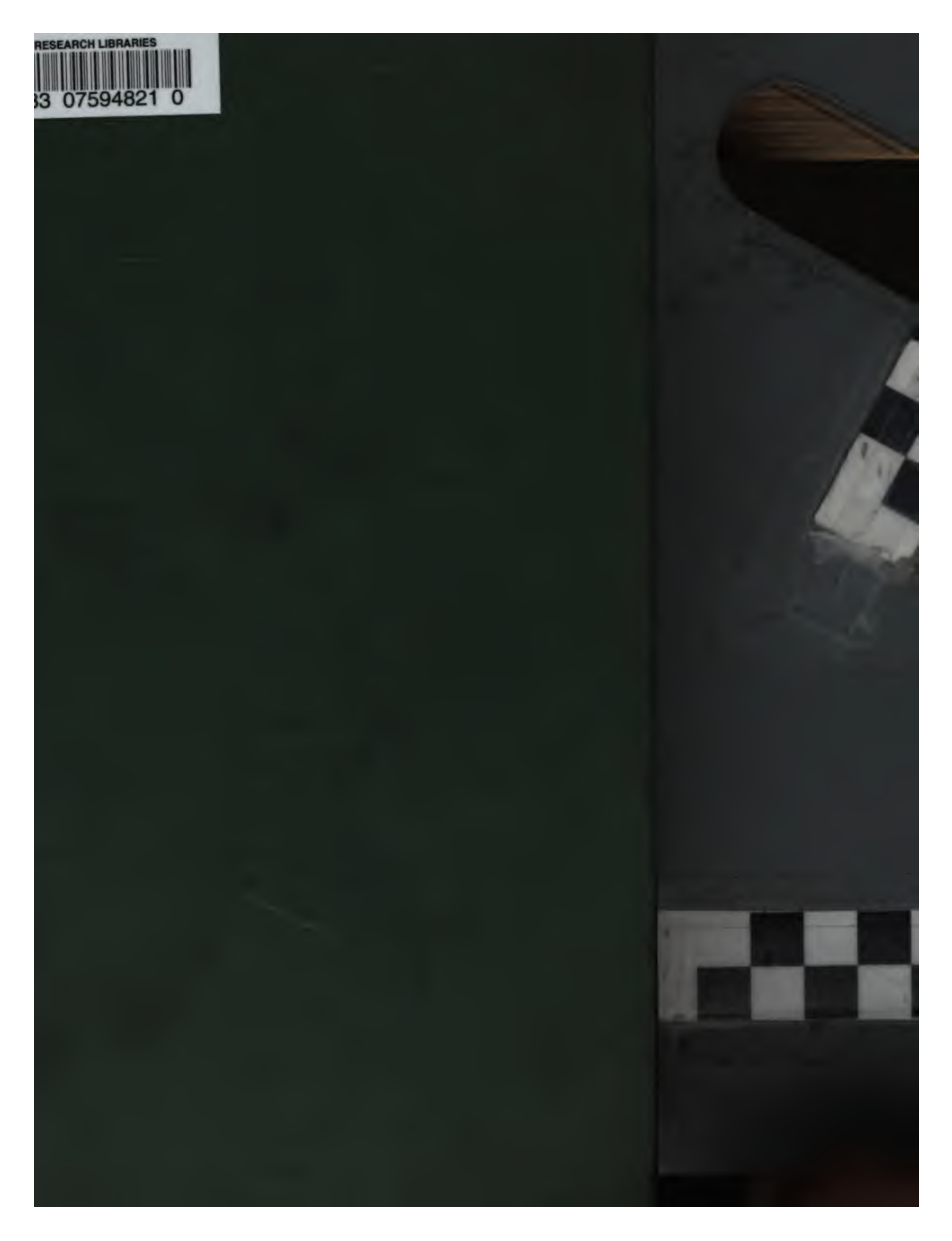
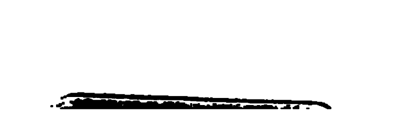
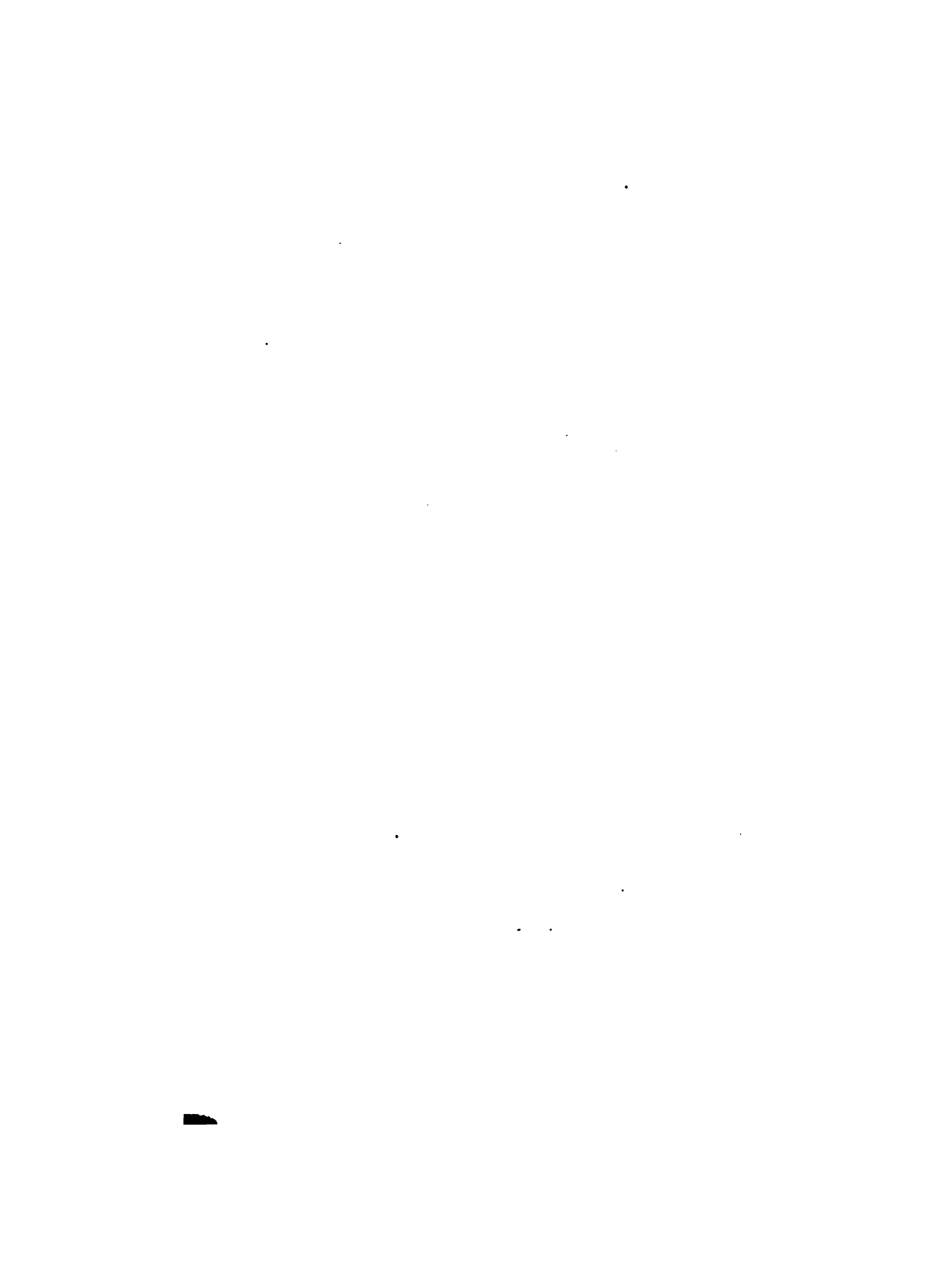

RESEARCH LIBRARIES
3 07594821 0











Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Prof. der Rechte in Halle a. S.

Dr. Karl v. Lilienthal,
ord. Prof. der Rechte in Marburg a. L.

und

Dr. H. Bennecke,
ord. Prof. der Rechte in Breslau.

Elfter Band.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1891.

Inhaltsverzeichnis.

Beilagen.

Systematisches Register.

Die Berichte, Mitteilungen ausländischer Rundschau und internationaler Chronik sind mit *, die bibliographischen Notizen mit ** bezeichnet.

I. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

II. Philosophie und allgemeine Rechtslehre.

III. Kriminalsoziologie und Kriminalpolitik.

b. Besonderer Teil.

c. Nebengesetze.

Weisl (Die militärischen Delikte) 261*. v. Borch (Militärstrafrecht) 262*. Stooß (Über die Preßfreiheit der Schweiz) 621*. Sammlung der Gesetze über das Urheberrecht im In- u. Auslande nebst den internationalen Litteraturverträgen u. den Bestimmungen über das Verlagsrecht, 625**.

2. Preußen: Barre (Über die Steuerpflichtigkeit des sog. Protokollenhandel — Fristenkauf bei Versteigerung von Erbmassen) 257*. Zierbarth (Forst- u. Jagdrecht) 259*. Wagner (Jagdgesetzgebung) 259*. Hücking (Die Bestimmungen über die gemischten Unternehmungen gegen Militär- u. Zivilpersonen) 262*.

3. Schweiz: Meili (Die Grundzüge des Patentgesetzes, das strafrechtliche Klagesystem u. das Forum der Strafklagen) 258*. Meili (Die schweizerische Gerichtspraxis über das litterarische, künstlerische u. industrielle Eigentum) 626**.

VI. Strafprozeß.

A. Lehrbücher und Kommentare.

Hellweg (Dochow) 263*. Bennecke 264*. John 265*. Löwe (6. Aufl.) 266*. John (Kommentar Band III Heft 1) 266*.

B. Monographieen und Abhandlungen.

1. Strafgerichtsverfassung: Rintelen 271*. Huther (Gehören die Schulzen in den mecklenburg-schwerinschen Domanialdörfern zu den Vollstreckungsbeamten nach § 34 Ziff. 6 G.V.G.?) 273*. v. Stengel (Ordnung der Rechtspflege in den Schutzgebieten) 273*. Laband (Gerichtswesen) 273*.
2. Geltungsgebiet des Gesetzes: Fuld (Immunität der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen) 274*. v. Kries (Das persönliche Herrschaftsgebiet der Strafprozeßgesetze) 274*. Heinzerling (Das landesgesetzliche Recht auf Austräge) 275*.
3. Gerichtsstand: Schneidler (Ort der begangenen That) 276*. v. Lilienthal desgl. 277*.
4. Parteien: Meyer 277*.
5. Vorverfahren beziehungsweise Voruntersuchung einschließlich der Untersuchungshaft: Stellmacher, Krell, Oppenheim, Streng, v. d. Goltz, Illing (Die Behandlung der Untersuchungsgefangenen im Vergleich zu derjenigen der Strafgefangenen) 281*, 282* u. 283*. Damme (Begriff „Heimatloser“ nach §§ 112 u. 113 Str.P.O.) 284*.
6. Öffentliche Klage und Anklageschrift: Mewes (Klageänderung) 286*.
7. Protokoll: Häntichke (Die Protokollführung über die Hauptverhandlung) 285*. Seefeld (nach österreichischem Strafprozeß) 285*.
8. Beweis, Beweisrecht: Stenglein (Beweis des Rechts) 285*. Ditzen (Zeugenbeweisanträge) 462—477.
9. Notorität: Anonymus (Über den Begriff der Notorität) 286*.
10. Urteil: Brettner (Wirkung der zivil- u. strafgerichtlichen Urteile) 288*. v. Kunowski (Richtigkeit der Schöffengerichtsurteile bei Eintritt des Todes des Amtsrichters, bevor derselbe die Urteile verabfaßt und vollzogen hat) 289*.

11. Strafverfügung: Huther (Verfahren bei Anordnung der Ungültigkeit der polizeilichen Strafverfügung) 289*. Stenglein, desgl. 289*.
12. Privatklage: Linsenbarth (Zurücknahme des Strafantrages nach der Eröffnung des Hauptverfahrens, aber vor der Sachverhandlung) 279*. Simonson (Studium zum Privatklageverfahren) 279*.
13. Nebenklage: Stenglein 280*.
14. Rechtsmittel: a) im allgemeinen: Ortloff (Die Zurücknahme eines Rechtsmittels) 290*.
    b) Berufung: Lodemann (Wiedereinführung derselben) 290*. Munkel, desgl. 292*. Anonymus (Frage der Berufung in Strafsachen mittlerer Ordnung) 291*. Kronecker (Lehre von der Berufung) 292*. Schmidt (Strafberufungskammern, ein gesetzgeberischer Vorschlag) 355—368.
    c) Revision: Barre (Zustellung der Revisionsschrift) 294*.
15. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Siegel (Verschulden des bevollmächtigten Rechtsanwalts) 295*.
16. Rechtshilfe: Fuld (Verurteilung wegen eines andern Verbrechens als wegen des zur Auslieferung Anlaß gebenden) 295*. Böhm (Rechtshilfeverfahren) Ergänzungsheft 296*. Delius (Auslieferung flüchtiger Verbrecher) 296*.
17. Strafvollzug: Neckeben (Ein Vorblick auf das Jahr 2000 oder ein Tag in einer Strafanstalt des XXI. Jahrhunderts) 737*.
18. Beschlagnahme des Vermögens: Delius 284.

VII. Textausgaben von Gesetzen usw.

a) Strafrecht: Rüdorff (Strafgesetzbuch, 15. Aufl.) 227*. Werner (Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze) 455**. Roller (Die Reichsstrafgesetze) 626** (Das Strafgesetz für Finnland vom 19. Dezember 1889 nebst Verordnung über die Strafvollstreckung als Beilage.
b) Strafprozeß: Hellweg (Str.P.O. u. G.V.G. 5. Aufl.) 263*.

VIII. Vergleichende Rechtswissenschaft.

1. Indogermanisches Recht: Kohler (Über das Recht der Australneger, Papuas auf Neu-Guinea und Grajiro-Indianer) 126*. Derselbe (Die Blutrache in Tibet, die indischen Gewohnheitsrechte und das vorislamitische Recht der Araber) 128*. Derselbe (Die Blutrache bei den Beduinen und Südarabern) 129*. Derselbe (Das Recht der Armenier) 131*. Miklosich (Die Blutrache bei den Slaven) 133*. Wesnitsch, desgl., 135* (Bei den Montenegrinern) 225*. Fuld (Das Asylrecht der Israeliten, Hellenen, Römer und Germanen) 136*. Post (Entwickelungsgeschichte des Familienrechts auf ethnologischer Basis) 139*. Kägi (Alter und Herkunft des germanischen Gottesurteils) 141*. Leist (Altarisches jus gentium) 142*. Phillipps (Erläuterung der angloindischen Kriminalgesetzgebung — Strafrecht und Strafprozeß - durch die korrespondierenden Bestimmungen der kontinentalen Rechte) 454**. Forsmann (Das finnische Strafgesetz vom 19. Dezember 1889 im Vergleiche mit der ältern Strafgesetzgebung Finnlands) 578*.

IX. Gesetzgebung.

Auswärtige.

1. Dänemark: I. Strafrecht u. Strafprozeß betr.: Ges. v. 5. April 1888 betr. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft oder Strafe, sowie die Entrichtung der Kosten in öffentlichen Strafsachen in gewissen Fällen, 419*. Gesetz v. 5. April 1888 betr. die Anstellung eines Strafrichters in dem der Hauptstadt naheliegenden Bezirke Frederiksberg, 422*. Gesetz v. 20. April 1888 betr. Vergütung an Zeugen in öffentlichen Sachen, 422*. II. Internationale Beziehungen: Gesetz v. 23. März 1888 und Anordnung v. 3. Mai 1888 betr. Tag- und Nachtsignale dänischer Schiffe in Seenot, sowie betr. Maßregeln im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen; Gesetz v. 23. März 1888 betr Verbot des Verkaufes spirituöser Getränke an Fischer in der Nordsee außerhalb des Seeterritoriums; Bek. v. 26. April 1888 betr. die internationale Konvention wegen des Schutzes der unterseeischen Telegraphkabel (Konvention zu Paris v. 1. Dezember 1886 und für Deutschland v. 23. März 1887; Anordnung vom 2. Juni 1888 betr. die Erlangung des Schutzes von Warenmarken auf In- und Ausländer. Gesetz für Island v. 19. Juni 1888 betr. die Heringsfischerei; desgl. vom 9. Dezember 1889 betr. die Vermeidung von Zusammenstößen auf dem Meere, 420*—421*. III. Gewerbliche Verhältnisse: V.O. für St. Thomas und St. Jan v. 12. Januar 1888 betr. Feld- und Wegfriede; Gesetz für Island v. 10. Februar 1888 betr. die Ausschenkung und den Verkauf von spirituösen Getränken; Gesetz v. 1. März 1888 betr. die Verlängerung des internationalen Jagdgesetzes v. 17. April 1885; Gesetz v. 5. April 1888 betr. die Fabrikation und den Verkauf von Margarine; Gesetz v. 5. April 1888 betr. die Stempelung von goldenen oder silbernen Arbeiten; Gesetz v. 5. April 1888 betr. die Fischerei in Dänemark; Gesetz für Island vom 19. Juni 1888 betr. die Bootfischerei in den Föhrden; Gesetz v. 1. März 1889 betr. Handelsregister, Firmen und Prokura; Gesetz v. 30. März 1889 betr. das Verhältnis der Lehrlinge; Gesetz v. 12. April 1889 betr. einen Zusatz zum Nachdrucksgesetze; Gesetz für Island v. 9. August 1889 betr. Verbot gegen Fischerei mittels Bodenschleppenzeese; Gesetz für Island v. 9. August 1889 betr. Verbot gegen Nachahmung von Münzen und Geldzetteln; Gesetz v. 9. Dezember 1889 betr. Verbot gegen Nachahmung von Freimarken und andern Mitteln zur Freimachung, 421*. IV. Gemeingefahren: Gesetz v. 20. April 1888 betr. Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten; Gesetz v. 20. April 1888 betr. Aufsicht über Pflegekinder; Gesetz v. 1. März 1889 betr. die Brandpolizei auf dem Lande; Gesetz v. 12. April 1889 betr. die Abgaben für Hunde; Gesetz v. 12. April 1889 betr. Maßregeln zur Vorbeugung von Unglücksfällen beim Gebrauch von Maschinen; Gesetz v. 12. April 1889 betr. das Bauwesen in Kopenhagen; V.O. für St. Croix betr. Anmeldung von Todesfällen, 421*. V. Fiskalische Verhältnisse: Gesetz für Island v. 9. August 1889 betr. Einfuhrabgaben von Kaffee und Zucker 421*.

2. England (1888): Akt betr. die Einsetzung einer Spezialkommission zur Untersuchung der gegen die irische Partei gerichteten Klagen (Publikation

der angeblich von Parnell herrührenden Briefe in der Times) 422* u. 426*. Gesetz betr. die Administration der Grafschaften 422*. Gesetz betr. die Leistung von Eiden 422*. Gesetz betr. die Verleumdungsklagen 422*. Gesetz betr. die Untersuchung gegen einen Solizitor wegen unrechtlicher Handlungen 423. (1889): Gesetz betr. die Bestätigung des internationalen Vertrages v. 16. Nov. 1887 betr. den Handel mit Spirituosen in der Nordsee 424*. Gesetz betr. Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Kaution in Schottland 424*. Gesetz betr. Änderungen in der Administration der Grafschaften und Pflichten der Lokalbehörden 425*. Gesetz betr. das Verbot von Anschlagen und Vertreiben von indezenten Anzeigen 425*. Gesetz betr. die Bestrafung der Mißhandlung oder Vernachlässigung der in Gewahrsam habenden Kinder 425*. Gesetz betr. die unberechtigte Veröffentlichung und Bekanntmachung von offiziellen Dokumenten, Plänen und Mitteilungen. 426*. Gesetz betr. die Ventilation der Leinwandfabriken 426*. Gesetz betr. die Bestechung der Mitglieder in Korporationen, öffentlichen Behörden 426*.

3. Finnland: Strafgesetz vom 19. Dezember 1889 mit Verordnungen betr. die Einführung desselben und die Vollstreckung der Strafen 426*. V.O. v. 27. Juni 1888 betr. Rechtsfolgen bei unerlaubter Entfernung aus dem Lande und unzulässiger Übersiedlung ins Ausland 426*.
4. Norwegen: Gesetz vom 29. Juni 1888 betr. Abänderung des Strafgesetzes 429*. Die am 1. Jan. 1890 in Kraft getretene Strafprozeßordnung 430*.
5. Österreich (1889), 431*—439*: Gesetz v. 28. März 1889 betr. die Schuldverschreibungen mit Prämien, ferner die Ankündigung und Anempfehlungen verbotener Lose und Lotterien; Gesetz v. 26. Mai 1889 betr. die Suspendierung der Geschwornengerichte im Kreisgerichtssprengel Cattaro: Wehrgesetz v. 11. April 1889; Gesetz v. 7. November 1888 betr. Naturalverpflegungsstationen; V.O. v. 21. Januar 1889 betr. die Erfordernisse zur Anstellung im Verwaltungsdienst der Strafanstalten; V.O. betr. Einführung des Zellensystems in den Gefangenenhäusern zu Troppau, Prag und Marburg; Erlaß betr. das objektive Verfahren in Preßsachen; Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.
6. Schweden: 439* bis 441* (1888): V.O. v. 19. März 1888 betr. Maßregeln zur Verhütung einer Verwüstung der Waldungen in Vestenbotten u. Norrbotten. Erlaß v. 27. April 1888 betr. den Schutz der unterseeischen Telegraphen-Kabel. Erlaß v. 22. Juni 1888 betr. die Abänderung der V.O. v. 28. Nov. 1884 über Stellenvermittelungsgeschäfte. V.O. v. 21. Sept. 1888 betr. die Aufhebung der V.O v. 4. Dezember 1765 betr. die Bestrafung der Versäumung der Katechismusverhöre. V.O. v. 9. Nov. 1888 betr. das Verbot der Einfuhr von Waren mit unrichtiger Ursprungsbezeichnung. Entwurf zu einer Revision des Strafgesetzbuches. (1889): Gesetz v. 28. Okt. 1887 betr. öffentliche Aufforderung zur Gewalt an Personen oder Eigentum. Gesetz v. 7. Juni 1889 betr. Abänderung des Kap 10 § 14 Str.G.B. (Sozialistengesetz). Gesetz vom 9. März 1889 über Bestrafung der Amtsverbrechen der Geistlichen, sowie die Zuständigkeit der Gerichte in solchen Sachen.

X. Zeitschriften, Bibliographieen, Sammlungen von Entschädigungen usw.

1. Zeitschriften.

Deutsches Reich: Johows Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts (8. u. 9 Band) 301*. Zeitschr. für internationales Privat- und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshilfe von Böhm 458**.

2. Rechtsfälle.

England: Fall Regina v. Clarence (Ansteckung des einen Ehegatten durch den andern im Beischlaf bei Kenntniß des krankhaften Zustandes) 423*. Fall Regina v. Tolson (Keine Bigamie bei gutgläubiger Wiederverehelichung 7 Jahre nach dem Verschwinden des einen Ehegatten) 424*. Ein Fall widerrechtlichen Spiels (Bakkarat) in einem Klub, Stellung der Klubs überhaupt 424*. Diebstahl bei Aneignung des für eine Wette hinterlegten Geldes durch den Bookmaker 426*. Tierquälerei bei Absägung der Hörner des Ochsen 426*. Lehre vom Versuch 426*. Akten u. Gutachten im Privatklageprozeß Rohling contra Bloch wegen Beleidigung (Antisemitische Schrift „Der Talmudjude") 456**.

XI. Verschiedenes.

1. Privatrecht: Muskat (Das zukünftige deutsche Zivilrecht) 304**. Steiniger (Voraussetzungen u. Rechtswirkungen der Entmündigung des Verschwenders nach gemeinem Recht) 304**. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich u. der rheinische Bauernverein, 304**. Siegel (Deutsche Rechtsgeschichte) 311**. Warnatsch (Über die Vollstreckbarkeit des vom Hauptvermieter gegen den Hauptmieter erstrittenen Räumungsurteils in Bezug auf den Aftermieter) 311**. Drache (Religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurf des B.G.B.) 311**. Meili (Kodifikation des internationalen Zivil- und Handelsrechts) 458**. Menger (Das bürgerliche Recht u. die besitzlosen Volksklassen) 624**.
2. Zivilprozeß: Rintelen (Systematische Bearbeitung für die ordentlichen Gerichte des Preußischen Staats u. für das Reichsgericht auf Grund der Reichs- und Preußischen Landesgesetzgebung, sowie der Vorschriften der Preußischen Justizverwaltung) 625*.
3. Konkursordnung: Rintelen 254*. v. Wilmowski desgl. 254*. Petersen desgl. 254*.
4. Öffentliches Recht: Rivier (Lehrbuch der Völkerrechts) 303**. Laband (Deutsches Staatsrecht) 455**. Frank (Der Rechtscharakter der durch die deutsche Sozialgesetzgebung geschaffenen Unterstützungsansprüche) 624**.
5. Sonstiges: Goppelsröder (Über Feuerbestattung) 309**. Olshausen (Grundriß zu rechtswissenschaftlichen Vorlesungen) 312**. Seehelb (Zur Verbreitung der Rechtskenntnis) 624**. Vorschriften über Ausbildung der Juristen in Preußen 625**.



1.

Der Thatbestand der Urkundenfälschung.

Von Prof. Dr. Jakob Weismann in Greifswald.

Zwischen den Sätzen der Zivilprozeßordnung, welche die Beweiskraft der Urkunde normieren, und den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, welche ihre Zuverlässigkeit sichern sollen, besteht ein innerer Zusammenhang, der wohl den Gesetzesverfassern unbewußt geblieben, aber um so bedeutungsvoller ist.

Den §§ 380 und 383 Z.P.O. entsprechen die §§ 348 und 271 (bis 273) St.G.B. Das in der öffentlichen Urkunde enthaltene Zeugnis liefert vollen Beweis (Z.P.O. § 380, § 383 Abs. 1): das wäre nicht möglich ohne die — auch strafrechtlich sanktionierte — Pflicht zu wahrhaftiger Beurkundung, welche den Beamten und Notaren (St.G.B. § 359) obliegt (St.G.B. § 348).[1] In gewissen Fällen ist aber die öffentliche Urkunde beweiskräftig, wiewohl sie nicht auf eigner Wahrnehmung des Ausstellers beruht (Z.P.O. § 383 Abs. 2); für diese Fälle galt es, eine Garantie auch für die Richtigkeit ihrer Unterlagen zu beschaffen; daher die Strafdrohung des § 271 (vgl. 272, 273) St.G.B. gegen denjenigen, welcher durch unwahre Angaben eine falsche Beurkundung herbeiführt.

Den Angelpunkt des Urkundenbeweises aber bildet die Echtheit der Urkunde; sie zu sichern, ist der Zweck der Strafbestimmungen über die Urkundenfälschung (§§ 267—270, 277, 279, 363); der ihnen gemeinschaftliche Thatbestand soll im folgenden erörtert werden.

---

[1]) Nur § 278 (vgl. 279) will die Wahrhaftigkeit auch von Privaturkunden, ärztlichen Zeugnissen u. dergl. sichern. Wenn auch ein solches keine öffentliche Urkunde ist, so kommt ihm doch mit Rücksicht auf die ihm zu Grunde liegende — gerade hier strafrechtlich sanktionierte — Berufspflicht zur Wahrhaftigkeit ein ganz besonderer Grad der Beweiskraft zu.

I. Begriff der Urkunde.

Aus dem vielumfassenden Begriff des Falsum hat sich die Urkundenfälschung als besonderes Delikt entwickelt.[2]) Es ist klar, daß unter Urkunde ein sachliches Beweismittel zu verstehen, und gewiß auch, daß nicht jedes sachliche Beweismittel, nicht jedes Augenscheinsobjekt eine Urkunde ist.

Es gilt also, den Begriff der Urkunde abzugrenzen. Es soll dies hier nur mit besonderer Beziehung auf die Urkundenfälschung versucht werden; denn die Möglichkeit ist von vornherein offen zu halten, daß er in andrer Beziehung weiter — kaum, daß er enger — zu fassen wäre.

Auf Schrifturkunden hatte das preußische Strafgesetzbuch (wie das französische Recht)[3]) die Urkundenfälschung beschränkt in seinem § 247, welcher die Vorlage unsres § 267 bildete. Schrifturkunden sind es, welche die Beweisregeln der Zivilprozeßordnung im Auge haben. Schrifturkunden im Sinne dieser Regeln sind unzweifelhaft auch Urkunden im Sinne der Urkundenfälschung. Was sind nun also ihre wesentlichen Eigenschaften, welche die besondere Fürsorge des Strafgesetzes auf sie gezogen haben?[4])

Urkunden sind eine besondere Art von Beweismitteln;[5]) und jede besondere Art von Beweismitteln bedingt eine besondere Art der Beweisführung: die Urkunde bedingt den Urkundenbeweis. Ein Mittel kann man aber nicht anders definieren als nach seinem Zweck und seiner Wirksamkeit für diesen Zweck. Es ist also nicht zuerst

---

[2]) Dies ist zweifellos für die wissenschaftliche Entwickelung und für die moderne Gesetzgebung — wenn auch bekanntlich schon mittelalterliche deutsche Rechte die Urkundenfälschung als besonderes Delikt behandeln. Vgl. namentlich unten den Abschnitt III.

[3]) „Faux en écriture“! Daran hält die Jurisprudenz aufs strengste fest.

[4]) Die einzige zuverlässige Methode zur Bestimmung des Urkundenbegriffes scheint mir die zu sein, von zweifellosen Fällen der Urkunde auszugehen und deren wesentliche Eigenschaften zu untersuchen.

[5]) Daß die vom Reichsgericht anfänglich aufgestellte Definition: „Urkunden sind solche körperliche von Menschenhand gefertigte Gegenstände, welche geeignet sind, eine Thatsache zu erweisen,“ z. B. Entsch. Bd. 1 Nr. 83, Bd. 6 Nr. 99, unzulänglich, daß sie namentlich viel zu weit ist, hat zutreffend meines Erachtens bereits John, Z IV 10 ff. dargethan; besonders kräftig dagegen auch Mittelstädt im Gerichtssaal Bd. 43 (1890) S. 10 f., 19 ff.; freilich (Mittelstädt a. O. S. 9) ist ausdehnende Interpretation leichter als Determination. — Auch hat neuerdings das Reichsgericht selbst (Entsch. Bd. 17 Nr. 30, 37) andere Begriffsbestimmungen versucht, worüber später.

das Beweismittel zu bestimmen und danach die Beweisart;[6]) sondern umgekehrt zuerst die Beweisart und danach das Beweismittel: Urkunde ist ein Gegenstand, sofern er Mittel eines Urkundenbeweises ist. Worin also — das ist die Frage — bestehen die besondern Merkmale des Urkundenbeweises, des Beweises durch Schrifturkunden?

Sie können keine andern sein innerhalb wie außerhalb des Prozesses.[7]) Eine Urkunde kann auf den Richter nicht anders wirken wie auf jeden Vernünftigen im außerprozessualen Verkehr. Wenn aber das Prozeßrecht den Urkundenbeweis — der Sicherheit zuliebe — beschränkt, so beeinflußt es damit auch den außerprozessualen Verkehr. Denn im Rechtsverkehr kann eine Urkunde nichts helfen, die nicht im Notfall auch vor dem Richter beweist.

---

[6]) Das ist die allgemein befolgte Methode, welche mir die Quelle mancher Unklarheiten zu sein scheint. Daß übrigens die Urkunde eine besondere selbständige Art von Beweismitteln, namentlich dem Augenscheine gegenüber, bilde, ist wiederholt bestritten worden; vgl. die Anführungen bei Heusler, im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 62 (1879) S. 210, 239; ferner: Wach, Vorträge über die Reichszivilprozeßordnung (1879) S. 153; Wendt, Archiv für zivilistische Praxis Bd. 63 (1880) S. 307.

[7]) Daß der zivilprozessuale Begriff der Urkunde unbrauchbar sei, meint Riedel im Gerichtssaal Bd. 38 (1886) S. 540. Vgl. auch Mommsen, das. Bd. 36 S. 52. — Gelegentlich ist auch einmal vom Reichsgericht (Entsch. Bd. 4 Nr. 3) ausgesprochen worden, es käme für die Bestimmung des strafrechtlichen Begriffs der Urkunde darauf, ob ein Gesetz, beispielsweise die Zivilprozeßordnung, einem Gegenstand die Eigenschaft als Urkunde ausdrücklich beigelegt habe, nichts an. — Zur Rechtfertigung des hier eingenommenen Standpunktes dienen auch die Erörterungen der folgenden Abschnitte. Vgl. auch Merkel in von Holtzendorffs Handbuch Bd. 3 (1874) S. 790 N. 8. Baumann, des conditions générales du crime de faux en écriture (Thèse 1887) S. 147. — Ungenügend erscheinen allerdings die hergebrachten Definitionen; treffend dagegen, insbesondere gegen die Wetzellsche Formulierung Heusler a. O. S. 280 ff., 291 ff. — Interessant ist, wie die Strafbarkeit der Urkundenfälschung auch wieder auf das Prozeßrecht Einfluß gehabt hat; den (eigentlich deutschrechtlichen) Diffessionseid rechtfertigt die Glosse nämlich in folgender Weise: gl. invenerit] ad Authent. Coll. lib. VI tit. 3 (Nov. 73) c. 4: „Vel dic verius, quod loquitur de iureiurando a indice delato; haec enim scriptura licet privata inducit aliquam coniecturam — quae est semiplena probatio, et sic deferri potest sacramentum et debet. — Nec videatur hoc durum quasi quilibet posset aliquam scripturam confingere ut sic ei deferatur sacramentum, propter timorem falsi quem incurreret". Die Strafbarkeit des falsum begründet hiernach eine Vermutung für die Echtheit der Urkunde. Vgl. hierzu Wetzell, System des ordentlichen Zivilprozesses (3. Aufl. 1878) S. 241 ff.

Das Bedürfnis nach Abgrenzung einer besondern Beweisart kann aber nur darin gelegen sein, daß besondere Regeln für sie Geltung haben, ob diese nun gesetzlich festgestellt oder bloße Erfahrungssätze sind. Diesen besondern Regeln müssen natürlich besondere Thatbestände, das sind: besondere Eigenschaften der Beweismittel, entsprechen.

Die Schriftzeichen sind bleibende Zeichen, die als solche einer körperlichen Unterlage bedürfen, mit welcher zusammen[8]) sie die Urkunde bilden. Worin diese Unterlage besteht, ist gleichgültig. Die Urkunde ist ein Zweckbegriff. Ein Gegenstand ist Urkunde, sofern er Mittel eines Urkundenbeweises ist; im übrigen kann er der allermannigfachsten Art sein und bleibt, was er sonst ist, auch wenn er zur Urkunde wird.[9])

Die Urkunde ist also ein sachliches Beweismittel;[10]) aber sie beweist nicht durch ihre äußere Erscheinung, sie beweist durch ihren Inhalt.[11]) Dies allein aber kennzeichnet noch nicht den Urkundenbeweis. Eine Maschine in einem Patentprozeß, ein Werk der bildenden Kunst in einem Prozesse wegen Verletzung des Urheberrechts, sie beweisen auch durch ihren geistigen Inhalt, durch einen Inhalt, den ihnen der Geist ihres Urhebers gegeben hat, und sind doch nicht Urkunden.

Ebensowenig ist es ein Urkundenbeweis, wenn in einem Nachdrucksprozeß ein Schriftwerk auf seine wissenschaftliche oder künstlerische Selbständigkeit geprüft, oder wenn ein Zeitungsartikel untersucht wird, ob er gegen das Preßgesetz verstoße oder einen unzüch-

[8]) Manche verstehen unter Urkunde nur die Zeichen (vgl. z. B. Fitting, Lehrbuch des Zivilprozesses, 7. Aufl. (1890) S. 412): „ohne Inbegriff der körperlichen Unterlage"; Wendungen der Gesetzessprache wie Unterschrift oder Handzeichen „unter der Urkunde" Z.P.O. § 404, 405 (worauf Fitting das. N. 2 sich beruft) können hierfür schwerlich etwas beweisen, — da zur Urkunde jedenfalls doch auch die Unterschrift gehört. — Die Frage ist allerdings untergeordnet, aber nicht völlig gleichgültig, wie sich in anderm Zusammenhang ergeben wird.

[9]) Vgl. Schuppe, erkenntnistheoretische Logik S. 596 ff., 576. — Die Ausführungen Johns in Z VI 50 f. beruhen auf Verkennung einer logischen Wahrheit; dagegen auch schon von Buri im Gerichtssaal Bd. 39 (1887) S. 40 f.

[10]) Wenn John in Z VI 81 ff. meint, in der Urkunde beweise die Person des Ausstellers, so kann das nur in bildlichem Sinne gelten.

[11]) Darauf stellen das Wesen der Urkunde ab: u. a. Mommsen, im Gerichtssaal Bd. 36 S. 34 ff., Riedel daselbst Bd. 38 S. 544 ff. (was heißt aber: „ein von Menschenhand gefertigter Inhalt" (S. 549)?), von Kries in Z 144.

tigen Inhalt habe; denn da handelt es sich um die Feststellung einer — allerdings geistigen — Beschaffenheit der Schrift, und diese Feststellung fällt unter den Begriff des Augenscheinsbeweises.[12])

Das nächste Ziel des Urkundenbeweises ist eine vergangene Thatsache; es ist allemal und notwendig dieses: daß eine bestimmte Erklärung von einer bestimmten Person abgegeben worden sei.[13])

Diese Erklärung ist in den Schriftzeichen der Urkunde enthalten und wird aus ihnen entnommen; nämlich so: daß sie in derselben Bedeutung verstanden werden, in welcher sie niedergeschrieben sind.

Es muß also die Schrift einen verständlichen Sinn haben. Auf welche Weise ihr Verständnis erschlossen wird, ist gleichgültig. Einer Interpretation bedarf eine jede Schrift, und wenn es auch nur eine reine Wortinterpretation nach allgemeinem und zweifellosem Sprachgebrauch wäre. Es muß nur eine Interpretation möglich sein; gleichviel mit welchen Mitteln. Sie kann sich insbesondere auch auf einen besondern Brauch oder eine besondere Vereinbarung der Beteiligten gründen. In der Regel handelt es sich dabei nur um die Deutung einer abgekürzten Redeweise.[14])

---

[12]) Mit gutem Grunde sagt St.P.O. § 248: „Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke". Sie kennt also als Beweismittel dienende Schriftstücke, welche keine Urkunden sind. Die Entsch. des Reichsgerichts Bd. 8 Nr. 38 (S. 129) meint indes von Büchern, die — auf Grund eben des § 248 St.P.O. — zum Beweis ihres unzüchtigen Inhalts in der Hauptverhandlung verlesen worden waren: „Die Bücher hatten dabei die rechtliche Natur urkundlicher Beweismittel."

[13]) Heusler a. O. S. 242 findet einen Unterschied der Urkunde vom Augenschein darin, daß es sich bei ihr „um den Beweis einer der Vergangenheit angehörigen Thatsache handele, der Thatsache, daß Holbein das Bild gemalt, daß der Verfasser das Buch dem A geschenkt, daß das Haus denen von Bärenfels gehört hat". Wie die Beispiele beweisen, meint er mit der vergangenen Thatsache also nicht die beurkundete Erklärung, sondern die durch sie zu beweisende Thatsache; es hängt dies mit seiner Auffassung des historischen Beweises (S. 217 ff.) zusammen. Wie unten noch auszuführen, scheint mir diese Ansicht nicht richtig. — Wendt im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 63 S. 318 meint im Gegenteil, daß die Erklärung durch die Urkunde der Vergangenheit entrückt sei, ein bildlicher Ausdruck, durch welchen er den tiefgehenden Unterschied zwischen Augenschein und Urkundenbeweis verwischt.

[14]) Z. B. Die bloße Namensunterschrift unter einem Schriftstück soll bescheinigen, daß dasselbe vorgelegt worden sei: Entsch. des Reichsgerichts Bd. 6 Nr. 99; — ein Zettel, der nichts als Zahlen, auch keine Unterschrift enthält, bedeutet die von einem Arbeiter beim Werkmeister eingelieferten Arbeiten: Entsch. des Reichsgerichts Bd. 11 Nr. 52; — die Angabe eines Geldbetrages

Wenn die Urkunde aber ein Beweismittel ist, und wenn sie zunächst immer eine Erklärung beweist, so muß notwendig diese Erklärung als beweiserhebliche, d. h. für den Beweis einer Thatsache erhebliche Erklärung gedacht sein.

Nun unterscheidet das Gesetz — das Strafgesetzbuch wie die Zivilprozeßordnung — private Urkunde und öffentliche; die beiden füllen den Begriff der Urkunde vollkommen aus, so daß jede Urkunde eine private sein muß, welche keine öffentliche ist.

Eine öffentliche Urkunde ist eine solche,[15]) die kraft einer staatlich verliehenen Urkundsbefugnis ausgestellt ist; darunter ist verstanden die Ermächtigung, Thatsachen mit öffentlichem Glauben, d. h. mit Beweiskraft gegen jedermann durch die Schrift zu bezeugen.

Diese Befugnis tritt entweder auf als die Begleiterin andrer Amtsbefugnisse oder sie ist besonders verliehen. Von selbst steht einer jeden Behörde die Befugnis zu, ihre amtlichen Akte[16]) und ihre amtlichen Wahrnehmungen (genauer: die Thatsachen ihrer amtlichen Wahrnehmung) zu beurkunden. Außerdem aber ist bestimmten Behörden und Personen, „Urkundspersonen“, das besondere Amt übertragen, gewisse Thatsachen auf Grund eigner Wahrnehmung, zuweilen sogar fremder Mitteilung zu beurkunden.[17])

Die öffentliche Urkunde ist also notwendig — ihrem Begriffe

---

mit Unterschrift auf einer Geldrolle besagt, daß der Benannte für diesen Inhalt haftbar sein wolle: Entsch. des Reichsgerichts Bd. 13 Nr. 25. Ähnliche Beispiele mehrfach in der Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 3 S. 402, Bd. 8 S. 635. — Gewiß ist also auf die Umstände des Falles Rücksicht zu nehmen: Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 2 S. 404, Bd. 3 S. 183, vgl. Bd. 7 S. 652, Bd. 9 S. 368.

[15]) Genauer soll auf die Erfordernisse der öffentlichen Urkunde und ihre Kasuistik um deswillen nicht eingegangen werden, weil darauf für den Thatbestand der Urkundenfälschung im allgemeinen nichts ankommt. Einzelheiten s. übrigens bei Riebel, im Gerichtssaal Bd. 39 (1887) S. 162 ff.

[16]) Auch für die eigne Verfügung wird die besondere Beweiskraft der öffentlichen Beurkundung insofern von Bedeutung, als es nicht bloß darauf ankommt, daß sie überhaupt, — vielleicht eben erst jetzt — sondern daß sie zu einer bestimmten Zeit ergangen ist.

[17]) Selbstverständlich ist also, daß die Urkunde in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sein muß, sowie daß ein nur auf den innern Dienst der Behörde bezügliches Schriftstück keine öffentliche Urkunde ist. Dies ist allgemein anerkannt; vgl. Riebel a. O., dessen Ausführungen jedoch im einzelnen m. E. nicht durchweg zutreffend sind.

nach — eine beweiserhebliche Urkunde;[18]) ihre Beweiskraft ist vom Recht ihr verliehen und ist speziell auch für den Zivilprozeß gesetzlich anerkannt.

Anders verhält es sich mit der Privaturkunde.

Man kann den Begriff des Mittels und so insbesondere des Beweismittels in verschiedenem Sinne fassen. Man kann als Mittel verstehen, was zu einem gewissen Zwecke benutzt oder dazu bestimmt oder dazu geeignet ist.[19])

Ein Messer bleibt uns ein Messer, wenn es auch so stumpf geworden ist, daß es nicht mehr schneidet. Eine Person, die als Zeuge vernommen wird, ist uns ein Zeuge, auch wenn sie nichts zur Sache weiß. Der § 267 des St.G.B. aber verlangt eine beweiserhebliche Privaturkunde, das heißt: eine solche, die zum Beweis auch wirklich geeignet, ein *taugliches* Beweismittel ist; genauer: eine Urkunde, die von Erheblichkeit sein würde, wenn sie echt wäre. Daß in diesem Sinn das Erfordernis der Beweiserheblichkeit zu verstehen sei, soll in späterm Zusammenhang, insbesondere aus der Redaktionsgeschichte des § 247 des preußischen St.G.B. dargethan werden.

Gegenstand eines *prozessualen* Beweises ist notwendig eine rechtserhebliche Thatsache — eine Thatsache, welche, allein oder in Verbindung mit andern Thatsachen, eine Rechtswirkung erzeugt oder die Rechtswirkung andrer Thatsachen hindert. Und auch der § 267 St.G.B. verlangt eine Privaturkunde, welche zum Beweis von *Rechten* oder *Rechtsverhältnissen* von Erheblichkeit ist.

Nun wird aber durch eine Urkunde zunächst immer eine Erklärung bewiesen. Also ist zweierlei möglich. Entweder diese Erklärung ist selbst die zu beweisende rechtserhebliche Thatsache — oder sie trägt zum Beweis einer rechtserheblichen Thatsache bei.

Es kann sein, daß die urkundliche Erklärung selbst die zu beweisende rechtserhebliche Thatsache ist. Sie kann rechtswirksame Willenserklärung, Disposition, sie kann Delikt, sie kann auch eine bloße Anzeige oder Benachrichtigung, kurz irgend welche Kundgebung

---

[18]) Vgl. auch *Merkel*, in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 3 (1874) S. 790.

[19]) Nur den Gebrauch sieht als entscheidend an v. *Kries* a. O. (Z VI) 153 ff., vgl. S. 148 ff.; dagegen v. *Buri* im Gerichtssaal Bd. 39 S. 49. — v. *Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (3. Aufl. 1888) S. 504 sieht in der Beweiserheblichkeit ein zu den Begriffsmerkmalen der Urkunde hinzutretendes Merkmal; zustimmend *Olshausen*, Kommentar (3. Aufl.) zu § 267 Nr. 4.

Eine Erklärung kann selbst ein Indiz für eine andre Thatsache bilden. Z. B. aus einer brieflichen Äußerung ist zu schließen, daß der Schreiber vom Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eines Gemeinschuldners Kenntnis gehabt habe; ein Brief des Angeklagten verrät sein Schuldbewußtsein, ohne gerade ein offenes Geständnis zu enthalten; ein Liebesbrief dient in einem Ehescheidungsprozeß als Indiz eines ehebrecherischen Verhältnisses; ein Schreiben, in welchem ein Prinzipal seinen Reisenden wegen seiner guten Geschäfte belobt und ihm eine Gehaltserhöhung in Aussicht stellt, wird als Indiz dafür benutzt, daß eine frühere Kündigung inzwischen zurückgenommen worden sei; A bittet brieflich den B um ein Darlehn: ein Indiz dafür, daß B dem A ein Darlehn, welches er seiner Zeit von diesem empfangen, schon wieder zurückbezahlt habe usw.

Die Aussage über eine Thatsache ist nun freilich selbst auch eine Thatsache, aber kein Indiz. Ein Indiz ist eine Thatsache, welche auf eine andre hinweist, sie „anzeigt", und zwar nach ihrem kausalen Verhältnis. Einen Indizienbeweis nehmen wir dann als geführt an, wenn uns die zu beweisende Thatsache notwendig erscheint, um den Kausalzusammenhang[25]) der Umstände eines Vorfalls — das sind eben die indizierenden Thatsachen — zu begreifen, wenn ohne die zu beweisende Thatsache in der Kausalverkettung der Umstände eine Lücke bleiben würde, welche auf andre Weise auszufüllen uns unmöglich scheint. (Ein Gegenbeweis durch Indizien ist folglich dann geführt, wenn die zu beweisende Thatsache in den Kausalzusammenhang der bekannten Umstände nicht paßt.) Das Verhältnis einer indizierenden zu der zu beweisenden Thatsache ist also dieses: daß die zu beweisende Thatsache zu den Bedingungen der indizierenden gehört, oder die indizierende zu den Bedingungen der zu beweisenden, oder daß sie gemeinschaftlich eine dritte Thatsache bedingen oder gemeinschaftlich durch eine dritte bedingt werden.[26])

duziert die Postkarte eines Bekannten vom 29. Januar desselben Jahres mit Poststempel von gleichem Datum, in welcher er mitteilt, der Arzt, der den Betreffenden behandelte, habe ihm soeben gesagt, daß derselbe gestorben sei.

[25]) Der Zusammenhang kann ein physischer oder psychologischer sein.

[26]) Die herkömmliche Definition der Indizien ist meines Erachtens unzulänglich und schuld an manchen Unklarheiten in der Beweislehre. Man pflegt sie zu definieren als Thatsachen, von welchen auf die zu beweisende Thatsache geschlossen werden kann; im einzelnen sucht man sodann sie auf das Kausa-

So ist aber nicht das Verhältnis einer Aussage zu der bekundeten Thatsache. Diese ist nicht Bedingung der Aussage, da die Aussage so gut wahr wie falsch sein kann. Die Aussage beweist aber nur, sofern sie wahr ist; was davon abhängt, ob der Aussagende richtig wahrgenommen und seine Wahrnehmung richtig wiedergegeben hat, ob er zu beidem willens und im stande war.

Ein Urteil ist also freilich auch zur Würdigung einer urkundlichen Aussage erforderlich; aber ein Urteil gehört auch zur Würdigung eines vor Gericht abgelegten Zeugnisses, welches darum doch gewiß kein Indiz ist. Allgemeine Normen lassen für dasselbe sich nicht aufstellen; es kommt alles auf die sorgfältige Erwägung der Umstände des einzelnen Falles an.

Ein besonderes Gewicht hat man von alters her auf die in der menschlichen Natur begründete Erfahrung gelegt, daß zu seinem Schaden keiner die Unwahrheit sage, — wobei jedoch zu bedenken

---

litäts-, das Koexistential- und wohl auch noch das Bedingungsverhältnis zurückzuführen; siehe die Nachweisungen bei Glaser, Handbuch des Strafprozesses Bd. 1 § 61 und Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozeß (1883) S. 104 ff. Nach dieser Definition kann man allerdings auch das außergerichtliche Zeugnis als Indiz bezeichnen, wie dies Heusler thut; s. a. O. S. 226, 228, 230, 254, 280, 306. Dann muß man aber auch das außergerichtliche Zeugnis unter die Indizien stellen, eine Konsequenz, die auch von Wendt a. O. S. 294 gezogen wird. Und schließlich ist doch auch die gerichtliche Zeugenaussage eine Thatsache, von welcher auf die zu beweisende geschlossen wird. Glaser hat richtig erkannt, daß nicht von den Indizien, sondern von dem Indizienbeweis auszugehen ist. Er selbst definiert (a. O.): „Ein Indizienbeweis ist dann geführt, wenn entweder 1. die Wahrheit der zu beweisenden Thatsache aus einer andern, nicht in ihrer persönlichen Wahrnehmung bestehenden Thatsache oder aus einer Verbindung solcher Thatsachen notwendig folgt; oder 2. wenn auf die zu beweisende Thatsache aus andern Thatsachen der bezeichneten Art mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann und sich dieselbe zugleich als die einzige darstellt, welche zu allen zur Gewißheit erhobenen Umständen des Falles so paßt, daß sie sich gegenseitig in befriedigender Weise erklären." Daß es dem Verfasser notwendig erschien, die persönliche Wahrnehmung ausdrücklich auszunehmen, weil sie an und für sich unter die Definition fallen würde, für welche Ausnahme anderseits ein innerer Grund nicht angegeben und nicht ersichtlich ist, beweist schlagend, daß die Definition nicht zutreffend ist. Daß außergerichtliches Zeugnis oder Geständnis nicht Indizien sind, das zeigt sich besonders deutlich, wenn man damit die wirkliche Indizien enthaltenden Urkunden vergleicht, welche Kategorie freilich allgemein — wie es scheint, gerade auch von Heusler, übersehen wird; wenigstens führt derselbe kein Beispiel einer nach meiner Auffassung wirklich indizierenden Urkunde an.

Eine Erklärung kann selbst ein Indiz für eine andre Thatsache bilden. Z. B. aus einer brieflichen Äußerung ist zu schließen, daß der Schreiber vom Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eines Gemeinschuldners Kenntnis gehabt habe; ein Brief des Angeklagten verrät sein Schuldbewußtsein, ohne gerade ein offenes Geständnis zu enthalten; ein Liebesbrief dient in einem Ehescheidungsprozeß als Indiz eines ehebrecherischen Verhältnisses; ein Schreiben, in welchem ein Prinzipal seinen Reisenden wegen seiner guten Geschäfte belobt und ihm eine Gehaltserhöhung in Aussicht stellt, wird als Indiz dafür benutzt, daß eine frühere Kündigung inzwischen zurückgenommen worden sei; A bittet brieflich den B um ein Darlehn: ein Indiz dafür, daß B dem A ein Darlehn, welches er seiner Zeit von diesem empfangen, schon wieder zurückbezahlt habe usw.

Die Aussage über eine Thatsache ist nun freilich selbst auch eine Thatsache, aber kein Indiz. Ein Indiz ist eine Thatsache, welche auf eine andre hinweist, sie „anzeigt", und zwar nach ihrem kausalen Verhältnis. Einen Indizienbeweis nehmen wir dann als geführt an, wenn uns die zu beweisende Thatsache notwendig erscheint, um den Kausalzusammenhang[25]) der Umstände eines Vorfalls — das sind eben die indizierenden Thatsachen — zu begreifen, wenn ohne die zu beweisende Thatsache in der Kausalverkettung der Umstände eine Lücke bleiben würde, welche auf andre Weise auszufüllen uns unmöglich scheint. (Ein Gegenbeweis durch Indizien ist folglich dann geführt, wenn die zu beweisende Thatsache in den Kausalzusammenhang der bekannten Umstände nicht paßt.) Das Verhältnis einer indizierenden zu der zu beweisenden Thatsache ist also dieses: daß die zu beweisende Thatsache zu den Bedingungen der indizierenden gehört, oder die indizierende zu den Bedingungen der zu beweisenden, oder daß sie gemeinschaftlich eine dritte Thatsache bedingen oder gemeinschaftlich durch eine dritte bedingt werden.[26])

duziert die Postkarte eines Bekannten vom 29. Januar desselben Jahres mit Poststempel von gleichem Datum, in welcher er mitteilt, der Arzt, der den Betreffenden behandelte, habe ihm soeben gesagt, daß derselbe gestorben sei.

[25]) Der Zusammenhang kann ein physischer oder psychologischer sein.

[26]) Die herkömmliche Definition der Indizien ist meines Erachtens unzulänglich und schuld an manchen Unklarheiten in der Beweislehre. Man pflegt sie zu definieren als Thatsachen, von welchen auf die zu beweisende Thatsache geschlossen werden kann; im einzelnen sucht man sodann sie auf das Kausa-

So ist aber nicht das Verhältnis einer Aussage zu der bekundeten Thatsache. Diese ist nicht Bedingung der Aussage, da die Aussage so gut wahr wie falsch sein kann. Die Aussage beweist aber nur, sofern sie wahr ist; was davon abhängt, ob der Aussagende richtig wahrgenommen und seine Wahrnehmung richtig wiedergegeben hat, ob er zu beidem willens und im stande war.

Ein Urteil ist also freilich auch zur Würdigung einer urkundlichen Aussage erforderlich; aber ein Urteil gehört auch zur Würdigung eines vor Gericht abgelegten Zeugnisses, welches darum doch gewiß kein Indiz ist. Allgemeine Normen lassen für dasselbe sich nicht aufstellen; es kommt alles auf die sorgfältige Erwägung der Umstände des einzelnen Falles an.

Ein besonderes Gewicht hat man von alters her auf die in der menschlichen Natur begründete Erfahrung gelegt, daß zu seinem Schaden keiner die Unwahrheit sage, — wobei jedoch zu bedenken

---

litäts-, das Koexistential- und wohl auch noch das Bedingungsverhältnis zurückzuführen; siehe die Nachweisungen bei Glaser, Handbuch des Strafprozesses Bd. 1 § 61 und Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozeß (1883) S. 104 ff. Nach dieser Definition kann man allerdings auch das außergerichtliche Zeugnis als Indiz bezeichnen, wie dies Heusler thut; s. a. O. S. 226, 228, 230, 254, 280, 306. Dann muß man aber auch das außergerichtliche Zeugnis unter die Indizien stellen, eine Konsequenz, die auch von Wendt a. O. S. 294 gezogen wird. Und schließlich ist doch auch die gerichtliche Zeugenaussage eine Thatsache, von welcher auf die zu beweisende geschlossen wird. Glaser hat richtig erkannt, daß nicht von den Indizien, sondern von dem Indizienbeweis auszugehen ist. Er selbst definiert (a. O.): „Ein Indizienbeweis ist dann geführt, wenn entweder 1. die Wahrheit der zu beweisenden Thatsache aus einer andern, nicht in ihrer persönlichen Wahrnehmung bestehenden Thatsache oder aus einer Verbindung solcher Thatsachen notwendig folgt; oder 2. wenn auf die zu beweisende Thatsache aus andern Thatsachen der bezeichneten Art mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann und sich dieselbe zugleich als die einzige darstellt, welche zu allen zur Gewißheit erhobenen Umständen des Falles so paßt, daß sie sich gegenseitig in befriedigender Weise erklären.“ Daß es dem Verfasser notwendig erschien, die persönliche Wahrnehmung ausdrücklich auszunehmen, weil sie an und für sich unter die Definition fallen würde, für welche Ausnahme anderseits ein innerer Grund nicht angegeben und nicht ersichtlich ist, beweist schlagend, daß die Definition nicht zutreffend ist. Daß außergerichtliches Zeugnis oder Geständnis nicht Indizien sind, das zeigt sich besonders deutlich, wenn man damit die wirkliche Indizien enthaltenden Urkunden vergleicht, welche Kategorie freilich allgemein — wie es scheint, gerade auch von Heusler, übersehen wird; wenigstens führt derselbe kein Beispiel einer nach meiner Auffassung wirklich indizierenden Urkunde an.

bleibt, daß Nutzen und Schaden vom Standpunkt des Individuums, nach seinen Auffassungen und Wünschen sich bestimmen, sowie ferner, daß, was scheinbar schadet, nach einer verborgenen Seite hin nützen kann.

Beweiserheblichkeit, und oft sehr bedeutende, kann aber auch dem schriftlichen Berichte einer Privatperson zukommen, welche selbst an der bekundeten Thatsache ein eignes materielles Interesse nicht hat; besonders wenn hinzukommt, daß ein Interesse andrer Art, so namentlich ein Berufsinteresse, ihre Wahrnehmung schärfte, und die Aufzeichnung unter dem unmittelbaren Eindruck der Thatsache erfolgte. Beispiele hierfür bieten sich in Fülle.

Man denke an die Aufzeichnungen des bauleitenden Architekten über seine Messungen — in den nicht seltenen Fällen, wo eine Nachmessung ohne Abbruch des Baues, ohne Ausgrabung des Fundamentes unmöglich ist; an den Wiegeschein einer privaten Wägeanstalt;[27]) an ärztliche Notizen und Bescheinigungen;[28]) Aufzeichnungen eines Rechtsanwalts über die vor ihm gepflogenen Verhandlungen; Bemerkungen eines Vermittlers über Einzelheiten des Geschäftsabschlusses. Ein Bilderliebhaber notiert sich den Preis eines Bildes, über welches in seiner Gegenwart ein Kauf zwischen andern abgeschlossen worden ist. Ein Kaufmann schreibt dem andern von dem glänzenden Geschäft, was in seinem Beisein ein gemeinschaftlicher Freund gemacht habe usw.[29])

Gewiß wird und muß man versuchen, das gerichtliche Zeugnis des Schreibers zu erlangen. Wenn dasselbe aber nicht zu haben ist, weil er verstorben oder nicht aufzufinden oder sich der Sache nicht mehr genau erinnert, so ist man auf die schriftliche Aussage angewiesen.

Es kann Beweiskraft endlich sogar die dem Schreiber selbst günstige Aufzeichnung haben, sofern nur den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie auf Wahrheit beruhe. So ist stets Beweiskraft dem in ordnungsmäßiger Weise geführten Handelsbuche[30]) des

---

[27]) Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 1 S. 331.

[28]) Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 7 S. 416: Todesbescheinigung eines Arztes.

[29]) Siehe auch die Beispiele Heuslers a. O. S. 280 ff.

[30]) Siehe Entsch. des Reichsgerichts Bd. 2 Nr. 12, Bd. 4 Nr. 3, Bd. 5 Nr. 152.

Kaufmanns beigelegt worden.[31]) Daß die Aufzeichnungen des Buches sich in ihrer Gesamtheit zu einem vollständigen in sich übereinstimmenden Bilde des Geschäftstandes vereinigen, das ist es, was jeder einzelnen ihre Beweiskraft verleiht. Daher kann auch einem Buche nicht deshalb schlechthin die Beweiskraft abgesprochen werden, weil es nur dazu bestimmt gewesen sei, dem Geschäftsinhaber selbst eine Übersicht über seinen Geschäftsstand zu gewähren.[32]) Es kann ferner die Selbstaufzeichnung eines Beteiligten dadurch besondere Beweiskraft erhalten, daß dabei ein andrer, ein Unbeteiligter oder ein in entgegengesetztem Sinne Interessierter, kontrollierend mitwirkte. So verhält es sich z. B. mit einem Brauregister, dessen Einträge einzeln von dem Steuerbeamten geprüft werden;[33]) so mit einer Selbstquittung über eine an den Kassenboten geleistete Zahlung.[34])

Aus dem Gesagten erhellt, daß es nicht notwendig eine außerhalb der Urkunde liegende, auch nicht notwendig eine vergangene Thatsache ist, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll.[35]) Allerdings beweist die Urkunde zunächst immer in gewissem Sinne eine außer ihr liegende und vergangene Thatsache, insofern sie eben, als Urkunde, ihre Ausstellung beweist. Die Ausstellung der Urkunde ist allerdings nicht die Urkunde, aber sie ist auch nicht zu denken ohne die Urkunde, und wenn also die in der Urkunde enthaltene Erklärung gerade die zu beweisende rechtserhebliche Thatsache ist, so kann man doch wohl nicht sagen, daß die Urkunde eine außer ihr liegende Thatsache beweise. Und wenn es dabei auch nicht auf die Erklärung schlechthin, sondern auf die Erklärung als Ausdruck eines Willens ankommt, so wird doch dieser Wille eben auch nicht durch die Urkunde bewiesen. Die Erklärung, welche zunächst durch die

---

[31]) In der französischen Litteratur öfter zitiert: Farinacius, quaest. 150 nr. 353: „Attamen quando eadem scriptura facit pro scribente aliquam fidem vel probationem, punitur poena falsi." Vgl. Chauveau Adolphe et Faustin Hélie, théorie du code pénal (5. Aufl. 1873) Bd. 2 Nr. 675. Garraud, traité théorique et pratique du droit pénal français, Bd. 3 (1889) Nr. 137.

[32]) Vgl. auch Heusler a. O. S. 311.

[33]) S. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 10 Nr. 6.

[34]) Ein solcher Fall in der Rechtsprechung des Obertribunals: Oppenhoff Bd. 7 S. 140; vom Standpunkt des preußischen Prozeßrechts ist die Urkundenfälschung hier verneint.

[35]) So Heusler a. O. S. 241 f.; ebenso Entsch. des Reichsgerichts Bd. 17 Nr. 72 u. Nr. 37 (S. 107). — Dagegen auch Wendt, a. O. S. 309.

Urkunde bewiesen werden soll, ist freilich eine vergangene Thatsache, aber sie kann, wenn sie selbst Indiz oder Aussage über ein Indiz ist, auch zum Beweis einer ihr nachfolgenden, auch einer gegenwärtigen Thatsache benutzt werden. Man denke zum Beispiel, um ein ganz einfaches zu wählen, an das Attest des Arztes, durch welches doch die gegenwärtige Verhinderung des Patienten bewiesen werden soll.

Man hat den Dispositivurkunden die Geständnis- und Zeugnisurkunden gegenübergestellt und neuerdings ihnen als eine besondere Art die ein Gutachten enthaltenden Urkunden hinzugefügt.[36]) Diese Begriffe scheinen mir so wenig ausreichend und zutreffend, wie der Begriff der Dispositivurkunden. 1. Fehlen dabei ganz die indizierenden Urkunden. 2. Zu einem Geständnis im eigentlichen Sinne gehört eine Prozeßpartei; von einer dem Aussteller nachteiligen Urkunde kann man aber auch außerhalb eines Prozesses und gegenüber einer dritten Person Gebrauch machen, ohne daß ihr Beweiswert darum ein andrer wäre. 3. Ein Zeuge ist notwendig eine von der Partei verschiedene Person; es kann also eine von der Partei selbst herrührende ihr günstige Urkunde nicht Zeugnisurkunde genannt werden. Auch wird, wenn man gerichtliches und außergerichtliches Zeugnis unterscheidet, dasselbe Wort in doppeltem Sinne gebraucht; das gerichtliche Zeugnis bedeutet eine besondere Art der Beweisführung und ihm steht als gleichgeordneter, ausschließender Begriff die Urkunde zur Seite. Bezeichnet man aber den Inhalt einer Urkunde als außergerichtliches Zeugnis, so zielt man damit auf den Beweisgrund, den Grund der richterlichen Überzeugung; aber auch dieser ist hier ein andrer als bei der Zeugenaussage, insofern deren Würdigung durch ihre Gerichtlichkeit, Unmittelbarkeit, Beeidigung bedingt ist. 4. Der schriftliche Bericht eines Sachverständigen über eine von ihm wahrgenommene vergangene Thatsache kann nicht ein selbständiges Einteilungsglied bilden. Denn das sachverständige Zeugnis ist nur ein Fall des Zeugnisses. Das Gutachten eines Arbitrators aber ist selbst eine rechtserhebliche Thatsache. Und eine rechtserhebliche Thatsache ist auch das Gutachten, welches im Prozeß der bestellte Sachverständige abgibt; es ist eine prozeßrechtlich erhebliche Thatsache nur als solche,

---

[36]) So — im wesentlichen übereinstimmend — John Z VI 38 ff., v. Kries das. S. 169 ff.; Entsch. des Reichsgerichts Bd. 17 Nr. 30 u. Nr. 37.

als die Aussage des bestellten Sachverständigen kann es für das Urteil in Betracht kommen. Alle Vorgänge eines Prozesses können in demselben Prozeß immer nur als rechtserhebliche Thatsachen — eben als Prozeßthatsachen — Gegenstand eines Urkundenbeweises sein. Auch der Zeugenbeweis wird nicht dadurch zum Urkundenbeweis, daß er durch das Protokoll eines beauftragten oder ersuchten Richters vermittelt wird.

Gegenstand des Beweises, Beweisthema ist, wie gesagt, im Prozeß notwendig eine rechtserhebliche Thatsache; und auch § 267 St.G.B. verlangt solche Privaturkunden, welche zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind.

Dieses Erfordernis — der Beziehung auf ein Recht oder Rechtsverhältnis — stellt er nicht auf für öffentliche Urkunden. Es ist kein selbstverständliches Erfordernis; wenn der Staat Behörden oder einzelne Personen mit der Beurkundung bestimmter Thatsachen betraut, so thut er es in der Voraussetzung, daß diese Thatsachen, wenn nicht an und für sich schon rechtserheblich, doch rechtserheblich werden können; daraus folgt jedoch nicht, daß sie auch wirklich in jedem Falle rechtserheblich sein müßten.

Aber auch die Erklärung, welche im Prozeß vermittelst der Urkunde zunächst erwiesen werden soll, ist nicht notwendig selbst eine rechtserhebliche Thatsache; es kann sein, daß sie als Indiz oder glaubwürdige Aussage erst eine andre Thatsache erweisen soll; diese andre Thatsache ist gleichfalls noch nicht immer eine rechtserhebliche, sondern kann wiederum eine nur indizierende Thatsache sein. Die Thatsache ferner, welche das Beweisthema bildet, ist auch nicht notwendig eine an und für sich rechtserhebliche Thatsache, es kann sein, daß sie erst in Verbindung mit andern Thatsachen rechtserheblich wird; es ist möglich, daß sie zur Zeit ihrer Beurkundung noch gar nicht rechtserheblich war. Es gibt anderseits keine Thatsache, welche nicht unter Umständen (als Bedingung eines Rechtsgeschäftes, zufolge einer Wette u. dergl.) rechtserheblich werden könnte.[37]

Ein in seligen Erinnerungen schwelgender Liebesbrief ist an und für sich doch nichts weniger als eine Privaturkunde, welche zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist; aber wer wollte bezweifeln, daß die fälschliche Anfertigung eines solchen Briefes und seine Benutzung in einem Ehescheidungsprozeß eine Urkundenfälschung darstellen würde?

---

[37] So auch von Kries in Z VI 165.

Und wenn eine urkundlich erwiesene Thatsache in der Revisionsinstanz für unerheblich erachtet würde, wäre darum weniger ein Urkundenbeweis geführt?

Es kann also auch nicht zum Wesen der Privaturkunde gehören, daß die Thatsache, zu deren Beweis sie dient, eine an und für sich rechtserhebliche, noch weniger, daß ihre Rechtserheblichkeit ohne weiteres aus ihr selbst erkennbar sein müsse.[38]) Ein Brief, in welchem ein Kaufmann „das gefällige Anerbieten vom Gestrigen dankend acceptiert", ist doch zweifellos eine rechtserhebliche Urkunde, wenn das Anerbieten in einer Verkaufsofferte besteht; aber wer sieht dem Briefe an, ob er sich nicht auf etwas rechtlich Gleichgültiges bezieht? Etwa auf das Erbieten zu einem gemeinschaftlichen Ausflug?

Es kann vielmehr das Erfordernis der Beweiserheblichkeit für ein Recht oder Rechtsverhältnis nur den Sinn haben, daß die Urkunde zum Beweis eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses benutzt beziehungsweise zu diesem Zwecke fälschlich hergestellt oder verfälscht sein müsse: ob aber dieses Erfordernis auch für öffentliche Urkunden gelte, ist eine in anderm Zusammenhang zu erörternde Frage.[39])

Rechtserheblich ist nun nicht eine Erklärung schlechthin, sondern die Erklärung einer bestimmten Person; und auch sonst kann einer Urkunde Beweiserheblichkeit nur insofern zukommen, als sie die Erklärung einer bestimmten Person überliefert; denn der Beweiswert einer Erklärung als eines Indizes oder glaubwürdiger Aussage be-

---

[38]) Dies fordert — von der rechtserheblichen Urkunde (vgl. N. 36) — von Buri im Gerichtssaal Bd. 28 S. 25 ff., Bd. 36 S. 185 ff., Bd. 39 S. 41; vgl. auch Mommsen, daselbst Bd. 36 S. 41 f., 52, 57. Dagegen namentlich Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht Bd. 2 Abt. 2 (1887) S. 528.

[39]) Ob überhaupt zum Begriffe der Urkunde im strafrechtlichen Sinne ihre Beziehung zu einem Recht oder Rechtsverhältnis gehöre, ist eine vielumstrittene Frage; dafür namentlich Merkel, a. O. S. 788, 790, Bd. 4 S. 443 ff. Rechtsgutachten zum Prozesse des Grafen Arnim (herausgeg. von v. Holtzendorff) S. 40; John a. O. (Z IV und VI); Hälschner, a. O. S. 526, Olshausen, Kommentar zu § 267 N. 3c, dagegen besonders v. Buri (für einen sogen. „gemeinen Urkundenbegriff") im Gerichtssaal Bd. 28 S. 25 ff., Bd. 36 S. 173 ff. und sonst; vgl. auch Mommsen das. S. 42, Riedel das. Bd. 39 S. 163; Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (4. Aufl. 1888) § 133 S. 931; die letztere Auffassung ist auch diejenige des Reichsgerichts, vgl. namentlich die oben N. 4 angeführten Entscheidungen. — Von dem unten in Absch. III darzulegenden Standpunkte aus erscheint für die Urkundenfälschung der Streit als gegenstandslos. Vgl. auch von Kries a. O. (Z VI 165 ff.).

stimmt sich allemal und wesentlich nach der Person, von welcher sie herrührt.

Eben darum ist die Beweiskraft der Urkunde vor allem andern durch ihre „Echtheit" bedingt.

Eine Urkunde ist echt, wenn der angebliche Aussteller auch wirklich zu ihr in einer solchen Beziehung steht, daß ihr Inhalt vor dem Recht als seine Erklärung gilt. Fehlt es an einer solchen Beziehung, so ist die Urkunde falsch; fehlt es daran nur für einen Teil der Urkunde, so ist die Urkunde verfälscht.[40])

Diese Beziehung kann die kausale sein (so z. B. wenn die Urkunde von dem Aussteller selbst geschrieben ist), sie kann aber auch eine andre sein. Ihr Nachweis ist der Beweis der Echtheit der Urkunde.

Wenn die Echtheit der Urkunde feststeht, so ist erwiesen, daß die in ihr enthaltene Erklärung von ihrem Aussteller abgegeben ist. Darauf basieren alle Regeln, welche dem Urkundenbeweis eigentümlich sind.

Die menschliche Rede und ihre Fixierung durch die Schrift[41]) hat auf der Welt nicht ihresgleichen; und so ist einzigartig der Beweis, der ihr durch die Urkunde zu teil wird. Die Urkunde beweist die vergangene Erklärung und stellt sie doch so uns vor Augen, als ob wir dabei gegenwärtig wären. Es findet sich denn auch der Begriff der Echtheit in gleichem Sinne bei keiner andern Beweisart wieder.[42]) In ihm gipfelt die Eigentümlichkeit des Urkundenbeweises.

Wenn die Echtheit der Urkunde feststeht, so ist erwiesen, daß die in ihr enthaltene Erklärung von ihrem Aussteller abgegeben ist — dieser Beweis ist über allem Zweifel erhaben; aber desto mehr ist dem Zweifel die Echtheit der Urkunde selber unterworfen.

Die Schrift fixiert die in ihr enthaltene Erklärung und löst von der Person ihres Urhebers sie völlig los;[43]) sie überwindet Zeit

[40]) Die nähere Erörterung im folgenden Abschnitt.

[41]) Hier natürlich in weiterm Sinne verstanden, so daß sie auch die — unten zu besprechenden — schriftähnlichen Zeichen umfaßt.

[42]) Wenn man von Echtheit und Unverfälschtheit der Augenscheinsobjekte redet, so gebraucht man damit die Worte offenbar in einer andern — einer übertragenen — Bedeutung; man meint damit ihre Identität bezw. Unveränderheit.

[43]) Vgl. auch das Lob der Schrift bei H. Wuttke, Geschichte der Schrift und des Schrifttums, Bd. 1, die Entstehung der Schrift, die verschiedenen Schrift-

und Raum, die Schranken des persönlichen Daseins. Wir reden durch die Schrift — und dies auch ohne es zu wünschen — vernehmbar für eine unbegrenzte Anzahl von Personen, so viele das Geschriebene lesen mögen; wir reden durch sie zu Entfernten; wir wirken durch sie noch über den Tod hinaus: es ist bemerkenswert, daß das Gesetz, an welches durch die römische und gemeinrechtliche Jurisprudenz die ganze Entwicklung unsrer Fälschungsdelikte anknüpft, die lex Cornelia testamentaria nummaria, speziell die Tendenz hat, dem — in Schriftform geäußerten — letzten Willen seine Wirksamkeit zu sichern.[44])

Aber gerade der Umstand, daß sie so völlig von ihrem Urheber sich loslöst, macht auch die Täuschung über seine Person so leicht. Die Gefahr dieser Täuschung kann auch durch die sorgfältigste Prüfung nicht völlig ausgeschlossen werden; sie besteht auch für den Prozeß; viel größer noch ist sie für den außerprozessualen Rechtsverkehr, der aller Prüfung sich zu entschlagen oft genug genötigt ist; sie ist so groß, daß sie die Brauchbarkeit der Schrift für den Rechtsverkehr in Frage zu stellen droht. Sie zu mindern, greift das Strafrecht ein.

Wie wäre ein Rechtsverkehr denkbar ohne Erklärung? Sie ist geradezu „das" Mittel des Rechtsverkehrs. Die Schrift nun aber verleiht ihr, der flüchtigen, feste Gestalt und trägt sie durch ferne Räume und Zeiten. Aber eben die Eigenschaft, die ihren unermeßlichen Nutzen begründet, sie birgt auch eine schwere Gefahr.

Hierin liegt das Bedürfnis strafrechtlichen Schutzes begründet. Es gilt, dem Rechtsverkehr die Zuverlässigkeit, ja Brauchbarkeit eines unschätzbaren Werkzeuges zu sichern.

Die Schrift ist das Mittel der Verkörperung rechtserheblicher Erklärungen — darin besteht ihre Bedeutung für den Urkundenbeweis wie für dessen strafrechtliche Sicherung. Weil nun aber dasselbe auch andre als Schriftzeichen (im gebräuchlichen Sinne

---

systeme usw. (1872), in den „einleitenden Betrachtungen". Auffälligerweise wird hier — wie in ähnlichen Arbeiten, soweit meine allerdings beschränkte Kenntnis reicht — die ungeheuere Bedeutung, welche die Schrift für das Rechtsleben hat, gar nicht erwähnt.

[44]) Bekanntlich wendet sie sich nicht bloß gegen Fälschung, sondern auch gegen Unterdrückung eines Testaments.

dieses Wortes) vermögen, so darf in beiderlei Hinsicht der Begriff der Urkunde nicht auf Schriftstücke beschränkt bleiben.

Auf den Sinn der Erklärung kommt es an, nicht auf ihren Laut. Darum sind Lautzeichen der Urkunde nicht wesentlich.[45]) Es sind zum Urkundenbeweis nicht minder solche Zeichen geeignet, die eine Vorstellung oder eine ganze Reihe von Vorstellungen, welche die Sprache nur durch einen Satz oder durch eine Reihe von Sätzen wiedergeben kann, zu unmittelbarem Ausdruck bringen. Zahlen z. B. sind ja nicht Lautzeichen, und doch hat noch niemand bezweifelt, daß ein Schuldschein, in welchem die Schuldsumme nur in Zahlen bezeichnet ist, eine Urkunde sei. Es kennt der Verkehr mannigfache — figürliche — Vorstellungszeichen, welche der Sprachgebrauch unter den Begriff der Schrift nicht mehr bringt.

Die Urkundenfälschung erfordert eine ganz oder teilweise unechte Urkunde.[46]) Der Begriff der Echtheit hat aber beim Urkundenbeweise einen ganz bestimmten, diesem eigentümlichen Sinn, und es ist nicht glaublich, daß bei der Urkundenfälschung das Gesetz ihn auch noch in einem wesentlich andern Sinn verstehe. Urkunden können also nur solche Gegenstände sein, auf welche der Begriff der Echtheit im Sinne des Urkundenbeweises anwendbar ist. Dieser Begriff aber setzt bleibende Zeichen voraus, welche eine Erklärung in sich enthalten.

Die Erklärung muß a u s den Zeichen entnommen werden können von jedem, welcher ihre Bedeutung versteht. Es muß ihnen also eine Bedeutung durch irgend welche objektive Norm verliehen sein. Denn wenn nachgewiesen werden müßte, daß ihr Urheber sie in einem ganz besondern Sinne gebraucht habe, so wäre mit diesem Nachweis ohne weiteres die Erklärung selber, sie wäre nicht durch die Zeichen erwiesen. Die Norm kann übrigens Gesetz sein oder Verkehrssitte, sie kann auch eine bloß unter den Nächstbeteiligten verabredete[47]) sein.

---

[45]) Selbstverständlich kommt also auch darauf nichts an, ob die Zeichen einzelne Laute darstellen oder ganze Worte, wie z. B. stenographische Sigel.

[46]) Unechte, falsche Urkunde bedeutet hier ebensowohl die fälschlich angefertigte, wie die verfälschte. Vgl. auch z. B. Z.P.O. § 231: Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde.

[47]) Dies ist bestritten; namentlich M e r k e l, a. O. S. 791 verlangt eine „objektiv begründete, an der Form des Gegenstandes nach allgemeinen Normen haftende und daher für alle erkennbar vorhandene Beweiskraft". Siehe auch

Auch sind die Zeichen nicht notwendig willkürlich gewählte; die Zeichen, die der Phonograph auf seine Unterlage ritzt, sind keine willkürlichen Zeichen, und doch können sie eine Urkunde darstellen; denn auch darauf kommt offenbar nichts an, wie aus der Urkunde die Erklärung reproduziert wird; wenn sie nur dauernd in ihr fixiert ist.

Die Fälschung besteht nach § 267 St.G.B. in fälschlicher Anfertigung oder Verfälschung. Angefertigt kann man aber nur einen Gegenstand nennen, der durch zweckbewußte menschliche Thätigkeit hervorgebracht ist, dem zweckbewußte menschliche Thätigkeit seine eigentümliche Gestalt oder stoffliche Zusammensetzung gegeben hat. Und auch eine Verfälschung ist nicht anders denkbar als durch eine Änderung der Gestalt oder des Stoffes einer Sache. Die bloße Ortsveränderung z. B. eines Gegenstandes kann man weder als eine Anfertigung noch als eine Verfälschung bezeichnen.

Es muß folglich gerade dasjenige, was einen Gegenstand zur Urkunde, was ihn zum Beweismittel macht, etwas in ihm selbst Gelegenes sein. Die Thatsache aber, welche durch ihn bewiesen werden soll, kann nicht seine Existenz sein oder eine seiner Eigenschaften. Denn sein Dasein und seine Eigenschaften beweist jedes Augenscheinsobjekt, und doch ist nicht jedes Augenscheinsobjekt eine Urkunde.

Es gibt aber nur eine Art von Dingen, welche ihre Beweiskraft in sich selber tragen und doch etwas andres beweisen als ihre Existenz und Beschaffenheit: das sind bleibende Zeichen, welche eine beweiserhebliche Erklärung in sich enthalten.

Mommsen, im Gerichtssaal Bd. 36 S. 38 ff., von Buri, im Gerichtssaal Bd. 39 S. 41 ff.; vgl. Präjudiz des Obertribunals vom 7. Juli 1855 (a. O. S. 101) Nr. 163. — Die Beschränkung fließt jedenfalls nicht aus dem Begriff der Urkunde, sondern ließe sich nur auf anderweitige Erwägungen gründen. Eine Grenze würde sich in praxi kaum ziehen lassen. Sowie das Gebiet der eigentlichen Schrift verlassen wird, handelt es sich immer um Zeichen, welche nur einem mehr oder weniger beschränkten Kreise von Eingeweihten verständlich sind. Daß ein stenographierter Brief mit rechtserheblichem Inhalt eine Urkunde sei, wird nicht bestritten werden; wie nun, wenn das angewandte System ein ganz neues, noch wenig bekanntes ist? Wenn die Beteiligten sich selber eines zurecht gemacht haben? Wenn die gewöhnlichen Schriftzeichen angewandt und nur nach einer verabredeten Methode umgestellt sind? Auch kann von den Zeichen offenbar nichts andres gelten als von der Bedeutung der Worte, worüber oben N. 14.

In der Urkunde muß die beweiserhebliche Erklärung enthalten sein, d. h. in den auf einer körperlichen Unterlage fixierten Zeichen. Ein Beweis, der aus ihrer Verknüpfung mit äußern Umständen geführt wird, ist kein Urkundenbeweis. Das gilt allgemein, es gilt von der Schrift, wie von allen andern urkundlichen Zeichen.[48])

Es ist nicht die Bestimmung zum Beweis, welche das Wesen der Urkunde ausmacht. Ein beliebiger indizierender Umstand kann auch absichtlich hervorgebracht sein, zu dem Zwecke, daß ein andrer einen bestimmten Schluß daran knüpfe. Dadurch wird er nicht zur Urkunde.[49]) Es besteht ein tiefgreifender Unterschied zwischen einem wenn auch künstlich geschaffenen Indiz und einem Zeichen. Das Zeichen ist der Ausdruck einer Vorstellung und erfüllt seinen Zweck, indem es die gleiche Vorstellung wiederum hervorruft.[50]) Das Indiz aber fordert eine nicht bloß aufnehmende, sondern eine selbständige Denkthätigkeit; es überliefert keine Erkenntnis, sondern ist nur die Unterlage einer solchen. Es fordert Erklärung, aber gibt sie nicht.

Auf der andern Seite thut es der Bedeutung der Urkunde keinen Eintrag, daß sie nicht zum Zwecke des Beweises verfertigt

---

[48]) Damit ist die unten folgende Kasuistik zu vergleichen. Nicht in Widerspruch damit steht es, daß bei der Interpretation der Urkunde auch auf die äußern Umstände zu sehen ist.

[49]) Es würde damit jeder Unterschied zwischen der Urkunde und dem indizierenden Augenscheinsobjekte aufgehoben; ein und derselbe Gegenstand wäre Urkunde oder Indiz, je nachdem er absichtlich zum Beweise benutzt wäre oder nicht. — Aber wenn der Mörder absichtlich das mit seinem Namen versehene Messer bei der Leiche zurückläßt, um die That als Akt seiner Rache zu kennzeichnen, wird es dadurch zur Urkunde?

[50]) Es dient in diesem Sinne der „Erinnerung"; wie ja auch das gesprochene Wort, denn auch dieses ist Zeichen, hörbares Zeichen, wie das geschriebene sichtbares. Geistvolle Bemerkungen hierüber bei L. Noiré, Logos, (1885) S. 25 ff. Auch die italienische Doktrin hat den traditionellen Satz, daß die Urkunde sei eine scriptura ad memoriam alicuius rei confecta. — Eine Zeichnung kann für sich allein nicht Urkunde, wohl aber Bestandteil einer Urkunde sein; z. B. die Zeichnung einer Maschine Bestandteil eines Patentvertrages, ein Grundstücksplan Bestandteil eines Kaufvertrages oder Vergleiches u. s. w. — Nicht ohne Interesse ist auch folgender Fall. Ein Fabrikant hat dafür garantiert, daß mit einem Heizapparat bei einem gewissen Quantum Brennmaterial ein gewisser Heizeffekt erzielt werde; zur Erprobung bedient man sich eines selbstregistrierenden Thermometers; ist das Blatt mit der in die Skala eingezeichneten Wärmekurve eine Urkunde? Das ist zu verneinen.

ist.[51]) Allerdings muß sie notwendig, ihrem Wesen nach, aus menschlichem Willen hervorgehen, aus einem Willen, der auf Erklärung gerichtet ist. Aber dieser Wille ist noch nicht der Wille zu beweisen.[52])

Das Wesen der Urkunde beruht in ihrer Beweiskraft, in ihrer Fähigkeit, zum Urkundenbeweise zu dienen, und diese ist unabhängig von der Absicht des Ausstellers wie von der Absicht des Benutzers, unabhängig von irgend welcher Bestimmung.[53])

Das Delikt der Urkundenfälschung fordert vor allem die schärfste Begrenzung des Begriffs der Urkunde. Von ihm hängt es ab, ob eine Handlung als Urkundenfälschung strafbar oder überhaupt nicht strafbar, ob sie als Betrug nur mit Gefängnis oder als schwere Urkundenfälschung mit Zuchthaus zu bestrafen sei. Von einem „feststehenden" Begriff der Urkunde geht (wie ja bekanntlich die Motive des Entwurfs hervorheben) unser Strafgesetzbuch aus. Es gibt auch einen, und es gibt nur einen feststehenden Begriff der Urkunde: das ist die Urkunde als Mittel des Urkundenbeweises; es ist die Urkunde im prozessualen, im eigentlichen Sinn des Worts.[54]) Jede andre Begriffsbestimmung verwischt notwendig die Grenze, welche das Augenscheinsobjekt von der Urkunde scheidet.

---

[51]) S. auch von Buri, im Gerichtssaal Bd. 28 S. 32, von Kries, Z VI 148 ff. — Die schriftliche Notiz eines Geheimbuches ist darum nicht weniger eine Urkunde, weil sie für kein Auge als das des Schreibenden selbst bestimmt war. Ein Brief, um dessen Vernichtung der Adressat gebeten wird, ein Bestellschreiben, welches wieder mitzubringen dem Boten eingeschärft wird, ist gewiß nicht zum Zwecke des Beweises geschrieben. Wenn der Schuldner oder wenn der Verbrecher sich wider seinen Willen in einem Briefe verrät, so hat er wider seinen Willen eine Urkunde gegen sich geschaffen.

[52]) Nach Merkel (a. O. S. 788 f.) sind „Urkunden Beglaubigungsmittel für rechtlich erhebliche Thatsachen, d. i. leblose Gegenstände, welche auf einen rechtlichen Thatbestand (privatrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Natur) oder wenigstens auf einzelne wesentliche Bestandteile desselben schließen lassen und durch einen maßgebenden Willen die Bestimmung erhalten haben, in der fraglichen Hinsicht zum Beweise zu dienen"; eine Definition, welche zahlreiche Anhänger gefunden hat. Einen „objektivierten Willen" verlangt auch v. Buri a. O. (Gerichtssaal Bd. 28, 36, 39); s. jedoch o. N. 51. Dagegen namentlich auch John und von Kries, in Z VI 28 ff., 38 ff., 148 ff.

[53]) S. indes Code pénal art. 147: „addition ou altération de clauses, de déclarations ou de faits, que ces actes avaient pour objet de recevoir et de constater".

[54]) Es ist eben auch der prozessuale Urkundenbegriff — nach dem Ausgeführten — keineswegs auf Schrifturkunden beschränkt. — Selbstverständlich bin

Soll also ein Gegenstand als Urkunde angesprochen werden, so ist vor allem notwendig, daß die beweiserhebliche Erklärung aufgewiesen werde, die er in sich verkörpert. Wenn er nicht erst eine Erklärung beweist und dadurch eine erhebliche Thatsache, sondern wenn er unmittelbar — das will sagen: ohne das Mittel einer Erklärung — einen Beitrag liefert zu einem Indizienbeweis für diese Thatsache, so ist er keine Urkunde, und wenn in dieser Hinsicht auch nur ein Zweifel bleibt, so muß derselbe dem Beschuldigten zu gute kommen. Gleichgültig ist hierbei, ob der Indizienbeweis ein absichtlich veranstalteter, gleichgültig auch, ob der Gegenstand mit einem künstlichen Merkzeichen versehen ist; und es kommt auch insbesondere darauf nichts an, ob das Merkzeichen eine Schrift ist.

Ein Merkzeichen ist keine Urkunde. Es ist ein Zeichen, woran man einen Gegenstand wiedererkennt, als denselben oder zu einem gewissen Kreise von Sachen gehörig; es ersetzt das natürliche Kennzeichen und leistet nichts andres wie dieses. Es ist Gegenstand des Augenscheins, es ist nicht beweisend vermöge einer in ihm enthaltenen Erklärung. Es kann auch nicht dadurch zur Urkunde werden, daß in einer Urkunde darauf Bezug genommen ist.

Merkzeichen und Urkunde sind einander ausschließende Begriffe;[55]) es kann nur im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob ein Zeichen bloßes Merkzeichen ist oder Urkunde.

Ein Eigentumszeichen, eine Hofmarke, der rote Faden im Tauwerk der englischen Marine sind keine Urkunden.

Die Zuweisung von Holzhaufen durch eine Forstverwaltung erfolgt nach Zahlen, welche auf ihnen angebracht sind. Diese Zahlenbezeichnungen sind keine Urkunden.[56])

---

ich mir bewußt, daß der hier aufgestellte Begriff nicht der jetzt geltende ist; aber ich hege die Hoffnung, daß, wenn anstatt, wie seither ausschließlich, der Begriff der Urkunde, so der des Urkundenbeweises erörtert werden wird, sich keine tiefgehenden Zweifel und Meinungsverschiedenheiten ergeben werden.

[55]) Anders Entsch. des Reichsgerichts Bd. 17 Nr. 94 S. 354.

[56]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 14 Nr. 44; die Entscheidung gelangt zu demselben Ergebnis, aber aus einem völlig andern Grunde: weil nämlich die Zahlbezeichnungen nicht die Bestimmung gehabt hätten, als Beweismittel zu dienen; aber wenn sie, wie weiterhin bemerkt wird, die Bestimmung hatten, die Holzhaufen von andern zu unterscheiden, so hatten sie doch eben die Bestimmung, deren Identität zu erweisen; und diese ist auch nach Lage der Sache ein sehr rechtserheblicher Umstand. Daß die Identität einer Sache Gegenstand eines rechtserheblichen Beweises und ein Zeichen dazu bestimmt sein

Ein Warenzeichen (eine Schutzmarke) ist keine Urkunde.[57]) Es bezeichnet den Ursprung der Ware, aber gibt sich nicht als die Erklärung einer bestimmten Person und beweist nichts als solche.[58])

Keine Urkunde ist auch das Malerzeichen;[59]) es ist nur eines der Merkmale, aus welchen man auf die Echtheit des Bildes schließt; es beweist nicht darum, weil man in ihm die Versicherung des Malers findet, daß das Bild von ihm gemalt sei und man dieser Versicherung Glauben schenkt; man denke an die Werkstattbilder älterer Meister, die in der Hauptsache von Schülern oder Gehilfen gemalt sind oder an die schwunghaft mit Gesellen betriebene Bilderfabrik eines neueren belgischen Malers; man denke an die verbreitete Sitte, die Bilder ganzer Schulen auf den Namen ihres Hauptes zu taufen; welcher Verständige wird sich da auf das Monogramm verlassen?

---

könne, diesen Beweis zu erbringen, hat auch das Reichsgericht in anderm Zusammenhang wiederholt anerkannt; s. z. B. Entsch. Bd. 15 Nr. 67: „Durch den Bleiverschluß beurkundete das Zollamt zu R. die Identität des dort verladenen Salzes mit demjenigen, welches in B. zur zollamtlichen Schlußabfertigung gelangen sollte".

[57]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 17 Nr. 72; auch hier wird die gleiche Entscheidung in andrer Weise begründet; nämlich damit: weil „nicht festgestellt sei, daß eine konkrete Gedankenäußerung durch die Inschrift" (eine Firma und Ortsbenennung auf dem Boden einer Heringstonne) „habe zum Ausdrucke gebracht werden sollen" (S. 284); aber daß die Ware von einem bestimmten Lieferanten herrühre, was durch die Inschrift unzweifelhaft, wie auch das Reichsgericht anerkennt, zum Ausdruck gebracht werden soll, ist doch wohl auch ein „Gedanke". Übrigens liegt die Ansicht, daß die Handelsmarke nicht Urkunde sei, zweifellos der besondern Gesetzgebung über den Markenschutz zu Grunde

[58]) Die Fälschung von Briefmarken, Stempelmarken usw., welche ja das Gesetz in § 275, 276 besonders behandelt, steht, wenn auch dieselben Urkunden sein mögen, doch der Münzfälschung näher als der eigentlichen Urkundenfälschung; auch Münzfälschung ist ja wenigstens zum Teil begriffsmäßig auch Urkundenfälschung, aber ausgezeichnet durch die besondere Bestimmung der Urkunde, die besondere Absicht des Gebrauches, unter besonderm strafrechtlichen Gesichtspunkt behandelt, dem gegenüber derjenige der eigentlichen Urkundenfälschung überhaupt nicht zur Geltung kommt: es konkurriert nicht Urkundenfälschung mit Münzfälschung, jene geht vielmehr in der letztern auf. — Freimarken u. dergl. sind eben auch Zahlungsmittel („Wertzeichen") — ähnlich dem Geld — im amtlichen Verkehr mit der betreffenden Behörde.

[59]) John, Z VI 51 (N. 11) begründet die gleiche Meinung damit: „Wenn ein Maler das von ihm gefertigte Bild mit seinem Namen oder mit seiner Chiffre bezeichnet, so bleibt das Bild ein Bild und wird keine Urkunde."

„Ein Gutsbesitzer hat den Arbeitern auf seinem Gute bei der Hopfenernte für jedes Simri abgelieferten Hopfens eine von ihm am kommenden Zahltage mit 10 Pf. einzulösende Blechmarke, auf welche die Zahl 1 eingeprägt war, eingehändigt.“[60])

Eine solche Blechmarke ist keine Urkunde. Was soll es für eine Erklärung sein, die in der Marke enthalten wäre? Ein Zahlungsversprechen? Eine Empfangsbekenntnis? Ein dispositives oder ein bloß beweisendes? Was sollte ein bloß beweisendes? Wird nicht der Beweis vielmehr so geführt, daß aus dem Besitz der Marke auf die Aushändigung und von dieser ohne weiteres auf die Ablieferung eines Simris Hopfen geschlossen und so durch die Zählung der Marken die Zahl der abgelieferten Simri gefunden wird? Würde der Beweis, daß eine Marke gestohlen sei, Gegenbeweis sein gegen ein Geständnis und nicht vielmehr Gegenbeweis gegen eine indizierende Thatsache? Das Zahlzeichen auf der Marke bedeutet nichts, es ist nichts weiter als ein Kennzeichen. Es könnte als Kennzeichen auch die äußere Gestalt, die Farbe, ja bloß der Stoff verwendet, es könnten z. B. so gut wie bezeichnete Marken auch eine besondere Art von Nüssen oder von Steinen oder von Scherben benutzt worden sein.

Ein Siegel, welcher den Spundzapfen eines zum Transport gegebenen Fasses verschließt, ist keine Urkunde;[61]) denn es beweist nicht vermöge einer in ihm enthaltenen Erklärung, es beweist durch seine Unversehrtheit: von dieser soll geschlossen werden auf die Unversehrtheit des Faßinhaltes. Mit demselben Recht würde auch ein künstlich geschürzter Knoten als Urkunde angesehen werden können.

Aus ganz dem gleichen Grunde kann auch ein zollamtlicher

---

[60]) Die Entsch. des Reichsgerichts Bd. 4 Nr. 2 betrachtet diese Marken als Urkunden; dieselbe ist mehrfach in der Litteratur besprochen. Zustimmend John, Z VI 54, auch Riebel, Gerichtssaal Bd. 38 S. 552. Dagegen namentlich von Buri, Gerichtssaal Bd. 36 S. 194 ff., Bd. 39 S. 41, aber von dem andern, oben schon erwähnten Gesichtspunkte aus, daß es „allgemein aus dem Objekte selbst müsse erkannt werden können, welcher fixierte Wille in demselben enthalten sei“; wenigstens dann „wenn der Schlüssel zur Erklärung des Urkundeninhalts gegeben werde“; dies aber sei hier nicht der Fall.

[61]) Entsch. des Reichsgerichts (II. Sen. v. 4./1. 89) in Goltdammers Archiv Bd. 37 S. 48 findet eine Urkundenfälschung darin, daß der Zapfen, nachdem das Faß teilweise geleert war, wieder mit einem vorher genommenen Siegelabdruck versiegelt wurde.

Ein Warenzeichen (eine Schutzmarke) ist keine Urkunde.[57]) Es bezeichnet den Ursprung der Ware, aber gibt sich nicht als die Erklärung einer bestimmten Person und beweist nichts als solche.[58])

Keine Urkunde ist auch das Malerzeichen;[59]) es ist nur eines der Merkmale, aus welchen man auf die Echtheit des Bildes schließt; es beweist nicht darum, weil man in ihm die Versicherung des Malers findet, daß das Bild von ihm gemalt sei und man dieser Versicherung Glauben schenkt; man denke an die Werkstattbilder älterer Meister, die in der Hauptsache von Schülern oder Gehilfen gemalt sind oder an die schwunghaft mit Gesellen betriebene Bilderfabrik eines neueren belgischen Malers; man denke an die verbreitete Sitte, die Bilder ganzer Schulen auf den Namen ihres Hauptes zu taufen; welcher Verständige wird sich da auf das Monogramm verlassen?

---

könne, diesen Beweis zu erbringen, hat auch das Reichsgericht in anderm Zusammenhang wiederholt anerkannt; s. z. B. Entsch. Bd. 15 Nr. 67: „Durch den Bleiverschluß beurkundete das Zollamt zu N. die Identität des dort verladenen Salzes mit demjenigen, welches in B. zur zollamtlichen Schlußabfertigung gelangen sollte".

[57]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 17 Nr. 72; auch hier wird die gleiche Entscheidung in andrer Weise begründet; nämlich damit: weil „nicht festgestellt sei, daß eine konkrete Gedankenäußerung durch die Inschrift" (eine Firma und Ortsbenennung auf dem Boden einer Heringstonne) „habe zum Ausdrucke gebracht werden sollen" (S. 284); aber daß die Ware von einem bestimmten Lieferanten herrühre, was durch die Inschrift unzweifelhaft, wie auch das Reichsgericht anerkennt, zum Ausdruck gebracht werden soll, ist doch wohl auch ein „Gedanke". Übrigens liegt die Ansicht, daß die Handelsmarke nicht Urkunde sei, zweifellos der besondern Gesetzgebung über den Markenschutz zu Grunde

[58]) Die Fälschung von Briefmarken, Stempelmarken usw., welche ja das Gesetz in § 275, 276 besonders behandelt, steht, wenn auch dieselben Urkunden sein mögen, doch der Münzfälschung näher als der eigentlichen Urkundenfälschung; auch Münzfälschung ist ja wenigstens zum Teil begriffsmäßig auch Urkundenfälschung, aber ausgezeichnet durch die besondere Bestimmung der Urkunde, die besondere Absicht des Gebrauches, unter besonderm strafrechtlichen Gesichtspunkt behandelt, dem gegenüber derjenige der eigentlichen Urkundenfälschung überhaupt nicht zur Geltung kommt: es konkurriert nicht Urkundenfälschung mit Münzfälschung, jene geht vielmehr in der letztern auf. — Freimarken u. dergl. sind eben auch Zahlungsmittel („Wertzeichen") — ähnlich dem Geld — im amtlichen Verkehr mit der betreffenden Behörde.

[59]) John, Z VI 51 (N. 11) begründet die gleiche Meinung damit: „Wenn ein Maler das von ihm gefertigte Bild mit seinem Namen oder mit seiner Chiffre bezeichnet, so bleibt das Bild ein Bild und wird keine Urkunde."

„Ein Gutsbesitzer hat den Arbeitern auf seinem Gute bei der Hopfenernte für jedes Simri abgelieferten Hopfens eine von ihm am kommenden Zahltage mit 10 Pf. einzulösende Blechmarke, auf welche die Zahl 1 eingeprägt war, eingehändigt.“[60])

Eine solche Blechmarke ist keine Urkunde. Was soll es für eine Erklärung sein, die in der Marke enthalten wäre? Ein Zahlungsversprechen? Eine Empfangsbekenntnis? Ein dispositives oder ein bloß beweisendes? Was sollte ein bloß beweisendes? Wird nicht der Beweis vielmehr so geführt, daß aus dem Besitz der Marke auf die Aushändigung und von dieser ohne weiteres auf die Ablieferung eines Simris Hopfen geschlossen und so durch die Zählung der Marken die Zahl der abgelieferten Simri gefunden wird? Würde der Beweis, daß eine Marke gestohlen sei, Gegenbeweis sein gegen ein Geständnis und nicht vielmehr Gegenbeweis gegen eine indizierende Thatsache? Das Zahlzeichen auf der Marke bedeutet nichts, es ist nichts weiter als ein Kennzeichen. Es könnte als Kennzeichen auch die äußere Gestalt, die Farbe, ja bloß der Stoff verwendet, es könnten z. B. so gut wie bezeichnete Marken auch eine besondere Art von Nüssen oder von Steinen oder von Scherben benutzt worden sein.

Ein Siegel, welcher den Spundzapfen eines zum Transport gegebenen Fasses verschließt, ist keine Urkunde;[61]) denn es beweist nicht vermöge einer in ihm enthaltenen Erklärung, es beweist durch seine Unversehrtheit: von dieser soll geschlossen werden auf die Unversehrtheit des Faßinhaltes. Mit demselben Recht würde auch ein künstlich geschürzter Knoten als Urkunde angesehen werden können.

Aus ganz dem gleichen Grunde kann auch ein zollamtlicher

---

[60]) Die Entsch. des Reichsgerichts Bd. 4 Nr. 2 betrachtet diese Marken als Urkunden; dieselbe ist mehrfach in der Litteratur besprochen. Zustimmend John, Z VI 54, auch Riedel, Gerichtssaal Bd. 38 S. 552. Dagegen namentlich von Buri, Gerichtssaal Bd. 36 S. 194 ff., Bd. 39 S. 41, aber von dem andern, oben schon erwähnten Gesichtspunkte aus, daß es „allgemein aus dem Objekte selbst müsse erkannt werden können, welcher fixierte Wille in demselben enthalten sei“; wenigstens dann „wenn der Schlüssel zur Erklärung des Urkundeninhalts gegeben werde“; dies aber sei hier nicht der Fall.

[61]) Entsch. des Reichsgerichts (II. Sen. v. 4./1. 89) in Goltdammers Archiv Bd. 37 S. 48 findet eine Urkundenfälschung darin, daß der Zapfen, nachdem das Faß teilweise geleert war, wieder mit einem vorher genommenen Siegelabdruck versiegelt wurde.

Verschluß nicht eine eigentliche Urkunde sein. Wird mittels Fälschung eines solchen eine Konterbande oder Defraudation begangen, so — verfügt der § 159 des Vereinszollgesetzes — „tritt neben der Strafe des verübten Vergehens die durch die Landesgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe ein". Dabei ist doch wohl vorausgesetzt, daß an und für sich die Fälschung des Verschlusses keine Urkundenfälschung sei.[62])

Die Grenzfälschung ist keine Urkundenfälschung; mit Recht behandelt auch sie das Gesetz (§ 274) als ein besonderes Delikt. Das Grenzmal bezeichnet durch seine Lage den Ort der Grenze, aber beurkundet nicht das Geschäft, durch welches an diesen Ort die Grenze gelegt ist. Auch das Grenzmal ist ein bloßes Merkmal.[63])

Ebensowenig begeht derjenige eine Urkundenfälschung, der eine Tafel mit einem polizeilichen Verbote, z. B. einem Wegeverbot oder ein andres Zeichen versetzt, das in ortsüblicher Weise ein solches Verbot ausdrückt, wie z. B. ein Strohwisch, also auch nicht, wer ein solches Zeichen fälschlich anfertigt.[64]) Denn, das Verbot mag in Worten ausgedrückt sein oder nicht, immer wird doch nur durch die Anbringung der Tafel oder des Zeichens der Weg als ein verbotener gekennzeichnet, nicht ist das Verbot gerade dieses bestimmten Weges, das konkrete Verbot — worauf allein es ankommt — in dem Zeichen enthalten.[65])

In all diesen Fällen trägt der Gegenstand, um dessen Beweismitteleigenschaft es sich handelt, nicht in sich seine Beweiskraft; ist

---

[62]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 13 Nr. 63, Bd. 15 Nr. 67 für eigentliche Urkundenfälschung. Der zollamtliche Verschluß kann nach dem citierten Gesetz auch durch Kunstschlösser bewirkt werden; konsequenterweise müßten auch sie Urkunden sein. Riebel im Gerichtssaal Bd. 38 S. 546 will als Urkunden nicht betrachtet wissen solche Kunstschlösser und Bleie, welche einen weitern Inhalt durch Siegel, Zahlen, Wappen oder sonstige Inschriften nicht erhalten, und billigt also (in der Note) die Entsch. des Reichsgerichts.

[63]) Das Gleiche gilt selbstverständlich von den daselbst genannten Wasserstandszeichen.

[64]) Vgl. auch Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 2 S. 291: „Die Tafeln (Wahrnungstafeln) sind keine Urkunden, sie fallen lediglich in den Bereich polizeilicher Maßnahmen, um etwaige Zuwiderhandlungen gegen erlassene Anordnungen zu hindern." John dagegen in Z VI 57 N. 14 führt derartige Tafeln als Beispiele an von Immobilien, die zugleich Urkunden seien.

[65]) Auch hier greifen besondere Gesetze ein; so St.G.B. § 134, preußisches Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1./4. 1880 § 30 Nr. 3.

das **Moment, von welchem** dieselbe abhängt, nicht Echtheit im Sinne des **Urkundenbeweises**, der Gegenbeweis nicht Beweis der Unechtheit; ist **nicht am** Gegenstand das Zeichen, welches dauernd die beweiserhebliche Erklärung in sich bewahrt, sondern ist mit dem Gegenstand ein Zeichen gemacht. Ein Zeichen, das mit einem Gegenstand gemacht wird, ist kein schriftähnliches Zeichen, kein bleibendes Zeichen im Sinne des Urkundenbeweises; gleichviel, ob es (wie z. B. ein Flaggensignal) flüchtig vorübergeht, gleich einer Geberde, oder ob es längere oder kürzere Zeit beharrt; das sind nicht wesentliche, sondern rein quantitative Unterschiede.

Wohl aber ist eine Urkunde der Waldhammerschlag an einem Baum zum Zeichen des Eigentumsübergangs,[66]) die Gedingstufe zur Bezeichnung der Stelle, wo der Bergmann seine Arbeit begonnen;[67]) der Stempel an einer Warenlieferung, durch welchen, der Vereinbarung gemäß, ein Unparteiischer oder ein Vertreter des Käufers sie — endgültig oder vorläufig — für abnehmbar erklärt.[68]) Die Siegel, mit denen eine Geldrolle verschlossen ist, sind keine Urkunden, aber Urkunde ist die auf dem Umschlag stehende Erklärung, durch welche sich jemand für den angegebenen Inhalt verbindlich macht, wenn auch freilich wieder diese Erklärung an die selbstverständliche Bedingung geknüpft ist, daß die Siegel unversehrt geblieben seien.[69])

Hier ist doch **in** der Urkunde die beweiserhebliche Erklärung enthalten, da die Erklärungszeichen auf ihre eigne Unterlage deuten.[70]) Es erhellt übrigens an diesen Beispielen, was auch schon aus dem Begriff der Urkunde sich von selbst ergibt, daß sie mit nichten beweglich zu sein braucht, daß es keineswegs charakteristisch für sie ist, daß ihre Zeichen allerwärts dasselbe sagen.

---

[66]) Ebenso Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 13 S. 661, dagegen das braunschweigische O.G., Goltdammers Archiv Bd. 21 S. 303.

[67]) Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 15 S. 551.

[68]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 17 Nr. 94.

[69]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 13 Nr. 25.

[70]) Hier wird also von Bedeutung, was oben hervorgehoben wurde, daß zur Urkunde ihre Unterlage wesentlich mitgehört.

II. Die falsche Urkunde.

Die Urkundenfälschung ist die Herstellung einer falschen Urkunde; § 267 St.G.B. unterscheidet fälschliche Anfertigung und Verfälschung.

Die falsche bildet den Gegensatz der echten Urkunde. „Falsch“ ist etwas im Gegensatz zu „echt“, wenn es in Wirklichkeit das nicht ist, was es scheint; „falsch“ bezeichnet den Schein im Gegensatz zum Wesen einer Sache; das Wesen der Urkunde besteht aber darin, durch die in ihr enthaltene Erklärung des Ausstellers zu beweisen.

Eine Urkunde ist also falsch, insofern als ihr Aussteller jemand erscheint, der es in Wirklichkeit nicht ist.

Die Echtheit einer Urkunde ist unabhängig von der Wahrheit ihres Inhaltes.[71]) Die echte Urkunde kann Unwahres berichten; die falsche Urkunde Wahres. Die Urkunde ist nur dann echt, wenn die in ihr verkörperte Erklärung (die urkundliche Erklärung als solche, von dem scheinbaren Aussteller auch wirklich herrührt oder doch dem Rechte nach als seine Erklärung gilt. Sie ist falsch, wenn dies nicht der Fall ist, sollte auch der angebliche Aussteller eine inhaltlich gleiche Erklärung und sollte er sie auch urkundlich — jedoch eben in einer andern Urkunde[72]) — abgegeben haben.

Soll eine Urkunde echt sein, so muß derjenige, welcher als ihr Aussteller erscheint — zu ihr in einer gewissen Beziehung stehen; der Nachweis dieser Beziehung ist der Beweis der Echtheit der Urkunde.[73]) Sofern diese Beziehung fehlt, ist die Urkunde falsch.

Diese Beziehung kann erstlich die kausale, im physischen Sinne des Wortes sein: der Aussteller hat selbst, persönlich die Urkunde hergestellt, genauer: die urkundlichen Zeichen hervorgebracht. Auf

---

[71]) Dies ist jetzt wohl allgemein anerkannt. S. auch Entsch. des Reichsgerichts Bd. 15 Nr. 2.

[72]) Ein solcher Fall in der Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 16 S. 657. Die echte Urkunde war nicht zur Hand.

[73]) Daß die herkömmliche Darstellung der Lehre von der „Echtheit“ unzureichend ist, hat richtig bereits Stein, der Urkunden- und Wechselprozeß (1887) S. 116 ff. erkannt; seine eigne Begriffsbestimmung (S. 117) aber: „echt sei jede Urkunde, für deren Herstellung der Wille des Ausstellers kausal sei“, kann ich, nach den hier folgenden Ausführungen nicht für zutreffend halten.

welche Weise sie hervorgebracht sind,[74]) ob mit der Feder, ob mit Hilfe eines Stempels, mit Hilfe einer Schreibmaschine oder einer Druckerpresse, ist unter diesem Gesichtspunkt, unter dem Gesichtspunkt der Kausalität gleichgültig. Auch wird, wenn sich bei der Anfertigung der Aussteller fremder Hilfe bedient, dadurch die Kausalbeziehung nur eine mehr vermittelte, nicht aber aufgehoben. Es ist offenbar gleich, ob jemand selbst einen Stempel abdrückt oder durch einen andern (z. B. der Prinzipal durch den Handlungsgehilfen) abdrücken läßt; vielleicht sogar durch denjenigen selber, für welchen die Urkunde bestimmt ist. Es ist gleich, ob jemand selbst die Urkunde schreibt oder durch einen andern schreiben läßt, dem er sie diktiert. Die Mitwirkung des Gehilfen ist eine rein mechanische, er ist Werkzeug des Ausstellers. Er ist nicht Stellvertreter; auch nicht in der Erklärung; denn seine Thätigkeit besteht nicht in der Abgabe der Erklärung gegenüber dritten Personen, sondern nur in der Mitwirkung bei ihrer Fixierung.

Es ist aber auch nicht einmal ein vorgängiger Auftrag an den Gehilfen erforderlich. Wenn der Commis oder wenn der Anwaltsschreiber ein Schriftstück selbständig bereits mit dem Namensstempel des Prinzipals versehen hat und dieser hinterher seine Genehmigung gibt und vielleicht selbst es zur Verwendung bringt, so ist das Schriftstück zweifellos ein echtes. Hier schon hört die Beziehung des Ausstellers zur Urkunde auf, die kausale im physischen Sinne zu sein und wird eine rein ideelle. Es entscheidet der Wille des Ausstellers, die urkundliche Erklärung als die seine gelten zu lassen. Sowie dieser Wille fehlt, ist die Urkunde eine falsche. Wenn der Commis den Firmenstempel unbefugterweise, z. B. zur Anfertigung einer Quittung benutzt, so begeht er eine Urkundenfälschung.[75]) Die zu öffentlichen Anschlägen erforderliche Genehmigung wird von einer Polizeidirektion dadurch erteilt, daß sie auf ein vorgelegtes Exemplar einen Stempel mit den Buchstaben K.P.D. aufdrückt.[76]) Die gleichlautenden Exemplare hat dann der Antragsteller selbst abzustempeln, zu welchem Zwecke ihm ein Stempel vom Bureaudiener auf Vorzeigung des abgestempelten Exemplars überlassen

---

[74]) Faksimilierte Unterschrift: Entsch. des Reichsgerichts Bd. 13, Nr. 68; es ist übrigens in diesem Punkte so allseitiges Einverständnis, daß weitere Citate wohl überflüssig sind.

[75]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 10 Nr. 90.

[76]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 12 Nr. 5.

wird. Wenn er nun den Stempel auch für solche Anschläge verwendet, für welche ihm die Genehmigung nicht erteilt ist, so ist das Fälschung einer öffentlichen Urkunde. Ebenso begeht eine Urkundenfälschung der Drucker, welcher überzählige Exemplare einer gedruckten, lithographierten, faksimilierten Urkunde anfertigt und benutzt.

Es entscheidet der Wille des Ausstellers, die urkundliche Erklärung sich anzueignen, mit einem Wort: sein Beurkundungswille. Davon verschieden ist der Wille, die Erklärung einem andern — insbesondere sie mit rechtlicher Wirksamkeit — im eigentlichsten Sinn „abzugeben". Auf diesen letztern Willen, dem Äußerungswillen kommt für die Echtheit der Urkunde nichts an. Bei der mündlichen Rede ist eine derartige Unterscheidung nicht zu machen; denn die mündliche Willenserklärung ist, wenn sie rechtlich wirksam sein soll, notwendig zugleich Willensmitteilung. Bei der schriftlichen Erklärung aber spaltet sich der Vorgang in die zwei Akte der Beurkundung, der Herstellung der Urkunde und ihrer Abgabe, ihrer Entäußerung.

Die urkundliche Erklärung kann echt und doch ohne, ja wider den Willen des Ausstellers abgegeben sein.

Es ist keine Urkundenfälschung, wenn der Schuldner die in Erwartung der Zahlung ausgestellte Quittung entwendet und zum Nachweis der Zahlung benutzt. Es ist keine Wechselfälschung, wenn der Wechsel wider den Willen des Ausstellers begeben wird.

Anderseits aber ist, wer eine urkundliche Erklärung abgibt (jedenfalls wer es wissentlich thut), an dieselbe gebunden, und sein Wille, dieselbe nicht als seine Erklärung gelten zu lassen, kann als eine bloße Mentalreservation rechtlich nicht in Betracht kommen. Es hat[77]) ein Trassat den ihm zur Annahme übersandten Wechsel mit seinem Accept versehen zurückgegeben; er hat aber das Accept von einem andern schreiben lassen in der Absicht, dann später dasselbe abzuleugnen. Hier ist die Urkunde echt, nicht kraft, sondern trotz des Willens des Ausstellers, sie ist echt, obwohl der Aussteller will, daß sie für unecht gelte. Es ist, trotzdem eine Urkundenfälschung beabsichtigt war, dennoch in Wirklichkeit keine begangen.

Selbstverständlich kann aber auch eine Urkunde gefälscht sein,

---

[77]) Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 8 S. 142. Das Obertribunal nimmt (schwere) Urkundenfälschung an.

ıʃ eigne **Anstiftung** gerade desjenigen, auf dessen Namen sie ge- lſcht ist; es **wird** die Urkundenfälschung nicht dadurch ausgeschlossen, ıß es **gerade** der scheinbare Aussteller ist, welcher dazu angestiftet ıt. Hier ist die Urkunde falsch, wiewohl für ihre Herstellung der Bille des **scheinbaren** Ausstellers kausal ist.[78])

Es ist **also** für die Echtheit der Urkunde gleichgültig, ob sie om Aussteller einem andern mitgeteilt oder auch nur dazu bestimmt ſt. Es ist **aber** nicht gleichgültig für den **Begriff** der **Urkunde**. Denn wenn die Urkunde zum Beweis einer rechtswirksamen Willens- rklärung dienen soll, wenn sie Dispositivurkunde ist, und wenn doch die Disposition nicht anders als durch ihre Mitteilung rechts- wirksam wird, so wäre ohne die letztere keine rechtserhebliche That- sache vorhanden, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollte. Der Brief, in welchem ich die Annahme einer Vertragsofferte er- kläre, ist keine Urkunde, solange ich, noch unschlüssig, ihn zurück- behalte, und wer ihn zerreißt, begeht keine Urkundenvernichtung.[79]) So entscheidet denn auch, wenn ein und dieselbe Urkunde in mehreren Exemplaren angefertigt ist, ihre Benutzung darüber, welches Exemplar die Originalurkunde, welches Kopie oder Konzept sei. Wird z. B. von einem Briefe, welcher eine rechtswirksame Erklärung enthält, vom Schreiber ein Abklatsch genommen und es wird dieser Abklatsch an den Adressaten befördert, so ist der Abklatsch die Originalurkunde und die Urschrift Konzept. Wäre die Urschrift abgeschickt und der Abklatsch zurückbehalten worden, so würde er bloße Kopie sein. Unter **diesem** Gesichtspunkte ferner stellt sich das **Ankunfts- telegramm** als **Originalurkunde** dar.[80]) Es ist Original-

---

[78]) Ein solcher, im Vergleich zum vorigen instruktiver Fall in Recht- sprechung des **Obertribunals** Bd. 9 S. 9.

[79]) Unter diesem Gesichtspunkt ist meines Erachtens auch zu beurteilen der Fall, welcher in den Entsch. des **Reichsgerichts** Bd. 17 Nr. 30 mitgeteilt ist, wo es sich um Abdrücke amtlicher Erlasse handelt.

[80]) Bekanntlich ist die Frage eine sehr bestrittene; siehe die Anführungen bei **Olshausen**, Kommentar zum St.G.B. (3. Aufl. 1890), S. 1138 f., N. 41 zu § 267; dazu namentlich noch **Heusler**, a. O. S. 286 ff. **John**, Kommentar zur Strafprozeßordnung Bd. 1 (1884) S. 508 ff. Siehe auch die 2. Aufl. von **Bindings** Normen Bd. 1 (1890) S. 206 f. N. 4. — Zu dem gleichen Ergebnis gelangt das Erkenntnis der **Vereinigten Straffenate** vom 6. März 1883 (Entsch. Bd. 8 Nr. 29). Es ist jedoch in dieser Entscheidung der gerade hier betonte Gesichtspunkt nicht verwertet; dies scheint mir eine Lücke in der Be- gründung zu sein; da so der meines Erachtens gewichtigste neuerdings auch von

urkunde, weil der Aufgeber will, daß es als *seine* Erklärung dem Adressaten zukomme. Daß dies der Wille des Aufgebers und daß derselbe rechtswirksam sei, ist die unerläßliche Voraussetzung, auf welcher der Rechtsverkehr durch den Telegraphen beruht. Das Aufgabetelegramm ist nicht für den Adressaten bestimmt, sondern für das Telegraphenamt; wäre das Ankunftstelegramm bloße Abschrift, welches wäre dann überhaupt die *wirksame*, die an den *Adressaten gerichtete* Erklärung? Wie sollte eine Rechtswirkung entstehen, wenn überhaupt keine Erklärung des *Aufgebers* dem Adressaten zugekommen wäre?

Aus dem hiervor Gesagten darf aber keineswegs gefolgert werden, daß zum Begriff der *Urkunde überhaupt* wesentlich sei die Bestimmung, nach außen hin zu wirken, die Bestimmung, als Beweismittel zu dienen;[81]) es wäre auch dies eine Verwechselung der Urkunde, des Beweismittels, mit der zu beweisenden Thatsache, wie sie in der Auffassung der Dispositivurkunde, nach dem oben darüber Ausgeführten, auch sonst sich bemerkbar macht.

Die gewöhnliche Form, in welcher man sich eine urkundliche Erklärung zueignet, ist die Unterschrift; sie bezeichnet auch die *Perfektion* der urkundlichen Erklärung. Durch sie drückt man aus, daß man den darüber stehenden Text der Urkunde als seine Erklärung gelten lassen wolle. Diesem Gebrauch trägt der § 405 Z.P.O. Rechnung, wenn er bestimmt, daß die über der echten

---

v. *Liszt* (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl. 1888, S. 506 N. 2) hervorgehobene Einwand, daß das Wesen des Telegraphen in selbständiger *Reproduktion* bestehe, unwiderlegt bleibt. *Binding*, a. O.: „Die Ankunftsdepesche ist die Umbildung einer mehrfachen Umbildung der *Original*depesche"; aber welches ist die *Original*urkunde? Das ist gerade die Frage.

[81]) Zur Begründung der oben in N. 79 citierten Entsch. (Bd. 17 Nr. 30) bedient sich auch wirklich das *Reichsgericht* (vereinigter zweiter und *dritter* Senat) des Satzes, daß die Bestimmung zum Beweise ein notwendiges Merkmal der Urkunde sei. R. G. war nach dem oben (bei N. 79) Bemerkten eine einfachere Begründung möglich und brauchte sich das Reichsgericht nicht mit seiner seither festgehaltenen Begriffsbestimmung der Urkunde in Widerspruch zu setzen; vgl. oben N. 5 und namentlich die Entsch. des *dritten* Senats vom 22. Okt. 1883 (Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 5 S. 625), wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Urkunde zum Beweis einer Thatsache *nicht bestimmt*, sondern nur geeignet sein müsse, und wenn in einem frühern Urteil eine abweichende Meinung zu Tage trete, dieser Ausspruch nicht aufrecht erhalten werden könne (vgl. *Riebel*, in Goltdammers Archiv Bd. 34 S. 160); dagegen freilich auch wieder die oben in N. 56 citierte Entscheidung.

Unterschrift stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich habe.[82])

Die Vermutung kann trügen, es kann trotz des durch die echte Unterschrift hervorgerufenen Scheins die Beziehung in Wirklichkeit fehlen, welche die Urkunde zur echten macht. Allerdings ist sie darum nicht weniger echt, die Unterschrift darum nicht weniger bindend, weil dem Unterzeichner der Inhalt des Schriftstückes nicht bewußt gewesen ist. Wer ein Schriftstück unterzeichnet, ohne um seinen Inhalt sich zu kümmern, der bekennt sich eben dadurch unbedingt zu ihm, was immer auch sein Inhalt sei, und die Sicherheit des Rechtsverkehres fordert, daß er dabei festgehalten werde — selbstverständlich soweit dies nicht etwa in andrer Hinsicht dem Willen des Rechtes widerspricht. Es kommt auch darauf nichts an, ob die Unterschrift unter den bereits vorhandenen Text oder ob umgekehrt der Text erst über die bereits vorhandene Unterschrift gesetzt wurde — wenn nur letzteres mit dem Willen des Unterschriebenen geschah. Unecht ist also die Urkunde, und es ist eine Urkundenfälschung, wenn auf einen zufällig über einer Namensschrift befindlichen leeren Raum der Text einer Urkunde ohne den Willen des Unterschriebenen gesetzt worden ist. Eine Urkundenfälschung ist also auch insbesondere der Blankettmißbrauch. Und überflüssig[83]) ist die ausdrückliche Bestimmung des § 269 St.G.B., wonach der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde es gleichgeachtet wird, wenn jemand einem mit der Unterschrift eines andern versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt. Es entscheidet also auch hier der Wille des Ausstellers; er entscheidet, soweit er rechtlich wirksam ist; hat der Blankettaussteller einmal in für ihn bindender Weise über die Ausfüllung disponiert, so ist nunmehr seine abweichende Anordnung un-

---

[82]) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß, wenn die Unterschrift falsch ist, die ganze Urkunde es ist, sollte auch der Text von dem Unterzeichneten geschrieben sein; dies selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Unterschrift zur Urkunde gehörte, ohne sie die Urkunde unvollständig wäre.

[83]) Überflüssig ist der § 269 gerade um deswillen, weil er den Blankettmißbrauch als Urkundenfälschung behandelt; anders Code pénal art. 407, welcher ihn als selbständiges Delikt unter dem Gesichtspunkt des „abus de confiance" bestraft und dann nur hinzufügt, daß in dem Falle, wo das Blankett dem Thäter nicht anvertraut worden sei, er als faussaire verfolgt werden solle.

beachtlich. Die Frage der Echtheit kann so zu einer Rechtsfrage sich gestalten.

Wenn der Irrtum des Unterzeichners über den Inhalt der Urkunde deren Echtheit nicht ausschließt, so vermag er es auch nicht in dem Falle, daß er durch absichtliche Täuschung, durch einen Betrug hervorgerufen ist.[84]) Anders aber verhält es sich, wenn die Täuschung nicht auf den Inhalt des Schriftstückes, sondern auf das Schriftstück selbst (seinen Körper sozusagen) sich bezog. Indem z. B. sich jemand anschickt, unter ein Schriftstück, nach sorgfältigster Prüfung, seinen Namen zu setzen, wird, im letzten Augenblick, ihm durch einen geschickten Taschenspielerstreich ein andres Schriftstück untergeschoben, das dem äußern Ansehen nach und insbesondere im Schlusse jenem gleicht; und so unterzeichnet er dasselbe. Das Schriftstück ist keine echte, es ist eine falsche Urkunde und, der es unterschob, der Fälscher.[85]) Denn hier hat der Unterzeichner die urkundliche Erklärung nicht etwa irrtümlich gewollt, sondern überhaupt nicht gewollt; er hat sie nicht durch seine Unterschrift sich zugeeignet, die er auf eine ganz andre Urkunde bezog. Genau so verhält es sich, wenn dem Unterzeichner der Text der Urkunde ganz oder teilweise, z. B. durch Umfalten des Papiers, verborgen war.

Dagegen ist nicht einzuwenden, daß hier doch die Form der Urkunde echt sei, das Wesen der Urkundenfälschung aber im Mißbrauch der urkundlichen Form bestehe. Die unechte Urkunde unterscheidet sich nicht notwendig durch ihre Form von der echten. Die Form der Quittung ist dieselbe, ob zu ihrer Herstellung der Handlungsgehilfe den Quittungsstempel der Firma befugter- oder unbefugterweise benutzt hat; das faksimilierte Inhaberpapier, das der Drucker rechtswidrig über die bestellte Zahl abgezogen und zurückbehalten hat, unterscheidet sich in nichts von den rechtmäßigen, dem Besteller abgelieferten Exemplaren.

Die Urkundenfälschung ist nicht „Mißbrauch der urkundlichen

---

[84]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 Nr. 143.

[85]) Viel weiter geht der französische Kassationshof, der in jeder Erschleichung einer Unterschrift eine „fabrication de conventions etc." findet; Garraud a. O. Nr. 138 insbes. N. 65; dagegen Baumann a. O. S. 192. — Kaum der Bemerkung bedarf es, daß, wenn jemand einem andern wider seinen Willen die Hand zur Unterschrift führt, er Fälscher der Urkunde ist. Anders natürlich, wenn ein Schreibunkundiger sich die Hand führen läßt: Chauveau Hélie nr. 642. Anders auch im Falle der Drohung.

Form", **sondern** einfach Täuschung über den Aussteller der Urkunde.[86]) Den **Gegensatz zur** Wahrheit des Inhaltes bildet nicht die Echtheit der Form, **sondern** die Echtheit des Ursprungs.[87]) Die Echtheit der Urkunde ist **nicht** die Echtheit der Form, nicht die Echtheit der urkundlichen **Zeichen**. Die Echtheit ist überhaupt keine körperliche Eigenschaft **der Urkunde**, sondern eine ideelle Beziehung, kein faktischer, **sondern** ein Rechtsbegriff.[88])

Das zeigt sich auch in den Fällen der Stellvertretung. Wenn der Vertreter seinen eignen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatze zeichnet, so ist die Urkunde allemal eine echte; sie ist es auch dann, wenn das Vertretungsverhältnis in Wahrheit nicht besteht; so wenn z. B. jemand „als Vormund" unterzeichnet, ohne es zu sein;[89]) da ist die Urkunde echt, nur ihr Inhalt unwahr.

Anders, wenn nur der Name des Vertretenen gezeichnet wird, ohne Andeutung des Vertretungsverhältnisses. Zwar ist, wenn das Vertretungsverhältnis besteht, die Urkunde echt, wiewohl sie (im physischen Sinne) nicht von dem bezeichneten Aussteller herrührt; aber sie ist nur darum echt, weil die Erklärung des Vertreters rechtlich als die des Vertretenen gilt. Sie ist also falsch, wenn das Vertretungsverhältnis nicht zu Recht besteht. Sie ist falsch, auch wenn demjenigen, welchem die Urkunde zunächst ausgestellt wurde, bekannt war, daß sie nicht von dem bezeichneten Aussteller selbst, sondern von dem angeblichen Vertreter herrühre.[90])

---

[86]) Daß das Wesen der Urkundenfälschung in einem Mißbrauch der urkundlichen Form bestehe, ist ein oft gehörter Satz, der namentlich auch in den Gründen der Reichsgerichtsentscheidungen eine große Rolle spielt; vgl. z. B. Entsch. Bd. 3 Nr. 131; Bd. 5 Nr. 90, Nr. 143; Bd. 8 Nr. 56; Bd. 14 Nr. 61 und sonst vielfach.

[87]) In diesem Sinne wird ja der Begriff der Echtheit auch sonst angewandt: „echtes Bild", „echte Rasse"! Dem ursprünglichen Wortsinne nach ist echt nichts andres als gesetzlich (Ehe = Ewa = Gesetz); der Übergangsbegriff ist: „ordnungsmäßig".

[88]) Wenn man also die Feststellung der Echtheit einer Urkunde (Z.P.O. § 231) als Beispiel urteilsmäßiger Feststellung einer Thatsache anführt, so ist das nur in dem Sinne richtig, daß man die rechtliche Thatsache dem Rechtsverhältnis gegenüberstellt.

[89]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 Nr. 90.

[90]) Auf diesen Fall ist noch einmal in späterm Zusammenhang zurückzukommen.

Entscheidet die Existenz des Vertretungsverhältnisses über die Echtheit der Urkunde, so kann auch die anfänglich falsche Urkunde zur echten werden; wenn nämlich der Vertretene nachträglich seine Genehmigung erteilt.

Auch hier also gestaltet sich die Frage der Echtheit zu einer Rechtsfrage. Es wird für sie beispielsweise von Bedeutung, ob eine Vertretung überhaupt statthaft, ob die Vollmacht gültig erteilt, ob schriftliche Vollmacht erforderlich war usw.[91]) Es ist hier nicht der Erklärungswille des bezeichneten Ausstellers, von welchem die Echtheit der Urkunde abhängt. Sie beruht auf seinem Willen insofern, als die Vertretung auf seinem Willen beruht. Aber die urkundliche Erklärung selbst kann möglicherweise sogar seinem ausdrücklichen Willen widersprechen. Wenn z. B. der Prokurist, allerdings der Instruktion des Art. 48 H.G.B. zuwider, im Handelsbetrieb eine Urkunde bloß mit der Firma ohne Hinzufügung des Namens und Andeutung des Prokuraverhältnisses zeichnet,[92]) so ist die Urkunde auch dann eine echte, wenn sie über ein Geschäft errichtet ist, welches ihm vom Prinzipal ausdrücklich verboten war, aber mit Wirksamkeit gegen Dritte nicht verboten werden konnte. Und umgekehrt kann die vertretungsweise ausgestellte Urkunde falsch sein, wiewohl der benannte Aussteller allen Willen hatte, sie als seine Erklärung gelten zu lassen — wenn nämlich die erteilte Vollmacht ungültig war.

Die regelrechte Bezeichnung des Ausstellers ist sein bürgerlicher Name. Es kann aber auch — z. B. bei einer Korrespondenz unter Verwandten — der bloße Vornamen ausreichen; es kann ein Spitzname eine vollkommen deutliche Bezeichnung bilden. Es kommt überhaupt für die Echtheit der Urkunde der Name des Ausstellers nur insofern in Betracht, als er eben zur Bezeichnung des Ausstellers dient. Daher kann die Urkunde echt sein, wiewohl der Aussteller sich einen falschen Namen beilegt, und sie kann falsch sein, wiewohl er sich mit seinem richtigen Namen unterzeichnet.

Wenn jemand unter einem falschen Namen an einem Orte lebt und er stellt nun eine Urkunde unter diesem seinem angenommenen Namen aus, in der Absicht, damit eben sich und keinen andern zu bezeichnen, so begeht er zweifellos keine Urkunden-

---

[91]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 Nr. 47, Bd. 6 Nr. 89.

[92]) Daß die Verbindlichkeit des Geschäftes nicht darunter leidet, ist ja allgemein anerkannt.

fälschung.[93]) Ebenso verhält es sich, wenn der Aussteller der Urkunde mit demjenigen, für welchen sie bestimmt ist, verabredet hat, einen falschen Namen zu gebrauchen, damit er dritten Personen verborgen bleibe. Jenem gegenüber ist die Urkunde keine falsche; denn falsch ist nur, was einen falschen Schein hervorbringt. Was aber bei dem einen eine falsche Vorstellung erweckt, das kann bei einem andern, bei dem Eingeweihten, gerade die richtige hervorzubringen geeignet sein. So fehlt es denn auch an der Fälschungsabsicht insofern, als der Aussteller, zwar ohne Vorwissen dessen, für welchen die Urkunde bestimmt ist, sich einen falschen Namen beilegt, aber damit doch eben nur sich und keinen andern bezeichnen will; wenn z. B. jemand eine Quittung unter falschem Namen einzig und allein zu dem Zwecke ausstellt, daß ein Dritter seinen wahren Namen nicht erfahre, so begeht er dem Quittungsempfänger gegenüber keine Urkundenfälschung.[94]) Begeht er sie gegenüber dem Dritten? Das hängt davon ab, ob ihm gegenüber von der Urkunde Gebrauch gemacht ist; eine Frage, die in anderm Zusammenhang zu erörtern sein wird.

Anderseits ist die Urkundenfälschung nicht aus dem Grunde zu verneinen, daß der Aussteller sich den falschen Namen schon vorher beigelegt hat.[95]) Die Urkunde ist nur dann falsch, wenn der falsche Name auf eine andre Person als den wirklichen Aussteller hindeuten soll: dann aber auch immer. Es gibt sich z. B. jemand für den Chef eines Bankhauses aus und unterzeichnet mit dem Namen desselben eine Urkunde; wenn auch der Empfänger der Urkunde weiß: diese Person, die er vor Augen sieht, ist der

---

[93]) S. auch Chauveau-Hélie nr. 645, Stephen, Digest of the Criminal Law (3. Aufl. 1883) art. 356 nr. 14: „A personating B draws a cheque in his assumed name of B on a bank with which in his assumed name he had opened a genuine account by the actual payment of money to his credit. A does not make a false document". Oder: jemand deponiert unter angenommenem Namen und bescheinigt unter demselben Namen den Rückempfang.

[94]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 3 Nr. 131; hier ist Urkundenfälschung angenommen.

[95]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 13 Nr. 77; unzutreffend aber scheint mir der hier angeführte Grund: auch in der Unterhaltung einer Täuschung könne eine Täuschung gefunden werden; denn es handelt sich ja nicht um die Täuschung über den Namen als solche, sondern nur um die Täuschung über den Aussteller.

Aussteller, so ist doch die Urkunde eine falsche, weil durch die Urkunde der Schein hervorgerufen werden soll, als sei sie von einer andern Person ausgestellt.

Es kommt auch nichts darauf an, ob der falsche Namen der einer wirklichen Person oder ob er rein erdichtet ist.[96])

Auch nicht das Einverständnis des Namensträgers ist an sich imstande, die Urkundenfälschung auszuschließen. Nicht unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Namenrechtes ist die Urkundenfälschung strafbar. Es wurde bereits bemerkt, wie es möglich sei, daß der Namensträger selbst gerade der Anstifter der Urkundenfälschung sei. So verhält es sich auch in folgendem Falle.[97])

---

[96]) Das ist allgemein angenommen; s. z. B. Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 3 S. 64, Bd. 9 S. 752, Bd. 17 S. 28; vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts Bd. 8 Nr. 56; ebenso in der französischen Jurisprudenz (Chauveau-Hélie a. O. nr. 649) und in der englischen (Stephen a. O. Art. 356); dagegen Merkel a. O. S. 795 (hinsichtlich der Privaturkunde): auch Garraud a. O. Nr. 143 vgl. 176; aber eine Täuschung über den Aussteller liegt doch auch hier vor.

[97]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 16 Nr. 101. Nicht stichhaltig scheint mir die Begründung des Reichsgerichts; es wird nämlich gesagt: die Straflosigkeit des Anfertigers einer unechten Privaturkunde auf Grund der Ermächtigung dessen, von dem errichtet sie eine echte wäre, habe ihren Sitz im subjektiven Thatbestand; es fehle an der rechtswidrigen Absicht; im vorliegenden Fall aber könne der Thäter sich nicht auf seinen Glauben rechtliche Befugnisse auszuüben berufen, weil der Anstifter, der in das Engagement nicht eingetreten, nicht das Recht zur Ausstellung der Quittungen und Atteste gehabt habe, folglich auch auf den Thäter nicht habe übertragen können, daher, wenn er auch selbst, ohne nach § 267 St.G.B. strafbar zu werden, die Urkunden falschen Inhalts hätte her- und dem Thäter zur Benutzung bei dem Betruge zur Verfügung stellen können, er eben doch den Thäter nicht zu einer zivilistischen Rechtshandlung, sondern zu einer rechtswidrigen Handlung, zu einem strafrechtlichen Reat veranlaßt habe. — Aber wenn derjenige, welcher auf Grund einer Ermächtigung eine Urkunde unter fremdem Namen ausstellt, keine Urkundenfälschung begeht, so hat dies nicht darin seinen Grund, daß keine rechtswidrige Absicht, sondern daß keine falsche Urkunde vorliegt; die Urkunde ist eine echte. Und ob derjenige, welcher die Ermächtigung erteilte, die urkundliche Erklärung abzugeben berechtigt war, ist doch für die Urkundenfälschung völlig irrelevant; wenn ich einen anderen ermächtige, eine Zahlung für mich in Empfang zu nehmen, worauf ich keinen Anspruch habe, und darüber in meinem Namen zu quittieren, so stifte ich ihn doch darum nicht zu einer Urkundenfälschung an; und wenn zugegeben wird, daß keine Urkundenfälschung vorläge, wenn der Anstifter selbst die Urkunden ausgestellt hätte, so ist der Konsequenz absolut nicht auszuweichen, daß auch im gegebenen Falle eine Urkundenfälschung nicht begangen ist, denn

Ein Feldmesser, welcher die von einem Eisenbahnbetriebsamte ihm übertragenen Arbeiten wegen anderweiter Beschäftigung nicht auszuführen imstande ist, bestimmt seinen Gehilfen, unter seinem, des Prinzipals Namen sie zu vollziehen und die dafür gebührenden Diäten und Reisekosten in Empfang zu nehmen und mit ihm zu teilen. Aus Anlaß dieser Thätigkeit hat auch der Gehilfe mehrfach Urkunden, Quittungen, Arbeitsanweisungen auf den Namen des Prinzipals ausgestellt und dem Betriebsamt überreicht.

Der Gehilfe ist der Urkundenfälschung, der Prinzipal der Anstiftung dazu schuldig. Zwar hat der Prinzipal den Gehilfen ermächtigt, mit seinem Namen zu zeichnen und wäre an sich diese Ermächtigung nicht ungültig. Es wäre auch gewiß möglich gewesen, daß der Prinzipal die Urkunden selbst ausgestellt, der Gehilfe sie bloß vorgezeigt hätte.

Aber im Wege der Stellvertretung konnten die Schuldigen ihren Zweck gar nicht erreichen. Wenn ohne Einwilligung des Betriebsamtes der Prinzipal die Arbeiten nicht durch den Gehilfen vornehmen lassen konnte, so mußte der Gehilfe für den Prinzipal sich ausgeben. Er mußte die Urkunden selbst, für seine eigne Person ausstellen, und doch mußten sie den Schein erregen, als seien sie von dem Prinzipal ausgestellt. Hätte aber der Prinzipal selbst die Urkunden ausgestellt und der Gehilfe nur sie benutzt, dann waren beide Mitthäter der Urkundenfälschung. Die Urkunden waren dennoch falsche. Sie waren von dem Prinzipal ausgestellt und mußten doch den Schein erregen, als seien sie von dem Gehilfen ausgestellt. Der Prinzipal durfte sie nicht ausstellen, denn er war es nicht, welcher die Arbeiten ausführte; der Gehilfe mußte sie ausstellen, aber konnte sie nicht unter seinem Namen ausstellen, denn er durfte die Arbeiten nicht ausführen. Der Gehilfe mußte sie ausstellen und mußte sie doch als der Prinzipal selbst — nicht als sein Vertreter — ausstellen; das war ohne Urkundenfälschung unmöglich.

Umgekehrt kann aber auch einer, wie gesagt, mit dem eignen Namen eine Urkundenfälschung begehen, wenn nämlich derselbe den Umständen nach auf eine andre Persönlichkeit hinweist. Z. B. jemand, der zwei Vornamen führt (A. C. Müller), trassiert mit dem

---

es konnte dann doch zweifellos der Anstifter die Urkunden auch durch einen beliebigen andern niederschreiben lassen; und warum also nicht durch den Thäter?

einen Vornamen (A. Müller) und acceptiert mit dem andern (C. Müller), so daß es den Anschein hat, als handle es sich um zwei verschiedene Personen.[98]) Ein Wechsel, der auf einen Gutsbesitzer W. Müller gezogen ist, wird von einem Arbeiter des gleichen Namens mit Accept versehen.[99])

Es ist aber der Name des Ausstellers, insbesondere seine Unterschrift kein unbedingtes Erfordernis der Urkunde. Es genügt, wenn nur irgendwie der Aussteller erhellt.[100]) So sind ja z. B. die Einträge im Handelsbuch beweisend, obwohl sie nicht unterschrieben sind. Sie sind sogar beweisend, wenn auch das Handelsbuch nicht einmal mit einer Namensbezeichnung versehen sein sollte; nur darauf kommt es an, daß irgendwie seine Zugehörigkeit feststeht. — Eine Rechnung ist einfach mit dem Wort „Empfangen" ohne Unterschrift quittiert.[101]) Ein Arbeitszettel enthält weiter nichts als die Aufstellung der gelieferten Arbeiten.[102]) — Auch solche Urkunden sind namentlich für eine Verfälschung keineswegs ungeeignet.

Die Bezeichnung des Ausstellers ist gerade so wie die Art der Anfertigung von Bedeutung nur für den Beweis der Echtheit, nicht für den Begriff der Urkunde. Wie der Beweis der Echtheit bezw. der Unechtheit geführt wird und ob er schwerer oder leichter zu führen ist,[103]) ist für den Begriff der Urkunde unwesentlich. Darum steht auch nichts im Wege, das Kerbholz als Urkunde zu behandeln; denn seine einzige Eigentümlichkeit ist die besondere Art und Weise, wie der Echtheitsbeweis geführt wird. Von Bedeutung wird der Echtheitsbeweis für den Begriff der Urkunde nur dann, wenn er — unmöglich wird. Ist die Feststellung der Echtheit ausgeschlossen, so gibt es keinen Urkundenbeweis, so gibt es keine Urkunde im Rechtssinn. So verhielt es sich mit den sogen. irrekognosciblen Urkunden des frühern Rechts; es gab keine Fälschung,

---

[98]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 13 Nr. 55.

[99]) S. Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 17 S. 453.

[100]) Das ist die allgemeine Meinung. Vgl. auch Garraud a. O. Nr. 138, Baumann a. O. S. 214.

[101]) Goltdammers Archiv Bd. 22 S. 6 (Dresden); dagegen Mommsen a. O. S. 59.

[102]) S. o. N. 14. Vgl. auch Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 5 S. 305, S. 478, Bd. 8 S. 785.

[103]) Auf die größere oder geringere Geschicklichkeit der Fälschung kommt also selbstverständlich nichts an.

keine fälschliche Anfertigung und keine Verfälschung solcher Urkunden.[104])

Unmöglich ist der Echtheitsbeweis nach unserm heutigen Rechte niemals; schwer genug kann freilich er sowohl wie der Beweis der Fälschung werden; aber wenn in der mit der Fälschung ganz allgemein verbundenen Gefahr der Täuschung ihre Strafbarkeit mit begründet ist, so kann ein besonders hoher Grad dieser Gefahr, die besondere Leichtigkeit der Fälschung und besondere Schwierigkeit ihres Nachweises gewiß keinen Grund ihrer Straflosigkeit abgeben. Einem Stempelabdruck, einer faksimilierten, einer mittels der Druckerpresse hergestellten, kurz, einer mittels echter Form, aber unbefugterweise hergestellten Urkunde ist ihre Unechtheit nicht anzusehen. Soll darum der Verkehr schutzlos gelassen werden, wenn er, um der Vorteile der mechanischen Vervielfältigung willen, dennoch solcher Urkunden nicht entraten mag? Im Gegenteil, je größer die Gefahr, desto größer das Bedürfnis des Schutzes. Ist doch oft auch bei der Handschrift der Beweis der Echtheit unsicher genug und bekanntlich gibt es kaum einen unzuverlässigern Beweis als die Schriftvergleichung.[105])

So bejaht sich denn auch von selbst die Frage,[106]) ob als Unterzeichnung einer Urkunde auch ein — unbeglaubigtes — Handzeichen genüge, da nach geltendem Recht dem Beweis seiner Echtheit nichts entgegensteht.[107])

Der Beweis der Echtheit ist der Beweis ihrer Voraussetzungen.

---

[104]) In diesem Sinne hat das preußische Obertribunal konstant entschieden; so Goltdammers Archiv Bd. 8 S. 286; Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 2 S. 340, s. auch o. N. 34; s. auch u. N. 106. — Hier zeigt sich der von manchen geleugnete Zusammenhang mit dem Prozeßrecht handgreiflich.

[105]) Gegen diese — allgemeine — Meinung streitet die Schrift Andreolis il perito calligrafo, 2. Aufl., Milano, o. J. Zuzugeben ist, daß allerdings viel auf die Person des Sachverständigen ankommt.

[106]) So auch Entsch. des Reichsgerichts, Sen. II v. 24./9. 1889; Jurist. Wochenschrift, 1889, S. 419 Nr. 13. Anders vom Standpunkt der preußischen A.G.O. und des französischen Prozeßrechts das Obertribunal: Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 2 S. 319, Bd. 5 S. 89, Bd. 12 S. 179 und die französische Jurisprudenz: Chauveau-Hélie nr. 674 (siehe dagegen vom Standpunkt des gemeinen Rechts: Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 10 S. 551).

[107]) Selbstverständlich genügt eine Namenschiffre, s. z. B. Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 6 S. 435; Entsch. des Reichsgerichts in Goltdammers Archiv Bd. 37 S. 190.

Diese aber sind, wie gezeigt, so mannigfacher Art, daß sie in eine einheitliche Formel sich nicht bringen lassen. Nur eine Formaldefinition ist möglich. Echt ist die Urkunde, wenn der scheinbare Aussteller auch wirklich zu ihr in einer solchen Beziehung steht, daß die in ihr enthaltene Erklärung dem Rechte nach als seine Erklärung gilt.

Der Echtheitsbeweis ist nicht selbst Urkundenbeweis. Die Echtheit einer Urkunde kann durch alle Beweismittel erwiesen werden: durch Augenschein und Sachverständige — für die Schriftvergleichung ist die Beweisurkunde ebensowohl wie die Vergleichungsschrift Augenscheinsobjekt —, durch Zeugen, wie z. B. durch mitunterzeichnete Personen, welche ihre Unterschrift rekognoscieren; durch Urkunde, wie namentlich durch die notarielle oder gerichtliche Beglaubigung; durch Eid.

Aber die Feststellung der Echtheit bildet ein wesentliches Stück des Urkundenbeweises. Daß mit der Feststellung der Echtheit der Urkunde die in ihr enthaltene Erklärung des Ausstellers erwiesen ist, das gerade ist das charakteristische des Urkundenbeweises; darin liegt sein bedeutsamer Vorzug vor jeder andern Art des Beweises einer Erklärung.

Eben darum ist zum Urkundenbeweise das Original der Urkunde wesentlich;[108]) denn nur an ihm ist der Beweis der Echtheit möglich. Die Kopie ist nicht Urkunde — in Hinsicht auf die Thatsache, welche den Gegenstand des Beweises bildet.

Die fälschliche Anfertigung wie die Verfälschung der Kopie ist in dieser Hinsicht nicht Urkundenfälschung.[109]) Die Kopie kann nur ihrerseits als Beweismittel für die Urkunde, sie kann als Urkunde über die Urkunde dienen. Sie kann sich als glaubwürdiger Bericht des Abschreibers darstellen darüber, daß ihm eine Originalurkunde dieses Inhalts vorgelegen habe; auch hier liefert die öffentliche Urkunde vollen Beweis, und die beglaubigte Abschrift einer öffentlichen Urkunde (Z.P.O. § 400) vermag also das Original zu ersetzen; die Abschrift kann ferner unter den Voraussetzungen der §§ 392. 409 Z.P.O. Beweiskraft erlangen; es kann ein Abklatsch ein geradezu zwingendes Indiz für die Originalurkunde bilden.[110])

---

[108]) Dagegen v. Kries a. O. S. 185 ff.

[109]) Das ist allgemein angenommen.

[110]) Ich erinnere mich eines Ehescheidungsprozesses, in welchem ein Hauptbelastungsmoment in einem Abklatsch bestand, welchen ein vom Ehe-

In dieser Hinsicht ist auch mit einer Kopie gewiß eine Urkundenfälschung möglich.

Keineswegs wird aber notwendig durch die Urkunde selbst ihre Echtheit oder Falschheit, sie wird notwendig nur an der Urkunde erwiesen. Das zeigt sich am klarsten dann, wenn die falsche Urkunde die echte Form trägt, mittels echter Urform hergestellt ist. Auf diesen Punkt ist noch in anderm Zusammenhang zurückzukommen.

Die Verfälschung setzt eine echte Urkunde voraus; eine verfälschte Urkunde kann weiter verfälscht, eine falsche Urkunde kann nicht im eigentlichen Sinn verfälscht werden.[111]) Die Verfälschung ist eine partielle Fälschung, die Fälschung einer sonst echten Urkunde in einem für den zu führenden Beweis erheblichen Stücke. Eine echte Urkunde ist verfälscht, wenn ihr ursprünglicher Inhalt wesentlich verändert und so der falsche Schein erzeugt ist, als sei dieser ihr veränderter ihr ursprünglicher, d. h. der ihr durch die Ausstellung gegebene Inhalt. Hier zeigt es sich nun aufs deutlichste, wie das Wesen der Urkunde nicht darin besteht, etwas Gegenwärtiges, sondern die vergangene Thatsache der Erklärung zu beweisen. Denn nur so erklärt es sich, daß auch der Aussteller einer Urkunde selbst sie verfälschen kann — wenn er nämlich durch eine nachträgliche Änderung den Schein erweckt, als sei ihr jetziger ihr ursprünglicher Inhalt.[112]) Die Änderung auch durch den Aus-

mann auf dem Comptoir in größter Eile geschriebenes Billet auf der noch ziemlich neuen Unterlage von Löschpapier zurückgelassen hatte; der Abklatsch war, gegen den Spiegel gehalten, sehr gut zu lesen. War das kein Urkundenbeweis?

[111]) Vgl. hierzu N. 104.

[112]) Es liegt selbstverständlich Urkundenfälschung nicht vor, wenn durch die nachträgliche Änderung keine Täuschung über den ursprünglichen Inhalt der Urkunde bezweckt ist; wenn eine Vertragsurkunde im Einverständnis aller Beteiligten und ohne die Absicht, einen Dritten rechtswidrig zu täuschen, abgeändert wird; s. auch Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 Nr. 90. — Hierin liegt nicht einmal eine Verfälschung, sondern Neuherstellung einer echten Urkunde unter Benutzung einer alten; die Verfälschung setzt schon begrifflich die Absicht, einen falschen Schein herzustellen, voraus. Hälschner, Strafrecht Bd. 2 S. 542 N. 2 will in solchem Fall eine Fälschung um deswillen nicht annehmen, weil es an der rechtswidrigen Absicht mangeln werde. Aber zunächst ist die Täuschungsabsicht in Frage. Andre, so namentlich auch das Reichsgericht (a. O. S. 261) stellen die Entscheidung darauf ab, „ob die in der Abänderung liegende Disposition über die Urkunde eine berechtigte war"; hiervon noch

steller selbst ist unstatthaft, sobald die Urkunde abgeschlossen ist. Die Frage aber, wann sie dies sei, läßt sich nicht durch eine allgemeine Formel beantworten, sie ist Frage des einzelnen Falles. Wenn indes die Urkunde für andre bestimmt und nur insofern von rechtlicher Bedeutung ist, wenn sie namentlich eine erst durch ihre Mitteilung rechtswirksame Erklärung enthält, so kann sie jedenfalls nicht als abgeschlossen gelten, solange nicht der Aussteller in entscheidender Weise sich ihrer entäußert hat.

Gleichgültig ist die Art der Verfälschung; sie kann durch einen Zusatz[113]) oder eine Abänderung urkundlicher Zeichen begangen werden; sie kann auch in einer Vernichtung urkundlicher Zeichen (gleichviel ob mit oder ohne Beschädigung der Unterlage) bestehen, sofern dadurch die Urkunde einen wesentlich andern Inhalt bekommt,[114]) insbesondere kann auch die Vernichtung eines Zusatzes als Verfälschung sich darstellen, sofern der Zusatz den Inhalt der Urkunde modifizierte und ein Ganzes mit ihm bildete.[115])

Übrigens ist der Unterschied der fälschlichen Anfertigung und der Verfälschung ein fließender und auch bedeutungsloser, da rechtlich beide einander völlig gleich gelten. Fälschliche Anfertigung und Verfälschung sind nicht voneinander verschiedene Thatbestände, sondern nur verschiedene Gestaltungen eines und desselben Thatbestandes: der Fälschung.[116]) Wesentlicher Thatbestand ist die Fäl-

---

weiteres im III. Abschnitt. Jedenfalls: sobald die rechtswidrige Täuschung eines Dritten bezweckt ist, liegt trotz des Einverständnisses der Kontrahenten Urkundenfälschung vor; Entsch. des Reichsgerichts Bd. 16 Nr. 81.

[113]) S. z. B. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 4 Nr. 151; hier war wohl der Angeklagte zur Ausfüllung des Blanketts berechtigt, hatte aber schon von seiner Befugnis in auch für ihn bindender Weise Gebrauch gemacht.

[114]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 3 Nr. 141: „Die Beschädigungshandlung wird zu einem Akt der Verfälschung dadurch, daß sie sich gegen den Inhalt richtet. — Die Verfälschung beläßt der Urkunde ihren objektiven Charakter als Beweismittel und verändert nur ganz oder teilweise die Richtung und das Ziel ihrer Beweiskraft." Vgl. auch Bd. 19 Nr. 90. Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 14 S. 417.

[115]) Entsch. des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 4 S. 70: Eigentumsübertragung im Anschluß an einen von der Steuerbehörde über einen Oderkahn ausgestellten Meßbrief, welcher auch zur Beurkundung des Eigentümers dient.

[116]) Wenn ein Schriftstück mit rechtlich gleichgültigem Inhalt durch Zusatz oder Veränderung die Bedeutung einer rechtserheblichen Urkunde erhält, so ist das m. E. nicht Verfälschung, sondern fälschliche Anfertigung einer Urkunde. Ebenso, wenn der ganze Text einer Urkunde abgeschnitten und auf den freien

schung, die Herstellung einer falschen Urkunde, die Herstellung des täuschenden Scheins, als ob die Erklärung, wie sie in der Urkunde

---

Raum über der Unterschrift eine neue Urkunde gesetzt wird. In beiden Fällen kann man indes zweifelhaft sein; im letztern sieht eine Verfälschung Olshausen zu § 267 Nr. 28c. Dem erstern ist aber offenbar nahe verwandt der weitere Fall, daß durch die Verfälschung die Urkunde einen völlig andern Inhalt bekommt. Z. B. aus einem Mietvertrag wird ein Kaufvertrag gemacht über ein ganz andres Objekt. Oder man nehme folgenden Fall: ein Bauer hat ein von einem Fruchtkäufer vorgeschriebenes Quittungsformular unterzeichnet, in welchem er „bekennt, von dem N. N. die und die Summe erhalten zu haben"; durch Hinzusetzung der Worte „als Darlehen" macht der Käufer daraus einen Schuldschein. Worin läge der wesentliche Unterschied von der „fälschlichen Herstellung" eines Schuldscheins? — Hierher gehört auch die Frage, ob eine falsche Urkunde verfälscht werden könne? Nach Oppenhoff, Komm. § 267 N. 9 ist auch eine fälschlich angefertigte Urkunde ihrer objektiven Erscheinung nach eine Urkunde und kann weiter verfälscht werden. H. Meyer, Lehrb. § 133 Nr. 5a S. 934 (der 4. Aufl.) sieht die Verfälschung einer fälschlich hergestellten Urkunde als Herstellung einer falschen Urkunde an. Merkel hingegen a. O. S. 792, bestreitet, daß eine Verfälschung an einer falschen, d. h. bloß fiktiven Urkunde begangen werden könne, (er fragt: „kommt auch der fälschlich angefertigten Urkunde gesetzliche Beweiskraft zu, ist sie ein anerkanntes Beglaubigungmittel?") Derselben Meinung sind Hälschner, Strafrecht, Bd. 2 S. 536, Berner (14. Aufl. 1886) S. 541, Olshausen zu § 267 Nr. 25, Entsch. des Reichsgerichts Bd. 4 Nr. 26. — Hat der Thäter Kenntnis von der Unechtheit der Urkunde und macht er davon rechtswidrigen Gebrauch, so würde, wenn nicht § 267, so doch jedenfalls § 270 zur Anwendung kommen. (So die oben citierte Entsch. des Reichsgerichts.) Von materieller Bedeutung wäre hier also nur die (im allgemeinen später zu berührende) Frage, ob in der „Verfälschung" bereits ein Anfang der Ausführung zu finden sei; dies ist m E. zu bejahen. Denn durch die „Verfälschung" hat die Urkunde doch erst die Gestalt bekommen, in welcher sie benutzt worden ist; und es ist möglich, daß sie erst durch die Verfälschung für den Gebrauchszweck tauglich geworden ist, daß sie vorher einen wesentlich andern Inhalt hatte. Das Verhältnis der Veränderung der falschen Urkunde zum Gebrauch, ist also dasselbe wie das der Verfälschung einer echten; wenn man ja wohl auch im eigentlichen Sinne von der Verfälschung dessen, was schon falsch ist, nicht reden kann. Daß eine verfälschte echte Urkunde weiter verfälscht werden kann, wird ganz allgemein angenommen; wie aber wenn die Weiterverfälschung sich gerade auf den verfälschten Teil der Urkunde bezog? Das müßte konsequenterweise auch keine Verfälschung sein. Die verfälschte Urkunde hat doch als solche auch „keine gesetzliche Beweiskraft" und ist auch kein „anerkanntes Beglaubigungsmittel". Und sollte es wirklich einen so großen Unterschied machen, ob ein fälschlich angefertigtes Schriftstück durch einen notwendigen Zusatz ergänzt und dadurch erst eine Urkunde hergestellt, z. B. in einen falschen Schuldschein die Schuldsumme eingetragen, oder ob die Schuldsumme nachträglich verändert oder ob sonst ein Zusatz gemacht wird?

enthalten ist, die Erklärung des vorgeblichen Ausstellers wäre; sie ist dies in keinem Falle der Fälschung, ob nun die Urkunde verfälscht oder ob sie fälschlich angefertigt ist.[117])

III. Benutzung der falschen Urkunde und Vorsatz.

Zur vollendeten Urkundenfälschung gehört, nach dem deutschen Strafgesetzbuch, daß von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht sei.

Es muß von der Urkunde als solcher, also zum Zwecke eines Urkundenbeweises[118]) Gebrauch gemacht sein. Denn das Wesen der Urkunde besteht eben darin, daß sie Mittel des Urkundenbeweises ist. Wäre also nicht zum Zwecke eines Urkundenbeweises eine Urkunde gefälscht und benutzt, so würde gerade dasjenige Moment ermangeln, welches die Urkundenfälschung zu einem Delikte eigner Art erhebt; die That würde sich nicht wesentlich von Täuschungen andrer Art unterscheiden. Es liegt also beispielsweise keine Urkundenfälschung vor, wenn ein gefälschter Schuldschein als ein Autograph[119]) Rembrandts verkauft wird.

Die Urkunde muß benutzt sein zur Täuschung darüber, daß

Wenn der Thäter bei der Veränderung der falschen Urkunde dieselbe für eine echte hielt, so könnte es zunächst scheinen, als ob er sich in einem Irrtum über ein wesentliches Thatbestandsmoment befände; aber ob die Urkunde eine echte war oder eine falsche, in jedem Fall ist sie — nach ihrer Veränderung — eine falsche Urkunde; zwischen einer verfälschten und einer fälschlich angefertigten ist, wie oben bemerkt, kein wesentlicher Unterschied: der Irrtum bezieht sich also nur auf die Art, wie die falsche Urkunde — in ihrer jetzigen Gestalt, auf welche allein es ja ankommt — zu stande gekommen, wie im Text bemerkt, auf eine zufällige Gestaltung des Thatbestands, ist also ein unwesentlicher Irrtum.

Ich komme also zu dem Schluß: daß die Veränderung einer falschen der Verfälschung einer echten — in Hinsicht auf die Urkundenfälschung — gleichsteht; dem Sprachgebrauche nach scheint es mir jedoch richtiger, die Veränderung einer falschen Urkunde unter die „fälschliche Anfertigung“ zu subsumieren.

Die Frage ist praktisch nicht sehr bedeutsam, aber doch theoretisch (für das Verhältnis der fälschlichen Anfertigung zur Verfälschung) nicht uninteressant.

[117]) In § 267 ist also, nach dieser Auffassung, kein „Mischthatbestand“ (so Olshausen, a. O.) zu finden.

[118]) Vgl. hierzu unten S. 51.

[119]) Hierauf wird bereits von Goltdammer hingewiesen, Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch Teil II (1852) S. 569.

die in ihr enthaltene Erklärung die Erklärung des scheinbaren Ausstellers — wirklich oder dem Rechte nach — sei.[120]) Denn das ist der Beweis, der zunächst und wesentlich durch die Urkunde geführt wird. Ob auch eine Täuschung bezweckt wird über die Thatsache, welche vermöge dieser Erklärung bewiesen werden soll, ist gleichgültig. Die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde hat mit der Wahrheit oder Unwahrheit ihres Inhaltes nichts zu thun. Die Täuschung durch die Urkunde als solche ist dieselbe, ob die zu erweisende Thatsache wahr oder nicht wahr ist.

Des fernern verlangt das Gesetz eine rechtswidrige Absicht; es verlangt sie im § 267 sowohl bei der Fälschung wie beim Gebrauch der falschen Urkunde. Die Worte „in rechtswidriger Absicht" sind grammatikalisch wie dem Sinne nach auf das Gebrauchmachen mitzubeziehen,[121]) gerade so wie die schädigende oder gewinnsüchtige Absicht des § 247 des preußischen und des § 241 des ersten Entwurfes unsres Strafgesetzbuchs, an deren Stelle sie getreten sind. Die rechtswidrige Absicht ist also nicht gleichbedeutend mit der Täuschungsabsicht. Sie bestimmt dieselbe näher. Es läßt aber durch den Gebrauch der falschen Urkunde als solcher kein Zweck sich anders als vermittelst der Täuschung, wie sie oben näher bezeichnet wurde, erreichen; und es ist anderseits bei der Fälschung keine rechtswidrige Absicht denkbar, welche nicht zunächst auf den Gebrauch der Urkunde ginge.

Es muß somit die rechtswidrige Absicht auf einen Erfolg gerichtet sein, welcher durch die Täuschung herbeigeführt werden soll, welcher den Zweck der Täuschung, den weitergehenden Zweck der Fälschung und des Gebrauches der Urkunde bildet.

Die rechtswidrige Absicht kann nicht sein die Absicht, einen andern zu schädigen; denn diese erscheint im § 268 als erschwerender Umstand. Sie kann also auch nicht in dem Sinne aufgefaßt

---

[120]) Die Wendung: „Täuschung über die Echtheit der Urkunde" ist mit Vorbedacht vermieden, weil sie zu Mißverständnissen Veranlassung gibt; vgl. unten.

[121]) S. Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 13 S. 597. Vgl. auch Olshausen zu § 267 N. 46b. Allerdings sind die Worte: „in rechtswidriger Absicht" nicht in § 270 wiederholt, aber auch nicht in § 268, sie sind aus § 267 zu ergänzen. — Daß es im Falle des § 268 ausdrücklicher Feststellung der rechtswidrigen Absicht bedürfe, hat das Reichsgericht in der Entsch. Bd. 3 Nr. 64 ausgesprochen.

werden, daß sie auf Verletzung fremder Rechte, gegen fremde Rechte, auf widerrechtliche Änderung eines Zustandes gerichtet sein müsse.[122]) Strafbar ist auch die Benutzung einer falschen Urkunde zu einem an sich rechtlich erlaubten Zwecke. Auch derjenige macht sich der Urkundenfälschung schuldig, welcher sich einer falschen Urkunde zum Nachweis eines begründeten oder zur Abwehr eines unbegründeten Anspruches bedient.[123]) Auch dadurch wird das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Urkundenbeweises erschüttert und die Sicherheit des Rechtsverkehrs gestört.[124])

---

[122]) In diesem Sinne Merkel, in Holtzendorffs Handbuch Bd. 3 S. 797 und Lehrbuch S. 359 f., Schütze, Lehrbuch S. 490, Oppenhoff, Kommentar zu § 267 Nr. 1 u. a. — Solcher Wendungen bedient sich mehrfach auch das Reichsgericht, vgl. z. B. Entsch. Bd. 1 Nr. 144, Bd. 3 Nr. 131 und sonst; dagegen vgl. die unten N. 180 angeführte Entsch. — Von diesem Standpunkte aus gelangt auch das Reichsgericht dazu, einen Unterschied in der Absicht zwischen § 267 und § 363 dahin anzunehmen, daß der letztere sich auf die Fälle beziehe, „in denen die Absicht des Thäters, wenn auch an sich rechtswidrig, doch nicht gegen bestimmte konkrete Rechte Dritter, private oder öffentliche gerichtet ist"; so Entsch. Bd. 13 Nr. 22, vgl. Bd. 8 Nr. 13, Bd. 10 Nr. 51. Nach der unten darzulegenden Auffassung kann ich das nicht für richtig halten, bin vielmehr der Meinung, daß § 363 den Thatbestand der einfachen Urkundenfälschung genau so voraussetze, wie der § 268; kann doch sogar, wie die Entsch. Bd. 8 Nr. 13 hervorhebt, auch im Falle des § 363 die Absicht zugleich auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil gerichtet sein; und ist der Meister, welcher anstatt eines geschickten Gesellen, den er zu bekommen meint, einen ganz untüchtigen bekommt, der ihm nichts nützt, sondern ihm geradezu schadet, nicht in demselben Sinne in seinen „konkreten Rechten" verletzt, wie wenn er einen verfälschten Wechsel gekauft hätte? Wenn die hier vertretene Auffassung der „rechtswidrigen Absicht" richtig ist, so ist vielmehr zu sagen: fehlt es an ihr, so kann von der Anwendung des § 363 erst recht nicht die Rede sein. Daß durch § 363 die §§ 267 - 270 ausgeschlossen werden, versteht sich von selbst.

[123]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 17 Nr. 49.

[124]) Das italienische Strafgesetzbuch stellt diesen Fall unter eine besondere mildere Strafe. Allerdings redet der Art. 271 von „wahren Thatsachen" („mezzo probatorio di fatti veri"), so daß er dem Wortlaute nach auch anwendbar sein würde, wenn einer einen Schuldschein fälschte über ein wirklich gegebenes, aber längst zurückbezahltes Darlehen. Daß dies aber nicht der Sinn des Gesetzes, ergibt die Relazione ministeriale § 271: Accade talvolta che alcuno commetta una falsità per procurare a sè o ad altri un mezzo probatorio di fatti veri. Certamente l'adoperare un mezzo criminoso non può trovare giustificazione nel fine cui è rivolto; ma poiche questo fine non è ingiusto ed il colpevole intende non già a cagionare un danno altrui, bensi evitare un danno a se medesimo la imputabilità del falso è assai minore. — Sehr interessant ist, wie schon

Soll nun aber die Absicht eine rechtswidrige und doch der beabsichtigte Erfolg nicht notwendig eine Rechtsverletzung sein, so bleibt nur das eine übrig, daß er überhaupt ein rechtserheblicher sei. Rechtswidrige Absicht ist die Absicht, vermittelst der durch den Gebrauch der falschen Urkunde bewirkten Täuschung einen rechtserheblichen Erfolg zu erreichen.

Nicht kann die rechtswidrige Absicht gleichbedeutend sein mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit [125]) in dem Sinne, daß sich der Thäter bewußt sein müsse, daß Fälschung und Benutzung der Urkunde zum Zwecke der Täuschung vom Recht verboten sei. Denn nicht jede Täuschung ist eine rechtswidrige — die Täuschung kann auch eine rechtlich gleichgültige sein.

Nicht kann die Täuschung schlechthin, um ihrer selbst willen, strafbar, nicht kann der Urkundenbeweis schlechthin, um seiner selbst willen, Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes sein. Es gibt kein Recht auf Wahrheit schlechthin, es kann nicht die Aufgabe des Rechtes sein, vor jeder Täuschung, also auch vor jeder harmlosen und vor jeder theoretischen Täuschung zu bewahren. Und es ist nicht einzusehen, wie bloß darum eine Täuschung strafbar sein sollte, weil sie zufällig vermittelst einer Urkunde begangen ist.

Es ist zweifellos keine strafbare Urkundenfälschung, wenn ein Dokument, z. B. eine Schenkungsurkunde, bloß zu dem Zwecke gefälscht wird, eine historische Thatsache darzuthun oder einen philologisch interessanten Beweis zu erbringen.

Ein Kaufmann zeigt auf den Namen eines bekannten Hauses gefälschte Wechsel, bloß um sich seiner feinen Geschäftsverbindungen zu rühmen. Oder es weist jemand gefälschte Eigentumsdokumente oder Hypothekeninstrumente vor, ohne weitern Zweck, als um mit seinem Reichtum zu prahlen. Es fälscht ein junger Mann Quittungen, um den Vorwürfen der Seinigen über unbezahlte Schulden zu entgehen. Jemand, der mit einem andern über den Abschluß eines Geschäftes verhandelt, hält ihm eine gefälschte Offerte eines

---

vorher die italienische Jurisprudenz dazu gelangt war, wenigstens bei öffentlichen Urkunden das Erfordernis drohenden Schadens aufzugeben; indem sie nämlich zwar theoretisch dasselbe festhielt, die Schädigung aber schon in der Verletzung der publica fides erblickte; das einschlägige Material findet man in extenso zusammengestellt bei Alfonso Milano, del falso documentale (1887) § 18.

[125]) Vgl. hierzu unten N. 196.

Konkurrenten vor, um ihn zu günstigern Bedingungen zu bewegen.[126]) In allen diesen Fällen[127]) ist, wiewohl von einer Urkunde als solcher, einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde mit rechtserheblichem Inhalt Gebrauch gemacht ist, eine Urkundenfälschung dennoch nicht begangen, weil davon nicht zu einem rechtserheblichen Zwecke Gebrauch gemacht ist.

Die Zuverlässigkeit des Urkundenbeweises zu sichern, das ist das Ziel des Gesetzes. Aber an dem Urkundenbeweis als solchem kann es kein Interesse nehmen. Das Recht kann er nur insofern interessieren und nur insofern Gegenstand seiner Fürsorge sein, als er dem Rechte dient, als er für den Rechtsverkehr von Bedeutung ist. Nur insoweit kann für das Recht eine Urkunde, auch eine Urkunde mit rechtserheblichem Inhalt in Betracht kommen, als sie Mittel des Rechtsverkehrs ist, also ihre Benutzung selbst einen rechtserheblichen Zweck verfolgt.

Von einer Urkunde kann aber im Rechtsverkehr Gebrauch gemacht, eine Urkunde kann zu einem rechtserheblichen Zwecke benutzt werden auf zweierlei Weise: entweder der Gebrauch der Urkunde dient dazu, eine Rechtsfolge geltend zu machen, einen Anspruch zu realisieren oder abzuwehren; oder aber er dient dazu, eine Rechtsfolge erst hervorzubringen. Der Gegensatz ist insofern kein ganz scharfer, als auch durch die Geltendmachung einer Rechtsfolge selbst wiederum Rechtswirkungen hervorgerufen werden können, wie dies namentlich im Prozesse der Fall ist.

Daß im Prozeß der Urkundenbeweis einem rechtserheblichen Zwecke dient, ist ohne weiteres einleuchtend. Aber der Prozeß ist ja auf dem Gebiete des reinen Zivilrechts[128]) nicht der einzige, nicht einmal der reguläre Weg, eine Rechtsfolge geltend zu machen. Es ist auch eine Geltendmachung der Forderung, wenn außergerichtlich der Gläubiger auf Grund des Schuldscheins Zahlung

---

[126]) Vgl. hierzu unten N. 145.

[127]) Andre von Goltdammer a. O. S. 568, 569 gebrauchte Beispiele — bei welchen es aber schon an der Urkundenqualität der fraglichen Schriftstücke mangelt, sind: falsche Einladung zu einem Fest, falscher Empfehlungsbrief, gefälschte Unterschriften unter einer allgemeinen Petition.

[128]) Daß auf dem Gebiete des Strafrechts der Prozeß das einzige Mittel der Rechtsverwirklichung ist, ist nichts dem Strafrecht und Strafprozeß als solchem Eigentümliches; die Erscheinung wiederholt sich beispielsweise beim Eheprozeß.

verlangt,[129]) und er macht, wenn der Schuldschein gefälscht ist, von einer falschen Urkunde zu rechtserheblichem Zwecke Gebrauch. Und wenn der Schuldner sich außergerichtlich gegenüber dem Zahlung fordernden Gläubiger auf eine gefälschte Quittung beruft, so will er damit, wie im Prozeß, die Realisierung der Forderung verhindern. Der Unterschied der prozessualen von der außergerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs oder einer Einrede ist eben nur der, daß die erstere mit Hilfe der gerichtlichen Autorität, durch die Kraft des gerichtlichen Urteils ihren Zweck erreichen will — ein Unterschied, der natürlich in andrer Hinsicht von tiefgreifendster Bedeutung ist.

Die andre Möglichkeit ist die, daß der Gebrauch der Urkunde dazu dienen soll, eine Rechtswirkung erst hervorzubringen: entweder ist er selbst eine Rechtshandlung oder steht zu einer solchen in wesentlicher — rechtlicher — Beziehung.

Enthält die Urkunde eine Erklärung, welche erst durch den Gebrauch der Urkunde ihre Rechtswirksamkeit erlangt, ein Rechtsgeschäft oder ein Wortdelikt z. B., welches erst durch die Übersendung des Briefes zur Entstehung kommt, so ist dieser Gebrauch zweifellos ein solcher, wie er zur Begehung der Urkundenfälschung vorausgesetzt wird. Allerdings ist von der Urkunde da nicht zu einem Urkundenbeweis im engern, *prozessualen* Sinne des Wortes Gebrauch gemacht; denn wenn die Erklärung erst durch den Gebrauch der Urkunde zu einer rechtswirksamen Thatsache wird, so kann sie erst nachher Gegenstand eines eigentlichen Beweises sein, und wird erst nachher durch die Urkunde, im engern Sinne des Wortes, „bewiesen". Aber es ist doch von der Urkunde als solcher, also zum Urkundenbeweis im weitern Sinne des Wortes, Gebrauch gemacht, weil doch auch hier die Urkunde in ganz der gleichen Weise wie bei einem prozessualen Beweise fungiert, indem nämlich aus ihr die abgegebene Erklärung entnommen wird, was, wie oben bemerkt, auch für ihre strafrechtliche Behandlung das Wesentliche ist.

Zweifellos begeht eine Urkundenfälschung, wer sich auf einen gefälschten Bestellzettel, als vorgeblicher Bote, Waren zu erschwindeln sucht; oder wer einen gefälschten Wechsel begibt. Genau so verhält es sich aber auch, wenn die Urkunde einen deliktischen Inhalt hat,

---

[129]) Wie sich ja denn auch mit ihr Rechtsfolgen — die Folgen des Verzuges — verknüpfen.

Konkurrenten vor, um ihn zu günstigern Bedingungen zu bewegen.[126]) In allen diesen Fällen[127]) ist, wiewohl von einer Urkunde als solcher, einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde mit rechtserheblichem Inhalt Gebrauch gemacht ist, eine Urkundenfälschung dennoch nicht begangen, weil davon nicht zu einem rechtserheblichen Zwecke Gebrauch gemacht ist.

Die Zuverlässigkeit des Urkundenbeweises zu sichern, das ist das Ziel des Gesetzes. Aber an dem Urkundenbeweis als solchem kann es kein Interesse nehmen. Das Recht kann er nur insofern interessieren und nur insofern Gegenstand seiner Fürsorge sein, als er dem Rechte dient, als er für den Rechtsverkehr von Bedeutung ist. Nur insoweit kann für das Recht eine Urkunde, auch eine Urkunde mit rechtserheblichem Inhalt in Betracht kommen, als sie Mittel des Rechtsverkehrs ist, also ihre Benutzung selbst einen rechtserheblichen Zweck verfolgt.

Von einer Urkunde kann aber im Rechtsverkehr Gebrauch gemacht, eine Urkunde kann zu einem rechtserheblichen Zwecke benutzt werden auf zweierlei Weise: entweder der Gebrauch der Urkunde dient dazu, eine Rechtsfolge geltend zu machen, einen Anspruch zu realisieren oder abzuwehren; oder aber er dient dazu, eine Rechtsfolge erst hervorzubringen. Der Gegensatz ist insofern kein ganz scharfer, als auch durch die Geltendmachung einer Rechtsfolge selbst wiederum Rechtswirkungen hervorgerufen werden können, wie dies namentlich im Prozesse der Fall ist.

Daß im Prozeß der Urkundenbeweis einem rechtserheblichen Zwecke dient, ist ohne weiteres einleuchtend. Aber der Prozeß ist ja auf dem Gebiete des reinen Zivilrechts[128]) nicht der einzige, nicht einmal der reguläre Weg, eine Rechtsfolge geltend zu machen. Es ist auch eine Geltendmachung der Forderung, wenn außergerichtlich der Gläubiger auf Grund des Schuldscheins Zahlung

---

[126]) Vgl. hierzu unten N. 145.

[127]) Andre von Goltdammer a. O. S. 568, 569 gebrauchte Beispiele — bei welchen es aber schon an der Urkundenqualität der fraglichen Schriftstücke mangelt, sind: falsche Einladung zu einem Fest, falscher Empfehlungsbrief, gefälschte Unterschriften unter einer allgemeinen Petition.

[128]) Daß auf dem Gebiete des Strafrechts der Prozeß das einzige Mittel der Rechtsverwirklichung ist, ist nichts dem Strafrecht und Strafprozeß als solchem Eigentümliches; die Erscheinung wiederholt sich beispielsweise beim Eheprozeß.

erlangt,[129]) und er macht, wenn der Schuldschein gefälscht ist, von einer falschen Urkunde zu rechtserheblichem Zwecke Gebrauch. Und wenn der Schuldner sich außergerichtlich gegenüber dem Zahlung fordernden Gläubiger auf eine gefälschte Quittung beruft, so will er damit, wie im Prozeß, die Realisierung der Forderung verhindern. Der Unterschied der prozessualen von der außergerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs oder einer Einrede ist eben nur der, daß die erstere mit Hilfe der gerichtlichen Autorität, durch die Kraft des gerichtlichen Urteils ihren Zweck erreichen will — ein Unterschied, der natürlich in andrer Hinsicht von tiefgreifendster Bedeutung ist.

Die andre Möglichkeit ist die, daß der Gebrauch der Urkunde dazu dienen soll, eine Rechtswirkung erst hervorzubringen: entweder ist er selbst eine Rechtshandlung oder steht zu einer solchen in wesentlicher — rechtlicher — Beziehung.

Enthält die Urkunde eine Erklärung, welche erst durch den Gebrauch der Urkunde ihre Rechtswirksamkeit erlangt, ein Rechtsgeschäft oder ein Wortdelikt z. B., welches erst durch die Übersendung des Briefes zur Entstehung kommt, so ist dieser Gebrauch zweifellos ein solcher, wie er zur Begehung der Urkundenfälschung vorausgesetzt wird. Allerdings ist von der Urkunde da nicht zu einem Urkundenbeweis im engern, prozessualen Sinne des Wortes Gebrauch gemacht; denn wenn die Erklärung erst durch den Gebrauch der Urkunde zu einer rechtswirksamen Thatsache wird, so kann sie erst nachher Gegenstand eines eigentlichen Beweises sein, und wird erst nachher durch die Urkunde, im engern Sinne des Wortes, „bewiesen". Aber es ist doch von der Urkunde als solcher, also zum Urkundenbeweis im weitern Sinne des Wortes, Gebrauch gemacht, weil doch auch hier die Urkunde in ganz der gleichen Weise wie bei einem prozessualen Beweise fungiert, indem nämlich aus ihr die abgegebene Erklärung entnommen wird, was, wie oben bemerkt, auch für ihre strafrechtliche Behandlung das Wesentliche ist.

Zweifellos begeht eine Urkundenfälschung, wer sich auf einen gefälschten Bestellzettel, als vorgeblicher Bote, Waren zu erschwindeln sucht; oder wer einen gefälschten Wechsel begibt. Genau so verhält es sich aber auch, wenn die Urkunde einen deliktischen Inhalt hat,

[129]) Wie sich ja denn auch mit ihr Rechtsfolgen — die Folgen des Verzuges — verknüpfen.

wenn z. B. einer unter falschem Namen einen verleumderischen Brief schreibt und versendet: wie dort das Rechtsgeschäft, so kommt hier durch den Gebrauch der Urkunde das Delikt zur Entstehung.

Es kann endlich der Gebrauch der Urkunde darum von rechtlicher Bedeutung sein, weil sie einen Umstand beweist, welcher für eine Rechtshandlung, so insbesondere für ein Rechtsgeschäft, von Erheblichkeit ist, so daß der Gebrauch der Urkunde, wenn er auch für sich allein kein Rechtsakt ist, so doch den wesentlichen Bestandteil eines Rechtsvorganges bildet. So ist es namentlich dann, wenn das beurkundete Recht den Gegenstand eines Rechtsgeschäftes bildet; z. B. der Cedent bedient sich eines falschen Dokuments zum Nachweis der angeblichen Forderung. Oder die Urkunde bildet die wesentliche Voraussetzung eines Rechtsaktes; z. B. es wird auf Grund einer gefälschten Urkunde eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch begehrt. Es kann ferner sein, daß die beurkundete Erklärung unter dem Gesichtspunkt des dictum et promissum — der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusage einer Eigenschaft des Vertragsobjektes von Belang wird. So ist beispielsweise für den Verkauf eines Pfandscheins die Taxe der Leihanstalt von Erheblichkeit, weil nach ihm der Verkehrswert des Scheines sich bemißt. Ja, es genügt, wenn der Gebrauch der Urkunde einen wesentlichen Bestimmungsgrund für den Abschluß des Geschäftes abgegeben hat, so daß, wenn die beurkundete Thatsache unwahr ist, das Geschäft auf einem Betruge beruht. So verhält es sich namentlich auch, wenn ein Kontrahent durch Vorzeigung falscher Wechsel oder Eigentumsdokumente oder Hypothekeninstrumente, welche ihn als vermögenden Mann erscheinen lassen, sich Kredit verschafft hat.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Thatsache, welche mit Hilfe der falschen Urkunde bewiesen werden soll, notwendig eine rechtserhebliche Thatsache ist, und daß zu der Rechtsfolge, für welche sie erheblich ist, der Gebrauch der Urkunde in einer wesentlichen Beziehung steht. Entweder die Thatsache ist an und für sich schon rechtserheblich, und es wird die mit ihr verknüpfte Rechtswirkung durch den Gebrauch der Urkunde zur Geltung gebracht. Oder die Thatsache erhält erst durch den Gebrauch der Urkunde ihre Rechtswirksamkeit. Und es ist gerade die durch den Gebrauch der Urkunde zur Geltung gebrachte oder erst hervorgebrachte Rechtswirkung, welche allein für die Urkundenfälschung von Relevanz ist. Ob die Thatsache in andrer Hinsicht rechtserheblich ist, das ist an sich

völlig **bedeutungslos**. Möglich ist nur, selbstverständlich, daß die Rechtswirkung, welche für die Urkundenfälschung in Betracht kommt, selbst **wiederum** dadurch bedingt wird, daß die Thatsache auch in andrer **Hinsicht** rechtserheblich ist.

Es folgt weiter, daß die Urkunde gebraucht sein muß entweder gegenüber einer **Person**, **gegen** welche, oder gegenüber einer **Person**, **vermittelst** welcher die relevante Rechtswirkung hervorgebracht oder zur Geltung gebracht werden soll, sie muß gebraucht sein gegenüber einer Person,[130]) gegen welche der beabsichtigte rechtserhebliche Erfolg eintreten, oder gegenüber einer Person, mit deren Hilfe er herbeigeführt werden soll; denn wie anders könnte er durch den **Gebrauch** der Urkunde, ihre Benutzung zum „Beweis", erreicht werden?

Gleichgültig ist, welchem Gebiete die relevante Rechtswirkung angehört; ob es sich handelt um ein Verhältnis des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts:[131]) Strafrechts oder Prozeßrechts, Kirchenrechts[132]) oder Staatsrechts oder Völkerrechts.[133])

In diesem Sinne verstanden, muß das Erfordernis der Rechtserheblichkeit ebenso gut für öffentliche, wie für private Urkunden aufgestellt werden. Und wenn also dieser Auffassung der § 267 St.G.B. zu widersprechen scheint, da er nur von Privaturkunden verlangt, daß sie zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sein müßten, so wird dieselbe doch gerade bestätigt durch die Redaktionsgeschichte dieses Paragraphen, wenn man sie zurückverfolgt in die Entwürfe zum § 247 des preußischen St.G.B., welcher ihm zur Vorlage gedient hat.[134])

Der Entwurf von 1843 sagte im § 462:

> Wer in betrügerischer Absicht[135]) (§ 448) eine falsche Urkunde anfertigt oder eine echte Urkunde verfälscht, begeht eine Urkundenfälschung.

---

[130]) Oder — selbstverständlich — einem **Vertreter**!

[131]) Mannigfache Belege hierfür weiter unten.

[132]) S. z. B. Rechtsprechung des **Obertribunals** (Oppenhoff): Bd. 15 S. 450 (Bescheinigung über kirchliches Aufgebot), Bd. 16 S. 555 (Bescheinigung über den Tod des geschiedenen Ehegatten, um eine katholische Trauung zu erwirken).

[133]) Rechtsprechung des **Obertribunals** (Oppenhoff) Bd. 16 S. 667.

[134]) Zum Folgenden vergl. **Goltdammer** a. O. S. 565 ff.

[135]) § 448: Wer zum Nachteil der Rechte eines andern, es mag dabei ein Vorteil beabsichtigt sein oder nicht, jemanden arglistigerweise in einen Irrtum versetzt und dadurch in Schaden bringt, begeht einen Betrug.

> Das Verbrechen ist vollendet, sobald von der falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch gemacht worden, auch wenn noch keine Täuschung dadurch bewirkt ist.

Der Begriff der Urkunde aber war im dritten Absatz dahin bestimmt:

> Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise einer Thatsache dienen kann.

Diese Definition fehlt im § 310 des Entwurfs von 1847. Es heißt hier:

> Wer in der Absicht, sich oder andern Gewinn zu verschaffen oder andern Schaden zuzufügen, eine Schrift oder sonstige Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.
>
> Zur Vollendung des Verbrechens ist nicht erforderlich, daß durch den gemachten Gebrauch die beabsichtigte Täuschung bewirkt ist.

Die Motive bemerken dazu (S. 81 Nr. 2):

> Die Erklärung des Ausdrucks Urkunde (§ 462) ist als unnötig gestrichen und durch eine veränderte Fassung entbehrlich gemacht worden.

Aber in dem zur Beratung des Entwurfs zusammenberufenen Ständischen Ausschuß wurde doch wiederum ein erläuternder Zusatz für notwendig erachtet. Gegen die Definition nun des Entwurfs von 1843 wurde von den rheinischen Juristen geltend gemacht, sie sei zu weit, insofern sie nicht fordere, daß die Thatsache in irgend einer Weise erheblich sein müsse, sie sei zu eng, weil sie sich nicht an die Grundsätze des rheinischen Zivilrechts über den Anfang eines Schriftenbeweises anschließe. Die Fälschung müsse auch *wirklich geeignet* sein, einen bestimmten Nachteil herbeizuführen, es müsse die Möglichkeit, dadurch zu schaden, vorhanden sein. Demgemäß wurde vorgeschlagen, den Begriff der Urkunde so zu erläutern:

> Unter Urkunde wird jede Schrift verstanden, welche für den Beweis von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen oder Befreiungen von Erheblichkeit sein oder in irgend einer sonstigen Beziehung die Rechte andrer verletzen kann;

und in gleichem Sinne sollte einer Aufzählung der Formen der Fälschung im ersten Absatz hinzugefügt werden:

„oder auf andre Art dergestalt verändert wird, daß daraus eine Verletzung der Rechte andrer hervorgehen kann".

Ein im wesentlichen gleicher Vorschlag war schon bei der Vorberatung des Entwurfs in der Kommission des Staatsrates um deswillen verworfen worden, weil durch die Charakterisierung des Dolus es unbedenklich, ja notwendig geworden sei, eine objektive Beschränkung des Begriffs der Urkunde nicht eintreten zu lassen; einer solchen habe es im französischen Recht nur darum bedurft, weil dieses den Dolus nicht näher bestimme. Und auch jetzt beschloß der Ständische Ausschuß, einfach die Begriffsbestimmung des Entwurfs von 1843 wiederaufzunehmen.

Aber in dem Entwurf von 1850 hat sich, wie ja sonst vielfach, so auch hier der rheinische Einfluß Geltung verschafft.

Aus jenem Vorschlag der rheinischen Juristen ist der zweite Absatz des § 223 des Entwurfes von 1850 hervorgegangen, welcher wörtlich in den § 247 des preußischen St.G.B. von 1851 übernommen worden ist:

> Wer in der Absicht, sich oder andern Gewinn zu verschaffen oder andern Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.
>
> Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

Diese Erklärung des Begriffs der Urkunde, welche zwischen öffentlicher und Privaturkunde nicht unterscheidet, liegt auch der Fassung unsres § 267 zu Grunde. Durch die Vorschläge der rheinischen Juristen führt sie zurück auf das französische Recht und die französische Jurisprudenz; letztere aber hat selbst aus der mittelalterlichen italienischen Jurisprudenz geschöpft, und diese knüpft wiederum an das römische Recht an, an Entscheidungen zur lex Cornelia de falsis. Drei Erfordernisse des crimen falsi hatte daraus die communis opinio doctorum abgeleitet: veritatis mutatio — dolus — und endlich die Möglichkeit eines Schadens, eine falsitas apta nocere; es sei erforderlich, aber auch genügend, daß die Fälschung wenigstens habe schaden können. Diese Lehre ist wie in Doktrin und Praxis des gemeinen deutschen

Rechts, so auch in die französische Jurisprudenz übergegangen.[136]) Auch die letztere statuiert — unter schärferer Bestimmung des Dolus — „drei Elemente" des faux en écritures:[137]) „l'altération de la vérité,[138]) l'intention de nuire et le préjudice possible résultant de l'exécution de l'écriture falsifiée." Es genügt nicht die Absicht zu schaden, es muß auch objektiv die Fälschung zu schaden geeignet sein. Dieses letzte Erfordernis und nichts andres hat man — wie die oben angeführte Fassung des Vorschlags und seine Begründung ergibt — durch die einschränkende Erklärung des Urkundenbegriffes zum Ausdruck bringen wollen; und darum nur war anfänglich dieselbe abgelehnt worden, weil man sie neben der

---

[136]) Besonders häufig citiert werden die Aussprüche des Farinacius (quaest. 150 nr. 1 ff., nr. 14, nr. 20): „Falsitas est veritatis mutatio dolose et in alterius praeiudicium facta". — „Non punitur falsitas in scriptura, quae non solum non nocuit, sed nec erat apta nocere." In diesem Sinne von ältern deutschen Schriftstellern z. B. Carpzov, Practica. pars II, quaest. 93 n. 5 ff.; vgl. Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts, Tl. II (1826) § 179 und die von diesen Citierten; doch wichen neuere gemeinrechtliche Schriftsteller von der hergebrachten Begriffsbestimmung vielfach ab.

[137]) Es ist besonders ein Urteil des Kassationshofes — vom 17. Juli 1835 — auf welches hier regelmäßig Bezug genommen wird; vgl. Chauveau et Hélie, Théorie du code pénal, tome II, 5. Aufl., Paris 1873, nr. 641, S. 330; Garraud, Traité théorique et pratique du droit pénal français, tome III, (1889) nr. 108 S. 132 N. 7; das. S. 131 N. 8 auch ältere französische Schriftsteller.

[138]) Die Formulierung dieses ersten Erfordernisses scheint jedenfalls keine glückliche; kann man die fälschliche Anfertigung einer Urkunde im eigentlichen Sinn eine Veränderung der Wahrheit nennen? Sie erklärt sich folgendermaßen. „Altération" ist die Übersetzung der „mutatio" in der Definition der italienischen Juristen; diese lehnt sich aber, wie das in der ältern Litteratur regelmäßig wiederkehrende Citat zeigt, an die Novella 73. Authenticorum Collatio VI tit. 3; im griechischen Texte der Praefatio heißt es: „μηδὲν ἕτερόν ἐστι παραποίησις, εἰ μὴ τῶν ἀληθῶν μίμησις". Das übersetzt die versio vulgata ganz richtig mit veritatis imitatio, was auch einen unvergleichlich bessern Sinn gibt, als mutatio. Aber ältere Handschriften lasen, wie in den glossierten Ausgaben angemerkt wird, mutatio, und als man die richtige Lesart erkannte, war der Satz „nihil est aliud falsitas nisi veritatis mutatio" schon eine traditionelle Schuldefinition geworden; und dabei blieb es. Also die noch heutzutage in der französischen Jurisprudenz gebräuchliche — keineswegs glückliche — Definition eines der praktisch bedeutsamsten Delikte beruht — auf einer fehlerhaften alten Lesart der Vulgatübersetzung einer Novelle Justinians. Das ist die Macht der Tradition!

genauern Bestimmung des Dolus für überflüssig hielt, weil man es als selbstverständlich ansah, daß der Absicht auch eine zu ihrer Verwirklichung geeignete Handlung entsprechen müsse.

So viel steht hiernach fest, daß man sich das Erfordernis der Erheblichkeit zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen in wesentlicher Beziehung gedacht hat zu der Absicht, durch den Gebrauch der Urkunde zu schaden: wenn der Zweck der Fälschung eine Rechtsverletzung und wenn zu diesem Zweck die Urkunde objektiv geeignet sein soll, so muß sie notwendig eine für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Urkunde sein; darum konnte auch ein Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Urkunden nicht gemacht werden.

Der erste — Friedbergische — Entwurf des St.G.B. von 1869 hatte nun im § 241 durchaus die Fassung des preußischen St.G.B. — § 247 — beibehalten. Erst im Entwurf II von 1869 — § 262 — findet sich die Fassung, welche durch den dem Reichstag vorgelegten Entwurf von 1870 hindurch unverändert in das geltende deutsche Strafgesetzbuch übergegangen ist.

Es wird einmal die Absicht in abweichender Weise bestimmt. Dazu bemerken die Motive (von 1870):

> (Es) lag kein Grund vor, die Urkundenfälschung, wie mehrseitig verlangt worden, lediglich als einen ausgezeichneten Fall des Betruges zu behandeln und daher sie nur, wenn sie in der Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil begangen wird, mit den schweren Strafen der Urkundenfälschung zu bedrohen. Vielmehr liegt bereits in der Fälschung einer Urkunde überhaupt die Herstellung eines gefährlichen Mittels zur Täuschung andrer und in der Anwendung desselben eine in der Regel schwerere Verschuldung als in der einfachen Unwahrheit, wie sie in dem Thatbestande des Betrugs sich darstellt. Dazu kommt, daß das öffentliche Interesse bei der Urkundenfälschung, auch wenn sie nur eine Privaturkunde betrifft, bei der Wichtigkeit der Urkunde und des urkundlichen Beweises viel lebhafter beteiligt ist, als bei den einfachen Täuschungen und Betrügereien. Der Entwurf hat daher die Absicht des Thäters in dem Thatbestande der Urkundenfälschung auf die „rechtswidrige Absicht" beschränkt und die gewinnsüchtige Absicht nur als einen besondern Straferhöhungsgrund behandelt.

Was aber die einschränkende Bestimmung des Urkundenbegriffes angeht, so wird dazu bemerkt:

> (S. 131): Es herrscht darüber in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung ziemlich Einverständnis, daß keineswegs jede Urkunde, in der weitesten Bedeutung des Worts, Gegenstand einer strafbaren Urkundenfälschung sein kann, und es ist daher auch nicht gerechtfertigt, wenn man jede Beschränkung des Verbrechens der Urkundenfälschung, welche auf den Inhalt der Urkunde sich stützt, als unrichtig bezeichnet hat.
>
> (S. 132): Der Entwurf hat die öffentliche Urkunde der Privaturkunde gegenübergestellt und bei ersterer die Beschränkung auf eine Urkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, nicht aufgenommen. Diese Verschiedenheit wird durch den Charakter, insbesondere die volle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde und die ihr dadurch verliehene höhere Bedeutung für den allgemeinen Verkehr gerechtfertigt.

Diese Bemerkungen zeigen, daß man über die ursprüngliche Bedeutung des erläuternden Zusatzes völlig im unklaren war. Man faßte ihn als die Bestimmung einer Eigenschaft, welche der Urkunde ohne Rücksicht auf ihren Gebrauch zukomme. Dies ist aber durchaus unmöglich, denn, wie schon ausgeführt, es gibt keine Thatsache, die nicht unter Umständen rechtserheblich werden könnte; und anderseits, obgleich ihrem Inhalt nach die falsche Urkunde zum Beweis eines Rechtsverhältnisses erheblich wäre, so liegt doch keine Urkundenfälschung vor, wenn sie zu einem rechtlich gleichgültigen Zwecke benutzt wird.

Der wesentliche Zusammenhang aber zwischen der Absicht und der nähern Bestimmung der Urkunde ist von den Redaktoren des Entwurfs von 1870, wenn auch verkannt, so doch keineswegs aufgehoben worden: sie besteht — der Auffassung der Redaktoren zum Trotz — im Gesetze selber. Nicht mehr eine schädigende oder gewinnsüchtige, sondern eine rechtswidrige Absicht verlangt das Gesetz, und eben darum muß es auch verlangen „eine Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist“. Denn nur durch eine solche ist es möglich, die rechtswidrige Absicht zu verwirklichen.

Das Erfordernis der rechtswidrigen Absicht gilt aber ebenso

gut für öffentliche wie für Privaturkunden, und daraus folgt, daß eine Rechtsbeziehung in demselben Sinne wie bei Privaturkunden auch bei den öffentlichen nicht fehlen darf. Das Erfordernis der Beweiserheblichkeit brauchte allerdings — wie bereits hervorgehoben — für letztere nicht ausdrücklich aufgestellt zu werden. Es ist hier selbstverständlich. Denn zweifellos ist der Begriff der öffentlichen Urkunde — so wie derjenige der Beweiserheblichkeit — in objektivem Sinne zu nehmen. Die Urkunde muß wirklich die wesentlichen Merkmale einer öffentlichen an sich tragen, nicht bloß nach der Meinung des Thäters. Eine öffentliche Urkunde ist aber als solche notwendig eine beweiserhebliche; und wenn eine Urkunde nicht beweiserheblich ist, so ist sie sicherlich keine öffentliche. Übrigens kann eine Urkunde, welche den an eine öffentliche Urkunde zu stellenden Anforderungen nicht genügt, selbstverständlich doch als Privaturkunde von Beweiserheblichkeit sein.

Da die hier vertretenen Anschauungen im Widerspruch zu den seither ausschließlich herrschenden stehen, so sollen sie noch durch die nachfolgende Kasuistik erläutert und erprobt werden. Sie erhalten dadurch vor allem eine gewichtige Bestätigung, daß vielfach, wo die Entscheidungsgründe ihnen widerstreiten, gerade doch die Entscheidung selbst mit ihnen im Einklang steht.

Es ist ein sehr häufiger Fall, daß schriftliche Bestellungen gefälscht und von angeblichen Boten zu Warenerschwindelungen benutzt werden. Das ist Urkundenfälschung und bleibt es natürlich auch dann, wenn die Bestellung abgelehnt wird. Nach der Ablehnung ist der Bestellbrief aber keine Urkunde mehr, welche zum Beweis eines Rechtsverhältnisses geeignet wäre.[130]) Er war es nur in dem Sinne, daß er zu einem Vertragsschluß führen konnte. Nur in seiner Benutzung zur Vertragsofferte kommt er also für die Urkundenfälschung in Betracht.

Es hat ein Kaufmann unter dem Namen dritter — nicht

---

[130]) Bemerkenswert ist die Entsch. des Obertribunals, bei Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 2 S. 208: da wird von einem Bestellbrief gesagt, er sei eine Urkunde, wenn auch ein unvollständiges Beweismittel, da er nur durch weitere Umstände von Bedeutung werde. — Um eine Offerte handelt es sich auch bei der brieflichen Bitte um ein Darlehen, oder um eine Geldunterstützung von seiten der Eltern, welche im Erbteilungsfall zu konferieren ist: Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 8 S. 281, Entsch. des Reichsgerichts Bd. 8 Nr. 51.

existierender — Personen an verschiedene Firmen, in deren Dienst sein früherer Reisender getreten war, Briefe geschrieben und durch die Post gesandt, in welchen er — unwahrerweise — mitteilte, daß jener einen unsittlichen Lebenswandel führe, eine Unterschlagung begangen habe, das Vertrauen seiner Prinzipale mißbrauche; die Absicht des Angeklagten ging dahin, das zwischen dem Reisenden und seinen Prinzipalen bestehende Verhältnis zu beeinträchtigen und dadurch ihm Schaden zuzufügen. Das Reichsgericht hat in diesem Fall[140]) — entgegen der ersten Instanz — Urkundenfälschung nicht angenommen. In Bezug auf die bekundeten Thatsachen seien die Briefe nur schriftlich unbeschworne Privatzeugnisse und darum nicht beweiserheblich; sie seien allerdings, auch im Sinne des § 267 St.G.B., beweiserhebliche Urkunden in Rücksicht auf ihren beleidigenden Inhalt und seine hieraus hervorgehende strafrechtliche Erheblichkeit; aber in dieser Richtung habe eine Absicht des Angeklagten, von den Urkunden täuschenden Gebrauch zu machen, nicht vorgelegen. „Allerdings hat als festgestellt zu gelten, daß S., welcher durch den Urkundeninhalt beleidigt wurde, durch die Schriftstücke, wären sie echt gewesen, einen Beweisbehelf für den vollen Thatbestand der durch die Unterzeichner begangenen Beleidigungen und für sein Strafantragsrecht gegen diese Unterzeichner erlangt gehabt haben würde. Die Absicht des Angeklagten bei dem in der Absendung der Postkarten usw. liegenden Gebrauche derselben hat aber hierzu in keiner Beziehung gestanden. Durch diese Absendung an die Adressaten ist die Beleidigung des S. selbst begangen; soweit aber Angeklagter sich bewußt gewesen, daß die Schriftstücke eine Beleidigung des S. enthalten, und sofern er den S. mit denselben hat beleidigen wollen, hat auch die von ihm bei deren Absendung verfolgte Absicht sich mit der Absicht, hierdurch die Beleidigung zu verüben, erschöpft. Daß dagegen von ihm mit dieser Absendung an S. eine Benutzung der Urkunden als Beweismittel in der Richtung auf ein etwaiges von S. gegen den Urheber der Beleidigung anzustrengendes Strafverfahren beabsichtigt worden sei, dafür liegt nichts vor."

Wurde aber durch die Übersendung der Briefe eine Beleidigung begangen, so ist eben damit von ihnen Gebrauch gemacht; ganz ebenso wie von dem Bestellbrief Gebrauch gemacht ist, wenn er an den Adressaten abgegeben wurde. Wie durch die Abgabe des Be-

---

[140]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 8 Nr. 56.

stellbriefes die **Vertragsofferte**, so ist durch diejenige des verleumderischen **Briefes das Delikt** bewirkt. Stellt jene sich als eine Benutzung der **Urkunde** dar, so muß es notwendig auch diese sein denn ob die **Wirkung** eine zivilrechtliche ist oder strafrechtliche, ist offenbar gleichgültig.[141])

In einem Strafprozeß beruft sich der Angeklagte zu seiner Verteidigung auf eine gefälschte Urkunde, er legt z. B. eine Kaufurkunde vor über die Sache, deren Diebstahl ihm zur Last gelegt wird.[142]) Der Kauf ist hier **strafrechtlich** relevant, insofern, als er einen Diebstahl des Käufers an der Sache und damit die Strafklage gegen ihn ausschließt. Nur in dieser Hinsicht kommt er in Betracht; daß er noch andre Rechtsfolgen hat, wie etwa die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, ist völlig unwesentlich. Ganz die gleiche Bedeutung kann auch eine Urkunde gewinnen, welche einen sonst nach keiner Richtung hin rechtserheblichen Inhalt hat; es soll z. B. eine gefälschte Einladung zu einem Besuche gegen den Vorwurf des Hausfriedensbruchs schützen; oder der Beweis der Wahrheit einer übeln Nachrede soll durch ein gefälschtes Schriftstück erbracht werden.[143])

„Zwecks Erlangung eines Darlehns wird eine Täuschung durch eine Urkunde darüber herbeigeführt, daß dem Darlehnsucher ein Schuldbekenntnis abgegeben worden sei."[144]) Die Forderung, worauf sich die Urkunde bezieht, erscheint hier nur insofern erheblich, als sich der Thäter auf sie, als auf einen **Bestandteil seines Vermögens** und also eventuelles Exekutionsobjekt, gage commun des créanciers, berufen hat, um den andern Teil zum Abschluß des Darlehnsvertrags zu bestimmen, der also auf einem Betruge

---

[141]) In einem wesentlich ganz gleich liegenden Falle hat sich denn auch neuerdings das **Reichsgericht** für Urkundenfälschung entschieden, s. Entsch. Bd. 19 Nr. 33; wenn hier Gewicht darauf gelegt wird, daß „durch den Brief der Glaube erweckt werden sollte, daß die Handlungsweise von **juristisch gebildeter** Seite als höchst verwerflich und gesetzlich straffällig betrachtet werde", so vermag ich in der That nicht einzusehen, was hierauf für die Frage der Urkundenfälschung ankommen soll; denn wesentlich ist doch immer nur die Täuschung über den Aussteller, nicht über seine Eigenschaften.

[142]) Entsch. des **Reichsgerichts** Bd. 9 Nr. 117.

[143]) Vgl. anderseits auch Entsch. des **Reichsgerichts** Bd. 7 Nr. 13: Gefälschtes Geständnis um die Erhebung einer Strafklage (die Verfolgung einer andern Person) herbeizuführen.

[144]) Entsch. des **Reichsgerichts** Bd. 7 Nr. 15.

beruht.[145]) Die Verbindlichkeit des Schuldners wird hier allerdings nicht geltend gemacht, kommt aber auch, unmittelbar wenigstens, als solche gar nicht in Betracht, was daraus erhellt, daß offenbar genau dieselbe Rechtserheblichkeit wie hier dem Schuldbekenntnis auch einem Hypothekeninstrument oder einer Eigentumsurkunde zukommen würde, wenn zufällig sie zu dem gleichen Zweck verwandt worden wären.

Ein Pfandschein ist durch Erhöhung des Wertanschlages der Leihanstalt verfälscht und so verkauft worden. Die erste Instanz hat die Rechtserheblichkeit des Wertanschlages vermißt und darum freigesprochen. Das Reichsgericht bejaht die Urkundenfälschung[146]) aus dem Grunde, weil die Wertangabe sich als eine von der Leihanstalt ausgestellte Beurkundung darstelle, daß der Pfandgegenstand so hoch geschätzt worden sei, daher sie zunächst als geeignet erscheine, ein Beweismittel über den Wert der Sache für alle Ansprüche des Verpfänders aus dem Pfandvertrag (auf Rückgabe, auf Entschädigung bei Verlust) zu bilden, ferner weil sich danach im Verkehr die Höhe des Kaufpreises bei einer Veräußerung des Pfandscheines bestimme.

Allein es erlangt im vorliegenden Fall die Wertangabe erst dadurch ihre Rechtserheblichkeit, daß der Pfandschein wirklich zum Gegenstand einer Veräußerung gemacht und die Wertangabe für die Preisbestimmung maßgebend wird. Dies erhellt daraus, daß keine Urkundenfälschung begangen wäre, wenn der Käufer die Pfandsache selber gekannt, wenn er nicht den Schein, sondern die Sache gekauft und den Schein nur zu ihrer Einlösung erhalten, wenn der Verkäufer die Wertangabe nur darum verfälscht hätte, damit sich der Käufer nicht durch die zu niedrige Schätzung beirren lasse. Es erhellt ferner auch daraus, daß keine Urkundenfälschung vorliegen würde, wenn der Pfandschein verschenkt und es dem Fälscher nur darauf angekommen wäre, die Gabe als wertvoller erscheinen zu lassen.[147]) Es erhellt endlich auch daraus, daß die gleiche Bedeutung auch einer Taxation von seiten eines privaten

[145]) In dem oben bei N. 126 erwähnten Fall liegt eben darum keine Urkundenfälschung vor, weil die Offerte von seiten eines andern kein wesentliches Vertragsmotiv bildet, der Vertrag auf der Täuschung nicht beruht.

[146]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 7 Nr. 131.

[147]) Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß der Beschenkte die Sache selbst auslösen und nicht den Schein etwa weiter veräußern soll.

Dritten zukommen würde, auf welche ein Veräußerungsgeschäft sich gründete. So würde es zweifellos auch eine Urkundenfälschung sein, wenn der Käufer vor dem Abschluß des Geschäfts die Schätzung der Ware durch einen Sachverständigen verlangt und der Verkäufer die Taxe verfälscht hätte. Es ist also durch den Gebrauch der Urkunde ihr Inhalt rechtserheblich geworden und einzig und allein in der durch den Gebrauch der Urkunde ihm erst verliehenen Bedeutung kommt er für die Urkundenfälschung in Betracht.

Ein gefälschtes Rezept ist dazu benutzt, aus der Apotheke eine Arseniklösung zu erlangen, welche nur auf ärztliche Verordnung verabfolgt werden darf.[148]) Das Rezept erscheint hier als rechtserheblich insofern und nur insofern, als ohne ein solches nach den bestehenden Gewerbevorschriften der Apotheker den Stoff nicht verkaufen darf und folglich die Annahme der Bestellung bezw. ihre Ausführung[149]) durch das Rezept bedingt ist. Daß dasselbe auch noch in andrer Hinsicht rechtserheblich sein kann — so für die Verantwortlichkeit des Arztes und des Apothekers[150]) — ist im vorliegenden Falle für die Frage der Urkundenfälschung vollkommen gleichgültig.

Eine fälschlich angefertigte Klage, ein gefälschter Widerspruch gegen einen Zahlbefehl,[151]) sie sind zweifellos rechtserheblich im Hinblick auf die prozessuale Wirkung, welche durch ihren Gebrauch, durch die Zustellung erzielt werden soll — aber daß sich daran auch noch weitere Folgen knüpfen können, ist gänzlich irrelevant.

Ein Kaufmann[152]) hat mit seinen Kunden verabredet, daß ihnen bei Ablieferung der Waren vom Boten eine quittierte Rechnung vorgelegt werden soll, auf die sie, wenn nicht gleich gezahlt wird, zum Beweis der Vorlegung ihren Namen setzen. Solche Namensunterschriften hat der Bote gefälscht und Gelder, die er

---

[148]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 18 Nr. 39.

[149]) Selbstverständlich wäre das Geschäft als gegen eine Rechtsvorschrift verstoßend unverbindlich.

[150]) Worauf die angeführte Entscheidung alles Gewicht legt.

[151]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 14 Nr. 2. Vgl. auch Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 10 S. 626; sonderbarerweise wird das. S. 394 die Fälschung einer Interventionsklage (zur Sistierung der Exekution) für keine Urkundenfälschung erklärt.

[152]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 6 Nr. 99.

unter der Vorspiegelung, er habe die Quittung vergessen und werde sie das nächste Mal mitbringen, in Empfang genommen hatte, für sich behalten.

Für die Frage der Rechtserheblichkeit ist hier das Verhältnis zwischen dem Kaufmann und dem Kunden an und für sich durchaus belanglos. Dem Vermerke kommt unter dem Gesichtspunkt der Urkundenfälschung nur insofern rechtliche Bedeutung zu, als durch ihn die Erledigung des Auftrags und das Ergebnis derselben bewiesen wird. Durch den gefälschten Vermerk will der Bote dem Auftraggeber darthun, daß er zwar auftraggemäß die Quittung vorgelegt, aber Zahlung nicht erhalten, also auch Gelder nicht abzuliefern habe; der Vermerk soll zur Kontrolle des Boten dienen, und dieser begeht die Fälschung, um nachzuweisen, daß der Herr einen Anspruch gegen ihn (auf Ablieferung des vereinnahmten Geldes) nicht habe.[153])

Ein Diener, der beauftragt ist, ein Paket von der Post abzuholen und das Porto dafür vorzulegen, hat den Portovermerk auf der Adresse fälschlich in einen höhern Betrag umgeändert und seiner Herrin vorgespiegelt, daß er diesen höhern Betrag ausgelegt habe.

Er ist nicht wegen Urkundenfälschung, sondern nur wegen Betrugs verurteilt, weil der Portovermerk nur die Anforderung der Post darstelle, für die wirkliche Schuld aber keinen Beweis liefere. Aber das Verhältnis des Adressaten zur Post kommt zunächst hier gar nicht in Betracht, sondern nur das Verhältnis des Boten zum Auftraggeber. Für dieses aber ist der Portovermerk allerdings von Erheblichkeit. Denn da die Post nur gegen Erlegung des geforderten Portos die Sendung aushändigt, so bewies durch den Portovermerk der Diener seine Auslage; er gründete darauf seinen Anspruch auf Erstattung derselben.[154])

---

[153]) Die citierte Entscheidung findet die Rechtserheblichkeit der Namensunterschrift darin, und nur darin, daß mit ihr „die Vorzeigung der quittierten Rechnung unter Forderung der Zahlung, also eine für den Zinsenlauf gemäß Art. 288 H.G.B. in Betracht kommende Mahnung dem Kunden gegenüber dargethan wurde". Wie aber, wenn — was doch sehr wohl möglich ist — eine Mahnung gar nicht beabsichtigt, der Preis vielmehr eventuell auch kreditiert war? Und wie, wenn — was sehr wahrscheinlich ist — der Bote sich dieser Bedeutung der Vorlage gar nicht bewußt war?

[154]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 12 Nr. 98; übrigens ist der Vermerk auch der Post gegenüber nicht ohne rechtliche Bedeutung; denn da sie keine

Ein Feuerwerksfabrikant hat mehrere Feuerwerkskörper enthaltende Pakete bei der Post aufgegeben, welche dieselben auch beförderte, hat aber, damit nicht aus der Nennung seines eignen Namens Verdacht auf den — von der Postbeförderung ausgeschlossenen — Inhalt geschöpft werde, auf dem Abschnitt der Postpaketbegleitadresse unter den Vordruck „Name und Wohnort des Absenders" fremde Namen gesetzt. Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß die Bezeichnung des Absenders — welche die Post nicht für sich verlange — dieser gegenüber keine Urkunde, sondern nur anzeigende Thatsache und als solche Augenscheinsobjekt sei.[155] Die Begründung dieser Entscheidung ist eine außerordentlich eingehende und ausführliche; ich kann mich jedoch von ihrer Richtigkeit nicht überzeugen.

Wenn die Post die Angabe des Absenders nicht für sich verlangt, wenn die Angabe des Absenders der Post gegenüber sich nicht als eine verpflichtende Erklärung darstellt, wenn sie für das zwischen der Post und dem Absender bestehende Verhältnis an und für sich bedeutungslos ist, so scheint mir daraus nicht zu folgen, daß, wenn sie gemacht und zum Beweise eines Rechtsverhältnisses — hier also der Postkontravention — benutzt wird, sie keine Urkunde wäre. Wenn sie richtig ist und wenn darauf zum Beweis des Absenders Bezug genommen wird, was ist der Beweisgrund? Doch kein andrer, wie mir scheint, als der: daß der Betreffende selbst — wenn auch nicht gegenüber der Post, das ist ja für den Begriff der Urkunde gleichgültig — aber daß er jedenfalls und zwar schriftlich erklärt hat, daß er der Absender sei. Sollte das wirklich kein Urkundenbeweis sein? Wenn der Absender seine Handschrift leugnete und es würde durch Schriftenvergleichung bewiesen, daß er in der That selbst, eigenhändig den Vermerk geschrieben, wäre das nicht Beweis der Echtheit einer Urkunde? Daß derselbe Beweis auch durch Indizien geführt werden könnte, wie durch die äußere Beschaffenheit des Paketes u. dergl. — das ergibt doch m. E. nichts für die Natur des wirklich geführten Beweises. Oder gibt es keine andern als verpflichtende Beweisurkunden? Oder beweist eine Erklärung nur für den, an welchen sie gerichtet

Quittung über die Portozahlung ausstellt, und anderseits nur gegen die Portozahlung die Sendung aushändigt, so würde der Portovermerk auch als Basis für die Rückforderung zu viel bezahlten Portos dienen können.

[155]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 17 Nr. 37.

war? Immerhin mag die gegenüber dem Adressaten gemachte Erklärung der Post gegenüber eine bloß indizierende Thatsache sein — ich muß es nach frühern Ausführungen bestreiten — aber das selbst zugegeben, dennoch würde die schriftlich fixierte Erklärung, die Erklärung: „ich N. N. bin der Absender“ eine Urkunde und nichts andres sein. Gibt es nicht Urkunden, welche bloß indizierende Erklärungen enthalten? Und wenn diese Erklärungen zum Beweis von Rechtsverhältnissen erheblich sind, sind es nicht eben darum auch die Urkunden?

Die Entscheidung selbst halte ich allerdings für richtig, aber aus einem andern Grunde. Eine Urkundenfälschung ist der Post gegenüber darum nicht begangen, weil ihr gegenüber von der Urkunde nicht in relevanter Weise Gebrauch gemacht ist. Es war dazu keine Veranlassung, weil die Post zur Übernahme der Beförderung, weil sie für sich die Angabe des Absenders nicht verlangt. Es ist der Post gegenüber durch die falsche Namensangabe keinerlei Rechtswirkung bezweckt; auch soll im Verhältnis zu ihr ein Anspruch weder geltend gemacht noch abgewehrt werden. Es benutzt der Absender nicht die falsche Namensangabe, um der Post gegenüber irgend welchen rechtserheblichen Zweck zu erreichen, aus dem einfachen Grunde, weil sie gar nicht danach fragt. Es müßte sonst Urkundenfälschung auch in dem Falle vorliegen, daß ein Absender aus irgend welcher Rücksicht — etwa, um die Geschäftsverbindung vor Konkurrenten zu verheimlichen — mit dem Adressaten einen falschen Namen verabredet hätte; denn auch dann würde doch die Post über die Person des Absenders, wenn sie zufällig sich darum bekümmern sollte, getäuscht werden.

Im wesentlichen ganz gleich aber dem eben betrachteten Falle, in welchem das Reichsgericht die Urkundenfälschung verneint, liegt der folgende Fall,[156]) in welchem es dieselbe bejaht.

Der Angeklagte hatte an einen Lehrer N. Kohlen verkauft, die er selbst von einem Kohlenhändler Sch. gekauft hatte; N. hatte an den Angeklagten den Kaufpreis gleich bei der Lieferung der Kohlen zu bezahlen; der Angeklagte aber hatte dem Sch. versprochen, das Geld sofort an den die Kohlen anfahrenden Knecht desselben herauszugeben. Der Angeklagte war dem N. sowohl wie dem Sch. und seinen Leuten von Person nur wenig, dem Namen nach gar

---

[156]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 3 Nr. 131.

nicht bekannt. Der Angeklagte gab nun dem Empfänger der Kohlen eine mit falschem Namen unterzeichnete Quittung und wußte sich mit dem Geld zu entfernen, ohne daß der Fuhrmann es merkte. So handelte der Angeklagte, um den N. und den Sch. über seinen Namen zu täuschen und letztern zu verhindern, seinen Anspruch auf den Kaufpreis gegen ihn geltend zu machen. „Die Täuschung" — so heißt es wörtlich in den Entscheidungsgründen — „sollte nicht das Mittel sein, wodurch er das Geld von N. erlangte, sondern das Mittel, sich im Besitze desselben gegen Sch. zu erhalten."

Das Verhältnis des Angeklagten zu dem Kohlenhändler erscheint, vom Standpunkt der Urkundenfälschung aus, offenbar als das gleiche, wie im vorigen Falle das Verhältnis des Absenders zur Post. Die Quittung wurde lediglich dem N. als dem Schuldner ausgestellt und betraf lediglich das Verhältnis des Angeklagten zu diesem; der Kohlenhändler hatte auf Ausstellung der Quittung keinen Anspruch, er hatte nicht einmal einen Anspruch auf Vorweisung derselben gegen den N.; ihn ging sie rechtlich nichts an. Die Quittung war erheblich für die Zahlung; der Schuldner brauchte nur gegen Quittung zu zahlen; sie war das Mittel, die Zahlung zu erlangen — aber „die Täuschung sollte nicht das Mittel sein, wodurch der Angeklagte das Geld von N. erlangte" — wie das Urteil selber feststellt. Eine rechtliche Bedeutung hatte die Quittung dem Dritten gegenüber nicht, ihm gegenüber ist also von ihr nicht — in dem oben dargelegten Sinne — Gebrauch gemacht. Sie konnte nur thatsächlich für ihn von Bedeutung werden, insofern sie ihm ermöglichte, die Person seines Schuldners zu ermitteln. Wenn jemand mit einem falschen Namen unterzeichnet und nicht mit seinem eignen, damit nicht, wenn er dies thäte, also eine echte Urkunde herstellte, diese gegen ihn von einem Dritten benutzt werde, so benutzt nicht darum er gegen den Dritten die falsche Urkunde. Man setze nur den Fall, daß der Schuldner im Einverständnis mit dem Quittungsaussteller gewesen wäre, daß dieser in die falsche Namenszeichnung gewilligt, oder daß er, auf den Wunsch des Angeklagten, dem Dritten — wie er durfte — die Ansicht der Quittung verweigert und letzterer sie nur durch List oder Gewalt erlangt hätte, wäre auch dann eine Urkundenfälschung begangen? An dem Verhältnis zum Dritten wäre damit doch nichts geändert.

Ob dem Schuldner — dem N. — gegenüber eine Urkunden-

fälschung begangen sei, ist eine Frage für sich, die oben erörtert und verneint worden ist.

Jedenfalls: ist die Paketadresse der Post gegenüber Indiz und nicht Urkunde, so kann auch dem Dritten gegenüber die Quittung nicht Urkunde, sondern kann nur Indiz sein. Das fordert die logische Konsequenz. Und es ist also jedenfalls ein Widerspruch zu der vorher referierten Entscheidung, wenn hier das Reichsgericht zu dem Schlusse kommt:

> „Der Angeklagte hat von der angefertigten falschen Urkunde als von einer Urkunde Gebrauch gemacht und zwar, wie festgestellt ist, zur Täuschung des Sch.; denn Sch. sollte, wenn auch nur mittelbar, so daß der erste Getäuschte N. war, zunächst über den Namen, dann durch den Namen über die Person des Zahlungsempfängers in Irrtum versetzt und durch diesen Irrtum gehindert werden, im Angeklagten den Zahlungsempfänger zu entdecken“ usw.

Wenn für die beabsichtigte Rechtswirkung der Urheber der Erklärung gleichgültig ist, so fehlt es an der rechtswidrigen Absicht, wenn auch in andrer Beziehung die Urkunde zum Beweis von Rechtsverhältnissen erheblich sein sollte. Es wird z. B. wohl niemand bezweifeln, daß derjenige keine Urkundenfälschung begeht, welcher einem Bedürftigen durch Posteinzahlung ein Geldgeschenk macht und, um unbekannt zu bleiben, einen fingierten Namen unterzeichnet. Und doch ist die Schenkung eine rechtserhebliche Thatsache und kann auch die Person des Schenkers — z. B. für das Widerrufsrecht — von Bedeutung werden. Auch hier zeigt es sich deutlich, daß das Erfordernis der Rechtserheblichkeit nicht losgelöst von dem Gebrauchszweck gedacht werden kann.

Daß es auf die Person, gegenüber welcher von der Urkunde Gebrauch gemacht wird, auf die Person, welche getäuscht werden soll, nicht ankomme, ist die allgemeine, oft auch in Entscheidungsgründen ausgesprochene Meinung. Daß sie keineswegs gleichgültig sei und auch nicht gleichgültig sein könne, wurde oben bereits gefolgert.

Freilich ist es nicht notwendig, daß die zu täuschende Person in dem Rechtsverhältnis stehe, für welches die Urkunde erheblich ist. Es ist keine Frage, daß vollendete Urkundenfälschung vorliegt, wenn im Prozeß die falsche Urkunde benutzt wird, um den Richter zu täuschen. Denn mit seiner Hilfe, durch seinen Spruch soll der

Erfolg erreicht werden, auf welchen die Fälschung abzielt. Ob die Beweislast dem Thäter oblag, ist irrelevant. Auch derjenige begeht eine Urkundenfälschung, welcher mit einer gefälschten Urkunde das Gegenteil einer Behauptung darzuthun unternimmt, welche zunächst der Gegner zu beweisen hätte. Hiernach ist auch nicht zweifelhaft der Fall, daß eine Partei, durch den Editionsantrag des Gegners genötigt,[157]) eine Urkunde vorzulegen, dieselbe zu ihren Gunsten verfälscht hat. Hier wird von der Urkunde durch ihre Vorlegung Gebrauch gemacht; denn dadurch wird sie in den Prozeß eingeführt und gemeinschaftliches Beweismittel.

Unter dem gleichen Gesichtspunkte erscheint es als relevanter Gebrauch der Urkunde, wenn sie dazu benutzt wird, den Grundbuchbeamten zu täuschen und so einen Eintrag in das Grundbuch zu erwirken.

Dagegen genügt es nicht zur Vollendung des Delikts, wenn die Urkunde zum Zwecke des Enregistrements dem zuständigen Beamten vorgelegt wird.[158])

Dadurch wird nur der künftige Gebrauch der Urkunde vorbereitet, nicht aber schon von der Urkunde als solcher wirklich Gebrauch gemacht.

Die gegenteilige Entscheidung begründet das Reichsgericht damit, daß das Enregistrement voraussetze, „daß die Urkunde in Wahrheit bestehe." Aber die Registrierung hat doch nur den Zweck, der Urkunde ein gewisses Datum zu sichern (Code civil a. 1328); — daß auch das Gesetz sie bei Strafe gebietet, ist hier gleichgültig. Es bekundet durch die Registrierung der Beamte nur, daß ihm zu bestimmter Zeit die Urkunde vorgelegen habe. Es kommt also freilich auch auf den Inhalt der Urkunde an, aber nicht, weil damit etwas bewiesen werden soll. Die Urkunde erscheint nicht als Beweismittel, sondern als Objekt des Vorganges, als Gegenstand der Registrierung; sie ist mithin nicht als Urkunde gebraucht. Es mag sein, daß der Beamte sie nur in der Voraussetzung ihrer Echtheit registriert; aber dann kommt doch die Echtheit nur als eine Eigen-

---

[157]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 3 Nr. 65.

[158]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 2 Nr. 135. Selbstverständlich ist es also auch kein Gebrauchmachen, wenn die Urkunde nur zum Zwecke der Stempelung vorgelegt wird; so auch die Entsch. des Obertribunals bei Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 9 S. 74. Vgl. dagegen die Entscheidung des Reichsgerichts in Goltdammers Archiv Bd. 37 S. 209.

schaft in Betracht, von welcher die Registrierung abhängt, nicht aber als Element des Urkundenbeweises; die Frage ist nur, ob sie echt ist, nicht, ob und was sie beweist, während es ja beim Urkundenbeweis auf die Echtheit der Urkunde nur ankommt, insofern sie etwas beweist.

Unter demselben Gesichtspunkt ist auch meines Erachtens die Erwägung unzutreffend, auf Grund deren das Reichsgericht einen Gebrauch falscher Wechsel schon darin gefunden hat, daß sie einem Rechtsanwalt zur Einklagung übergeben waren.[159]) Auch hier ist zu erwidern: Es soll durch die Wechsel nicht dem Rechtsanwalt bewiesen werden; er soll vielmehr durch sie — für seinen Mandanten — beweisen, und es ist selbstverständlich ein — dem Mandanten zuzurechnender — Gebrauch der Wechsel, wenn sie von dem Rechtsanwalt dem angeblichen Acceptanten mit der Aufforderung zu zahlen vorgelegt werden; aber für die Übernahme des Mandats kommt es nur darauf an, daß die Urkunden echt sind, nicht darauf, was sie vermöge ihrer Echtheit beweisen. Es ist also von den Urkunden nicht als solchen, nicht zum Zwecke des Urkundenbeweises Gebrauch gemacht. Es ist hier wie in dem vorigen Fall die Urkundenfälschung noch nicht zur Vollendung gekommen.

Selbstverständlich ist es, daß im Falle der Verfälschung die Rechtserheblichkeit in dem bezeichneten Sinne gerade für den verfälschten Inhalt der Urkunde zu verlangen ist. So[160]) kann wohl beispielsweise das Datum, an welchem ein noch unausgefülltes Vollmachtsformular unterzeichnet wurde, rechtserheblich sein; es ist aber nicht wesentlich für die Stempelpflicht, da diese sich erst an die Perfektion der Urkunde knüpft; es liegt daher Urkundenfälschung nicht vor, wenn ein Anwaltsschreiber das Datum der Unterzeichnung in das der Ausfüllung des Formulars umgeändert hat, um einer vermeintlich verwirkten Stempelstrafe zu entgehen.

Die Urkunde muß zu einem rechtserheblichen Zwecke benutzt und ihn zu erreichen geeignet, die beurkundete Thatsache in diesem Sinne rechtserheblich sein; die Thatsache muß aber nur an sich rechtserheblich, die Urkunde nur an sich zu ihrem Zwecke tauglich sein; ist es gleichgültig, ob sie ihn wirklich erreicht, oder ob äußere Hindernisse sich ihr entgegenstellen, so kann auch insbesondere darauf

---

[159]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 Nr. 155.
[160]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 17 Nr. 51.

nichts ankommen, ob diese äußern Hindernisse gleichfalls rechtserhebliche Thatsachen sind, ob, wenn auch die Urkunde echt, und wenn auch die beurkundete Thatsache wahr wäre, doch ihre Wirksamkeit durch andre, äußere, Umstände ausgeschlossen, gehemmt oder aufgehoben, würde. Danach beantwortet sich die Frage, inwieweit die Rechtsgültigkeit der Urkunde, nach Form und Inhalt, für die Urkundenfälschung in Betracht komme. Es liegt nämlich Urkundenfälschung zwar dann nicht vor, wenn schon aus der falschen Urkunde selbst sich die Ungültigkeit des Aktes ergibt, welcher durch sie erwiesen werden soll; sie ist dagegen nicht ausgeschlossen, wenn äußere, selbständige, eventuell also auch besondern Beweises bedürftige Umstände seine Ungültigkeit bedingen.[161]) Diese Unterscheidung ist keine bloß auf formale Interpretation gegründete, sondern folgt aus dem Wesen der Urkundenfälschung. Denn der Gebrauch einer falschen Urkunde, die sich von selber schon als wirkungslos erweist, kann die Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht beeinträchtigen, ist vielmehr eine für ihn bedeutungslose Handlung: ob der Inhalt der Urkunde rechtlich gleichgültig oder an sich schon rechtlich ungültig ist, macht keinen wesentlichen Unterschied.[162]) Aber ein andres ist es, wenn, um die von der falschen Urkunde drohende Wirkung auszuschließen, es besonderer Abwehr, einer eignen Gegenaktion bedarf, die leicht auch unterbleiben oder fehlschlagen kann; der Gebrauch einer solchen Urkunde bleibt gefährlich, wenn er auch in Wirklichkeit keinen Erfolg hat.

Es ist keine strafbare Urkundenfälschung, wenn ein Schein gefälscht wird, der ein verbotenes oder unsittliches Geschäft enthält oder einen unmöglichen Inhalt hat; z. B. das Bekenntnis, aus — verbotenem — Spiel eine Summe zu verschulden, oder die schrift-

---

[161]) In wesentlich demselben Sinne entscheidet auch die französische Jurisprudenz; Chauveau-Hélie a. O. nr. 673, 677—679; Garraud a. O. nr. 153 f. John in Z VI 57 ff. meint — von seinem Standpunkt aus konsequent — es liege keine Urkunde im Rechtssinne vor, wenn die in ihr fixierte Disposition — gleichviel aus welchem Grunde — ungültig sei; dagegen v. Buri im Gerichtssaal Bd. 39 S. 44.

[162]) Hier ist daran zu erinnern, daß, wenn ein Geschäft sich in der einen Hinsicht als unvollständig und darum wirkungslos darstellt, es doch unter anderm Gesichtspunkt eine gültige Willenserklärung enthalten kann; z. B. ein Blankoaccept ist noch kein Wechsel, aber doch eine gültige Willenserklärung; vgl. z. B. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 7 Nr. 57; Rechtsprechung des Obertribunals (Oppenhoff) Bd. 6 S. 80 (Wechsel als Zahlungsversprechen).

liche Bestellung eines Liebestrankes.[163]) Dagegen ist die Urkundenfälschung nicht aus dem Grunde zu verneinen, weil der Aussteller minderjährig[164]) und darum das Geschäft doch nicht für ihn verbindlich wäre.

Noch weniger also ist ein Bedenken daraus zu entnehmen, daß der Thäter seinen Zweck auch ohne die Urkundenfälschung hätte erreichen können, sie für seinen Zweck gar nicht notwendig gewesen wäre. Wenn z. B. jemand eine Urkunde fälscht, wonach ein andrer in die Aufhebung eines zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses willigt, so ist eine Urkundenfälschung darum nicht weniger begangen, weil der Thäter das Verhältnis auch einseitig hätte aufheben können.[165])

---

[163]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 8 Nr. 99; s. auch die Entscheidung des Obertribunals in Goltdammers Archiv Bd. 2 S. 261 Nr. 10: Bürgschaft einer Frauensperson ohne die vom A.L.R. vorgeschriebene Belehrung; dagegen vgl. aber die Entscheidung bei Oppenhoff (Rechtsprechung) Bd. 7 S. 62: Bestellung ohne Einwilligung des Ehemannes; sie ist nicht schlechthin ungültig, da nicht unter allen Umständen die Ehefrau der Einwilligung des Mannes bedarf.

[164]) Obertribunal in Goltdammers Archiv Bd. 7 S. 845; vgl. die oben citierte französische Litteratur.

[165]) Unter diesem Gesichtspunkt ist m. E. auch der Fall zu beurteilen, welcher in den Entsch. des Reichsgerichts Bd. 2 Nr. 65 mitgeteilt ist. Der nach badischem Landrechtsatz 513 verbeiständete Angeklagte hatte bei der Verpachtung seiner Güter seine Zustimmung dazu gegeben, daß die Pachtzinse von seinem jeweiligen Beistand erhoben werden sollten. Als er nun selbst von einem Pächter Zahlung verlangte, machte dieser sie von der Zustimmung des Beistandes abhängig, worauf der Angeklagte einen gefälschten Schein, der dieselbe enthielt, vorlegte und so das Geld bekam. Die Zustimmung war um deswillen nicht unerheblich, weil, wenn auch der Angeklagte selbst die Zahlung fordern und wenn er auch die Vollmacht jederzeit zurückziehen konnte, solange er sie nicht wirklich zurückzog, der Beistand befugt blieb, Zahlungen anzunehmen, und also auch eine Klage für den — nach L.R. S. 513 prozeßunfähigen — Verbeiständeten nicht aus der Veranlassung hätte erheben können, weil nicht an den Verbeiständeten selbst gezahlt worden sei, sondern der Pächter an ihn, den Beistand habe zahlen wollen. — Das Reichsgericht gelangt zu derselben Entscheidung, begründet sie aber damit, daß es nur darauf ankomme, ob die Urkunde unabhängig von den konkreten Umständen objektiv an sich geeignet sei, Rechte oder Rechtsverhältnisse zu begründen und dafür ein Beweismittel zu liefern, sofern nun aber die Berechtigung einer Person zu einer Handlung von der Einwilligung einer dritten Person abhängen würde, die Erteilung dieser Einwilligung rechtserheblich wäre. — Dieser Satz aber scheint mir unhaltbar, da, wie schon oben bemerkt, jede beliebige Thatsache unter Umständen rechtser-

Die Fälschung und Benutzung einer Urkunde in rechtswidriger Absicht ist schlechthin rechtswidrig, und ist es darum nicht weniger, weil dem Thäter die Verfügung über die verfälschte Urkunde zustand, sie ausschließlich ihm gehörte, so daß er sie ungestraft vernichten durfte; die Beseitigung einer Urkunde ist etwas ganz andres als ihre Verfälschung. Auch läßt daraus, daß die unwahre Beurkundung straflos gewesen wäre, sich nicht folgern, daß auch die Verfälschung der wahren Beurkundung straflos bleiben müsse.[166])

Denn nicht unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Wahrheit und nicht unter dem der Verletzung eines Rechtes an der Urkunde oder auf dieselbe ist die Verfälschung strafbar. Sie ist unter keinem andern Gesichtspunkte strafbar, wie die fälschliche Anfertigung, es kann folglich für sie die Befugnis, über die echte Urkunde zu verfügen, nicht in Betracht kommen.

Wenn zur Vollendung der Urkundenfälschung einerseits zwar ein Gebrauch zum Zwecke der Täuschung, anderseits aber nicht eine wirklich gelungene Täuschung verlangt wird, so eröffnen sich Zweifel nun darüber, wie weit die Aktion des Thäters schon gediehen sein müsse, um den Gebrauch als vollendet, nicht bloß als versucht erscheinen zu lassen. Während einzelne[167]) hierzu erfordern,

---

heblich werden, anderseits eine sonst rechtserhebliche Thatsache unter Umständen etwas rechtlich vollkommen Gleichgültiges sein kann. So ist z. B. der Heiratskonsens des Vaters irrelevant, wenn das Kind das gesetzliche Alter erreicht hat. Auch hat an dem unmöglichen Satze das Reichsgericht selbst keineswegs festgehalten, man vergleiche z. B. die in der Note 163 citierte Entscheidung: die Bestellung eines Liebestrankes ist für rechtlich unerheblich erklärt; aber eine Bestellung ist doch „objektiv an sich" in demselben Sinne geeignet, Rechtsverhältnisse zu begründen, wie eine Einwilligung. — Übrigens scheint mir auch nicht unzweifelhaft, ob im vorliegenden Fall es sich bloß um eine Vollmacht handelte, und um nichts mehr: z. B. etwa ein eigentümlich gestaltetes pactum de non petendo.

[166]) Anders die Entsch. des Reichsgerichts Bd. 2 Nr. 12, Bd. 5 Nr. 152 (Verfälschung eigner im Besitz des Thäters befindlicher Geschäftsbücher). Die eigentümlichen Widersprüche, in welche sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts hierdurch verwickelt, hat ausführlich bereits John in Z IV 43 ff. dargelegt. Dagegen ferner Hälschner, Strafrecht Bd. 2 S. 542 N. 2. Bedenken auch bei Olshausen, Kommentar zu § 267 Nr. 29. Vgl. auch Merkel, in Holtzendorffs Handbuch Bd. 4 S. 792 f.

[167]) So v. Liszt, Lehrbuch S. 506; H. Meyer, Lehrbuch S. 938; ersterer verlangt sinnliche Wahrnehmung, letzterer „Kenntnis" von der Urkunde.

daß der zu Täuschende die Urkunde in Wirklichkeit schon sinnlich wahrgenommen oder Kenntnis davon erlangt haben müsse, hat das Reichsgericht den Grundsatz aufgestellt: es setze das Gebrauchmachen nicht notwendig ein unmittelbares Vorlegen oder Vorweisen der Urkunde voraus; „jenes Merkmal könne vielmehr auch dann zutreffen, wenn der Thäter in andrer Weise eine falsche Urkunde als ein angebliches Beweismittel dem zu Täuschenden zugänglich macht, dem letztern die Einsicht der Urkunde ermöglicht“.[168])

Wenn schon die bloße Fälschung eine gefährliche Handlung ist, und wenn darum überwiegend die mittelalterliche wie die gemeinrechtliche Doktrin und Praxis, ebenso der Code pénal und andre moderne Gesetzbücher in ihr schon ein vollendetes Delikt sehen, so ist die Neigung wohlbegreiflich nnd wohlberechtigt, an das „Gebrauchmachen“ nicht allzu strenge Anforderungen zu stellen. Indessen kann dazu doch nicht jede Handlung genügen, welche, wenn auch nur mittelbar, darauf gerichtet ist, die Täuschung herbeizuführen; denn mittelbar ist auf diesen Zweck ja auch die Fälschung gerichtet, und es wäre dann also nicht einzusehen, warum neben ihr noch eine weitere Handlung verlangt werden sollte. Nach der andern Seite geht zu weit die Forderung, daß der zu Täuschende die Urkunde bereits sinnlich müsse wahrgenommen haben. Ohne die sinnliche Wahrnehmung würde freilich die Täuschung nicht möglich, es würde aber auch die bloße sinnliche Wahrnehmung nicht dazu ausreichend sein; es müßte noch die Kenntnisnahme vom Urkundeninhalt hinzutreten. Sollte also das Gebrauchmachen von der Urkunde ihre Einwirkung auf den zu Täuschenden mitumfassen, so würde auch die Kenntnisnahme von ihrem Inhalte erfordert werden müssen; die bloße sinnliche Wahrnehmung bezeichnet weder den Abschluß der ganzen Beweisaufnahme noch einen Abschnitt derselben.

Wenn aber die wirkliche Täuschung nicht verlangt wird, warum die Kenntnisnahme von der Urkunde, auf die es nur als auf die Vorbedingung jener ankommen kann? Denn die Kenntnisnahme ist unter allen Umständen eine Thätigkeit des zu Täuschenden, das Gebrauchmachen aber deutet auf die Thätigkeit dessen, welcher die Täuschung hervorrufen will. Sieht man auf die Täuschung als auf

---

168) So Entsch. des Reichsgerichts Bd. 19 Nr. 60, vergl. die unten angeführten Entscheidungen; in wesentlich demselben Sinne die herrschende Meinung, vgl. die Anführungen bei Olshausen, Kommentar (3. Aufl. 1890) S. 1136 Nr. 35.

den Zweck der Handlung, so würde nach jener Meinung nur eine bestimmte Gestaltung des Versuchs zu täuschen als ein Gebrauchmachen von der Urkunde gelten, wofür ein Grund nicht ersichtlich ist.

Es kann aber freilich auch nicht allein auf die persönliche Thätigkeit des die Urkunde Gebrauchenden ankommen. Auch wenn derselbe alles vollbracht hat, was von seiner Seite zur Herbeiführung der Täuschung erforderlich war, ist noch nicht immer von der Urkunde Gebrauch gemacht. So hat das Reichsgericht[169]) ein Gebrauchmachen nicht gefunden in der Übergabe der falschen Urkunde an einen vom Sachverhalt unterrichteten Boten. Und wenn der Fälscher das schon zur Post gegebene Falsifikat sich wieder zurückgeben läßt und zerreißt, so ist zweifellos noch nicht davon Gebrauch gemacht worden.

Es kann anderseits auch nicht die Ermöglichung der Einsicht, die Zugänglichmachung der Urkunde das Entscheidende sein.

Nach Z.P.O. § 397 erfolgt die Beweisantretung, wenn sich nach der Behauptung des Beweisführers die Urkunde in den Händen einer öffentlichen Behörde befindet, durch den Antrag, dieselbe um Mitteilung zu ersuchen. In dem „Hinweis", daß sich die falsche Urkunde bei den Untersuchungsakten oder bei den Akten der Staatsanwaltschaft befinde, hat denn auch mit Recht das Reichsgericht[170]) ein Gebrauchmachen von der Urkunde gefunden. Aber ist der Hinweis oder der Antrag auf Ersuchen eine Ermöglichung der Einsicht, eine Zugänglichmachung der Urkunde? Diese soll doch erst durch die Behörde gewährt werden, welche ja eben um sie ersucht wird. Ist nicht mindestens in demselben Grade die Urkunde schon zugänglich gemacht, wenn sie einem Boten des zu Täuschenden übergeben ist, er mag von der Fälschung unterrichtet sein oder nicht? Wenn der Thäter den zu Täuschenden an einen Dritten verweist, in dessen Besitz sich die falsche Urkunde befindet, und wenn nun dieser — nehmen wir an, freiwillig und ohne dazu verpflichtet zu sein — die Urkunde vorzeigt, deren Unechtheit er kennt, ist er es, welcher davon Gebrauch macht? Wenn durch irgend welchen Umstand der zu Täuschende sich bereits im Besitze der falschen Urkunde befindet, so kann nun weder mehr von einem Vorlegen die Rede sein noch von

---

[169]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 1 Nr. 118.
[170]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 14 Nr. 61.

einem Zugänglichmachen. Aber könnte darum nicht von ihr Gebrauch gemacht werden?

Es soll als typischer Fall die Benutzung der Urkunde im Prozesse untersucht werden.

Die Beweisaufnahme erfordert unbedingt eine Thätigkeit des Richters. Auch wenn die Urkunde unmittelbar ihm vorgelegt wird, die Einsichtnahme ist seine Sache. Alles, was die Partei thun kann, ist dies: daß sie den Richter veranlaßt, Einsicht von der Urkunde zu nehmen. Darin allein besteht *ihre* Thätigkeit, das ist ihre Benutzung der Urkunde; diese ist dann — schon dann und nur dann — zum Abschluß gekommen, wenn die Thätigkeit des Richters zu beginnen hat.

Sonach ist unter dem Gebrauchmachen der Vorgang zu verstehen, welcher dazu bestimmt und geeignet ist, den andern, denjenigen, welcher getäuscht werden soll, zu veranlassen, Kenntnis von der Urkunde zu nehmen.

Darum also ist mit der Aufgabe zur Post noch nicht von der Urkunde Gebrauch gemacht, denn was den Adressaten veranlaßt, Einsicht von der Urkunde zu nehmen, ist der Umstand, daß sie in seinen Besitz gelangt; es ist also nicht notwendig, daß er sie schon selbst unmittelbar zu Gesicht bekommen habe; auch wenn sie in seiner Abwesenheit an einen Familienangehörigen übergeben worden ist, so ist dennoch schon von ihr Gebrauch gemacht; die Thätigkeit des Absenders ist damit zum Abschluß gelangt. Daraus aber folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß in der Übergabe an einen Boten ein Gebrauchmachen allerdings dann gelegen ist, wenn er ein Bote *nicht* des Absenders, sondern *des zu Täuschenden*, wenn er von diesem selbst gesandt ist, um die Urkunde abzuholen;[171]) mit der Übergabe an den Boten ist sie bereits in den Besitz des Adressaten gelangt und der freien Verfügung des Absenders entzogen; es kann hierbei auch nichts darauf ankommen, ob der Bote die Unechtheit der Urkunde kennt. Oder sollte es wirklich einen Unterschied machen, ob der verschlossene Brief dem Adressaten selbst oder ob er einem zu seinem Empfang Ermächtigten übergeben ist? In beiden Fällen ist der Brief im Besitz des Adressaten und in beiden kennt er noch nicht seinen Inhalt.

Darum ferner liegt ein Gebrauchmachen von der Urkunde in

---

[171]) Anders entscheidet das in N. 169 citierte Urteil des *Reichsgerichts*.

dem Hinweis, daß sie sich bei einer andern Behörde befinde, in dem Antrag, diese um Mitteilung der Urkunde zu ersuchen; denn es wird dadurch das Gericht verpflichtet, sich Einsicht von der Urkunde zu verschaffen.

So kann also auch das Gebrauchmachen einfach darin bestehen, daß nach ihrer Verfälschung die Urkunde wieder unvermerkt an ihre frühere Stelle im Gewahrsam des zu Täuschenden verbracht wird.[172]) So ist es möglich sogar, daß es neben der Fälschung keines besondern Gebrauchsaktes mehr bedarf, sofern schon die Umstände, unter welchen sie sich vollzog, den zu Täuschenden veranlassen mußten, Kenntnis von der Urkunde zu nehmen. So, wenn an seinem eignen, in seinem Besitze befindlichen Handelsbuch, etwa von einem Handlungsgehilfen, eine Verfälschung verübt wird.[173])

So ist es endlich klar, daß es ganz gleichgültig ist, auf welche Weise der zu Täuschende nun wirklich Kenntnis von der Urkunde gewinnt, ob er sie liest oder ob er sie — wie z. B. ein Kerbholz — betastet, ob er sie selbst liest oder ob sie ihm vorgelesen wird;[174]) wollte man in diesem letztern Falle die vollendete Urkundenfälschung verneinen, so würde die seltsame Konsequenz davon die sein, daß gegen einen des Lesens nicht Kundigen eine Urkundenfälschung überhaupt nicht begangen werden könnte.

Hat aber der andre schon Kenntnis von der falschen Urkunde ohne Zuthun des Fälschers erlangt, ist er vielleicht schon durch sie getäuscht, so würde die Urkundenfälschung durch jeden Akt vollendet werden, der darauf hinausginge, diese Kenntnis zu einem rechtserheblichen Zwecke — in dem oben dargelegten Sinne — auszunutzen.[175])

---

[172]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 19 Nr. 60.

[173]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 7 Nr. 15.

[174]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 15 Nr. 32.

[175]) Vgl. Olshausen a. O. Nr. 35 a. E. In dem Falle Nr. 60 des 19. Bds. der Entsch. des Reichsgerichts waren die falschen Urkunden von der Staatsanwaltschaft in Beschlag genommen und der Angeklagte hatte sich darauf beschränkt, zu seiner Verteidigung die Echtheit derselben zu behaupten; darin liegt gewiß kein Gebrauchmachen; aus dem schon oben verwerteten Grunde, daß es sich hier, gegenüber der Anklage der Fälschung, nur darum handelt, ob die Urkunden echt oder falsch sind, nicht aber darum, durch ihren Inhalt einen Beweis zu führen; es würde ja auch sonst jeder der Urkundenfälschung Angeklagte, wenn er die Echtheit der Urkunden behauptet, sich eines neuen Deliktes (nach St.G.B. § 270) schuldig machen.

Ist die Handlung noch nicht bis zu diesem Punkte gediehen, so ist das Delikt bloß versucht. Ein Versuch kann aber auch schon in der Fälschung gelegen sein; es ist nicht anzunehmen, daß diese im Sinne der §§ 267, 268 bloße Vorbereitungshandlung, nicht wesentliches Thatbestandsmoment sein solle,[176]) weil sonst die Thatbestände der §§ 267 ff. und 270 identisch sein würden; es ist um so weniger anzunehmen, als, wie bemerkt, andre Rechte sie sogar als vollendetes Delikt behandeln.

Von der Urkunde selbst, von dem Originale muß Gebrauch gemacht sein, eine Kopie genügt dazu nicht, es genügt nicht die nackte Behauptung, daß das Original vorhanden sei.[177]) Dies folgt daraus, daß, wie früher dargelegt, zum Echtheitsbeweis und folglich zum Urkundenbeweis das Original unerläßlich ist. Daß aber freilich Original und Kopie nur relative Begriffe sind, wurde gleichfalls früher, in demselben Zusammenhang, auseinandergesetzt.

Es muß die Urkunde zur Täuschung benutzt, es muß in diesem Sinne Täuschung **durch** die Urkunde bezweckt sein. Daraus folgt nicht, daß die Urkunde die Merkmale der Unechtheit selber an sich tragen, daß aus ihr selbst die Unechtheit erkennbar sein müsse. Im Wesen der Urkundenfälschung ist diese Forderung nicht begründet; nur darauf kommt es an, daß von der Urkunde Gebrauch gemacht und daß damit Täuschung bezweckt ist; die Art und Weise der Täuschung aber ist gleichgültig. Es ist möglich, wie früher bereits hervorgehoben wurde, daß sich äußerlich die unechte von der echten Urkunde in nichts unterscheidet, wenn sie nämlich mittels einer echten Form — von einem Unbefugten — hergestellt ist. Es ist aber undenkbar, daß gerade für die gefährlichsten Fälle der Täuschung der strafrechtliche Schutz versagen sollte.

Es hat das **Reichsgericht**[178]) in einem Falle die Urkundenfälschung verneint, in welchem aus der Fassung des falschen Briefes schon sich ergab, daß er nicht von dem Unterzeichneten selbst geschrieben sei; es hieß nämlich darin: „da ich Euch habe schreiben **lassen**". Wie aber, wenn diese Bemerkung zwar fehlte, es hätte

---

[176]) Dies ist der Standpunkt, von dem auch die Entsch. des **Reichsgerichts** Bd. 7 Nr. 16, Bd. 16 Nr. 35 ausgehen. Zu einer nähern Erörternng der Frage ist hier keine Veranlassung; eine Übersicht über die Litteratur bei **Olshausen**, Kommentar zu § 268 Nr. 7.

[177]) Entsch. des **Reichsgerichts** Bd. 16 Nr. 71.

[178]) Entsch. des **Reichsgerichts** Bd. 8 Nr. 51.

jedoch der Fälscher wirklich vorher demjenigen, mit dessen Namen er unterzeichnet, Schreiberdienste geleistet? Läge auch dann keine Urkundenfälschung vor, da doch auch in diesem Falle der Empfänger weiß, daß der Brief nicht von dem Unterzeichneten selbst geschrieben ist?

Wenn die Echtheit der Urkunde von einem äußern Umstande abhängt, so muß der Thäter die Absicht haben, über diesen äußern Umstand, nicht aber, durch die Urkunde darüber zu täuschen, aus dem einfachen Grunde, weil es überhaupt unmöglich ist, ihn aus der Urkunde selber zu erkennen.

Ein Ehemann hat unbefugt einen Wechsel unter dem Namen seiner Frau ausgestellt. Auch hier hat das Reichsgericht[179]) die Urkundenfälschung verneint, weil der Wechselempfänger wußte, daß der Ehemann selbst den Wechsel unterzeichnet habe und nur über dessen Bevollmächtigung getäuscht worden sei. Aber objektiv war der Wechsel ein falscher, es war von ihm — durch die Begebung — Gebrauch gemacht, und es sollte dadurch der Empfänger in den Glauben versetzt werden, als erhalte er einen echten Wechsel. Ist doch schon die Fälschung der Urkunde eine gefährliche Handlung und nicht darum bloß das Delikt strafbar, weil der Einzelne getäuscht werden kann, dem gegenüber zunächst von der falschen Urkunde Gebrauch gemacht wird.[180])

Ein Gebrauchmachen ist nicht denkbar ohne einen Zweck, daher ist objektive und subjektive Seite hier nicht zu trennen.

Das Gesetz verlangt, daß von der Urkunde — wie schon oben hervorgehoben, von der Urkunde als solcher — zum Zwecke der Täuschung, und daß von ihr in rechtswidriger Absicht Gebrauch gemacht sei. Es genügt nicht, daß sich der Thäter bewußt sei, es könne möglicherweise sein Verhalten einen andern in einen Irrtum versetzen, an welchen sich rechtserhebliche Konsequenzen knüpfen. Es muß vielmehr durch den Gebrauch der Urkunde eine Täuschung be-

[179]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 6 Nr. 74.

[180]) In der in der vorigen Note citierten Entsch. vermißt das Reichsgericht die Feststellung, daß „Angeklagter der möglichen Weiterbegebung und damit der möglichen Täuschung künftiger Wechselnehmer über die Unechtheit der Unterschrift sich bewußt gewesen sei und diese Täuschung Dritter bei der Hingabe der Wechsel an Sch. wenigstens eventuell beabsichtigt gehabt habe“.

zweckt, durch diese weiterhin ein rechtserheblicher Erfolg beabsichtigt sein.

Wer nun die Schuld rein als Beziehung des Vorstellungslebens des Thäters auf den eingetretenen Erfolg, den Vorsatz nur als Vorhersehen des Erfolges der Handlung, als Vorstellung von der Kausalität des Thuns oder Unterlassens auffaßt, der muß in solcher Thatbestandsbildung eine Ausnahmeerscheinung erblicken.[181]) Wer dagegen unter Vorsatz überhaupt nichts andres versteht, als zweckbewußtes Wollen, der findet in ihr nur die deutliche Formulierung des Deliktsvorsatzes.

Vorsatz ist zweckbewußtes, vom Zweckbewußtsein geleitetes Wollen.[182]) Zum Zweckbewußtsein gehört sowohl das Bewußtsein des Zweckes wie des eignen Verhaltens als des Mittels zum Zwecke, oder, objektiv ausgedrückt, als der Ursache zu dem bezweckten Erfolg. Der Vorsatz ist rechtswidriger Vorsatz, wenn der Zweck ein vom Recht mißbilligter ist. Mittel und Zweck müssen nach ihren strafrechtlich wesentlichen Merkmalen vorgestellt sein. Es fehlt selbstverständlich der Deliktsvorsatz, wenn der Thäter die Urkunde für echt gehalten, insbesondere also z. B. geglaubt hat, daß er zu ihrer Ausstellung, in fremdem Namen, befugt sei; gleichviel übrigens, ob infolge eines thatsächlichen oder eines Rechtsirrtums. Er fehlt selbstverständlich, wenn der Thäter sich nicht bewußt ist, daß mit der Täuschung sich ein rechtserheblicher Erfolg verbindet.

Was hierbei aber unter Zweck, was unter Wollen verstanden ist, soll möglichst kurz[183]) im folgenden dargelegt werden.

Wollen ist der eigentümliche Seelenvorgang, aus welchem unmittelbar unser Handeln entspringt; Wollen ist Regung des Willens, der Kraft in unserm Innern, der psychischen Kraft, welche die Quelle

---

[181]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (3. Aufl. 1888) § 37 IV, § 38. Ich citiere denselben im folgenden ausschließlich als Repräsentanten der Vorstellungstheorie. Eine Übersicht der Litteratur gibt R. Frank, in Z X 169 ff.

[182]) Ich nehme also auch ein unbewußtes Wollen an; näher auf diese Frage einzugehen habe ich keine Veranlassung; ich möchte nur bemerken, daß ich das unbewußte Wollen überhaupt für strafrechtlich irrelevant halte, insbesondere es auch nicht — wie Binding thut — für den Begriff der Fahrlässigkeit verwerte.

[183]) Nur soweit, als mir erforderlich scheint, meine Auffassung des Fälschungsvorsatzes zu erklären; für eine eingehendere Erörterung ist natürlich hier, in der Darstellung eines einzelnen Deliktsthatbestandes nicht der geeignete Ort.

unsrer Handlungen ist. Was ihn anregt, zum Handeln treibt, das sind seine **Begierden**[154]) (— womit selbstverständlich nicht bloß die sinnlichen Triebe, sondern auch altruistische Motive — das Verlangen, andern, der Gesamtheit zu nützen, — gemeint sind).

Der letzte Zweck nun aller Regungen des Willens liegt (dies selbstverständlich aber nur vom Standpunkte des Subjektes aus) nicht in der Außenwelt, sondern in ihm selber;[155]) es ist die Befriedigung seiner selbst, die Stillung der Begierde, die ihn zum Handeln trieb.[156])

Jeder Erfolg, der in der Außenwelt erstrebt wird, erscheint unter diesem Gesichtspunkt nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum Zweck. Hiernach ist kein Grund vorhanden, den Begriff des Zweckes auf den Erfolg zu beschränken oder auf die Herbeiführung des Erfolges, der unmittelbar dem Handelnden Befriedigung gewähren soll, oder dessen „Vorstellung das Handeln motivierte".[157]) Derjenige, welcher aus Eifersucht den Nebenbuhler ermordet, findet unmittelbar durch den Tod des Verhaßten seine Befriedigung. Wer aber einen ihm fremden Menschen tötet, um seines Geldes sich zu bemächtigen, der findet seine Befriedigung erst durch die Vollführung

---

[154]) Ich fasse also die Begierden als Willenszustände, Spannungszustände sozusagen, aus welchen die Handlung hervorgeht, wie aus der gespannten Sehne der Pfeil. Ich glaube mich hiermit im Einklang mit dem Gemeinbewußtsein, wie es sich in der Sprache ausdrückt, welche das Wort wollen ebensowohl für das Begehren gebraucht, wie für die im Handeln sich offenbarende Kraft, welche von einem bösen und guten, einem starken und schwachen Willen redet usw. — Auf andre so mannigfach divergierende Auffassungen einzugehen, ist hier nicht der Ort; eine Übersicht bei Frank a. O. S. 194 ff., nach O. Külpe, die Lehre vom Willen in der neuern Psychologie.

[155]) Ganz anders natürlich vom objektiven, die Beziehungen des einzelnen zur Gesamtheit überschauenden Standpunkt.

[156]) Ich habe wohl kaum hier notwendig, mich gegen das Mißverständnis zu verwahren, als ob ich jener auf einem plumpen Sophismus beruhenden Lehre huldigte, daß es in Wahrheit nur egoistische Motive gebe. Denn was vom Egoisten den Uneigennützigen scheidet, ist im letzten Grunde eben die Fähigkeit, in fremdem Glück Befriedigung zu finden. Aber auf der andern Seite scheint mir gewiß, daß, wer diese Fähigkeit nicht besitzt, niemals uneigennützig handeln wird — weil er eben keinen Trieb dazu empfindet, und daß uneigennützig nur derjenige handeln wird, welcher eben — seine Befriedigung in fremdem Glücke sucht.

[157]) v. Liszt a. O. § 27 II; diese Formulierung scheint mir jedenfalls nicht dem Sprachgebrauche zu entsprechen, welcher im Gegenteil das Motiv ins Innere verlegt — Motiv der Eifersucht, der Habgier usw.

des Raubs. Ist es darum unrichtig, auch von dem Raubmörder zu sagen, daß er den Tod seines Opfers beabsichtigt oder ihn bezweckt habe?

Zweck ist ein relativer Begriff, was, von der einen Seite, als Mittel erscheint, das ist, von der andern aus gesehen, Zweck, sofern es sich selber auch als Ziel, als näheres Ziel, des Strebens darstellt. Gelderwerb ist für keinen Vernünftigen Selbstzweck, sondern Mittel zu Genuß und Macht; ist Gelderwerb darum kein Zweck? Er ist für die Mehrzahl der Menschen der Hauptzweck ihrer Berufsthätigkeit.

Bezweckt ist also nicht bloß der Erfolg, welcher unmittelbar die ersehnte Befriedigung verspricht, sondern auch alle *Zwischenerfolge*, von denen der Handelnde sich vorstellt, daß sie zu jenem *Enderfolge* hinführen, die er als Mittel erkennt, jenen Enderfolg zu erreichen; sie sind bezweckt, auch wenn sie an sich unerwünscht sind.

Dann müssen aber auch alle andern Erfolge als bezweckt gelten, von welchen der Thäter gleichfalls einsieht, daß ohne sie der erstrebte Erfolg nicht zu erreichen wäre, alle *Nebenerfolge*, welche er bewußterweise mit in Kauf nimmt, weil sie unlösbar mit jenem, wenn auch nicht im Verhältnis von Mittel und Zweck, verknüpft sind. Wer Erz schmilzt, der begehrt das Gold und nicht die Schlacken; aber *weil* er das Gold begehrt, will er es von den Schlacken scheiden. Das ist der Erfolg, den er zunächst bezweckt; er bezweckt also die Herstellung nicht bloß des Goldes, sondern auch der Schlacken, obwohl er nur jenes begehrt.[188]) Dasselbe Verhältnis kann sich auch bei allen Zwischenerfolgen wiederholen. Wer einen Erfolg bezweckt, der bezweckt notwendig damit auch alle andern Erfolge, von welchen er sich bewußt ist, daß sie zur Erreichung

[188]) Die Deutlichkeit der Zweckvorstellung pflegt darunter zu leiden, daß sie von *einseitigen* Werturteilen beeinflußt wird. Man sträubt sich als bezweckt anzusehen, was, für sich betrachtet, Unlust erregt. Wenn z. B. ein Kranker zum Zwecke seiner Heilung eine bittere Arzenei mit Widerwillen verschluckt, so ist der schlechte Geschmack an und für sich, um seiner selbst willen, allerdings nicht bezweckt; aber bezweckt ist doch das Verschlucken der Arznei, weil nur dadurch der Zweck der Heilung erreicht werden kann, und da zum Verschlucken der Arzenei eben auch gehört, daß sie den Gaumen passiert und so auf die Geschmacksnerven wirkt, so ist mit dem Verschlucken notwendig auch die Affektion der Geschmacksnerven bezweckt, obgleich sie unangenehm ist. Daß, wenn die Arzenei in Sirup genommen wird, der *Zweck* der ist, den Geschmack angenehmer zu machen, das wird doch wiederum von keiner Seite bezweifelt.

jenes Erfolges mitgehören. Er bezweckt, in demselben Sinne wie die als notwendig vorgestellten Zwischenerfolge, auch alle die begleitenden Erfolge, die Nebenerfolge, die er sich als notwendig denkt. Denkt er sie sich bloß als möglich,[189]) so kommt es darauf an, ob er ihren wirklichen Eintritt sich (als „eventuellen") vergegenwärtigt, und sich auch auf diesen Fall hin zur That entschlossen hat; dann sind sie („eventuell") in seinen Zweck mit eingeschlossen, von seinem Zweckbewußtsein mit umfaßt.

Ohne die Herbeiziehung des Zweckes[190]) scheint mir die Definition des Vorsatzes nicht möglich; — er selbst freilich läßt sich

---

[189]) Wenn vom Standpunkt der Vorstellungstheorie aus gesagt wird (Frank a. O. S. 211, im Anschluß an Breidenbach), die Voraussicht des Erfolges als eines möglichen erfülle den Begriff des Vorsatzes dann, wenn die Voraussicht desselben als eines gewissen, den Handelnden nicht abgehalten, nicht die Bedeutung eines ausschlaggebenden kontrastierenden Motivs gehabt hätte, so scheint es mir, als ob damit in Wahrheit der Standpunkt der Vorstellungstheorie aufgegeben würde; denn die Herbeiziehung des Motives verträgt sich m. E. schlechterdings nicht mit der Auffassung des Vorsatzes als reiner Vorstellung. Übrigens kann ich auch an und für sich diese Formulierung nicht für zutreffend halten. Denn es kommt nicht darauf an, wie der Thäter sich entschlossen haben würde, sondern wie er sich entschlossen hat. Es kann sein, daß der Thäter sich einen Erfolg als möglich gedacht hat, und daß, auch wenn er ihn als notwendig gedacht hätte, er trotzdem gehandelt haben würde: dennoch hat er nicht mit eventuellem Vorsatz gehandelt, wenn er in dem Vertrauen gehandelt hat, daß er ihn vermeiden werde, thatsächlich also nicht daran gedacht hat, daß er notwendig eintreten würde. Anderseits, wenn der Thäter nur den eventuellen Erfolg, und seinen Hauptzweck gar nicht oder nur unvollkommen erreicht hat, so mag es gewiß sein, daß er nicht gehandelt haben würde, wenn er dies als notwendig vorausgesehen hätte; darum kann er doch mit eventuellem Dolus gehandelt haben.

[190]) Von demselben Standpunkt gehen in ihren Lehrbüchern H. Meyer § 26 Nr. 4 (4. Aufl. 1888) S. 205 f., Merkel, § 29 Nr. 1 S. 78 f. aus, wiewohl sie wiederum unter sich und von der hier gegebenen Darstellung abweichen. Wenn Meyer (N. 16) bemerkt, es brauche nicht der Erfolg selbst bezweckt zu sein, es genüge vielmehr, wenn sich der betreffende Erfolg als Begleiter bezw. Stellvertreter des bezweckten Erfolges darstelle, oder (wie es im Text ausgedrückt wird), wenn er von dem, was der Thäter bezweckte, thatsächlich und nach dem Bewußtsein des Thäters mit umfaßt war, so scheint mir die Differenz weniger im Gedanken als in seiner Formulierung zu liegen. — Merkel stellt ein doppeltes Verhältnis des Willens zu den vorgestellten Thatmerkmalen als möglich hin: entweder ihre Verwirklichung bilde den Zweck der Willensbethätigung oder sie liege außerhalb dieses Zweckes, sei eine bloße bewußt vom Handelnden in Kauf genommene Konsequenz, erfolge nicht, weil,

nicht definieren — so wenig wie der Wille; höchstens läßt er sich umschreiben.

Zweck ist nicht der vorgestellte Erfolg; Vorsatz ist nicht das Vorhersehen des Erfolges der Handlung, nicht das Bewußtsein, daß die Handlung diese Folgen nach sich ziehen werde. Sofern dieses Bewußtsein ein Urteil über die Kausalität bedeuten sollte, würde es ein nicht völlig bestimmtes Urteil sein. Denn das Urteil über einen künftigen Erfolg kann nur dahin lauten, daß er entweder notwendiger- oder daß er möglicher- (wahrscheinlicher-) weise eintreten werde. Die Vorstellung, daß er eintreten werde, welche keines dieser beiden Urteile einschließen, mit keinem identisch, sondern etwas Drittes sein soll, kann also nicht als ein objektives Urteil, sondern kann nur als die subjektive Erwartung aufgefaßt werden, daß er eintreten werde. Dieser erwartete kann aber wieder nichts andres sein, als der bezweckte Erfolg. Welcher sonst soll es sein? Der wirklich eingetretene? Aber beim Versuch ist ein Erfolg nicht eingetreten, und doch der Vorsatz kein andrer, als wenn das Delikt vollbracht wäre. Beim Versuch soll es „der vorgestellte Erfolg“ [191]) sein. Also wäre hier die Schuld zu denken als Beziehung des Vorstellungslebens zu dem vorgestellten Erfolg? Der Vorsatz als das Bewußtsein, daß der vorgestellte Erfolg eintreten werde? Das scheint mir eine Tautologie zu sein. Denn der vorgestellte Erfolg meiner Handlung ist kein andrer als der Erfolg, von dem ich mir bewußt bin, „daß er eintreten werde“. Welches also ist der vorgestellte Erfolg? Darauf kann die Antwort nur lauten: der Erfolg, welchen ich durch meine Handlung herbeiführen wollte, — der bezweckte Erfolg.

---

sondern obgleich die betreffende Folge vorausgesehen werde. Es scheint mir jedoch die letztere Alternative auf nicht erschöpfender Analysierung des Zweckbewußtseins zu beruhen. Auch wird nicht klar, wieso die betreffende Folge vorsätzlich gewollt ist, obgleich sie vorausgesehen wurde. Als Beispiel wird angeführt, daß der zum Zweikampf Herausfordernde wisse, daß die Folge dieser Handlung der eigne Tod sein könne. Aber der Zweikampf ist nicht Selbstzweck; hat z. B. der Herausfordernde bezweckt, einer Beleidigung gegenüber seine Ehre zu wahren, und ist sich bewußt, daß die Folge des Zweikampfes sein Tod sein werde, so ist ihm sein Tod nach Lage der Sache eben das Mittel, seine Ehre zu wahren.

[191]) v. Liszt a. O. § 37 IV 2 (S. 163): „Es handelt sich immer nur um die Zurechnung des eingetretenen (beim Versuch des vorgestellten) Erfolges zur Schuld des Thäters“.

Das Zweckbewußtsein ist eine Seite des Vorsatzes, es ist nicht der Vorsatz; Vorsatz ist das zweckbewußte Wollen, das vom Zweckbewußtsein geleitete Wollen. Denn es soll mit dem Begriffe des Vorsatzes der innere Vorgang umfaßt werden, aus welchem das vorsätzliche Handeln entspringt. Es ist aber — unter den Kriminalisten wenigstens — unbestritten und unbestreitbar, daß zum Handeln das Wollen gehört, daß das Handeln zunächst aus dem Wollen hervorgeht;[192]) und es ist anderseits unbestreitbar, daß das Zweckbewußtsein zunächst das Wollen bestimmt, und nur sofern es das Wollen bestimmt, für das Handeln von Bedeutung wird; auch wenn man den Vorsatz bloß in das Bewußtsein, in die Vorstellung verlegte, so könnte er doch nicht aufgefaßt werden als die Zweckvorstellung schlechthin, als das Zweckbewußtsein an und für sich, sondern nur als das Zweckbewußtsein, sofern es das Wollen bestimmt. Ob man ihn nun aber in dieser Weise bezeichnet: als das Zweckbewußtsein, sofern es das Wollen bestimmt, oder ob man ihn bezeichnet als das Wollen, sofern es vom Zweckbewußtsein bestimmt wird — das scheint mir ein rein terminologischer Unterschied.[193])

Gewollt aber ist nicht bloß die Körperbewegung, sondern gewollt sind auch die fernern Wirkungen, welche subjektiv durch das Zweckbewußtsein, objektiv durch den Kausalzusammenhang mit ihr verknüpft sind.[194]) Denn da auch die Körperbewegung nur in dem Sinne gewollt ist, daß sie durch den Willen hervorgebracht wird, so dürfen auch die von ihr ausgehenden Wirkungen auf den Willen zurückgeführt werden, welche von dem Zweckbewußtsein mitumfaßt sind; ja sie sind es meistens, welche der Handlung ihr charakteristisches Gepräge verleihen. Freilich ist kein aktives Eingreifen in die Außenwelt möglich ohne Körperbewegung, und wäre es auch nur die leise Bewegung der Lippen, sie ist der erste Akt unsres Wirkens,

---

[192]) So natürlich auch v. Liszt, a. O. § 27.

[193]) S. auch insbesondere Binding, Normen Bd. 2 (1877) S. 151 ff. und Merkel, Lehrbuch § 29 Nr. 2.

[194]) Wenn v. Liszt a. O. § 27 (s. bes. N. 5) hervorhebt, daß nur die Körperbewegung, niemals der Erfolg gewollt sei, und doch (S. 117) das Wollen als motiviertes Begehren bestimmt, so scheint mir das ein innerer Widerspruch, da der Gegenstand unsres Begehrens notwendig etwas außer uns Gelegenes sein muß. S. auch v. Lilienthal, der Ort der begangenen Handlung (1890) S. 8.

aber selten der einzige. Man versuche vom Standpunkt jener Theorie, welche ausschließlich die Körperbewegung als eigentlich gewollt ansieht, einfache Vorgänge des Lebens zu analysieren, wie Essen oder Trinken oder Reden. Nicht leicht wird jemand, wenn er trinkt, daran zweifeln, daß er auch trinken wolle. Aber das ist nach jener Theorie unrichtig oder mindestens ungenau. Denn gewollt ist allerdings die Körperbewegung, durch welche ich meinen Mund mit dem Tranke in Berührung bringe und gewollt ist die Schluckbewegung, aber daß mir die Flüssigkeit in den Mund und durch die Kehle läuft — das ist ein Erfolg, der zweifellos keine Bewegung meines Körpers ist; wie er denn ja auch verfehlt werden kann, indem ich z. B. das Getränk verschütte oder mich verschlucke. Er scheint mir die Hauptsache beim Trinken zu sein; aber er ist nicht gewollt, kann, nach jener Theorie, nicht gewollt sein, weil er nicht meine Körperbewegung ist.

Also wäre das Trinken ein Vorgang, welcher nur zum Teil aus Willensakten besteht, in der Hauptsache aber nie gewollt, sondern nur vorgestellt werden kann. Es scheint mir aber nicht wohl denkbar, daß ein Vorgang, welcher dazu notwendig ist, den Willen selbst in seiner leiblichen Existenz zu erhalten, nicht gewollt sein sollte.

Eine falsche Urkunde gebrauchen zum Zwecke der Täuschung, heißt also nichts andres als: sie gebrauchen mit dem Vorsatz zu täuschen. Und sie gebrauchen in rechtswidriger Absicht heißt nichts andres: als sie gebrauchen mit dem Vorsatz, durch die Täuschung einen rechtserheblichen Erfolg zu erzielen; die rechtswidrige Absicht verhält sich zum Täuschungsvorsatz wie sich der entferntere zu dem nähern Zweck verhält. Der Vorsatz der Urkundenfälschung ist der Vorsatz, durch den Gebrauch der falschen Urkunde als solcher zu täuschen und durch diese Täuschung einen rechtserheblichen Erfolg herbeizuführen.[195]) Der vom Recht mißbilligte Zweck ist die Täuschung, durch die falsche Urkunde, zu einem rechtserheblichen Zweck.

Es kann also der Vorsatz nicht definiert werden als das Wissen und Wollen der Deliktsmerkmale — sofern darunter die objektiven verstanden sein sollen. Denn die — wirkliche — Täu-

---

[195]) Ich kann also selbstverständlich (vgl. das oben S. 47 Gesagte) nicht mit v. Liszt a. O. S. 507 die Absicht bei der Fälschung „gleich Motiv“ verstehen.

schung gehört nicht zum — objektiven — Thatbestand der Urkundenfälschung, so wenig wie der Eintritt des rechtserheblichen Erfolges, welcher vermittelst der Täuschung erstrebt wird.[196])

Man wende nicht ein, daß damit der Begriff des Vorsatzes verkannt sei, daß nicht zum Vorsatz der Zweck der Täuschung und nicht die rechtswidrige Absicht gehörten, diese vielmehr als besondere subjektive Erfordernisse dem Vorsatz hinzuträten; der Vorsatz selbst aber nur sei das Bewußtsein der Handlung, durch welche von der falschen Urkunde Gebrauch gemacht werde. Denn vom Bewußtsein des Gebrauchmachens ist ganz unzertrennlich das Bewußtsein vom Gebrauchszweck, da ein Gebrauchen ohne einen Zweck etwas Undenkbares ist. Daß aber der Vorsatz, zu einem rechtlich gleichgültigen Zwecke zu täuschen, kein rechtswidriger Vorsatz sein könne, wird nicht zu bestreiten sein; also ist auch die „rechtswidrige Absicht" zum Deliktsvorsatz erforderlich. Man nehme nur beispiels-

---

196) Olshausen, Kommentar zu § 267 Nr. 45: „Der Dolus erfordert bei der Urkundenfälschung wie bei jedem vorsätzlichen Vergehen, wenn nicht positiv ein andres angeordnet ist, das Wissen und Wollen sämtlicher Deliktsmerkmale, verbunden mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, als dem generellen Merkmal des Dolus". Vgl. damit Nr. 46 unter b. Auch sonst wird vielfach die rechtswidrige Absicht als gleichbedeutend mit dem Deliktsvorsatz, Fälschungsvorsatz, strafrechtlichen Dolus bezeichnet, ohne daß dieser jedoch — wie es mir unerläßlich scheint — näher bestimmt würde. So namentlich Binding Normen Bd. 1 S. 117 f. (in der 2. Aufl. S. 215 ff.), Bd. 2 S. 597. Hälschner, Strafrecht Bd. 2 S. 540 ff., vgl. aber S. 547 u. a. Vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts Bd. 2 Nr. 157. Schwarze, Kommentar ist wohl derselben Meinung, wenn er „jede rechtswidrige Absicht" im Gegensatz zu bloßem Scherz für genügend erklärt. In dem gleichen Sinne Berner, Lehrbuch, S. 542 (der 14. Aufl.): „Jede rechtswidrige auf einen ernsten Mißbrauch der Urkundenform gerichtete Absicht". Auch H. Meyers Formulierung, Lehrbuch S. 937: die rechtswidrige Absicht sei „erfüllt mit der Absicht, die Urkunde zu irgend welchen rechtlichen Zwecken als Beglaubigungsmittel zu gebrauchen", scheint auf dasselbe hinauszukommen. v. Liszt, Lehrbuch S. 507 versteht die rechtswidrige Absicht beim Gebrauchen als „das Bewußtsein rechtswidrigen Gebrauches, den auf die Rechtswidrigkeit ausnahmsweise sich erstreckenden Vorsatz". Zu diesem Schlusse kann ich von meiner Auffassung aus selbstverständlich nicht gelangen; auch sehe ich keinen Grund, weshalb in dieser Hinsicht gerade die Urkundenfälschung eine Ausnahme machen sollte. Auf die Frage, ob zum Deliktsvorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehöre, habe ich keine Veranlassung näher einzugehen; daß ich sie verneine (in demselben Sinne, wie Merkel, Lehrbuch § 29, 31, Meyer, Lehrbuch § 25, für die Regel auch v. Liszt, Lehrbuch § 37, 38, vgl. auch Berner § 122 u. a. m.), ergibt sich aus den vorangegangenen Ausführungen von selbst.

weise an, daß — wie ja möglich wäre — zum Thatbestand des vollendeten Deliktes die gelungene Täuschung verlangt würde. Damit würde gewiß am Vorsatz nichts geändert, und doch würde man ihn nur als Täuschungsvorsatz denken können.

Ist diese Auffassung des Vorsatzes richtig und ist weiter richtig die Deutung, welche oben dem Erfordernis der Erheblichkeit gegeben wurde, so bietet sich hier eine nicht unbedeutsame Stütze für die Lehre von der Straflosigkeit des Versuches mit absolut untauglichem Mittel.[197]) Denn es hat dann an dieser Stelle das Gesetz es positiv ausgesprochen, daß als Deliktshandlung nicht jede beliebige, die Ausführung des Delikts bezweckende, nicht jede mit dem Deliktsvorsatz vorgenommene Handlung, sondern nur eine solche betrachtet werden soll, welche den Deliktsvorsatz zu verwirklichen auch ihrer Natur nach geeignet ist.

---

[197]) Vgl. auch Goltdammer a. O. S. 569. Dazu Merkel, Lehrbuch S. 132.

2.

Die Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher in Preußen.

Zugleich ein Wort zum Entwurfe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von Amtsrichter Altsmann in Berlin.

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält in Ansehung der jugendlichen Verbrecher bekanntlich die nachstehenden Bestimmungen:

1. Wer zu der Zeit, als er eine strafbare Handlung beging, das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, kann nicht strafrechtlich verfolgt werden (§ 55 St.G.B., sogenannte absolute Strafunmündigkeit).

2. Wer zu der Zeit, als er eine strafbare Handlung beging, zwar das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, ist relativ strafmündig, d. h. er wird bestraft, wenn er bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß (§ 57 a. O.). Die Strafen mildern sich nach den im § 57 enthaltenen Vorschriften.

> „Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen."

Hat der relativ Strafmündige bei Begehung der That die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen, so ist er freizusprechen (§ 56 a. O.). „In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr."

So lauteten die einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs vor dem Erlaß der Novelle vom 16. Februar 1876. Durch dieses Gesetz ist dem § 55, der von den absolut Strafunmündigen handelt, ein zweiter Absatz angefügt worden folgenden Inhaltes:

> „Gegen denselben (d. i. den absolut Strafunmündigen) können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Neues Recht wurde im Grunde nur durch den Schlußsatz der neuen Vorschrift geschaffen. Denn durch die in diesem Satze enthaltene Bestimmung: daß die Unterbringung des Strafunmündigen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt nur erfolgen darf auf Grund eines Beschlusses der Vormundschaftsbehörde nach Feststellung der Strafthat durch diese, wurden die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, insoweit sie abweichenden Inhalts waren, abgeändert, und zugleich wurde eine bindende Norm gegeben für die späteren landesgesetzlichen Bestimmungen. Dagegen war der erste Satz der neuen Vorschrift im Grunde entbehrlich. Denn § 55 schloß auch in der frühern Fassung eben nur die strafrechtliche Verfolgung der Strafunmündigen aus. Die Anordnung von erziehlichen, auf Besserung und Beaufsichtigung abzielenden Maßregeln war damit der Landesgesetzgebung keineswegs untersagt. Solche Maßregeln tragen nicht den Charakter strafrechtlicher Verfolgung, ihre Anordnung fällt nicht in das Gebiet des Strafrechts, sondern gehört dem Gebiete des Vormundschaftswesens (im weitern Sinne) an. Sonach konnte schon vor Erlaß der Novelle durch landesgesetzliche Bestimmungen auch die Unterbringung des Strafunmündigen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt selbst gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Denn auch diese Maßregel ist, sofern nur die Anstalt ihren Zielen und ihrer Einrichtung nach in Wahrheit eine Erziehungsanstalt, nicht eine Gefangenanstalt ist, nicht eine Maßregel strafrechtlicher Verfolgung, sondern eine erziehliche, dem Gebiet der Sittenpolizei und des Vormundschaftswesens angehörige Maßnahme. Daher denn auch § 56 Abs. 2 St.G.B. hinsichtlich

derjenigen jugendlichen Verbrecher, welche gemäß Abs. 1 wegen mangelnder Verstandesreife freizusprechen, also für nicht strafbar zu erklären sind, gleichwohl die Unterbringung in eine Besserungsanstalt, sofern die Umstände sie erheischen, nicht bloß zuläßt, sondern geradezu anordnet.

Von der dargelegten Auffassung gingen auch die Motive des Entwurfs zum Reichsstrafgesetzbuch aus, sowie die Gesetzgebung verschiedener Bundesstaaten, in welchen nach Erlaß des R.St.G.B. landesgesetzliche Vorschriften gegeben wurden, um die Unterbringung sittlich verwahrloster und verbrecherischer Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt selbst wider den Willen der Eltern zu ermöglichen (vgl. das württembergische Gesetz vom 27. Dezember 1871, Regierungsbl. für Württemberg S. 391, und das anhaltische Gesetz vom 29. Dezember 1873, Gesetzsammlung für Anhalt Nr. 336). Da jedoch in andern Bundesstaaten Zweifel über die Zulässigkeit, beziehungsweise die fortdauernde Gültigkeit solcher Bestimmungen entstanden waren, so wurde in den Entwurf der Novelle vom 26. Februar 1876 die in Rede stehende zusätzliche Bestimmung zu § 55 aufgenommen, mit dem Schlußsatze: „Insbesondere kann von den Polizei- oder Vormundschaftsbehörden die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt werden.“ Im Reichstage hat dieser Satz seine jetzige Fassung erhalten und ist damit die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt reichsgesetzlich an die angegebenen Voraussetzungen geknüpft worden.

Nicht lange Zeit nach Erlaß der Novelle erging für Preußen das Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878. Danach werden Kinder, welche nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen haben, auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Zwangserziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht, „wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist“.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen Strafunmündiger dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen. Die Unterbringung liegt den Provinzialverbänden (für Berlin und Frank-

furt a. M. den Stadtkreisen) ob, welche einen staatlichen Zuschuß in Höhe der Hälfte der ihnen erwachsenden Auslagen erhalten. Die Zwangserziehung kann (nach der zu dem Gesetze vom 13. März 1878 ergangenen Novelle vom 23. Juni 1884), bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ausnahmsweise bis zur Großjährigkeit ausgedehnt werden.

Sonach gilt für Preußen in Ansehung der jugendlichen Verbrecher gegenwärtig folgendes:

1. Kinder, welche als absolut Strafunmündige, d. h. vor vollendetem 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen haben, somit nach § 55 St.G.B. strafrechtlicher Verfolgung nicht unterliegen, können nach näherer Bestimmung des Gesetzes vom 13. März 1878 auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts auch gegen den Willen der Eltern oder Pfleger für die Zeit bis zum vollendeten 18., ausnahmsweise bis zum vollendeten 21. Lebensjahre zur Zwangserziehung untergebracht werden.

2. Jugendliche Verbrecher, welche als relativ Strafmündige, d. i. nach Vollendung des 12., jedoch vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen haben, aber freizusprechen sind, weil sie bei Begehung der That die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen, können gemäß § 56 Abs. 2 St.G.B. nach Anordnung des Strafrichters in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht und hier bis zum vollendeten 20. Lebensjahre behalten werden.

3. In Ansehung solcher relativ Strafmündiger, welche zur Zeit der Begehung der That die zur Erkenntnis der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besaßen, sonach unter Anwendung der strafmildernden Vorschriften des § 57 St.G.B. zu bestrafen sind, gilt der Schlußsatz des § 57 St.G.B.: „Die Freiheitsstrafe ist in besonderen zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.“ Im übrigen sind Bestimmungen über Erziehungs- und Besserungsmaßregeln, welche gegen diese jugendlichen Verbrecher nach Vollstreckung der Strafe in Anwendung zu bringen wären, weder im St.G.B. noch im Zwangserziehungsgesetze enthalten.

Diese Gesetze beschränken sich darauf, für die Erziehung solcher jugendlichen Verbrecher Fürsorge zu treffen, welchen ihre That kriminell nicht zugerechnet wird, weil sie bei Begehung derselben die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen, sei es nach allgemeiner gesetzlicher Fiktion (absolut Strafunmündige, § 55 St.G.B.), sei es nach richterlicher Feststellung im einzelnen Falle (§ 56 a. O.). Von selbst drängt sich hier die Frage auf, ob denn jugendliche Personen, welche strafbare Handlungen bei voller Erkenntnis der Strafbarkeit begangen haben, der Fürsorge in geringerem Maße bedürftig sind? Ob nicht vielmehr die bewußte Gesetzesverletzung ein Beweis größerer Verderbtheit und deshalb in solchem Falle eine erziehende und bessernde Einwirkung, wenn sie noch möglich erscheint, um so dringender geboten ist? Das ist ja gewiß, daß die Strafe, welche über diese jugendlichen Verbrecher verhängt wird, die durch die Umstände gebotenen Erziehungsmaßregeln nur in den seltensten Fällen ersetzen und unnötig machen kann. Allenfalls dann, wenn eine Verurteilung zu mehrjähriger Gefängnisstrafe erfolgt und diese Strafe in einer besondern Anstalt für jugendliche Verbrecher vollstreckt wird, welche ihrer Einrichtung nach zugleich die Dienste einer Erziehungsanstalt leistet. Allein wie oft werden so hohe Strafen gegen jugendliche Verbrecher auszusprechen sein? Doch nur in ganz seltenen Fällen. Offenbar aber kann eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von einigen Wochen oder Monaten die nach den gegebenen Verhältnissen erforderlichen Besserungs- oder Erziehungsmaßregeln in keiner Weise ersetzen.

In der That stehen wir hier vor einer Lücke der Gesetzgebung, welche sich in der Praxis in bedenklichster Weise fühlbar macht. Wer als Vormundschaftsrichter das Zwangserziehungsgesetz anzuwenden hatte, weiß, wie groß die Zahl der Fälle ist, in welchen das Erfordernis des § 1 dieses Gesetzes zutrifft: „daß die Unterbringung des Kindes zur Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung notwendig ist“.

Fast immer gehören die verbrecherischen Kinder mittellosen Arbeiter- oder Handwerkerfamilien an. Als Strafthaten liegen meistens vor: Bettelei, Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln und Diebstahl. Zwar ist der Fall kein ganz seltener, daß der jugendliche Verbrecher als ein in leidlich guter Pflege und Er-

ziehung befindliches Kind sich erweist, das, sonst noch wenig verdorben, die Strafthat, z. B. den Diebstahl, beging, weil die Gelegenheit, ein plötzliches Gelüst, böses Beispiel oder Anstiftung andrer es verlockten. In diesen Fällen ist ein Anlaß zu Zwangserziehungsmaßregeln in der Regel nicht gegeben.

Allein wie ganz anders verhält es sich in der großen Mehrzahl der Fälle! Welch düsteres Bild enthüllt sich nur zu oft dem die häuslichen Verhältnisse des verbrecherischen Kindes erforschenden Richter! Oft geht neben materieller Not sittliche Verkommenheit einher: der Vater arbeitsscheu, ein Gewohnheitstrinker, öfter im Gefängnisse als daheim, die Mutter von nicht viel besserem Schlage. In vielen Fällen wieder bei leidlicher Moralität die traurigste äußere Lage: der Mann den Tag über außerhalb des Hauses auf Arbeit, die Frau auf dem Siechbette oder bei schlechtem Verdienst des Mannes gezwungen, ebenfalls auswärts auf Arbeit zu gehen, so daß die Kinder den ganzen Tag über sich selbst überlassen sind. Kein Wunder, daß aus solchen Verhältnissen heraus das Kind auf verbrecherische Bahn gerät: zum Betteln (wenn nicht zum Stehlen) ausgeschickt, oder doch sich aufsichtslos umhertreibend, jeder Verführung preisgegeben, oft genug durch den Hunger zum Betteln getrieben, findet das Kind beim Betteln Gelegenheit zum Diebstahl und beginnt mit der Entwendung von Nahrungsmitteln, um bald auch Geld und was ihm sonst in die Augen sticht, zu stehlen, nicht selten schließlich unter Aufreißen von Schränken und anderen Behältnissen.

Ein Glück, wenn das Kind bei Begehung der Strafthat, welche zur Kenntnis der Behörde gelangt, das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat! Alsdann beschließt der Vormundschaftsrichter die Zwangserziehung[1]) und wenn nur die Unterbringung eine zweck-

[1]) In einem Aufsatze Thümmels: „Die Unterbringung Strafunmündiger zur Zwangserziehung usw." im „Gerichtssaal" Band 40 Heft 1 findet sich (auf S. 45 und 61) die Ansicht, der Vormundschaftsrichter habe nach dem Zwangserziehungsgesetz nur die Zulässigkeit der Zwangserziehung auszusprechen, die Verwaltungsbehörde aber darüber zu befinden, ob die Zwangserziehung wirklich eintreten solle. Diese Gestaltung hatte der Entwurf des Zwangserziehungsgesetzes beabsichtigt. Allein im Landtag wurden die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs geändert und nunmehr lautet § 2 des Zwangserziehungsgesetzes: „Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht .... die Unterbringung für erforderlich erklärt hat", und § 7: „Die Provinzialverbände .... haben die Verpflichtung, auf Grund des Be-

mäßige ist, insbesondere die Erziehungs- und Besserungsanstalten ihre Schuldigkeit thun, so wird in der Mehrzahl der Fälle ein Individuum, das sonst fast unfehlbar dem Verbrechertum verfallen wäre, sich selbst und der bürgerlichen Gesellschaft gerettet werden. Wie aber, wenn zur Zeit der Begehung der zur Anzeige gebrachten Strafthat das Kind das 12. Lebensjahr, sei es auch nur um wenige Wochen oder Monate, überschritten hatte? Gelangt die Anzeige an den Vormundschaftsrichter, so wird dieser, je wünschenswerter nach Lage der Verhältnisse die Zwangserziehung ist, um so eifriger bemüht sein, Strafthaten, welche das Kind vor Vollendung des 12. Lebensjahres begangen hat, zu ermitteln, um die Anwendung des Zwangserziehungsgesetzes zu ermöglichen und dem Kinde — schlimmstenfalls für die Zeit nach Vollstreckung der Strafe, welche das Kind für die nach Vollendung des 12. Jahres begangene Strafthat zu erleiden hat — die Wohlthat der Zwangserziehung zu sichern. Lassen sich solche vor dem 12. Jahre begangene Strafthaten nicht nachweisen, so ist die Anwendbarkeit des Zwangserziehungsgesetzes ausgeschlossen. In wie vielen Fällen aber wird der Strafrichter, welcher über die nach Vollendung des 12. Lebensjahres begangene Strafthat zu befinden hat, bei dem 13- oder 14jährigen Kinde, welches einer Reihe von Diebstählen sich schuldig gemacht hat, das Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht verneinen können? Offenbar nur sehr selten, zumal Verdorbenheit und geistige Frühreife oft genug Hand in Hand gehen. In den seltensten Fällen also wird auf Grund des § 56 St.G.B. die Freisprechung des jugendlichen Diebes und seine (durch die Umstände vielleicht auf das dringendste gebotene) Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgen können. In der Regel wird vielmehr die Bestrafung des jugendlichen Verbrechers nach § 57 a. O. erfolgen müssen. Ist alsdann das Vergehen zu schwer, als daß es statthaft wäre, auf einen Verweis zu erkennen, so befindet sich der Strafrichter in schlimmer Lage. Die Zahl der besonderen Anstalten für jugendliche Verbrecher ist sehr gering, die Strafverbüßung erfolgt in solchen Anstalten nur, wenn die Strafe eine gewisse Dauer erreicht. Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer

---

schlusses des Vormundschaftsgerichts die Unterbringung . . . . herbeizuführen." Danach ist die Entscheidung des Vormundschaftsrichters für die Verwaltungsbehörde bindend.

(wohl alle Strafen unter einem Monat) werden in dem Gefängnisse des Gerichtssitzes oder in einem benachbarten gewöhnlichen Gefängnisse vollstreckt. Daß dabei vielfache Berührungen des jugendlichen Verbrechers mit ältern Verbrechern kaum vermeidlich sind, und daß der Aufenthalt in einem solchen Gefängnisse, wo von erziehender und bessernder Einwirkung auf das Kind nicht die Rede ist, seine Wirkung fast immer völlig verfehlt, ist nur allzu gewiß. So greift der Strafrichter nicht selten zu der verzweifelten Auskunft, die Strafe, entgegen dem Wortlaut und Sinn des § 57 a. O., höher zu bemessen, als er einem erwachsenen Verbrecher gegenüber gethan haben würde, nur um dem Kinde die Wohlthat der Unterbringung in eine Gefangenanstalt für jugendliche Verbrecher zu sichern. Aber abgesehen von der Ungesetzlichkeit dieses Verfahrens — wie sollte, zumal bei jugendlichen Verbrechern der niedrigsten Altersstufen, ein Aufenthalt von vier oder sechs Monaten in einer solchen Anstalt die dauernde erziehliche Fürsorge, welche die Umstände notwendig machen, ersetzen können? Muß nicht der jugendliche Verbrecher, den traurigen Verhältnissen, welche ihn zum Verbrecher machten, zurückgegeben, fast unausbleiblich wieder in die alte Bahn geraten? Wäre also nicht, wenn die obengenannten Voraussetzungen des § 1 Zwangserziehungsgesetzes vorliegen, die Zwangserziehung gerade des bestraften jugendlichen Verbrechers um so dringender geboten?

Man entgegne nicht, daß hier ja die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Erziehung verwahrloster Minderjähriger in ausreichendem Maße Abhilfe bieten werden. Dies ist keineswegs der Fall. Die einschlägigen Bestimmungen des Landrechts und der Vormundschaftsordnung sind völlig unzulänglich, einesteils, weil dem Eingreifen des Vormundschaftsrichters zu enge Grenzen gezogen sind, anderenteils und hauptsächlich, weil die praktische Durchführung jener Vorschriften höchst ungenügend oder vielmehr in keiner Weise gesichert ist.

Zwar ist für den Fall, daß der jugendliche Verbrecher unter Vormundschaft steht, sei es, weil der Vater tot ist oder weil die väterliche Gewalt sonst aufgehört hat oder ruht, dem Einschreiten des Vormundschaftsrichters genügend Raum gegeben. Denn der Vormundschaftsrichter kann gemäß § 28 der Vormundschaftsordnung „der Mutter des Mündels die Erziehung desselben aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes und des Waisenrats" entziehen. Sonach steht dem Vormundschaftsrichter das Recht zu,

ohne an den Antrag oder die Zustimmung des Vormundes gebunden zu sein, die Wegnahme des jugendlichen Verbrechers aus der Erziehung der Mutter und dessen anderweitige Unterbringung, somit nötigenfalls auch die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt[2]) zu verordnen.

Steht dagegen der jugendliche Verbrecher unter väterlicher Gewalt, so sind dem Eingreifen des Vormundschaftsrichters zu enge Grenzen gezogen. Zwar kann nach § 86 ff. Teil II Titel 2 A.L.R. auf Veranlassung, beziehungsweise mit Zustimmung des Vaters die Anordnung der nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts erforderlichen Erziehungs- und Besserungsmaßregeln, also insbesondere auch die Unterbringung des jugendlichen Verbrechers in eine Besserungsanstalt erfolgen.

Allein diese Bestimmungen versagen zunächst gerade in den schlimmsten Fällen, wenn nämlich der Vater selbst moralisch verkommen ist. Derselbe wird dann nicht selten der Wegnahme des Kindes aus seiner Erziehung sich widersetzen, da der sittliche Verderb des Kindes ihn nicht kümmert und er anderseits die Arbeitskraft desselben im Hause, sowie durch Aussenden des Kindes zum Feilhalten von Waren und dergl., (wo nicht gar durch Ausschicken zum Betteln oder Stehlen), reichlich zu nutzen weiß.

Allerdings kann nun weiter nach §§ 90, 91 a. O.[3]) die Wegnahme des Kindes aus dem elterlichen Hause auch wider den Willen des Vaters angeordnet werden, wenn „die Eltern das Kind grausam mißhandeln, zum Bösen verleiten oder ihm den nötigen Unterhalt versagen". Die „Verleitung zum Bösen" wird in den eben erwähnten schlimmsten Fällen nicht selten vorliegen, aber der Nach-

---

[2]) Daß der Vormundschaftsrichter auch ohne den Antrag, beziehungsweise die Zustimmung des Vormunds die Unterbringung des Mündels in eine Erziehungsanstalt anordnen könne, wird freilich nur von denen zugegeben werden, welche dem Vormundschaftsrichter auf Grund seines Aufsichtsrechts bis zu gewissem Grade ein positives Einschreiten auch in solchen Fällen gestatten, wo eine Pflichtverletzung seitens des Vormundes nicht vorliegt. Über diesen Punkt besteht bekanntlich Streit.

[3]) §§ 90, 91 lauten: Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln oder zum Bösen verleiten oder ihnen den notdürftigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen.

Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertraut werden.

weis solcher Verleitung ist meistens schwer zu erbringen. Es bietet deshalb § 90 für das Einschreiten des Vormundschaftsrichters eine ganz unzulängliche Handhabe. Trifft doch dieser Paragraph nicht einmal die sehr zahlreichen Fälle, in welchen die Verkommenheit des jugendlichen Verbrechers auf schuldhafter Vernachlässigung der Erziehung seitens des dem Trunke und Müßiggang ergebenen Vaters beruht. Ob aber für diese Fälle das Landrecht sonst eine ausreichende Handhabe gewährt, ist zweifelhaft. Zwar spricht § 266 a. O.[4]) allgemein von einer „Einschränkung der väterlichen Gewalt in Ansehung der Erziehung" auch für den Fall, daß der Vater „die Erziehung vernachlässigt". Allein es erscheint keineswegs sicher, daß dieser Bestimmung eine selbständige Bedeutung beizumessen ist, insbesondere dahin, daß danach auch im Falle der Vernachlässigung der Erziehung seitens des Vaters der Vormundschaftsrichter, wenn er es für nötig erachtet, die Entfernung des Kindes aus dem elterlichen Hause und seine anderweitige Unterbringung anordnen kann. In den §§ 90, 91, bei Feststellung der Voraussetzungen, unter welchen die Wegnahme des Kindes aus dem Hause der Eltern zulässig ist, wird, wie bemerkt, der Vernachlässigung der Erziehung nicht gedacht. § 266 steht anderseits am Schlusse des vierten Absatzes des 2. Titels in einer Reihe von Paragraphen, welche unter Hinweis auf die vorausgegangenen Spezialvorschriften die Fälle, in welchen die väterliche Gewalt Einschränkungen erleidet, kurz resümieren (vgl. §§ 267, 268 a. O., verbunden mit §§ 179 f., 204 ff.). Hiernach läge nahe, anzunehmen, daß § 266 ebenfalls nur eine Wiederholung der in den §§ 90, 91, (auf welche § 266 verweist), enthaltenen, in der That ja wörtlich reproduzierten Bestimmungen geben will, also nichts andres besagen als: Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt, indem er das Kind grausam mißhandelt, zum Bösen verleitet usw. Freilich wäre diese Ausdrucksweise eine auffällige und ungewöhnliche. Anderseits aber könnte man noch darauf hinweisen, daß § 266 jede Vorschrift darüber vermissen läßt, in welcher Art denn im Falle der „Vernachlässigung der Erziehung" die väterliche Gewalt eingeschränkt werden soll; es müßte denn aus der Bezugnahme des § 266 auch

---

[4]) § 266 lautet: Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt, die Kinder grausam mißhandelt, sie zum Bösen verleitet oder ihnen den nötigen Unterhalt versagt.

auf den § 91 gefolgert werden, das Gesetz habe diesen Paragraph auch für den Fall der „Vernachlässigung der Erziehung“ für anwendbar erklären wollen. Hiergegen ließe sich insbesondere einwenden, es sei kaum anzunehmen, daß der Gesetzgeber, nachdem er in den §§ 90, 91 die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Wegnahme des Kindes aus dem Hause des Vaters genau und eng fixiert hatte, in dem resümierenden § 266 die gezogene Grenze so sehr habe erweitern wollen, daß er nun allgemein die „Vernachlässigung der Erziehung“ als ausreichenden Grund für die Wegnahme des Kindes aus dem Hause des Vaters erklärte. In der That hat es kaum einen Sinn, neben der Vernachlässigung der Erziehung die „Verleitung zum Bösen“, welche ja die ärgste Vernachlässigung der Erziehung darstellt, noch besonders hervorzuheben.

Welche Tragweite man aber auch dem fraglichen Satze des § 266 beilegen möge,[5]) gewiß ist, daß § 266 a. O. immer ein schuldhaftes Verhalten des Vaters voraussetzt.

Nun ist aber in sehr vielen Fällen die Verwahrlosung des jugendlichen Verbrechers auf ein schuldhaftes Verhalten der Eltern nicht zurückzuführen. Oft macht denselben ihre Lage es eben unmöglich, sich hinreichend um die Erziehung ihrer Kinder zu kümmern, wie in dem sehr häufigen Falle, daß der Mann als Tagearbeiter, Maurer oder dergl. den Tag, ja die ganze Woche über sich auswärts auf Arbeit befindet, während die Frau von der Sorge um die Wirtschaft, sowie um die kleineren Kinder, häufig auch durch Bemühungen um eignen Nebenerwerb ganz in Anspruch genommen wird. Hierzu kommt, daß in vielen Fällen — namentlich gerade bei schon bestraften jugendlichen Verbrechern — wegen besonders schlimmer Veranlagung oder weit vorgeschrittener Verdorbenheit des jungen Menschen die Erziehung im Elternhause eben überhaupt nicht mehr ausreicht und nur von längerer Unterbringung in einer wohlgeleiteten Anstalt noch Heil zu erwarten ist.

In allen diesen Fällen ist nach den landrechtlichen Bestimmungen die Wegnahme des Kindes aus dem Elternhause nur mit Zustimmung des Vaters zulässig. Es lehrt aber die Erfahrung bei Anwendung des Zwangserziehungsgesetzes, daß auf diese Zustimmung keineswegs

[5]) Bezeichnenderweise findet sich die Tragweite der fraglichen Bestimmung des § 266 und das Verhältnis dieses Paragraphen zu §§ 90, 91 in der Litteratur, soviel ich sehe, nirgends erörtert. Die fragliche Vorschrift des § 266 ist eben eine tote, praktischer Bedeutung entbehrende (vgl. auch das Folgende).

immer zu rechnen ist. Auch ordentliche Leute widersprechen nicht selten der durch die Umstände dringend gebotenen anderweitigen Unterbringung ihres Kindes teils aus falscher Scham, teils aus Eigensinn und Beschränktheit. Das Zwangserziehungsgesetz hat in Ansehung der strafmündigen jugendlichen Verbrecher hier Abhilfe geschaffen, indem es die Fortnahme des Kindes aus der Erziehung der Eltern, wenn die Umstände sie erheischen, von der Zustimmung der Eltern gänzlich unabhängig machte. Die gleiche Bestimmung müßte auch hinsichtlich der nach § 57 St.G.B. bestraften jugendlichen Verbrecher getroffen werden.

Hier zeigt sich sonach eine bedenkliche Lücke in den bestehenden materiellen, d. h. die Zulässigkeit der Zwangserziehung betreffenden Vorschriften. Allein dies ist noch der geringere Übelstand. Weit schlimmer ist, daß die bestehende Gesetzgebung, auch soweit sie Zwangserziehungsmaßregeln gegen nicht unter das Zwangserziehungsgesetz fallende jugendliche Verbrecher zuläßt beziehungsweise anordnet, höchst ungenügend für die praktische Durchführung der betreffenden Bestimmungen sorgt.

In Wahrheit sind diese Bestimmungen von sehr geringer praktischer Bedeutung. Zunächst kommt es überhaupt nur in den seltensten Fällen zu einem Eingreifen des Vormundschaftsgerichts. Denn während auf dem Gebiete des Zwangserziehungsgesetzes nach gesetzlicher Verpflichtung die Staatsanwaltschaft, beziehungsweise ihre Hilfsorgane, die Polizeibehörden, und aus eignem Antriebe die Schule dem Vormundschaftsrichter regelmäßig Anzeige erstatten und reichlich Zwangserziehungsanträge stellen, so daß nicht leicht ein Fall, welcher zu ernstlicher Erwägung der Notwendigkeit von Zwangserziehungsmaßregeln Anlaß gibt, der Prüfung des Vormundschaftsrichters entgeht, kümmert sich um den bestraften jugendlichen Verbrecher, mag er im 18. oder im 14. Lebensjahre stehen, nach Vollstreckung der Strafe in der Regel niemand. Nur in den seltensten Fällen erhält also der Vormundschaftsrichter Veranlassung, in eine Prüfung der Verhältnisse einzutreten. *Es geschieht meistens eben gar nichts*, das verbrecherische Kind bleibt in seinen bisherigen Verhältnissen und seinem Schicksale überlassen, das es nur zu oft binnen kurzem wieder in das Gefängnis führt. Andererseits ist gegenwärtig aber auch kein Raum für ein umfassenderes ersprießliches Einschreiten des Vormundschaftsgerichts. Ohne Zweifel würde, wenn ein solches Einschreiten auch nur hinsichtlich der

jugendlichen Verbrecher der niedrigsten Altersstufen (etwa vom 12. bis 15. Lebensjahr) regelmäßig stattfände, jährlich eine verhältnismäßig sehr große Zahl bestrafter Kinder sich als der Zwangserziehung und insbesondere der zeitweisen Unterbringung in einer Anstalt bedürftig erweisen. Nun könnte aber gegenwärtig eine so große Zahl von Kindern zweckentsprechend gar nicht untergebracht werden. Es fehlt an der richtigen Leitung der Unterbringung, es fehlt an den erforderlichen Geldmitteln und insbesondere an den nötigen Anstalten. Machen diese Übelstände doch schon in den wenigen Fällen, in denen der Vormundschaftsrichter jetzt thatsächlich einschreitet, sich äußerst fühlbar.

Schon oben ist hervorgehoben, daß die große Mehrzahl der jugendlichen Verbrecher den ärmsten Volksklassen angehört. Danach kann dahin gestellt bleiben, ob gegenwärtig die auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes und des § 56 St.G.B. errichteten öffentlichen Anstalten überhaupt in der Lage und bereit wären, jugendliche Verbrecher, welche nicht unter die Bestimmungen dieser Gesetze fallen, gegen Entschädigung zur Erziehung aufzunehmen. Es würden in fast allen Fällen eben die Mittel fehlen, die Kosten solcher Unterbringung zu bestreiten. Der jugendliche Verbrecher selbst und seine Eltern besitzen diese Mittel höchst selten. Die Armenverbände aber, welche nötigenfalls allerdings eintreten müssen, werden, wenigstens in allen ländlichen und in den kleinern städtischen Bezirken, sich entschieden weigern, die beträchtlichen Kosten der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt zu bestreiten, sie begnügen sich damit, das Kind einer Familie in Erziehung zu geben.[6]) Nun ist aber gerade bei schon bestraften jugendlichen Verbrechern von einer solchen Maßregel in der Mehrzahl der Fälle ein Erfolg überhaupt nicht zu erwarten. Nicht ohne Grund bringen die Provinzialbehörden, welchen die Ausführung der nach dem Gesetz vom 13. März 1878 ergehenden Zwangserziehungsbeschlüsse obliege, die ihrer Leitung unterstellten jugendlichen Verbrecher regelmäßig zuvörderst für entsprechende Zeit in einer Erziehungsanstalt unter. Erst wenn das verwahrloste jugendliche Individuum durch die stete Aufsicht und das streng ge-

[6]) In einigen Gegenden bestehen „Rettungshäuser“, welche durch Privatwohlthätigkeit errichtet sind und unterhalten werden. Dieselben mögen segensreich genug wirken, zur Deckung des vorhandenen Bedürfnisses vermögen sie jedoch ihrer geringen Zahl und beschränkten Mittel wegen etwas Nennenswertes nicht beizutragen.

regelte Leben in einer zweckmäßig geleiteten Anstalt an Zucht und Ordnung gewöhnt worden ist, kann es ohne die dringende Gefahr des Rückfalls in die frühere Bahn der leichtern Aufsicht in einer Familie überlassen werden. Gilt dies aber für die unter das Zwangserziehungsgesetz fallenden verbrecherischen Kinder, welche, als in ganz jugendlichem Alter stehend, regelmäßig leichter lenkbar und weniger verdorben sein werden als die ältern, schon bestraften jugendlichen Verbrecher, so ist für diese letztern die wenigstens zeitweise Unterbringung in einer Anstalt für die Mehrzahl der Fälle um so dringender geboten. Hält es doch auch sehr schwer, Familien zu finden, welche die Erziehung insbesondere schon bestrafter jugendlicher Verbrecher zu übernehmen zugleich geeignet und willens sind. Gerade die geeigneten Familien werden, schon aus Rücksicht auf ihre eignen Kinder, sehr ungern einer so schwierigen Aufgabe sich unterziehen. Es kommt hinzu, daß die meistens ohnehin stark belasteten Armenverbände in den ländlichen und den kleinern städtischen Bezirken begreiflicher-, wenn auch sehr bedauerlicherweise dazu neigen, die Verpflegung der Kinder, für welche sie Sorge tragen müssen, dem Mindestfordernden zu überlassen oder doch das Verpflegungsgeld möglichst niedrig zu bemessen. Von einer Auswahl der Familien nach ihrer erzieherischen Befähigung ist demnach wohl kaum jemals die Rede. Vielmehr sind es meist Familien in der bedürftigsten Lage, welche die Verpflegung der Kinder (in der Regel mehrerer gleichzeitig) übernehmen.[7]) Um auf ihre Rechnung zu kommen, suchen diese Leute dann die Arbeitskraft der ihnen anvertrauten Kinder nach Möglichkeit auszunutzen und halten dieselben nicht bloß zu Arbeiten im Hause und auf dem Felde, sondern oft genug auch zum Austragen und Feilbieten von Waren und dergl. an, wobei die Kinder halbe Tage lang ohne Aufsicht sind. Eine derartige Unterbringung ist nicht ohne Gefahren selbst für ein unverdorbenes Kind; daß davon eine gedeihliche erziehliche Wirkung auf ein entartetes, steter Aufsicht und Fürsorge bedürftiges Kind nicht zu erwarten ist, bedarf keiner Ausführung.

Das Zwangserziehungsgesetz hat in Ansehung der strafunmündigen Verbrecher auch in diesem Punkte Abhilfe geschaffen, indem

[7]) Die Vormünder beziehungsweise Pfleger lassen der Armenverwaltung meist ganz freie Hand, nehmen wohl auch selbst Rücksicht auf den Gemeindesäckel. Ähnlich verhält es sich mit den Waisenräten. So erhält der Vormundschaftsrichter von ungeeigneter Unterbringung meist keine Kenntnis.

es die Unterbringung unter Gewährung eines Staatszuschusses den großen finanzkräftigen Verbänden übertrug, welche für die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten und für gehörige Auswahl der Familien, welchen Kinder anvertraut werden, Sorge tragen. In ähnlicher Weise wäre auch hinsichtlich der schon bestraften jugendlichen Verbrecher Fürsorge zu treffen.

Das Ergebnis dieser Erörterung ist sonach: Wie in Ansehung der strafunmündigen Verbrecher die bestehenden Bestimmungen durch den Erlaß des Zwangserziehungsgesetzes in den hervorgehobenen Punkten ergänzt werden mußten, so erweist in eben denselben Punkten die bestehende Gesetzgebung auch bezüglich der bestraften jugendlichen Verbrecher sich als unzulänglich und reformbedürftig. Sicherlich sind die Wirkungen des Zwangserziehungsgesetzes äußerst segensreiche; bald genug werden sie in der Kriminalstatistik hervortreten. Wie aber hinsichtlich der bestraften jugendlichen Verbrecher das Übel und die Gefahr noch ungleich größere sind, so wäre hier auch die Abhilfe von noch weit wohlthätigeren Folgen. Leider ist nicht zu bezweifeln, daß gegenwärtig ein sehr großer Teil der (zu Gefängnisstrafe) verurteilten jugendlichen Verbrecher rückfällig wird, um schließlich nur zu oft dem Verbrechertum dauernd zu verfallen.[8]) Wie unendlich segensreich könnte hier durch geeignete Maßregeln der Zwangserziehung gewirkt werden! Man wende nicht ein, daß Erziehungsmaßregeln bei bestraften jugendlichen Verbrechern in der Regel zu spät kommen werden. Eine zweckmäßige erziehliche Einwirkung wird selbst bei dem 16- oder 17jährigen Verbrecher nur selten verloren sein, dieselbe ist bei Kindern zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr um so mehr an der Stelle, je empfänglicher gerade dieses Lebensalter für gute wie für verderbliche Einflüsse ist. Auf die in diesem Lebensalter stehenden jugendlichen Verbrecher werden im übrigen die in Frage stehenden Maßnahmen wenigstens vorläufig zu beschränken sein. Denn die Zahl der jährlich in Preußen zur Verurteilung gelangenden jugendlichen Personen ist eine viel zu große, als daß es thunlich wäre, von vornherein den neuen Bestimmungen die an sich freilich wünschenswerte Ausdehnung zu

---

[8]) Nach der amtlichen Kriminalstatistik für das Jahr 1884 sind in diesem Jahre eine Anzahl jugendlicher Verbrecher zwischen dem 15. und dem 18., ja sogar zwischen dem 12. und 15. Jahre wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall bestraft worden.

geben.[9]) Es wird vielmehr nötig sein, schrittweise vorzugehen und zunächst eine Altersgrenze zu ziehen etwa dahin, daß nur die jugendlichen Verbrecher vom vollendeten 12. bis zum 15. Lebensjahre unter die neuen Bestimmungen gebracht werden. Immerhin wäre damit wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen. Allerdings würden auch in dieser beschränkten Durchführung die in Frage stehenden Maßregeln sehr beträchtliche Aufwendungen notwendig machen. Allein diese Aufwendungen wären geeignet, eine große Zahl von Individuen, welche sonst dem Verbrechertume verfallen und als schädliche Schmarotzer am Staatsorganismus zehren würden, zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen. Es kämen also die zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft mittelbar wieder zu gute. Ja, es würde der Staat die von ihm zu gewährenden Zuschüsse zu einem erheblichen Teile direkt wieder einbringen durch die zu erwartende Verminderung der Zahl der Gefängnis- und Zuchthausinsassen und durch entsprechende Ersparnis an den für die Unterhaltung dieser Anstalten erforderlichen Ausgaben.

Um ein Dreifaches handelt es sich nach dem oben Ausgeführten:

1. Die bestehenden Bestimmungen über die Zulässigkeit der Zwangserziehung sind dahin zu ändern, daß die Zwangserziehung bestrafter jugendlicher Verbrecher in allen Fällen, in welchen die Umstände sie erheischen, angeordnet werden kann, auch ohne Zustimmung des Vaters und selbst wenn diesen ein Vorwurf nicht trifft.

2. Es muß — innerhalb der zunächst zu ziehenden Altersgrenzen — das regelmäßige Einschreiten des Vormundschaftsrichters durch zweckentsprechende Vorschriften gesichert werden, damit die Zwangserziehung da, wo sie not thut, auch wirklich eintritt, und endlich

3. die Ausführung der Zwangserziehungsmaßregeln muß, unter Gewährung staatlichen Zuschusses, größeren, finanzkräftigen Verbänden übertragen werden, welche für die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen haben.

---

[9]) Die amtliche Kriminalstatistik für das Jahr 1884 gibt die Zahl der in diesem Jahre bestraften jugendlichen Verbrecher auf 31342 an. Davon dürften etwa 18000 auf Preußen entfallen. Einen wie großen Teil die Verbrecher der niedrigsten Altersstufen von dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ausmachen, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls weniger als die Hälfte, so daß ihre Zahl etwa 7000 jährlich betrüge.

Das geeignetste Mittel zur Erreichung dieser Ziele wäre die Ausdehnung des bestehenden Zwangserziehungsgesetzes, das in Ansehung der absolut Strafunmündigen im wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgt, auf die in Rede stehenden jugendlichen Verbrecher.

Daß die Landesgesetzgebung für den Erlaß der fraglichen auf die Zulässigkeit bezw. Notwendigkeit der Zwangserziehung bezüglichen Bestimmungen kompetent ist, wiewohl § 57 St.G.B. einen diesbezüglichen ausdrücklichen Vorbehalt nicht macht, ergiebt sich aus dem eingangs Dargelegten. Es handelt sich um Maßregeln erzieherischer Natur, welche dem Gebiete des Vormundschaftswesens angehören, nicht um Akte strafrechtlicher Verfolgung. Sonach kann von einem Übergriff in das strafrechtliche Gebiet, einem Eingriff in die Kompetenz des Reiches nicht die Rede sein. Dagegen könnte allerdings in Frage kommen, ob nicht reichsgesetzliche Regelung zu erstreben wäre dahin, daß dem § 57 eine dem Abs. 2 des § 56 St.G.B. entsprechende Vorschrift beigefügt und sonach dem Strafrichter aufgegeben würde, bei Erlaß des Urteils zugleich darüber Entscheidung zu treffen, ob (nach Vollstreckung der Strafe) die Zwangserziehung eintreten solle. Allein eine solche Regelung wäre verfehlt. Zuvörderst gebührt die fragliche Entscheidung als recht eigentlich dem Gebiet des Vormundschaftswesens angehörig, naturgemäß dem Vormundschaftsrichter. Es wäre ferner wenig praktisch, das Verfahren, das wesentlich in Ermittelungen besteht über Charakter, Lebensweise, Leumund der Eltern, das Verhalten des jugendlichen Verbrechers in der Schule usw. an die starren Formen des Strafprozesses zu binden. Überdies können leicht gewichtige, für die Notwendigkeit der Zwangserziehung sprechende Umstände erst eintreten oder bekannt werden, nachdem das Strafurteil rechtskräftig ergangen ist, abgesehen davon, daß, falls eine längere Freiheitsstrafe gegen den jugendlichen Verbrecher zu vollstrecken war, die Äußerung des Strafanstaltsvorstandes über das Verhalten des Verbrechers im Gefängnis nicht ohne Bedeutung für die Entscheidung sein wird. Endlich kommt in Betracht, daß kein ausreichender Grund vorliegt, durch reichsgesetzliche Bestimmungen in die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften einzugreifen, soweit diese die fragliche Entscheidung anderen Behörden als dem Strafrichter, insbesondere der Vormundschaftsbehörde übertragen. [10])

---

[10]) Dem Vormundschaftsrichter gebührt die Entscheidung nach dem badischen

Es wäre sonach eine entsprechende Erweiterung des Zwangserziehungsgesetzes für das zweckmäßigste zu erachten. Die Verbände, welchen in jenem Gesetze die Unterbringung der verwahrlosten Kinder übertragen ist, nämlich die Provinzialverbände bezw. die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. erscheinen auch für die neue Aufgabe als die geeignetsten. Zugleich würden dadurch, daß die neu hinzukommenden Pfleglinge zum Teil in den bereits bestehenden (entsprechend zu erweiternden) Erziehungs- und Besserungsanstalten untergebracht werden könnten, die Kosten herabgemindert. Freilich wird der Staatszuschuß, welcher schon nach dem bestehenden Zwangserziehungsgesetz geleistet wird, gegenüber der so sehr erweiterten Aufgabe um so weniger zu entbehren sein. Im übrigen bliebe zu erwägen, ob nicht bei Übertragung der Vorschrift des § 1 des Zwangserziehungsgesetzes auf die hier in Frage

---

Gesetz betreffend „die staatliche Fürsorge erwachsener jugendlicher Personen" vom 4. Mai 1886. § 1 dieses Gesetzes lautet:

„Jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in eine geeignete Familie oder in eine staatliche oder eine geeignete Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechts oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstigen Fürsorger gefährdet ist, oder:

wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen."

Die Unterbringung erfolgt auf Beschluß des Amtsgerichts durch die Verwaltungsbehörde. Die Kosten werden, soweit sie der Pflegling, beziehungsweise die Personen, welche für den Unterhalt desselben zu sorgen verpflichtet sind, nicht aufbringen können, von dem Ortsarmenverbande und fast zu zwei Dritteln von der Staatskasse getragen. Rückgriff an den Zögling, falls er später zu hinreichendem Vermögen gelangt, ist vorbehalten. Dieses rühmenswerte (im einzelnen vielfach an das preußische Zwangserziehungsgesetz sich anlehnende) Gesetz beseitigt für sein Geltungsgebiet im weitesten Maße die im vorstehenden erörterten, in Preußen noch bestehenden Übelstände. Zu vermissen sind nur Bestimmungen, welche das Einschreiten des Vormundschaftsrichters für die Fälle, wo es not thut, sichern, insbesondere also die Vorschrift, daß alle jugendliche Verbrecher des entsprechenden Alters betreffenden Strafakten an den Vormundschaftsrichter abzugeben sind Freilich ließe eine solche Anordnung sich auch durch ministerielle Verfügung treffen, und vielleicht ist sie getroffen worden.

In den andern deutschen Bundesstaaten scheinen die Dinge durchweg ähnlich, also nicht besser zu liegen wie in Preußen. Sicherlich aber würde das gute Beispiel des größten Bundesstaats nicht ohne Nachfolge bleiben.

stehenden jugendlichen Verbrecher als Zweck der Zwangserziehung neben der „Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung" die Herbeiführung der Besserung bereits arg verwahrloster Personen hervorzuheben wäre. Oft genug wird es sich bei schon bestraften jugendlichen Verbrechern, selbst bei solchen, welche das 16. Jahr noch nicht erreicht haben, nicht sowohl um ein Verhindern tieferen Sinkens als vielmehr darum handeln, den bereits tief Gesunkenen wieder auf bessere Pfade zu lenken.

Der Strafvollstreckungsbehörde (also den Amtsgerichten bezw. der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten) wäre zur Pflicht zu machen, nach Eintritt der Rechtskraft des gegen den jugendlichen Verbrecher ergangnen Strafurteils, bezw. — wenn auf eine längere Freiheitsstrafe erkannt ist — einige Zeit, etwa 4 Wochen, vor Beendigung der Strafhaft die Akten dem Vormundschaftsrichter zu übersenden zur Prüfung, ob die Zwangserziehung anzuordnen ist. An dem durch das Zwangserziehungsgesetz vorgeschriebenen Verfahren wäre wenig zu ändern. Vor der Entscheidung hätte der Vormundschaftsrichter außer den im Zwangserziehungsgesetze aufgeführten Behörden und Personen auch den Strafanstaltsvorstand zu hören, sofern die verbüßte Freiheitsstrafe eine gewisse Dauer (etwa von 3 Monaten) erreichte. Die Feststellung der Strafthat durch den Vormundschaftsrichter hätte dem rechtskräftigen Strafurteile gegenüber in Wegfall zu kommen.[11])

Dem Interesse, welches der Fiskus und die übrigen beteiligten Verbände — insbesondere dem erweiterten Gesetz gegenüber — daran haben, daß die Zwangserziehung nicht ohne ausreichende Veranlassung angeordnet wird, ist schon in dem bestehenden Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß der Ortspolizeibehörde bezw. dem sonst durch den Minister des Innern für das Zwangserziehungsverfahren bestellten Vertreter der Staatsregierung das Recht der Beschwerde auch gegen den die Zwangserziehung aussprechenden Beschluß gegeben ist. Den Provinzialverbänden überdies noch ein

---

[11]) Dagegen bliebe zu prüfen, ob die neuen Bestimmungen nicht dahin zu fassen, daß außer den bestraften jugendlichen Frevlern auch diejenigen darunter fielen, welche der Bestrafung mangels Antrags (bei Antragsdelikten) oder infolge Verjährung der Strafthat (bei Übertretungen) entgangen sind, sowie diejenigen relativ Strafmündigen, gegen welche, weil sie der genügenden Einsicht bei Begehung der That offenbar ermangelten, Anklage nicht erhoben worden ist.

besonderes Beschwerderecht einzuräumen, wird auch künftighin nicht erforderlich sein.

Ein Einwurf bleibt noch zu berücksichtigen. Man könnte meinen, der Erlaß partikularrechtlicher Bestimmungen sei jetzt nicht an der Zeit, da von dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch die Beseitigung der vorhandenen Übelstände zu erwarten sei, es müsse die Vollendung dieses Gesetzbuches abgewartet werden. Dem gegenüber ist zuvörderst zu bemerken, daß es sich um die Beseitigung eines wahren Notstandes, um die Einführung dringlicher Reformen handelt, welche füglich nicht sollten verschoben werden bis zu dem ungewissen, im besten Falle noch längere Jahre entfernten Zeitpunkte, zu welchem das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten wird. Überdies aber fallen in den Bereich des letzteren lediglich die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Zwangserziehung; insoweit sonst, nach dem oben Dargelegten, ein Eingreifen der Gesetzgebung erforderlich ist, handelt es sich in jedem Falle um den Erlaß landesgesetzlicher Vorschriften. Aber auch in Ansehung der Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangserziehung wird, wie es scheint, das bürgerliche Gesetzbuch für das hier in Betracht kommende Gebiet keine erschöpfende Regelung bringen und Spezialvorschriften nicht überflüssig machen. Die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs lauten (§ 1546):

> Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt durch Mißbrauch des Rechts, für die Person des Kindes zu sorgen, insbesondere durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet oder wenn eine solche Gefährdung infolge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft zu besorgen ist, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt unterzubringen sei.

Der Entwurf geht sonach um ein erhebliches weiter, als das preußische Landrecht und gibt dem Eingreifen des Vormundschaftsrichters bedeutend mehr Spielraum. Immerhin läßt auch der Entwurf die Unterbringung des Kindes zur Zwangserziehung gegen

den Willen des Inhabers der elterlichen Gewalt nur zu bei moralischer Unwürdigkeit des letztern oder schuldhaftem Verhalten desselben, insbesondere schuldhafter Vernachlässigung der Erziehung, und in der That kann, sofern es sich um eine Vorschrift allgemeiner Natur handelt, in weiter gehendem Maße in die Rechte der Eltern nicht eingegriffen werden. Es ist insbesondere weder erforderlich, noch wäre es gerechtfertigt, ganz allgemein die Unterbringung zur Zwangserziehung auch dann für statthaft zu erklären, wenn nach Ansicht der Vormundschaftsbehörde die (sonst unbescholtenen und pflichtgetreuen) Eltern ihrer materiellen Lage wegen außer stande oder wegen Mangels an Energie und Intelligenz unfähig sind, das (böse oder leichtsinnig veranlagte) Kind vor Verwahrlosung zu schützen. Handelt es sich jedoch um Kinder, welche erwiesenermaßen bereits gegen das Strafgesetz sich vergangen haben, liegen sonach gewichtige Thatsachen vor, welche dafür sprechen, daß die Erziehung und Beaufsichtigung im Elternhause zur Verhütung arger Entartung des Kindes, zur Abwehr verbrecherischen Thuns nicht ausreicht, so kann auf das Recht der Eltern nicht mehr ängstlich Rücksicht genommen werden. Das öffentliche Interesse überwiegt dann das private, das Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder selbst zu leiten, muß dem Rechte des Staates weichen, sich unter allen Umständen gegen das Heranwachsen verbrecherischer Elemente zu wehren. Es sind deshalb für die in Frage stehenden Fälle[12]) Sonderbestimmungen, welche dem Eingreifen der Vormundschaftsbehörde größern Spielraum gewähren, ebenso wohl statthaft als notwendig; es bedarf zur Ergänzung der allgemeinen Vorschriften besonderer auf die jugendlichen Verbrecher bezüglicher Bestimmungen, wie sie § 55 Abs. 2 St.G.B. und die einschlägigen Landesgesetze für den Kreis der absolut Strafunmündigen getroffen haben. Will das deutsche bürgerliche Gesetzbuch solche Spezialvorschriften selbst nicht geben, so wird es durch entsprechenden Vorbehalt im Einführungsgesetz der Landesgesetzgebung freien Raum lassen müssen.

Im 4. Bande der Motive zum Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches ist zu § 1546 bemerkt, dem Einführungsgesetze bleibe

---

[12]) Noch weiter geht das oben erwähnte badische Gesetz, indem es die Zwangserziehung selbst gegen den Willen der Eltern auch dann zuläßt, wenn „nach dem Verhalten" des Kindes die Erziehungsgewalt der Eltern und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen.

vorbehalten, zu bestimmen, „ob und inwieweit die auf sozialpolitischen Gründen beruhenden und mit dem öffentlichen Recht im engsten Zusammenhange stehenden, auf ein engeres Gebiet sich beschränkenden Vorschriften des § 55 Abs. 2 des St.G.B. und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder neben dem bürgerlichen Gesetzbuche aufrecht zu erhalten sein werden". Des weitern heißt es: „Im Anschlusse an den jenen Vorschriften zu Grunde liegenden Gedanken aus Gründen des öffentlichen Interesses und des Interesses des Kindes dem Vormundschaftsgerichte durch das bürgerliche Gesetzbuch ganz allgemein das Recht beizulegen, nach Maßgabe des § 1546 auch dann gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt einzuschreiten, wenn das Kind eine strafbare Handlung begangen hat und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der letztern, auf die Persönlichkeit des Inhabers der elterlichen Gewalt und die sonstigen Lebensverhältnisse des Kindes die Gefahr weiterer sittlicher Verwahrlosung des Kindes begründet ist, — und zwar ohne Unterschied, ob die Verwahrlosung des Kindes auf ein Verschulden des Inhabers der elterlichen Gewalt zurückgeführt werden kann oder ob derselbe seinerseits alles gethan hat, um der Verwahrlosung des Kindes, soweit dies in seinen Kräften steht, vorzubeugen —, ist vom privatrechtlichen Standpunkte aus als bedenklich erachtet, auch ist eine solche Regelung durch ein praktisches Bedürfnis nicht geboten, zumal die Bestimmung des § 1504[13]) dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Möglichkeit gewährt, das verwahrloste Kind mit Hilfe des Vormundschaftsgerichtes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt unterzubringen. Weigert sich der Inhaber der elterlichen Gewalt ohne genügenden Grund, diese Maßregel zu ergreifen, obwohl dieselbe im Interesse des Kindes zum Zwecke der Erziehung des letztern sich als notwendig erweist, so kann in einem solchen Falle das Vormundschaftsgericht aus dem Gesichtspunkte der Vernachlässigung der Erziehung des Kindes unter Umständen nunmehr von Amts wegen nach Maßgabe des § 1546 eingreifen."

---

[13]) § 1504 des Entwurfs lautet: Die Sorge für die Person (und des Kindes) umfaßt insbesondere die Sorge für die Erziehung des Kindes und die Aufsicht über dasselbe. Sie gewährt die Befugnis, bei Ausübung des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel anzuwenden. Das Vormundschaftsgericht hat den Berechtigten auf dessen Antrag durch geeignete Zwangsmaßregeln in der Ausübung des elterlichen Zuchtrechts nach verständlichem Ermessen zu unterstützen.

Zu diesen Ausführungen ist folgendes zu bemerken:

Es ist nicht recht klar, was die Motive damit sagen wollen, der Erlaß von Bestimmungen der fraglichen Art sei „vom privatrechtlichen Standpunkt aus als bedenklich erachtet". Füglich kann dies nicht heißen, man habe solche Bestimmungen überhaupt für unzulässig angesehen, denn die Motive selbst machen geltend, daß die §§ 1504 und 1546 im wesentlichen zu demselben Ziele führten. Sonach scheint nur gemeint zu sein, man habe die Aufnahme der fraglichen Bestimmungen in das bürgerliche Gesetzbuch für bedenklich erachtet, weil die Vorschriften desselben vorwiegend von privatrechtlichen Gesichtspunkten aus zu normieren seien, jene Bestimmungen aber als auf sozialpolitischen Gründen beruhend mehr dem öffentlichen Rechte angehörten. Hiergegen wäre nichts einzuwenden. Allein indem das bürgerliche Gesetzbuch sich auf diesen Standpunkt stellt, muß es für diejenigen Bestimmungen, welche vom Standpunkte des öffentlichen Rechts und des öffentlichen Interesses aus für notwendig zu erachten sind, freie Bahn lassen. Es ist nun aber im vorstehenden dargelegt, ein wie großes öffentliches Interesse daran besteht, daß die Zwangserziehung verbrecherischer Kinder nicht von dem Antrage der Eltern abhängig gemacht wird, einem Antrage, der auch von ordentlichen Leuten nur in seltenen Fällen zu erwarten ist. Das öffentliche Interesse fordert vielmehr dringend, daß gesetzlich für Aufbringung der Kosten der Zwangserziehung gesorgt und die Verpflichtung der Behörde festgestellt wird, von Amts wegen über die Notwendigkeit der Zwangserziehung verbrecherischer Kinder zu befinden.

Es könnten allerdings nun, soweit es sich nur um Spezialbestimmungen nach diesen beiden Richtungen handelt, dieselben durch die Landesgesetzgebung auch im Rahmen der §§ 1546, 1504 rechtsgültig getroffen werden. Allein das öffentliche Interesse erfordert, wie gezeigt ist, weiter, daß der Vormundschaftsrichter das Recht habe, die Zwangserziehung verbrecherischer Kinder nötigenfalls auch gegen den Willen selbst der unbescholtenen und pflichtgetreuen Eltern eintreten zu lassen, wie dies für den Kreis der absolut Strafunmündigen § 55 Abs. 2 St.G.B. und die im Anschluß daran ergangenen Gesetze und in noch weiterm Umfange das erwähnte badische Gesetz bereits vorschreiben. Wenn die Motive eine besondere Bestimmung hier für überflüssig halten, weil jenes Recht des Vormundschaftsrichters aus den Vorschriften des § 1546 des

Entwurfs sich ergebe, insofern nämlich die Verweigerung des Antrages auf Zwangserziehung in einem Falle, wo diese den Umständen nach geboten sei, für eine „Vernachlässigung des Kindes" zu erachten, so ist diese Argumentation doch mindestens zweifelhaft. Vernachlässigung setzt ein Verschulden voraus; soll ein solches auch angenommen werden, wenn der Vater lediglich aus Mangel an Einsicht sich zu Unrecht die Fähigkeit beimißt, sein verwahrlostes Kind selbst auf einen bessern Weg zu leiten? Sicherlich ist es das Richtige, hier Zweifeln nicht Raum zu lassen, sondern dem vorliegenden Bedürfnisse durch eine klare Bestimmung zu genügen. Demgemäß sollte im Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch die Vorschrift des § 55 Abs. 2 St.G.B. nicht bloß aufrecht erhalten, sondern auf alle jugendlichen Verbrecher entsprechend ausgedehnt werden.[14])

Wenige Worte zum Schluß.

Unsre Zeit ist der Aufgaben, welche die Bethätigung praktischen Christentums, die Sorge um Besserung der Lage der großen Massen ihr, insbesondere der Gesetzgebung und dem Staate stellt, sich voll bewußt. Großes ist zur Lösung dieser Aufgaben teils schon geschehen, teils im Werke. Zu dem Wichtigsten, was noch zu thun bleibt, gehört eine wirksamere Fürsorge für die in materiellem und sittlichem Elend heranwachsende proletarische Jugend. In einem trefflichen Aufsatze Aschrotts,[15]) welcher dem Verfasser kurz vor Vollendung dieser Abhandlung zu Gesicht kommt, wird unter gelegentlicher Berührung auch der hier dargelegten Übelstände die Einrichtung von Erziehungs- und Arbeitsanstalten nach dem Muster der englischen industrial and work-schools zur Unterbringung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter, wiewohl noch nicht auf verbrecherische Bahn geratener Kinder empfohlen. Nichts wäre wünschenswerter, als die Durchführung dieser Maßregel in weitem Umfange, und die Bestimmungen des § 1547 des B.G.B. setzen

[14]) Nach Art. 16 des Entwurfs zum Einführungsgesetze soll die Vorschrift des § 55 Abs. 2 St.G.B. aufrecht erhalten werden, jedoch ohne Ausdehnung auf bestrafte jugendliche Verbrecher. Diese Gestaltung ist nicht bloß praktisch unzulänglich, sondern auch inkonsequent, weil dieselben Gründe, aus denen die Motive zum § 1546 den Erlaß der fraglichen Vorschrift für die bestraften jugendlichen Verbrecher als unnötig ablehnen, auch gegen die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des § 55 Abs. 2 St.G.B. sprechen.

[15]) „Zur Reform des deutschen Straf- und Gefängniswesens" in Z VIII 41.

für ihre wirksame Durchführung derartige Einrichtungen voraus. Allein es wird nötig sein, schrittweise vorzugehen und das Ziel von vornherein nicht zu weit zu stecken, damit das Dringlichste um so eher erreicht wird. Was aber am meisten not thut, ist, dafür zu sorgen, daß die bereits auf die Bahn des Verbrechens geratene Jugend vor gänzlichem Versinken gerettet wird. Das Staatsinteresse ist hierbei in höchstem Maße beteiligt, die Aufgabe ist wichtiger als selbst die hochwichtige Reform des Strafvollstreckungswesens, handelt es sich doch darum, das Übel an der Wurzel anzufassen und eine der Hauptquellen des Verbrechertums zu verstopfen. Auch ist das vorhandene Bedürfnis bereits seit langem anerkannt worden. Schon bei Beratung des Entwurfs zum Gesetze vom 13. März 1878 wurde im Abgeordnetenhause (vergl. den Bericht der Kommission desselben) eine Stimme laut, welche die Erstreckung des Gesetzes auf verbrecherische Kinder wenigstens bis zum vollendeten 14. Lebensjahre fordert, und bei der 3. Lesung des Entwurfs nahm das Abgeordnetenhaus eine Resolution an, durch welche die Regierung ersucht wurde, „dem Landtage einen Gesetzentwurf über die Unterbringung solcher verwahrlosten Kinder vorzulegen, welche weder durch das Zwangserziehungsgesetz noch durch andre bestehende Bestimmungen betroffen werden". Daß man vorsichtig und mit weisem Maßhalten zu Werke ging, als es galt, den ersten Schritt auf bis dahin unbetretener Bahn zu thun, war ohne Zweifel vollkommen richtig. Allein seit dem Erlaß des Zwangserziehungsgesetzes sind 12 Jahre verflossen, reichliche Erfahrungen sind gesammelt, welche insbesondere auch ein Urteil darüber ermöglichen werden, ein wie großer Teil der zur Bestrafung gelangenden jugendlichen Verbrecher der Zwangserziehung voraussichtlich bedürfen wird und welcher Kostenaufwand sonach mit der Erweiterung des Gesetzes verbunden ist. Es ist deshalb jetzt an der Zeit, jenem ersten so wohlthätigen Schritte den zweiten noch dringlicheren und noch segensreicheren folgen zu lassen.

3.

Die Zwangserziehung in ihrer prophylaktischen Bedeutung.

Von Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

Nach der deutschen Straffstatistik für das Jahr 1886 betrug die Zahl der Abgeurteilten unter 18 Jahren 37 339, die der Verurteilten 31 483: auf 100 000 Einwohner unter 18 Jahren kamen 671 Abgeurteilte und 565 Verurteilte; wird die Kriminalität der Erwachsenen = 100 gesetzt, so beträgt die Kriminalität der Jugendlichen in gedachtem Jahre 52. Vergleicht man diese Ergebnisse mit den bezüglichen Feststellungen der Vorjahre, so erhält man das Resultat, daß die Beteiligung der Jugendlichen an den strafbaren Handlungen seit 1882 nur geringen Schwankungen unterworfen gewesen ist. Gegenüber dem Jahre 1885 ist zwar eine Vermehrung eingetreten, doch ist dieselbe nicht bedeutend genug, um besondere Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, und man darf daher von einer im wesentlichen konstanten Höhe der Kriminalität jugendlicher Personen während der Periode 1882/86 sprechen. Diese für die sozialethische Verwertung kriminalstatistischer Daten nicht sehr erfreuliche Thatsache veranlaßt uns zu einer Betrachtung der Zwangserziehung verwahrloster Kinder, welche ja den Zweck verfolgt, in prophylaktischer Weise der Vermehrung der jugendlichen Übelthäter entgegenzuarbeiten, sie regt zu einer Untersuchung der Frage an, welchen Ursachen es zuzuschreiben ist, daß die Zwangserziehung bisher als Prophylaxe nicht das geleistet hat, was man von ihr erwartete und was sie bei richtiger Anwendung zu leisten wohl in der Lage ist, ob bezüglich ihrer gesetzlichen Regelung oder bezüglich ihrer Ausführung Mängel vorhanden sind, welche den bisherigen Mißerfolg erklären Dieser Untersuchung soll im folgenden näher getreten werden.

Für den weitaus größten Teil des Deutschen Reiches existieren jetzt Vorschriften, welche dem Staate die Möglichkeit geben, die Erziehung von Kindern im Alter absoluter Strafunmündigkeit unter gewissen Voraussetzungen in eigne Hand zu nehmen. Wenn auch im einzelnen unter den Gesetzgebungen wichtige Unterschiede bestehen, so stimmen sie doch in den Grundzügen überein und man kann mit Foehring die wesentlichen Voraussetzungen, unter welchen das geltende Recht die Verhängung der Zwangserziehnug zuläßt, dahin zusammenfassen, daß eine grobe Vernachlässigung der Erziehung seitens der Erziehungsverpflichteten sowie sichtbare Folgen der Vernachlässigung auf seiten der Erziehungsbedürftigen in ihrem Gesamtverhalten bei Begehung strafbarer Handlungen vorhanden sein müssen.[1]) Die Gesetzgebungen haben sich bei Regelung der Voraussetzungen zumeist an den § 1 des preußischen Gesetzes vom 13. März 1878 angelehnt, welcher bestimmt, daß Kinder zwischen 6 und 12 Jahren von Obrigkeits wegen zur Erziehung in einer Familie oder Besserungsanstalt untergebracht werden können, wenn sie eine strafbare Handlung begangen haben und die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit derselben, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist aber viel zu eng, sie legt in einseitiger Weise einen Wert auf das Verüben einer strafbaren Handlung und schädigt hierdurch den prophylaktischen Zweck des ganzen Gesetzes in erheblichem Maße; sicherlich liegt hierin mit ein Grund dafür, daß von der Zwangserziehung nicht der umfassende Gebrauch gemacht wird, der am Platze wäre und daß ihre die verbrecherische Entartung verhütenden Wirkungen bis jetzt noch nicht in dem gehofften Umfange zu ersehen sind. Die Zwangserziehung ist, wie schon ihr Name besagt, keine Strafe, sondern eine erzieherische Maßregel, die Eigenschaft, ein Rechtsgut verletzen oder vernichten zu wollen, ist ihr fremd, sie soll ein der Erziehung noch fähiges Wesen durch erzieherische Mittel sittlich und rechtlich heben und bessern, aus einem verwahrlosten Geschöpfe ein mit normalen Vorstellungen, mit normaler Denkungsweise erfülltes machen, sie soll das sittenlose Kind zu einem sittlichen umbilden und so verhüten,

---

[1]) Foehring, Die Zwangserziehung und die Bestrafung Jugendlicher in v. Holtzendorffs Handbuch des Gefängniswesens II, S. 280–327.

daß es die Schar der Verbrecher, denen die begangene Übelthat strafrechtlich zugerechnet werden darf, vermehre. Hält man an diesem Gedanken fest, welcher bei der Beratung des preußischen Gesetzes sowohl seitens der Vertreter der Regierung wie der Mitglieder des Abgeordnetenhauses wiederholt anerkannt wurde, so muß es als ein Verstoß gegen den Charakter und Zweck der ganzen Maßregel erachtet werden, daß die Verübung einer strafbaren Handlung die unabweisliche Voraussetzung für die Anwendung jener bildet. Die Verwahrlosung eines Kindes kann sich in verschiedener Weise äußern, einmal in der Verübung einer strafbaren Handlung, sodann aber auch ohne dieselbe; ein Grund, die beiden Fälle nicht in gleicher Weise zu behandeln, liegt absolut nicht vor und es ist nicht nur ein Gebot der Kriminalpolitik, sondern auch der Gerechtigkeit, daß den verwahrlosten Kindern auch ohne die Verübung einer strafbaren Handlung die Wohlthat der Zwangserziehung nicht versagt werde. Ist das Mädchen, welches einen Hang zur Unsittlichkeit bekundet, minder wert, der Zwangserziehung unterzogen zu werden, als der Knabe, welcher auf dem Markt Obst oder aus der Konditorei Naschwerk entwende that? Soll die Zwangserziehung nicht ebenso den Erfolg haben, jenes vor der Prostitution wie diesen vor der Laufbahn des Diebes zu bewahren? Die Verwahrlosung, die sich nicht in der Verübung einer strafbaren Handlung äußert, ist nicht selten eine tiefere als die durch ein Roheits- oder Lüsternheitsdelikt verkörperte und der Präventivzweck wird absolut ignoriert, wenn man aus Bedenken vor einem Eingriff in die persönliche Freiheit, vor einer Antastung der Eltern- und Familienrechte es verabsäumt, durch Erstreckung der Zwangserziehung auf alle verwahrlosten Kinder die Hauptquelle, aus welcher der Strom des jugendlichen Verbrechertums gespeist wird, zu verstopfen. In Preußen wird es seitens der mit der Ausführung des Gesetzes befaßten Organe als ein großer Übelstand empfunden, daß die Gesetzgebung von der Voraussetzung der strafbaren Handlung nicht absieht; so mancher Beamter war oft schon in Versuchung, ein sittlich entartetes Kind zur Verübung einer strafbaren Handlung zu veranlassen, um hierdurch die Verurteilung zur Zwangserziehung zu ermöglichen. Natürlich kann dies nicht als statthaft gelten und eine solche Umgehung des Gesetzes verdient trotz der guten Absicht scharfen Tadel. Allein Vorkommnisse dieser Art beweisen, daß der Standpunkt des Gesetzes ein unhaltbarer ist und notwendig Übelstände zur Folge hat. Eine Abänderung der preußi-

schen Gesetzgebung und der dergleichen Auffassung huldigenden Gesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten ist deshalb nicht länger aufzuschieben.

Von minderer, aber immerhin für die Prophylaxe von erheblicher Bedeutung ist es, daß dem preußischen Gesetze und andern Gesetzen die Statthaftigkeit des Erlasses einer vorläufigen Verfügung, durch welche die Zwangserziehung angeordnet wird, unbekannt ist. Die gegen den die Zwangserziehung aussprechenden Beschluß des Vormundschaftsrichters statthafte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, der Vollzug der Maßregel wird durch ihre Einlegung also gehemmt; es ist nun aber nicht zu bezweifeln, daß in vielen Fällen jeder Aufschub in der Ausführung vom Übel ist und die Erfolge der Erziehung in Frage stellt. Jede Stunde, welche das entartete Kind länger in einer sittlich verpesteten Atmosphäre zubringt, erschwert die erzieherische Arbeit, und die Verzögerung, welche die Verbringung durch die Erledigung des Rechtsmittels erfährt, trägt schlimme Früchte; eine beachtenswerte Verzögerung wird aber durch die Beschwerde stets bewirkt, mögen auch die Gerichte sich beeifern, die betreffenden Sachen so schleunigst wie möglich zu erledigen. Die Gesetzgebung muß deshalb in der Richtung eine Änderung erleiden, daß ungeachtet der eingelegten Beschwerde die alsbaldige Unterbringung des Kindes anzuordnen ist, sofern dieselbe als dringlich erscheint.

Hiermit verwandt ist eine zweite Ergänzung der Gesetzgebung, auf welche wir nicht nur keinen geringern, sondern einen höhern Wert legen wie auf die soeben erwähnte. Es fehlt in den meisten Gesetzen an einer Vorschrift, welche den Richter vor dem Abschluß des Verfahrens zur Anordnung der Unterbringung mittels vorläufiger Verfügung ermächtigt. Auf solche provisorische Maßregeln kann aber in vielen Fällen nur zum großen Schaden des Kindes verzichtet werden. Das Verfahren nimmt immerhin eine geraume Zeit in Anspruch, während welcher das Kind in seiner sittenlosen Umgebung verbleibt, oder, sofern man die Untersuchungshaft über es verhängt hat, in Räumlichkeiten untergebracht ist, die für es absolut ungeeignet sind. Wir greifen aus dem praktischen Leben einen Fall heraus, der ja nicht gerade zu den Seltenheiten gehört, daß gegen das entartete Kind einer unzüchtigen Mutter das Verfahren auf Zwangsunterbringung eingeleitet wird. Welcher Mißstand, daß das Kind nun vielleicht noch wochenlang den Gifthauch

der Sünde und des Lasters einatmen muß, welcher unberechenbare Nachteil für den Erfolg der ganzen erzieherischen Thätigkeit, daß es noch geraume Zeit dem Anblicke der Ausschweifung und der Preisgebung ausgesetzt bleibt! Weshalb hat der Gesetzgeber nicht daran gedacht, daß auch von der Wohlthätigkeit der Zwangserziehung das Sprichwort gilt: „Bis dat qui cito dat!“ Es muß deshalb dem Vormundschaftsrichter die Befugnis gegeben werden, in Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzug steht, auch vor Abschluß des Verfahrens die sofortige einstweilige Unterbringung des Kindes anzuordnen, die natürlich durch keine Beschwerde gehemmt werden darf. Man braucht nicht zu befürchten, daß unter der Herrschaft einer solchen Vorschrift der Erlaß von Provisorien zur Regel werde; der Richter wird von ihnen nur dann Gebrauch machen, wenn die Unterlassung nachteilige Folgen für das Kind hätte, wenn also durch den Aufschub die Erreichung des Zweckes der Erziehung erschwert würde. Ist diese Voraussetzung aber vorhanden, so darf der unverzügliche Beginn der erzieherischen Thätigkeit nicht durch ein wegen seines kautelarischen Charakters mehr oder minder schleppendes Verfahren aufgehalten werden. Wir sind fest überzeugt, daß so manches Kind noch gerettet und gebessert werden kann, wenn die Gesetzgebungen sich im Sinne dieses Vorschlages ergänzen.

Es ist bereits erwähnt, daß der Umfang, in welchem bisher von der Zwangserziehung Gebrauch gemacht wurde, unsrer Ansicht nach ein unzureichender ist; statistische Angaben über die in den deutschen Bundesstaaten zur Zwangserziehung verurteilten Kinder liegen uns nur für Preußen vor; auch Foehring hat in seiner genannten Darstellung sich nur die von dem preußischen Ministerium des Innern veröffentlichten Zahlen verschaffen können; man darf aber annehmen, daß die Verhältnisse in den übrigen Bundesstaaten kaum wesentlich anders liegen als in Preußen. In der Zeit vom 1. Oktober 1878, dem Tage, an welchem das Gesetz vom 13. März in Kraft trat, bis zu dem 31. März 1888 wurden im ganzen 13982 Kinder untergebracht, von denen nach Abzug der Entlassenen, Verstorbenen usw. noch 10756 in Zwangserziehung verblieben; die meisten derselben gehörten der Provinz Schlesien an, 1871, auf die Rheinprovinz entfielen 1156, auf Brandenburg mit Ausschluß Berlins 904 und auf Sachsen 923. Von jenen 10756 waren in Familien 5688, in Staatsanstalten 9, in Kommunalanstalten 987 und in Privatanstalten 4142; durchschnittlich wurden also in jedem Jahre

ungefähr 1400 Kinder zur Zwangserziehung verurteilt, gewiß eine nicht sehr bedeutende Zahl, die jedenfalls zu dem Umfange des jugendlichen Verbrechertums in keinem richtigen Verhältnis steht. Dies wird auch von allen Seiten zugegeben und in der den Regierungskreisen nahestehenden Presse ist im Laufe der letzten Jahre wiederholt darüber Klage geführt worden, daß von der Zwangserziehung ein zu sparsamer Gebrauch gemacht werde. Zunächst ist derselbe auf die oben gerügte unglückliche Bestimmung des Gesetzes zurückzuführen, daß ohne die Verübung einer strafbaren Handlung die Einleitung des Verfahrens nicht zulässig ist. Wie streng sich die Praxis der Vormundschaftsrichter an diese Vorschrift hält, geht aus einer Äußerung Thümmels hervor. Derselbe sagt: „Von den verschiedensten Seiten wird von dem Antragsrecht auf Einleitung des Verfahrens Gebrauch gemacht, aber sehr häufig, unter vollständiger Verkennung der strafrechtlichen Vorbedingung, lediglich und allein von dem erzieherischen Standpunkte der Bekämpfung der Verwahrlosung aus. So anerkennenswert auch diese Absicht ist, so kann doch der Vormundschaftsrichter auf diesem Wege keine Abhilfe schaffen; wenn es z. B. heißt, der oder die N. N. genießt von seinen Eltern nicht die würdigste Erziehung und Aufsicht, zur Schule kommt er überhaupt nicht und die deshalb gegen die Eltern verhängten Strafen sind ihrer Vermögenslosigkeit wegen wirkungslos, es ist also vollständige Verwahrlosung vorhanden und wir bitten deswegen die Zwangserziehung zu beschließen. Der Richter muß hier den Anspruch erheben, daß ihm einzelne bestimmte Strafthaten genau angegeben werden, deren Vorhandensein er dann festzustellen hat.[2]" Deutlicher kann durch einen mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Richter kaum bekundet werden, daß die geringe Anwendung desselben in erster Linie auf der fehlerhaften Bestimmung des grundlegenden Artikels beruht, und daß, solange dies nicht geändert wird, die prophylaktische Bedeutung der ganzen Maßregel nicht sehr hoch angeschlagen werden kann. Der unbefriedigende, seither von der Zwangserziehung gemachte Gebrauch hängt aber mit einem weitern Mangel der Gesetzgebung ursachlich zusammen. Aus dem § 3 des preußischen Gesetzes ergibt sich bei richtiger Auslegung, daß das Vormundschaftsgericht zur Einleitung des formellen Verfahrens auf Aussprechung der Zwangserziehung verpflichtet ist, sobald die Staats-

[2]) Gerichtssaal Bd. 40 S. 47, 48.

anwaltschaft einen dahingehenden Antrag gestellt hat; wird dagegen von andrer Seite, sei es von Behörden oder von Privaten, ein Antrag eingereicht, so unterliegt es dem Ermessen des Richters, ob er das Verfahren einleiten oder dem Antrag keinerlei Folge geben will.[3])

Es wäre besser gewesen, wenn sich die Gesetzgebung bezüglich dieses Punktes dem von der Regierung gemachten Vorschlage angeschlossen und dem Amtsrichter die Pflicht auferlegt hätte, das Verfahren auf Antrag bestimmter Behörden und Privaten stets einzuleiten. Vielleicht ist es ketzerisch, die Meinung auszusprechen, daß viele Polizeibeamte ein höheres Verständnis für die prophylaktische Bedeutung der Zwangserziehung besitzen als viele Amtsrichter, allein wir sind nun einmal der Ansicht, daß unter den höhern Polizeibeamten die kriminalistischen Vorgänge regelmäßig mit weit besserer Einsicht und Kenntnis beurteilt werden, als seitens der Vormundschaftsrichter. Ein Grund, dem freien Ermessen des Amtsrichters mehr Zutrauen bei Beurteilung der sittlichen Entartung eines Kindes zu schenken als dem Chef der Polizeiverwaltung einer größern Stadt ist unsrer Auffassung nach unerfindlich, und wenn die Gesetzgebung, wie wir hoffen, bald in dem vorerwähnten Sinne abgeändert wird, so kann dem Amtsrichter unmöglich auch fernerhin die Befugnis verbleiben, sich souverän über Anträge der Polizei- oder Schulbehörden hinwegzusetzen und von der Einleitung des formellen Verfahrens Abstand zu nehmen.

Neben diesen Mängeln der Gesetzgebung muß nun freilich auch darauf hingewiesen werden, daß die Behörden selbst es an der Energie bei Anwendung des Gesetzes vielfach fehlen lassen; es ist ja begreiflich, daß ein Gesetz, wie das in Rede stehende, sich auch bei den Behörden erst eingewöhnen muß; allein wir sollten doch meinen, daß die bisherige Geltungsdauer hierfür vollauf genügend wäre. Aus den oben mitgeteilten Zahlen geht deutlich hervor, wie bedeutend die Unterschiede sind, die bezüglich der Häufigkeit der Zwangserziehung in den einzelnen Provinzen Preußens bestehen. Wandel in dieser Hinsicht zu schaffen und eine größere Gleichmäßigkeit in der Anwendung des Gesetzes herbeizuführen, müßte die Aufgabe der Centralbehörden sein. Das preußische Gesetz gibt dem Minister des Innern das Recht, an Stelle der Ortspolizeibehör

[3]) Thümmel a. O. S. 46, 47.

einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen, damit derselbe die jener an sich zustehenden Befugnisse ausübe. Diese Bestimmung verfolgt den ausgesprochenen Zweck, die Durchführung des Gesetzes gegen die Lässigkeit verständnisloser Polizeiverwaltungen zu sichern. Ob der Minister bisher von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat, ist uns nicht bekannt, es wäre aber wohl möglich, daß durch ihre Anwendung die Zahl der in Zwangserziehung befindlichen Kinder vergrößert werden könnte.

Einen weitern Grund für die unbefriedigenden Ergebnisse der Zwangserziehung in prophylaktischer Hinsicht erblicken wir in der Art und Weise, in welcher dieselbe ausgeführt wird. Wir sind nach wie vor der Ansicht, daß die normale Zwangserziehung des Kindes in einer Familie zu erfolgen hat, wir halten den Ausspruch des internationalen Gefängniskongresses zu Stockholm, daß die beste Erziehung diejenige in einer rechtschaffenen Famlie sei, für maßgebend, auch gegenüber den Einwendungen, welche neuestens Foehring dagegen geltend macht. Wenn der genannte Schriftsteller bemerkt, daß diese Auffassung nur einen idealen, akademischen Wert habe, indem es einerseits unverantwortlich sei, verbrecherische Kinder unter rechtschaffene zu bringen, anderseits geeignete Familien sich nur selten bereit finden ließen, Kinder mit perversem Charakter in ihrer Mitte aufzunehmen,[4]) so können wir diese Ausführungen nicht als zutreffend anerkennen. Es ist ein sehr verbreiteter, aber durchaus irriger Glaube, daß passende Familien für die Unterbringung so ungemein schwer sich finden ließen; freilich, wenn man sich darauf steift, ein Kind nur einer Ideal- und Musterfamilie anzuvertrauen, kann man schon lange genug und ohne Erfolg suchen. Es genügt aber den Zwecken des Gesetzes durchaus, wenn man eine in normalen, rechtschaffenen Verhältnissen lebende Familie auf dem Lande oder in kleinern Städten auswählt, bei welcher sich alsdann die Erziehung ganz von selbst ohne Anwendung besonderer pädagogischer

---

[4]) a. O. S. 302: „Durchschnittlich wird es den Familienvätern an der nötigen Zeit fehlen, sich eingehend pädagogisch mit dem übernommenen Zögling zu beschäftigen oder noch öfter an der nötigen pädagogischen Begabung dazu. Geeignete Familien aber heranzubilden, sie unter erziehlich leitende Aufsicht zu nehmen, sie um die Anstalt wie um ein Mutterhaus zu gruppieren und aus denselben die leitenden Gedanken wie Sonnenstrahlen in diese Familien eingehen und eindringen zu lassen, ist eine Aufgabe, welche sich von vornherein als unerfüllbar erweisen muß.“

Mittel ergibt. An solchen Familien ist aber durchaus kein Mangel; wenn man den ernstlichen Willen hat, sie finden zu wollen, werden sie auch schon gefunden. Daß in einigen Teilen Preußens, wie Westpreußen und Posen, wegen der Zuspitzung der nationalen Gegensätze die Unterbringung in einer Familie auf sehr große Schwierigkeiten stößt, beruht auf den dortigen besondern Verhältnissen und ein Argument gegen die Familienerziehung kann hieraus mit nichten entnommen werden. Wir meinen aber, daß eine umfassendere Anwendung der Familienerziehung auf die Prophylaxe von heilsamem Einfluß sein müßte. Ohne verkennen zu wollen, daß für gewisse verwahrloste Kinder, welche bereits so tief in den Pfuhl des Lasters versunken sind, daß auf sie nur mit den stärksten Erziehungsmitteln eingewirkt werden kann, die straffere Anstalts- und nicht die freiere Familienerziehung am Platze ist, müssen wir wiederholt betonen, daß in der Mehrheit der Fälle der Mangel einer ersprießlichen Familienerziehung die Ursache der sittlichen Verwahrlosung ist und man trägt dem Prinzipe der Individualisierung, das doch hier so gut wie bei dem Strafvollzug maßgebend sein muß, nicht Rechnung, wenn man gleichwohl die Erziehung in einer Anstalt als die regelmäßige Erziehungsform bezeichnet. Die Vereinigung von minder verdorbenen Kindern mit durchaus entarteten kann auf erstere, ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln, sehr nachteilig wirken und nicht nur keine Besserung, sondern eine Verschlimmerung hervorrufen. Die mit der Familienerziehung bisher erzielten Resultate sind solcher Art, daß sie in keiner Hinsicht hinter denjenigen der Anstaltserziehung zurückstehen. Aus den oben mitgeteilten Zahlen ergibt sich nun, daß zur Zeit in Preußen die Anstaltserziehung noch vorherrschend ist; wir können nicht glauben, daß die 5064 Kinder, welche sich am 31. März 1888 in Anstalten befanden, sämtlich so entartet waren, daß ihre Unterbringung in einer Familie von Nachteilen begleitet gewesen wäre, wir sind im Gegenteil der Ansicht, daß ein erheblicher Teil derselben mittels der Familienerziehung auf gute Wege gebracht werden könnte. Die unter Mißachtung der Individualität des Kindes ausgeführte Zwangserziehung beeinträchtigt die Prophylaxe des Verbrechens, für die kein schlimmerer Feind existiert als die Schablone, und mit Rücksicht hierauf wäre es außerordentlich erwünscht, daß Maßregeln ergriffen würden, um die Familienerziehung zur Regel zu machen. Auf dem Mangel an in-

dividualisierender Behandlung beruht es auch, daß man unterläßt, Kinder, welche in einer Anstalt untergebracht worden sind, sich aber für die Familienerziehung als geeignet erweisen, in eine Familie zu verbringen. Auch die sorgfältigste Prüfung der Individualität schützt nicht vor Mißgriffen und es kommt oft genug vor, daß ein Kind nicht in der richtigen Weise untergebracht ist. Indessen lassen sich solche Mißgriffe beseitigen, wenn die Anstaltsverwaltungen sich davon überzeugen, daß ihre Erziehung nicht die allein selig machende ist, und demgemäß die Versetzung in die Familie beantragen wollten hieran fehlt es nun aber noch sehr; die Anstalten mögen die bessern Kinder nicht entlassen, weil sie ihnen bei Erziehung der übrigen eine beachtenswerte Unterstützung gewähren, ganz abgesehen davon, daß sie die Familienerziehung nicht als ebenbürtig betrachten. Es kommt deshalb viel häufiger vor, daß ein Kind aus der Familie in die Anstalt versetzt wird als umgekehrt, und auch diesen Umstand müssen wir vom Standpunkte der Prophylaxe aus sehr beklagen. Eine Änderung dieser Verhältnisse, welche mit der Anerkennung der Familienerziehung als regelmäßiger Erziehungsform Hand in Hand ginge, wäre als ein großer Fortschritt zu betrachten.

In England hat die Regelung und Durchführung der Zwangserziehung in prophylaktischer Hinsicht außerordentlich günstig gewirkt, Foehring[5]) theilt Auszüge aus einem amtlichen Bericht mit, demzufolge eine wesentliche Abnahme der Kriminalität jugendlicher Personen zu konstatieren ist; im Jahre 1856 betrugen die von denselben verübten strafbaren Handlungen 13981, 1866 waren sie auf 9356, 1876 auf 7138 und 1882 sogar auf 5700 zurückgegangen; der Bericht bezeugt weiter eine Abnahme der Kriminalität Erwachsener und führt auch sie, wenigstens zum Teile, auf die Zwangserziehungsgesetzgebung zurück. Wenn uns nun auch die letztere Ätiologie zweifelhaft erscheint, so können doch bezüglich der Richtigkeit jener Bedenken nicht aufkommen. Die wahre Bedeutung der Zwangserziehung für die englische Kriminalität wird aber erst durch die Thatsache in volles Licht gerückt, daß der Bevölkerungsstand des großbritannischen Reiches sich seit 1856 um nicht weniger als 6½ Millionen Seelen vermehrt hat, daß während der drei Jahrzehnte, auf welche sich die obigen Zahlen beziehen, England wieder-

———

5) a. O. S. 289.

holt wirtschaftliche Krisen durchzumachen hatte, daß die Wogen des politischen und sozialen Lebens in dieser Zeit zeitweise sehr hoch gingen, bekanntlich lauter Momente, welche eine progressive Bewegung der Kriminalität im allgemeinen und der der Jugendlichen im besondern nach sich zu ziehen pflegen. Allerdings gibt England auch einen ganz andern Betrag alljährlich für die Zwangserziehung aus als Deutschland; die Summen, die dort dafür verwendet werden, betragen fast in einem Jahre so viel, wie die Gesamtheit der in Preußen seit 1878 verausgabten Beträge,[6]) eine Thatsache, die allein schon beweist, daß von der so ersprießlichen Maßregel jenseits des Kanals in viel bedeutenderm Umfange Gebrauch gemacht wird als bei uns. Auch in Belgien glaubt man günstige Wirkungen der Zwangserziehung auf die Kriminalität bereits konstatieren zu können. Es ist hiernach absolut unrichtig, wenn hin und wieder behauptet wird, die Gesetzgebung über Zwangserziehung könne überhaupt keine prophylaktischen Erfolge jemals erzielen. Wir denken, das Beispiel Englands sollte genügen, um die Albernheit solcher Behauptungen darzuthun, die man auch von Richtern hören kann, welche für die Bedeutung der neuen, mit der privatrechtlichen Schablone nicht verträglichen Maßnahme kein Verständnis besitzen. Wenn in Deutschland die Zwangserziehung für die Prophylaxe des Verbrechens nicht das geleistet hat wie in England, so liegt dies an schweren, teils der Gesetzgebung, teils der Gesetzesanwendung zur Last fallenden Mängeln, von denen wir die wichtigsten auf Grund der bisherigen Erfahrung glauben hervorgehoben zu haben. Brechen wir mit den Vorurteilen, welche den „Eingriff" des Staates in die „geheiligten" Rechte der Familie und Erziehung nur unter der Voraussetzung gestatten, daß eine strafbare Handlung begangen ist, weisen wir endlich einmal den privatrechtlichen Anschauungen, welche die Ausführung auch des trefflichsten kriminalsoziologischen Gedankens verkümmern und beeinträchtigen, die Thüre und machen wir uns einmal kräftig von der Zwangsjacke bureaukratischer Meinungen und dem Schnürleib der Schablone frei, tragen wir dem Prinzipe der Individualisierung in uneingeschränktem Umfange Rechnung, dann

[6]) Die Gesamtkosten für die Zeit vom 1. Oktober 1878 bis 31. März 1888 betrugen in Preußen 9078939 Mk. Foehring gibt a. O. S. 289 den Betrag der in England 1882 gemachten Ausgaben auf 647185 Pfd. an.

wird auch der praktische Erfolg der Zwangserziehung auf prophylaktischem Gebiete nicht ausbleiben.[7])

---

[7]) Die Gesetzgebung über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder wird von der Kodifikation des Reichsrechtes berührt; die Motive zu § 1546 des Entwurfs des B.G.B. bemerken, es sei dem Einführungsgesetze zu überlassen, ob und inwieweit die auf sozialpolitischen Gründen beruhenden und mit dem öffentlichen Rechte zusammenhängenden Vorschriften der betreffenden Gesetze aufrecht zu halten seien; vom privatrechtlichen Standpunkte sei es als bedenklich zu erachten, dem Vormundschaftsgericht aus Gründen des öffentlichen Interesses und des Interesses des Kindes ganz allgemein das Recht beizulegen, gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt nach Maßgabe des § 1546 einzuschreiten, wenn das Kind eine strafbare Handlung begangen habe und die Gefahr weiterer sittlicher Verwahrlosung begründet sei. Von dem uns hier allein interessierenden Standpunkt der Verbrechensprophylaxe wäre die Beseitigung der geltenden Gesetze und die Aufnahme ihres Inhaltes in das B.G.B. nicht erwünscht; vielmehr muß die Aufrechterhaltung derselben neben den weitgehenden Bestimmungen des B.G.B. entschieden befürwortet werden. Die Zwangserziehung soll nicht nach privatrechtlichen, sondern nach öffentlichrechtlichen Grundsätzen behandelt werden, sie soll ihren Zusammenhang mit der Kriminalität, ihren prophylaktischen Zweck und Charakter auch äußerlich deutlich bekunden und dies geschieht nicht, wenn ihre Regelung in einem privatrechtlichen Gesetze enthalten ist. Nach Art. 1 des Einführungsgesetzes werden jedoch nur die Landesgesetze aufrecht erhalten, welche die Zwangserziehung an die Verübung einer strafbaren Handlung knüpfen.

4.

Litteraturbericht.

Geschichte des Strafrechts und des Strafprozesses.

Berichterstatter: Privatdozent Dr. Günther.

I. Vergleichende Rechtswissenschaft. Indogermanisches Recht.

1. Von Prof. J. Kohler, dem unermüdlichen und belesenen Forscher auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft, liegt eine ganze Reihe von Abhandlungen vor, welche unsere Kenntnisse von den Rechtszuständen der verschiedensten Völker der Erde erweitern.

In drei kleineren Aufsätzen im Band VII der „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft" sind zunächst die Stämme der Australneger,[1]) der Papuas auf Neu-Guinea[2]) und der Grajiro-Indianer[3]) behandelt. Da diese „Naturvölker" sämtlich so ziemlich auf der gleichen rückständigen Kulturstufe stehen, so erklärt sich die große Ähnlichkeit ihrer Sitten und Gebräuche; auffällig dagegen muß es erscheinen, daß dieselben mehrfach auch mit den Uranfängen unseres germanischen Rechts eine gewisse Verwandtschaft aufweisen. Besonders gilt dies von den kriminalistischen Bestimmungen, deren hauptsächlichste wir im folgenden hervorheben wollen.

Das Strafrecht steht nicht nur völlig auf dem Standpunkte der Blutrache,[4]) sondern dieselbe tritt hier auch noch in recht primitiver und roher Form auf. Besonders abweichend von unseren modernen Anschauungen erscheinen die bei allen drei Völkern anerkannten Grundsätze der objektiven Strafhaftung und der Gesamthaftung. Darnach wird einerseits kein Unterschied zwischen dolus, culpa und casus des Thäters bei der Ausübung der Blutrache gemacht, andererseits richtet sich dieselbe gegen den ganzen Stamm, welchem der Delinquent angehört. Diesen trifft daher die Strafe keineswegs notwendig und

---

[1]) „Über das Recht der Australneger." Z. für vergl. RW. VII (1887) S. 321—368.

[2]) „Über das Recht der Papuas auf Neu-Guinea." Ebendas. S. 369—380.

[3]) „Über das Recht der Grajiro-Indianer." Ebendas. S. 381—384.

[4]) Zu vgl. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, Würzb. 1883, S. 132; derselbe, Zur Lehre von der Blutrache, Würzb. 1885, S. 9.

immer, vielmehr sind auch andere Mitglieder der Horde, bei den Papuas selbst Frauen und Kinder, der Rache ausgesetzt (S. 376); ja, bei dem Dieryeriestamme der Australneger wird in erster Linie der ältere Bruder des Mörders als Opfer ausersehen, dann dessen Vater, und erst zuletzt kommt subsidiär die Reihe an den Mörder selbst (S. 364). Die Ausübung der Blutrache, welche ganz wie bei den indogermanischen Völkern des Altertums als heilige Pflicht betrachtet wird, obliegt den nächsten Anverwandten und Sippegenossen des Getöteten. Bei manchen Stämmen der Australneger ist die Rache genossenschaftlich organisiert. Während bei den Australnegern die Rechtsentwicklung zu einem Abkaufen der Blutrache durch Gaben noch nicht gediehen (S. 365), ist bei den Papuas und den Grajiro-Indianern ein Kompositionensystem anerkannt. Bei den ersteren besteht jedoch noch kein definitiver Zwang zur Annahme des Blutpreises. Die Höhe des Wergeldes ist bei den einzelnen Stämmen äußerst verschieden. Eine eigentümliche Ausgestaltung hat die Haftung für vergossenes Blut bei den Grajiro-Indianern erhalten: auch wer sich selbst verletzt, vergießt das Blut der Familie und hat der letzteren daher Ersatz zu leisten. Bei den Papuas findet sich ein Asylrecht. In den Tempeln (Dubus) ist der Verfolgte vor seinen Rächern sicher (S. 376). Das System der objektiven Strafhaftung tritt uns besonders drastisch noch bei den Grajiro-Indianern entgegen. Die Haftung zieht sich hier, wie Kohler hervorhebt, durch Kausalketten hindurch, wo wir längst aufgehört haben, den Kausalismus anzuerkennen (S. 383). So muß derjenige, welcher ein Tier leiht, für allen Schaden einstehen, welchen das Tier verursacht; wer ein berauschendes Getränk verkauft, haftet für alle Unfälle, welche dadurch entstehen (S. 383).

Für geringere Delikte (z. B. Ehebruch, Raub, Diebstahl, unberechtigtes Jagen) nimmt die Blutrache bei den Australnegern die leichtere Form der Speerung an. Der Thäter muß sich einer Reihe von Speerwürfen aussetzen; kann er sich dagegen decken, so bleibt er straffrei; wird er genügend verwundet, so erscheint damit ebenfalls die That gesühnt.

In ähnlicher Weise wird auch der Zweikampf verwendet, wobei sogar Sekundanten auf Beobachtung der Duellregeln zu achten haben. Diese Strafakte nähern sich offenbar dem Wesen der Ordalien, deren Anwendung als eigentliches Beweismittel bei diesen Völkern uns daher ebenfalls nicht überraschen wird. Wir finden sie bei den Australnegern und in feinerer Ausbildung bei den Papuas. Während die Ordalien der Australneger einseitige sind und sämtlich auf dem Gedanken des Bahrrechts beruhen, sind diejenigen der Papuas regelmäßig zweiseitige, und auch schon „das Raffinement der Stellvertretung" ist ihnen bekannt (S. 378). Die einzelnen Formen der Gottesurteile haben große Ähnlichkeit mit denen des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Wir finden hier ein judicium aquae ferventis und aquae frigidae. Letzteres wird in der Art angewendet, daß Kläger und Angeklagter untertauchen und derjenige gewinnt, welcher

es am längsten unter Wasser aushält. Bei einigen Stämmen der Papuas (Arfakkers) ist auch ein Reinigungseid in Übung, welcher auf die Waffen geleistet wird. Bei den Australnegern kommt ein summarisches Verfahren vor, welches dem germanischen Verfahren auf handhafte That sehr gleicht (S. 367). Die Grajiro-Indianer endlich kennen eine Art Friedloslegung von Missethätern. Die Horde stößt ein unruhiges Mitglied wegen Mordes u. dergl. aus, welches dann friedlos ist und außerhalb des Schutzes des Gesetzes steht (S. 384).

2. Auch desselben Verfassers „rechtsvergleichende Skizzen"[5]) enthalten ein kurzes Kapitel strafrechtlichen Inhalts, nämlich über die Blutrache in Tibet, während seine Abhandlungen über „indische Gewohnheitsrechte"[6]) und „über das vorislamitische Recht der Araber"[7]) außer anderem weitere interessante Beiträge zur Lehre von den Ordalien enthalten. So erfahren wir, daß im mittleren Dekkan (im Süden Indiens) noch verschiedene Ordalien sowohl in Zivil- als Strafsachen gebräuchlich sind (S. 142), unter welchen das sogenannte Schlangenordal als spezifisch indisches unsere besondere Beachtung verdient. Es besteht darin, daß der Angeschuldigte aus einem Gefäß mit einer eingeschlossenen Schlange eine Münze herauszuholen hat. Außerdem sind mannigfache Feuer- und Wasserordalien (Kesselfang, Laufen auf glühenden Kohlen, Trinken von übermäßigen Quantitäten Wassers usw.) herkömmlich. Eine andere Probe der Wahrhaftigkeit einer Parteiaussage besteht darin, daß in Verbindung mit derselben ein ritueller Akt vorgenommen wird, wobei die ursprüngliche Anschauung die ist, daß bei Unwahrheit der Beteuerung ein baldiges Strafgericht über das Haupt des Beteuernden losbrechen würde. Auch in der Art der Ausschwörung des Eides läßt sich noch ein Zusammenhang mit den Ordalien erkennen (S. 143). Derselbe tritt jedoch stärker in dem Gewohnheitsrecht von Orissa, dem südlichsten Teil von Niederbengalen, hervor, indem hier z. B. der Eid auf einem Tigerfell geschworen wird, wobei die Vorstellung herrscht, daß der Meineidige von einem Tiger zerrissen wird. Auch h er sind Feuer- und Wasserproben, ferner das Reisordal, etwa entsprechend der deutschrechtlichen Probe des geweihten Bissens, in Gebrauch. Bei den Gonds, die zu der Urbevölkerung des Dekkan gehören und deren eigentümliche Sitten vielfach wohl noch als Züge des vorarischen Urrechts zu betrachten (S. 144), ist der Glaube an Hexen und der damit zusammenhängende Ordalismus ein charakteristischer Zug. Alles Unheil wird auf Zauberer und Hexen zurückgeführt. Der Verdächtige hat sich einem vorläufigen und einem definitiven Ordal zu unterziehen, welches letztere sich sehr der Hexenprobe des deutschen Mittelalters nähert. Ähnliche Gebräuche herrschen auch bei den Bhils (S. 147).

---

[5]) In der Zeitschrift für vergleich. RW. VIII (1889), S. 80—88; die betreffende Stelle: S. 88.

[6]) Z. für vergl. RW. VIII. S. 89—147 u. S. 262—273.

[7]) Ebendas. S. 238—261.

Gottesurteile finden sich ferner bei denjenigen Stämmen Arabiens, welche noch wenig oder gar nicht von den Lehren des Islam beeinflußt sind, z. B. bei den Beduinen und Arabern Hadhramauts (Süd-Arabien). Beide haben eine eigentümliche Form des Feuerordals: der Angeschuldigte muß an einem glühenden Löffel lecken (S. 252, 259).

3. Die Blutrache grassiert besonders bei den Beduinen und Südarabern noch furchtbar, da die milderen Vorschriften des Islam gerade hier sehr wenig durchgedrungen sind. Die Erörterungen, welche hierüber im einzelnen von Kohler a. O. S. 253 ff. und 258 ff. gegeben werden, schließen sich ergänzend an seine früheren Arbeiten über das arabische und islamitische Strafrecht an.[8]) Dazu kommt nun noch eine Abhandlung im „Gerichtssaal", Bd. LXI (1889) Heft 4.[9]) Hier ist aber das auf dem Prinzip der Blutrache und Wiedervergeltung beruhende „Privatstrafrecht" von der Darstellung ausgeschlossen, und von den darnach noch übrig bleibenden Delikten sind diejenigen mit gesetzlich bestimmten (Ggst. arbiträren) Strafen vorzüglich ins Auge gefaßt worden. Sie stellen sich als strafbare Handlungen gegen das Gottesgesetz dar, und gerade an ihnen haben sich die allgemeinen Prinzipien des islamitischen Strafrechts entwickelt. Dieselben werden uns vom Verfasser nach einander vorgeführt und fordern in ihrer Eigenart vielfach zu Vergleichen mit unsern modernen europäischen Rechtsanschauungen heraus. Im § 1 werden Zurechnungsfähigkeit, jugendliches Alter, sonstige persönliche Eigenschaften und Verhältnisse des Thäters sowie die Vorschriften über Irrtum und Putativdelikt behandelt. Hervorzuheben ist daraus, daß die Sklaven, weil sie als Wesen von geringerer sittlicher Vollkommenheit betrachtet werden, auch mit geringerer (regelmäßig der halben) Strafe belegt zu werden pflegen. Aus der Lehre von der Theilnahme (§ 2) ist besonders interessant, daß bei den Islamiten der Begriff der neuerdings sog. „mittelbaren Thäterschaft"[10]) völlig anerkannt ist. „Wer sich eines andern, insbesondere eines Minderjährigen als Werkzeugs bedient, haftet (selbst) als Thäter, ebenso wer einen andern zur That zwingt" (S. 303). Der § 3 zählt die Fälle der erlaubten und straflosen Tötungen auf und im Anschluß daran die Bestimmungen über Notstand und Notwehr, welcher letztere Begriff bis auf Einzelheiten mit juristischer Schärfe entwickelt ist. Aus dem Abschnitt über reale und ideale Konkurrenz der Delikte (§ 4) fällt uns namentlich die Vorschrift auf, daß bei Zusammentreffen andrer (milderer) Strafen mit der Todesstrafe die ersteren nicht durch letztere absorbiert, vielmehr regelmäßig zuvor vollzogen werden sollen. In

[8]) Vgl. u. a. bes. Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 138 ff.; Nachwort dazu S. 16 u. Zur Lehre von der Blutrache, S. 15—25.

[9]) „Über das islamitische Strafrecht, S. 297—321. Vgl. auch Z Bd. X S. 741.

[10]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 3. Aufl. 1888, § 49, S. 209, 210.

scharfsinniger Weise ist der Begriff des fortgesetzten Verbrechens entwickelt. Ein solches liegt nach Ansicht der Islamiten vor, wenn z. B. ein Dieb mehrmals Gegenstände holt, ehe der Eigentümer der Sache es gemerkt und letztere neu verwahrt hat; ist letzteres geschehen, so liegen mehrere selbständige Delikte vor.[11]) Der Rückfall (§ 5) findet ziemlich weitgehende Berücksichtigung, ist aber nicht als allgemeiner Strafschärfungsgrund anerkannt. Zu den Antragsdelikten (§ 6) gehört u. a. auch der Diebstahl. Die Verjährung (§ 7) ist sowohl als Erlöschen der Strafverfolgung wie der erkannten Strafe durchgeführt. Über ihre Frist existiert keine einheitliche Vorschrift. Das Begnadigungsrecht des Fürsten kann platzgreifen, wenn der Delinquent gesteht und aufrichtige Reue zeigt (vergl. Koran 5, 38). Ganz entsprechend den gesetzlichen Regeln in Staaten mit europäischer Bildung sind die Sätze, daß an Wahnsinnigen und an schwangeren Frauen kein Todesurteil vollzogen werden darf (vgl. deutsch. R.St.P.O. § 485 Abs. 2). Das islamitische Recht übertrifft aber manche civilisierten Völker an Humanität, indem es eine ausdrückliche Entschädigungspflicht des Staates gegenüber unschuldig Verurteilten statuiert.[12])

Im scharfen Kontrast zu diesen milden Bestimmungen steht das harte und barbarische Strafensystem der Islamiten, in welchem neben mehreren qualifizierten Todesarten besonders die körperliche Züchtigung — aufsteigend bis zu 100 Geißelhieben (Regel : 80) — einen bedenklich breiten Platz einnimmt. Interessant sind die Detailbestimmungen über die Exekution der wohl jedenfalls mit dem mosaischen Recht zusammenhängenden Strafe der Steinigung (bes. gebräuchlich für schwere Fälle der Zina; im weiteren Sinne etwa = unberechtigte Geschlechtsverbindung.[13]))

Der spezielle Teil unserer Abhandlung schildert in 5 Paragraphen den Thatbestand der einzelnen Verbrechen und die darauf gesetzten Strafen. Als die schwersten Delikte gegen die Religion werden sämtliche Unzuchtsverbrechen, das Weintrinken und die Verleumdung betrachtet. Die auf den erschwerten Diebstahl stehenden Verstümmelungsstrafen knüpfen an bekannte ähnliche Vorschriften des Korans (5, 37, 42) an. Auf Apostasie und der ihr gleich behandelten Blasphemie steht als Strafe der Tod. Die arbiträren Strafen für geringere Delikte (§ 6) fangen mit Verweis an und steigen bis zu Einsperrung und Auspeitschung. In einem „Anhang“ wird

[11]) Ganz ähnlich ist der Begriff verdeutlicht bei v. Liszt, Lehrbuch § 56, S. 226.

[12]) Dabei darf freilich nicht unerwähnt gelassen werden, daß die juristische Anschauung, aus welcher hier die Entschädigungspflicht entsprungen, eine andere ist als die moderne. Sie folgt nämlich aus dem islamitischen Grundsatze, daß auch eine unschuldig veranlaßte Tötung die Kompositionspflicht des Veranstalters — d. i. hier des Staates — nach sich ziehe.

[13]) Genauere Definition des Begriffs sowie über die Abstufungen der Strafe bei Friedrichs, das Eherecht des Islam usw. in Z. für vergl. RW VII. (1887) S. 280.

endlich noch kurz des Strafrechts der Berber in Afrika gedacht, welches sich trotz Reception des Islam in vielen Punkten in seiner Ursprünglichkeit erhalten hat. Ähnlich wie bei den Beduinen ist namentlich auch bei diesen Stämmen die Blutrache noch in sehr ausgedehnter Übung. Die bei den übrigen Islamiten gesetzlich sanktionierte Talion bei Körperverletzungen ist dagegen hier bereits durch Geldbußen verdrängt. Sehr eigentümlich ist auch in dem Strafrecht dieser Völker die mehrfach hervortretende Übereinstimmung mit den Zuständen des deutschen Mittelalters (z. B. Anerkennung eines besonders geschützten Marktfriedens usw.), welche ältere Schriftsteller sogar zu der Annahme einer indogermanischen Einwanderung in sehr alter Zeit veranlaßte.[14])

4. Näher als die Rechtsverhältnisse der Islamiten stehen uns diejenigen der Armenier, da sie zweifellos den indogermanischen Völkern zuzurechnen sind und ihr ursprüngliches Recht mit dem der übrigen Arier und besonders der Inder nahe verwandt gewesen sein dürfte.[15])

Es war aber diesem Volke infolge seiner wechselreichen politischen Schicksale nicht vergönnt, zu einer dauernden organischen Staatsentwickelung mit selbständiger Verfassung zu gelangen, und auch ihr Recht, über welches uns Kohler im VII. Bande der „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“ nähere Mitteilungen macht,[16]) mußte sich den verschiedensten Einflüssen beugen, so daß von ihrem arischen Urrecht heute nur noch geringfügige Spuren vorhanden sind. Die Armenier, welche im Anfange des 4. Jahrhunderts unter dem König Tiridates zum Christentum übertraten, waren schon früh, besonders seit den furchtbaren Verwüstungen ihres Landes durch die Mongolen, genötigt, die Heimat scharenweise zu verlassen. Ein Teil derselben wurde in das heutige Galizien (bes. Lemberg) verschlagen, wo ihnen ihr einheimisches Recht in den Jahren 1518 und 1519 unter Sigismund I. bestätigt wurde. So entstand das lateinische Recht der Lemberger Armenier, „ein Stück Orient im Occidente“, das auch bei anderen polnischen Armeniern im Gebrauch gewesen und im 17. Jahrhundert in polnischen Übersetzungen und Handschriften verbreitet war.[17]) Dieses Gesetzbuch beruht zum größten Teil auf einer älteren Kodifikation des armenischen Rechts, veranstaltet vom Mekhitar Kosch im Jahre 1184

---

[14]) So Tissot. Géographie comparée de la province Romaine d'Afrique I. p. 403 ff.

[15]) Zu vergl. Leist, Altarisches jus gentium. Jena 1889. S. 47 ff. u. bes. S. 49.

[16]) „Das Recht der Armenier“, S. 385—436.

[17]) Vergl. die Ausgabe des Rechts nach einer latein. Handschrift im Lemberger Stadtarchiv von Bischoff, („das alte Recht der Armenier in Lemberg“), Wien 1862; derselbe in den österreich. Blättern für Litteratur und Kunst 1857, Nr. 33, 37 u. 39.

in Großarmenien am Kuraflusse,[18]) welches dann auch in Georgien im 18. Jahrhundert als ein wesentlicher Bestandteil in die Sammlung des Zaren Vakhtang Aufnahme fand. In demselben sind neben einander kirchliches und weltliches Recht, mosaische, griechische und römische Vorschriften enthalten. In manchen Punkten lassen sich endlich noch Einflüsse der islamitischen Jurisprudenz verfolgen. Die römisch-rechtlichen Bestandteile bilden die armenische Version des sogenannten syrisch-römischen Rechtsbuches, gingen aber der Hauptsache nach nicht in das Lemberger Rechtsbuch über. Am hervorstechendsten erscheint der Einfluß des mosaischen Rechtes, welches bei den Armeniern nicht, wie anderswo, bloße Anregungen zu neuen Rechtsbildungen gegeben hat, sondern „wirklich recipiert und zum Fundamente des Rechtslebens" geworden ist. (S. 397.) Vielfach sind selbst die Ansichten der Talmudisten berücksichtigt. Wo jedoch das mosaische Recht durch das neue Testament umgestaltet worden, ist dies meist auch bei den Armeniern geschehen. — Die ursprünglichen arischen Anschauungen der Armenier mußten im Kampf mit einer so weitgehenden Reception fremder Rechtssätze natürlich unterliegen. Aber es geschah dies doch nicht völlig. So wurde zwar die alte Sitte der Blutrache[19]) verdrängt, jedoch die Ablösbarkeit des Blutes durch Wergeld und Kompositionen blieb bestehen, ein Recht, welches allen kaukasischen Völkern „so tief im Blute sitzt, daß es der ausländischen Einwirkung widerstrebt hat" (S. 404). Über dieses Kompositionensystem erfahren wir auf S. 423 ff., wo speziell das „Deliktsrecht" nach dem Lemberger Rechtsbuch dargestellt ist, näheres. Die Ablösbarkeit der Todesstrafe sollte nach König Sigismund eigentlich nur für Armenier untereinander gelten. Die Summe des Wergeldes beträgt 365 Fl. und zwar deshalb, weil das Jahr 365 Tage und der Mensch 365 Glieder habe;[20]) sie fällt an die Familienangehörigen, wahrscheinlich an die nächsten Erben; erst im Falle der Nichtzahlung trifft subsidiär den Mörder die Todesstrafe. Für die kasuistischen Unterscheidungen in der Lehre von den Tötungen ist das islamitische Recht vorbildlich gewesen. Auch für indirekt, z. B. durch Tiere, veranlaßte Tötungen hat man — wie nach mosaischem Recht — zu haften. Zu einer richtigen Würdigung des Unterschiedes zwischen dolosem und kulposem Handeln konnte man wegen der Herrschaft des Kompositionensystems nicht gelangen, obwohl sich Ansätze zu einer feineren Auffassung wenigstens

[18]) Über die Editionen dieses Rechtsbuchs vgl. Kohler a. a. O. S. 398 u. Anm. 51. Eine Übersetzung in europäische Sprachen fehlt noch.

[19]) Kohler, a. a. O. S. 395: „Daß (bei den Armeniern) das Blutrachesystem herrschte, beweist eine berühmte Stelle des Eusebius (aus Bardesanes), Praepar. Evangel. VI. 10 § 2". Vgl. auch Dareste im Journal des Savants. 1887, p. 165 ff.

[20]) Nach Kohler, a. a. O. S. 424 beruht dies auf der uralten Idee, daß die einzelnen Teile des Menschen geschätzt und als Wergeld die Summe dieser Teile bestimmt wird. Vgl. auch Miklosich, die Blutrache bei den Slaven. Wien 1887, S. 46.

in der Lehre von der Tötung finden. Die Zurechnungsfähigkeit für Delikte soll mit dem fünfzehnten Jahre beginnen. Die Notwehr ist entsprechend den Lehren des Christentums umgestaltet worden. Als eine straflose Tötung gilt diejenige des nächtlichen Diebes (vgl. 2. Mose 22, 2 ff.), während dem Ehemanne die Ausübung der Privatrache im Falle eines Ehebruches ausdrücklich versagt ist. Die strengen Bestimmungen des mosaischen Rechts über die Verletzung der Ehrfurcht gegen die Eltern von seiten der Kinder sowie über Menschenraub sind bedeutend gemildert. Auf Leichenraub steht bei sofortiger Entdeckung des Thäters Todesstrafe, ebenso auf Notzucht von Frauen und Jungfrauen, Rauben und nächtliches Einbrechen, Hochverrat. Der in flagranti ertappte Brandstifter erleidet den Feuertod; der Dieb wird gehangt; der Münzfälscher verliert die Hand. Auf Meineid, Gebrauch falscher Maße und Gewichte, Unterschlagung, Rechtsbeugung und Bestechung von seiten eines Richters, falsche Anklage steht Infamie als Strafe; der falsche Zeuge hat sich — im Gegensatze zur Talion des mosaischen Rechts (5. Mose 19, 19), das auch in Wakhtangs Sammlung aufgenommen — nur einer Pönitenz zu unterwerfen. Wie für Tötungen das Wergeld, so muß bei Verwundungen Ersatz für Krankheitskosten und Heilungsaufwand geleistet werden (vgl. 2. Mose 21, 18 ff.). Bei Verursachung ständiger Gebrechen kommt aber noch eine besondere Komposition hierfür hinzu. Die Verletzungen durch Tiere sind ganz nach dem System des mosaischen Rechts geregelt worden.

5. 6. Das Vorkommen der Blutrache bei den Slaven in Vergangenheit und Gegenwart haben zwei mit den Rechtszuständen dieser Völkerschaften genau vertraute Schriftsteller: Fr. Miklosich[21]) und M. R. Wesnitsch[22]) zum Gegenstand eingehender monographischer Behandlung gewählt, letzterer in etwas engerer Begrenzung, indem er seine Aufmerksamkeit speziell den Südslaven zuwendet. Beide Verfasser schicken ihrem eigentlichen Thema eine allgemein gehaltene Einleitung voraus, in welcher diejenigen Sätze zusammengestellt sind, welche sich auf das Institut der Blutrache überhaupt anwenden lassen. Miklosich giebt hier zunächst eine Definition der Blutrache und bespricht sodann ihre Bedeutung im Rechtsleben der Völker, ihren Ursprung und ihre Veranlassung, ihr Subjekt, ihr Objekt und ihr Ziel. Daran reihen sich Betrachtungen über den Ursprung der Sühne, das Erlöschen der Blutrache, über die Faktoren, welche letzteres herbeizuführen pflegen, endlich über die Flucht des Totschlägers. Der zweite Teil der Arbeit (S. 14 ff.) handelt von der Blutrache der Slaven. In einer etymologischen Untersuchung (S. 14—18) erhalten wir ausführliche sprachliche Erläuterungen über die verschiedenen Aus-

[21]) Dr. Franz Miklosich, die Blutrache bei den Slaven. Wien 1887. C. Gerolds Sohn. S.-A. aus dem XXXVI. Bande der Denkschriften der philos.-histor. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 85 S.

[22]) Milenko R. Wesnitsch, die Blutrache bei den Südslaven in der Z. für vergleich. RW. Bd. VIII (1889) S. 433—170.

in Großarmenien am Kuraflusse,[18]) welches dann auch in Georgien im 18. Jahrhundert als ein wesentlicher Bestandteil in die Sammlung des Zaren Vakhtang Aufnahme fand. In demselben sind neben einander kirchliches und weltliches Recht, mosaische, griechische und römische Vorschriften enthalten. In manchen Punkten lassen sich endlich noch Einflüsse der islamitischen Jurisprudenz verfolgen. Die römisch-rechtlichen Bestandteile bilden die armenische Version des sogenannten syrisch-römischen Rechtsbuches, gingen aber der Hauptsache nach nicht in das Lemberger Rechtsbuch über. Am hervorstechendsten erscheint der Einfluß des mosaischen Rechtes, welches bei den Armeniern nicht, wie anderswo, bloße Anregungen zu neuen Rechtsbildungen gegeben hat, sondern „wirklich recipiert und zum Fundamente des Rechtslebens" geworden ist. (S. 397.) Vielfach sind selbst die Ansichten der Talmudisten berücksichtigt. Wo jedoch das mosaische Recht durch das neue Testament umgestaltet worden, ist dies meist auch bei den Armeniern geschehen. — Die ursprünglichen arischen Anschauungen der Armenier mußten im Kampf mit einer so weitgehenden Reception fremder Rechtssätze natürlich unterliegen. Aber es geschah dies doch nicht völlig. So wurde zwar die alte Sitte der Blutrache[19]) verdrängt, jedoch die Ablösbarkeit des Blutes durch Wergeld und Kompositionen blieb bestehen, ein Recht, welches allen kaukasischen Völkern „so tief im Blute sitzt, daß es der ausländischen Einwirkung widerstrebt hat" (S. 404). Über dieses Kompositionensystem erfahren wir auf S. 423 ff., wo speziell das „Deliktsrecht" nach dem Lemberger Rechtsbuch dargestellt ist, näheres. Die Ablösbarkeit der Todesstrafe sollte nach König Sigismund eigentlich nur für Armenier untereinander gelten. Die Summe des Wergeldes beträgt 365 Fl. und zwar deshalb, weil das Jahr 365 Tage und der Mensch 365 Glieder habe;[20]) sie fällt an die Familienangehörigen, wahrscheinlich an die nächsten Erben; erst im Falle der Nichtzahlung trifft subsidiär den Mörder die Todesstrafe. Für die kasuistischen Unterscheidungen in der Lehre von den Tötungen ist das islamitische Recht vorbildlich gewesen. Auch für indirekt, z. B. durch Tiere, veranlaßte Tötungen hat man — wie nach mosaischem Recht — zu haften. Zu einer richtigen Würdigung des Unterschiedes zwischen dolosem und kulposem Handeln konnte man wegen der Herrschaft des Kompositionensystems nicht gelangen, obwohl sich Ansätze zu einer feineren Auffassung wenigstens

[18]) Über die Editionen dieses Rechtsbuchs vgl. Kohler a. a. O. S. 398 u. Anm. 51. Eine Übersetzung in europäische Sprachen fehlt noch.

[19]) Kohler, a. a. O. S. 395: „Daß (bei den Armeniern) das Blutrachesystem herrschte, beweist eine berühmte Stelle des Eusebius (aus Bardesanes), Praepar. Evangel. VI. 10 § 2". Vgl. auch Dareste im Journal des Savants, 1887, p. 165 ff.

[20]) Nach Kohler, a. a. O. S. 424 beruht dies auf der uralten Idee, daß die einzelnen Teile des Menschen geschätzt und als Wergeld die Summe dieser Teile bestimmt wird. Vgl. auch Miklosich, die Blutrache bei den Slaven, Wien 1887, S. 46.

in der Lehre von der Tötung finden. Die Zurechnungsfähigkeit für Delikte soll mit dem fünfzehnten Jahre beginnen. Die Notwehr ist entsprechend den Lehren des Christentums umgestaltet worden. Als eine straflose Tötung gilt diejenige des nächtlichen Diebes (vgl. 2. Mose 22, 2 ff.), während dem Ehemanne die Ausübung der Privatrache im Falle eines Ehebruches ausdrücklich versagt ist. Die strengen Bestimmungen des mosaischen Rechts über die Verletzung der Ehrfurcht gegen die Eltern von seiten der Kinder sowie über Menschenraub sind bedeutend gemildert. Auf Leichenraub steht bei sofortiger Entdeckung des Thäters Todesstrafe, ebenso auf Notzucht von Frauen und Jungfrauen, Rauben und nächtliches Einbrechen, Hochverrat. Der in flagranti ertappte Brandstifter erleidet den Feuertod; der Dieb wird gehängt; der Münzfälscher verliert die Hand. Auf Meineid, Gebrauch falscher Maße und Gewichte, Unterschlagung, Rechtsbeugung und Bestechung von seiten eines Richters, falsche Anklage steht Infamie als Strafe; der falsche Zeuge hat sich — im Gegensatze zur Talion des mosaischen Rechts (5. Mose 19, 19), das auch in Vakhtangs Sammlung aufgenommen — nur einer Pönitenz zu unterwerfen. Wie für Tötungen das Wergeld, so muß bei Verwundungen Ersatz für Krankheitskosten und Heilungsaufwand geleistet werden (vgl. 2. Mose 21, 18 ff.). Bei Verursachung ständiger Gebrechen kommt aber noch eine besondere Komposition hierfür hinzu. Die Verletzungen durch Tiere sind ganz nach dem System des mosaischen Rechts geregelt worden.

5. 6. Das Vorkommen der Blutrache bei den Slaven in Vergangenheit und Gegenwart haben zwei mit den Rechtszuständen dieser Völkerschaften genau vertraute Schriftsteller: Fr. Miklosich[21]) und M. R. Wesnitsch[22]) zum Gegenstand eingehender monographischer Behandlung gewählt, letzterer in etwas engerer Begrenzung, indem er seine Aufmerksamkeit speziell den Südslaven zuwendet. Beide Verfasser schicken ihrem eigentlichen Thema eine allgemein gehaltene Einleitung voraus, in welcher diejenigen Sätze zusammengestellt sind, welche sich auf das Institut der Blutrache überhaupt anwenden lassen. Miklosich giebt hier zunächst eine Definition der Blutrache und bespricht sodann ihre Bedeutung im Rechtsleben der Völker, ihren Ursprung und ihre Veranlassung, ihr Subjekt, ihr Objekt und ihr Ziel. Daran reihen sich Betrachtungen über den Ursprung der Sühne, das Erlöschen der Blutrache, über die Faktoren, welche letzteres herbeizuführen pflegen, endlich über die Flucht des Totschlägers. Der zweite Teil der Arbeit (S. 14 ff.) handelt von der Blutrache der Slaven. In einer etymologischen Untersuchung (S. 14—18) erhalten wir ausführliche sprachliche Erläuterungen über die verschiedenen Aus-

---

[21]) Dr. Franz Miklosich, die Blutrache bei den Slaven. Wien 1887. C. Gerolds Sohn. S.-A. aus dem XXXVI. Bande der Denkschriften der philos.-histor. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 85 S.

[22]) Milenko R. Wesnitsch, die Blutrache bei den Südslaven in der Z. für vergleich. RW. Bd. VIII (1889) S. 433—470.

drücke für die Blutrache in der serbischen, kroatischen, bulgarischen, czechischen, polnischen, russischen, albanesischen und deutschen Sprache. Aus letzterer sind die Worte: Blutrache, Fehde, fredus, slahta, Sühne, wargida, Wergeld auf ihre Wurzeln zurückgeführt. Sodann beginnt der juristische Teil der Darstellung mit dem Strafrecht der Serben (I. S. 19 ff.). Im südwestlichen Winkel Serbiens, in Montenegro und den angrenzenden Landstrichen erhielt sich die alte Sitte der Blutrache bis auf unsere Tage, doch soll sie — nach Miklosich — durch das Gesetzbuch des Fürsten Danilo I. vom Jahre 1855 wenn nicht erstickt, so doch zurückgedrängt worden sein, während in Süd-Dalmatien und in der Herzegowina die österreichische Verwaltung in ähnlicher Weise thätig ist. In dem sogenannten „Serbien der Könige", d. h. in denjenigen Teilen des serbischen Sprachgebiets, in dem einst Könige und Kaiser herrschten, soll schon frühzeitig vom Staate gegen die Blutrache reagiert und dieselbe durch fiskalische Geldstrafen ersetzt worden sein. Doch blieb wohl jedenfalls daneben auch noch ein an den Verletzten oder seine Sippe zu erlegendes Sühnegeld in Gebrauch. In Dalmatien galten nach den städtischen Statuten für die Bestrafung des Totschlages römische, außerhalb der Städte slavische Rechtsanschauungen. Abschnitt II—VI (S. 30—38) geben uns Aufschluß über die Existenz der Blutrache bei den Kroaten, Bulgaren, Czechen, Polen und Russen. Dagegen soll sich bei den früh unter deutsche Herrschaft gerathenen Slaven, besonders bei den Slovenen, aus historischer Zeit ein Vorkommen der Blutrache nicht nachweisen lassen. Sogar in ihrer Sprache fehle das Wort für diesen Begriff. Nachdem auf S. 39 das als das älteste geltende Zeugnis für das Bestehen der Blutrache mitgeteilt worden, nämlich eine Stelle aus dem Werke des Kaisers Mauricius (582—605) *Στρατηγικόν* (Lib. XI, cap. V. p. 272), wird anhangsweise noch des Rechtes der Albanesen und Ungarn gedacht. Die Sitten und Gesetze der Albanesen zeigen mit denjenigen der Montenegriner große Ähnlichkeit. Albanien ist „das einzige Land Europas, in welchem noch gegenwärtig das Volk an der Blutrache als einer durch die Sitte geheiligten Institution festhält." (S. 9 und 39).[23] Im Teil III verbreitet sich der Verfasser noch über die Blutrache der anderen indo-europäischen Völker, insbesondere der Germanen, Kelten, Griechen, Eranier und Inder (Avestavolk, Perser, Afghanen, Ossеten,[24] Armenier,[25] Inder), Römer und Romanen (Italiener, Franzosen, Spanier und Rumunen). Auch dieser Teil enthält viel wertvolles und interessantes Detail. In einem „Anhang" (S. 52—80) sind, zum Teil in den fremden Sprachen, Sühnen bei den Serben, Czechen, Polen und Albanesen mitgeteilt.

[23] Zu vgl. auch Gopčević, Oberalbanien und seine Liga, Leipz. 1881. S. 222—235.

[24] Vgl. Kohler in der Z. für vergl. RW. VII S. 423; Dareste, Journal des Savants 1887, p. 286.

[25] Vgl. oben S. 132 Anm. 19.

Das Verzeichnis der benutzten Litteratur am Schluß der Abhandlung giebt Zeugnis von der Belesenheit des Verfassers.

(6). Der Aufsatz von Wesnitsch befolgt eine ganz ähnliche Einteilung des Stoffes und gelangt auch im wesentlichen zu gleichen Resultaten wie Miklosich. Die einzelnen Punkte, in denen er abweichender Ansicht ist, sollen in Folgendem noch besonders hervorgehoben werden. Nach einer Einleitung, welche Ursprung, Ausdehnung und Erlöschen der Blutrache als eines universalrechtsgeschichtlichen Instituts behandelt, folgt S. 448 ff. ein „geschichtlicher Teil", welcher im 1. Kapitel einen Überblick über die Entwickelung der Blutrache bei den Slaven überhaupt giebt. Auch Wesnitsch verweist hier auf die angeführte Stelle aus dem Werke des Kaisers Mauricius. Doch glaubt er noch einen besseren Beweis für die Herrschaft der Blutrache bei den alten Slaven darin finden zu dürfen daß sie in heidnischer Zeit einen eigenen Gott der Blutrache (Wet oder Wit) besaßen, dessen Groll der in seiner Pflicht säumige Bluträcher auf sich herab beschwor. Es wird uns sodann die Ausgestaltung des Instituts bei den Russen, Polen, Czechen und denjenigen slavischen Stämmen geschildert, welche in frühester historischer Zeit unter deutsche Herrschaft gelangten. Hinsichtlich der letzteren ist nun Wesnitsch anderer Meinung als Miklosich, dessen Behauptung von der Unmöglichkeit, die Existenz der Blutrache in historischer Zeit nachzuweisen, er mit voller Bestimmtheit verwerfen zu dürfen glaubt. Auch diese Stämme hätten nämlich neben einem Gott der Gerechtigkeit noch einen besonderen Gott der Blutrache verehrt, und ferner hätten sich Spuren „eines Volksbrauches, der die Blutrache überall begleitet", nämlich des Frauenraubs, bis in die neuere Zeit in den Hochzeitsgebräuchen der slavischen Bevölkerung an der Elbe erhalten. Als Grund für das zugestandene frühe Verschwinden der Blutrache sei zu betrachten „die durch Einwanderung der Deutschen herbeigeführte Lockerung und schließliche Auflösung des Sippeverbandes" sowie das Eindringen des römischen Rechts. Das 2. Kapitel (S. 456 ff.) beschäftigt sich mit der Blutrache der Südslaven im allgemeinen, wozu der Verfasser die Slovenen, Kroaten, Serben und Bulgaren rechnet. Die Einzelheiten des Rechts der Serben sind im 3. Kapitel (S. 463 ff.) dargestellt. S. 465 tritt der Verfasser der Ansicht Miklosichs entgegen, daß im „Serbien der Könige" Totschlag und Mord schon als öffentliche Delikte betrachtet und bestraft worden seien. Zu dieser Auffassung mache sich allerdings eine Tendenz bemerkbar, aber die Blutrache sei erst allmählich verdrängt worden, wofür als Beweis mehrere Bestimmungen des Gesetzbuches Kaiser Duschans (1334—1355) gelten könnten, in welchen noch ausdrücklich von der Blutsühne gehandelt werde (S. 466 ff.).

Auch über die Rechtszustände in Montenegro hat Wesnitsch eine weniger günstige Ansicht, indem er die Bemühungen des Fürsten Danilo, welcher selbst 1860 als ein Opfer der Blutrache gefallen, für wenig durchschlagend erachtet. Selbst das Gesetzbuch von 1855 habe

die Blutrache noch keineswegs vollständig abgeschafft,[26]) und vereinzelte Beispiele thatsächlicher Ausübung derselben ließen sich bis in die Gegenwart hinein aufweisen. — Im II. Teile der Arbeit soll das aus Montenegro herstammende Material mit dem aus der Herzegowina und Umgebung zusammen behandelt werden.

7. Wie bei fast allen Völkern die Periode der Blutrache und Geschlechterfehde ein wichtiges Stadium ihrer Entwickelung bildet, so ist auch beinahe ebenso allgemein der Gedanke verbreitet, gegen die maßlose Ausübung des Rachetriebes dem verfolgten Schuldigen einen gewissen Schutz zu verleihen. Rechtssitte und Religion eröffnen ihm daher Zufluchtsstätten, in welchen er, wenigstens vorübergehend, vor den Armen seiner Verfolger in Sicherheit ist. Von diesem sogenannten Asylrecht handelt ein Aufsatz von L. Fuld in der „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft", Bd. VII.[27]) Der Verfasser hebt hervor, daß diesem Institute ein allgemein menschlicher Gedanke zu Grunde liege, welchen die vergleichende Rechtswissenschaft auf ethnographischer Grundlage wohl auch bei den unentwickeltsten Naturvölkern nachzuweisen vermöchte.[28]) Die Art und Weise der Ausführung des Gedankens sei aber je nach seiner Auffassung bei den einzelnen Völkern eine äußerst verschiedene. Der Verfasser beschränkt sich darauf das mosaische, griechische und römische Recht, sowie das kirchliche und weltliche Recht des deutschen Mittelalters zur Darstellung zu bringen. Die Abhandlung soll rechtsvergleichenden Inhalts sein. Deshalb werden überall die leitenden Prinzipien des Rechts der einzelnen Völker in den Vordergrund gestellt, auf eine erschöpfende rechtgeschichtliche Schilderung dagegen verzichtet. Die einschlägige Litteratur ist fleißig benutzt und namentlich das von Kohler (in dessen Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz) und Frauenstädt (in dessen Schrift: Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881) gebotene Material verwerthet worden. — Die Zusammenfassung des Asylrechts der Israeliten mit demjenigen der Hellenen, Römer und Germanen als eines einzigen Instituts mag wegen der grundverschiedenen Auffassung desselben bei den Semiten und Indogermanen Bedenken erregen, wie solche denn auch namentlich von Leist in seinem „Alt-arischen jus gentium" (vgl. unten Nr. 10), dem Verfasser gegenüber ausgesprochen worden sind.[29])

Mit Recht wird von Fuld der theokratische Charakter der mosaischen Gesetzgebung, sowie der daraus auch für die Lehre vom Asyl folgenden Konsequenzen hervorgehoben, nämlich der unbedingte

---

[26]) Vgl. § 39 des Gesetzbuchs: „Nur den Mörder, der auch vom Gerichte verfolgt wird, darf man töten.

[27]) L. Fuld, das Asylrecht im Altertum und Mittelalter, a. a. O. S. 102—157 u. S. 285—296.

[28]) Vgl. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. S. 185 u. oben S. 127 (Papuas).

[29]) Vgl. das. S. 20.

Ausschluß des **vorsätzlichen Mörders** von der Wohlthat der Asylfreiheit einerseits, der bloß **provisorische** Charakter des dem Totschläger gewährten Asylrechts andererseits, das sich erst **dann** in ein **definitives** verwandelt, wenn ein lediglich **fahrlässiges** Handeln des Thäters gerichtlich konstatiert worden. Die Asylstadt wird aber zugleich das **Strafdomizil** des kulposen Delinquenten, denn auch ein solcher muß Sühne leisten, damit das durch die That befleckte Land und Volk wieder gereinigt werde. Wie die Annahme eines **Lösegeldes** für den vorsätzlichen Mord nach der theokratischen Auffassung vom Verbrechen verboten, so ist auch die Rückkehr des kulposen Totschlägers aus der Asylstadt **vor** dem gesetzlich bestimmten Ende nicht zulässig. — Völlig andere Grundsätze über das Asylrecht finden wir bei den Völkern der klassischen Alterthümer, besonders den Griechen und Römern, ausgebildet. Die Beschränkung des Asylrechts auf den kulposen Thäter ist der antiken Welt unbekannt, **jeder** Verbrecher findet vielmehr in den mit Asylcharakter ausgestatteten Örtlichkeiten Schutz und Sicherheit (S. 118). Der Verfasser weist auf die Auffassung der Griechen hin, wonach die Schutzflehenden und Hilfebedürftigen aller Art auf besonderes Mitleid rechnen konnten. Dieses **Mitleid** (Eleos) war die Hauptquelle der sehr ausgedehnten **Gastfreundschaft** sowie des damit eng zusammenhängenden Asylrechts. Hier wäre es wohl an der Stelle gewesen, zu betonen, daß die Idee des **Gastrechts** auch den übrigen indogermanischen Völkern eigentümlich gewesen ist und vermutlich mit der **Hestia-Institution**, „einer Grundordnung des arischen Rechtslebens", in nahem Zusammenhange steht.[30]) Das Asylrecht der Griechen sollte aber ferner auch ein Korrektiv bilden gegen die Überspannung der Blutrache, wie solche durch Sitte, Gewohnheit und namentlich durch die Religionsvorschriften ausgebildet worden. Das Bild, welches der Verfasser von der griechischen Blutrache S. 127 ff. entwirft, erscheint jedoch in vielen Punkten als zu grell gemalt. Die Behauptung von der Unzulässigkeit eines Lösegeldes zur Zeit Homers ist nicht haltbar[31]), und auch die Schimpflichkeit der Annahme eines solchen wird zu stark betont. Der altarische Grundsatz von der Ablösbarkeit des Blutes galt auch bei den Hellenen.[32])

Als Asyle wurden in Griechenland namentlich die Tempel und Altäre gewisser Götter betrachtet, deren Entweihung als schwerer religiöser Frevel galt. Ganz ähnlich war es auch bei den Römern, wo in späterer Zeit der Sprachgebrauch sogar die Wörter sacrum und

---

[30]) Vgl. **Leist**, a. a. O. S. 14, 20 ff. 84–87, 106. Über das Gastrecht der Slaven: **Wesnitsch** in dem oben (No. 6) besprochenen Aufsatz, S. 449.

[31]) Vgl. u. a. **Leist**, a. a. O. S. 17 u. Anm. 2; **derselbe**, Gräkoitalische Rechtsgeschichte S. 332 ff; **Kohler**, Shakespeare S. 153; **Hermann-Thalheim**, Griech. Rechtsaltertümer 1884, S. 120, Anm. 4.

[32]) Vgl. **Leist**, Altar. jus gent. S. 294 ff; auch **Kohler** in der Z. für vergl. RW. VII. S. 404.

templum mit Asyl identifizierte (Tacit. Annal. III, 61—63). Bei den Römern begegnet uns aber neben jenem örtlichen Asylrecht auch noch ein personales, welches wir in einer veränderten Gestalt wieder im deutschen Mittelalter finden. So konnte z. B. die Begegnung der vestalischen Jungfrauen einen zur Hinrichtung Geführten vom Tode befreien. Daß das Asylrecht in Rom nicht im entferntesten die Bedeutung wie in Griechenland erlangte, hängt wohl — wie auch der Verfasser S. 135 ff. ausführt, — hauptsächlich mit dem früheren Erlöschen der Blutrache durch das Eingreifen des Staates gegen die Missethäter zusammmen.

Mit der Christianisierung der abendländischen Welt verschwindet der Asylschutz keineswegs, aber er geht von den heidnischen Tempeln auf die christlichen Kirchen über, von diesen sodann in weitester Ausdehnung auf die damit verbundenen Hallen und Friedhöfe, auf die Klöster, milden Stiftungen, die Wohnungen der Bischöfe usw. Andererseits werden gewisse Personen, so in späterer Zeit besonders die Mörder und Straßenräuber, ferner Ehebrecher und Mädchenräuber von dem Asylschutz eximiert. — Wie schon hieraus hervorgeht, ist der Zusammenhang des kirchlichen Asylrechts mit der Blutrache nur ein loser. Auch das Mitleid mit dem flüchtigen Verbrecher war es nicht, welches demselben zu Grunde lag, wenigstens nicht in dem Sinne, wie es die gastfreien Griechen beseelte. Die Kirche empfand allerdings auch Mitleid mit dem Missethäter, aber „mit Rücksicht auf seine Verdorbenheit“. Der Verbrecher sollte gebessert werden, und lediglich dieses Zweckes wegen findet er in der Kirche Schutz vor den weltlichen Gerichten, damit er nicht etwa von diesen in der Fülle seiner Sünden zu einem raschen Tode verurteilt würde.

Das deutsche Rechtsleben des Mittelalters kennt aber auch noch ein weitausgedehntes weltliches Asylrecht, welches sich, wie das der antiken Völker besonders im Anschluß an die Blutrache gegen Totschläger entwickelte. Dabei stimmt das deutsche Recht eigentümlicherweise insofern mit dem mosaischen überein, daß es dem Asylrecht nur einen provisorischen Charakter vindiziert. Die Begünstigung sollte hauptsächlich denjenigen Totschlägern, welche in Affekt oder Fahrlässigkeit gehandelt, zu gute kommen. Als Asylstätten galten aber nicht nur Königspaläste, Fronhöfe, Gerichtshäuser, Schöffensitze, sondern in geringerem Umfange war zuletzt jedes Haus ein Asyl, aus welchem ein wegen Totschlages Verfolgter nur mit Genehmigung des Hausherrn heraus geholt werden konnte. Ganze Städte und Plätze erhielten dann weiter durch kaiserliche und fürstliche Privilegien für ihr Gebiet den Asylschutz. Wie in Rom, so treffen wir endlich auch im weltlichen Recht des deutschen Mittelalters eine Art persönlichen Asylrechts, aus dessen sonderbaren Bestimmungen uns am meisten diejenige anmutet, daß schon die bloße Gegenwart von Frauen einem todeswürdigen Verbrecher gleichsam als Asyl dienen konnte. Der Verfasser glaubt, daß dabei religiöse Vorstellungen, ins-

besondere die germanische Anschauung, in jedem Weibe eine Art Seherin oder Priesterin zu erblicken, mitgewirkt haben.[33])

8. In seinen „Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts" hat uns A. H. Post[34]) abermals einen wertvollen Beitrag zur vergleichenden Rechtswissenschaft geliefert. Das gewählte Thema ist mit gewohntem Fleiße und umfassender Berücksichtigung der ethnologischen und juristischen Litteratur bearbeitet worden. Doch hat der Verfasser, welcher unlängst mit seiner „Afrikanischen Jurisprudenz" den Weg der Einzeldarstellung fremder Rechte beschritten,[35]) in dem vorliegenden Buche wieder die Gruppierung des Stoffes nach Materien (nicht nach Rassen und Völkerschaften) befolgt. Leidet dadurch entschieden die Uebersichtlichkeit des ganzen Werkes, so lassen sich jedoch auch die Gründe hören, mit welchen der Verfasser in Hinsicht auf den gegenwärtigen Zustand der vergleichenden Rechtswissenschaft seine Behandlungsart des Gegenstandes zu rechtfertigen sucht. (Vorwort S. III—VI).[36]) Der überwiegende Teil des Buches, welches in 13 Abschnitte zerfällt, ist zwar privatrechtlichen Inhalts und scheidet deshalb hier von der Besprechung aus; aber auch der Publizist und Kriminalist wird die Schrift nicht ohne Bereicherung seiner Kenntnisse aus der Hand legen. Post schildert uns nämlich das Familienrecht zur Zeit der sogenannten Geschlechterverfassung und des Geschlechterrechts, welches uns überall auf der Erde entgegentritt, noch heute bei rückständigen Naturvölkern, „bei den großen Kulturvölkern in sagenhaften Klängen aus längst vergangenen Zeiten" (S. 1).

Das ist ein Stadium, in welchem Familien, „ausschließlich die Träger des ganzen sozialen Lebens waren", in welchem alles Recht, nicht zum wenigsten auch das Strafrecht als Familienrecht erscheint. In diese Periode fällt auch der Ursprung der Blutrache, von welcher der 6. Abschnitt des Buches handelt. Vor allem wird hier (§. 15, I. Allgemeines, S. 113 ff.) auf den engen Zusammenhang der Blutrache mit der Geschlechtsverfassung hingewiesen. Da zur Zeit der Geschlechtsverfassung die einzelnen Familien in einem analogen Ver-

---

[33]) Über das Vorkommen dieser Sitte auch außerhalb Deutschlands vgl. Vesnitsch in der Z. für vergl. RW. VIII. S. 443 Anm. 20: „In der Gegend von Barèges in Bigorre sollte noch vor 50 Jahren nach einem uralten Herkommen jeder zu einem Weibe geflohene Verbrecher sofort begnadigt werden".

[34]) A. H. Post, Studien zur Entwickelung des Familienrechts. Ein Beitrag zur allgemeinen vergleichenden Rechtswissenschaft auf ethnologischer Basis. Oldenburg u. Leipzig. 1890. Schulzesche Hofbuchhandlung. VIII u. 368 S.

[35]) Vgl. darüber v. Liszt in der Z. für die ges. Strafrechtswiss. VIII. S. 132; Kohler in der Z. für vergl. RW. VII (1887) S. 461 u. in der kritisch. Vierteljahrschrift für Gesetzgebg. u. Rechtswiss. N. F. Bd. XII (1889) S. 90.

[36]) Zu vgl. über diese beiden Methoden der Behandlung der vergleichenden Rechtswissenschaft: Kohler in Grünhuts Z. für das Privat- u. öffentl. R. d. Gegenwart. XV S. 311, welcher der Gruppierung des Stoffes nach Völkern den Vorzug giebt.

hältnis zu einander stehen wie bei staatlicher Organisation souveräne Staaten, so nimmt die Blutrache die Natur eines Krieges an. Sie erscheint aber zugleich als heilige Gewissenspflicht, deren Vernachlässigung tiefe Verachtung der Stammesgenossen hervorruft. Abschwächungen dieses strengen Blutracherechtes pflegen einzutreten, „sobald genossenschaftliche oder staatliche Institutionen die Geschlechtsverfassung beschränken und durchsetzen" (S. 115). Hierfür werden auf S. 115—118 eine Anzahl eigentümlicher Gebräuche bei den verschiedensten Völkern angeführt. Als verbreitetste Sitte kommt die Zahlung eines Blutpreises oder Lösegeldes vor, über dessen Auftreten und Höhe im einzelnen auf S. 118—121 gehandelt wird. Sodann werden die Folgen der Nichtzahlung des Blutgeldes besprochen (S. 121—124). Dieselben bestehen keineswegs immer in Tötung, sondern u. a. häufig in einer Art Strafknechtschaft des Delinquenten. Der Schluß des I. Abschnitts (S. 124—129) zählt Völker auf, bei welchen die Annahme des Wergeldes in der Wahl des beleidigten Geschlechts liegt, ferner solche, wo die Ausübung der Rache nur noch in continenti erlaubt ist, und schildert die Kompromisse, welche zwischen Staatsgewalt und Beleidigten in der Übergangszeit von der Geschlechterverfassung zur staatlichen Organisation vorzukommen pflegen. § 16 (S. 129—134) erörtert den Begriff der „Blutsverantwortlichkeit", d. h. der Verhaftung der gesamten Sippe des Totschlägers für den Getöteten, sei es mit ihrem Leben oder mit ihrem Vermögen. Der Umfang der wegen Blutsverwandtschaft für haftbar geltenden Kreise ist überall äußerst verschieden. Frauen und Kinder sind bei manchen Völkern von der Blutrache eximiert, anderswo nicht (vgl. oben S. 127). § 3 („Entstehung der Blutrache") S. 134/135 hebt hervor, daß die Blutrache vielfach auch wegen anderer Delikte als Tötungen in Übung ist, so namentlich wegen Frauenraubes. Die Beendigung der Blutrache (§ 4) ist ebenfalls durchweg nicht alleinige Sache des verletzten Einzelnen, sondern erfordert regelmäßig einen Friedensschluß der feindlichen Geschlechter, welcher meist auch in symbolischen Formen zum Ausdruck gebracht wird.

Aus dem sonstigen Inhalt des Buches kommt hier noch der letzte Abschnitt über die außerehelichen Geschlechtsverhältnisse in Betracht. Derselbe giebt zunächst in § 45 (S. 346—349) eine sehr lehrreiche Übersicht der erlaubten außerehelichen Geschlechtsverhältnisse, wie sie durch Sitte oder Gesetz besonders bei zahlreichen Naturvölkern sanktioniert sind. In § 46 (S. 349—351) folgen die Fälle der einfachen strafbaren Unzucht und im § 47 (S. 351—364) der Ehebruch, der sich nach geschlechtsgenossenschaftlicher Anschauung regelmäßig als ein Bruch des mundschaftlichen Rechts des Ehemanns darstellt. Daraus folgt auch die mannigfach gestaltete Rachebefugnis des letzteren, die sich sowohl gegen das schuldige Weib wie gegen den Ehebrecher richten kann, falls diesem nicht die Zahlung einer Komposition nachgelassen wird. In die Zeit des Übergangs von Geschlechtsverfassung und Kompositionensystem zur staatlichen Organisation kommen oft recht

sonderbare Bestrafungen des Ehebruchs vor, unter denen hier nur die thatsächliche Ausübung eines materiellen Talionsrechts bei einigen Völkern am Orinoko als besonders drastisch angeführt sei.

9. Eine kleine, aber sehr gelehrte Abhandlung über das Alter und die Herkunft der germanischen Gottesurteile von Prof. Kaegi enthält die Festschrift zur Begrüßung der im Herbst 1887 in Zürich stattgefundenen 39. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner.[37]) Der Verfasser führt auf Grundlage einer Vergleichung der germanischen und altindischen Rechtsquellen aus, daß die Gottesurteile, insbesondere die Feuer- und Wasserordale sowie die Probe des geweihten Bissens, indogermanischen Ursprungs sind; eine Ansicht, welche schon von Jakob Grimm angedeutet[38]) und von den Sanskritisten sowie den Forschern auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft seit längerer Zeit vertreten, jedoch mit solcher Ausführlichkeit und Bestimmtheit bisher noch nicht dargestellt war.[39]) Hierdurch durften die Behauptungen Wildas[40]) von dem kirchlichen Ursprung der germanischen Ordalien, welche trotz mehrfachen Widerspruchs (vgl. Dahn u. a.) unter den Germanisten immer noch zahlreiche Anhänger fanden, mindestens stark erschüttert sein, wie sie denn neuerdings auch von R. Schroeder aufgegeben worden sind.[41])

Nach einer kurzen Übersicht über die hauptsächlichsten bisher über das Thema aufgestellten Vermutungen und einigen orientierenden Bemerkungen über die germanischen und indischen Rechtsbücher geht der Verfasser zu einer Zusammenstellung solcher gesetzlicher Vorschriften über, „welche uns den Hergang und die entscheidenden Merkmale erkennen lassen, worauf es bei den betreffenden Prozeduren einerseits

---

[37]) Ad. Kaegi, Alter u. Herkunft des germanisch. Gottesurteils, in der „Festschrift zur Begrüßung der vom 28. Sept. bis 1. Oct. in Zürich tagenden XXXIX. Versammlung deutscher Philologen u. Schulmänner, dargeboten von der Universität Zürich". 1887 Zürich. S. 40—60.

[38]) Deutsche Rechtsaltertümer 3. Aufl. Gött. 1881. S. 909, 933. 935 ff.

[39]) Vgl. jetzt auch Leist, Altarisches jus gentium. Jena 1889 S. 347 u. 607 und Kohler in Grünhuts Zeitschr. für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart Bd. XV (1888) S. 310: „daß die indogermanische Urzeit (die Ordalien) gekannt hat, ist sicher." Über das Vorkommen der Ordalien in indischen Gewohnheitsrechten vgl. oben Nr. 2. Über das Recht der Birmanen: Kohler in Z. für die gesamte Strafrechtswiss. V. S. 681 ff.

[40]) In Ersch u Gruber's Allgem. Encyklopädie der Wissensch. u. Künste III. Sektion, 4. Teil (1833) S. 453—490 u. bes. S. 480 ff.

[41]) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1889, S. 362, während S. 83 im Anschluß an Wilda (vgl. S. 84 Anm. 25) noch die ältere Ansicht vertreten war. — Ebenso Brunner, deutsche Rechtsgeschichte 1887 S. 182: „die Ordalien, ein allgemein indogermanisches Rechtsinstitut". — v. Amira in Pauls Grundriß der german. Philologie, II. Bd., 2. Abtlg. 2. Liefg. Straßb. 1890 S. 197 nimmt dagegen mit bes. Rücksicht auf die Rechtsentwickelung im skandinavischen Norden „im Gegensatze zur herrschenden Lehre" an, „daß erst durch Vermittelung des Christentums das Gottesurteil ins germanische Recht gekommen sein kann".

im germanischen, andererseits im indischen Rechtsverfahren ankam". Einer speziellen Untersuchung werden dann unterzogen die Feuerordalien in den Formen des Tragens des glühenden Eisens, des Schreitens über solches oder über Feuer, des Gehens durch Feuer und der heißen Wasserprobe (Kesselfang, indisch: taptamâshaka, d. h. das heiße Goldstück), weiter das Ordal des kalten Wassers und die Probe des geweihten Bissens (judicium offae), welchem bei den Indern das Reisordal entspricht. Die zum Teil in synoptischer Weise mitgeteilten Vergleichungen der germanischen und indischen Rechtsbestimmungen ergeben wahrhaft überraschende Resultate. Namentlich ist die Ähnlichkeit und Übereinstimmung zwischen einigen angelsächsischen Verordnungen und Formeln mit den indischen Rechtsbüchern (Yâjñavalkya, Vishnu und besonders Nârada) eine in die Augen springende.

Zum Schuß weist der Verfasser auf das Vorkommen der Ordalien bei Völkern anderer Rassen hin, wie bei den alten Israeliten (Eidwasser: 4 Mos. 5, 27) sowie bei mehreren Naturvölkern der Gegenwart (afrikanische Negerstämme, Madagassen, Wakambas, Papuas[42])) und stellt die Spuren zusammen, aus welchen sich auf die Bekanntschaft des Rechtsinstituts bei den übrigen indogermanischen Stämmen (Iranier, Griechen, Slaven, Kelten, Römer) schließen läßt.

10. Ein Werk, welches auf Grund eines sorgfältig benutzten Quellenmaterials in ansprechender Darstellung die Grundprinzipien des bisher noch weniger bekannten oder doch nicht richtig gewürdigten altindischen Rechts dem Leser vor Augen führt und daran eine Fülle geistreicher Ideen und Kombinationen über den Zusammenhang der indogermanischen Rechte des Altertums (Inder, Griechen, Römer) unter einander knüpft, ist B. W. Leists altarisches jus gentium.[43]) Dasselbe schließt sich als eine ergänzende Fortsetzung an die schon im Jahre 1884 erschienene „Gräko-italische Rechtsgeschichte" desselben Verfassers an.[44]) Während aber dort das Hauptgewicht auf die Verwandtschaft der Rechtsbestimmungen der Hellenen und Italiker gelegt war, diejenigen der indischen Arier dagegen nur hin und wieder zum Vergleich herangezogen wurden, ist hier in erster Linie der Blick auf Indien gerichtet, und erst von da aus werden die geschichtlich verwandten Gedanken der Griechen und Römer aufgesucht. Ein dritter Band soll vielleicht noch den Nachweis des Einflusses der altarischen Anschauungen auf die einzelnen Bestimmungen des römischen jus civile liefern (vgl. S. 608 ff.), der in den beiden schon erschienenen Werken mehr in den Hintergrund getreten, nicht sowohl deshalb, weil der

---

[42]) Vgl. Kohler in der Z. für vgl. Rechtsw. V. 1884 S. 368 ff; derselbe in der Z. für die ges. Strafrwiss. VI. 365 ff. (Ordalien in Westafrika) u. oben Nr. 1 und 2 (Australneger, Papuas, indische Gewohnheitsrechte, Beduinen u. Araber).

[43]) Jena. Gustav Fischer. 1889. XV u. 623 S.

[44]) Vgl. darüber Löning in dieser Zeitschrift Bd. V. Sff.. 553

Verfasser zu wenig, sondern weil er zu viel darüber zu sagen hätte (S. 5).

Leist nimmt gegenüber der Disciplin der vergleichenden Rechtswissenschaft und ihrem Verhältnis zur Rechtsgeschichte einen besonderen Standpunkt ein, welchen er in vorliegender Schrift noch in einem eigenen Anhang (S. 579—609: „Vergleichende Rechtswissenschaft und altarische Rechtsgeschichte" zu erläutern und zu rechtfertigen bestrebt ist. Unter voller Anerkennung der Bedeutung und der bereits vorhandenen Resultate der vergleichenden Rechtswissenschaft (vgl. S. 580, 585, 605), hält er es doch für eine wichtigere Aufgabe, zunächst in engeren Grenzen Forschungen vorzunehmen, nicht sowohl in die Weite als in die Tiefe den Blick zu richten und ganz besonders im Rechte der Indogermanen Umschau zu halten. Das Ziel des Verfassers ist, zunächst eine einheitliche „arische Rechtsgeschichte" zu schaffen, dann erst könne man zu einer „Universalrechtsgeschichte" übergehen.[45]) Ausdrücklich wird Verwahrung eingelegt gegen die Bezeichnung der vorliegenden Untersuchungen als rechtsvergleichende (S. 11), sie seien vielmehr gleich dem früheren Werke rechtsgeschichtlichen Charakters, wodurch jedoch kurze rechtsvergleichende Hinweise auf das jüdische, ägyptische, chinesische Recht usw. nicht ausgeschlossen seien.

Der Verfasser unterscheidet in der geschichtlichen Entwickelung des arischen Rechts von der Urzeit bis zur Gegenwart drei Perioden. In der ersten herrscht die Auffassung „als göttlicher, aber menschlich exegesierter Satzung". Sodann folgt „die Zeit des staatlich moribus et legibus inductum", endlich eine Epoche der „Handhabung des Rechts als einer rationellen, aber staatlich redigierten Ordnung der Dinge" (S. 565). Der im vorliegenden Werke zur Darstellung gebrachte indische Rechtsstoff gehört der ersten jener drei Perioden und der Übergangszeit zur zweiten an. In der Einleitung (S. 1—23) werden uns zunächst Mitteilungen über die benutzten indischen Rechtsquellen und ihre Beschaffenheit gemacht. Als Nicht-Sanskritist war der Verfasser auf den Gebrauch von Übersetzungen angewiesen, wie solche neuerdings besonders in dem großen Sammelwerke Max Müllers: „Sacred books of the east" in vorzüglicher Weise vorliegen. In den rein sprachlichen Fragen fand er freundliche Unterstützung durch Professor Delbrück in Jena.

Die indischen Rechtsquellen lassen sich ihrem Alter nach in vier Abschnitte gruppieren. Der historisch ältesten Periode gehören die Veda-Hymnen, soweit sie Rechtsverhältnisse berühren, und die große Ritualmasse der Brahmanas an. Daran reiht sich die Epoche der Sûtras oder Leitfäden. In Rechtsbüchern bestimmter Schulen ist

[45]) Auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 1 Anm. 1 rechnet, ähnlich wie Leist, die Ergebnisse der vergleichenden Rechtswissenschaft, nur soweit sie sich auf das arische Gebiet beziehen, zur Rechtsgeschichte, darüber hinaus zum Bereich der Ethnologie. S. dagegen aber Kohler in Grünhuts Zeitschr. XV. S. 315 ff.

das gesamte Recht, „welches teils als dharma bezeichnet (Dharma-Sûtras), teils als „Hausleben" davon noch wieder abgesondert wurde (Grihya-Sûtras), zusammengearbeitet worden" (S. 2). Der Sûtra-Periode folgt die der versifizierten Rechtsbücher, insbesondere Manu und der noch spätere Yâjñavalkya. Die letzte Gruppe bilden endlich die große Masse der bis in die Gegenwart des englisch-indischen Rechts hineinreichenden Kommentare. Zur näheren Erläuterung gelangt nur die Periode der Sûtras, welche durch Anknüpfung an die Veden usw. auch Rückblicke auf die früheren Zeiten gewähren. Wo es darauf ankam, auf die Fortbildung des Rechts in der Nach-Sutra-periode hinzuweisen, ist vom Verfasser unter Übergehung Manus gleich Yâjñavalkya herangezogen (S. 4). Von den Sûtras sind die in einem vorangeschickten Verzeichnisse nach Titel und Ausgabe genauer angegebenen fünf Dharma-Sûtras (Apastamba, Gautama, Vâsishta-Dharmaçastra, Baudhâyana-Dharmaçastra und Vishnu) und vier Grihya-Sûtras als Quellen der Darstellung zu Grunde gelegt worden.

Das Gesamtresultat der Untersuchungen Leists läßt sich dahin fassen „daß die alten vorstaatlichen Rechtssysteme der Griechen, Inder und Italiker aus der gemeinsamen Quelle eines altarischen jus gentium geflossen seien" (S. 4). Der spezielle Inhalt des Buches, welcher gerade in seinen bedeutendsten Partieen auch für den Kriminalisten höchst interessant ist, kann wegen des großen Umfanges hier nur kurz skizziert werden.

Wie bei den Griechen die θέμις, bei den Römern das fas, so bildet bei den Indern das dharma das älteste Rechtssystem. Dies ist noch ganz mit der Religion und dem Sittengesetz verwachsen, es ist eine sakrale Regelung der menschlichen Pflichten, entsprungen aus dem den arischen Stämmen gemeinsamen Glauben, daß die Götter das Recht schützen und das Unrecht bestrafen (vgl. S. 4). Die sakralen Elemente durchziehen in der arischen Urzeit noch das ganze sociale Leben. Besonders gilt das auch von der Grundorganisation desselben, der sogenannten „Haushalterordnung". Diese „muß in ihren Hauptbestandteilen schon festgestellt gewesen sein, ehe die Vorfahren der Griechen, Inder und Italiker sich getrennt haben" (S. 22). Auf sie lassen sich daher fast alle anderen Institutionen zurückführen. Die gewöhnliche Ansiedelungsform der arischen gentes war das Zusammenleben der größeren Verwandtschaften in Dörfern. Dieses Dorfleben wird im 1. Kapitel (S. 24—58) näher geschildert, wobei interessante Seitenblicke auf das Recht des Pendschab, der Birmanen und Armenier entfallen. Das 2. Kapitel (S. 59—171) behandelt die Begründung der Haushaltsordnung, insbesondere den sakralen Herddienst, die Pflege des Hausfeuers, die Ausbildung des Hestiabegriffs und des damit zusammenhängenden Gast- und Asylrechts, die Stellung des Haushalters und der Hausfrau, die Verhältnisse der Adoption, der Weibüberweisung und Erbtochterzuweisung, die Paternitätsfrage und endlich die Eheschließung, namentlich die Formen der Raub- und Kaufehe. Für den Kriminalisten kommt hauptsächlich das

dritte Kapitel in Betracht, denn es schildert, wie sich aus den „Pflichten des Haushalters“ allmählich ein Strafrecht mit Bußen, Kompositionen und zuletzt mit öffentlichen Strafen entwickelt hat. Alle Pflichten des Haushalters sind in neun Geboten enthalten, von denen die ersten vier (Abschn. I, S. 174—247) noch mehr ins Gebiet der Moral als des Rechts gehören. Es sind dies die vier altarischen Gebote: (1.) der Verehrung der Götter, (2.) der Eltern, und zwar sowohl bei Lebzeiten als (3.) nach dem Tode (Totendienst, Ahnenkultus) und (4.) der (hilfsbedürftigen) Menschen (Gast- und Asylrecht). Die übrigen fünf Gebote (Mânavagebote, Abschn. II, S. 247—384) werden von den Sûtras auf den alten sagenhaften Manu zurückgeführt, über dessen Verwandtschaft mit dem kretischen Minos und sein Verhältnis zu dem neueren indischen Gesetzgeber Manu auf S. 247—256 lehrreiche Bemerkungen gegeben werden. Die fünf Mânavagebote enthalten die Pflicht des Reinhaltens, des Nichtschändens, Nichttötens, Nichtstehlens und Nichtlügens, welche letztere auch das Verbot des falschen Zeugnisses — sicher ein uraltarisches (S. 374) — und des Verleumdens in sich schließt. Während das bis in endloses Detail ausgebildete erste und letzte Gebot überwiegend dem religiösen und rituellen Bereiche angehören, hat sich an den drei mittleren Mânavageboten das eigentliche Kriminalrecht der Inder entwickelt, und zwar zunächst das sogenannte „alte Strafrecht“ der frühesten Zeit (S. 278—316). Schon die Inder der Urzeit haben die drei Übelthaten der Schändung, der Tötung und des Diebstahls für Sünde (enas) gehalten, für welche der Thäter auch noch im Jenseits zu büßen hat. Die lebhafte Phantasie der Orientalen hat sich diese Höllenstrafen in Verbindung mit der Lehre von der Seelenwanderung umständlich ausgemalt. Die Inder kennen nicht weniger als 21 Höllen (Yajñ. 3, 221 ff.). — Aber auch auf dieser Welt schon haben die drei schweren Verbrechen ihre Folgen. In der Tötungslehre finden sich, wie bei den Griechen, die vier Begriffe der berechtigten, der kulposen (inklusive kasuellen), der verzeihlichen (ablösbaren) und der unverzeihlichen (in Hybris begangenen) Tötung unterschieden. Nach Leists Ansicht ist es für den Arier von jeher von entscheidender Wichtigkeit gewesen, zu fragen, ob die That eine absichtliche oder unabsichtliche gewesen, ob man „willig“ oder „unwillig“ (ἑκών, skrit. = uçant, ἄκων = avaça) gehandelt habe. Diese Auffassung, welche nicht ohne Widerspruch geblieben ist,[46]) war schon in der „gräko-italischen Rechtsgeschichte“ ausführlicher begründet. Nunmehr werden auch die altindischen Quellen zum Beweise herangezogen.

Auch die kulpose Tötung galt bei den Indern für eine verunreinigende Sünde, welche gesühnt werden muß, damit man für das Jenseits möglichst gereinigt werde. Die Sühne des Frevels geschieht teils durch die allen Ariern bekannten Tieropfer, teils

[46]) Vgl. bes. Brunnenmeister, das Tötungsverbrechen im altrömischen Recht. Leipz. 1887. S. 131 ff.

durch ein speziell den Indern eigentümliches System von Büßungen, (prāyaçcitta), das aber auch auf vorsätzliche Handlungen Anwendung fand (Näheres: S. 316 ff.). Der Begriff der verzeihlichen oder ablösbaren Tötung, welcher (nach Leist) der gesamten arischen Welt gemeinsam ist, findet sich auch bei den Indern. Durch ein Kompositionensystem ist die in der Urzeit geltende Blutrache verdrängt worden. Die Inder hatten gleich den Germanen ein Wergeld (vairayātana). Die Kompositionssummen wurden nach Kühen berechnet und für die drei Stände (Adel, Volk, Dienende) in festen Preisen nach dem Decimalsystem geordnet. Daneben bestand für Tötungen die Opferung eines Stieres zur Expiation, um den Zorn der Götter zu besänftigen, so daß sie den Thäter wieder als rein annahmen. Das ganze Prāyaçcittasystem beruht auf dem Gedanken einer persönlichen Entsündigung des Thäters. Die Inder sind aber nicht bei bloßen Reinigungsopfern stehen geblieben, sondern haben — was den Griechen und Römern unbekannt ist — als prāyaçcitta ein ganzes System von Büßungen ausgesonnen, in welchem dem Schuldigen, der seine Sünde eingestehen muß, selbst die Duldung eines Leidens auferlegt wird. Solche Bußkasteiungen, welche in den mannigfachsten Formen vorkommen, haben einen wirklichen pönalen Charakter (vgl. S. 316—341). Als berechtigte Tötung galt bei den Indern diejenige eines jeden frevelhaften Angreifers (Notwehr), besonders aber die des auf der That ertappten Schänders, Diebes und Totschlägers. — unsühnbar erscheint die in Hybris ausgeführte Tötung, deren schwerster Fall der Elternmord bildet.

Das mittlere Strafensystem der prāyaçcitta ist S. 316—341 genauer dargestellt, besonders hinsichtlich des Übertretens der drei Verbote des Tötens, Schändens und Stehlens, an welchen sich als eine vierte große Sünde nun noch der Genuß spirituoser Getränke anreiht. Die auf diese Sünden gesetzten Bußen bestehen zumeist in grausamen Verstümmlungen oder anderen Körperqualen. Dabei tritt ein eigentümlicher, dem Talionsprinzip zwar verwandter, aber doch von ihm zu scheidender Rechtsgedanke auf, den wir auch im späteren Königsstrafensystem wieder begegnen: der Thäter soll in derselben oder doch möglichst gleichen Weise leiden, wie er gesündigt hat, z. B. das Glied verlieren, mit welchem er die That vollbrachte, usw.[47]) Indem der Thäter sich in einer seiner Sünde adäquaten Weise selbst den Tod giebt, wird er für das Jenseits gereinigt. In weiterer Entwickelung dieses Bußensystems wurden neben den grausamen Selbstpeinigungen auch andere Formen der Büßungen anerkannt, unter welchen besonders ein zwölfjähriges

---

[47]) In der Gegenüberstellung dieser Idee zu dem Talionsprinzip geht unſ. Erachtens Leist, S. 315 u. 358 zu schroff vor, da der Gedanke der Wiedervergeltung zum wenigsten in derselben mit enthalten sein dürfte. Referent erlaubt sich hier auf s. „Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte u. Philosophie des Strafrechts" I. Abtlg. Erlangen 1889, S. 18 Anm. 34 u. 35, S. 37 ff. und die das. citierten Schriften zu verweisen.

oder lebenslängliches Exil in einsamer Gegend (mahāvrata) zu nennen ist. Noch später wurden die Bußen immer mehr erleichtert, bis man endlich unter den Einflüssen der Geistlichkeit dahin kam, daß nicht nur Gabenspenden und Fasten, sondern auch Atemanhalten, Gebetemurmeln, ja selbst heimliche Bußen als wirksame Reinigungsmittel anerkannt wurden, falls nur die innere Gemütsverfassung des Thäters sich als eine „Seelenkonzentration" darstellte. S. 337 ff. wird uns eine Übersicht des systematischen Ausbaues dieses Prāyaçcittasystems bei Vishnu gegeben. Diese Anschauungen lebten zunächst auch noch in dem weltlichen Königsstrafensystem (S. 341 ff.) fort, das jedoch allmählich einen anderen Charakter annimmt. Der Zusammenhang mit dem älteren Recht zeigt sich namentlich in dem auch hier zu Grunde liegenden Gedanken der Reinigung von der Schuld in jenem sich an die Talion anlehnenden Prinzip, die Art des Verbrechens in der Art der Strafe wiederzuspiegeln, das sich jetzt im Einzelnen fast noch deutlicher verfolgen läßt. Hieraus erklären sich die vielfachen Verstümmelungen und barbarischen Todesstrafen. Überwiegend aber ist der Ausbau des Königsstrafensystems in einer Richtung erfolgt, die auf den ersten Blick zeigt, daß es sich um eine Rechtsbildung späterer Zeit handelt. Die meisten Königsstrafen sind nämlich Geldstrafen in verschiedenster Abstufung. Dies beweist, daß die Könige ihr Jurisdiktionsrecht in lukrativer Richtung ausgenutzt haben. Auf S. 364—372 werden in sieben Nummern ausführlich die verschiedenen Delikte mit den darauf gesetzten Königsstrafen aufgezählt. — Aus dem vierten Buche, welches „die Macht des Haushalters" darstellt, ist Abschn. II, Abt. 1 „die Kriminalverfolgung" hervorzuheben. Es wird hier mit besonderer Rücksicht auf die Orestessage das Wesen der griechischen und der altindischen Blutrache erörtert (S. 423 ff.). Die Bedeutung des sogenannten Mutterrechts wird für die Indogermanen bestritten, da der ganze altarische Rechtsbau auf Parentelenrecht errichtet sei. Nicht bloß der Muttermord, sondern der Elternmord überhaupt galt den Ariern als unverzeihlicher und unsühnbarer Frevel, der erst im Laufe der Zeit durch das Prāyāçcittasystem zu einem ablösbaren Delikte wurde, indem nämlich der Thäter durch grausame Selbstaufopferung sich wenigstens für das Jenseits reinigen konnte (S. 433). Eigentümlich ist die verschiedene weitere Entwickelung der anfänglich unsühnbaren Tötungsarten bei Griechen und Indern. Bei den ersteren verschmol zim Zusammenhang mit der Erinyslehre der Begriff des Elternmordes allmählich mit dem *φόνος ἑκούσιος* überhaupt, bei den letzteren schloß sich als gleich schwerer Frevel daran erst der Lehrermord, dann der Gelehrten-, endlich der Brahmanenmord (S. 443—446). — Der Schluß des Werkes beschäftigt sich mit dem Civilrecht und der Civilverfolgung. Dem Ganzen sind noch Anmerkungen über vier Spezialfragen, der schon oben erwähnte „Anhang", ein Register (welches bei der gräko-italischen Rechtsgeschichte leider fehlte), und ein „Sanskritindex" beigefügt.

II. Griechisches Recht.

11. In neuerer Zeit hat man sich mit regerem G
Erforschung des längere Zeit in Deutschland etwas stiefi
behandelten griechischen Rechts zugewandt. Die Auffind
hochinteressanten Inschrift von Gortyn[48]) sowie die in dem
Jahre erschienene „gräko-italische Rechtsgeschichte“ von Lei
in weiteren Kreisen Veranlassung gegeben, auf den Zu
hang des griechischen Rechts mit dem der anderen indogerm
Völker aufmerksam zu werden. Aber auch ganz abgesehe
ist die philologisch-juristische Litteratur über einzelne Fra
hellenischen Rechts in den letzten Jahrzehnten eine ziemli
haltige zu nennen. Diesen Forschungen gegenüber mußten
bräuchlichen Lehrbücher über griechisches Recht aus den ersten I
dieses Jahrhunderts allmählich veraltet erscheinen. Gewiß
daher ein berechtigtes Unternehmen, daß genaue Kenner des
Rechts diese älteren Werke durch Neubearbeitungen auch für di
wart brauchbar gemacht haben. So wurde unlängst das Leh
griechischen Antiquitäten von K. F. Hermann (welches in
Abt. 1 die Rechtsaltertümer enthält) durch eine Anzahl Gele
herausgegeben,[49]) und auch der „attische Prozeß“ von Me
Schömann, — eine seiner Zeit preisgekrönte Arbeit und neb
ters „Athenaischer Gerichtsverfassung“ wohl das am meisten
Buch über das griechische Gerichtswesen, liegt seit 1887 vol
neuer Ausgabe von Justus Hermann Lipsius vor.[50]) D
welches schon seit 1883 in Lieferungen erschien, hat leider auf di
Arbeiten über das Recht von Gortyn sowie auf Leists gräk
Rechtsgeschichte noch nicht eingehender Rücksicht genommen (
S. IX und X). Im übrigen war der Herausgeber bemüht,
Werk in seinem ursprünglichen Bestande möglichst zu erhalten, .
seits ihm aber auch alle Verbesserungen angedeihen zu lassen
die späteren Forschungen anderer und eigene Untersuchunge
derten“ (S. VII). Das Original ist nicht überall vollständ
druckt worden, vielmehr sind veraltete oder unhaltbare
regelmäßig ohne weiteres durch das Richtige ersetzt worden
in einzelnen Fällen, „wo eine sichere Entscheidung durch d
der Sache ausgeschlossen war“, ist ausnahmsweise auch der u
liche Text mitgeteilt worden. Um das neu Hinzugekommen
auch äußerlich als solches kenntlich zu machen, ist dasselbe
Klammern gesetzt, während dasjenige, was unter Benutzung d

---

[48]) Zu vgl. über die hierauf bezüglichen Arbeiten von Büc
Zitelmann und Bernhöft: v. Liszt in dieser Z. V S. 746 u. VI

[49]) Die Rechtsaltertümer von Th. Thalheim. Freibg. u.
(Mohr) 1884.

[50]) Der attische Prozeß. Vier Bücher von M. H. E. Meier u
Schömann. Neu bearbeitet von Justus Hermann Lipsius.
S. Calvary & Co. 1883—1887. 2 Bde. XVI u. 1053 S.

Materials mehr oder weniger verändert wurde, zwischen Sterne gestellt ist (S. VIII). Eine Reihe von Zusätzen konnte aus den von den beiden Verfassern hinterlassenen Handexemplaren entnommen werden. Ganz neue Zusätze finden sich besonders häufig in den Anmerkungen, jedoch auch im Texte selbst, so z. B. die längere Ergänzung und Berichtigung zu der historischen Einleitung von Schömann (S. 28—38), in welcher Lipsius sich gegen die Annahme ausspricht, daß schon Solon die eigentliche Rechtsprechung den Archonten entzogen und den aus der gesamten Bürgerschaft gebildeten Geschworenengerichten übertragen habe. — Die Einteilung des Stoffes ist dieselbe geblieben. Das zweibändige Werk handelt in vier Büchern: 1. von den Vorständen des Gerichts (S. 39—142 3 Kapitel); 2. von den Gerichtshöfen (S. 143—188, 3 Kapitel); 3. von den Klagen (S. 189—744; I. Abt. Öffentliche Klagen: 2 Kapitel; II. Abt. Privatklagen: 2 Kapitel); 4. vom Prozeßgange (S. 745—1006, 16 Kapitel). In einem Anhang (S. 1007—1019) sind einige Spezialfragen erörtert.

Auf eine Angabe des reichen Inhalts des Werkes im einzelnen muß hier verzichtet werden. Doch bezieht sich auch der überwiegende Teil desselben nicht speziell auf den Strafprozeß. Das Verfahren vor den „Blutgerichten" (Areopag, Delphinion, Prytaneion, Palladion) war schon in der ersten Auflage prinzipiell von der Darstellung ausgeschlossen. Schömann gedachte über diesen Gegenstand eine besondere Untersuchung zu veröffentlichen, kam jedoch nicht mehr zur Ausführung dieses Planes. Nach dem Erscheinen des Buches von Philippi, „der Areopag und die Epheten" im Jahre 1874 fand auch Lipsius keine Veranlassung mehr, die Lücke im Texte selbst auszufüllen. Hauptsächlich kriminalistischen Inhalts ist das 13. Kapitel des letzten Buches: „Von der Vollziehung des Urteils" (S. 957—970); aber auch in den anderen Abschnitten sowie in der historischen Einleitung finden sich strafrechtliche und strafprozessuale Materien, wie Bemerkungen über die Gesetzgebung Drakons, über Privat- und Blutrache, erlaubte Selbsthilfe, Asylrecht und Verbannung, über Klagen wegen Mordes, Ehebruchs, Diebstahls, Körperverletzung, falschen Zeugnisses, *ἀσέβεια* und ihre Bestrafung usw. Ein von Dr. G. Schwedler angefertigtes Stellen- und Sachregister (S. 1034—1053) erleichtert die Benutzung des Werkes.

III. Römisches Recht.

12. Die Lehre von den römischen Popularklagen bildet das Thema einer Berliner Inaugural-Dissertation von H. Paalzow.[51]) Der Verfasser, welcher den Gegenstand in klarer Weise behandelt, gelangt über denselben vielfach zu Resultaten, welche von der bislang herrschenden Meinung abweichen. Wenn er jedoch selbst S. 9 der Ansicht ist, daß

---

[51]) Hans Paalzow, Zur Lehre von den römischen Popularklagen. Inaugural-Dissertation. Berlin. 1889. 56 S.

seine Abhandlung in ihren Ergebnissen den von Bruns gefundenen in fast allen Punkten widerspreche, so ist dies wohl zu viel gesagt, da er in nicht unwesentlichen Fragen — so besonders hinsichtlich der in Kap. III, IV u. VI erörterten — mit Bruns übereinstimmt. Wie das Thema kein unmittelbares praktisches Interesse für die Gegenwart hat, so beschränkt sich auch der Verfasser auf das rechtsgeschichtliche Gebiet. Nach einer voraufgeschickten Übersicht über die vorhandene Litteratur und den gegenwärtigen Stand der Lehre (Kap. I, S. 1—9) wird der Begriff der actio popularis definiert (Kap. II S. 10—13). Im Gegensatze zu Bruns will der Verfasser die popularen Interdikte nicht zu den actiones populares rechnen. Für solche Trennung spreche schon „der Umstand, daß die Interdikte, die ja von den actiones ursprünglich völlig verschieden waren, in den justinianischen Rechtsbüchern selten als actiones bezeichnet werden". Deutlichere Beweise aber seien in L. 8 D. de popul. act. 47, 23 vgl. mit L. 2, 34 D. ne quid in loco publ. 43, 8 enthalten. Andererseits unterliege die Ansicht Bruns', daß die gesetzlichen Strafklagen mit popularer Einklagung nicht zu den actiones populares gehört hätten, starken Bedenken (S. 11 ff.). Im Kap. III (S. 15—23), welches von dem „prokuratorischen Charakter der Popularklagen" handelt, wird die Kontroverse untersucht, ob der Kläger aus eigenem Recht geklagt habe (dafür: v. Jhering, Bruns), oder ob er als Stellvertreter des Volkes aufgetreten sei (dafür: Brinz, Voigt). Verfasser entscheidet sich für das letztere. Damit sei aber noch nicht die Frage erledigt, wer die eingeklagte Geldsumme erhalten habe. Daß dies regelmäßig der Popularkläger selbst gewesen, weist das IV. Kapitel (S. 23—28) nach. Im V. Kapitel (über „die Vererblichkeit der Popularklage") gelangt der Verfasser, im Anschluß an Burchardi,[52] dazu, den Begriff der actiones vindictam spirantes ganz zu verwerfen (S. 39 ff.) und die Unvererblichkeit der Popularklagen, für die sich aus den Quellen kein genügender Beweis erbringen lasse, (im Gegensatz zur herrschenden Ansicht) zu verwerfen. Doch sei von der Vererblichkeit die Zugehörigkeit zum Nachlasse zu unterscheiden. Die gesetzlichen Strafklagen mit popularem Klagerecht (VI. Kap., S. 45—46) werden sehr kurz abgefertigt, „da sie von Bruns erschöpfende Erörterung gefunden haben". Im Kapitel VII (S. 46—50) werden als „verwandte Bildungen" der actiones populares angeführt: die popularen Interdikte zum Schutze der res publicae, die actio de collusione detegenda, die postulatio suspecti tutoris, zwei Klagen zu Gunsten der persönlichen Freiheit (adsertio in libertatem und interdictum de homine libero exhibendo), endlich mehrere Bestimmungen aus dem römischen Kriminalprozeß (S. 50). Die Entstehung der Popularklagen (Kap. VIII, S. 50—53) hängt nach Ansicht des Verfassers eng zusammen mit der politischen Entwickelung des römischen Volks; und zwar seien diese Klagen hauptsächlich auf die im letzten

[52]) Grundzüge des Rechtssystems der Römer, 1822, S. 231.

Jahrhundert der Republik, besonders seit der Zeit der Gracchen, rasch zunehmende Durchtränkung des römischen Gemeinwesens mit demokratischen Elementen zurückzuführen. An eine Entlehnung aus dem attischen Recht sei schwerlich zu denken (S. 52, Anm. 1), Kapitel IX (S. 53—54) bespricht noch kurz das spätere Schicksal und den Untergang der Popularklagen, welche in Deutschland wegen völlig abweichender politischer Verhältnisse nicht recipiert wurden.

13. Die von der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zu Windscheid's 50jährigem Doktorjubiläum überreichte Festschrift ist eine gelehrte Untersuchung von Prof. Schneider üben den bekannten Prozeß des C. Rabirius,[53]) welcher im Jahr 691/93 unter Ciceros Konsulat spielte und gegen den Angeklagten nach Ablauf voller 36 Jahre wegen der Tötung des Volkstribunen Saturninus (zur Zeit der Wirren unter Marius) von der demokratischen Partei (Volkstribun Labienus) anhängig gemacht worden war.[54]) Die Hauptquelle unserer Kenntnis von diesem Rechtsfall ist die Verteidigungsrede Ciceros pro Rabirio ad Quirites, welche sowohl von Historikern und Philologen, als auch von Juristen schon öfter zum Gegenstand eingehender Untersuchung gewählt worden. Daß der Prozeß jetzt nochmals nach seiner juristischen Seite hin vom Verfasser einer Prüfung unterzogen wird, rechtfertigt derselbe damit, daß immer noch viele interessante Punkte dunkel und kontrovers geblieben seien und daß ihm die Ansichten Huschkes — der letzte Jurist, der sich mit dem Gegenstand ausführlicher beschäftigte[55]) — mehrfach nicht zutreffend erschienen. Schneider gelangt denn auch durchweg zu anderen Ergebnissen als seine zahlreichen Vorgänger, wobei uns zugleich über die politische Stellung Ciceros in den damaligen Parteikämpfen neues Licht verbreitet wird.

Zunächst wird uns der dem Prozesse zu Grunde liegende geschichtliche Thatbestand in Kürze an der Hand von Mommsens römischer Geschichte (vgl. 6. Auflage 1874, Bd. II S. 169 ff.) erzählt (S. 2 ff.), sodann auf die spezielle Erörterung der Einzelheiten übergegangen. Dabei wird aber zum Unterschiede von den bisherigen Darstellungen des Prozesses in erster Linie nicht die Ciceronianische Rede, sondern der ziemlich ausführliche Bericht des Dio Cassius, XXXVII, 26—28, als eines unbefangenen Dritten, zu Grunde gelegt, der zwar der Zeit

---

[53]) Der Prozeß des C. Rabirius betreffend verfassungswidrige Gewalt Festschrift verfaßt von Dr. A. Schneider, ordl. Prof. des röm. Rechts an der Universität Zürich. Zürich 1889. Friedr. Schultheß. IX u. 50 S.

[54]) Berner, Lehrbuch des deutsch. Strafrechts, 12. Aufl. S. 313 u. Anm. 4 führt den Fall als Beispiel an für die Unverjährbarkeit der Kriminalklagen zur Zeit der römischen Republik.

[55]) Huschke, die Multa und das Sacramentum. Beilage II 1874. Zu vgl. jetzt auch M. Voigt, die XII Tafeln II. S. 859. A. W. Zumpt, den der Verf. zu den Juristen zählt, dürfte doch wohl trotz seines „römischen Kriminalprozesses“ den Philologen beizugesellen sein.

nach viel später sei, aber wohl aus guten Quellen, wahrscheinlich Livius, geschöpft habe. Die Anklage gegen Rabirius lautete auf perduellio, „in der Anwendung, daß der Angeklagte einen römischen Bürger ohne Richterspruch getötet habe, caedes civis indemnati" (S. 7) und wurde vor die duumviri perduellionis verwiesen. Im I. Kapitel (S. 7 ff.), wird nun die Berechtigung geprüft, den Prozeß vor dieser altertümlichen Behörde anhängig zu machen, welche zur Zeit der Republik ihr Amt schon lange nicht mehr praktisch bethätigt hatte. Die Fragen, ob jedoch damals zur Einsetzung der duumviri ein Gesetz erforderlich gewesen und thatsächlich erlassen worden sei, beantwortet Schneider im Gegensatz zu fast allen anderen Schriftstellern verneinend, weil das Duumviralverfahren gesetzlich nicht abgeschafft gewesen sei (S. 10). S. 16 ff. erfahren wir Näheres über die Art der Strafe, auf welche das Urteil gelautet habe (Kreuzigung). Kapitel II (S. 19 ff.) bespricht den Strafantrag des Volkstribunen Labienus. Hier wird vom Verfasser die Ansicht Niebuhrs[36]) und seiner zahlreichen, allerdings unter sich wieder divergierenden Anhänger (darunter auch: Huschke und Mommsen), daß die Rede Ciceros pro Rabirio nicht eine Verteidigung gegen capitis accusatio, vielmehr gegen eine multae irrogatio gewesen sei, in welche Labienus die anfängliche Perduellionsklage verwandelt habe, nach genauer Kritik derselben verworfen (vgl. besonders S. 29). Kapitel III (S. 33 ff.) stellt den Prozeßgang nach dem Spruche des duumvir dar, gegen welchen Rabirius ans Volk provoziert hatte. Auch hierbei ergeben sich aus der Vergleichung der Darstellung des Dio Cassius mit derjenigen Ciceros abweichende Resultate im einzelnen. Das Gesamtergebnis seiner Untersuchung, welches nach Ansicht des Verfassers mehr als dasjenige der bisherigen Forschungen mit den überlieferten Quellen übereinstimmt (S. 43), wird uns zum Schluß nochmals in einem „Rückblick" (Kap. IV, S. 43 ff.), vor Augen geführt. Darnach war die Rede Ciceros wirklich eine Verteidigung für einen wegen perduellio Angeklagten und trägt folglich den altüberlieferten Titel „perduellionis reo" mit Recht. Von den Berichten anderer Schriftsteller bereite nur derjenige des Dio Cassius Schwierigkeiten, weil darnach angenommen werden müsse, daß Rabirius in der Provokationshandlung selbst unterlegen sein würde, falls er nicht durch ein eigenartiges gewaltsames Vorgehen des Prätors Metellus Celer gerettet worden wäre, womit dann der Prozeß zu Ende gewesen sei. Nach der herrschenden Ansicht habe Dio Cassius etwas ausgelassen; Schneider vermutet, er habe die Provokationshandlung übergangen.

Der Prozeß soll nun nach des Verfassers Ansicht von seinem Anfang bis zur definitiven Rettung des Rabirius folgendermaßen verlaufen sein. Nachdem Labienus den Rabirius wegen perduellio beim Prätor L. Valerius Flaccus angeklagt, debattiert der Senat darüber, ob diese

[36]) In dessen: Ciceronis orationum pro Fontejo et C. Rabirio fragmenta. Rom. 1820.

Anklage zulässig sei oder ob der Kläger die später an deren Stelle getretene tribunicische Klage bei den Komitien hätte erheben sollen. Auf Cäsars Vorschlag überweist der Prätor die Anklage den duumviri perduellionis. Als solche werden C. und L. Caesares ernannt. C. Caesar, auf welchen das Loos gefallen, den Angeklagten zu verurteilen, thut dies nach altem Verfahren, ohne ihn gehört zu haben; die Strafe soll in Kreuzigung auf dem Marsfelde bestehen. Nun provoziert Rabirius an das Volk. Die Centuriatkomitien heben hauptsächlich auf Betreiben Ciceros das Urteil der Duumvirn als einen Anachronismus auf. Labienus erhebt darauf die tribunicische Klage wegen perduellio bei den Centuriat- (nicht: Tribut-)Komitien (vgl. S. 38 ff.), als deren Vorsitzender er selbst auf die Strafe des Exils mit Vermögenskonfiskation anträgt, wobei er auf das Vorleben des Angeklagten in gehässiger Weise eingeht. Nach dem Zeugenverhör hält der berühmte Redner Hortensius eine Verteidigungsrede des Inhalts, daß Rabirius nicht der Mörder des Saturninus gewesen sei. Cicero dagegen, welcher als zweiter Verteidiger auftritt, giebt dies zu, vertritt aber den Standpunkt, daß der Angeklagte die Waffen mit Recht ergriffen habe; er betont die Autorität des Senats und der Konsuln in der damaligen Zeit, er verweist auf das hohe Alter seines Klienten und hält dem Labienus vor, durch Heraufbeschwörung des alten brutalen Duumviralverfahrens sich nicht als Freund des Vaterlandes erwiesen zu haben. Trotz alledem scheint die Verurteilung des Rabirius zu drohen. Da schreitet ein Freund Ciceros, der Prätor und Augur Metellus Celer, zu einem sonderbaren Rettungsmittel. Er eilt auf das Janikulum und reißt daselbst das rote Fähnchen der Wache, welches althergebrachterweise anzeigt, daß Komitien gehalten werden, herunter. Damit ist zunächst die Versammlung der Komitien aufgelöst und Rabirius befreit. Eine Erneuerung des Prozesses aber fand nicht statt, da der Gewalthaber Cäsar, welcher hinter der Scene das Ganze geleitet hatte, bald durch wichtigere politische Ereignisse in Anspruch genommen wurde.

IV. Deutsches Recht.

14. Den Übergang vom römischen Recht zu den Schriften über deutsches Recht bildet eine Abhandlung von Freiherr L. v. Borch, die sich mit dem „Einfluß des römischen Strafrechts auf Gefolgschaft und Majestätsbeleidigung in Deutschland"[57]) beschäftigt. Dieselbe ist in ihrem überwiegenden Teile mehr von Interesse für den Historiker von Fach als für Juristen, für welche letztere hauptsächlich der erste Abschnitt in Betracht kommt, der mit dem zweiten nur in ziemlich losem Zusammenhange steht. Im Abschnitt I (S. 1—11) giebt der Verfasser Bemerkungen über den Begriff der Gefolgschaft bei den Römern und Deutschen, welche bezwecken, die bereits früher von ihm gebrauchte Bezeichnung der deutschen Kurfürsten als „Gefolgschaft des Königs"

[57]) Mit vielem ungedruckten Materiale. Wien. Manz. 1889. VI u. 52 S.

zu rechtfertigen und die herrschende Auffassung zu widerlegen, daß die Gefolgschaft in ihrer eigentlichen Bedeutug kriegerischer Eigenschaft war[58]) und nur Fürsten zugestanden habe. Es werden daher Beispiele angeführt „von Beamten und Privaten in durchaus friedlichen Verhältnissen, deren nächste Untergebene wegen der engen Verbindung mit ihnen unzweifelhaft der Gefolgschaft angehören“ (S. V, S. 4). Bei den Römern glaubt nun der Verfasser die Bedeutung der Gefolgschaft im öffentlichen Recht nachweisen zu können, nämlich in der Organisation des Kriminalprozesses. Zur Zeit der Republik richteten die Stathalter der Provinzen über Verbrechen der Provinzialen mit ihrem Rate, bestehend in dem conventus civium Romanorum und der cohors praetoria. Diese letztere, die beständige Umgebung des Statthalters, falle unter den Begriff der Gefolgschaft, für den sich auch aus der Kaiserzeit ähnliche Beispiele anführen lassen. (S. 5). Während demnach bei den Römern die Gefolgschaft einen überwiegend „richterlichen Charakter“ gehabt habe (S. 5), zeige sich in Deuschland schon am Hofe der fränkischen Könige und später auch bei Privatleuten als Gefolge ein bestimmter Beamtenstand, dessen höchste Klasse, die Inhaber der Erzämter oder Kurfürsten Karl IV. im Kapitel 24 der goldenen Bulle wegen der Unzertrennbarkeit von seiner Person als „Glieder seines Leibes“ bezeichnete und auf welche er die Grundsätze der constitutio der Kaiser Honorius und Arcadius ad legem Juliam majestatis vom Jahre 397 (= c. 5 Cod. Just. 9, 8) zum Schutze gegen Verschwörungen übertrug. Diese Schlußbemerkung des ersteren Abschnitts bildet das vermittelnde Bindeglied zwischen jenem und dem weit umfangreicheren zweiten Abschnitt (S. 12—52), welcher unter der Überschrift „Zum Güterverlust eines Verschwörers 1671“ den Hochverratsprozeß gegen den Grafen Johann Erasmus v. Tattenbach (und Reinstein) behandelt, der als Rat der innerösterreichischen Regierung zu Graz sich 1667 in die ungarische Magnatenverschwörung gegen Kaiser Leopold I. eingelassen hatte und im Jahre 1671 für seine Untreue hingerichtet wurde. Das Urteil, welches sich wesentlich auf die c. 5 Cod. ad leg. Jul. majest. 9, 8 stützte, lautete wegen Majestätsverletzung und Hochverrats auf Tod und Güterkonfiskation. Dasselbe wird vom Verfasser eingehend auf seine Berechtigung geprüft, wobei er zugleich aus großenteils noch ungedrucktem Materiale (aus den Archiven von Wien, Graz, München, Berlin und Wolfenbüttel) interessante Beiträge zur österreichischen und brandenburgischen Spezialgeschichte liefert. Auch der Kurfürst von Brandenburg war nämlich in die Angelegenheit verwickelt, da er die Grafschaft Reinstein am Harz als heimgefallenes Lehen des Hochverräters einzuziehen sich veranlaßt gefunden. Die Abhandlung schließt mit einem Hinweis auf die Unsicherheit, welche damals in Deutschland über den Begriff der Majestätsverletzung und seine rechtliche Folgen herrschte.

[58]) Vgl. bes. Brunner, deutsche Rechtsgeschichte. I. S. 137—143 und derselbe in der Z. der Savigny-Stiftg. für Rechtsgeschichte, IX (german. Abtlg.) S. 210 ff.

15. 16. Mit groß angelegten Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte sind in den letzten Jahren zwei unserer bedeutendsten Germanisten, Heinr. Brunner[59]) und Rich. Schröder[60]) an die Öffentlichkeit getreten. Die gewichtigen Namen dieser Gelehrten ließen von vornherein die besten Erwartungen hegen, und in der That dürfte durch ihre ausgezeichneten Leistungen der noch vor kurzem nicht mit Unrecht beklagte „Mangel eines die reichen Resultate der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung allseitig zusammenfassenden Lehr- oder Handbuchs der deutschen Rechtsgeschichte"[61]) nunmehr zunächst völlig gedeckt sein. Welchem der beiden, auch äußerlich sehr elegant ausgestatteten Werke der Vorzug zu geben sei, mag selbst für solche Kritiker, die über eingehendere Spezialkenntnisse auf dem Gesamtgebiete der deutschen Rechtsgeschichte verfügen, schwer zu entscheiden sein.[62]) Nur liegt die „deutsche Rechtsgeschichte" Brunners leider bislang erst als wertvoller Torso vor, denn sie behandelt vollständig nur die germanische Urzeit (S. 127—184), während von der sogenannten fränkischen Periode nur der erste Abschnitt, betitelt „allgemeine Rechtsgeschichte" (S. 187—412), zur Darstellung gelangt ist, der in drei Kapiteln das fränkische Reich, die wirtschaftlichen Zustände zur Zeit der Reichsbildung, die Rechtsbildung und die Rechtsquellen bespricht. Alles übrige steht noch von der Forsetzung des Buches zu erwarten. Dagegen ist das Schrödersche Lehrbuch, von welchem bereits 1887 die erste Lieferung erschienen war, nunmehr (1889) vollendet, nachdem der Verfasser persönlicher Verhältnisse halber gezwungen war, über ein Jahr lang seine Arbeit ruhen zu lassen. Auf diesen Umstand ist es wohl zurückzuführen, daß mehrfach in der zweiten Hälfte des Werkes entgegengesetzte oder doch veränderte Ansichten vertreten werden als im Anfange desselben. So wurde z. B. auf S. 83 ff. noch die Ansicht verteidigt, daß den Germanen die Gottesurteile (mit Ausnahme des Losurteils und des gerichtlichen Zweikampfs) anfänglich völlig unbekannt gewesen und erst später, besonders

[59]) Deutsche Rechtsgeschichte. I. Bd. (Binding, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Abtl. 2, Tl. I. Bd. 1). Leipz. Duncker & Humblot. 1887 XII u. 412 S.

[60]) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipz. Veit & Co. 1889. X u. 868 S.

[61]) Löning in dieser Z. VII S. 664.

[62]) v. Amira in Pauls Grundriß der german. Philologie II. Bd. 2. Abtl. 1. Liefg. Straßburg 1889 (unten Nr. 17) S. 38 scheint dem Werke Brunners den Vorzug zu geben, indem er dem Lehrbuche Schröders vorwirft, daß es als solches „zu wenig enthaltsam gegen Hypothesen und in den.. linguistischen und skandinavischen Dingen oftmals fehlerhaft" sei. Zu vgl. derselbe über Brunner in den Götting. gelehrten Anzeigen, 1888, S. 41: „Brunners Werk läßt sich dazu an, dem Eichhornschen in (die) leitende Stellung nachzufolgen". K. Maurer in der krit. Vierteljahresschrift für Gesetzgbg. u. Rechtswiss. N. F. X. (1887) S. 330 meint, daß „wie Schröders Arbeit das Lehrbuch, so Brunners Werk wohl das Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte auf eine Reihe von Jahren hinaus bleiben" werde.

durch kirchliche Einflüsse, zur Anerkennung gelangt seien. S. 362 wird dagegen (im Anschlusse an die Schrift von Kaegi, (vgl. oben Nr. 9) altgermanischer Ursprung der hauptsächlichsten Gottesurteile behauptet.

Obwohl die Verfasser ihre Arbeiten wegen des fast gleichzeitigen Beginns derselben gar nicht oder doch noch nur flüchtig gegenseitig benutzen konnten (vgl. Schröder, Vorwort S. V, Brunner, S. 23, Anm. 30), stimmen sie nicht nur in allen wesentlichen Punkten überein, sondern auch der ganze Anlageplan, sowie die Gruppierung und Behandlung des Stoffes zeigt bis auf Einzelheiten auffallende Ähnlichkeit. Was aber beiden Werken gegenüber älteren Kompendien der deutschen Rechtsgeschichte ihren eigenartigen Charakter verleiht, ist die äußerst fleißige Verwertung der neueren Forschungen, nicht nur auf rechtsgeschichtlichem, sondern auch auf rechtsvergleichendem[63]) und sprachlichem Gebiete. In letzterer Beziehung fanden die Verfasser vielfache Unterstützung von seiten gelehrter Fachkollegen (so Brunner von Müllenhoff und Scherer). Von beiden Autoren sind ferner die Rechtsquellen der den Germanen stammverwandten Völker, insbesondere die sogenannten Schwester- und Tochterrechte (Skandinavier, Angelsachsen[64]) usw.) sowie die hierüber vorhandene Litteratur besonders sorgfältig berücksichtigt worden, ohne daß dadurch das rein Germanische in der Darstellung verkürzt oder getrübt wäre. Vielmehr ist die Rechtgeschichte der genannten Völker (bei Brunner überhaupt, bei Schröder wenigstens in den späteren Perioden) prinzipiell von der Darstellung ausgeschlossen; die Rechtsaufzeichnungen der Norgermanen usw. dienen aber als ein wichtiges Hülfsmittel „zur Erforschung der deutschen Rechtsgeschichte", (Brunner S. 2) und können, „mit gehöriger Vorsicht" benutzt, zu „den wichtigsten Rückschlüssen für die germanische Urzeit" führen (Schröder S. 1). Endlich ziehen beide Werke nicht bloß die rein juristischen Momente, sondern auch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Perioden in den Kreis ihrer Darstellung. Auf eine ausführlichere Hereinziehung der sogenannten politischen Geschichte ist zwar grundsätzlich verzichtet, jedoch sind die wesentlichsten politischen Ereignisse überall insoweit berücksichtigt, als „sie zur Erklärung der Rechtsentwickelung unentbehrlich sind (Schröder S. 2, vgl. Brunner S. 3). Die Benutzung des Schröderschen Lehrbuchs ist durch ein ausführliches, von Professor G. Cohn in Heidelberg bearbeitetes Sach- und Wortregister (34 Seiten) wesentlich erleichtert worden.

Ein näheres Eingehen auf den Inhalt der Werke ist an dieser

---

[63]) Dies hebt u. a. auch Kohler in Grünhuts Zeitschr. für das Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart XV (1888) S. 306 hervor; vgl. aber auch über Schröder daselbst S. 315.

[64]) Daß Brunner auch das angelsächsische Recht zu den „Tochterrechten" zählt, hat mehrfach Widerspruch gefunden, so z. B. bei v. Amira in den Götting. gelehrt. Anzeigen Bd. I (1888) S. 43 u. Maurer in der kritisch. Vierteljahresschrift N. F. Bd. X. S. 328. Über Schröder vgl. Anm. 63. a. E.

Stelle nicht möglich. Wir begnügen uns im folgenden auf die für den Kriminalisten besonders in Betracht kommenden Abschnitte hinzuweisen, wobei jedoch hier nochmals die Übereinstimmung der Verfasser, besonders hinsichtlich der Auffassung des Strafrechts der germanischen Urzeit, hervorgehoben zu werden verdient. Geschlechterfehde und Friedlosigkeit werden als die beiden Grundformen des altgermanischen Strafrechts hingestellt, je nachdem die Frevelthat sich gegen die einzelne Familie oder gegen die Gesamtheit richtete. Beide Autoren betonen auch den sakralen Charakter der altgermanischen Strafen und weisen noch speziell auf den Zusammenhang der Todesstrafe mit den Menschenopfern hin (Brunner S. 175; Schröder S. 71).[65] Die das kriminalistische Gebiet berührenden Materien sind enthalten bei Brunner im I. Buch im § 13 („die Sippe"), § 21 („Fehde und Buße"), § 22 („Friedlosigkeit und Opfertod"), § 23 („der Rechtsgang") und im II. Buch, Abschnitt 1 § 28 („die Sippe"). Schröder, welcher im Gegensatze zu der früher von ihm für „allein durchführbar" gehaltenen sogenannten systematischen Methode nunmehr ebenfalls in synchronistischer Weise den gesamten Stoff in 4 Perioden (germanische Urzeit, fränkische Zeit, Mittelalter und Neuzeit bis zur Auflösung des deutschen Bundes im Jahre 1866) behandelt, widmet innerhalb der drei ersten dieser Epochen auch dem Strafrecht und dem Gerichtsverfahren (in der 2. u. 3. zudem auch der Gerichtsverfassung) jedesmal einen eigenen Paragraphen. (Zu vgl. § 12, 13; 25, 36, 37; 49, 62, 63.) Aus der „Neuzeit" gehören dann noch hierher: § 75 („die Reichsgerichte"), § 78 („das Reichspolizeiwesen"), § 79 („die Territorien)", § 87 („die Reichsgesetze" [Carolina]), § 88 („die Landesgesetzgebung bis zum 18. Jahrhundert") und § 90 („die Kodifikationen und die neuere Landesgesetzgebung"). Als Grund, weshalb in diesem letzten Abschnitt der geschichtlichen Entwickelung des Strafrechts nicht mehr zusammenhängend in einem eigenen Paragraphen, sondern nur gelegentlich bei der Darstellung anderer Materien gedacht ist, wird von Schröder der unmittelbare Zusammenhang mit der Gegenwart angegeben (S. 2), doch dürfte wohl auch der Umstand mitgewirkt haben, daß, wie aus dem „Vorwort" (S. V) ersichtlich, die erste und zweite Periode des Buches auf Kosten der anderen stellenweise zu ausführlich behandelt wurden, so daß namentlich im letzten Abschnitte gespart werden mußte, um das Werk nicht zu sehr anschwellen zu lassen.

17. Eine Art Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte der älteren Zeit bildet auch der inhaltlich wie stilistisch gleich musterhaft bearbeitete Abschnitt über (germanisches) „Recht" von K. von Amira in H. Pauls „Grundriß der germanischen Philologie" (herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrter).[66]) Die Art der Behandlung des

---

[65]) Vgl. dazu auch unten S. 159 u. Anm. 67 über die Auffassung v. Amira's.

[66]) II. Bd. 2. Abtl. Liefg. 1—2. Straßburg. K. J. Trübner. 1889—1890. Abschnitt XI., S. 35—200.

Stoffes erinnert an den zu ähnlichen Zwecken geschriebenen vorzüglichen Aufsatz Brunners über „Geschichte und Quellen des deutschen Rechts" in v. Holtzendorffs Encyklopädie der deutschen Rechtswissenschaft. Auch hier ist die Darstellung, dem Anlageplan eines Gesamtwerkes entsprechend, durchweg knapp und gedrängt gehalten, und doch erfährt der Lehrer alles Wesentliche über die germanischen Rechtsquellen und ihre Entstehungsgeschichte sowie über die leitenden Prinzipien des öffentlichen und des Privatrechts unserer Vorfahren. Der Verfasser verwahrt sich von vornherein dagegen, daß man seine Arbeit als eine vollständige Rechtsgeschichte oder selbst nur als ein vergleichendes System betrachte. Seine Absicht sei vielmehr lediglich darauf gerichtet gewesen, „die wichtigsten Phänomene zu skizzieren, welche fürs germanische Recht charakteristisch sind" (S. 40). Dabei ist der Nachdruck auf das Typische gelegt, das „massenhaft Individuelle" zurückgedrängt worden. Da nur das germanische Recht skizziert werden soll, so ist als äußerste Zeitgrenze, bis zu welcher die Darstellung reicht, der Ausgang des Mittelalters betrachtet, die Neuzeit also von der Behandlung ausgeschieden. Mit besonderer Ausführlichkeit sind auch hier die Rechtsquellen der nordischen Völker herangezogen worden, da gerade auf diesem Gebiete der Verfasser seine reichen Kenntnisse verwerthen konnte. Daß auch die linguistischen Punkte überall sorgfältig behandelt sind, erscheint bei der bekannten Stellung des Verfassers zu diesen Fragen und zudem bei einem in erster Linie für Philologen berechneten Aufsatze fast zu bemerken überflüssig. Auf die Auseinandersetzung abweichender Ansichten ist zwar grundsätzlich verzichtet worden (S. 40), dennoch tritt mehrfach eine Polemik gegen die Arbeiten K. Lehmanns über nordgermanisches Recht hervor sowie auch gegen R. Schröder (Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte), dessen Auffassung von der altgermanischen Ehe, z. B. S. 141 Anm. 1 als ein „Hypothesengespinnst" bezeichnet wird. Allen größeren Abschnitten sind fast vollständig zu nennende Übersichten über die einschlägige Litteratur vorangeschickt. Nur die in den letzten 2 Jahren erschienenen Bücher konnten weder benutzt noch citiert werden, da das Manuskript bereits Ende Dezember 1888 abgeschlossen worden (S. 200 Anm. *). Die Nachweise von Quellenpublikationen wurden auf diejenigen Stücke beschränkt, „nach denen bei Beginn von Quellenstudien zuerst zu greifen ist" (S. 40).

Nach einer Einleitung über die Quellen, Litteratur und vergleichende Erforschung des germanischen Rechts (S. 35—40) wendet sich die Darstellung den „Rechtsdenkmälern" zu (A S. 40—103). Hier betritt der Verfasser im 3. Abschnitt über die „nordgermanischen Schriftwerke" (S. 82—103) das Gebiet, auf welchem er sich am meisten bewandert zeigt. Der zweite Teil (B. S. 103—200) behandelt die „Rechtsaltertümer" und schildert Land, Leute, Herrscher der Germanen (Abschnitt 1—3), die verwandtschaftlichen Verhältnisse und das Vermögensrecht (Abschn. 4—5), Verbrechen und Strafen, endlich Gericht und Rechtsgang (Abschn. 6—7). In diesen letzten

beiden Abschnitten entwickelt der Verfasser ein äußerst anschauliches Bild von dem Straf- und Prozeßrecht der Germanen, wenngleich dabei vielleicht manches spezifisch Nordisches zu sehr in den Vordergrund gestellt ist. Auf S. 177 Anm. 1 wendet sich der Verfasser speziell gegen v. Bar, welcher in seinem „Handbuch des deutschen Strafrechts“ Band I (Berlin 1882) S. 53 Anm. 242 von ihm behauptet habe, daß er dem germanischen Strafrecht „ursprünglich einen wesentlich sakralen Charakter“ vindiziere. Dem gegenüber betont v. Amira jetzt, daß er vielmehr zwei Momente im germanischen Strafrecht scharf unterscheide, allerdings ein sakrales, aber daneben auch ein weltliches. Der Friedlosigkeit, welche den Friedensbrecher trifft und zu den Tieren des Waldes hinaustreibt, wo er der Rache des Verletzten schutzlos preisgegeben ist (S. 175 ff.), tritt allmählich die öffentliche Strafe zur Seite, durch welche dem Thäter nicht bloß der Rechtsschutz entzogen, sondern „eine genau umschriebene Pein vom Gemeinwesen zugefügt wird“ (S. 177). Die öffentliche Strafe aber ist in heidnischer Zeit stets Todesstrafe. Der zu bestrafende Verbrecher wird der Gottheit als Opfer gegeben, damit die Rache derselben wegen der verübten Missethat von den Rechtsgenossen abgewandt werde. Eben darum steht die Strafe in der heidnischen Zeit auf solche Friedensbrüche, welche die Gottheit zur Rache zwingen können. Das sind die „Neidungswerke“ und die Verletzung der Heiligtümer. Hieraus ergiebt sich eine Duplicität des altgermanischen Strafrechts: gemeine Friedensbrüche mit Friedlosigkeit und unsühnbare Verbrechen mit Opfertod — ein sakrales neben einem weltlichen System (S. 177).[67]) Im einzelnen sind behandelt im Abschnitt 6: Begriff des Verbrechens (§ 72), seine Merkmale (§ 73), das Subjekt strafbarer Handlungen (§ 74), Stärkeunterschiede der Böswilligkeit (§ 75), Wert des verletzten Gutes (§ 76), Friedlosigkeit als Folge strafbarer Handlungen (§ 77), öffentliche Strafen (§ 78, 79), Sühne (§ 80, 81). Der § 82 über die prozessuale Verfolgung des Missethäters bildet den Übergang zu Abschnitt 7 von der Gerichtsverfassung und dem Rechtsgang (§ 83—92). Auch in diesem Teile vertritt der Verfasser einzelne von der herrschenden Meinung abweichende Ansichten, wie z. B. über den Ursprung der germanischen Ordalien.[68]).

---

[67]) Vgl. auch v. Amira, Zweck u. Mittel der german. Rechtsgeschichte 1876. S. 57 ff u. jetzt auch Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. S. 71—72; Brunner § 22 („Friedlosigkeit und Opfertod“ S. 166 ff) (oben S. 157). Doch wendet sich v. Amira in den Götting. gelehrt. Anzeigen I (1888) S. 52 ff. gegen die Formulierung der Lehre von dem sakralen Strafrecht der Germanen bei Brunner, nach welchem sich dasselbe „nicht neben dem System der Friedlosigkeit, sondern innerhalb desselben entwickelt“ habe, sowie bez. gegen die Behauptung desselben, daß die Todesstrafe überhaupt ihren Ursprung aus der Friedlosigkeit genommen (S. 173). Hierdurch sei „fast eine Verdunkelung des Gegenstandes“ zu befürchten.

[68]) Vgl. oben S. 141, Anm. 41.

18. 19. Die Schriften über Vemgerichte und Hexenprozesse .bilden schon seit Jahren auf dem deutschen Büchermarkte eine stehende Rubrik, ohne daß jedoch — abgesehen von den sogleich zu besprechenden Erscheinungen der letzten Jahre — viel Neues über wie diese Gegenstände gesagt oder auch nur die in den Kreisen der Laien wie der Fachmänner besonders über die Vemgerichte, herrschenden irrigen oder doch kontroversen Meinungen beseitigt worden wären. Wir begreifen es recht wohl, wenn vor nunmehr über 100 Jahren (1786) Justus Möser in seinen „patriotischen Phantasien" von den „westfälischen Freygerichten" u. a. sagt, daß dieser Gegenstand „manchem ... nicht so bekannt sei, wie es eine solche Nationalsache verdiene"[69]), aber auch noch ca. 60 Jahre später (1845) konnte C. G. v. Wächter in der Vorrede zu seinen „Beiträgen zur deutschen Geschichte" schreiben: „Vehmgerichte (und Hexenverfolgungen) bilden in der Entwickelungsgeschichte des deutschen Volkes ein sehr beachtenswertes interessantes Moment... Und doch herrschen über diese wichtigen Erscheinungen in unserer Geschichte noch viele irrige Ansichten und Auffassungen, und man wird wohl sagen dürfen, daß sie noch nicht durchaus gehörig begriffen werden."[70])

Seitdem sind nun abermals 45 Jahre verflossen; eine wahre Flut populärer Darstellungen, die sich hauptsächlich an Wächter anschlossen, ist inzwischen über den Gegenstand erschienen, und dennoch dürfte man sich versucht fühlen, die angeführten Aussprüche Mösers und v. Wächters noch heute gelten zu lassen. Ja, man wird die über diese Episode unserer deutschen Geschichte in Laienkreisen noch immer herrschenden Unklarheiten entschuldbar finden angesichts der Thatsache, daß neuerdings abermals zwei hochangesehene Fachgelehrte, Th. Lindner und Fr. Thudichum, in ihren Untersuchungen über den Ursprung und das Wesen der Vemgerichte[72]) [73]) zu so von einander abweichenden Resultaten gelangen konnten, wie es thatsächlich geschehen. Gemeinsam ist freilich beiden Werken, daß sie die seit Wigand und besonders Wächter herrschend gewordene Ansicht von einer für ihre Zeit heilsamen Thätigkeit der „ehrwürdigen" Vemgerichte[73]) nunmehr abermals gründlich zerstört haben.

[69]) Patriot. Phantasieen, Tl. IV. Berlin. 1786, Abhandlg. L. S. 193.

[70]) C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte insbes. zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen 1845. Vorrede S. III.

[71]) Th. Lindner, die Veme. Münster u. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1888. XXIV u. 668 S.

[72]) Fr. Thudichum, Femgerichte und Inquisition. Gießen. Ricker'sche Buchhandlung. 1889. XII u. 110 S.

[73]) Diese Ansicht wird auch noch ziemlich ungeteilt vertreten von Conr. Thümmel, die Femgerichte des deutschen Mittelalters. Barmen, (ohne Jahreszahl, [1888]) D. B. Wiemann. 68 S. — Die kleine Schrift bildet Heft 3/4 des II. Bandes der Sammlung „für das Volk geschriebene Aufsätze" unter dem Titel „Aus dem Reiche für das Reich". Der Verf. schließt sich wesentlich an ältere Darstellungen, bes. an Gaupp (vgl. S. 14) an. Das Buch von Lindner

Nur tritt die Durchführung dieser entgegengesetzten Auffassung bei **Lindner** weniger schroff hervor, als bei **Thudichum**, welcher z. B. über **Wigands** Ansicht, als die eines „Dilettanten und Konfusionarius“ schlechthin zur Tagesordnung übergeht (S. 2) und S. 89 die Vemgerichte geradezu als einen „schweren Schandfleck der deutschen Geschichte“ bezeichnet. Aber auch bei **Lindner**, welcher das Bild von der Thätigkeit der Veme und den Mißbrauch ihrer Machtstellung weniger grell malt, lesen wir gleich in der Einleitung S. XXII, daß man die früheren Ansichten höchstens in engster Beschränkung gelten lassen dürfe. „Selbst in ihrer Heimat trugen diese Gerichte nichts dazu bei, die trostlosen Zustände zu bessern; **nie war es dort, wie im ganzen übrigen Deutschland schlechter** bestellt als zur Blütezeit der Veme. **Sie bot im Gegenteil**, wie die Urkunden zuverlässig erweisen, manchem Lump Gelegenheit, ehrliche Leute in Bedrängnis und Unkosten zu setzen. Sie klärte und besserte **nicht** das Recht, sondern sie vermehrte nur noch die herrschende Verwirrung.“

Diesen, in der Darstellung selbst noch näher begründeten Sätzen, gegenüber muß es allerdings auffällig erscheinen, daß **Thudichum** (S. 5) das Werk **Lindners** schlechthin zu denjenigen rechnet, welche sich „im Geleise der bis jetzt herrschenden Ansichten“ bewegen, zumal auch sonst noch in vielen einzelnen Punkten in demselben völlig neue Meinungen und Hypothesen aufgestellt werden (z. B. über die Ableitung des Wortes „Veme“ u. a. m.)

Wegen der grundverschiedenen Auffassung, von welcher — abgesehen von dem soeben angeführten Punkte — die beiden Autoren ausgehen, wird es sich im folgenden empfehlen, über den Inhalt jedes der Werke in den wichtigsten Partien, **nach einander** zu re-

scheint dem Verfasser zwar bekannt gewesen zu sein, ist aber wenig ausgebeutet, auch der Name **Lindners** nirgends **ausdrücklich** genannt worden, selbst nicht bei der Besprechung der Etymologie u. Schreibart des Wortes „Veme“ (S. 65). Mehrfach einerseits sind Exkurse über das altdeutsche Gerichtsverfahren überhaupt, andererseits über unseren modernen Strafprozeß eingeflochten, welche nicht für den Fachmann berechnet sind. Nach **Thümmels** Ansicht nun kann „das deutsche Volk (auf die Vemgerichte) stolz sein“ (S. 9), denn die Veme „war ein Geheimbund der sich nichts anderes als die Durchführung von Recht u. Gesetz ... in erster und letzter Linie zum Zweck und Ziel“ gesetzt hatte. S. 10 nennt er sie „eine Erscheinung, die wir nicht nur ... als eine wundersame, sondern auch als eine **hocherfreuliche** bezeichnen müssen“. Sie sind ihm ferner (gegenüber den Hexenverfolgungen und dem Unwesen des Raubrittertums „ein **heller Lichtpunkt** in finsterer Nacht“. In ihnen findet sich „die Bestätigung edelster Bürgertugenden“, ein „von idealen Zielen getragenes und doch auf die Befriedigung recht wirklicher Bedürfnisse sich richtendes Bestreben von Kräften aus den weitesten Schichten des Volks“. S. 10 wendet sich der Verf. gegen die „**absichtlichen Verkleinerer** dieser **großen Erscheinung** unserer Geschichte“ u. hebt S. 11 dem gegenüber hervor, daß in den Vemgerichten „der Anfang des deutschen Nationalgefühls u. Bewußtseins“ enthalten sei usw. Einzelne Punkte, in denen **Thümmel** mit **Lindner** oder **Thudichum** übereinstimmt oder aber ganz besonders abweicht, werden in den Anmerkungen angeführt werden.

ferieren. Wir beginnen dabei mit dem Werke **Lindners**, das bereits 1888 erschien und inzwischen von der Kritik durchweg sehr günstig beurteilt worden ist. Der Verfasser bearbeitet auf 668 Seiten mit der den deutschen Historikern eigenen Gründlichkeit ein aus mehr als 40 Archiven und 2000 Urkunden (exkl. Handschriften) entnommenes Material. Das Buch erwuchs aus den Vorarbeiten zu einer anfänglich geplanten Geschichte des deutschen Reiches im 15. Jahrhundert, bei welchen der anfängliche Nebenpunkt schließlich zum Hauptthema wurde. Die erste Abteilung der Schrift (Buch I, S. 1—198), die bei weitem umfangreichste (mit 50 Kapiteln), ist zwar weniger interessant für den Kriminalisten, als für den Historiker von Fach, jedoch ist gerade auf diesen Teil der Darstellung großer Fleiß verwendet worden. Es werden uns nämlich in demselben fast alle erreichbaren Nachrichten über die einzelnen Freigrafschaften und Freistühle in Westfalen und Engern sowie über einige außerhalb Westfalens gelegene mitgeteilt. Der aus zahlreichen gedruckten und ungedruckten Urkunden geschöpfte Stoff ist nach 6 größeren geographischen Gruppen geordnet (Bistum Münster, westfälischer Teil des Erzbistums Köln, Bistum Paderborn, Osnabrück, Minden und Freistühle außerhalb Westfalens und Engerns). Wie schon hieraus hervorgeht, zeigt sich die herrschende Ansicht, welche die Freistühle ausschließlich für Westfalen in Anspruch nehmen wollte, als hinfällig. Das II. Buch behandelt die Rechtsquellen, welche sämtlich aus dem 15. Jahrhundert stammen (Ruprechtsche Fragen von 1408, die Arnsberger Reformation von 1437, die Kapitelsbeschlüsse zu Soest und Dortmund v. 1430, die Reformation Friedrichs III. v. 1442, Auszüge aus dem Sachsenspiegel, die Informatio ex Speculo Saxonico usw.) Auch die wichtigsten der einzelnen auf den Archiven befindlichsten Handschriften werden beschrieben. Mit dem III. Buche, überschrieben „die Freigerichte", beginnt die eigentliche Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Vemgerichte (S. 303—409), welche sich im Gegensatz zu älteren Monographieen über den Gegenstand nicht nur auf eine Schilderung der späteren Zustände seit dem 13. Jahrhundert beschränkt, sondern gerade auf die **allmähliche** Ausbildung des Instituts von den Zeiten Karls des Großen an bis zur Blüte unter Sigismund ihr Augenmerk richtet. Das 4. Buch („Übergang und Entwickelung", S. 410—528) bildet die Fortsetzung des dritten, das 5. schildert uns den Gang des Gerichtsverfahrens (S. 529—626). Den Schluß des Ganzen bilden einige nach den Originalen abgedruckte wichtige Urkunden (S. 627—635), ein Verzeichnis der Freigrafen (S. 636—642) und endlich ein Orts- und Personenverzeichnis (S. 643—668). Ein alphabetisch geordnetes Wort- und Sachregister ist jedoch leider nicht beigegeben.

Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Forschungen **Lindners**, welche derselbe in einer Einleitung (S. I—XXIV) in summarischer Weise selbst voranschickt, dürften in aller Kürze etwa folgende sein.

Das Wort „Veme" findet sich nicht vor dem 13. Jahrhundert im Gebrauch (selbständig zuerst 1251) und soll nach einer von Privat-

docent Dr. Jostes in Münster benutzten Mitteilung ursprünglich so viel wie „Gesellschaft, Genossenschaft, Verband“ bedeuten. Die „Vemenoten“ („scabini, qui vulgo dicuntur vimenoth“ in Urkunden von 1227) sind daher die Glieder einer solchen, d. h. die Genossen oder Teilhaber des Gerichts (S. XVI und S. 303—316). Damit tritt der Verfasser der bisher weit verbreiteten Ansicht entgegen, daß das Wort „Veme“ identisch mit Strafe sei, welche auch Thudichum (a. a. O. S. 15 unter Hinweis auf C. Th. Gaupp, Von Fehmgerichten 1857, bes. S. 16) als „zuverlässig“ hinstellt.[74]) — Über die älteren westfälischen Rechtszustände bis zum Schlusse des 12. Jahrhunderts ist unsere Kenntnis nur gering. Doch steht so viel fest, daß auch in Westfalen schon frühzeitig neben den eigentlichen Grafengerichten die sogenannten Gogerichte (Gerichte der Grafschaft) über die Landsassen usw. bestanden, welche den Blutbann vom Herzog von Westfalen erhielten, während die Grafschaften Lehen vom Könige waren und sich teils in den Händen von Grafengeschlechtern, teils in denen des Herzogs befanden, der sie wieder weiter verleihen konnte. Etwaigen Stellvertretern der Grafen wurde ebenfalls der Bann vom Könige verliehen. Nachdem mit dem Sturze Heinrichs des Löwen das alte sächsische Herzogtum vernichtet war, ging die Herzogswürde auf den Erzbischof von Köln über, jedoch nur für den westfälischen Teil seiner Diöcese und das Bistum Paderborn, die nun zusammen das Herzogtum Westfalen bildeten, während die Bistümer Münster, Osnabrück und Minden den Herzögen vom anhaltinischen Stamme unterstellt wurden. Nach Lindners Ansicht gab es also damals zwei nebeneinander gleich berechtigte Herzöge Westfalens, den Sachsenherzog und den Kölner Erzbischof, über welche dann wieder der König als „summus dux Westfalie“ (vgl. Arnsberger Urkunde von 1338) stand (Lindner S. 348). In Münster jedoch drang die Herzogsgewalt der Anhaltiner nicht durch, und die Bischöfe nahmen selbst zeitweilig die herzoglichen Rechte in Anspruch. „So blieb in diesen drei Bistümern, wo die Herzöge nicht zugleich die Grafschaft besaßen, diese in Verbindung mit König und Reich, welche sie anderwärts aufgab“

---

[74]) Vgl. auch Schröder, Lehrb. der deutsch. Rechtsgesch. S. 36 u. 562 sowie die das. Anm. 212 Citierten (Grimm, Wigand, Schiller-Lübben, Lexer). — Die Ansicht Lindners scheint zu teilen v. Amira in Pauls Grundriß der german. Philologie, II. Bd. 2. Abtl. 2. Lief. S. 186: „veme = Bund der Wissenden“. Auch Thümmel a. a. O. S. 66 ist mit Lindner-Jostes' Ableitung wohl zufrieden, glaubt aber eine noch bessere zu haben, indem er das althochdeutsche Zeitwort fëhon (wovon das heutige „fähig“) zu Grunde legt unter Berufung auf eine Leydener Dissertation über die Vemgerichte von Deyck. „Aus dieser Stammsilbe würde dann das Wort Fe-me ebenso einfach und natürlich entstanden sein, als wie Blu-me aus blü-hen, Sa-me aus sä-en. Feme würde dann der Vorgang sein, „durch welchen jemand wieder fähig wird, in der Gemeinschaft seiner Genossen weiter zu leben.“ Wir lassen es dahin gestellt, ob diese Ableitung des Wortes auch andern außer dem Verfasser „sprachlich wie dem Sinne nach fast zwingend auf der Hand zu liegen scheint“.

(S. XVI). Die alten westfälischen Freien, welche ihren Ge
stand vor dem Grafengericht gehabt hatten, in dem sie auch
als Schöffen aufgetreten waren, nahmen aber infolge der Verschi
der Standesverhältnisse immer mehr an Zahl und Bedeutung
Im 13. Jahrhundert gab es in Westfalen keine Schöffenbar
mehr, sondern nur freie Landsassen (S. XVI), wie denn über
die Einteilung des Sachsenspiegels in Schöffenbarfreie, Pfleghaft
freie Landsassen für die Länder links der Weser nach Lindner
zutreffend ist (S. 391). Daneben erschienen jedoch Freie in
eigenen Verhältnis zur Grafschaft, die später sogenannten St
freien. „Ihre vornehmlichste Pflicht war, das Gericht zu besitze
bildeten den festen Bestand des Gerichts" (S. 396). Die Zahl
Stuhlfreien war jedoch bald ebenfalls so gering, daß auch Mi
rialen, Stadtbürger und freie Landsassen in die Schöffenpflicht
genommen wurden. Hieraus entwickelte sich dann ein neues Sch
tum: das Freischöffentum. Wo die alten Grafengeschlechter
auch Vorsteher des Gogerichts waren, fanden schon früh
vielfache Veräußerungen der Grafenrechte an kleinere Dynasten
Herren statt, von denen sie dann zuweilen selbst wieder in dritte
vierte Hand übergingen. Während sich aus der Gografschaft in
falen die Landeshoheit entwickelte, bildete sich die Grafschaft zur F
grafschaft aus oder, „wie richtiger zu sagen ist, aus der alten G
schaft entwickelte sich heraus . . . als eine selbständige Neugesta
die Freigrafschaft mit beschränkten Rechten" (S. 322). Diese fü
wohl auch die Namen „krumme Grafschaften" im Gegensatze zu
regelmäßigen, „geraden" Verhältnissen (S. 323). Gerade die
neren Stuhlherren mußten sich aber zur Wahrung ihrer Rechte
an Kaiser und Reich anschließen und, gleich den ehemaligen Ste
tretern der Grafen, um Erteilung des Bannes beim Könige
suchen. Dieser Umstand aber ist für die weitere Entwickelung
Veme entscheidend geworden.

Den westfälischen Grafengeschlechtern unterlagen im wesentl
die gleichen Gegenstände wie anderen Gerichten. Neben bürger
Rechtsstreitigkeiten gehörten daher auch Strafsachen zu ihrer
petenz, doch erscheint diese gerade hier geschmälert durch den Über
des Blutbannes über die freien Landsassen an die Gogerichte
an städtische und Landfriedensgerichte. Die Bezeichnung der
fälischen Gerichte als „Freigerichte", ihres Vorsitzenden als „
grafen", der Urteiler als „Freischöffen" erscheint an sich nicht
etwas so Besonderes, denn freie Gerichte gab es auch im üb
Deutschland zur Genüge. (Zu vgl. auch Thudichum, a. a. O. S
Dagegen erhielten sie aber allerdings durch das fortwährende Di
unter Königsbann die Eigenschaft specifisch königlicher Gerichte, n
als solche sich für berechtigt erachteten, auch Rechtssachen
fremden Gerichtssprengeln vor ihr Forum zu ziehen. Zugleich
deten sie nun auch eigentümliche Formen ihres Verfahrens aus
nahmen infolge des zunehmenden Umfanges ihrer örtlichen

sachlichen Kompetenz auch außerhalb Westfalens lebende Freischöffen als Mitglieder auf (so 1311 zuerst in Wesel [S. XVIII, 501, 506]), zuletzt aus dem Gebiete des ganzen Reichs. Selbst geistliche und weltliche Fürsten verschmähten es nicht, als Freischöffen „auf roter Erde“[75]) dem Vemebunde beizutreten, so z. B. Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, die Kurfürsten Friedrich I. und II. und Herzog Wilhelm III. von Sachsen und andere mehr (S. 509 ff.). Auch die Feierlichkeit und Heimlichkeit des Verfahrens steigert sich immermehr. Die letztere „zeigt sich schon im 13. Jahrhundert und mag im 14. Jahrhundert zu gewissen gleichmäßigen Formen gelangt sein. Sichtlich wird sie im 15. Jahrhundert immer stärker betont“ (S. XX). Schon 1281 begegnet uns der Ausdruck „Stillgericht und Stillding“ (lateinisch: occultum s. secretum judicium) für die Vemgerichte (wohl im Gegensatz zum Gogericht = Freigericht). Später finden sich die Bezeichnungen „heimliches Gericht“ und seit dem 15. Jahrhundert „heimliche Acht“. Für die Mitglieder der Veme kommen seit Ende des 14. Jahrhunderts (1395) die Ausdrücke „Wissende“ oder „sapientes“ auf, welche ursprünglich wohl nur gleichbedeutend mit Schöffen gebraucht wurden, sich aber dann zu dem Sinne des Geheimnisvollen erweiterten (S. 481). Weiter kommt eine geheime „Losung“ (zuerst 1436), ein „geheimer Schöffengruß“ und ein eigentümliches „Notwort“ behufs gegenseitiger Erkennung der Freischöffen in Gebrauch. Alle diese Einrichtungen hatten offenbar ihren guten Grund und ihre Bedeutung. Man braucht nur an das äußerst summarische Verfahren bei handhafter That zu denken, wonach der in flagranti ertappte Delinquent überall im ganzen Reiche von drei Freischöffen verurteilt und durch Aufhängen mit dem Weidenstrang (Wide) hingerichtet werden konnte. In diesem Notgericht bei handhafter That glaubt der Verfasser nicht nur „eine Hauptwurzel des Vemerechts“ erkennen zu dürfen (S. 352), sondern er führt die Macht und Bedeutung der Vemgerichte wesentlich hierauf zurück (S. 354).[76]) Die Ansicht, daß die Hinrichtungen der Veme durch besondere Zeichen als solche kenntlich gemacht wären, läßt sich nach Lindner aus den Quellen nicht nachweisen.[77]) Wäh-

[75]) Dieser Ausdruck für Westfalen ist nach Lindner S. 464 ff. zuerst 1490 nachweisbar. Unter den verschiedenen Erklärungen desselben hält L. (S. 465) diejenige von der Farbe des Erdbodens schließlich immer noch für die beste. Thümmel a. a. O. S. 16 ff. denkt an den Zusammenhang mit der Blutgerichtsbarkeit.

[76]) S. dagegen u. a.: Schröder, Lehrbuch S. 565, Anm 223, welcher betont, daß das Notgericht vielmehr eine uralte Beigabe des Grafen- und später auch des Zent- und Gogerichts war.

[77]) Vgl. Lindner, S. 602. Thümmel, a. a. O S. 40 erblickt dagegen in der Bestimmung, daß angeblich neben dem Hingerichteten ein Messer oder Dolch in den Baum gestoßen werden mußte, „ein altgermanisches, weit in die vorkarolingische Zeit zurückreichendes Wahrzeichen der Rechtspflege überhaupt, auf welches man leider noch viel zu wenig aufmerksam geworden ist, um es kulturgeschichtlich erklären zu können“. Er erinnert als Beispiele an „das durch Rich-

rend die Zahl der nach urkundlicher Überlieferung gefällten Tode
urteile eine relativ große ist, konnte Lindner nicht viel mehr als e
halbes Dutzend wirklich vollzogener Exekutionen auffinden (S. 603 ff
Umgekehrt steht es fest, daß manche Verwemte trotz des Todesurtei
unbehelligt blieben (S. 605).

Im Beginn des 14. Jahrhunderts ist die geschilderte Entwickelu
der Vemgerichte im wesentlichen als abgeschlossen zu betrachten: ih
Blüte aber erreichten sie erst am Ende des 14. und im 15. Jahrhunde
infolge der Bestrebungen der Erzbischöfe von Köln und der Begüns
gungen durch die deutschen Könige und Kaiser.

„Den Erzbischöfen ... stand im 13. Jahrhundert und darüb
hinaus nur ein beschränktes Oberaufsichtsrecht über die Freigerichte
ihrem Herzogtum zu, welches jedoch lediglich eine grundsätzlich
kaum eine thatsächliche Bedeutung hatte" (S. 410). Dies ände
sich etwa seit der Regierung Karls IV. „Nun begannen auch d
Kölner Erzbischöfe der Freigrafschaft Aufmerksamkeit zu schenke
sie traten mit dem Anspruch auf, als Herzöge von Westfal
gebühre ihnen eine Oberstellung über alle Stühle in ihrem Herzo
tum" (S. XVIII). Und die deutschen Könige kamen diesen Wünsch
entgegen, da sie die Freigrafschaften als Lehen des Reiches b
trachteten. So übertrug der westfälische Landfriede Karls IV. d
Vemgerichten die Bestrafung der Landfriedensbrüche und erweite
ihre örtliche Kompetenz auf das Gebiet des ganzen Reiche
während etwa gleichzeitig (1374) andererseits die Behauptung a
erkannt wurde, daß die Freigerichte selbst nur „auf roter Erd
statthaft seien. Unter Karl IV. tritt auch zuerst die Sage von d
Einsetzung der Vemgerichte durch Karl den Großen und ihrer päp
liche Bestätigung durch Leo III. auf, welche dann im 15. Jahrhunde
allgemein verbreitet war (S. 467), eine Sage, welcher man dur
Zurückführung der sogenannten elf vemewrogigen Punkte auf d
capitulare Saxonicum vom Jahre 797 in Verbindung mit der Treu
Heinrici und dem Mainzer Landfrieden von 1235 eine Art wisse
schaftlichen Hintergrund zu verleihen suchte (S. 470 ff). Ein weite
bedeutsamer Schritt geschah unter König Wenzel, welcher 1382 de
Kölner Erzbischof die Befugnis erteilte, innerhalb der Grenzen sein
Herzogtums die Freigrafen selbst zu investieren, was dann im A
fang des 15. Jahrhunderts (1414 oder 1422, sicher aber 1475) a
ganz Westfalen ausgedehnt wurde, ohne daß jedoch hierdurch d
Charakter der Vemgerichte als königliche sich verändert hätte. Imm
fester und mächtiger entfaltete sich nun die Stellung der Veme u
ihrer einzelnen Freistühle, unter welchen besonders der Arnsberg
einen hervorragenden Platz einnimmt. Im Jahre 1408 ließ Kön

Wagners „Walküre" bekannter gewordene Schwert, welches bis an den Gr
in der die Grundlage des Sieglinde'schen Hauses bildenden Esche steckt" u
an „das Messer, welches in Grimms Volksmärchen die beiden Brüder bei ihr
Trennung in den Baum treiben".

Ruprecht zu Heidelberg den Freigrafen eine Anzahl Fragen vorlegen, durch welche er sich teils über das Verfahren der Veme unterrichten, teils seine königlichen Gerechtsame ihnen gegenüber präcisieren wollte (die sogenannten Ruprechtschen Fragen). Was der Veme etwa noch zu einem vollkommenen Abschluß ihrer Gewalt gefehlt hatte, das erreichte sie unter der Regierung König Sigismunds, welcher die Freigerichte zur Stützung seiner königlichen Macht zu benutzen suchte und sich selbst als Freischöffe soll haben aufnehmen lassen.[78]) Der Erbischof von Köln erscheint jetzt als Statthalter über alle heimlichen Gerichte, deren Freigrafen er investiert. Unter Erzbischof Dietrich II. wurden 1430 die Kapitelstage zu Soest und Dortmund abgehalten, welche bezweckten, das Gerichtsverfahren einheitlich zu gestalten. Ihre Thätigkeit setzte das Arnsberger Kapitel von 1437 fort (S. XIX). So hatten die Vemgerichte „eine fast unbeschränkte Wirksamkeit über alle Länder und Stände des Reiches" erlangt (S. XIX).

Gegen die immer maßloser auftretenden Ansprüche der Veme konnte aber die Reaktion auf die Dauer nicht ausbleiben. Schon Sigismund war ihr am Ende seiner Regierung weniger günstig gestimmt; Friedrich III., welcher es verschmäht hatte, Freischöffe zu werden und nebst seinem Kanzler und den Beisitzern des Kammergerichts von der Veme selbst vor den Stuhl zu Wunnenberg geladen worden war, trat solchen Ausschreitungen entgegen. Die Städte suchten durch kaiserliche Privilegien Schutz gegen den Vemebund und verboten ihren Bürgern, sich in demselben aufnehmen zu lassen. Die festere Organisation der Justiz in den Territorien und im Reiche, wie sie seit Maximilian und Karl V. angestrebt wurde, brach dann die schon am Ende des 15. Jahrhunderts geschwächte Kraft der Vemgerichte vollends, wenngleich vereinzelte Freistühle Westfalens bis auf unsere Tage ihre Existenz zu fristen vermochten. Wir lassen zum Schluß den Verfasser noch einmal selbst reden, um so die im Anfang mitgeteilten Worte über die nachteiligen Wirkungen der Thätigkeit der Femgerichte zu ergänzen. „Wenn auch" — so lautet der Schluß der Einleitung des Werkes (S. XXIV) — „die ruhigere Forschung (den Vemegerichten) viel von ihrem altem Zauber und Glanz raubt . . (so) werden (sie) immer ein denkwürdiges Stück deutscher und namentlich der westfälischen Geschichte sein, zwar kein so ruhmvolles, wie übertriebene Wertschätzung sie auffaßte, aber auch kein unrühmliches. Ihr Grundgedanke war doch das Recht zu stärken, und wenn ihnen das nicht gelang, teilten sie nur das Schicksal so mancher anderen Versuche jener wirren Zeit. In ihnen lebte, obwohl in unvollkommener Gestalt, der Reichsgedanke. Die Freistühle fielen zum Opfer der erstarkenden landesfürstlichen Gewalt, welche jenen Zweck, die Rechtssicherheit zu schaffen, endlich erreichte, und es war ihr Verhängnis und ihr Verdienst wider Willen, die Notwendigkeit einer solchen Ordnung klar zu machen und mit erzwingen zu helfen."

---

[78]) Vgl. darüber S. 174, unten Anm. 101.

20. Offenbar war es dieser letzte Satz in dem Buche Linners, auf Grund dessen Philippi in seiner kleinen Broschüre ü „das westfälische Vemegericht"[79]) zu einer mehr scheinbaren als wi lichen Gegnerschaft zu Lindner gelangte, dessen Untersuchungen wie er selbst hervorhebt, „durchweg als richtig und abschließend" trachtet, so daß er seine eigene Darstellung „unter steter Zugrun legung der Ergebnisse des Lindnerschen Buches" giebt (S. 3, Es habe sich ihm aber (gegenüber dem angeführten Schlußsatze Lindnerschen Einleitung) die Anschauung aufgedrängt, daß das Ve gerichtswesen, „ein durch außerhalb desselben stehende Gewalten selbstsüchtigem Interesse heraufbeschworenes Unwesen war, de Organisation höchst mangelhaft, dessen Wirkungen sehr gering meist schädlich waren." Nur in beschränktem Maße sei zuzugeb daß es einem vorhandenen Bedürfnisse entgegenkam. Die Freigeric sind vielmehr anzusehen „als ein, wenn auch hervorragendes Gl in der Kette der Versuche der Fürstengewalt im 14. und 15. Ja hundert, die Landesherrschaft durch Erweiterung und Umbildung al Einrichtungen fester zu begründen" (S. 19). Zu diesem Ergeb gelangt der Verfasser hauptsächlich mit Rücksicht auf die Stellung Erzbischöfe von Köln zu den Vemgerichten, welche von denselben d benutzt worden seien, einen neuen Rechtstitel für ihre Herzogsgew zu gewinnen, wie denn namentlich Erzbischof Dietrich II. von M sie als Mittel gebraucht habe, seinen Einfluß über den ganzen No westen des Reiches auszudehnen (S. 15) So seien also die V gerichte großgezogen worden nicht vom Oberhaupte des Reichs, s dern von einzelnen Fürsten, welche in erster Linie daraus Gew für ihre territoriale Stellung erhofften, und gefördert durch den Eig nutz der Gerichtsherren und die Gewinnsucht der Richter. Sie s anzusehen als „ein wilder Schoß an dem Baume der deutsc Rechtsgeschichte, ein mit ganz ungenügenden Mitteln gemachter Vers zur Schaffung oberster Reichsgerichte" (S. 20). Auch durch di Auffassung sei freilich nicht ausgeschlossen, daß die Veme verein Gutes gewirkt habe, aber doch meist nur mittelbar und ausnahm weise (S. 4).

21. 22. Weit prinzipieller erscheint der Gegensatz zu d Lindner'schen Werke bei Thudichum, dessen Schrift — trotz Üb einstimmung in manchen nicht unwesentlichen Punkten — in d Hauptfragen dennoch so sehr von den Ansichten Lindners abwei daß sich letzterer kürzlich veranlaßt gefühlt, die Behauptungen sei Gegners in einer besonderen Broschüre einer öffentlichen Kritik zu un ziehen.[80]) Im folgenden sollen die wesentlichsten Resultate der Un

[79]) Dr. F. Philippi, Das westfälische Vemegericht und seine Stellung der deutschen Rechtsgeschichte. Stettin, Herrcke u. Lebeling 1888. 20 S.

[80]) Th. Lindner, Der angebliche Ursprung der Vemegerichte aus der quisition. Eine Antwort an Herrn Prof. Dr. Friedrich Thudichum. Pa born, Schöningh. 1890. 31 S. In dieser Broschüre S. 29 ff. hebt Lind

suchungen **Thudichums** in Kürze zusammengefaßt werden, wobei wir zugleich auf den rein sachlichen Teil der stellenweise recht scharf gehaltenen Polemik der **Lindnerschen** „Antwort“ in den Anmerkungen Bezug nehmen.

Thudichum befindet sich zunächst noch mit seinem Gegner in Übereinstimmung, wenn er in der Einleitung (S. 1—5) der älteren Ansicht entgegentritt, wonach die Vemgerichte „eine große und würdige Erscheinung in der deutschen Geschichte“ gewesen seien (vgl. oben Anmerkg. 73), nur geschieht dies hier viel schroffer und auffallender, indem unter anderem sogar (S. 2) ein Vergleich gezogen wird zwischen der Thätigkeit der Veme und derjenigen der heimlichen Gerichte der heutigen Nihilisten in Rußland.[81]). Nachdem der Verfasser sodann im Abschn. I (S. 6—9) die Bedeutung des Wortes „Freigericht“ erörtert und sein Vorkommen auch außerhalb Westfalens nachgewiesen,[82]) weiter in Abschn. II (S. 9—12) hervorgehoben, daß „das Dingen unter Königsbann“ keineswegs an sich eine Zuständigkeit für das ganze Reich in sich geschlossen, wird uns im dritten Abschnitt (III S. 12—28, „die heimlichen Gerichte“) der eigentliche Ursprung der Femgerichte nachgewiesen. Hier nun bietet uns **Thudichum** eine von seinen sämtlichen Vorgängern, einschließlich **Lindner**, völlig abweichende Ansicht. Während wir bei **Lindner** in der Einleitung S. XX lesen, daß den Hauptgegenstand der Vemgerichtsprozesse Klagen um Geldschuld, besonders gegen Städte, gebildet hätten, daß dagegen „die Sorge für die Erhaltung des Christenglaubens ihnen **nur**

---

zur Vermeidung von Mißverständnissen hervor, daß zwischen ihm und der Schrift von **Philippi** (Nr. 20) der **Hauptsache** nach **kein** Gegensatz bestehe, um so weniger, als der Verfasser ihn in Münster in liebenswürdigster Weise in seinen archivalischen Studien unterstützt habe. Vgl. auch **Lindner**, Veme, Vorwort S. VIII.

[81]) **Lindner**, Ursprung der Vemegerichte, S. 8 erhebt gegen diesen Vergleich Einspruch unter Hinweis auf S. 603 ff. seiner „Veme“, wo ausgeführt ist, daß bis zum Jahre 1500 nur sechs Fälle **sicher** überliefert sind, in welchen die Hinrichtung an Vervemten wirklich vollzogen wurde. „Da verstehen sich die russischen Nihilisten anders aufs Geschäft.“ — Übrigens findet sich der Vergleich auch bei **Thümmel**, a. a. O. S. 30 u. 48 ff., was bei der Auffassung dieses Verfassers von dem Vemgerichte als „einer hocherfreulichen Erscheinung“ (vgl. oben Anm. 73) befremdlich erscheint. S. 48 legt er aber allerdings Verwahrung dagegen ein, als wenn er „irgendwie eine **innere** Ähnlichkeit zwischen diesen auf Durchführung und Schutz von Recht und Gesetz hinwirkenden u. jenen ungefähr das Gegenteil sich zur Aufgabe machenden Geheimbünden unserer Tage zugeben“ könnte.

[82]) **Thudichum** erhebt S. 7 energisch Einspruch gegen die Vorstellung, daß wegen des **häufigeren** Vorkommens von Freigerichten in Westfalen und Engern sich dort der altgermanische Bauernstand länger als anderswo gehalten habe. **Lindner** ist im allgem. der **gleichen** Ansicht. Den Schluß aber, den **Thudichum** daraus zieht, daß nämlich die Namen „Freigerichte“, „Freigrafen“ usw. überhaupt **nichts** mit dem Fortleben altgermanischer Freiheit zu thun haben, hält derselbe (Ursprung usw. S. 9) doch für zu kühn.

dem Namen nach (später, im 15. Jahrhundert) als Widerspiel gegen die hussitische Bewegung" zugewiesen worden, und im Text S. 473 ff. ausgeführt wird, daß erst durch die Arnsberger Reformation von 1437 der Abfall vom Christentum zu den „vemwrogigen Punkten" gezählt worden,[83]) soll nun gerade umgekehrt nach Thudichum in den Urteilen über diese Delikte die Hauptbedeutung der Vemgerichte gelegen haben. Sie sind nämlich nichts anderes als weltliche Ketzergerichte, eingesetzt vom Erzbischof Engelbert dem Heiligen von Köln (1216—1225).[84]) Der Hauptstützpunkt für diese Behauptung des Verfassers bildet das zwar schon seit 1825 bekannte,[85]) aber (nach Thudichums Meinung) bisher noch nicht genügend gewürdigte Kapitelsprotokoll des Obervemgerichts zu Arnsberg vom Jahre 1490.[86]) In demselben werden nämlich allerdings unter den Delikten, die zur Kompetenz der heimlichen Acht gehören, besonders aufgezählt: „(Nr. 2.) So jemand Ketzereien ausheckt und vorbringt; (Nr. 3) so jemand vom Glauben abfällt und ein Heide wird; (Nr. 5) so jemand hext und zaubert oder mit dem Bösen (Teufel) ein Bündnis aufrichtet" (vgl. Thudichum S. 14, Lindner S. 476). Der Verfasser hält es dann weiter (S. 16 ff.) für zweifellos, daß auch der Eid der Freischöffen — dessen Inhalt bis auf diesen Tag unbekannt geblieben sei,[87]) die Versicherung enthalten habe, sie seien frei von ketzerischem Unglauben und wollten zur Ausrottung der Ketzer nach Kräften mitwirken. (Auf S. 27 werden deshalb sogar (im Anschluß an Schmeller, Bayerisches Wörterbuch 1837, 4, 185) die westfälischen Wissenden mit den familiares del santo officio in Spanien verglichen. Zu solcher Thätigkeit aber sollen die Freigrafen und Schöffen den Auftrag entweder unmittelbar vom Papst oder doch mit seiner Genehmigung erhalten haben. Die Kirche fand es nämlich geraten, wegen des Widerstandes welchen die Ketzerver-

---

[83]) Lindner, Veme S. 475: „So war das Arnsberger Statut berechnet gegen die Verbreitung des Hussitentums. Viel gewirkt hat es kaum: es ist mir überhaupt nur ein Fall bekannt, daß Ketzerei vor das heimliche Gericht gebracht wurde, und auch da beliebte man eine ablehnende Haltung" (in dem großen Generalkapitel zu Arnsberg 1490). Vgl. Lindner, Ursprung, S. 16.

[84]) Namentlich hiergegen richten sich die Ausführungen Lindners (Ursprung usw. S. 9 ff.), der u. a. (S. 10) die von Thudichum vertretene Hypothese als „einen wahren Rattenkönig von Irrtümern und Wunderlichkeiten" bezeichnet.

[85]) Dies betont Lindner, Ursprung S. 16 gegenüber der leicht mißverständlichen Wortverfassung Th.'s, daß erst „die neuere Zeit" diese Urkunde „aus dem Dunkel der Archive hervorgespült" habe.

[86]) Vgl. dazu Lindner, Ursprung S. 15: „ein einziges Gerichtsweistum, das späteste von allen, reicht für Th. aus, um seine ganze Theorie zu begründen" S. 16: „Das Schriftstück gehört erst in die Zeit des Sinkens des heimlichen Gerichts."

[87]) S. dagegen Lindner, Ursprung S. 17, welcher meint, Th. verwechsele den Freischöffeneid mit dem Freigrafeneid.

folgungen Konrads von Marburg gefunden,[88]) dieselben in die Hände von Laiengerichten zu legen. Dazu aber mußten die westfälischen Freigrafen besonders geeignet erscheinen, welche abhängig von Bischöfen waren und als deren Dienstmannen die gemeinen Bürger und Bauern haßten.[89]) Sie hatten ihre gut päpstliche Gesinnung unter anderem auch bei dem Zuge gegen die Albigenser bewährt,[90]) und sich dafür ihrerseits stets der Gunst der Päpste zu erfreuen gehabt.[91]) Sie „haben von denselben verschiedene, leider bis jetzt geheim gebliebene Privilegien erhalten, namentlich solche des Inhalts, daß niemand sie hemmen, exkommunizieren oder außerhalb eines gewissen Gebietes vor Gericht ziehen dürfe".[92]) Am wahrscheinlichsten bleibe es, daß ein Erzbischof von Köln mit päpstlicher Genehmigung ihnen die Vollmacht erteilt hat (S. 24, 25).[93]) Dieses aber war allem Anscheine nach

---

[88]) Lindner, Ursprung S. 13 rügt hier die Nichtbeobachtung der Zeitfolge. „Engelbert wurde bereits 1225 ermordet. Konrad hat erst 1227 die päpstliche Vollmacht erhalten, und sein furchtbares Treiben begann erst so recht nach dem Tode der heil. Elisabeth (1231)."

[89]) Lindner, a. a. O. S. 13 bemerkt dazu, daß die Kirche sich nie herbeiließ, geistliche Gewalt in weltliche Hände zu geben und daß den von der Veme verurteilten Ketzern nicht der übliche Feuertod zu teil wurde, der ja einen geistlichen Hintergedanken hatte.

[90]) Vgl. dazu Lindner, Ursprung S. 11 ff.

[91]) Die gerade entgegengesetzte Ansicht scheint Thümmel a. a. O. S. 51 ff. zu haben, welcher von einer „wohlbewußten Feindseligkeit" spricht, „deren sich die Veme .. zu erfreuen gehabt hat seitens alles desjenigen, was sich bewußt oder unbewußt in den Dienst der katholischen Kirche gestellt hat und stellt", S. 52 wird das „kühle Verhältnis" der Vemgerichte zur kathol. Kirche noch näher begründet. Trotzdem giebt der Verf. S. 66 zu, daß die Kirche Versuche gemacht habe, die Vemgerichte in ihre Dienste zu bekommen, u. nähert sich in der speziellen Ausführung dieser Behauptung sehr an Thudichum: denn S. 61 erwähnt er „die (den Freistühlen) zu Hülfe kommende päpstliche Einmischung durch besondere Beschlüsse" (vgl. unten Anm. 92). Aber freilich wäre „all der Liebe Müh' umsonst" gewesen (S. 62).

[92]) Derartige Privilegien sollen nach Thudichum S. 25 Anm. 1 in einem päpstlichen Erlaß Nikolaus' V. v. J. 1452 für den Erzbischof v. Mainz gegen die westfälischen Gerichte erwähnt worden sein. Lindner, Ursprung S. 13 ff. giebt aber der genannten Stelle einen völlig anderen Sinn, nämlich (S. 14): „gegen die Freigrafen und Genossen soll unter Umständen mit dem Bann eingeschritten werden ohne Rücksicht auf die Verfügung des Papstes Bonifacius' VIII., welcher gewisse Beschränkungen aufstellte und auch für den Fall, daß jene etwa Privilegien besitzen, welche ihre Exkommunikation nur unter Bedingungen gestatten, wenn diese nicht einen ganz bestimmten Wortlaut haben. Da solche Privilegien leicht zu erwerben waren, so konnte immerhin auch irgend ein Freigraf ein solches besitzen und sich damit zu decken suchen. Nur der Vollständigkeit und Vorsicht halber stehen diese Wendungen in der Bulle, wie in der Regel in allen gleichen Inhalts, wem sie auch verliehen wurden".

[93]) Als Grund hierfür führt Thudichum an: „da die Femgerichte sich anscheinend ursprünglich nur in Westfalen u. Engern finden, welche unter der

Engelbert der Heilige, der als fanatischer Ketzerverfolger es auch in Westfalen nicht an christlichem Eifer in dieser Richtung wird haben fehlen lassen. Näher führe besonders auch die Thatsache gerade auf Engelbert hin, daß der Ausdruck „Femgenossen“ (vimenoten) für die Gerichtsschöffen schon in den Jahren 1227 und 1229, nicht aber früher vorkomme (S. 26, vgl. oben S. 163); ferner nenne schon ein alter Schriftsteller Engelbert den Urheber der Vemgerichte, u. endlich seien verschiedene Gelehrte des vorigen Jahrhunderts der gleichen Ansicht gewesen (so z. B. Haltaus, glossar. germ. med. aevi 1758, p. 428.[94]) Zur weiteren Bestätigung dafür, daß Reinerhaltung des Glaubens Hauptzweck der heimlichen Gerichte gewesen, werden S. 27 ff. Stellen angeführt aus einem Dortmunder Weistum[95]) und aus einer Schrift des Aeneas Sylvius (der spätere Papst Pius II., gestorben 1455) „über den Zustand Europas unter Kaiser Friedrich III.“ (Kap. 29), wonach Karl der Große die Vemgerichte eingeführt habe, um die dem Christentum abgeneigten Westfalen im rechten Glauben festhalten zu können.[96])

Im 4. Abschnitt (S. 29—36), welche von der Ausdehnung der Obergewalt der kölnischen Erzbischöfe über die Frei- und Stillgerichte handelt, wird der Hauptinhalt der Urkunden aus den Jahren 1353, 1359 und 1372 mitgeteilt, durch welche Karl IV. die Macht der Vemgerichte erweiterte und stärkte. Im Schluß dieses Abschnittes (S. 34 ff.) wird die große Verfolgung der Ketzer (Begharden und Beguinen) durch die päpstlichen Inquisitoren seit 1365 geschildert und mit der Thätigkeit der Veme in Zusammenhang gebracht. Auch im 5. Abschnitt (S. 37—44), wo auf den berühmten westfälischen Landfrieden Karls IV. v. 25. November 1371 näher eingegangen wird, sucht der Verfasser weitere Belege für seine Ansicht von dem Ursprung der

---

Herzogsgewalt oder Statthalterschaft der Kölner Erzbischöfe standen.“ Dazu Lindner, Ursprung S. 11, der u. a. auch darauf hinweist, daß die Erzbischöfe keineswegs in ganz Westfalen und Engern die Herzogsgewalt gehabt hätten.

[94]) Lindner, Ursprung S. 12 führt aus: Haltaus berufe sich gar nicht auf einen alten Schriftsteller, sondern auf einen im Jahre 1733 (aus Pistorius. Amoenitates. IV.) erschienenen Aufsatz, als dessen Urheber dieser Hahn vermutet. „Das wäre also ... der alte Schriftsteller. Hahn war jedoch Bibliothekar in Hannover, der aber wirklich ein Vemerechtsbuch des 15. Jahrhunderts herausgab, für dessen Verfasser ihn Thudichum zu halten scheint.“ In der Hahnschen Gerichtsordnung stände jedoch von Engelbert nichts. Auffällig sei es, daß Thudichum das Buch v. Jul. Ficker, „der heilige Engelbert“, 1853 nicht mehr benutzt und öfter citiert habe. Th. führt allerdings das Buch nur einmal auf S. 25 Anm. 2 an, obwohl in demselben ausführlicher von dem Zusammenhange d. Vemgerichte mit Engelbert die Rede ist.

[95]) Nach Lindner, Ursprung S. 16 steht die Stelle nicht in einem Weistum, sondern in einer privaten Auseinandersetzung über die Veme u. dürfte daher nach Th.'s eigener Ansicht über die Privatarbeiten nichts beweisen (vgl. S. 10).

[96]) Vgl. dazu Lindner, Veme S. 475 u. Ursprung S. 10, 16.

Vemgerichte aus der Inquisition zu bringen. Der Name „Landfriede“ sei nämlich damals nur das „Aushängeschild“ für etwas ganz anderes gewesen (S. 39); thatsächlich sollte das Gesetz sich gegen die Ketzer und die Städte richten (S. 40 ff.). Eben deshalb sei auch der eigentliche Wortlaut desselben nur den Fürsten, Freigrafen und Freischöffen bekannt gemacht, den Dienstmannen, Städten und Unterthanen aber verschwiegen worden.[97]) Der 6. Abschnitt (S. 44—56) schildert „die Neuerungen unter König Wenzel“, und zwar insbesondere die Erweiterung der Rechte der Kölner Erzbischöfe durch das Privilegium vom 15. Juni 1382 (S. 45—46), die Ausdehnung des westfälischen Landfriedensrechts von 1371 über einen großen Teil von Deutschland sowie den „Faimbund“ der geistlichen und weltlichen Fürsten gegen die Reichsstädte. Dabei sind hauptsächlich die Urkunden benutzt, welche von Weizsäcker in seinen „Reichstagsakten“ auszugsweise bekannt gemacht und gesammelt worden;[98]) doch wird der Ansicht desselben (Reichstagsakten, S. 519—523), „daß die Reichsstädte über den Faim schlecht unterrichtet gewesen seien und sich unbegründeten Besorgnissen hingegeben hätten“ von Thudichum als unhaltbar und veraltet bezeichnet (S. 51); denn schon im Jahre 1376 hätte die Reichsstadt Köln vollkommen klar erkannt, was es mit dem Landfrieden von 1371 auf sich habe, und daß sich der Fürstenbund wesentlich gegen die Reichsstädte richte. S. 53—56 wird die Einschränkung und gänzliche Aufhebung des Faimbundes durch König Wenzel 1386 und 1387 sowie sein Wiederaufleben seit 1393 besprochen. Speziell wird die Bedeutung des großen, von 52 Städten im Jahre 1385[99]) zu Konstanz auf 9 Jahre geschlossen Bundes hervorgehoben, welcher bezweckte, dem Faimbunde entgegenzuwirken. Der 7. Abschnitt (S. 57—62), welcher die Entwickelung der Veme unter Ruprecht und Sigismund schildert (Entstehung der Ruprechtschen Fragen, Kapitelstage zu Soest, Dortmund (1430) und Arnsberg (1437)[100]) enthält abermals viel von dem Herkömmlichen und auch von Lindner Ab-

---

[97]) Dagegen Lindner, Ursprung S. 17 u. 18, der hier auf die Ausführungen in seiner Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel I., S. 302 und in der „Veme“ S. 441 ff. verweist.

[98]) Lindner, Ursprung S. 18 rügt, daß nicht auch anderes archivalisches Material vom Verfasser benutzt worden, wie dies von ihm selbst geschehen sei.

[99]) Lindner a. a. O. S. 19 hält diese Jahreszahl nicht für einen Druckfehler, obwohl Thudichum S. 49 sagt, daß im Jahr 1386 die Reichsstädte auf den Faimbund aufmerksam geworden seien.

[100]) Thudichum sagt S. 59, daß auf dem Kapitelstage zu Arnsberg „Erzbischof Dietrich II. angeblich auf Befehl Kaiser Sigismunds eine Reformation der heimlichen Gerichte verkündigt habe, in welcher er die maßlose Gerichtsbarkeit zu Papier brachte und aller Welt gegenüber als Rechtssatz vertrat“. Dagegen Lindner, a. a. O., S. 21: „Eine offizielle Verkündigung durch Erzbischof Dietrich erfolgte erst 1465.“ Auch sei der Hauptzweck der Arnsberger Reformation gewesen, „das Verfahren zu regeln und mancherlei Mißbräuche abzuwehren“.

weichendes. So wird die Ansicht, daß Kaiser Sigismund sich als Freischöffe habe aufnehmen lassen, über welche ein Dormunder Weistum von 1429 berichtet und die von **Frensdorff** (Dortmunder Statuten 1882, Einleitung CXLVIII Anmerkung 8) für **möglich**, von **Lindner** (Veme, S. 432) aber für **sicher** gehalten (so auch **Thümmel** a. a. O. S. 13), für **unrichtig** erklärt. Denn die Dortmunder Chroniken, die sich doch einen solchen Vorgang nicht würden haben entgehen lassen, enthielten nicht das Geringste davon. Schon v. **Wächter** habe gegen die Nachricht Zweifel erhoben, und man müsse dieselbe, „obwohl dem haltlosen Kaiser ein so **unwürdiges** Benehmen schon zuzutrauen gewesen wäre", so lange für bloßen Schwindel halten, als nicht bessere Beweise dafür erbracht würden als bisher (S. 60).[101]) Auf S. 60 ff., wo der Verfasser sich über die „Buchmacherei" über die Vemgerichte verbreitet, welche von Mönchen und Laien betrieben worden, werden diese Arbeiten, unter denen „Femrechtsbücher, Weistümer Dortmunder Kapitelstage" und ein „Codex legum et consuetudinum judicii Westphalici summae sedis Tremoniensis" erwähnt werden[102]) — als „Machwerke von Leuten" gekennzeichnet, „die von dem Unfug der westfälischen Gerichte ihre Lebsucht zogen oder in des Erzbischofs Diensten standen" (S. 60).[103]) S. 62 wird auf die Ausdehnung der Veme über Westfalen hinaus, besonders im Ordenslande Preußen hingewiesen. Nachdem im 8. Abschnitt (S. 63—76) hauptsächlich im Anschluß an die Schrift von M. **Voigt**, „die westfälischen Femgerichte in Beziehung auf Preußen" 1836 „die Mißbräuche der Femgerichte an Beispielen erläutert" worden,[104]) werden uns im neunten (S. 176—180) Urteile von Zeitgenossen über die Vemgerichte im 15. Jahrhundert mitgeteilt, wobei insbesondere der sogenannten Informatio ex Speculo Saxonico gedacht wird, welche nach **Thudichum** von einigen Westfalen verfaßt wurde, die darin die Anmaßungen der Freigrafen und Freischöffen für Mit- und Nachwelt schildern. Die Zeit der Entstehung der Schrift wird nach 1470 gesetzt; dafür spreche außer anderem die Hindeutung der Verfasser auf die Anmaßung der Freigrafen, sogar den Kaiser vor ihr Gericht laden zu wollen, was sich wohl nur auf die im Jahr 1471 gegen Kaiser Friedrich III. erlassene

---

[101]) Die von **Lindner**, Veme S. 423 Anm. 3 (vgl. Ursprung S. 20) angeführten Beweisstellen aus einem Schreiben des Freigrafen **Bernt Duker** an Sigismund hält **Thudichum** S. 60 Anm. 3 als die Behauptung eines Hauptschwindlers für gänzlich unbeweisend.

[102]) **Lindner**, a. a. O. S. 15 u. S. 22 erklärt, es sei ihm neu, daß auch **Mönche** Vemgerichtsbücher verfaßten und daß es „Weistümer Dormunder Kapitelstage" als besondere Schrift gegeben habe.

[103]) Auch hiergegen legt **Lindner**, a. a. O. S. 23 Verwahrung ein, unter Hinweis auf den Verfasser des von **Hahn** herausgegebenen Rechtsbuchs, (vgl. oben Anm. 91), der ein entschiedener Gegner der Ausschweifungen der Gerichte gewesen sei.

[104]) Auch in diesem Abschnitte hebt **Lindner**, S. 23 u. 24 mehrere historische Unrichtigkeiten hervor.

Ladung beziehen könne, da eine andere nicht bekannt sei.[105]) Aus dem letzten (10.) Abschnitt (S. 81—89) ist hier besonders hervorzuheben die von Lindner abweichende Ansicht Th.'s über die Stellung Friedrichs III. gegenüber den Ausschreitungen der Vemgerichte. Nach Th. habe es auch dieser Kaiser, gleich Sigismund, in seinem Vorteil gelegen gefunden, „die kaiserlichen Gerichte wirtschaften zu lassen, um die Reichsstände zu nötigen, bei ihm Privilegien dagegen zu kaufen" (S. 81).[106]) Auffällig erscheint aus Thudichums Munde gerade zum Schluß noch der Hinweis darauf, daß sich Reichsstädte und mehrere geistliche wie weltliche Fürsten päpstliche Privilegien gegen die „unchristlichen" Vemgerichte erteilen ließen, da ja damit die Päpste die Waffen gegen ihre eigene Schöpfung gekehrt hätten.[107])

In 5 Beilagen (S. 90—110) sind noch durch einige Urkunden unterstützte Spezialfragen behandelt. In Beilage I wird die Behauptung durchgeführt, daß die Bezeichnung „Freigericht" und „Freigrafschaft" nicht vor dem 12. Jahrhundert (oder doch nicht vor 1180) vorkomme;[108]) Beilage II enthält Mitteilungen über die königlichen Verleihungen des Blutbanns an Kirchenvögte; in Beilage III wird die Ansicht bekämpft, daß die „heimlichen Gerichte" ihren Namen gar nicht von der Heimlichkeit des Verfahrens hätten, sondern der Ausdruck so viel wie kleines Gericht bedeute, d. h. ein nur mit Richter, Schöffen und Parteien besetztes im Gegensatz zum offenen Gericht, zu welchem alles Volk erscheinen mußte. Die Bezeichnung soll nach Th. aus bedeutend früherer Zeit stammen, als gewöhnlich angenommen werde.[109]) Die IV. Beilage, überschrieben „das Schicksal des Herzogtums Engern und Westfalen seit 1180 nach den glaubwürdigen Nachrichten" will nachweisen, daß Kaiser Friedrich I. im Jahre 1180 ganz Sachsen dem Herzog Bernhard von Anhalt übertragen habe. Die letzte Beilage (V.) endlich erklärt die berühmte Gelnhausener Urkunde vom 13. April 1480 über die

---

[105]) Über die vielfach abweichenden Ansichten Lindners, daß der Verf. der Informatio wahrscheinlich nicht nach Westfalen, sondern nach dem östlichen Sachsen gehöre und vielleicht gar nicht Freigraf gewesen sei, vgl.: Veme, S. 279; Ursprung S. 24. Die Entstehungszeit setzt Lindner zwischen 1474 und 1484.

[106]) Lindner, Ursprung S. 24 erklärt diese Behauptung für „unwahr".

[107]) Vgl. dazu Lindner, a. a. O. S. 13 u. 24, welcher meint, die Päpste könnten in konsequenter Durchführung der Ansicht Thudichums solche Privilegien nur zum Scheine gegeben haben.

[108]) S. dagegen Lindner, S. 25, der namentlich bestreitet, daß Th. „sämtliche" Urkunden, welche über diese Streitfrage erhalten sind, benutzt habe (Th. S. 94).

[109]) Th. behauptet u. a., daß Lindner, Veme S. 477—487 die Heimlichkeit für erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aufgekommen erklärt habe. Dagegen wendet sich nun derselbe (Ursprung S. 26) mit Bezug auf die Stellen S. XVIII, XX u. 480 seiner „Veme", wo ausgeführt sei, daß die Heimlichkeit sich schon im 13. Jahrhundert zeige. Vgl. oben S. 165.

Verleihung eines Teils des Herzogtums Westfalens und Engerns an den Erzbischof Philipp von Köln als „zuverlässig gefälscht". [110])

23. Im Anschlusse an die Litteratur über die Vemgerichte sei noch ein Buch von W. Fricke genannt, das sich mit den „alten Sitten, Gesetzen, Gerichten, Zuständen und Gewohnheiten" des mittelalterlichen Westfalens beschäftigt. [111]) Dabei soll jedoch der Ausdruck „mittelalterlich" nicht im strengen Sinne seiner Bedeutung gefaßt werden, so daß auch kultur- und rechtsgeschichtlich interessante Erscheinungen aus dem 16., 17. ja selbst noch aus dem 18. Jahrhundert in den Kreis der Darstellung gezogen sind, sofern sie uns nur, wie dies ja häufig der Fall, an die Zustände des eigentlichen Mittelalters erinnern. Die Absicht des Verfassers war hauptsächlich, „ein regeres, allgemeines Interesse für die Vergangenheit zu erwecken, besonders bei denen, die nicht berufsmäßig darauf hingewießen sind". (Vorwort S. V.) Die Arbeit ist also nicht speziell für Geschichtsforscher und Rechtshistoriker, sondern für ein größeres Lesepublikum berechnet. Dem entspricht denn auch die durchweg populär gehaltene Form der Darstellung, welche sogar stellenweise in novellistischem Gewande auftritt (z. B. S. 67—68 „der Hexenmeister von Lemgo"), ähnlich wie etwa vor kurzem durch Oskar Wächter die wissenschaftlichen Forschungen C. G. v. Wächters über Vemgerichte und Hexenprozesse in einer kleineren Schrift weiteren Kreisen zugänglich gemacht wurden. [112]) Natürlich konnten auch hier diese von jeher auf die Phantasie der Leser wirkenden Materien nicht unberücksichtigt bleiben. Wir finden sie im Abschnitt II. (S. 34—52 „die heilige Fehme") und III (S. 54—78 „die Hexenverfolgungen in Westfalen"). Viel Neues wird der Fachgelehrte nicht gerade daraus erfahren, vielmehr ihm das Gebotene schon aus den älteren Werken von Wigand, v. Wächter, Ficker, [113]) Heppe-Soldan u. s. w., aus welchen der Verfasser meist schöpft, bekannt sein. Hinsichtlich der Ausbildung des Wortes „Veme" stimmt der Verfasser trotz der abweichenden Schreibweise („Fehme") im Endresultat mit Lindner-Jostes überein, denn es soll nach ihm eine Bezeichnung sein für eine „Ansammlung von Menschen" (S. 46).

Ungerechtfertigt erscheint im Abschnitt III (S. 58) die Bezeichnung der Carolina als „die schmutzigste ihres Namens", in welcher nur

---

[110]) S. dagegen Lindner, Ursprung S. 29 mit Hinweis auf den allein maßgebenden Abdruck der genannten Urkunde bei Wilmanns-Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, S. 334, welche Th. nicht gekannt zu haben scheine.

[111]) W. Fricke, Das mittelalterliche Westfalen oder die alten Sitten, Gesetze, Gerichte, Zustände und Gewohnheiten der Roten Erde. Minden in Westf. J. C. C. Brun's Verlag. 1890. VI u. 328 S.

[112]) Oskar Wächter, Vehmgerichte u. Hexenprozesse. Nach den Quellen dargestellt. Stuttgart 1882. Kollektion Spemann. Vgl. das. die „zwei Erzählungen" S. 43—62.

[113]) Auf das Verhältnis Engelbert des Heiligen zu den Vemgerichten wird S. 44 ff. im Anschluß an Ficker hingewiesen. Vgl. oben S. 172 Anm. 94.

„von dem Ausrotten des höllischen Geschmeißes (der Hexen) zum Besten des heiligen römischen Reiches“ die Rede sei. Danach müßten nichtjuristische Leser annehmen, es sei die peinliche Gerichtsordnung Karls V. etwa ein ähnliches Machwerk wie der, vom Verfasser ihr auch schlechtweg zur Seite gestellte, „Hexenhammer“ gewesen, während ihre Bestimmungen über Ketzerei, Zauberei und Hexerei bekanntlich als für damalige Zeiten maßvolle bezeichnet zu werden verdienen, weshalb sie eben auch in der Praxis umgangen und außer acht gelassen wurden. — Auch der Inhalt des IV. Abschnittes des Buches (S. 79—103), überschrieben: „Erb-, Schnat- und andere Streitfragen“ streift mehrfach das kriminalistische Gebiet (Gottesurteile, Inquisiton, Polizei- und Kleiderordnungen westfälischer Städte, Strafe der Wasserwippe für Feld- und Gartendiebe in Soest 2c.), während der übrige Teil des Buches der Geschichte des Privatrechts oder der allgemeinen Kultur- und Sittengeschichte angehört. Behandelt sind im Abschnitt I Heidentum und Christentum, in Abschn. V. die Leibeigenschaft, VI. der Zehnten, VII. Sprache, Vers und Spruch, VIII. Allgemeinere Grundzüge (Entwickelung des Christentums, kriegerische Verhältnisse, Soziales, Wertvergleichungen).

24. 25. Einen noch weiteren Leserkreis als die Schriften über die Vemgerichte dürften diejenigen über die Hexenverfolgungen des Mittelalters finden, von welchen in den letzten Jahren abermals [114]) eine ziemliche Anzahl erschienen ist. Daß dieselben an äußerem Umfang und innerem Gehalt untereinander recht ungleich sind, kann bei der verschiedenen Bildung, Konfession und Lebensstellung der Verfasser nicht wunder nehmen.

Einem Jubiläum eigener Art sind zunächst zwei Schriften mit fast gleichlautenden Titeln von W. Römer [115]) und G. Längin [116]) gewidmet. Am 5. Dezember 1884 waren es nämlich 400 Jahre, daß Papst Innocenz VIII durch seine Bulle „summis desiderantes affectibus“ den Hexenprozeß als solchen kirchlich sanktionierte und so den Anstoß zu jenen schrecklichen Verfolgungen unglücklicher Opfer der Orthodoxie und des Aberglaubens gab, welche jahrhundertelang auch in deutschen Landen wüteten. Im Zusammenhang mit der genannten Bulle erschien dann 1489 der sogenannte Hexenhammer oder malleus maleficarum, das berüchtigte Machwerk zweier Kölner „Professoren“

---

[114]) Vgl. Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft VII (1887) S. 689—691.

[115]) Wilh. Römer, Die Hexenbulle nebst Auszügen aus dem „Hexenhammer“. Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen versehen. Zum 400jährigen Jubiläum des „Hexenhammers“ (1 Aufl. 1888); 2. Aufl. Schaffhausen 1889. Selbstverlag. 32 S.

[116]) Georg Längin Religion und Hexenprozeß. Zur Würdigung des 400jährigen Jubiläums der Hexenbulle und des Hexenhammers sowie der neuesten katholischen Geschichtsschreibung auf diesem Gebiete. Leipzig, Otto Wigand 1888. XVIII u. 385 S.

und Inquisitoren, **Heinrich Institor** und **Jakob Sprenger**, das fortan bei diesen Prozessen unter Umgehung der milderen Bestimmungen der Carolina als gesetzliche Handhabe diente.

Die kleine Broschüre von **Römer**, welche in dem Vorwort zur 1. und 2. Auflage hervorhebt, daß sie „hauptsächlich für das große Publikum berechnet" sei und „zeit- und sachgemäße Volksaufklärung in religiösen Dingen" anstrebe, teilt bereits auf dem Titelblatt selbst ihren wesentlichen Inhalt mit. Sie giebt nämlich in synoptischer Darstellung den lateinischen Text und die deutsche Übersetzung der **Hexenbulle** (bulla apostolica adversus haeresin maleficam) (S. 3—9), sodann S. 10—23 Auszüge aus den interessantesten Stellen des Hexenhammers und fügt endlich dem Ganzen einige erläuternde Anmerkungen hinzu (S. 24—32). Eine gewisse konfessionelle Tendenz des Schriftchens läßt sich nicht verkennen; ja, der Verfasser stellt im Vorwort zur 2. Auflage unter anderem sogar die Behauptung auf, daß die Ansichten der römischen Kirche noch dieselben seien wie vor 400 Jahren, und daß sie, wenn ihr die Hilfe des weltlichen Armes wie damals zur Seite stände, gewiß auch heute noch Scheiterhaufen für die Ketzer, Zauberer und Hexen in Bereitschaft hätte.

(25.) Auch das weit umfangreichere Buch von **Längin** könnte man dem Titel nach leicht für eine Schrift tendenziösen Inhalts zu halten geneigt sein, indem etwa der Anteil der protestantischen Kirche an jener traurigen Episode unserer deutschen Rechtsgeschichte auf Kosten der Katholiken im milderen Lichte dargestellt würde. Allein der Verfasser bemüht sich durchweg einen möglichst unbefangenen, nicht speziell konfessionellen Standpunkt einzunehmen, um von diesem aus auf der sicheren Basis objektiver historischer Forschung den Anteil jedes der drei treibenden Faktoren, nämlich der weltlichen Mächte, der katholischen und der protestantischen Kirche an den Hexenverfolgungen klar zu stellen. Nur wendet sich allerdings der Verfasser gegen jene katholischen Schriftsteller,[117]) welche neuerdings sowohl die Bedeutung der Hexenbulle wie des Hexenhammers möglichst herabzudrücken versucht, um auf diese Weise die Hauptschuld an der Verbreitung der Hexenprozesse von sich abzuwälzen und teils dem Staatsabsolutismus, teils dem Protestantismus, bezw. der lutherischen Reformation, aufzubürden. **Längins** Buch bezweckt, „die Beziehung der in Betracht kommenden Erscheinungen mit der Religion, der kirchlichen Überlieferung, der heiligen Schrift und überhaupt der religionschristlichen Ideen nachzuweisen und aufzudecken" (Vorwort, S. VI); und man wird nach beendigter Lektüre desselben dem Verfasser zustimmen dürfen, daß er in dieser Beziehung „einen nicht geringfügigen Beitrag zur Geschichte der Bibelauslegung" geliefert hat. Aber nicht nur für Theologen, auch für Historiker und Kriminalisten wird der Inhalt des Buches, über

---

[117]) So besonders **Diefenbach**, der Hexenwahn vor u. nach der Glaubensspaltung in Deutschland. Mainz, Kirchheim. 1886. Vgl. **Löning** in dieser Zeitschr. VII. S. 689. Anm. 38.

dessen Reichhaltigkeit eine sehr ausführliche Übersicht (S. VII—XVIII) Auskunft giebt, ein fesselnder sein.

Der erste der vier Abschnitte des Werkes behandelt den „Hexenglauben nach der Hexenbulle und dem Hexenhammer". Hier schildert uns eine Einleitung (S. 1—13) zunächst die Einführung der Inquisition in Deutschland, die Thätigkeit des Ketzermeisters Konrad von Marburg und die Wunder der heiligen Elisabeth, weiter den Erlaß und den Inhalt der Hexenbulle sowie die Entstehungsgeschichte und den allgemeinen Charakter des Hexenhammers. Auf S. 14—65 wird genauer auf die Werke der Hexen (nach dem Hexenhammer) eingegangen. Wir sehen, wie der alte heidnische Wunder- und Zauberglaube allmählich in der Kirche Eingang findet, wie die heidnischen Zaubersprüche im christlichen Sinne umgearbeitet werden, wie auch der Glaube an Hexen trotz des vereinzelten Widerspruchs von seiten berühmter Kirchenlehrer (Erzbischof Agobard von Lyon, gestorben 840 [nicht: Abogard, wie auf S. VII und 24 bei Längin]) sich mehr und mehr verbreitet und endlich seine kirchliche Sanktion durch Innocenz VIII. erhält. „Nach dem Hexenhammer ist der Glaube an Hexen ein Bestandteil des katholischen Glaubens, und alle jene sind von ihm abgefallen, welche die Werke der Hexen für Wahn halten." (S. 26). Welche wunderthätige Macht der Aberglaube des Volkes aber schon damals den Hexen zuschrieb, darüber geben S. 27 ff. unseres Buches genauere Auskunft. Später war es vorzugsweise die Buhlschaft mit dem Teufel, welche man den Hexen als Verbrechen vorwarf. Über dieses sonderbare Delikt und seinen Ursprung in der Vorstellung des Volkes und der Kirche handeln S. 45 ff. der Darstellung; S. 51—65 werden schließlich die Strafbestimmungen über Zauberei und Magie im Altertum sowie über Hexerei im deutschen Mittelalter zusammengestellt, wobei auch des Prozeßverfahrens, insbesondere des furchtbaren Mißbrauchs der Tortur, gedacht wird. Im zweiten Abschnitt (S. 66—164) werden die allgemeinen Ursachen der Verbreitung der Hexenprozesse besprochen. Indem hierbei vorwiegend Hexenverfolgungen in katholischen Gegenden zu Grunde gelegt sind, hat der Verfasser mehrfach Gelegenheit, den Ansichten Diefenbachs entgegenzutreten. Mit vollem Recht wird z. B. des letzteren Behauptung widerlegt, die Bestimmungen des Hexenhammers seien milder als diejenigen der Carolina gewesen,[118]) während doch diese des Verbrechens der Ketzerei überhaupt nicht, der Hexerei wenigstens nicht speziell gedenkt, vielmehr in Artikel 109 (= Bambergensis, Art. 131) nur die schädliche Zauberei mit gesetzlich bestimmter Strafe (Feuertod) bedroht.[119]) Dazu kommen die

[118]) Diefenbach (Hexenwahn S. 178 ff.) will überhaupt der Carolina in erster Linie die Verantwortung für die Hexenprozesse in Deutschland aufbürden. Vgl. Längin, S. 84.

[119]) Vgl. oben S. 177. Über die Fortlassung des von dem Delikte der Ketzerei handelnden Artikels 130 der Bambergensis zu vgl.: Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina, Würzb. 1876 S. 260 ff.; v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts I, S. 127.

im ganzen durchaus maßvollen Bestimmungen über die Anwendung der Folter. Wie freilich diese Anordnungen der P.G.O. in der Praxis außer acht gelassen und umgangen wurden, und wie rücksichtslos man namentlich im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts in Deutschland gegen die Hexen vorging, zeigt uns die weitere Darstellung. Besonders wird auch hingewiesen auf den Zusammenhang des Umsichgreifens der Hexenprozesse mit der kirchlichen Reaktion gegen den Protestantismus und den Versuchen der Ausrottung desselben (S. 126—127). Den „litterarischen Kampf und seinen Einfluß auf die Hexenprozesse" (S. X) schildern uns S. 128—164. Gegenüber den in unheilvollem Aberglauben befangenen Ansichten eines Binsfeld, Remigius, Delrio bilden die Schriften von aufgeklärten und freisinnigen Männern, wie Joh. Weyer, Godelmann, Agrippa von Nettesheim u. a. m., eine erfreuliche Erscheinung, wenngleich zunächst ihre Stimmen noch im Chor der Gegner verhallen.

Von großem Interesse ist der dritte Abschnitt des Buches, überschrieben: „Die Hexenprozesse und der Protestantismus" (S. 165—272). Nachdem hier erörtert, warum die griechische Kirche sich von den Hexenverfolgungen frei hielt, und wie sich Luther zu dem Zauber- und Hexenglauben seiner Zeit stellte, werden die frühesten protestantischen Hexenprozesse in Brandenburg, Württemberg und Baden besprochen. Verhängnisvoll wurde für die protestantischen Gebiete namentlich die Gesetzgebung des in religiösen Dingen sehr orthodoxen und abergläubischen Kurfürsten August von Sachsen sowie die Aufrichtung der Konkordienformel, durch welche auch bei den Protestanten ein freieres wissenschaftliches Denken verhindert wurde. Als ein Hauptvertreter der hierdurch zum Siege gelangten protestantischen Orthodoxie erscheint der sächsische Kriminalist Carpzov. Seine einflußreiche Thätigkeit am Leipziger Schöffenstuhl und sein krasser Aberglaube (Längin, S. 202—217, S. 231 ff) sind dem Juristen bereits bekannte Dinge. Nicht ganz mit Unrecht, aber doch reichlich schroff bezeichnet Längin (S. 202) das Hauptwerk Carpzovs die „Practica nova rerum criminalium" als „protestantischen Hexenhammer". Anhangsweise werden in diesem Abschnitt noch die Grundsätze über die Hexenverfolgungen in der Schweiz, besonders bei Calvin und seinen Anhängern mitgeteilt, sowie die litterarische Thätigkeit von Joh. Keppler und Augustin Lerchheimer = Witekind[120]) als Bekämpfer des Hexenglaubens gewürdigt. — Der vierte Abschnitt (S. 273—348) hat zum Gegenstande den „Hauptkampf gegen die Hexenprozesse und gegen seine philosophischen und religiösen Voraussetzungen". Besonders hervorgehoben wird das Auftreten des Jesuiten Friedrich v. Spee, des reformierten Predigers Balthasar Bekker in Amsterdam, eines Christian Thomasius und Spinoza, der Schriftsteller der Aufklärungsperiode: Montesquieu, Voltaire, Beccaria u. a., sowie die Rückwirkung ihrer Schriften auf die Gesetzgebung (Preußen:

[120] Vgl. unten Nr. 26.

Friedrich der Große; Österreich: Joseph II.). In einem fünften Abschnitte sollte anfänglich eine eingehende Darstellung des Wunder-, Dämonen- und Hexenglaubens der Gegenwart gegeben werden. Der Verfasser zog es aber vor, seine Ausführungen hierüber in einer besonderen Schrift zu publizieren,[121]) welche den letzten Abschnitt des vorliegenden Buches ergänzt. Dasselbe beschränkt sich daher darauf, in einer „Schlußbetrachtung" (S. 349—385) einen „Blick in die katholische Hexenlitteratur der Gegenwart" zu werfen. Der Verfasser schließt unter Bezugnahme auf die kürzlich viel besprochenen Thümmel-Prozesse[122]) mit dem Hinweis darauf, daß sich in der Neuzeit durch Schärfung der konfessionellen Gegensätze nicht unbedenkliche Rückschritte in der Auffassung und Behandlung der Religionsdelikte bemerkbar gemacht hätten.

26. Aus den ersten Zeiten der Bekämpfung des Hexenglaubens stammt eine in mehrfacher Hinsicht äußerst interessante Schrift, über deren Verfasser man jedoch bis vor kurzem noch ziemlich im unklaren war. Es ist das „Christlich bedencken und erinnerung von Zauberey" von Augustin Lerchheimer aus Steinfelden oder vielmehr des Professors H. Witekind in Heidelberg, der sich des ersteren Namens als Pseudonym bediente. (Vgl. oben S. 180). Da das Buch nicht nur für die Rechts- und Kulturgeschichte, sondern wegen seiner Beziehungen zur Faustsage auch für die deutsche Litteraturgeschichte von Bedeutung ist,[123]) gleichzeitig aber auf den Bibliotheken sowie auch bei Antiquaren selten geworden war, so ist es sicher ein dankenswertes Unternehmen zu nennen, daß unlängst eine neue Ausgabe desselben veranstaltet worden. Dieser Aufgabe hat sich Karl Binz, Professor der Medizin in Bonn unterzogen,[124]) welcher erst kürzlich (1885) auch eine Abhandlung über den Doktor Joh. Weyer, den ersten Bekämpfer des Hexenwahns, veröffentlichte, auf welchen er bei Studien über die Geschichte der Heilkunde aufmerksam geworden war.[125]) Außer einem genauen Abdruck des Textes der letzten (dritten) von Lerchheimer selbst besorgten Ausgabe seines Werkes (1597) (S. 1—164) giebt der Heraus-

[121]) G. Längin, Der Wunder- und Dämonenglaube der Gegenwart im Zusammenhang mit Religion und Christentum. Leipzig. Otto Wigand 1887.

[122]) Vgl.: Prozeß Thümmel-Wiemann betr. die Broschüre „Rheinische Richter und römische Priester" vor der Strafkammer zu Elberfeld, dem Reichsgerichte und der Strafkammer zu Kassel im Jahre 1887 u. 1888. Genaue stenographische Aufnahme der „Westdeutschen Zeitung". Barmen, Wiemann. 1887 u. 1888.

[123]) Vgl. hierüber u. a.: Kuno Fischer, über Goethes Faust. 2. Aufl. 1887, S. 82.

[124]) Augustin Lerchheimer (Prof. H. Witekind in Heidelberg) und seine Schrift wider den Hexenwahn. Lebensgeschichtliches und Abdruck der letzten vom Verfasser besorgten Ausgabe von 1597. Sprachlich bearbeitet durch Anton Birlinger, herausgegeben von Carl Binz. Straßburg, J. H. Ed. Heitz. 1888. XXXII u. 188 S.

[125]) Vgl. hierüber auch Z VII 689, Anm. 38, am Ende.

geber als Einleitung (S. I—XXXII) auch „Mitteilungen über die Person und die Schriften des Professors Hermann Witekind“,[126]) welche größtenteils bisher noch unbekannt geblieben waren und daher Juristen, wie Kultur- und Litterarhistorikern in gleicher Weise willkommen sein dürften.[127]) Bezüglich des rein sprachlichen Teils der Textausgabe fand der Herausgeber Unterstützung durch A. Birlinger, welcher auch zum Schluß einige philologische Bemerkungen über Witekinds Sprache, einen „Wort- und Sachbestand“, Erläuterungen der Textunterschiede der drei Ausgaben des Buches sowie eine Mitteilung A. F. C. Vilmar's über Lerchheimer hinzugefügt hat (S. 165—188).

Aus der von Binz (S. VI ff.) ausführlich mitgeteilten Biographie Lerchheimer-Witekinds sei hier nur das Wesentlichste wiederholt. Sein wirklicher Name war ursprünglich Hermann Wilcken, aus dessen Jugendzeit nicht viel mehr überliefert ist als die Daten seiner Geburt (1522, zu Neuenrade in der Grafschaft Mark in Westfalen) und seiner Studienzeit in Frankfurt a. d. Oder (1547), nachdem er vorher die Universität Wittenberg besucht hatte. Wichtig wurde für ihn die Freundschaft mit Melanchthon, durch dessen Empfehlung er zuerst als Rektor der lateinischen Schule in Riga und später (1561 ff.) als Professor der griechischen Sprache in Heidelberg angestellt wurde. In die erste Zeit seines Heidelberger Aufenthalts fällt der Namenswechsel von Wilcken in Witekind, wofür als Grund wahrscheinlich das häufige Vorkommen des ersteren Namens in der Pfalz anzusehen ist (S. VIII). Im Jahre 1569 bekleidete er das Rektorat der Universität Heidelberg. Seiner Konfession nach war Witekind Melanchthonianer („Philippist“) und dachte daher im allgemeinen „sehr gemäßigt über die Unterschiede zwischen den Schattierungen des Protestantismus“ (S. VIII). Als jedoch 1579 der seit drei Jahren regierende, streng lutherische Kurfürst Ludwig VI. den reformierten Dozenten der Universität die Unterschreibung der lutherischen Konkordienformel befahl, weigerte sich auch Witekind gleich den anderen, was seine Entlassung aus dem Amte zur Folge hatte. In Neustadt a. d. Hardt fand er mit mehreren seiner Kollegen einen neuen Wirkungskreis, kehrte dann aber nach dem Tode Ludwigs VI. (1583) nach Heidelberg zurück, wo er seit 1584 wieder angestellt wurde und als Professor der Mathematik bis kurz vor seinem Tode im Jahre 1603 thätig gewesen ist. S. XV ff. zählt uns Binz in acht

---

[126]) Als Hauptquellen wurden dabei gebraucht „das Werk eines Zeitgenossen Witekinds: Melchior Adam, vitae Eruditorum etc., 3. Aufl. Frankfurt 1705 (Philosophen S. 210), der das „Programma funebre“ der Universität benutzte, und das zweibändige Urkundenbuch der Universität Heidelberg, herausgeg. zur 500jährigen Stiftungsfeier von E. Winkelmann. 1886.

[127]) Die Idendität von Lerchheimer u. Witekind, welche Binz evident nachweist, war bisher noch keineswegs allgemein bekannt. Zu vergl. z. B. Heppe-Soldan, Geschichte d. Hexenprozesse, 1880, II, S. 20.

Nummern die hinterlassenen Schriften Witekinds auf, von denen außer dem „Christlich Bedencken" eine für den Rat seiner Vaterstadt (Neuenrade) verfaßte Kirchenordnung vom Jahre 1564 sowie eine Genealogie der Kurfürsten und Pfalzgrafen bei Rhein (von Otto von Wittelsbach bis Friedrich IV.) aus dem Jahre 1585 unsere besondere Beachtung verdienen.

Daß auch der Verfasser des „Christlich Bedencken" mit Witekind identisch ist, dafür liefert uns Binz S. XXIV ff. mehrere Argumente, welche in ihrer Gesamheit einen völlig genügenden Beweis für die Richtigkeit der Ansicht liefern. So erzählt z. B. Lerchheimer selbst (Christlich Bedencken, S. 57 Zeile 9 unserer Ausgabe), er habe 1547 in Frankfurt a. O. studiert. Die Matrikel der Universität kennt nun diesen Namen nicht, wohl aber einen Hermann Wilcken der zu Anfang des Wintersemesters 1546/47 dort immatrikuliert war. Auch viele andere Stellen unserer Schrift stimmen genau mit dem Lebensgange Witekinds überein. Aus welchen Gründen sich der Autor entschloß, pseudonym zu schreiben, läßt sich nur mutmaßen (S. XXVI). Das Werk erlebte nach seinem ersten Erscheinen im Jahre 1585 (gedruckt in Heidelberg, Quart, 118 S.) zu Lebzeiten des Autors noch zwei Auflagen in den Jahren 1586 (gedruckt zu Straßburg, 268 S., klein Oktav) und 1597 (gedruckt zu Speier bei Bernhard Albin, klein Oktav, 311 S.). Ein genauer Abdruck der letzten Ausgabe erschien 1627 zu Frankfurt.

Die äußere Veranlassung zur Herausgabe der Schrift für Witekind war, daß in seiner Nähe fünf arme Weiber auf die geringfügigsten Verdachtsgründe hin als Hexen verbrannt worden waren. Der Inhalt des Buches ergiebt sich aus den Überschriften der zwanzig Kapitel, in welche es zerfällt.[128]) Wer nun etwa in demselben einen völligen Bruch mit dem Teufel-, Zauber- und Wunderglauben der damaligen Zeit zu finden glaubt, wird zunächst arg enttäuscht sein, wenn fast in den ganzen ersten neun Kapiteln allen Ernstes von dem dämonischen Treiben böser unsichtbarer Geister die Rede ist, welche das „menschliche Geschlecht beneiden, ihm gehaß und feind sind", welche um uns schweben „Tag und Nacht, wo wir gehen und stehen, daheim und draußen, wir schlafen oder wachen", und welche „dichten und trachten ohn Unterlaß . . ., wie sie uns an Hab' und Gut, an Leib und Seel beschädigen . . ., von Gott abwenden, mit sich endlich in ewige Verderbnis ziehen und stürzen mögen" (Kapitel I, S. 5). Wir erfahren dann weiter, was Zauberei sei, und daß der Teufel nicht umsonst dazu diene (Kapitel II), welche Leute sich namentlich auf Zauberei legen und aus welchen Ursachen (Kapitel III). Kapitel IV handelt von der Zauberei der Wahrsager, Kapitel V „von denen, die den teufel in iren beruffs gescheften und sonsten zuhülff nemmen". Nachdem noch

---

[128]) Vgl. hierzu auch Längin, Religion und Hexenprozeß S. 249 ff. u. derselbe in den „protestantischen Montagsblättern". Heidelberg, Mohr 1869. Nr. 8 u. 10.

in Kapitel VI—VIII von „gauckel-zauberey“, „gemeinen gauckel buben[129]) und „großen herrlichen zauberern und gaucklern“ die Rede gewesen, wendet sich die Schrift speziell zu den Zauberern **weiblichen** Geschlechts, den Hexen, deren Werke, wie der Volksaberglaube sie ihnen damals andichtete (Wettermachen, Bezauberung von Vieh und Menschen, Teufelsbuhlschaft usw.), in Kapitel IX—XV ausführlich untersucht werden. — Angenehmer muten uns die letzten Kapitel der Schrift an, von denen besonders das XVII., welches von der Strafe der Hexen und Unholden handelt, in Betracht kommt. Fanden wir in der ersten Hälfte des Buches den Verfasser noch in dem Aberglauben seiner Zeit befangen, so erscheint er hier, wie **Binz** (S. XXIX) bemerkt, „der großen Masse seiner Zeitgenossen um mindestens 100 Jahre voraus“. Mit großem Scharfsinn und Eifer erörtert er die Frage nach den Mitteln zur Bekämpfung des Zauberer- und Hexenwesens. Er plädiert zwar nicht für absolute Straflosigkeit aller Delinquenten; wohl aber gehöre die große Masse der wegen Hexerei angeklagten armen Weiber zunächst vor den Pfarrer oder Arzt und erst in letzter Linie vor den Richter. Besonders energisch wendet er sich gegen die Grausamkeiten des bestehenden Prozeßverfahrens. — **Witekinds** Darstellungsweise ist durchweg klar und gefällig, wenn auch bisweilen etwas breit; aber er schrieb auch nicht (wie Andere, z. B. Weyer und Spee) in erster Linie für Gelehrte und in deren Sprache, sondern im deutschen Idiom („klassisches Hochdeutsch jener Zeit mit fränkisch-pfälzischen Lautschattierungen“, **Birlinger** S. 168) für das deutsche Volk. Auch dieser Umstand ist in Anbetracht der damaligen Zeitverhältnisse hoch anzuschlagen. Man hat also mehr als einen Grund den Herausgebern der neuen Auflage des Büchleins erkenntlich zu sein, daß sie dasselbe der Vergessenheit entrissen haben.

27. Weniger allgemeines Interesse als die zuletzt genannten Werke können die Darstellungen einzelner Hexenprozesse beanspruchen, da dieselben durchweg in allen Gegenden Deutschlands dasselbe typische Gepräge tragen. Dies gilt auch von „einem Prozeß, welcher im Jahre 1572 in den Gemeinden **Kenn** und **Fell** im ehemaligen Kurfürstentum **Trier** spielte und welchen uns Dr. **Hennen** unter Benutzung eines der früheren Abtei St. Maximin gehörigen geschriebenen Folianten schildert, der außer mehreren Weistümern trier'scher Ortschaften auch die nach den Akten dargestellten gerichtlichen Verhandlungen jenes Prozesses enthält.[130]) Die Einzelheiten des Verfahrens, welches von

---

[129]) In diesem Kapitel (VII, S. 29, 30 unserer Ausgabe) findet sich die Erzählung der „posse, den **Joh. Faust** von Knütlingen machte zu M. im wirthshauß“. Vgl auch **Längin**, a. a. O. S. 251. Die übrigen sich auf die Faustsage beziehenden Stellen des Buches sind bei **Binz**, S. V Anm. 1 zusammengestellt.

[130]) Dr. **Hennen**, Ein Hexenprozeß aus der Umgegend von Trier aus dem Jahre 1572. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Mosellandes. 1887. Im Selbstverlage des Verfassers. 24 S.

dem Amtmann des reichsunmittelbaren Klosters St. Maximin geleitet wurde, zeigen uns deutlich den abgeschmackten Aberglauben, die Brutalität und die Barbarei des damaligen Richterstandes. Namentlich wird auch durch diesen Fall die Ansicht bestätigt, daß das furchtbare Umsichgreifen der Hexenverfolgungen hauptsächlich auf die durch die Tortur erpreßten Denunziationen unschuldiger Personen als Gehilfen der That u. s. w. zurückzuführen ist (vgl. S. 12 ff. der Schrift). Im übrigen enthält der mitgeteilte Prozeß, welcher schließlich mit dem Todesurteile der drei Hauptschuldigen endigte, wie bemerkt, wenig von sonstigen bereits bekannten Fällen Abweichendes.

28. Eine ganze Reihe von Abhandlungen aus den letzten Jahren haben sich das Fehderecht des deutschen Mittelalters und die damit eng zusammenhängende Landfriedensgesetzgebung zum Gegenstande gewählt.[131]) Die Verfasser dieser Arbeiten sind meist junge Historiker, welche das (öfter zur philosophischen Doktordissertation gewählte) Thema durch einzelne, zeitlich verschiedene Epochen unserer vaterländischen Geschichte verfolgen und so sich gegenseitig untereinander ergänzen. Auch der Rechtshistoriker und Kriminalist darf solche Spezialforschung auf diesem Gebiete mit Freuden begrüßen und wird ihre Ergebnisse, soweit sie auf sicheren historischen Grundlagen ruhen, sich anzueignen trachten.[132]) Im großen Ganzen wird auch durch diese Monographieen die herrschende Ansicht gestärkt, daß „die Bekämpfung des Fehdewesens ... eine Hauptaufgabe der Landfriedensgesetzgebung“ gewesen.[133])

Völlig anderer Meinung ist nun freilich Brock in einer Schrift über die Entstehung des Fehdewesens[134]) Seine von Schröder wohl nicht mit Unrecht als „wunderlich“ bezeichnete Ansicht[135]) geht nämlich dahin, daß dem deutschen Rechte bis ans

---

[131]) Die neuere Litteratur über die Geschichte der Landfrieden bis zum Jahre 1885 ist angezeigt in dieser Zeitschrift V, S. 226 Anm. 42.

[132]) Ganz besonders eingehend sind diese neuesten Monographieen verwertet in der Darstellung bei R. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte, § 53, S. 614 618.

[133]) So: Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. S. 615. Zu vgl. außerdem bes.: v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte usw., Tüb. 1845, S. 41 ff.; Derselbe, Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht, Leipz. 1881, Beil. 26, S. 89—100; v. Schulte, Lehrb. der deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Stuttg. 1881, § 73, S. 225 ff.; Frauenstädt, Blutrache u. Totschlagsühne im deutsch. Mittelalter, Leipz. 1881, S. 34 ff.; Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. Würzb. 1883, S. 161. — v. Liszt, Lehrbuch des deutsch. Strafrechts. 3. Aufl. 1888, S. 41, 42: „... das mittelalterliche Fehderecht, welches ... erst allmählich durch die gesetzlichen Landfrieden beschränkt, durch die vertragsmäßigen vorübergehend aufgehoben und durch die ewigen Landfrieden beseitigt wurde.“

[134]) Julius Brock, Die Entstehung des Fehdewesens im deutschen Reiche des Mittelalters. Berlin, R. Gaertner. 1887. 35 S.

[135]) Schröder, Lehrbuch d. deutsch. Rgesch. S. 615 Anm. 3.

Ende des 12. Jahrhunderts ein Fehderecht völlig unbekannt gewesen sei und sich vielmehr gerade erst aus der Landfriedensgesetzgebung entwickelt habe (S. 4, 34). Durch die Landfrieden sei also nicht ein bestehendes Fehderecht beschränkt, sondern dasselbe überhaupt erst eingeräumt worden; und zwar sei dies gesetzlich zum ersten Male unter Friedrich Barbarossa geschehen durch dessen Nürnberger Friedebrief aus dem Jahre 1187 (1186 oder 1188?).[136] Dieser Landfrieden soll nach Brock nicht eine beschränkende Regelung des Fehdewesens bezweckt haben, sondern es wurde hier „den Fürsten die sich längst als Herren über Krieg und Frieden gefühlt hatten (!)," das Recht der Fehde zugestanden „unter der Bedingung, daß dieselbe wenigstens drei Tage vorher angesagt würde" (S. 33). In konsequenter Verfechtung seiner Idee gelangt der Verfasser dazu, allen von anderen als „Landfrieden" bezeichneten, auf den Frieden des Reichs oder der Territorien gerichteten Bestrebungen deutscher Kaiser und Könige sowie ihre dahin zielenden Vereinbarungen mit den Fürsten diesen Namen abzusprechen. Wo hier von einer Befestigung des Friedens die Rede sei, handele es sich überall nicht um einen besonderen Schutz gegen das Fehderecht, sondern nur um eine Sicherung des altgermanischen allgemeinen Königsfriedens (vgl. S. 6 S. 7 Anm. *, S.S. 19, 21, 25, 31 usw.). Selbst die Erlasse aus der Regierungszeit Friedrichs I. (vor dem Nürnberger Tage) wie z. B. der ronkalische Reichslandfriede von 1158 (S. 31) und der sogenannte rheinfränkische Landfriede von 1179, haben nach dem Verf. keine andere Bedeutung gehabt. Da in dem letzteren Gesetze auf einen alten, von Karl dem Großen eingeführten Frieden Bezug genommen wird,[137] so kann das nach Brock nur der alte Königsfriede sein, obwohl derselbe, wie zugegeben wird, gar nicht „von Karl dem Großen eingeführt", sondern nur „mit Zusätzen vermehrt und befestigt war" (S. 32 Anm. ***). — Die in sechs Abschnitte geteilte Schrift enthält im ersten derselben zunächst einleitende Bemerkungen über „Königsfriede und Landfriede" (S. 1—5), wobei unter Berufung auf Wilda und Waitz der Verfasser seine eigentümlichen Ansichten über die Nichtexistenz eines Fehderechts im früheren Mittelalter und die sogenannten Landfrieden auseinandersetzt.[138] Im folgenden Kapitel werden dann immer unter dem angedeuteten Gesichtspunkt, besprochen: die Friedensbestrebungen vom Regierungsantritte Heinrichs IV. bis zum Tode de

[136] Über das Datum dieser sog. constitutio contra incendiarios (Pertz Monum. Leg. II 183) vgl. unten S. 189.

[137] Vgl. Näheres darüber unten S. 188.

[138] Der Verf. hätte auch noch Hälschner für seine Auffassung citieren können, welcher (Gesch. des brandenb.-preuß. Strafrechts, Bonn 1855 S. 2) ebenfalls ein wahres Fehderecht des Mittelalters ganz in Abrede stellte. Zu diesem Resultate ist derselbe nach v. Wächter, Beilagen usw. S. 96 Anm. deshalb gelangt, weil er nicht genau genug zwischen den vertragsmäßigen auf Zeit abgeschlossenen Landfrieden u. dem gesetzlichen oder gemeinen unterschieden. Zu vgl. noch v. Wächter, a. a. O. S. 99 Anm. 4.

Gegenkönigs Rudolf (S. 5—8), die ersten Spuren des Gottesfriedens in Deutschland (S. 9—12), die Kriegs- und Friedensgesetze bis zum Ausgang der Regierung des fränkischen Hauses (Tod Heinrichs V., 1125), der Kaiser und die Fürsten als Hüter des Friedens bis zum Regierungsantritt Friedrich Barbarossas (Lothar, Konrad III. [S. 21—28]), endlich „Friedrichs I. Politik und die Einräumung des Fehderechts an die Fürsten“ (S. 28—35).

29. 30. Im Kreise der herrschenden Ansichten über die Bedeutung der Landfriedensgesetzgebung (im Gegensatze zu Brock) bewegen sich zwei tüchtige Inauguraldissertationen von Friedrich Küch und Wilhelm Wyneken, von denen sich die erstere mit den „Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I.“,[139]) die letztere mit den „Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII.“ beschäftigt.[140]) Küch schickt dem speziellen Teile seiner Untersuchung zunächst eine allgemeine Einleitung (S. 1—12) vorauf, in welcher er kurz die Entstehungsgeschichte der Landfrieden und der Gottesfrieden schildert und das Verhältnis dieser beiden eigenartigen Erscheinungen des mittelalterlichen Staatslebens zu einander charakterisiert. Dabei werden auch die älteren Zeiten vor Friedrich I. seit dem ersten (oberdeutschen) Landfrieden von 1093 und dem ersten Reichslandfrieden Heinrichs IV. vom Jahre 1103, besonders aber die auf den Frieden bezügliche gesetzgeberische Thätigkeit Heinrichs V., Lothars und Konrads III., endlich die Landfriedensbestrebungen Friedrich Barbarossas aus der ersten Zeit seiner Regierung (Ulmer [Provinzial-] Landfriede von 1152 für Schwaben usw.) skizziert. S. 12—16 handeln sodann von der sogenannten Constitutio de pace tenenda et ejus violatoribus (Pertz, Monum. Germ. Leges II 101). Es ist dies der erste der drei Reichslandfrieden Friedrichs I., welcher uns durch Aufnahme in die libri feudorum erhalten ist. Die Abfassungszeit desselben läßt sich zwar nicht sicher feststellen, doch tritt der Verfasser den Ansichten von Pertz und Giesebrecht, welche ihn in die Jahre 1156 resp. 1157 verlegten, entgegen und hält es für wahrscheinlich, daß das Gesetz bald nach dem 9. März 1152, jedenfalls aber vor 1155 erlassen worden ist. Auch die Meinung, daß die constitutio sich auf Italien bezöge (so: Waitz, Verfassungsgeschichte VI, S. 439 Anm. 3) hält Küch für irrig. Es widerspreche ihr der der ganze Inhalt des Gesetzes, „dessen Charakter durchaus durch die deutschen verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse bestimmt ist und nur auf sie berechnet sein kann“ (S. 16).[141]) In dem Gesetze werden nicht nur die einzelnen herkömmlichen Delikte unter Strafe gestellt, sondern es finden sich auch Bestimmungen über Lehns- und Vogteisachen sowie

---

[139]) Marburger Inaug.-Dissertation. Marburg 1887. 77 S.
[140]) Göttinger Inaug.-Dissertation. 1887. Naumburg a. S. 102 S.
[141]) Vgl. auch Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte § 347; Schröder, Lehrbuch, S. 616 Anm. 8.

über regelmäßige Festsetzung der Getreidepreise durch die Grafen (S. 19 ff.), „das erste Beispiel einer über den Landfrieden hinausgehenden Reichsgesetzgebung" (Schröder, Lehrbuch S. 616 Anm. 8 am Ende). S. 23 ff. beschäftigen sich mit der Frage nach der Dauer, dem Ausdehnungsgebiet und dem Verhältnis dieses Reichsfriedens zu den Provinzialfrieden. Nachdem auf S. 26—33 die Thätigkeit des Kaisers zur Befestigung des Friedens nach seiner Rückkehr aus Italien nach Deutschland im Jahre 1155 gewürdigt, wendet sich die Darstellung S. 33—35 dem zweiten, für das ganze Reich mit Einschluß Italiens erlassenen, sogenannten ronkalischen Landfriedensgesetze von 1158 zu. Das Gesetz, welches indirekt alle Fehde untersagt, indem es die Rechtsstreitigkeiten vor den Richter verweist, verlangt ausdrücklich die immerwährende Gültigkeit seiner Bestimmungen. Übrigens sind dieselben für Deutschland von weit geringerer Bedeutung gewesen als für Italien, dessen Verhältnisse auch vorzüglich berücksichtigt wurden.

Von weniger allgemeinem Interesse sind mehrere Provinziallandfrieden aus Friedrichs I. Regierungszeit, so diejenigen für Friesland, (bei deren Besprechung [S. 39—47] der Verfasser nebenbei über die Abfassungszeit und die Bedeutung der friesischen sogenannten 17 Küren und 24 Landrechte für die Landfriedensgesetzgebung zum Teil von v. Richthofen abweichende Ansichten entwickelt,[142]) und diejenigen für Hennegau (S. 47—50). Dagegen verdient der Weißenburger Landfriede vom 18. Februar 1179, obwohl ebenfalls nur ein Provinziallandfriede für Rheinfranken (S. 56—65), unsere Beachtung in hohem Maße; derselbe bezeichnet sich nämlich in der Einleitung (bei Böhmer, Acta imperii selecta I, 130 n. 138) als eine Erneuerung eines alten von Karl dem Großen errichteten Friedens. Unter Verwerfung der Ansicht, daß hierunter nur der altgermanische allgemeine Friede zu verstehen (vgl. oben Nr. 28, S. 186), welche auch Küch zwar nicht für unmöglich, aber der Form und des Inhalts des Gesetzes wegen für ausgeschlossen hält, stellt er namentlich wegen des nachweisbaren Einflusses des Gottesfriedens die Vermutung auf, daß Friedrich I. hier auf einen in den Jahren 1085—1103 (und zwar näher zwischen 1094—1099) mit dem Gottesfrieden (von Mainz 1085) vereinigten Landfrieden Bezug nähme, der bis auf Barbarossa außer Gebrauch gewesen sei, so daß man ihn allerdings einen „alten" nennen konnte. Dieser Kaiser zog ihn nun wieder ans Licht und da er sich immer gern als Nachfolger Karls des Großen bezeichnete, den man in dieser Zeit als

---

[142]) Nach v. Richthofen, Untersuchgn. über friesische Rechtsgeschichte, Tl. I Berl. 1880, S. 96 ff. u. besonders S. 108 sollen die 17 Küren in der Zeit Friedrichs I., u. zwar bald nach 1156, entstanden sein, während die 24 Landrechte (S. 193 ff.) etwas jüngeren Datums sind. Küch (S. 43—47) setzt unter Anführung verschiedener Gründe die Entstehungszeit der 17 Küren ins Jahr 1161, die der 24 Landrechte ins Jahr 1165.

den Stifter alles Rechts betrachtete, so sei es begreiflich, daß er das Gesetz, dessen Entstehungszeit man nicht mehr feststellen konnte, auf seinen großen Ahnherrn zurückgeführt habe (S. 57—64). Nach einem Exkurs über diesen sich ebenfalls als königliche Erneuerung eines alten Friedens darstellenden und deshalb mit dem rheinfränkischen in eine Klasse gehörenden Frankfurter Frieden, der wahrscheinlich 1223 für Sachsen verkündet worden,[143] über den im Sachsenspiegel (II, 66. 1) erwähnten „alden vrede“, über die sogenannte „treuga Heinrici“, endlich über das Verhältnis dieser drei Gesetze zu einander (S. 65—68)[144] kehrt der Verfasser wieder zu der Gesetzgebung Friedrichs I. zurück, in dessen letzte Regierungsjahre der für das Fehdewesen von einschneidender Bedeutung gewesene dritte Reichslandfriede fällt, der Nürnberger Landfriede (constitutio contra incendiarios), dessen hauptsächlichste Bestimmung schon oben (S. 186) besprochen. Küch erblickt in ihm im Vergleich zu den Bestimmungen älterer Landfrieden über die Fehde (z. B. des Mainzer Landfriedens von 1103) wohl mit Recht „eine sehr bedeutende Einschränkung des Fehdewesens“. Als Datum des Erlasses nimmt der Verfasser weder das Jahr 1187 (so: Ursperger Chronik, welche das Gesetz überliefert [Mon. Germ. Scriptores XXIII 361]), noch 1186 (Scheffer-Boichhorst) an, sondern den 30. Dezember 1188, und zwar außer anderen Gründen deshalb, weil es wahrscheinlich sei, „daß Friedrich ein Gesetz, das gerade durch den bevorstehenden Kreuzzug veranlaßt sein wird, nicht lange vor Antritt desselben erlassen“ habe (S. 71).[145]

---

[143]) Dieser Landfriede ist zuerst herausgegeben und besprochen worden von Krühne in den Neuen Mitteilungen des thüring.-sächs. Vereins, Bd. XVII (1886) S. 220 ff. Darnach sollte derselbe 1234 als Reichslandfriede erlassen u. unmittelbare Vorlage des Sachsenspiegels gewesen sein. Diese Ansicht ist aber jetzt als nicht stichhaltig nachgewiesen worden von Weiland in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, german. Abtlg VIII (1887) S. 88 ff., welcher dem Gesetz den Charakter eines Reichslandfriedens abspricht, ihn vielmehr als einen Provinzialfrieden für Sachsen erklärt und seine Entstehungszeit in das Jahr 1223 setzt. Mit Weilands Ansicht stimmt Küch S. 65 ff. im wesentlichen überein (vgl. auch Weiland a. a. O. S. 92 Anm. 2), obwohl er diese Arbeit noch nicht benutzen konnte. Zu vgl. jetzt auch Schröder, Lehrbuch S. 616.

[144]) Zu vgl. darüber jetzt auch bes. Weiland, a. a. O. S. 99 ff. Die sog. treuga Heinrici hält man meistens für einen Würzburger Reichslandfrieden eines Königs Heinrich (VI. oder wahrscheinlich VII., des Sohns Friedrichs II.), ca 1224. Zu vgl. Küch, S. 65 u. 66; Weiland, a. a. O. S. 102 ff.; Schröder, Lehrbuch S. 617 Anm. 14. — Neuerdings wurde aber eine Utrechter Handschrift der treuga Heinrici aufgefunden (die sich im Haag befindet) aus dem 13. (oder 12.?) Jahrh. Das Gesetz wird hier Heinrich V. zugeschrieben und ist aus Würzburg datiert (Zeitschr. d. Sav.-Stift. für Rgesch., germ. Abt. Bd. VIII S. 252; vgl. Schröder, a. a. O. S. 617 Anm. 14 am Ende.

[145]) Vgl. auch Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden. 1875, S. 46.

(30.) Seit der Zeit Rudolfs von Habsburg ändert sich d
Verhältnis der Reichslandfrieden zu den Provinziallandfrieden ni
unwesentlich, indem jetzt letztere, wenngleich meist ohne Mitwirku
des Königs zustande gekommen, an Bedeutung bei weitem die erster
überragen, welche sich bis auf Heinrich VII. fast durchweg als blo
Erneuerungen und Ergänzungen des berühmten Mainzer Landfriede
von 1235 unter Friedrich II. darstellen.[146]) Die Landfriedensges
gebung dieser Periode (von 1273—1313) schildert uns Wyneken
seiner oben (S. 187) genannten Dissertation, indem dabei hauptsächl
die verfassungsmäßige Seite derselben in Betracht gezogen wi
während auf ihre äußere politische Seite nur, soweit es die G
legenheit mit sich bringt, eingegangen ist (S. 4). Insbesondere w
zu zeigen versucht, wie die Herrscher dieser Zeit „sich immer mehr
nötigt sahen, territoriale Mächte zur Teilnahme an der Ha
habung des Landfriedens heranzuziehen, wie diese dann allmähl
immer selbständiger die Einsetzung vom Landfrieden . . . in die Ha
nehmen und wie sich in der Verfassung der Landfrieden in Folge des
in fortschreitender Entwickelung ein gewaltiger Übergang anbahnt:
beginnen aus der im allgemeinen noch überwiegenden Gesetzesfor
bereits in die von Verträgen sich umzuwandeln — eine Form,
dann in der Folgeperiode die durchaus herrschende ist" (S. 4). D
Gesetzesform ist jetzt noch die Regel für Reichslandfrieden, wel
der Verfasser von den in sehr mannigfacher Art auftretend
provinziellen Landfrieden scharf sondert. Innerhalb beider Grupp
von Gesetzen aber wird die Fortentwickelung der Landfriedensverfassu
in chronologischer Reihenfolge dargestellt und zwar 1) in Bezug a
den Zweck der Landfrieden und die allgemeinen Bestimmung
über ihrer Durchführung, 2) in Bezug auf die Behörden, wel
Jurisdiktion und Exekutive der Landfrieden in Händen hatten. D
für das ganze Reich erlassenen Landfriedensgesetze dieser Epoche, wel
S. 5—43 (A) auf die angegebenen Punkte hin geprüft werden, schlief
sich sämtlich eng an den Mainzer Landfrieden von 1235 an, nur las
sie manche Bestimmungen desselben als bereits bekannt aus (z.
über den 1235 neu eingeführten Hofrichter), andererseits fügen
einige Ergänzungen hinzu. Zwei dieser Reichslandfrieden fallen un
die Regierung Rudolfs von Habsburg (ein 1287, [24. März] zu Wü
burg auf 3 Jahre gegebener und dessen Erneuerung auf 6 Jahre
8. April 1291 zu Speier). Unter Adolf von Nassau und Albrecht
fanden abermalige Erneuerungen statt zu Köln am 2. Oktober 12
auf 10 Jahre und zu Nürnberg im Mai 1298.[147]) Von diesen
Reichsgesetzen, welche auch später nochmals erneuert wurden, stimm

[146]) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. S. 617.

[147]) Die sog. novae constitutiones domini Alberti, die später
Nicolaus Wurm glossiert und zu einem Rechtsbuche umgearbeitet wurd
Vgl. Böhlau, Nove constit. domini Alberti. d. i. der Landfrieden v. 1:
mit der Glosse des Nic. Wurm 1858; Schröder, Lehrbuch S. 617 Anm.

die drei ersten wörtlich überein und nur der vierte enthält geringfügige Abweichungen. Auf den mannigfachen Inhalt derselben (u. a. Vorschriften über eigenmächtige Pfändung, Pfahlbürger und Mundmannen, Geleit, Zölle, Münzwesen, Hehlerei, besonderer Schutz der Geistlichkeit usw.) geht der Verfasser auf S. 7—14 seiner Abhandlung genauer ein.

Von großer Wichtigkeit sind diejenigen Stellen, welche sich auf die Selbsthilfe und die Fehde beziehen. Letztere wurde unter gewissen Bedingungen, wie besonders die vorherige „Widersagung", d. h. Ansagung derselben, gestattet, falls der Kläger bei Gericht kein Recht gefunden (S. 9).

Nachdem S. 15—20 die allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung der Reichslandfrieden erörtert worden, geht der Verfasser über zu einer Betrachtung der Organe, welchen Jurisdiktion, Administration und Exekution in Bezug auf dieselben oblag (S. 21—42). Diese Behörden waren in den einzelnen Teilen des Reichs (wie am Niederrhein, in Westfalen, Sachsen, Thüringen, Elsaß und in „den oberen Landen" (Schweiz usw.) äußerst verschieden. Häufig begegnet der Titel „königlicher Landfriedenshauptmann", auch advocatus principalis oder provincialis, Rector oder Judex pacis generalis, Jurator pacis usw. Alle diese Behörden wurden der Regel nach (Ausnahme in den „oberen Landen", S. 33) vom Könige selber ernannt, während diejenigen zur Durchführung der Provinziallandfrieden „ganz nach Belieben und Bedürfnis auch von den verschiedenen Reichsständen eingesetzt werden" konnten. (S. 26, 41). Diesen für einzelne Teile des Reichs geschlossenen Landfrieden und ihren Vollzugsbehörden ist der zweite Teil der Dissertation gewidmet (B. S. 43—100). Ihre Zahl ist zwar eine weit größere als die der allgemeinen Reichslandfrieden, doch wird betont, daß ein großer Teil derselben „wegen des gänzlichen Mangels von Strafbestimmungen eigentlich gar nicht ‚Landfrieden' genannt werden" dürfe (S. 43). Oft enthalten sie bloß Anordnungen von Behörden oder andere Maßregeln, welche zur Durchführung von Landfrieden im eigentlichen Sinne des Wortes dienen sollen. Der Verfasser schlägt daher für solche Gesetze die Bezeichnung „Vollzugsordnung" vor. Wegen des Fehlens rein kriminalistischer Vorschriften wird hier eine Aufzählung der in 6 verschiedenen Gruppen behandelten Landfrieden genügen. Am nächsten miteinander verwandt sind die schwäbischen und bayerischen Landfrieden (S. 44, 73), mit welchen aber auch diejenigen am Rhein (S. 73—86) und in Franken und Thüringen (S. 80—84) Ähnlichkeiten aufweisen (vgl. S. 43). Einen anderen Charakter dagegen tragen die Landfrieden in den österreichischen Landen und in Böhmen (S. 84—88), in Elsaß (S. 88—92) und in Niederdeutschland (S. 92—100), in welchen sich vielfach spezielle, nur für das bestimmte Territorium anwendbare Bestimmungen finden. Ein allgemeiner Rückblick auf den Entwickelungsgang der Landfriedensgesetzgebung innerhalb der behandelten 40 Jahre bildet den Schluß der Abhandlung (S. 101).

31. Unmittelbar an die Schrift Wynckens schließt sich in chronologischer Hinsicht ein Herrn Professor Weiland gewidmetes Buch über Landfriedensgesetzgebung von Dr. phil Jak. Schwalm[148]) an. Dasselbe faßt nämlich die Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1313—1347) auf diesen Gegenstand hin näher ins Auge. Die Darstellung eröffnen, ähnlich wie bei Küch und Wyneken, auf welchen letzteren der Verfasser mehrfach Bezug nimmt, einige allgemeine Bemerkungen über den Charakter der Landfriedensgesetzgebung und die hierauf gerichtete Thätigkeit der älteren deutschen Kaiser vor Ludwig dem Bayern (S. 1—6). Seit des letzteren Regierungsantritt nimmt die Landfriedensgesetzgebung abermals eine veränderte Gestalt an. Auch hier zeigt sich, daß das 14. Jahrhundert nicht umsonst die Zeit der „Einungen" gewesen. „Sowohl der König errichtet in den einzelnen Stammesgebieten mit Herren und Städten Landfriedensbündnisse, als auch Herren und Städte unter sich ohne Zuthun der Reichsgewalt" (S. 4). Diese Bündnisse, welche nicht mehr den Charakter von Gesetzen tragen, befassen sich hauptsächlich mit der Organisation von Landfriedensbehörden, dürfen daher als sogenannte „Vollzugsordnungen" bezeichnet werden, obwohl sich in ihnen auch hier und da andere Gesetzesbestimmungen, zuweilen auch strafrechtliche Vorschriften, finden. (Vgl. oben S. 191.) Nach Schwalm soll ein noch unter die Regierung Heinrichs VII. fallender Elsässer Landfriede von 1310 schon diesen Typus der späteren Landfriedensgesetzgebung an sich tragen und daher für die ganze zu betrachtende Periode als maßgebend zu bezeichnen sein (S. 5, vgl. dazu Wyneken S. 91). „In derselben haben wir neben den letzten Ausläufern einer auf den Landfrieden bezüglichen Reichsgesetzgebung mit geringen, obwohl wichtigen Ausnahmen nur Landfriedensbündnisse, in der Form einer vollkommenen Vollzugsordnung mit oder ohne Beteiligung des Königs" (S. 5), dessen Einfluß in den einzelnen Territorien jedoch in steter Abnahme begriffen ist.[149]) Während ferner den Reichsgesetzen die Sorge um den Frieden Haupt- und Selbstzweck war, tragen die Landfriedensbündnisse, entsprechend ihrer Entstehungsart, naturgemäß einen mehr politischen Charakter, ohne jedoch dadurch die Eigenschaften der Landfrieden als solcher völlig einzubüßen (S. 5, 6, 127). Der Ausspruch Weizsäckers (Deutsche Reichstagsakten I, Bd. XCVIII), daß Landfrieden und Städtebund zusammengefaßt werden müssen und das eine sich nicht ohne das andere behandeln lasse, gilt — wie Schwalm S. 6 hervorhebt — noch nicht für unsere Periode, sondern recht eigentlich erst nach Erlaß der goldenen Bulle (1356), wonach

---

[148]) Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Bayern. Mit Urkunden-Beilagen. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1889. 170 S.

[149]) Vgl. auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 617: „Seit Ludwig dem Bayern hörte die Landfriedensgesetzgebung in der Hauptsache auf, und die freien oder durch den König vermittelten Landfriedenseinungen treten an ihre Stelle".

auch die Städtebunde nur in der Form von Landfrieden auftreten durften. Zur Zeit Ludwigs des Bayern ist es noch möglich, eine gesonderte Betrachtung der Landfrieden vorzunehmen, falls man sich auf ihre verfassungsmäßige (nicht-politische) Seite beschränkt. Aus diesem Gesichtspunkt bringt dann der Verfasser, ähnlich wie Wyneken, zuerst die Reichslandfriedensgesetze zur Darstellung, um dann zu den Landfriedenseinrichtungen der einzelnen Territorien überzugehen. Während letztere eine recht stattliche Zahl aufweisen, sind unter den ersteren nur einige wenige letzte Ausläufer zu nennen, nämlich: eine Erneuerung des albertinischen Reichslandfriedens (v. J. 1298) aus dem Jahre 1316 und ein Gesetz vom 9. April 1323, gegeben auf dem Reichstage zu Nürnberg mit unbeschränkter Dauer, auf dessen Inhalt und Bedeutung im einzelnen S. 9 ff. näher eingegangen wird.[150])

Der ganze übrige Teil des Buches von S. 12 ab handelt von den Provinziallandfrieden unter Ludwig, welche vom Verfasser in 3 Hauptabschnitten mit 11 Unterabteilungen zur Darstellung gebracht werden. Der bei weitem umfangreichste Abschnitt ist der erste (Abt. II des ganzen Buches), welcher von den Landfrieden am Rhein, d. h. auf dem Gebiete der gesamten Rheinlande im weitesten Sinne, inklusive der sich um den Strom gruppierenden Landschaften (Wetterau, Elsaß-Lothringen usw.) handelt (S. 12—84). Vorangestellt ist als der zeitlich erste und zugleich an Wichtigkeit hervorragendste dieser Landfrieden der sog. rheinische vom Jahre 1317, welcher am 22. Juni zu Bacharach von Ludwig mit Rat und Willen der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, des Königs von Böhmen, sowie vieler anderer Fürsten und Herren mit 6 rheinischen und 4 Wetterauer Städten für die Dauer von 7 Jahren aufgerichtet wurde (S. 12—25).[151]) Es folgen weiter der Landfrieden von Lautern vom Jahre 1333 und die lothringer Landfrieden aus den vierziger Jahren (S. 25—43), die Landfrieden in der Wetterau, von welchen 9 Urkunden für die Jahre 1323—1341 erhalten sind (S. 43—55), die Landfrieden am Mittelrhein, über die nur sehr geringfügiges Material überliefert ist (S. 55—75) und im Elsaß (S. 75—84). Der zweite (resp. dritte) Abschnitt (S. 84—93) ist den Landfrieden in Süddeutschland gewidmet, wobei die Gesetze für Schwaben und Bayern wegen ihrer größeren Gemeinsamkeit zusammen in ein Kapitel gestellt sind (S. 85—91), während Franken trotz naher Beziehung der Ein-

---

[150]) Das Original der Urkunde befindet sich im allgem. Reichsarchiv zu München, wonach der Text von Schwalm in Beilage I seines Buchs (S. 139 ff.) abgedruckt. Einen anderen Abdruck enthält die „Neue Sammlung der Reichsabschiede“, I, 43.

[151]) S. 13 Anm. 1 wendet sich der Verfasser gegen F. J. Kelleter, die Landfriedensbünde zwischen Maas u. Rhein im 14. Jahrhundert. Münster, F. Schöningh. 1888. 100 S. (= Heft XI der Münsterischen Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgeg. von Th. Lindner), welcher diesen Landfrieden nicht richtig gewürdigt und auch falsch (auf 1318) datiert habe.

richtungen dieses Gebiets zu den beiden anderen wegen eines eigene Bündnisses davon abgesondert und selbständig behandelt ist (S. 91—93 In allen diesen Gebieten sind einerseits die Landfriedensbündniss überhaupt seltener als anderswo, andererseits ist der Hauptzweck de überlieferten ein wesentlich politischer, und der Friede des Lande nur nebenbei berücksichtigt (S. 85). Die Landfrieden in Norddeutsch land zählt endlich der 3. (resp. 4.) Abschnitt in 4 Kapiteln au (1. Der Landfriede in Thüringen [S. 94—108], 2. in Westfale [S. 108—112], 3. zwischen Weser und Elbe [S. 112—123], 4. a der Unterelbe und Ostsee [S. 123—126]). Das auf die Landfriedens gesetzgebung dieser Gebiete bezügliche Material ist ein beschränkteres teils wegen der mangelhaften Überlieferung desselben, teils weil hie (mit Ausnahme von Thüringen) Bestrebungen für die Befriedung de Landes, „wenn auch nur unvollkommen . . ., so doch regelmäßig" auch „bei den zahlreichen Einungen" vorkommen, „die mehr politisch oder kommerzielle Zwecke verfolgen, woraus sich das seltenere Auf treten von eigentlichen Landfrieden leicht erklärt" (S. 93). Zum Schluß wirft der Verfasser einen Rückblick auf die gesamten Ergebniss seiner Untersuchung (S. 126—128) und fügt derselben vier „Exkurse" über Spezialfragen (S. 129—136) sowie „Urkunden-Beilagen" hinzu (S. 137—170), in welchen unter 15 Nummern der Text der wichtigeren besprochenen Landfrieden und einiger anderer Ereignisse unserer Period in deutscher, lateinischer und altfranzösischer Sprache abgedruckt ist.

32. 33. Zwar nicht speziell der Geschichte des Strafrechts an gehörig, aber in wichtigen Partieen auch für diese von Bedeutung sind die Untersuchungen über den Ursprung und die weitere Ent wickelung der Stadtverfassung des deutschen Mittelalters, übe welche eine große Anzahl sich untereinander ergänzender Schriften und Abhandlungen aus den letzten Jahren neues Licht verbreite haben. Als epochemachend sind für diese Frage zunächst die Arbeiten G. v. Belows zu bezeichnen, in welchen zuerst energisch gegen un haltbare ältere Ansichten Front gemacht worden. Namentlich dürft durch ihn die früher weitverbreitete Meinung von Nitzsch, welche die Entwickelung des Städtewesens aus dem Hofrecht ableiten wollte, jetzt als beseitigt anzusehen sein; aber auch die Zurückführung de städtischen Freiheit auf die sogenannten ottonischen Privilegien (Ar nold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 1854, Bd. I S. 137; Heusler, der Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1872, S. 49—51, 251) ist von ihm mit triftigen Gründen widerlegt worden. In 2 Aufsätzen in v. Sybels historischer Zeitschrift[132]) be schäftigte sich v. Below zunächst mit der „Entstehung der deutschen Stadtverfassung" im allgemeinen. Der erste derselben wies nach, daß der städtische Bevölkerung nicht aus derjenigen eines Frohnhofes hervorgegangen ist, und daß die Formen der Stadtverfassung in

[132]) Bd. 58 (N. F. Bd. 22) 1887, S. 193 ff. u. Bd. 59 (N. F. Bd. 23) 1888, S. 193 ff.

keinem Zusammenhang mit dem Buche des Hofrechts standen. Der zweite Aufsatz schilderte die Entstehung der Stadtverfassung, soweit sie öffentlich-rechtlichen Ursprungs ist. Hieran reiht sich nun als Fortsetzung die nächste Schrift desselben Verfassers über „die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde".[153]) Hier wird im Anschluß an G. L. v. Maurer der Nachweis unternommen, daß die Gemeindeverfassung der deutschen Städte sich aus der Landgemeindeverfassung entwickelt habe. Das Buch, welches sich, wie die sachverständige Kritik bereits fast einstimmig hervorgehoben[154],) durch Schärfe und Klarheit der Darstellung auszeichnet, beginnt nach einer Vorrede (S. V—XI) und Einleitung (S. 1—3) im § 1 mit einer Schilderung der Landgemeinde (S. 3—19: das Burding, Verhältnis zum Staat, Organismus der Landgemeinde, die abhängigen Gemeinden). Nach einer Erörterung über die Entstehung des Handwerkerstandes (S. 19 bis 23) wird dann im § 2 („die Landgemeinde", S. 23—126) zu dem Nachweis des Zusammenhangs zwischen Stadt- und Landgemeinde übergegangen, vor der systematischen Gliederung des Stoffes jedoch „ein zusammenhängendes Bild von den Einrichtungen einiger Stadtgemeinden" entworfen, „bei denen jener Zusammenhang mit geradezu überraschender Klarheit hervortritt" (S. 23). Hierzu sind die Städte Hameln, Quedlinburg, Halberstadt, Soest, Straßburg und Köln ausgewählt (S. 23—48). Es folgen sodann Betrachtungen über die Stadt in ihrer Eigenschaft als Markgenossenschaft (A. S. 49—57), über die Kompetenz der städtischen Kommunalorgane für die Ordnung von Maß und Gewicht und für geringere Strafsachen (B. S. 57—79), in welchem — für den Kriminalisten interessantesten — Abschnitt der Verfasser sich gegen abweichende Ansichten von Heusler, Schmoller, Nitzsch und andere wendet und die Bedeutung der Zünfte (als Einrichtung der Gemeinde) und des städtischen Kommunalgerichts erörtert, welches letztere seinen Ursprung in dem ländlichen Burding haben soll. Über die Kompetenz der Kommunalorgane für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Zusammensetzung der städtischen Kommunalorgane aus Rat und Bürgermeister, verbreiten sich die beiden letzten Abschnitte (C. S. 79—82, D. S. 82—114). Auch in diesen Kapiteln wird die Verwandtschaft der städtischen Einrichtungen mit der Organisation der Landgemeinde nachgewiesen. Ein „Überblick über die auf die Entwickelung der Stadtverfassung bezügliche Litteratur" (S. 114—118) und ein „Exkurs" (S. 119—126), in welchem die Schriften Höniger's, und zwar besonders dessen „Ursprung der Kölner Stadtverfassung"[155]) einer sehr herben Kritik unterzogen werden, bilden den Schluß des Buches, auf dessen Inhalt im einzelnen näher einzugehen der hier zur Verfügung stehende Raum verbietet. — Auch die zahl-

[153]) Düsseldorf, L. Voß u. Cie. 1889, XI und 126 S.

[154]) Zu vgl. u. a.: M. Balzer in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, 1889 S. 622 ff. u. Sohm in der Einleitung der unten (Nr. 33) besprochenen Schrift.

reichen Monographieen über die Verfassungsgeschichte einzelner Städte des Mittelalters, in denen mehrfach die Ergebnisse der Arbeiten v. Belows bestätigt werden, können an dieser Stelle nicht ausführlicher besprochen werden, verdienen aber wenigstens dem Titel nach auch dem Kriminalisten angezeigt zu werden.[156])

(33.) Dagegen dürfte ein eingehenderes Referat über die jüngste allgemein gehaltene Darstellung der „Entstehung des deutschen Städtewesens" von Rudolph Sohm[157]) auch für die Leser dieser Zeitschrift von Interesse sein, zumal dort auch wichtige Fragen der Strafgerichtsverfassung und des materiellen Strafrechts des Mittelalters (Asylrecht der Städte, Begriff des Burgfriedensbruchs, Kompetenz der Stadtgerichte in Strafsachen usw.), unter teilweise ganz neuen Gesichtspunkten beleuchtet werden. Die ebenso gründliche wie lehrreiche und fesselnd geschriebene Abhandlung, welche G. W. Wetzell zu dessen 50jährigem Doktorjubiläum als Festschrift gewidmet ist (vgl. S. 5—7), unterzieht in der Einleitung (S. 9—17) zunächst die Ergebnisse der neueren rechtsgeschichtlichen Forschungen über den zu behandelnden Gegenstand einer Würdigung. Auch Sohm spendet zwar namentlich den Schriften v. Belows reiches Lob (S. 9 ff.), ist jedoch der Ansicht, daß man ihm in seinen pos[illegible]iven Ausführungen über die Entwickelung der Verfassung der Stad[illegible]meinde aus derjenigen der Landgemeinde nicht folgen könne (S. 9). Den Kernpunkt der eigenen Untersuchungen des Verfassers bild[illegible] der schon von Waitz (Verfassungsgeschichte Bd. VII S. 407, 411) und R. Schröder (u. a. in dessen Lehrbuch S. 590—592) hervorgehobene, unlängst aber besonders in einem Aufsatz von Aloys Schulte[158]), zunächst speziel für die Gründung der Stadt Radolphzell nachgewiesene Satz: daß das Stadtrecht aus dem Marktrecht hervorgegangen ist. „Das Marktrecht, und zwar das Marktrecht allein, hat dem Stadtrecht seinen Ursprung und seinen eigentümlichen Inhalt gegeben

---

[155]) In der westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. II, S. 22[illegible]—248.

[156]) Hierher gehören bes.: C. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz in Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. 1890, 31. Heft. — W. Schröder, Die älteste Verfassung der Stadt Minden, Jahresbericht des kgl. ev. Gymnasiums zu Minden. Ostern 1890. — Herm. Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsfreistifte. Paderborn (F. Schöningh). 1889. — F. Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter in Gierkes Untersuchungen usw. 1888, Heft 23. — R. Hofmann, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Pirna auf Grund der Stadtrechnungen des 15. u. 16. Jahrhunderts, im „Neuen Archiv für sächs. Geschichte u. Altertumskunde", herausg. v. Ermisch, Bd. IX (1888), S. 185—231.

[157]) Leipzig, Duncker u. Humblot. 1890. 102 S.

[158]) Al. Schulte, Über Reichenauer Städtegründungen im 10. u. 11. Jahrhundert, mit einem ungedruckten Stadtrecht von 1100. In der Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins. N. F. Bd. V. S. 137—169 (1890).

Alle anderen Kräfte, welche in der Stadt lebendig gewesen sind, haben nur unterstützend, umbildend, teilnehmend mitgewirkt". (S. 15). Das Marktrecht aber ist aus dem Burgrecht, dem Recht der Königsburg hervorgegangen, welches seinerseits wieder an das uralte Recht der Freistatt anknüpft. So ist denn mittelbar das deutsche Städtewesen aus dem Asylrecht erwachsen, welches der „regellosen Strafvollstreckung einer barbarischen Urzeit", der Rache Schranken zu setzen bezweckte (S. 101). Der entscheidende Faktor aber für den Abschluß dieser Entwickelung ist weder das Hofrecht noch das römische Recht gewesen, sondern das Amtsrecht des germanischen Königstums (S. 102), das fränkische Reichsrecht, welches „die unmittelbare Grundlage der mittelalterlichen, abendländischen Verfassungsentwickelung" ist (S. 16). Will man also die Entwickelung des Stadtrechtes begreifen, so kommt es darauf an, das deutsche Marktrecht kennen zu lernen, das letztere aber zu dem Grundgedanken des fränkischen Reichsrechts in Beziehung zu setzen und aus demselben, ja aus dem Grundgedanken des germanischen Rechts zu erklären (S. 16, 17).

Der Lösung dieser Aufgabe sind die 6 Kapitel gewidmet, in welche die Abhandlung den Stoff zergliedert. Das erste derselben handelt vom „Weichbild" (S. 18—33). Hier wird uns gezeigt, daß das Stadtrecht Weichbildrecht ist, d. h. „das Recht des Kreuzes", des Marktzeichens, welches in kleinen Orten nur während der Dauer des Marktes aufgerichtet wird, in den Städten aber zum ständigen Wahrzeichen geworden ist; denn die Städte gelten seit dem 9. Jahrhundert von Rechts wegen als ständige Märkte, eine Auffassung, welche der fränkischen Zeit noch fremd war. Dem niedersächsischen Ausdruck „Weichbild" entspricht im alemannischen Dialekt geradezu die Bezeichnung „Marktrecht, welches im ursprünglichen und weiteren Sinne das Stadtgebiet (Marktgebiet) einschließt; in Süddeutschland, besonders in den österreichisch-bayerischen Gegenden dagegen begegnet uns dafür als dritter gleichbedeutender Ausdruck „Burgfriede" und „Burgrecht". Dies erklärt sich aus der Etymologie des Wortes „Weichbild", das nach Sohm (S. 26) von wich (mittelnd. wik; vgl. lat. vicus griechisch. οἶκος) d. h. befestigtes Haus (oder Burg) abzuleiten ist und das Zeichen bedeutet, daß „an diesem Platze eine Burg ist", das Gebiet, für welches das Burgrecht gilt.[159]) Der Ausdruck „Marktrecht" gibt daher den sachlichen, „Burgrecht" den wörtlichen Sinn von Weichbild wieder. Die Stadt galt also als Burg, und zwar auch dann, wenn sie nicht mit Ringmauern befestigt war. Im Rechtssinne ist vielmehr jede Stadt eine Burg, deren Be-

[159]) Die Erklärung des Wortes Weichbild als „Orts- oder Stadtbild" nach Schröder, „Weichbild" in den historischen Aufsätzen, dem Andenken von Waitz gewidmet (1886), S. 317 u. Lehrbuch S. 591 hält Sohm (S. 25) nicht für völlig befriedigend, „weil sie keinen für die Stadt eigenartigen Gedanken erkennen läßt". „Orte" seien auch die Dörfer gewesen, welche dennoch kein Weichbild hatten.

wohner deshalb Bürger heißen. Die Burg gehört aber dem König Das deutet das Symbol des Kreuzes an, welches nichts mit den christlichen Kreuze zu thun hat.[160]) Es ist wahrscheinlich aus den Königsbanner hervorgegangen und soll gleich den zahlreichen an deren Leibzeichen des Königs (wie Handschuh, Schwert, Fahne, Hut Schild) dessen Anwesenheit in der Stadt andeuten.[161]) Das Rech des Stadt- (Markt-) Kreuzes bedeutet die Verleihung des Rechts welches in der Königsburg gilt, des königlichen Burgrechts; durch di Aufrichtung des Kreuzes ist die Stadt nach fränkischem Amtsrecht fü den König geradezu in Besitz genommen worden, und der Königsban ist das Kennzeichen des Marktrechts. Die Marktstädte stehen — wenn auch nur formell — im Eigentum des Königs, so daß all Städte ursprünglich als königliche bezeichnet wurden und sich de königlichen Burgrechts erfreuten, selbst wenn im einzelnen Fall de unmittelbare Marktherr nicht der König war.

Ist nun das Weichbild mit Burgbild, die Stadt mit der Bur identisch gewesen, so gilt es weiter, das Stadtrecht aus dem Burgrech zu entwickeln. Abschnitt II, „der Stadtfriede" (S. 34—48) weist un daher nach, wie der Begriff des Burgfriedensbruchs auf di Verletzung des Stadtfriedens übertragen wurde. Der Burgfriedens bruch oder die Verletzung des durch einen besonderen Frieden ge schützten Königshauses kann zweifacher Art sein: der einfache Burg friedensbruch, der durch jedes Verbrechen im Hause des Königs be gangen wird (und dem als „Quasiburgfriedensbruch" ein zwar außerhal des Königshauses, aber in der Nähe des Königs vorgefallene Delikt zur Seite gestellt wird) und der schwere, vorliegend, wenn ei Verbrechen im Hause des Königs und während der Anwesenhei desselben begangen worden. Auf den letzteren Fall allein steht pein liche Strafe, und zwar grundsätzlich die Todesstrafe, während di leichteren Arten des Delikts nur mit Kompositionen und Zahlung de Königsbanns (60 Schillinge) bedroht sind.

In der Stadt nun gilt der König durch Vermittelung des Sym bols des Kreuzes als anwesend, so daß ein dort begangenes Ver brechen mindestens als Quasifriedensbruch erscheint, durch welche außer der ordentlichen Strafe auch noch der Königsbann verwirkt is Dies ist auch schon die Anschauung des volksrechtlichen Weichbild rechtes. Weiter aber geht das fränkische Amtsrecht, nach welche die Stadt eine dem König gehörige Burg repräsentiert. Es erschein daher jetzt jedes Delikt innerhalb der Weichbildgrenzen als schwere

[160]) Trotzdem wurde schon im Mittelalter das Zeichen des Kreuzes häufi geistlich als das Kreuz Christi gedeutet, auch zierte man zuweilen die Stadtkreu mit Christusbildern (Sohm, S. 45).

[161]) Wie aus dem Stadtkreuz in Verbindung mit anderen königl. Sym bolen in der späteren, nach geschmackvolleren Formen strebenden Zeit die so Rolandssäulen entstanden, darüber ist zu vergl. die unten Nr. 34 besprochen Schrift v. Schröder, mit deren Resultaten auch Sohm (S. 28 ff.) voll ständig übereinstimmt.

Burgfriedensbruch und ist folglich mit peinlicher (Todes-) Strafe[162]) zu belegen.

Diese Anschauung, welche sich — wie die Quellen beweisen — innerhalb des 10.—13. Jahrhunderts erst allmählich entwickelt hat, ist für die Geschichte des Städtewesens und des mittelalterlichen Kriminalrechts von hoher Bedeutung geworden. „Die peinliche Strafe bedeutet die Vollendung des Weichbildrechts. . . . Was die Landfriedensgesetzgebung für das Landrecht, das hat die Weichbildrechtsentwickelung für das Stadrecht herbeigeführt: die Erzeugung eines öffentlichen peinlichen Strafrechts" (S. 43). Die Entwickelung dieses städtischen Friedensrechts knüpft aber weder an das Recht der Kaufleute[163]) noch an irgend welche kirchliche Einflüsse an,[164]) vielmehr allein an den auf die Stadt übertragenen Königsfrieden.

Kraft desselben erscheint die Stadt, wie jeder befriedete Ort und ganz besonders die Königsburg nach deutschem Recht als ein Asyl. Das Asylrecht aber schließt wieder ein Recht der Gerichtsbarkeit in sich, welches dem Herrn des Asyls, dem Eigentümer des Asylorts zusteht. Dieser Zusammenhang führt zu einer näheren Untersuchung des Stadtgerichts (Kap. III S. 49—70), seiner Organisation und seiner Kompetenz (Kap. IV „Die Zuständigkeit des Stadtgerichts", S. 71—79). — Auch das Asylrecht der Stadt hängt aber mit Marktrecht zusammen. Die „Stadtfreiheit" ist hervorgegangen aus der „Marktfreiheit", nach welcher jeder Besucher des Marktes während der Markttage völlige Freiheit von peinlicher und bürgerlicher Vollstreckung genoß, falls er nur nicht selber den Marktfrieden brach. Ganz ebenso

---

[162]) Die in den Stadtrechten seit dem 12. Jahrh. so häufig vorkommende Strafe des Handabhauens ist nach Sohm (S. 37), wie alle peinlichen Strafen des fränkischen Rechts als bloß abgeschwächte Vollziehung der Todesstrafe zu denken. Zu vgl. A. Nissl, der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich (1886) S. 10 ff. Über die bes. in flandrischen Rechten angedrohte Strafe der Talion s. Sohm, S. 42 u. Anm. 62.

[163]) Das ist die Ansicht von Waitz (Verfassungsgesch. VII S. 379) und Schröder (in der Nr. 34 besprochenen Schrift, S. 35). Sie meinen, weil den zum Markte reisenden Kaufleuten in Königsurkunden wiederholt Schutz und Friede zugesichert wird, so sei dieser Friede auf den Kaufplatz, die Stadt, ausgedehnt worden, wonach sich also der Stadtfriede als eine Entwickelung des Friedens der Kaufleute darstellen würde. Sohm, S. 44 ff. hält dagegen die umgekehrte Auffassung für die richtige, daß nämlich der Friede der zum Markte reisenden Kaufleute nur „eine Folge des auf der Stadt (als dem Marktplatz) ruhenden Königsfriedens" sei.

[164]) Obwohl sich für den Stadtfrieden auch mehrfach die Bezeichnung Gottesfrieden findet. Dies „hängt damit zusammen, daß der alltägliche Bruch des Stadtfriedens durch Prügelei . . . schon seit dem 12. Jahrh. technisch den Namen ‚Gottesfrieden' (d. h. Bruch des Gottesfriedens) führte" (Sohm S. 46). Sohm S. 46 ff. ist jedoch im Gegensatze zu Nitzsch (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 21 (1881), S. 277) u. Frensdorff (Dortmunder Statuten und Urteile, 1882, S. LIV Anm. 8) der Ansicht, daß dieser Gottesfriede mit dem von der Kirche verkündeten nichts gemein habe.

ist es auch in der Stadt, dem immerwährenden Marktplatz. Innerhalb des Stadtfriedens kann daher kein Schuldner, selbst nicht der wegen Verbrechens verfolgte, anders als durch Vermittelung des Stadtgerichts und nur nach Maßgabe des Stadtrechts (Markt-, Asylrechts) in Anspruch genommen werden. „Nur das Stadtgericht (das Gericht der Freistatt) ist das für den Bürger als solchen zuständige Gericht. Das Wesen der Stadt als Asyl schließt ihre Befreiung vom Landgericht in sich" (S. 54). Als Herr der städtischen Asyle erscheint aber natürlich der König; in Folge dessen sind auch alle Markt- und Stadtgerichte königliche Gerichte, und als Stadtrichter fungiert der Schultheiß, der Centenar der fränkischen Reichsverfassung, der übrigens in den verschiedenen Gegenden Deutschlands die mannigfachsten wechselnden Namen führt. Ihm stehen als ständige Urteilsfinder (Geschworne, Schöffen) zur Seite die mit Weichbildgrundbesitz in der Stadt angesessenen Kaufleute; denn nur diese besitzen das volle Bürgerrecht, von welchem der größtenteils nach Hofrecht angesiedelte Handwerkerstand zunächst ausgeschlossen; aus ihren Reihen erwachsen die „Geschlechter" der Stadt, die allein ratsfähigen Familien des städtischen Patriciats. — Zuständig war das Stadtgericht wegen seiner Eigenschaft als Marktgericht nur für Marktsachen, d. h. im ganzen nur für geringfügige Sachen. In der fränkischen Zeit gehörten hierher nur die aus dem Marktverkehr entspringenden Schuldsachen und die gemeinen Marktfrevel, während in eigentlichen peinlichen Fällen der Schultheiß als Marktrichter zwar Recht und Pflicht des ersten Angriffs hatte, Urteil einer Vollstreckung aber dem Grafen und dem echten Ding (Landgericht) reserviert blieb. Grundstreitigkeiten kamen endlich in dieser Periode für das Marktgericht überhaupt noch nicht in Betracht. Mit der Zeit fand nun aber eine Erweiterung der Kompetenz des Markt- resp. Stadtgerichts statt. Einerseits zog man auch Prozesse über die zu Weichbildrecht besessenen Grundstücke als Teile des Marktplatzes vor das städtische Forum, andererseits ging die Bewegung dahin, auch größere Kriminalsachen unter dem Gesichtspunkt des Marktfriedensbruchs der Zuständigkeit des Stadtgerichts zu unterwerfen. Die letzteren Bestrebungen hatten freilich nur teilweisen Erfolg, denn es blieb Regel, „daß die peinliche Gerichtsbarkeit außerhalb der Stadtgerichtszuständigkeit blieb" (S. 77). In dieser Beziehung bestand daher durchweg der Unterschied von Landrecht und Stadtrecht weiter.

Über die Bedeutung dieses „Stadtrechts" (städtische Rechtsprechung und Rechtserzeugung) verbreitet sich der V. Abschnitt unserer Abhandlung noch näher („Das Stadtrecht", S. 80—90). Dieselbe lag wesentlich in 3 Stücken, nämlich: 1) in der Entfaltung eines peinlichen Weichbildstrafrechts (vgl. darüber schon oben S. 198, Sohm S. 38 ff.), 2) in der Beseitigung der Geburtsunterschiede zwischen den Bewohnern der Stadt (Freie und Unfreie), welche in letzter Linie ebenfalls auf das städtische Asylrecht zurückzuführen ist, und 3) in der Entwickelung eines städtischen Handels- und Verkehrsrechts, das durch den König

als Oberherrn der Städte einerseits **begünstigt**, andererseits aber auch **kontrolliert** wird und durch Zahlung des Marktzolls, sowie durch mehrfache, aus dem Bannrecht des Königs entsprungene Abgaben (z. B. vom Wein, Salz usw.) Beschränkungen erleidet. Das Schlußkapitel (VI. S. 91—102 „Schluß") beschäftigt sich mit der Stadtverfassung und ihrem Verhältnis zur Landgemeindeverfassung. Auch die Entstehung des städtischen Rats leitet Sohm aus der Marktverfassung und zwar näher aus der Marktgerichtsverfassung (resp. Stadtgerichtsverfassung) ab (S. 95 ff.); denn das Marktgericht ist das einzige Organ, welches dem Marktrecht als solchem angehört. Die Vorläuferin der städtischen Ratsgewalt war daher die Gewalt des Schultheißen, welchen wir überall in einem engen Verhältnis erblicken zu dem emporkommenden Rat (S. 96, 99), dessen weitere Entwickelung endlich dahin zielte, sich aus einem Organ stadtherrlicher Gewalt in ein Organ der Gemeindegewalt zu verwandeln.

34. In nahem Zusammenhang mit dem ersten Kapitel der soeben betrachteten Schrift Sohm's steht eine daselbst auch öfter citierte Abhandlung über „die Rolande Deutschlands", herausgegeben als Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins für die Geschichte Berlins (28. Jan. 1890) und im Auftrage desselben von Dr. jur. R. **Béringuier** nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung von Prof. R. Schröder in Heidelberg.[165]) Das reich ausgestattete Werk gibt auf S. 37—207 die **Abbildungen** sämtlicher zur Zeit noch vorhandener Rolandsbilder nach photographischen Aufnahmen des Hofphotographen F. A. Schwartz, eines Mitgliedes des obengenannten Vereins, sowie zu jedem Bilde einige Erläuterungen, welche der Herausgeber hauptsächlich dem bereitwilligen Entgegenkommen der beteiligten Stadtmagistrate zu verdanken hatte. Die dargestellten und beschriebenen Rolandssäulen sind in 5 nach geographischen Bezirken abgegrenzte Gruppen geteilt, nämlich: 1) die dem engerischen Gebiete angehörenden (Brakel, Obermarsberg, Bremen, Bederkesa); 2) diejenigen des nordalbingischen Sachsens (Braunstedt, Wedel); 3) diejenigen der ostfälischen Gruppe (Halberstadt, Quedlinburg, Calbe; Stendal, Buch bei Tangermünde); 4) die Rolande der thüringischen Lande (Nordhausen, Neustadt unterm Hohnstein, Questenberg, Erfurt) und 5) die dem Kolonisationsgebiet des nordöstlichen Deutschlands angehörigen (Perleberg, Zerbst, Halle a. S., Belgern bei Torgau, Burg bei Magdeburg, Brandenburg a. H., Prenzlau i. d. Uckermark, Potzlow [südlich von Prenzlau], Zehden). Hierzu kommen endlich noch 6) zwei im Volksmunde als Rolandssäulen bezeichnete Standbilder zu Posen und Neuhaldensleben und die Abbildung und Beschreibung des Schwertarms am Rathause zu Münster. — Den für den Juristen interessanteren Teil des Buches bildet die Schröder'sche Einleitung über „die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte" (S. 1—36). Der Verfasser weist in diesem kleinen Aufsatze, einer Er-

[165]) Berlin. 1890. E. S. Mittler u. Sohn. XI u. 207 S.

gänzung zu seiner älteren Abhandlung über „das Weichbild" (S. 3 Anm. 1, vgl. oben S. 197 Anm. 159) nach, daß die Rolande weder Zeichen der Reichsfreiheit,[166]) noch schlechthin Symbole des Stadtrechts (der städtischen Freiheit),[167]) noch endlich Zeichen des Blutbanns gewesen seien. Zwar sei es zweifellos, „daß vielfach gerade vor den Rolandssäulen Urteile an Hals und Hand gefällt und vollstreckt worden sind;[168]) aber andererseits giebt es viele Rolande, bei denen von dergleichen nie die Rede war, und bei der überwältigenden Mehrzahl der echten Dingstätten hat nie ein Roland gestanden". (S. 22). Die Rolandssäulen sind vielmehr — nach richtiger Ansicht — gleich ihrem Vorläufer, dem Marktkreuz, nur Wahrzeichen des Marktrechts gewesen, ein Symbol der sozialpolitischen Aufgaben des Königtums. Wir erfahren dann auch Näheres über das Alter der Rolandsbilder (älteste Nachricht ca. 1340) und ihre räumliche Verbreitung, die „sich fast vollständig mit derjenigen des Wortes „Weichbild" deckt" (S. 3), daher im wesentlichen auf das Gebiet des sächsisch-thüringischen Rechts beschränkt. „Weichbild" bedeutete aber nach Schröder ursprünglich zweifellos „Stadtbild" oder „Ortsbild",[169]) und daraus folgt wieder mit Notwendigkeit, daß die Vorgeschichte der Rolandssäulen eben in diesen Stadt- und Ortsbildern zu suchen sei, den Marktzeichen, als welche neben dem Kreuz sich auch Handschuh oder Hand, Fahne, Schild, Schwert, Hut oder Strohwisch in den verschiedenen Gegenden Deutschlands finden. Bei zunehmender Verfeinerung des Kunstsinns formten sich dann die alten Stadt- und Marktkreuze zu den Rolandssäulen um; der Roland ist zum Träger der Marktzeichen (Fahne, Schild, Schwert) geworden.[170]) Ihren Namen aber verdanken die Figuren dem Umstande, daß sie die Volksanschauung in Zusammenhang brachte zunächst mit Karl dem Großen, welchen man im deutschen Mittelalter als „Urgesetzgeber" betrachtete, „auf den alles weltliche Recht und so auch das Stadt- und Marktrecht zurückgeführt wurde" (S. 26), sodann aber weiter mit dessen sagenhaftem Neffen und bevorzugtem Waffenträger, dem unüberwindlichen Roland der aus Frankreich übermittelten karolingischen Heldensage (S. 26—28).

35. Reiche Aufschlüsse über die mannigfachsten Verhältnisse des mittelalterlichen Städtewesens geben uns auch die sogenannten Stadt-

---

[166]) „Denn Nordhausen war die einzige schon im Mittelalter anerkannte Reichsstadt, die einen Roland besaß, erst später sind Bremen und Hamburg hinzugetreten, alle übrigen Rolandsstädte waren landsässig" (S. 22, 23).

[167]) „Da erweislich 7 Rolandsbilder sich in Marktflecken oder Dörfern, die ehemals Städte gewesen sind, befinden" (S. 23).

[168]) Zu vergl. hierzu Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882, S. 126 u. auch unten Nr. 37 S. 207.

[169]) Vgl. oben S. 197 Anm. 159 und über die etwas abweichende Erklärung Sohm's ebendas.

[170]) Vgl. oben S. 198 Anm. 161.

bücher, auf deren Bedeutung für die Rechtsgeschichte zuerst hauptsächlich Homeyer[171]) hingewiesen. Seitdem sind diese Rechtsquellen mehrfach Gegenstand eingehender Untersuchungen geworden, so daß das s. Z. von Homeyer gegebene „Verzeichnis" der Stadtbücher heute bereits um ein erhebliches vermehrt erscheint. So war u. a. kein Stadtbuch aus dem Gebiete des jetzigen Königreichs Sachsen in dem Verzeichnisse Homeyers vertreten. Diese Lücke auszufüllen bezweckt ein sehr gediegener Aufsatz über „die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters" vom Archivrat H. Ermisch in dem von demselben herausgegebenen „Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde".[172]) Der Verfasser, welcher auf das Thema infolge seiner Arbeiten zu dem von ihm edierten Freiberger Urkundenbuch[173]) gebracht wurde, beschränkt sich grundsätzlich auf das Gebiet der sogenannten wettinischen Lande, bespricht aber die hier vorhandenen Stadtbücher, soweit dieselben vor dem Jahre 1500 angelegt worden sind, so gut wie vollständig. Auf S. 110—143 und 177—215 werden uns nicht weniger als 28 Stadtbücher sächsischer Städte (in alphabetischer Reihenfolge) ihrem Ursprunge und Inhalte nach vorgeführt. Haben diese Erörterungen, bei denen hin und wieder auch Gegenstände des Strafrechts zur Sprache gelangen, mehr Interesse für die sächsische Lokalgeschichte, so dürften die auf S. 86—110 vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen auch für weitere Leserkreise lehrreich sein. Hier wird uns zunächst ein Überblick über die hauptsächlichsten Formen der Verfassung sächsischer Städte im Mittelalter (Rat, Bürgermeister, Schöffenkolleg) gegeben und sodann die Ausbildung des städtischen Kanzleiwesens geschildert, bei welchem eine nicht geringe Rolle das Amt des, erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ständigen, Stadtschreibers spielte. Über dieses Amt, welches häufig mit dem der Schulmeister verbunden war, daher also nicht notwendig juristische Bildung (d. h. Kenntnis des römischen Rechts) voraussetzte, erfahren wir auf S. 88 ff. alles Wesentliche, z. B. über die Rangstellung, die Pflichten und die Besoldung der Stadtschreiber. Eine Seite ihrer recht mannigfachen Thätigkeit bildete nun auch die Führung der Stadtbücher, auf deren Charakterisierung der Verfasser S. 96 ff. näher eingeht. Sie dienten außer zu den verschiedensten Verwaltungszwecken zu Aufzeichnungen von Ratsbeschlüssen (Willküren, Ordnungen). Auch erkannte Strafen (wie Verfestungen, Stadtverweisungen, Urfehden usw.) wurden infolge der Polizeigewalt des Rates in den Stadtbüchern notiert, „damit der Betreffende sich der Leistung, zu welcher er sich etwa hatte verpflichten müssen, nicht entziehen könne". (S. 99). Ganz besondere Wichtigkeit gewannen sie aber dadurch, daß sie auch Privatangelegenheiten der Bürger aufnahmen, ein Um-

---

[171]) Die Stadtbücher des Mittelalters, insbes. das Stadtbuch von Quedlinburg in den Abhandlungen der kgl. Akademie der Wissenschaften. Berl. 1860.
[172]) Bd. X, 1889, S. 83—143 u. 177—215.
[173]) Vgl. die nächste Anm. (174).

stand, der, wie der Verf. S. 100 ff. ausführt, im Zusammenhang mit der Entwickelung des Beweisverfahrens im mittelalterlichen Prozesse (Gerichtszeugnis) steht. So enthalten sie denn Nachrichten sowohl über Akte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit wie über Verhandlungen in Prozessen, die aber durchweg rein privatrechtlichen Inhalts sind. Ihre praktische Bedeutung ist denn auch „hauptsächlich nach der privatrechtlichen Seite hin zu suchen . . . Wir haben in den alten Stadt- (und Gerichts)büchern die Vorläufer unserer heutigen Grund- und Hypothekenbücher zu sehen" (S. 102). Wegen ihrer mit dem Alter steigenden Bedeutung für die Städte wurden sie meist sehr sorgfältig aufbewahrt und bewacht, Abschriften aus denselben z. B. nur im Beisein der Schöppen gestattet.[174])

36. In dem zweiten Teile seiner „Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig" schildert Th. Distel[175]) unter geschickter Verwertung eines vorzugsweise dem königlich sächsischen

---

[174]) Im Anschlusse an diese Abhandlung Ermisch's sei hier darauf hingewiesen, daß von dem durch denselben Verfasser herausgegebenen „Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen" (vgl. oben S. 203 u. Anm. 173 und Löning in Z V 545), der II. Band, enthaltend: Bergbau, Bergrecht u. Münze, erschienen ist (auch unter dem Titel: Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Im Auftrage der kgl. sächs. Staatsregierung herausgegeben von Otto Posse und Hubert Ermisch, II Hauptteil, XIII. Bd.. Leipzig, Giesecke u. Devrient 1886, LXVIII u. 550 S. — Als besondere Ausgaben aus diesem größeren Werke erschienen: H. Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Mit e. Tafel. Leipzig, Giesecke u. Devrient. 1887. CLXIV u. 249 S. u. derselbe, Das Freiberger Stadtrecht. Mit e. Tafel. Leipz., ebendas. 1889. XCI u. 364 S. Als weitere Publikationen von mittelalterlichen Rechtsquellen, insbesondere von Urkundenbüchern, aus den letzten Jahren sind ferner — nähere Besprechung vorbehalten — zu nennen: 1) Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der histor. und antiquar. Gesellschaft zu Basel, Bd. I. bearbeitet von Rud. Wackernagel. u. Rud. Thommen. Basel, Detloff. 1889. 2) Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Herausgegeben von einer Kommission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher u. Dr. P. Schweizer. I. Bd. 1. Hälfte. Zürich, S. Höhr. 1888. 3) Urkundenbuch der Stadt Straßburg. IV. 2 in: Stadtrechte und Aufzeichnungen über bischöflich-städtische Besitzungen usw. v. A. Schulte u. G. Wolfgram. Straßburg. 1888. 4) Gust. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt u. seiner Bischöfe. III. Teil (1304—1361). Mit 6 Siegeltafeln. Auch unter dem Titel: Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven. 27 Bd. Leipzig. 1887. 5) Gustav Hertel, Die halleschen Schöffenbücher. II. Teil (1401—1460), herausgeg. von der histor. Kommission der Provinz Sachsen. Auch unter dem Titel: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. 14. Bd., 2. Teil. Halle, Hendel 1887. 6) Max Krühne, Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld. Herausgeg. von der histor. Kommission der Provinz Sachsen. Mit 6 Siegeltafeln u. einer Karte. Auch unter dem Titel: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen usw. 20 Bd. Halle, Hendel 1888.

[175]) In der Zeitschrift der Savigny-Stiftg. für Rechtsgesch. Bd. X., 1889. German. Abtlg. 1. Heft. S. 63—97.

Hauptstaatsarchive zu Dresden entnommenen Aktenmaterials die Neubegründung des genannten Schöppenstuhls durch den Kurfürsten August im Jahre 1574,[176]) womit zugleich viele interessante und zum größten Teil bisher unbekannte biographische Notizen über höhere kurfürstlich-sächsische Beamte, Gelehrte, sowie Bürgermeister und Schöppen der Stadt Leipzig verbunden sind. Die neue „Fundation", welche das Kollegium der Leipziger Schöffen damals erhielt, ist für die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung nicht bloß von vorübergehender Bedeutung gewesen, da der Stuhl bis zu seiner Auflösung im Jahre 1835[177]) wesentlich in derselben Form forterxistiert hat, welche ihm vom Kurfürsten August gegeben. Der Verfasser schildert zunächst auf S. 63—76 ausführlich den Gang der Verhandlungen der Reformation, welche sich durch allerlei Zwischenfälle länger hinzogen, als es dem zu raschem Handeln geneigten Kurfürsten lieb sein mochte. Den äußeren Anlaß zu der schon länger geplanten Reorganisation des Schöppenstuhls bildete ein zwischen den Laien und den rechtsgelehrten Mitgliedern desselben ausgebrochener Streit,[178]) in Folge dessen der Kurfürst zu Ende August des Jahres 1574 von seinen Räten ein Gutachten über die Ausführbarkeit seiner Reformideen einforderte. Aus diesen, vom kurfürstlichen Kammerrat Dr. Lindemann verfaßten „Bedenken" geht hervor, daß der Kurfürst damals sogar mit dem Gedanken umgegangen, den Sitz des altehrwürdigen Schöppenstuhls ganz aus Leipzig zu verlegen. Verhinderte dies auch ein ausführlich motivierter Protest der Räte, so wurde doch eine völlig andere Zusammensetzung des Spruchkollegiums kraft landesherrlicher Machtbefugnis durchgesetzt. Ein vermutlich an den Rat der Stadt Leipzig gerichtetes Schreiben rügte nicht nur im allgemeinen die zur Zeit bestehenden mißlichen Zustände im Spruchkolleg, sondern enthielt auch Ausstellungen an der Thätigkeit mehrerer speziell genannter Mitglieder. Besonders scharf wurde betont, daß die rechtsgelehrten Schöppen sich ihrem Amte ausschließlich und völlig zu widmen hätten und daß sie im ganzen Lande in peinlichen Sachen allein sprechen sollten. Die Zahl der Schöppen sollte von jetzt ab stets 7 betragen, darunter, wie schon früher, die 3 Bürgermeister der Stadt, mindestens 3 rechtsgelehrte Doktoren und ein siebentes, entweder aus dem Laien- oder Juristenstande zu nehmendes Mitglied. Dadurch daß die kurfürstlichen Räte behufs Kenntnisnahme des Wortlautes der alten Schöppenordnung[179]) um Übersendung derselben aus Leipzig baten, der erste

[176]) Der erste Teil der Abhandlung, welcher die Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls bis zum Jahre 1574 darstellt, ist enthalten in d. Zeitschr. der Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. VII. Germ. Abt. S. 88—115. Zu vgl. darüber Löning in Z VII 676—677.

[177]) Zu vgl. § 40 des sächs. Gesetzes: die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug betr. vom 28. Jan. 1835.

[178]) Vgl. darüber Distel in Ermisch's Neuem Archiv für sächsische Geschichte usw. VIII (1887). S. 104—128.

[179]) Vgl. über dieselbe Distel in d. Zeitschrift der Sav.-Stiftg. für Rechtsgesch. VII. S. 111 ff.

Bürgermeister der Stadt, Hieronymus Rauscher, sie aber anfänglich nicht aufzufinden und im Originale vorzulegen vermochte, ferner durch Mitteilung des Lindemann'schen Entwurfs der neuen Schöppenordnung an die Räte zu Dresden, sowie schließlich durch Verzicht mehrerer der neu vorgeschlagenen Schöppen auf das ihnen zugedachte Amt, erlitt der Fortgang der Angelegenheit mehrfache Unterbrechung. Endlich war dieselbe jedoch so weit gediehen, daß am 15. November „das große Justicienwerk" der Umbildung des Schöppenstuhls selbst vorgenommen werden konnte. Über diesen friedlichen Akt erfahren wir auf S. 76—81 der Abhandlung das Nähere. Morgens 7 Uhr versammelten sich am genannten Tage auf dem Rathause zu Leipzig vor den kurfürstlichen Kommissaren die alten und die neugewählten Schöppen sowie sämtliche zur Zeit anwesende Ratsmitglieder mit dem Bürgermeister Rauscher an der Spitze. Letzterem händigte der Kanzler (v. Kysenweter) nach Verlesung der kurfürstlichen Instruktion für die Kommissare die Fundationsurkunde ein. Nach einer kurzen Beratung des Magistrats erklärte sich namens desselben Rauscher mit der neuen Ordnung einverstanden. Hieran schloß sich die Entlassung der alten Schöffen aus ihrem Dienst, die Aufnahme der neuen (zuerst die 4 Laien, dann die 3 Doktoren), endlich die Einführung der letzteren in ihr Amt und die Übergabe der Akten. Die Vereidigung der neuen Mitglieder konnte jedoch wegen vorgerückter Zeit erst am Morgen des 16. Novembers geschehen. — Als Beilagen zu seinem Aufsatze sind von Distel hinzugefügt: 1. Der Abdruck der Instruktion für die kurfürstliche Kommission zur Neubegründung des Schöppenstuhls. 2. Derjenige der Fundationsurkunde des letzteren selbst (gleich Nr. 1 datiert aus Annaburg, 6. November 1574),[180]) welche in ihren einzelnen Bestimmungen auch kulturgeschichtlich interessant ist.[181]) 3. Die alte und neue Eidesformel der Schöppen, sowie deren Revers über getreuliche Ausübung ihres Amtes. 4. Eine Liste der Leipziger Schöppen vom Jahre 1574 bis zum Tode des Kurfürsten August (11. Februar 1586). 5. Eine Abbildung und Beschreibung des Gerichtssiegels des Schöppenstuhls.

37. Unter dem Titel „strafrechtsgeschichtliche Findlinge" giebt derselbe Verfasser „im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde"[182]) eine weitere Folge der bereits früher, teilweise auch in dieser Zeitschrift[183]) veröffentlichten Sprüche sächsischer Schöppen-

[180]) Die Fundationsurkunde ist abgedruckt nach dem im Ratsarchiv zu Leipzig befindlichen Original. Ältere Abdrücke (von Thomasius Lünig, Gretschel) waren nicht genau. Das Konzept Lindemanns befindet sich im kgl. sächs. Hauptstaatsarchiv.

[181]) Man vergleiche z. B. die Vorschriften in der Titelüberschrift: „Zu welcher stunde die schöppen auf geben und wie sich sonst in ihrem ambte verhalten sollen" (Distel S. 88) mit unserer heutigen Tageseinteilung. Vgl. hierzu auch: Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. II, S. 57.

[182]) Herausg. von Ermisch. Bd. IX (1888) S. 153—160, S. 337—339 u. Bd X (1889) S. 151—154

[183]) Vgl. Z VIII. S. 589 ff., IX. S. 208 ff., X. S. 431 ff. Über noch

stühle, sowie anderer kriminalhistorisch oder kulturgeschichtlich interessanter Ereignisse aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, wozu das Material gleichfalls hauptsächlich aus dem königlich sächsischen Hauptstaatsarchiv geschöpft wurde. Die Reihe der mitgeteilten „Findlinge" eröffnet: 1) ein Spruch der Schöppen auf dem Berge vor dem Rolande zu Halle 1576 in einem Prozesse gegen den Jägermeister Cornelius v. Kürleben wegen Beleidigung der Königin Dorothea von Dänemark, Mutter der Kurfürstin Anna von Sachsen. Das Urteil in dieser, auf Wunsch des Kurfürsten möglichst geheim behandelten Sache, lautete auf öffentlichen Widerruf der Injurien und lebenslängliches Gefängnis. Ganz ähnlichen Inhalt hat 2) ein Spruch der Schöppen zu Leipzig wegen Majestätsverletzung (1558). Der Delinquent war der „Magister" Michael Rosin, welcher den Kurfürsten Christian I. gröblich beschimpft, unter anderem über denselben auch geäußert hatte, er halte „mehr uff hirschen als uff kirchendiener, auch mehr uff pferde dan uff die justicien". Auch hier wurde auf Widerruf der Schmähungen, statt auf Gefängnis jedoch auf Staupenschlag und Landesverweisung erkannt. 3) Ein Spruch der Leipziger Schöffen auf Reißen mit glühenden Zangen und Lebendigverbrennen erging im Jahre 1599 gegen einen mehrfach vorbestraften gefährlichen Kirchenräuber und Brandstifter, Jak. Berger aus Klotzsche bei Dresden und wurde an demselben am 26. Oktober desselben Jahres zu Dresden vollzogen. 4) Die Nachrichten über sächsische Scharfrichter aus den Jahren 1605 und 1723 liefern ein Zeugnis für eine gewisse Selbständigkeit, mit welcher diese beim Strafvollzuge früherer Jahrhunderte so wichtigen Persönlichkeiten ihres grausigen Amtes zu walten vermochten. Welche barbarischen Exekutionen sie unter Umständen zu verrichten hatten, zeigt der aus dem Jahre 1605 mitgeteilte Fall, für welchen jetzt auch auf diese Zeitschrift Bd. X (1890) S. 441 verwiesen werden kann, wo derselbe von Distel abermals kurz referiert ist. Es folgen 5) Bestimmungen über die Todesstrafe bei Kindermord (1680 ff.), welche nach der ausdrücklich erklärten Ansicht des Kurfürsten Johann Georgs II. nach der ganzen Schärfe des Gesetzes, d. h. durch Ertränken der Thäterinnen im Sack („Säcken"), nicht durch einfache Enthauptung mit dem Schwert vollzogen werden sollte. Milder zeigten sich andere sächsische Kurfürsten, besonders Johann Georg IV., unter dessen Regierung mehrmals (z. B. 3 mal im Jahre 1692) die Strafe des Säckens im Gnadenwege in Enthauptung umgewandelt wurde, da sie „leicht eine desperation und seelengefahr nach sich ziehen könnte". Mehr von allgemein kulturhistorischem Interesse sind die Mitteilungen 6) über die Ablieferung der Leiche eines Hingerichteten an die Anatomie zu Leipzig (1723) und 7) über das Trinken von Blut eines Enthaupteten seitens eines Fallsüchtigen (1755), welcher letztere Fall eine deutliche

früherе Abhandlungen Distels ähnlichen Inhalts zu vgl. Lönig in Z VII S. 677 ff.

Illustration zu dem schrecklichen, damals noch im Volke herrschenden Aberglauben liefert. Nr. 8: (Ehebruchsstrafe für einen Pfarrer [1552]) bietet im ganzen wenig Bemerkenswertes; dagegen verdienen Nr. 9 und 10: (Beschreibung einer metallenen Gerichtshand, welche der Verfasser in der Sammlung eines Wirtes auf der Bergruine Pollenstein in Böhmen entdeckte, sowie die Nachrichten über die „Wurzener Schandflaschen") unsere Beachtung. Die „Gerichtshände" pflegte der Richter bei sich zu führen, um den Gehorsam der Parteien daran geloben zu lassen, eventuell aber auch den Ungehorsamen „einen guten Streich" damit zu versetzen; das Tragen der „Schandflaschen" aber war eine Art symbolischer Ehrenstrafe und besonders für weibliche Delinquenten (wegen Injurien usw.) in Gebrauch, eine lokale Abart der im Mittelalter weiter verbreiteten Strafe des Tragens des sogenannten Bag-, Laster oder Klappersteins.[184] Nr. 11: Spruch der Leipziger Schöppen gegen eine Bilderstürmerin von (1546), welcher an den Rat der Stadt Merseburg erging, bezog sich auf einen nach Art. 171 ff. CCC. beurteilten Diebstahl, welcher als „Bildersturm" bezeichnet wurde. Es handelte sich um eine „Schulmeisterin", welche ihre Schülerinnen angestiftet hatte Heiligenbilder zu entwenden, um das Holz zum Einheizen zu benutzen. Erkannt wurde auf Geldbuße oder andere willkürliche Strafe. Nr. 12 enthält den Spruch der Leipziger Schöppen über ein der Carolina unbekanntes Delikt, nämlich die Entfernung eines Gerichtssiegels (um 1550). Der Thäter, ein Dresdener Bürger, kam mit Verurteilung zur Verweisung oder einer nach seinem Vermögen abzumessenden „tapfern" Geldstrafe davon. Die noch folgenden Nummern beschäftigen sich sämtlich mit weniger originellen und interessanten Fällen als die bereits genannten, so daß hier ihre Aufzählung genügen wird. Es sind 13) „Besichtigung eines strangulierten Diebes wegen alberner (abergläubischer) Gerüchte", 14) „Landesherrliche Konfirmation einer Rechtsbelehrung (1655)", 15) „Was gehört zu den kurfürstlich-sächsischen und inkorporierten Landen? (1717, 1765), eine Frage, die hier hauptsächlich in Bezug auf Landesverweisung aufgeworfen und beantwortet wurde. 16) „Spezialreskript Kurfürst Friedrich August II. zu Sachsen vom 17) Juli 1744, betreffend die Verwandlung der Landesverweisung in andere Strafen", insbesondere in Festungsbau- und Zuchthausstrafen.

38. Über „die Strafen der Vorzeit in der Oberlausitz" handelt ein Aufsatz von G. Korschelt im „Neuen Lausitzischen Magazin".[185] Nachdem der Verfasser, welcher mehrfach auf den Gegensatz zwischen

---

[184]) Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 726; Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 134 ff.; Gierke, Der Humor im deutschen Recht 2. Aufl. Berl. 1887. S. 69 Anm. 181 und unten S. 209 Anm. 186.

[185]) Im Auftrage der Oberlausitzschen Gesellschaft der Wissenschaften herausgegeben von Prof. Schönwälder, Bd. LXIII, 1888. 2. Heft, S. 3[illegible]—331.

der Grausamkeit des Strafvollzugs der sogenannten „guten, alten Zeit" und der Humanität unserer heutigen Kriminaljustiz hinweist, (S. 306, 331), einen kurzen allgemeinen Überblick über das ältere deutsche Gerichtsverfahren und Strafrecht gegeben (S. 306—311) beginnt er die spezielle Darstellung der in der Oberlausitz vom 14. bis ins 18. Jahrhundert hinein (besonders aber im 16. und 17. Jahrhundert) gebräuchlich gewesenen Strafarten unter Anführung zahlreicher aus Chroniken, Gerichtsprotokollen und anderen Urkunden entnommenen Beispiele wirklich vollzogener Exekutionen derselben. Besprochen werden der Reihe nach die Leibes-, Ehren-, Freiheits-, Geld- und Todes-(Lebens)Strafen (S. 311 ff., 313 ff., 316 ff., 318 ff., 320—331) und von dem letzteren wiederum speziell das Hängen, Enthaupten mit dem Schwert, das Rädern, Lebendigverbrennen, Vierteilen, Lebendigbegraben, „Spießen", Ertränken und Säcken. Dazu kommt dann noch die Qualifikation des Zwickens mit glühenden Zangen vor der Hinrichtung. Wie aus diesem Katalog erhellt, war auch in der Oberlausitz das Strafensystem ein gleich mannigfaltiges und barbarisches wie in anderen Teilen Deutschlands und von dem Prinzipe rohester Abschreckung und Vergeltung beherrscht. Aus dem Detail der Abhandlung sind mehrere Stellen, z. B. über die militärischen Strafen des Spießrutenlaufens und Satteltragens (S. 312), über die polizeiliche Strafart der Einsperrung ins „Narrenhäuschen" (S. 314) über die symbolischen Ehrenstrafen, wie das Flaschentragen für zanksüchtige Weiber (S. 314 ff.),[156] besonders aber über den Mißbrauch mit dem Blut, den Körperteilen und den Kleidungsstücken Hingerichteter (S. 330) auch von allgemein kulturgeschichtlichem Interesse. Hinsichtlich der Leibes- und Lebensstrafen stimmte wohl der Gerichtsgebrauch auch in der Oberlausitz so ziemlich mit den Vorschriften der Carolina überein. Das S. 329 ff. vom Verfasser erwähnte „Spießen" dürfte mit dem „Pfählen" der P.G.O. als identisch zu betrachten sein. Doch war es in dieser Gegend nur selten, und zwar nicht für Kindesmörderinnen, in Gebrauch, für welche vielmehr das Ertränken oder Säcken als Regel galt.

39. In einem gewissen Gegensatze zu dem soeben besprochenen Aufsatz steht ein Buch von Dr. A. Freybe, betitelt „Das Leben im Recht",[157] insofern nämlich hier das „gute, alte" Recht unserer Vorfahren in vielen Punkten auch der heutigen Generation als nachahmenswert empfohlen wird. Freilich denkt Freybe dabei nicht allein oder auch nur in erster Linie an das Strafrecht und berücksichtigt ferner hauptsächlich Rechtsquellen einer viel früheren Periode, deren Ende etwa

[156] Vgl. oben S. 208. — Korschelt weist das Vorkommen dieser Strafe für Bautzen, Stolpen, Bischofswerda, Mittweida u. Oschatz nach. Zu vgl. auch desselben Verfassers „Sitten und Gebräuche in der Oberlausitz" im N. Lausitzisch Magazin, Bd. LXII. S. 19 ff.

[157] Eine Sammlung von Rechtssitten. Zweite erweiterte Auflage. Gütersloh, C. Bertelsmann. 1889. XVI u. 299 S.

mit dem Anfang der von Korschelt (für die Oberlausitz) dargestellten zusammenfällt. Das Buch, dessen Verfasser Gymnasialoberlehrer in Parchim ist, war ursprünglich nur als eine kleine Schulschrift (Parchim 1886) erschienen, liegt nunmehr aber in zweiter erweiterter Auflage vor und bildet in dieser Gestalt das 2. Heft eines größeren Gesamtwerkes unter dem Titel: „Züge deutscher Sitte und Gesinnung.“ [188]) Da der Verfasser nicht Jurist ist und ausdrücklich hervorhebt (S. VIII), daß sein Werk auch nicht speziell für juristische Leser bestimmt ist, vielmehr für alle diejenigen, „welchen deutsche Sitte samt ihrer Geschichte am Herzen liegt“, dürfte sich die Kritik von vornherein reserviert verhalten. Die Lektüre des in anmutiger Form geschriebenen Buches zeigt jedoch, daß der Verfasser als Laie über nicht gewöhnliche Kenntnisse der deutschen Rechtsgeschichte verfügt, wenngleich er sich wohl in manchen Partieen etwas gar zu wörtlich an die Arbeiten älterer Germanisten (Grimm, Osenbrüggen und andere) angeschlossen. Die Tendenz, von welcher die ganze Arbeit getragen ist, geht, wie schon angedeutet, dahin, die alte deutsche Sitte auch im modernen Rechte wieder neu zu beleben, soweit dies mit unseren heutigen Kulturzuständen vereinbar ist. Mehrfach weist der Verfasser, namentlich im Anschluß an Gierke[189]) — welchem neben Herrn Dr. theol. C. A. Wilkens in Kalksburg bei Wien das Buch gewidmet ist — auf den grellen Widerspruch hin, in welchen sich die Kommission für die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuchs in so vielen Punkten zu den sittlichen Anschauungen des deutschen Volkes gesetzt habe. (Vgl. besonders Vorrede, S. VIII—XIII und S. 253—258: Altdeutsche Strafe für Bruch der Verlobung verglichen mit § 1227 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs.) Der Gesamtinhalt des in 38 Abschnitte geteilten Buchs stellt sich etwa als ein populär gehaltener Grundriß der Geschichte des älteren deutschen Rechts dar, unter besonderer Hervorhebung seiner ethischen Faktoren. Das Strafrecht und den Strafprozeß berührende Stellen finden sich in verschiedenen Kapiteln zerstreut (so Kapitel 17, 18, 20—23, 25, 29, 34, 35); besonders aber sind kriminalistischen Materien gewidmet die Abschnitte 27 („Diebstahl und Wucher“, S. 165—185), 28 („die Ehrenstrafen“, S. 185—201), 32 (überschrieben: „Volksferocität, Grausamkeit und Barbarei in den Strafen“, S. 241—247). In den beiden letzteren Abschnitten folgt die Darstellung — was der Verfasser übrigens bezüglich des Abschnitts 28 [auf S. 185, Anm.] selbst hervorhebt — sehr eng, oft sogar Seiten lang wörtlich den Rechtsaltertümern Jak. Grimms (vgl. daselbst S. 711 ff. und S. 682 ff.). Im Abschnitt 31 („die Ehrlichkeit und Strenge im deutschen Volksrecht. Talion und Retrobution“, S. 234—241), wird

[188]) I. Tl.: Das Leben in der Treue. 2. Aufl. Gütersloh. 1889. II. Tl.: Das Leben im Dank. Ebendas. 1888.

[189]) Vgl. bes. dessen Aufsatz in Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. Jahrg. XII. Leipz. 1888, Heft 2.

unseres Erachtens mit Recht betont, daß der Gedanke der Wiedervergeltung sich auch im germanischen Strafrechte in den zahlreichen Verstümmelungen der schuldigen Glieder sowie in den grausamen Strafen für Marktfrevel u. dgl. unschwer verfolgen lasse.[190]) Das Material zu den Abschnitten 30 („die Tierwelt in Recht und Rechtssitte", S. 226 bis 234) und 33 („Gnade bei Rache", S. 247—251) ist hauptsächlich aus Osenbrüggen's rechtsgeschichtlichen Studien[191]) verarbeitet.

40. Von wesentlich anderem Schlage (als das eben in Nr. 38 besprochene Werk) ist das in erster Linie wohl ebenfalls nicht für das juristische Publikum berechnete Buch von W. de Porta über „weltlichen Humor in Geschichte, Recht und Gesetzgbung.[192]) Der Verfasser hätte sich den Spruch: „Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen" zum Motto wählen können. Denn daß der Inhalt seines Werkes ein mannigfaltiger ist, wird man nicht in Abrede stellen können. Es beginnt im Kapitel I mit einem Abschnitt über „Geist, Witz und Humor der Alten" und schließt im Kapitel XVII mit „Anekdoten und Charakterzügen aus dem Leben Friedrich Wilhelms IV., Königs von Preußen". Dazwischen werden dann ziemlich heterogene Gegenstände von ihrer humoristischen Seite dem Leser vorgeführt.[193]) Auch die Juristen kommen nicht zu kurz, wie Kapitel II über den „Humor im altdeutschen Recht" (S. 24—44), beweist, während das allenfalls auch noch hierher zu rechnende IV. Kapitel mit der sonderbaren Überschrift: „Aus der Küche der Gesetzgebung und der Gesetzgebung der Küche" (S. 79—99) hauptsächlich die Wiedergabe eigenartiger Gesetze und Verordnungen absoluter Regenten über die verschiedensten Rechts- und Lebensverhältnisse enthält (so besonders Speise-, Luxus- und Kleiderordnungen), ein Beitrag zur Geschichte jener Zeiten, wo auch in den kleineren Ländern Deutschlands der Herrscher, wie einst Ludwig XIV. in Frankreich, von sich sagen durfte: „L'état c'est moi". Von eigent-

---

[190]) Zu vgl. außer den bei Günther, Idee der Wiedervergeltung I S. 19 Anm. 35 u. mehrfach in den Anmerkungen zu S. 193 ff., 240 ff. angeführten Schriftstellen jetzt auch noch bes. Kohler in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 35 (N. F. Bd. 20) 1889 S. 306: „Die Bestimmungen, welche den Verletzer an demselben Gliede bestrafen, das gefrevelt hat . . . Der (denselben zu Grunde liegende) Gedanke ist lediglich der Talionsgedanke."

[191]) Wohlfeile Ausg. Basel 1881. Abh. VII S. 139—149: „die Personifizierung der Tiere" u. Abh. XXI, S. 367--382: „Gnade bei Recht".

[192]) Münster u. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1887. 380 S.

[193]) Das Buch enthält außer den hier bereits genannten Kapiteln (I u. XVII) und den gleich weiter näher zu besprechenden Kap. II u. IV, noch folgende: III. Trinker und Trinkrechte aus alten Zeiten. V. Seltsame Abgaben und Steuern. VI. Aus der Regierungskunst deutscher Fürsten. VII. Zur Geschichte der Hofetikette und Präcedenz. VIII. Titel und Titulaturen. IX. Humoristische Gesellschaften und Orden. XI. Die Spottmünzen des Reformationszeitalters. XII Genealogische Fernflüge. XIII. Mut, Ruhm und Humor im Sterben. XIV. Parteien und Parteinamen. XV. Philiströse Geschichts- und Bücherschreiber. XVI. Parlamentshumor aus der Paulskirche.

lichem rechtshistorischen Inhalt ist nur das zweite Kapitel, welches auch den Humor im altdeutschen Strafrecht berücksichtigt. Es behandelt zunächst die humoristisch gefärbten Ausdrücke der Rechtssprache und die Rechtssprichwörter, weiter die Rechtsübertreibungen und humoristischen Maßbestimmungen, die humoristischen Strafen (unter anderen auch den Gedanken der Wiedervergeltung und der Schadensbesserung S. 36—38), die rechtliche Stellung der Frauen und Kinder und endlich die Geselligkeit im Recht. Alle diese Gegenstände sind auf 20 Seiten abgethan, die denn auch im Grunde nicht viel mehr geben als einen Auszug aus Jak. Grimms Rechtsaltertümern, einigen anderen Schriften über Antiquitäten des deutschen Rechts und besonders aus der bekannten Abhandlung Gierkes über den „Humor im deutschen Recht".

41. Diese letztere, äußerst anregend geschriebene Arbeit, welche der Verfasser seiner Zeit „dem Altmeister deutscher Rechtswissenschaft, Karl Gustav Homeyer" zu dessen 50jährigem Doktorjubiläum (1871) gewidmet hatte, liegt jetzt in zweiter, vielfach ergänzter Auflage vor.[194]) Die Gestalt der ersten Ausgabe ist dadurch nicht etwa in der Art verändert worden, daß die Schrift „trotz der Beschäftigung mit dem Humor vor dem Ernst der Wissenschaft besser zu bestehen vermöchte" (Vorwort S. 3). Auch wollte der Verfasser nicht die früher vorgetragenen „allgemeinen Anschauungen und Gedanken nach Maßgabe der inzwischen erlangten Einsichten einschränkend oder vervollständigend berichtigen", noch dieselben „durch Verschmelzung mit später erarbeiteten Ideen" tiefer begründen (ebendas. S. 3). Vielmehr wurden hauptsächlich nur Verbesserungen und Ergänzungen im einzelnen angestrebt durch Nachholung von Übersehenem und Hinzufügung von Material aus inzwischen neu erschienenen Quellen-Publikationen. Diesem im Vorwort (S. 3 und 4) entwickelten Programm entspricht der Inhalt der Schrift, welche in der 2. Auflage sich äußerlich bei gleichem Druck um 18 Seiten (82 statt 64 S.) vermehrt hat. Der Zuwachs ist hauptsächlich aus der Hinzufügung neuer und der Erweiterung der vorhandenen Anmerkungen entstanden, in welchen die Litteratur der letzten 19 Jahre eingefügt wurde. Besonders fleißig ist jetzt der Inhalt der seit 1870 von der Wiener Akademie der Wissenschaften herausgegebenen österreichischen Weistümer (bis 1886: 7 Bände) sowie derjenige der 3 letzten, von R. Schröder bearbeiteten Bände der Grimm'schen Weistümersammlung verwertet worden. — Die einzelnen Formen, in welchen uns der Humor im deutschen Recht entgegentritt, sind zu mannigfaltig, als daß hier auch nur eine auszugsweise Wiedergabe derselben stattfinden könnte. Hervorgehoben zu werden verdient dagegen, daß Gierke mit Recht das Walten des Humors nur als eine Unterart des poetischen Elements im Rechte auffaßt und weiter als

[194]) Berlin, Weidmannsche Buchhandlg. 1887. 82 S. — 1. Aufl. ebendas. 1871, 64 S.

eine speziell dem deutschen und dem aus deuscher oder doch germanischer Wurzel erwachsenen verwandten Rechte eigentümliche Erscheinung. Zwar finde sich einzelnes Ähnliche auch in anderen Rechten, zum Teil selbst schon im gemeinsamen Urrecht der arischen Völker, „dann aber hat es doch im deutschen Recht stets eine besondere volkstümliche Färbung erhalten“ (S. 25).[195]) Auch die humoristische Seite des altdeutschen Strafrechts ist in verschiedenen Stellen des Buches gewürdigt, besonders im § 16, welcher sich speziell mit den humoristischen Strafen beschäftigt. Doch ist gerade dieser Abschnitt, der jetzt S. 64—70 der Abhandlung ausfüllt, im Vergleich zur ersten Auflage weniger als andere Partieen verändert worden.

42. Zu den poetischen Zügen des deutschen Rechts gehört auch das überaus häufige Vorkommen der Symbole, durch welche unsere noch sinnlicher Vorstellungen statt nackter Worte bedürfenden Vorfahren ihre Rechtssatzungen illustrierten. (Vgl. Gierke, a. a. O. S. 18). Einen besonders reichen Schatz solcher Rechtssymbole oder „Wahrzeichen“ enthalten aus leicht erklärlichen Gründen die ländlichen, in der Sprache des Volkes verfaßten Rechtsquellen des Mittelalters. Was sich auf diesem Gebiete z. B. in der Grimm'schen Weistümersammlung findet, wurde von R. Schröder in dem Registerband zu derselben unter dem Worte „Wahrzeichen“ zusammengestellt (Bd. VII, S. 383—384). Unter hauptsächlicher Benutzung dieser Übersicht und der Arbeiten von Grimm und Zöpfl über Rechtsaltertümer gibt uns Konr. Thümmel eine gemeinverständlich gehaltene Schilderung der wichtigsten und anziehendsten Erscheinungen „aus der Symbolik des altdeutschen Bauernrechts“.[196]) Der Verfasser, dessen ansprechend geschriebenes Werkchen wohl keinen Anspruch auf vollständige Erschöpfung des auch schon von älteren Autoren[197]) behandelten Gegenstandes erhebt, beschäftigt sich zwar vorzüglich mit den Symbolen oder „Wortzeichen“[198]) des Privatrechts (Vermögens- und Obligationen-

---

[195]) Auch Kohler in seiner Besprechung der Gierkeschen Schrift in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 35 (N. F. Bd. 20) S. 302 ff. giebt zu, daß der Humor im Recht „in dem Maße wie in germanischen Rechtsquellen nirgends vertreten sein möchte“ (S. 305), obgleich durch die vergleichende Rechtswissenschaft heute auch bei anderen Völkern das Auftreten dieser Form der Poesie im Recht in größerem Umfange nachgewiesen sei, wofür der Verfasser aus seinen reichen ethnologisch-juristischen Kenntnissen mehrere interessante Beispiele anführt.

[196]) Heft 4 der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgeg. von Rud. Virchow u. Fr. v. Holtzendorff (N. F. Zweite Serie). Hamburg, J. F. Richter. 1887. 44 S.

[197]) Zu vgl. die bei v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1881, S. 21 Anm. 3 angeführte Litteratur. S. auch Gierke, a. a. O. S. 18 Anm. 31.

[198]) Der Verf. hält S. 7 diese sich in einem Weistum des Schwarzwaldes v. J. 1383 (Grimm, VI 488) findende Bezeichnung für das treffendste

recht, Erbrecht, Familienrecht), doch sind auf S. 11—18 auch mehre der eigentümlichsten im altdeutschen Strafrecht und Strafverfahr vorkommenden Symbole, wie z. B. die an das Bahrrecht und da Asylrecht sich anknüpfenden, besprochen worden.

43. Es ist eine eigentümliche Erscheinung in der Geschich unseres deutschen Rechts, daß ungefähr um dieselbe Zeit, in welch dasselbe durch das römisch-kanonische Recht aus den Gerichten verdrän wurde, es sich über die Grenzen seines Vaterlandes nach Osten verbreitete, so zunächst nach Polen und von da später selbst bis na Lithauen und Kleinrußland hinein, wo es dann so tiefe Wurze faßte, daß es der Aufnahme des fremden Rechts erfolgreicheren Wide stand zu leisten vermochte, als in seiner eigenen Heimat. Schon se längerer Zeit ist festgestellt, daß eine weitgehende Reception des ma deburgisch-sächsischen Rechts des Mittelalters (Sachsenspiegel neb Glosse, Weichbildrecht usw.) in Polen stattgehabt;[199]) dagegen dürf es noch weniger allgemein bekannt sein, daß auch das deutsche Stra recht und zwar in der Gestalt der peinlichen Gerichtsordnung Kais Karl V. in Polen Eingang gefunden hat. Näheren Aufschluß üb diese polnische Reception der Carolina gibt uns ein lehrreicher Aufsa von Prof. Dargun in Krakau,[200]) aus dem wir im folgenden da Wesentlichste mitzuteilen versuchen.

Im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts, als in Polen d Kenntnis der deutschen Sprache mehr und mehr im Abnehmen b griffen war, verfaßte der Krakauer Schultheiß Groicki eine Anzal Schriften, durch welche er vornehmlich bezweckte, die wichtigsten B stimmungen des magdeburgisch-sächsischen Rechts — das er berei vollständig als gültiges Landesrecht betrachtet — durch eine Übe setzung ins Polnische seinen Landsleuten zugänglicher zu machen. B der Bearbeitung der kriminalistischen Teile dieser Arbeiten konnt nun die dürftigen Bestimmungen der sächsischen Rechtsbücher üb Strafrecht und Strafprozeß dem Verfasser nicht genügen; eine um willkommenere Aushilfsquelle bot dafür aber die bis dahin in Pole noch wenig bekannte P.G.O. Karls V., aus welcher denn auch ei ganz bedeutender Teil in Groickis Schriften hinübergeflossen i Die Titel der hier in Betracht kommenden Werke Groickis sind i deutscher Übersetzung[201]) zunächst folgende: 1. „Ordnung der städtische

deutsche Wort für „Symbol" und bedauert dessen Nichtanwendung in unser heutigen Sprache.

[199]) Vgl. die Lehrbücher der deutschen Rechtsgesch. von v. Schulte (5. Au 1881) S. 168 u. Anm. 5 u. Schröder S. 624, 639 u. Anm. 17. — Kalu niaki, Die polnische Rezension der Magdeburger Urteile. Wien 1886.

[200]) „Die Rezeption der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls in Polen" in d. Zeitschr der Savigny-Stiftg. für Rechtsgeschichte, Germ. A teilg. X. 1. S. 168—202.

[201]) Die polnischen Titel sind mitgeteilt in der ausführlicheren Abhan ung über Groickis Werke in den „Sitzungsberichten der Akademie der Wisse schaften zu Krakau", philos.-histor. Abteilg. Bd. XXII, 1888.

Gerichte nach Magdeburger Recht, 1562" (1. Aufl. Krakau 1855; 2. [verbesserte] Aufl. 1862), 2. „Artikel des Magdeburger Rechts, welche Speculum Saxonicum genannt werden. Aus der lateinischen Sprache in die polnische übersetzt und neuerdings gedruckt im Jahre 1565." Während diese Bücher schon in ihren Titeln andeuten, daß sie überwiegend magdeburgisch-sächsisches Recht zur Darstellung bringen und folglich in ihren kriminalistischen Teilen nicht unwesentlich von der Carolina abweichen, sagt das dritte Werk in seiner Überschrift selbst, das dargestellte „Verfahren" sei „den kaiserlichen Gerichten entnommen, welche Carolus V. in all seinen Reichen verkünden ließ, worin gelehrt wird, wie in peinlichen Sachen der Richter und alle Ämter im Gericht zu verfahren haben nach Gottesfurcht und Gerechtigkeit, fromm, wohlbedächtig und leidenschaftslos" (Krakau 1560). Bei der Aufnahme der einzelnen Bestimmungen der Carolina verfuhr hier der Verfasser ziemlich willkürlich, so daß die 219 Artikel der P.G.O. in Groickis „Verfahren" auf nur 91 (= 102 S.) reduziert sind (allerdings von äußerst ungleicher Länge). — Auch bei der Gruppierung des Stoffs ist die Artikelfolge der Carolina aufgegeben und ein selbstgemachtes System befolgt. Die Ausdrucksweise Groickis zeichnet sich im Vergleich zu seinem Vorbilde nicht gerade vorteilhaft durch mehrfache weitschweifige Betrachtungen religiöser oder moralischer Natur aus. Die auffällig geringe Benutzung der prozessualen Vorschriften der P.G.O. erklärt sich hauptsächlich aus dem Umstande, daß damals im Gerichtsverfahren der polnischen Städte das sächsische Recht mit einigen Modifikationen in praktischer Anwendung war. Besonders auffällig aber muß es erscheinen, daß gerade die vom inquisitorischen Prozesse handelnden Artt. 6—10 CCC., nicht dagegen die Artt. 11—17 über die Pflichten und Lasten des Anklägers recipiert sind. Mit ganz vorzüglicher Sorgfalt ist in Groickis Schriften die Frage nach der Zulässigkeit und Wirksamkeit der Folter behandelt, deren Mißbrauch der Verf. in seiner Praxis als Schultheiß mit eigenen Augen zu beobachten öfters Gelegenheit gehabt haben mochte. So ist er denn darauf bedacht, die Strenge des gesetzlich einmal bestehenden Instituts möglichst zu mildern und Kautelen gegen die Willkür der Richter in der Handhabung desselben aufzustellen. Seine Schilderungen über die Mißbräuche der Tortur, wie sie damals in Polen an der Tagesordnung gewesen sein müssen, enthalten zugleich — wie Dargun hervorhebt — ein gutes Stück allgemeiner Kulturgeschichte. Gehandelt wird über die Folter im „Verfahren" Groickis, besonders im Art. IV und V (= Art. 25, 28 CCC., vgl. mit Art. 6 und 20—22); doch findet sich Ausführlicheres über die gleiche Materie in der „Ordnung der städtischen Gerichte usw.", hier in ziemlich engem Anschluß an die „Praxis rerum criminalium" des Niederländers Damhouder (Venet 1555) Im wesentlichen recipiert sind in das „Verfahren" die Art. 31—82 der Carolina, wogegen von Artt. 83—105 wegen ihres überwiegend prozeßrechtlichen Inhalts die meisten übergangen sind. Auch mehrere einzelne Delikte der P.G.O., zumal solche, die nach sächsischem Recht

einer anderen Beurteilung und Strafe unterlagen, sind hier völlig beiseite gelassen (so z. B. CCC. Art. 107: Meineid; 108: Urfehdebruch; 109: Zauberei; 124: Verräterei; 126: Straßenraub; 127: bösliches Austreten; 129: bösliches Befehden).[202] Andere Verbrechen sind zwar aufgenommen, erscheinen aber durch Bestimmungen aus den früheren Schriften des Verfassers modifiziert (so z. B. Art. 115 CCC.). Abweichend behandelt sind in Anlehnung an ältere deutsche Rechtssätze (handhafte That, Wergeld usw.) auch die Unzuchtsdelikte und die verschiedenen Arten des Diebstahls und der Tötungen. In sämtlichen Werken Groicks endlich sind übergangen die Strafen für Abtreibung (CCC. Art. 133), Tötung von seiten eines Arztes durch seine Arznei (Art. 134) und der Selbstmord (Art. 135). Andererseits sind aber auch Materien, welche die CCC. mit Stillschweigen übergeht, bei Groicki unter unverkennbarem Einfluß des sächsischen Rechts zur Darstellung gelangt (so z. B. Strafe für Verwundungen u. a. m.). — Dargun gibt uns auf S. 174—197 eine ausführliche Vergleichung der Artikel der Rechtsbücher Groicks mit denjenigen der Carolina und fügt zum Schluß noch ein synoptisches Register hinzu, in welchem links der Inhalt der P.G.O. nach der Reihenfolge ihrer Artikel, rechts derjenige der damit korrespondierenden Stellen aus den 3 Schriften Groicks angegeben ist.

44. Einen Prozeß, welcher im Jahre 1548 von König Ferdinand, als Erzherzog von Österreich, gegen Herzog Ulrich von Württemberg wegen Felonie anhängig gemacht worden, schildert H. v. Seeger in der Festgabe der Universität Tübingen zum 25. Juni 1889.[203] Die Klage, welche Herzog Ulrich am 13. Januar des genannten Jahres zugestellt erhielt, lautete auf Herausgabe des Herzogtums an König Ferdinand und begründete diese Forderung folgendermaßen: Das Herzogtum Württemberg sei ein österreichisches Afterlehen, von Ferdinand als Erzherzog von Österreich dem Herzog Ulrich verliehen. Dieser habe durch mehrere ihm zur Last gelegte Handlungen sich eines Majestätsverbrechens (Hochverrats) gegen den deutschen Kaiser schuldig gemacht und ferner gegen den Kläger selbst eine Verletzung der dem Lehnsmann obliegenden Treuepflicht, eine Felonie, begangen. Durch diese Handlungen habe der Beklagte sein Recht auf das Afterlehen verwirkt und dasselbe daher seinem Lehnherrn (Ferdinand) zurückzugeben (S. 5). v. Seeger führt nun in seiner Abhandlung des näheren aus, daß diese Klage weder thatsächlich noch rechtlich begründet gewesen sei. Im Abschnitt III wird zunächst die Behauptung widerlegt, daß überhaupt rechtlich das Herzogtum ein österreichisches Afterlehen gewesen; im Abschnitt IV wird nachgewiesen, daß die Anwendung der Bestimmungen des langobardischen Lehnrechts über die

[202] Über diese Delikte enthalten jedoch die anderen Werke Gr.'s mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen.

[203] Der Felonie-Prozeß gegen Herzog Ulrich von Württemberg. S.A. aus der genannten Festgabe. Tübingen, H. Lauppsche Buchhandlg. 1889. 35 S.

Befugnis des Herrn zur Einziehung durch Felonie des Vasallen verwirkter Lehen unter Ausschluß von dessen Nachkommen (II. Feud. 24, § 11; 26 § 18; 31) bei Lehen des deutschen Reichs ausgeschlossen gewesen sei, wie dies unter anderem durch die späteren Wahlkapitulationen seit Karl VI. ausdrücklich anerkannt worden, während auch vorher vielfach die Reichsstände behauptet hatten, daß wenigstens die nachteiligen Folgen für die Nachkommen bei Reichslehen keine Geltung hätten. Dazu kommt dann noch die Vorschrift des Landfriedensgesetzes von 1495 (§ 3 a. E.), nach welchem auch der gegen den Lehnsherrn begangene Landfriedensbruch nur mit lebenslänglichem Verlust des Lehns für den Schuldigen selbst bestraft werden sollte (S. 8). Abt. V—XII beschäftigen sich mit den einzelnen Beschuldigungen, welche man gegen den Herzog erhoben, unter denen sein Verhalten bei der Vorbereitung des Krieges von 1546 sowie einzelne Handlungen im Verlauf desselben (und zwar besonders wiederum die Wegnahme der Ehrenberger Klause nebst Burg) der wichtigste und für den Beklagten gefährlichste Punkt war. Der Verfasser thut jedoch dar, daß alle in der Klage hervorgehobenen Vorwürfe nicht den wirklichen Thatsachen entsprachen. — Der letzte und für den Juristen interessanteste Abschnitt (XIII) schildert den Gang des Prozesses, welcher endlich unter dem Herzog Christoph, dem Regierungsnachfolger Ulrichs, durch einen Vergleich (Passauer Vertrag vom $\frac{\text{6. August 1552}}{\text{6. Juni 1553}}$) beigelegt wurde des Inhalts, daß der Herzog gegen Anerkennung der österreichischen Afterlehnsherrschaft und Entrichtung eines nicht unbedeutenden Geldbetrages in dem ungeschmälerten Besitze des Landes bestätigt wurde (S. 34).

Auf ein näheres Eingehen auf die Verhandlungen des Rechtsstreits darf hier verzichtet werden, da es sich in demselben zwar um eine (nach langobardischem Lehnrecht zu beurteilende) strafbare Handlung, nicht aber um eine eigentlich kriminelle Bestrafung derselben handelte, und folglich die Formen des Zivilprozesses zur Anwendung gelangten, „wie sie teils durch die italienische Doktrin und Praxis, teils durch die älteren Kammergerichtsordnungen — vor 1555 — ausgebildet waren“ (S. 30). Für die weitere Gestaltung der politischen Verhältnisse im deutschen Reiche war der Ausgang des Prozesses von der weittragendsten Bedeutung; denn, wäre der Kläger mit seinem Anspruche durchgedrungen, so wäre Württemberg einfach ein Teil Niederösterreichs geworden, und welche Konsequenzen dies wiederum für die Verhältnisse der evangelischen Kirche in Süddeutschland mit sich gebracht hätte, ist leicht einzusehen. Den schließlichen Erfolg verdankte aber die beklagte Partei neben den in erster Linie mitwirkenden politischen und persönlichen Verhältnissen dem „geschickten, maßvollen und besonnenen Verfahren der Rechtsgelehrten, welche die württembergischen Herzöge bedienten und vertraten“ (S. 2), und unter denen der Tübinger Professor Johannes Sichardt — „seit Ulrich Zasius bei weitem der hervorragendste Jurist des ganzen Jahrhunderts“ (S. 34) — an erster Stelle zu nennen ist.

45. Von Dr. M. Fr. v. Maasburg, welcher bereits einer Reihe von Jahren sich in seinen Schriften mit Vorliebe mit älteren österreichischen Strafgesetzgebung und Kriminalrechtspflege, i besondere derjenigen des vorigen Jahrhunderts, beschäftigt, liegt wie ein kleiner, aber wertvoller Beitrag zu dieser Epoche der Geschichte Strafrechts vor. Das Thema bildet diesmal „die Strafe des Sch ziehens in Österreich (1783—1790), nebst einem Rückblick auf altösterreichische Gefängniswesen“.[204]) Der eigentliche Text der D stellung umfaßt nur 21 Seiten, wird aber durch 141 Anmerkung welche auf 57 Seiten demselben hinzugefügt sind (S. 22—78), g wesentlich ergänzt. Diese Anmerkungen geben uns insbesondere ei Aufschluß über die benutzte Litteratur und die Quellen, unter welc ein in verschiedenen Archiven zerstreutes Aktenmaterial, zu de Durchforschung und Sichtung der Verfasser mehrere Jahre brauc nicht den kleinsten Platz einnimmt. (Vgl. auch Vorwort S. VI). Abhandlung beginnt mit einer Schilderung der altösterreichischen (fängnisse (S. 1—7), deren Zustand bis ans Ende des 18. Jahrhunde ein ebenso kläglicher und mangelhafter war, wie damals auch in deren Ländern Deutschlands. Ganz besonders trostlos müssen Verhältnisse in den östlichen Teilen der Monarchie, in Böhm Mähren, Schlesien und der Bukowina gewesen sein; jedoch auch in ober- und vorderösterreichischen Ländern, in Österreich unter und der Enns, in Innerösterreich und im Küstenlande war es durch nicht viel besser mit der Beschaffenheit der Zuchthäuser und Gefängn bestellt. Schon seit dem Regierungsantritte Josephs II. war eine Ko mission mit der Revision des geltenden, bezw. mit der Ausarbeit eines neuen Kriminalgesetzbuchs beschäftigt. Noch während aber d über verschiedene Fragen in Bezug auf zweckmäßigere Gestaltung Strafvollzugs Verhandlungen pflog, „traf der Kaiser im Jahre 17 aus eigenem Antriebe durch Anwendung der (eigenartigen) Str des Schiffziehens eine ganz unerwartete Verfügung“ (S. Einerseits sollte hierdurch ein Ersatz für die von Joseph II. nicht günstigte und später auch gesetzlich abgeschaffte Todesstrafe, so ein Vorbeugungsmittel für die Überfüllung der vorhandenen Arr geschaffen werden, andererseits wurde ein praktisches Ziel damit gestrebt, nämlich die Erleichterung des Warentransports (Kup Eisen, Salz) auf der Donau und ihren Nebenflüssen in Unga welcher stromaufwärts nur durch eigens dazu gedungene Arbeiter werkstelligt wurde, die, „vor die Fahrzeuge gespannt, diese mit starker Seile vom Ufer aus weiter beförderten“. (S. 9). Hie sollten nun in Zukunft die verurteilten Sträflinge verwendet werd In einem Handbillet vom 27. Mai 1783 an den Feldmarschall Gra Hadik teilte der Kaiser demselben seine Idee unter Anführung e zelner Vorschläge zur Realisierung derselben mit. In Folge dessen na

[204]) Wien. 1890. Manz'sche Hof-Verlags- und Universitätsbuchhan VI u. 92 S.

der Hofkriegsrat die Angelegenheit in Beratung, zu welcher er auch einen vorzüglichen Kenner der Schiffahrtsverhältnisse Ungarns, den Vorstand des sogenannten Schiffsamts, Obersten v. Magdeburg, zuzog. Trotzdem namentlich von dem letzteren die Bedenken gegen den Vorschlag des Kaisers ausführlich motiviert wurden, beharrte derselbe mit der ihm eigenen Konsequenz bei seinem Entschlusse. So fand denn im Mai 1784 der erste Transport der Schiffzugsarrestanten nach Ungarn statt, zunächst nur solche, die wegen schwerer Verbrechen verurteilt worden. Die sogenannte Josephina vom 13. Januar 1787 hatte die Strafe noch nicht erwähnt; vielmehr fand eine Regelung derselben erst in einer am 17. Juni 1788 erlassenen Vorschrift über das Kriminalverfahren statt. Dieselbe bestimmte im § 188: „daß Verbrecher männlichen Geschlechts, welche wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung zu hartem Gefängnisse und öffentlicher Arbeit auf was immer für eine Zeit oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit verurteilt wurden, zum Schiffziehen nach Ungarn abzugeben seien“ (S. 13). Dieses Gesetz blieb auch bis zur Aufhebung der Strafart im wesentlichen in Geltung. Die Entscheidung über die Verhängung derselben lag aber in letzter Linie in den Händen des Kaisers, welcher die von der vereinigten Hofkanzlei am Ende eines jeden Jahres verfaßten und vom Staatsrate begutachteten Verzeichnisse der zum Schiffziehen geeigneten und in Aussicht genommenen Verbrecher genau zu prüfen pflegte. S. 14 ff. schildern uns näher Art und Weise des Vollzugs der Strafe, von welcher durch Hofdekret vom 12. Mai 1787 eine genaue Beschreibung zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde. Da die mit Ketten gefesselten Schiffzieher bei schlechter Verpflegung und unter den Einflüssen ungünstiger klimatischer Verhältnisse ohne Unterbrechung ihre mühevolle Arbeit verrichten mußten, kann es nicht Wunder nehmen, daß die meisten bereits nach wenigen Jahren ihrem Elende erlagen. Von den während der 6 Jahre ihres Bestehens zur Strafe des Schiffziehens verurteilten 1100 Personen sind nach amtlichen Aufzeichnungen nicht weniger als 721 (also fast $^2/_3$) gestorben! (S. 16.) Nur die wenigsten der Delinquenten blieben überhaupt länger als 2 Jahre am Leben. Es war daher erklärlich, daß man auf die Grausamkeit und Unzweckmäßigkeit dieser Strafe aufmerksam wurde. Die oberste Justizstelle erhob wiederholt Vorstellungen gegen dieselbe, und der Hofrat v. Keeß hob in einem Gutachten ebenfalls mehrere Bedenken nebst Vorschlägen zur Verbesserung der Strafe hervor. Der Kaiser aber räumte nur den nachteiligen Einfluß der klimatischen Verhältnisse ein, hielt im übrigen aber nach wie vor an der Vortrefflichkeit der von ihm erdachten Strafe fest. Erst mit dem am 20. Februar 1790 erfolgten Tode Josephs II. trat die Angelegenheit in ein neues Stadium. Leopold II. erwies sich in dieser Beziehung milder und fortgeschrittener als sein „aufgeklärter“ Vorgänger in der Regierung. Nach einer abermaligen Erörterung des Gegenstandes durch die böhmisch-österreichische Hofkanzlei und die oberste Justizstelle sowie einem Separatvotum des

Justizhofrats v. Haan erfolgte ein Antrag der Hofkommission in Gesetzsachen auf Sistierung des Vollzugs der Strafe des Schiffziehens, welche dann vom Kaiser durch Hofdekret vom 19. Juli 1790 völlig aufgehoben wurde. Damit wurde zugleich eine Begnadigung oder doch Strafmilderung zahlreicher aus Ungarn zurückbeförderter Delinquenten verbunden.

In einem „Anhang" ist als Ergänzung zu den Bemerkungen über das altösterreichische Gefängniswesen von v. Maasburg die Wiener Kasematten-Ordnung von 1788 abgedruckt (S. 79—87). Ein ziemlich ausführliches „Namen- und Sachregister" (S. 80—92) endlich leistet namentlich für die Orientierung über das in den Anmerkungen zerstreute Material willkommene Dienste.

46. Eine kleine Broschüre von G. Morris beschäftigt sich mit der geschichtlichen Entwickelung des Begriffs der mildernden Umstände und ihrer Bedeutung im System des geltenden Rechts.[205] Der Verfasser, welcher in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der heutigen Kriminalisten ein Gegner des Instituts sowie ein Feind der Schwurgerichte ist, weist zunächst darauf hin, wie so manche Einrichtungen unseres deutschen Strafrechts und -Prozesses aus der Gesetzgebung fremder Nationen, insbesondere der Engländer und Franzosen, herübergenommen seien, daß es aber an der Zeit sei, in objektiver Prüfung über den theoretischen und praktischen Wert solcher Bestimmungen zu entscheiden. Auch den Begriff der sogenannten mildernden Umstände verdanken wir der französischen Legislation, wo er zum ersten Male in einem Gesetze über außerordentliche Kriegsgerichte aus dem Jahre III der Republik auftritt.[206] Die Abhandlung verfolgt dann weiter die Schicksale des Begriffs bis zur Aufnahme in den Code pénal von 1810, seine Modifizierung durch die spätere französische Gesetzgebung und schildert, wie er durch Vermittelung der Gesetzgebung der Rheinlande in das System des preußischen Rechts und von da endlich in dasjenige des Reichsstrafgesetzbuchs Aufnahme gefunden. Die Behauptung, daß die mildernden Umstände nicht zur sogenannten Thatfrage gehören, bietet dem Verfasser Veranlassung, im Anschluß an Biener (das englische Geschwornengericht 1852) einen kleinen Exkurs über die Entwickelung des englischen Geschwornengerichts einzuschieben (S. 15—18). In allen diesen geschichtlichen Erörterungen referiert der Verfasser durchweg schon bekannte Thatsachen, deren ausführliche Wiedergabe daher unnötig wäre. — In seinen Ausführungen über das System des geltenden Rechts schließt er sich hauptsächlich an Rubo und John an, von denen letzterer schon 1868 erklärte, daß die mildernden Umstände nur „die vollkommen nichtssagende und

[205]) G. Morris (Kammergerichtsreferendar), Geschichte und System der „mildernden Umstände" im deutschen Strafrecht und Prozeß. Berlin. 1887. Herm. Lazarus. 30 S.

[206]) Art. 20 der „loi du 2. jour complémentaire de l'an III sur les conseils militaires".

deshalb fehlerhafte Bedeutung hätten, eine relativ bestimmte Strafposition in zwei oder mehrere zu zerlegen".[207]) Diese Auffassung wird auf S. 25 ff. vom Verf. näher ausgeführt, besonders mit Bezug auf § 213 R.St.G.B., dessen Thatbestand er als ein selbständiges Delikt aufgestellt zu sehen wünscht. Das Endresultat des Schriftchens ist, daß die mildernden Umstände eine sowohl „theoretisch vollkommen unbegründete, als auch praktisch schädliche Mißbildung" seien, ganz besonders bei ihrer Anwendung im schwurgerichtlichen Verfahren. Als nahe liegendes Ersatzmittel aber wird eine Erweiterung der relativen Strafdrohungen nach ihrer Minimalgrenze zu empfohlen, was allerdings eine nicht unwesentliche Änderung einer Anzahl von Paragraphen des St.G.B.'s, sowie die Aufhebung des § 297 der St.P.O. zur Folge haben würde.

47. Eine ausführliche Geschichte der neueren partikularen Strafgesetzgebung nach der Carolina bis zur Gegenwart existiert zur Zeit noch immer nicht, denn das einzige Werk, welches sich ex professo mit diesem Gegenstand beschäftigt, Berners „Strafgesetzgebung in Deutschland",[208]) reicht einmal nur bis zum Jahre 1867 und ist ferner selbst für die dargestellte Periode anerkanntermaßen nicht völlig erschöpfend und vielfach verbesserungsbedürftig. Auch in der monographischen Litteratur über die historische Entwickelung einzelner Delikte werden die neueren Partikulargesetze nebst ihren zahlreichen Entwürfen meist nicht in der gebührenden Weise berücksichtigt, obwohl dieselben als unmittelbare Vorläufer unseres Reichsstrafgesetzbuchs in hohem Maße Beachtung verdienen. Allerdings ist die Durchforschung dieses umfangreichen, zerstreuten und dabei größtenteils wenig anziehenden Materials eine ziemlich mühsame Arbeit, selbst wenn sie nur in Hinsicht auf Spezialfragen unternommen wird. Dafür liefert sie aber auch wichtige Aufschlüsse für die Beurteilung unseres geltenden Rechts,[209]) indem oft längst der Vergessenheit anheimgefallene Gesetze und Entwürfe deutscher Einzelstaaten sich als die Quelle von Bestimmungen und Begriffsdefinitionen erweisen, die noch heute im Mittelpunkt des juristischen Interesses stehen. Das beweist eine Abhandlung von Dr. Friedr. Wachenfeld, welche die Begriffe von Mord und Totschlag (nebst der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange) in der Gesetzgebung seit Mitte des vorigen Jahrhunderts durch alle Phasen hindurch bis auf die Neuzeit verfolgt.[210]) Wir ersehen

[207]) John, Entwurf eines St.G.B.'s für den norddeutschen Bund. Berl. 1868. S. 170.

[208]) Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart. Leipz. 1867.

[209]) Vgl. u. a. auch Binding, Die gemeinen deutschen Strafgesetzbücher. I. Einleitung. 2. Aufl. Leipz. 1877. S. 2.

[210]) Dr. Fr. Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Totschlag sowie vorsätzlicher Körperverletzung mit tödlichem Ausgang in der Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur vergleichenden Geschichte der

daraus deutlich, daß sich unsere heutigen Begriffsbestimmungen der vorsätzlichen Tötungen nicht sowohl aus dem gemeinen Recht, als vielmehr gerade aus den verschiedenen Gesetzgebungen der Einzelstaaten entwickelt haben, die ihrerseits zum Teil wieder unter dem Einflusse ausländischer Vorbilder standen.[211] In ihrem geschichtlichen Teile schließt sich die überaus fleißige Arbeit zunächst an die bekannten Schriften von Köstlin[212] und Allfeld[213] ergänzend an, deren erstere sich mit den Begriffen von Mord und Totschlag im römischen Recht beschäftigte, während letztere ihre Entwickelung im älteren deutschen Strafrecht bis zur Carolina darstellt. Der Verfasser ordnet den gesammelten Stoff nicht nach den einzelnen Epochen, sondern nach den verschiedenen Geltungsgebieten und führt uns innerhalb derselben nicht nur die Strafgesetze, sondern auch die verschiedenen Entwürfe zu denselben vor, welche er mit Recht für die Entstehungsgeschichte der ersteren als wichtig erachtet. Außer den Begriffen von Mord und Totschlag ist auch überall die damit so nahe zusammenhängende sogenannte Körperverletzung mit tödtlicher Folge in Betracht gezogen, ausgesondert sind dagegen von der Darstellung diejenigen dolosen Tötungen, welche zu delicta sui generis geworden sind (Gift-, Kindesmord usw.).

Das Buch, dessen Inhalt und Ergebnisse hier nur in flüchtiger Skizze wiedergegeben werden können, zerfällt in einen rein historischen, einen rechtsvergleichenden und einen dogmatischen Teil, von welchen der erste der bei weitem umfangreichste ist (S. 1—183). Vorausgeschickt wird demselben als „Einleitung" (S. 1—29) eine Untersuchung über die Vorschriften der Carolina und ihre Fortbildung durch die Doktrin des 17. und 18. Jahrhunderts, insbesondere durch Carpzow, v. Böhmer und Quistorp. In der Interpretation des Art. 137 CCC. weicht Wachenfeld namentlich von Güterbock (die Entstehungsgeschichte der Carolina, Würzburg 1876) als Vertreter der communis opinio, zum Teil aber auch von Allfeld und Brunnenmeister (die Quellen der Bambergensis. Leipzig 1876) ab und gelangt zu dem Resultat, daß „es notwendig war, den Mord durch zwei Merkmale („fürsetzlich" und „mutwillig") vom Totschlage zu unterscheiden. Das „fürsetzlich" dient, um die besondere Richtung des Willens, das „mutwillig", um die Art der Gemütsstimmung zu bezeichnen" (S. 19). Erst auf S. 30 beginnt das eigentliche Thema, die Darstellung des Rechts der deutschen Einzelstaaten, und zwar in

---

Strafgesetzgebung. Marburg, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. 1890. XI u. 296 S.

[211]) So soll z. B. nach Wachenfeld, S. 281 Anm. 1 unser Reichsstrafgesetzbuch in seinen Bestimmungen über die vorsätzliche Tötung mit keinem der älteren Gesetzbücher größere Ähnlichkeit haben als mit dem französischen code pénal v. 1791.

[212]) Die Lehre vom Mord u. Totschlag. Stuttg. 1838.

[213]) Die Entwickelung des Begriffes Mord bis zur Carolina. Erlangen 1877.

Abschnitt I (S. 30—56) mit Österreich, die sich zunächst an das gemeine Recht anschließende Gesetzgebung von der sogenannten Ferdinandea des Jahres 1656 an bis zum neuesten Entwurf von 1889 (Schönborn) hindurch geschildert wird. Abschnitt II (S. 57—177) ist der Legislation der übrigen deutschen Staaten gewidmet, in welcher die systematische Behandlung der Tötungsdelikte einen von der österreichischen Gesetzgebung völlig verschiedenen Entwickelungsgang nahm. Von eminenter Bedeutung wurde für die gesamten deutschen Einzelstaaten, und zwar gerade in der vorliegenden Materie, das aus den Arbeiten Anselm v. Feuerbachs hervorgegangene bayrische Gesetzbuch von 1813, in welchem die Doktrin in die Worte des Gesetzgebers übertragen wurde und das eben deshalb einen so nachhaltigen Einfluß zu üben vermochte (S. 57, 58). Auch die noch heute übliche Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag ist hauptsächlich auf Feuerbach zurückzuführen, welcher die Begriffe nicht nur nach der Gemütsstimmung, sondern auch nach dem Vorhandensein der Überlegung und des Vorbedachts von einander sonderte (S. 68 u. S. 282). So kam die Unterscheidung aus dem bayrischen ins preußische Strafgesetzbuch und durch dessen Vermittelung ins heutige Recht. Es rechtfertigt sich daher die Voranstellung der bayrischen Strafgesetzgebung (Kap. 1, S. 58—85), welche vom Verfasser in 3 Epochen zerlegt wird: vom Codex juris Bavarici criminalis (1751) bis 1810, von 1810—1848 und endlich von 1848 bis zum Gesetzbuche von 1861, in welchem sich preußischer Einfluß geltend macht. Hieran schließen sich die Gesetzbücher von Hannover und Württemberg (Kap. 2, S. 85—98), in welchen Ländern bis zum Jahre 1840 resp. 1839 das gemeine Recht im wesentlichen in Geltung gewesen war. Kapitel 3 handelt von den „Staaten mit vorwiegend badischem Recht (S. 99—115), wozu der Verfasser außer Baden selbst Hessen-Darmstadt, Frankfurt, Hessen-Homburg, Nassau und Kurhessen rechnet. Mit Braunschweig und den „Staaten mit vorwiegend braunschweigischem Recht" (Lippe, Hamburg und Bremen) beschäftigt sich Kap. 4 (S. 115—125), während Kapitel 5 im Anschluß an die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen noch die damit sehr nahe verwandte der thüringisch-sächsischen Kleinstaaten erörtert (S. 125—139). Im 6. Kapitel wird uns ausführlich die Entwickelung der Begriffe von Mord und Totschlag im preußischen Recht seit dem allgemeinen preußischen Landrecht bis zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 geschildert und weiter der Einfluß des preußischen Rechts auf die Gesetzgebung von Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Waldeck, Oldenburg und Lübeck (S. 139—177). Ein Abriß der auf die Tötungsdelikte bezüglichen Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs (Kap. 7, S. 177—182) und ein kurzer „Rückblick" auf die dargestellten Zeitabschnitte (S. 182—183) beschließen den I. Teil des Buches.

Der II. Teil desselben (S. 184—270) gibt eine nahezu vollständige Übersicht der wichtigsten zur Zeit geltenden ausländischen Rechte in ihren Bestimmungen über Tötungen, wofür dem Verfasser um so mehr

Anerkennung gebührt, als diese fremdländischen Gesetzbücher dem Einzelnen durchweg noch schwer zugänglich sind. Auch hier sind selbst Entwürfe berücksichtigt worden. Die einzelnen Staaten sind in 3 Hauptabschnitte mit zahlreichen Kapiteln und Paragraphen eingeteilt. Die Staaten mit vorwiegend germanischem Recht (Abschn. I, S. 185—223) schließen sich sachgemäß am nächsten an den I. Teil des Werkes an, und unter ihnen gebührt mit Recht wiederum denjenigen Gesetzbüchern, welche vorzugsweise deutsches Recht recipiert oder verarbeitet haben, die erste Stelle (Kap. 1, S. 185—190: Griechenland, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Ungarn, Kroatien). Kapitel 2 bringt uns sodann die hauptsächlichsten Gesetze der Schweizer Kantone (S. 190—202), Kapitel 3 diejenigen von Holland und Niederländisch-Indien (S. 202—218). Die nordischen Staaten (Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland) sind in Kap. 4 (S. 208—213), England, Indien, Australien und Nordamerika in Kapitel 5 (S. 213—228) betrachtet. Der II. Abschnitt enthält das Recht der Staaten mit vorwiegend romanischem Recht, unter welchem der französische Code pénal den bedeutendsten Platz einnimmt (Kap. 1 S. 224—242), da er außer in Frankreich selbst und dessen Kolonien auch auf Belgier, dem Kongostaat (abgekürzter code pénal belge vom 26. Mai 1888), Luxemburg, Monaco, Rumänien, die Türkei, Bulgarien, Ägypten und Japan seinen „Einfluß erstreckt. Gegenüber dem französischen Recht bilden die Gebiete des spanischen und portugiesischen Rechts (Spanien und seine Kolonieen), Portugal, südamerikanische Staaten (Kap. 2, S. 242—249) und des italienischen Rechts (Kap. 3, S. 249—260: Italien, San Marino, Malta) besondere Gruppen. Als „Staaten, in denen weder germanische noch romanische Rechte vorwiegen“, sind in Abschnitt III (S. 260—269) Rußland, Montenegro und China zusammengestellt.

Mit der Verwertung der „Resultate“ der historischen und rechtsvergleichenden Untersuchung für das geltende Recht beschäftigt sich endlich der Verfasser im dritten Teil seines Werkes (S. 271—296), indem er dabei im wesentlichen die schon früher in seiner Doktor-Dissertation[214]) aufgestellten Ansichten näher ausführt und begründet. Daß unser Reichsstrafgesetzbuch sowohl mit seiner Ausscheidung der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang aus den Tötungsdelikten als auch mit seiner Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag je nach Vorhandensein oder Abwesenheit der „Überlegung“ mit einer großen Masse ausländischer Gesetzbücher nicht übereinstimmt wird uns zur Evidenz nachgewiesen. (Vgl. bes. S. 277, 280, 284 285.) Schon deshalb können die herrschenden Begriffsdefinitionen nicht Anspruch auf alleinige Richtigkeit erheben. Der Verfasser gelangt daher zu dem Schlusse, „daß das Delikt, welches wir heut

[214]) Wachenfeld, Die Überlegung in unserem heutigen Mordbegriffe Götting. Inaug.-Dissert. Hersfeld, Ed. Hoehl. 1887. 43 S. Vgl. dazu v. Lilienthal in Z IX. 678.

erletzung mit tödtlichem Ausgange nennen, sich nur durch den
:l der Tötungsabsicht von der vorsätzlichen Tötung unter-
und deshalb als Ergänzung derselben seinen Platz unter
›tungsdelikten verdient" (S. 289), und ferner (in wesent-
lbereinstimmung mit Berner, v. Lilienthal, H. Meyer,
ner, v. Holtzendorff und John; [vgl. S. 290]), daß
berlegung" als Unterscheidungsmerkmal für die Begriffe von
und Totschlag durchaus — unbrauchbar sei. Gegen dieses
ım spreche, abgesehen davon, daß es nicht einmal nach ein-
ıem Recht feststehe, die Schwierigkeit seiner Erkenntnis. — Die
ung als ein psychologischer Vorgang,[215]) sei der Beobachtung
ßenwelt in der Mehrzahl der Fäle entzogen und folglich nicht
t, für die schwersten Tötungsfälle als Unterscheidung zu dienen.
ıe solche gänzlich zu verzichten, entspräche freilich nicht dem ger-
en und speziell dem deutschen Rechtsgefühl. Das Richtige ent-
schon die ältere deutsche Gesetzgebung bis in die erste Hälfte
Jahrhunderts, wo der Totschlag ein dem Morde gegenüber
r zu bestrafendes Delikt war, während im heutigen Recht der
als ein wegen eines Qualifikationsmoments schwerer zu ahn-
Verbrechen erscheint, so daß früher der Mord als Normalfall
›ährend dies heute nach bayrisch-preußischem Vorbild der Tot-
ist. Wachenfeld will nun, wieder an das ältere Recht an-
ıd, den Affekt, für welchen er den deutschen Ausdruck „Er-
g" vorschlägt (S. 293), als begriffliches Scheidemerkmal auf-
und demnach den negativ (nämlich durch Abwesenheit der
ung") zu definierenden Mord als Normalfall, den positiv
jenden Totschlag als Ausnahme von demselben betrachten
6). Auch beim Morde müsse man aber dem Richter rücksichtlich
rafzumessung einen gewissen Spielraum lassen und ihm insbe-
die Berücksichtigung mildernder Umstände ermöglichen.

Ergänzender Nachtrag zu Nr. 6 (S. 136.)

:er II. (spezielle) Teil der Abhandlung[216]) beschäftigt sich haupt-
mit den Montenegrinern, bei welchen sich die nach dem
'er weder im heutigen Serbien noch in Bosnien, noch unter
erben Südungarns mehr vorkommende Blutrache bis auf die
vart erhalten hat. Weshalb aber gerade in Montenegro das
ıt in Übung zu bleiben vermochte, weist uns das 1. Kapitel
. Teils (S. 46—54) nach. Außer dem gebirgigen Terrain des
› wirkten hier auch die gesellschaftlichen Grundlagen des Volkes
jo insbesondere das lebendige Gefühl des verwandtschaftlichen

) Zu vergl. die Definition bei Wachenfeld, Überlegung S. 14.
) In der Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. IX. 1890,
77.

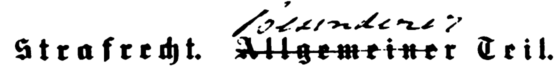
Zusammenhanges unter den Familiengliedern, die weit ausgedehnte Gastfreundschaft und die Heiligkeit des Gastrechts endlich die Eingehung der Ehe in den Formen des Mädchenkaufs, des Mädchenraubes und ihrer Ausläufer. Das 2. Kapitel (S. 54—64) schildert uns die Berechtigung und Verpflichtung zur Blutrache und die Art ihrer Ausübung. Die Hauptveranlassung zur Blutrache ist zwar der Mord, „von welchem der Totschlag nur dadurch unterschieden wird, daß hier die Versöhnung leichter zu erreichen ist" (S. 54), allein auch Verwundungen sowie Real- und Verbalinjurien mannigfacher Art, Verführung, Untreue gegen die Braut und anderes mehr, an der herzegowinisch-montenegrinischen Grenze sogar Privatstreitigkeiten führen häufig zur Blutrache. Als besonderer Schimpf werden Ohrfeigen, ein Schlag mit einem Pfeifenrohr[217]) und die Berührung des Bartes angesehen. Die Blutrache gilt aber weiter auch als sogenannte vendetta traversa, d. h. die gegnerische Partei rächt sich für den in Ausübung der Rachepflicht geschehenen Mord wiederum und so weiter; auch beschränkt sich die Rache keineswegs immer auf den Thäter selbst, sondern unter Umständen muß der erste beste aus dem betreffenden Distrikt, Stamm oder Dorf herhalten. Geistliche und selbst Verwandte sind nicht sicher vor dem Schwert des Bluträchers; nur das Weib gilt als unverletzlich, und wen es unter seinen Schutz nimmt, genießt daher eine Art persönlichen Asylrechts.[218]) Auch die Reisenden gelten als heilig; wer einen solchen verwundet, unterliegt der Rache seiner eignen Familienglieder (S. 57). Eine etwaige staatliche Bestrafung des Thäters genügt dem Bluträcher nicht, er verlangt noch außerdem seine Privatgenugthuung, deren Verzicht ihn in den Augen seiner Stammesgenossen verächtlich machen würde. Denn die Blutrache wird als eine religiöse und heilige Pflicht angesehen sowohl gegen den Getöteten selbst als auch gegen dessen Sippe. Eigentümlich ist der anspornende Anteil der Frauen an der Blutrache, der sich hier wie bei andern Völkern deutlich zeigt.

In erster Linie zur Ausübung der Blutrache berechtigt erscheint der älteste Sohn des Getöteten, in Ermangelung eines solchen der älteste Bruder usw. Auch vererbt sich das Recht der Blutrache, so daß nicht selten erst die Enkel die Streitigkeiten ihrer Großväter ausfechten (S. 59). In den Grenzgebieten nehmen die Blutracheübungen häufig einen mehr politischen und völkerrechtlichen Charakter an. Gerade diese „internationalen" Fehden, wie sie z. B. öfter zwischen den Montenegrinern einerseits und türkischen oder österreichischen Unterthanen andererseits vorzukommen pflegen, werden meist noch fanatischer geführt als die gewöhn-

[217]) Vgl. S. 54 Anm. 13 u. S. 56 Anm. 18. Deshalb enthält auch das Gesetzbuch Daniels I. v. 1855 in § 34 u. 35 eine ausführliche Bestimmung hierüber. Vgl. Post, Bausteine für e. allgemeine Rechtswissenschaft usw. 1880, I, S. 332.

[218]) Vgl. oben S. 139 u. Anm. 33.

lichen Blutracheübungen. Oft werden sie durch das Religionsgefühl unterstützt und häufig sind sie Gegenstand der Volkspoesie geworden (S. 63). Die Montenegriner sind jedoch bereits zu einer Ablösbarkeit der Rache durch eine Blutsühne (Sühnegeld) vorgeschritten, über deren Zulässigkeit und Annahme ein Sühnegericht entscheidet. Die Organisation dieses Gerichts sowie das mit höchst umständlichen Cermonieen umgebene Sühneverfahren schildern uns die letzten Kapitel (III S. 64—68, IV S. 68—77). Obwohl an dem Verfahren meist auch die Geistlichkeit beteiligt ist (S. 66), so verdient es doch hervorgehoben zu werden, daß durchweg bei den Südslaven der Einfluß der Kirche auf die Regelung oder Milderung der Blutrache als ein sehr geringfügiger erscheint. Selbst wo etwa die Geistlichen als Richter auftreten, fungieren sie nicht sowohl in ihrer Eigenschaft als Diener der Kirche denn vielmehr als angesehenste Männer des Stammes (vgl. S. 76 ff.).



Strafrecht. ~~Allgemeiner~~ Teil.

Berichterstatter v. Lilienthal.

I. Ausgaben und Kommentare.

a) Von der Rüdorffschen Textausgabe des Strafgesetzbuchs ist die fünfzehnte Auflage erschienen,[1]) welche den früheren in jeder Beziehung gleichwertig ist.

b) Die dritte Auflage des Olshausenschen Kommentars[2]) ist nunmehr zum Abschluß gelangt. Die trotz des vergrößerten Formats eingetretene sehr erhebliche Verstärkung des Umfangs ist der beste Beweis dafür, wie sehr der Verfasser dem reichen Anwachsen des Stoffes in Litteratur und Rechtsprechung seine Aufmerksamkeit zugewendet hat. Besonders ist hervorzuheben, daß die Übertretungen hier zum ersten Male mit derselben Sorgfalt behandelt worden sind, wie die übrigen Paragraphen des St.G.B.

Es ist von diesem Teile des Kommentars auch ein Sonderabdruck[3]) veranstaltet worden, welcher namentlich Amtsrichtern und Amtsanwälten sehr willkommen sein wird. Daß die neue Auflage keine Vorzüge der früheren verloren hat, wurde schon hervorgehoben. In manchen Punkten treten infolge der erneuerten Durcharbeitung sachliche Abweichungen zu Tage. Als bedeutsamste derselben führt Verfasser in der Vorrede an, daß er bezüglich der Verhältnisse von Mitthäterschaft und Beihilfe sich der Ansicht des Reichsgerichts nunmehr

---

[1]) Berlin, J. Guttentag 1890. XXXII, 254 S.

[2]) Berlin, Franz Vahlen 1890. 1524 S. Vgl. Z IX 663.

[3]) Kommentar zum Übertretungsabschnitt des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin. Franz Vahlen 1890. — 109 S.

angeschlossen hat, sowie daß er die in Absatz IV. des ersten Teils des St.G.B. wiederholt gebrauchte Wendung „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden", jetzt in einer von der gemeinen Meinung durchaus abweichenden Bedeutung auffaßt.

Der in der I. Session 1840 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung von Bestimmungen des St.G.B. (mit Bezug auf §§ 276, 317, 318, 360 Nr. 4, 364, 367 Nr. 5) ist an den entsprechenden Stellen zum Abdruck gelangt.

c) In der fünften vermehrten und umgearbeiteten Auflage der Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung[4]) ist die Geyersche Darstellung des Strafrechts (S. 909 bis 966) von Merkel neu durchgesehen und ergänzt worden. Die als solche gekennzeichneten Zusätze Merkels wenden sich meist kritisch gegen den Inhalt der Geyerschen Ausführungen. Sie tragen in ihrer knappen und zugleich klaren Fassung wesentlich zur richtigen Beleuchtung der einzelnen Streitpunkte bei, und verleihen dieser neuen Ausgabe einen besonderen Wert und ein besonderes Interesse.

II. Abhandlungen und Monographieen.

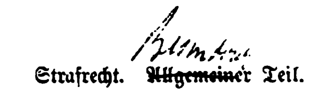
1. Religionsvergehen. a) In einer (Tübinger) Inauguraldissertation behandelt Bott die Lehre von den Religionsvergehen, mit besonderer Berücksichtigung von § 166 des Reichsstrafgesetzbuches.[4])

Als Ergebnisse der dogmatischen Besprechung, welche sich an eine kurze historische Übersicht anschließt, bezeichnet der Verfasser selbst hinsichtlich des § 166 St.G.B. folgendes: „1. Der Hauptzweck des § 166 ist der, die Religion gegen herabwürdigende Angriffe zu schützen. Der moderne Staat darf die Religion, die er als einen der wichtigsten Faktoren des öffentlichen Lebens anerkennt, nicht ungestraft beschimpfen lassen. — 2. Die Gotteslästerung als ein besonderes Delikt ist aus dem Gesetze zu entfernen und statt derselben wäre etwa in Absatz 2 des § 166 die Beschimpfung des Gottesbegriffes einer Religionsgesellschaft unter Strafe zu stellen. — 3. Die Beschränkung des Strafschutzes des Absatzes 2 des § 166 auf mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaften ist, als dem modernen Begriffe des Staates nicht entsprechend, zu beseitigen. — 4. Eine Aufhebung der Bestimmungen im zweiten Abschnitte des § 166 wie sie neuerdings von gewisser Seite her gewünscht wird, ist nicht zu befürworten, wegen des unter 1. angegebenen Zweckes des Gesetzes. Doch muß: a) Der Schutz desselben außer den Einrichtungen und

---

[4]) Herausgegeben unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrten von F. v. Holtzendorff. Leipzig, Duncker & Humblot. 1890.

[5]) Tübingen, Fuesſche Buchdruckerei 1890. — 49 S.



Gebräuchen auch den Lehren der Religionsgesellschaften, sowie denjenigen Personen, welche Gegenstand allgemeiner Verehrung bei denselben sind, zu teil werden. b) Der Begriff des „Beschimpfens" schärfer begrenzt werden, so daß derselbe, entsprechend den Intentionen des Gesetzgebers, nur solche Äußerungen (Handlungen usw.) umfaßt, welche sich durch eine besondere Roheit, Gemeinheit der Form auszeichnen."

b) Der strafrechtliche Schutz des Rechtsguts der Pietät[6]) bildet den Gegenstand einer Abhandlung von Crusen. Der Verfasser geht davon aus, daß der „Totenfriede geschützt werde, weil Handlungen gegen denselben sich als eine Verletzung des Rechtsgutes der Pietät darstellen". Er versteht darunter: „das rechtlich geschützte Interesse der Lebenden, in ihrem Gefühl von der Unantastbarkeit der Ehre eines Toten, von der Unverletzlichkeit seines Leichnams und seines Grabes nicht verletzt zu werden". Dieses von aller positiven Religion unabhängige Gefühl sei zwar regelmäßig von der Wissenschaft, keineswegs aber stets von den Gesetzgebungen als die Grundlage für die betreffenden Strafbestimmungen behandelt worden, vielmehr habe man häufig den sachlich unbrauchbaren Gesichtspunkt der Eigentumsverletzung herangezogen. Nach einer kurzen Betrachtung der geschichtlichen Entwickelung geht Verfasser zur Dogmatik des geltenden Rechts über und bespricht: I. Strafbare Handlungen an Leichen selbst, zunächst nach Maßgabe des § 168 R.St.G.B. Er erörtert dabei: 1) den strafrechtlichen Begriff des Leichnams, d. h. der „entseelten Hülle eines Menschen vom Eintritt des Todes bis zu dem Zeitpunkte, wo der Zusammenhang zwischen den Teilen des Körpers durch den Verwesungsprozeß oder eine gleichzustellende Vernichtungsart vollständig aufgehoben ist". Leichnam und Leiche seien gleichbedeutend. Der tote Fötus sei keine Leiche, wohl aber der tote Körper einer Mißgeburt. Verbrennungs- oder Verwesungsreste könnten nicht mehr als Leichnam angesehen werden, ebensowenig im Rechtssinne Leichen, welche für niemanden mehr Gegenstände der Pietät seien, z. B. Mumien oder zu Gegenständen des Rechtsverkehrs gewordene Leichname. Inwieweit letzteres möglich sei, untersucht Verfasser sorgfältig. — 2) Den Gewahrsam im Sinne des § 168, denselben habe derjenige, in dessen spezieller Obhut sich der Leichnam befinde, also verschiedene Personen, einmal vom Eintritt des Todes bis zur Beisetzung, dann dauernd nach derselben. Als Gewahrsamsberechtigte seien bis zur Bestattung anzusehen die zur Besorgung derselben landesrechtlich Verpflichteten, wobei Streitfälle wohl möglich seien. Das billige Ermessen des Richters müsse hier entscheiden. Später gehe der Gewahrsam auf die Eigentümer des Begräbnisplatzes über. — 3) Die Wegnahme der Leiche, d. h. jede Handlung, durch welche die Ausübung des Gewahrsams dem Berechtigten unmöglich gemacht und eine

[6]) Aus: v. Liszt: Abhandlungen des kriminalistischen Seminars. Bd. II Heft 1. Berlin, J. Guttentag 1890. — XVI u. 105 S.

körperliche Beziehung zwischen dem Thäter und der Leiche hergestel werde. Ein eigentlicher Diebstahl von Leichen sei nur ausnahmswei möglich (wenn die Leiche Gegenstand des Rechtsverkehrs geworden — Strafbar sei ferner die Wegnahme von Leichenteilen § 367 Z. St.G.B. II. Strafbare Handlungen, begangen an dem Ort an welchem die Leiche ihre Ruhestätte gefunden hat. Verfass erörtert hier zunächst 1) den strafrechtlichen Begriff des Grabes = „äußerli erkennbare Stelle, an welcher ein menschlicher Leichnam zur vorläufig oder dauernden Ruhe beigesetzt werden soll oder bereits beigese worden ist". Zum Grabe im strafrechtlichen Sinne werde dieser O durch die Anwesenheit der Leiche und durch äußere Kenntlichmachun Alles, was diesem letzteren Zweck diene, sei als Bestandteil des Grab anzusehen. — 2) Die Zerstörung und Beschädigung im Sinne d § 168. — 3) Die Verübung von beschimpfendem Unfug. — 4) stra bare Handlungen, begangen auf einem Friedhof, wobei er ausführ daß Friedhöfe allerdings als religiöse Versammlungsorte im Sin des § 166 St.G.B. angesehen werden könnten. — Der folgende A schnitt ist Verbesserungsvorschlägen in bezug auf das geltende Rec gewidmet. Bedenklich erscheint dem Verfasser namentlich die zu mil Bestrafung der Wegnahme von Leichenteilen und das gänzliche Fehl einer Strafandrohung für Leichenschändung. Seine Vorschläge fa er zusammen in dem Entwurf eines neuen § 168: „Mit Gefängn bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehre rechte erkannt werden kann, wird bestraft: 1) Wer sich unbefugt ei Leiche oder Teile einer solchen aneignet. — 2) Wer eine Leiche mi handelt oder mit einer solchen andre Handlungen vornimmt, wel eine Verletzung der dem Toten geschuldeten Pietät enthalten. - 3) Wer eine Beerdigung stört oder in Gegenwart einer Leiche b schimpfende Handlungen vornimmt. — 4) Wer unbefugt ein Gr oder ein Grabmal zerstört oder beschädigt. — 5) Wer an ein Grabe beschimpfenden Unfug verübt. — Wenn bei einer unter Nr. dieses Paragraphen fallenden strafbaren Handlung aus den die T begleitenden Umständen hervorgeht, daß die Aneignung lediglich wissenschaftlichen Zwecken erfolgte, so ist nur auf Haft oder auf Ge strafe bis zu 150 Mk. zu erkennen. — Die für den Leichnam gebenen Bestimmungen gelten auch für den Körper des totgebore Kindes und für die nach der Leichenverbrennung verbleibenden Üb reste, die für das Grab gegebenen auch für den Urnenplatz."

Den Schluß bildet eine sehr sorgsame und umfassende Zusamm stellung der Strafbestimmungen zum Schutze des Rechtsgutes Pietät in den ausländischen Gesetzgebungen.

c) Vergehen gegen die Religion behandelt Kohler seinen Studien aus dem Strafrecht[7]) auf Seite 160—224. geht davon aus, daß die Rechtswissenschaft mit dem Begriff der Re allein nicht auskomme, sondern den der „Interessen" hinzuneh

[7]) Mannheim, Bensheimer 1890. Heft 1, 238 S.

müsse. Um allgemeine Kulturinteressen höchster Art handle es sich bei dem Schutze der Religion. Unrichtig sei es, die deliktuose Qualität der Religionsdelikte lediglich darin zu suchen, daß „die Anhänger einer bestimmten Religion in ihren Interessen gekränkt werden". Nicht eine bestimmte Religion, sondern die Religion überhaupt, die in derselben sich ausprägende ideale Weltanschauung, dürfte nicht durch die Mächte der Zersetzung untergraben werden. Der religiöse Schutz beziehe sich auch auf die Leichen, so daß als Delikte gegen die Religion in Betracht kämen: Herabsetzung der Religion, faktische Störung oder Verletzung des religiösen Lebens und Werkes in bezug auf den menschlichen Leichnam. Bei **Herabsetzung der Religion** (§ 166 St.G.B.) sei zu unterscheiden Gotteslästerung und Herabsetzung d. R. i. e. S. Unter Gottheit sei die Gottheit im Sinne des Monotheismus zu verstehen. Gotteslästerung liege nur vor, wenn sich die Lästerung gegen die Gottesidee selbst richte, die Lästerung einer konfessionellen Gottesidee komme nur als Lästerung dieser einzelnen Religion oder Konfession in Betracht. Unter diesen Gesichtspunkt würde auch die Beschimpfung der Person Christi fallen. Zum Begriffe der Lästerung gehöre eine von der wissenschaftlichen Kritik und Skeptik verschiedene Herabsetzung und Herabwürdigung, eine Äußerung, welche den Gottesglauben in seiner intellektuellen oder sittlichen Bedeutung herabdrücken wolle. Sie sei erst strafbar, wenn sie in beschimpfenden Ausdrücken geschehe, d. h. wenn der Thäter solcher Ausdrücke sich bediene, welche die Gottesidee außerhalb der Sphäre des philosophischen Ideenkreises stellen und in das Gebiet der unwürdigen Trivialität herabziehen. Eine Äußerung dieser Art könne auch durch bildliche Darstellungen geschehen. Das Fluchen sei nicht als Gotteslästerung anzusehen. Eine weitere Voraussetzung der Strafbarkeit sei die Öffentlichkeit, d. h. das Begehen einer Lästerung in solcher Weise, daß die Äußerung in thesi über einen Kreis individuell bestimmter Zuhörer hinausgehe. Erforderlich sei weiter, daß die Äußerung unmittelbar ein Ärgernis gebe. Ob der Thäter an Gott glaube, sei irrelevant, erforderlich dagegen, daß er die Äußerung von sich aus mache oder sie weiter verbreiten wolle. Die Beschimpfung müsse in der Äußerung selbst, nicht etwa in Folgerungen aus dem Gesagten liegen. Weiter bespricht Kohler die Beschimpfung einer Religionsgenossenschaft, ihrer Einrichtungen oder Gebräuche. Auch der Altkatholizismus genieße dieses gesetzlichen Schutzes. Nicht geschützt seien die Lehren, sondern nur Einrichtungen und Gebräuche, deren wichtigste Verfasser anführt. Die freie wissenschaftliche, ja auch die populäre Diskussion sei gestattet. Als dolus genüge das Bewußtsein, daß die Äußerung einen beschimpfenden Charakter habe und öffentlich geschehe, eine Absicht, zu verletzen, werde nicht verlangt. Die Schutzgebiete des Deutschen Reichs seien nicht in dem Sinne Inland, daß auch eine dort mit Korporationsrechten bestehende Religionsgenossenschaft strafrechtlichen Schutz genieße. — Die **Kultusstörungen** (§§ 166, 167 St.G.B.) seien das Religionsdelikt im eigentlichsten Sinne, gegen sie werde jede Religionsgenossenschaft,

d. h. jede den Zwecken der Befriedigung des religiösen (auf das Übe natürliche gerichteten) Gefühls durch Weihehandlungen gerichtete G nossenschaft geschützt. Verfasser bespricht sodann ausführlich die ei zelnen Thatbestandsmomente und ihre Voraussetzungen — auf d Einzelheiten näher einzugehen, fehlt hier der Raum. — Die Störun der Ruhe des Leichnams enthalte ebenfalls eine Verletzung vo religiösen Kultusinteressen. Als Leichnam sei die körperliche Hülle de entseelten Menschen, auch des totgeborenen Kindes, nicht jedoch de bloßen Fötus anzusehen. Verfasser behandelt zunächst das Recht de Gewahrsams an der Leiche und den demselben gewährten strafrechtliche Schutz und bespricht sodann eingehend die Bestimmungen des deutsche St.G.B. Er hebt ferner hervor, daß der Friede der Leiche nicht ewi dauere. In dieser Beziehung seien die Kirchhofsordnungen maßgeben ja ein Zusammenrücken der Leichen könne aus Gründen des öffentliche Interesses jeder Zeit geschehen. Ungehörigkeiten, die dabei vorkomme dürften nicht nach § 168 St.G.B. bestraft werden, sondern höchste mit einer leichten Polizeibuße. Ferner bespricht er den Einfluß d Leichenverbrennung auf das geltende Recht, sowie die durch Übergan des Leichnams an die Anatomie veränderten Rechtsverhältnisse. Zu Schluß hebt er hervor, daß das Interesse des religiösen Schutzes z den durch das R.St.G.B. geregelten Materien gehöre, ohne daß d durch jedoch polizeiliche Anordnungen in bezug auf das Beerdigung wesen ausgeschlossen würden.

2. **Falsche Anschuldigung.** Die falsche Anschuldigung na den neueren Strafgesetzbüchern behandelt Teichmann in d Zeitschrift für schweizerisches Recht.[8]) Er bespricht zunäch die Frage der Klassifikation des Deliktes und kommt dabei unt sorgfältiger Besprechung abweichender Meinungen zu dem Ergebnis daß sich am meisten „empfehle die im niederländischen St.G.B. vol zogene Scheidung der ohne Hindeutung auf eine bestimmte Perso erfolgenden Anzeige oder Klageerhebung wegen Verübung einer stra baren Handlung, von deren Nichtverübung man unterrichtet ist, vo gesehen als Delikt gegen die öffentliche Obrigkeit beziehungswei Staatsgewalt in a. 188, von der mit solcher Hindeutung erfolgende lasterlijke aanklacht durch schriftliche „valsche klacht of aangifte i a. 268 als Delikt gegen Private“. Sodann bespricht er den Tha bestand des Deliktes selbst, bezüglich dessen er im allgemeinen die Vo schriften des deutschen St.G.B. billigt. Auf die Einzelheiten d ein reiches rechtsvergleichendes Material bietenden Abhandlung einz gehen, ist hier unmöglich.

3. **Beleidigung.** a) Das Antragsrecht des Vorgesetzte behandelt Stenglein im Gerichtssaal.[9]) Er stellt zunächst eine Rei von Sätzen auf, über welche völlige Übereinstimmung herrsche: 1. D Recht des Vorgesetzten sei ein selbständiges. — 2. Der berechtig

[8]) N. F. Bd. IX S. 346–365.
[9]) Bd. XLII S. 79–101.

Vorgesetzte könne sowohl ein einzelner Beamter, als eine bureaukratisch oder kollegial organisierte Behörde sein. — 3. Das Recht derselben habe seine Quelle im öffentlichen Interesse und könne deshalb evtl. sogar zum Nachteil des Beleidigten (z. B. zur Feststellung der Wahrheit eines gegen denselben erhobenen Vorwurfs) gehandhabt werden. Sodann geht Verf. auf die Frage ein, ob eine Beleidigung einer kollektiven Mehrheit von Personen möglich sei. Er bejaht diese Frage, vorausgesetzt, daß „die Personeneinheit eine anerkannte Persönlichkeit habe, sie darf nicht aus einer losen Masse, gleichsam einem Meteorschwarm, bestehen". Allerdings könne man zu dieser Antwort nur gelangen, wenn man die Beleidigung nicht als eine Verletzung der Ehre, als eines moralischen Begriffs betrachte, sondern als eine Verletzung des Rechtes auf äußere Achtung, auf welche auch eine überhaupt rechtsfähige kollektive Personeneinheit Anspruch machen könne. Verfasser bekämpft im Zusammenhang damit entgegenstehende Auffassungen, welche die Möglichkeit, eine Behörde oder eine politische Körperschaft zu beleidigen, nur als Ausnahme zulassen wollen. Weiter bespricht er die als hauptsächlichste Kontroverse hervortretende Frage: „welcher von den verschiedenen Vorgesetzten eines beleidigten Beamten der zur Antragstellung Berechtigte ist, wenn der Beamte nach Begehung der That, jedoch vor Stellung des Strafantrages andre Vorgesetzte erhält, wie dies mitunter dann der Fall ist, wenn der Beamte nach der ihm zugefügten Beleidigung versetzt oder befördert wird, was aber auch möglicherweise durch Eintritt einer andern Organisation der Fall sein kann." Es seien hier die Möglichkeiten vorhanden: 1. Berechtigt sei derjenige Vorgesetzte, welchem der beleidigte Beamte in bezug auf die Amtshandlung untergeben war, auf welche sich die Beleidigung bezog. — 2. Der Vorgesetzte, welchem der Beleidigte zur Zeit der That untergeben war. — 3. Derjenige, welchem er zur Zeit der Antragstellung untergeben ist. Die erste Möglichkeit sei, wegen der ihr innewohnenden Beschränkung, nicht zuzulassen, die dritte entspreche zwar der herrschenden Meinung, führe aber, wie Stenglein ausführlich nachweist, zu gänzlich unerträglichen Konsequenzen, so daß nur die Annahme der Antragsberechtigung des zur Zeit der That Vorgesetzten übrigbleibe. — Eine weitere, sehr kontroverse Frage sei es, in welchem Umfange die Antragsberechtigung des Vorgesetzten bestehe, wenn eine Behörde beleidigt worden sei. In einem solchen Falle dürften nicht etwa nur die einzelnen Mitglieder der Behörde als beleidigt gelten, es komme vielmehr die Behörde als solche in Frage. Die Strafbarkeit dauere deshalb fort, auch wenn keine der Personen, welche bei der angefochtenen Handlung mitgewirkt haben, mehr Mitglied der Behörde sei. Ebenso sei es gleichgültig, ob die angegriffene Thätigkeit der Behörde einer früheren oder der jüngsten Zeit angehört. Einer Behörde gegenüber könne aus denselben Gründen ein Wechsel in der vorgesetzten Behörde nur durch eine Veränderung der Organisation eintreten. Das Verhältnis sei ein rein amtliches, was sich auch darin zeige, daß nicht bloß die einzelnen Vorgesetzten, sondern

in deren Verhinderung ohne weiteres und ohne besondere Legitimation auch der amtliche Stellvertreter den Strafantrag stellen könne, was übrigens auch bezüglich der beleidigten Behörde selbst gelte.

b) Im Gerichtssaal[10]) bespricht Reiffel ein Urteil des Reichsgerichts (II. S. 17. Mai 1887, Rechtspr. IX S. 324 ff. — Entsch. XVI S. 73 ff.), in welchem der Rechtssatz aufgestellt ist: „Publikationsbefugnis kann nach dem Tode des Verletzten nur zuerkannt werden, wenn der Verletzte vor seinem Tode Erteilung dieser Befugnis beantragt hat." Er kommt dabei zu dem Ergebnisse, daß ein Antrag auf Erteilung der Publikationsbefugnis in den Fällen der §§ 164 und 165, sowie 200 Abs. 1 und 2 St.G.B. rechtlich absolut bedeutungs- und wirkungslos sei.

c) Über Ehre und gerichtliche Ehrenhändel spricht Mittelstädt in der deutschen Revue.[11]) Er weist darauf hin, daß es bei der Unbestimmtheit des ganzen Begriffes zum mindesten zweifelhaft sei, ob die Ehre noch als ein Rechtsgut begrifflich bezeichnet werden dürfe. Jedenfalls aber sei der Begriff der Beleidigung vollständig ins Schwanken geraten. Vorherrschend sei die Neigung, denselben in möglichst weitem Sinne aufzufassen, so daß auch § 193 St.G.B seine Bedeutung fast ganz verloren habe. Eine Änderung dieser Zustände sei nur von einer Änderung der Volksanschauung überhaupt zu erwarten, gesetzliche Vorschriften würden nicht viel nützen. Höchstens könne man versuchen, öffentliche Ehrenerklärung und Widerruf in das Rechtsleben einzuführen und zwar sowohl als Strafausschließungsgrund, wenn sie freiwillig erfolgten, oder als staatlich anzuordnende erzwingbare Maßregel. Außerdem würde es gut sein, die allzuweiten Strafrahmen der §§ 185—187 etwas abzustufen, da die böswillige Verleumdung, die bewußte Lüge in ehrenkränkender Absicht heute zu milde, die einfache Injurie und leichtfertige üble Nachrede dagegen zu hart bestraft werden könnten.

d) In einem sehr interessanten Aufsatze bespricht Gerland in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik;[12]) Die berufsmäßige Krediterkundigung in Deutschland. Er gibt zunächst einen kurzen Überblick über Geschichte und Litteratur des Auskunftswesens und schildert sodann die Einrichtungen und Leistungen der betreffenden Büreaus, einschließlich der von ihnen geübten Vertretung kaufmännischer Forderungsinteressen. Sodann erörtert er die Rechtsstellung dieser Büreaus und untersucht die volkswirtschaftliche Bedeutung ihrer Thätigkeit, sowie die Frage, welche der geschilderten Organisationen den besten Erfolg verspricht. Zum Schluß finden verschiedene Reformvorschläge ihre Würdigung. Verf. kommt im ganzen zu dem Ergebnis, „daß in der berufsmäßigen Aus-

[10]) Bd. XLII S. 68—78: Ein merkwürdiger Rechtsfall.

[11]) Herausgegeben von Robert Fleischer. Breslau. Berlin, Eduard Trewendt, XV. Jhrg. 1890. Septemberheft S. 351 - 361.

[12]) Neue Folge Bd. 20 (1890) S. 129—200.

kunftserteilung eine Institution entstanden ist, welche lebhaften und wichtigen Bedürfnissen unseres Geschäftslebens entspricht und dazu berufen ist, Treu und Glauben im Verkehr zu schützen und vor Gefahren zu bewahren". Von strafrechtlicher Bedeutung sind die Ausführungen des Verfassers S. 165—174. Er beantwortet zunächst die Frage: Ist der Auskunfterteilende strafrechtlich wegen ungünstiger Berichte verfolgbar? dahin daß § 193 regelmäßig vor Strafe schützen werde. Er kommt dabei zu folgendem Ergebnis: „die Berichte der Auskunftsbüreaus sind, wenn sie die Ehre des Befragten verletzen, wenn sie dieselbe oder den Kredit gefährden, in der Regel straffrei, da sie in Ausübung eines Rechtes erteilt werden. Doch können auch Momente vorliegen — so ein gänzlicher Mangel des Auskunftsgebers an Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse, sowie an Mitteln und Verbindungen dieselben zu erlangen — welche die Absicht, das Erkundigungsrecht des Dritten auszuüben oder demselben zu entsprechen, nicht annehmen lassen. Ferner muß beim Thatbestande des § 187 St.G.B. das Vorhandensein der Absicht Rechte auszuüben, verneint werden. In beiden Fällen treten die Strafen der §§ 185 bis 187, sowie eventuell die Buße des § 188 ein. Ferner kann also da, wo das Büreau wirklich Rechte ausübt, die Grenze vorsätzlich überschritten werden, was jedoch nur aus den oben angeführten Umständen geschlossen werden darf." Weiter fragt er: Ist die Veröffentlichung der Namen säumiger Schuldner in besonderen Listen, welche für geschlossene Kreise ausgegeben werden, rechtswidrig und strafbar? Ob § 193 zur Anwendung kommen könne, hänge davon ab, ob anzuerkennen sei, daß die Listen wirklich nur dazu dienen sollten, die Empfänger vor Schaden bei der Kreditgewährung zu schützen, oder ob dieselben als Pressionsmittel zum Eintreiben fälliger Forderungen benutzt würden. Die Frage endlich: Ist die Aufforderung zur Zahlung unter Androhung solcher Veröffentlichung widerrechtlich und strafbar? beantwortet Gerland dahin, daß ein Erpressungsversuch vorliegt, wenn man wisse, daß die Forderung eine unberechtigte sei. Andernfalls sei die Androhung straflos, wenn die Listen wirklich nur dem Schutze berechtigter Interessen dienten.

4. **Zweikampf.** a) In einer Schrift: Zur Lehre vom Zweikampfverbrechen[13]) behandelt Levi zunächst die Entstehungszeit und Entstehungsart des Zweikampfverbrechens. Als Zeit setzt er für Kastilien das Jahr 1480, für Italien (Neapel) 1540, für Frankreich 1566, für Deutschland 1570 an. Ein Herauswachsen des Privatzweikampfes aus den gerichtlichen Austragskämpfen sei nur für Spanien wahrscheinlich, in Italien und Frankreich habe derselbe sich an ein eigenartiges öffentliches Duell angeschlossen. Von Italien her habe sich das Privatduell verbreitet, zunächst nach Frankreich,

[13]) Leipzig, Duncker & Humblot 1889. (Herrn Prof. Dr. Binding gewidmet.) X u. 131 S.

dann auch nach Deutschland. Sodann bespricht der Verfasser die deutsche Strafgesetzgebung in bezug auf den Zweikampf bis zum preußischen Landrechte (einschließlich) und gibt eine Übersicht über den wichtigsten Inhalt derselben. Daran schließt sich eine kurze dogmengeschichtliche Darstellung der Entwickelung der fraglichen Lehre bei den gemeinrechtlichen Schriftstellern vom 16.—19. Jahrhundert und bei den Schriftstellern am Anfange des 19. Jahrhunderts, deren Ansichten ausführlicher mitgeteilt werden. Weiter wendet sich Levi zu den neueren deutschen St.G.B., deren Bestimmungen er eingehender bespricht namentlich in bezug auf: Ausforderung und Annahme, Versuch, Vollendung, Übertretung der Kampfesregeln, Teilnahme, Anreizung zum Zweikampf, Zweikampfbeschädigung. — Bezüglich des geltenden Rechtes führt Verfasser unter sorgfältiger Berücksichtigung der vorhandenen Litteratur und der aus derselben sich ergebenden abweichenden Ansichten aus, daß als Zweikampf strafbar sei „derjenige vereinbarte, geregelte, zwischen zwei Personen unter gegenseitiger Einwilligung geführte Kampf, welcher mit Waffen geführt wird, die bei der konkreten Anwendungsart (in einem Zweikampf der konkreten Art) tödlich zu wirken tauglich sind". Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Bestimmung des Begriffes „tödliche Waffen" gewidmet. Das sogenannte Duell aus dem Sack (mit einer geladenen und einer ungeladenen Pistole) und das sogenannte amerikanische Duell seien kein Zweikampf im Sinne des Gesetzes, weil es bei denselben an einem Kampfe, d. h. einer „als Einheit gedachten Summe von (mindestens) einer wirklichen Angriffshandlung und (mindestens) einer wirklichen oder möglichen Angriffs- oder Verteidigungshandlung (Bekämpfungshandlung)" fehle. — Strafbar sei also nur der in abstracto lebensgefährliche, nicht auch der bloß gesundheitsgefährliche Zweikampf, nicht also das Schlägerduell mit Binden und Bandagen, welche auch durch die Landesgesetzgebung nicht mit Strafe bedroht werden dürfe. Als Zweikampfsdolus sei anzusehen „der Wille, einen geregelten Waffenkampf zu führen mit dem Bewußtsein, daß durch einen Kampf solcher Art normalerweise das Leben der Gegenseite gefährdet werden kann, ohne daß der Duellant im mindesten das Leben der Gegenseite gefährden zu wollen brauchte". Also sei das Zweikampfverbrechen zunächst ein Polizeidelikt. Doch habe der Gesetzgeber, wie sich aus §§ 205, 206, 208 St.G.B. ergebe, das Zweikampfsdelikt als einschneidend in die Delikte der Körperverletzung und Tötung gedacht, so daß dasselbe rechtlich bald als Polizeidelikt, bald als Gefährdungs- bezw. Verletzungsverbrechen in Betracht komme. Unrichtig sei es, dasselbe als qualifizierte Selbsthilfe oder als Delikt gegen den öffentlichen Frieden oder als einen Fall der Einwilligung des Verletzten anzusehen. — Dem Fall des § 207 und den dabei zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen widmet Verfasser eine sorgfältige Betrachtung, ebenso der Herausforderung und der Annahme derselben und der Teilnahme, sowohl der Teilnahme im allgemeinen, wie dem Verhalten der Kartellträger und Sekundanten. Zum Schlusse wird die Anreizung zum

Zweikampfe behandelt. Auf die Einzelheiten der Darstellung näher einzugehen, würde hier zu weit führen.

b) Balan sucht in einer kleinen Schrift[14]) einen Weg zur Beseitigung des Duells zunächst in Offizierkreisen ausfindig zu machen. Er geht dabei von der Erwägung aus, daß die Beseitigung des Zweikampfes im Offiziercorps den Wegfall dieser Unsitte überhaupt zur Folge haben würde. Er bekämpft zunächst die Auffassung, daß der Zweikampf aus religiösen oder sittlichen Gründen gerechtfertigt werden könne. Er gibt ferner zu, daß die Genugthuung, welche die gerichtliche Verfolgung eines Beleidigers gewähren könne, heute eine gänzlich unzulängliche sei, hofft aber, daß es gelingen werde, an Stelle des Zweikampfs für Offiziere einen Spruch des Ehrengerichts treten zu lassen, durch welchen entweder die Unbeflecktheit der Ehre festgestellt, oder der Unwürdige zum Ausscheiden aus dem Offiziercorps genötigt werde.

c) Eine interessante Zusammenstellung der strafrechtlichen Bestimmungen über den Zweikampf gibt Breslauer[15]). Aus derselben geht hervor, daß die Verschiedenheiten hier so groß sind, wie kaum auf einem andern Gebiete des Strafrechts. Verfasser zieht daraus den Schluß, daß das Duell mit Strafgesetzen nicht aus der Welt zu schaffen ist, nur eine sachgemäße Erziehung könne hier Abhilfe schaffen.

5. **Körperverletzung.** Im Gerichtssaal[16]) verteidigt Stenglein die von Keßler (vgl. Z IX 684 f.) angegriffene Rechtsprechung des R.G. in bezug auf das Züchtigungsrecht der Lehrer. Die Anschauung des Reichsgerichtes, welche er in den Grundzügen zur Darstellung bringt, sei die einzige juristisch haltbare, insbesondere sei es unmöglich zu leugnen, daß ein Lehrer, welcher durch die Amtsinstruktionen verbotene Züchtigungen anwende, widerrechtlich handle. Von dieser Annahme gehe auch das preußische Oberverwaltungsgericht aus, und wenn diese juristisch ganz unanfechtbare Entscheidung die Veranlassung werde zur Aufhebung solcher Instruktionen, wie dies nach der preußischen Ministerialverfügung vom 3. April 1888 den Anschein habe, so würden darunter nur die Lehrer leiden, denen gegenüber in Zukunft ausschließlich die Anschauungen des erkennenden Gerichtes erster Instanz maßgebend sein würden. Denn der Begriff der „geringeren Züchtigung", auf welchen es alsdann, wenigstens in Preußen nach Maßgabe des § 51, Tit. 12, T. II A.L., ankommen werde, sei kein Rechtsbegriff und das Reichsgericht werde nicht umhin können, vor der jedesmaligen thatsächlichen Feststellung des Instanzgerichtes Halt zu machen. — Im

---

14) Duell und Ehre. Ein Beitrag zur praktischen Lösung der Duellfrage, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des deutschen Offiziercorps. Berlin, Walther & Apolant 1890. — 30 S.

15) Duellstrafen. Materialien, gesammelt von Breslauer. Berlin, Rosenbaum & Hart 1890. 17. S. (Nebst einer die Verschiedenheiten der Gesetzgebungen nachweisenden tabellarischen Übersicht.)

16) Bd. XLII S. 1—34: Das Reichsgericht und das Züchtigungsrecht der Lehrer.

übrigen wendet sich Stenglein gegen die einzelnen Ausführungen Keßlers, um deren Unstichhaltigkeit darzuthun, indem er zugleich den absprechenden Ton und die agitatorische Schreibweise seines Gegners scharf tadelt.

6. **Freiheitsberaubung.** a) Die Bestrafung des Sklavenhandels bespricht Fuld im Gerichtssaal.[17]) Er führt aus, daß die bestehenden Gesetze (§ 234 St.G.B. und einige Partikulargesetze über die Bestrafung des Sklavenhandels) nicht als genügend angesehen werden könnten und hofft auf eine baldige Ergänzung des Strafrechts in diesem Sinne.

b) Im Gerichtssaal[18]) führt Richard Schmidt aus, daß der dem einzelnen gewährte Strafrechtsschutz, der sich nur auf Leben, leibliche Unversehrtheit, Vermögen, Ehre, Sittlichkeit und Freiheit erstrecke, unvollständig sei, weil er die Verbrechen am Seelenleben des Menschen nicht mitumfasse. Schmidt versteht darunter außer den früher so genannten „Verbrechen gegen die Geisteskräfte, d. h. Herbeiführung einer geistigen Störung, auch schädigende Angriffe auf die Gemütsverfassung und endlich alle Einflüsse, welche sich als Verführung in einem weiteren als dem gewöhnlichen Sinne bezeichnen lassen, z. B. vorsätzliche Erziehung zur Unsittlichkeit, vorsätzliche Verleitung zu Ausschweifungen aller Art oder, durch Beibringung unzutreffender Vorstellungen, zum Selbstmord usw." — Verfasser erwähnt zunächst die vorhandene ältere Litteratur und bespricht sodann die Möglichkeit derartige Handlungen als „Körperverletzungen" strafrechtlich zu betrachten. Mit Recht betont er, daß auch vom Standpunkte einer monistischen Anschauung aus nicht übersehen werden könne, daß der Begriff der Körperverletzung im Strafrecht jedenfalls eine direkte mechanische oder chemisch-dynamische Einwirkung voraussetze. Ein besonderes Verbrechen am Seelenleben sei nun logisch sehr wohl denkbar, gehe doch auch die Heilkunde keineswegs in einer Pathologie der Hirnrinde auf, sondern fasse ihre Aufgabe immer noch auch vom psychopathologischen Standpunkte aus auf. Auch juristisch sei der neue Verbrechensbegriff wohl haltbar. Das Angriffsobjekt sei nicht unbestimmter, wie etwa das der menschlichen Ehre, die Schutzwürdigkeit werde niemand in Abrede stellen wollen. Der Einwand, daß es unmöglich sei, in einem andern eine Seelenstörung hervorzurufen, gehe von einem falschen Kausalitätsbegriff aus. Damit, daß die fraglichen Handlungen meist aus andern Gesichtspunkten strafbar sein würden, dürfe man sich nicht begnügen, auch nicht damit, daß dieselben verhältnismäßig selten vorkämen. Daß die Aufgabe für den Richter unter Umständen eine schwere sein werde, sei zweifellos, doch falle das nicht ins Gewicht, wenn es sich darum handle, „den Frevel an den edelsten Gütern des Menschen zu sühnen".

---

[17]) Bd. XLII S. 35—42.

[18]) Bd. XLII S. 57—67: Verbrechen an dem Seelenleben des Menschen.

7. **Begünstigung.** Über Charakter und Grenzen der Begünstigung spricht Kohler in seinen Studien aus dem Strafrechte[19]) S. 154—160. Er hebt hervor, daß frühere Rechte den Begünstiger wie den Thäter bestraft hätten, während unser Recht die Idee, daß der Begünstiger für die fremde That einstehen müsse, völlig abgelegt habe. Die Begünstigung erscheine nur noch als eine Form der Teilnahme. Die Ausdehnung des Begriffes der Personenbegünstigung könne zu Zweifeln Anlaß geben. Das Unterlassen einer Anzeige oder einer Meldung als Zeuge gehöre nicht dahin, ebensowenig die Bemühungen, einen Antragsberechtigten vom Antrage abzuhalten oder die Verweigerung der Auskunft an die recherchierende Polizei. Als sachliche Begünstigung kann es nicht angesehen werden, wenn A dem B ein gestohlenes Buch übersetze, wohl aber, wenn jemand dem Thäter dazu helfe, die gestohlenen Sachen durch Verarbeiten der Entdeckung zu entziehen.

8. **Betrug.** a) Den Betrug beim Spiel behandelt Pfizer im Gerichtssaal[20]) in längerer Ausführung. Die Ergebnisse derselben faßt er selbst in folgende Worte zusammen: „Die betrügliche Verleitung zur Eingehung einer Wette — mit oder ohne Spiel — ist in derselben Weise und unter denselben Voraussetzungen strafbar wie die betrügliche Verleitung zum Abschluß irgend eines andern Vertrages. Vom Betrug beim Spiel kann nur die Rede sein, wenn die Thätigkeit der Beteiligten im Spiel, d. h. der Eintritt des über Gewinn oder Verlust entscheidenden Ereignisses oder Erfolges beim Abschluß des Vertrages objektiv ungewiß ist. Ausbeutung von Verstandesfehlern, die nicht auf einem im Gegner erregten Irrtum über Thatsachen beruht, ist kein Betrug. Soweit der Ausgang eines Spieles ganz oder teilweise vom Zufall abhängt, stellt die Verletzung der Spielregeln, auch wenn sie wissentlich, in der Absicht der Täuschung des Gegners erfolgt, keinen strafbaren Betrug dar: es ist lediglich Sache des Spielers, über die Einhaltung der Spielregeln zu wachen. Ein Betrug bei Spiel und Wette liegt vor, wenn ein Beteiligter die objektive Ungewißheit des Erfolges oder des Ereignisses, von dem der Ausgang des Spieles oder der Wette abhängt, ganz oder teilweise beseitigt und die Thatsache der erfolgten Beseitigung unterdrückt; ein solcher Betrug ist regelmäßig strafbar — straflos nur dann, wenn und soweit nach dem Charakter des einzelnen Spielers der geschädigte Spieler auf den Versuch des Gegners oder der Gegner, in der bezeichneten Weise auf den Gang des Spieles einzuwirken, gefaßt sein mußte.

b) Unter dem Titel: Vermögensbeschädigung bei Betrug werden im Gerichtssaal[21]) die Berichte mitgeteilt, auf Grund deren die vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes am 20. April 1887

[19]) Mannheim, Bensheimer 1890. Heft 1, 238 S.
[20]) Bd. XLI S. 337—366.
[21]) Bd. XLIII S. 321—366.

(R. IX, 253 E. XVI, 1) den Beschluß faßten: „Derjenige, welcher ausdrücklich nur auf feste Prämie versichern und eine Verpflichtung zu Nachschüssen nicht übernehmen will, ist im Sinne des § 263 St.G.B. an seinem Vermögen nicht ohne weiteres geschädigt, wenn er durch Täuschung über die Art der Gesellschaft bestimmt wird, einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaft beizutreten und dadurch die Verpflichtung zu Nachschüssen zu übernehmen." Auf die Einzelheiten der sehr ausführlichen Voten näher einzugehen, ist hier nicht möglich.

9. **Urkundenfälschung.** Über den Begriff der Urkunde im Strafgesetzbuche spricht Boerne im Gerichtssaal.[22]) Er geht davon aus, daß die Urkunde in ihrer Eigenschaft als Beweismittel Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes sei. Jeder Gegenstand könne dazu dienen, irgend etwas zu beweisen, d. h. im Betretungsfalle als wahr und richtig darzuthun, Beweismittel im technischen Sinne sei er jedoch nur, wenn er die Bestimmung habe, zum Beweise zu dienen. Diese Eigenschaft sei darum naturgemäß vorübergehend und wandelbar. Daneben gebe es aber Beweismittel „besonderer Art, die durch äußere Merkmale als Beweismittel gekennzeichnet sind, deren Beweisinhalt in ihnen versinnbildlicht, verkörpert und zu erkennbarem Ausdruck gebracht ist, deren Eigenschaft, Beweismittel zu sein, in dieser Versinnbildlichung des Beweisinhaltes durch äußere Merkmale eine selbständige Grundlage findet. Beweismittel solcher Art sind Urkunden. Urkunde ist ein Gegenstand, der an äußeren Merkmalen als Beweismittel erkennbar ist". Die Erfordernisse der äußeren Merkmale, der Kennzeichnung als Beweismittel und der Kennbarmachung erläutert Verfasser im einzelnen näher und führt dann aus, daß weder die Bestimmung zum Beweise zu dienen, noch die Rechtserheblichkeit notwendige Merkmale des Urkundenbegriffes seien. Weder sei es erforderlich, daß die Urkunde mit der Absicht, ein Beweismittel zu schaffen, hergestellt worden sei, noch daß sie nachträglich diese Bestimmung erhalten habe. Beides führe zu Folgerungen, welche, wie Verfasser nachzuweisen sucht, mit dem Begriffe und der Bedeutung der Urkunde unvereinbar seien, indem die Urkundenqualität alsdann aufhöre eine unwandelbare zu sein. Ebensowenig könne man das Merkmal der Rechtsverbindlichkeit aufrecht erhalten, alle dafür angeführten Gründe seien, wie Verfasser zu beweisen bemüht ist, nicht durchschlagend. Dieser Begriff der Urkunde „als ein absoluter und in sich geschlossener in dem Sinne, daß die Urkundeneigenschaft eine unwandelbare und demnach in der Urkunde verkörperte und nicht durch außerhalb der Urkunde liegende Thatsachen bedingte Eigenschaft ist", sei auch der des St.G.B. Der § 267 St.G.B. — nicht auch die andern Paragraphen des betreffenden Abschnittes z. B. § 274 — hebe aus der Masse der Privaturkunden nur die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen, als Objekte des Verbrechens

[22]) Bd. XLI S. 383—407.

der Urkundenfälschung besonders hervor. Bezüglich des Umfanges dieser Bestimmung befindet sich Verfasser im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht. Die Beweiserheblichkeit stelle einen höheren Grad der Beweisdienlichkeit dar, ihr Vorhandensein müsse nach den Umständen des konkreten Falles beurteilt werden, unter Umständen verschieden für den Prozeß und für den außergerichtlichen Verkehr. Übrigens könne die öffentliche Urkunde nicht in weiterem Umfange Mittel einer strafbaren Urkundenfälschung sein, wie die Privaturkunde. Die öffentliche Urkunde sei als solche beweiserheblich und müsse, falls von strafbarer Urkundenfälschung die Rede sein solle, notwendig von rechtlicher Erheblichkeit sein.

Im Archiv für Strafrecht[23]) teilt Schütze einen Fall aus der Praxis mit, in welchem es auf die Beantwortung der Frage ankam: Ist derjenige, welcher unter Vorlegung eines gefälschten Attestes des Amtsvorstehers über einen ihm durch Brandunglück angeblich erwachsenen Schaden bettelt, wegen Urkundenfälschung aus §§ 267, 268 bezw. 270 oder nur wegen Übertretung des § 363 St.G.B. zu bestrafen? Die Staatsanwaltschaft habe wegen Urkundenfälschung Anklage erhoben, die Strafkammer wegen Übertretung aus § 363 vor dem Schöffengericht die Hauptverhandlung eröffnet. Die Staatsanwaltschaft habe sofortige Beschwerde erhoben und ausgeführt, daß ein solches Attest kein Legitimationspapier sei, evtl. aber jedenfalls Betrug vorliegen würde. Die Oberstaatsanwaltschaft, welcher diese Beschwerde vom Strafsenat zur Kenntnisnahme und eventuellen Antragstellung übermittelt wurde, habe sich der Auffassung angeschlossen und ausgeführt, daß es sich weder um ein Legitimationspapier handle, noch um den Zweck eines besseren Fortkommens, worunter nur die Verbesserung einer an sich berechtigten Lebenslage zu verstehen sei, sondern um Fälschung einer öffentlichen Urkunde. Der Strafsenat habe, ohne eine nähere Begründung beizufügen, den Beschluß der Strafkammer aufgehoben und die Sache den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechend an das Schwurgericht verwiesen.

10. Wucher. Der ländliche Wucher wird von Barre in einer ungemein interessanten Broschüre[24]) behandelt. Verfasser knüpft an die Vorschläge des deutschen Landwirtschaftsrates an, welche sich in vierfacher Richtung bewegen: 1. wird eine allgemeine Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Wucher auf alle belastenden Verträge in Anregung gebracht; 2. beantragt der Lwr. strafgesetzliches Verbot der unentgeltlichen Verabreichung von geistigen Getränken bei öffentlichen Grundstücksversteigerungen; 3. eine Ausdehnung der für die Pfandleiher geltenden Gewerbebeschränkungen auf diejenigen Per-

[23]) Bd. XXXVII S. 351—355.

[24]) Ein Beitrag zur Wucherfrage bezüglich der Vorschläge des deutschen Volkswirtschaftsrates zur Bekämpfung des ländlichen Wuchers. **Berlin, v. Decker 1890.** — 56 S.

sonen, welche sich aus der Betreibung von Geld- und Kreditgeschäften mit der bäuerlichen Bevölkerung ein Gewerbe machen; 4) eine Einschränkung des gewerbsmäßig betriebenen Handels mit ländlichen Grundstücken. Verfasser schildert alsdann in klarer, von großer Sachkenntnis getragener Art die wichtigsten der im praktischen Leben vorkommenden wirtschaftlichen Benachteiligungen des kleinen Grundbesitzers. Er hebt hervor, daß nach der Auffassung des Reichsgerichtes ein Wuchergeschäft durch Einkleidung in eine wirkliche, nicht bloß fingierte Cession straflos werde, schildert die Vorgänge bei der Viehleihe und dem Protokollhandel, dessen Begünstigung durch das rheinisch-französische Recht er anschaulich darthut und kommt bezüglich der erforderlichen Abhilfsmaßregeln zu folgenden Vorschlägen: „Ausdehnung der Strafbestimmungen gegen den Wucher auf die Cession von Forderungen, ein Verbot der pacta de cedendo, die Regulierung des Viehkauf- und Viehleihgewerbes nach Art der Pfandleiher, die Verpflichtung zur Führung ordnungsmäßiger Bücher für alle Personen, welche gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, mit der weitergehenden Verpflichtung, deren Schuldnern halbjährlich oder wenigstens jährlich Rechnungsauszüge zu erteilen und das Verbot der Verabreichung geistiger Getränke vor oder während öffentlicher Versteigerungen, mit Ausnahme der Versteigerung von Wein und Getränken". Alle weitergehenden Vorschläge führten zu einem mit der heutigen Verkehrs- und Wirtschaftsordnung im schroffsten Widerspruch stehenden Bevormundung. Das gelte auch von dem Verlangen nach festen Beschränkungen des Zins- und Provisionsfußes.

11. Brandstiftung. Versuch und Vollendung bei der Brandstiftung[25]) behandelt Pape in einer (Hallenser) Inauguraldissertation. Verfasser gibt zunächst eine historische Übersicht über das römische, das germanische und über das Recht der Carolina. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß das römische Recht auf die Frage „a) wann liegt versuchtes incendium vor, keine Antwort bezw. die, daß man ein solches, höchstens als delictum sui generis kennt, b) wann liegt Vollendung desselben vor, die Antwort gibt, daß eine solche nur anzunehmen ist, α) wenn ein in den einzelnen Gesetzen aufgeführter Brandstiftungsgegenstand in Brand gesetzt und wenn β) der brennende Gegenstand in concreto auch geeignet ist, eine Gemeingefahr herbeizuführen, soweit nicht eine solche vom Gesetzgeber von vornherein als unbedingt vorhanden aufgestellt worden ist". Das germanische Recht fördere in dieser Frage nichts Neues zu Tage, ebensowenig in bezug auf die Vollendung die Carolina, deren a. 125 auf Grund des römischen Rechtes zu interpretieren sei, während für den Versuch natürlich a. 178 maßgebend sei. Bei der Besprechung des geltenden deutschen Rechtes erörtert Verfasser zunächst die systematische Stellung der Brandstiftung und führt aus, unter Polemik, insbesondere gegen Bindings abweichende Auffassung, daß dieselbe ein gemeingefährliches,

[25]) Halle, Druck v. Kaemmerer & Co. 1889. — 97 S.

gegen das Rechtsgut „der Integrität gewisser Gegenstände, deren Unversehrtheit durch Feuer nicht zerstört werden soll", gerichtetes Verbrechen sei. Vollendung der Brandstiftung liege vor, „wenn ein selbständiges, d. h. aus sich heraus sich weiter zu verbreiten fähiges Feuer seine zerstörende Einwirkung auf den Gegenstand auszuüben begonnen hat, falls nicht im einzelnen Falle schon die bloße Zerstörung — bei Unselbständigkeit des Feuers — doch Gefahr für Menschenleben herbeizuführen tauglich war". Bezüglich des Versuches verzichtet der Verfasser auf eine allgemeine Begriffsbestimmung, es lasse sich nur im einzelnen Falle entscheiden, wann das Gebiet der Vorbereitungshandlungen überschritten, die Vollendung aber noch nicht erreicht sei. Jedoch könne als Regel gelten, daß erst in dem Augenblicke ein Ausführungsakt vorliege, „in welchem die angezündeten Materialien mit dem Brandstiftungsgegenstande in eine gefährliche Nähe gebracht sind, so daß sie jederzeit auf denselben das Feuer zu übertragen vermögen". Weiter wendet sich Verfasser dem § 310 St.G.B. zu und führt aus, daß derselbe sich nur auf vollendete Brandstiftung, auf diese aber auch dann beziehe, wenn Explosionsstoffe ausschließlich als Mittel zur Brandstiftung verwendet worden seien. Er komme zur Anwendung überall, wo der Ausgangspunkt für die Erstickung des Feuers in der eigenen Thätigkeit des Brandstifters zu suchen sei, auch wenn denselben später fremde Hilfe unterstütze. Ferner erörtert er die Bedeutung der Worte „bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schade entstanden war". — Finde § 310 Anwendung, so könne nicht mehr wegen vollendeter Sachbeschädigung gestraft werden. — Den Grund für die Bestimmung des § 310 — welche Verfasser übrigens für zu weitgehend hält, da wegen thätiger Reue höchstens Strafmeldung zulässig sei — vermutet er darin, daß es dem Gesetzgeber bedenklich geschienen habe zu strafen, auch wenn sich die von ihm aufgestellte Präsumtion der Gefährlichkeit im einzelnen Falle als unzutreffend erwiesen habe. — Zum Schlusse bespricht Pape noch einige ältere, d. h. vor dem R.St.G.B. liegende Fälle, welche ihm für die Frage nach dem Versuche und der Vollendung der Brandstiftung charakteristisch erscheinen.

12. **Transportgefährdung**. In seiner Schrift Schutzbedürfnis der Pferdebahnen im Strafrechtsgebiete[26]) sucht Hilse den Beweis zu führen, daß die Übertragung des Eisenbahnschutzes auf die Pferdebahnen zur Sicherung des Verkehrs wünschenswert, ja fast unerläßlich sei. Die Entwickelung des Straßenbahnwesens, das Verhältnis der Unfallgefahr, je nachdem mechanische oder lebende Kraft für den Betrieb benutzt wird, die Entwickelungsfähigkeit beider Betriebsarten, die Leistungsfähigkeit der Straßenbahnen, die verschiedenen für und wider die Übertragung des Eisenbahnschutzes auf die Straßenbahnen sprechenden Gesichtspunkte haben in einer Weise Würdigung

[26]) Berlin, Heymann, 1890. 159 S.

gefunden, welche von der großen Sachkenntnis des Verf. Zeu
ablegt. Auf die ungemein interessanten Ausführungen des V
welche auf ein umfassendes statistisches Material gestützt sind,
hier im einzelnen nicht weiter eingegangen werden.

13. Nichterfüllung von Verträgen. Über strafbare Nich
füllung von Lieferungsverträgen nach deutschem und a
ländischem Strafrecht[27]) handelt eine (Göttinger) Inaugu
dissertation von Loeber. Der Verfasser gibt zunächst eine Übe
über den Umfang der Pönalisierung der hierhin gehörigen Handlu
in fremden Rechten, deren wichtigste Bestimmungen er zum Abd
bringt. Er wendet sich sodann dem § 329 des R.St.G.B. zu,
er, unter stetiger Berücksichtigung der fremden Rechte, sorgfältig i
pretiert. Er bespricht dabei zunächst die Thatbestandsmerkmale:
Behörden geschlossene Lieferungsverträge — Lieferun
verträge über Bedürfnisse des Heeres und der Marine
Lieferungsverträge über Lebensmittel für einen Notst
— nicht rechtzeitige Lieferung — nicht gehörige Liefer
— der Thäter — vorsätzliche Nichterfüllung — fahrläs
Nichterfüllung, ferner: Strafausschließungsgründe —
teiligung und Strafen.

Auf die Einzelheiten der Darstellung einzugehen, würde hie
weit führen.

Den Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstverhältni
überhaupt bespricht Dietz. Der Verfasser stellt zunächst den jet
Rechtszustand und dessen geschichtliche Entwickelung dar. Er besp
sodann in einsichtsvoller und vorurteilsloser Weise die Gründe
und wider die Bestrafung des Kontraktbruches bei gewerblichen
beitern, Handwerkern, land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern
Dienstboten. Überall kommt er zu dem Ergebnis, daß zwar sehr
hebliche Gründe die Bestrafung des Vertragsbruchs rechtfert
würden, daß jedoch noch weit gewichtigere Rücksichten, namen
sozialpolitischer Natur, eine solche Maßregel widerrieten. Die gr
Übelstände des Vertragsbruches könnten nicht durch das Strafr
sondern nur durch andere Maßnahmen beseitigt werden, welche
darauf abzielen, ein besseres und mehr dauerndes Verhältnis zwis
Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen.

Ein näheres Eingehen auf den Inhalt des ungemein anreg
geschriebenen Buches ist hier leider unmöglich.

14. Bestechung. Die aktive und passive Bestechung n
dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich[28]) behandelt
(Tübinger) Inauguraldissertation von Alcalay. Der Verfasser
spricht zunächst die Bestechung im mosaischen, römischen, kanonis
Rechte, in den germanischen Volksrechten, im gemeinen deuts

---

[27]) Göttingen, Druck von Kästner 1889. — 61 S.

[28]) Tübingen, Kommissionsverlag von Franz Fues (1889). — 59

[29]) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1890. — 67 S.

Rechte, in den neuen deuschen Partikular-St.G.Bb., wobei das preußische Recht besonders ausführlich behandelt wird, und endlich im ausländischen Rechte, d. h. in Österreich, Frankreich, Belgien, England, Kanton Zürich, Italien und Serbien. Er wendet sich sodann dem deutschen St.G.B. zu und gibt einen kurzen Kommentar zu den §§ 331—335, auf dessen Einzelheiten hier natürlich nicht eingegangen werden kann.

15. Tierquälerei. Die Tierschutzbewegung und § 360 Z. 13 des Reichsstrafgesetzbuchs bespricht Lange im Gerichtssaal.[36]) Er führt aus, daß die Tierschutzbewegung neuerdings darauf abziele, Rechte der Tiere zur Anerkennung zu bringen. Das sei aber eine Übertreibung, die sich vom Standpunkte der herrschenden Rechtswissenschaft aus in keiner Weise rechtfertigen lasse. Höchstens würde man de lege ferenda eintreten können für „die Gewährung eines einzelnen negativen Minimalrechts, des Rechts nämlich, von unnützer Quälerei verschont zu bleiben." Ein juristisches Vorbild würde ein solcher Schritt in der Entwickelung des römischen Sklavenrechtes finden können. Es sei aber unnötig, denn derselbe Zweck werde leichter und vollständiger dadurch erreicht, daß man dem durch unnötige Tierquälerei verletzten menschlichen Mitleidsgefühl in ausreichender Weise Schutz gewähre. Der Anfang dazu sei durch § 360 Z. 13 St.G.B. gemacht worden, es müßten jedoch die in demselben enthaltenen Einschränkungen in Wegfall kommen. Zunächst sei der Begriff „boshaft" nach deutschem Sprachgebrauch in dem Worte „quälen" ebenso schon mit eingeschlossen, wie der Begriff „roh" in dem Worte „Mißhandlung". Diese unnötigen Zusätze könnten nur dazu dienen, den Richter auf den Gedanken zu bringen, als ob nur ein besonders hoher Grad von Mißhandlung oder Qualbereitung strafbar sein solle. Ebensowenig sei es richtig, nur die öffentliche Tierquälerei zu strafen, da auch die nichtöffentliche das menschliche Mitleidsgefühl ebenso affizieren könne. Bedenklich sei endlich, die wirkliche Erregung von Ärgernis durch die Handlung selbst zu fordern, daß sie geeignet gewesen sei, Ärgernis zu erregen, müsse vollkommen genügen. Verfasser empfiehlt daher folgende Fassung des betreffenden Paragraphen: „Mit Geldstrafe bis zu..... Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer Tiere in einer Weise, welche geeignet ist, Ärgernis zn erregen, mißhandelt oder quält". — In einer „Nachschrift des Herausgebers" erklärt sich Stenglein mit der Tendenz Langes vollkommen einverstanden, wünscht aber, um die wissenschaftliche Vivisektion vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen, daß der fragliche Paragraph folgenden Zusatz erhalte: „Auf wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren, welche von hierzu geeigneten Personen vorgenommen werden, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung".

16. Trunkenheit. a) Dem XXI. deutschen Juristentage erstattet Fuld ein Gutachten über die Frage: „Soll die Trunkenheit als

[36]) Bd. XLII S. 43–56.

solche strafrechtlich verfolgt werden.[31]) Er führt aus, daß die Bestrafung der Trunksucht nicht, wie man behaupte, einen Übergriff des Gesetzgebers in das Gebiet der Moral enthalte, sondern nur der Ausdruck dafür sei, daß die Betonung des Wohlfahrtszweckes, welche in der neuesten Zeit immer stärker zum Ausdruck komme, der strafgesetzgebenden Gewalt des Staates ein neues Gebiet erschlossen habe. Nur könne die Völlerei an sich, solange sie die Grenzen des Hauses und der Wohnung nicht überschreite, keine Strafthat abgeben, denn sie stelle keine für das öffentliche Wohl gefährliche Rechtsverletzung dar. Strafbar könne vielmehr nur sein die öffentliche Trunkenheit, sofern sie geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen. Daneben müßte allerdings für wirkliche Trunksüchtige, gleichviel ob sie öffentliches Ärgernis geben oder nicht, die zwangsweise Unterbringung in Heilasylen gesetzlich angeordnet werden. Er empfiehlt schließlich folgenden Beschluß zu fassen: „Die strafrechtliche Verfolgung der Trunkenheit, welche an öffentlichen Orten zu Tage tritt und geeignet ist, Ärgernis zu erregen, ist geboten."

b) Über die Frage:

De quelle façon l'ivresse peut être envisagée dans la législation pénale

a) Soit comme infraction considerée en elle même,

b) Soit comme circonstance s'ajoutant à une infraction et pouvant en détruire, atténuer ou aggraver le caractère de criminalité?

sind dem IV. internationalen Kongreß für Gefängniswesen in St. Petersburg 1890 Gutachten erstattet worden von: der badischen Gesellschaft gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Berichterstatter: v. Stoesser, Fischer, Karl Baer), Canonico, Fuld, v. Lilienthal, Heinze, Motet, der Kommission der juristischen Gesellschaft von St. Petersburg (Berichterstatter Sliosberg).[32])

v. Stoesser spricht sich zu a) dahin aus: 1. daß als Übertretung bestraft werden soll: die selbstverschuldete (vorsätzliche oder fahrlässige) Trunkenheit, wenn der Betrunkene sich an einem öffentlichen Orte zeigt und Ärgernis erregt, — 2. daß für Gewohnheitssäufer die Strafe verschärft werden und dem Richter die Befugnis zustehen müsse, solche Personen einem Trinkerasyle zu überweisen, — 3. daß eine den §§ 361 Z. 3 und 5 und 362 St.G.B. entsprechende Bestimmung auch für Gewohnheitssäufer in dies Gesetz aufgenommen werde, — 4. daß es als eine Übertretung bestraft werde, wenn jemand gefährliche Arbeiten in berauschtem Zustande unternimmt, — 5. daß es als Übertretung bestraft werden soll, wenn Wirte an Betrunkene, oder einem Wirtschaftsverbote zuwider, oder an Personen

[31]) Verhandlungen (1890) Bd. I S. 97—120.

[32]) Die Gutachten sind nach ihrem Eingehen in den Travaux préparatoires abgedruckt (Ire Section 2me question fascicules 2a—f Fasc. B). Sie werden noch einmal als Bestandteil der actes du Congrès veröffentlicht werden.

unter 16 Jahren geistige Getränke verkaufen. — Zu der Frage unter b) schlägt v. Stoesser vor, folgende Grundsätze aufzustellen: 1. Die Trunkenheit kann nicht als Strafausschließungsgrund anerkannt werden. — 2. Sie wird als solcher angesehen, außer wenn es sich um eine actio libera in causa handelt oder der rechtswidrige Erfolg vorauszusehen war, wenn durch sie die freie Willensentschließung unterdrückt worden ist. — 3. Die schuldhafte Trunkenheit wird als Vergehen behandelt, wenn bestimmte im Gesetz genau zu bezeichnende Rechtsverletzungen durch sie herbeigeführt worden sind. — 4. Wo im allgemeinen mildernde Umstände zugelassen sind, kann man die Trunkenheit nicht ausnehmen, aber ausdrücklich sollte man sie als Milderungsgrund nicht zulassen, wenn sie nicht beinahe zur Unzurechnungsfähigkeit geführt hat. — 5. Die Trunkenheit soll nicht als allgemeiner Strafschärfungsgrund angesehen werden, sondern nur bei Übertretungen, vorausgesetzt, daß die Trunkenheit selbst als solche behandelt wird, alsdann kämen die allgemeinen Regeln über Konkurrenz zur Anwendung.

Fischer behandelt die gestellten Fragen wesentlich vom ärztlichen Standpunkt und weist auf die Gefahren des Alkoholismus im allgemeinen hin. Von der Bestrafung der Trunkenheit als solcher, obwohl er sie für wünschenswert hält, verspricht er sich nicht viel, mehr von der Errichtung von Trinkerasylen und von Präventivmitteln zur Bekämpfung des Alkoholismus. Die durch chronischen Alkoholismus herbeigeführte geistige Schwäche will er als Strafmilderungsgrund behandelt wissen. Vom psychiatrischen Standpunkte aus könne er die Ansicht nicht billigen, daß eine im Zustande gewöhnlicher Betrunkenheit begangene Strafthat gestraft werde, weil der Schuldige sich nicht hätte betrinken sollen. Gewisse Trunkenheitszustände seien ein vorübergehender Wahnsinn und für im Zustande krankhafter Geistesstörung begangene Handlungen könne man niemanden bestrafen. — Zum Schlusse teilt er einige interessante Beobachtungen aus seiner Praxis mit.

Karl Baer entscheidet sich unter Berücksichtigung der fremden Gesetzgebung und eingehender Behandlung des deutschen Entwurfes vom Jahre 1881 dahin, daß die Trunkenheit als Übertretung bestraft werden müsse, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie schuldhaft herbeigeführt sei und öffentlich in Erscheinung trete. Für die Behandlung der Gewohnheitstrinker u. a. m. erklärt er sich ebenfalls im wesentlichen mit den Bestimmungen des erwähnten deutschen Entwurfes bezw. des aus demselben hervorgegangenen Kommissionsvorschlages einverstanden. Bezüglich der Frage unter b) schildert Baer ebenfalls den Zustand der ausländischen Gesetzgebung, bespricht den Inhalt des erwähnten deutschen Entwurfes und kommt zu Ergebnissen, die sich im wesentlichen mit denen v. Stoessers decken.

2. Canonico behandelt zunächst die Frage der Trunkenheit und ihrer Wirkungen statistisch, bespricht sodann die verschiedenen Gesetzgebungen und Meinungen der bedeutendsten Schriftsteller und kommt endlich zu folgenden Ergebnissen seiner eignen Ausführungen: 1. Die

unvorsätzliche und zufällige Trunkenheit an sich kann niemals bestraft werden. Die vorsätzliche Trunkenheit muß, wenn sie öffentlich zu Tage tritt, als eine Gefahr für die Sittlichkeit und die allgemeine Ruhe, d. h. als eine wenigstens mögliche Rechtsverletzung, bestraft werden und zwar härter, wenn die Trunkenheit eine gewohnheitsmäßige ist. Jedoch ist nur eine polizeiliche Strafe angemessen, da auch bei vorsätzlicher Trunkenheit die Merkmale eines wirklichen Verbrechens oder Vergehens fehlen, dieselbe vielmehr nur eine Übertretung darstellt. Dieselben Strafen müssen auf diejenigen Personen ebenfalls angewendet werden, welche vorsätzlich einen Trunkenen an öffentliche Orte bringen, sowie auf die Wirte, welche geistige Getränke an offenbar Betrunkene oder an Kinder unter 14 Jahren verschänken — 2. Ist im Zustande der Betrunkenheit ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden, so ist a) bei völliger Trunkenheit der Handelnde unverantwortlich, wenn die Trunkenheit eine unvorsätzliche oder zufällige war. Bei vorsätzlicher und namentlich bei gewohnheitsmäßiger Trunkenheit wird die Handlung, wenn sie nicht vorher geplant war, als Ergebnis der Trunkenheit selbst bestraft. War sie vorher geplant und diente die Trunkenheit als Mittel, die Begehung zu erleichtern oder Straflosigkeit zu sichern, so wird die Handlung als eine vorsätzlich begangene, jedoch wesentlich milder, bestraft. — b) Bei unvollständiger Trunkenheit ist die Zurechnungsfähigkeit bezüglich der begangenen Handlungen eine geminderte. Ob die Trunkenheit vorsätzlich oder unvorsätzlich war, ob die Handlung vorher geplant war oder nicht, ist gleichgültig. Indessen muß, um das Maß der milderen Strafe zu bestimmen, Rücksicht genommen werden auf den Grad der Trunkenheit, sowie darauf, in welcher Weise der Wille des Handelnden bei der Thatsache der Trunkenheit selbst mitwirkte sowie darauf, ob derselbe die Absicht hatte, die Trunkenheit als ein Mittel zur Erleichterung der Ausführung der strafbaren Handlung zu benutzen.

3. Fuld antwortet auf die gestellten Fragen bejahend, fordert Bestrafung der Trunkenheit und verlangt die Aufstellung von gesetzlichen Regeln, welche es gestatten, die Trunkenheit bald als mildernden, bald in bestimmten Fällen als erschwerenden Umstand zu betrachten. Die Aufgabe sei schwierig, aber auch für Deutschland nicht unlösbar, wie die in andern Staaten gemachten Erfahrungen beweisen.

4. v. Lilienthal faßt seine Erörterungen in folgende Gesetzesvorschläge zusammen: „Wer im Zustande offenbarer, nicht unverschuldeter Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betroffen wird, wird mit Verweis bestraft. — Sind bei der Begehung dieser strafbaren Handlung noch nicht 3 Monate verflossen, seit der Schuldige durch rechtskräftiges Urteil wegen Trunkenheit verurteilt worden ist, so tritt Geldstrafe von 15—100 Mk. ein. Die Geldstrafe kann nicht in Freiheitsstrafe verwandelt werden, sondern der Verurteilte wird im Falle der Zahlungsunfähigkeit während der Dauer von 3 Tagen bis zu einer

Woche zu öffentlichen Arbeiten angehalten, welche seinen Fähigkeiten und seiner Lebensstellung entsprechen. In Fällen von geringer Bedeutung kann der Verweis wiederholt werden. — Erfolgt ein zweiter Rückfall innerhalb 6 Monaten nach der ersten Verurteilung, so wird der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 50—500 Mk. oder zu Gefängnis von einer Woche bis zu einem Monat verurteilt. Die Gefängnisstrafe wird in Einzelhaft verbüßt. Ist die Geldstrafe uneinbringlich, so wird der Verurteilte zu öffentlichen Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und seiner Lebensstellung entsprechen, von einer bis zu drei Wochen angehalten. — Im Falle eines dritten oder folgenden Rückfalles innerhalb dreier Monate nach der letzten Verurteilung oder eintretendenfalls nach Verbüßung der erkannten Freiheitsstrafe kann auf Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Monaten erkannt und außerdem die Überweisung an die Polizeibehörde ausgesprochen werden. In Ansehung des Rückfalles wird die Einsperrung in ein Arbeitshaus der Gefängnisstrafe gleich gerechnet. — 2. Derjenige, welcher im Zustande nicht unverschuldeter Trunkenheit eine nach den allgemeinen Gesetzen strafbare Handlung begeht, wird bestraft: 1. mit einer Geldstrafe von 15—100 Mk., wenn es sich um eine Übertretung handelt; 2. mit Gefängnis von einem Monat bis zu 2 Jahren, wenn es sich um ein Vergehen handelt. In Fällen von geringer Bedeutung kann Geldstrafe von 50—500 Mk. eintreten; 3. mit Gefängnis von mindestens 2 Jahren, wenn es sich um ein Verbrechen handelt. — Ist die Geldstrafe uneinbringlich, so kann der Verurteilte zu öffentlichen Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und seiner Lebensstellung entsprechen, angehalten werden, wobei der Arbeitstag zu je 5 Mark angerechnet werden soll. Jedoch darf die Dauer der öffentlichen Arbeiten nicht die Dauer von einer Woche bei Übertretungen und von 3 Wochen bei Vergehen übersteigen. — 3. Wird die nicht unverschuldete Trunkenheit als mildernder Umstand nicht angesehen, so kommen bei Verbrechen und Vergehen neben den für die strafbare Handlung selbst verwirkten Strafen, die Strafvorschriften gegen Trunkenheit zur Anwendung.

5. Heinze bespricht zunächst die Behandlung der Trunkenheit im römischen und kanonischen Rechte, sowie bei den italienischen Juristen und stellt sodann das geltende Recht dar für England bezw. Amerika, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Schweden, Rußland, die Niederlande, Italien, Deutschland, Österreich, die Schweizer Kantone, Portugal und Spanien. Er gibt sodann im Anschluß an Feuerbach eine psychologische Skizze der verschiedenen Trunkenheitszustände. Er kommt dabei zu dem Ergebnisse, daß, wenn strafbare Handlungen im Zustande der einfachen alkoholischen Erregung begangen worden seien, man die Trunkenheit nur bei Festsetzung der gewöhnlichen Strafe berücksichtigen dürfe, indem man dem Umstande Rechnung trage, daß die Handlung nicht aus dem regelmäßigen Geisteszustande des Handelnden hervorgegangen sei, sondern zu stande gekommen unter dem Einfluß einer vorübergehenden außergewöhnlichen Erregung, die zu beherrschen

schon ein beträchtlicher Kraftaufwand erforderlich gewesen wäre. Maßgebend müsse dabei der Grad der Erregung sein. Am wenigsten Strafminderung komme den Personen zu, welche sich schon in einem solchen Zustande befunden haben und deshalb wissen müssen, daß in demselben ein doppelter Kraftaufwand zur Bekämpfung der entstehenden bösen Antriebe erforderlich ist. Die gewöhnliche Strafe könne nicht mehr zur Anwendung gelangen, sobald der Alkoholgenuß wirkliche Hemmungen oder Störungen in den psychologischen und psychischen Funktionen hervorgerufen habe, selbst ohne die Unterscheidungs- und Urteilsfähigkeit ganz aufzuheben. Hier seien mildernde Umstände anzunehmen. Unzurechnungsfähigkeit trete ein, sobald die Störungen bis zur Aufhebung der Urteilsfähigkeit fortgeschritten sei. Es werde sich aus kriminalpolitischen Gründen empfehlen, diese Wirkungen der Trunkenheit auf die Strafe im Gesetze nicht ausdrücklich hervorzuheben, sondern etwa zu sagen: Die Zurechnungsfähigkeit wird ausgeschlossen durch geistige Hemmungen und Störungen, welche bedeutend genug sind, um den von ihnen Betroffenen zur Selbstbestimmung gemäß seinen Pflichten unfähig zu machen. Dem würde man, wenn auch sonst allgemeine mildernde Umstände im Gesetze aufgezählt seien, hinzufügen können: „eine geistige Hemmung oder Störung, welche bei dem Betroffenen im höchsten Maße die Fähigkeit der Selbstbestimmung in der Erfüllung der Pflichten hindert". Heinze bespricht sodann den Fall, daß die Trunkenheit in verbrecherischer Absicht herbeigeführt wurde, sei es, um sich Straflosigkeit zu sichern, sei es, um sich „Mut anzutrinken". Er bezeichnet das — auch in Ansehung der actiones liberae in causa — als einen Strafschärfungsgrund, jedoch mit Ausnahme des Falles, in welchem der Handelnde nur die Absicht gehabt hat, seine körperlichen Kräfte zeitweilig zu erhöhen, seine Leistungsfähigkeit zu steigern und die Furcht vor einem stärkeren Gegner zu überwinden. Sehr viel häufiger als diese Fälle seien die andern, in welchen jemand, der sich vorsätzlicherweise betrunken habe und dann in diesem Zustande das Begehen einer strafbaren Handlung beschließe. Diese strafbaren Handlungen sehe man in der Regel und mit Recht als fahrlässige an. Wurde die Trunkenheit selbst fahrlässig herbeigeführt, so müsse man, um den Grad der Verschuldung richtig zu würdigen, auf die allgemeinen Anschauungen über das zulässige, ja mitunter gebotene Maß des Verzehrs alkoholischer Flüssigkeiten Rücksicht nehmen, nicht jedoch auch auf die nur in bestimmten Gesellschaftskreisen verbreiteten Anschauungen und Sitten. Habe der Betrunkene vorsätzlich strafbar gehandelt, ohne schon unzurechnungsfähig zu sein, so müsse die Handlung als solche bestraft werden. Sei er unzurechnungsfähig gewesen, so könne die Handlung nur als eine fahrlässige behandelt werden. Die Fahrlässigkeit bestehe darin, daß der Trinker aus sich einen Automaten gemacht habe, welcher der dem Menschen eigentümlichen Selbstbeherrschung beraubt, seines Weges wandle und dabei mit dem Gesetz in Konflikt gerate. Die Frage, ob die Trunkenheit an sich strafbar sein solle, bejaht Heinze. Er be-

schäftigt sich mit derselben ausführlicher im zweiten Teile seiner Abhandlung. Er gibt hier zunächst eine Übersicht über die geschichtliche Entwickelung der Gesetzgebung in Deutschland und Frankreich und bespricht sodann den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten. De lege ferenda führt er aus, daß die Strafbarkeit zu beschränken sei auf offenbare, schuldhafte Trunkenheit höheren Grades an öffentlichen Orten, wohin auch Versammlungsorte, Gerichtssäle, Wirtschaften usw. gehörten. Zulässig sei nur eine kurze Freiheits- oder eine Geldstrafe. Heinze tritt dabei für bedingte Verurteilung und eine vernünftige Beitreibung der Geldstrafen, statt der üblichen gleichförmigen Umwandlung in Freiheitsstrafe ein. Besonders schwere Strafe müsse eintreten, wenn ein öffentlicher Beamter Amtshandlungen in trunkenem Zustande vornehme, ebenso wenn der Betrunkene Beschäftigungen obliegt, welche eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit im öffentlichen Interesse erheischen. Ebenso seien härtere Strafen für den Rückfall erforderlich: Straferhöhung, Einzelhaft, Beschränkungen der Kost, hartes Lager usw. Aber auch ernsthafte Belehrung über die Folgen der Trunksucht und angemessene Beschäftigung während der Dauer der Freiheitsentziehung. Ausgenommen seien ferner Präventivmaßregeln, besonders beim wiederholten Rückfall. Dahin gehöre namentlich das Verbot, Wirtschaften zu besuchen und für die Wirte das Verbot, solchen Personen unmittelbar oder mittelbar geistige Getränke zukommen zu lassen. Maßregeln, welche die rechtliche Stellung des Trunkenboldes veränderten, seien als Strafe nicht empfehlenswert, wohl aber Entmündigung durch den Zivilrichter und Einrichtung von staatlichen Trinkerasylen mit zwangsweiser Unterbringung. Außerdem seien Maßregeln gegen die Wirte notwendig, welche ein Geldinteresse an der Beförderung der Trunkenheit hätten, sowie gegen die Personen, welche andere betrunken machten.

6. Motet faßt seine Ausführungen in folgenden Sätzen zusammen: Die einfache Trunkenheit, sowie die unter ihrem Einflusse begangenen Verbrechen und Vergehen ist strafbar, sofern der Handelnde sie offenbar hätte vermeiden können. — Sie ist härter strafbar, wenn die alkoholische Erregung zu dem Zwecke herbeigeführt wurde, den Entschluß zur Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens zu erleichtern. — Die Trunkenheit ist milder (nach freiem Ermessen des Richters) strafbar bei geistesschwachen und infolgedessen gegen Alkohol weniger widerstandsfähigen Individuen. Sie ist unentschuldbar, wenn, was häufiger vorkommt, als man gewöhnlich annimmt, diese Personen wissen, daß sie nicht ohne Gefahr trinken können. — Verbrechen oder Vergehen während der akuten oder subakuten delirierenden Periode eines Alkoholanfalles sind straflos. Ebenso bei chronischem Alkoholismus, wenn dauernde organische Störungen eingetreten sind.

7. Sliosberg stellt folgende Thesen auf: 1. „Der Zustand der Trunkenheit als solcher sollte nicht als Delikt angesehen werden, zu einer Strafe gibt er erst Veranlassung, wenn er begleitet ist von Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die guten

Sitten. — 2. Die Nützlichkeit gesetzlicher Zwangsmaßregeln gegen Trunkenbolde und Gewohnheitssäufer soll nicht in Abrede gestellt werden; diese Maßregeln dürfen einen Strafcharakter erst dann tragen, wenn der Gewohnheitssäufer der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fällt oder zu betteln beginnt. — 3. Es ist dringend notwendig, die Inhaber von Schankstellen für die Verabreichung geistiger Getränke an schon offenbar Betrunkene verantwortlich zu machen. — 4. Der Zustand der Trunkenheit kann als mildernder Umstand erscheinen, aber das Strafgesetz sollte keine allgemeine Begriffsbestimmung solcher Fälle geben; man muß sich vielmehr an die allgemeinen Bestimmungen halten über die Strafen und die Umstände, welche das Maß derselben bestimmen. — 5. Trunkenheit ist niemals ein Strafschärfungsgrund, auch nicht, wenn sie vorsätzlich herbeigeführt worden in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen.

c) Die Trunksucht und ihre Abwehr[33]) behandelt Baer in einer sehr lehrreichen Schrift. Er bespricht zunächst den Einfluß der Trunksucht auf das physische Leben, insbesondere das Verhältnis des Alkoholkonsums zur Lebensdauer, zur Häufigkeit des Delirium tremens, des Selbstmordes und der Unglücksfälle, indem er die betreffenden Zahlen mitteilt für: England, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland, Holland, Belgien, Frankreich, Italien, Schweiz, Österreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten. Ferner bespricht er den Zusammenhang von Trunksucht mit Geistesstörung, Epilepsie und Verbrechen. In letzterer Beziehung hebt er hervor, daß sowohl die gelegentliche Betrunkenheit, wie die gewohnheitsmäßige Trunksucht von der größten Bedeutung für das Begehen von Verbrechen sei. Allerdings lasse sich nicht immer eine volle Übereinstimmung zwischen der Zunahme des Alkoholverbrauches und der Verbrechen nachweisen: „allein das Verhältnis zwischen Trunksucht und Verbrechen ist auch niemals das einer unmittelbaren Ursächlichkeit. Das Verbrechen wird in seiner Häufigkeit keineswegs allein von der Größe und Intensität der Unmäßigkeit bedingt, weil jenes durch vielfache soziale Umstände gleichzeitig und unabhängig voneinander genährt und erzeugt wird; aber alle diese Momente werden durch die Trunksucht gefördert, und in diesem Sinne beeinflußt der Alkoholmißbrauch in hervorragender Weise das Wachstum des Verbrechens". Übrigens bestehe auch, wie alle Sachkundigen bezeugten, doch insofern ein unmittelbarer Zusammenhang, als viele Verbrechen im Rauschzustande begangen werden. Baer bespricht von diesem Standpunkte aus sodann die statistischen Angaben für Schweden, Dänemark, Belgien, Schweiz, Österreich, Frankreich, Deutschland, England und Amerika. Sodann erwähnt er kurz den Einfluß der Trunksucht auf Familienleben, Ehescheidungen und Pauperismus. Als Abwehrmittel führt er an, daß zunächst von Gesellschaft

[33]) Ein Beitrag zum derzeitigen Stand der Alkoholfrage. Wien, Leipzig, Urban & Schwarzenberg 1890. — 82 S.



wegen für die Unterdrückung der Unmäßigkeit viel gethan werden könne durch Sorge für allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen, Erziehungsanstalten, gesunde Wohnungen, billige Nahrung, Volksküchen, sowie durch Errichtung von Volkskaffeehäusern, Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen. Auch hier bringt Verfasser ein umfassendes, höchst interessantes Zahlenmaterial bei. Als staatliches Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht führt er an das Hinwirken auf Verminderung des Alkoholkonsums, hohe Besteuerung des Branntweins, mäßige Besteuerung namentlich des obergärigen, wenig alkoholischen Bieres, Verminderung der Schankstätten (unter Besprechung der Verhältnisse in Amerika, England, Schweden — gothenburgisches System — Holland), Bestrafung der Schankwirte für jede Begünstigung der Trunksucht, Nichtklagbarkeit der Zechschulden, Sorge für Reinheit des Trinkbranntweins (Verfasser warnt jedoch ausdrücklich vor der irrigen Annahme, daß entfuselter Branntwein unschädlich sei), Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit, welche Verfasser durchaus empfiehlt. Er geht dabei näher ein auf die Wirkungen der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze in England, Galizien und Frankreich. Als unumgänglich bezeichnet er endlich die Entmündigung der Gewohnheitstrinker und die Einrichtung von staatlichen Trinkerasylen. Allerdings sei der Erfolg der letzteren z. B. in England ein geringer gewesen, doch daran trage nur die falsche Einrichtung derselben die Schuld. Sie müßten notwendig unter sachkundiger ärztlicher Leitung stehen. Den Schluß bildet ein ausführliches Litteraturverzeichnis. Die sehr sorgfältig gearbeitete Schrift bildet eine wertvolle Ergänzung der bekannten älteren Arbeit des Verfassers über den Alkoholismus.

17. **Genußmitteldiebstahl.** Zur Lehre vom Genußdiebstahl führt Fuld im Archiv für praktische Rechtswissenschaft[34]) aus, daß der Thatbestand des § 370 Z. 5 sich von dem des § 242 durchaus nur dadurch unterscheide, „daß das Objekt des gewöhnlichen Diebstahls, das verletzte Rechtsgut, hier enger gefaßt und ein spezielleres Motiv, ein eigentümlicher Bestimmungsgrund des Willens erfordert wird“. Insbesondere bestehe zwischen „entwenden“ und „wegnehmen“ kein Unterschied. Genießbare Früchte seien auch dann geeignete Objekte, wenn ihre Trennung von der fruchttragenden Sache erst durch die diebische Handlung geschehe. Unter Nahrungsmittel sei ein zur Aufnahme in den menschlichen Körper bestimmter Gegenstand zu verstehen, welcher dem Körper die zu seiner Erhaltung erforderlichen Substanzen zuführt. Auf Nahrungsmittel für Tiere finde § 370 Z. 5 keine Anwendung. Ob die Nahrungsmittel vor dem Genusse zubereitet worden seien, komme für den Thatbestand des fraglichen Delikts nicht weiter in Betracht. Als Genußmittel seien nur solche Gegen-

---

[34]) Herausgegeben von Becker, Bucher, Heinzerling, Martin, Weber. Redigiert von W. Heinzerling. Darmstadt u. Leipzig, Eduard Lewin. III. Folge Bd. III (der neuen Folge Bd. XIV, S. 70—75, 169 bis 179.

stände anzusehen, welche vom menschlichen Körper aufgenommen würden, auch wenn sie nicht in demselben verbleiben. Ob die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch geschehen sei, müsse danach beurteilt werden, ob der Dieb die Sache zur Bedürfnisbefriedigung entwendet habe. Die Art der Ausführung erschwere das Delikt nicht, doch könne sehr wohl reale Konkurrenz zwischen §§ 243 Z. 2 und 370 Z. 5 eintreten. Schwerer Diebstahl sei auch dann anzunehmen, wenn jemand zum Zweck der Entwendung von Nahrungsmitteln einsteige oder einbräche, dann aber statt der Nahrungsmittel andre Sachen wegnehme.

18. **Konkursstrafrecht.** a) Das Konkursrecht nebst Anhang, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, systematisch bearbeitet für den preußischen Staat auf Grund der Reichsgesetzgebung und der preußischen Landesgesetzgebung[35]) von Rintelen, ist eine Neubearbeitung des betreffenden Abschnittes aus des Verfassers systematischer Darstellung des gesamten Prozeßrechts. Über die Art der Behandlung des Stoffes gibt die Vorrede in ziemlich ausführlicher Weise Auskunft. Das dort aufgestellte Programm ist in gelungener Weise durchgeführt worden. Die Strafbestimmungen sind auf S. 23—30 behandelt und zwar zunächst die §§ 209—214 K.O., dann der Art. 249c des H.G.B., dann die Bestimmungen des E.G. zum H.G.B. für den Geltungsbereich des rheinisch-französischen Rechtes, sowie des Gesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. In den §§ 209—214 K.O. sind die ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichtes in den Anmerkungen mitgeteilt.

b) Die deutsche Reichs-Konkursordnung,[36]) erläutert von v. Wilmowski liegt in vierter verbesserter Auflage vor. Gegenüber den früheren Auflagen hat namentlich die Behandlung der §§ 209—214 eine wesentliche Erweiterung erfahren, so daß jetzt auch dieser Teil des vortrefflichen Kommentars denselben Wert hat, welcher den übrigen zivilistischen Teilen längst allgemein beigelegt wurde.

c) Von dem Petersenschen Kommentar zur Konkursordnung liegt die zweite vollständig umgearbeitete Auflage, welche unter Mitwirkung von Kleinfeller erschien, nunmehr vollständig vor.[37]) Die Strafbestimmungen der §§ 209—214 haben in derselben eine sehr ausführliche Behandlung erfahren (S. 577—619). In den Vorbemerkungen wird zunächst eine allgemeine Übersicht über den Inhalt der fraglichen Paragraphen gegeben, sodann hervorgehoben, daß das Landesstrafrecht durch die Konkursordnung gänzlich beseitigt worden

[35]) Berlin, Liebermann 1890. XII u. 196 S.

[36]) Berlin, Vahlen 1889. — 604 S.

[37]) Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze und dem Reichsgesetze vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Für den praktischen Gebrauch erläutert. — Frankfurt a. M. und Lahr-Schauenburg 1890. XX u. 716 S.

sei. Ferner wird das Verhältnis des allgemeinen Teils des St.G.B. zu den §§ 209—214 K.O. besprochen und das persönliche, örtliche und zeitliche Herrschaftsgebiet des Gesetzes abgegrenzt. Besonders ausführlich sind naturgemäß die Bemerkungen zu den §§ 209 und 210 ausgefallen. Dieselben beziehen sich zunächst auf den Umfang der Strafandrohungen, insbesondere auf deren Ausdehnung nicht nur auf Kaufleute, sondern auf alle Schuldner. Sodann wird der Charakter des Bankerotts, als eines Gefährdungsdeliktes, hervorgehoben, bei dem es auf eine Schädigung der Gläubiger durch die Strafthat nicht ankomme — daß Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung als Thatbestandsmerkmale anzusehen seien, — daß ein vorsätzlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen ihnen und den sogenannten Bankerotthandlungen nicht erforderlich sei, — daß mehrere Bankerotthandlungen stets als eine Einheit im strafrechtlichen Sinne erschienen. Auch die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren, namentlich in bezug auf die Fragestellung vor den Schwurgerichten wird besprochen. Sodann wird sowohl der Thatbestand des betrüglichen wie des einfachen Bankerotts in seinen einzelnen Momenten sorgfältig erläutert. — Auch die folgenden Paragraphen sind eingehend behandelt. Keine der zahlreichen in Litteratur und Rechtsprechung bisher aufgetauchten Streitfragen dürfte übersehen worden sein.

d) Mit dem Bankerott beschäftigt sich ferner eine Abhandlung von Kleinfeller im Gerichtssaal[38]) und zwar zunächst mit der Frage, ob Konkurseröffnung und Zahlungseinstellung als Thatbestandsmerkmale oder als Bedingungen der Strafbarkeit zu betrachten seien. Verfasser nimmt das erstere an und zwar deshalb, weil man ohne Konkurseröffnung oder Zahlungseinstellung überhaupt nicht von einem Bankerott reden könne und jedenfalls auch diese beiden Thatsachen für die den Bankerott charakterisierende Gefährdung der Befriedigung der Gläubiger von maßgebender Bedeutung seien. Ferner untersucht Kleinfeller, ob die Anwendung des § 210 K.O. eine schuldhafte Handlung voraussetze. Nachdem er vorab eine Übersicht über den Stand der Meinungen gegeben, spricht er sich aus allgemeinen Gründen dafür aus, daß eine schuldhafte Handlung erforderlich sei. Die Schuldhaftigkeit bestehe entweder in Vorsatz oder in Fahrlässigkeit, ein drittes sei nicht möglich. Daß eine besondere Art des Verschuldens hier ebensowenig wie in § 316 Abs. 2 St.G.B. angenommen werden dürfe, weist Verfasser in ausführlicher Erörterung nach. Ebenso weiter, namentlich gegenüber einem Urteile des Reichsgerichts (I. S. 18. Februar 1885. — Entsch. XIII, S. 359), daß eine besondere Feststellung dieses Verschuldens in der Urteilsbegründung erforderlich sei. Besonderen Wert legt er dabei auf den Nachweis, daß, obwohl § 266 Abs. 3 St.G.B. bezüglich der für die Strafzumessung maßgebenden Umstände nur sage, sie sollen angeführt werden, die Anführung doch notwendig, ihre Unterlassung also ein Revisionsgrund

[38]) Bd. XLIII S. 161—185: Zur Lehre vom strafbaren Bankerott

sei, sofern in bezug auf die Strafzumessung Rechtssätze zur Anwendung kämen. Damit sei zugleich der Beweis erbracht, daß die mechanische Auslegungsregel über die Bedeutung der Ausdrücke „müssen" und „sollen" keine zuverlässige sei, vielmehr in jedem einzelnen Falle sachlich zu prüfen sei, welche Bedeutung diesen Ausdrücken thatsächlich zukomme. — Zum Schlusse weist Kleinfeller darauf hin, daß von dem von ihm vertretenen Standpunkte aus die Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, sowie der Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft nur soweit anerkannt werden könne, als dem Einzelnen ein schuldhaftes Verhalten auch wirklich nachgewiesen werden könne.

e) Im Archiv für Strafrecht[39]) verneint Dalke die Frage: Kann nach § 211 der Reichskonkursordnung neben dem Schuldner auch der begünstigte Gläubiger wegen Teilnahme (Beihilfe oder Anstiftung) an dem Delikte des Schuldners bestraft werden? Verfasser führt aus, daß die preußische K.O. vom 8. Mai 1855 (§§ 309 bezw. 341) auch den Gläubiger bestraft habe, daß ebenso der (13.) Juristentag sich für die Strafbarkeit desselben ausgesprochen habe, daß ferner der I. Senat des Reichsgerichts die Möglichkeit der Bestrafung des Gläubigers als Gehilfen angenommen, der II. Senat dieselbe wenigstens für den Fall der einfachen Annahme verneint, beide aber die Möglichkeit einer strafbaren Anstiftung seitens des Gläubigers zugegeben hatten. Richtig sei nur die ablehnende Entscheidung des II. Senats. Das Reichsgericht habe im übrigen verkannt, daß hier ein Fall des concursus necessarius vorliege, auf daß man keineswegs ohne weiteres die Bestimmungen über concursus facultativus anwenden dürfe. Im ersteren Falle wollten eben beide Beteiligte die That als die ihrige und deshalb könnten sie beide nur als Mitthäter in Betracht kommen. Die Bestrafung des Gläubigers als Mitthäters sei aber durch die Fassung des Gesetzes ausgeschlossen. Aus demselben Grunde könne auch von Anstiftung keine Rede sein, denn die Thätigkeit des Anstifters gehe beim concursus necessarius in der Mitthäterschaft auf.

19. Gewerbestrafrecht. a) Die Straffälligkeit der Gewerbetreibenden aus Gewerbeordnung § 148 Ziff. 10 und 149 Ziff. 8 wegen unbefugter Führung des „Meister"-Prädikates bezw. Ausbildung von Lehrlingen betont Hilse im Archiv für Strafrecht.[40]) Richtig sei, daß § 149 Z. 8 nur von Innungsmeistern rede, aber zwischen „Innungsmeister" und „Meister" bestehe kein Unterschied. Die Gewerbeordnung habe nur „Arbeitgeber", „Gewerbetreibende", „selbständige Gewerbetreibende" gekannt, erst das Gesetz vom 18. Juli 1881 habe diese Ausdrücke da, wo es sich um das Verhältnis des Arbeitgebers zu Gesellen, Gehilfen und

[39]) Bd. XXXVII S. 342—351.
[40]) Bd. XXXVI S. 417—419.

Lehrlingen handle, durch die Bezeichnung „Meister" ersetzt. — Das nach § 100e G.O. durch Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde auf Innungsmeister beschränkbare Recht der Ausbildung von Lehrlingen habe mit der Berechtigung zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nichts zu thun. Es habe sich dementsprechend in der Gerichtspraxis auch meist die Überzeugung Geltung verschafft, daß nach § 148 Z. 10 G.O. straffällig sei, wer ohne Innungsmeister zu sein, nach erfolgter Einschränkung, jemanden sei es als Lehrling, sei es als jugendlichen Arbeiter beschäftigt.

b) Den Thatbestand des § 153 der Gewerbeordnung erörtert Hilse[11]) und führt im Anschluß an einen praktischen Fall aus, daß derselbe nicht anwendbar sei auf Verbindungen von Arbeitgebern, „deren Zweck dahin geht, die Teilnehmer gegenseitig zu verpflichten, bei partiellen Streiks oder verhängter Arbeitssperre gleichfalls die Arbeitseinstellung in ihren Arbeitsstätten anzuordnen, sobald ein Mehrheitsbeschluß der Mitglieder oder des von diesem erwählten Vorstandes solche für zweckmäßig anordnet, ingleichen auch der Beschäftigung solcher Arbeitnehmer sich zu enthalten, welche in der Arbeiterbewegung ein der Arbeitgeberschaft nachteiliges Verhalten an den Tag gelegt haben". Ebensowenig seien Innungsvorstände strafbar, welche den Ausschluß von Innungsgenossen beschließen, weil dieselben dem Innungsstatut zuwider ein den gemeinsamen Interessen schädliches Verhalten in der Arbeiterbewegung bethätigt hätten. Einmal fehle es an der Anwendung der erforderlichen Zwangsmittel, welche das Gesetz erschöpfend aufzähle, und anderseits könne man die Errichtung solcher Verbindungen weder als den Eintritt in, noch als den Austritt aus einer Lohnbewegung bezeichnen — es sei also in jedem Falle der Thatbestand des § 153 G.O. nicht gegeben.

c) Derselbe Verfasser führt an demselben Orte[12]) aus, daß der Arbeiter zwar das Recht, aber nicht die Pflicht habe, sich ein Arbeitszeugnis ausstellen zu lassen. Wollte der Arbeitgeber ein solches als Arbeitsbedingung einführen, so übe er damit einen thatsächlichen Zwang aus, „mithin geschehe die Ausnutzung einer Nothlage, welche nach Analogie des St.G.B. § 302 ff mit § 270 ff. sich als straffällig erweist".

d) Im Archiv für Strafrecht[13]) bejaht Barre die Frage: Ist der Protokollhandel des rheinisch-französischen Rechtes ein nach dem preußischen Gesetz vom 30. Mai 1820 und vom 3. Juli 1876 steuerpflichtiges Gewerbe? Der Protokollhandel bestehe darin, daß die Erben, welche bei Versteigerung einer Erbmasse den Ansteigerern sehr lange Zahlungstermine gewähren müßten, ihre Forderungen einem Kapitalisten cedierten, natürlich gegen einen starken Rabatt. Dies Verfahren steuerrechtlich anders zu behandeln, als das

---

[11]) Ebenda Bd. XXXVII S. 277—280.
[12]) S. 423—424: Unzulässigkeit der Arbeitszeugnisse.
[13]) Bd. XXXVII S. 421—423.

Diskontieren von Wechseln, liege kein Grund vor, so gut wie der Bankier sei auch der gewerbsmäßige Protokollkäufer steuerpflichtig.

c) Im Archiv für Strafrecht[44]) bespricht Rukser die Frage, ob eine Polizeiverfügung rechtsgültig sei, welche gewerbliche, zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen (§ 120 Abs. 2 G.O.) verpflichtete Arbeiter mit Strafe bedroht, wenn sie die Schule versäumen oder den Unterricht stören usw. Das Kammergericht habe unter Berufung auf das Obertribunal die Rechtsverbindlichkeit dieser Verordnungen mehrfach verneint, weil der Besuch der Fortbildungsschulen nicht zu den Gegenständen ortspolizeilicher Vorschriften gehöre. Verfasser bestreitet die Richtigkeit dieser Behauptung, führt aber weiter aus, daß der Richter diese Frage überhaupt nicht zu prüfen habe. § 17 des Gesetzes vom 11. März 1850 beschränke sein Prüfungsrecht, und es sei unzulässig, wie das Obertribunal versucht habe, auf einem Umweg über § 15, auch die Bestimmungen des § 6 zur richterlichen Kognition zu ziehen. Daß dies nicht statthaft sei, ergebe sich schon aus der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen, welche Rukser ausführlich bespricht. Die fraglichen Verordnungen widersprächen weder dem Landrechte, noch dem Reichsrechte, welches durch sein Stillschweigen eben nur dem Landesrechte zur weiteren Regelung der Materie habe Raum lassen wollen.

5. In den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt[45]) stellt Fuld das Strafrecht der Unfallversicherungsgesetzgebung dar. Er hebt hervor, daß sich unterscheiden ließen Ordnungsstrafen, eigentliche Kriminalstrafen und Exekutivstrafen. Die eigentlichen Strafvorschriften bezögen sich auf strafbare Handlungen, deren Thatbestand unter den Gesichtspunkt der Untreue und des strafbaren Eigennutzes falle. Zahlreicher seien die meist in die Hand der Genossenschaftsvorstände gelegten Ordnungsstrafen, welche teils die Ahndung gewisser betrugsähnlicher Handlungen der Betriebsunternehmer zum Gegenstande hätten, teils die schleunige und entsprechende Erfüllung der denselben im Interesse der raschen Erledigung der Genossenschaftsgeschäfte auferlegten Verpflichtungen sichern sollten. Übrigens kämen auch den Arbeitern gegenüber Ordnungsstrafen in bezug auf das zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verfahren zur Anwendung. Unbedingte Voraussetzung für die Verhängung sei in jedem Falle die vorherige Genehmigung seitens des Reichversicherungsamtes. Exekutivstrafen endlich könnten von staatlichen Behörden verhängt werden.

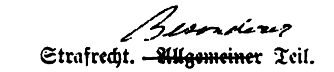
20. **Patentrecht.** Die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes stellt Meili dar.[46]) Für das Strafrecht wichtig

---

[44]) Bd. XXXVII S. 410—421: Die Strafbarkeit der Versäumung des Unterichts in der Fortbildungsschule und die Grenzen der richterlichen Gewalt bei der Prüfung von Polizeiverordnungen

[45]) N. F. Bd. XVII (ganze Folge) Bd. XXXVII S 97—103, 193-202.

[46]) Zürich, Orell Füßli & Co. 1890. 131 S.



die Abschnitte XII u. XIII: das strafrechtliche Klagesystem und das Forum der Strafklagen. Verf. stellt hier in übersichtlicher und klarer Weise das keineswegs einfache System des schweizerischen Gesetzes dar. Auf die Einzelheiten der vortrefflichen Darstellung einzugehen, ist hier nicht der Ort.

21. **Forst- und Jagdrecht.** a) Unter dem Titel: Das Forstrecht[47]) gibt Ziebarth ein kurzgefaßtes Handbuch des Zivil-, Verwaltungs-, Straf- und Prozeßrechts, welches in erster Linie für Forstmänner, dann aber auch für jeden Gebildeten bestimmt ist, der das Bedürfnis empfindet, sich in wissenschaftlicher und doch leicht faßlicher Art über den herrschenden Rechtszustand belehren zu lassen. Die so gestellte Aufgabe hat der Verfasser in vortrefflicher Weise gelöst. Zudem wird jeder Jurist die anschauliche und packende Darstellung Ziebarths mit Vergnügen lesen und derselben vielfache Belehrung und noch reichere Anregung verdanken, denn die Behandlung des Stoffes ist eine durchaus selbständige. Sie wird eben darum gelegentlich in dem einen oder andern Punkte zum Widerspruch reizen, nicht soweit es auf die Zuverlässigkeit des dargebotenen Stoffes, wohl aber soweit es auf die theoretische Konstruktion desselben ankommt. Alles das ist kein Fehler, sondern weit eher ein Verdienst des in jeder Beziehung empfehlenswerten Buches.

b) Die preußische Jagdgesetzgebung hat Wagner neu bearbeitet.[48]) Gegenüber der ersten Auflage (vgl. Z III 516 ff.) hat die vorliegende zweite sowohl an Umfang wie an Inhalt noch wesentlich gewonnen. Die wesentlichsten Zusätze sind in der Vorrede angeführt.

Verfasser behandelt zunächst ausführlich den Gegenstand des Jagdrechtes, d. h. er stellt fest, welche Tiere in den einzelnen Landesteilen als jagdbare anzusehen seien. Sodann schildert er die geschichtliche Entwickelung der Berechtigung zur Jagd, gibt dann einen Kommentar zum preußischen Gesetze, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts vom 31. Oktober 1848 und teilt die gesetzlichen Bestimmungen mit, welche den Rechtszustand in den neupreußischen Landesteilen regeln. Weiter wird die Ausübung des Jagdrechtes besprochen, das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 kommentiert, die Gesetze erläutert, welche die Ausübung der Jagd in den neupreußischen Landesteilen regeln und ein Kommentar zu dem Gesetze, betreffend die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 gegeben. (Eine tabellarische Übersicht der Schon- und Schießzeiten bildet die erste Nummer des Anhanges.) Sorgfältig erörtert werden sodann die Fragen nach dem Eigentumserwerbe am Wilde und dem Rechte auf die abgeworfenen Wildstangen. — Der zweite Teil der Darstellung ist dem Jagdschutze

---

[47]) Institutionen des preußischen und deutschen Zivilrechts, Verwaltungs-, Strafrechts, Prozeßrechts in besonderer Beziehung auf das Forstwesen. Berlin, Parey 1889. XVI u. 526 S.

[48]) Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin, Springer 1889. IX u. 304 S.

gewidmet. Es wird darin behandelt der Wild- und Jagdschaden, die Jagd an Sonn- und Festtagen, die §§ 367 Z. 8 und 368 Z. 7 R.Str.G.B., sowie das Recht zur Tötung überlaufender Hunde und Katzen. Es folgt sodann ein Kommentar zu dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837, sowie ein Abdruck der dazu ergangenen Instruktionen vom 17. April und 21. November 1837. — Den Schluß bildet die ausführliche Darstellung des eigentlichen materiellen und formellen Jagdstrafrechtes, d. h. ein Kommentar zu den §§ 242, 243 Z. 2 und 5, 370 Z. 5, 292—295, 48, 49, 257—259, 117—119, 361 Z. 9, 368 Z. 10 und 11 R.St.G.B. Erörterungen namentlich zu §§ 292—295 und 117—119 stellen sich als wertvolle Ergänzungen jedes Kommentares zum R.St.G.B. überhaupt dar. Es schließen sich an Besprechung der Bestimmungen über die Bestrafung der Nachlässigkeit in der Aufsicht über die Hundesteuer, das Polizeiverordnungsgericht, Verjährung, Strafenzahlungsgründe und Strafmündigkeit. Das formelle Jagdstrafrecht behandelt: Beschlagnahmen und Durchsuchungen, Strafanträge, Zuständigkeit der Gerichte, Behandlung der einzuziehenden Gegenstände und das polizeiliche Strafverfahren. — Im Anhang sind die in das jagdrechtliche Gebiet einschlagenden Gesetze abgedruckt, welche neben den preußischen in den neupreußischen Landesteilen noch Geltung haben. Den Schluß bilden Übersichten über das benutzte Gesetzesmaterial, und die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, welche Berücksichtigung gefunden haben, sowie ein ausführliches Sachregister.

c) Die deutsche Jagdgesetzgebung nach ihrem damaligen Stande[49]) behandelt Albert. Seine Arbeit reiht sich der Darstellung der Forstgesetzgebung in seinem Lehrbuche der Staatsforstwissenschaft (Wien 1875) an. Sie soll kein Lehrbuch sein, sondern nur einen Nachweis der sämtlichen deutschen Jagdgesetze mit vergleichender Zusammenstellung ihrer wesentlichsten Bestimmungen geben. Der Stoff ist nach folgenden Gesichtspunkten geordnet: Jagd-Recht, -Polizei, -Strafrecht, -Strafprozeß und Wildschaden.

22. **Fischereirecht.** Fischerei und einschlagendes Wasserrecht betreffende Entscheidungen höherer deutscher Gerichtshöfe, insbesondere des Reichsgerichts, zusammengestellt im Auftrage des Verbandes von Fischerei-Vereinen, Fischerei-Gemeinschaften usw. Westdeutschlands[50]) gibt Seelig. In der verdienstvollen Sammlung haben Entscheidungen zivil- und strafrechtlichen Inhaltes Aufnahme gefunden, welche sich beziehen auf Reichsrecht und auf das Landesrecht der Staaten: Preußen, Baden, Bayern, Bremen, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen, Württemberg.

---

[49]) München, Rieger 1890. — 76 S.

[50]) Leipzig-Reudnitz, Max Hoffmann 1889. XII u. 132 S.

23. Zollstrafrecht. Das deutsche Zollstrafrecht[31]) von Löbe liegt in zweiter vollständig neu bearbeiteter Auflage vor. Gegenüber der ersten Auflage (Z I S. 629 f.) ist hervorzuheben, daß neben dem Vereinszollgesetz auch die übrigen reichsgesetzlichen Vorschriften zollstrafrechtlichen Inhaltes, einschließlich der auf Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze bezüglichen, soweit nötig in den Kreis der Erläuterungen hineingezogen sind. Im einzelnen sind als behandelt zu erwähnen: Das Zollkartell vom 11. Mai 1833 zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogtum Hessen, ferner Bayern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits und den zu den thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten andererseits; — das Gesetz vom 1. Juli 1869 betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietsteilen; — das Gesetz vom 28. Juni 1879 betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietsteilen; — die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1879 betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande; — die zollstrafrechtlichen Bestimmungen des Zollkartells zum Handelsvertrage zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 23. Mai 1881; — das Gesetz vom 17. Juli 1881 betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. — Ferner ist hinzugekommen, eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des heutigen deutschen Zollstrafrechts vom preußischen Landrechte an. — Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat eingehende Beachtung, mitunter auch kritische Würdigung erfahren, die erlassenen verwaltungsgerichtlichen Vorschriften sind ebenfalls in ausreichender Weise berücksichtigt worden. — Ein ausführliches Sachregister bildet den Schluß des sehr empfehlenswerten Buches.

24. Militärstrafrecht. Im Gerichtssaal[32]) führt Weisl aus, daß grundsätzlich die Strafthaten der Militärpersonen nach dem bürgerlichen Rechte zu beurteilen seien, daß es jedoch einzelne rein militärische Delikte gebe. Als solche kennten die kontinentalen Militärgesetzgebungen der Gegenwart: Desertion, Selbstbeschädigung, Simulation, Suborbinationsverletzung, Feigheit, Mißbrauch der Dienstgewalt, Mißbrauch der Militärgewalt, Pflichtverletzung im Dienste. Verfasser bespricht den Thatbestand dieser Delikte im einzelnen und wendet sich sodann den militärischen Strafen zu. Als allgemeine Grundsätze für das materielle Recht hebt er hervor, daß die militärischen Sondergesetze dem Staats- und Volkscharakter angepaßt sein müßten, daß namentlich die Zahl der Delikte

---

[31]) Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des deutschen Reichs unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehung zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozeßordnung, sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Leipzig, Hirschfeld, 1890, IV u. 284 S.

[32]) Bd. XLIII S. 71—91: Allgemeines über das Militärstrafrecht.

nicht zu hoch, und die Strafen nicht zu streng sein dürften, daß die Gesetze bündig, deutlich und dem gemeinen Mann verständlich sein müßten, daß die Strafen gerecht und nicht nach dem Minimum hin zu eng begrenzt sein dürften, daß es unangemessen sei, bei Strafthaten, welche ebensowohl von der Mannschaft wie von den Chargen begangen werden könnten, für letztere besondere Strafen oder Strafarten zu bestimmen.

b) Im Archiv für Strafrecht[53]) verneint Hücking die Frage: Sind die Bestimmungen der preußischen Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 und der Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 über die sogenannten gemischten Unternehmungen gegen Miliär- und Zivilpersonen noch in Kraft? Zunächst schildert Verfasser die rechtsgeschichtliche Entwickelung der Einrichtung des sogenannten judicium mixtum. In demselben sei „ein gemeinsames, besonders bestelltes und organisiertes Unternehmungsgericht geschaffen, welches nach dem für jede Sparte gleichmäßig geltenden Prozeßrechte collegialiter verhandelte und eventuell entschied, nicht aber etwa nur durch eine prozeßökonomische Maßregel eine Kooperation zweier Behörden, von denen jede nach ihren Gesetzen selbständig und unabhängig verfuhr, zwecks sicherer Entdeckung und zutreffenderer Bestrafung von Verbrechern angeordnet worden". Ein derartiges Zusammenwirken der Militär- und Zivilbehörden würde, wie Verfasser in überzeugender Weise nachweist, bei der gänzlichen Unvereinbarkeit der strafprozessualen Bestimmungen in der Militärgesetzgebung und der St.P.O. in jedem Stadium des Verfahrens einfach unmöglich sein. Schon deshalb würde man annehmen müssen, daß die St.P.O. die abweichenden Bestimmungen der Militär-St.G.O. beseitigt habe, selbst wenn die letztere als Reichsrecht anzusehen sei. Denn bezüglich der in Geltung bleibenden prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze hoben die Motive ausdrücklich hervor, daß sie „mit den Grundsätzen, auf welchen der Entwurf der St.P.O. beruht, in Einklang stehen. Nun sei aber überdem die preußische Militär-St.G.O. gar kein Reichsrecht geworden, denn § 2 des Gesetzes betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches bezöge sich nicht auf sie und die im § 61 der Verfassung vorbehaltene Einführung im ganzen Reiche sei nicht erfolgt. — Allerdings sei es im höchsten Grade wünschenswert, „daß eine baldige Regulierung des formalen militärischen Strafrechts auch dem iudicium mixtum die verdiente ewige Ruhe in legaler Weise bereitete".

c) In seiner Schrift Militärstrafrecht und Gerichtsbarkeit und die Rechtsgleichheit[54]) tritt Freiherr L. v. Borch für die Abschaffung einer besonderen Militärgerichtsbarkeit ein. Er verkennt die Schwierigkeiten nicht, die sich einem solchen Reformvorschlag entgegenstellen, glaubt aber, daß es angehen und einstweilen

---

[53]) Bd. XXXVII S. 97—117.

[54]) Ansbach. Brügel & Sohn 1890. 30 S.

auch genügen werde, wenn man von der Militärgerichtsbarkeit ausschließe: 1. die gemeinen Verbrechen und Vergehen gegen die staatliche und bürgerliche Ordnung, einschließlich der von einem Soldaten im Frieden begangenen landesverräterischen Handlungen, politischen Verbrechen, Majestätsbeleidigungen usw.; 2. die sogenannten militärisch qualifizierten gemeinen Verbrechen und Vergehen. Die Verbrechen und Vergehen gegen die Hausordnung und Subordination d. h. die Delikte, welche nur von Soldaten begangen werden können, sollen dabei einstweilen militärischen Sondergerichten zur Aburteilung vorbehalten bleiben.

Strafprozeß.

Berichterstatter: von Lilienthal.

I. Textausgaben, Lehrbücher und Kommentare.

a) Von der Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister [1]) liegt die fünfte Ausgabe vor. Dieselbe ist, wie schon die vierte (vgl. Z IX 556) von Hellweg bearbeitet. Die neue Auflage stimmt mit der früheren in Anlage und Umfang genau überein. Hinzugekommen sind eine Anzahl von Anmerkungen, in welchen die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts Berücksichtigung findet.

b) Eine neue Bearbeitung des Dochowschen Reichsstrafprozesses hat Hellweg geliefert.[2]) Dieselbe stellt sich, wie der Verf. in der Vorrede hervorhebt, als ein neues Werk dar, „aufgebaut auf der Grundlage des früher Dochowschen Werkes d. h. unter Aneignung seiner Methode der Darstellung, der knappen Fassung, der Zerlegung der Paragraphen in Abteilungen und Unterabteilungen, seiner Beschränkung auf das Nötigste, ferner seines Systems (hier allerdings mit mehrfachen nicht unwesentlichen Abweichungen) und endlich auch unter wörtlicher Übernahme derjenigen Partieen des

[1]) Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze No. 12. Berlin. VIII u. 421 S.

[2]) Der Reichsstrafprozeß. Auf der Grundlage des gleichnamigen Werkes v. weil. Prof. Dr. Dochow in Halle neu bearb. Vierte Aufl. der ursprünglichen Bearbeitung (Lehrbücher d. deutsch. Reichsrechts. Bd. II). Berlin, Guttentag XVI u. 431 S.

Buches, in welchen auch der Verf. des vorliegenden Werkes im wesentlichen nur dasselbe mit andern Worten hätte sagen können". Neu hinzugekommen sind namentlich eine Anzahl von Paragraphen allgemeinen Inhalts, sowie in der Einleitung ein geschichtlicher Rückblick, eine Besprechung des Begriffes des Reichsstrafprozesses, der Quellen des geltenden Strafprozeßrechtes und eine Übersicht über die Litteratur. Getragen werden die Ausführungen des Verf. von dem Wunsche „nach Möglichkeit dem geltenden Rechte gerecht zu werden und, soweit es die diesem Lehrbuch gesteckten engen Grenzen gestatten, durch Klarlegung der den geltenden Prozeß tragenden und gestaltenden Grundgedanken einen Beitrag für die Erkenntnis zu liefern, daß derselbe keineswegs so prinzip-, system- und harmonielos sich darstellt, als noch tagtäglich behauptet wird".

Verglichen mit der vorigen Ausgabe weist die Neubearbeitung Hellwegs unzweifelhaft einen ganz bedeutenden Fortschritt auf. Man kann das rückhaltlos anerkennen, ohne doch im geringsten mit dem abfälligen Urteil einverstanden zu sein, welches Verf. über Dochows Arbeit ausspricht. Dochow selbst würde im Laufe der zehn Jahre, welche zwischen der heutigen und der letzten Ausgabe verstrichen sind, aus seinem Buche ebenfalls etwas andres, besseres gemacht haben, aber seinerzeit durfte er mit vollem Rechte gerade mit besonderer Befriedigung auf die glänzenden Erfolge seines Strafprozesses blicken. Sein Buch sollte der ersten Einführung in das damals noch ganz neue Recht dienen, die Auflagen folgten viel zu schnell aufeinander, als daß eine durchgreifende Umarbeitung möglich gewesen wäre. Ja, sie war im Augenblicke nicht einmal wünschenswert, und mit voller Absicht behielt sich Dochow eine solche für spätere Zeit vor. Die Ausführung war ihm nicht beschieden, daß Hellweg sie unternommen und mit Geschick durchgeführt hat, ist dankenswert, aber der beste Wunsch, den man dem neuen Buche mit auf den Weg geben kann, bleibt doch der, daß es denselben Beifall finden möge, wie seinerzeit die Arbeit seines Vorgängers Dochow.

c) Von Benneckes Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts ist die zweite und dritte Lieferung[3]) erschienen. Dieselben umfassen im zweiten Abschnitte des ersten Buches die Lehre von den Parteien, das zweite Buch: Die Mittel zur Sicherung der Person des Beschuldigten für das Strafverfahren und der für dasselbe erforderlichen Gegenstände, das dritte Buch: Das Beweisrecht im Strafprozeß. Bennecke bespricht zunächst die Frage, inwiefern der Strafprozeß als Parteienprozeß angesehen werden könne, dann die Parteifähigkeit, sowie die prozessuale Handlungsfähigkeit des Angeschuldigten und des Nebenklägers. Ferner: die Staatsanwaltschaft und ihre Gehilfen, Stellung derselben im Prozeß, ihre Organisation, ihre Zuständigkeit, die Herrschaft des

---

[3]) Freiburg i. B.. J. C. B. Mohr 1889, 1890, S. 129—272, 273—392. Vgl. Z IX 558.

Legalitätsprinzips, die prozessualen Rechte im einzelnen, die Polizei- und Sicherheitsbeamten und ihre Rechte, die Stellung des Amtsrichters und andrer Behörden als Gehilfen der Staatsanwaltschaft. Sodann: die Gehilfen und Vertreter des Beschuldigten, der Verteidiger, seine Stellung im allgemeinen, Wahlverteidigung und bestellte Verteidigung, notwendige und nicht notwendige Verteidigung, die Fähigkeit zur Führung derselben, Beginn und Ende des Verteidigungsverhältnisses, die Thätigkeit des Verteidigers im einzelnen, Vertreter und Beistände des Beschuldigten. Im zweiten Buche werden die Sicherungsmittel zunächst im allgemeinen besprochen, sodann die Verhaftung, Sicherheitsleistung, Vermögensbeschlagnahme, die vorläufige Festnahme und die Steckbriefe. Sodann die Editionspflicht, die Beschlagnahme und die Durchsuchung. Das dritte Buch behandelt zunächst das Beweisrecht im allgemeinen: Begriff und Gegenstand des Beweises, die Präsumtionen, den Beweis bürgerlich rechtlicher Vorfragen, die Privatkenntnis des Richters und den Begriff der Notorietät. Dann die Fragen: wer beweist? wem wird bewiesen? wann ist bewiesen?, die freie Beweiswürdigung und den Unterschied von Beweisen und Glaubhaftmachen. Ferner: Entstehungen, Mittel und Zeitpunkt des Beweises, sowie die Stellung der Parteien zum Beweis. Endlich die einzelnen Beweismittel: Zeugen, Sachverständige, Augenschein, die Aussagen des Beschuldigten, Urkunden. — Die bezüglich der ersten Lieferung hervorgehobenen Eigenschaften der Klarheit und Kürze kommen den folgenden Lieferungen in gleichem Maße zu. Dieselben unterscheiden sich von der ersten nur dadurch, daß die dort durchgeführte Beschränkung nicht überall aufrecht erhalten worden ist. Verf. ist wohl im Verlaufe seiner Arbeit mehr auf Einzelfragen eingegangen, als das ursprünglich in seiner Absicht lag. Aber das ist durchaus kein Übelstand, denn auch jetzt noch ist alle überflüssige Breite, ebenso wie eine wirkliche Überfülle des Materials mit glücklichem Geschick vermieden und nirgends die Grenzen überschritten worden, welche einem in erster Linie für Studierende bestimmten Lehrbuche naturgemäß gezogen sind. Namentlich in der dritten Lieferung macht sich eine große Selbständigkeit der Auffassung geltend und in der schwierigen Materie des Beweisrechts, insbesondere bezüglich des Begriffes der Notorietät, der Stellung der Sachverständigen, der Würdigung der Aussage des Beschuldigten, sind neue jedenfalls sehr beachtenswerte Gesichtspunkte gewonnen worden. Daß man dem Verf. den Vorwurf unehrerbietiger Behandlung des Reichsgerichts gemacht hat, erscheint dem Referenten schwer verständlich. Die Rechtsprechung desselben ist stets in genügender Weise berücksichtigt und etwaige abweichende Auffassungen in rein sachlicher Weise zum Ausdruck gebracht worden.

d) Eine kurze Darstellung des deutschen Strafprozeßrechtes gibt John in der 5. Auflage von Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft[1]) auf S. 969—1039. Naturgemäß kann es

[1]) Leipzig, Duncker & Humblot 1890.

sich, dem Charakter der Encyklopädie entsprechend, nur um eine Darstellung der Grundzüge handeln. Verf. hat in der neuen Auflage, welche er noch unmittelbar vor seinem Hinscheiden zum Abschluß gebracht hat, wesentliche Änderungen kaum vorgenommen. Nur sind die Litteraturangaben entsprechend weiter geführt worden und kleinere Ergänzungen und Verbesserungen, stellenweise auch Kürzungen vorgenommen worden. Nach wie vor wird sich die kurzgefaßte Schrift als eine treffliche Einführung in das Studium des Strafprozeßrechtes bewähren.

e) Von dem Löweschen Kommentar zur St.P.O. liegt die sechste verbesserte und vermehrte Auflage vor.[5]) Die Vermehrung des Umfanges um mehr als 5 Bogen gegenüber der fünften Auflage erklärt sich allerdings zum Teil aus einer Veränderung der Druckeinrichtung (es sind für die Anmerkungen größere Typen gewählt worden), aber doch nur zum Teil denn auch die wirkliche Vermehrung des Inhaltes ist eine recht erhebliche. Die ganze Art der Behandlung des Stoffes hat sich nicht wesentlich geändert, insbesondere ist nach wie vor die Litteratur nur mit großer Auswahl berücksichtigt worden. Im übrigen genügt es, auf das Erscheinen einer neuen Auflage aufmerksam gemacht zu haben, da das Urteil über den Wert des Buches längst feststeht.

f) Von dem Johnschen Kommentare zur Strafprozeßordnung[6]) ist das erste Heft des dritten Bandes erschienen, welches den 6. Abschnitt des zweiten Buches beendet. Die Bemerkungen zu den §§ 271—275 rühren nicht mehr von der Hand Johns, sondern von dem Referenten her, welcher die Fortsetzung des Kommentars übernommen hat.

Das neue Heft trägt im wesentlichen denselben Charakter wie die früheren, dieselbe Gründlichkeit in der Besprechung der einzelnen Fragen, dieselbe eingehende und ausführliche Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, dieselbe verhältnismäßige Sparsamkeit mit Litteraturanführungen.

Im einzelnen dürfte besonders folgendes hervorzuheben sein:

In den Bemerkungen zu den §§ 237—241 (S. 84 ff.) wird das Verhältnis des Vorsitzenden zu dem Vertreter der Staatsanwaltschaft besprochen. Es werden zunächst verschiedene der über dieses Verhältnis ausgesprochenen Ansichten angeführt und sodann die Urteile des Reichsgerichtes mitgeteilt, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen. In einem derselben (U. III S. 6. Oktober 1884 E. XI, 136) werde zwischen behördlichen Gerechtsamen und Prozeßbefugnissen der Staatsanwaltschaft unterschieden. Damit sei der zutreffende Gesichtspunkt gegeben. Die Staatsanwaltschaft als Behörde sei den Gerichten koordiniert, die Staatsanwaltschaft im einzelnen Prozesse sei den Gerichten subordiniert. Wo nicht besondere Privi-

[5]) Berlin, J. Guttentag 1890. VI u. 996 S.

[6]) Erlangen, Palm & Enke 1889. 509 S.

legien für dieselbe anerkannt seien, da sei anzunehmen, daß sie nur die gleichen Rechte zu beanspruchen habe wie der Angeklagte. Solche Bevorzugungen nun seien nur durch §§ 178—180 G.V.G. zugestanden worden, es seien also diejenigen Mittel, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses zur Anwendung gebracht werden dürfen, gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht anwendbar. Dem mildern Mittel aber, d. h. den Befehlen des Vorsitzenden sei die Staatsanwaltschaft nicht entzogen, es sei sachlich gleich, ob der Befehl als Befehl oder ob er als Ersuchen erteilt werde. Eine völlige Gleichstellung des Staatsanwaltes mit dem Angeklagten und Verteidiger ergebe sich denn auch aus §§ 238—241 St.P.O.

Ebenda (S. 91 ff.) wird eingehend darüber gehandelt, welche Fragen vom Vorsitzenden als ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige zurückgewiesen werden könnten. Bezüglich der von beisitzenden Richtern ausgehenden Fragen bestehe ein solches Recht überhaupt nicht, wohl aber komme auf dieselben § 237 Abs. 2 zur Anwendung, so daß also das Gericht über die Zulässigkeit zu entscheiden habe, wenn eine bei der Behandlung beteiligte Person die Frage eines beisitzenden Richters beanstande. Im übrigen stellt John für die Zurückweisung von Fragen folgende Rechtsgrundsätze auf: „Es darf niemals eine Frage zurückgewiesen werden, weil dieselbe unerheblich ist, sondern es darf dies nur aus dem Grunde geschehen, weil die Frage entweder eine ungeeignete oder eine nicht zur Sache gehörige Frage ist. — Es genügt nicht, wenn das Gericht die Frage unter dem Anführen zurückweist, daß dieselbe eine ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige sei, sondern das Gericht hat diesen seinen Beschluß zu begründen. — Die Frage, ob die Begründung für die erfolgte Ablehnung der Frage eine ausreichende gewesen, unterliegt der Prüfung des Revisionsrichters.“

Zu § 243 führt der Verfasser aus (S. 115 ff.): daß inländische Gesetze nicht Gegenstand der Beweisaufnahme sein könnten, sei vom Reichsgericht hervorgehoben, dasselbe müsse auch bezüglich des ausländischen Rechtes gelten. Im Sinne des § 243 beziehe sich der Ausdruck Beweisaufnahme nur und ausschließlich auf die Feststellung der Thatsachen, welche unter einen Rechtssatz zu subsumieren sind, nicht aber auf die Auffindung dieses Rechtssatzes selbst. Das sei namentlich bei Schwurgerichtssachen von großer Wichtigkeit, denn was Gegenstand der Beweisaufnahme war, das unterliege bezüglich der Prüfung der Ergebnisse des Verfahrens dem Urteile der Geschworenen, während sie den Rechtssatz auch den fremden vom Vorsitzenden entgegen zu nehmen hätten. Dasselbe Verhältnis komme bei der Revision in Betracht, da das Revisionsgericht zwar über die Verletzung einer Rechtsnorm, auch einer fremdländischen, nicht aber über die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu urteilen habe.

Sehr ausführlich sind auch die Bemerkungen zu § 248 über die Verlesung von Urkunden.

Zu § 249 werden die Fragen eingehend erörtert (S. 205 ff.): 1. können Zeugen vom Hörensagen in der Hauptverhandlung vernommen werden? — 2. Ist es zulässig den Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, was ein Zeuge, dem das Recht der Zeugnisverweigerung zusteht, der aber von diesem Rechte während der Voruntersuchung keinen Gebrauch gemacht hat, bei seiner Vernehmung in der Voruntersuchung ausgesagt hat, wenn derselbe Zeuge die Abgabe des Zeugnisses in der Hauptverhandlung verweigert? Bezüglich der ersten Frage lasse sich aus dem Wortlaut des Gesetzes gar nichts entnehmen, und aus der allgemeinen Bedeutung dieses Paragraphen ebensowenig etwas herleiten. Denn allerdings sei es zweifellos, daß durch Vernehmung von Zeugen vom Hörensagen das Prinzip der Unmittelbarkeit verletzt werde, es frage sich nur, ob das Gesetz nicht eine Ausnahme habe machen wollen. Diese Frage sei zu bejahen. § 249 habe nur den Zweck gehabt, das Verlesen der Zeugenprotokolle „zur Aufklärung" zu beseitigen und so werde man annehmen dürfen, daß im übrigen das bestehende Recht, insoweit dasselbe das Prinzip der Unmittelbarkeit betraf, habe unverändert bleiben sollen. Dieses aber habe die Vernehmung der Zeugen von Hörensagen gekannt. Übrigens sei daran festzuhalten, „daß ein Zeuge von Hörensagen niemals an Stelle des zur Abgabe des Zeugnisses bereiten Zeugen zu vernehmen ist, welcher die Thatsache selbst wahrgenommen hat, daß vielmehr ein Zeuge vom Hörensagen nur in folgenden beiden Fällen zu benutzen ist: a) In den Fällen des § 250, wenn die dort angeführten Zeugen und Sachverständigen überhaupt nicht protokollarisch vernommen sind, oder wenn es sich darum handelt, das zu verlesende Protokoll durch die Aussage eines Zeugen vom Hörensagen in bezug auf die Beweiswürdigung richtig zu stellen. — b) In den Fällen, in welchen die Beweiswürdigung eines direkten Zeugen durch die Aussage eines Zeugen vom Hörensagen beeinflußt werden kann."

Die zweite Frage verneint John. Zur Zeit der Beratung des § 251 habe man an die Vernehmung des Untersuchungsrichters gar nicht gedacht und so sei das Verbot der Verlesung ausreichend erschienen, um die Benutzung einer solchen früheren Aussage in der Hauptverhandlung zu verhindern. Jedenfalls widerspreche es durchaus dem Geiste des Gesetzes die Benutzung des besseren Beweismittels zu verbieten, des schlechteren zu gestatten. Daß aber der Richter, welcher das Protokoll aufgenommen hat, ein schlechteres Beweismittel sei, als das Protokoll selbst, könne keinem Zweifel unterliegen. Übrigens dürfe der Untersuchungsrichter, weil er eben Richter sei, nicht als Zeuge, auch nicht als testis de auditu vernommen werden. Überdies solle sich die Entscheidung des erkennenden Gerichts stets auf Vorgänge in der Hauptverhandlung selbst und nicht auf das stützen, was in der Voruntersuchung geschehen sei.

Als Folgerungen aus seinen Ausführungen bezeichnet John:

a) für die **Zeugen von Hörensagen**, daß eine Vernehmung solcher zulässig ist, wenn sie über Mitteilungen eines direkten Zeugen aussagen können, welcher zur Verweigerung seines Zeugnisses berechtigt ist. — b) für den protokollierenden Richter zunächst, daß auch der Amtsrichter im Vorverfahren über die frühere Aussage eines Zeugen, welcher bei der Hauptverhandlung von dem Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch macht, nicht vernommen werden kann. Überhaupt sei die Vernehmung der Richter des Vorverfahrens als Zeugen über Vorgänge in demselben unzulässig, wenn nicht diesen Vorgängen als solchen eine Bedeutung für die Hauptsache zukäme (z. B. Vernehmung des Amtsrichters über einen vor ihm geleisteten und später als Meineid bezeichneten Eid) — c) dagegen dürfe ein Gendarm — ebenso gut wie jede beliebige andre Person — über dasjenige vernommen werden, was eine zur Zeugnisverweigerung berechtigte Person demselben außergerichtlich mitgeteilt hat.

Zu § 250 wird die Frage behandelt (S. 239 ff.): Muß die Vernehmung des Zeugen, dessen Aussage verlesen werden soll, in demselben Strafverfahren stattgefunden haben, oder genügt es, wenn die Vernehmung desselben auch in einer andern Strafsache oder in einer andern Rechtssache überhaupt stattgefunden hat? Das Reichsgericht habe bald die Beschränkung auf dieselbe Strafsache, bald auf zusammenhängende Strafsachen gefordert, bald jede richterliche Vernehmung, auch in Zivilsachen für geeignet erklärt, zur Verlesung gebracht zu werden. Nur die letztere Entscheidung sei richtig. Die Verlesung sei bestimmt die Vernehmung zu ersetzen und dürfe deshalb keine andern Schranken haben, als die Vernehmung selbst haben würde, wenn sie noch möglich wäre.

Zu § 259 wird die Frage aufgeworfen: Können außer den in § 259 angeführten Urteilsformen auch noch andre benutzt werden? (S. 319 ff.). Aus § 429 St.P.O. gehe hervor, daß im Privatklageverfahren in dem dort bezeichneten Falle das Urteil auf „Einstellung des Verfahrens" zu lauten habe, aus § 458 St.P.O. ergebe sich die Urteilsformel: „die Polizeiverfügung ist aufzuheben", aus § 199 St.G.B. die: der oder die Angeklagten „sind für straffrei zu erklären", während § 66 St.G.B. sich ergebe, daß im Falle der Verjährung das Urteil zu lauten habe „die Strafverfolgung sei ausgeschlossen". Dagegen sei in dem Falle, daß es sich um ein ne bis in idem handle, einfach eine Freisprechung vorzunehmen.

Sehr ausführlich sind ferner die Bemerkungen zu den §§ 264 (S. 378—413) und 266 (418—459).

Bezüglich des § 264 hebt John hervor, daß besondere Formen für den Hinweis auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt nicht vorgeschrieben seien. Erfolgen müsse die Hinweisung durch das Gericht, ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu welchem sie spätestens zu geschehen habe, sei im Gesetz nicht angegeben. Daß sie geschehen sei, müsse sich aus dem Sitzungsprotokoll ergeben. Jedenfalls sei es erforderlich,

daß nach geschehenem Hinweise noch eine weitere Verteidigung möglich sei. Die Hinweisung müsse auf ein bestimmtes andres, genau bezeichnetes Delikt geschehen, eine allgemeine Hinweisung darauf, daß auch ein andres Delikt angenommen werden könne, genügt nicht. Daß sie immer direkt geschehe, sei nicht erforderlich, sie könne auch in andern Vorgängen mit genügender Deutlichkeit enthalten sein. Geschehen müsse sie, sobald auch nur die Möglichkeit einer Änderung gegeben sei. John bespricht sodann eine Reihe von Beispielen der Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes, sowohl in bezug auf Vorschriften des allgemeinen, wie auf solche des speziellen Teils. Er untersucht sodann ob § 264 anwendbar sei, wenn derselbe Paragraph des Strafgesetzbuches mehrere verschiedenartige Delikte umfasse. Er stellt die Praxis des Reichsgerichtes dar, welche in dieser Frage wohl im wesentlichen das Richtige getroffen habe. Übrigens könne ja durch überflüssige Erteilung eines Hinweises niemals Schaden gestiftet werden. Auch bei gerichtlichen Entscheidungen über angefochtene Strafbescheide einer Verwaltungsbehörde komme § 264 zur Anwendung, nicht jedoch, wenn zwar das Urteil zu den vom Eröffnungsbeschluß bezeichneten Strafgesetzen, noch andre ergänzend hinzugefügt habe, aber hierdurch der strafrechtliche Charakter der That nicht geändert werde. Ebenso nicht, wenn es sich nur um die Anwendung eines im Eröffnungsbeschluß nicht genannten Gesetzes handele, welches ausschließlich die Verhängung einer Nebenstrafe zur Folge hat. Ferner hebt John hervor, daß die Staatsanwaltschaft die Verletzung des § 264 Abs. 1 nicht zum Nachteil des Angeklagten rügen dürfe, und bespricht noch eine Reihe von prozessualen Komplikationen, auf die näher einzugehen, hier zu weit führen würde.

Bezüglich des § 266 bespricht Verfasser zunächst das Verhältnis des Abs. 1 zu § 293. Sodann führt er aus, daß die Urteilsgründe, die erwiesenen Thatsachen mit solcher Vollständigkeit angeben müßten, daß jedes gesetzliche Merkmal durch diejenigen festgestellten Thatsachen gedeckt werde, in welchen das Gericht dasselbe enthalten gefunden habe. Wie streng man darin sein müsse, zeige am besten die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche John ausführlich darstellt. Die Anwendung von reinen Rechtsbegriffen sei allerdings nicht ganz zu vermeiden, sie sei auch unschädlich, solange nur dem Revisionsgerichte die Möglichkeit gewahrt bliebe, die Beurteilung der That einer Nachprüfung zu unterziehen. Eine Angabe der Beweismittel, deren Erhebung die Thatsachen als bewiesen erscheinen läßt, welche die Merkmale der strafbaren Handlung darstellen, verlange das Gesetz nicht. Es wird sodann das Verhältnis der Urteilsgründe zur Urteilsformel besprochen, sowie die Behandlung der idealen und realen Konkurrenz. Die Angabe des Stimmverhältnisses, mit welchem die Verurteilung erfolgte, sei bei Strafkammersachen unnötig. Im einzelnen bespricht Verfasser weiter die besonderen Angaben im Falle des Indizienbeweises, das Verhältnis des § 57 Abs. 4 St.G.B. zu § 266 Abs. 2 St.P.O., die Fälle, in denen es notwendig werde das Nichtvor-

handensein von Irrtum, Notwehr, sowie der Voraussetzungen der §§ 199 u. 233 St.G.B. besonders hervorzuheben. Ferner beantwortet John die Fragen: „In welchem Zeitpunkt des Verfahrens müssen die „Umstände“ des § 266 Abs. 2 behauptet werden? In welcher Weise muß die Entscheidung darüber erfolgen, daß die besonders vorgesehenen Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden? Weiter hebt er hervor, daß aus den Entscheidungsgründen stets hervorgehen müsse, welcher von den auf die Beweisfrage bezüglichen Gründen, welche eine Freisprechung begründen können, im konkreten Falle maßgebend gewesen sei, sowie daß die Freisprechung allemal in Bezug auf die zur Anklage gebrachte That erfolge, und niemals in Bezug auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, unter welchen die That gebracht werde, und daß sie die Anklage erschöpfen müsse.

II. Abhandlungen und Monographieen.

1. Gerichtsverfassung. a) Die Gerichtsverfassung und Justizverwaltung systematisch bearbeitet für die ordentlichen Gerichte des preußischen Staats und für das Reichsgericht auf Grund der Reichsgesetzgebung, der preußischen Landesgesetzgebung, sowie der Vorschriften der preußischen Landesjustizverwaltung, nebst einer allgemeinen Einleitung in die neue Reichsprozeßgesetzgebung[7]) hat Rintelen neu bearbeitet. Das nunmehr selbständige Werk bildete früher einen Teil seiner „Systematischen Darstellung des gesamten neuen Prozeßrechts.“

In der Einleitung behandelt Verf. die allgemeinen Begriffe des Prozesses und Prozeßrechtes, der Gerichtsbarkeit, der Zuständigkeit und des Gerichtsstandes, ferner die Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime, die Eventualmaxime, Schriftlichkeit und Mündlichkeit, richterliche Prozeßleitung und Parteibetrieb, Öffentlichkeit und Heimlichkeit des Verfahrens, freie Beweiswürdigung und bestimmte Beweisregeln, Trennung der Rechtsprechung und der Zwangsvollstreckung, Anwaltszwang. Er gibt sodann eine kurze Übersicht über die Prozeßgesetzgebungen, welche in Preußen vor den Reichsjustizgesetzen galten, bespricht die Vorarbeiten für die Reichsprozeßgesetzgebung und führt endlich die in Verbindung mit den Reichsjustizgesetzen im Reiche und in Preußen ergangenen Gesetze und Verordnungen, sowie die von Preußen mit anderen Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge auf. Die ergangenen Ministerialverfügungen aufzuzählen wäre zu weitläufig gewesen, sie sind an den geeigneten Stellen im Texte benutzt worden. Weiter bespricht er das System und die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Prozeßgesetze und schließlich die Anwendung derselben, d. h. Verhältnis derselben zu dem früheren Reichs- und Landesprozeßrecht, sowie zum materiellen Zivilrechte, die Bestimmung der Befugnisse der

[7]) Zweite Aufl. Paderborn Schöningh 1889. XIX u. 738 S.

Landesjustizverwaltung nach Reichs- und Landesrecht, die Aufhebung preußischer Vorschriften, das persönliche und zeitliche Herrschaftsgebiet der Prozeßgesetze und endlich den Geltungsbereich der hauptsächlich neben den neuen Prozeßgesetzen zur Anwendung kommenden älteren für das Prozeßrecht zu berücksichtigenden Gesetze. — Der erste Abschnitt ist den Gerichten gewidmet und behandelt im einzelnen 1. die allgemeinen Grundsätze, 2. die gerichtlichen Behörden (Arten, Sitz, Bezirke, Einrichtung der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Gerichtsschreiberei, des Sekretariats der Staatsanwaltschaften, der Rechnungsrevisoren, Gerichtsvollzieher, Unterbeamten, Gefängnisbeamten), 3. die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, 4. die Befähigung und Berufung zu den gerichtlichen Ämtern, sowie die Rechte und Pflichten der Beamten, 5. die Justizverwaltung, insbesondere die Justizaufsicht, das Disziplinar- und das Defektenverfahren, 6. Rechtshilfe, sowohl die gegenseitige der Gerichte im deutschen Reiche wie im Verhältnis zum Ausland, insbesondere auch das Verfahren behufs Erwirkung von Auslieferungen, 7. allgemeine Grundsätze über den Geschäftsbetrieb der Gerichte: Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Besetzung und Abstimmung, besondere Befugnisse der Vorsitzenden, Gerichtsferien. — Der zweite Abschnitt handelt von den Rechtsanwälten und Notaren, deren Rechten und Pflichten, dem ehrengerichtlichen bezw. Disziplinarverfahren usw. — In einem Anhang sind die gesetzlichen Bestimmungen abgedruckt, welche so sehr ins einzelne gehen, daß ihre ausführliche Verarbeitung im Texte unmöglich war. Diese Anlagen beziehen sich auf folgende Gegenstände: I. Zusammenstellung der Sitze der preußischen Oberlandesgerichte, Landgerichte, Amtsgerichte, Kammern für Handelssachen, der abgesonderten Strafkammern und der Rheinschiffahrtsgerichte. — II. Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879 betreffend die Bestimmung der Beamten, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind nebst den dieselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen. — III. Büreauwesen. — IV. Gerichtsvollzieher-, Gerichtsdiener- und Gefängniswesen. — V. Vorbereitungs- und Prüfungswesen. — VI. Kautionswesen. — VII. Allgemeine Verfügung der Minister der Justiz und für Handel und Gewerbe vom 26. Juli 1879 betreffend die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter, nebst den dieselben abändernden und ergänzenden Vorschriften. — VIII. Die Vorschriften betreffend die anderen Behörden zu machenden Mitteilungen. — IX. Fondswesen. Geschäftsverkehr mit den Postanstalten. — X. Gesetze und Verordnungen betreffend die den Beamten für Dienstreisen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. — Den Schluß bildet ein Quellenregister, aus dem hervorgeht, daß, abgesehen von den Justizgesetzen selbst, gegen 900 Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw. verarbeitet worden, und ein ausführliches Sachregister. Das Werk kann als ein ebenso zuverlässiges, wie fast unentbehrliches Hilfsmittel für die Orientierung auf dem

Gebiete der Gerichtsverfassung im weitesten Sinne des Wortes bezeichnet werden.

b) In der Mecklenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft[8]) bejaht Huther die Frage: Gehören die Schulzen in den Meckl.-Schwer. Domanialdörfern zu den Vollstreckungsbeamten im Sinne des § 34 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes? Auf die Einzelheiten der sehr ausführlichen und gründlichen Untersuchung näher einzugehen ist hier unmöglich.

c) Dem XXI. deutschen Juristentage hat von Stengel ein Gutachten über die Frage erstattet: Wie ist die Rechtspflege in den Schutzgebieten zu ordnen: a) für die Europäer, b) für die Eingeborenen?[9])

Er gibt zunächst einen kurzen Überblick über die Einrichtung der Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten und bespricht im Anschlusse daran die Grundzüge der Organisation der Gerichtsbarkeit nach englischem, französischem und holländischem Kolonialrechte. Bei der ferneren Untersuchung, nach welchen allgemeinen Grundsätzen überhaupt die koloniale Rechtspflege sowohl in bezug auf das formelle, wie das materielle Recht zu ordnen ist und inwieweit die deutsche Gesetzgebung diesen Anforderungen entspricht, kommt Stengel zu folgenden Ergebnissen: „I. Was die Regelung der Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten für die Europäer anlangt, so ist die im Schutzgebiets-Gesetze enthaltende Ordnung des materiellen wie formellen Rechtes im allgemeinen beizubehalten, mit der Maßgabe jedoch, daß a) in bezug auf das bürgerliche Recht die Verordnungsgewalt des Kaisers allmählich erweitert wird; b) in Zivil- wie in Strafsachen die Revision an das Reichsgericht gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen der Schutzgebietsgerichte für zulässig erklärt und das Verfahren in der Revisionsinstanz durch Kaiserliche Verordnung geregelt wird. — II. Was die Rechtspflege über die Eingeborenen betrifft, so ist es vor allem notwendig, die Rechtsgewohnheiten und Gebräuche der Eingeborenen in den einzelnen Schutzgebieten in zuverlässiger Weise festzustellen. Im übrigen ist fürs erste die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen möglichst ihren eignen Obrigkeiten zu überlassen und deutsches Recht und deutsche Rechtsprechung erst nach und nach auf sie auszudehnen“.

d) Das Gerichtswesen des deutschen Reiches behandelt Laband in seinem Staatsrecht.[10]) Die Darstellung weicht in keinem wesentlichen Punkte von der ersten Auflage ab, nur sind eine Anzahl meist polemischer Anmerkungen hinzugekommen, in denen die Fortentwicklung in Litteratur und Rechtsprechung berücksichtigt wird. Hervorzuheben

---

[8]) Bd. VIII S. 195—215.

[9]) Verhandl. (1890) Bd. I S. 55—96.

[10]) Zweite umgearbeitete Aufl. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr. 1890, Bd. II S. 320—496.

ist, daß Laband sich jetzt ausführlicher (S. 345 f.) über das Ve hältnis von Zivil= und Strafprozeß verbreitet als in der ersten Au lage. Im übrigen kann auf die Besprechung dieser in Z III 519 b 521 hingewiesen werden. Neu hinzugekommen ist ein, weiter unte zu besprechender Paragraph über das Recht der Begnadigung.

2. **Geltungsgebiet des Gesetzes.** a) Die Immunität de Mitglieder gesetzgebender Versammlungen wird von Ful in einem Schlußartikel im Archiv für öffentliches Recht[11]) be handelt.

Er bespricht kurz den Rechtszustand in Frankreich, den Ver einigten Staaten, der Schweiz, Österreich=Ungarn, de Niederlanden, Schweden, Norwegen, England und Belgier Auf die Einzelheiten der verdienstlichen Zusammenstellung einzugehe gestattet hier der Raum nicht.

b) Das persönliche Herrschaftsgebiet der Strafprozeß gesetze stellt v. Kries im Archiv für öffentliches Recht[12]) da

Verf. sucht zunächst nachzuweisen, daß die gewöhnliche Auffassun nach welcher sich die Gerichtsbarkeit des Inlandes nur auf die i Inlande weilenden Personen erstrecke, unrichtig sei. Er will vielmel darthun, „daß eine derartige Beschränkung der inländischen Gericht barkeit nur dort besteht, wo es sich um dritte Personen handelt, d in einem Prozeß mitzuwirken haben (Zeugen, Sachverständige, In haber von Sachen, die in Beschlag genommen, von Räumen, d durchsucht werden sollen); daß dagegen wo die Einleitung einer Unte suchung und die Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen B schuldigten in Betracht kommt, prinzipiell gar keine Schranken bestehe daß hier also der Inländer wie der Ausländer im Inlande wie i Auslande gleichmäßig in Betracht kommen". Er weist zu dem Zwec auf die Bestimmungen des geltenden Rechtes hin, welche nirgend eine solche Beschränkung kannten, ja mitunter deutlich erkennen ließe daß das Gesetz auch ein Verfahren gegen Personen, welche sich i Auslande aufhalten, für zulässig erachte, z. B. §§ 40, 203, 318 ff 332, 470 ff. St.P.O. Nur so sei es übrigens möglich, den Bestin mungen des St.G.B. in §§ 3 u. 4 gerecht zu werden. In länger gründlicher Polemik wendet er sich sodann namentlich gegen vo Martitz, welcher die Verfolgung eventuell die Auslieferung davo abhängig machen wolle, daß der Ausländer im Inlande ergriffen i oder dasselbe wenigstens betreten habe, und weist nach, daß ein solche Beschränkung mit dem Inhalte der bestehenden Auslieferung verträge im Widerspruch stehe. — Von der Regel nun, daß B schuldigte in einem Strafverfahren vor deutschen Gerichten alle Pe sonen schlechthin im Inland wie im Ausland sein könnten, gebe e eine Reihe von Ausnahmen. Dahin gehörten:

1. Die sogenannten Exterritorialen. Die Fiktion, da

[11]) Bd. IV S. 495—524, vgl. Z IX 562 f.

[12]) Bd. V S. 338—381.

diese Personen so behandelt werden müßten, als ob sie außerhalb des Staatsgebietes sich befänden, sei ebenso verwerflich wie unbrauchbar, es handle sich vielmehr nur um eine strafprozessuale Exemtion. Verf. bespricht im einzelnen eingehend, die Rechtsverhältnisse bezüglich: a) des Chefs und Mitglieder der bei dem deutschen Reiche beglaubigten Personen, desgleichen ihrer Familienmitglieder, des Geschäftspersonals und solcher Bediensteten, welche nicht Deutsche sind — b) der ausländischen Souveräne — c) der Konsuln — d) andrer Personen, welche im Inlande internationale Geschäfte zu erledigen haben (Besprechung des Falles Schnäbele) — e) der Personen, welche auf Grund einer Zeugenvorladung aus dem Auslande sich nach dem Inlande begeben haben, gemäß den Bestimmungen der internationalen Verträge.

II. Die deutschen Souveräne, die im ganzen deutschen Reiche als eximiert anzusehen seien.

III. Die Mitglieder der landesherrlichen Familien und der fürstlichen Familie Hohenzollern, die materiell gar nicht und prozessual nur eventuell eximiert seien. Daß diese Privilegierung, soweit sie besteht, sich auf das ganze deutsche Reich erstrecke, weist v. Kries in sehr interessanter Ausführung nach, in welcher er das prozessuale Verhältnis der Bundesstaaten zum Reich eingehend erörtert und sich auch mit der Frage nach dem Bestehen des landesherrlichen Abolitionsrechtes beschäftigt. (Er verneint dieselbe für das Reichsstrafrecht, bejaht sie für das Partikularstrafrecht.)

IV. Die Standesherren.

V. Die Mitglieder des deutschen Reichstages. Die Frage ob das Privilegium, welches § 6 E.G. zur St.P.O. für die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten aufrecht erhält, sich nur auf den betreffenden Bundesstaat oder auf ganz Deutschland erstrecke, beantwortet er im Sinne der letzteren Alternative.

VI. Die Personen, welche den Militär- oder Marinegerichten unterstehen, soweit dies der Fall ist.

c) Im Archiv für praktische Rechtswissenschaft [13]) führt Heinzerling aus: Das in § 7 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze als unberührt bezeichnete landesgesetzliche Recht auf Austräge (privilegierter Gerichtsstand in peinlichen Fällen) ist reichsgesetzlich nur für die „Standesherren“ d. h. die Häupter der standesherrlichen Familien, aufrecht erhalten; weitergehende landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere solche, welche jenes Recht auch den „ebenbürtigen Familiengliedern“ gewähren, sind, weil mit Reichsrecht in Widerspruch, rechtsunwirksam. Seine Ausführungen beziehen sich auf das hessische Gesetz, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend vom

[13]) Redigiert v. W. Heinzerling, Darmstadt u. Leipzig, Eduard Zernin. III. Folge. Bd. IV (der neuen Folge Bd. XV) S. 121—136.

3. September 1878, wo in Art. 9 den Mitgliedern der standesherrlichen Familien ebenfalls ein besonderer Gerichtsstand vorbehalten worden ist. Verf. stellt die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesstelle eingehend dar und teilt sodann einen Beschluß des großherzoglichen Oberlandesgerichtes vom 12. August 1887 mit, in welchem sich das Gericht in einem solchen Falle für unzuständig erklärte. In der Begründung dieses Beschlusses wird die Ungültigkeit jener landesgesetzlichen Vorschrift dargethan. Verf. teilt ferner einen Beschluß des großherzoglichen Landgerichts der Provinz Starkenburg vom 21. Dezember 1887 mit, welcher sich auf denselben Standpunkt stellt. Derselbe erging auf den von dem Angeklagten gegen die Eröffnung der Voruntersuchung erhobenen Einwand der Unzuständigkeit.

3. **Gerichtsstand.** a) Der Ort der begangenen Handlung in strafrechtlicher und strafprozessualer Beziehung wird besprochen von Schneidler in einer (Tübinger) Inauguraldissertation.[14]) Verfasser untersucht zunächst den Begriff der „Handlung" und kommt dabei zu folgendem Ergebnis: „Die Handlung dauert bis zu dem Punkte beziehungsweise der Zeit, wo der Handelnde seine auch nach Beendigung der persönlichen Thätigkeit noch bestehende, willkürliche Herrschaft über die von ihm gesetzten Erfolgebedingungen endgültig verliert, beziehungsweise diese Herrschaft nur durch ein für die Bedeutung der Handlung und die subjektiven wie objektiven Verhältnisse unverhältnismäßig großes Kraftaufgebot wiedererlangen könnte." Er führt sodann aus, daß im St.G.B. bezüglich dieses Begriffes kein fester Sprachgebrauch bestehe, der für die Bestimmung des Orts der begangenen Handlung irgend einen Anhalt gewährte. Daß in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen Strafrecht und Strafprozeßrecht zu machen sei, leugnet Verf. Nach einer kurzen Übersicht über die dogmengeschichtliche Entwicklung seiner Frage und einer Darstellung und Beurteilung der verschiedenen aufgestellten Ansichten kommt Schneidler zu der Annahme, daß es auf den Ort der Thätigkeit ankomme. Erstrecke sich die Ausführungsthätigkeit über mehrere Orte, so seien dieselben sämtlich als gleichwertig anzusehen. Er bespricht sodann weiter die Fälle der Begehung im Auslande, auf nichtstaatlichem, auf streitigem sowie auf einem Grenzgebiete, sowie den Fall, daß der Ort der Begehung unbekannt geblieben sei. Ferner wird untersucht der Ort der Begehung bei Unterlassungsdelikten, bei fortdauernden, fortgesetzten, gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen, ferner der Einfluß der Öffentlichkeit und Wahrnehmbarkeit einer Handlung auf den Ort der Begehung eines Delikts, der Ort des Versuches, der Teilnahme, der Ort der Begehung bei Preßdelikten. Schließlich bespricht der Verfasser einige landesrechtliche Vorschriften: die preußischen Verbote des Spielens in auswärtigen Lotterieen und des Abschlusses und der Vermittlung von Auswanderungsverträgen durch Agenten, welche keine Konzession besitzen. Er führt sodann die vom preußi-

[14]) Tübingen. Fues 1886. 86 S.

schen Obertribunal, württembergischen Oberlandesgerichte, bayerischen Oberlandesgerichte, badischen Oberhofgerichte, hessischen Kassationshofe, Hamburger und braunschweigischen Obergerichte in dieser Frage ergangenen Entscheidungen in chronologischer Ordnung an und gibt schließlich einige sehr kurze Notizen über ausländisches Recht.

b) Mit derselben Frage hat sich v. Lilienthal[15]) beschäftigt. Er führt aus, daß man unter Handlung sowohl die Handlung im engeren Sinne wie die Handlung im weiteren Sinne, das heißt unter Hinzuziehung des vorgestellten Erfolges verstehe, und daß es deshalb nur folgerichtig sei, im Sinne der Strafverfolgung unter Ort der Handlung sowohl den Ort zu verstehen, wo sich die Thätigkeit ganz oder zum Teil abspielte, als auch den, wo der vorgestellte Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist. Daß damit eine Vielheit der Gerichtsstände der begangenen Handlung einträte, sei kein wirklicher Übelstand.

4. **Parteien.** a) In einem Vortrage: Die Parteien im Strafprozeß[16]) wendet sich Hugo Meyer gegen die hergebrachte Auffassung des strafrechtlichen Anklageprinzips. Es sei durchaus unrichtig, den Strafprozeß nach Analogie des Zivilprozesses konstruieren zu wollen. Grundsätzlich richtig sei es vielmehr, „sich den Strafprozeß, sofern er nicht reiner Untersuchungsprozeß, sondern mehr oder weniger Anklageprozeß sein soll, in eine dreifache Thätigkeit auseinandergelegt zu denken: in die strafverfolgende Thätigkeit, die durch den öffentlichen Ankläger oder Staatsanwalt geübt wird, in die verteidigende Thätigkeit, welche normalerweise ebenfalls Sache eines amtlich bestellten Verteidigers ist, und in die entscheidende Thätigkeit, welche dem Gerichte zufällt, und es ist beinahe selbstverständlich, daß wir es in allen drei Beziehungen mit staatlichen Funktionen zu thun haben. In Wahrheit ist also der akkusatorische Strafprozeß ein Prozeß, welchen der Staat mit sich selbst führt, nicht anders, als wenn zwei Verwaltungszweige miteinander in Gegnerschaft treten, wie das auf dem Gebiete der Verwaltung und des Verwaltungsrechts in mannigfacher Weise der Fall ist.“ Aus dieser Auffassung zieht Verfasser weitgehende Folgerungen für das ganze Prozeßrecht. Was zunächst die Stellung der Staatsanwaltschaft angeht, so sei deren Thätigkeit ein wesentlicher Teil der Strafrechtspflege. Grundsätzlich müsse deshalb der Staatsanwalt ein Mitglied des Gerichts sein, wogegen der jetzigen Staatsanwaltschaft die gesamte polizeiliche Thätigkeit überwiesen werden könne. Richtig sei die Durchführung des Legalitäts-

[15]) Der Ort der begangenen Handlung im Strafrecht. Marburg Elwert 1890. 32 S. (S.A. S. 253—284) aus: Festgaben der juristischen Fakultät zu Marburg zur fünfzigjährigen Jubelfeier der Doktorpromotion Seiner Excellenz des Großherzogl. Mecklenburgischen Wirklichen Geheimrat Georg Wilhelm Wetzell. Marburg, Elwert 1890 380 S.

[16]) Erlangen u. Leipzig, A. Duchert Nachf. 1889. 29 S.

prinzipes, unrichtig dagegen, daß der Staatsanwalt auch die Interessen der Verteidigung wahrnehmen solle. Ungesund sei auch die im österreichischen Prozesse geschehene, oft als Vorbild gepriesene Ausdehnung der Privatklage, solle eine Kontrole des Staatsanwaltes geübt werden, so sei das deutsche Beschwerdesystem vorzuziehen, nur dürfe dasselbe nicht auf den Verletzten beschränkt werden. Eine Verteidigung von Amts wegen müsse in allen Fällen stattfinden und zwar grundsätzlich durch einen richterlichen Beamten, neben dem man einen Rechtsanwalt als Wahlverteidiger zulassen könne. Was die Stellung des Beschuldigten anlange, so sei zunächst die Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr aufrecht zu erhalten, ebenso die Entscheidung des Gerichts über die Freilassung gegen Kaution. Ungerechtfertigt sei es, daß auch gefährliche Verbrecher in der Hauptverhandlung ungefesselt bleiben müßten, ungerechtfertigt ferner, daß sich die Vernehmung des Beschuldigten darauf beschränken solle, ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, es sei im Interesse der Wahrheitsermittelung zu fragen. Bezüglich des Verfahrens werde häufig mit Unrecht angenommen, daß dasselbe erst mit dem Hauptverfahren beginne, vielmehr sei das erste strafrechtliche Einschreiten entscheidend und mit den ersten gerichtlichen Schritten werde auch das Prozeßrechtsverhältnis begründet. Falsch sei es auch, dem Gerichte außer der Entscheidung noch Mitwirkung bei der Sammlung des Beweisstoffes zuzumuten, was vollständig überflüssig sei, sobald Anklage und Verteidigung von gerichtlichen Organen gehandhabt würden. In einem so geordneten Verfahren könne auch von einer Voruntersuchung nicht die Rede sein, nur ein staatsanwaltschaftliches Ermittelungsverfahren unter stetiger Mitwirkung der Verteidigung könne stattfinden. Daß über die Anklage nicht die Staatsanwaltschaft selbständig entscheiden, sondern das Gericht nicht nur die Zulässigkeit derselben prüfen, sondern auch die Anklage ändern könne, sei folgerichtig nur, wenn man die Anklageerhebung als gerichtliche, eventuell von Amts wegen auszuübende Funktion ansehe. Dieselbe sei am besten nach französischem Vorbild einer von der Strafkammer getrennten Anklagekammer zu überweisen. Was die Herbeischaffung der Beweismittel anlange, so müsse für Anklage und Verteidigung thatsächlich gleiches Recht herrschen, in dessen Ausübung freilich beide am besten unter das Ermessen des Gerichts zu stellen seien. Auf die Benutzung der Beweismittel in der Hauptverhandlung sei den Parteien ein gewisser Einfluß einzuräumen, in der Benutzung der Rechtsmittel müßten sie völlig gleichgestellt werden, eine Beschränkung zu ungunsten der Anklage sei in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Vollstreckung endlich werde richtiger in die Hände des Gerichts als in die der Staatsanwaltschaft gelegt werden. Eine solche Reform des Strafprozesses werde auch auf die Frage der Schwurgerichte ihren Einfluß üben. Heute sei es eine zwar nutzlose, aber begreifliche Vorstellung, daß man Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft heranziehe, um in einem Streite zwischen dem Staate und einem Angeklagten nicht wiederum

ein staatliches Organ entscheiden zu lassen. Allerdings sprächen gewichtige Gründe für die Beteiligung von Nichtjuristen an der Strafrechtspflege, aber das einzig Richtige sei es, beide nicht zu trennen, sondern in der Weise zusammenwirken zu lassen, wie das auch jetzt schon im Schöffengericht geschehe.

b) In den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt[17]) wirft Linsenbarth die Frage auf: Ist eine Entscheidung und welche? erforderlich, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren, aber noch vor der Hauptverhandlung der Strafantrag und insbesondere die Privatklage zurückgenommen wird? Er beantwortet, nach ausführlicher Besprechung der Gründe für und wider, diese Frage dahin, daß eine Entscheidung des Gerichtes erforderlich sei, durch welche die Einstellung verfügt werde, daß aber nicht ein Urteil zu erlassen sei, sondern daß ein Beschluß ergehe, ohne daß eine Hauptverhandlung nötig wird.

c) In einer Inauguraldissertation[18]) beschäftigt sich Koellner mit der Frage: Kann bei Delikten, welche nur auf Antrag verfolgt werden, der Beschuldigte die Bestrafung durch Berufung auf einen mit dem Antragsteller abgeschlossenen Privatvergleich abwenden? Er verneint in Polemik gegen Schwarze (Gerichtssaal Band XXV (1873) S. 256 ff.) und v. Bar (Archiv für Strafrecht Band XIX S. 641 ff.) die Frage, soweit es sich um Erhebung einer öffentlichen Klage handelt und bejaht sie für die Fälle der Privatklage.

d) Im Archiv für Strafrecht[19]) bringt Simonson Studien zum Privatklageverfahren. Er beschäftigt sich zunächst mit dem Begriffe „öffentliches Interesse" im Sinne des § 416 St.P.O. und führt aus, daß es nicht richtig sei, wenn die Staatsanwaltschaft denselben dahin auffasse, daß es ihr gestattet sei, die Erhebung der öffentlichen Klage auch dann abzulehnen, wenn die amtliche Verfolgung der Strafthat an sich wünschenswert wäre, aber bei derselben eine Erörterung von Verhältnissen nötig werden könnte, welche als unerwünscht erscheine. Das könne in der That vorkommen, dürfe die Staatsanwaltschaft aber nicht bestimmen, denn wenn das Gesetz in einem solchen Falle das Unterbleiben der Strafverfolgung hätte gestatten wollen, so hätte es auch die Privatklage nicht zulassen können. Auch dürfe die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage in solchen Fällen nur erheben, wenn eine Verurteilung, nicht auch wenn eine Freisprechung des Beschuldigten im öffentlichen Interesse läge. Sei jedoch die Privatklage schon erhoben, so dürfe die Staatsanwaltschaft die bereits begonnene Verfolgung auch dann übernehmen, wenn sie die Freisprechung des Angeklagten als im öffentlichen Interesse liegend erachtet. Ja sie müsse das thun, wenn sie davon ausgehe,

---

[17]) N. F. Bd. XVII (Bd. XXXVII) S. 103–122.

[18]) Verden. Söhls Buchdruckerei 1889. 18 S.

[19]) Bd. XXXVIII S. 145–157.

daß der Angeklagte sich durch die konkrete Handlung eines von Amts wegen zu verfolgenden Deliktes schuldig gemacht habe, weil die Übernahme ihrerseits der einzige Weg sei, die andre Strafthat zur Kenntnis des erkennenden Gerichts zu bringen. — Ferner bejaht er die Frage: Kann im Privatklageverfahren vor Eröffnung des Hauptverfahrens die Beeidigung eines Zeugen als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erfolgen? mit ausführlicher Begründung.

e) In einem Aufsatze über die Nebenklage,[20]) welchen er selbst als einen Nachtrag zu der im Gerichtssaal früher (Band XXXV S. 271 ff. vgl. Z IV 153 f.) erschienenen Abhandlung bezeichnet, wendet sich Stenglein gegen die Schrift von Oppenheim über die Nebenklage (vgl. Z IX 571 f.), insbesondere gegen das Verlangen, die Nebenklage als Rechtsbehelf für jedermann oder doch für alle Verletzten zu gestatten. Wenn Oppenheim meine, das werde einen Ersatz abgeben für die Popularklage, die man nun einmal nicht einführen könne und dürfe, so sei das Verlangen nach einer solchen Einrichtung keineswegs so wohl begründet, daß man nach einem Ersatze zu suchen Veranlassung habe. Wenn aber Oppenheim glaube, die Nebenklage werde in diesem Umfange als Mittel zur Kontrole der Staatsanwaltschaft nützlich sein, so liege darin ein ebenso weit verbreitetes wie ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft und gegen die Regierung überhaupt, der man, falls sie ernstlich ihre Macht mißbrauchen wollte, mit solchen Mitteln doch nicht beizukommen vermöge. Überhaupt habe sich die Nebenklage höchstens als Mittel der Bußeforderung, sonst aber gar nicht bewährt, namentlich auf Grund des § 170 St.P.O. komme sie überhaupt fast gar nicht vor. Dennoch wäre eine Ausdehnung der Privat- und Nebenklage sehr wohl möglich, aber nur bei geringfügigen Delikten zur Entlastung der Staatsanwaltschaft unter gleichzeitiger Beseitigung des Legalitätsprinzips für solche Fälle. — Was das Wesen der Nebenklage anlange, so sei dieselbe nicht als eine wirkliche Klage aufzufassen, sondern als ein eigentümliches Institut, dessen Träger nur diejenigen Rechte habe, welche das Gesetz ihm beilege. Insbesondere habe der Nebenkläger weder das Recht, eine selbständige Anklageschrift einzureichen, noch das Recht, Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen.

5. **Untersuchungshaft.** a) Auf der am 3. bis 6. September 1889 zu Freiburg i. Br. abgehaltenen Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten wurde u. a. auch folgende Frage behandelt: Dürfen nach den bestehenden Bestimmungen Untersuchungsgefangene, welchen die freiwillige Beteiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet wird, hinsichtlich der Bemessung der Arbeitsaufgabe und der an die Nichtleistung der Aufgabe ge-

[20]) Gerichtssaal Bd. XLII S. 161—174.

knüpften Folgen (Bestrafung) ebenso behandelt werden, wie Strafgefangene? Es lagen zunächst zwei schriftliche Gutachten vor, eins von Stellmacher[21]) und eins von Krell.[22])

Stellmacher führt aus, daß § 116 St.P.O. die einzige gesetzliche Grundlage für die Beantwortung dieser Frage bilde und daß man auf Grund derselben zu folgenden Ergebnissen kommen müsse: „Dem Untersuchungsgefangenen, der sich freiwillig an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten beteiligt, kann, wenn der Richter nicht ein anderes bestimmt, eine Arbeitsaufgabe gestellt werden, die er seinerseits zu leisten hat. Im Falle schuldbarer Nichtleistung kann gegen denselben eine Disziplinarstrafe festgesetzt werden.“ Er folgert das namentlich daraus, daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung doch auch die Arbeitsdisziplin gerechnet werden müsse. In jedem Falle sei dem Untersuchungsgefangenen vorher mitzuteilen, welcher Art die betreffende Arbeit und wie hoch die Arbeitsaufgabe sei. Nur zu Vollendung einer solchen könne er angehalten werden, im übrigen stehe ihm der Rücktritt jederzeit frei. Übrigens werde aus praktischen Gründen die Arbeitsaufgabe für den Untersuchungsgefangenen meist geringer zu bemessen sein, als für den Strafgefangenen. Verfasser bespricht sodann die reglementarischen Bestimmungen der Einzelstaaten, welche seiner Ansicht wenigstens nicht geradezu widersprächen. Im Oberlandesgerichtsbezirk Celle sei die Frage zweimal von Gerichten, freilich nicht in demselben Sinne entschieden worden, die eine Strafkammer habe sich zu der vorgetragenen Ansicht bekannt, die andre allerdings ohne nähere Begründung die Unzulässigkeit von Disziplinarstrafen in diesem Falle angenommen. Stellmacher stellt schließlich Thesen auf, welche wörtlich mit dem oben angeführten Ergebnisse seiner Untersuchung übereinstimmen.

Krell entscheidet sich dahin, daß den Untersuchungsgefangenen Arbeitsaufgaben nicht gestellt werden dürften, also auch Disziplinarstrafen wegen Nichterfüllung solcher Aufgaben unzulässig seien. Er faßt die Ergebnisse seiner Ausführung in folgende Thesen zusammen: „1. Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten spricht es als ihre Überzeugung aus, daß nach den bestehenden Bestimmungen Untersuchungsgefangene, welchen die freiwillige Beteiligung bei den in der Anstalt angeführten Arbeiten gestattet wird, nicht ebenso behandelt werden dürfen, wie Strafgefangene, und zwar ebensowohl hinsichtlich der Bemessung der Arbeitsaufgabe, wie auch in bezug auf die an die Nichtleistung der Aufgabe geknüpften Folgen (Bestrafung). — 2. Die Versammlung erkennt es schon im Interesse der Vollstreckung der Untersuchungshaft für dringend wünschenswert, daß bereits bestrafte Bettler und Landstreicher, wenn sie wegen des gleichen Vergehens wieder in Untersuchung kommen, der vorbezeichneten Wohltatten nicht teilhaftig werden, sondern sofort Pensum leisten müssen

[21]) Blätter für Gefängniskunde. Bd. XXIII S. 314—326.

[22]) ebd. S. 348—358.

und für Nichterreichung desselben bestraft werden können. — Sie beauftragt ihren Ausschuß, die erforderlichen Schritte zu thun, damit diese Maßregel als zu Recht bestehend durchgeführt werden kann." Der Erwägung der Versammlung will Krell schließlich anheimstellen: „ob es nicht zweckmäßig wäre, dieselbe Beschränkung auch den rückfälligen Verbrechern überhaupt, besonders den Gewohnheitsverbrechern, aufzuerlegen.

In der Versammlung selbst erstattete Oppenheim über diese Frage einen Bericht, an welchen sich eine längere Verhandlung anschloß.[23])

Oppenheim führte aus, daß die Ordnung in den Gefängnissen eine andre sein müsse für die Untersuchungsgefangenen und für die Strafgefangenen, deshalb könne die Anwendung eines auch noch so beschränkten Arbeitszwanges gegenüber den ersten nicht mit Berufung auf die Gefängnisdisziplin gerechtfertigt werden. Die Sache liege vielmehr so, daß eine freiwillige Beteiligung an der Arbeit mit der Gefängnisverwaltung einen Vertrag darstelle, der sich auch auf die Höhe des täglichen Arbeitspensums erstrecke, von dem aber der Untersuchungsgefangene jederzeit zurücktreten könne, ohne wegen Nichtleistung des übernommenen Pensums disziplinariter bestraft werden zu können. Damit stimme auch der Rechtszustand der Bundesstaaten, über die Oppenheim eine kurze Übersicht gibt, überein. Oppenheim schließt sich den vom Ausschusse aufgestellten Thesen[24]) an, welche folgendermaßen lauten: „I. Nach den geltenden Bestimmungen ist die Bemessung einer bestimmten Arbeitsaufgabe für die an den Gefängnisarbeiten sich beteiligenden Untersuchungsgefangenen sehr wohl zulässig. — Allein die Verhängung von Disziplinarstrafen über die eine solche Aufgabe nicht leistenden Untersuchungsgefangenen würde mit dem § 116 der deutschen St.P.O. nicht in Einklang stehen. — II. In Erwägung, daß eine geeignete Beschäftigung für die körperliche und geistige Gesundheit der Untersuchungsgefangenen erforderlich ist, soll darauf hingewirkt werden, daß die Gesetzgebung eine Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen nach Maßgabe der folgenden Gesichtspunkte für obligatorisch erklärt: 1. Jeder Untersuchungsgefangene soll sich auf seine Kosten eine mit dem Zweck der Haft und der Ordnung im Gefängnis in Einklang befindliche und seinen Stand, seiner Bildung, seinem Gewerbe oder Beruf entsprechende Beschäftigung verschaffen dürfen. 2. Insoweit er dies nicht will oder kann, ist ihm von seiten der Gefängnisverwaltung ein mäßiges Pensum geeigneter Arbeit zuzuweisen. 3. Personen, welche sich wegen einer der im § 361 Z. 3—8 des Strafgesetzbuches aufgeführten Übertretung in Untersuchungshaft befinden, dürfen zu den im Gefängnis eingeführten

---

[23]) ebd. Bd. XXV Sonderheft I. S 28—65. Der Bericht ist auch als S.A. erschienen: Zur Lehre von der Untersuchungshaft. Heidelberg, Weiß 1889. 20 S.

[24]) Vgl. auch ebd. S. 228 f.

Arbeiten angehalten werden. 4. Die Untersuchungsgefangenen sind eventuell durch Disziplinarstrafen zu der von ihnen gewählten oder ihnen zugeteilten Arbeit anzuhalten."

In der Debatte trat zunächst Streng dafür ein, daß es im Interesse der Ordnung und Disziplin im Gefängnis oft notwendig sei, die Untersuchungsgefangenen zur Arbeit anzuhalten, sowohl die häufig, z. B. in Hamburg vor Weihnachten massenhaft, eingelieferten Vagabunden, um sie überhaupt zu zügeln, als auch die mit Strafgefangeneu zusammensitzenden Untersuchungsgefangenen, weil das Faullenzen der ersteren auf die letzteren in schlechter Weise einwirken würde. — von der Goltz weist darauf hin, daß, wie es auch der Praxis in Elsaß-Lothringen entspreche, Disziplinarstrafen auch ohne Mitwirkung des Untersuchungsrichters verhängt werden könnten, wenn sich ein Gefangener ungehörig betrage. Das sei aber auch dann der Fall, wenn er allzuoft die ihm zugewiesene Arbeit wechseln wollte. — Illing stellt sich vollkommen auf den Standpunkt von Krell und beantragt dessen erste These folgendermaßen zu fassen: „Die Untersuchungsgefangenen, denen auf ihren Antrag die freiwillige Beteiligung an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet ist, dürfen bei schuldbarer Nichtleistung der Arbeit nicht mit Disziplinarstrafen belegt, sondern wenn sie den für die Arbeit getroffenen Anordnungen des Gefängnisvorstandes zuwiderhandeln, nur durch Entziehung der Arbeit bestraft werden." — von Jagemann glaubt, daß es, den in Baden geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, gestattet sei, um der Ordnung willen, auch den Untersuchungsgefangenen zur Arbeit anzuhalten. Es geschehe das regelmäßig nur bei Personen, deren Schuld im Moment der Ergreifung feststeht und welche zu den im § 361 Z. 3—8 St.G.B. bezeichneten gehören. Insbesondere könnten Personen, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt würden, schon aus armenrechtlichen Gründen von Staats wegen beschäftigt werden. Er beantragt die Ausschußthese I zu teilen und so zu fassen: „Nach den geltenden Bestimmungen ist der Zuzug der Untersuchungsgefangenen zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten zulässig, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse dies durchaus verlangt. — Ferner ist die Bemessung einer bestimmten Arbeitsaufgabe für die an dem im Gefängnis eingeführten Arbeitsbetrieb sich freiwillig beteiligenden Untersuchungsgefangenen zulässig." Mit Abs. 2 der ersten Ausschußthese ist er nicht einverstanden, er schlägt vor zu sagen: „Wem die Leistung der Gefängnisarbeit obligatorisch zugefallen ist, oder wer sich der Gefängnisarbeit freiwillig angeschlossen hat, ist auch den Disziplinarstrafen verfallen, soweit er die gegebenen Bestimmungen dabei verletzt." — Strosser glaubt de lege lata sich unbedingt für die Krellschen Thesen aussprechen zu müssen. — Oppenheim führt aus, daß die Thesen des Ausschusses mit den von Streng, von Jagemann und von der Goltz geäußerten Ansichten nicht im Widerspruch stünden.

Die Abstimmung bezog sich nur auf den Inhalt von These I

des Ausschusses, angenommen wurde Folgendes:[25]) „1. Nach den geltenden Bestimmungen ist der Zuzug der Untersuchungsgefangenen zum Arbeitsbetrieb zulässig, wenn es die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis unbedingt erheischt. — 2. Ferner ist die Bemessung einer bestimmten Arbeitsaufgabe für die an den im Gefängnis eingeführten Arbeiten sich freiwillig beteiligenden Untersuchungsgefangenen zulässig. — Diese Personen können aber nur mit Entziehung der Arbeit bestraft werden."

b) Im Gerichtssaal[26]) weist Damme darauf hin, wie schwankend die Praxis in der Handhabung des Begriffes „Heimatloser" im Sinne der §§ 112 und 113 St.P.O. sei. Und in der That könne ihr daraus kein Vorwurf gemacht werden, da offenbar der Gesetzgeber selbst eine klare Vorstellung von dem, was er sich unter einem Heimatlosen dachte, nicht gehabt habe. Das Gesetz stelle den Heimatlosen mit dem Landstreicher und dem Legitimationslosen zusammen, naturgemäß in der Absicht, die Personenklassen zu bezeichnen, welche regelmäßig vermöge ihrer unaufgeklärten Verhältnisse oder ihrer Neigung der Versuchung ausgesetzt sind, ihre Strafverfolgung zu erschweren. Diese Präsumtion treffe aber bezüglich des Heimatlosen nicht zu, wenn man den Begriff der Heimat mit dem des Geburtsortes oder Wohnsitzes gleichstellen wollte. Denn die Thatsache, daß jemand einen bekannten Geburtsort nicht habe, begründe an sich den Verdacht der Fluchtgefahr keineswegs, anderseits könne aber jemand auch einen bestimmten Wohnsitz nicht haben, wie z. B. ein pensionierter Beamter, der sich erst einen Niederlassungsort suche, oder ein großer Teil der commis voyageurs oder der fluktuierenden Arbeiterbevölkerung, ohne daß ihn deshalb irgend ein Makel treffen dürfe. Das Gleiche gelte von der Ortsangehörigkeit, der Staatsangehörigkeit oder dem Heimatsrechte im Sinne des Unterstützungswohnsitzes. Damit aber seien die Beziehungen erschöpft, in denen der Begriff der Heimat in unserer Rechtssprache vorkomme. Es werde deshalb Aufgabe einer künftigen Revision der St.P.O. sein, den ebenso überflüssigen, wie unter Umständen gefährlichen Ausdruck „Heimatloser" aus dem § 112 zu entfernen.

6. Beschlagnahme. Die Beschlagnahme des Vermögens (annotatio bonorum) im heutigen Strafrecht behandelt Delius im Archiv für Strafrecht.[27]) Er zählt zunächst die Arten desselben auf, und erörtert sodann die allen Arten gemeinsamen Grundsätze. Im einzelnen bespricht er ferner die Beschlagnahme als Sicherungsmittel für die Vollstreckung des Urteils (§§ 325, 326, 480 St.P.O., § 140 St.G.B.), als Gestellungsmittel (§§ 332, 333 St.P.O.), sowie endlich die Beschlagnahme gemäß § 93 St.G.B. — Auf die Einzelheiten der Darstellung einzugehen ist unmöglich.

---

[25]) Vgl. auch ebd. S. 242.
[26]) Bd. XLIII S. 194—204: Der Heimatlose in der R.St.P.O.
[27]) Bd. XXXVII S. 117—130.

7. **Protokoll.** a) Die Protokollführung über die Hauptverhandlung in Strafsachen[28]) bespricht Haentschke. Nach einer kurzen Einleitung über die allgemeinen an ein Protokoll zu stellenden Anforderungen, gibt er einen Kommentar zu den §§ 271 bis 273, und druckt die §§ 225—232, 235—249, 50—81, 83, 85, 250—261, 264, 265, 267, 269, 270, 276—317, 211, 477, 478 St.P.O., 177—180, 181, 184, 185 G.V.G., sowie die in denselben angezogenen anderen Bestimmungen der Prozeßgesetze ab unter gelegentlichem Hinweis darauf, was auf Grund der betreffenden Vorschrift in das Protokoll aufzunehmen ist.

b) Das Protokoll im österreichischen Strafprozesse. Theoretisch-praktische Anleitung zur Protokollführung im Strafprozesse von Seefeld ist in zweiter verbesserter und vermehrter Auflage erschienen.[29]) Die neue Auflage unterscheidet sich von der ersten (vgl. Z VI 759) hauptsächlich dadurch, daß in einem Anhange eine Beispielsammlung hinzugekommen ist. Obwohl die Schrift im wesentlichen sich auf die österreichische St.P.O. beschränkt, ist doch von dem Verfasser die deutsche Litteratur ausgiebig benutzt worden. Auch fehlt es nicht an Hinweisen auf das deutsche Recht, so daß auch für den deutschen Juristen die Arbeit Seefelds als eine wertvolle erscheint.

8. **Beweis.** a. Der Beweis des Rechts im Strafverfahren wird von Stenglein im Gerichtssaal[30]) erörtert. Er kommt dabei zu dem Ergebnisse: „daß es über geschriebenes Recht nicht wohl zu einem Beweisverfahren kommen kann, wohl aber über Gewohnheitsrecht, daß dagegen in beiden Fällen dem Richter obliegt, sich über das Bestehen des Rechtes und dessen Konsequenzen für den zu entscheidenden Rechtsfall zu informieren, daß also weder die Erkundigungen über das geschriebene Recht, noch die Beweiserhebungen über das Gewohnheitsrecht, insofern überhaupt die Parteien im Strafverfahren sich daran beteiligen, den Charakter einer diesen obliegenden Beweispflicht haben können, sondern vom Gerichte von Amts wegen anzuordnen sind und nur zur Information des Richters dienen." Im schwurgerichtlichen Verfahren werde sich der Vorsitzende in dieser Beziehung eine Ansicht zu bilden und derselben gemäß seine Rechtsbelehrung zu erteilen haben. Daß die etwaigen Beweiserhebungen über das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes einen ganz andern Charakter hätten als die Beweiserhebungen über die thatsächlichen Bestandteile der Anklage gehe schon daraus hervor, daß trotz des § 300 St.P.O. der Vorsitzende seiner Aufgabe, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte zu belehren, nicht gerecht werden könne, ohne auf die Würdigung der hierauf bezüglichen Beweise einzugehen. Eine solche Rechtsbelehrung sei aber nach geltendem Rechte keineswegs bin-

---

[28]) Berlin, Albert Nauck & Co. 1890. IV u. 80 S.
[29]) Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 1889. X u. 121 S.
[30]) Bd. XLIII S. 284—298.

dend und der Vorsitzende müsse es ruhig abwarten, ob die Geschwornen seiner Autorität folgen oder nicht. Das Reichsgericht habe sich zu dieser Frage nur in einem kurz begründeten Urteile (II. S. vom 5. April 1889 — Rechtspr. IX S. 231) dahin geäußert: „Gegenstand von Beweiserhebungen sind thatsächliche Vorgänge und Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart; dahin gehört unter Umständen nicht nur ausländisches, sondern auch inländisches Recht, insoweit es auf Gewohnheit und ihr etwa gleichgestellten ähnlichen Rechtsquellen beruht.“ Es sei nicht klar, ob sich der letzte Satz nur auf das inländische oder auch auf das ausländische Recht beziehen solle, jedoch sei letzteres anzunehmen, da der Grund, der gegen den Beweis des inländischen geschriebenen Rechtes angeführt werde: das Feststehen desselben, auch für das geschriebene ausländische Recht zutreffe.

b. Über den Begriff der Notorietät schreibt im Gerichtssaal[31]) ein ungenannter Verfasser (S.). Derselbe bekämpft die in einem Urteile des Reichsgerichts (II. S. vom 15. November 1887 — Rechtsspr. IX S. 610 Entsch. XVI S. 327) enthaltene Definition: „Als notorisch können alle Thatsachen bezeichnet werden, welche so allgemein bekannt sind, daß kein vernünftiger Grund, sie in Zweifel zu ziehen, vorhanden ist, und dahin können dann auch solche Thatsachen gerechnet werden, welche amtlich zur Kenntnis des Richters gekommen und auch zur allgemeinen Kenntnis gelangt sind.“ Er selbst kommt zu folgenden Ergebnissen: „1) Der Begriff der Gerichtskundigkeit ist durch den Wortsinn zu beengt und, weil Mißverständnissen ausgesetzt, nicht geeignet, den Begriff der Notorietät als gleichbedeutend zu ersetzen; — 2) Unter verschiedenen Kategorien notorischer Thatsachen kann nach Begriff und Behandlung nicht unterschieden werden; — 3) Notorische Thatsachen sind nicht geeignet, zum Gegenstand der Verhandlung innerhalb der Hauptverhandlung gemacht zu werden, und zwar weder im Wege der Beweisführung noch der Diskussion; — 4) Bedürfen Thatsachen des Beweises oder können sie bestritten werden, ohne daß ein Widerspruch als unvernünftig bezeichnet werden muß, so sind dieselben nicht notorisch.“

9. **Klageänderung**. Mit der Frage: Was will der § 264 der Strafprozeßordnung? beschäftigt sich Mewes im Archiv für Strafrecht.[32]) Er führt zunächst im allgemeinen aus, daß derselbe dazu bestimmt sei den Angeklagten vor Überraschungen durch den Urteilsspruch zu sichern. Im einzelnen hebt er unter gelegentlicher Polemik gegen abweichende Entscheidungen des Reichsgerichts hervor: Der Hinweis auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt muß geschehen sobald auch nur die Möglichkeit einer Klageänderung gegeben sei. Endet dagegen die Hauptverhandlung anders als mit Verurteilung, so habe der Angeklagte niemals ein Recht den § 264 anzurufen. Daß bei einer durch die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes

---

[31]) Bd. XLIII S. 299—308.

[32]) Bd. XXXVIII S. 94—119.

bedingten Vertagung der Hauptverhandlung, die aus andern Gründen als zum Zweck einer Beweisaufnahme geschehe, in welcher aber die Erhebung des Beweises einen erneuten Hinweis enthalte, ein solcher in jeder der spätern Verhandlungen erforderlich sei, habe das Reichsgericht bald bejaht, bald verneint. Im Fall eines Unzuständigkeitsbeschlusses komme § 264 dem Wortlaute des Gesetzes nach ebenfalls nicht zur Anwendung. — Ferner erfordere § 264 einen Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens, der aber im Fall des § 270 durch den Unzuständigkeitsbeschluß, in dem des § 211 durch den in die Vorladung oder in das Sitzungsprotokoll aufzunehmenden Vermerk über den Inhalt der von der Strafverfolgungsbehörde erhobenen Anklage, bei den besonderen Arten des Verfahrens in Abschn. 1—3 des B. VI St.P.O. durch Strafbefehl, Strafverfügung oder Strafbescheid ersetzt werde. Wo aber kein Eröffnungsbeschluß ergangen sei, da könne man zwar das ganze Verfahren anfechten, nicht aber § 264 anwenden, wohl aber, wenn der ergangene an einer unheilbaren Nichtigkeit leide. Weiter müsse in dem Eröffnungsbeschlusse das Strafgesetz d. h. diejenigen gesetzlichen Vorschriften bezeichnet sein, in welchen die Merkmale des Delikts in einer konkreten Gestaltung und die dasselbe betreffenden Strafandrohungen enthalten sind. Sei das Strafgesetz unvollständig angegeben, so sei das ohne Zweifel einflußlos, wenn sich die Unvollständigkeit nur auf Nebenfolgen der Verurteilung beziehe, aber auch in andern Fällen habe das Reichsgericht das Gleiche angenommen, wenn die Verurteilung nicht aus einem andern rechtlichen Gesichtspunkte als den im Eröffnungsbeschluß aufgestellten erfolge. Sei das Strafgesetz unrichtig angegeben, d. h. stehe es mit den gesetzlichen Merkmalen der formulierten That im Widerspruch, so komme § 264 zur Anwendung. Nicht so, wenn ein Strafgesetz überhaupt nicht angegeben sei, da der Angeklagte alsdann die aus der Unvollständigkeit des Beschlusses für ihn sich ergebenden Rechte habe geltend machen können. — Endlich sei es erforderlich für die Anwendbarkeit des § 264, daß ein andres Strafgesetz als das im Eröffnungsbeschluß bezeichnete angewendet worden sei. Unter Strafgesetz verstehe der Gesetzgeber hier die unter einem Paragraphen oder in der Nummer eines solchen aufgestellte Strafnorm, so daß bei Anwendung einer andern Nummer oder eines andern Paragraphen der Hinweis einzutreten habe. Besondere Schwierigkeiten ergäben sich bei der Zusammenfassung verschiedener Vorschriften in einer Gesetzesstelle. Verfasser führt hier aus, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts keine gleichmäßige sei. Weiter hebt er entgegen einer reichsgerichtlichen Entscheidung hervor, daß § 264 keine Anwendung findet, „wenn durch bloße Verweisung eines in dem Eröffnungsbeschlusse hervorgehobenen Thatbestandsmerkmales dem Zusammentreffen der bejahten Merkmale, und ohne daß an die Stelle der verneinten ein anderes tritt, der Charakter eines strafbaren Thatbestandes nicht entzogen wird." Ändere sich die Sachlage nur in subjektiver Richtung, indem z. B. Fahrlässigkeit statt Vorsatz oder eine andre Art der

Teilnahme z. B. Anstiftung statt Beihilfe (nicht jedoch auch andre Mittel der Anstiftung oder der Beihilfe usw.) angenommen werde, so müsse § 264 Anwendung finden. Nicht jedoch auch, wenn es sich um reale oder ideale Konkurrenz handele, obwohl das Reichsgericht andrer Ansicht sei. — § 264 Abs. 2 setze voraus: „daß durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung Thatsachen ermittelt würden, welche zur Zeit, als der Eröffnungsbeschluß gefaßt worden, dem Gerichte unbekannt gewesen und die es daher bei der Subsumtion der dem Angeklagten zu Last gelegten That unter das Strafgesetz zu berücksichtigen nicht in der Lage gewesen."

Weitere Ausführungen folgen in einem Schlußartikel.

10. Urteil. a. In den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts[33]) schreibt Brettner: Über die entscheidende Einwirkung der zivilgerichtlichen und strafgerichtlichen Urteile. Er führt aus, daß gegenüber der früheren Anschauung, nach welcher „le criminel emporte le civil" die deutsche Prozeßgesetzgebung die völlige Unabhängigkeit der beiden Arten des Verfahrens ausgesprochen habe. Sie habe jedoch nur den zwingenden Einfluß beseitigt und gestatte auch eine weitgehende Berücksichtigung des kriminellen Urteils durch den Zivilrichter und umgekehrt durchaus, sofern dieselbe nur sachlich gerechtfertigt sei. Bindend sei dagegen auch heute noch die Entscheidung des einen Richters für den andern, sofern sie nicht nur ein Recht anerkennt sondern dasselbe geradezu schafft, wie dies z. B. bei Teilungs-, Grenzscheidungs-, Grenzerneuerungs-, Entmündigungs-, Statusklagen der Fall sei. Dasselbe gelte, wenn die Vorentscheidung für den erkennenden Richter die Natur einer Bedingung habe, sein Spruch von jenem Spruche abhängig gemacht sei. So die geschehene Ehescheidung für die Entscheidung aus §§ 170, 172, 238 St.G.B. oder die geschehene Aufhebung des Zivilurteils im Fall des § 399 Z 4 St.P.O. Für den Zivilrichter kämen in dieser Beziehung die Restitutionsfälle der Z.P.O. in § 543 Z. 1—5 in Betracht, das darauf bezügliche Kriminialurteil sei sowohl für den Richter wie für die Partei unanfechtbar. Dahin gehöre auch der Fall, wenn die Ehescheidung auf die vom andern Teil erlittene infamierende Freiheitsstrafe gestützt wird. Trotz § 14 E.G. zur Z.P.O. sei eine Nachprüfung über die Richtigkeit des Kriminalurteils von Amts wegen ebenso unzulässig wie der Einwand des Beklagten, er habe das Verbrechen nicht begangen, oder die That sei ihm nicht anzurechnen.

b) Im Archiv für Strafrecht[34]) verneint v. Kunowski die Frage: Sind die Urteile der Schöffengerichte, welche in normaler Weise ergangen und verkündet sind, und bezüglich welcher auch das Protokoll über die Hauptverhand-

---

[33]) Herausgegeben von Rassow und Küntzel 1889 IV. Folge Jahrg. III. (Bd. XXXIII. der ganzen Reihe) S. 802—809.

[34]) Bd. XXXVII S. 333-342.

lung gehörig aufgenommen und vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber vollzogen ist, so daß es auch die Urteilsformel enthält — gleichwohl unbedingt nichtig, wenn der vorsitzende Amtsrichter alsbald nach Abschluß des Protokolls verstorben ist, bevor er seinerseits im stande war, die mündlich verkündeten Urteilsgründe gehörig niederzuschreiben und zu vollziehen? (§§ 266, 275, 377[7] St.P.O. §§ 2, 26, 30 G.V.G.). Verfasser knüpft dabei an einen praktischen Fall an, in welchem einer der Schöffen die Urteilsgründe schriftlich fixiert und unterschrieben hatte. Eines der 10 in der betreffenden Sitzung gefällten Urteile kam in die Berufungsinstanz und wurde aufgehoben, weil der Schöffe zu der vorgenommenen Handlung nicht berechtigt gewesen sei, also thatsächlich ein Urteil ohne Gründe vorliege. Verfasser glaubt, daß eine solche Entscheidung dem allgemeinen Rechtsgefühl widerstrebe und auch aus juristischen Gründen unhaltbar sei. Denn an sich wären die Schöffen fähig und befugt, bei der Abfassung der Urteilsgründe mitzuwirken und auch durchaus nicht von jedweder späteren, die Hauptverhandlung ergänzenden Thätigkeit ausgeschlossen, so daß sie im Notfalle auch die nachträgliche Redaktion der Gründe an Stelle des Vorsitzenden wohl übernehmen könnten. Aus der entgegengesetzten Auffassung würden sich, wie Verfasser im einzelnen nachweist, eine ganze Reihe von Unzuträglichkeiten ergeben. De lege ferenda empfehle es sich übrigens gleichwohl, im § 275 St.P.O. statt des Satzes: „Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht" als Abs. 3 etwa folgendes einzufügen: „Die Gründe zu den schöffengerichtlichen Urteilen hat in der Regel der vorsitzende Amtsrichter entsprechend den Beschlüssen des Kollegiums auszuarbeiten und zu unterschreiben, der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht. Sind die Gründe jedoch nicht vor der Verkündung des Urteils ausgearbeitet und der Amtsrichter wird hieran darauf durch Tod oder auf andre Weise gehindert, so sind von dem an seine Stelle tretenden Richter die beiden Schöffen alsbald einzuberufen und auf Grund ihrer Angaben über die der Entscheidung zu Grunde liegenden Beschlüsse die Gründe schriftlich aufzusetzen und von den Schöffen zu unterschreiben."

II. Strafverfügung. a) Im Archiv für Strafrecht[35]) bejaht Huther die Frage: Hat der Richter die Ungültigkeit einer polizeilichen Strafverfügung in dem nach § 456 angeordneten besonderen Verfahren zu beachten? Das Reichsgericht habe dieselbe verneint (II. III. S. vom 2. Juli 1185 — Rechtspr. VII S. 462), wenigstens für einen Strafbescheid, was aber auf dasselbe hinauslaufe, und zwar aus dem Grunde, weil der Strafbescheid nur der Anklageschrift entspreche, auf welcher das Urteil niemals beruhen könne. Dem könne nicht beigepflichtet werden, weil die Strafverfügung (beziehungsweise der Strafbescheid) für das spätere gerichtliche Verfahren die Bedeutung des Beschlusses über die Eröffnung des

[35]) Bd. XXXVII S. 136 154.

Hauptverfahrens besitze. Ebensowenig wie ein ungültiger Eröffnungs
beschluß könne also eine ungültige Strafverfügung dem nachfolgende
Verfahren als Grundlage dienen. Der Richter sei also zweifello
so befugt wie verpflichtet, die betreffende Strafverfügung auf ihre
thatsächlichen und rechtlichen Bestand hin zu prüfen. Die erste Vo
aussetzung, auf die es dabei ankomme, sei das thatsächliche Vorhande
sein der Strafverfügung, das heißt die schriftliche oder zu Protoko
erfolgte Bestimmung einer Strafe seitens der Polizeibehörde. Ferne
kämen als Fälle, in denen eine vorhandene Strafverfügung keine
Anspruch auf Gültigkeit erheben könne, folgende in Betracht: 1. Un
zulässigkeit der Maßregel in dem betreffenden Bundesstaate. — 2. An
wendung auf Verbrechens- oder Vergehens-Thatbestände. — 3. Nich
beachtung der im § 453 Abs. 3 St.P.O. gegebenen Vorschriften, wo
bei der Verfasser die einzelnen dort aufgestellten Erfordernisse eine
Strafverfügung daraufhin prüft, inwiefern ihr Fehlen eine Ungültig
keit der Verfügung selbst für das richterliche Verfahren herbeiführe
würde. — 4. die Nichtbeachtung wesentlicher landesrechtlicher Normen
welche sich auf den Erlaß von Strafverfügungen beziehen. — Regel
mäßig sei es Sache der Strafkammer, die Gültigkeit zu prüfen un
im Falle der Ungültigkeit die Einstellung des Verfahrens durch Urte
zu verfügen, jedoch könne in den Fällen, „in denen sich aus den Vor
lagen ohne weiteres ergibt, daß eine Strafverfügung nicht vorhande
oder die vorhandene für den Gerichtsbetrieb ungültig ist", auch de
Amtsrichter vor der Hauptverhandlung durch einen Beschluß das ge
richtliche Verfahren einstellen oder versagen.

b) Mit derselben Frage beschäftigt sich Stenglein im Gerichts
saal[36]) und widerlegt in gründlicher Weise die Ausführunge
Huthers, indem er für die allgemeine Würdigung der Frage darau
aufmerksam macht, daß es Zweck des gerichtlichen Verfahrens nich
sei, die Rechtsgültigkeit oder Ungültigkeit der Strafverfügung fest
zustellen, sondern eine Entscheidung über die Strafthat selbst herbei
zuführen. Auf die Einzelheiten der Darstellung einzugehen, ist hie
leider nicht wohl thunlich.

12. Rechtsmittel. a) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels in
Strafverfahren bespricht Ortloff im Archiv für praktische Rechts
wissenschaft[37]) und zwar zunächst in Beziehung auf den Kosten
punkt. Sodann bespricht er den Inhalt der §§ 343—345 St.P.O
Auf die Einzelheiten der Darstellung einzugehen ist hier unmöglich.

b) Bemerkungen eines Praktikers zur Streitfrag
über Wiedereinführung der Berufung in Strafkammer
sachen macht Lodemann im Gerichtssaal[38]). Er führt zu
nächst aus, daß das Bedürfnis der Wiedereinführung der Be

---

[36]) Bd. XLIII S. 23—50.

[37]) Redigiert von W. Heinzerling. Darmstadt und Leipzig. Eduar
Zernin. III. Folge Bd. III (der neuen Folge XIV. Bd.) S. 180—200.

[38]) Bd. XLI S. 367—382.

rufung im öffentlichen Rechtsleben durch die verhältnismäßige Häufigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel hinlänglich bewiesen sei. Man könne diese Art der Wiederaufnahme überhaupt kaum anders auffassen als ein Zugeständnis des Gesetzgebers, daß eine Anfechtung der thatsächlichen Grundlagen eines richterlichen Urteils möglich sein müsse. Das dazu gewählte Mittel sei aber ein wenig zweckdienliches, denn wegen des mangelnden Suspensiveffektes führe es dazu, daß die Anschauung im Volke Boden gewinne, als ob eine Verurteilung Unschuldiger zu den nicht seltenen Vorkommnissen unseres Rechtslebens gehöre. Zu leugnen sei auch in der That nicht, daß durch die Vollstreckung von im Wiederaufnahmeverfahren beseitigten Urteilen einzelnen Personen ein schlechthin unersetzlicher Schade zugefügt worden sei. Hinzu komme, daß auch der mangelnde Devolutiveffekt einer völlig unbefangenen Prüfung zum mindesten nicht förderlich sei. Eine solche könne aber thatsächlich nicht entbehrt werden, da trotz aller Vorsichtsmaßregeln doch das Schwergewicht stets in der Hauptverhandlung liege und auch hier es niemals vermieden werden könne, daß in einzelnen Fällen sich erst durch das Urtheil herausstelle, worauf es eigentlich angekommen sei. Daß die Wiedereinführung der Berufung besondere technische Schwierigkeiten darböte oder gar aus sachlichen Gründen unmöglich sei, kann Verfasser nicht zugeben. Allerdings könne eine mündliche Hauptverhandlung nicht reproduziert werden, aber eine neue Hauptverhandlung mit vollständiger Beweisaufnahme sei in den meisten Fällen sehr wohl möglich. Ebenso sei ein Mißbrauch der Berufung wohl denkbar, könne aber leicht vermieden werden. Das beste Vorbild für die Gestaltung des Rechtsmittels böten die Vorschriften der durch königliche Verordnung vom 28. Juni 1867 in den für Preußen neu erworbenen Landesteilen eingeführten St.P.O., welche überdies beinahe völlig mit den Vorschriften der R.St.P.O. über das Wiederaufnahmeverfahren übereinstimmten. Daß gegen die Geschwornenverdikte Berufung unmöglich sei, gibt Verfasser zu, das liege aber in der Eigenart des „Wahrspruchs", der eben kein thatsächlich und rechtlich begründetes Urteil sei und deshalb eine Nachprüfung begrifflich ausschließe. Wem das zu bedenklich erscheine, der müsse das schwurgerichtliche Verfahren überhaupt verwerfen. Eine der angeführten St.P.O. von 1867 entsprechende Gestaltung des Berufungsverfahrens widerspreche übrigens den Grundsätzen der Mündlichkeit des Verfahrens nicht mehr, wie die zahlreichen Entscheidungen im geltenden Prozeßrechte, welche auf Grund der Akten ergingen.

c) Unter der Überschrift: Zur Frage der Berufung in Strafsachen mittlerer Ordnung. Aus der Mappe des Richters äußert sich im Archiv für Strafrecht[39]) ein ungenannter

---

[39]) Bd. XXXVIII S. 1—12 — (vgl. oben Bd. XXXI S. 433 ff. Z IV 356 f.).

Verfasser über einige Institutionen des Strafprozeßrechtes, welche das Institut der Berufung entbehrlich machen sollten. Seine Ausführungen, welche übrigens mit der Berufungsfrage weiter in keinem Zusammenhange stehen, beziehen sich auf: 1. Die Eröffnung des Hauptverfahrens. Verfasser drückt seine Freude darüber aus, daß die Praxis mehr und mehr dazu neige, nur bei Wahrscheinlichkeit, nicht schon bei Möglichkeit der Verurteilung das Hauptverfahren zu eröffnen. Ferner äußert er sich über Art und Umfang des zu erstattenden Vortrags. — 2. Den Verlauf der Hauptverhandlung. Verfasser bedauert den Verzicht auf das Kreuzverhör, wünscht eine ernste Ermahnung der Zeugen und eine besondere Beachtung der in § 256 St.P.O. vorgeschriebenen Befragung des Angeklagten. — 3. Das Urteil. Verfasser wünscht, daß die Abfassung der Urteilsgründe aus einer kollegialen Beratung hervorgehen möge, damit nicht zwischen den mündlichen und schriftlichen Gründen des Urteils möglicherweise eine Differenz entstehe.

d) Für die Wiedereinführung der Berufung und zugleich für die Entschädigung unschuldig Verurteilter tritt Munckel warm ein in dem Vorworte, welches er zu der Broschüre: Die Verteidigung einer Unschuldigen[40]) geschrieben hat. Es handelt sich in derselben um den Straffall der Wirtschafterin Amalie Schimmel aus Breslau, welche nach dem Tode ihres Dienstherrn des Diebstahls von 24 000 Mk. in Wertpapieren schuldig befunden. Der Verurteilung ging eine mehr als einjährige Untersuchungshaft vorauf. Das Urteil lautete auf 18 Monate Gefängnis. Nachdem Fräulein Schimmel 9 Monate verbüßt hat, gelang es den Bemühungen ihrer Freunde, den wahren Dieb von 24 000 Mk. der fraglichen Papiere zu ermitteln. Im Wiederaufnahmeverfahren erfolgte Freisprechung wegen dieses Diebstahls, jedoch wurde in bezug auf den Rest von 3000 Mk. nur Unterschlagung angenommen — wie die Broschüre darthun möchte, mit Unrecht. — In einem Nachworte bespricht der Rechtsanwalt Lichtenstein (Königsberg) die Lehren des Falles. Er findet, daß derselbe darauf hinweise, daß die Polizei durch ihre Thätigkeit einen thatsächlich zu großen Einfluß auf Staatsanwaltschaft und Gericht ausübe, sowie daß die Einführung der Berufung erforderlich sei, weil die Wiederaufnahme des Verfahrens unter Umständen zu schwierig zu erlangen sei und die Revision meist den Verurteilten nur wenig nütze.

e) Fragen zur Lehre von der Berufung behandelt Kronecker im Archiv für Strafrecht.[41]) Er führt zunächst aus, daß Gegenstand der Berufung ein Urteil sein müsse, ein solches aber

---

[40]) Aktenmäßige Darstellung des Straffalles der Amalie Schimmel in Breslau und Behandlurg seiner Lehren. Königsberg i. Pr. Braun und Weber 1890 — 68 S. (Herausgegeben von Kaufmann Theobald Rupp in Königsberg i. Pr.)

[41]) Bd. XXXVIII S. 119—145.

sächlich nicht vorliege, wenn die Versäumnisentscheidung im Privatklageverfahren in die Form eines Urteils gekleidet worden sei. Weiter betont er, daß Berufung seitens des Angeklagten eingelegt werden könne, sobald das Urteil ihn entweder für schuldig erkläre oder eine Anordnung zu seinen ungunsten treffe. Das gelte auch, wenn ein Schuldspruch gefällt sei, an den sich weitere Rechtsfolgen nicht knüpfen, also wenn der Angeklagte für schuldig, aber straffrei oder eines bestimmten Deliktes für schuldig erklärt, aber wegen eines andern ideell konkurrierenden bestraft wird, oder unter Umständen auch, wenn wegen eines die Strafverfolgung hindernden oder ausschließenden Grundes das Verfahren eingestellt werden muß. Sodann behandelt er die Pflichten des iudex a quo und ad quem bei Prüfung der formellen Zulässigkeit der Berufung, sowie die Vorbereitung der Hauptverhandlung und bespricht sodann die Berichterstattung. Dieselbe stehe nicht ganz mit der Mündlichkeit des Verfahrens in Einklang, insbesondere § 366, in welchem der Ausdruck „Schriftstücke“ gewählt sei, um jede Beschränkung zu beseitigen, was allerdings, wie allgemein zugegeben werde, völlig sachwidrig sei. Was die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen anlange, so spreche sich § 364 Abs. 2 sehr unbestimmt aus. In der That schwanke denn auch die Praxis sehr stark und ersetze vielfach die wiederholte Ladung durch Verlesung der Protokolle der ersten Instanz. „Dem Sinn des Gesetzes nach, kann die Verlesung immer nur dann statthaft sein, wenn anzunehmen ist, daß der Zeuge oder Sachverständige nicht nur wirklich das ausgesagt hat, was ihm im Sitzungsprotokoll erster Instanz in den Mund gelegt wird — was keineswegs immer der Fall ist — sondern auch, daß er bei erneuter Vernehmung unter anderweitigem Vorhalten des Vorsitzenden und der Prozeßbeteiligten dasselbe sagen würde.“ Kronecker bespricht sodann die Gesichtspunkte, von denen der Vorsitzende bei der amtlichen Ladung auszugehen habe, wobei er die unnötige Ladung für den meist geringeren Schaden gegenüber einer sonst notwendig werdenden Vertagung ansieht. — Besondere Schwierigkeiten mache die dem Nebenkläger zustehende Berufung. Zunächst sei es streitig, ob Nebenklage und dem entsprechend Berufung nach Maßgabe des § 435 Abs. 1 zulässig sei, nur wenn die öffentliche Klage auch wegen Beleidigung oder Körperverletzung erhoben ist, oder ob es genüge, wenn der Nebenkläger behaupte, daß eine solche Strafthat vorliege, die öffentliche Klage aber aus einem andern rechtlichen Gesichtspunkte erfolgt sei. Verfasser entscheidet sich für das letztere, weil das Gericht an die Gesichtspunkte der Klageerhebung nicht gebunden sei. Schwierig sei auch die Stellung des Nebenklägers, insbesondere deshalb, weil er, obwohl er selbst als Zeuge vernommen werden könne, zugleich auch das Recht der Befragung der andern Zeugen habe. Jedenfalls müsse er zuerst vernommen werden, denn die Ansicht des Reichsgerichts, daß für den Nebenkläger § 58 nicht gelte, sei eine gänzlich unhaltbare. Habe ausschließlich der Nebenkläger gegen ein freisprechendes Berufung eingelegt, so habe die Staats-

anwaltschaft, falls es sich nicht lediglich um eine Bußeforderung handle, die Sache zu prüfen und eventuell mitzuwirken. Habe sich der Nebenkläger einer Terminsversäumnis schuldig gemacht, so müsse das Verfahren gleichwohl fortgesetzt werden, denn der Nebenkläger habe das Recht, aber nicht die Pflicht zu erscheinen. Wenn der Nebenkläger allein Berufung eingelegt habe, so könne er gleichwohl, nach der Anschauung des Reichsgerichts, als Zeuge vernommen werden. Auch das übrige Verfahren bleibe dasselbe, insbesondere sei auch Verhaftung des Angeklagten zulässig.

„Unzweifelhaft ist der hier geschilderte Rechtszustand ein sachwidriger. In denjenigen Fällen, wo der Nebenkläger allein Berufung eingelegt hat, muß das Verfahren nach der Analogie des Privatklageverfahrens gestaltet werden. Die Anwesenheit eines Vertreters der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung müßte zulässig, aber nicht notwendig sein; die Verhaftung des Angeklagten wäre unbedingt auszuschließen. Ist der Nebenkläger bei Beginn der Verhandlung weder selbst erschienen noch durch einen Rechtsanwalt vertreten, so würde die Berufung sofort zu verwerfen sein. Der Tod des Nebenklägers müßte die Einstellung des Verfahrens zur Folge haben."

f. Im Archiv für Strafrecht[42]) teilt Barre einen Rechtsfall mit, in welchem es auf Entscheidung der Frage ankam: Hat das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Revisionsschrift zuzustellen (§ 387 St.P.O.)? Das O.L.G. Cöln hat diese Frage im Gegensatz zu der Ansicht des Kammergerichts wiederholt in dem Sinne entschieden, daß die Zustellung Sache der Staatsanwaltschaft sei. Es stützte sich dabei auf § 36 der St.P.O., nach welchem Entscheidungen, welche eine Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, der Staatsanwaltschaft zu übergeben seien. Damit habe nach Ausweis der Motive die Erledigung sämtlicher Zustellungen im allgemeinen der Staatsanwaltschaft überwiesen werden sollen. Das Gericht beschließe die Zustellung und der Staatsanwaltschaft liege alsdann die Ausführung dieses Beschlusses ob. Die Staatsanwaltschaft hatte dagegen ausgeführt, daß § 36 gar nicht in Betracht komme sondern nur § 387 nach welchem ohne Unterscheidung zwischen Revision des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft allgemein bestimmt sei, daß event. die Revisionsschrift dem Gegner zugestellt werden müsse. „Daraus folgt mangels einer ausdrücklichen andern Bestimmung, daß das Gericht, bei dem die Revisionsschrift eingeht, verpflichtet ist, die Schrift, wie ihrerseits in dem Falle, daß die Revision vom Angeklagten ergriffen ist, der Staatsanwaltschaft durch Vorlage zuzustellen, so auch im Falle die Staatsanwaltschaft die Revision eingelegt hat, ihrerseits dem Angeklagten förmlich zuzustellen."

Im Gerichtssaal[43]) bejaht Siegel die Frage: Darf in Strafprozessen dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den

---

[42]) Bd. XXXVIII S. 15—19.

[43]) Bd. XLII S. 277—291.

vorigen Stand stattgegeben werden, wenn die Versäumung in einer Verschuldung des bevollmächtigten Rechtsanwaltes ihren Grund hat? Er hebt zunächst hervor, daß das Reichsgericht die Frage verneine, während in der Litteratur die Stimmen geteilt seien. Die Bejahung folgt für ihn einmal aus dem allgemeinen, das ganze Rechtsgebiet, auch daß prozeßuale Verfahren beherrschenden Grundsatze daß jedem nur die Handlungen und Unterlassungen zugerechnet werden können, welche er selbst verschuldet hat, dann aus der Bestimmung in § 44 St.P.O. selbst, weil unter unabwendbaren Zufällen solche Ereignisse zu verstehen seien, welche auch bei größter Umsicht und Sorgfalt abzuwenden unmöglich war und die Pflichtversäumnis eines sonst gewissenhaften Anwaltes dahin gehöre — ferner gegenüber der Bestimmung in § 210 Abs. 2 Z.P.O. aus der Verschiedenheit der Stellung des Bevollmächtigten im Zivil- und Strafprozesse, sowie aus der Verschiedenheit der Aufgaben beider Prozesse. Übrigens hänge die Gewährung der Wiedereinsetzung naturgemäß von der Prüfung der Umstände des einzelnen Falles ab und es sei stets eine Thatfrage, ob in dem schuldvollen Verhalten eines Vertreters im Strafprozesse ein unabwendbarer Zufall zu finden sei.

13. **Rechtshilfe.** a. In den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt[44]) erörtert Fuld die Frage, ob ein Ausgelieferter auch wegen eines andern von ihm verübten Verbrechens, als desjenigen, welches zu der Auslieferung Anlaß gegeben hat, abgeurteilt werden könne? Bezüglich eines politischen Deliktes, welches vor der Auslieferung begangen wurde, dürfe das niemals geschehen. Bei gemeinen vor der Auslieferung verübten Verbrechen sei zu unterscheiden, ob das fragliche Delikt in dem Auslieferungsvertrage genannt sei, oder nicht. Im letztern Falle, wenn also wegen der fraglichen Strafthat die Auslieferung nicht hätte begehrt werden können, sei auch die Verfolgung unzulässig. Im erstern Falle müsse übrigens sowohl nach dem Wortlaute einiger Verträge, wie aus allgemeinen Erwägungen überall da, wo besondere Bestimmungen fehlen, die Zulässigkeit der Strafverfolgung ebenfalls verneint werden. Anders in dem mit Brasilien, Spanien, Belgien, Italien, Luxemburg, der Schweiz und Schweden-Norwegen vom deutschen Reiche abgeschlossenen Verträgen, aus deren Fassung sich die Zulässigkeit der Strafverfolgung in einem solchen Falle entnehmen lasse. — Zu verneinen sei auch die verwandte Frage, ob die Aburteilung auch dann statthaft sei, wenn die That, wegen welcher ausgeliefert werde, späterhin als eine andre erscheint, wie bei der Auslieferungsbewilligung — wenigstens wenn die Änderung der fraglichen That den Charakter eines Auslieferungsdeliktes entzieht. Es lasse sich eben nicht leugnen, daß die Rechtsentwickelung immer mehr nach der Anerkennung des Grundsatzes der Spezialität bei der Auslieferung strebe und jede Abweichung an die Zustimmung des ausliefernden Staates knüpfen wolle.

---

[44]) N. F. Bd. XVI Bd. XXXVI S. 211—222: Die Aburteilung eines Ausgelieferten und ihre Schranken.

b. Zu dem Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im deutschen Reiche und gegenüber dem Ausland von Böhm (vergl. Z. IX 583) ist ein Ergänzungsheft[45]) erschienen. Die darin enthaltenen Ergänzungen beziehen sich, was Strafsachen anlangt, auf folgende Paragraphen des zweiten Teiles des Handbuches: § 1 (Rechtshilfe unter deutschen Gerichten), § 2 (Rechtshilfe gegenüber dem Auslande), § 3 (Ersuchen und Anträge der Staatsanwaltschaft), § 4 (räumliche Herrschaft der Strafgesetze), § 5 (Gerichtsstand der begangenen That), § 8 (Gerichtsstand des Heimathafens), § 18 und 19 (Auslieferung flüchtiger Verbrecher), § 23 (Beweisaufnahme durch ersuchten oder beauftragten Richter), § 25 (Aktenmitteilung), § 31 (Einrichtung der Strafregister und wechselseitige Mitteilung von Strafurteilen), § 32 (Ausweisung der Ausländer), § 34 (Form und Inhalt der im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben und Anträge, Beförderung derselben), § 35 (Kosten der Rechtshilfe), § 36 (Rechtshilfe in bezug auf den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst), § 37 (Rechtshilfe in bezug auf den gegenseitigen Marken-, Muster-, Firmen- und Patentschutz), § 38 (Internationale Schiffahrtsakte), § 39 (Internationale Verträge in bezug auf Forstfrevel usw.), § 40 (Internationale Konvention betreff. Maßregeln gegen die Reblaus), § 41 (Zollkartell mit Österreich), § 42 (Amtsrechte und Amtspflichten der Konsuln in bezug auf den Rechtshilfsverkehr in Strafsachen), § 43 (Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Strafsachen), § 44 (Die Schutzgewalt des deutschen Reiches in den Schutzgebieten). Neuhinzugekommen sind zwei Paragraphen: § 40a Internationale Konvention zum Schutze unterseeischer Telegraphenkabel. — § 40b Konvention und sonstige Bestimmungen in bezug auf medizinische Hilfeleistungen in den Grenzgemeinden. — Ein ausführliches Sachregister bildet den Schluß dieser sehr willkommenen Vervollständignng des allgemein geschätzten Handbuches.

c. Delius[46]) behandelt die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus fremden Ländern nach dem Königreich Preußen. Das Buch soll dem Bedürfnisse abhelfen, daß die bei Auslieferungssachen zu beobachtenden Vorschriften leicht und schnell auffindbar seien. Es füllt in der That eine vorhandene Lücke in sehr willkommener Weise aus. Es werden im einzelnen behandelt: die Hauptgrundsätze der Auslieferungsverträge, die Auslieferungsdelikte, das Geltungsgebiet der Auslieferungsverträge, die Auslieferung aus Ländern, mit denen kein Vertrag besteht, der Auslieferungsantrag, die vorläufige Festnahme flüchtiger Personen zur Sicherung ihrer Auslieferung, die Ausführung der Auslieferung, die Auslieferung auf Grund der einzelnen Verträge, die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus den Konsulargerichtsbezirken, die Auslieferung derselben aus den deutschen Schutzgebieten. — Im Anhange werden Muster für die erforderlichen An-

---

[45]) Erlangen. Palm u. Enke 1889. VIII u. 104 S.

[46]) Berlin, Heymann 1890. VI u. 122 S.

träge usw. gegeben, ferner ein Verzeichnis der österreichisch-ungarischen, warschauer und schweizerischen Gerichtsbehörden, sowie der Konsulargerichtsbezirke. Schließlich wird die Stellung der Ausgelieferten vor dem Gerichte besprochen und zwar im einzelnen: die Einreden gegen die rechtliche Gültigkeit der Auslieferung und aus der Thatsache der erfolgten Auslieferung, die Verurteilung des Ausgelieferten und die prozessualische Behandlung der Einreden aus der Auslieferungsklausel.

14. **Begnadigung.** a) Mit dem Begnadigungsrecht beschäftigt sich eine (Straßburger) Inauguraldissertation von Elsas.[17])

Verf. handelt in einem ersten Teile vom Wesen und von der Erscheinung der Gnade. Gerechtfertigt sei dieselbe, weil es mit den übrigen staatlichen Mitteln unmöglich sei, die Idee der Gerechtigkeit stets zu verwirklichen. Das Begnadigungsrecht sei ein Verzicht des Staates entweder auf das Strafverfolgungs- (Abolition) oder auf das Strafvollstreckungsrecht (Begnadigung i. e. S.), welches durch bestimmte Organe der Staatsverwaltung ausgeübt werde. Die Begnadigung sei ein Akt weder der Gesetzgebung, noch der richterlichen Gewalt, noch auch der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt zugleich, sondern lediglich der Staats- näher der Justizverwaltung. Subjekt des Begnadigungsrechtes sei der Staat (das Reich und die Gliedstaaten) nicht irgend ein Organ des Staatswillens (auch nicht der Kaiser oder der Landesherr) oder eine Privatperson (der Verzicht auf Privatklage sei keine Begnadigung, ebensowenig die Zurücknahme des Antrags). Ausgeübt werde dasselbe von dem Kaiser, dem Landesherrn, den Senaten, weil dieselben oberste Chefs der Reichs- beziehungsweise Landesjustizverwaltung seien, nicht als ein Ausfluß ihrer Souveränität, noch auch auf Grund einer Cession oder Delegation. Eine solche sei nur anzunehmen, wenn das Begnadigungsrecht andern als den obersten Organen der Justizverwaltung verliehen ist. Was die innerrechtliche Natur des Begnadigungsaktes anlange, so sei derselbe weder als Erteilung eines Privilegiums, noch als ein Erlaß der Strafe, sondern als ein Verzicht des Staates anzusehen; weder das Delikt noch das Urteil als solche würden durch den Gnadenakt berührt. Der Verzicht setze voraus, daß ein Recht bestehe. Es könne also von einer Abolition nicht die Rede sein, sobald es aus einem der vom Verfasser aufgezählten Gründe an einem Strafverfolgungsrecht des Staates fehle, und ebensowenig von einer Begnadigung i. e. S., so lange die Strafvollstreckungsbefugnis nicht feststehe. Die Begnadigung selbst erscheine staatsrechtlich als „Verfügung", welche nicht an den Begnadigten selbst, sondern an die unteren Behörden zur Eröffnung an jenen zu richten sei. Ihr Inhalt sei je nach der Verschiedenheit

[17]) Über das Begnadigungsrecht hauptsächlich vom staats- und strafprozeßrechtlichen Standpunkte aus. Ein Beitrag zur Dogmatik des gegenwärtig in Deutschland geltenden Rechts. Mannheim, J. Bensheimer 1888. 136 S.

des Gnadenaktes (Abolition, Begnadigung als gänzliche oder teilwe
usw.) bald ein Gebot, bald ein Verbot.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Dogmatik des deutsch
Reichs- und Landesbegnadigungsrechtes und bespricht zunächst d
Quellen des Begnadigungsrechtes, welche für den Kaiser zu such
sind in §§ 484 u. 485 St.P.O. (wobei Verfasser im einzelnen unt
sucht, in welchen Sachen das Reichsgericht in erster Instanz zu en
scheiden habe), § 42 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes und §
des Gesetzes betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothring
mit dem deutschen Reiche, beziehungsweise Senatusconsulte du 25. de
1852, in welchem dem Kaiser das Gnadenrecht im vollen Umfan
eingeräumt worden sei. — Bezüglich der Einzelstaaten müsse die fo
dauernde Geltung der landesrechtlichen Quellen angenommen werde
Jedoch finde eine Beaufsichtigung durch das Reich insofern statt, a
auf Grund des A. 17 R.V. der Kaiser eine unsachgemäße Han
habung der Begnadigungsbefugnis auf dem Gebiete des Reichsrec
würde monieren und eventuell gemäß A. 7 Z 3 R.V. eine Entscheidu
des Bundesrates über die Berechtigung eines etwa erhobenen Wide
spruches würde herbeiführen können. Weiter erörtert Elsas d
Verhältnis der R.St.P.O. zur Abolition. Er kommt dabei zu folge
dem Ergebnisse: „Die in der Litteratur sich bekämpfenden zwei Pa
teien, wovon die eine — Jastrow, John — den Weiterbesta
der Abolitionsgewalt der Einzelstaaten durchaus verneint, während d
andre — Binding, Loeb, Löwe — die ungeschmälerte Fo
geltung dieses Rechtes durchaus bejaht, verfechten beide extreme, ni
zu billigende Anschauungen. Unrichtig ist, daß die Niederschlagung
befugnis der Gliedstaaten durch das Reichsrecht abgeschafft ist, ab
es ist ebenso unrichtig, daß deren Ausübung, wo sie landesgesetzl
über die begrifflichen Schranken hinaus gestattet war, unbehelligt g
blieben ist: die Abolitionsbefugnis der Einzelstaatsverwaltungsorga
besteht, aber nur bis zum Beschluß des Gerichts, das Hauptverfahr
zu eröffnen."

Sodann bespricht Verfasser weitere reichsrechtliche Einflüsse a
das Landesbegnadigungsrecht, sowie gnadenähnliche Bestimmungen
Reichsrecht. Zu erstern rechnet er die Beseitigung des Rechts zur E
teilung von Moratorien und des Erfordernisses der Bestätigung vo
Todesurteilen, zu den letzteren, unter Betonung der Verschiedenh
von der Begnadigung, das Recht der Landesjustizverwaltungen, d
Staatsanwaltschaften bindende Anweisungen zu erteilen, die B
stimmungen in § 208 St.P.O., die vorläufige Entlassung der Ve
urteilten, den Strafaufschub gemäß § 488 St.P.O. Zum Schlu
behandelt er die Frage der Konkurrenz der deutschen Begnadigung
gewalten. Er führt aus, daß es für die Begnadigung i. e. S. n
darauf ankomme, welchem Staate das Recht der Strafvollstrecku
zustehe. Das sei aber immer der Staat, dessen Gerichte in ers
Instanz zuständig gewesen seien, auch wenn die Zuständigkeit du
Konnexität begründet worden sei. Auf das Recht der Strafvo

streckung komme es an, nicht auf die thatsächliche Ausübung derselben, die auf dem Wege der Delegation auch einem andern Staate übertragen werden könne. Bei der Verhängung einer Gesamtstrafe stehe das Strafvollstreckungsrecht (auch im Falle des § 492 St.P.O.) dem Staate zu, dessen Gericht in erster Instanz die Gesamtstrafe wirklich ausgeworfen hat. Bezüglich der Abolition bestehe eventuell eine „Niederschlagungskonkurrenz“ der Bundesstaaten, bis ein Eröffnungsbeschluß erfolgt, doch wirke die Abolition nicht über die Grenzen des Bundesstaates hinaus, auch nicht wenn die in dem einem Staate begangene That infolge von Konnexität vor den Gerichten eines andern Staates abgeurteilt werde.

b) Denselben Gegenstand behandelt Laband in der zweiten Auflage seines Staatsrecht des deutschen Reiches.[48]) Er führt aus, daß die Begnadigung kein Akt der Gesetzgebung, keine lex specialis und auch kein Akt der Rechtsprechung, sondern vielmehr ein Verwaltungsakt sei, und zwar ein außerordentlicher, im Prozeßrecht nicht geregelter: „der Gnadenakt ist eine Äußerung eines ius eminens des Staates, welches weder durch Gesetz noch Richterspruch gebunden ist; ein Veto gegen den Lauf von Gesetz und Recht.“ Naturgemäß könne derselbe nur geübt werden zu gunsten bestimmter Personen, und niemals unter Verletzung der Rechte Dritter. Die Begnadigung sei eine durch die Straf- und Prozeßgesetze nicht gebundene Staatsfunktion. Sie stehe für die einzelnen Bundesstaaten ausschließlich unter den Regeln des Landesrechtes. Das gelte auch für die Abolition und zwar ohne jede Beschränkung derselben durch den Inhalt der St.P.O. Laband bespricht sodann das Begnadigungsrecht des Kaisers und schließlich den Fall der möglichen Konkurrenz mehrerer Einzelstaaten. Bezüglich der Begnadigung i. e. S. könne sicher jedesmal nur ein deutscher Staat begnadigungsberechtigt sein, während andererseits der vom zuständigen Staate ausgehende Akt seine Wirksamkeit über das ganze Reichsgebiet erstrecke. Zuständig aber sei der Staat, dessen Gericht in erster Instanz in der fraglichen Sache geurteilt habe. Bezüglich der Abolition sei zu unterscheiden; die Begnadigung wird erteilt: a) bevor an irgend einem Gerichte die Untersuchung eröffnet ist — alsdann schütze sie nur vor Strafverfolgung durch die Behörden des begnadigenden Staates selbst — b) nachdem das Gericht eines andern Staates gemäß § 13 St.P.O. zuständig geworden ist — alsdann sei sie wirkungslos — c) nachdem ein inländisches Gericht zuständig geworden ist (sofern sie für einen solchen Fall nach Landesstaatsrecht statthaft ist) — dann wirke sie für das ganze Reich, weil die Gerichte andrer Staaten durch die geschehene Prävention ihre Zuständigkeit verloren hätten.

c) Ebenfalls die Begnadigung behandelt ein Artikel von Seuffert in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungs-

---

[48]) Freiburg i. B., J. C. B. Mohr 1890. Bd. II S. 479—491: § 91 Das Begnadigungsrecht.

rechts.[49]) Aus demselben Wörterbuche sind ferner als strafrechtlich b merkenswerte folgende Artikel hervorzuheben, auf deren Einzelheit hier nicht eingegangen werden kann:

Amtsanwaltschaft	von H. Seuffert.
Amtsverbrechen und Amtsvergehen	von H. Seuffert.
Ausspielungen	von Leuthold.
Baupolizei	von Leuthold.
Bergpolizei	von Kratz.
Beschlagnahme	von H. Seuffert.
Beschwerde	von v. Stengel.
Bettler und Landstreicher	von Münsterberg.
Briefgeheimnis	von Sydow.
Durchsuchung	von H. Seuffert.
Einziehung	von H. Seuffert.
Eisenbahnpolizei	von Gleim.
Exterritorialität	von Zorn.
Fahnenflucht	von Hecker.
Feldpolizei	von Hermes.
Feuerpolizei	von Leuthold.
Fischerei und Fischereipolizei	von Staudinger.
Forstfrevel	von Schwappach.
Gefängnisverwaltung	von H. Seuffert.
Geheimmittel	von Jolly.
Geleit (sicheres, freies)	von Kayser.
Gendarmerie	von v. Stengel.
Gesindepolizei	von Jolly.
Gesundheitspolizei	von Jolly.
Gewerbegerichte	von Zeller.
Gewerbepolizei	von Zeller.
Herausgabe von Sachen	von H. Seuffert.
Impfpflicht	von Jolly.
Jagdfrevel	von Schwappach.
Jagdpolizei	von Schwappach.
Kompetenzkonflikt	von Radbyl.
Konsuln	von Zorn.
Konterbande	von Perels.
Korrigendenwesen	von Münsterberg.
Kriegsartikel	von Hecker.
Kriminalpolizei	von H. Seuffert.
Lotterie	von v. Mayr.
Markenrecht	von Landgraf.
Militärdisziplin	von Hecker.
Militärgerichtsbarkeit	von Hecker.
Militärpersonen	von Hecker.
Musterrecht	von Landgraf.

[49]) Freiburg i. B., J. C. B. Mohr 1890. 2 Bde. XVI u. 895 u. 1040

Nahrungs- und Genußmittel von Finkelnburg.
Nothilfe von Leuthold.
Ordnungsstrafen von G. Meyer.
Patentrecht von Landgraf.
Pfandleihanstalten von Lexis.
Polizei von L. v. Stein.
Polizeiliche Strafverfügungen von Rosin.
Polizeiliche Verfügungen von Rosin.
Polizeiaufsicht von H. Seuffert.
Polizeibeamte von G. Meyer.
Polizeibehörden von G. Meyer.
Polizeistrafrecht von Rosin.
Polizeistunde von Leuthold.
Polizeiverordnung von Rosin.
Post- und Portodefraudationen von Sydow.
Preßpolizei von Jolly.
Ruhestörung von Leuthold.
Schankgewerbe von Lexis.
Schiffszusammenstoß von Lewis.
Schutzgebiete von v. Stengel.
Seeschiffahrtszeichen von Lewis.
Sicherheitspolizei von v. Stengel.
Sittenpolizei von Mayer.
Standesregister von Sicherer.
Strafregister von H. Seuffert.
Theaterpolizei von Leuthold.
Unfallpolizei von Leuthold.
Unfug von Leuthold.
Verhaftung von H. Seuffert.
Vogelschutz von Leuthold.
Wachen von Hecker.
Waffengebrauch von G. Meyer.
Wegepolizei von v. Reitzenstein.
Wehrpflicht von v. Kirchenheim.
Wohnungspolizei von Leuthold.

Anhang.

Von dem Jahrbuch der Entscheidungen des Kammer-erichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und n Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow, ist er achte und neunte Band erschienen.[50] Die Beschlüsse des Straffenates des Kammergerichtes sind vom Kammergerichtsrat arschdorff bearbeitet. Die Anordnung ist die gewöhnliche ge-

[50]) Berlin, Franz Vahlen 1889. VIII u. 295 S. 1890 VIII u. 349 S.

blieben. Die mitgeteilten Entscheidungen beziehen sich in beiden Bänden auf: das Verfahren im allgemeinen (Polizeiliches Strafverfahren — Revision in Feld- und Forstpolizeisachen: Bd. VIII. — Verjährung der Strafverfolgung — Begründung der Berufung — Grenzen der durch die Landesgesetzgebung angedrohten Strafen — Verhängung von Freiheitsstrafen an Stelle uneinziehbarer Geldstrafen — Haftung des Eigentümers für die auf seinem Grundstücke vorgekommenen Übertretungen: Bd. IX.) Gewerbe, Polizei, Steuer- und Stempelgesetze, Gesindepolizei, Gesundheitspolizei, Straßenpolizei, Wasserpolizei (nur in Bd. IX), Jagd und Fischerei, Vereine und sozialdemokratische Bestrebungen, Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Schulbesuch. Sonstige Vorschriften. Bd. VIII enthält außerdem einen Aufsatz (S. 254—260) über Ordnungsstrafen wegen ungebührlichen Verhaltens vor Gericht von Johow. Verfasser hebt hervor, daß es für die Handhabung der Vorschriften über die Sitzungspolizei an einer reichsrechtlichen Zentralinstanz fehle und auch innerhalb der einzelnen Bundesstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten die Schaffung einer Zentralinstanz durch das Reichsrecht unmöglich gemacht sei. Eine abweichende Handhabung der Vorschriften des G.V.G. sei daher kaum vermeidlich, dem Übelstande könne nur durch Veröffentlichung der wichtigern in dieser Materie ergehenden Entscheidungen abgeholfen werden. Verf. beginnt mit Mitteilungen dieser Art und bittet ihn durch Zusendung weiterer Entscheidungen zu unterstützen.

Bd. IX bringt zum Schluß ein Verzeichnis der in den ersten neun Bänden in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen usw., welches einige Irrtümer der Verzeichnisse in den einzelnen Jahrgängen berichtigt.

5.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von v. Lilienthal.

Dr. Albert Weiß: Der Geheimmittel-Unfug im Lichte gerichtlicher Urteile. I. Heft. Düsseldorf. L. Schwann. o. J. (1890) 82 S.

Der Hauptzweck des Buches ist nach der Angabe des Verf. im Vorwort, „auf Grund vorliegender gerichtlicher Entscheidungen nicht nur den Polizeibehörden und deren Organen das sachgemäße Einschreiten gegen die in Rede stehenden Gesetzesübertretungen, sondern auch deren gerechtes Beurteilen den Richtern und Anwälten, sowie endlich insbesondere deren thunlichstes Vermeiden den beteiligten Gewerbetreibenden, Zeitungsbesitzern und Redaktionen zu erleichtern". Den Hauptinhalt bildet die Mitteilung zahlreicher Urteile, welche wegen Übertretung der des Unkundigen von Geheimmitteln untersagenden (für die Gebiete des frühern französischen Rechtes in Preußen erlassenen) Polizeiverordnungen ergangen sind. Außerdem ist ein Verzeichnis der als Geheimmittel anzusehenden Stoffe und Zubereitungen gegeben.

Alfred Wengler: Das Recht der Polizeibehörden im Königreich Sachsen zur Ausweisung bestrafter Personen nach dem Gesetze vom 15. April 1886 die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Aufenthaltsverboten gegenüber von bestraften Personen betreffend, unter besonderer Berücksichtigung der Polizeiaufsicht und der Bestimmung in § 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 erläutert. Leipzig. Roßberg. 1890. 51 S. (Handausgabe. Kgl. Sächs. Gesetze. 83. Band.)

Der Titel gibt den Inhalt des sehr brauchbaren Buches ziemlich vollständig an. In der Einleitung gibt der Verf. eine kurze Übersicht über die Entstehungsgeschichte des sächsischen Gesetzes und teilt die in Preußen, Bayern und Württemberg bestehenden ähnlichen Bestimmungen mit.

Conrad Thümmel: Sittenlehre und Strafrecht. Hamburg. Verlagsanstalt 1889. 32 S. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. N. F. Heft 59.)

Verfasser sucht auszuführen, daß Sittenlehre und Strafrecht nichts miteinander zu thun hätten und daß man sich hüten müsse, die Sittenlehre zur Magd des Strafrechts zu erniedrigen. Letzteres habe nur den Zweck der Sicherung des Staates und der Gesellschaft und könne deshalb nicht mit den Gesichtspunkt der moralischen Wertschätzung des Verbrechers arbeiten.

Theod. Herm. Lange: Zeitgeist und Rechtspflege. Eine kritis Studie unsrer heutigen Rechtsprechung. Leipzig. Payne. 18 36 S. (S. A. aus dem Illustr. Familien-Journal „Das Neue Blatt“.)

Verf. tritt zunächst für bedingte Verurteilung und gegen die U wandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafe, sowie gegen Anwendung Geldstrafe gegenüber von Personen ein, welche durch dieselbe nicht o nicht empfindlich genug getroffen wurden. Ferner hält er die Anwendu von Freiheitsstrafen bei Kindern für verderblich und betont, daß von de Rechte der Begnadigung in gleicher Weise gegenüber angesehenen u weniger angesehenen Personen Gebrauch gemacht werden müsse. Außerde weist er an der Hand mehrerer Straffälle darauf hin, daß die Anschauunge der Staatsanwaltschaften über die Verfolgung und der Gerichte über da Strafmaß bei innerlich gleichen Strafthaten häufig doch recht verschieden seien und daß eine Herstellung größerer Gleichmäßigkeit in dieser Beziehun als eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit erscheine.

Alphons Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart. Enke 188 XVI u 452 S. (Handbibliothek des öffentlichen Rechts, herausgegeben vo A. v. Kirchenheim. IV. Band.)

Das übersichtlich angeordnete Buch enthält trotz seines verhältni mäßig geringen Umfanges ein reichhaltiges Material. Auch die für da Strafrecht wichtigen Partieen des Völkerrechts, insbesondere die Lehre vo der Exterritorialität sind in angemessener Weise berücksichtigt worde Dasselbe kann als Hilfsmittel zur Einführung in das Studium des Völke rechts sehr wohl empfohlen werden.

Eugen Muskat: Das zukünftige deutsche Zivilrecht. Allgemein Teil. Nach den Entwürfen eines bürgerlichen Gesetzbuches fü das deutsche Reich und eines Einführungsgesetzes zu dem selben, sowie nach den amtlich ausgegebenen Motiven syste matisch dargestellt. Breslau. Preuß u. Jünger. 1890. XI u. 138 S

Verf. will durch eine möglichst gemeinverständliche Darstellung de Inhalt des Entwurfes auch Nichtjuristen zugänglich machen. Ein spezie strafrechtliches Interesse hat die Arbeit nicht.

K. Steiniger: Voraussetzungen und Rechtswirkungen der En mündigung des Verschwenders nach gemeinem Recht. Berli H. W. Müller. 1890. VIII u. 77 S.

Die rein zivilistische Arbeit hat keine besonderen Beziehungen zu Strafrecht.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Rei und der rheinische Bauernverein. Verlag des rheinischen Bauer vereins. Druck von J. P. Bachem in Köln o. J. (1890) IV u. 107 S

Es werden hier die Abänderungsvorschläge, welche der rheinisc Bauernverein in einer Eingabe an den Reichskanzler zu dem Entwur eines bürgerlichen Gesetzbuches gemacht hat, sowie der dem Bauernvere am 11. Juli 1889 von Rechtsanwalt Dr. am Zehnhoff in Köln erstatte Bericht samt den von verschiedenen Juristen erforderten Einzelbericht veröffentlicht. Die Abänderungsvorschläge wie die Einzelberichte bezieh sich auf: Bäuerliche Pachtverhältnisse, Haftung für Mängel beim Hand

mit Haustieren, Übergang der Gefahr beim Verkauf beweglicher Sachen, insbesondere beim Handel mit Haustieren, eheliches Güterrecht, Servituten, Hypothek und Grundschuld.

Das anthropometrische Signalement. Neue Methode zu Identitäts-Feststellungen. Vortrag am internationalen Kongreß für Straf- und Gefangenwesen in Rom, abgehalten von Alphonse Bertillon, der offiziellen französischen Delegation beigeordnet. Mit einer Ansprache vom Herrn Staatsrat L. Herbette, Generaldirektor des Straf- und Gefängniswesens in Frankreich. Unter persönlicher Leitung des Verfassers aus dem Französischen übersetzt. Mit 1 Tafel. Berlin. Fischer. 1890. — 31 S.

Bertillon schildert hier zunächst die Art seines Verfahrens und gibt dann eine Anweisung zur Handhabung der Maßinstrumente. Gemessen werden: die Schädelbreite, der Mittelfinger, die Länge des linken Fußes, große Armspannweite, außerdem wird die Farbe der Augen bestimmt. Er schildert sodann wie zu verfahren sei, um in der Sammlung der Maßaufzeichnungen eine bestimmte Person zu identifizieren. Die erforderliche Einteilung geschieht, indem für jedes einzelne Maß die Abteilungen groß, mittelgroß und klein gemacht werden. Die Auffindung sei praktisch leicht und das Verfahren viel sicherer und einfacher, wie die Aufnahme von Photographieen, die in Zukunft vielleicht ganz werde unterbleiben können.

Dr. A. Leppmann: Die Sachverständigen-Thätigkeit bei Seelenstörungen. Ein kurzgefaßtes Handbuch für die ärztliche Praxis. Berlin. Enslin. 1890. VII—273 u. VIII (Register) S.

Der Plan, welchen der Verf. verfolgt, ist folgender: „Das vorliegende Buch soll gleichsam eine Ergänzung zu jedem psychiatrisch-klinischen Lehrbuch bilden, es soll den deutschen Ärzten für den wichtigsten Teil der klinischen Psychiatrie, für die Sachverständigenthätigkeit ein Vademecum sein, welches sowohl allgemeine Unterweisung zu systematischem Selbststudium, als auch für alle Möglichkeiten der Praxis im Einzelfalle eine bequeme Ratserholung bietet". Aber auch daran hat Verf. gedacht „dem Richter und Verwaltungsbeamten die Möglichkeit einer selbständigen Belehrung in Angelegenheiten, wo denselben bisweilen der letzte Entscheid obliegt, leichter zu verschaffen, als es durch ein klinisches Lehrbuch zu bewirken ist". In der That ist die Art und Weise, wie Verf. auf alle bei den betreffenden Untersuchungen wesentlicher Punkte hinweist, eine ungemein belehrende. Und wenn auch durch Studium auch der besten Bücher der Jurist nicht zum psychiatrischen Sachverständigen werden kann, so tragen doch Schriften, wie die vorliegende, wesentlich dazu bei, ihn die Gesichtspunkte kennen zu lehren, auf welche es bei der Beurteilung derartiger Zustände ankommt und ihm zu einem ausreichenden Verständnis eines ärztlichen Gutachtens, event. auch der Mängel desselben zu verhelfen. Leppmann behandelt in einem allgemeinen Teile zunächst die Abfassung der Gutachten, die Grundsätze der Untersuchung von Geisteskranken, die Diagnose der verschiedenen Formen der Seelenstörung und endlich die Simulation. Der spezielle Teil bezieht sich auf die Gutachten über: I. Zurechnungsfähigkeit, II. Verhandlungsfähigkeit, Zeugnisfähigkeit, Strafvollzugsfähigkeit, III. Beischlaf mit einer geisteskranken

Person, IV. Verfall in Geistesstörung nach einer Verletzung und nach Beibringung von Gift, V. Verfügungsfähigkeit, VI. Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, VII. Dienstfähigkeit von Beamten, VIII. Militärangelegenheiten IX. Irrenanstalten, X. Staatliche Beaufsichtigung der Familienpflege XI. Lebensversicherung, XII. Familienangelegenheiten. Die juristische Gesichtspunkte sind mit genügender Ausführlichkeit berücksichtigt, die überal beigefügten Beispiele von Gutachten sind ungemein belehrend. Die ganz Arbeit kann namentlich allen Kriminalisten warm empfohlen werden.

Eduard R. v. Hofmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Mit gleichmäßiger Berücksichtigung der deutschen und österreichi Gesetzgebung. Mit zahlreichen Holzschnitten. Fünfte vermehrt und verbesserte Auflage. Wien u. Leipzig. Urban u. Schwarzenberg. 189 Erste Hälfte. S. 1—480.

In der Einleitung weist Verf. auf die Bedeutung der gerichtliche Medizin als eines selbständigen Zweiges der Wissenschaft hin. In de nun folgenden formellen Teil wird die Thätigkeit der Sachverständigen i allgemeinen besprochen, der sachliche Teil enthält dann die Behandlung de medizinischen Einzelfragen. Verf. geht dabei davon aus, daß die Inter vention ärztlicher Sachverständiger im allgemeinen in folgenden Fällen i Anspruch genommen werde: 1. wenn die Zeugungsfähigkeit eines Indivi duums in Frage kommt, 2. bei Anklagen wegen gesetzwidriger Befriedigun des Geschlechtstriebes, 3. bei fraglicher Schwangerschaft und Geburt, 4. be Anklagen wegen Schädigung eines Individuums an der Gesundheit ode wegen gewaltsamer Tötung, 5. bei fraglichem Geisteszustand einer Person Dementsprechend ist das Buch in fünf Hauptabschnitte geteilt, von dene die vorliegende erste Hälfte, drei ganz und den vierten (gewaltsame Ge sundheitsbeschädigungen und Tötungen) zum kleinern Teil umfaßt. Di Vorzüge des Buches sind hinlänglich bekannt, daß die neue Auflage übera den Fortschritten der Wissenschaft Rechnung trägt, bedarf kaum einer be sonderen Hervorhebung. Die Art der Darstellung ermöglicht auch der Juristen ein Verständnis des Inhaltes. Besonders interessant ist di Parallelbehandlung des deutschen und österreichischen Rechtes, deren Ähn lichkeit und Verschiedenheit dadurch dem Juristen in trefflicher Weise zum Bewußtsein gebracht wird. Auf die Einzelheiten näher einzugehen ist hie nicht der Ort, doch mag darauf hingewiesen werden, daß die ausführlich Behandlung der Thatbestandsmerkmale der „schweren" Körperverletzung sic als eine beherzigenswerte Kritik auch des § 224 St.G.B. darstellt.

Kleinwächter: Die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaf Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Wien u. Leipzig. Urba u. Schwarzenberg. 1890. — 62 S.

Kleinwächter behandelt die Frage rein vom medizinischen Stand punkte aus. Dennoch ist die Schrift auch für den Kriminalisten vo großem Interesse, weil die zur Vornahme eines solchen Eingriffes berech tigenden Judikationen sehr ausführlich besprochen sind, die Kenntnis de medizinischen Anschauungen in dieser Beziehung aber für die Beurteilun eines konkreten Falles für den Richter von größter Bedeutung ist. Verf unterscheidet Judikationen bezüglich der Mutter und der Frucht. Erster

könnten in zwei große Gruppen geschieden werden. „Entweder bestehen räumliche Mißverhältnisse zwischen dem Beckenkanale und der Frucht, welche die Geburt einer reifen ausgetragnen Frucht unmöglich machen, oder wird der Eingriff durch lebensgefährliche Erkrankungen, ausnahmsweise nur durch hochgradige Beschwerden indiziert, welche durch eine vorzeitig eingeleitete Geburt beseitigt oder doch wesentlich gebessert werden. Bezüglich der Frucht kann die Operation notwendig werden, um derselben das Leben zu erhalten, wenn die Mutter an einer unheilbaren Krankheit leidet, die aller Erwartung nach noch vor dem Ende der normalen Schwangerschaftsdauer zum Tode führt". Bei der Besprechung der einzelnen Fälle verfolgt Verf. offenbar die Tendenz vor allen nicht unumgänglich notwendigen Eingriffen zu warnen und somit die Unterbrechungen der Schwangerschaft auf das denkbar geringste Maß zurückzuführen. Der zweite Teil enthält die Angabe der erforderlichen Maßnahmen und eine Kritik der sonst vorgeschlagenen Verfahrensarten und hat deshalb für den Juristen kein unmittelbares Interesse.

Cesare Lombroso: Der Verbrecher (homo delinquens) in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. In deutscher Bearbeitung von Dr. M. O. Fränkel. Bd. II. Hamburg. Verlagsanstalt 1890. IV u. 412 S.

Der zweite Band des Lombrososchen Werkes behandelt die Verbrecher aus Leidenschaft, die irren Verbrecher und die Gelegenheitsverbrecher. Bezüglich der erstern hebt Verf. hervor, daß sie verhältnismäßig selten vorkämen, ferner die stärkere Beteiligung des weiblichen Geschlechts, den Mangel der bei gebornen Verbrechern beobachteten körperlichen Kennzeichen, ihre sonstige Ehrbarkeit und Gemütstiefe und weist dann darauf hin, daß auch bei ihnen eine momentane Unempfindlichkeit für Schmerz eintrete, daß sie nach Begehung ihrer That besonders erregt seien, häufig Selbstmordversuche ausführten, ein Geständnis ablegten und besserungsfähig seien. Ferner bespricht er die Leidenschaften und Beweggründe, welche zum Verbrechen führten, die Art der Verbrechen selbst und ihrer Ausführung und betont, daß eine gewisse Ähnlichkeit zwischen den Epileptischen und den Verbrechern aus Leidenschaft bestehe. Ein zweites Kapitel ist dem Selbstmord aus Leidenschaft und Irrsinn gewidmet. — Bezüglich des irren Verbrechers macht er zunächst statistische Mitteilungen über die Häufigkeit des Vorkommens, die Formen, die Zeit des Ausbruches, über die Art der Verschuldung, über Geschlecht, Lebensalter, Zivilstand, Gewerbe, sowie über die Monate und die Jahreszeit, in denen sich die Krankheit bei den in den italienischen Gerichtsgefängnissen befindlichen Irren entwickle. Im zweiten Kapitel behandelt er die Biologie des irren Verbrechers nach folgenden Gesichtspunkten: Gesichtsbildung, Körperlänge und Gewicht, Schädel, Schädelanomalien, Sensibilität, Tättowierung, Funktionsstörungen, Erblichkeit. Zum Schluß hebt er hervor, daß, wie eine große Anzahl von Thatsachen beweise, ein mächtiges Band zwischen Verbrechen und Irrsinn bestehe, sowohl in rein körperlicher, wie in geistiger Beziehung. Das dritte Kapitel ist der Psychologie des irren Verbrechers gewidmet und sucht im einzelnen den Nachweis der Ähnlichkeit zu erbringen, welche zwischen irren und gebornen

Verbrechern in bezug auf Beweggründe und Handlungsweise bestehe. .
folgenden Kapitel wird der Einfluß einzelner Krankheitsformen auf
Begehung bestimmter Verbrechen und namentlich die oft vorhandene du
die Geistesstörung selbst erzeugte Eigenartigkeit der Motive und Ver-
lassungen der einzelnen verbrecherischen Handlungen geschildert. Kapite
u. 6 behandeln den Einfluß von Alkoholismus und Hysterie auf den V
brecher, Kap. 7 die halbverrückten Verbrecher (delinquenti mattoidei), i
achte Kapitel enthält: „Zusammenstellung und Folgerungen aus Teil I
Lombroso führt hier aus, daß es weit schwieriger sei, diese Grupp
ebenso scharf zu begrenzen wie die übrigen. Es handle sich dabei hau
sächlich um Formen, welche man als Auswüchse des Verbrechens bezeichn
dürfe. „Die Angehörigen dieser Gruppen führen uns — gleichwie t
Epileptischen — die impulsiven, obscönen und grausamen Triebe in ve
größertem Maßstabe vor und lassen uns die großartige Heuchelei, den Ha
zur Lüge bei den Verbrechern, ihre Rückfälligkeit und das gleichzeitige Fo
bestehen klaren Bewußtseins in einem irren Geiste erkennen. Das ist ab
abgesehen von dem Mangel an sittlichem Gefühl und von der Leichtigk
der Vervollkommnung im Bösen nur erklärlich, weil sie im ganzen genomm
entweder an larvierter Epilepsie leiden oder geborene Verbrecher sir
wozu dann noch Melancholie, Monomanie usw. zufolge einer Art v
Symbiose sich gesellen, da die psychischen Formen die natürliche Anla
besitzen, auf den üppigen Boden der Degeneration miteinander zu ve
schmelzen. Sie unterscheiden sich eben nur durch ihr eigentümliches Kolo
von jenen Formen". Überall trete auch hier die Epilepsie, der eigentli
Kernpunkt des Verbrechens hervor, selbst bei den Mattoiden, bei den
Degenerationszeichen und erbliche Belastung zu fehlen schienen. Die letzte
unterscheiden sich übrigens von den geborenen Verbrechern auch dadur
daß sie häufig in überraschend hohem Grade altruistische Gefühle en
wickelten. In allen den Fällen nun, in welchen Verbrechen und Wahnsir
so miteinander verschmolzen seien, daß man eine Grenzlinie nicht feststell
könne, müsse man zu dauernder Unschädlichmachung um so eher greife
je gefährlicher die blinden Impulse von Irren der wehrlosen Gesellsch
werden können. — Der dritte Teil behandelt den Gelegenheitsverbrech
Derselbe ist nach Lombroso sehr selten, jedenfalls sei es unrichtig, d
Fehlen der Rückfälligkeit und der frühzeitigen Entwicklung als besonde
und beständige Merkmale dieser Verbrecherklasse zu bezeichnen. Ferner b
handelt Verf. in demselben Teile die scheinbaren Verbrecher, d. h. d
Fahrlässigen und diejenigen, welche Handlungen begehen, die der Gesellsch
nicht geradezu Schaden bringen, aber dennoch vom Gesetze für strafb
erklärt werden. Ferner Kriminaloide, d. h. Personen, die nicht gebor
Verbrecher aber doch auch nicht ehrbare Menschen sind, Verbrecher, „b
denen ein entsprechendes Verhältnis zwischen Schuld und Ursache bestel
wobei letztere allerdings überwiegend ist und stärkere Nahrung als b
andern Menschen findet, wie Irrsinn und Meningitis infolge von Kopfve
letzung und Sonnenstich, fast immer Degeneration zur Basis haben u
einem Boden entsprießen, der durch Alkohol, Erblichkeit, geschlechtliche Au
schweifung und Temperament vorbereitet ist, was der bestimmenden Ursac

einen unverhältnismäßigen Einfluß gewährt. Als Gewohnheitsverbrecher sieht Lombroso die Personen an, welche eigentlich normal veranlagt infolge schlechter Erziehung und sonstiger schädlicher Einflüsse, z. B. in den Strafanstalten, den Verbrechen dauernd in die Arme getrieben werden. Geheime Verbrecher seien Personen, welche infolge der gesellschaftlichen Einrichtungen und mangelhafter Gesetze der Strafe entgingen, obwohl sie thatsächlich Schuldige und mitunter sogar geborne Verbrecher seien. Ein letztes Kapitel ist den Epileptoiden gewidmet, d. h. den Personen, die nicht für epileptisch gelten, bei denen aber gewisse Seiten ihres psychischen Lebens als maßlos angesehen werden müssen". — Den Schluß bilden Nachträge, welche sich beziehen auf: Epilepsie und Verbrechen, Gang, Hand, Nase, Verbrecherschädel, Finger- und Zeichensprache, Kunst und Gewerbe, Geruch und Geschmack, Gehör der Verbrecher, Ergrauen, Ausfallen der Haare und Runzeln, die Verbrecherin, Intelligenz der Verbrecher, Fälle von Moral-Insanity mit latenter Epilepsie, Leichenbefunde bei Moral-Insanity und Verbrechen, Genealogieen von Epileptischen und Verbrechern.

Cesare Lombroso: Der geniale Mensch. Autorisierte Übersetzung von Dr. M. O. Fränkel. Hamburg. Verlagsanstalt. 1890. XXXI u. 417 S.

Nach Lombrosos Ansicht sind der Verbrecher, der Geisteskranke und das Genie insofern ähnlich, als sie alle drei eine Abweichung von den Typus des normalen Menschen darstellen. Er will diese Erscheinung für den genialen Menschen ebenfalls auf epileptischen Ursprung zurückführen. Jedenfalls ist ihm das Genie ebenfalls eine Degenerationsform — es ist beinahe Zufall, ob sich die Degeneration in einem Überschreiten des Normalmaßes nach oben oder nach unten hin äußert: Verbrechen, Geistesstörung und Genie kommen mitunter in derselben Familie abwechselnd vor. Zunächst untersucht Lombroso nun die Degenerationsmerkmale des genialen Menschen. Er führt als solche an u. a.: Kleiner Wuchs, rachitische Bildungen, Magerkeit, bleiche Gesichtsfarbe, Schädel- und Gehirnanomalieen, Stottern Linkshändigkeit usw. Auf psychischem Gebiete erscheinen besonders bemerkenswert: übermäßig frühe oder verspätete Entwicklung, Egoismus, Eitelkeit, Impulsivität, Neigung zu unstätem Leben, moralische Hyperästhesie (im Gegensatz zum Verbrecher!) anfallähnliches Auftreten der Begeisterung, ebensolches Intermittieren derselben, Vorhandensein eines doppelten Bewußtseins. Sehr häufig seien bei genialen Menschen auch Neurosen und Geistesstörungen in abortiver Form. Chorea, Epilepsie, Melancholie, Größenwahn, Zweifelsucht, Alkoholismus, Selbstmord kämen häufig vor, moralisches Irresein und Gefühlsabstumpfung nicht minder. Auch eine große Zahl geisteskranker Genies gebe es. Im zweiten Teile seines Buchs behandelt Lombroso die Ätiologie des Genies, den Einfluß der Atmosphäre, des Klima, von sozialer Umgebung, Rasse, Erblichkeit von Krankheiten, der Zivilisation usw. Der dritte Teil behandelt das Genie bei den Irren. Im vierten Teile sucht er den Nachweis des epileptoiden Charakters des Genies zu erbringen.

Dr. Friedrich Goppelsröder: Über Feuerbestattung. Vortrag, gehalten am Abende des 13. Februars 1890, in Verbindung mit

Experimenten und unter Vorweisung von kolorierten Bilder
im naturwissenschaftlichen Verein zu Mühlhausen im Elsa
Nebst Anhang und mit 5 Abbildungen im Texte. Mühlhausen i. (
Wenz u. Peters. 1890. VIII u. 108 S.

Der sehr interessante Vortrag bespricht zunächst die verschieden
Arten der Behandlung der Leiche: Mumifizieren, Einbalsamieren, Konse
vieren, die Erdbestattung, die Zerstörung durch Chemikalien, sodann d
Leichenverbrennung im Altertum und in der Neuzeit, die Aufbewahru
der Asche, die Kosten der Feuerbestattung und die Einwendungen geg
dieselbe. Besonders hervorzuheben ist hier die Besprechung der vom kri
nalistischen Standpunkt gegen die Leichenverbrennung erhobenen Ei
wendungen. Verf. sucht durch ausführliche Besprechung einer großen Anza
von Giften und ihrer Wirkung nachzuweisen, daß eine Leichenschau v
bunden mit einer Sektion, welche bei allen Todesfällen von Amts weg
vorzunehmen wäre, nicht nur ebenso sicher, sondern viel sicherer wie ei
spätere Exhumation zur Entdeckung etwa begangener Verbrechen führ
müsse. Übrigens könnten im Verdachtsfalle z. B. die Eingeweide den G
richtschemiker übergeben werden, die Verbrennung des übrigen Körpe
würde dann unbedenklich sein.

W. Preyer: Der Hypnotismus. Vorlesungen, gehalten an d
Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Nebst A
merkungen und einer nachgelassenen Abhandlung von Bra
aus dem Jahre 1845. Wien u. Leipzig. Urban u. Schwarzenberg. 18
VI u. 217 S.

Die Vorlesungen Preyers behandeln die allgemeine Bedeutu
und den Ursprung des Hypnotismus, beschäftigen sich mit der Geschichte d
tierischen Magnetismus und mit der Entdeckung des Hypnotismus
heutigen Sinne des Wortes durch Braid. Es wird ferner die Au
hypnose, die Kataplexie bei Menschen und Tieren, der tierische Hypnotism
und die Frage der Simulation besprochen. Sodann geht Verf. zu d
Mitteln über, durch welche hypnotische Zustände herbeigeführt werd
wobei die Verbalmethode wohl etwas zu kurz wegkommt. Er schild
sodann die physische und psychische Symptomatologie der Hypnose. D
Folgen wiederholter Hypnosen hält er für nicht unbedenklich, insbesond
fürchtet er das Entstehen einer Hypnomanie d. h. eine dem Alkoholism
Haschisch-, Opiumrausch usw. verwandtes Bedürfnis nach neuer Hypno
Das ebenfalls erwähnte Eintreten ungewollter Hypnosen beim Anblick d
gewöhnlich benutzten Einschläferungsmittel oder denselben ähnelnden Geg
ständen ist bei der Suggestivmethode wohl ebenso sicher ausgeschlossen, w
die Mehrzahl der bei andern Verfahrensarten nicht selten eintreten
Störungen des allgemeinen Befindens. Der Wirkung der Suggestion tr
übrigens Preyer in einem besondern Kapitel Rechnung, wobei er auch a
die Möglichkeit und Bedeutung der Suggestion im Wachzustand eindringli
hinweist. Er bespricht dann ferner der Hypnose verwandte Zustände u
zieht eine Parallele zwischen Hysterie und Hypnotismus, welche er be
als kortikale Neurosen bezeichnet „sofern es sich bei beiden in erster Li
um Störungen, teils Steigerungen, teils Hemmungen der Funktionen d

grauen Substanz der Großhirnhemisphären handelt, und zwar ohne gröbere organische Läsionen und ohne notwendige Beteiligung etwaiger sexueller Anomalieen bei beiden Geschlechtern". Überhaupt betrachtet er theoretisch die Hypnose im wesentlichen als eine Art künstlich erzeugter Hysterie, welche durch eine Ermüdung und Funktionslosigkeit gewisser Bezirke der Großhirnrinde entstehe. Die Bedeutung der Hypnose in therapeutischer und forensischer Beziehung hebt er ebenfalls hervor, ohne sich jedoch in letztrer Hinsicht auf Einzelheiten einzulassen. Nur die Notwendigkeit, dem Unfuge des Hypnotisierens in Laienkreisen zu steuern, betont auch er scharf. Den Anhang bildet die Übersetzung einer bisher noch nicht veröffentlichten Schrift von James Braid: Über die Unterschiede des nervösen und des gewöhnlichen Schlafes.

Dr. H. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. durchgearbeitete Auflage. Berlin 1889. Franz Vahlen. XIV u. 533 S.

Ohne durchgreifende Änderung in der Anlage des Buches ist die Umarbeitung desselben in den einzelnen Abschnitten an vielen Stellen eine durchgreifende gewesen. Eine Reihe den Strafrechtshistoriker angehender Ausführungen finden sich: So z. B. der § 141, welcher auf Sippe und Wergeld kurz eingeht, § 156, welcher das Wucherverbot kurz streift, besonders aber die § 172 bis 181, welche sich mit der Geschichte des Kriminalrechts und eine Reihe andrer Paragraphen, welche sich mit Gerichtsverfassung und Prozeß beschäftigen. Bennecke.

Dr. W. Warnatsch, Assessor in Bunzlau: Ist ein von dem Hauptvermieter gegen den Hauptmieter erstrittenes Räumungsurteil auch gegen den Aftermieter vollstreckbar? Zugleich ein Beitrag zur Feststellung des Begriffs „der im Streit befangenen Sache" (res litigiosa) im Sinne der Z.P.O. und eine Kritik der Motive zu § 192, 516, des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bunzlau L. Fernbach. 23 S.

Ein Exzerpt der Schrift ist seinerzeit bereits in der Juni-Nummer (1889) der Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau erschienen. Strafrechtliches Interesse bietet dieselbe nicht. Das Schwergewicht liegt, wie der Titel ergibt, auf dem Gebiete des Prozeßrechts. Bennecke.

K. Drache, Oberlandesgerichtsrat in Naumburg a. S. Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und Abänderungsvorschläge. Halle a. S. 1889. Eugen Strien. 64 S.

Die Schrift bespricht besonders die Sätze des § 1508 des Entwurfs, welcher die Regelung der Frage dem Landesrecht weiter überläßt und bringt zum Schluß in Form eines Gesetzesvorschlags die in den Entwurf einzufügenden Änderungen, welche hier abzudrucken zu weit führen würde. Zu gleicher Zeit schlägt Verf. etwa als Zusatz zu § 160 St.G.B. vor, die Verleitung zum Religions- oder Konfessionsübertritt durch Versprechung äußerer Vorteile oder durch Drohung oder durch Zwang mit Geldstrafe nicht unter 150 Mark oder mit entsprechender Gefängnisstrafe zu bedrohen.

Im Anhang enthält die Schrift eine Zusammenstellung der je geltenden, nach dem Vorschlage des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuc auch in Zukunft in Geltung bleibenden landesrechtlichen Sätze.

Bennecke.

Olshausen: Grundriß zu rechtswissenschaftlichen Vorlesungen a der Königlichen Forstakademie zu Eberswalde. Zweites He Civilrecht. Berlin. 1889. Vahlen. 272 S. 8.

In gleich knapper und übersichtlicher auch dem Nichtjuristen verstän licher Weise, wie im ersten, Gerichtsverfassung und Prozeß behandelnd Hefte, gibt Verf. im zweiten Heft einen Grundriß derjenigen Materien d Zivilrechts, welche für den Forstmann von Bedeutung sein können.

Bennecke.

Anhang.

Von der Buchhandlung Gustav Fock in Leipzig ging der Redaktion dies Zeitschrift folgende Nachricht zu:

Von September 1889 bis dahin 1890 sind 3345 Dissertationen, Pr grammabhandlungen, Habilitations- und Gelegenheitsschrifte erschienen und im Bibliographischen Monatsbericht über neu e scheinende Schul- und Universitätsschriften zur Aufnahme gelang Die Mehrzahl dieser Schriften ist nicht in den Buchhandel gekommen. A die einzelnen Wissenschaften verteilen sich diese 3345 Schriften wie folgt:

1. Klassische Philologie und Altertumswissenschaften: 416.
2. Neuere Philologie: 304.
3. Orientalia: 47.
4. Geschichte mit ihren Hilfswissenschaften: 180.
5. Geographie: 18.
6. Theologie: 39.
7. Philosophie: 85.
8. Pädagogik: 81.
9. Beschreibende Naturwissenschaften: 147.
10. Exakte Wissenschaften: 238.
11. Rechts- und Staatswissenschaften: 212.
12. Medizin: 1200.
13. Chemie: 332.
14. Bildende Künste: 12.
15. Musik: 3.
16. Landwirtschaft: 13.
17. Verschiedenes: 18.

Eine Berichtigung zur Abhandlung von Dr. Frassat

„Über die neue positive Schule des Strafrechts in Rußland"

von A. Wulffert, Privatdozent zu Moskau.

Es wird von dem Verfasser der genannten Abhandlung meiner Abhandlung „Russische Positivisten des Strafrechts" (Journal für Straf- und Privatrecht, Petersburg 1886) gedacht und daraus ein ziemlich großer Passus in deutscher Übersetzung angeführt. Ungeachtet der Anführungszeichen, die auf eine vollständige Wiedergabe des russischen Textes hinzudeuten scheinen, ist das nicht der Fall, und der Verfasser hat von der üblichen Manier, die weggelassenen Sätze bei einem verkürzten Citat durch Punktur anzugeben, abgesehen. Das wäre schon ein Grund, weshalb vielerlei unklares in dem gedachten Passus sich findet. Weit wichtiger ist aber der Umstand, daß der Verfasser sehr ungenau aus dem Russischen übersetzt hat. In dem Interesse der Wahrheit und der Sachgemäßigkeit halte ich es für wünschenswert, im folgenden die gesagten Ungenauigkeiten zu berichtigen.

Auf der Seite 610 steht folgender Satz: „Die großen wissenschaftlichen Resultate können nicht vermittelst der Bekanntschaft mit den letzten erlangt werden". Der Satz ist unkorrekt nach Form und Sinn. Die Stelle im Original lautet folgendermaßen: „Die großen wissenschaftlichen Resultate werden nicht durch eine Empfänglichkeit errungen, welche die letzten der Zeit nach, wenn auch frühreife wissenschaftliche Gedanken wiedergibt". Ebenda steht es in der Abhandlung von Dr. Frassati: „Darum auch ist die Wiederholung der neuern natürlich, wie Garofalo nachgewiesen hat"; muß heißen in richtiger Übersetzung: „ist die Wiederholung der Modetheorien natürlich, was eben Garofalo in bezug auf den Aufsatz von Minzloff nachgewiesen hat". Ebenda liest man: „Also gleichwie Rußland in seiner Wissenschaft keinen Zweig bebaut hat, so ist es sehr zur Klimatisierung der Erbschaftsnehmer der neuen Italienischen positiven Schule geneigt". Der erste Absatz muß aber heißen: „Dergestalt erscheint der Sinn des Lobes Garofalo sehr verdächtig und lautet folgendermaßen: da es keine echte Wissenschaft in der Vergangenheit Rußlands gegeben hat . . . ." Im zweiten Absatz sind die Worte „Klimatisierung der Erbschaftsnehmer" sehr ungenau. Man kann doch nicht von Erbschaftsnehmer sprechen, da man eine Erbschaft von einer lebenden physischen oder moralischen Person nicht erhalten kann, und hätte den Satz wirklich ein Gegner der italienischen positiven Schule,

wie ich es bin, geschrieben, da könnte man ihn vielleicht der Verläumdung ode Verbreitung falscher Nachrichten verdächtigen. Im russischen Text wird vo „Proseliten und Anhänger der positiven Schule" gesprochen. Weiter findet si in der besprochenen Abhandlung der Satz; „In den Adern dieser geniale Männer rinnt das Blut jener hochberühmten Italiener, welche wissenschaftlic Abstraktionen mit den Erfordernissen der Praxis zu verbinden verstanden." I russischen Text wird nicht von genialen, sondern von „begabten" Männer gesprochen, was doch ein großer Unterschied ist. Ferner ist ungenau der Sa vom „Verbinden wissenschaftlicher Abstraktionen" mit den „Erfordernissen d Praxis". Im Original lautet dieser Satz folgendermaßen: „welche mit wisse schaftlichen Studien eine praktische Thätigkeit verbinden mußten und welche s ebenso auf dem Felde wissenschaftlicher Kabinett-Arbeiten, als auf dem Fel praktischer Politik und Diplomatie ausgezeichnet hatten, Bei richtiger Übe setzung würde man ferner anstatt des Satzes: „verlangt sie (die positive Schul die Anerkennung .... jeder kleinen Umänderung in dem peinlichen Rechte, a eine von ihr heiß gewünschte Reform „den folgenden Satz lesen: „vindiziert s jede bedeutende Reform im Strafrecht, wenn auch der kleinste scheinbare Grun dazu vorhanden ist.

Endlich ist der letzte Satz in der besprochenen Stelle der Abhandlung vo Herrn Frassati von dem „katholischen Missionar", welcher die wilden Völk an die Ausdehnung und Oberherrlichkeit der christlichen Welt erinnert — ei ganz unrichtige Übersetzung des russischen Originals — welche gänzlich das Ter tium comparationis verwischt. — Im Original heißt es so: „Eben kann der katholische Missionar" triumphirend auf die Weiterverbreitung d katholischen Lehre bei den fernen Aleuten und Tungusen hinweisen."

6.

Verbrechen und Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit in Österreich-Ungarn.

Von Oberlandesgerichtsrat F. v. Gernerth.

Es ist ebenso lehrreich als interessant, die Gesetzgebungen zweier zu einem Reiche verbundenen Ländergruppen in jenem Punkte zu vergleichen, wo der jeweilige Kulturzustand am schärfsten zum Ausdrucke gelangt; wir meinen den Kreis der Delikte, die sich auf Religion und Sittlichkeit beziehen. Diese Vergleichung gewinnt an Wert und Bedeutung, wenn, was hier zutrifft, die beiderseitigen Operate ungefähr in dieselbe Zeit fallen. Denn der vom österreichischen Justizminister, Grafen Schönborn, im April v. J. dem Abgeordnetenhause vorgelegte Strafgesetz-Entwurf, den wir hier zum Objekte der Vergleichung wählen, da das geltende österreichische Strafgesetz schon aus dem Beginne dieses Jahrhunderts stammt, ist im großen und ganzen eine Reproduktion des Glaserschen Entwurfes aus dem Jahre 1874, während das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen mit Gesetzartikel V vom Jahre 1878 ins Leben trat. Abgesehen von diesem Zeitumstande hat beiden Gesetzesarbeiten vornehmlich das Strafgesetz für das Deutsche Reich zur Grundlage gedient. Die Abweichungen hiervon nun einerseits, sowie anderseits die Verschiedenheit und Eigentümlichkeit der Einzelbestimmungen, welche der eine und andre Teil in dem erwähnten Deliktsgebiete zu treffen für angemessen erachtet hat, geben das Gesamtbild dessen, was wir in diesen Zeilen zu zeichnen uns vorgenommen haben.

Vorerst muß an die gewaltige Kluft erinnert werden, welche zwischen beiden Reichshälften in bezug auf die Tradition der Strafgesetzgebung besteht. In Österreich lag, als man zur jüngsten

Kodifikation schritt, eine großartige und stetig entwickelte Kulturarbeit auf dem Gebiete des Strafrechts zur Richtschnur und Benutzung vor. Die Theresiana, das Josefinische Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 mit der neuerlichen Auflage von 1852, sie bilden ebenso viele Etappen in der mehr als hundertjährigen Entwicklung des Strafrechts, und es erschien nicht schwer, an der langen Kette dieser Erfahrungnn weiter zu schmieden. Anders in Ungarn. Hier gab es bis in die jüngste Zeit, das kurze Interregnum der österreichischen Gesetzgebung (1850—1860) ausgenommen, keine geschlossene Kodifikation in Strafsachen. Einzelne dürftige Partikulargesetze, zerstreut im Raume und nach Maßgabe des zufälligen Bedürfnisses in den verschiedensten Zeiten hervorgerufen, bildeten die spärlichen Quellen für die Strafrechtspflege; das Schwergewicht lag in dem „liberum arbitrium judicis“. Der Verfasser des gegenwärtigen ungarischen Strafgesetzbuches — Senatspräsident Csemeghi — hat daher ganz recht daran gethan, daß er mit Übergehung des bereits veralteten einheimischen Entwurfs gleich an die letzten praktischen Ergebnisse der Strafrechtswissenschaft, wie sie namentlich im deutschen Strafgesetzbuche Ausdruck gefunden haben, anknüpfte und danach zur Ausarbeitung des neuen Strafgesetzes für Ungarn unter steter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des Landes schritt.

* * *

Zu den einzelnen Delikten übergehend, wenden wir uns zuerst zur Gruppe derjenigen, welche sich auf die Religion beziehen. In der von Dr. Gustav Steinbach verfaßten und vom königl. ungarischen Justizministerium herausgegebenen deutschen Übersetzung des ungarischen Strafgesetzes lautet die Überschrift des von den Religionsdelikten handelnden Hauptstückes: „Verbrechen und Vergehen gegen die freie Religionsübung“. Allein damit wird der Inhalt des genannten Hauptstückes keineswegs erschöpft. Und in der That zeigt die Vergleichung der Übersetzung mit dem ungarischen Originaltexte, daß diese Überschrift genau zu lauten hätte: „Verbrechen und Vergehen gegen die Religion und deren ungestörte Übung“, womit erst obiger Bedingung entsprochen wird. Das Hauptstück selbst besteht, wie dies auch beim deutschen Strafgesetze der Fall ist, nur aus drei Paragraphen. Die beiden ersten (§§ 190 und 191) enthalten die in präcisester Form gefaßte Rekapitulation der §§ 166 und 167 des deutschen Strafgesetzes; der letzte (§ 192)

nimmt des Zusammenhanges wegen die Beleidigungen der Seelsorger in Ausübung ihres Berufes auf. Dagegen finden sich die Strafbestimmungen über Wegnahme von Leichen, Zerstören von Gräbern u. dgl. unter den Kapiteln über Diebstahl und Sachbeschädigung. Die Bestrafung der Religionsdelikte ist im ungarischen Gesetze viel gelinder (Gef. bis zu einem Jahre, bezw. sechs Monaten gegen Gef. bis zu drei Jahren des deutsch. Gesetzes). Dafür aber kommen dort neben den Freiheitsstrafen auch nicht unbedeutende Geldbußen zur Anwendung, was mit Rücksicht auf das Wesen dieser Delikte allerdings befremdlich erscheint. Auch die Beleidigung der Seelsorger wird nebst Gefängnis bis zu einem Jahre an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft. Während die Religionsdelikte selbst nur als Vergehen behandelt werden, wird dagegen derjenige, der den Seelsorger während einer gottesdienstlichen Verrichtung körperlich verletzt, eines Verbrechens schuldig und mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft. Eigentümlich ist endlich, daß im ungar. Gesetze der Ausdruck „Gotteslästerung" gänzlich vermieden und dafür nur der auch im deutschen Strafgesetze enthaltene Thatbestand: „Erregung eines öffentlichen Ärgernisses durch beschimpfende Ausdrücke gegen Gott" aufgenommen ist.

Jedenfalls ist es anerkennenswert, daß die ungarische Gesetzgebung in dieser heiklen Materie nicht neue unbekannte Wege aufsuchte, sondern im engen Anschlusse an das deutsche Strafgesetz blieb, wodurch Abstraktionen vermieden wurden, die häufig nur zu Mißverständnissen und unrichtigen Auslegungen des Gesetzes führen. Vielmehr hat das letztere nur ein streng begrenztes, praktisches Ziel vor Augen, indem es, Zeuge seiner Bestimmungen, einerseits die Staatsangehörigen vor gröblicher Beleidigung ihrer religiösen Überzeugung, anderseits die verschiedenen Religionsgesellschaften vor Behinderung, Störung und Beschimpfung ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen schützt.

In etwas weiterem Umfange und unter Androhung fast durchgehends strengerer Strafen behandelt der jüngste österreichische Entwurf die strafbaren Handlungen, welche sich auf die Religion beziehen. Er weicht hierin auch in einigen wesentlichen Punkten von jenem Entwurfe ab, der seiner Zeit von Glaser vorgelegt und seitens des Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses durchberaten wurde. Was namentlich die Gotteslästerung betrifft, so dürfte nicht leicht ein andres Delikt des österreichischen Strafrechts

im Laufe der Zeiten größere Wandlungen erfahren haben als das oben genannte. Von der Theresiana an die Spitze aller halsgerichtlichen Verbrechen gestellt und mit den grausamsten Todesstrafen bedroht, erklärt das Josefinische Strafgesetz den Gotteslästerer für einen Wahnwitzigen, den man so lange im Tollhause anhalten soll, bis man seiner Besserung vergewissert ist. Das westgalizische Strafgesetz (1796) nahm die Gotteslästerung wieder unter die kriminellen Handlungen auf, knüpfte aber, was bemerkenswert ist, hieran, sowie an die Religionsverbrechen überhaupt, die Bedingung, daß dadurch öffentliches Ärgernis gegeben, eine Verführung oder gemeine Gefahr herbeigeführt wurde. Das Strafgesetz von 1803 und das hiernach revidierte von 1852 sehen von dieser Bedingung ab und lassen sie nur als Erschwerungsgrund gelten. Der Glasersche Entwurf von 1874 hält sich an das geltende Gesetz, erfuhr aber durch den Ausschuß des Abgeordnetenhauses den dem deutschen Strafgesetze entnommenen Beisatz, daß die Gotteslästerung, um strafbar zu sein, in „beschimpfenden Äußerungen“ geschehen müsse. Dieser Beisatz wurde in dem späteren und dem neuesten Entwurfe wieder gestrichen, so daß gegenwärtig das Delikt lautet: „Wer öffentlich Gott lästert, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft“. Allerdings wurde im Ausschusse neuerdings die Fassung im Sinne des deutschen Strafgesetzes beantragt, aber von der Mehrheit abgelehnt. In der diesfälligen Motivierung wird gesagt, der Begriff der Gotteslästerung sei ein andrer geworden. Man strafe die Blasphemie heute weder als Beleidigung des höchstens Wesens, noch als Angriff auf die Lehren einer bestimmten Konfession, sondern als einen Akt, der die religösen Gefühle der Bevölkerung. ohne Rücksicht auf die Glaubensverschiedenheit, tief verletzt und hierdurch die öffentliche Ordnung gefährdet. Die nähere Feststellung des Begriffes der Gotteslästerung im Sinne des heutigen Rechtes sei in Österreich von Theorie und Praxis mit hinlänglicher Klarheit durchgeführt worden und könne dessen weitere Entwicklung, da der Grundgedanke unerschütterlich feststehe, unbedenklich der zukünftigen Theorie und Praxis überlassen werden. Was speziell den Zusatz „in beschimpfenden Äußerungen“ betreffe, so sei damit nur gesagt, was ohnehin zur Lästerung gehöre. Wollte aber damit eine Einschränkung bezweckt werden, so wäre dies aus dem Grunde verfehlt, weil hiernach alle Fälle ausgeschlossen wären, wo in den aus-

gesprochenen Worten zwar keine Beschimpfung enthalten sei, das ganze „Handeln“ aber zweifellos eine Lästerung involviere. Auch die Beschränkung auf den Effekt des Ärgernisses sei unannehmbar. Es genüge, daß der strafbare Akt geeignet sei, dieses Ärgernis, welches man vielleicht besser als „Entrüstung“ bezeichnen könnte, hervorzurufen.

Trotz dieser Argumentation glauben wir dennoch die Ansicht aussprechen zu können, daß auch bei der künftigen Judikatur in Österreich jene Requisite ausschlaggebend sein werden, von denen die deutsche Gesetzgebung bei Feststellung des strafbaren Thatbestandes der Gotteslästerung ausgegangen ist. Zunächst darf als Regel angenommen werden, daß das fragliche Delikt überhaupt nur unter der Voraussetzung, daß es öffentliches Ärgernis erregt hat, zur Anzeige gelangt und sohin Gegenstand einer Anklage wird; dann aber wird in solchen Fällen, wenn nach dem konkreten Inhalt der Lästerung gefragt wird, immer ein roher Ausdruck der Mißachtung des höchsten Wesens zum Vorschein kommen, welcher dieses in den Augen anderer herabzuwürdigen geeignet ist und sonach, geschehe es in Worten oder mit der That, der Beschimpfung gleichkommt. Nicht jede Äußerung, mag sie auch im hohen Grade unehrerbietig sein, kommt der Lästerung gleich. So hat der Kassationshof in einem Falle unterm 24. Oktober 1879 entschieden, daß der Ruf: „Du blutiger nackter Heiland, steige herab“, ausgebracht vor dem Bilde des Gekreuzigten, für sich allein einer Gotteslästerung nicht Ausdruck gibt. Überhaupt klingt der Name dieses Deliktes weit furchtbarer, als es die That in ihrer gewöhnlichen Erscheinung verdient. Wäre dies nicht der Fall, dann hätte auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, dessen Lenkern, wie das Minoritätsvotum in der Angelegenheit bemerkt, doch Gottesfurcht und Frömmigkeit nicht abgesprochen werden kann, und nach ihm das ungarische Gesetz, diese strafbare Handlung nicht auf bestimmte Merkmale beschränkt und nur als Vergehen behandelt. In der That lehrt die Erfahrung, daß man es in der Regel der Fälle — und sie sind an sich selten — mit rohen, beschränkten Individuen aus den untersten Schichten zu thun hat, welche durch ein vorausgegangenes Ereignis getroffen, in einem Augenblicke höchster Verzagtheit oder Hilfslosigkeit jeden logischen Halt verlieren und sich aus ihrer gedrückten Lage zu befreien wähnen, wenn sie das Heiligste, dem sie in ihrem Unverstande die

Schuld an ihrer Lage zumessen, beschimpfen. Im Grunde sind solche Menschen nicht weniger bemitleidenswert als strafbar. Nicht umsonst erinnert daher der Kassationshof in einer Entscheidung vom 19. Juni 1880 daran, daß die Feststellung des objektiven Thatbestandes der Gotteslästerung das Gericht nicht der Verpflichtung enthebe, zu erwägen, „ob in dem betreffenden Falle dem Angeklagten auch böser Vorsatz" zur Last falle, nämlich die Absicht, das höchste Wesen herabzuwürdigen.

Neben der Gotteslästerung zählt der Reg.=Entw. als gleich strafbare Handlungen auf: „Wer öffentlich den Glauben an Gott zu zerstören sucht oder der Religion Verachtung bezeigt". Das erstere dieser Delikte wurde vom Ausschusse, als leicht zu irrigen Beurteilungen wissenschaftlicher Auseinandersetzungen führend, abgelehnt, und es bleibt daher fraglich, ob dasselbe im weiteren Laufe der Verhandlungen im Gesetze Aufnahme finden wird. Was das letztere Delikt anbelangt, so wurde es zwar von der Mehrheit des Ausschusses angenommen, jedoch unter die nächstfolgenden, minder strafbaren Delikte gereiht. Wir möchten dazu nur bemerken, daß dieses Delikt in seiner allgemeinen Fassung durch die anderweitigen konkreten Bestimmungen, welche das über die Gegenstände der Religion handelnde Hauptstück enthält, entbehrlich erscheinen dürfte. In dem Glaserschen Entwurfe befand sich keines dieser beider Delikte. Sie sind auch weder im deutschen, noch in dem diesem nachgebildeten ungarischen Strafgesetze enthalten. Wohl aber hat der Entw. in den §§ 173 und 175 im wesentlichen jene Bestimmungen aufgenommen, welche in den §§ 166 und 167 des deutschen und in den §§ 190 u. 191 des ungarischen Strafgesetzes enthalten sind. Eigentümlich ist nur, daß § 175, Abs. 1 des Entwurfs von der „Verspottung" kirchlicher Einrichtungen spricht, während die betreffenden Stellen der genannten Gesetze hierfür das Wort „Beschimpfung" gebrauchen, und auch § 373 des österr. St.G., den der § 175 des Entw. entnommen ist, neben der Verspottung auch die „Herabwürdigung" kirchlicher Einrichtungen, Lehren und Gebräuche als Deliktsmerkmal aufstellt. Am Schlusse dieser Vergleichungen sei übrigens einer bemerkenswerten Äußerung Abeggs gedacht, wonach die ausdrückliche Bezugnahme auf das Religiöse im Rechte für sich allein so wenig verbürgt, daß jenes seinem wesentlichen Inhalte nach gebührenden Eingang gefunden, als der Mangel derselben einen Beweis dafür abzugeben vermag, daß da

Recht die für berechtigt anzuerkennden religiösen Beziehungen abgeschnitten habe.

* * *

Weit mannigfaltiger noch ist der Unterschied, der in beiden Gebietsteilen in Ansehung der gegen die Sittlichkeit gerichteten strafbaren Handlungen besteht, wie denn überhaupt der Kreis dieser Delikte ein weit größerer ist als jener, der sich auf die Religion bezieht.

In Bezug auf die zweifache Ehe — welcher übrigens im ungarischen Gesetze ein eigener Abschnitt gewidmet ist — folgt sowohl dieses als der österr. Entw. dem Tenor des deutschen Strafgesetzes. Jedoch verhängt das ung. Gesetz hierauf nur dann Kerker bis zu fünf Jahren, wenn der Schuldige den mit ihm in Ehe tretenden Teil in bezug auf den Bestand der früheren Ehe in Irrtum geführt hat.

Im österr. Entw. findet sich noch die Zusatzbestimmung, daß nur Gefängnis bis zu zwei Jahren verhängt werden kann, wenn die erste Ehe ungültig war. In betreff der Seelsorger und Beamten, welche wissentlich zur Eingehung einer Doppelehe mitwirken, sind die beiderseitigen Strafbestimmungen in Übereinstimmung mit dem deutschen Strafgesetze. Dagegen straft das ung. Ges. selbst jenen Seelsorger mit Gefängnis bis zu einem Jahre, dem bei Schließung einer zweifachen Ehe auch nur Fahrlässigkeit zur Last fällt; eine Strenge, deren Grund wohl in den besonderen Verhältnissen des Landes zu suchen ist. Die Strafbarkeit des Ehebruchs knüpft das ung. St.G. an dieselbe Bedingung, wie das deutsche Gesetz; nur straft es das Delikt gelinder (Gefängnis bis zu drei Monaten) und läßt auch im Texte die strafbaren Subjekte — den schuldigen Ehegatten und dessen Mitschuldigen — als selbstverständlich hinweg. Auch enthält es die besondere Bestimmung, daß die Überreichung der Trennungs- oder Scheidungsklage die Verjährung unterbricht, welche jedoch vom Tage der Rechtskraft des Urteils wieder zu laufen beginnt. Nach dem österr. Entw. hingegen ist, in Anknüpfung an das geltende Gesetz, die Strafbarkeit des Ehebruchs keineswegs an die vorgängige Scheidung oder Trennung der Ehe gebunden. Dafür aber findet eine Verfolgung nicht statt, wenn der Ehebruch zu einer Zeit begangen wurde, in welcher die Ehe gerichtlich geschieden und die eheliche Gemeinschaft nicht wieder hergestellt war. Endlich bildet nach österr. Rechte

der Ehebruch kein Antragsdelikt, sondern kann nur über P
anklage des beleidigten Ehegatten bestraft werden. Dieser Um
ist insofern wichtig, als hiernach dem beleidigten Teile das
zusteht, die Anklage gegen den Haupt- und Mitschuldigen zu
oder nur gegen einen derselben zu erheben, und im Laufe
Strafverfahrens seine Rechte gegen beide zu verfolgen, oder
sichtlich beider oder auch nur eines derselben von der An
zurückzutreten.

In betreff der Blutschande folgt der österr. Entw. de
stimmungen des deutschen Strafgesetzes. Nur ist die Klausel
geblieben, wonach Verwandte und Verschwägerte absteigender
straflos bleiben, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht voll
haben. Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses motiviert die
durch, daß eine solche Bestimmung jede Person unter ach
Jahren gleichsam zur Blutschande gesetzlich berechtigen wür
abgesehen davon, daß dem Richter ohnehin durch § 61 die
lichkeit gegeben ist, solche Personen von der Anklage freizuspr
Der letzte Grund mag gelten, um so weniger aber der erst
auf einer völligen Verkennung der Absicht des Gesetzgebers b
Übrigens werden durch den österr. Entw. die Strafbestimm
des geltenden Gesetzes bedeutend verschärft, indem dieses das
brechen der Blutschande mit Kerker von sechs Monaten b
einem Jahre, die Unzucht zwischen Geschwistern und Verschwä
aber gar nur als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monat
straft, während der Entw., im Einklang mit dem deutschen S
gesetze, für das erstere Delikt Zuchthaus bis zu fünf Jahren,
für die letztere Gefängnis bis zu zwei Jahren festsetzt. Das
Gesetz wieder nimmt in den Begriff des Incestes nur den
schlaf und andere unzüchtige Handlungen zwischen Verwa
auf- und absteigender Linie, sowie den Beischlaf zwischen
schwistern auf. Bei dem letzteren Delikte tritt selbst in dem
als widernatürliche Unzucht zwischen Brüdern vorliegt, die S
verfolgung nur auf Antrag der Eltern oder des Kurators
Der Beischlaf zwischen Verschwägerten ist gar nicht mit Stra
droht. Wohl aber bleiben nach Vorbild des deutschen Gesetz
Verwandten absteigender Linie straflos, wenn sie bei Verübun
Handlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten h

§ 174 des deutschen Strafgesetzes (Unzucht von Person
besonderen Verpflichtungsverhältnissen) findet vervollständigte

nahme in dem österr. Entw., fehlt dagegen im ung. Gesetze. Nur als erschwerender Umstand kommen diese Verhältnisse bei gewaltsamer Unzucht, wovon später gehandelt wird, zur Geltung. Der Begriff der widernatürlichen Unzucht, wie ihn das deutsche Strafgesetz aufstellt, ist auch im ung. Gesetze festgehalten. Auch der Glaserſche Entw. folgte diesem Beispiele. Aber der jüngste österr. Entw. kehrt zur Tradition des geltenden Gesetzes zurück und bestraft überhaupt die Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts. Es ist allerdings logisch, die widernatürliche Unzucht nicht auf eines der beiden Geschlechter zu beschränken. Wenn dies dennoch von Seite der deutschen Gesetzgebung geschah, so wollte damit nicht gesagt werden, daß Unzuchtsakte zwischen Personen des andern (des weiblichen) Geschlechts nicht auch Strafe verdienten. Allein eine lange Erfahrung ließ es nicht als strafpolitisches Bedürfnis erscheinen, diese Art geschlechtlicher Verirrung, welche vielleicht in anderen Ländern und unter anderen Sitten vorkommt, mit Strafe zu bedrohen. In bezug auf die Bestrafung des genannten Deliktes ist das ung. Gesetz wieder bedeutend milder, indem es darauf nur Gefängnis bis zu einem Jahre verhängt, während nach dem österr. Entw. Gefängnis überhaupt, somit eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist. Daß die widernatürliche Unzucht zwischen Brüdern von dem ung. Ges. als eine Art des Incestes behandelt wird und nur über Antrag der Eltern oder Vormünder gestraft werden kann, ist schon oben bemerkt worden.

Den § 176 des deutschen Strafgesetzes, welcher drei Absätze enthält, trennt der österr. Entw. in zwei Paragraphen. Diese Trennung wurde bereits bei Beratung des 1874er Entwurfes vom Ausschusse vorgenommen, weil demselben Abs. 1 weniger strafbar schien, als die in Abs. 2 und 3 aufgenommenen Delikte (Mißbrauch einer willenslosen Frauensperson zum Beischlafe und unzüchtige Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren). Diese beiden Absätze bilden nun den § 187 des Entw. Dagegen wurde Absatz 1 unter wesentlicher Textänderung als § 198 aufgenommen, und lautet dieser: „Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis wird bestraft, wer eine Person durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt, oder solche Handlungen an einer Person vornimmt, welche sich in einem Zustande der Wehr- oder Willenslosigkeit

befindet.“ Vergleicht man diese Bestimmung mit § 176, Abs. 1 de deutschen Strafgesetzes und mit § 189 des vom 1874er Ausschuß modifizierten Glaserschen Entwurfes, so fällt als Unterschied a daß in den letzteren beiden immer nur von Frauenspersonen d Rede ist, welche zur Duldung unzüchtiger Handlungen genötigt od mißbraucht werden, während § 188 des gegenwärtigen österr. Ent nur von einer Person schlechtweg spricht, sodaß hierunter au schwerere Fälle von widernatürlicher Unzucht begriffen werde können, wie denn auch das ung. Gesetz im Anschlusse an den Par graphen, der von der widernatürlichen Unzucht handelt, eine B stimmung enthält, wonach diese Art der Unzucht begangen zwische Personen männlichen Geschlechts, unter Anwendung von Gewa oder Drohungen, als Verbrechen mit Kerker bis zu fünf Jahre bestraft wird.

In dieser Form sind die genannten Delikte sowohl de deutschen Strafgesetze als dem geltenden österr. Gesetze frem Was die Strafe betrifft, so ist sie in den §§ 187 u. 188 des Entw milder bemessen als im deutschen Strafgesetze. Hier Zuchthaus b zu zehn, dort nur bis zu fünf Jahren. Völlig gleichlautend m dem deutschen Gesetze nimmt der österr. Entw. den Begriff un die Strafe der Notzucht auf. Nur findet sich hier der eigentüm liche Zusatz, daß die an einer Frauensperson, welche mit ihre Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, verübte Notzucht nur mit G fängnis nicht unter einem Jahre bestraft wird.

Etwas abweichend behandelt das ung. Gesetz. die Handlunge gewaltsamer Unzucht. So macht es daselbst für den Begriff de Notzucht keinen Unterschied, ob der Thäter den Zustand der B wußt- oder Willenlosigkeit einer Frauensperson, die er in diese Zustande zum unehelichen Beischlafe mißbraucht, selbst hervorgerufe hat oder nicht. Als Strafe für das Verbrechen der Notzucht ve hängt das ung. Ges. Zuchthaus bis zu zehn Jahren, ist dahe milder als sein Vorbild, obwohl anderseits bemerkt werden muß daß in Ungarn die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe zwei Jahr beträgt, während in Deutschland das Mindestmaß dieser Strafa ein Jahr ist.

An das Verbrechen der Notzucht schließt sich im ung. Ge jenes der „gewaltsamen Unzucht“ an. Dasselbe begeht un wird mit Kerker bis zu fünf Jahren bestraft, wer an einer Frauens person mit Gewalt oder Drohungen, oder wenn sich dieselbe in

Zustande der Bewußt-, Willen- oder Wehrlosigkeit befindet, außer der Ehe unzüchtige Handlungen verübt. Wir finden hiermit den § 176, Abs. 1 u. 2 des deutschen Strafgesetzes wieder, nur mit dem Unterschiede, daß vorsichtsweise bei den unzüchtigen Handlungen der Beisatz: „außer der Ehe" gemacht ist, was wohl selbstverständlich ist — und daß die bewußte oder willenslose Frauensperson nicht zum Beischlafe, sondern nur zu anderen unzüchtigen Handlungen mißbraucht werden darf, weil im ersteren Falle, wie schon oben erwähnt, nach ung. Gesetze Notzucht vorläge. Eigentümlicherweise findet sich Abs. 3 des § 176 deutschen Strafgesetzes — unzüchtige Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren — im ung. Strafgesetze nicht aufgenommen. Wohl aber wird nach § 236 daselbst wegen Verbrechens der Schändung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wer mit einem unbescholtenen Mädchen unter vierzehn Jahren geschlechtlichen Beischlaf pflegt. Weiter geht der Schutz, den das deutsche Gesetz und mit ihm der österr. Entw. der jungfräulichen Ehre gewähren. Nach § 182 des deutschen Strafgesetzes und § 192 des Entw. wird nämlich die Verführung eines Mädchens unter sechzehn Jahren zum Beischlafe mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Nach deutschem Gesetz ist es ein Antragsdelikt, nach dem österr. Entw. hingegen kann es nur über Privatanklage der Eltern oder des gesetzl. Vertreters verfolgt werden. Nach ung. Ges. kann außer der Schändung selbst Notzucht und gewaltsame Unzucht in der Regel nur auf Antrag der Verletzten verfolgt werden, der aber, einmal gestellt, nicht mehr zurückgezogen werden kann. Auch ohne Antrag ist das Strafverfahren einzuleiten: wenn dem Thäter ein zweites, von Amts wegen zu verfolgendes und mit jenem zusammenhängendes Verbrechen zur Last fällt; wenn das Verbrechen den Tod der verletzten Person verursacht hat; oder wenn es von jemandem verübt wird, der in einem besonderen Verpflichtungsverhältnisse zur verletzten Person steht. Noch eine weitere Bestimmung findet sich diesfalls im ung. Gesetze, die kaum in einem anderen europäischen Strafgesetze Aufnahme finden dürfte. Nach § 240 das. bleiben nämlich Notzucht, gewaltsame Unzucht und Schändung straflos, wenn der Thäter vor Verkündung des Strafurteils die verletzte Frauensperson geehlicht hat. Leider sind wir nicht in der Lage, mitzuteilen, ob ein solcher Fall bereits praktisch geworden.

In Bezug auf die Vorspiegelung des ehelichen Bei-

schlafes folgen sowohl der österr. Entw. als das ung. Gesetz der Bestimmung des deutschen Strafgesetzes, welche, nebenbei bemerkt, sowohl für das hierlands als in Ungarn geltende Recht neu ist. Weniger übereinstimmend in beiden Reichshälften finden wir die Strafbestimmungen über Kuppelei. Selbst der österr. Entw. weicht hierin in wesentlichen Punkten von der Fassung des deutschen Strafgesetzes ab. So sieht derselbe zunächst von einer allgemeinen Begriffsbestimmung ab und straft die Kuppelei nur unter Voraussetzungen, mit denen im gewissem Grade gemeine Gefahr verbunden ist. Es werden daher außer den in § 181 Abs. 1 u. 2 des deutschen Strafgesetzes enthaltenen Fällen noch weiter bestraft: a) wenn der Schuldige polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche bezüglich der Schanddirnen erlassen worden sind; b) wenn eine Frauensperson, welche nicht mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, demselben zugeführt wird, und c) wenn eine Person ins Ausland befördert wird, um sie daselbst dem unzüchtigen Gewerbe mit ihrem Körper zuzuführen. Die Strafen sind nach Maßgabe der Gefährlichkeit der aufgeführten Fälle abgestuft und reichen von Gefängnis bis zu sechs Monaten bis zu fünfjährigem Zuchthaus. Nach ung. Ges. hingegen werden wegen Kuppelei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren nur bestraft: Eltern, welche ihre Kinder, und diejenigen, welche ihrer Vormundschaft, Kuratel, Erziehung, ihrem Unterrichte, beziehungsweise ihrer Aufsicht anvertraute Personen zur Unzucht mit anderen verleiten. Andere Fälle der Kuppelei, namentlich die oben unter a—c aufgeführten, im österr. Entw. vorkommenden enthält das ung. Gesetz nicht.

Nach § 183 des deutschen Strafgesetzes wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Mark bestraft, wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt. Der österr. Entw. erweitert den Thatbestand, indem er sagt, wer durch eine unzüchtige Handlung oder Darstellung öffentlich ein Ärgernis gibt. Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geld bis zu 1000 Fl. Im ung. Ges. dagegen heißt es: „Wer durch eine die Schamhaftigkeit verletzende Handlung öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und an Geld bis zu 200 Gulden bestraft. Wir glauben die ungarische Textierung vorziehen zu sollen, weil damit der Kreis der einschlägigen Handlungen genauer festgestellt ist. Auch den § 184 des deutschen Strafgesetzes (Verbreitung von unzüchtigen

Schriften usw.) finden wir im österr. Entw. etwas erweitert, indem daselbst auch verpönt ist: „Wer vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt; dann wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen in Druckschriften ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten oder „zur Sinnenlust aufzureizen" sucht". Den letzten Passus hat der Ausschuß, als zuweit gehend, gestrichen. Das ung. Ges. folgt hingegen dem deutschen Vorbilde. Nur verschärft es die Strafe für die Verfasser, Verfertiger oder Drucker solcher Schriften und Druckwerke, wenn deren Verbreitung mit ihrem Wissen erfolgt. Eigentümlich ist, daß, während das deutsche Gesetz für die in §§ 183 und 184 enthaltenen Delikte Gefängnis oder Geldbuße verhängt, diese Strafen im ung. Gesetze, wenn auch im ganzen milder, kumuliert werden.

* * *

Überblickt man die hier aufgeführten Einzelheiten, so finden wir in der That wesentliche Unterschiede in den Bestimmungen der beiden Reichshälften. Was namentlich die Religionsdelikte betrifft, so ist, wie wir gesehen, der Kreis derselben im österr. Entw. entschieden weiter gezogen als es im ung. Ges. der Fall ist. Auch sind dort durchaus strengere Strafen angedroht, und einzelne Arten der Religionsstörung, wie z. B. Gotteslästerung als Verbrechen behandelt, während das ung. Gesetz dieselben ausnahmslos nur als Vergehen erklärt. Viel bedeutender noch ist der Unterschied, der sich bei Betrachtung der gegen die Sittlichkeit verstoßenden Delikte ergibt. Neuerdings zeigt sich, daß die ung. Gesetzgebung den Kreis dieser Delikte viel enger gezogen hat, als dies von der österreichischen Legislation geschehen ist. Die Strafbarkeit unsittlicher Handlungen ist dort bedingt, daß dadurch gleichzeitig Rechte dritter Personen verletzt werden, oder daß der Thäter in einem besonderen Verpflichtungsverhältnisse zur mißbrauchten Person steht, oder daß mit der Handlung gemeine Gefahr oder weit reichendes Sittenverderbnis verbunden ist. Nach diesem Maßstabe gemessen fehlen daher im ungarischen Strafgesetze manche Bestimmungen, welche der österr. Entwurf aufzunehmen für angemessen erachtet hat. Abgesehen hiervon herrscht auch bezüglich der Strafverfolgung zwischen den beiden Gesetzesarbeiten ein bedeutender Unterschied. Während nach dem österr. Entw. nur die Vorspiegelung des ehe-

lichen Beischlafes, der Ehebruch und die Verführung eines Mädchens unter sechzehn Jahren der öffentlichen Anklage entzogen sind, legt das ung. Gesetz grundsätzlich das Recht der Verfolgung auch bei den Verbrechen der Notzucht, der gewaltsamen Unzucht und der Schändung in die Hände der verletzten Person oder deren gesetzlicher Vertreter. Ja es räumt, wie wir gesehen, diesen Personen sogar die Möglichkeit ein, die Straflosigkeit des Thäters herbeizuführen, wenn sie vor Verkündigung des Strafurteils mit demselben eine eheliche Verbindung eingegangen sind; eine Maßregel, die sowohl dem deutschen als österr. Gesetze völlig fremd ist und über deren Zweckmäßigkeit erst die Erfahrung ihr Urteil abzugeben haben wird.

Was endlich die beiderseitigen Strafandrohungen auf dem Gebiete der Sittlichkeitsdelikte betrifft, so ergibt sich bereits aus der Einschränkung, welche die ungarische Gesetzgebung dem Kreise dieser Delikte und deren strafgerichtlicher Verfolgung gegeben hat, die Folge, daß das dortige Gesetz auch die betreffenden Strafen fast ausnahmslos gelinder bemessen hat, als dies im österr. Entwurfe der Fall ist, wozu noch kommt, daß dem ungarischen Richter nach § 92 des dortigen Strafgesetzes ein weitgehendes Milderungsrecht eingeräumt ist, wonach er nach Umständen nicht nur auf den niedrigsten Satz der angedrohten Strafart herabgehen, sondern auch die nächstfolgende gelindere Strafart bis zum niedrigsten Ausmaße derselben anwenden kann.

7.

Selbsthilfe.

Von Amtsrichter W. Kulemann.

Die Frage nach der Abgrenzung des Züchtigungsrechts gegenüber Kindern hat insoweit hinreichende Erörterung insbesondere in der Praxis der Gerichte gefunden, als es sich dabei um die zur Erziehung zweifellos berufenen Personen, also um Eltern und Lehrer handelt. Dagegen sind der öffentlichen Besprechung, soweit ersichtlich, andere Fälle bisher kaum unterzogen, die mit jenen eine offenbare innere Verwandtschaft haben, dabei keineswegs selten vorkommen und die Mühe einer näheren Prüfung um so mehr belohnen dürften, als diese zur Aufwerfung wichtiger Fragen allgemeiner Natur über die Grenzen des Strafrechts überhaupt Anlaß bietet.

Nehmen wir ohne weitere Einleitung unseren Ausgang von einem konkreten Falle: Ich machte gestern einen Spaziergang in den die Stadt umgebenden Anlagen und kam hinzu, als eine Anzahl von Knaben im Alter von 7—12 Jahren mit Steinen nach einem Hunde warfen, den zwei Damen bei sich hatten, und der offenbar krank war, wenigstens erklärten dies die Besitzerinnen, indem sie die Knaben baten, das Werfen zu unterlassen. Wie es bei der ganz besonders rohen Sorte von Straßenjungen, deren wir uns rühmen können, nicht anders zu erwarten war, hatte diese Aufforderung das gerade Gegenteil der beabsichtigten Wirkung zur Folge, so daß ich mich schließlich für berufen hielt, einem der bösesten Übelthäter mit meinem Spazierstocke ein paar kräftige Hiebe auf die hierzu von der Natur bestimmte Stelle seines Körpers zu teil werden zu lassen, worauf die ganze Schar schreiend und schimpfend davonlief. Habe ich mich hierdurch einer strafbaren Handlung schuldig gemacht? muß mein Kollege in dem gar nicht unwahrschein-

lichen Falle, daß der Vater des ungezogenen Rangen mich mit einer Privatklage belangt, auf Grund des § 223 St.G.B mich zu Strafe und Kosten verurteilen? Daß mein Verfahren nach allgemeinen Gesichtspunkten gerechtfertigt, ja gewissermaßen geboten war, wird man ziemlich allseitig zugestehen, die öffentliche Meinung gibt mir Recht; würde ich verurteilt, so würde niemand, der die Einzelheiten des Falles kennt, mir darum seine Achtung schmälern, — und doch bin ich nicht mehr ein unbescholtener Staatsbürger, ich bin „vorbestraft", und zwar wegen „Körperverletzung" oder „Mißhandlung", also nicht wegen eines Polizeidelikts, sondern wegen eines Vergehens. Ist das gerechtfertigt? Ich fürchte, daß ich bei dieser Angelegenheit zwar die öffentliche Meinung auf meiner Seite habe, daß aber die Mehrzahl der Juristen für meine Verurteilung stimmen wird, und daß der Laie sich mit dem oft gehörten Erklärungsgrunde solcher Meinungsverschiedenheiten wird begnügen müssen: „Ja sie mußten ja nach dem Buchstaben des Gesetzes entscheiden". Fälle, in denen das unbefangene Urteil der Nichtjuristen einmütig etwas andres fordert, als was wir ihnen auf Grund unserer Gesetze glauben gewähren zu können, beweisen fast ausnahmslos das Vorhandensein von Fehlern und lassen lediglich die Frage offen, ob dieselben im Gesetze oder in dessen Auslegung zu finden sind, denn das positive Recht und insbesondere das Strafrecht befindet sich auf grundsätzlich falschem Wege, wenn es im Gegensatze steht zu der natürlichen Rechtsauffassung des Volkes.

Prüfen wir unsern Fall an der Hand der zur Zeit bestehenden Gesetze nach der Richtung, ob dieselben ohne Zwang gestatten, meine Handlungsweise für straflos zu erklären, obgleich dieselbe ja zunächst zweifellos in ihren äußeren Merkmalen dem § 223 St.G.B. unterfällt, so bietet sich als nächstliegender Gesichtspunkt offenbar derjenige der Notwehr. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn sie geboten ist als Verteidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf den Thäter oder einen Dritten. Daß unter einem „Angriff" auch eine Bedrohung des Eigentums zu verstehen ist, wird in der Begründung des Entw. zum St.G.B. ausdrücklich hervorgehoben, und daß deshalb die Mißhandlung des Hundes an sich geeignet war, mir ein Verteidigungsrecht zu gewähren, ist außer Zweifel. Ein solcher entsteht aber schon hinsichtlich der Frage, ob nicht ein „Angriff"

im Sinne des Gesetzes ausschließlich von einem mit Bewußtsein handelnden Menschen vorgenommen werden könne, und ob deshalb, wie Bedrohungen durch Tiere, so auch solche durch unzurechnungsfähige Personen nicht als „Angriffe“ zu betrachten seien, welche die Notwehr rechtfertigen, da man bei ihnen nicht von einer „Rechtswidrigkeit“ sprechen könne. Ob diese Auffassung berechtigt, ob nicht vielmehr unter „Angriff“ jede objektive Schädigung zu verstehen, und durch den Zusatz „rechtwidrig“ lediglich solche Angriffe ausgeschlossen seien, zu welchen der Angreifer ein Recht hat, daß braucht hier nicht weiter untersucht zu werden, da es Punkte betrifft, die für unsere Frage unerheblich sind. Wir brauchen nur anzunehmen, daß der Hund sich nicht in Begleitung seines Besitzers befunden habe oder gänzlich herrenlos gewesen sei, um jede Möglichkeit für die Verwendung des Begriffes der Notwehr auszuschließen, während die Beurteilung meines Verfahrens durchaus keine andre sein wird, falls dasselbe zum Zwecke hatte, ein gequältes Tier vor roher Mißhandlung zu schützen.

Versagt aber schon hier die Berufung auf Notwehr, so brauchen wir nicht weiter zu prüfen, ob auch in unserm ursprünglichen Falle meine Thätigkeit wirklich einen präventiven und nicht vielmehr einen repressiven Charakter trug, ob ich in der That der Fortsetzung der Mißhandlung des Hundes mittels der durch meine Schläge erzeugten Furcht vorbeugen oder ob ich nicht vielmehr einen Akt der Bestrafung vollziehen wollte. Ganz gewiß werden Fälle der uns beschäftigenden Art häufig so liegen, daß das Unrecht, welches unseren Unwillen erregte und uns zum Einschreiten veranlaßte, bereits völlig abgeschlossen, seine Fortsetzung oder Wiederholung nicht zu befürchten ist, und es sich lediglich um eine nachträgliche Sühne handelt. Wie steht es in diesen Fällen: muß ich wirklich unthätig zusehen, wie rohe Buben ein wehrloses Tier zu Tode peinigen? und bin ich wirklich dem Strafrichter verfallen, wenn ich in gerechter Aufwallung meines menschlichen Gefühls durch eine tüchtige Tracht Prügel ihr eigenes Beste gefördert habe? Wir werden die beiden Fragen zu scheiden und getrennt zu untersuchen haben, wie weit die vorbeugende Thätigkeit zur gänzlichen oder teilweisen Verhinderung eines Unrechts, und wie weit die nachträgliche Sühne durch privates Eingreifen statthaft ist.

Betrachten wir zunächst den ersten Fall, so liegt auf der Hand, daß der Schutz, den ich für meine den Wortlaut des Gesetzes ver-

letzende Handlung suche, nicht zu finden sein kann im Gebiete eines bestimmten Paragraphen, sondern nur in der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen und Begriffe, denn die Frage würde gar nicht anders liegen, wenn ich die Vereitelung der Mißhandlung nicht durch Prügel und die dadurch erzielte Furcht, sondern durch sonstige gewaltsame Verhinderung, z. B. durch Einsperrung versuchte. Nach § 239 St.G.B. ist zu bestrafen, und zwar ausschließlich mit Gefängnis, „wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt". Außerdem greift, mag ich das eine oder das andere Mittel anwenden, § 240 Platz, nach welchem bestraft wird, „wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt". Ganz gewiß habe ich eine dieser Strafbestimmungen (§§ 223, 239, 240) oder auch mehrere verletzt, sofern zugegeben werden muß, daß meine Handlung „widerrechtlich" ist, d. h. den sonstigen allgemeinen Gesetzen widerspricht. Daß dies Erfordernis in § 223 nicht ausdrücklich aufgestellt ist, dürfte nichts verschlagen, da es die allgemeine und selbstverständliche Vorbedingung jeder Bestrafung bildet, daß nicht der Thäter zu seiner Handlung ein Recht hatte; auch der Scharfrichter wird nicht bestraft, obgleich er vorsätzlich und mit Überlegung einen Menschen tötet. Aber ist meine Handlung widerrechtlich oder bin ich zu ihr berechtigt? Das ist die Frage.

Da ich zu den Personen, die ich in ihrem freien Willen beschränke, in keinerlei privater oder öffentlich-rechtlicher Beziehung stehe, da auch meine eigene Machtsphäre im gewöhnlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird, so kann der Schutz, den ich für mich suche, offenbar nur auf dem Gebiete der allgemeinen Grundsätze für das Verhältnis des einzelnen zu der Gesamtheit bezw. zu den übrigen Staatsbürgern gefunden werden. Mit dem Zusammentritt zu einem geordneten Staatswesen überträgt der einzelne auf das letztere und seine Organe eine ganze Anzahl von Befugnissen, die ohne diese Voraussetzung nach natürlichem Rechte ihm selbst zustehen würden, insbesondere muß der Schutz der für das Bestehen der Gesamtheit erforderlichen Ordnung notwendig in erster Linie dieser selbst anheimfallen. Aber ist hiermit der einzelne jeder Beteiligung an diesem Schutze enthoben und zwar in dem Sinne, daß er weder verpflichtet, noch auch, selbst wenn er wollte,

berechtigt ist, zu einem Erfolge mitzuwirken, der zweifellos im Interesse der öffentlichen Ordnung liegt? Darf wirklich der Staatsbürger das thun, was mit Recht als typisch für den Bierphilister bezeichnet wird, die Zipfelmütze über den Kopf ziehen und für das übrige die Polizei sorgen lassen? Gewiß, wie zur Entdeckung von Vergehen und zur Vorbereitung der Bestrafung, so sind auch zur Vorbeugung und Verhinderung von Strafthaten in erster Linie die staatlichen Organe berufen, aber wenn diese auch in erster Linie stehen, so ist damit noch nicht das Erfordernis gegeben, den einzelnen Staatsbürger ganz von der Mitwirkung an diesen Aufgaben auszuschließen. Soweit es sich um die Herbeiführung der Bestrafung handelt, ist eine solche Mitthätigkeit zum Teil ausdrücklich zugelassen, so wenn in § 127 St.P.O. jedermann für befugt erklärt wird, einen auf frischer That betroffenen oder verfolgten Verbrecher, sofern er fluchtverdächtig oder unbekannt ist, auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen. Ja, soweit es sich nur um die Anzeige bei der Behörde handelt, um dieser den Anlaß zum Einschreiten zu bieten, ist eine Mitthätigkeit den Staatsbürgern bei gewissen Verbrechen durch § 139 St.G.B. geradezu in dem Umfange zur Pflicht gemacht, daß ihre Verletzung Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren begründet, und daß auch in anderen Fällen die gleiche Thätigkeit eine, wenngleich nicht durch Strafe erzwungene, so doch moralische und soziale Pflicht ist, unterliegt keinem Zweifel. Es ist eben eine praktisch undurchführbare doktrinäre Fiktion, daß mit der Übertragung des Rechtsschutzes an die Staatsgewalt der einzelne von Erfüllung dieser Aufgaben ausgeschlossen wäre; selbst im absoluten Polizeistaate ist die Polizei nicht allgegenwärtig und allwissend und die Mitthätigkrit der Staatsbürger bei Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht zu entbehren.

Aber wie steht es um die ausdrückliche Anerkennung dieser Auffassung? Hat das positive Recht die Folgerungen des in den angeführten Bestimmungen anerkannten Grundsatzes in ausreichendem Umfange gezogen? Diese Frage muß leider verneint werden. Daß mit der bloßen Anrufung der staatlichen Organe, mag dieselbe, wie in § 139, geradezu zur Pflicht gemacht, oder, wie in allen übrigen Fällen, selbstverständlich jedem als Recht gewährt werden, nichts gewonnen ist, liegt auf der Hand. Es handelt sich ja gerade um den **subsidiären Rechtsschutz**, der dem Staatsbürger in solchen Fällen

zustehen muß, in welchen die Staatsgewalt einzugreifen nicht imstande ist. Aus diesem Grunde entfallen auch solche Vorschriften, wie sie in den meisten Verfassungsgesetzen enthalten sind, nach denen unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere bei Aufruhr, die Staatsbürger verpflichtet werden, den staatlichen Organen ihre Unterstützung zu leihen, oder andre, wie § 113 St.G.B., welche bezwecken, den in dieser Weise zugezogenen Personen einen erhöhten Schutz zu gewähren. Als Ausdruck des hier vertretenen Grundsatzes von der subsidiären Befugnis des einzelnen zur Ausübung des Rechtsschutzes können vielmehr nur solche Bestimmungen gelten, wie der oben angeführte § 127 St.P.O., welche dem Betreffenden ein Einsetzen der eigenen physischen Kraft und insoweit ein Eingreifen in die Machtsphäre eines andern zum Schutze der Rechtsordnung gestatten.

Nun ist es aber doch geradezu widersinnig, diese Befugnis zu geben, sobald das Verbrechen begangen ist, und es sich nur noch um die Bestrafung handelt, und sie zu versagen, solange die Verhütung noch möglich ist. Setzen wir den Fall, ich treffe einen Dieb in einer Wohnung beim Erbrechen eines Geldschrankes beschäftigt. Wenn ich die Thür abschließe und ihn einsperre oder ihn mit Gewalt festhalte, so bin ich hierzu auf Grund des angezogenen Gesetzes befugt, meine Handlung ist keine „widerrechtliche" und weder § 239 noch § 240 St.G.B. findet Anwendung. Treffe ich dagegen den Dieb noch nicht bei der Arbeit und auch noch nicht so weit vorgeschritten, daß ein Beginn der Ausführung vorliegt, ist er noch bei der Vorbereitung beschäftigt, so muß ich geduldig abwarten, bis jener Zeitpunkt eintritt. Handelt es sich freilich um einen Diebstahl, so wird mir vielleicht der Gesichtspunkt der Notwehr Schutz gewähren, insofern ich von meinem eigenen oder dem Eigentume eines andern einen „Angriff" abwehre. Jedenfalls aber muß der Angriff ein „gegenwärtiger" sein, was kaum vorliegen dürfte, wenn ich etwa in der Nacht das Gespräch von zwei Dieben belausche, welche sich auf dem Wege zum Schauplatze ihrer Thätigkeit befinden. Hier darf ich nicht sofort eingreifen, sondern darf nur folgen, um abzuwarten, bis der Angriff zu einem „gegenwärtigen" wird. Sollte aber wirklich der letztere Begriff sich weiter ausdehnen lassen, so versagt doch der ganze Schutz der Notwehr seinen Dienst, sobald es sich nicht um ein gegen eine bestimmte Person gerichtetes Vergehen handelt. Beabsichtigen meine beiden Diebe den Einbruch

in eine öffentliche Kasse, so wird schon einigermaßen zweifelhaft sein, ob ich unter den „andern“ im Sinne des § 53 St.G.B. auch den Staat verstehen und daraufhin einschreiten darf. Aber zweifellos entfällt dieser Schutz, wenn es sich um Münzverbrechen, um Landesverrat und andere Strafthaten handelt, die nicht den einzelnen, sondern nur die Gesamtheit verletzen. Gesetzt den Fall, bei einem im Entstehen begriffenen Aufruhr versuchen einige entschlossene Männer, denselben im Keime dadurch zu ersticken, daß sie ein paar der Hauptrădelsführer gefangen nehmen und einsperren: haben sie sich nicht des Vergehens der Freiheitsberaubung schuldig gemacht? Ich bin gespannt darauf, wie man es bestreiten will. Ja, ob die Herbeiführung einer Überschwemmung als ein „Angriff“ im Sinne des § 53 betrachtet werden kann, dürfte gleichfalls recht zweifelhaft sein; muß man es verneinen, so ergibt sich die auffällige Folgerung, daß das Gesetz (§ 139) mir bei Strafe zur Pflicht macht, wenn ich erfahre, daß Leute einen Damm durchstechen wollen, hiervon Anzeige zu machen, solange das Einschreiten der Behörde noch möglich ist, daß ich aber bestraft werde, wenn ich deshalb, weil die Verhütung nur noch durch privates Eingreifen erfolgen kann, meinerseits Gewalt anwende. Es ist durchaus gerechtfertigt, den Begriff der Notwehr thunlichst weit auszudehnen und denselben z. B. auch anzuwenden bei Angriffen auf die Schamhaftigkeit, so daß der Selbstschutz zulässig erscheint, wenn jemand an einem öffentlichen Orte das Schamgefühl verletzende Handlungen vornimmt. Aber daß derselbe nicht ausreicht, alle Fälle zu decken, in welchen die Mitwirkung der Staatsbürger erforderlich ist, das dürften die angeführten Beispiele beweisen. Der Fehler liegt, wie schon angedeutet, in der Überspannung der Anforderungen an den staatlichen Schutz; da derselbe unmöglich alles für sich allein leisten kann, so muß das Gesetz eben als Aushilfe den privaten Schutz zulassen und dessen Anwendung nicht, wie es bei der Notwehr geschehen ist, mehr oder minder willkürlich abgrenzen, insbesondere nicht auf die Verletzung der privaten Interessensphäre beschränken, sondern grundsätzlich so bestimmen, daß er da eingreift, wo die staatliche Gewalt sich wegen thatsächlicher Hindernisse als unzureichend erweist. Dabei dürfte auch eine Beschränkung auf die bisher allein erörterten Fälle der Verhütung von strafbaren Handlungen nicht genügen. Auch wenn es sich um Vorkehr gegen einen Unglücksfall handelt, treffen dieselben

Erwägungen zu. Wenn ein Knabe an einem öffentlichen Orte mit einem Schießgewehr hantiert, so darf ich unmöglich einer Bestrafung wegen Nötigung ausgesetzt sein, wenn ich ihm dasselbe fortnehme, um ihn selbst und das Publikum vor Unglück zu schützen, ja auch wenn es sich nicht um einen Knaben, sondern um einen Erwachsenen handelt, mag derselbe vielleicht betrunken oder nur unvorsichtig sein, kann die Notwendigkeit des Eingreifens in gleicher Weise vorliegen.

In allen diesen Fällen kann offenbar der Trost, daß ein verständiger Staatsanwalt keine Anklage erheben werde, nicht genügen, denn er muß dies thun und kann bekanntlich dazu gezwungen werden, sofern einmal eine das Strafgesetz verletzende Handlung vorliegt. Dieses selbst muß den Schutz bieten, indem es seine, ihrem Wortlaute nach auch hier platzgreifenden Strafdrohungen durch eine allgemeine Vorschrift einschränkt, welche an Stelle der der dann überflüssig werdenden Bestimmung über Notstand (§ 54) treten und etwa folgende Fassung erhalten könnte:

> Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr erforderlich war, um die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder um einen Unglücksfall zu verhüten.

Daß eine solche Vorschrift in ihrer Handhabung eine gewisse Dehnbarkeit besitzen würde, indem eine Freisprechung schon dann erfolgen müßte, wenn der Thäter sich durch den bezeichneten Gesichtspunkt, selbst in Widerspruch zu der objektiven Sachlage, hat bestimmen lassen, soll nicht bestritten werden, aber ein erhebliches Bedenken ist hierin nicht zu finden.

Dasselbe gilt von der Überschreitung der richtigen Grenzen hinsichtlich der zur Anwendung gebrachten Mittel. Gewiß darf ich nicht zur Verhütung einer Beleidigung denjenigen, von dem sie zu erwarten ist, totschießen. Aber das ist hier nicht anders wie bei der Notwehr; auch hier liegt die Verweisung auf die Tauglichkeit der Mittel, oder genauer: auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Mittel und Zweck in dem Worte „erforderlich". Es könnte deshalb vielmehr umgekehrt in Frage kommen, ob nicht dem Absatz 3 des § 53 St.G.B. entsprechend, auch für gewisse Überschreitungen der durch die vorgeschlagene Vorschrift gezogenen Grenzen eine besondere Fürsorge angezeigt erscheinen könnte, zumal die jetzige Fassung des § 53 Abs. 3 eine offenbar zu enge ist, indem Fälle, in welchen ein

Hinausgehen über die Grenzen der Verteidigung durch eine andere Art von Erregung, als „Bestürzung, Furcht oder Schrecken", insbesondere durch gerechtfertigten Zorn veranlaßt ist, nicht getroffen werden.

Jedenfalls werden alle Fälle, bei welchen die Anwendung einer Vorschrift, wie der vorgeschlagenen, überhaupt in Frage kommen kann, so beschaffen sein, daß ein eigentlicher böser Wille ausgeschlossen ist. Hat also der Thäter wirklich die richtige Grenze überschritten und bleibt dennoch straflos, so ist das keineswegs ein Übelstand, im Gegenteil, es ist dringend wünschenswert, eine Handhabe zu besitzen, welche gestattet, solche Fälle aus dem Rahmen des Strafrechts auszuschließen. Nehmen wir das bereits erwähnte Beispiel: Ich habe einem Knaben oder auch einem Erwachsenen eine Pistole fortgenommen, mit der er Unglück anzurichten drohte: Nicht allein ist es erst nach Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung möglich, mich vor Strafe zu schützen bei einer Handlung, die, so geboten sie war, doch eine an sich der Polizei obliegende Thätigkeit darstellt, sondern, sollte wirklich meine Vorsicht als zu weitgehend beurteilt werden, so bin ich doch unter keinen Umständen ein Verbrecher, mit dem ich nach den jetzigen Vorschriften gleichgestellt werde; habe ich wirklich einen durchaus unzutreffenden Gebrauch von jenem Rechte gemacht, so ist die Handlung, wie sie mir zur Last fällt, nicht in höherem Maße strafwürdig, als manches andre objektive Unrecht, welches aber noch nicht darum, weil es Unrecht ist, sofort dem Strafrichter überwiesen wird. Ja, mehr als das: wollen wir überhaupt das strafrechtliche Unrecht gegen das lediglich zivilrechtliche unter einem allgemeinem Gesichtspunkte abgrenzen, so werden wir das Merkmal des ersteren darin zu finden haben, daß die betreffenden Handlungen nicht allein objektiv, sondern insbesondere subjektiv eine Auflehnung gegen die Staatsordnung enthalten müssen, also das gerade Gegenteil von dem, was in unserm Falle vorliegen würde, wo es dem Thäter nicht um deren Störung, sondern umgekehrt um deren Schutz zu thun ist. —

So viel über die vorbeugende Thätigkeit. Wesentlich anders liegt die Sache bei der nachträglichen Bestrafung. Ist der ersteren von der Natur selbst ein Zeitpunkt gesetzt, in dem sie spätestens vorgenommen werden muß, und ist es deshalb gerechtfertigt, hier das private Eingreifen als Ersatz des öffentlichen zu gestatten, so

Erwägungen zu. Wenn ein Knabe an einem öffentlichen Orte mit einem Schießgewehr hantiert, so darf ich unmöglich einer Bestrafung wegen Nötigung ausgesetzt sein, wenn ich ihm dasselbe fortnehme, um ihn selbst und das Publikum vor Unglück zu schützen, ja auch wenn es sich nicht um einen Knaben, sondern um einen Erwachsenen handelt, mag derselbe vielleicht betrunken oder nur unvorsichtig sein, kann die Notwendigkeit des Eingreifens in gleicher Weise vorliegen.

In allen diesen Fällen kann offenbar der Trost, daß ein verständiger Staatsanwalt keine Anklage erheben werde, nicht genügen, denn er muß dies thun und kann bekanntlich dazu gezwungen werden, sofern einmal eine das Strafgesetz verletzende Handlung vorliegt. Dieses selbst muß den Schutz bieten, indem es seine, ihrem Wortlaute nach auch hier platzgreifenden Strafdrohungen durch eine allgemeine Vorschrift einschränkt, welche an Stelle der der dann überflüssig werdenden Bestimmung über Notstand (§ 54) treten und etwa folgende Fassung erhalten könnte:

> Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr erforderlich war, um die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder um einen Unglücksfall zu verhüten.

Daß eine solche Vorschrift in ihrer Handhabung eine gewisse Dehnbarkeit besitzen würde, indem eine Freisprechung schon dann erfolgen müßte, wenn der Thäter sich durch den bezeichneten Gesichtspunkt, selbst in Widerspruch zu der objektiven Sachlage, hat bestimmen lassen, soll nicht bestritten werden, aber ein erhebliches Bedenken ist hierin nicht zu finden.

Dasselbe gilt von der Überschreitung der richtigen Grenzen hinsichtlich der zur Anwendung gebrachten Mittel. Gewiß darf ich nicht zur Verhütung einer Beleidigung denjenigen, von dem sie zu erwarten ist, totschießen. Aber das ist hier nicht anders wie bei der Notwehr; auch hier liegt die Verweisung auf die Tauglichkeit der Mittel, oder genauer: auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Mittel und Zweck in dem Worte „erforderlich“. Es könnte deshalb vielmehr umgekehrt in Frage kommen, ob nicht dem Absatz 3 des § 53 St.G.B. entsprechend, auch für gewisse Überschreitungen der durch die vorgeschlagene Vorschrift gezogenen Grenzen eine besondere Fürsorge angezeigt erscheinen könnte, zumal die jetzige Fassung des § 53 Abs. 3 eine offenbar zu enge ist, indem Fälle, in welchen ein

Hinausgehen über die Grenzen der Verteidigung durch eine andere Art von Erregung, als „Bestürzung, Furcht oder Schrecken", insbesondere durch gerechtfertigten Zorn veranlaßt ist, nicht getroffen werden.

Jedenfalls werden alle Fälle, bei welchen die Anwendung einer Vorschrift, wie der vorgeschlagenen, überhaupt in Frage kommen kann, so beschaffen sein, daß ein eigentlicher böser Wille ausgeschlossen ist. Hat also der Thäter wirklich die richtige Grenze überschritten und bleibt dennoch straflos, so ist das keineswegs ein Übelstand, im Gegenteil, es ist dringend wünschenswert, eine Handhabe zu besitzen, welche gestattet, solche Fälle aus dem Rahmen des Strafrechts auszuschließen. Nehmen wir das bereits erwähnte Beispiel: Ich habe einem Knaben oder auch einem Erwachsenen eine Pistole fortgenommen, mit der er Unglück anzurichten drohte: Nicht allein ist es erst nach Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung möglich, mich vor Strafe zu schützen bei einer Handlung, die, so geboten sie war, doch eine an sich der Polizei obliegende Thätigkeit darstellt, sondern, sollte wirklich meine Vorsicht als zu weitgehend beurteilt werden, so bin ich doch unter keinen Umständen ein Verbrecher, mit dem ich nach den jetzigen Vorschriften gleichgestellt werde; habe ich wirklich einen durchaus unzutreffenden Gebrauch von jenem Rechte gemacht, so ist die Handlung, wie sie mir zur Last fällt, nicht in höherem Maße strafwürdig, als manches andre objektive Unrecht, welches aber noch nicht darum, weil es Unrecht ist, sofort dem Strafrichter überwiesen wird. Ja, mehr als das: wollen wir überhaupt das strafrechtliche Unrecht gegen das lediglich zivilrechtliche unter einem allgemeinem Gesichtspunkte abgrenzen, so werden wir das Merkmal des ersteren darin zu finden haben, daß die betreffenden Handlungen nicht allein objektiv, sondern insbesondere subjektiv eine Auflehnung gegen die Staatsordnung enthalten müssen, also das gerade Gegenteil von dem, was in unserm Falle vorliegen würde, wo es dem Thäter nicht um deren Störung, sondern umgekehrt um deren Schutz zu thun ist. —

So viel über die vorbeugende Thätigkeit. Wesentlich anders liegt die Sache bei der nachträglichen Bestrafung. Ist der ersteren von der Natur selbst ein Zeitpunkt gesetzt, in dem sie spätestens vorgenommen werden muß, und ist es deshalb gerechtfertigt, hier das private Eingreifen als Ersatz des öffentlichen zu gestatten, so

ist für die Bestrafung eine zeitliche Grenze nicht gegeben, sie kann noch jederzeit nachgeholt werden und die Staatsgewalt ist deshalb der Unterstützung durch die Staatsbürger nicht bedürftig. Wir sprechen dabei natürlich bloß von der eigentlichen Bestrafung, nicht von den Mitteln zu deren Herbeiführung. Diese, und insbesondere die oberste Vorbedingung derselben, die Entdeckung des Thäters, kennt sehr wohl günstige Zeitpunkte und Gelegenheiten, deren unbenutztes Verpassen die Erreichung des Zieles ausschließt oder mindestens sehr erschwert. Hierzu gehört die Ergreifung des Thäters, und so hat man diese im Falle des § 127 St.P.O. jedermann gestattet. Allerdings nur auf frischer That, also nicht in andern Fällen, in denen die Wichtigkeit für die Strafverfolgung die gleiche wäre. Sehe ich im Menschengedränge, auf dem Bahnhofe oder wo sonst ein Entweichen außerordentlich leicht ist, einen Dieb, und wäre ich selbst der Bestohlene, so darf ich ihn nicht festhalten, ich muß suchen, einen Polizeibeamten zu erlangen, der meist gerade da nicht zu sein pflegt, wo man ihn wünscht, und ich muß geduldig zusehen, wenn der Dieb, um dieser unangenehmen Begegnung auszuweichen, vor meinen Augen in eine Droschke steigt und mit höflichem Gruße davonfährt. Würde ich ihn daran gewaltsam zu hindern suchen, würde ich ihn gar festhalten, so würde ich mich einer Strafthat nach § 239 oder § 240 St.G.B. schuldig machen, und ich könnte, selbst wenn ich nachträglich meine Anschuldigung in vollem Umfange bewiese, vor Strafe nur durch einen Gnadenakt geschützt werden. Das ist hart, aber man kann den Grund verstehen, der das Gesetz hierzu bestimmt: es ist die völlige Unsicherheit darüber, ob der Betreffende wirklich der Dieb ist, eine Unsicherheit, die beim Betreten auf frischer That nicht stattfindet. Aber der Vorwurf einer Unvollständigkeit kann doch dem Gesetze von seinem eigenen Standpunkte aus nicht erspart werden: Ist der Grund, weshalb § 127 St.P.O. die Privatfestnahme gestattet, der Ausschluß des Zweifels, ob die für die Verhaftung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, und ist aus diesem Grunde ein bloßer Kollusionsverdacht für unzulässig erklärt, da seine Feststellung nicht ohne ein größeres Maß von freiem Ermessen möglich ist, so trifft doch dieser Gesichtspunkt in völlig gleichem Maße dann zu, wenn ein Haftbefehl erlassen ist, und es sich lediglich um dessen Vollziehung handelt. Der erlassene Steckbrief wendet sich nur an die Behörden, und wenn ich, obgleich ich vielleicht als Bestohlener das größte persönliche

Interesse daran habe, den steckbrieflich Verfolgten unter den oben angedeuteten Umständen festzuhalten, so verfalle ich der Strafe. Sicher mit Unrecht, und es wäre durchaus am Platze, das in § 127 dem Staatsbürger gegebene Recht auch auf diese Fälle auszudehnen, indem man als Absatz 4 etwa folgende Bestimmung hinzufügte:

> Die im ersten Absatz bezeichnete Befugnis ist auch dann begründet, wenn ein Haftbefehl oder ein Steckbrief erlassen ist.

Die Erwähnung des Steckbriefes neben dem Haftbefehl rechtfertigt sich durch § 131 Abs. 2 St.P.O.

Ob man noch hierüber hinausgehen soll, muß davon abhängig sein, ob man den durch die Beteiligung des einzelnen an der Strafverfolgung zu hoffenden Vorteil oder umgekehrt den aus deren mangelhafter Kontrolle zu befürchtenden Schaden für die Staatsordnung als überwiegend ansieht, wobei freilich noch keineswegs gesagt ist, daß selbst im letzteren Falle das Übergewicht groß genug ist, um das strafrechtliche Eingreifen gegen Personen zu rechtfertigen, die, wie bereits bemerkt, nicht die Schädigung, sondern gerade den Schutz der Staatsordnung erstreben und hierbei lediglich die richtige Grenze überschritten haben.

Aber gehen wir weiter von den bisher besprochenen Fällen, in welchen es sich lediglich um die Herbeiführung der Bestrafung, zu denjenigen, bei denen es sich um deren wirkliche Ausführung handelt, womit wir wieder an unseren Ausgangspunkt anknüpfen. Ist es mir gestattet, die Jungen, welche den Hund mißhandelt haben, zu bestrafen? Bei Aufnahme der oben vorgeschlagenen Bestimmung würde ich, möchte es sich um Kinder oder Erwachsene handeln, insoweit geschützt sein, als die Verhütung eines Verbrechens oder Vergehens oder eines Unglücksfalles in Frage stände. Daß Übertretungen ausgeschlossen sein müssen, liegt auf der Hand, da das Interesse an ihrer Verhütung nicht so groß ist, um eine an sich gegen das Strafgesetz verstoßende Handlung zu gestatten. Will ich über ein fremdes Grundstück oder einen verbotenen Weg gehen, so mag ein dritter, der mich sieht, mich anzeigen, aber mich gewaltsam zu hindern, soll er nicht befugt sein. Daß die Mißhandlung eines Tieres nur zu den Übertretungen zählt, ist sehr zu beklagen, hat aber seinen Grund in einem immer allgemeiner zugegebenen und hoffentlich bald zu beseitigenden Fehler

des Gesetzes. Sollte wirklich der Hund durch das Werfen getödtet werden, so würde dies im Sinne des Sprachgebrauchs nicht als „Unglücksfall" zu bezeichnen sein, da man hierunter Schädigung von einer gewissen Erheblichkeit versteht, ohne daß eine scharfe Abgrenzung möglich ist. Ein Fehler ist in dieser Unbestimmtheit nicht zu sehen, vielmehr ist zu dem hier verfolgten Zwecke gerade ein derartiger Ausdruck geeignet.

Würde es sich also um Erwachsene handeln, so könnte man sich vielleicht gezwungen finden, neben den aus dem Begriff der Notwehr fließenden Befugnissen sich an der in obiger Vorschrift gegebenen Vorbeugungsbefugnis genügen zu lassen. Anders steht es bei Kindern. Haben sie hinsichtlich ihrer allgemeinen Rechtsgüter denselben Schutz zu beanspruchen, wie Erwachsene, so werden sie doch anders als diese behandelt, sobald sie etwas Unrechtes thun. Hier tritt ein Züchtigungsrecht ein, welches auf dem Gedanken beruht, daß weder die allgemeinen Zwangsmittel des Strafrechts, noch vor allem der Gang des gewöhnlichen Strafverfahrens eine geeignete Sühne bilden. Wäre auch Erwachsenen gegenüber häufig eine weniger strenge aber dafür dem Unrecht auf dem Fuße folgende Strafe ein viel wirksameres Mittel als die jetzige Strafjustiz, so gilt dies doch noch in ungleich höherem Grade bei Kindern, die weit mehr dem Augenblicke leben und außerdem eine so rasche geistige Entwicklung durchlaufen, daß eine Strafe, die doch ihr Teil zu dieser Entwicklung beitragen soll, nach mehreren Monaten schon viel zu spät kommt, weil sie schon ganz veränderte Unterlagen vorfindet.

Hat man aber in Würdigung dieser Umstände gewissermaßen zur Ergänzung und als Ersatz des öffentlichen Strafrechts ein privates Züchtigungsrecht anerkannt und als Ausfluß des Erziehungsrechts behandelt, so täusche man sich doch nicht darüber, daß man dasselbe in seiner nützlichen Wirksamkeit außerordentlich einengt, wenn man es auf die Ausübung durch einzelne Personen beschränkt. Die Eltern oder Vormünder können nicht immer die ihrer Erziehung Anvertrauten begleiten, und wenn ihnen allein das Einschreiten gegen deren Unrecht vorbehalten sein soll, so verzichtet man im günstigsten Fall auf den Vorteil der *sofortigen* Sühne. Aber mehr als das. Wer wird denn sich der Mühe unterziehen, einen ungezogenen Buben, den er bei der Begehung einer strafwürdigen That betrifft, festzunehmen und seinem Vater zur Be-

strafung zuzuführen, ganz abgesehen davon, daß schon dies eine Handlung ist, die, wenn man die Erziehungsgewalt streng auf den Vater beschränkt, nach § 239, 240 St.G.B. straffällig ist. Man mache nur einmal Ernst mit der Durchführung dieses Standpunktes. Dann bin ich also auch wegen Beleidigung zu bestrafen, wenn ich mich bei einer Eselei, die mich aber persönlich nicht verletzt, zu einem Tadel wie „nichtswürdiger Bengel" oder dgl. habe hinreißen lassen. Man wende nicht ein, daß das nicht vorkomme; Fälle dieser Art **sind** vorgekommen und würden gar nicht so selten bleiben, sobald das Volk in seiner großen Masse nur erst wüßte, daß etwas, was scheinbar durch die einfachste Vernunft gefordert wird, sich dennoch in Widerspruch befindet mit unserer positiven Gesetzgebung. Daß nun ein verständiger Vater mir in solchem Falle Dank wissen würde, daß also der Beweggrund, mich auf die Anklagebank zu bringen, fast ausnahmslos ein verurteilenswürdiger sein wird, das allein sollte uns den Zweifel wachrufen, ob das Strafgesetz recht thut, für derartiges die Handhabe zu bieten. Nein, der jetzige Rechtszustand wird einfach nur darum ertragen, weil er glücklicherweise unbekannt ist, unbekannt allen Nichtjuristen und selbst den Juristen, solange sie nicht genauer darüber nachdenken, er steht in völligem Widerspruche zu der Auffassung der menschlichen Gesellschaft als eines großen Organismus, dessen einzelne Glieder alle auf gegenseitige Förderung und Unterstützung angewiesen sind. Wenn der verständige Vater mir für die Züchtigung, die ich seinem ungezogenen Jungen habe angedeihen lassen, Dank weiß, so muß ich dagegen geschützt sein, daß der unverständige mich auf die Anklagebank bringt, und daß ist nur möglich, **wenn dem Erwachsenen als solchem dem Kinde gegenüber innerhalb gewisser Grenzen ein Züchtigungsrecht eingeräumt wird.** Gewiß soll die Erziehung nicht nach sozialdemokratischem Rezepte auf den Staat übernommen oder noch weniger nach Art der Popularklagen cuilibet ex populo übertragen werden, die Erziehung soll der Familie verbleiben, aber es soll eine gewisse Stellvertretung, eine Art negotiorum gestio in Ausübung derselben gestattet sein. Wird es schon jetzt, sowenig es angängig ist, das Erziehungsrecht als solches einem anderen abzutreten, als unbedenklich zulässig betrachtet werden, daß der Vater eines Knaben, den ich auf eine Landpartie mitnehme, mich während dieser Zeit zu seinem Stellvertreter bestellt, und wird man auch geneigt sein, ein solches Vrrtretungsrecht

unter Umständen als stillschweigend eingeräumt anzusehen, so bedarf es nur einer Erweiterung dieses Gesichtspunktes, um zu einer befriedigenden gesetzgeberischen Regelung zu gelangen. Man wird nur für die Einräumung eines solchen Rechts in gewissem Umfange eine rechtliche Vermutung aufzustellen und vielleicht sogar den Gegenbeweis in etwas einzuschränken haben. Würde man nämlich die Frage dahin stellen, ob der in dem bestimmten Falle Erziehungsberechtigte mit der von mir vorgenommenen Züchtigung einverstanden und ich dies zu vermuten berechtigt gewesen sei, so würden wir den Schutz gerade für diejenigen Fälle geben, wo er am wenigsten nötig ist, nämlich für die ohnehin gut erzogenen Kinder, während er gerade da versagte, wo eine Ergänzung der häuslichen Zucht am meisten erforderlich ist. Wir werden uns deshalb nicht an den konkreten Vater, sondern an einen idealen Vater zu wenden und zu fragen haben, ob ein solcher mit der Züchtigung einverstanden gewesen sein würde.

Da ausschließlich Handlungen in Betracht kommen werden, welche unter die §§ 185 oder 223 St.G.B. fallen, und es sich um eine Bestimmung handelt, welche zu der in § 233 daselbst zugelassenen Strafloserklärung eine naheliegende Verwandtschaft hat, so dürfen wir vielleicht, um der weiteren Erörterung eine greifbare Unterlage zu schaffen, unseren Vorschlag in die Form eines § 233a kleiden, den wir folgendermaßen zu fassen hätten:

> Eine unter die Bestimmungen der §§ 185 oder 223 fallende Handlung kann für straflos erklärt werden, wenn sie gegen eine unerwachsene Person unter Umständen begangen ist, unter welchen derjenige, welchem gegen letztere das Züchtigungsrecht zusteht, zu dessen Anwendung Veranlassung gehabt haben würde, die Handlung auch dem begangenen Unrecht sich unmittelbar anschließt und die Grenzen einer mäßigen Züchtigung nicht überschreitet.

Die Schwierigkeit bei der gesetzlichen Regelung wird darin bestehen, den wahrscheinlich von vielen Seiten als an sich richtig zugegebenen Grundgedanken so zu fassen, daß er nicht über das Ziel hinausschießt. Der gemachte Vorschlag sucht dies zunächst durch zwei Einschränkungen zu erreichen. Einmal soll immer nur eine mäßige Züchtigung gestattet sein; bis an die äußersten Grenzen des väterlichen Erziehungsrechts heranzugehen, ist nicht geboten. Zweitens aber soll das Eingreifen nur in flagranti geschehen

dürfen; ist die unmittelbare zeitliche Verknüpfung nicht mehr vorhanden, so ist der wesentlichste Zweck, der es rechtfertigte, das Dazwischentreten eines dritten zu gestatten, weggefallen.

Aber selbst innerhalb dieser Grenzen möchte es bedenklich sein, das Ermessen des Richters durch eine obligatorische Vorschrift zu binden, da immer Fälle gedacht werden können, in welchen ein Eingreifen, obgleich die verlangten Vorbedingungen zutreffen, nicht am Platze sein würde. Eine Schwierigkeit wird hier insbesondere die Frage bieten, ob die Nichtanwesenheit des Erziehungsberechtigten zu fordern sei. Als Regel wird in dem Falle, wo der Vater zugegen ist, zweifellos das Einschreiten eines Dritten auszuschließen sein. Aber soll ich strafbar sein, wenn, wie dies leider gar nicht selten vorkommt, ein ungezogener Bengel an einem öffentlichen Orte, wo auch ich mit den Meinigen sitze, ohne daß sein Herr Vater sich darum bekümmert, sich in so schamlos unanständiger Weise benimmt, daß ich gezwungen sein würde fortzugehen? Häufig werde ich ja in solchen Fällen ohnehin vorziehen, meinerseits den Rückzug anzutreten, um nicht mit dem Vater in einen Streit zu geraten, aber es muß wenigstens vorgebeugt werden, daß nicht, wenn ich in gerechtem Unwillen mich zu einem Scheltworte oder auch einer Handgreiflichkeit habe hinreißen lassen, der Richter gezwungen ist, mich in Strafe zu nehmen.

Daß nicht, wenn die erforderliche Sühne bereits von mir herbeigeführt ist, noch ein andrer kommen und sie wiederholen darf, versteht sich von selbst. Immerhin wäre es mit dem oben vorgeschlagenen Wortlaute vereinbar.

Um diesen und ähnlichen noch aufzuwerfenden Bedenken gerecht zu werden, empfiehlt es sich, die Entscheidung, lediglich in das richterliche Ermessen zu verstellen.

Der Begriff einer „unerwachsenen Person" ist selbstverständlich ein nicht fest begrenzter, aber es scheint richtiger, hierin der Würdigung des einzelnen Falles Spielraum zu lassen. Würde man die Grenze an ein bestimmtes Lebensalter knüpfen, so würde die Bestrafung abhängig gemacht von einem Umstande, den der Thäter nicht ermessen kann, es würde ein Moment der Willkürlichkeit in das Gesetz hineingetragen, welches bei seiner Anwendung zu sehr unbefriedigenden Ergebnissen führen müßte. Außerdem ist aber auch in der That bei gleichem Alter der eine erwachsen, der andre nicht, und auf die Persönlichkeit, nicht auf die Lebensjahre kommt es an. —

Wir sind bei der Behandlung unseres Themas absichlich nicht deduktiv, sondern induktiv zu Werke gegangen; wir haben nicht aprioristisch die Grenzen der Selbsthilfe zu ziehen, sondern an der Hand des praktischen Lebens zu ermitteln gesucht, wie weit die Staatsgewalt dieselbe gestatten solle. Nachdem wir aber auf diese Weise die erforderliche konkrete Unterlage gewonnen haben, wird es angängig sein, der Frage zum Schlusse noch eine allgemeinere Wendung zu geben und darauf hinzuweisen, daß gegen unser Strafgesetzbuch bezüglich der Stellung zur Selbsthilfe, zur Verfolgung der Staatszwecke durch Thätigkeit des einzelnen Staatsbürgers, der grundsätzliche Vorwurf einer gewissen bureaukratischen Engherzigkeit erhoben werden muß. „Geschieht dir ein Unrecht, so wende dich an mich." Das ist der Standpunkt, welchen der Staat seinen Angehörigen gegenüber mit größter Strenge durchführt; der Bethätigung der eigenen Kraft ist eine außerordentlich eng bemessene Grenze gezogen. Diese Auffassung ist nicht die dem deutschen Charakter zunächst liegende, sie ist eine Folge der lange Zeit herrschend gewesenen und noch keineswegs überwundenen Anschauung vom Staatsabsolutismus, von der unumschränkten Allgewalt des Staates; sie ist, wenn wir den bekannteren Gegensatz herbeiziehen wollen, nicht germanistisch, sondern romanistisch. Der Römer kannte kein Duell in unserem Sinne, er hatte nicht das Bedürfnis, seine verletzte Ehre durch eigene Kraftäußerung wiederherzustellen, er sah nichts Unbefriedigendes darin, den Richterspruch anzurufen, ja er fand es nicht anstößig, die widerfahrene Ehrenminderung in Geld abzuschätzen. In Deutschland hat es lange gedauert, bis der erstarkte Staatsgedanke das trotzige Selbstgefühl des Individuums überwunden hatte, bis das Fehderecht beseitigt und durch den allgemeinen Staatsschutz ersetzt war. Aber ein Rest jener Anschauung ist geblieben. Dieselbe ruht nun einmal in der Stammeseigentümlichkeit: der Romane ist mehr Gattungswesen, der Germane mehr Individuum. Ich bin weit entfernt, dem Duellunwesen, wie es sich in einzelnen Lebenskreisen erhalten hat, das Wort zu reden, auch die Sitte ist der fortschreitenden Entwicklung und selbst der Beeinflussung durch Autoritäten zugänglich. Aber das Abhilfsmittel ist nicht das Strafrecht; es ist immer ein schwerer Fehler und schädigt das Ansehen des Gesetzes, wenn man Handlungen unter Strafe stellt, die das allgemeine Urteil für gerechtfertigt erklärt. Man ziehe deshalb den Rahmen des Straf-

rechts nicht zu weit und bedenke, daß eine Handlung sehr wohl unzulässig sein kann, ohne daß sie bereits unter Strafe zu stellen wäre.

In älteren Gesetzbüchern wurde allgemein die unerlaubte Selbsthilfe als solche bestraft; das preußische und nach seinem Vorbilde das Reichsstrafgesetzbuch hat mit Recht diesen Standpunkt aufgegeben. Die Selbsthilfe ist nicht mehr eine selbständige strafbare Handlung, sondern verfällt nur noch insoweit der Strafe, als sie sich strafbarer Mittel bedient. Einen völlig entsprechenden Standpunkt hat der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches eingenommen, wenn er in § 188 die Selbsthilfe nur insoweit verbietet, als es sich dabei um die Anwendung an sich unerlaubter Mittel handelt. Ja man geht dort noch weiter und gestattet die Selbsthilfe in einem Umfange, der sich in einen wohlthuenden Gegensatz stellt zu dem oben bezeichneten bureaukratischen Standpunkte und ein nachahmenswertes Vorbild für das Strafrecht abzugeben geeignet ist. Werden nämlich in den §§ 521, 812, 815 nur Bestimmungen wiederholt, die im wesentlichen bereits dem bisherigen Rechte entsprechen, insofern dem Vermieter die Befugnis gegeben wird, die Entfernung der eingebrachten Sachen des Mieters mit Gewalt zu hindern und unter Umständen in eigene Inhabung zu nehmen, und der Besitzer eines Grundstücks oder einer beweglichen Sache für berechtigt erklärt wird, sich den entzogenen Besitz sofort mit Gewalt wiederzuverschaffen, so enthält § 189 einen völlig neuen Grundsatz von der größten Tragweite, wenn die Selbsthilfe mittels Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen oder mittels Nötigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung unter der Voraussetzung für erlaubt erklärt wird, daß obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und der Berechtigte ohne sofortiges Eingreifen Gefahr läuft, daß die Verwirklichung seines Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Hier wird, völlig der oben aufgestellten Forderung der subsidiären Selbsthilfe entsprechend, der Selbstschutz grundsätzlich und allgemein als Ergänzung des Staatsschutzes anerkannt: wo der letztere versagt, hat der erstere einzugreifen. Es handelt sich keineswegs um eine bloß auf Abwehr von Störungen gerichtete erhaltende Thätigkeit, sondern ebensowohl um die Schaffung eines Zustandes, dessen Herstellung auf Grund eines vorhandenen Rechtes verlangt werden kann. Hinsichtlich der anzuwendenden Mittel ist keinerlei Beschränkung auf-

erlegt, als daß im allgemeinen nicht weiter gegangen werden darf, als der Zweck verlangt, und daß im Falle der Festnahme des Verpflichteten derselbe sofort dem Amtsgerichte vorgeführt, auch hinsichtlich weggenommener Sachen unverzüglich der Erlaß eines Arrestbefehls nachgesucht werden muß. Hiernach kann also kein Zweifel darüber sein, daß auch körperliche Gewalt, ja selbst Androhung der Tötung und folgeweise gegebenenfalls auch deren Ausführung als Mittel der Selbsthilfe begrifflich nicht ausgeschlossen und damit deren Anwendungsgebiet über den Rahmen der Verteidigung hinaus, auf welchen dasselbe bisher durch §§ 53, 54 St.G.B. beschränkt war, wesentlich erweitert ist.

Die Frage, inwieweit hierdurch in das Strafrecht eingegriffen wird, ist nicht ohne Schwierigkeit zu entscheiden. Bei Bestimmungen, wie den §§ 123, 239, 240, 242, 246, 249, 263, 303 u. a. St.G.B., bei welchen das Gesetz selbst die Bestrafung von der „Widerrechtlichkeit" der Handlung abhängig macht, ergibt sich allerdings die Entscheidung von selbst. Das Strafgesetz gestaltet seinen Thatbestand nicht selbständig, sondern verweist ausdrücklich auf das zivilrechtliche Verhältnis; ändert sich dieses durch eine neue Rechtsvorschrift, welche ein Verfahren gestattet, welches früher verboten war, so hat dadurch mittelbar auch der Inhalt der Strafbestimmung eine Änderung erlitten. Zweifelhafter könnte man sein in den Fällen der §§ 211 und 223, insofern dort die Frage einer Befugnis zum Töten, bezw. Mißhandeln überall nicht aufgeworfen und somit der Anschauung eine gewisse Unterlage gewährt wird, daß beides unter allen Umständen verboten und straffällig sein solle. Allein daß dies nicht richtig ist, und die Rechtswidrigkeit hier in derselben Weise wie in den übrigen Fällen die notwendige und nach außerhalb des Strafrechts liegenden Gesichtspunkten zu beurteilende Vorbedingung der Strafbarkeit ist, ergibt einerseits das bereits oben angeführte Beispiel des Scharfrichters und andererseits das unbezweifelte Züchtigungsrecht der Eltern. Daß das letztere im Entw. d. B.G.B. als Inhalt der väterlichen Gewalt nicht erwähnt wird, während in älteren Gesindeordnungen sogar dem Hausherrn minderjährigem Gesinde gegenüber ausdrücklich das Recht einer „mäßigen Züchtigung" gegeben und selbst der Lehrling durch § 127 G.O. der „väterlichen Zucht" des Lehrherrn unterstellt wird, muß als ein Mangel angesehen werden. Wenn endlich in § 241 St.G.B. die Bedrohung mit einem Verbrechen gleichfalls

ohne Anerkennung einer möglichen Befugnis bestraft wird, so wird dies dahin zu verstehen sein, daß die Handlung, welche angedroht wird, eine solche sein muß, deren Begehung den Thäter der Bestrafung wegen eines Verbrechens aussetzen würde. Trifft dies also nicht zu, drohe ich eine Handlung, also selbst eine Tödtung, an unter Umständen, welche mich bei wirklicher Begehung nicht strafbar erscheinen lassen würden, so liegt auch der Thatbestand des § 241 nicht vor. Wird mithin durch § 139 des Entw. z. B.G.B. unter der Voraussetzung, daß obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und Verzögerung Gefahr bringt, die Selbsthilfe „mittels Nötigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung" gestattet, so ist damit zugleich die Drohung erlaubt, ebenso wie deren Ausführung damit ohne weiteres für zulässig erklärt wird.

Allerdings bleibt hierbei noch eine sehr schwierige Frage zu entscheiden. Angenommen, ich habe von jemandem Geld zu fordern; ich treffe ihn im Besitz von Geld unter Umständen, welche die Gefahr des Verlustes für mich nahe legen, z. B. im Begriff, in die weite Welt zu gehen oder das einzige Geld, welches er besitzt, zu anderen Zwecken, vielleicht zur Befriedigung anderer Gläubiger zu verwenden; wenn ich ihm hier das Geld mit Gewalt wegnehme, so begehe ich keinen Raub, sondern bediene mich gerechter Selbsthilfe. Schon dies ist nicht ohne Bedenken. Die Konkurrenz andrer Gläubiger ist nach feststehender Rechtsprechung kein Arrestgrund; würde ich also in dem gesetzten Falle, daß mein Schuldner im Begriffe ist, andere Gläubiger zu befriedigen, mich mit einem Arrestantrage an die „obrigkeitliche Hilfe" wenden, so würde ich abgewiesen; ist aber solche „nicht rechtzeitig zu erlangen", so darf ich im Wege der Selbsthilfe mich befriedigen; ich brauche auch nicht etwa nachträglich einen gerichtlichen Arrestbefehl nachzusuchen, und etwa das hingenommene Geld wieder herauszugeben, wenn dieser verweigert werden sollte, denn die bezügliche Bestimmung im Absatz 4 des angeführten § 189 bezieht sich nur auf „die Wegnahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Sicherung", nicht auf Wegnahme von Geld zum Zwecke der Befriedigung. Es ergibt sich also die wundersame Folge, daß ich mich besser stehe, wenn die obrigkeitliche Hilfe nicht zur Hand ist, als wenn sie zur Hand ist, da die in solchem Falle mir selbst zustehenden Befugnisse weitergehen, als diejenigen der Obrigkeit, zu deren Ersatze sie doch

nur bestimmt sind. Es wird noch sorgfältiger Prüfung bedürfen, ob man eine solche Widersinnigkeit zulassen darf, und ob nicht der in der Begründung des Entwurfes gegen die Gleichstellung der Voraussetzungen der Selbsthilfe mit denjenigen des Arrestes angeführte Grund einer gewissen Unbestimmtheit zurücktreten muß gegen die hier hervorgehobenen Bedenken.

Aber die Frage ist hiermit noch nicht erschöpft. Angenommen, mein Schuldner hat nicht, wie bisher vorausgesetzt, das Geld offen bei sich, so daß ich es einfach wegnehmen könnte, er gibt mir aber zu, daß er welches besitze, entweder versteckt in einem Gewahrsam oder als ausstehende Schuld bei einem Dritten. Hier bin ich zweifellos berechtigt zu verlangen, daß er mir das Gewahrsam oder den Drittschuldner bezeichnet und kann ihn im Wege des Offenbarungseides dazu anhalten. Weigert er sich dessen, so bin ich, falls die oben bezeichneten allemeinen Voraussetzungen des § 189 zutreffen, befugt, meinen Schuldner zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu nötigen. Da ich eine Handlung erzwingen will, so kann das Mittel nur in der Androhung eines Übels bestehen, welches erheblich genug ist, um den Beschluß meines Gegners zu bestimmen. Darf ich nun, vielleicht mit milderen Maßregeln beginnend, bei fortdauernder Hartnäckigkeit bis zu den äußersten Mitteln aufsteigen, also bis zur lebensgefährlichen Mißhandlung, ja zur Androhung und schließlichen Ausführung der Tötung? das Gesetz zieht keine Grenzen, und doch wird man sich kaum entschließen, auf dieselben zu verzichten. Pflegt man überwiegend selbst bei der durch die Notwehr gebotenen Verteidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff ein gewisses Wertverhältnis zwischen Mittel und Zweck, zwischen dem Übel, welches ich meinem Gegner zufüge, und demjenigen, welches ich dadurch von mir abwenden will, zu verlangen und es nicht als zulässig anzusehen, daß ich jemanden, der Anstalten macht, meinem Verbote zuwider über mein Grundstück zu gehen, einfach todtschieße, so wird man noch weniger, als bei dem bloßen Schutze eines bestehenden Zustandes, hierauf da verzichten, wo es sich um die Schaffung eines neuen handelt, auch wenn ich auf dessen Herstellung ein Recht habe. Auch in dieser Richtung wird auf eine Vervollständigung der vorgeschlagenen Bestimmung Bedacht zu nehmen sein.

Wird bezüglich der hier besprochenen Punkte die erforderliche Schranke gegen eine zu weitgehende Selbsthilfe im bürgerlichen

Rechte gezogen, so wird wegen der bereits hervorgehobenen Bedeutung desselben für das Strafrecht mittelbar auch hier ausreichende Fürsorge geschaffen.

Aber die vergleichende Herbeiziehung des bürgerlichen Rechts hat für das Strafrecht doch noch eine andere Bedeutung. Sahen wir dort eine als Fortschritt zu begrüßende Entwicklung einer freieren Entfaltung der Sphäre des einzelnen, einer ausgedehnteren Zulassung der Selbsthilfe zuneigen, so liegt es nahe, auch im Strafrecht sich zu fragen, ob nicht die Grenzen derselben weiter gezogen werden sollten. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß insbesondere bei Ehrverletzungen eine eigene Thätigkeit des Verletzten bei der Bestrafung des Unrechts dem germanischen Rechtsbewußtsein entspricht; die Strafe des Staates gilt hier nicht in gleichem Maße als ausreichende Sühne, wie etwa bei einem Eigentumsvergehen. Es mag schwierig sein, dieser auf einer Steigerung des Begriffes der Persönlichkeit beruhenden und deshalb in ihrer Grundlage nicht verwerflichen Anschauung Rechnung zu tragen, ohne mit den durch die staatliche Ordnung gebotenen Rücksichten in Widerspruch zu geraten. Immerhin können die in den §§ 199 und 233 St.G.B. gemachten Zugeständnisse nicht als ausreichend angesehen werden. Beantworte ich eine mir selbst zugefügte Beleidigung mit einer körperlichen Züchtigung, so darf der Richter mein Verfahren für gerechtfertigt erklären und mich mit Strafe verschonen. Gehe ich aber mit einer Dame auf öffentlicher Straße und wird die letztere in schamloser Weise beleidigt, so verfalle ich dem unerbittlichen Richterspruche, falls ich das thue, was nach allgemeinen Begriffen die Ehre von mir noch viel zwingender verlangt, als wenn ich selbst beleidigt wäre. Das ist ein unverantwortlicher Fehler des Gesetzes, und eine Fassung, welche den Schutz des § 233 auch auf Beleidigungen dritter Personen ausdehnt, ein dringendes Erfordernis. Nicht einmal das wird man verlangen dürfen, daß ich zu dem Beleidigten, wie in dem angeführten Beispielsfalle, in einem besonderen Schutzverhältnisse stehe; auch wenn die Beleidigung einer mir völlig fremden Dame widerfährt, trifft mich eine gleiche, höchstens ihrem Grade nach etwas abgeschwächte Ehrenpflicht. Mit der Notwehr hat dieser Fall nichts zu thun, denn es handelt sich nicht um eine vorbeugende Thätigkeit, sondern um nachträgliche Repression. Aber wie die Notwehr zum Schutze eines dritten stattfindet, so muß das gleiche auch hier zugelassen

werden, wie es etwa dadurch geschehen könnte, daß man in § 233 hinter den Worten: „erwidert werden“ einschaltet:

„mag die Erwiderung von dem Verletzten oder einem dritten ausgehen“.

Aber man wird nicht hierbei stehen bleiben können. Auch in Fällen, in welchen eine Beleidigung im eigentlichen Sinne nicht vorliegt, kann unser gerechter Unwille in dem Maße erregt werden, daß es lediglich der menschlichen Natur entspricht, wenn wir demselben durch Worte und selbst durch Thaten Luft machen. Es gilt hier im wesentlichen dasselbe, was oben in Anwendung auf unerwachsene Personen gesagt ist, mit dem einzigen Unterschiede, daß man bei Erwachsenen die Grenzen des Zulässigen immer enger ziehen wird. Aber daß es unserem natürlichen Rechtsgefühle nicht widerspricht, wenn ich als Zuschauer einer böswilligen Tierquälerei oder eines anderen Beweises von besonderer Roheit mich zu einem Scheltworte oder selbst zu einer handgreiflichen Äußerung meines Mißfallens hinreißen lasse, daß ganz umgekehrt das allgemeine Rechtsgefühl verletzt wird, wenn über mich wegen meines Verfahrens eine Strafe verhängt wird, das dürfte bei unbefangener Prüfung nicht zu bestreiten sein. Es mag zugegeben werden, daß strenge Ordnungsleute, bei denen der formalistische Standpunkt, daß die Strafe Sache des Staates sei, eine einseitige Ausbildung erhalten hat, mein Verfahren tadeln werden, selbst wenn ich ihnen mit Recht entgegenhalten darf, daß im gegebenen Falle die Alternative nicht lautete: Bestrafung durch mich oder den Staat? sondern Bestrafung durch mich oder durch niemand? Aber selbst diese Ordnungsfanatiker werder doch zugeben, daß das von mir begangene Unrecht auf einem völlig andern Gebiete liegt, als wenn ich ohne eine derartige Veranlassung, vielleicht aus rohem Übermute einen andern mißhandelt oder in seiner Ehre gekränkt habe. Im letzteren Falle habe ich einen Unschuldigen verletzt, im ersteren nur einen Schuldigen ohne Befugnis bestraft; ich habe weniger eingegriffen in die Machtsphäre des Verletzten als in die des Staates, dessen Befugnis ich mir angemaßt habe, meine Handlung würde deshalb nicht sowohl unter den Abschnitt „Körperverletzung“ als unter die „Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ zu stellen sein. Gewiß ist auch der von mir Bestrafte in seinen Rechten verletzt, da die ihm zugefügte Schädigung, wenngleich verdient, so doch von einem Unberechtigten vorgenommen ist. Aber dieser Gesichts-

punkt tritt zurück, der Schwerpunkt liegt in dem Eingriffe in die staatliche Strafgewalt. Im Rechtsbewußtsein des Volkes ist meine Handlung im Vergleiche mit dem, was man schlechthin unter „Körperverletzung“ versteht, nicht eine lediglich durch das Motiv unterschiedene, graduell milder zu beurteilende, sondern eine spezifisch andere, sie fällt in eine ganz andre Klasse unzulässiger Handlungen. Ist das aber richtig, so ist es doch offenbar verkehrt, mich mit dem Raufbolde in dieselbe Kategorie zu bringen, mich kriminell zu bestrafen und zu einem „bescholtenen“ Menschen zu machen. Glaubt man von einer Bestrafung nicht absehen zu können, so suche man diese auf polizeilichem Gebiete. Ein „Vergehen“ ist meine Handlung nicht, die Ansicht, die mich leitete, die seelische Stimmung, aus welcher heraus ich sie beging, war nicht gerichtet auf Schädigung des öffentlichen Rechtsgefühls, sondern auf dessen Schutz und Befriedigung. Bin ich darin zu weit gegangen, so bin ich in derselben Lage, wie andere, die bei Verfolgung eines guten Zweckes unrichtige Mittel anwenden, aber nicht hat derjenige ein Recht sich zu beklagen, gegen den mein gerechter Unwille sich richtete; er befand sich im Unrechte und darf den Schutz des Staates für sich nicht anrufen.

Wir schließen hiermit an unseren Ausgangspunkt wieder an. Wer in dem dort angeführten Falle oder in Fällen ähnlicher Art, die ja leicht viel packender und auf das Gemüt wirkender ausgestaltet werden könnten, die Unbilligkeit unseres bisherigen Strafrechts zugibt, und zunächst Bestimmungen, wie sie oben bezüglich unerwachsener Personen vorgeschlagen sind, seinen Beifall schenkt, der wird nicht verkennen, daß die in dem Begriffe „unerwachsen“ liegende Beschränkung, ungeachtet der Dehnbarkeit jenes Wortes, immer eine gewisse Willkürlichkeit enthält, und daß Fälle, in denen es sich um Erwachsene handelt, sehr wohl ebenso gestaltet sein können, daß sie die Bestrafung als eine Härte erscheinen lassen.

Vielleicht am leichtesten wird man geneigt sein, das hier Ausgeführte hinsichtlich der Beleidigungen zuzugeben. Habe ich meinen Unwillen über ein Unrecht in einer Äußerung Luft gemacht, deren beleidigender Charakter an sich nicht bestritten werden kann, so wird man eine Bestrafung nicht für angemessen halten und vielleicht sogar versuchen, den bereits bestehenden Schutz des § 193 St.G.B. anzurufen. Aber so sehr der Grundgedanke dieser Bestimmung mit der hier vertretenen Forderung übereinstimmt, so wenig scheint es

zweifellos, ob es angängig ist, denselben unmittelbar zu verwenden. Bestreite ich dem einzelnen Staatsbürger das Recht, sich zum Organ der Gesamtheit zu machen, so kann ich auch nicht behaupten, daß er „berechtigte Interessen wahrgenommen" habe, wenn er seinem Unwillen in einer an sich den Gegner verletzenden Weise Luft gemacht hat. Es bliebe deshalb nur übrig, Fälle unserer Art als „ähnliche Fälle" im Sinne des § 193 anzusehen. Ob das zulässig ist, soll hier nicht entschieden werden; jedenfalls würde es erwünscht sein, naheliegende Zweifel etwa dadurch abzuschneiden, daß man im § 193 hinter den Worten: „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen" einfügte:

„oder als Ausdruck berechtigten Unwillens".

Unter Voraussetzung einer derartigen Vorschrift würde auch in der oben bezüglich unerwachsener Personen vorgeschlagenen Bestimmung die Bezugnahme auf § 185 in Wegfall kommen können.

Aber man wird doch nicht hierbei stehen zu bleiben, sondern auch thätliche Äußerungen des Unwillens unter einen ähnlichen Schut zu stellen haben; ist doch die Grenze zwischen Beleidigung un Mißhandlung ohnehin schon gar nicht leicht zu ziehen. Eine Oh feige ist in der Auffassung der Beteiligten weit mehr eine B leidigung, als ein „körperliches Mißhandeln" im Sinne des § 22 St.G.B.; die Verletzung der körperlichen Integrität tritt entschiede zurück hinter dem Eingriffe in die Ehre; ja selbst ein Schlag m einem Stocke kann einen sehr geringen körperlichen Schmerz ve ursacht haben und viel mehr als Beleidigung empfunden werde Aber auch abgesehen von diesen Gesichtspunkten sprechen die obe hervorgehobenen Gründe für eine dem § 193 entsprechende B stimmung in dem Abschnitte über „Körperverletzung", die unt Anlehnung an die oben bezüglich der unerwachsenen Personen vo geschlagene etwa folgende Fassung erhalten könnte:

> Eine unter die Bestimmung des § 223 fallende Handlun kann für straflos erklärt werden, wenn sie sich als Äuß rung gerechten Unwillens darstellt, auch dem begangene Unrecht sich unmittelbar anschließt und die Grenzen ein mäßigen Züchtigung nicht überschreitet.

Diese und die oben bezüglich unerwachsener Personen vo geschlagene Bestimmung würden dann zu einer gemeinsamen z vereinigen sein.

Daß man durch eine derartige Vorschrift dem Richter eine e

hebliche Freiheit der Beurteilung einräumt, ist nicht zu bestreiten, und vermutlich wird gerade dies der hauptsächlichste Einwand gegen die sämtlichen hier verteidigten Vorschläge sein. Aber abgesehen davon, daß es ja wahrscheinlich möglich sein wird, diesem Bedenken durch vorsichtigere Wahl des Ausdruckes einen Teil seiner Berechtigung zu nehmen, wird es doch bei dessen Würdigung wesentlich darauf ankommen, ob man grundsätzlich möglichst enge, oder vielmehr etwas erweiterte Schranken für die richterliche Thätigkeit als wünschenswert ansieht. Ich will nicht leugnen, daß ich in diesem Punkte für eine ziemlich weitgehende Freiheit eintrete. Es ist nicht mehr möglich, wie es in der alten Volksgemeinde stattfand, daß Gesetzgeber und Richter dieselbe Person ist. Damit ist die Notwendigkeit gegeben, beide Gewalten zu teilen und die Ausdehnung der einen hat die Einschränkung der andern zur Folge. Gewiß wird man ja, vom Standpunkte der Rechtssicherheit betrachtet, denjenigen Zustand als dem Ideal am nächsten kommend betrachten müssen, bei welchem das Material zur Entscheidung des konkreten Falles — und nur aus solchen setzt sich das reale Leben zusammen — thunlichst weitgehend durch das Gesetz selbst geboten wird. Allein man erkauft diesen Vorteil nur durch einen erheblichen Nachteil: Die Rechtsprechung ist beweglich, das Gesetz ist starr. Die organische Fortentwicklung des Rechts wird in hohem Maße beeinträchtigt, wenn man seinen eigentlichen und ersten Organen, den Gerichten, die Adern unterbindet; der gesetzgeberische Apparat ist eine schwerfällige Maschine, die nur von starken Anstößen bewegt wird, der leise Lufthauch des erst aufkeimenden Rechtsbewußtseins im Volke kann nur von der Rechtsprechung aufgefangen und als Triebkraft verwendet werden. Soll nun gern zugegeben werden, daß mit der fortschreitenden legislativen Technik auch die Übertragung von Aufgaben an die Gesetzgebung möglich wird, welche dieselbe früher nicht lösen konnte, und die man deshalb der Rechtsprechung überlassen mußte, so unterliegt es doch ebensowenig einem Zweifel, daß die Leistungsfähigkeit der letzteren abhängt von dem Maße von Garantieen auf intellektuellem und sittlichem Gebiete, welches die zu ihrer Ausübung berufenen Personen bieten. Hat nun unsere Gerichtsverfassung alles aufgeboten und kein Opfer gescheut, um nach jeder Seite leistungsfähige Richter zu schaffen, so würden wir uns um den Erfolg dieser Opfer bringen, wenn wir uns nicht entschließen könnten, unseren Richtern auch Aufgaben zu stellen, welche wir weniger geeigneten Personen nicht stellen dürften.

Gewiß kann man hierin zu weit gehen, wie man z. B. bei der Absteckung des gesetzlichen Strafrahmens mindestens bis an die äußerste zulässige Grenze gegangen ist. Aber es ist auch etwas völlig Verschiedenes: bei feststehender Schuld das Maß der Strafe zu bestimmen, oder durch den Rechtsspruch festzustellen, ob eine Handlung recht oder unrecht sei. Ist jenes zum großen Teil Sache des Gefühls und der individuellen Beurteilung, so handelt es sich hier um ein sittliches Urteil. Sittliches und strafrechtliches Unrecht fallen zweifellos nicht zusammen, aber das erstere ist der weitere Begriff: ist eine Handlung sittlich gerechtfertigt, so darf sie nicht strafbar sein. Hier ist deshalb der Punkt, dem Rechtsbewußtsein des Volkes den Puls zu fühlen, sich zu seinem Organ zu machen, hier findet der Richter eine Aufgabe, wie sie höher und edler in seinem Thätigkeitskreise gar nicht gedacht werden kann, hier ist der Platz, das zu verwirklichen, was uns als Ideal immer vorschweben wird: die Vereinigung der rechtschaffenden mit der rechtverwirklichenden Thätigkeit, wie sie einst der römische Prätor hatte. Sollten unsere deutschen Richter nicht imstande sein, zu leisten, was ihre römischen Kollegen leisteten? Das werden wir nicht fürchten dürfen. Hat man wohl die Römer als das ausgeprägte Volk des Rechts bezeichnet, bei dem die Rechtsbegriffe, ja ich möchte sagen, die juristische Denkart, tief in die breiten Massen eingedrungen waren, so ist doch nicht zu übersehen, daß, wenn wir in Deutschland das noch nicht in gleichem Maße leisten, das in allererster Linie offenbar darauf zurückzuführen ist, daß wir jahrhundertelang kein nationales Recht hatten, es bis jetzt noch nicht haben und gerade die schöpferische Kraft im Rechtsbewußtsein des Volkes von den römischrechtlichen Juristen systematisch unterdrückt ist. Schaffen wir ein volkstümliches Recht, dann wird das Verständnis und die geistige Mitarbeiterschaft des Volkes an dessen Fortentwicklung sich schon ganz von selber finden.

8.

Strafberufungskammern,

ein gesetzgeberischer Vorschlag

von Otto Schmidt, Landgerichtsrat zu Berlin.

Die Frage, ob gegen die Urteile der Landgerichts-Strafkammern das Rechtsmittel der Berufung zugelassen werden soll, ist vor und nach Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. 1. 1877 vielfach von Juristen und Nichtjuristen, von Theoretikern und Praktikern, im Reichstage und Bundesrate erörtert.

Der Reichstag hat durch Beschluß vom 15. 3. 1886 einen vom Abgeordneten Reichensperger eingebrachten, in der Kommission mehrfach abgeänderten Entwurf zu „Abänderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. 1. 1877, sowie der Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877" in dritter Beratung angenommen, nach welchem bei den Landgerichten Berufungskammern von 5 Mitgliedern des Landgerichts eingeführt werden sollten.

Ein Gegenantrag der Abgeordneten Munckel und Träger, nach welchem das Berufungsgericht durch Senate der Oberlandesgerichte gebildet werden sollte, hat nicht die Zustimmung des Reichstags gefunden.

Die Bedürfnisfrage nach Einführung der Berufung ist in dem Berichte der Reichstagskommission (Drucksachen des Reichstags Nr. 84 de 1885/86) und in den Plenar-Beratungen des Reichstags eingehend besprochen. Wenn sich auch die Majorität des Bundesrats im Gegensatze zu dem Votum der preußischen Mitglieder desselben gegen die Zulassung der Berufung ausgesprochen

hat, so wird man doch nicht fehlgehen, wenn man die Gründe zu diesem abweisenden Beschlusse vor allem in der Schwierigkeit der Organisation der Berufungsgerichte zu suchen hat. Denn während Preußen einem Gesetzentwurfe, nach welchem die Landgerichte mit der Entscheidung in Berufungssachen betraut werden sollten, sich zuneigte, fand seitens der Regierungen von Bayern und Württemberg die Beteiligung der Landgerichte den lebhaftesten Widerspruch und wurde eventuell der Einführung von Strafsenaten bei den Oberlandesgerichten zur Aburteilung der Berufungen der Vorzug gegeben. (Verhandlungen des Reichstags 1885/86 S. 1238 sqq.)

Es kann auch nicht geleugnet werden, daß gegen die geplante Überweisung der Berufungen an die Landgerichte wie an die Oberlandesgerichte die gewichtigsten Bedenken geltend gemacht sind. Auf diese Bedenken im einzelnen soll hier nicht eingegangen werden: es genüge nur der Hinweis, daß einerseits bei der Einrichtung der Berufungskammern an den Landgerichten die höhere Autorität des Berufungsgerichts gegenüber dem in erster Instanz urteilenden Landgerichte nicht zum Ausdrucke gelangt, da der Unterschied in der Zahl der Mitglieder an sich solche Steigerung der Autorität nicht schaffen kann, und daß anderseits bei der Einrichtung der Berufungssenate an den Oberlandesgerichten wegen der weiten Entfernung des Gerichtssitzes erhebliche Mehrkosten, Mehrbelästigungen der Angeklagten und Zeugen, oder doch Schmälerungen des Prinzips der Mündlichkeit des Verfahrens zu gewärtigen sind. Es hatte nun der Antrag Munckel-Träger im Reichstage, wenn er auch die Oberlandesgerichte prinzipiell als urteilende Berufungsgerichte hinstellte, doch insofern den vorgedachten Bedenken Abhilfe verschaffen wollen, als folgende Ausnahmsbestimmung (Drucksachen des Reichstags Nr. 99 de 1885/86) zu § 124 Abs. 2 des Entwurfs vorgeschlagen wurde:

> „Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Sitzes des Oberlandesgerichts bei einem Landgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte ein Strafsenat gebildet und demselben für diesen Bezirk die gesamte Thätigkeit des Strafsenats des Oberlandesgerichts oder ein Teil dieser Thätigkeit zugewiesen werden. Die Besetzung eines solchen Strafsenats

erfolgt aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder eines der Landgerichte des Bezirks, für welchen der Senat gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Mitglieder des Landgerichts werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden in Gemäßheit der §§ 62 und 121 durch das Präsidium des Oberlandesgerichts bezeichnet."

Gegen diese Einrichtung eines sogenannten detachierten Strafsenats war mit Recht von einem Abgeordneten geltend gemacht, daß der Vorschlag zu unbestimmte Erfordernisse für die Zusammensetzung des Gerichts aufstelle, indem selbst der Vorsitzende sowohl aus den Mitgliedern des Landgerichts wie des Oberlandesgerichts genommen werden könne. Zudem wurde doch auch die Regel der Berufungs-Strafsenate am Sitze des Oberlandesgerichts aufrecht erhalten und mußte für das Rechtsmittel der Revision im Falle des § 123 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Unzuträglichkeit entstehen, daß Berufung und Revision bei demselben Gerichte abgeurteilt würde.

Es ließe sich nun aber wohl eine Konstruktion des Berufungsgerichts finden, bei welchem die wesentlichen Bedenken gegen die Landgerichtskammern und die Oberlandesgerichtssenate fortfallen würden, wenn auch von vornherein zugegeben werden soll, daß das zu errichtende Gericht aus dem gewöhnlichen Rahmen der Organisation einigermaßen heraustritt. Aber die Schwierigkeiten liegen einmal in der Gestaltung, welche die Gerichtsorganisation in den Einzelstaaten angenommen hat und können ohne vollständigen Umsturz dieser Organisation nicht beseitigt werden. Anknüpfend an die für die Bildung der Schwurgerichte gegebene Vorschrift des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welcher das Schwurgericht unter dem Vorsitze eines Oberlandesgerichtsrats bei den Landgerichten gebildet werden kann, geht nun der Vorschlag zur gesetzlichen Organisation der Berufungskammern dahin, daß an denselben 2 Oberlandesgerichtsräte teilzunehmen haben. Wie sich im einzelnen der zu bildende Gerichtshof darstellt, ergibt folgender Gesetzentwurf, welcher im allgemeinen durch den Bericht der Reichstagskommission und die Verhandlungen im Reichstage zum Antrage **Reichensperger** seine Motivierung findet, im übrigen noch zusätzlich in einigen Punkten erläutert werden soll.

Gesetz,
betreffend
Abänderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. 1. 1877, sowie der Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877.

Art. I.

In dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 werden die §§ 77, 123 Nr. 3 und 5, 136 Nr. 2 in der Art abgeändert, wie diese Vorschriften nachstehend unter den bisherigen Ziffern aufgeführt sind:

§ 77.

Die Zivilkammern und die Strafkammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Präsident darf den Vorsitz der Strafkammern nicht übernehmen.

Bisheriges Gesetz:

§ 77. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Übertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, zu besetzen.

§ 123.

— —

3. der Revision gegen Urteile der Strafberufungskammern, sofern
a) das Urteil erster Instanz vom Schöffengericht erlassen ist,
b) das Urteil erster Instanz von der Strafkammer erlassen ist und die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

Bisheriges Gesetz:

§ 123. Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel

— —

3. der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

— —

5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde-

instanz und Berufungsinstanz, sowie gegen die Entscheidungen der Strafberufungskammern.

Bisheriges Gesetz:

— —

5. der Beschwerde gegen strafrechtliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

§ 136.

— —

2. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafberufungskammer, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist, und gegen Urteile der Schwurgerichte.

Bisheriges Gesetz:

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

— — — —

2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist und gegen Urteile der Schwurgerichte.

Art. II.

Hinter dem § 99 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird folgender Abschnitt eingeschaltet:

Titel 6a.

Strafberufungskammern.

§ 99a.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern in erster Instanz treten bei den Landgerichten periodisch Strafberufungskammern zusammen.

§ 99b.

Die Strafberufungskammern entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Präsident des Landgerichts. Als Beisitzer treten ein 2 Mitglieder des Oberlandesgerichts und 2 Mitglieder des Landgerichts. Im Behinderungsfalle wird der Präsident durch ein drittes Mitglied des Oberlandesgerichts vertreten: in gleicher Weise wird der Vorsitz bestimmt, wenn an einem Landgerichte wegen des Umfangs der

Geschäfte die Bildung mehrerer Strafberufungskammern erfo
derlich ist.

§ 99c.

Soweit Mitglieder des Oberlandesgerichts auszuwählen sin
hat das Präsidium des Oberlandesgerichts, soweit Mitglieder d
Landgerichts auszuwählen sind, hat das Präsidium des Landgerich
nach Maßgabe des § 62 hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder u
der regelmäßigen Vertreter Bestimmung zu treffen.

Falls der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden oder ein
Mitglieds verhindert ist, wird der zeitweilige Vertreter durch d
Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt.

§ 99d.

In der Berufungsinstanz ist für das gesamte Verfahren auße
halb der Hauptverhandlung, soweit nicht der Vorsitzende allein
entscheiden hat, die Beschlußkammer zuständig.

§ 99e.

Die Beschlußkammer wird gebildet durch den Vorsitzenden d
Berufungskammer und zwei von den Vorsitzenden zuzuziehen
Mitglieder der Berufungskammer, in Abwesenheit oder Behinderu
der letzteren Mitglieder durch deren Vertreter (§ 99c). Die V
tretung des Vorsitzenden regelt sich in Abwesenheit des nach § 9
bestimmten Vertreters nach § 65 Abs. 2.

§ 99 f.

Vor Beginn des Geschäftsjahres bezeichnet der Präsident d
Oberlandesgerichts dem Vorsitzenden der Beschlußkammer die Periode
in welchen bei den einzelnen Landgerichten des Bezirks Verhan
lungstermine vor der Strafberufungskammer anberaumt werd
können. Diese Perioden sollen für jedes Landgericht thunlichst
dreimonatlichen Zwischenräumen festgesetzt werden.

§ 99g.

Der Vorsitzende der Beschlußkammer setzt nach Eingang ein
geeigneten Zahl von Berufungen nach seinem Ermessen in d
nächsten oder folgenden Periode den Termin fest und benachricht
den Präsidenten des Oberlandesgerichts von dem Beginn und d
voraussichtlichen Dauer der Sitzungsperiode.

Art. III.

In der Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877 werden die §§ 140, 266 Abs. 1, 273 Abs. 2, 275, 348, 353, 354 und 399 zu Nr. 5, in der Art abgeändert, wie diese Vorschriften nachstehend unter den bisherigen Ziffern aufgeführt sind.

§ 140.

Durch Zusatz folgenden Abs. 4:

Für das Verfahren in der Berufungsinstanz ist in den Fällen der notwendigen Verteidigung dem Angeklagten, welcher ohne gewählten Verteidiger ist, ein solcher gleichzeitig mit der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung zu bestellen. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag auf Bestellung eines Verteidigers, sofern er nicht schon in erster Instanz gestellt war, spätestens binnen einer Frist von 3 Tagen nach der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung zu stellen.

§ 266 Abs. 1.

Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden und die Gründe angeben, aus welchen die Thatsachen für erwiesen erachtet worden sind.

Bisheriges Gesetz:

§ 266 Abs. 1.

Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.

§ 273 Abs. 2.

Aus der Hauptverhandlung sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Bisheriges Gesetz:

§ 273 Abs. 2.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

§ 275.

Durch Zusatz folgenden Schlußsatzes zu Abs. 2:

Die Urteile der Berufungsstrafkammern sind nur von dem Vorsitzenden und den Landgerichtsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 348.

Durch Zusatz folgenden Schlußsatzes zu Abs. 3:

Liegt eine Beschwerde gegen Entscheidungen der Beschlußkammer (§ 99d des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder ihres Vorsitzenden vor und ist die Berufungskammer inzwischen zusammengetreten, so hat die letztere nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes Beschluß zu fassen.

§ 353.

Durch Zusatz folgenden Schlußsatzes zu Abs. 3:

Diese Bestimmung findet auf den Fall, daß gemäß Abs. 3 § 348 die Strafberufungskammer Beschluß zu fassen hat, keine Anwendung.

§ 354.

Die Berufung findet statt gegen die Urteile der Schöffengerichte und gegen die Urteile der Strafkammern in erster Instanz.

Bisheriges Gesetz:

§ 354.

Die Berufung findet statt gegen die Urteile der Schöffengerichte.

§ 399.

— —

5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In Strafsachen, welche nicht vor dem Schwurgericht oder in erster Instanz vor dem Reichsgerichte verhandelt worden sind, können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

Bisheriges Gesetz:

§ 399.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossene Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten findet statt:

— —

5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welch allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen di Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sin

In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

In vorliegendem Entwurf ist in Art. II und § 77 des Art. I die Organisation der Strafberufungskammer enthalten, während die übrigen Bestimmungen des Art. I und die des Art. III die Zuständigkeitsfrage, den Instanzenzug und das Verfahren vor der Strafberufungskammer (bez. vor der dieselbe in Einzelfällen untergeordneter Art vertretenden Beschlußkammer) regeln. Abgesehen von den organisatorischen Bestimmungen hat sich der Entwurf im wesentlichen den Beschlüssen der Reichstagskommission angeschlossen, indem nur besondere Vorschriften enthalten die Zusätze zu den §§ 348 und 353 der Strafprozeßordnung, welche sich aus dem provisorischen Charakter der Beschlüsse der Beschlußkammer ohne weiteres rechtfertigen, und ferner der Zusatz zu § 275 der Strafprozeßordnung, welcher noch unten näher motiviert werden wird. Es enthält nun die vorgeschlagene Organisation der Strafberufungskammer gegenüber den Anträgen Reichensperger und Munckel folgende Besserungen:

1. Die Strafberufungskammer ist ein Gericht höherer Ordnung im Vergleiche mit der in erster Instanz urteilenden Strafkammer. Denn die Majorität der Mitglieder der Strafberufungskammer, der Präsident bezw. die beiden Oberlandesgerichtsräte, stehen im Range bezw. nach der Regelung der Instanzen gemäß dem Gerichtsverfassungsgesetze über dem Direktor bezw. den beiden Landgerichtsrichtern. Da die Präsidenten der Landgerichte dem Range nach höher stehen als die Oberlandesgerichtsräte, so kann auch der Vorsitz des Präsidenten keinem Bedenken begegnen.

Die Strafberufungskammer untersteht aber wegen der Mitgliedschaft der beiden Landgerichtsrichter in der organischen Ordnung den Strafsenaten des Oberlandesgerichts, was wegen der Vorschrift über die Revision nach § 123 Nr. 3 b von Bedeutung ist: über die Revision wird also immer durch ein Gericht höherer Ordnung entschieden.

Da in der Berufungskammer die beiden Landgerichtsrichter die Minorität ausmachen, so sind sie auch nicht allein in der Lage,

soweit nicht nach § 262 Strafprozeßordnung eine Mehrheit von Dritteilen erforderlich ist, (also niemals zu ungunsten des Ang klagten) die Urteile der Strafkammer abzuändern.

2. Weil die Berufungen an dem Landgerichtssitze verhande werden, fallen alle Bedenken wegen der weiten Entfernung des G richts weg, welche gegen die Oberlandesgerichte in Frage komme Hierdurch wird die Lage des Angeklagten und der Zeugen bess gestaltet und erhebliche Kosten werden gespart, da die Reisekoste und Diäten der beiden Oberlandesgerichtsräte in keinem Verhältnis stehen zu den entsprechenden Gebühren für die zahlreichen Zeuge und Sachverständigen. Die Mündlichkeit des Verfahrens kann i demselben Umfange gewahrt werden, wie in erster Instanz, da zu Vermehrung kommissarischer Vernehmungen ein Anlaß nicht g geben ist.

Es wird zwar nicht verkannt, daß die Organisation der B rufungskammer in der vorgeschlagenen Art kompliziert und nich so einfach gestaltet ist, wie beim sonstigen Instanzenzuge nach dem Ge richtsverfassungsgesetze, aber gegenüber dem Bedenken, welche de beiden Vorschlägen Reichensperger und Munckel entgegenstehen müssen doch diese Mängel als die geringeren Übel angesehen werden zumal es den Anschein hat, daß im Bundesrate eine Einigung weder nach dem Vorschlage Reichensperger, noch nach dem Vor schlage Munckel zu erzielen sein wird. Für den gegenwärtig bei gebrachten dritten Vorschlag könnte vielleicht eine Majorität im Bundesrate erhofft werden, wenn man einmal die Einführung der Berufung, entsprechend dem Beschlusse der Reichstagsmajorität, als notwendig erachten sollte.

Ist doch auch die Organisation der Strafberufungskammer in der angegebenen Art sehr wohl durchführbar. Nach dem Kommissions berichte ist konstatiert, daß nach der Erfahrung aus den Ländern in welchen die Berufung als Rechtsmittel besteht, nur 7—10 % der Verurteilten des Rechtsmittels sich bedienen. Erwägt man nun, daß bei Freisprechungen, welche doch einen erheblichen Teil der Entscheidungen erster Instanz ausmachen, die Staatsanwaltschaft nur in seltenen Fällen die Berufung einlegen wird, so wird man den obigen Prozentsatz im Vergleich zu den sämtlichen Urteilen erster Instanz noch niedriger setzen müssen und wird vielleicht die von dem Abgeordneten Reichensperger ermittelte Zahl von 4,56 % der ersten Urteile als der Berufung unterliegend sich ergeben (Reichs-

tagsverhdlg. vom 8. 3. 1886 S. 1382). Doch wenn wir selbst den Prozentsatz von $8\frac{1}{3}$ % gelten lassen, so gestaltet sich die Sache so, daß auf 12 Strafkammersachen nur eine Berufungssache zu rechnen ist.

Wenn man nun die Verhältnisse der Bevölkerung der Stadt Berlin, welche sogar eine vergleichsweise hohe Summe von strafrechtlichen Untersuchungen erforderlich macht, der Berufung zu Grunde legt, so werden gegenwärtig im Stadtgebiet Berlin, welches mit dem Landgerichtsbezirk Berlin I zusammenfällt, 4 ständige Strafkammern mit der Aburteilung der Strafsachen erster Instanz beschäftigt. Die Kammern verhandeln 3 mal wöchentlich, im Jahre höchstens in 600 Sitzungen. Es ist anzunehmen, daß deshalb die Berufungsverhandlungen nach dem Satze von $8\frac{1}{3}$ % nur 50 Sitzungen erfordern werden. Die Bevölkerung des Landgerichtsbezirks Berlin I macht nun ein starkes Drittel der Bevölkerungszahl des Kammergerichtsbezirks aus: es würden also bei gleich ungünstigen strafrechtlichen Verhältnissen der Provinz Brandenburg immerhin höchstens 150 Sitzungen der sämtlichen Berufungskammern jährlich zu gewärtigen sein. Da nun für das Landgericht Berlin I wegen seiner umfangreichen Geschäfte eine besondere 2. Strafberufungskammer aus 3 Mitgliedern des Kammergerichts und 2 Mitgliedern des Landgerichts Berlin I gebildet werden muß, was wegen des Sitzes des Kammergerichts an demselben Orte keine Schwierigkeit verursacht, und da die zu dieser Berufungskammer gehörigen beisitzenden Mitglieder des Kammergerichts auch noch die auf rund 15 Sitzungen zu veranschlagenden Berufungssachen des Landgerichts Berlin II erledigen könnten, so stellt sich das Resultat so: im Kammergerichtsbezirke sind, abgesehen von den beiden Gerichten Berlin I und II, welche etwa 65 Sitzungen abzuhalten haben werden, noch etwa 85 Sitzungen in Berufungsstrafsachen an 7 Landgerichten abzuhalten. Wenn hierzu 2 ständige Mitglieder des Kammergerichts deputiert werden, so haben dieselben außer den Ferien etwa 2 mal wöchentlich an Sitzungen teilzunehmen, zumal wenn noch ein Bezirk jenen beiden beisitzenden Kammergerichtsmitgliedern der Berliner Strafberufungskammer zugewiesen werden sollte. Eine Geschäftsüberlastung liegt somit nicht vor.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau, der größte von Deutschlands Oberlandesgerichten, ist nun noch etwas umfangreicher als der des Kammergerichts. Letzterer zählt nach dem Jahrbuche

für die Justizverfassung vom Jahre 1890 3 657 698 Einwohn
während zum Breslauer Bezirke 4 112 219 Einwohner gehör
Es werden, wenn die ungünstigen Kriminalverhältnisse Berlins a
für die ganze Provinz Schlesien zu Grunde gelegt werden, 1
Sitzungen in Strafberufungssachen erforderlich sein, wovon a
den Landgerichtsbezirk Breslau etwa 20 zu rechnen sind, so d
für die übrigen 13 Landgerichte noch 153 Sitzungen in Ansch
kommen. Wird nun wieder in Breslau, dem Sitze des Oberland
gerichts, eine besondere Strafberufungskammer aus 3 Mitglied
des Oberlandesgerichts gebildet, werden die beiden Mitglieder dies
Gerichts, welche nicht den Vorsitz haben, noch bei anderen Strafber
fungskammern der Provinz mitbeschäftigt, und werden für die übrig
Landgerichte der Provinz noch 2 andere beisitzende Mitglieder d
Oberlandesgerichts deputiert, so haben die beisitzenden Mitglied
des Oberlandesgerichts jedes etwa an 86 Sitzungen des Jahr
teilzunehmen. Auch diese Richter sind keineswegs überlastet.

In allen anderen Oberlandesgerichtsbezirken wird sich d
Organisation leichter durchführen lassen, da in keinem die Geschä
so umfangreich sind, wie in den beiden Bezirken des Kammergerich
und des Oberlandesgerichts Breslau. Zur einfacheren Behandlu
der Sachen ist einerseits die Beschlußkammer, andererseits die A
änderung des § 275 Str.P.O. hinsichtlich der Urteilsfassung ei
geführt, so daß die Thätigkeit der beisitzenden Oberlandesgerich
räte nur auf die Hauptverhandlung (und die bei dieser Gelegenh
leicht zu erledigende Beschlußfassung nach § 348 Str.P.O.) sich
streckt. Die Beschlußkammer, deren Geschäfte nur von unt
geordneter Bedeutung sind, kann unbedenklich aus 3 Richtern
bildet werden. Auch dürfte die Bestimmung hinsichtlich der Urte
fassung sich dadurch rechtfertigen, daß in dem Urteile der Berufun
kammern nur kurz die Übereinstimmung oder Abweichung der richt
lichen Beurteilung gegenüber dem I. Urteil zu kennzeichnen s
wird, indem die thatsächliche Feststellung dem Revisionsrichter
Nachprüfung nicht mehr unterliegt. Die beiden Mitglieder
Landgerichts sind daher auch sehr leicht imstande, unter Zugrun
legung des Urteils I. Instanz die Gründe zu entwerfen, zumal we
sie unnötige und ungeeignete Polemik gegen die Gründe des
Richters möglichst beiseite lassen, und lediglich die Ansichten
5 erkennenden Richter in knapper Form wiedergeben.

Es erhellt nun ohne weiteres, daß gegenüber den Reiseko

und Diäten für die beisitzenden Mitglieder des Oberlandesgerichts durch den Vorschlag des Gesetzentwurfs erhebliche Kosten erspart werden, wenn man erwägt, daß regelmäßig eine größere Anzahl Zeugen und Sachverständiger zu den Terminen erscheinen müssen. Man wird nicht fehlgreifen, wenn man für jede Sitzung 25 Zeugen in Anschlag bringt, deren Erscheinen erforderlich ist, wenn auch auf die Vernehmung vielfach nachträglich verzichtet wird. Da diese Zeugen der Regel nach in dem engen Gebiete des Landgerichts wohnen, so sind die Gebühren derselben nur gering, während im Falle, daß die Oberlandesgerichtssitze zugleich zur Gerichtsstelle für die Verhandlungen bestimmt würden, bei der Größe der Bezirke den Zeugen zum großen Teile sehr erhebliche Meilengelder, aber auch Entschädigungen für Unterhalt und Kostquartier auf mehrere Tage bewilligt werden müßten. Blickt man z. B. auf die Karte des Kammergerichtbezirks, so würde zwar für den Bezirk der beiden Landgerichte Berlin die Frage des Kostenunterschieds nicht entstehen können. Denn für diese Bezirke wird die Verhandlung in der Stadt Berlin stattfinden, ob nun das Oberlandesgericht oder das Landgericht zum Berufungsgericht gemacht wird. In beiden Fällen erhalten die Zeugen und Sachverständigen die gleichen Gebühren, und in beiden Fällen beziehen die Oberlandesgerichtsmitglieder keine Entschädigung. Dagegen würde sich für die übrigen 7 Landgerichtsbezirke: Kottbus, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg a. W., Prenzlau, Neu-Ruppin und Potsdam zunächst ergeben, daß für die an den Bezirkssitzen wohnenden Personen die Kosten der Reise nach Berlin ganz gespart werden. Zieht man nun grade Verbindungslinien auf der Karte von Potsdam nach Lübben und weiter nach Frankfurt a. O., Küstrin, Angermünde, Templin, Neu-Ruppin und Potsdam, so ergibt sich, daß nicht allein alle auf dieser Verbindungslinie in den fraglichen Städten selbst, sondern auch alle außerhalb des durch diese Linie gebildeten Kreises wohnenden Personen als Zeugen weniger Gebühren zu liquidieren haben, wenn sie an dem Sitze ihres Landgerichts, als wenn sie am Sitze des Kammergerichts vernommen werden. Ganz anders gestaltet sich aber noch die Gebührenersparnis in solchen Bezirken, in welchen nicht, wie beim Kammergericht, der Sitz des Oberlandesgerichts ungefähr gerade in der Mitte liegt, sondern in einem seitlichen Winkel des Bezirks, wie beispielsweise bei den Oberlandesgerichten Celle, Naumburg, Kassel, Frankfurt a. M., Zweibrücken, München, Kolmar, ferner in

gewisser Hinsicht auch bei Königsberg und Stettin, wo wegen der nahen Meeresküste der Bezirk im weiten Halbkreise um den Gerichtssitz herumliegt, sodann in dem langgestreckten Bezirke von Karlsruhe usw. Es ist überhaupt in dieser Darstellung über die Ausführbarkeit des Gesetzes von den möglichst ungünstigen Verhältnissen der Großstadt Berlin und der großen Oberlandesgerichtsbezirke Berlin und Breslau ausgegangen. In allen andern Bezirken ist die Einführung der Berufungskammern viel geringerer Schwierigkeit unterliegend.

Wenn in dem § 99 f. des Gerichtsverfassungsgesetzes eine viermalige Sitzungsperiode jährlich an jedem Landgerichte in Aussicht genommen ist, so wird dem praktischen Bedürfnisse voll genügt, indem der freigesprochene Angeklagte ohne weiteres aus der Haft zu entlassen ist, der verurteilte Angeklagte aber in so hohem Grade belastet erscheint, daß im Falle seiner Haft auch die Fortdauer derselben auf 3 Monate nicht zu Bedenken Anlaß geben kann. Zudem kommt in Betracht, daß oft wegen der geringen Strafe der Fluchtverdacht und wegen der genügenden Aufklärung die Kollusionsgefahr so weit ausgeschlossen erachtet werden kann, um die Haft aufzuheben.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß eine Vermehrung des Richterpersonals durch das in Vorschlag gebrachte Gesetz nicht zu gewärtigen ist. Denn es wird in Zukunft zu etwa 12 Strafkammern 1 Berufungskammer errichtet werden müssen. Während nun nach dem bisherigen Gesetze 12 Strafkammern ein Richterpersonal von 60 Personen erfordern, würde nach dem Gesetzvorschlage nur ein Personal von $12 \times 3 + 1 \times 5$ Personen, also 41 im ganzen erforderlich sein, wenn die Strafkammern imstande wären, die bisherige Anzahl von Sachen zu erledigen. Es wird sich aber eine Verminderung der Strafkammerrichterstellen gleichwohl nicht empfehlen, da das Rechtsmittel der Berufung eine sorgfältigere Protokollierung in der Hauptverhandlung und eine nähere Begründung der thatsächlichen Feststellung in dem Urteile bei den Strafkammern voraussetzt, auch diese Urteilsfassung nicht mehr unter 4, sondern nur unter 2 Beisitzer zu verteilen ist, so daß die Arbeitszeit und Arbeitskraft der Strafkammermitglieder stärker als bisher in Anspruch genommen wird. Eine wesentliche Erleichterung dürften dagegen das Reichsgericht und die Oberlandesgerichte erfahren, da die Einführung der Berufungsstrafkammer wohl eine erhebliche Verminderung der Revisionen zur Folge haben wird.

9.

Der Mundraub.

Versuch der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und des heutigen Reichsrechts.

Von Dr. Adolph Friedländer, Referendar.

Vorwort.

Unter dem Namen „Mundraub" begreift die Strafrechtswissenschaft in Anlehnung an die Bezeichnungsweise[1]) des früheren gemeinen Rechts ein Vermögensdelikt, das von alters her im deutschen Rechte von Diebstahl und Unterschlagung geschieden ward.

Nach unserem Reichsrecht (R.St.G.B. § 370⁵) ist Mundraub die Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche.

Wir werden später auf die einzelnen Bestandteile des Begriffes näher einzugehen haben. Vorher erscheint es jedoch zweckmäßig, der geschichtlichen Entwicklung des erwähnten strafrechtlichen Begriffs näher zu treten, da eine Bekanntschaft derselben für das heutige Recht wünschenswert ist.

Erster Theil: Geschichte.

§ 1. Die Zeit der Volksrechte.

Den Römern[2]) war der Begriff des Mundraubs als eines Sonderverbrechens ebenso unbekannt, wie der der übrigen im deutschen Rechte als selbständige strafbare Handlungen erscheinenden

---

[1]) Dieselbe — in den Quellen begegnet sie nur in dem Rüger Landgebrauch, über den das Nähere später — ist schlecht, weil leicht irreführend. Binding Hbch. I S. 900 schlägt „Genußmittelentwendung" vor; dies ist etwas schwerfällig. Wir behalten deshalb den herkömmlichen Ausdruck bei. — [2]) Dem mosaischen Rechte ist der Begriff des Mundraubs nicht unbekannt gewesen. Dies

Entwendungen: für die Römer lag eben hier ein furtum u
nichts weiter vor.

Zuerst begegnen wir dem Mundraube, freilich nicht unter diese
Namen, in den Volksrechten. Die lex Salica allerdings erwäh
trotz ihrer reichen Kasuistik unseren Fall nicht, und das Gleiche g
von der lex Burgundionum.[3]) Dagegen erblicken wir die Grun
lage des Mundraubs in lex Visig. VIII 4, 27. Iter agente
heißt es hier, in pascuis, quae conclusa non sunt, depone
sarcinam vel boves pascere non vetentur, ita ut non in u
loco plus quam biduo, nisi hoc ab eo, cuius pascua sun
obtinuerint, commorentur. Das Weiden des Viehes[4]) a
fremder Weide wird also hier straflos gelassen, offenbar weil i
vorliegenden Entwendung als Milderungsgrund zur Seite steht, d
das Futter dem Vieh nötig, damit es die Reise aushalte, jedenfa
die Entwendung bloß die Stillung des Hungers, freilich me
würdigerweise nicht des Menschen, sondern seines Tieres, bezweck
Der Satz quae conclusa non sunt deutet darauf hin, daß „Ei
brechen" die Straflosigkeit ausschließt.

Die Eigentümlichkeit der angeführten Bestimmung beruht dar
daß sie zwar in ergiebiger Weise den Bedürfnissen der Ti
Rechnung trägt, für die Menschen dagegen nicht in gleicher We
sorgt. Dies erhellt deutlich aus einem Vergleich mit lex Vis. VI
3, 5: Si vero per violentiam fruges[5]) collegerit et fruge
in duplum restituat et quidquid everterit redintegrare procur

Dies Mißverhältnis konnte sich aber auf die Dauer nicht b
haupten. Es war nur eine ganz natürliche Weiterentwicklung d
ursprüglichen Gedankens, wenn man die Menschen in dieser B
ziehung gleich günstig behandelte, wie die Tiere. Diesen wichtig
Schritt hat das Edictus Rotharis[6]) gemacht. Hier heißt

beweist die sehr interessante Stelle in Deuteronomium XXIII 24 (Luth
Übersetzung): Wenn Du in Deines Nächsten Weinberg gehest, so magst
der Trauben essen nach Deinem Willen, bis Du satt habest, aber Du so
nichts in Dein Gefäß thun. Vgl. auch Deut. XXIII 25. — [3]) Das in
XXVIII derselben behandelte straflose Baumfällen bleibt hier außer An
ebenso wie die einschlagenden Bestimmungen der späteren Volksrechte u
Weistümer. Wir vermissen in ihnen ein Merkmal, das gerade in der gle
folgenden Stelle der lex Vis. und dem Edictus so deutlich zu Tage tr
nämlich das des Verzehrens. Die Gleichartigkeit jener Bestimmungen mit
der lex Vis. usw. soll damit nicht in Abrede gestellt werden. — [4]) boves s
wohl die Zugtiere. — [5]) es handelt sich um Weintrauben. — [6]) Die Besti

c. 296: Si quis super tres uvas de vinea aliena tolerit, componat solidos sex: nam si usque tres tolerit, nulla sit illi culpa. Diese Bestimmung, die den Untergrund für zahlreiche Weistümer der späteren Zeit bietet, bildet den eigentlichen Ausgangspunkt für das Delikt des Mundraubs, das, wie c. cit. zeigt, in dieser ältesten Zeit noch straflos war. Bezüglich des Thatbestandes ist zu bemerken, daß in dem tolerit die Forderung des sofortigen Verbrauchs nicht zu finden ist.

Ebenso wie die lex Vis. erwähnt auch das Edictus das Recht des fremden Reiters auf Benutzung der Weide für sein Pferd.[7])

Vergebens suchen wir in den übrigen Volksrechten und in den Kapitularien nach einer Erwähnung des Mundraubs.

Um so reichhaltiger sind dafür die Bußordnungen des 8. und 9. Jahrhunderts.[8]) Streng wird in ihnen die einfache Fruchtentwendung von der im Notstande verübten That getrennt und letztere (in der Regel[9]) straflos gelassen. So heißt es in dem Poenitentiale Pseudo Romanum Appendix (Wasserschleben 374):

§ 14. Si quis per necessitatem furaverit cibaria vel vestem sive quadrupedem per famem aut per nuditatem, illi venia datur. Jejunet[10]) hebdomadas IV. Si reddiderit, non cogatis jejunare. § 15. Si quis caballum aut bovem aut jumentum aut vaccam furaverit, sive cibaria aut pecora, quae totam familiam nutriunt, jejunet ut supra.[11])

In gleicher Weise unterscheidet das Poenitentiale Merseburgense zwischen dem Fall, si quis per necessitatem furaberit cibaria aut vestes sive quadrupedes, propter famem vel nuditatem und dem si quis cibum furaberit und legt dem letzteren 40 Tage, bei Wiederholung 1 Jahr Buße auf. Ähnlich bedrohen

---

mung der lex Baiuvar. c. XIII 7: Si quis messem maturam iam in agro furaverit cum 6 solidis componat übergehen wir, da sie für die Entwickelung des Mundraubsbegriffes gleichgültig ist. — [7]) c. 363: Nulli sit licentia iterantibus herbam negare, excepto prato intacto tempore suo et messe. — [8]) Wir benutzen die Sammlung von Wasserschleben: Die Bußordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, Halle 1851. — [9]) Eine Ausnahme macht das Paen. Pseudo-Egberti IV c. XXV (W. 336), sowie das Paen. Merseburgense c. XXXI (W. 394), obwohl dasselbe die Notstandshandlung von der Fruchtentwendung trennt. — [10]) Das Fasten ist hier, wie deutlich aus den Worten illi venia datur hervorgeht, nicht eigentliche, sondern Disziplinarstrafe. — [11]) Die Fruchtentwendung wird offenbar mit einer eigentlichen Strafe belegt, da das supra nur auf die Zeit des

auch das Poen. Bigotianum c. IV § 1 (Wasserschleben 446), Cummeani c. I § 13, c. IV § 7 (W. 466, 476) und Poen. Remense c. III § 11 (W. 501) den furatus cibum oder qui furatur cybum mit bald größeren, bald geringeren Bußen, wobei für die erste und zweite, wohl auch für die dritte Wiederholung verschärfte Strafe in Aussicht gestellt wird.

Man kann sonach den Mundraub i. S. der Bußordnungen bestimmen als die nicht in echter Not geschehene Entwendung von Nahrungsmitteln mit oder ohne Absicht des sofortigen Verbrauchs. Ob Einbruch oder Einsteigen den Begriff ausschließt, ist aus den Bußbüchern nicht zu entnehmen.

§ 2. Bis zur Bambergensis.

1. Abschnitt: Reichsgesetzgebung.

Die weitere Entwicklung nimmt ihren Ausgang von mehreren reichsgesetzlichen Bestimmungen, die sich in den Landfrieden finden. Die erste derselben stammt aus dem Juramentum Pacis Dei Heinrichs IV. von 1085 [12]) und lautet wie folgt: Viator si necesse habuerit, duos in agro manipulos aut si multum tres, equis suis tollat, quos in eodem agro aut in proxima villa depascat. Von Bedeutung ist bei dieser Stelle, daß die Vergünstigung sich hier nicht bloß auf das Weidenlassen, sondern auch auf das Abreißen zum Zweck der Fütterung (equis suis tollat) erstreckt. Inhaltlich mit der Anordnung des Juramentum gleichlautend ist die der Constitutio De Pace Tenenda Et Eius Violatoribus Friedrichs I. vom 18. September 1156; nur ist hier der Vorgang breiter ausgeführt. § 19 a. a. O. [13]) besagt: Quicumque per terram transiens equum suum pabulare voluerit, quantum propinque secus viam stans in loco amplecti poterit ad refectionem equi sui impune ipsi equo porrigat.

Weit interessanter als die beiden Stellen ist der § 7 der Treuga Heinrici Regis vom Juli 1230 [14]): Viator in via, unum pedem tenens equo suo, cultello gladio vel falce segetes incidere potest, ut ipsum reficiat, ita quod nihil deferat. Si autem

Fastens, nicht auf das illi venia datur geht. — [12]) Pertz, Monumenta Germaniae Historica Legum Tomus IV 59. — [13]) Pertz IV 103. Die Stelle ist mit II feud. 27, § 19 bis auf geringe Abweichungen gleichlautend. — [14]) Pertz IV 267. —

segetes aliter inciderit et aliquid inde detulerit, pacem violaverit, fur suspendetur. Nicht um strafloses Füttern mit fremdem Korn handelt es sich hier, zu eigenem Genusse (ut ipsum sc. viatorem reficiat) entwendet der Wanderer das Getreide. Die eigentümlich genaue Bestimmung über den Vorgang der Entwendung im einzelnen ist vielleicht nur deshalb an Stelle des dehnungsfähigeren quantum — amplecti poterit getreten, um infolge der äußeren Anzeichen jeden Zweifel darüber zu bannen, daß in dem betreffenden Falle in der That nur ein strafloser Mundraub, nicht ein strafbarer Diebstahl[15]) vorliegt. Wie wichtig die Form der Entwendung, geht daraus hervor, daß, wenn sie fehlt, die Diebsstrafe des Hängens den Thäter trifft, mag er auch lediglich, um dem Hunger oder Durst nicht zu erliegen, gehandelt haben. Von großer Bedeutung ist endlich der Ausschluß des Wegtragens des Korns, der von nun an fast stets in den Quellen begegnet. Die Beschränkung des Mundraubs schließlich auf den viator erklärt sich wohl aus demselben Grunde, wie die gleiche Maßnahme in den Volksrechten. In einer Zeit, die nicht, wie die unserige, Wirtshäuser zur Erfrischung des müden Reisenden kannte, war es eine Notwendigkeit, zu verstatten, daß derselbe ungestraft einen geringen Eingriff in des Eingesessenen Hab und Gut machen dürfe, um sich und seinem Vieh, das er mit sich führte, wieder neue Kräfte zuzuführen. Ein gleiches dem Einheimischen zu gewähren, wäre ohne Sinn gewesen.

Ob der Grund nun fortdauerte oder nicht, die Beschränkung erschien jedenfalls auch nach den Landfrieden zeitgemäß, denn wir finden sie in den Spiegeln wieder.

2. Abschnitt: Die Rechtsbücher.

Der Sachsenspiegel scheidet streng das korn sniten, wenn deme wekvertigen manne sin phert erligt von dem vreezen des kornes ûf deme lande. Den ersten Fall behandelt er in L.R. II 68 in fast wörtlicher Anlehnung an die Landfrieden von 1156 und 1230, deren Bestimmungen er in eigentümlicher Weise verschmilzt: während er nämlich dem ersteren die Beschränkung des Korns auf also verne alse erz gereichen mag entlehnt, entnimmt er das Erfordernis, daß der Thäter gehandelt habe stende imme wege mit eime vûze[16]) und die Bestimmung her en sal es

[15]) Um diesen Gegensatz handelt es sich, wie die Stelle deutlich ergiebt, nicht um den des straflosen und strafbaren Diebstahls. — [16]) beruht wohl

aber nicht dannen vûren der Treuga Heinrici. Demgegen über regelt Art. 39 § 2 a. a. O. den Mundraub wie folgt: Swilch wegvertig man Korn ûf deme velde vreczet und ez nirgen en vûret der gelde den schaden nâh sime werde. Inhaltlich trifft die Bestimmung mit der der Treuga Heinrici fast völli überein. Die Beschränkung auf den wegvertigen man ist ge blieben: aber einmal sind die besonderen Eigentümlichkeiten de Handlung selbst verschwunden, und dann ist es nicht mehr nötig daß die Erschöpfung den Antrieb zur That gegeben. Beibehalte ist dagegen die Unzulässigkeit des Forttragens des Kornes vo Thatorte und die Straflosigkeit des Thuns; nur verpflichtet freili der Mundraub nach Sachsenspiegel zum vollen Schadensersatz, währen hiervon nach dem Landfrieden keine Rede zu sein scheint, da hi die Rechtswidrigkeit, im Sachsenspiegel bloß die Strafbarkeit entfäl

Der Schwaben- und Deutschspiegel (Art. 202, bezw. 189) e wähnen unter engem Anschluß an Landfrieden und Sachsenspieg das straflose Füttern; vom eigentlichen Mundraub wissen sie nicht

Wegen der Zeit seiner Entstehung, sowie wegen der inneren Ve wandtschaft wird an die Spiegel zweckmäßig das kulmische Recht an geknüpft. Die hier in Betracht kommende Bestimmung findet si in der kulmischen Handfeste von 1251 [17]) in Buch V c. XXVIII Der zweite Teil der Stelle, eine fast wörtliche Wiederholung vo Schwabenspiegel 202, interessiert eben darum wenig, dagegen e scheint der erste Teil bedeutungsvoll. In demselben wird der Korndieb stahl bei Tag und bei Nacht unterschieden, der Tagdiebstahl mit de Galgen, der Nachtdiebstahl mit dem Verluste des Daumens bezw. d ganzen Hand je nach dem Werte des Gestohlenen bedroht. An si wäre dies freilich nichts Besonderes, da häufig in den Quellen d damaligen Zeit die nächtliche Begehung allein die That als erschwe erscheinen läßt. Da jedoch die CCC. jenen Gegensatz zur A grenzung des Mundraubs vom Fruchtdiebstahle benutzt, schien geeignet, darauf hinzuweisen, daß derselbe sich schon in älter Quellen findet, übrigens außer im kulmischen Rechte auch im Recht buche nach Distinktionen Buch II Kap. X Dist. XI: Wer ko stielet des nachtes, der vorschult den galgen. Stelt her des tages, iz ged ome zen hud unde zen hare.

Gleich hier mag auch das Eisenaische Rechtsbuch von J. Pu

---

auf einem Mißverständnis des unum pedem tenens equo suo, was u. E. b deutet, daß der Reiter einen Fuß am Pferde hat. — [17]) Das alte kulmisc

goldt[18]) erwähnt werden, obwohl es erst aus späterer Zeit stammt, da sein Art. LXXX des 3. Buchs nichts anderes ist, als eine Wiedergabe von Sachsenspiegel II 68.

Der Kreis der Quellen, die unmittelbar auf den Spiegeln beruhen, schließt ab mit dem Freisinger Stadtrechtsbuch von 1328, dessen Kapitel 134 die angeführten Satzungen der kulmischen Handfeste wiederholt: nur geht die Strafe des nächtlichen Korndiebstahls bloß an die Haut, wenn es sich um ains pfennigs werd handelt (für andere Fälle bleibt das Hängen). Verübung bei Tag trifft pueß an den Richter.

3. Abschnitt: Stadtrechte und Weistümer.

Mit der letzten Rechtsquelle sind wir bereits bei den Stadtrechten angelangt, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen. Da die Zahl der in denselben sich findenden Bestimmungen indessen nicht groß ist, und diese ihre Ergänzung in den gleichzeitigen Weistümern finden, mögen letztere sofort herangezogen werden.

Wir beginnen mit den schweizerischen und niederrheinischen Rechtsquellen.

Unter den schweizerischen ist das älteste und zugleich interessanteste Rechtsdenkmal das Rebenweistum zu Twann von 1426[19]). Dasselbe lautet, soweit hier von Bedeutung: der bannwart mag der trauben in dem naechsten stuecke reben. wo ihn eßenslust ankommt nehmen und hernach in demselben stuecke und in gleichem jahre nichts mehr. nimmt er seinen weg der hut halben oft an gleichem stueck vorbei und sthet ein birnbaum daselbst, so mag er birnen essen, so viel er will und mit sich nehmen so viel er in seiner hand vorn an der brust tragen mag und da hueten so viel noethig ist. Wo nußbaeume sind da jemand sansel oder anfall haette und solche geschuettelt werden, dem mag er sagen, daß er seinen anfall hole. ein vorbei gehender fremder mag trauben essen so viel er will aber er soll keine in den sack stoßen. der bannwart soll ihn darum nicht pfaenden. . . . . einen

---

Recht mit einem Wörterbuche her. von Leman, Berlin 1838. — [18]) Das Rechtsbuch nach Distinktionen nebst einem Eisenaïschen Rechtsbuch, her. von Ortloff, Jena 1836. — [19]) Weistümer gesammelt von Grimm (citiert: Grimm W.) Bd. I 183.

aber nicht dannen vûren der Treuga Heinrici. Demgegenüber regelt Art. 39 § 2 a. a. O. den Mundraub wie folgt: Swilch wegvertig man Korn ûf deme velde vreczet und ez nirgen en vûret der gelde den schaden nâh sime werde. Inhaltlich trifft die Bestimmung mit der der Treuga Heinrici fast völlig überein. Die Beschränkung auf den wegvertigen man ist geblieben: aber einmal sind die besonderen Eigentümlichkeiten der Handlung selbst verschwunden, und dann ist es nicht mehr nötig, daß die Erschöpfung den Antrieb zur That gegeben. Beibehalten ist dagegen die Unzulässigkeit des Forttragens des Kornes vom Thatorte und die Straflosigkeit des Thuns; nur verpflichtet freilich der Mundraub nach Sachsenspiegel zum vollen Schadensersatz, während hiervon nach dem Landfrieden keine Rede zu sein scheint, da hier die Rechtswidrigkeit, im Sachsenspiegel bloß die Strafbarkeit entfällt.

Der Schwaben- und Deutschspiegel (Art. 202, bezw. 189) erwähnen unter engem Anschluß an Landfrieden und Sachsenspiegel das straflose Füttern; vom eigentlichen Mundraub wissen sie nichts.

Wegen der Zeit seiner Entstehung, sowie wegen der inneren Verwandtschaft wird an die Spiegel zweckmäßig das kulmische Recht angeknüpft. Die hier in Betracht kommende Bestimmung findet sich in der kulmischen Handfeste von 1251[17]) in Buch V c. XXVIII. Der zweite Teil der Stelle, eine fast wörtliche Wiederholung von Schwabenspiegel 202, interessiert eben darum wenig, dagegen erscheint der erste Teil bedeutungsvoll. In demselben wird der Korndiebstahl bei Tag und bei Nacht unterschieden, der Tagdiebstahl mit dem Galgen, der Nachtdiebstahl mit dem Verluste des Daumens bezw. der ganzen Hand je nach dem Werte des Gestohlenen bedroht. An sich wäre dies freilich nichts Besonderes, da häufig in den Quellen der damaligen Zeit die nächtliche Begehung allein die That als erschwert erscheinen läßt. Da jedoch die CCC. jenen Gegensatz zur Abgrenzung des Mundraubs vom Fruchtdiebstahle benutzt, schien es geeignet, darauf hinzuweisen, daß derselbe sich schon in älteren Quellen findet, übrigens außer im kulmischen Rechte auch im Rechtsbuche nach Distinktionen Buch II Kap. X Dist. XI: Wer korn stielet des nachtes, der vorschult den galgen. Stelt her iz des tages, iz ged ome zen hud unde zen hare.

Gleich hier mag auch das Eisenaïsche Rechtsbuch von J. Pur-

---

auf einem Mißverständnis des unum pedem tenens equo suo, was u. E. bedeutet, daß der Reiter einen Fuß am Pferde hat. — [17]) Das alte kulmische

goldt[18]) erwähnt werden, obwohl es erst aus späterer Zeit stammt, da sein Art. LXXX des 3. Buchs nichts anderes ist, als eine Wiedergabe von Sachsenspiegel II 68.

Der Kreis der Quellen, die unmittelbar auf den Spiegeln beruhen, schließt ab mit dem Freisinger Stadtrechtsbuch von 1328, dessen Kapitel 134 die angeführten Satzungen der kulmischen Handfeste wiederholt: nur geht die Strafe des nächtlichen Korndiebstahls bloß an die Haut, wenn es sich um ains pfennigs werd handelt (für andere Fälle bleibt das Hängen). Verübung bei Tag trifft pueß an den Richter.

3. Abschnitt: Stadtrechte und Weistümer.

Mit der letzten Rechtsquelle sind wir bereits bei den Stadtrechten angelangt, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen. Da die Zahl der in denselben sich findenden Bestimmungen indessen nicht groß ist, und diese ihre Ergänzung in den gleichzeitigen Weistümern finden, mögen letztere sofort herangezogen werden.

Wir beginnen mit den schweizerischen und niederrheinischen Rechtsquellen.

Unter den schweizerischen ist das älteste und zugleich interessanteste Rechtsdenkmal das Rebenweistum zu Twann von 1426[19]). Dasselbe lautet, soweit hier von Bedeutung: der bannwart mag der trauben in dem naechsten stuecke reben. wo ihn eßenslust ankommt nehmen und hernach in demselben stuecke und in gleichem jahre nichts mehr. nimmt er seinen weg der hut halben oft an gleichem stueck vorbei und sthet ein birnbaum daselbst, so mag er birnen essen, so viel er will und mit sich nehmen so viel er in seiner hand vorn an der brust tragen mag und da hueten so viel noethig ist. Wo nußbaeume sind da jemand sansel oder anfall haette und solche geschuettelt werden, dem mag er sagen, daß er seinen anfall hole. ein vorbei gehender fremder mag trauben essen so viel er will aber er soll keine in den sack stoßen. der bannwart soll ihn darum nicht pfaenden. . . . . einen

---

Recht mit einem Wörterbuche her. von Leman, Berlin 1838. — [18]) Das Rechtsbuch nach Distinktionen nebst einem Eisenaïschen Rechtsbuch, her. von Ortloff, Jena 1836. — [19]) Weistümer gesammelt von Grimm (citiert: Grimm W.) Bd. I 183.

einheimischen aber sollen sie pfenden. Kommt ein graf geritten und begehrt trauben, dem soll der bannwart einen hut voll geben; einem ritter was an drei schossen steht, einem priester drei trauben und einer tragenden frau drei. naemlich dem kind eine und ihr zwei. in den nechsten reben bei ihm; ab demselben stuecke aber in demselben jahre nichts mehr.

Sieht man von der Abstufung der Traubenzahl bei den verschiedenen Personengattungen ab, so behandelt die Stelle zweierlei:

1. den Mundraub des Bannwarts (Feldhüters),
2. den des Reisenden.

Vorbild der Stelle ist offenbar das Edictus Rotharis, bezw. die deutschen Rechtsgewohnheiten, die sich auf Grund desselben gebildet haben und in Sprichwörtern wie „Drei sind frei" und dgl. niedergelegt wurden; denn sonst wäre die eigentümliche Verwendung der Dreizahl zu sonderbar. Auffallend ist die weitgehende Vergünstigung, daß der Fremde Trauben nehmen darf, soviel er will; ganz im Sinne des alten Rechts aber, daß dies eben nur der Fremde darf, und daß jegliches Mitnehmen der Früchte ausgeschlossen ist.

Nach den Bemerkungen am Schlusse sollte man zwar meinen, einen Mundraub könne auch ein Einheimischer (abgesehen vom Bannwart) begehen: doch mit Unrecht. Einmal sagt das Weistum gar zu bestimmt einen einheimischen aber sollen sie pfenden, setzt also hier eine Rechtsverletzung voraus, die es beim Fremden ausdrücklich ausschließt; dann aber darf auch der Graf usw. nicht selbst die Trauben brechen, sondern kann nur vom Hüter eine gewisse Menge ausgehändigt verlangen, die gewissermaßen als eine Steuer zu Gunsten des Grafen usw. erscheint.

Besonderer Beachtung ist der erste Teil der Stelle, der den Mundraub des Bannwarts behandelt, wert: denn es ist das einzige Zeugnis — die Herbstordnung zu Haltingen (Grimm W. 821), die den Weinlesern gestattet, dry trübel zu behalten, gehört u. E. nicht hierher — aus dem alten Recht dafür, daß der Mundraub durch den Besitz[20]) der Früchte nicht ausgeschlossen wird, daß also, wie man zu sagen pflegt, der Mundraub auch durch Unterschlagung begangen werden kann. Eigentümlich ist, daß der Bannwart zum Unterschiede vom Fremden Früchte mit fortnehmen darf.

[20]) Besitz = Gewahrsam, Detention wird man dem Feldhüter doch zuschreiben müssen.

Eine erhebliche Weiterbildung hat der Begriff des Mundraubs erfahren in der Öffnung von Rickenbach[21]) vom Jahre 1495. Zunächst ist der Gegenstand erweitert, an die Stelle der Weintrauben ist allgemein das Gartenobst getreten, namentlich aber hat die Handlung mehrfache Änderungen erfahren. Die wichtigste ist, daß es gleichgültig erscheint, ob auf die Wegnahme sofort der Verbrauch folgt; denn es wird lediglich erfordert, daß jemand dem anderen in sin garten gät vnd im sin ops nimpt, abschnidt, abbricht oder vflisst; nur darf die That nicht gefarlich, by nacht vnd nebel geschehen sein. Endlich ist die Straflosigkeit des Mundraubs gefallen und damit dieser in die Reihe der Strafthaten getreten.

Das vorstehend Ausgeführte gilt auch mit Rücksicht auf die aus dem 15. Jahrhundert stammende Öffnung von Windikon (Art. VII)[22]) und von Töß (1536)[23]), die jedoch beide nur schwächliche Seitenstücke zu der Öffnung von Rickenbach sind; sie stimmen im Thatbestande mit der letzteren überein, Neues bieten sie nicht.

Das Gleiche gilt auch von dem Mühlhäuser Rechtsbuch aus dem 13. Jahrhundert, so interessant seine Bestimmungen[24]) auch sind. Hervorgehoben zu werden verdient, daß hier der Gegensatz zwischen Mundraub und Diebstahl schärfer als in manchen anderen Quellenstellen hervortritt. Wer des andirin corn snitit verfällt, wenn bei frischer That ergriffen, der Pfändung (die That ist also rechtswidrig), wer aber corn snitit vnde in me sacki daheim vurit — — die het eini dubi bigen. min sel vbir vn richti alsi vbir einin diep; der Gegensatz ergibt deutlich, daß der Mundraub (= Entwendung und sofortiger Verbrauch von Korn am Tage) nicht als Diebstahl betrachtet wird.[25])

Stellt das Rechtsbuch, wenn auch nur in Wiedergabe früherer Bestimmungen, die fortgeschrittene Entwicklung des Mundraubs dar,

---

[21]) Grimm W. I 216. — [22]) Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizer Rechtsquellen I S. 15. — [23]) Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, her. von Förstemann. 7. Band, 1. Heft. Halle 1846. S. 99. — [24]) Grimm W. I 132. — [25]) Merkwürdige Ähnlichkeit mit dem Mühlhäuser Rechtsbuch hat das Weistum zu Herrenbreitingen (Grimm W. III 591), das einzige fränkische Rechtsdenkmal. Es weicht von dem Rechtsbuch nur insofern ab, als es an Stelle des corn jedes geweechs, welcherley das von fruchten were setzt und eigentlich nur den Diebstahl behandelt; der Thatbestand des Mundraubs ergibt sich durch den Gegensatz und

so bieten dagegen die gleichfalls alamannischen Weistümer von Altenstatt[26]) und Tungen[27]) lediglich eine Wiederholung des ältesten Rechts über das Füttern des Pferdes. Sie entstammen daher wohl auch einer etwas früheren Zeit, als die bisher besprochenen Quellenstellen.

Gar nicht gehört u. E. das Weistum zu Otternberg,[28]) das sonst hier eingereiht werden müßte, hierher: Item wo einer einem mutwilliger weiß sein zaun vfriß vder vber ein zaun in garten stieg vnd demselben am obs schaden zufüget soll er dem gerichtsherren verfallen sein zehen schilling heller vnd dem gericht vnd hubern ein virtel weins vnd ein pfenning brot. Als die Hauptsache erscheint das Aufreißen des Zaunes bezw. Übersteigen desselben, während die Obstentwendung mehr als Nebensache hingestellt wird.

Als zweite Gruppe fassen wir die Quellen der Mosel- und Saargegend, sowie des Gebietes des Hoch- und Idarwaldes und der Eiffel zusammen. Der Inhalt der Weisthümer ist sehr mannigfaltig, doch ist die innere Verwandtschaft nicht zu verkennen.

Dies zeigt sich namentlich in einem: in den Voraussetzungen, die in der Person des Thäters gegeben sein müssen. Ähnlich, wie in der ältesten Zeit nur der Reisende straflos blieb, weil man um seiner Bedürfnisse willen überhaupt den ganzen Thatbestand aufgestellt hatte, so wird auch jetzt eine besondere Lage, werden besondere Verhältnisse erfordert, wegen deren die That in mildem Lichte erscheint. So erfordert das Baugeding zu Wolf aus dem Ende des 15. Jahrhunderts[29]), wie manche andre Weistümer[30]), daß eyn swanger frauwe die Thäterin sei; in gleicher Weise sorgt für die Schwangeren das Weistum von Coenen (1508)[31]), das Weistum zu Galgenscheid (1460)[32]), sowie das Weistum zu Rommersherm (1298)[33]), für die Kindbetterin das Weistum zu Wetteldorf.[34]) An einigen Stellen wird der Kranken gedacht, so in dem Weistum von Coenen und zu Wetteldorf, an andern den Bedürfnissen des armen Mannes Rechnung getragen, wie in dem

---

stimmt mit dem Rechtsbuch überein. — [26]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer Göttingen 1828 I 401. — [27]) Grimm W. I 367. — [28]) Grimm W. I 780. — [29]) Grimm W. II 817. — [30]) Man wird an die Kleptomanie der Schwangeren gemahnt. — [31]) Grimm W. II 85. — [32]) ebda. II 454. — [33]) ebda. II 517. — [34]) ebda. II 539.

Hochgerichtsweistum zu Blieskastel (1540)[35], dem Weistum zu Ormersheim (1535)[36], dem Weistum der Bannhern (sic) zu S. Jngbrecht (1535)[37] und dem Weistum von S. Welfried (1563).[38] Das Weistum zu Coenen gestattet weme das dan auß der gemeinen von nöthen ... ein fischelgen zu fangen, gibt also den oben angegebenen Grundsatz zwar nicht auf, erweitert aber die Zahl der geeigneten Personen erheblich. Jede Schranke endlich ist in dem Weistum zu Leiningenaltorf[39] gefallen: Der Thäter wird hier bezeichnet als einer der seie wer er wölle.

Gegenstand der That und diese selbst sind fast in jedem Weistum verschieden, und meist ist beides sehr oberflächlich behandelt. Am häufigsten wird gestattet, einen fisch .... zu fahen[40], ein fischelgen zu fahen[41], ein fischelgen zu fangen[42] usw., bisweilen auch einen Hasen.[43] Früchte (ruben oder krautt, obs, eß seye, was es wölle, clein oder groß, nichts außgenommen) erscheinen als Gegenstand der That in dem Weistum zu Leiningenaltorf.[44] In diesem allein ist auch der Unterschied zwischen der Begehung bei Tag und bei Nacht beibehalten; sehr bezeichnend heißt es: so eß bey nacht, so vor diebisch erkannt, solle derjenig in straff der oberkeit stehen, woraus wiederum folgt, da ein gleicher Zusatz bei der Strafe der Tagesthat fehlt, daß diese nicht Diebstahl ist. Strafbar aber ist sie, und darin unterscheidet sich dies Weistum von allen andern. Auch das Weistum zu Coenen straft nicht, denn es sagt ausdrücklich: mögen es thuen sonder fare; die folgenden Worte und geben dafür X schilling jahrlichs sind kein Widerspruch, enthalten vielmehr nur die Aufforderung an die durch jene Satzung Begünstigten, sich für dieselbe dankbar zu erweisen durch eine jährliche Abgabe.

Mehrfach wird gestattet, daß ein dritter die That für den eigentlich Bedürftigen vollbringe.[45]

Daß der Entwendung der Verbrauch folgen müsse, ist nur in

---

[35]) ebda. II 28. — [36]) ebda. II 30. — [37]) ebda. II 55. — [38]) ebda. II 92. — [39]) ebda. II 48. — [40]) W. zu Ormersheim. — [41]) W. der Bannhern. — [42]) W. zu Coenen vgl. ferner W. von S. Welfried und zu Galgenscheid. — [43]) W. zu Blieskastel und zu Ormersheim; jegliches Wild nach dem W. zu Galgenscheid. — [44]) ferner in dem Baugeding zu Wolf: hier darf die Schwangere zwei Trauben in dem Weingarten schneiden, doch soll sie dieselben uffenbarlich nit hemelich dragen. — [45]) W. zu Galgenscheid und Wetteldorf.

einzelnen Stellen gesagt[46]); ob es bei den andern als selbstverständlich weggelassen, erscheint zweifelhaft.

Einen Übergang zu den noch nicht behandelten süddeutschen, insbesondere bayrischen Rechtsquellen gewährt das Mörfelder Centweistum[47]) aus der Gegend zwischen Darmstadt und Höchst. Auch hier ist es ganz klar, daß der Mundraub nicht als Diebstahl angesehen wird: wer dem andern seine früchte oder anders im feld absätzet oder . . . . aber dem andern sein obst oder sein weintrauben abthäte [u. z. wie das Spätere ergibt, am Tage] soll neben anweisung der schlechten buß auch denen beschädigten kehr und wandel zu thun angewiesen werden; wer dagegen bei nächtlicher zeit im feldt an frucht, gras, obst, weintrauben und anderen schaden thun würde, dieweilen es ein diebisches ansehn hat, soll er zur höchsten buß gewiesen werden und doch auch den schaden zu kehren schuldig sein. Es muß übrigens bemerkt werden, daß, wie das Angeführte zeigt, in dem Weistum der Mundraub von dem Feldfrevel nicht ganz streng geschieden ist. Ganz anders in den beiden Weistümern, die zweckmäßig hier angereiht werden, dem Weistum zu Birnheim aus der Gegend zwischen Neckar, Main und Rhein[48]) und dem zu Loßburg in Schwaben[49]), die sich durchaus der vorigen Gruppe anschließen. Bei beiden handelt es sich um eine Schwangere, der dort gestattet wird, ain essen visch zu fahen . . . darmit sy den glust bueßen mög, hier soll ein baumgarten (doch wohl mit fruchttragenden Bäumen) gehalten werden, uff dasz, wenn ein freulin vorüber gieng, die da schwanger ging, dasz sie ihren gelangen büssen mögt.

Mit diesen Weistümern sind wir ganz in die Nähe von Bayern gekommen. Hierselbst ist die älteste Quelle, die den Mundraub behandelt, das Augsburger Stadtrecht von 1276.[50]) Von Bedeutung

---

[46]) W. zu Blieskastel: mag der arm solchen hasen mit seinen kindern essen; W. zu Galgenscheid: das sie iren gelusten gebufsen mage ungeuerlichen; vgl. W. zu Ormersheim: einen hasen zu fahen und tisch mit dem zirbel zu fahen, souern sie solches nit verkauffen.

[47]) Grimm W. I 488, 489. — [48]) ebda. II 463. Dasselbe ist zwar aus dem Jahre 1563, zeigt aber gar keine Einwirkung der CCC., so daß wir glaubten, es hier anfügen zu dürfen. — [49]) Grimm W. I 394. — [50]) Das Stadtbuch von Augsburg, insbes. das Stadtbuch von 1276 . . . zum ersten Male herausgegeben und erläutert von Dr. Cristian Meyer. Augsburg 1872.

für uns sind die Artikel LXXXIX und XC. Der erste Artikel behandelt den eigentlichen Frucht- und zwar hier Korndiebstahl. Die Diebstahlsstrafe (Hängen bezw. in den Stock legen) trifft jedoch nur den nächtlicher Weile bei der That Ertappten. Von dieser That, die heizzet ein diupstal, ist der Mundraub wesentlich verschieden. Er liegt vor, wenn jemand ein schappel ouf trait von salvai, von ruben oder von ispen, der selbe niht garten hat, daz erz inne ziehe; also auch hier werden besondere entschuldigende Verhältnisse (der selbe niht garten hat) verlangt. Straflos ist der Mundraub nicht, aber den Thäter trifft nicht die schwere Diebstahlsstrafe, sondern lediglich eine Geldstrafe von 5 Schillingen.

Ganz wie das Augsburger unterscheidet das Münchener Stadtrecht von 1347[51]) zwischen dem nächtlichen Obstdiebstahl, bei dem der Dieb gepfändet wird (Art. 70), und der Entwendung von Kraut oder Obst aus dem Garten bei Tag oder Nacht. Doch läßt die Unterscheidung an Schärfe manches zu wünschen übrig. Dies ergibt sich schon daraus, daß der die Kraut- bezw. Obstentwendung behandelnde Art. 356, wie bereits bemerkt, auch Begehung bei Nacht zuläßt. Dies letztere gilt zwar auch von der Nürnberger Polizeiordnung[52]): allein hier ist überhaupt der ganze Gegensatz zwischen Tages- und Nachtthat aufgegeben. Es kommt nur darauf an, daß jemand einem andern sein obs oder sein würtze oder icht aus dem Garten trage, daz er darinnen gepflanzet hat. Daß er die That bei Tag oder Nacht vollbringt, ist nur für die Höhe, nicht die Art der Strafe von Bedeutung. Dem Obst wird ausdrücklich das Getreide gleichgestellt.

Völlig im Sinne des alten Rechts ist das Untermassinger Ehhaftsrecht von 1496.[53]) Nur der Gast oder wohl richtiger nur der Reisende[54]) ist es, dem nachgelassen wird, ein eßen krebs oder fisch zu fangen, daran er nit frevelt. Nur muß die That, wie sie früher keine nächtliche sein durfte, keine heimliche sein: der Thäter soll den Fisch tragen in die taffern und darin eßen; wolt er sie anderswo tragen, soll mans ihm nehmen und darum püßen.

Dieselbe Neigung, die heimliche That auszuschließen[55]) und zu

---

[51]) Das Stadtrecht von München, her. von Franz Auer, München 1840. — [52]) (Abegg) in Zeitschr. für Rechtsgeschichte V S. 134. — [53]) Grimm W. III 631. [54]) Das scheint in den Worten: Item käm ein gast zu liegen. — [55]) vgl. auch

verlangen, daß das Nichtvorliegen des Diebstahls durch eine äußere bildliche Handlung gekennzeichnet wird, zeigt sich zum Teil auch in den westfälischen Weistümern: die Fütterung soll vor dem Grundstücke geschehen, der nicht verbrauchte Teil des entwendeten Korns soll op dat stück wider geworfen werden[56]), oder der Reiter soll mit den ausgerupften Garben riden . . . an det negste wertshus und drinken eine maße oder twen und rüken dan voirt.[56]) Mit Rücksicht auf den Thäter und Gegenstand des Mundraubs wird getreulich das Recht der Vorzeit befolgt. De frömbde forman, so dar kompt fahren, soll nach dem Benker Heidenrecht § 10 welke garven aufnehmen dürfen, um sein Pferd damit zu füttern, und es sall sorder kein klage over gahn vnd nit betalt werden. In ähnlicher Weise wird dem Reiter verstattet, seinem müden Pferde een oder tween garven zu reichen. Nach dem Landrechte der sieben Freien[57]) mag ein reisig man, der über feld kompt reiten . . . . so viel garben ufnehmen, als hei in einem vullen rennen mit seinem klaven opnehmen kan, vnd anders nicht. Ebenso darf (nach Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Göttingen 1828, S. 401) der Fuhrmann, der über Weg kommt gefahren[58]), drei Garben gegen dem Stück fodern und die Orte in dem Weg liegen lassen, der Reisende sich 3 Äpfel vom Baume brechen, 3 oder 4 Trauben in die Hand schneiden[59]), den Handschuh voll Nüsse pflücken und auch fischen. Auch die Landfeste von Hattnegge, Ziffer 74[60]): der fuhrmann mag fodernn auf dem stuke eine garve tho vief stuken vnd der hovemann oder ruiter drei garven und reiden von dem stuke wird wohl nur von dem Fremden zu verstehen sein.

Bei dem engen Anschluß an das alte Recht versteht es sich von selbst, daß alle angeführten westfälischen Rechtsquellen den Mundraub straflos lassen.

Die übrigen sächsischen Rechtsaufzeichnungen bieten wenig. Das Kulmische Recht wurde bereits besprochen. Von den sonstigen Tochterrechten Magdeburgs kann nur das der Stadt Halle in Frage kommen. Allein auch der Artikel der hallischen Statuten De Pace

---

das Baugeding zu Wolf oben Anm. 44. — [56]) Benker Heidenrecht §§ 10 und 11 (Grimm W. III 41). — [57]) Grimm W. III 67. — [58]) also auch nur der fremde Fuhrmann. — [59]) Man beachte die Wiederkehr der Dreizahl. — [60]) Grimm W. III 48.

ortorum, frumentorum, salicum et Pratorum[61]) gehört u. E. nicht hierher; vielmehr handelt es sich hier lediglich um Sachbeschädigung (vgl. die Worte: dem andirn an dießen vorberurten stucken schaden thete). Wohl aber ist das auch zur sächsischen Rechtsgruppe gehörige Brünner Schöffenbuch aus dem XIV. Jahrhundert[62]) hier anzureihen. Sein Art. 260 erinnert an manches bereits aufgeführte Rechtsdenkmal, wie er auch im ganzen mit dem Rechte der CCC übereinstimmt. Er lautet: Quicunque manipulos vel segetes quarumcumque frugum in agro alterius violenter et furtive receperit tempore diurno, domino segetum solvet fertonem et judici dimidium fertonem. Sed noctis tempore quicunque in actu tali deprehensus fuerit, condemnabitur poena furti.

Der Begriff des Mundraubs ist ganz klar: Mundraub ist Entwendung von Korn oder andern Früchten vom Felde zur Tageszeit. Die Handlung (receperit) wird näher gekennzeichnet durch furtive et violenter. Eigentümlich ist das letztere Erfordernis; jedenfalls hat man dabei nicht an Einbruch oder dergleichen, sondern wohl eher an eine Überwindung von Widerstand auf seiten des Geschädigten zu denken.

Der eigentliche (nächtliche) Diebstahl an Früchten wird mit der poena furti belegt, den Mundräuber trifft Geldstrafe. Hierdurch, sowie durch das sed scheint u. E. auf den Gegensatz beider Begriffe hingewiesen, betont zu werden, daß der Mundraub **kein** Diebstahl ist. Man könnte meinen, dem widerspreche das furtive, aber doch wohl ohne Grund: furtive bedeutet lediglich „wie ein Dieb", „in diebischer Weise" und will nur besagen, daß die Handlung des Mundräubers als solche, nicht als Verbrechen, von der des Diebes nicht verschieden sei.

An die sächsischen seien nunmehr noch drei Rechtsquellen angereiht, mit denen wir diesen Zeitabschnitt beschließen: es sind dies der Rüger Landgebrauch, das salzburgische Landtädting und das alte Stadtrecht von Lüneburg.

Am eigenartigsten ist sicher das Lüneburgische Recht[63]), nicht zwar sowohl wegen des Thatbestandes (derselbe erscheint einfach

---

[61]) Neue Mitteilungen u. s. w. her. von **Förstemann**. 1. Bd. 2. Heft 1834 S. 71. — [62]) Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. und XIV. Jahrh., her und erläutert von **Rößler**, Prag 1852. — [63]) Das alte Stadtrecht von Lüeburg, her. von **Kraut**. Göttingen 1846.

als Kornentwendung), sondern wegen des Verhältnisses des Mundraubs zum Diebstahle. Nicht durch die Zeit oder die näheren Umstände der Begehung, nicht durch die Gestaltung des verbrecherischen Willens oder die Wahl des Gegenstandes zeigt es sich, ob die That Diebstahl oder nicht ist, der Verletzte hat es in der Hand, ob er claghet uppe düue oder vppe schaden; je nach dem fällt die Strafe verschieden aus. Diese sehr eigenartige Satzung steht ohne Seitenstück da und ist auf die geschichtliche Entwicklung ohne Einfluß geblieben.

Von großer Bedeutung dagegen sind die beiden andern erwähnten Rechtsquellen.

Rüger Landgebrauch c. 240[63]): Stele he em Ethelwahre und ethe sülvest, he bekumpt einen Schlach des Gerichts und Unrechts iss he fry; idt iss men Mundroeff. Brechte he overst de Ethelwahre buten Huses einem Frömden edder sinem Fründe, vorköffte edder vorgevedete, he betalet de Wahre, vorböth ein Unrecht.

Das salzburgische Landtädting Art. 18 erlaubt das Abbrechen von 5 bis 6 Birnen oder Äpfeln, damit er auch sein lust auff einmal ersettigen mag aber nicht davontragen Ermbl seckh und pürse voll. Beschicht das bey der nacht, so ist es ein diebstahl; ist es aber bei dem tag mit gefär, so ist er dernach zu strafen.[64])

Die erste Stelle ist zuvörderst deswegen sehr interessant, weil sie (unseres Wissens) die einzige ist, die die That als Mundraub (Mundroeff) bezeichnet. Anhaltspunkte für Erklärung des Namens gibt die Stelle nur hinsichtlich des ersten Bestandteils, der durch den Hinweis auf die Eßwaren (Ethelwahre) genügende Erläuterung findet. Möglicherweise rührt die Bezeichnung als „Raub" aus jener Zeit her, wo man unter demselben die offene, im Gegensatz zur heimlichen Entwendung verstand: denn der Ausschluß der Heimlichkeit ist, wie bereits dargelegt, ein mehrfach nachzuweisendes Merkmal des Mundraubs.

Was den Thatbestand anbelangt, so schließen beide Stellen das Wegtragen aus, der Grund der gesetzlichen Auszeichnung ist also

---

[64]) (Köstlin) in Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. her. v. Arndts, Bluntschli und Pözl. III. Band. München 1856. S. 360.

lediglich die Rücksicht auf den Hunger des Menschen und zwar ohne Einschränkung auf den Fremden. Sehr wichtig ist die Verallgemeinerung des Gegenstandes im Rüger Landgebrauch und entschieden als Fortschritt zu bezeichnen, den übrigens später die CCC [essendt frücht] sich zu eigen gemacht hat. Ebenso ist das Aufgeben der Unterscheidung von Nacht- und Tagesthat, wie sie sich noch im Landtädting findet und nachmalen auch in der CCC, zu billigen. Beide Quellen behandeln endlich den Mundraub offenbar nicht als Diebstahl (Unrechts iss he fry, idt iss men Mundroeff — vorböth ein Unrecht. ist es ein diebstahl — ist er dernach zu strafen). Eigentümlich ist, daß der Rüger Landgebrauch, der doch eine fortgeschrittenere Entwicklung zeigt, den Mundraub straflos läßt; das Landtädting droht Strafe.

Überblicken wir am Schluß kurz die gesamte Entwicklung dieses Zeitabschnittes, so ergiebt sich, daß dieselbe nach einer zeitgemäßen Umwandlung des alten Rechts hinstrebt. Die Straflosigkeit wird durch milde Strafdrohungen ersetzt, die Beschränkungen bezüglich der Person des Thäters und des Gegenstandes der That werden zum Teil oder ganz fallen gelassen. Von einem auch nur ziemlich gleichen Begriffe des Mundraubs in den verschiedenen Rechtsgebieten kann aber freilich keine Rede sein, um so weniger, als in manchen das alte Recht, wenig verändert, fortdauert.

Einen vorläufigen Abschluß findet diese ganze Entwicklung in dem Art. 167 der CCC, welcher mit dem Art. 193 der Bambergensis übereinstimmt.[65])

§ 3. Das Recht der Carolina.

In dem soeben bezeichneten Artikel enthält die CCC. unter der Überschrift Von früchten vnd nutzen auf dem feld, wie vnnd wann darmit diebstall gebraucht werde folgende Bestimmungen:

Item wer bei nächtlicher weil jemandt sein frücht oder auff dem feld sein nutzung, wie das alles namen hat, heymlicher vnd geuerlicher weiss nimpt vnd die hinweg tregt oder füret, das ist auch eyn diebstall, vnd wie ander diebstall vorgemelter mass zu straffen, dessgleichen wo eyner

---

[65]) nur hat CCC die Schlußworte der Bambergensis „oder nachmals durch die oberen geordnet würdet“ nicht aufgenommen.

bei tag jemandts an berürten seinen früchten, die er heyı lich nem vnd hinweg trug, grossen mercklichen vnd geue lichen schaden thett, ist auch wie obsteht für eyn diebsta zu straffen. Wo aber jemandt bei tag essendt frücht ne vnnd damit durch wegtragen derselben nit grossen geue lichen schaden thett, der ist nach gelegenheyt der persone vnd der sach, burgerlich zu straffen, wie an dem selbe ende da der schad geschicht, durch gewohnheyt oder ge setz herkommen.

Das Gesetz behandelt, wie leicht ersichtlich, drei Fälle:

1. den Fruchtdiebstahl bei Nacht,
2. den Fruchtdiebstahl bei Tage,
3. den Mundraub.

Ziffer 1 ist auch eyn diebstall, wie ausdrücklich hervorg hoben wird, und Ziffer 2 ist auch . . . . für eyn diebstall z straffen. Eine entprechende Bemerkung fehlt bezüglich Ziffer : vielmehr fährt CCC. fort: Wo aber . . . ., stellt also den letzt Fall zu den vorher behandelten in Gegensatz. Welcher Art dies Gegensatz ist, kann nicht zweifelhaft sein: die Überschrift läßt in d Worten wann darmit diebstall gebraucht werde deutlich e kennen, daß es nach Willen des Gesetzgebers Fruchtentwendungen, der Art. 167 gedenkt, gibt, die nicht Diebstähle sind. Damit aber kann n der im Schlußsatze behandelte Mundraub gemeint sein, da d Gesetz die beiden anderen in dem Art. enthaltenen Fälle ausdrü lich als Diebstahl bezeichnet.

Der Mundraub ist also nach der CCC. kein Diebstahl, vi mehr ein strafrechtlicher Sonderthatbestand, der mit Strafdrohu (bürgerliche Strafe nach Landesgewohnheit) ausgestattet ist im G gensatz zu der straflosen Notstandshandlung, dem Stelen inn recht hungers noth, das Art. 166 behandelt. Diese selbständi Stellung ist namentlich zu beachten hinsichtlich der Artikel 91 u 92[66]) Vom anderen diebstall und Vom stelen zum dritt mal, sowie hinsichtlich der Infamie.[67])

---

[66]) Bülow-Hagemann, Praktische Erörterungen aus allen Teilen d Rechtsgelahrsamkeit. 2. Aufl. II. Bd. S. 346 7 (Hannover 1807), doch a andern Gründen, Heffter, Lehrb. des gemeinen deutschen Strafrechts . 6. Aufl. Braunschweig 1857 S. 402; a. A. Tittmann, Hbch. der Str rechtswissenschaft. 2. Aufl. II. Bd. Halle 1823 S. 393. — [67]) Gemeine Meinu

Wir wenden uns nunmehr dem Thatbestande des Mundraubes zu.

Die Beschränkungen des alten Rechts bezüglich der Person des Thäters sind gefallen: jedermann („jemandt“) kann Thäter sein.

Den Gegenstand der That bilden eßbare Früchte, aber nur sie, nicht auch andre Sachen, auch nicht die im Anfang des Art. erwähnte nutzung auff dem feld, wie das alles namen hat. Die Früchte müssen geringwertig sein, denn die That darf dem Verletzten nit grossen . . . schaden zufügen.

Die Handlung, welche bei Tag geschehen sein muß, bezeichnet das Gesetz mit den Worten: Wo aber jemandt . . . nem vnnd durch wegtragen . . . schaden thett. Merkwürdig genug greift der Gesetzgeber den Fall, den das ältere Recht mehrfach ausgeschlossen, nämlich den des Wegtragens der entwendeten Früchte, heraus und beschränkt auf ihn die milde Strafe.

Der Mundraub darf endlich nach der CCC., soll er anders ein solcher sein, nit grossen geuerlichen schaden verursachen. Gleichbedeutend mit „groß“ kann u. E. geuerlich nicht gemeint sein, es widerspräche dies dem ganzen Sprachgebrauch der CCC. Wir meinen, das Wort hat hier dieselbe Bedeutung, wie in der Überschrift des Art. 159 Von ersten geuerlichen diebstalen . . . und bezeichnet also die erschwerende Art der Begehung durch einsteigen oder brechen, geuerlicher schaden demnach den durch solche Begehungsform hervorgerufenen Schaden.[68])

Wir können nach alledem den Mundraub im Sinne der CCC. wie folgt bestimmen: Mundraub ist das bei Tag erfolgende Wegnehmen und Forttragen von geringwertigen eßbaren Früchten, sofern nicht[69]) die Voraussetzungen eines gefährlichen Diebstahls vorliegen. Gleichgültig erscheint es, zu welchem Zwecke die Wegnahme geschieht.[70])

Dieser Begriff aber ist in den ältesten Verarbeitungen des Rechts der CCC. kaum zu finden. In der willkürlichsten Weise nahm man bald diese, bald jene Änderung desselben vor, ließ That-

[68]) so vielleicht auch Berger. Electa Ivrisprvdentiae Criminalis. Editio Tertia XV p. 55. — [69]) zust. Martin, Lehrb. d. deutsch. gem. Criminalrechts. II. Bd. S. 346 Anm. 2. — [70]) sowie ob derselben der Verbrauch folgt, denn mit dem wegtragen ist, wie das Gesetz klar ergiebt, die Handlung vollendet. — [71]) Böhmer, Meditationes in CCC. S. 806 1) meint mentionem temporis bey Tag . . . mere enunciatiuam esse, desumtam ab eo, quod plerumque

bestandsmerkmale weg[71]) oder fügte solche hinzu.[72]) Mehr ab
überhaupt, als mit dem Mundraub der CCC., beschäftigte man si
mit einem anderen Thatbestande, von dem das Gesetz nichts wei
nämlich dem Wegnehmen von (geringwertigen) Früchten (bei Ta
unter sofortigem Anschluß des Verbrauches. Unter den Art. 16
konnte man diesen Fall nicht wohl bringen, denn das Gesetz ve
langt ausdrücklich das Wegtragen; davon kann aber bei Verzehrun
am Thatorte doch nicht die Rede sein.[73]) Fraglich konnte demna
nur sein, ob die Diebstahlsstrafe zu verhängen sei, oder Stra
losigkeit einzutreten habe. Ersteres war nicht möglich, denn d
gewinnsüchtige Absicht fehlte[74]): eine solche aber ist bekanntlich na
römischem Rechte, das für den Diebstahlsbegriff mangels einer b
sonderen Bestimmung der CCC. einzugreifen hatte, nötig. E
blieb also, wollte man nicht zu dem Aushilfsmittel der auße
ordentlichen Strafe seine Zuflucht nehmen, nichts übrig, als jen
Fall mit Strafe zu verschonen.[75])

---

fit und setzt sich deshalb über die Worte des Gesetzes hinweg. Püttman Elementa Juris Criminalis S. 218 stellt den fruges die herbae gleich. Berg XV (1) S. 55 behauptet sogar fructuum vocabulo etiam flores atque herb odoriferas aut medicinales . . . indigitari. Welcher vernünftige Mensch nen aber Rosmarin, den Berger als Beispiel aufführt, eine „Frucht", von d Eßbarkeit ganz abgesehen. Daß man die Verweisung der CCC. auf die Lande gewohnheit nicht beachtete und letztere durch willkürliche Strafe ersetz (s. z. B. Klein, Grundsätze des gem. deutsch. und preuß. peinl. Rechts. Hal 1796 S. 314), lag ganz im Zuge der Zeit, so gesetzwidrig es war. Zu d unzulässigen Beschränkungen muß übrigens auch die der Früchte auf Feldfrüch gezählt werden, die sich häufig findet u. a. bei Salchow Lehrb. des gem. . peinl. Rechts. 3. Aufl. Halle 1823 S. 338 Anm. **. Richtig Abegg, Lehr d. Strafrechtswiss. Neustadt 1836 S. 489. Heffter 418, Wächter Weiskes Rlex. Bd. III 420. Salchow, Syst. Entwicklung des Verbreche d. Entwendung. Erfurt 1806 S. 82 u. a.

[72]) So verlangt z. B. Carpzov, Practicae Novae Imperialis Saxonic Rerum Criminalium Ed. Novissima . . . aucta a . . Friderico Böhm MDCCLVIII P. II Q. 83 Obs. II § 32 Ziff. 3, ohne jede Stütze im Gesetz es müsse vescendi causa entwendet sein, ebenso Klein S. 314.

[73]) Böhmer 806 II) meint dagegen Multo minus verba Wegtragun captanda. — [74]) so u. a. auch Leyser, Meditationes ad Pandectas Volum VIII (Ed. Tertia) Spec. 87 med. V. VII S. 111, der aber hinzusetzt: quai vis eum, qui vescendi animo edulia aufert, a delicto non liberem.

[75]) Carpzov P. II Q. 83 Obs. II § 34: Fröhlichs de Fröhlichsbur Kommentarius in Kayser Karl deß Fünften | und deß H. Röm. Reichs Pei liche Hals-Gerichts-Ordnung | A. 1710 IV. Buch 4. Tit. S. 314; Gaertne Institutiones Juris Criminalis, Lipsiae MDCCXLVI S. 309; Berge XV (3) S. 57.

Jener neue Thatbestand hatte für einige Zeit den gesetzlichen verdrängt. Mit dem Schwinden der wissenschaftlichen Willkür fing man jedoch wieder an, sich dem Art. 167 der CCC. zuzuwenden, mit dem man gar zu gern den liebgewordenen Fall in Verbindung gebracht hätte[76]).

Als bedeutsam ist zunächst hervorzuheben, daß jetzt die selbständige Stellung des Mundraubs betont wird.[77]) Für denselben wird mehrfach die Absicht des sofortigen Genusses und ihre Ausführung als wesentlich erachtet[78]), im übrigen werden die Thatbestandsmerkmale des Gesetzes streng innegehalten.

§ 4. Die Landesgesetzgebung.

Die CCC. hatte ein (wenn auch gemäß der clausula salvatoria nur subsidiär) gemeines Recht geschaffen. Infolgedessen sahen sich die Einzelstaaten in der ersten Zeit nicht veranlaßt, durch Sonderstrafgesetzbücher an der Einheit zu rütteln. Nur wenig Partikulargesetze aus dem 16. bis 18. Jahrhundert sind daher zu erwähnen, die den Mundraub behandeln. Das älteste derselben ist die kurfürstlich pfälzische Landordnung von 1582.[79]) Der 64. Titel derselben handelt „Von Feldtdieben“ in nachstehender Weise:

---

[76]) Wie erfolgreich diese Bestrebungen gewesen, zeigt die gesamte Landesgesetzgebung der späteren Zeit und R.St.G.B. § 370[5] in den Worten „zum alsbaldigen Verbrauche“. — [77]) Quistorp, Grundsätze des deutsch. peinl. R. 6. Aufl 1812 II. Bd. S. 50; Wächter im Alex. 420; Köstlin, Abhandlungen aus dem Str.R. S. 312; Ders. in Kritische Überschau III 361. Die sonderbare Ansicht von Klien (Revision der Grundsätze über das Verbr. d. Diebstahls . . . Nordhausen 1806 S. 365/6), CCC. 167 sei eine Anwendung der Grundsätze über den kleinen und großen Diebstahl, fand (mit Recht) keinen Anklang. — [78]) Quistorp II 50, Wächter Alex.. 419/20 Feuerbach Lehrbuch. . . . 11. Aufl. Gießen 1832 S. 232. Mit Bestimmtheit tritt dem Köstlin (Abhandl. 312), weil nicht gesetzesgemäß, entgegen.

[79]) Nicht hierher gehört a) Wormser Reformation von 1561 Buch VI T. 1 Tit. XX: Es soll niemandt dem andern steigen oder gehn in verschlossen | Obs | Weingart | oder Krautgarten | auch nit auff äcker | Wisen | vnd dergleichen | noch in , oder vber eins andern grund | wider seinen willen | noch auch keynen schaden thun. Wesentlich ist nur die Verletzung des besonderen Friedens, den der Garten genießt, zudem ist auch „schaden thun“ ein so weit gehender Ausdruck, daß er durchaus nicht nur Fruchtentwendungen, sondern auch z. B. Verwüstungen von Grund und Boden u. dergl. m. trifft. b) Chursächs. Konstitutionen von 1572 T. IV const. XXXVIII. Hier steht nur ein einfacher Gartenfrevel (entsprechend dem Feldfrevel) in Frage.

Wann an Frucht | Wein | Drauben | Oepfel | Birn | Kraut Rüben 2c. von jemandt viel vnd ein merckliches gefährlicher weiß gestolen | wider verkaufft | oder sonst in sein Nutz verwandt würde so soll nach Gestalt der Vberfahrung gegen ein solchen Verbrecher | mit Verweisung deß Landts | Thurn | oder Geldstrafe procediert werden. Wann aber der Diebstal gering | vnd doch mutwilliger böser Fürsatz dabey gespürt | so mögen solche Frücht und ObsDieb | zum Schrecken vnd Abscheuw | in die Körb vnd Schnellen öffentlich gesetzt | vnd ins Wasser gesprengt werden | doch also daß demselben am Leben kein Schade widerfahre.

Der Thatbestand des Mundraubs zeigt zwei bedeutsame Abweichungen von dem der CCC.:

1. Es darf das Gestohlene „wider[80]) verkaufft oder sonst in sein Nutz verwendet" sein. Es muß also die gewinnsüchtige Absicht fehlen.

2. Während die CCC. stets Abwesenheit eines großen gefährlichen Schadens fordert, schließen beide Thatumstände nach der Landordnung den Mundraub nicht aus. Nur wird freilich, wenn „ein mercklichs gefährlicher weiß gestolen", härter gestraft, als wenn „der Diebstahl gering" und (wird man hinzusetzen dürfen) kein gefährlicher ist. In beiden Fällen aber bleibt der Mundraub, wie gar nicht zu bezweifeln (vgl. „gestolen", „der Diebstahl"), ein Diebstahl, den nur mildere Strafe trifft.

Ebenso der Codex Juris Bavarici T. I Kap. II § 11: Wer aus denen Waldungen Holz, Getreide oder Früchten von dem Feld, Obst von denen Bäumen an offenen freyen Orten, ohnversperrtes Federvieh und Geflügel entwendet, wird milder als ein anderer Dieb gestraft.

Interessant ist hierbei, daß auch Federvieh und Geflügel (also nicht lediglich leblose Gegenstände) Gegenstand des Mundraubs sein können. Die Stelle behandelt übrigens, wie leicht ersichtlich, nicht nur den Mundraub.

Die Auffassung des Mundraubs als bevorzugten Diebstahls liegt auch dem Allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten vom 1. Juni 1794 zu Grunde. Dasselbe bestimmt in T. II Titel 20 § 1122 den Mundraub dahin, daß derselbe sei der ohne Gewalt und erschwerende Umstände bloß zu eigenem Gebrauche

[80]) = weder.

des Entwenders geschehene Diebstahl an Eßwaren und Getränken. Die Auszeichnung des Mundraubs zeigt sich darin, daß er nur polizeimäßig untersucht wird. Die Strafe desselben wird in § 1123 sehr zweckmäßig danach abgestuft, ob „bloße Lüsternheit oder wirkliches Bedürfnis die Veranlassung des Diebstahls gewesen ist".[81])

Reichhaltiger als in den früheren Jahrhunderten ist die Landesgesetzgebung über den Mundraub im 19. Jahrhundert.

Wenig bedeutsam ist das älteste einschlägige Gesetz: das (8.) badische Organisationsedikt vom 4. April 1803. Der Thatbestand wird einfach bezeichnet als „Garten- und Felddiebstähle" (Ziffer 73e a. a. O), Gegenstand der That sind gemäß Ziffer 83 „Früchte und Nutzungen". Interessant ist, daß die Garten- und Felddiebstähle vom gemeinen Diebstahl „ausgenommen bleiben".

Von ebenso geringer Bedeutung ist § 155 im 22. Hauptstück I. T. des österreichischen Gesetzbuchs über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen.

In Verbindung mit § 210 des 11. Hauptstücks II. T. geht aus jenem § 155 Ziffer II a hervor, daß der Diebstahl an Feld- und Baumfrüchten im Werte von nicht fünf Gulden milder als der gewöhnliche Diebstahl bestraft wird.

Mit dem bayrischen St.G.B. von 1813 beginnt dagegen die Reihe der für den Mundraub wichtigen Sonderstrafgesetze der einzelnen Staaten. Wegen der großen Verwandtschaft ihres Inhalts mögen dieselben im folgendem alle zusammen betrachtet werden.

1. Thäter kann nach dem bayr. St.G.B. von 1813 Art. 381 und bayr. Novelle vom 25. März 1816 Art. V nur das Hausgesinde sein. Alle andern Gesetze stellen besondere Erforbernisse bezüglich der Person des Thäters nicht auf.

2. Gegenstand der That sind in der Regel Eß- und Trinkwaren (Eßwaren und Getränke, eß- oder trinkbare Gegenstände)[82]),

---

[81]) Die übrigen Landesgesetze aus dem 16.–18. Jahrh. enthalten Bestimmungen über den Mundraub nicht. Hierbei müssen wir jedoch bemerken, daß es uns leider nicht möglich war, das St.G.B. Josephs II. von 1787 und das verbesserte preußische L.R. von 1721 zu benutzen. — [82]) Bayern 1813 Art. 387, Nov. Art. V; Sachsen 1838 Art. 238; Mecklenburg § 22 3b; Würtemberg Art. 340; Hannover Art. 289 Abs. 2; Hessen Art. 359; Oldenburg 1841 Art. 390; Baden § 397; Nassau Art. 352; Thüringen Art. 230; Sachsen 1855 Art. 303; Reuß ä. L. 1861 Art. 288. — Die Namen der Bundesstaaten bezeichnen ihre St.G.B., Mecklenburg das Ges. vom 4. I. 39, Preußen 1856 das Ges. vom 14. April 1856.

nach dem braunschweigischen St.G.B. von 1840 § 244 Feld- u
Gartenfrüchte, nach dem preußischen St.G.B. von 1851 § 349
dem preußischen Gesetze vom 14. April 1856 Ziffer 3 und de
oldenburgischen St.G.B. von 1858 Art. 327c Früchte, Eßwar
oder Getränke, nach dem bayrischen St.G.B. von 1861 Art. 2
auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte oder sonsti
Bodenerzeugnisse, hängendes Obst, auf dem Felde liegende Düngung
mittel (!), gelegte Kartoffeln und sonstige Knollengewächse oder g
setzte Pflanzen. Ganz unbestimmt spricht das revidierte St.G.
für Sachsen von 1868 Art. 303 lediglich von „Gegenständen"; d
selben müssen aber, wie der Artikel ergibt, offenbar genießbar sei

Die Eßwaren oder Getränke müssen nach einigen Gesetzen g
ringwertig sein.[83]) Preußen 1856 fordert Sachen „von unbede
tendem Werte oder in geringer Menge"[84]), Sachsen 1855 Art. 3
Sachen in einer auf Befriedigung der Lüsternheit oder des aug
blicklichen Bedürfnisses berechneten Menge, ebenso Reuß ä. L. 18
Art. 288, Sachsen 1868 Art. 303. Nach Braunschweig § 215 III
C und § 216 IV 2) A, vgl. mit § 244, ist der Wert maßgebe
für die Höhe der Strafe.

Die Handlung wird fast durchweg als Entwendung bezeichn
nur Braunschweig § 244 spricht von „Diebstahl"[85]) und Baye
von „stiehlt". Die Bedeutung des „entwendet" ist in den Fäll
klar, wo demselben gleichgestellt ist, daß der Thäter die Sac
durch Betrug an sich bringt oder unterschlägt[86]): hier kann es n
den Sinn von „stiehlt" haben. Das Gleiche gilt von den Gesetz
die entwenden und stehlen promiscue gebrauchen[87]) oder gar st
von „stehlen" von „entwenden" sprechen.[88]) Endlich muß entwend
wohl auch in den Gesetzen mit stehlen für gleichbedeutend erach
werden, die bestimmen, es solle die milde Strafe des Mundrau
eintreten, wenn nicht die erschwerenden Umstände des Diebstal
gegeben sind oder trotzdem dieselben gegeben sind, denn eben du

---

[83]) Hannover Art. 289 Abs. 2: nicht über 5 Thaler; Baden § 397: in
ringem Betrage. — [84]) ebenso Oldenburg 1858 Art. 327c) „von unbedeutend
Werte oder in geringer Quantität" — [85]) Thüringen in der Überschrift
Art. 230 von Entwendung, im Art. selbst von Diebstahl. — [86]) Sachsen 1
und 1868 Art. 303, Reuß ä. L. 1861 Art. 288. — [87]) Hannover Art. 289 Abs
vgl. Art. 287; Württ. Art. 340 Abs. 1 vgl. mit Abs. 2; Thüringen Art.
vgl. mit seiner Überschrift; Bayern 1813 Art. 381 vgl. mit 379 und 380.
[88]) so offenbar Oldenburg 1841 Art. 390 vgl. mit Überschrift des zwei
Kapitels.

jenen Hinweis scheint u. E. ausgedrückt werden zu sollen, daß Entwendung nichts andres bedeute, als Diebstahl. Was schließlich die bayrische Novelle von 1816 Art. V und das mecklenburgische Gesetz vom 4. Januar 1839 § 22 3) b betrifft, so scheint uns auch hier „Entwendung“ nur den Diebstahl zu treffen (vgl. bezüglich Bayerns die Reskripte vom 6. Mai 1816 und 6. August 1816, bezüglich Mecklenburgs § 22 4) des angeführten Gesetzes).

4. Die Entwendung muß, soll sie Mundraub sein, erfolgen „aus bloßer Lüsternheit“[89]), „aus Hunger oder Lüsternheit“[90]), „aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen zum unmittelbaren Genusse“[91]), „zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit zum unmittelbaren Genusse“[92]), „zum unmittelbaren Genusse“[93]), „zum Behufe des unmittelbaren Genusses“[94]), „zum alsbaldigen Genusse“[95]), „zur augenblicklichen Verzehrung“[96]), „zu eigenem Genusse“.[97]) Allen diesen Gesetzen genügt offenbar das Vorhandensein der Absicht ohne Rücksicht auf die spätere Ausführung derselben. Dagegen verlangt Preußen 1851 § 349[3], daß der Thäter „entwendet und auf der Stelle verzehrt“, ebenso Thüringen Art. 230, daß der „Diebstahl an Eß- und Trinkwaren mit deren unmittelbarem Genusse verbunden“ ist und Braunschweig § 244 nimmt Mundraub nur an, „insofern sie zum unmittelbaren Genusse verbraucht sind.“ Weder die Absicht des alsbaldigen Genusses, geschweige denn ihre Ausführung erfordert Preußen 1856 Ziffer 3 und Oldenburg 1858 Art. 327c); nur muß nach Oldenburg Art. 327c) Abs. 2 die gewinnsüchtige Absicht fehlen.[98]) Auch Bayern 1861 Art. 284 spricht bloß davon „Wer . . . . stiehlt“.[99])

5. Einige Gesetze heben ausdrücklich hervor, daß bei allen oder einzelnen schweren Begehungsarten des Diebstahls Mundraub ausgeschlossen ist, andre betonen, daß trotz derselben nicht wegen Diebstahls gestraft werde.[100])

---

[89]) Bayern 1813 Art. 381, Nov. 1816 Art. V; Oldenburg 1841 Art. 390. — [90]) Hessen 1841 Art. 359. — [91]) Nassau 1849 Art. 352. — [92]) Sachsen 1838 Art. 238. — [93]) Würtemberg Art. 340; Baden § 397; Braunschweig § 244. — [94]) Thüringen (Anhalt) Art. 230. — [95]) Sachsen 1855 und 1868 Art. 303; Reuß ä L. 1861 Art 288.

[96]) Hannover Art. 289 Abs. 2. — [97]) Mecklenburg 1839 § 22 3)b. — [98]) Abwesenheit der gewinnsüchtigen Absicht verlangt auch Preußen 1856 Ziff. 3 Abs. 2. — [99]) Wie sich aus Vergleichung mit Art. 218[4] ergiebt, darf die Entwendung nicht nächtlich sein. — [100]) Alle erschwerenden Umstände schließt aus Nassau Art. 352, Preußen 1851 § 349[3] und Hessen Art. 359, alle läßt zu Bayr.

Bezüglich der übrigen Gesetzgebungen beantwortet sich d Frage nach der Zulässigkeit erschwerender Begehungsformen danac ob in den betreffenden Gesetzen der Mundraub als Diebstahl od als Sonderstrafthat erscheint.

6. Was diese Frage betrifft, so ist folgendes zu bemerken:

a) Zweifellos als Sonderdelikt betrachten den Mundraub d bayrische Novelle Art. V [101]), Oldenburg 1841 Art. 390 [102]), Würte berg Art. 340 [102]), Baden § 397 [103]), Hannover Art. 289 Abs. 2 u Bayern 1861 Art. 285, 286 [104]), wohl auch Thüringen Art. 230 [10 und Sachsen 1868 Art. 300 Abs. 4. [106])

b) Zweifellos als Diebstahl behandelt den Mundraub Meckle burg 1839 § 17¹ [107]), Braunschweig § 244 [108]) und Reuß ä. L. 186 Art. 288. [109])

c) Als Sonderdelikt, nicht als Diebstahl ist der Mundraub fassen nach dem sächs. St.G.B. 1838 Art. 238, dem preuß. St.G. 1851 § 349³ [110]), dem preuß. Ges. 1856 Ziff. 3 und dem olde

---

Nov. 1816 Art. V vgl. mit Reskript v. 6. Aug. 1816 und Oldenburg 18 Art. 390. Preußen 1856 Ziff. 3 und Oldenburg 1858 Art. 327 c) Abs. 1 lass Einbruch und Einsteigen zu, schließen aber die andern Erschwerungsgründe (b § 218 bez. 201) aus. Baden § 397 schließt namentlich den Diebstahl n Waffen, sowie mittels Einbrechens oder Einsteigens, Thür. Art. 230, Sachs 1855 Art. 303, 1868 Art. 303 den räuberischen und den Diebstahl mit Waff aus. Nach Reuß ä. L. 1861 Art. 288 ist der Mundraub „als unter mildernd Umständen verübt anzusehen"; mildernde Umstände läßt aber Art. 278, d von den „ausgezeichneten Diebstählen" handelt, nicht zu. — [101]) vgl. die Reskrip vom 6. Mai und 6. Aug. 1816. — [102]) Oldenburg stellt besondere Bestimmung über Rückfall und erschwerende Umstände beim Mundraub, Würtemberg bl. bezüglich letzterer auf, was doch unnötig wäre, wenn der Mundraub Diebsta ist. — [103]) a. a. O. „nicht als Diebstahl, sondern als Polizeifrevel".

[104]) Hannover wie Bayern stellen besondere Satzungen betreffs des Rü falls, Bayern zudem noch bezügl. der erschwerenden Umstände auf. —

[105]) Thüringen gibt dem Art. 230 die Sonderüberschrift „Entwendung von Lebensmitteln". — [106]) „Wo in dem gegenwärtigen Artikel (über Rückfa auf das Verbrechen des Diebstahls . . . Bezug genommen wird, sind darunt die nach Art. . . . 303 (Mundraub) zu bestrafenden Entwendungen nicht n zu verstehen." — [107]) a. a. O. . . . Strafe wegen Diebstahls §§ 5—8 u § 22 nr. 3). § 22 3) behandelt den Mundraub. — [108]) a. a. O. „Die stahls von Feld- und Gartenfrüchten". — [109]) vgl. Anm. 100 am Schluß. [110]) A. A. Hälschner, Preuß. St.R. II S. 443, obwohl er S. 489 richt Mundraubsstrafen als Rückfallsvorstrafen ausschließt. Richtig Temme, Lehr des preuß. St.R. S. 945 und 946: „§ 234 Von einigen dem Diebstahle äh

burgischen St.G.B. 1858 Art. 327c) Abs. 2: denn alle diese Gesetze erfordern für den Diebstahl gewinnsüchtige Absicht; dieselbe entfällt aber bei dem Mundraub.

d) Als Sonderdelikt scheint Hessen Art. 359 den Mundraub zu fassen, vielleicht auch Nassau Art. 352 (vgl. dessen Art. 347 Abs. 2). Bezüglich Bayerns 1813 wird diese Auffassung durch die offiziellen Anmerkungen S. 123 nahe gelegt.

7. Soweit nun die Gesetze nicht [111]) besondere Bestimmungen bezüglich der erschwerenden Begehungsart und des Rückfalls treffen, sind erstere einflußlos und Bestrafung wegen Mundraubs nicht Rückfallsvorstrafe nur, wenn das betreffende Gesetz den Mundraub als Sonderdelikt faßt.

Mehrfach werden übrigens, wie schon erwähnt, sehr zweckmäßiger Weise Sonderbestimmungen hinsichtlich des Mundraubs unter erschwerenden Umständen [112]) und im Rückfalle [113]) getroffen.

Die Bevorzugung des Mundraubs endlich besteht nach den meisten Gesetzgebungen [114]) in einer milderen Strafe, sowie darin, daß die Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten erfolgt. [115]) Die Bestrafung ist zum Teil bloß beim ersten Male [116]), zum Teil auch im Wiederholungsfall [117]) eine lediglich polizeiliche.

---

lichen Vergehen IV. Der Fruchtdiebstahl". — [111]) Dies ist der Fall a) bezüglich der erschwerenden Begehungsart: bei Braunschweig und Bayern 1813; b) bezüglich des Rückfalls bei bayr. Nov., Sachs. 1838, Braunschweig, Hessen, Baden, Nassau, Thüringen, Preußen 1851 und 1856, Oldenburg 1858, Reuß ä. L. 1861.

[112]) Oldenburg 1841 Art. 390; Würtemberg Art. 340 Abs. 2; Bayern 1861 Art. 285. — [113]) Oldenburg 1841 Art. 390; Hannover Art. 289 Abs. 2; Bayern 1861 Art. 285[1] und 286. Ausdrücklich bestimmen Würtemberg Art. 340 Abs. 2 und Sachsen 1868 Art. 300 Abs. 4, daß eine Strafe wegen Mundraubs nicht Rückfallsvorstrafe sein soll (ebenso das Erläuterungsgesetz zum sächs. St.G.B. (von 1855) vom 25. Sept. 1861 Nr. IX Abs. 3), dagegen Mecklenburg 1839, § 17 1), daß sie allerdings diese Wirkung hat. — [114]) anders nur Braunschweig. — [115]) Sachsen 1838 Art. 238, 1855 Art. 303; Braunschweig § 244, Nassau Art. 352; Thüringen Art. 230; Reuß ä. L. 1861 Art. 288. — [116]) Bayern 1813 Art. 381; Hannover Art. 289 Abs. 2. — [117]) Bayr. Nov. 1816 Art. V; Baden § 397; Hessen Art. 359.

Zweiter Teil: Heutiges Recht.[118])

1. Vom Mundraub im allgemeinen.

§ 1. Der Mundraub eine selbständige Strafthat.

Bevor wir in die Einzelheiten des strafrechtlichen Thatbestande des Mundraubes nach Reichsrecht eintreten, ist es unerläßlich, zu vor Klarheit zu gewinnen über das Verhältnis des Mundraubs zu verwandten Verbrechen, namentlich zum Diebstahl.

Ist der Mundraub ein besonderer Fall des Diebstahls oder ei eigenartiges selbständiges Delikt?

Die gemeine Meinung[119]) hat sich für das erstere entschieden, un hierbei den Beifall der Rechtsprechung gefunden[120]); namentlich ha auch das Reichsgericht in zahlreichen Erkenntnissen[121]) sich auf de angegebenen Standpunkt gestellt. So wird z. B. in der Ent scheidung vom 20. Dezember 1883 (E. IX 298) ausgeführt, da § 370[5] St.G.B. „eine milder zu bestrafende Unterart des Dieb stahls" betreffe, die Thatbestandsmerkmale des Mundraubs werde mehrfach als „die Strafbarkeit vermindernde Umstände (im Sinn

---

[118]) Die Lehr- und Handbücher, desgl. die Grundrisse sind bloß mit den Namen des Verfassers bezeichnet, ebenso die Kommentare, von Olshause ist die 2. Aufl. benutzt. Kah bedeutet dessen Buch „die Polizeivergehen . . des deutschen Strafgesetzbuchs Stuttgart 1879", Meves dessen „Strafgesetz novelle . . . Eingeleitet und kommentiert. Erlangen 1876". R.G. = Reichs gericht, E. = Entscheidungen (bis Bd. XVIII benutzt), R. = Rechtsprechun desselben, St. = „Zeitschrift für Gerichtspraxis nnd Rechtswissenschaft in Deutsch land her. von Stenglein, neue Folge. — [119]) Hälschner II, 1 S. 309; Bin ding Hbch. I 335, Gr. II (als Manuskript gedruckt) S. 23 („Die privilegierte Diebstähle und Unterschlagungen"); Berner 546; Fuld im Archiv f. prak Rechtswissensch. Dritte Folge. Dritter Band (citiert: Fuld) S. 70; Ols hausen 1317 g („privilegierter Diebstahl"); Oppenhoff 956 Z. 17; Rüdorf 790; Schwarze 963; Kah 104 5); Meves 325 Z. 40; vielleicht au Schütze 432 Anm. 2. — [120]) vgl. z. B. Stuttgart 17. Sept. 73 (Kah 36 München 27. Nov. 74 (ebda.), 26. April 75 (St. V 188); Wolfenbüttel 14. No 76 (St. VII 122), 15. Febr. 78 (St. VIII 333); dagegen Dresden 8. März (Annalen des Kgl. Sächs. Oberappellationsgerichts zu Dresden. Zweite Fol III. Band, Leipzig 1876 S. 214). — [121]) 2. Okt. 80 R. II 295, 19. März E. III 424, 28. Januar 82 E. V 405, 20. Dez. 83 E. IX 298, 13. Febr. E. XII 11, 7. Juli 86 E. XIV 316, 11. Nov. 86 R. VIII 703; vgl. dageg 30. Nov. 81 E. V 290. R.G. 8. Mai 82 E. VI 327 führt zum Beweise für d Unterordnung unter den Diebstahl nach berühmten Mustern die „Entstehungs geschichte dieser Strafnorm" und die „Materialien des deutschen St.G.B.s" an

des § 266 Abs. 2 Str.P.O.) hingestellt[122]), mit anderen Worten der Mundraub als „privilegierter Diebstahl" betrachtet.

Man sollte nun doch meinen, diese „Privilegierung" beziehe sich nur auf den einfachen Diebstahl, da, wenn der Mundraub Diebstahl sein soll, doch offenbar auch die Erschwerungen desselben auf ihn Anwendung finden müssen. Merkwürdigerweise erstreckt dagegen trotzdem die herrschende Meinung die Privilegierung auch auf die Fälle des schweren Diebstahls.[123]) Man beruft sich zur Begründung auf die Motive des Gesetzes[124]), als wenn damit der Widerspruch in der ganzen Auffassung[125]) gehoben würde.

Gegen dieselbe spricht vor allem

1. die geschichtliche Entwicklung.

Wir haben oben versucht darzulegen, daß der Mundraub von alters her vom Diebstahl getrennt war und als eine von diesem verschiedene Strafthat aufgefaßt wurde; daß die Merkmale des Mundraubs nicht stets sich gleichgeblieben sind, thut dem keinen Eintrag.

Nichts rechtfertigt nun die Annahme, das R.Str.G.B. habe mit der geschichtlichen Entwicklung brechen wollen. Daß es vollends mit derselben gebrochen habe, ist eine Behauptung, die noch der Rechtfertigung harrt. Jener steht entgegen

2. der zweite Absatz des § 370[5].

Nehmen wir an, daß der Mundraub Diebstahl ist, so finden offenbar alle Bestimmungen über letzteren auch auf ersteren Anwendung, also auch die Straffreierklärungen gewisser Verbrechensfälle. Hierher gehört nach Reichsrecht (Str.G.B. § 247 Abs. 2) der sog. Familiendiebstahl, d. h. der Diebstahl, begangen von Ver=

---

[122]) vgl. 28. Jan. 82 E. V 405, 13. Juni 84 R. VI 424, 13. Febr. 85 E. XII 11; zust. Olshausen 1317e. — [123]) Schütze 432 Anm. 2; Fuld 176; Olsh. 1317e; Oppenh. 957 Z. 21; F. Meyer 293; Rubo 1048 Z. 17; Meves 324 Z. 25; Rüdorff 791; Schwarze 964; Lorenz 323; Hahn 531 10; München 3. Juni 73 St. II 379; R.G. 28. Jan. 82 E. V 405, 13. Juni 84 R. VI 424 u. ö., vgl. aber R.G. 20. Dez. 83 IX 298. — [124]) S. 151 derselben (bei Schwarze 963) — [125]) derselbe tritt weiterhin namentlich noch zu Tage bei der einstimmigen (durchaus richtigen) Annahme der herrschenden Lehre, daß Mundraubsstrafen beim Rückfallsdiebstahl nicht in Betracht kommen. Ist der Mundraub Diebstahl, so ist das unerklärlich, denn das Gesetz spricht in § 224 ohne jede Einschränkung vom „Diebstahl", also auch vom „privilegierten".

wandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Lini
oder zwischen Ehegatten. Einer besonderen Erstreckung dieser B
stimmung auf den Mundraub bedarf es gar nicht, denn der Mun
raub ist ja Diebstahl. Offenbar dachte der Gesetzgeber nicht s
denn sonst wäre § 370 [5] Abs. 2 unerklärlich: derselbe erstreckt d
angeführte Bestimmung auf den Mundraub und läßt somit kla
als Willen des Gesetzgebers erkennen, daß ohne jene Satzung vo
Straflosigkeit in den einschlagenden Fällen keine Rede sein könnt
Dies kann nun seinen Grund nur entweder darin haben, daß de
Mundraub kein Diebstahl, oder daß er zwar ein Diebstahl ist, ab
ein solcher, auf den § 247 Abs. 2 Anwendung nicht leidet. D
ein Anhaltspunkt für die zweite Möglichkeit im Gesetze in kein
Weise sich findet, muß die erstere als gegeben erachtet werden. [126]

3. Das Str.G.B. läßt aber auch sonst noch deutlich erkenne
daß es den Mundraub als Sonderverbrechen aufgefaßt wissen wi
Str.G.B. § 370 [5] spricht ausdrücklich von „entwenden" und „E
wendung", während beim Diebstahl stets „weggenommen" (§ 242) od
„gestohlen" wird (§ 243 Z. 1, 2, 4). Das „wegnimmt" begeg
wieder bei dem furtum possessionis des § 289. In § 370
wird mit Strafe bedroht, wer Rasen, Steine, Mineralien . . .
wegnimmt und in § 370 [6] zum Thatbestande des sog. Futterdie
stahls gefordert, daß Thäter Getreide . . . . wider Willen d
Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

Vergleichen wir alle angeführten Stellen, in denen das We
nehmen eine Rolle spielt, so ergibt sich, daß hier ein ganz feste
einheitlicher Sprachgebrauch des Gesetzes vorliegt, und daß dassel
unter „wegnehmen" die Erlangung des Gewahrsams einer bish
in fremder Verfügungsgewalt befindlich gewesenen Sache durch eige
Thätigkeit des Verbrechers versteht. Daß es entwendet [127]) mit w

---

[126]) Nur Meves 325 Z. 40 berührt den oben besprochenen Punkt. A
Folgerungen aus der merkwürdigen Wiederholung des § 247 Abs. 2 du
§ 370 [5] Abs. 2 zieht er nicht. Er meint: „Da unter den hier angegebe
Verhältnissen der Diebstahl straflos ist, kann auch die mildeste Form desselb
nämlich die Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln, nicht strafbar sei
Wozu dann aber die besondere Bestimmung, wenn der Mundraub nur
„mildeste (!?) Form" des Diebstahls ist? — Daß übrigens § 370 [5] Abs. 2 ni
etwa einer Vergeßlichkeit, sondern bewußter Absicht seine Entstehung verdan
beweist am besten § 289 Abs 5.

[127]) Wer freilich, wie Berner 545, meint, Entwendung sei nur ein m
derer Name, wird uns nicht zustimmen können. Ebenderselbe schreibt aber de

nimmt nicht gleichbedeutend gebraucht [128]), erhellt deutlich aus § 370 [5] vgl. mit § 370 [6]: Denn daß in Z. 5 zweimal von entwenden, in Z. 6 dagegen von wegnehmen die Rede ist, kann bei der unmittelbaren Aufeinanderfolge beider Bestimmungen doch unmöglich auf Zufall beruhen. Vielmehr ist zu sagen, daß das Gesetz unter Entwendung mehr begreife, als unter Wegnahme, nämlich das Ansichbringen einer fremden Sache, mögen wir bereits in deren Besitz sein oder nicht sein. § 370 [5] R.Str.G.B. findet somit auch auf Unterschlagungen Anwendung [129]) oder richtiger gesagt, der Mundraub faßt nach Reichsrecht (wie das furtum nach römischem Recht) Diebstahl und Unterschlagung (an Nahrungs- usw. Mitteln usw.) zu einem strafrechtlichen Begriffe zusammen. Von einem „privilegierten" Diebstahl kann natürlich danach keine Rede sein. [130])

4. Endlich sei zur Begründung der hier verteidigten Ansicht auch auf die Stellung unserer Bestimmung im Str.G.B. hingewiesen. Dieselbe findet sich unter den Übertretungen und nicht, wie man vom gegnerischen Standpunkte aus erwarten sollte, in dem „Diebstahl und Unterschlagung" überschriebenen 19. Abschnitt. Daß dies angegangen, ist füglich nicht zu bezweifeln. Der Abs. 2 des § 242 hätte dann etwa lauten können: Wenn Nahrungs- oder Genußmittel . . . . zum alsbaldigen Verbrauche weggenommen werden, so ist auf Geldstrafe . . . . zu erkennen. Dies ist jedoch

---

deutschen Gesetzgeber ein Zartgefühl zu, das derselbe kaum gehabt hat. Auch Wolfenbüttel 15. Februar 78 (St. VIII 333) hält entwenden für einen milderen Namen. Wenn man denn schon beide Ausdrücke vergleicht, dürfte vielleicht eher das Wegnehmen milder sein, da es an sich nicht, wie das Entwenden, einen strafrechtlichen Beigeschmack hat. Übrigens kommt bei solcher Phrasendreherei nichts heraus; bei **Berner** liegt freilich die Absicht, auf diese Weise Schwierigkeiten zu umgehen, klar am Tage. — [128]) ebenso **Ortloff** in Allg. deutsche St.R.Z. her. von **Holtzendorff** XI Leipzig 1871 S. 542. vgl. angeführt. Dresden 8. März 1875, **Geyer** in Zeitschr. f. gesamte Str.R.W. (=**Geyer** Z.) II S. 303. — **Fuld** findet (71) nur „eine verschiedene Ausdrucksweise". Nach **Meves** 324 Z. 35 ist „entwenden" gleichbedeutend mit „stehlen".

[129]) **Binding**, Hbch. I 335, Gr. II 23; **Wächter**, Vorles. 429/30. A. A. **Rüdorff** 791; **Oppenh.** 956 Z. 17; **Puchelt** 361; **Kah** 103 5); **Hahn** 532 Nr. 13; **Meves** 325 Z. 35; **Olsh.** 1316d; **Lorenz** 324; **Schwarze** 964; Stuttgart 27. Febr. 78 (St. VIII 334); Ober-Tribunal 15. März 72 (Rspr. d. Kgl. O.T. und des Kgl. Ober App.-Ger. in Strafsachen her. v. **Oppenhoff** XIII 210). A. A. auch **H. Meyer** 644 Anm. 78 und **Geyer** Z. 303/4, die jedoch de lege ferenda mit dem Text übereinstimmen. — [130]) Wenn angeführtes Erkenntnis v. Stuttgart meint, es widerspreche dem Sprachgebrauche, unter Ent-

nicht geschehen, und die jetzige Stellung der Bestimmung sp
eher für uns, als für unsere Gegner.[131])

Auf die angeführten Gründe gestützt, halten wir den M
raub nach Reichsrecht für ein selbständiges Delikt, nicht bloß
einen milder zu bestrafenden Diebstahl.[132]).

§ 2. Der Mundraub im Verhältniß zu Diebstahl und Unte schlagung.

Es erscheint zweckmäßig, ehe wir aus diesem wichtigen S
Schlüsse ziehen, einen kurzen Vergleich zwischen dem Thatbest
des Mundraubs einerseits und dem des Diebstahls und der U
schlagung andererseits anzustellen, da ein solcher Vergleich, wie
zeigen wird, für die später aufzustellenden Folgerungen von
deutung ist.

Str.G.B. § 242: Wer eine fremde bewegliche Sache ei
anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig
zueignen, wird wegen Diebstahls . . . . bestraft.

§ 246: Wer eine fremde bewegliche Sache, die er im B
oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen U
schlagung . . . . bestraft.

§ 370 [5]: Mit Geldstrafe . . . . wird bestraft, 5. wer Nahru
oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer M
zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

In allen drei Fällen muß die Handlung natürlich rechtsw
sein, in den Vorsatz braucht aber die Rechtswidrigkeit nur
genommen, das Bewußtsein derselben also vorhanden sein bei D
stahl und Unterschlagung: denn hier hebt das Gesetz die Re
widrigkeit besonders hervor, und das kann nur den bezeichn
Sinn haben[133]); beim Mundraub genügt Vorsatz, d. h. Bewuß
der Kausalität.

Über die Schuld sagt das Gesetz in allen drei Fällen n
denn Absicht bedeutet in § 242 nicht den Vorsatz, sondern das M

---

wendung auch eine Unterschlagung zu verstehen, so irrt es: entwenden bei
abwendig machen, jemandem etwas entziehen; dies ist aber auch möglich,
der Thäter im Besitz, nicht aber im juristischen Besitz ist. — [131]) Ebenso G
Z. 303. — [132]) Zustimmend H. Meyer 674; Liszt 420; Wächter, Vorl.
Geyer, Gr. II 29; Löning, Gr. 113 (trotz der Überschrift des Paragr
„Privilegierte Diebstahlsfälle“); Hahn 302; Dresden 8. März 75 Annalen a.
Kirchmann 149; vielleicht auch Rubo 1048 Z. 17 u. Puchelt 255 2), 2
— [133]) Liszt 133 4.

der That.[134]) So bleibt zu vergleichen nur die Handlung, die Absicht im eben bezeichneten Sinne und der Gegenstand des Verbrechens.

Über das „entwenden“ und sein Verhältnis zur Handlung beim Diebstahl und bei der Unterschlagung ist bereits gesprochen worden.

Was den Gegenstand betrifft, so bedarf es kaum der Bemerkung, daß unter die „fremden beweglichen Sachen“ auch die Nahrungs- usw. Mittel usw. fallen und zwar selbst dann, wenn das Obst usw. z. B. erst vom Baume getrennt wird, denn zu den beweglichen Sachen i. S. des Strafrechts gehören anerkanntermaßen auch die erst vom Diebe beweglich gemachten. Will man also hier von einem Unterschied zwischen Diebstahl und Unterschlagung einerseits und Mundraub andererseits sprechen, so darf dies nur geschehen in dem Sinne, daß der Gegenstand hier eine besondere Art des dort erforderten ist.

Hinsichtlich der „Absicht“ findet man bisweilen die Behauptung vor (vgl. z. B. Liszt 420), die Absicht der Aneignung und die des sofortigen Verbrauchs seien Gegensätze. Wir halten dies für unrichtig.

Aneignung oder Zueignung[135]) bedeutet die Herstellung eines Verhältnisses zwischen uns und der betreffenden Sache, welches dem des Eigentümers zu der ihm gehörigen durchaus entspricht. Es liegt auf der Hand, daß dies in der mannigfachsten Weise bewirkt werden kann. Sofortige Vernichtung der Sache ist zwar so wenig „Aneignung“, als Gebrauch derselben, wohl dagegen der Verbrauch des weggenommenen oder bereits besessenen Gegenstandes.[136]) Denn kann die Absicht, wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen, deutlicher an den Tag treten, als hier? Natürlich kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um „alsbaldigen“ oder allmählichen Verbrauch handelt.

Keines der beiden Merkmale (Nahrungs- usw. Mittel usw., Absicht des alsbaldigen Verbrauchs) bildet also für sich allein, sondern stets nur in Verbindung mit dem anderen eine „Unterscheidung“ gegenüber Diebstahl und Unterschlagung. Beide Erfordernisse müssen vorliegen, damit wegen Mundraubs gestraft werden kann; fehlt auch nur eines, so hat nicht Freisprechung, sondern Verurteilung wegen Diebstahls oder Unterschlagung einzutreten[137]): denn der Mundraub

[134]) Liszt 410. — [135]) Der Begriff ist bei Diebstahl und Unterschlagung derselbe. — [136]) Ebenso Olsh. 1317e; Liszt 427. — [137]) Sofern nur deren Voraus-

ist zwar eine selbständige Strafthat, sein Thatbestand jedoch ist gewissermaßen aus dem größeren des Diebstahls und der Unterschlagung herausgeschält.[138])

§ 3. Folgerungen.

Wir können nunmehr dazu übergehen, die Folgerungen au der selbständigen Deliktsnatur des Mundraubs zu ziehen.

1. Da der Mundraub nach Auffassung des R.Str.G.B. eine selbständige Strafthat ist, darf er in keiner Beziehung als Diebstahl oder Unterschlagung behandelt werden. Deshalb findet

a) § 370 [5], nicht § 243 Anwendung, wenn der Mundraub au eine der dort bezeichneten erschwerenden Weisen begangen ist.[139])

b) Bestrafungen wegen Mundraubs sind nicht geeignet, di Rückfallsstrafe des § 244 zu begründen.[140])

c) Der erhöhte Strafrahmen für die Veruntreuung in § 246 findet auf den Mundraub keine Anwendung.[141])

d) Das Gleiche gilt von den Bestimmungen der §§ 247, 248[142]). Die Straflosigkeit des Mundraubs gegen Familienangehörige beruht nicht auf § 247 Abs. 2, sondern auf § 370 [5] Abs. 2.

e) Der Thatbestand des § 252 ist nicht erfüllt, wenn der Mundräuber, auf frischer That betroffen, Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze der entwendeten Sache zu erhalten.[143])

---

setzungen vorliegen. Ober=Trib. 6. Sept. 73 (Opp. Rspr. XIV 515), 7. Mai 74 (a. a. O. XV 886), 10. Apr. 72 (ebda. XIII 247); Oppenhoff 958 Z. 23 Hahn 532 11). — [138]) zust. Fuld 70; Ohlshausen 1317e; R.G. 8. Mai 82, E. VI 327. — [139]) s. oben Anm. 123; ferner Liszt 420; H. Meyer 675; Löning, Gr. 113; Kirchmann 228; Puchelt 261; Rubo 1048 Z. 17; angeführt. Dresden 8. März 75; Ortloff 542; wohl auch Wächter 423. A. A. Binding, Hbch I 335, 528 Anm. 13, Gr. II 24.

[140]) ebenso Liszt 416; H. Meyer 672; Hälschner II 1 S. 334/5; Löning Gr. 113; Oppenhoff 583 Z. 10 (s. dagegen 582 Z. 5); Rubo 834 Z. 3; Lorenz 223; Schwarze 964; Kah 104; F. Meyer 197 Z. 3; Kirchmann 153; Meves 325 Z. 36; wohl auch Puchelt 248 2). — [141]) ebenso wohl Binding, Hbch. I 335. — [142]) ebenso Löning, Gr. 113. — [143]) ebenso H. Meyer 673; Geyer, Gr. II 49; Liszt 420; Olsh. 1317 g β; Puchelt 255 2) Rubo 856 Z. 1; Ober=Trib. 26. Sept. 72 (Goltdammer XX 454). Dagegen Hälschner 377; Wächter, Vorl. 416; Rüdorff 580 Z. 1; Oppenh. 957 Z. 21; R.G. 8. Mai 82 E. VI 325.9. R.G. meint, da zweifellos — auch wir nehmen dies an — wenn die Voraussetzungen des Raubes vorliegen, wegen dieses und nicht nach § 370 [5] zu strafen ist, müsse gleiches für § 252 gelten, da

f) Wenn ein Beamter mit Beziehung auf Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, einen Mundraub begeht, so ist der Thäter nach § 370^{5} und nicht nach § 350 zu bestrafen.[144])

g) Wenn eine dem M.St.G.B. unterstehende Person bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses an Nahrungs- usw. Mitteln usw., die ihr vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, oder wenn sie gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen ihren Quartierwirt oder eine zu dessen Hausstande gehörige Person einen Mundraub begeht, so findet § 138 M.St.G.B. keine Anwendung[145]).

2. Besondere Schwierigkeiten entstehen bei dem Zusammentreffen von schwerem Diebstahl[146]) und Mundraub.

a) Der Thäter ist zwar vornehmlich eingestiegen, um Nahrungs- usw. Mittel usw. zu entwenden, hat aber von vornherein auch den Fall ins Auge gefaßt, daß er im Innern des Gebäudes auch andre Sachen finden werde und beschlossen, dann auch letztere mitzunehmen. Er vollführt die That im angegebenen Sinne. Hier kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Thäter sich gegen § 243^{2} und 370^{5} vergangen hat. Die Frage kann nur sein, ob in idealer oder realer Konkurrenz. Das erstere nimmt das R.G. an[147]); wir können dem von unserem Standpunkte aus nicht beistimmen.

Es ist unzweifelhaft, daß, wenn jemand einsteigt, um zu stehlen und um eine Sachbeschädigung zu verüben, und beides vollführt,

---

der Thäter ja hier einem Räuber gleich bestraft werde. Jene Bestimmung sagt indes nur, daß bei § 252 der Strafrahmen der Gleiche sein solle, wie bei dem Verbrechen des Raubes („gleich einem Räuber", nicht „als Räuber"); davon, daß der Verletzer des § 252 Räuber i. S. des Gesetzes sei oder doch als solcher zu behandeln, weiß das R.Str.G.B. nichts. Schwarze ist 722 Z. 1 unserer, 964 der gegnerischen Ansicht. — [144]) Gerade diese Fälle (ein Postbeamter entwendet aus einem Postpaket Cigarren, um sie zu rauchen usw.) waren es, bei denen die Gerichte sich dagegen erklärten, daß § 370^{5} auch Unterschlagungen treffe. [145]) zust. Hecker, Lehrb. d. M. St. R. 262. — [146]) Wir sprechen im Folgenden ausschließlich (der Kürze halber, und weil diese Fälle die häufigsten sind,) vom Diebstahl durch Einsteigen. Alles dabei zu Erwähnende findet indessen auch Anwendung auf den Diebstahl mittels Einbruchs oder Erbrechens von Behältnissen, den Diebstahl nach § 243 Z. 3 und 7. Bei den Fällen des § 243 Z. 4, 5 und 6 können die in Betracht kommenden Fragen kaum praktisch werden. — [147]) R.G. 7. Juli 86 E. XIV 317.

ist zwar eine selbständige Strafthat, sein Thatbestand jedoch ist gewissermaßen aus dem größeren des Diebstahls und der Unterschlagung herausgeschält.[138])

§ 3. Folgerungen.

Wir können nunmehr dazu übergehen, die Folgerungen aus der selbständigen Deliktsnatur des Mundraubs zu ziehen.

1. Da der Mundraub nach Auffassung des R.Str.G.B. eine selbständige Strafthat ist, darf er in keiner Beziehung als Diebstahl oder Unterschlagung behandelt werden. Deshalb findet

a) § 370 [5], nicht § 243 Anwendung, wenn der Mundraub auf eine der dort bezeichneten erschwerenden Weisen begangen ist.[139])

b) Bestrafungen wegen Mundraubs sind nicht geeignet, die Rückfallsstrafe des § 244 zu begründen.[140])

c) Der erhöhte Strafrahmen für die Veruntreuung in § 246 findet auf den Mundraub keine Anwendung.[141])

d) Das Gleiche gilt von den Bestimmungen der §§ 247, 248[142]). Die Straflosigkeit des Mundraubs gegen Familienangehörige beruht nicht auf § 247 Abs. 2, sondern auf § 370 [5] Abs. 2.

e) Der Thatbestand des § 252 ist nicht erfüllt, wenn der Mundräuber, auf frischer That betroffen, Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze der entwendeten Sache zu erhalten.[143])

---

setzungen vorliegen. Ober-Trib. 6. Sept. 73 (Opp. Rspr. XIV 515), 7. Mai 74 (a. a. O. XV 886), 10. Apr. 72 (ebda. XIII 247); Oppenhoff 958 Z. 23; Hahn 532 11). — [138]) zust. Fuld 70; Ohlshausen 1317e; R.G. 8. Mai 82, E. VI 327. — [139]) s. oben Anm. 123; ferner Liszt 420; H. Meyer 675; Löning, Gr. 113; Kirchmann 228; Puchelt 261; Rubo 1048 Z. 17; angeführt. Dresden 8. März 75; Ortloff 542; wohl auch Wächter 423. A. A. Binding, Hbch I 335, 528 Anm. 13, Gr. II 24.

[140]) ebenso Liszt 416; H. Meyer 672; Hälschner II 1 S. 334/5; Löning, Gr. 113; Oppenhoff 583 Z. 10 (s. dagegen 582 Z. 5); Rubo 834 Z. 3; Lorenz 223; Schwarze 964; Kah 104; F. Meyer 197 Z. 3; Kirchmann 153; Meves 325 Z. 36; wohl auch Puchelt 248 2). — [141]) ebenso wohl Binding, Hbch. I 335. — [142]) ebenso Löning, Gr. 113. — [143]) ebenso H. Meyer 673; Geyer, Gr. II 49; Liszt 420; Olsh. 1317 gβ; Puchelt 255 2); Rubo 856 Z. 1; Ober-Trib. 26. Sept. 72 (Goltdammer XX 454). Dagegen Hälschner 377; Wächter, Vorl. 416; Rüdorff 580 Z. 1; Oppenh. 957 Z. 21; R.G. 8. Mai 82 E. VI 325 9. R.G. meint, da zweifellos — auch wir nehmen dies an — wenn die Voraussetzungen des Raubes vorliegen, wegen dieses und nicht nach § 370 [5] zu strafen ist, müsse gleiches für § 252 gelten, da

f) Wenn ein Beamter mit Beziehung auf Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, einen Mundraub begeht, so ist der Thäter nach § 370 [5] und nicht nach § 350 zu bestrafen.[144])

g) Wenn eine dem M.St.G.B. unterstehende Person bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses an Nahrungs- usw. Mitteln usw., die ihr vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, oder wenn sie gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen ihren Quartierwirt oder eine zu dessen Hausstande gehörige Person einen Mundraub begeht, so findet § 138 M.St.G.B. keine Anwendung[145]).

2. Besondere Schwierigkeiten entstehen bei dem Zusammentreffen von schwerem Diebstahl[146]) und Mundraub.

a) Der Thäter ist zwar vornehmlich eingestiegen, um Nahrungs- usw. Mittel usw. zu entwenden, hat aber von vornherein auch den Fall ins Auge gefaßt, daß er im Innern des Gebäudes auch andre Sachen finden werde und beschlossen, dann auch letztere mitzunehmen. Er vollführt die That im angegebenen Sinne. Hier kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Thäter sich gegen § 243 [2] und 370 [5] vergangen hat. Die Frage kann nur sein, ob in idealer oder realer Konkurrenz. Das erstere nimmt das R.G. an[147]); wir können dem von unserem Standpunkte aus nicht beistimmen.

Es ist unzweifelhaft, daß, wenn jemand einsteigt, um zu stehlen und um eine Sachbeschädigung zu verüben, und beides vollführt,

---

der Thäter ja hier einem Räuber gleich bestraft werde. Jene Bestimmung sagt indes nur, daß bei § 252 der Strafrahmen der Gleiche sein solle, wie bei dem Verbrechen des Raubes („gleich einem Räuber", nicht „als Räuber"); davon, daß der Verletzer des § 252 Räuber i. S. des Gesetzes sei oder doch als solcher zu behandeln, weiß das R.Str.G.B. nichts. Schwarze ist 722 Z. 1 unserer, 864 der gegnerischen Ansicht. — [144]) Gerade diese Fälle (ein Postbeamter entwendet aus einem Postpaket Cigarren, um sie zu rauchen usw.) waren es, bei denen die Gerichte sich dagegen erklärten, daß § 370 [5] auch Unterschlagungen treffe. [145]) zust. Hecker, Lehrb. d. M. St. R. 262. — [146]) Wir sprechen im Folgenden ausschließlich (der Kürze halber, und weil diese Fälle die häufigsten sind,) vom Diebstahl durch Einsteigen. Alles dabei zu Erwähnende findet indessen auch Anwendung auf den Diebstahl mittels Einbruchs oder Erbrechens von Behältnissen, den Diebstahl nach § 243 Z. 3 und 7. Bei den Fällen des § 243 Z. 4, 5 und 6 können die in Betracht kommenden Fragen kaum praktisch werden. — [147]) R.G. 7. Juli 86 E. XIV 317.

nicht Ideal-, sondern Realkonkurrenz vorliegt: denn es sind zwei gänzlich verschiedene Strafthaten, deren der Thäter sich schuldig gemacht, es sind mehrere Handlungen, die er vorgenommen hat. Ist dies aber richtig und der Mundraub ein Sonderdelikt, so muß Realkonkurrenz auch vorliegen, wenn der Thäter mit Mundraubs- und (eventuellem) Diebstahlsvorsatz einsteigt und einen Mundraub und Diebstahl begeht. Nur ist freilich auf unseren Fall § 74 Str.G.B. nicht anwendbar, da derselbe nur das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen behandelt. Sonach bleibt nichts übrig, als die beiden Strafen ohne Zurückführung auf eine Gesamtstrafe nebeneinander auszuwerfen.[148])

b) Weit einfacher ist die Sachlage, wenn der Thäter bloß mit Mundraubsvorsatz eingestiegen ist, innen aber nur einen Diebstahl begangen hat.

Hier ist zunächst so viel klar, daß wegen Mundraubs nicht gestraft werden kann, denn es liegt lediglich Versuch eines solchen vor; der Versuch einer Übertretung aber ist nach Str.G.B. § 43 Abs. 1 straflos.[149]) Dagegen ist unzweifelhaft wegen Diebstahls zu strafen, aber wegen einfachen (§ 242) oder wegen schweren Diebstahls (§ 243)? Das Str.G.B. spricht in dem § 243² davon, daß „aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird". Der Einbruch usw. muß also Mittel zur Begehung des Diebstahls sein.

Wenn wir das Wesen des Mittels im allgemeinen wiedergeben wollen, so können wir dies etwa so thun, daß wir sagen, der Thäter bedient sich des Mittels, um den in seinem Inneren gereiften Entschluß zu verwirklichen, um also einen Schritt vorwärts zu thun von dem Gedanken zu dem erstrebten Ziele. Hieraus folgt,

α) daß das Mittel stets in den Vorstellungskreis des Thäters aufgenommen sein muß; die Handlung eines dritten, die uns unserem Ziele näher führt, aber ohne unser Wissen und Wollen geschehen ist, ist niemals Mittel;

---

[148]) ganz übereinstimmend mit dem Text Fuld 177, der besonderes Gewicht darauf legt, daß die „Absicht" bei Diebstahl und Mundraub „verschieden", und deshalb Idealkonkurrenz unmöglich ist. — [149]) Kommt es überhaupt nur zum Versuche, und bestand nur Mundraubsvorsatz, so tritt gemäß dem Gesagten Straflosigkeit ein; bestand nebenbei auch Diebstahlsvorsatz, so ist wegen Versuchs nach § 243² zu strafen. Ebenso Fuld 178.

β) daß dem Mittel die Beziehung auf das Ziel wesentlich ist; alles, was wir thun, ohne Hinblick auf das bestimmte Ziel, ist nicht „Mittel“, mag es auch unseren Entschluß ganz oder teilweise zur Ausführung bringen.

Da nun im gegebenen Falle der Thäter nur einstieg, um einen Mundraub zu verüben, ist der Einstieg „Mittel“ auch nur für den Mundraub, nicht für den infolge neuen Vorsatzes ausgeführten Diebstahl. Dieser ist also, da nicht „mittels“ Einsteigens geschehen, ein einfacher und demgemäß nach § 242 zu strafen.[150])

Anders liegt die Sache natürlich, wenn jemand einsteigt, um Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zu entwenden, geeignetenfalls aber auch einen Diebstahl zu begehen, in der That aber nur letzteren begeht. Hier ist neben straflosem Mundraubsversuche schwerer Diebstahl nach § 243^2 in Frage: denn hier war der Einstieg (außer für den nicht ausgeführten Mundraub) Mittel für den Diebstahl.

3. Entwenden mehrere Nahrungs- oder Genußmittel usw., der eine zum alsbaldigen Verbrauche, der andere, um sie sich anderweitig anzueignen, so kann von Mitthäterschaft keine Rede sein.[151]) Nicht eine strafbare Handlung, wie § 47 Str.G.B. verlangt, liegt dann vor, sondern mehrere, nämlich ein Diebstahl (bezw. eine Unterschlagung) und ein Mundraub. Sehr wohl möglich dagegen ist, daß der Mundräuber Gehilfe des Diebes ist, und letzterer sich der Beihilfe zum Diebstahl schuldig macht.

---

[150]) Richtig R.G. 9. April 85 R. VII 219, 7. Juli 86 E. XIV 313; Dresden 8. März 75 (Ann. 2. Folge III 215): (Der Mundraub) . . . wurde nicht . . . mittelst Einsteigens, sondern erst, nachdem das Einsteigen bereits in einer anderen Absicht erfolgt war . . . ausgeführt. A. A. R.G. 19. März 81 E. III 424/5 — aber mit sehr fadenscheinigen Gründen. Der Angeklagte war mit Mundraubsvorsatz eingestiegen, innen hatte er infolge neuen Entschlusses Geld gestohlen. R.G. verurteilt nun nach § 243^2: „denn diese Entwendung war nur möglich, weil Angeklagter eingestiegen war, und das Einsteigen war erfolgt zum Behufe des Stehlens; die Geldentwendung schloß sich ferner nach der Feststellung unmittelbar an die vom Thäter beabsichtigte Entwendung an“. Sehr richtig bemerkt Geyer (Zeitschr. f. Str.R.W. II 306) zu dieser verkehrten Entscheidung, daß dann wegen schweren Diebstahls auch bestraft werden müßte derjenige, „welcher zum Zweck eines zärtlichen Stelldicheins eingestiegen ist, im Hause aber, verlockt durch die Gelegenheit, stiehlt“. Fuld 178 schließt sich der eben angeführten Entsch. des R.G. an. Unrichtig auch Wolfenbüttel 14. November 76 (St. VII 123); R.G. 20. Dez. 83 E. IX 298 9; Kah 104; Rüdorff 791; Schwarze 964 Anm. 4.

[151]) A. A. R.G. 13. Febr. 85 E. XII 8; Olsh. 1317 *ga*.

4. Der Mundraub entlehnt, wie bereits bemerkt, seinen Th
bestand dem Diebstahl und der Unterschlagung, aber nur die
beiden Strafthaten: allen anderen tritt er völlig fremd gegenüb
so namentlich dem Raube. Wer mit Gewalt gegen eine Pers
oder unter Anwendung von Drohungen gegen eine Person m
gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einem anderen Nahrun
oder Genußmittel usw. wegnimmt, um sich dieselben durch a
baldigen Verbrauch rechtswidrig zuzueignen, wird nicht nach § 37
wegen Mundraubs, sondern nach § 249 wegen Raubes bestraft.[1
Im entsprechenden Falle bei der Erpressung findet § 253[153]), be
Betruge § 263[154]), nicht § 370⁵ Anwendung.

§ 4. Der Grund der gesetzlichen Auszeichnung.

Wenige Worte über den Grund der milderen Bestrafung d
Mundraubs mögen der Überleitung zur Darstellung seines Th
bestandes dienen.

Der Grund der Begünstigung ist aus dem Gesetze sehr deutli
ersichtlich. Er liegt ohne Zweifel in der Rücksicht auf die Stillu
des Hungers oder Durstes als auf den Beweggrund der That u
auf die Geringfügigkeit der Rechtsverletzung, wobei wohl der erste
Umstand am schwersten ins Gewicht fällt.

Die mildere Bestrafung kann nur vollauf gebilligt werde
denn gerade die Befriedigung der hier in Frage stehenden (u
ähnlicher) Naturbedürfnisse, auch auf ungesetzliche Weise, wird i
Volksbewußtsein viel milder beurteilt, als der eigentliche Diebsta
Der Erwägung ist nur wert, ob § 370⁵ ausreichend ist. Di
muß, zumal das St.G.B. den Unterschied zwischen „kleinem" u
„großen" Diebstahl nicht kennt, unseres Erachtens verneint werd
Namentlich würde es sich sicher empfehlen, den Nahrungs= u

---

152) Liszt 420; Hälschner II 1 377; Binding Hbch. I 528 Anm. 13,
indes meint, wenn man Mundraub bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 243
lasse, müsse man dies auch thun, wenn der Thatbestand des Raubes u. der Erpressu
gegeben ist; Kirchmann 228; Schwarze 964; Lorenz 229; Rüdorff
Z. 2; F. Meyer 206 Z. 3; Puchelt 253 6); Oppenh. 957 Z. 21; Mey
324 Z. 35. Dagegen Rubo 1048 Z. 17, dessen Ansicht auf der Auffassung
Raubes als eines mit Gewaltanwendung verübten Diebstahles (erschwer
Diebstahl?) beruht, was dem R.Str.G.B. gegenüber unrichtig ist; nach de
selben ist der Raub ein selbständiges Verbrechen. — 153) Binding a. a.
Liszt a. a. O. — 154) Schwarze 964; Lorenz 324.

Genußmitteln die Brennmittel anzureihen[155]), die, wie gleich darzulegen, nicht zu den Genußmitteln gehören. Weiter zeigt sich aber auch gerade bei den Fällen, die man leider von § 370^5 ausschließen muß (Abpflücken von Blumen, um sie zu tragen 2c.)[156]), wie dringend notwendig die Wiederaufnahme des „kleinen" Diebstahls ist.[157])

2. Der Thatbestand des Mundraubs im einzelnen.

§ 5. Der Thäter.

Thäter kann jeder zurechnungsfähige Mensch sein, der nicht zu den in Absatz 2 des § 370^5 erwähnten Personen gehört. Nach der angeführten Bestimmung ist straflos der Mundraub, begangen von Verwandten[157a]) aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen. Der Mundraub ist gegen die Verwandten oder den Ehegatten begangen, wenn dieselben, wäre die That nicht straflos, „verletzt" wären. Wann dies der Fall, darüber ist später zu handeln bei der Frage nach dem Antragsberechtigten.

Zu bemerken ist noch, daß es sich in Abs. 2 nicht um Fortfallen der Normwidrigkeit, also nicht darum handelt, daß die That als nicht rechtswidrige erscheint: Verwandte und Ehegatten bleiben lediglich straflos, es liegt also nur ein sogenannter subjektiver Strafausschließungsgrund vor. Mitthätern und Teilnehmern kommt diese Straflosigkeit nicht zu gute, wenn sie nicht selbst Verwandte oder Ehegatten sind.[158]) Dies beruht aber nicht auf St.G.B. § 50[159]): denn wenngleich in unserem Falle zweifellos eine persönliche Eigenschaft beziehungsweise ein solches Verhältnis in Frage steht, so wird doch auf Grund desselben die Strafe weder erhöht, noch vermindert[160]), sondern ausgeschlossen. Die Entscheidung beruht vielmehr auf dem allgemeinen Satze des Strafrechts[161]), daß

---

[155]) wie schon seiner Zeit im Reichstag beantragt wurde. — [156]) s. z. B. R.G. E. IV 72,3. Ähnliche Fälle kommen in der Praxis nicht selten vor. Leider steht auch hier nur Gefängnisstrafe dem Richter zur Verfügung, obwohl dieselbe dann oft eine viel zu schwere Strafe ist. — [157]) Jedenfalls sollte § 242 den Zusatz erhalten, daß bei mildernden Umständen auf Geld bis zu ... Mk. oder Haft erkannt werden kann. — [157a]) nicht auch von Verschwägerten; „Verwandte" sind „Blutsverwandte". — [158]) A. A. Puchelt, weil § 370^5 nicht den Abs. 3 des § 247 enthalte. — [159]) A.A. Lorenz 324; Oppenh. 958 Z. 24. — [160]) wie dies § 50 ausdrücklich verlangt. — [161]) vgl. Liszt 221.

subjektive Strafausschließungsgründe — wie dies ja schon in dem Begriffe liegt — eine Wirkung über die Person dessen, bei dem sie vorliegen, nicht haben.

§ 6. Gegenstand der Entwendung.

Gegenstand der Entwendung sind nach dem Gesetze

I. „Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge".

1. „Nahrungsmittel".

Hierunter haben wir zu verstehen alle Gegenstände, die dem Menschen zur Ernährung dienen, die also, bestimmt, dem menschlichen Körper Stoffe zu seiner Erhaltung zuzuführen, durch die menschlichen Sinnesorgane, das heißt hier durch den Mund, in den Körper aufgenommen und dadurch verbraucht werden.[162])

Zu rechtfertigen ist bei unserer Begriffsbestimmung nur die Beschränkung auf die menschlichen Bedürfnisse. An sich wohnt diese dem Wort „Nahrungsmittel" nicht inne, da man auch von Nahrung der Tiere sprechen kann und spricht, wogegen ein „Genußmittel" für Tiere etwas Sprachwidriges wäre; denn die Tiere „genießen" nicht. Gerade aus diesem Umstande könnte man nun folgern, daß, weil dem einen Begriff die Einschränkung eigentümlich, dem andern fremd, unter Nahrungsmitteln auch Viehfutter zu verstehen sei.[163]) Allein gewiß mit Unrecht. Sehen wir ganz von der Entstehungsgeschichte des R.St.G.B.s aus dem preußischen St.G.B., die unsere Ansicht bestätigt, ab — denn die „Entstehungsgeschichte", nicht zu verwechseln mit der geschichtlichen Entwickelung, ist unseres Erachtens ein viel mißbrauchtes Beweismittel — das Reichsrecht selbst giebt uns genügende Auskunft. Das R.St.G.B. stellt Nahrungs- und Genußmittel zusammen und will damit offenbar andeuten, daß beide Begriffe einerseits nicht zusammenfallen, anderseits aber doch nicht völlig ungleichartig, sondern bis zu einem gewissen Grade verwandt sind. Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir im Sinne des Gesetzes unter Nahrungsmitteln nur die für Menschen bestimmten verstehen. Zu demselben Ergebnisse führt die Erwägung, daß der gesetzgeberische Grund der Auszeichnung der Entwendung in der Rücksichtnahme auf den Hunger usw. besteht,

162) ebenso Fuld 73; München 3. Dez. 75 (St VI 89); R.G. 24. Febr. 80 E. I 224, 9. Apr. 81 E. IV 74, 1. Juli 84 R. VI 488. — 163) so Rubo 1048 Z. 13.

eser Grund bei der Entwendung von Viehfutter[164]) aber doch ohl wegfällt.[165]) Wichtig für unsere Frage ist auch § 370⁶ .St.G.B.s. Hier werden als Gegenstände des sogenannten Futter-ebstahls genannt „Getreide oder andre zur Fütterung des Viehs stimmte oder geeignete Gegenstände", also nicht „oder andere ahrungsmittel für das Vieh", wie doch das Gesetz sagen würde, inde es auf dem hier verworfenen Standpunkte; denn daß der esetzgeber schon vergessen haben sollte, daß er soeben unter Nah-ngsmitteln auch tierische verstanden hat, ist gar nicht denkbar.

Nach dem Gesagten ist Viehfutter nicht Nahrungsmittel im nne des R.St.G.B.s, Entwendung desselben also nicht Mund-ub.[166])

Bezüglich unserer obigen Begriffsbestimmung ist darauf hin-veisen, daß Bestimmung[167]), für die menschliche Ernährung zu nen, dem Nahrungsmittel wesentlich ist: die bloße Eignung hierzu keineswegs hinreichend. Denn es dürfte wenig Gegenstände)en, die nicht unter Umständen der Ernährung dienen könnten, daß der Begriff ein völlig unbestimmter würde; dies Ergebnis aber weder de lege ferenda zu erstreben, noch sein Gegeben-n de lege lata genügend zu erweisen. Wer daher z. B. Baum-ide in geringer Menge entwendet, um sie nach erfolgter Zu-reitung zu sich zu nehmen, begeht keinen Mundraub.[168])

Das „Nahrungsmittel" muß „genießbar" sein, wie sich von bst versteht, das heißt nicht nur bestimmt, sondern auch geeignet, rch den Mund in den menschlichen Körper aufgenommen zu rden. Daß dies indessen möglich sei ohne vorherige Zubereitung, nicht erforderlich[169]), das Gesetz verlangt es weder ausdrücklich

---

ld 74 nennt eine solche Auslegung nicht ohne Grund eine „halsbrecherische terpretation". — [164]) ebenso R.G. 2. Okt. 80 R II 295. — [165]) Auch das hrungsmittelgesetz v. 14. Mai 79 verwendet anerkanntermaßen (vgl. z. B.). 2. Juli 81 R III 456) das Wort „Nahrungsmittel" in unserem Sinne. [166]) ebenso Fuld 74; Oppenh. 956 Z. 18; Rüdorff 790 1; Olshaus. 5a; Kah 99 1); Schwarze 963; Wolfenbüttel 27. Okt. 71 (St. I 134);). 2. Okt. 80 R II 295. — [167]) Dieselbe wird durch die Art und Weise, wie Eigentümer die Gegenstände verwendet (Saatkartoffeln), nicht ausge-ossen: freilich (s. das im Text Folgende) ist die fortdauernde Genießbarkeit vendig; angef. R.G. 24. Febr. 80; Olsh. 1315a. — [168]) Derlei Fälle den übrigens in der Regel nur vorkommen bei vorhandenem Notstand. ld 73 will in dem im Text angegebenen Fall (ohne genügende Begrün-g) § 370⁵ anwenden. — [169]) Liszt 420; H. Meyer 674 Anm. 78; Geyer

noch stillschweigend (durch die Absicht des **alsbaldigen** Verbrauchs — anders läge die Sache, wenn von **sofortigem** Verbrauche die Rede wäre[170]), noch auch folgt es aus dem „gesetzgeberischen Motiv“; denn in gleicher Weise ist der Hunger Veranlassung der That, mag er befriedigt werden sollen und können durch sofortiges Verzehren oder erst nach erfolgter Genießbarmachung der Speisen.

Es mag schließlich noch bemerkt werden, daß „Nahrungsmittel“ nicht allein leblose Gegenstände sind, vielmehr hierher auch lebende Tiere gehören.[171])

2. „Genußmittel“.

Im weitesten Sinne kann man hierunter alles verstehen, was dem Menschen Genuß bereitet, das heißt auf seine Sinne einen wohlthuenden Eindruck ausübt. Das R.St.G.B.[172]) faßt den Begriff aber wesentlich enger.[173]) Dies geht besonders aus den Worten „zum alsbaldigen Verbrauche“ hervor. Da diese sich auch auf die „Nahrungsmittel“ beziehen, bei diesen aber füglich nur das Verzehren bedeuten können, so müssen sie den gleichen Sinn auch mit Rücksicht auf die Genußmittel haben[174]), denn es wäre ein Unding, denselben Ausdruck mit Beziehung auf ein Wort in diesem, auf ein anderes in jenem Sinne zu verstehen. Die „Genußmittel“ müssen also verbrauch-, das heißt verzehrbar sein.

Wir können hiernach den Begriff der Genußmittel[175]) dahin bestimmen, daß er umfaßt alle Gegenstände, welche, ohne der menschlichen Ernährung zu dienen, doch dazu bestimmt sind, **genossen** zu werden, das heißt durch den Mund in den Körper behufs Verarbeitung zu gelangen.[176])

Gr. II 54 Z. 7; Olsh. 1315a; Hahn 531; Lorenz 324; Fuld 169 72; Oppenh. 956 Z. 18; Puchelt 361; F. Meyer 293; München 3. Juni 73 (St. II 380), 27. Aug. 74 (St. IV 221); Dresden 1. März 75 (Ann. 2. Folge III 212); R.G. 24. Febr. 80 E. 224/5, 9. Apr. 81 E. IV 74. 13. Juni 84 R. IV 424. A.A. Ortloff 541; Meves 322/3 Z. 29; Schwarze 963 (doch unter seltsamer Einschränkung). — [170]) Daß beide Ausdrücke nicht gleichbedeutend, darüber später. — [171]) R.G. 1. Juli 84 R. VI 488; Olsh. 1315a I; Oppenh. 956 Z. 18; dagegen Meves 323 Z. 29. — [172]) Nur Rubo 1048 Z. 14 hält den weiteren Begriff für den des R.St.G.B.s. — [173]) und mit vollem Rechte, denn jener weitere Begriff ist ein sehr wenig scharfer und gibt zu Zweifeln bei jeder einzelnen Anwendung mehr als zu viel Veranlassung. — [174]) Sonst hätte das Gesetz die Genußmittel nicht unmittelbar den Nahrungsmitteln angereiht. — [175]) Wie aus der Zusammenstellung von Nahrungs- und Genußmitteln eine Beschränkung der letzteren auf „Leckereien“ ersichtlich sein soll, wie Ortloff 541 meint, ist uns unverständlich. — [176]) Geyer Gr. II 54

Daher gehören Brenn- und Beleuchtungsgegenstände nicht hierher[177]), denn sie gewähren zwar eine Annehmlichkeit und wirken beim Verbrauche wohlthuend auf den Menschen, werden aber nicht in seinen Körper aufgenommen. Auch Blumen gehören nicht hierher[178]), denn das Riechen an ihnen gewährt nur einen Genuß im weiteren Sinne, der Verbrauch fehlt; das Gleiche gilt von Parfüms.[179]) Dagegen gehören unzweifelhaft Tabak und Zigarren zu den Genußmitteln[180]), denn hier findet in der That eine Aufnahme von Stoffen in den Körper statt.

3. „von unbedeutendem Werte".[181])

Bei der Bemessung des Wertes versteht es sich von selbst[182]), daß nur der gemeine Wert in Betracht kommen kann. Über das Vorliegen des „unbedeutenden Wertes" wird der Richter in jedem einzelnen Falle nach billigem Ermessen zu befinden haben.

4. „in geringer Menge."

Das Gesetz verbindet „von unbedeutendem Werte" und „in geringer Menge" durch „oder" und gibt dadurch ganz unmißverstehbar zu erkennen, daß eines von beiden Merkmalen genüge, neben dem geringen Wert also nicht noch das Gegebensein der ge-

---

Z. 7; Fuld 172; H. Meyer 674b; Oppenh. 956 Z. 18; R.G. 9. Apr. 81 E. IV 74. — [177]) Liszt 420; H. Meyer 674 Anm. 76; Olsh. 1315a II; Oppenh. 957 Z. 18; Kah 100 1; Hahn 531 10; Geyer Gr. II 54 Z. 7, Zeitschr. f. St.R.W. II 300; Meves 323 Z. 20; Schwarze 963; München, 26. Apr. 75 (St. V 188), 17. Apr. 75 (St. V 187); Ober-Trib. 3. Jan. 78 Goltdammer XXVI 641; Dresden 8. Nov. 72 (Ann. Neue Folge X 370); R.G. 12. Juli 83 E. IX 46 9. — [178]) Liszt 420; H. Meyer 674 Anm. 76; Fuld 174; Geyer Gr. II 54 Z. 7, Zeitschr. f. St.R.W. II 300; Olsh. 1315a II; Schwarze 963; Oppenh. 957 Z. 18; R.G. 9. Apr. 81 E. IV 74. — [179]) Ortloff 541; Fuld 174; A.A. Oppenh. 957 Z. 18; Kah 99 1; Lorenz 324; Liszt 420; Schwarze 963. — [180]) Liszt 420; H. Meyer 674 Anm. 76; Geyer Gr. II 54 Z. 7; Olsh. 1315a I; Schwarze 963; Oppenh. 957 Z. 18; Puchelt 361; F. Meyer 293; Kah 99 1; Lorenz 324; Meves 323 Z. 30; München 7. Apr. 75 (St. V 187); R.G. 31. Dez. 81 E. V 290 A.A. Ortloff 541. — [181]) Kah 102 2 meint (wegen einer Äußerung bei Beratnng des Gesetzes), bei gänzlicher Wertlosigkeit des Gegenstandes habe Freisprechung einzutreten. Der Beweis für diese Behauptung ist nicht erbracht und dürfte kaum zu erbringen sein. — [182]) Der große Nachdruck, mit dem Fuld 174 den Ausschluß des Affektionswertes hervorhebt, kommt etwas post festum.

ringen Menge erfordert wird.[183]) Die letztere bestimmt sich mit R
sicht auf die Absicht des alsbaldigen Verbrauchs.[184]) Geringe M
ist, was alsbald verbraucht werden kann.

Zu 3 und 4.

Schwierigkeiten für die Bemessung des unbedeutenden W
bezw. der geringen Menge entstehen bei Mitthäterschaft und f
gesetztem Verbrechen.

Ist bei Mitthätern der Gesamtwert bezw. die Gesamtme
entscheidend, oder sind die Erfordernisse des Mundraubs bei je
Thäter gesondert zu prüfen? Wir dürfen nicht vergessen, daß
sich bei Mitthäterschaft nicht um mehrere Thaten, sondern um e
handelt, die nur durch mehrere Personen, die sämtlich als Th
erscheinen, vollführt wird. Eben wegen dieser gleichen Betheilig
haften alle Mitthäter, wie das Str.G.B. § 47 auch anerkennt,
die gesamte That, daher auch für die gesamte Entwendung. M
raub liegt also nicht vor, wenn die Gesamtmenge der von M
thätern entwendeten hochwertigen Nahrungs- oder Genußmittel
„geringe" nicht mehr bezeichnet werden kann, mag auch die
dem einzelnen Mitthäter entwendete Menge unbedeutend sein.
R.G., das unsere Ansicht teilt,[185]) erklärt entsprechend auch b
fortgesetzten Verbrechen den Gesamtwert oder die Gesamtmenge
ausschlaggebend[186]), u. E. mit Unrecht und unter Verkennung
Natur des fortgesetzten Verbrechens. Das fortgesetzte Verbre
ist keine natürliche Handlungseinheit, sondern eine Mehrheit na
licher Handlungseinheiten, die (aus hier nicht näher zu un
suchenden Gründen) zu einer künstlichen juristischen Einheit
sammengefaßt sind. Nicht ein Mundraub liegt also eigentlich
sondern eine Reihe von Mundraubsfällen, die aber wegen
Gleichartigkeit der Schuld usw. zur Einheit zusammengehal
werden. Nur bei den einzelnen Erscheinungsformen des fortgeset
Verbrechens kann es sich demgemäß fragen, ob sie Mundraub si
denn nur, wenn sie alle es sind, und die betonte Gleichartigkeit

---

[183]) Olsh. 1316b; Oppenh. 957 Z. 20; Puchelt 361; Rah 102
Hahn 532 11b; Meves 324 Z. 33; Schwarze 964. — [184]) Hälschner
310; Oppenh. 957 Z. 20; Schwarze 964. — [185]) R.G. 10. März 83 E V
436 7, 13. Juni 84 R. VI 425; ebenso Oppenh. 957 Z. 20; H. Meyer
Anm. 77; Olsh. 1315b. — [186]) R.G. 26. Apr. 88 E. XVII 333; eb
Olsh. 1315b. Richtig Schwarze 964.

Bezug auf Schuld, Körperbewegung und Erfolg vorliegt, kann von einer Zusammenfassung die Rede sein; ist jene aber möglich, dann kann das Vorhandensein des Mundraubs eben länger nicht in Frage stehen.

II. Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, daß die Nahrungs- oder Genußmittel fremd sein, d. h. in eines dritten Eigentum stehen müssen, allein dies liegt in dem Worte „entwenden“. Meine eigene Sache kann ich so wenig „entwenden“, wie eine herrenlose. An einem fortgeworfenen Zigarrenstummel ist demgemäß Mundraub nicht möglich; ebenso nicht an unseren eigenen Nahrungs- oder Genußmitteln, wohl an dem ideellen Teile des Miteigentümers.

III. Nur Sachen der angegebenen Art, also fremde Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge, können Gegenstand des Mundraubs sein; bei Entwendung anderer Sachen ist § 370[5] ausgeschlossen. In den nicht seltenen Fällen, wo jene Gegenstände in Behältnissen, Umhüllungen usw. entwendet werden, da eine Entwendung sonst überhaupt ausgeschlossen ist, (man denke an Getränke,) ist zweierlei möglich:

1. Der Thäter will die Nahrungs- usw. Mittel samt jenen Behältnissen entwenden, d. h. erstere alsbald verbrauchen, letztere sich anderweitig aneignen. In diesem Falle liegt Idealkonkurrenz zwischen Diebstahl und Mundraub vor.

2 Des Thäters Absicht ist nur auf den alsbaldigen Verbrauch der Nahrungs- usw. Mittel gerichtet, der Behältnisse usw. bedient er sich nur zum Fortschaffen, das sonst unmöglich; an Aneignung denkt er nicht, will wo möglich das Behältnis usw., sowie es seinen Zweck erfüllt hat, zurückbringen. Hier ist nur ein Mundraub begangen[187]) (mag auch das Behältnis hochwertig sein), da die Gebrauchsanmaßung (leider) straflos ist.

IV. Zum Schlusse ist der Einfluß des Irrtums über ein Merkmal des Mundraubs zu erörtern.

1. Hält der Thäter eine Sache für ein Nahrungs- oder Genußmittel, ohne daß sie es ist, so kann er gemäß § 59 Abs. 1 R.Str.G.B.s wegen Mundraubs nicht bestraft werden. Verbraucht er die Gegenstände in jener irrigen Vorstellung, so ist er wegen Diebstahls oder Unterschlagung zu strafen[188]), thut er es nach Aufklärung seines

---

[187]) Geyer Gr. II 54 Z. 7; R.G. 2. Sept. 81 R. III 517.8; Rüdorff 791; Oppenh. 957 Z. 18. -- [188]) R.G. 4. Dez. 86 E. III 165.7.

Irrtums[189]), wegen Unterschlagung, da der Mundraub dann bl
versucht, also straflos ist[190]); gibt er, nachdem er entdeckt hat, k
Nahrungs- usw. Mittel vor sich zu haben, seinen Vorsatz auf,
bleibt er aus dem oben angeführten Grunde straflos.[191])

2. Das Gleiche gilt bei dem Irrtum über die Geringfügigk
des Wertes oder der Menge.

3. Hält der Thäter die Sache nicht für fremd, so entfä
die Möglichkeit der Bestrafung wegen Mundraubs und wegen Die
stahls oder Unterschlagung auf Grund von R.Str.G.B. § 59 Abs.

§ 7. Die Handlung.

Das Gesetz bezeichnet die Handlung mit „entwenden", e
Wort, über dessen Bedeutung wir uns bereits geäußert habe
Es kann nur noch darauf ankommen, den Zeitpunkt der Vollendun
festzustellen, was von um so größerer Bedeutung ist, als na
Str.G.B. § 43 Abs. 1 der Versuch einer Übertretung straflos i

Aus dem Gesetz selbst ist nur so viel unmittelbar zu entnehme
daß der Mundraub nicht erst mit dem Verbrauche vollendet is
denn gerade durch die Worte „zum alsbaldigen Verbrauche" deut
das Gesetz an, daß für den Mundraub Vorliegen der Absicht g
nüge, Ausführung derselben nicht erforderlich sei.[192])

Hiervon muß eine Ausnahme nur gelten für den Fall, w
Mundraub durch Unterschlagung begangen wird[193]): denn wie die
erst mit erfolgter Aneignung das Gebiet der Versuchshandlung
überschreitet, kann auch der Mundraub an einer im Besitze d
Thäters befindlichen Sache erst vollendet sein mit der Aneignun
d. h. hier mit dem Verbrauche. In den weitaus häufigeren Fäll
dagegen, wo der Mundräuber bisher nicht Gewahrsamsinhaber g
wesen, müssen über den Augenblick der Vollendung die für d
Diebstahl geltenden Grundsätze zur Anwendung kommen, denn
allen diesen Fällen liegt ein „Wegnehmen" i. S. des R.Str.G.B
vor. Unter den drei danach in Betracht kommenden Theorieen

[189]) oder eignet er sich die Sache anderweit an. — [190]) R.G. 4. Dez. 80
III 167 glaubt irrigerweise, Konkurrenz zwischen „Eßdiebstahl" und Diebsta
annehmen zu müssen. Richtig Geyer (Zeitschr.) 307. — [191]) Rüdorff 791

[192]) Oppenh. 957 Z. 19; Kah 1024; Meves 323 Z. 31; Olsh. 1316
Rüdorff 790; Lorenz 324; Schwarze 964; München 3. Juni 75 (St.
380); Dresden 1. März 75 (Ann. 2. Folge III 212). — [193]) Der ungena

u. E. die Apprehensionstheorie die des geltenden Rechts[194]) und der Mundraub danach vollendet mit erlangtem Gewahrsam.

§ 8. Schuld und Absicht.

Da das Gesetz über die Schuldseite sich nicht verbreitet, ist den allgemeinen Grundsätzen des Reichsrechts zufolge anzunehmen, daß das R.Str.G.B. nur den vorsätzlichen Mundraub mit Strafe bedroht.[195]) Fahrlässiger Mundraub ist natürlich denkbar, aber mit Recht straflos gelassen, da auch der fahrlässige Diebstahl von Strafe verschont ist.

Neben dem Vorsatz ist Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht erforderlich, wie bereits hervorgehoben, wohl aber die Absicht des alsbaldigen Verbrauchs.

Hierbei ist „alsbaldig" mit „sofort" oder „auf der Stelle" keineswegs zu verwechseln[196]); jenes Erfordernis besagt vielmehr nur, daß die Entwendung geschehen sein muß zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses, zur Stillung von Hunger oder Durst.[197]) Durch das Verbringen der Nahrungs- usw. Mittel in einen andern Teil des Gebäudes, aus dem entwendet wurde, oder Wegschaffung vom Ort der Entwendung wird die Absicht des alsbaldigen Verbrauchs so wenig[198]) ausgeschlossen, wie durch die Notwendigkeit vorgängiger Zubereitung vor dem Genuß[199]): denn in beiden Fällen ist es sehr wohl möglich, daß nur die Lüsternheit den Thäter zur That getrieben, wenngleich auch sein Ziel nur auf Umwegen zu erreichen war. Dagegen entfällt allerdings die Absicht des **alsbaldigen** Verbrauchs, wenn der Thäter eine andre Art der Aneignung als Verbrauch, namentlich Ansammlung eines Vorrats, Verschenken oder Verkaufen beabsichtigte[200]); hier wollte der

---

Ausdruck der Kürze halber. — [194]) Der Nachweis hierfür liegt außerhalb unserer Aufgabe. — [195]) Man kann diese Beschränkung auch schon in dem Worte „entwenden" finden. — [196]) Hälschner II 1 310; Fuld 175; Olsh. 1316e; Oppenh. 957 Z. 19; R.G. 25. Apr. 84 E. X 311. — [197]) Fuld 175; Olsh. 1316e; Oppenh. 957 Z. 19; Hahn 532 12; München 27. Aug. 74 (St. IV 21); R.G. 25. April 84 E X 311. — [198]) Olsh. 1316e; Oppenh. 957 Z. 19; Rah 102 4); München 27. Apr. 74 (St. IV 78). A. A. Ortloff 541. — [199]) s. oben Anm. 169.

[200]) Liszt 420; Hälschner II 1 310; Oppenh. 957 Z. 19; Meves 323 Z. 31; Olsh. 1316e; Rüdorff 790; Dresden 1. März 75 (Ann. 2. Folge III 213); München 3. Juni 73 (St. II 380), 27. Apr. 74 (St. IV 78); R.G. 25. Apr. 84 E. X 311, 13. Juni 84 R. VI 425, 15. Okt. 85 R. VII 583. —

Verbrecher in der That nicht eine augenblickliche Not wenden, ni
einem plötzlichen sinnlichen Anreize nachgeben, sondern sei es f
die Zukunft sparen, sei es auf Kosten eines andern sich und vi
leicht noch einen dritten bereichern. Daß aus gleichen Gründ
von Mundraub auch keine Rede sein könne, wenn der Thäter v
vornherein die öftere Wiederholung in Aussicht genommen, ist nic
richtig[201]: der Mundraub ist sehr wohl in der Form des fo
gesetzten Verbrechens denkbar. Ist nur für jedes einzelne Mal d
alsbaldige Verbrauch und nicht die Aufbewahrung beabsichti
so ist dem vom Gesetze aufgestellten Erfordernisse genügt.

Das Natürliche und auch Regelmäßige ist, daß der Verbrau
für den Thäter selbst beabsichtigt war; es hieße indes die Gren
zu eng ziehen, wollte man nur diese Fälle hierher ziehen[202] u
alle jene ausschließen, in denen Verbrauch durch einen dritten b
zweckt wurde. Der geschichtlichen Entwicklung ist diese Erstreckun
keineswegs fremd, wie oben gezeigt wurde: Hat sich doch der g
samte Mundraubsbegriff aus dem (straflosen) Füttern des müd
Pferdes durch den Reiter mit fremdem Korn entwickelt. Auch a
dem Grunde der gesetzlichen Auszeichnung folgt eine Beschränku
in oben angegebener Art durchaus nicht. Der Entschuldigung
grund ist in gleicher Weise vorhanden, mag es sich um uns
eigene Not oder Lüsternheit oder die eines dritten handeln.[203] D
Verbrauch kann sonach auch für alle andern beabsichtigt sein, oh
daß unter denselben eine Scheidung eintreten dürfte.[204]

Die Vollendung des Mundraubs erfordert, wie bereits bemer
außer wenn die Sache sich schon im Besitze des Thäters befa
nicht den thatsächlich eingetretenen Verbrauch. Begreiflicherwe
wird aber der Absicht in der Regel auch ihre Ausführung folg
und es fragt sich, ob dieselbe noch besonders zu strafen ist.

Hier ist zu unterscheiden:

1. Der Thäter hat lediglich den eigenen Verbrauch beabsichti

---

[201]) Der unrichtigen Ansicht Oppenh. 957 8 Z. 21; Geyer Gr. II 54 Z.
Richtig Kah 104 5; Hahn 532 11); Stutigart 3. April 72 (Kah 357 9).
[202]) wie dies Hälschner II 1 310 Anm. 3 und Oppenh. 957 Z. 19 thun
[203]) ebenso R.G. 26. Febr. 86 E. XIII 304. Der obigen Ansicht auch H. Me
674 Anm. 78; Geyer Gr. II 54 Z. 7; Meves 324 Z. 32; Olsh. 131
Lorenz 324; Rüdorff 790; Rubo 1047; Schwarze 963. — [204]) Oppe
bezieht 957 Z. 19 den „Verbrauch" „nur auf den eigenen Verbrauch (des Thät
oder des Anstifters oder des Hausgesindes, welchem sie angehören)".

Der später erfolgte Verbrauch durch den Mundräuber selbst bleibt dann straflos, denn es ist als Wille des Gesetzgebers anzunehmen, daß die verbrecherische Handlung, welche als Mittel zur Verdeckung einer andern gedient hat, mit dieser, um mit Liszt[205]) zu reden, zu einer Einheit zusammenzufassen ist, wenn sie zu den gesetzlichen Merkmalen der letzteren gehört oder als das dem gewöhnlichen Hergange entsprechende Mittel stillschweigend von dem Gesetzgeber vorausgesetzt wird.[206])

Jede andre Art der Aneignung der Sache als durch Verbrauch, z. B. durch Verschenken[207]), stellt dagegen ein neues Delikt und zwar das der Unterschlagung dar.

In gleicher Weise liegt bei dem nicht beabsichtigten, aber gestatteten Mitgenuß durch dritte bezüglich des durch diese Verzehrten Unterschlagung vor.[208])

2. Der Thäter hatte auch den fremden Verbrauch im Auge. Nach dem Gesagten ist die Ausführung der Absicht straflos, jedes andre Thun strafbar.

§ 9. Antragsberechtigter.

Die Verfolgung des Mundraubs tritt nach § 370 Abs. 2 nur auf Antrag ein.[209]) Da das Gesetz einen besonderen Antragsberechtigten nicht nennt, müssen die allgemeinen Grundsätze entscheiden, und es gilt somit, gemäß § 65 Abs. 1 Str.G.B.s, zu ermitteln, wer der „Verletzte" ist. Kann es bei dem Diebstahl zweifelhaft sein, und es ist in der That sehr bestritten, ob als „verletzt" der Eigentümer oder der Gewahrsamsinhaber zu betrachten ist, so ist wenigstens bei unserer Auffassung des Wortes „entwenden" ein Zweifel kaum möglich über die Person des beim Mundraub „Verletzten". Dies kann nämlich nur der Eigentümer sein, denn wäre es der Besitzer, so würde ein „Verletzter" überhaupt fehlen in allen Fällen, wo der Mundräuber sich bereits im Besitze der Sachen befand; daß dies Ergebnis widersinnig ist, braucht nicht bemerkt zu werden. Da somit nur das Eigentum das Rechtsgut sein kann, gegen das der Mundraub sich richtet, ist der Eigentümer als Träger

---

[205]) S. 226. — [206]) Zust. bezüglich eines Hauptfalls (Aneignung der durch Betrug erlangten Sache) R.G. 26. Apr. 87 E. XV 426 9. — [207]) A. A. Oppenh. 957 Z. 19; Schwarze 964 Anm. 1.

[208]) A. A. Liszt 420; Hälschner II 1 310 Anm. 3; Meves 323 Z. 32; vielleicht auch Hahn 532 12. — [209]) Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig

desselben der „Verletzte“ i. S. des Gesetzes und daher antragsberechtigt; der Gewahrsamsinhaber ist es nicht, mag er auch ein noch so weitgehendes Interesse an dem betreffenden Gegenstande haben, mag er auch etwa für den Verlust desselben haften, denn er ist nicht im stafrechtlichen Sinne „verletzt“.[210])

St.G.B. a. a. O. — [210]) Dagegen Oppenh. 958 Z. 27; R.G. 11. Nov. 86 R. VIII 703/4: (Es müsse) außer und neben dem Eigentümer .... unter Umständen (unter welchen sagt R.G. nicht) auch dem Gewahrsamsinhaber ..... das Strafantragsrecht zugestanden werden. Infolge dessen spricht das R.G. auf Grund der Ansicht, daß der Mundraub ein Diebstahl sei — bei dem letzteren erachtet R.G. Eigentümer und Inhaber für „verletzt“ — der Eisenbahnbetriebsbehörde das Antragsrecht zu, wenn an Sachen, welche der Eisenbahn zum Transport übergeben sind, und die sich noch im Gewahrsam der Beförderungsanstalt befinden, ein Mundraub verübt wird. Auch Olsh. 1318 7 hält sowohl den Eigentümer als den Besitzer für antragsberechtigt. H. Meyer 675 stimmt, wie es scheint, R.G. zu. Wie der Text wohl auch Binding Hdch. I 619 fg. Richtig Hahn 532 13; Kah 105 4; Stuttgart 17. Sept. 73 (Kah 360); München 27. Nov. 74 (Kah 360 1).

10

Internationale Chronik[1].

Redigiert von Dr. R. Herzog.

Die Redaktion hat ein Programm aufgestellt, welches künftig
ı als Grundlage für die internationale Berichterstattung dienen
l und die einheitliche Gestaltung derselben verbürgen wird.

Die Chronik wird von 1891 an im ersten Halbjahr jeden
·hres erscheinen und das vorangegangene Kalenderjahr umfassen.
e nachstehenden Berichte haben die Aufgabe, sie auf den Stand
n 1. Januar 1890 zu bringen.

ıemark. Das für das Strafrecht und den Strafprozeß bedeutendste Gesetz
des Jahres 1888/89 ist das Gesetz vom 5. April 1888, betreffend Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft oder Strafe sowie die Entrichtung der Kosten in öffentlichen Strafsachen in gewissen Fällen.

Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes lauten folgendermaßen:

§ 1. Wer der Untersuchungshaft unterworfen gewesen ist und danach entweder freigesprochen, oder, ohne daß die Sache bis zum Urteile verfolgt wird, freigelassen wird, hat Recht auf eine vom Gerichte festzustellende Entschädigung wegen der durch die Freiheitsberaubung zugefügten Leiden, des Nachteils und Vermögensverlusts, wenn den angestellten Erhebungen zufolge angenommen werden muß, daß er des Verbrechens, das die Verhaftung verursacht hat, unschuldig ist.

Entsprechende Entschädigung kömmt demjenigen zu, welcher der Untersuchungshaft wegen einer Handlung, für welche die Strafbestimmung keine höhere Strafe als Buße oder Haft („einfaches Gefängnis“) androht, unterworfen gewesen ist.

---

[1] Vgl. Z IX 326–362. Die Anordnung der Staaten ist alphabetisch.
e noch fehlenden Berichte folgen im nächsten Heft. — Alles, was die bedingte
rurteilung betrifft, ist an dieser Stelle ausgeschieden und der diesbezüglichen
ammenhängenden Darstellung in den „Mitteilungen der Internationalen
:iminalistischen Vereinigung“, Band II, Heft 3, überwiesen. —

§ 2. Das gedachte Entschädigungsrecht wird hinfällig, wenn der Beschuldigte selbst durch sein Verhalten die Haft veranlaßt hat. Jedoch hat das Gericht die Befugnis, eine verhältnismäßig kleinere Entschädigung zuzuerkennen, wenn das erwiesene unrichtige Verhalten als durch Furcht, Verwirrung oder entschuldbaren Irrtum veranlaßt angesehen werden muß.

§ 5. Wenn eine Person verurteilt worden ist und die Strafe oder einen Teil derselben verbüßt hat, und danach in gehöriger Weise entschieden wird, daß die Strafe von ihr nicht verschuldet war, hat sie Recht auf Entschädigung aus der Staatskasse wegen der zugefügten Leiden, des Nachteils und Vermögensverlusts. —

§ 6. Das Recht auf Entschädigung wegen des Vermögensverlusts kömmt nach dem Tode des Beschuldigten seinem Ehegatten und Leibeserben zu.

§ 7 Die durch dieses Gesetz bestimmte Entschädigung wird aus der Staatskasse entrichtet. Dieselbe hat Regreß an den Richter, insofern dieser dabei des Amtsmißbrauchs, der Fahrlässigkeit oder sonst eines unverantwortlichen Verhaltens schuldig ist.

§ 8. Wenn der Beschuldigte freigesprochen wird oder die Sache sonst beendet wird, ohne zur Verurteilung geführt zu haben, werden die Kosten der öffentlichen Straffachen von der Staatskasse getragen, insofern sie nicht im ganzen oder zum Teile durch zurechenbares rechtswidriges Verhalten des Beschuldigten verursacht worden sind.

Ein vorläufiges Gesetz vom 19. Juni 1888 hat das vorläufige Gesetz vom 2. November 1885, betreffend einen Zusatz zum allgemeinen bürgerlichen Strafgesetz[2]), wiederaufgehoben.

Strafrechtliche und strafprozessualische Bestimmungen finden sich in einer Reihe von Gesetzen und Bekanntmachungen, die in den gedachten Jahren erlassen worden sind und sich meistens auf spezielle Seiten des Rechtslebens beziehen. Diese zum Teil sehr umfangreichen Erlasse können in folgende Klassen gruppiert werden.

1. Internationale Beziehungen. a) Gesetz vom 23. März 1888, und Anordnung vom 3. Mai 1888, betreffend Tag- und Nachtsignale dänischer Schiffe in Seenot sowie betr. Maßregeln im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen.

b) Gesetz vom 23. März 1888, betreffend Verbot der Verhandlung spirituöser Getränke an Fischer in der Nordsee außerhalb des Seeterritoriums, vgl. die Konvention zu Haag vom 16. November 1887.

c) Bekanntmachung vom 26. April 1888, betreffend die internationale Konvention wegen des Schutzes der unterseeischen Telegraphkabel (Konvention zu Paris vom 1. Dezember 1886 und für Deutschland vom 23. März 1887).

d) Anordnung vom 2. Juni 1888, wodurch die im dänischen Gesetze vom 2. Juli 1880 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Erlangung des im gedachten Gesetze gewährten Schutzes von Warenmarken auf In- und Ausländer, die in Österreich-Ungarn für den allgemeinen Verkehr bestimmte Waren produzieren oder verhandeln, anwendbar gemacht werden.

[2]) Z VI 721.

e) **Gesetz** für Island vom 19. Juni 1888, betreffend die von Gesellschaften betriebene Fischerei von Heringen auf dem Seeterritorium.

f) **Gesetz** für Island vom 9. Dezember 1889, betreffend Maßregeln, um Zusammenstöße auf dem Meere zu vermeiden.

2. **Gewerbliche Verhältnisse.** a) **Verordnung** für die westindischen Inseln St. Thomas und St. Jan vom 12. Januar 1888, betreffend Feld- und Wegfriede.

b) **Gesetz** für Island vom 10. Februar 1888, betreffend die Ausschenkung und Verhandlung von spirituösen Getränken.

c) **Gesetz** vom 1. März 1888, betreffend die Verlängerung des interimistischen Jagdgesetzes vom 17. April 1885.

d) **Gesetz** vom 5. April 1888, betreffend die Fabrikation und Verhandlung von Margarine, vgl. Bekanntmachung vom 12. April d. J., Verordnung vom 20. April d. J. und Bekanntmachung vom 17. Mai d. J.[3]).

e) **Gesetz** vom 5. April 1888, betreffend die Stempelung von goldenen oder silbernen Arbeiten.

f) **Gesetz** vom 5. April 1888, betreffend die Fischerei in Dänemark[4])

g) **Gesetz** für Island vom 19. Juni 1888, betreffend die Bootfischerei in den Föhrden.

h) **Gesetz** vom 1. März 1889, betreffend Handelsregister, Firmen und Prokura.

i. **Gesetz** vom 30. März 1889, betreffend das Verhältnis der Lehrlinge.

k) **Gesetz** vom 12. April 1889, betreffend einen Zusatz zum Nachdrucksgesetze.

l) **Gesetz** für Island vom 9. August 1889, betreffend Verbot gegen Fischerei mittels Bodenschleppenzeese.

m) **Gesetz** für Island vom 9. August 1889, betreffend Verbot gegen die Nachahmung von Münzen und Geldzetteln.

n) **Gesetz** vom 9. Dezember 1889, betreffend Verbot gegen Nachahmung von Freimarken und andern Mitteln zur Freimachung.

3. **Gemeingefahren.** a) **Gesetz** vom 20. April 1888, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

b) **Gesetz** vom 20. April 1888, betreffend Aufsicht über Pflegekinder.

c) **Gesetz** vom 1. März 1889, Zusätze und Abänderungen enthaltend zum Gesetze vom 2. März 1861, betreffend die Brandpolizei auf dem Lande und das zunächst damit in Verbindung stehende Bauwesen.

d) **Gesetz** vom 12. April 1889, betreffend die für Hunde zu entrichtenden Abgaben sowie betreffend Strafe und Entschädigung wegen der von Hunden verursachten Schäden.

e) **Gesetz** vom 12. April 1889, betreffend Maßregeln zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Gebrauche von Maschinen.

f) **Gesetz** vom 12. April 1889, betreffend das Bauwesen in Kopenhagen.

g) **Verordnung** für die westindische Insel St. Croix, betreffend Anmeldung von Todesfällen.

---

[3]) Z VI 270.
[4]) Z VI 270—71.

4. Fiskalische Verhältnisse. a) Gesetz für Island vom 9. August 1889, betreffend Einfuhrabgaben von Kaffee und Zucker.

5. Strafprozeß. a) Gesetz vom 5. April 1888, betreffend die Anstellung eines Strafrichters in dem der Hauptstadt naheliegenden Bezirke Frederiksberg.

b) Gesetz vom 20. April 1888, betreffend Vergütung an Zeugen in öffentlichen Sachen.

(Mitgeteilt von Herrn Professor Goos in Kopenhagen.)

England. I (1888).

Das Jahr 1888 wird in der englischen Rechtspflege vor allen anderen Jahren durch die Einsetzung der Parnell-Kommission merkwürdig sein. Die Eröffnung in der Times von den Artikeln 'Parnellism and Crime', die es sich zur Aufgabe machten, die Ausbrüche und Verbrechen in Irland mit den Häuptern der Home Rule Agitation zu verbinden, kulminierte in der Publikation von höchst kompromittierenden Briefen, die Mr. Parnell zugeschrieben wurden. Diese Briefe haben sich seitdem als unecht erwiesen, wahrscheinlich von Pigott selbst gefälscht und der Times verkauft. Auf Pigotts Aussagungen als Zeuge lohnt es sich kaum hier zurückzukommen; die klägliche Rolle, die er spielte, seine Flucht und sein Tod bilden aber vielleicht die dramatischste Episode dieser Untersuchung. Als diese Briefe im Februar 1887 in der Times erschienen, erklärte Mr. Parnell sie für unecht. Er weigerte sich aber, einen Prozeß gegen die Times wegen Verleumdung anzustrengen, da er behauptete, in England vor einer Jury keine Gerechtigkeit finden zu können: er sprach die Hoffnung aus, daß das Parlament selbst die Frage als eine von „Privilege" untersuchen würde. Endlich strengte Hugh O'Donnell, einer von Parnells Anhängern, einen Prozeß gegen die Times wegen Verleumdung an. Der Fall kam im Juni 1888 vor Lord Coleridge und einer Spezial-Jury zur Entscheidung. O'Donnels Klage wurde abgewiesen, nachdem sie dem Attorney General, der für die Times plädierte, Gelegenheit gegeben hatte, jede Klage, die die Times gegen Parnell und seine Anhänger je erhoben hatte, nochmals an die Öffentlichkeit zu bringen. Da ließ sich denn das Ministerium schließlich bewegen, um der Sache ein Ende zu machen, eine Kommission einzusetzen, um die Klagen, die gegen die irische Partei gerichtet wurden, zu untersuchen, und so erhielt am 13. August 1888 das Statut 51 u. 52 Vic. c. 35 die königliche Genehmigung unter dem Titel An Act to Constitute a Special Commission to inquire into the charges and allegations made against certain members of Parliament and other persons by the Defendents in the recent trial of an action entitled O'Donnell v. Walter and another. Drei Richter, Sir James Hennen, der Präsident des Probate Divorce and Admiralty Division, Sir John Charles Day und Sir Archibald L. Smith, wurden als die Commissioners ernannt. Sie begannen ihre Sitzungen im Oktober und haben die ganze irische Frage wieder untersucht. Es ist zu erwarten, daß der Bericht zu Ende des Jahres veröffentlicht wird.

Unter den zu stande gekommenen Gesetzen sind zu erwähnen:

51 u. 52 Vic. c. 41. An Act to amend the Laws relating to Local Government in England and Wales and for other

ırposes connected therewith. Mr. Ritchie, der Präsident des ɔcal Government Boards, hat durch die Einführung dieses Gesetzes sein echt, eine Ministerstelle zu bekleiden, glänzend bewiesen. Das Statut .hlt 126 Paragraphen und bildet einen vollständigen Code für die Admi- istration der Grafschaften. Die alten Behörden werden durch die neuen ounty Councillors ersetzt, und bleibt den Justices in General or quarter essions keine ihrer alten Pflichten, außer der Rechtsprechung in Kriminal- ällen, übrig. Laut diesem Gesetz ist auch London eine County, und sind ord Roseberry zum ersten Chairman der County Council und Mr. Bot- emley Firk, der große Agitator für die Reform der City of London, als Vice Chairman, letzterer mit einem Salair von £ 2000 pro ann. gewählt worden.

51 u. 52 Vic. c. 46. An Act to amend the Law as to oaths. Ziermit hat Bradlaugh es endlich durchgesetzt, die unumgängliche Not- vendigkeit des Eides zu beseitigen, und lautet das Gesetz jetzt so, daß an allen Plätzen und zu allen Zwecken, wo ein Eid geleistet werden muß, eine Person ohne Glauben oder der ihr Glaube das Leisten eines Eides ver- ietet, anstatt des Eides eine einfache Affirmation oder Deklaration machen ?arf.

51 u. 52 Vic. c. 64. An Act to amend the Law of Libel ver- ietet jegliches strafrechtliche Einschreiten wegen Verleumdung ohne die uerst erlangte Erlaubnis eines Richters, und befähigt den Angeklagten und ?essen Ehegatten, Zeugnis in jeder Instanz abzulegen.

51 u. 52 Vic. c. 65. An Act to provide for the Custody of the Role of Solicitors of the Supreme Court in England by the Incorporated Law Society and otherwise to amend the Law elating to Solicitors. Dieses Gesetz stellt fest, daß die Untersuchung gegen einen Solicitor, wegen unrechtlicher Handlungen von einem zu dem Zweck vom Master of the Roles ernannten Komitee der Incorporated Law Society geführt werden soll. Nachdem dieses Komitee über den Fall einen Bericht abgestattet hat, soll der Gerichtshof die Strafe bestimmen.

Die National Vigilance Society hat ihre Aufmerksamkeit letzthin den Übersetzungen von Zola und Guy de Maupassant gewidmet, und ist Vigetelly, der Verlagsbuchhändler in Castel Garden, wegen der Publi- kation von diesen unzüchtigen Werken zu 12 Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Die Entscheidungen der Gerichtshöfe seit Januar 1888 haben mit wenig Ausnahmen kein allgemeines Interesse. Zwei Fälle verdienen jedoch Beachtung. Im Falle Regina v. Clarence 22. Q.B.D. 23 entschieden Lord Coleridge, Pollock und Huddleston B.B. Stephen Manisty Mathew Smith Wiles und Grantham J.J. gegen die Meinungen von Field Hawkins Day und Charles J.J., daß ein Ehegatte, der, seines krankhaften Zustandes bewußt, mit seiner Gattin den Beischlaf begeht, ohne dieselbe von seinem Zustande in Kenntnis zu setzen, und sie infolgedessen infiziert, kein Verbrechen begangen hat. Dieser besondere Fall scheint von dem Gesetz nicht vorhergesehen worden zu sein. Die Klage beruhte folglich auf §§ 20 u. 47 von Statut 24 u. 25 Vic. c. 100. Diese Paragraphen

befaffen sich mit Angriffen und böswilligen körperlichen Verletzungen, u
sind nicht, wie die Mehrzahl der Richter entschieden hat, gegen unmorali
Handlungen wie die von Clarence gerichtet.

Im Falle Regina v. Tolson hat am 11. Mai 1889 das Court
Crown Cases Reserved durch eine Majorität aus Lord Coleridge Ha
kins Stephen Care Day Smith Wiles Grantham und Char.
J.J. gegen die Meinungen von Denman Manisty Field J.J. u
Pollock und Huddleston B.B. entschieden, daß eine Person, die in b
guten Glauben, daß ihr Ehegatte tot ist, wieder innerhalb 7 Jahre n
seinem Verschwinden heiratet, der Bigamie nicht schuldig ist. Die Major
stützt ihren Ausspruch darauf, daß ohne 'mens rea' kein Verbrechen
gangen werden kann, und hier war keine 'mens rea' vorhanden. Be
Fälle verdienen ausführliche Besprechung und behalte ich mir solche für
nächste Zeit vor.

Am 18. Mai 1889 hielt die Polizei eine Haussuchung in zwei Klubs
West-End, und fand auch, wie sie vermutet hatte, daß in beiden Bakk
gespielt wurde. Der eine Klub war der Field Club, der Nachfolger u
berüchtigten Pach Club (siehe Z VIII 65); in demselben wurden u
anderen die Lords Lurgan und Dudley arretiert. Dem Besitzer Sea
wurde eine Strafe von £ 500 auferlegt als Inhaber eines für widerr
liches Spielen bestimmten Hauses. Die Spieler selbst kamen aber o
Strafe weg, da die einzige Strafe, die ihnen hätte auferlegt werden kön
eine Geldstrafe von 8½ Schilling ist.

Die ganze Frage der Stellung der Klubs wird in nächster Zeit v
Parlament untersucht werden müssen. Ein Klub ist, wie das Gesetz
steht, ein Privathaus, in dem die Mitglieder thun und lassen können,
sie wollen. Wenn ein Mann ein Wirtshaus eröffnet, so muß er um
laubnis anfragen. Er muß sich jedes Jahr die Erlaubnis, Spirituosen
verkaufen wieder einholen, und kann sie nur erlangen, wenn sein Ges
ordentlich und auf anständige Weise geführt worden ist. Um ½1 na
werden alle Wirtshäuser in London geschlossen. Baut der Besitzer
Haus einem Klub, so ist alles anders. Viele der Londoner Klubs sind
Kneipen oder Spielhöllen oder Bordelle unter dem großartigen Namen
Klub, und gehen jetzt viele Leute mit der Idee um, diesen ein End
machen, und alle Klubs, oder wenigstens diejenigen, die nicht im streng
Sinne des Wortes Klubs sind, unter Aufsicht zu stellen.

II (1889).

Das Gesetz 51 u. 52 Vic. c. 18 bestätigt den Vertrag vom 16. Nover
1887 zwischen Großbritanien, Deutschland, Belgien, Dänemark, Frank
und den Niederlanden, den Handel in Spirituosen in der Nordsee betrei
und bestimmt die Strafen für jegliche Übertretung seitens britischer Un
thanen oder an Bord britischer Schiffe.

51 u. 52 Vic. c. 36. An Act to amend the Law of Bail in S
land bestimmt, daß in jedem Fall, Totschlag und Hochverrat allein
genommen, die angeklagte Person bis zum Prozeß aus der Untersuchu
haft gegen sichere Kaution freigelassen werden kann, und enthält Be

mungen über die Art und Weise, in welcher die Vorteile dieses Gesetzes beansprucht werden können.

51 u. 52 Vic. c. 41. An Act to amend the Laws relating to Local Government in England and Wales and for other purposes connected therewith hat große Änderungen in der Administration der Grafschaften und der Pflichten der Lokalbehörden herbeigeführt. Bisher haben die Justices in Quarter Sessions neben ihren rein richterlichen Pflichten auch die allgemeine Verwaltung in ihren Distrikten gehabt: Vom 31. März 1889 ab ist aber in jeder Grafschaft eine neue Behörde unter dem Namen County Council angestellt. Die Mitglieder derselben werden durch Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. In einigen Sachen, wie z. B. in der Unterhaltung und Administration der Polizei, handeln das County Council und die Justices in Quarter Sessions zusammen, aber Fragen wie das Unterhalten von Brücken und Chausseen, die Leitung von öffentlichen Irren-Anstalten, das Unterhalten von öffentlichen Gebäuden die Ausführung der Gesetze über ansteckende Tierkrankheiten usw. sind jetzt dem County Council allein zugeteilt. Ein ähnliches Gesetz für Schottland wurde im folgenden Jahre genehmigt unter dem Titel 52 u. 53 Vic. c. 50.

52 u. 53 Vic. c. 18. An Act to Suppress indecent advertisements ist gegen das Anschlagen und Verteilen auf den Straßen von Anzeigen, die schädlichen Folgen von fleischlichem Verkehr erläuternd, gerichtet. Jede Übertretung dieses Gesetzes wird mit einer Geldstrafe oder mit Zuchthaus bis zu 3 Monaten bestraft.

52 u. 53 Vic. c. 44. An Act for the prevention of Cruelty to and better protection of Children bestimmt laut § 1, daß jede Person im Alter von mehr als 16 Jahren, die einen Knaben unter 14 Jahren oder ein Mädchen unter 16 Jahren im Gewahrsam hat und denselben oder dasselbe mißhandelt oder vernachlässigt, so daß der- oder dasselbe körperlichen Schaden leidet, eines Vergehens (misdemeanour) schuldig ist und mit Gefängnis bis zu 2 Jahren (imprisonment for any time not exceeding 2 years with or without hard labour) bestraft werden kann Laut § 3 wird jede Person, die 1. einen Knaben unter 14 Jahren oder ein Mädchen unter 16 Jahren auf die Straßen geschickt hat, entweder zum öffentlichen Betteln, oder zum Erflehen von Almosen durch Spiel, Gesang oder das Anbieten von Sachen zum Verkauf, 2. es veranlaßt hat, daß ein Knabe unter 14 Jahren oder ein Mädchen unter 16 Jahren sich zwischen 10 nachts und 5 Uhr morgens auf der Straße oder in irgend einem öffentlichen Vergnügungslokal findet zum Singen, Spielen oder Verkauf von Gegenständen, 3 es veranlaßt, daß ein Kind unter 10 Jahren sich auf der Straße oder in einem Theater oder Cirkus findet zum Singen, Spielen oder Verkauf von Gegenständen, mit einer Geldstrafe von £ 25 oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Friedensrichter können aber Kindern über 7 Jahren die Erlaubnis geben, im Theater oder im Cirkus auf der Bühne zu erscheinen.

§ 6 gibt den Friedensrichtern das Recht, eine Haussuchung anzustellen in Fällen, wo ihnen Grund zu der Vermutung erwiesen wird, daß ein Kind mißhandelt oder vernachlässigt wird.

52 u. 53 Vic. c. 52 ist gegen die unberechtigte Veröffentlichung und Bekanntmachung von offiziellen Dokumenten, Plänen und Mitteilungen gerichtet.

52 u. 53 Vic. c. 62 enthält ein Gesetz, welches die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die frische Luft und die Ventilation von Leinwandfabriken verschärft.

52 u. 53 Vic. c. 69 richtet sich gegen die Bestechung der Mitglieder in Korporationen, öffentlichen Behörden usw.

Die Kommission durch 51 u. 52 Vic. c. 35 eingesetzt, um die Klagen gegen Mr. Parnell und die irische Partei zu untersuchen, aus Sir James Hennen, Präsident vom Probate Divorce and Admiralty Division vom High Court of Justice und Day und A. L. Smith, J.J. bestehend, statteten im Februar 1890 ihren Bericht ab. Dessen Bedeutung ist in politischen Kreisen viel besprochen worden. Professor A. V. Dicey hat ein Werkchen The Verdict kürzlich veröffentlicht, das die Fragen in der Untersuchung behandelt, klar definiert und beantwortet.

In Reg. v. Buckmaster 20 Q. B. D. 182 entschied das Court of Crown Cases Reserved, daß ein Bookmaker, der das zu einer eingegangenen Wette deponierte Geld für sich behält, des Diebstahls schuldig ist. Es wurde für den Angeklagten behauptet, daß kein Diebstahl vorliege, da das Geld auf ehrliche Weise in die Hände des Angeklagten gekommen sei.

In dem Falle Lord v. Wiley 23 Q. B. D. 203 entschieden Coleridge L. C. J. und Hawkins J., daß Ochsen die Hörner absägen, da es eine schmerzhafte Operation ist, Tierquälerei im Sinne von 12 und 13 Vic. c. 92 s. 2 ist, obgleich mit Sorgfalt und Geschicklichkeit ausgeführt und in der Absicht vorgenommen, den Wert des Tieres zu erhöhen. Siehe dagegen Levis v. Farmer 18 Q. B. D. 532, Bd. IX S. 355 von Day und Wills J.J. entschieden.

In dem Falle Reg. v. Brown 24 Q. B. D. 357 hat das Court of Crown Cases Reserved aus Coleridge L. C. J., Pollock B. Ficed Manisty Care Day und Grantham J.J. bestehend, gesagt, daß ihrer Ansicht nach Reg. v. Collins L. u. C 471 nicht mehr das Recht feststellt. Damit ist denn wieder eine Illusion zerstört für alle, die in der Idee aufgewachsen sind, daß es kein Versuch ist, einen Diebstahl zu begehen, die Hand in eine leere Tasche thun. Versuch bringt mit sich die Möglichkeit, die versuchte That zu vollenden. Das haben die Richter jetzt für unrichtig erklärt.

(Mitgeteilt von Herrn H. W. Loehnis, Barrister-at-law, in London.)

Finnland. Alle übrigen Erscheinungen auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung Finnlands während der letztvergangenen Jahre treten natürlich vor dem neuen Strafgesetz vom 19 Dezember 1889 in den Hintergrund. Vormal ist in dieser Zeitschrift (Bd. VII 214) über den Entwurf dieses Gesetzes und der damit eng verbundenen Verordnungen betr. die Einführung des Strafgesetzes und betr. die Vollstreckung der Strafen berichtet worden. Wir verzichten auf eine Rekapitulation des damals Gesagten und weisen den sich dafür interessierenden Leser auf den angedeuteten Bericht hin. Der Entwurf ist auf dem Landtage 1888 von den Ständen ohne irgend eine durchgreifendere Änderung angenommen worden, worauf das Gesetz mit den von den Ständen vorgenommenen Änderungen am Ende des nächstvergangenen Jahres die allerhöchste Bestätigung erhalten hat.

Das neue Gesetz mit den beiden erwähnten Verordnungen wird am 1. Januar 1891 in Kraft treten.

In betreff des geltenden Strafsystems ist inzwischen eine nicht unerhebliche Veränderung eingetreten. In der oben erwähnten Darstellung in Band VII dieser Zeitschrift ist hervorgehoben worden, daß Kaiser Nikolaus I. im Jahre 1826 ein Edikt erließ, in welchem er erklärte, er würde kein Todesurteil, auch wenn dasselbe den Gesetzen des Landes gemäß verhängt werden sollte, sanktionieren und bestätigen, es sei denn, daß das Verbrechen den Umsturz des Staatswesens oder des Thrones bezwecke oder die Sicherheit des Staates oder die Unverletzlichkeit der Majestat bedrohe. In allen sonstigen schweren Kriminalsachen hätte der Kaiser die Absicht, das ihm zustehende Begnadigungsrecht auszuüben. In dem Edikte wurde ferner ausgesprochen, daß die obwaltenden Zeitverhältnisse nicht gestatteten, die Frage wegen Aufhebung der Todesstrafe den Grundgesetzen des Landes gemäß den Ständen vorzulegen. Statt der Todesstrafe sollte Deportation nach Sibirien eintreten, falls der Verbrecher nicht die Milderung verdiente, daß es ihm gestattet werden könnte, die Zwangsarbeitsstrafe während seiner übrigen Lebenszeit innerhalb des Landes zu verbüßen. Infolgedessen ist die Deportationsstrafe in Finnland zur Anwendung gelangt, ohne in der allgemeinen Strafgesetzgebung des Landes aufgenommen worden zu sein. Das Edikt vom Jahre 1826 erstreckte sich nur auf Personen männlichen Geschlechts. Nachher wurde die Deportation durch ein Edikt von 1848 auch gegen Frauen zur Anwendung gebracht. Indessen ist im Jahre 1888 allerhöchsten Orts die Vorschrift erlassen worden, daß die Edikte von 1826 und 1848 so anzuwenden sind, daß die Versendung der von der Todesstrafe begnadigten Verbrecher nach Sibirien künftighin aufhören sollte, und sie statt dessen lebenslänglicher Zwangsarbeit in den Strafanstalten Finnlands unterworfen werden sollten. Diese Maßregel war geeignet die Anzahl der Zuchthäuser nicht unerheblich zu vermehren, zumal es schon im vorhergehenden Jahre (1887) vorgeschrieben worden war, daß der Senat Finnlands keine Gesuche von Gefangenen, von der Freiheitsstrafe oder der Zwangsarbeit im Lande entlassen und statt dessen nach den Kolonieen Sibiriens versandt zu werden, bei dem Kaiser und Großfürsten eingeben dürfte. Die Deportation als Strafmittel ist somit in Finnland außer Anwendung gebracht. Auch in dem neuen Strafgesetzbuche hat die Deportation keine Aufnahme gefunden.

Die veralteten Verordnungen (vom 18. Febr. 1768 und 15. Januar 1834) über die Strafe und die übrigen Rechtsfolgen (Verlust des Erbrechts und der bürgerlichen Rechte), die die unerlaubte Entfernung vom Lande und die unzuläßige Übersiedlung ins Ausland nach sich zogen, sind durch eine Verordnung vom 27. Juni 1888 aufgehoben worden. Durch diese Verordnung ist für die erwähnten Vergehen statt des Verlustes von dem Erbrecht und den bürgerlichen Rechten eine Geldstrafe bestimmt. Diese beträgt, falls die Reise von der Heimat heimlich und ohne Reisepaß vorgenommen, 500 finnische Mark (1 Mark = 1 Frank) und wenn der Entwichene beim Vornehmen der Reise mit Paß versehen war, 250 Mark. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf entwichene, in die Heimat

zurückgekehrte Seeleute und ohne Erlaubnis ins Ausland verreiste, zum Militär gehörende Personen, ebenso nicht auf diejenigen, die wegen Schulden entlaufen sind, oder auf Personen, die bevor sie ihre Wehrpflicht erfüllt, unerlaubt sich aus dem Lande begeben haben, oder nachher dahin zurückgekehrt sind.

Im Anfang dieses Jahres (1890) hat die Oberbehörde der Gefängnisverwaltung ihren offiziellen Bericht über den Zustand des Gefängniswesens für das Jahr 1888 veröffentlicht. Wir entnehmen dem Berichte einige Zahlen, die von Interesse sein können.

In den Gefängnissen Finnlands war während des Jahres die Zahl der Gefangenen durchschnittlich 1997 für jeden Tag. Diese Zahl verhält sich bei einer Gesamtbevölkerung von 2 203 358 Individuen (ultimo Dez. 1885) zu der ganzen Bevölkerung des Landes wie 1 : 1103. In dieser Zahl werden auch die Untersuchungshäftlinge, Personen die wegen Zahlungsunfähigkeit eine Geldstrafe mit Gefängnis bei Wasser und Brot oder einfachem Gefängnis verbüßen, wegen Vagabundierens aufgegriffene und zur allgemeinen Arbeit angehaltene und schließlich in Schuldenhaft eingeschlossene Personen mit einbegriffen. Die Gesamtzahl der Detinierten war am Ende des Jahres 2027, von welchen 1484 Männer und 543 Frauen. Eine Übersicht über die verschiedenen Kategorieen von den beim Jahresschluß Detinierten kann durch folgende Zusammenstellung gewonnen werden:

	Männer	Frauen	Summa
Untersuchungshäftlinge	203	55	258
Zuchthausgefangene	843	277	1120
Sträflinge, die Gefängnisstrafe oder sogenanntem einfachen Gefängnis unterzogen waren	125	35	160
Sträflinge, die unbedingtem Gefängnis bei Wasser und Brot unterzogen waren	3	—	3
Zur Abbüßung von Strafgeldern einer Verwandlungstrafe Unterzogene	107	19	126
Wegen Vagabundierens Aufgegriffene	27	19	46
Zur allgemeinen Arbeit Angehaltene	170	137	307
Wegen Schulden Verhaftete	5	1	6
Transportgefangene	1	—	1
Summa	1484	543	2027

Von den am Anfange des Jahres detinierten Zuchthäuslern waren vorher bestrafte 67,26 % Männer und 39,00 % Frauen, Verheiratete 35,24 % Männer und 15,06 % Frauen, Witwer 3,81 %, Witwen 8,49 %, Geschiedene, Männer 0,12 % und Frauen 1,93 %, Unverheiratete, Männer 60,83 % und Frauen 74,52 %.

(Mitgeteilt von Herrn Prof. Dr. Jaakko Forsmann in Helsingfors.)

Norwegen I (1888—1889). Die neuen Storthingswahlen, die während des Herbstes des vorigen Jahres stattfanden, waren der konservativen Partei so günstig, daß sich bei ihr die Hoffnung regte, der Durchführung des schon

im Jahre 1887 beschlossenen Jurygesetzes noch in der letzten Stunde vorbeugen zu können. Aber der Versuch scheiterte, und damit war, wie allgemein erkannt, die Notwendigkeit entstanden, ohne Verzug auch einige nicht unbedeutende Abänderungen im Strafgesetze vorzunehmen, um diejenigen Bestimmungen zu beseitigen, die unmöglich oder nur mit größter Schwierigkeit mit dem neuen Verfahren vereinbart werden konnten.

Dies ist durch Gesetz vom 29. Juni dieses Jahres geschehen. Das Gesetz ist aber nicht so weit gegangen als der ihm zu Grunde liegende Kommissionsentwurf mit Regierungsvorschlag. Es hat die Kapitel 21 und 23, von denen das eine von Sachbeschädigung und gemeingefährliche Verbrechen, das andre von Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Bankrottverbrechen und dergleichen handelt, ungefähr unverändert gelassen. Der hauptsächliche Grund dieser gewiß bedauerlichen Beschneidung war in Verbindung mit andern zufälligen Umständen die Kürze der Zeit, die ein eingehendes Studium des Entwurfs nicht wohl erlaubte, und es ist darum zu hoffen, daß das nächste Jahr eine freilich ziemlich verspätete Abhilfe des dadurch verursachten Übelstandes herbeiführen werde.

Unter den wesentlicheren Veränderungen, welche die Novelle im Strafgesetze vorgenommen hat, mögen folgende hervorgehoben werden. Das System der Totschlags- und Körperverletzungsverbrechen ist in hohem Grade vereinfacht, was sich schon dadurch zeigt, daß die Paragraphen der betreffenden Kapitel von 53 auf 20 zurückgeführt worden sind. Die besonderen Bestimmungen über Raufhandel und Zweikampf sowie der Versuch, die Verursachung des Todes oder einer Körperverletzung zu definieren, sind aufgegeben. Die Strafe des Kindesmordes ist bedeutend herabgesetzt und die legalen aus der Verheimlichung der Geburt oder dem Beiseiteschaffen des Leichnams geschöpften Präsumtionen des Dolus abgeschafft.

Auch die Bestimmungen über Verleumdung und Beleidigung sind ganz umgearbeitet. Als Verleumdung bezeichnet das neue Gesetz das Bewirken oder den Versuch zu bewirken, daß etwas als wahr angenommen werde, was den guten Namen oder Ruf eines anderen zu schädigen geeignet ist oder ihn dem Haß, der Mißachtung oder dem Verlust des ihm in Bezug auf seinen Beruf oder Geschäft nötigen Vertrauens aussetzt. Der Beweis der Wahrheit schließt immer die Verleumdung aus, hindert aber nicht, daß der Thäter nach Umständen wegen einfacher Beleidigung gestraft werden kann.

Die Strafe der Freiheitsentziehung, als deren Maximum drei Jahre Strafarbeit bisher vorgeschrieben war, ist unter erschwerenden Umständen bis auf fünfzehnjährige Strafarbeit gesteigert. Während früher die Erpressung sowie die Anwendung des physischen Zwanges überhaupt nur dann mit Strafe belegt war, wenn entweder Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung angewendet war, hat das neue Gesetz folgende Bestimmung aufgenommen: „Wer durch Gewalt oder Bedrohung mit einer rechtswidrigen Handlung, einer Anklage oder Anzeige eines Verbrechens oder mit einer Verleumdung jemanden unberechtigt zwingt, etwas zu thun, zu dulden oder zu unterlassen, wird mit Gefängnis oder Strafarbeit im fünften oder vierten Grade bestraft (d. h. bis zu 6 Jahren)." Unter besonders mildernden Umständen kann doch auch nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Nach dem früheren Gesetze wurde die Hehlerei und Partiererei immer als nachfolgende Teilnahme betrachtet, obgleich diese im Gesetze selbst als eine dem Thäter geleitete Hilfe bezeichnet worden ist. Dieser unrichtigen Auffassung ist jetzt ein Ende gemacht, indem in das neue Gesetz die Hehlerei als selbständiges Verbrechen aufgenommen ist. Die bestrittene Frage, ob Hehlerei auch mit dem Erlös aus dem Verkaufe durch strafbare Handlungen erworbener Sachen begangen werden kann, ist in verneinendem Sinne beantwortet. Schließlich mag erwähnt werden, daß die Bestimmungen über Komplott (Sanraad) im Kapitel V (Teilnahme) aufgegeben sind und an deren Stelle die allgemeine Regel aufgenommen wurde, daß der Gehilfe mit derselben Strafe wie der Thäter selbst bestraft werden kann.

Auch im vorigen Jahre erschien ein Gesetz, das für das Strafrecht von Bedeutung ist. Während bisher die höchsten Zinsen, die bedungen werden konnten, in vielen Fällen gesetzlich bestimmt waren, wurde durch dies Gesetz der Zinsfuß freigegeben und statt der legalen Zinsregulierung sind nach dem Vorgang Deutschlands und verschiedener anderer Länder Strafdrohungen gegen die wucherhafte Ausbeutungen der Not, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit erlassen.

II. (1889—1890).

Am 1. Januar 1890 ist die neue Strafprozeßordnung in Kraft getreten. Dieselbe ist schon früher in dieser Zeitschrift ausführlich besprochen (s. I X S. 106 und 337) und sogar in einem Beilageheft in Übersetzung mitgeteilt. Von einer Erwähnung des Gesetzinhaltes kann daher hier abgesehen werden.

Natürlich ist es noch nicht Zeit, über die Ergebnisse der Neuerung ein endgültiges Urteil zu sprechen. So viel mag doch gesagt werden, daß die praktischen Schattenseiten der Reform sich weniger, als gefürchtet wurde, gezeigt haben, daß die an der Kriminalrechtssprechung beteiligten Juristen schon die vielen großen Verdienste der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zu würdigen gelernt haben und daß das Mißtrauen, womit dem Gesetz von gewiß dem größten Teile unseres Juristenstandes begegnet wurde, schon beinahe als beseitigt angesehen werden kann.

Freilich ist das Gesetz in seinen Einzelheiten vieler Besserungen fähig und es will auch die Aufmerksamkeit darauf gelenkt werden, solche, wo es sich möglich zeigt, vorzunehmen; die Prinzipien selbst, worauf es gebaut ist, die Mündlichkeit, Unmittelbarkeit sowie die Teilnahme der Laien, gehören gewiß zu den Errungenschaften, die aufzugeben nie mehr in ernste Erwägung gezogen werden wird.

Wie schon früher erwähnt (Z IX S. 338) wurde das geltende Strafgesetz als im neuen schwurgerichtlichen Verfahren schwer anwendbar und teilweise beinahe unanwendbar angesehen, und man hatte darum schon vor einigen Jahren eine vorläufige Revision desselben angefangen. Der größte Teil dieses Unternehmens wurde durch Gesetz vom 29. Juni 1889 durchgeführt, in welchem die von Meineide Tötung, Körperverletzung, Beleidigung und teilweise auch von Freiheitsberaubung, Diebstahl und Raub handelnden Kapitel des Strafgesetzes von 1842 in einer neuen Gestaltung hervortreten. Die Behandlung des von Betrug, Unterschlagung, Fälschung und Bankerottverbrechen handelnden Kapitels, das im Revisionsvorschlage mitgenommen

war, wurde damals aufgeschoben, hat aber in diesem Jahre (1890) stattgefunden und noch eine Strafgesetznovelle hervorgerufen.

Durch diese zwei Revisionen ist die Behandlung nämlich der Tötungs- und Körperverletzungsverbrechen sehr vereinfacht, was sich schon dadurch zeigt, daß sie jetzt in 20 Paragraphen statt der früheren 53 erfolgt. Teilweise sind auch bedeutende materielle Änderungen vorgenommen. Und zwar ist das Mindestmaß der Strafe in vielen Fällen bedeutend herabgesetzt, so z. B. dasjenige des Meineidsverbrechens von 6 Jahren bis zu 6 Monaten Strafarbeit, und dasjenige der Kindestötung von 6 bis zu 3 Jahren. Auch in der entgegengesetzten Richtung ist aber die Revision thätig gewesen, indem z. B. das Höchstmaß der Strafe für Freiheitsberaubung von drei Jahren Strafarbeit bis zu fünfzehn und dasjenige der Strafe des Betrugs von 30 Tagen bei Wasser und Brot bis zu drei Jahren Strafarbeit erhöht worden ist.

Sonst ist, was die Kindestötung betrifft, zu bemerken, daß die früheren von der Verheimlichung der Niederkunft oder Beiseiteschaffung des Leichnams hergeleiteten Präsumtionen des verbrecherischen Vorsatzes im großen und ganzen aufgegeben sind. Doch kann auch nach dem neuen Gesetze die vorsätzliche Verheimlichung der Niederkunft, wenn das Kind gestorben und eine andere Todesursache nicht nachweisbar ist, mit Gefängnis oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren gestraft werden. — Der Begriff des Betrugs, der im früheren norwegischen Rechte ein durchaus flüssiger war, ist jetzt in wesentlicher Übereinstimmung mit der deutschen sowie mit den meisten neueren Gesetzgebungen bestimmt worden. Die bestrittene Frage, ob auch beim Diebstahle wie beim Betruge die Absicht sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, gefordert werden soll, ist bejahend beantwortet.

(Mitgeteilt von Herrn Reichsanwalt Getz in Christiania.)

Österreich 1889[1]).

Von im abgelaufenen Jahre zustande gekommenen Reichsgesetzen sind nur 1. das (in § 6) zwei neue Gefällsübertretungen einführende Gesetz vom 28. März 1889, RGB. Nr. 32, betr. die Schuldverscheibungen mit Prämien, ferner die Ankündigungen und Anempfehlungen verbotener Lose und Lotterieen, 2. das die Suspendierung der Geschwornengerichte im Kreisgerichtssprengel Cattaro bis zum 24. Juni 1889 verlängernde Gesetz vom 26. Mai 1889, RGBl. Nr. 83, endlich 3. das seinem wesentlichen Inhalte nach mit der ungarischen Regierung vereinbarte neue Wehrgesetz vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41 hervorzuheben. Nach diesem letzteren Gesetze sind die unbefugte Verehelichung, dann die Unterlassung der rechtzeitigen Meldung und des rechtzeitigen Erscheinens zur Stellung oder Überprüfung an den uneingereihten, der Zivilgerichtsbarkeit noch unterstehenden Wehrpflichtigen von der politischen Behörde zu ahnden (§§ 35, 44, 50 u. 61). Hingegen unterliegen der gerichtlichen Judikatur (§ 68) und werden wegen Vergehens kumulativ mit Geld- und strengen Arreststrafen belegt: „wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, das Gebiet der . . . Monarchie verläßt oder während der Stellung sich außerhalb der Grenzen der Monarchie auf-

[1]) Vgl. den Bericht über Ungarn.

hält" (§ 45); „wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen andern der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen" (§ 47), oder „um für sich oder für einen andern" eine im Wehrgesetz bestimmte, „ihm nicht zukommende Begünstigung zu erlangen" (§ 48); endlich „wer durch Selbstbeschädigung oder in andrer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder teilweise untauglich machen soll oder sich durch einen andern in einen solchen Zustand versetzen läßt, ferner wer einen andern in einen solchen Zustand versetzt" (§ 49). In allen diesen Fällen wird der schuldige Wehrpflichtige außer der Altersklasse und Losreihe gestellt und tritt überdies zumeist eine Verlängerung der Dienstpflicht ein (§ 44 ff.).

Auf Grund des *Landesgesetzes* vom 7. Nov. 1888, LGBl. für Oberösterreich Nr. 23[2]) wurden in diesem Kronlande Naturalverpflegsstationen (103 an Zahl) zur Hintanhaltung des Haus- und Straßenbettels, sowie zur Verminderung des Landstreichens errichtet. Die gleiche Institution war in Niederösterreich bereits 1887[3]) ins Leben getreten, und ist man von dem Erfolge, in Hinblick auf die seither eingetretene wesentliche Verminderung der bezüglichen Straffälle allgemein befriedigt.

Die Verordnung des Justizministeriums vom 21. Januar 1889, RGBl. Nr. 10, betr. die *Erfordernisse zur Anstellung im Verwaltungsdienste der Strafanstalten* macht diese Anstellung von der Ablegung einer Probepraxis, bei welcher auch zu veranlassen ist, daß der Bewerber sich mit den wichtigsten Erscheinungen der Gefängnislitteratur vertraut mache, und von der Ablegung einer mündlichen Prüfung aus den für den Strafvollzug wichtigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, sowie aus der Verrechnungskunde vor einer Kommission unter dem Vorsitz des Oberstaatsanwalts abhängig. Nur in Ermangelung geeigneter Bewerber kann der Minister von diesen Erfordernissen dispensieren. Für die Zulassung zur Aufnahme in die Probepraxis, welche dem Justizministerium vorbehalten ist, schreibt die Verordnung keine bestimmte Qualifikation vor.

Durch Justizministerialverordnungen (R.G.Bl. Nr. 35, 109 u. 133) wurde auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1872, R.G.Bl. Nr. 43 das *Zellensystem* in den neuen Gefangenenhäusern zu Troppau, Prag und Marburg eingeführt.

In der Budgetdebatte des Abgeordnetenhauses hat der Regierungsvertreter (Ministerialrat Dr. R. v. Pichs) am 10. Mai 1889[4]) es als festgesetztes Bestreben der Regierung bezeichnet, sobald als möglich überall die *Sträflingsarbeit* in eigene Regie zu übernehmen[5]) und insbesondere auch die Sträflinge in größerer Ausdehnung zu Landeskulturarbeiten zu verwenden.

---

[2]) Die von dem oberösterreichischen Landtage mit in der Sitzung vom 2. Oktober 1888 beschlossenen Grundzüge über die Organisation der Verpflegsstationen wurden mit Kundmachung des k. k. Statthalters für Oberösterreich vom 6. März 1889, LGBl. Nr. 7 veröffentlicht.

[3]) Auf Grund des Landesgesetzes vom 30. März 1886, LGBl. Nr. 29 (abgeändert mit Landesgesetz vom 23. März 1888, LGBl. Nr. 45).

[4]) S. 12 683 der stenogr. Protokolle der X. Session.

[5]) Schon 1888 entfielen 60 % der gesamten Arbeitstage nur auf ärarische Zwecke.

Ein zwar nicht amtlich publizierter, aber in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Mai 1890[6]) vom neuen Justizminister Dr. Friedrich Grafen Schönborn verlesener und mit großem Beifall aufgenommener Erlaß desselben erinnert die Staatsanwaltschaften, daß sie bei der Handhabung des objektiven Verfahrens in Preßsachen die freie Meinungsäußerung nicht allzusehr einengen, daß sie hierbei die Merkmale der Strafbarkeit des Thatbestandes mit gleicher Sorgfalt, wie bei der subjektiven Verfolgung prüfen und nicht aus übergroßer Angst vor dem Mißlingen der letzteren das objektive Verfahren zur fast ausnahmslosen Regel werden lassen mögen.

Einige Monate nach dem am 11. Oktober 1888 erfolgten Amtsantritt des Grafen Schönborn, am 11. April 1889 wurde endlich wieder dem Abgeordnetenhause der Entwurf eines „Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes" (E.G.) vorgelegt.[7]) Dieser Entwurf (E. IV) schließt sich — ebenso wie der am 14. Nov. 1881 von dem Leiter des Justizministeriums Dr. Prazak eingebrachte, bis zur Auflösung des Reichsrates im Frühjahr 1884 nicht einmal im Ausschuß des Abgeordnetenhauses durchberatene Entwurf (E. III, s. Z II 579 f.) — im wesentlichen an den Glaserschen E. (E. I) von 1874 in jener Gestalt an, welche derselbe in den Ausschußberatungen des Abgeordnetenhauses erhalten hatte (E. II von 1877 u. 1878) und befindet sich daher nach seiner Grundanlage, Systematik und der Mehrzahl der wichtigeren Grundsätze und Bestimmungen (des I., allgemeinen und des II., die einzelnen Verbrechen und Vergehen behandelnden Teiles) immer noch mit dem R.St.G.B. im Einklang.[8]) Immerhin aber weist die neue Regierungsvorlage (R.V.) gegenüber den E. II und III eine beträchtliche Anzahl nicht bloß redaktioneller, sondern auch meritorischer Veränderungen[9]) von Bedeutung auf. Vor allem zeigt sich unter dem Einflusse der veränderten Richtung des Zeitgeistes und insbesondere der kriminal-politischen Bewegung der letzten Jahre, zum Teil auch wohl unter dem Einflusse persönlicher Anschauungen des neuen Justizministers[10]) das Bestreben nach größerer Strenge in der Gestaltung der Strafübel und nach energischerer Reaktion gegen wirtschaftliche Ausbeutung, sowie gegen Verbreitung des Unglaubens und der Unsittlichkeit (auf geschlechtlichem Gebiete), endlich auch das Bestreben, im Rahmen der neuen Systematik und der neuen Prinzipien sich doch in einzelnen Anordnungen des Entwurfs enger als bisher an das geltende Recht und insbesondere an das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 (St.G.) anzuschmiegen.

---

[6]) S. 12 647 a. a. O.

[7]) 822 des Beil. zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses — X. Session.

[8]) Weniger gilt dies von dem III. Teile (Übertretungen), da die besonderen Gründe, welche in Deutschland die Reichsgesetzgebung bewogen, sich auf die Normierung einiger weniger Übertretungen zu beschränken, in Österreich entfallen.

[9]) Dieselben sind in den „Bemerkungen zu dem Entwurfe . . . ", zu 822 der Beil. (Regierungsmotive = R.M.) zusammengestellt und kurz begründet.

[10]) Vgl. die oben erwähnte Rede des Grafen Schönborn als Justizminister und seine Privatarbeit „Randglossen zum Entwurf eines neuen Strafgesetzes" 1878.

Die Regierungsvorlage wurde im Abgeordnetenhause einem eigens eingesetzten sogenannten „Permanenzausschuß“ überwiesen, welcher auch nach Vertagung des Reichsrates seine Verhandlungen fortsetzte, den Entwurf unter Mitwirkung des Justizministers und des Regierungsvertreters Ministerialrat Dr. R. v. Krall in zwei Lesungen durchberiet, hierbei zahlreiche, jedoch den Grundcharakter unberührt lassende Modifikationen vornahm und mit der 34. Sitzung am 2. Dezember 1889 seine Thätigkeit abschloß. Der von dem Obmann Dr. Machalski und den Referenten Prof. Dr. Zucker, Dozent Dr. Graf Pininski und Oberlandesgerichtsrat Dr. Neuner unterfertigte Ausschußbericht (A.B.)[11]) trägt das Datum des 18. Dezember 1889.

Nunmehr seien die wichtigsten Neuerungen der Ausschuß-Vorlage (A. V.) von 1889 gegenüber dem E. II zusammengestellt.

Strafensystem. Die Todesstrafe wird nicht abgeschafft (§ 1). — Rückfällige, welche wegen bestimmter (zumeist auf Gewinnsucht beruhender) Delikte verurteilt wurden, sind von den sonst bei der Gefängnisstrafe ausnahmsweise zugelassenen Erleichterungen ausgeschlossen (§ 12). Diese Erleichterungen gehen (nach allen Entwürfen) dahin, daß eigene Wahl der Beschäftigung, in besonders rücksichtswürdigen Fällen (auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses) auch gänzliche Befreiung von der Arbeitspflicht, sowie die Erlaubnis zur Selbstbeköstigung den Gefängnissträflingen unter gewissen Voraussetzungen gewährt wird, nämlich dann, wenn Schadenersatz geleistet ist, die Kosten des Verfahrens bezahlt und jene des Strafvollzuges sichergestellt sind (§ 11 und Art. 41 E.G.). Auch die Verschärfung der Haft durch Arbeitszwang läßt der Entwurf 1889 zu, und zwar im Gegensatz zu den früheren Entwürfen nicht nur bei gewissen im Gesetze besonders hervorgehobenen Deliktsarten, sondern auch bei allen anderen, jedoch nach der A.V. bei letzteren nur dann, wenn die eben aufgezählten Voraussetzungen (des § 11) nicht eintreten (§ 13). — Bei Zuchthaus, Gefängnis und im Falle ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung auch bei der Haft kann das Gericht (gleichwie nach dem St.G.) auf ein gewisses Quantum periodischer Strafverschärfungen (Fasten, hartes Lager auf Brettern und einsame Absperrung in dunkle Zelle) erkennen, jedoch nicht für länger, als fünf Jahre (§ 14). — Unter den Strafmitteln für die von Sträflingen begangenen strafbaren Handlungen ist die Einzelhaft eliminiert, die enge Fesselung (Anhaltung am Ringe) hingegen neu aufgenommen (Art. 12 f. E.G.). — Die Staatsgefängnisstrafe wird als Surrogatstrafe an Stelle der Gefängnisstrafe nicht mehr bei allen Vergehen, nur bei den politischen Delikten

---

[11]) Dieser Bericht (916 der Beil. zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses — X. Session) enthält außer dem Text der R.- und der A.V. eine kurze geschichtliche Einleitung, eine Begründung der vom A. angenommenen und der wichtigsten in Anregung gebrachten Änderungen, die angemeldeten Minoritätsvota samt Gründen und 4 vom A. vorgeschlagene Resolutionen. In denselben wird die R. insbesondere aufgefordert: 1. die Errichtung von Ackerbaukolonieen für jugendliche Verbrecher in Erwägung zu ziehen, 2. ein Strafvollzugsgesetz einzubringen, 3. auf das Zustandekommen eines mit den Grundsätzen des neuen Strafgesetzes im Einklang stehenden Militärstrafgesetzes hinzuwirken und 4. die Einführung eines entsprechenderen Vollzuges der Todesstrafe in Erwägung zu ziehen.

weiteren Sinne) zugelassen (§ 17 und Art. 3 E.G.). Das bisher bei mehreren Vergehen (besonders bei Beleidigung (leichter Sachbeschädigung und leichter Körperverletzung) dem Richter eingeräumte Wahlrecht zwischen Gefängnis, Geldstrafe und Haft wird auf die beiden erstern Alternativen eingeschränkt. Bei Uneinbringlichkeit der (allein verhängten) Geldstrafe hat jedoch (und zwar nach der AB. ausnahmslos) Haft einzutreten (§ 27). — Die jetzt gesetzlich geltende Einschränkung der Einzelhaft auf drei Jahre und Gutrechnung eines Teiles der Strafdauer beim Vollzuge in Einzelhaft wird aufgegeben (§ 19). — Ebenso die in den früheren Entwürfen bei der Entlassung auf Widerruf erforderte Stellung unter Polizeiaufsicht Diese Entlassung soll nunmehr auch ohne Zustimmung des Sträflings zulässig sein; der A.B. zufolge auch bei der lebenslänglichen Freiheitsstrafe (nach Verlauf von 10 Jahren) und bei der zeitlichen schon nach Vollstreckung von zwei Dritteln (statt von drei Vierteln) der Strafzeit (§§ 20—22). — Die bedingte Verurteilung wird eingeführt (§§ 25 und 66, Art. 42 E.G.; siehe Z IX 761 ff. u. X S. 2 f.[12]). — Vermögensstrafen verfallen (wie nach dem St.G.) zu Gunsten der Ortsarmenfonds (Art. 30 E.G.). — Mit der Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe ist der Verlust aller öffentlichen Ämter und Dienste von Rechts wegen verbunden (§ 40). — In der Ausschußberatung wurde von der Regierung noch folgender Paragraph in Vorschlag gebracht: „Das Gericht kann an Stelle der die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigenden Gefängnisstrafe und an Stelle der Haft in Fällen, wo mit derselben Anhaltung zur Arbeit verbunden werden kann, auf Anhaltung zu öffentlichen Arbeiten erkennen.“ Dieser Antrag wurde jedoch im Schoße des A. lebhaft bekämpft und sohin von der R. zurückgezogen (A.B. S. 17 f.).

Für den Teilnehmer gilt (gleichwie nach dem St.G.) kein milderer Strafsatz, als für den Thäter (§ 54). — Die erfolglose Anstiftung (§ 55) wird bei einer Reihe von Verbrechensarten und einigen Vergehen für strafbar erklärt; beim Mord auch das Anerbieten (§ 221).

Bei Kapitalverbrechen ist (wie nach dem St.G.) die Verjährung ausgeschlossen (§ 75).

Der idealen Konkurrenz wird (wie nach dem St.G.) in der strafrechtlichen Behandlung die reale gleichgestellt (§ 79).

Die Privatanklage kann (statt bis zum Beginn des Strafvollzuges) nur bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden (§ 86).

Im besonderen Teile wurden die Geldbußen (jedesmal bis 5000 fl.) und vielfach auch die Geldstrafen erhöht; ebenso die Freiheitsstrafen nach der R.V., während die A.B dieselben zum Teil wieder herabgesetzt, und insbesondere jeweilig die lebenslange durch zeitliche Freiheitsstrafe (bis zu 20 Jahren) ersetzt hat. Nur bei Einem (in der R.V. mit Todesstrafe bedrohten) Verbrechen ist in der A.B. lebenslange Freiheits- (Zuchthaus-) strafe übrig geblieben: es ist dies die Gefährdung von Menschenleben durch Sprengstoffe bei eingetretenem und voraussehbarem tödlichen Erfolge (§ 338).

[12]) Vgl. den A.B. S. 19, ferner das Minoritätsvotum zu den prozessualen Bestimmungen der A.B. im A.B., S. 241 u. 246 f.

Strafbar sind Publikationen aus nicht öffentlichen Hauptv handlungen (§ 138). Eine weitere Bestimmung der R.V. (§ 133 Z. wonach vor Schluß des Beweisverfahrens erfolgte Publikationen öffentlichen Hauptverhandlungen straffällig sein sollten, wurde vom abgelehnt.

Mti Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer an einer Verl dung theilnimmt, deren Zwecke auf gewaltsame Beseitigung der Institute Ehe, der Familie oder des Eigenthums gerichtet sind (§ 149).

Falsche Aussagen in vor nichtgerichtlichen Behörden abgeführten Pri rechtsstreiten werden nach der A.V. als Vergehen gestraft (§§ 168 u. 435 Z.

Auch die nicht „in beschimpfenden Äußerungen" erfolgte Gotteslä rung ist strafbar, und es wird die Strafe in Annäherung an das St.G. Zuchthaus bis zu drei Jahren erhöht; die Bestimmungen der R.V., wo in Anlehnung an das St.G. auch die gleiche Strafe jenen treffen soll, „öffentlich der Religion Verachtung" bezeigt, oder „den Glauben an Gott zerstören sucht", wurde vom A. abgelehnt und der letztere Thatbestand (gl wie in den früheren E.) straflos erklärt (§ 181 f.).[13]

Die widernatürliche Unzucht wird (wie nach dem St.G.) auch dann straft, wenn sie unter Weibern verübt ist (§ 193). — Als Verbrechen Kuppelei wird auch die Beförderung einer Person ins Ausland, damit daselbst mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibe, geahndet (§ 198 Z. — Die Verführung eines geschlechtlich unbescholtenen Mädchens u 16 Jahren ist auf Privatanklage mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu strafen (§ 199).

Die strengere Bestrafung der beleidigenden Beschuldigung im gleiche zur einfachen Beleidigung wird nach der A.V. auch auf die nicht „ einem dritten" erfolgte Beleidigung ausgedehnt (§ 202).

„Tödliche" Waffen werden zum Zweikampf nicht mehr erfordert (§ 2 Die Kartellträger bleiben nach der A.V. straflos (§ 219).

Der Mord wird mit dem Tode bestraft, und zwar (im Einklang mit St.G.) nicht bloß der qualifizierte (wie dies nach E. I und III der Fall w Der Mord ist nach der A.V. (sowie nach E. II und nach dem R.St.G.) qualifizierte Abart des Totschlages („mit Überlegung") (§§ 224 f.), wäh die R.V. den Mord als den Regelfall hinstellte und Totschlag annahm, w „der Vorsatz in einer und derselben heftigen Gemütsbewegung gefaßt ausgeführt worden".[14]) — Schon bei der leichten Körperverletzung ist Versuch strafbar (§ 235; vgl. E. II § 238). Dieselbe wird der Privatank entzogen, bleibt aber Antragsdelikt, ebenso die fahrlässige Körperverletz (§ 243). Nur mit Geldstrafe zu ahndende Übertretung ist die provozierte im Affekt verübte leichte Körperverletzung des Schülers durch den Le (§ 466).

Nach der A.V. wird ausdrücklich auch die Entführung von Gei kranken für strafbar erklärt (§ 248). — Bei der Nötigung und gef

[13]) Vgl. den A.B. S. 37 ff. und die Minoritätsvota daselbst, S. 24 und 218.

[14]) Beachtenswerth sind die R.M. S. 133 ff. und besonders der A.B. Abg. Dr. Grafen Pininski) S. 55 ff

lichen Drohung wird von dem Erfordernis des Strafantrages abgesehen. Zu letzterem Vergehen und zum Landzwang soll jetzt (wie dies bei der Nötigung schon nach den früheren E. der Fall war) Bedrohung „mit rechtswidriger Zufügung von Nachteilen" (statt mit Begehung eines Verbrechens) (§§ 253 f. u. 144) genügen. Zur Erpressung ist es ausreichend, daß behufs Verschaffung eines „rechtswidrigen Vermögensvorteiles" ein Zwang „mit Zufügung von Nachteilen" erfolgt, und wird nicht mehr erfordert, daß diese Zufügung selbst eine „rechtswidrige" sei (§ 258).[15])

Bei Diebstahl wird nach der A.V. in Annäherung an das St.G. dem Wert der Sache ein größerer Einfluß auf die Strafabstufung eingeräumt (§ 264). — Familiendiebstahl wird der öffentlichen Klage überwiesen, bleibt aber Antragsdelikt (§ 275).

„Kreditbetrug" „ohne betrügerische Absicht" ist nach der R.V. (§ 283) strafbar, nach der A.V. straflos.[16]) — Untreue ist stets ohne Antrag verfolgbar (§ 285), ebenso Exekutionsvereitelung (§ 304), dann unbefugtes Jagen, Fischen und Krebsen. Bei diesen letzteren Delikten ist der gewohnheitsmäßige, nicht der gewerbsmäßige Betrieb strafverschärfend (§ 318 bis 320). — Für die Abstimmung oder Stimmenthaltung eines Gläubigers in der Konkursverhandlung oder für seine Einwilligung in die Aufhebung des Konkurses von ihm insgeheim ausbedungene Sondervorteile machen ihn auch außer dem Falle des Zwangsausgleiches straffällig (§ 310).[17])

Zwei neue Strafbestimmungen gegen wirtschaftliche Ausbeutung[18]) lauten nach der Fassung der A.V. „§ 326. Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen gegen ratenweise Bezahlung[19]) den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er denselben zu Anschaffungen beredet, welchen den[20]) wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder daß er sich oder einem dritten Gegenleistungen gewähren oder versprechen läßt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, wird, wenn er solche Geschäfte gewerbsmäßig[21]) betreibt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft." — „§ 325. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht in der Absicht entzieht, um aus der dadurch geschaffenen Notlage des andern Vertragsteiles sich zu dessen Nachteile einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vorteil zu verschaffen." Der letzteren Strafsanktion hatte die R.V. (§ 317 Z. 1) auch nachfolgenden vom A. straflos belassenen Thatbestand unterstellt: „1. Wer um seines Vorteiles willen die ihm bekannte Notlage eines andern dadurch ausbeutet, daß er ihn zu einer ihn bedrückenden, durch

---

15) In entgegengesetztem Sinne das Minoritätsvotum der Abg. Dr. J. Kopp u. Gen.; s. die sehr bemerkenswerte Begründung auf S. 243 ff. des A.V.

16) Vgl. R.M. S. 139 und A.V. S. 68

17) Vgl. R.M. S. 143 ff. und A.V. S. 73 ff.

18) Vgl. R.M. S. 140 ff. Vgl. ferner über anderweitige, zum Teil an der n. ö. Advokatenkammer angeregte Änderungen der Bestimmungen über strafbare Benachteiligung der Gläubiger A.V. S. 69 ff.

19) Diese drei Worte fehlen in der R.V.

20) R.V.: „gesellschaftlichen oder".

21) R.V.: „gewohnheitsmäßig" statt „gewerbsmäßig".

Strafbar sind Publikationen aus nicht öffentlichen Hauptverhandlungen (§ 138). Eine weitere Bestimmung der R.V. (§ 133 Z. 2), wonach vor Schluß des Beweisverfahrens erfolgte Publikationen aus öffentlichen Hauptverhandlungen straffällig sein sollten, wurde vom A. abgelehnt.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer an einer Verbindung theilnimmt, deren Zwecke auf gewaltsame Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums gerichtet sind (§ 149).

Falsche Aussagen in vor nichtgerichtlichen Behörden abgeführten Privatrechtsstreiten werden nach der A.V. als Vergehen gestraft (§§ 168 u. 435 Z. 1).

Auch die nicht „in beschimpfenden Äußerungen" erfolgte Gotteslästerung ist strafbar, und es wird die Strafe in Annäherung an das St.G. auf Zuchthaus bis zu drei Jahren erhöht; die Bestimmungen der R.V., wonach in Anlehnung an das St.G. auch die gleiche Strafe jenen treffen soll, der „öffentlich der Religion Verachtung" bezeigt, oder „den Glauben an Gott zu zerstören sucht", wurde vom A. abgelehnt und der letztere Thatbestand (gleichwie in den früheren E.) straflos erklärt (§ 181 f.).[13]

Die widernatürliche Unzucht wird (wie nach dem St.G.) auch dann gestraft, wenn sie unter Weibern verübt ist (§ 193). — Als Verbrechen der Kuppelei wird auch die Beförderung einer Person ins Ausland, damit sie daselbst mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibe, geahndet (§ 198 Z. 5). — Die Verführung eines geschlechtlich unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren ist auf Privatanklage mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen (§ 199).

Die strengere Bestrafung der beleidigenden Beschuldigung im Vergleiche zur einfachen Beleidigung wird nach der A.V. auch auf die nicht „vor einem dritten" erfolgte Beleidigung ausgedehnt (§ 202).

„Tödliche" Waffen werden zum Zweikampf nicht mehr erfordert (§ 208). Die Kartellträger bleiben nach der A.V. straflos (§ 219).

Der Mord wird mit dem Tode bestraft, und zwar (im Einklang mit dem St.G.) nicht bloß der qualifizierte (wie dies nach E. I und III der Fall war). Der Mord ist nach der A.V. (sowie nach E. II und nach dem R.St.G.) eine qualifizierte Abart des Totschlages („mit Überlegung") (§§ 224 f.), während die R.V. den Mord als den Regelfall hinstellte und Totschlag annahm, wenn „der Vorsatz in einer und derselben heftigen Gemütsbewegung gefaßt und ausgeführt worden".[14]) — Schon bei der leichten Körperverletzung ist der Versuch strafbar (§ 235; vgl. E. II § 238). Dieselbe wird der Privatanklage entzogen, bleibt aber Antragsdelikt, ebenso die fahrlässige Körperverletzung (§ 243). Nur mit Geldstrafe zu ahndende Übertretung ist die provozierte und im Affekt verübte leichte Körperverletzung des Schülers durch den Lehrer (§ 466).

Nach der A.V. wird ausdrücklich auch die Entführung von Geisteskranken für strafbar erklärt (§ 248). — Bei der Nötigung und gefähr-

[13]) Vgl. den A.B. S. 37 ff. und die Minoritätsvota daselbst, S. 242 f. und 248.

[14]) Beachtenswerth sind die R.M. S. 133 ff. und besonders der A.B. (des Abg. Dr. Grafen Pininski) S. 55 ff

lichen **Drohung** wird von dem Erfordernis des Strafantrages abgesehen. Zu letzterem Vergehen und zum **Landzwang** soll jetzt (wie dies bei der Nötigung schon nach den früheren E. der Fall war) Bedrohung „mit rechtswidriger Zufügung von Nachteilen" (statt mit Begehung eines Verbrechens) (§§ 253 f. u. 144) genügen. Zur **Erpressung** ist es ausreichend, daß behufs Verschaffung eines „rechtswidrigen Vermögensvorteiles" ein Zwang „mit Zufügung von Nachteilen" erfolgt, und wird nicht mehr erfordert, daß diese Zufügung selbst eine „rechtswidrige" sei (§ 258).[15])

Bei **Diebstahl** wird nach der A.B. in Annäherung an das St.G. dem Wert der Sache ein größerer Einfluß auf die Strafabstufung eingeräumt (§ 264). — Familiendiebstahl wird der öffentlichen Klage überwiesen, bleibt aber Antragsdelikt (§ 275).

„**Kreditbetrug**" „ohne betrügerische Absicht" ist nach der R.B. (§ 283) strafbar, nach der A.B. straflos.[16]) — **Untreue** ist stets ohne Antrag verfolgbar (§ 285), ebenso **Exekutionsvereitelung** (§ 304), dann **unbefugtes Jagen, Fischen und Krebsen.** Bei diesen letzteren Delikten ist der gewohnheitsmäßige, nicht der gewerbsmäßige Betrieb strafverschärfend (§ 318 bis 320). — Für die Abstimmung oder Stimmenthaltung eines Gläubigers in der **Konkursverhandlung** oder für seine Einwilligung in die Aufhebung des Konkurses von ihm insgeheim ausbedungene Sondervorteile machen ihn auch außer dem Falle des Zwangsausgleiches straffällig (§ 310).[17])

Zwei neue Strafbestimmungen gegen **wirtschaftliche Ausbeutung**[18]) lauten nach der Fassung der A.B. „§ 326. Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen **gegen ratenweise Bezahlung**[19]) den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er denselben zu Anschaffungen beredet, welchen den[20]) wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder daß er sich oder einem dritten Gegenleistungen gewähren oder versprechen läßt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, wird, wenn er solche Geschäfte gewerbsmäßig[21]) betreibt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft." — „§ 325. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht in der Absicht entzieht, um aus der dadurch geschaffenen Notlage des andern Vertragsteiles sich zu dessen Nachteile einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vorteil zu verschaffen." Der letzteren Strafsanktion hatte die R.B. (§ 317 Z. 1) auch nachfolgenden vom A. straflos belassenen Thatbestand unterstellt: „1. Wer um seines Vorteiles willen die ihm bekannte Notlage eines andern dadurch ausbeutet, daß er ihn zu einer ihn bedrückenden, durch

---

[15]) In entgegengesetztem Sinne das Minoritätsvotum der Abg. Dr. J. **Kopp** u. Gen.; s. die sehr bemerkenswerte Begründung auf S. 243 ff. des A.B.

[16]) Vgl. R.M. S. 139 und A.B. S. 68

[17]) Vgl. R.M. S. 143 ff. und A.B. S. 73 ff.

[18]) Vgl. R.M. S. 140 ff. Vgl. ferner über anderweitige, zum Teil an der n. ö. Advokatenkammer angeregte Änderungen der Bestimmungen über strafbare Benachteiligung der Gläubiger A.B. S. 69 ff.

[19]) Diese drei Worte fehlen in der R.B.

[20]) R.B.: „gesellschaftlichen oder".

[21]) R.B.: „gewohnheitsmäßig" statt „gewerbsmäßig".

die eingetretenen Umstände nicht gerechtfertigten Abänderung eines mit ihr[illegible] eingegangenen Vertrages bestimmt".

Die gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen gerichtete[illegible] §§ 3 ff. des Ges. vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 134 (siehe Z VI 282 ff[illegible] werden mit einigen Modifikationen in den E. aufgenommen (§§ 338 ff.) und d[illegible] Strafbarkeit des Komplotts und der Bande von diesen Delikten auf fast al[illegible] vorsätzlichen gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen ausgedeh[illegible] (§ 362). — Den diese Deliktsgattung betreffenden Spezialbestimmungen wi[illegible] eine clausula generalis angereiht, durch welche jede vorsätzliche Verursachun[illegible] gemeiner Gefahr für Menschenleben oder Eigentum mit Verbrechensstra[illegible] bedroht wird (§ 361; vgl. § 87 St.G.).

Geschenkannahme behufs pflichtmäßiger Amtsausübung macht den B[illegible]amten in allen Fällen straffällig (§ 371). — Rechtsbeugung wird na[illegible] der A.B. nur bei rechtswidriger Entscheidung mit Zuchthaus geahndet (§ 377[illegible]). Die in E. II gestrichene Strafbestimmung gegen Bruch des Dienstgehei[illegible]nisses wurde von der R.V. restituiert (§ 391), vom A. wieder eliminiert. — Eine neue clausula generalis bedroht jeden Beamten, „welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwider handelt, um dadurch jemandem einen Schaden zuzufügen oder sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen" mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 500 fl. (§ 400).

Wegen Übertretung ist unter gewissen Umständen strafbar, wer als Zeuge, z. B. Identitätszeuge, einen ihm unbekannten Umstand bestätigt, sowie nach der A.B. wer in einem zu behördlichem Gebräuche bestimmter Zeugnisse wissentlich falsche Angaben macht (§ 435). — Auch nicht öffentliche und nicht in Ärgernis erregender Weise verübte Tierquälerei ist Übertretung (§ 461). — Die Eingehung einer Ehe ungeachtet eines entgegenstehenden Ehehindernisses ist auch ohne Verschweigung desselben Übertretung, jedoch nur sofern nicht das Hindernis ein privates ist (§ 446). — Ebenso nach der A.B. Hypnotisierung, wenn dadurch einer Verordnung zuwider gehandelt wird (§ 468). — Das unbefugte Einschleichen zu den in abgeschlossenen Räumlichkeiten stattfindenden und nur gegen Eintrittsgebühr zugänglichen Vorstellungen, Versammlungen oder Ausstellungen wird nach der A.B. ebenfalls als Übertretung gestraft (§ 505).

Von den Veränderungen in den prozessualen Vorschriften des Einführungs-Gesetzes sind folgende hervorzuheben: Die Berufung ist nach der A.B. auch gegen den Ausspruch über die periodischen Strafverschärfungen zulässig; sie kann gegen die Strafbemessung zu Gunsten des Angeklagten dann nicht eingelegt werden, wenn die verhängte Strafe ein Sechstel (nach der R.B. die Hälfte) des Höchstmaßes nicht erreicht (Art. 38). — Wo Zuchthaus und Staatsgefängnis alternativ angedroht sind, ist an die Geschwornen darüber, ob die That aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist, keine Frage zu stellen (anders Art. 36 des E. II). — Bei Aussagen über eigene dienstliche Wahrnehmungen hat in Übertretungssachen die Erinnerung an den Diensteid (wie nach der geltenden St.P.O.) die Beeidigung zu ersetzen (Art. 39, § 453 St.P.O.). — Nach der A.B. wird durch den Tod des Thäters die Rechtskraft des Urteils abgewendet (Art. 48). — Bei gewissen Vergehen, und beziehungsweise beim Verbrechen des schweren Diebstahls gehört die Haupt-

verhandlung dann vor das Bezirksgericht, statt vor den Gerichtshof erster Instanz, beziehungsweise vor diesen Gerichtshof statt vor das Schwurgericht, wenn der Staatsanwalt vor Einbringung der Anklageschrift die Verweisung beantragt und die Ratskammer zustimmt (Korrektionalisierung); in diesem Falle darf eine mehr als sechsmonatliche, beziehungsweise fünfjährige Freiheitsstrafe nicht verhängt werden (Art. 49). — Von den Preßdelikten werden die nur auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen der schwurgerichtlichen Kompetenz entzogen (Art. 49 A I).[22])

Nach dem E.G. sollen neben dem neuen Strafges. eine Reihe strafrechtlicher Spezialgesetze in Wirksamkeit bleiben. Es sind dies teils schon geltende Gesetze, teils solche, deren Entwürfe die Regierung im Reichsrate eingebracht hat. Zu den ersteren gehören das Preßges. R.G.Bl. Nr. 6 ex 1886 und Nr. 142 ex 1868, die Gesetze über das Vereinsrecht und über das Versammlungsrecht (Nr. 134 und 135 ex 1867), das Genossenschaftsgesetz (Nr. 70 ex 1873), das Wuchergesetz (Nr. 47 ex 1881; s. Z I 99 ff. der Beilage), das Viehseuchen- und das Rinderpestgesetz (Nr. 35 u. 37 ex 1880, Nr. 51 ex 1882), §§ 1 u. 2 des bereits erwähnten Sprengmittelgesetzes, Art. IV des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R.G.Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank,[23]) das Ges. v. 30. März 1888 R.G.Bl. Nr. 41, betreffend den Schutz der Kabel, die strafrechtlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes (s. oben) und vor allem das Vagabundengesetz vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89 (Z VI 280 f.) Die nach den letzteren zu ahndenden Übertretungen der Landstreicherei, des Bettelns und der gewerbsmäßigen Unzucht werden jedoch zufolge Art. 3 E.G. zu Vergehen und sollen mit Gefängnis geahndet werden. Die in parlamentarischer Verhandlung stehenden Regierungsvorlagen strafrechtlicher Spezialgesetze, sämtlich vor 1889 eingebracht, sind folgende: Gesetz zur Hintanhaltung der Trunkenheit, Ges. betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, Gesetz zur Hintanhaltung der Güterzertrümmerung, Seemannsordnung, Markenschutzgesetz und Gesetz wegen Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles. Nur die drei letzteren Entwürfe sind bereits 1889 im Abgeordnetenhause zur Plenarberatung und auch zur Annahme gelangt. Da jedoch keiner derselben in diesem Jahre Gesetzeskraft erlangte, so wird es angemessen sein, die Skizzierung aller dieser Vorlagen dem nächsten Berichte vorzubehalten.

(Mitgeteilt von Herrn Dr. Otto Friedmann, Privatdozent an der Universität Wien.)

Schweden. I (1888).

Als Gesetze oder Verordnungen aus dem Jahre 1888, die von strafrechtlichem Interesse sind, mögen folgende erwähnt werden.

Verordnung vom 19. März 1888 betreffend Maßregeln zur Verhütung einer Verwüstung der Waldungen in Vesterbotten und

---

[22]) Vgl. R.M. S. 156 und A.B. S. 14.

[23]) Hiernach wird die unbefugte Ausgabe auf den Inhaber lautender und unverzinslicher Schuldverschreibungen, welche im Verkehr als Geldzeichen verwendet werden könnten, auf Antrag der Bank mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen des ausgegebenen Wertzeichens gleichkommt, mindestens aber 200 fl. beträgt.

Norrbotten. Durch diese Verordnung haben die für die beiden nördlichsten Provinzen Schwedens bisher geltenden Vorschriften in der betreffenden Materie eine Milderung für den Fall erfahren, daß eine Überführung des Waldes in eine andere Kulturart beabsichtigt wird.

Erlaß vom 27. April 1888, wodurch das Inkrafttreten des Gesetzes betreffend den Schutz der unterseeischen Telegraphen-Kabel vom 9. Januar 1885 (Z VII 722) auf den 1. Mai 1888 bestimmt wird.

Erlaß vom 22. Juni 1888 wegen Abänderung der Verordnung vom 28. November 1884 über Stellenvermittelungsgeschäfte (Z V 653), welcher gegen Übertreter dieser Verordnung die Beschlagnahme so vieler beweglicher Vermögensstücke seitens der Staatsanwaltschaft, als zur Deckung der nach der Verordnung zulässigen höchsten Geldstrafe erforderlich erscheinen, verhängt.

Verordnung vom 21. September 1888 wegen Aufhebung der schon längst veralteten und aus dem Gebrauche gekommenen Verordnung vom 4. Dezember 1765 betreffend die Bestrafung derer, welche die Katechismusverhöre zu besuchen versäumen.

Verordnung vom 9. November 1888 betreffend das Verbot der Einfuhr von Waren mit unrichtiger Ursprungsbezeichnung (d. h. Waren, die mit Zeichen versehen sind, welche den Waren den Schein im Inlande hergestellt zu sein geben).

Der von der Kommission zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen (Lagberedningen) dem Könige überreichte Entwurf zu einer Revision des Strafgesetzbuches ist dem Höchsten Gericht zu der von den Grundgesetzen vorgeschriebenen Begutachtung überwiesen und wird wahrscheinlich — ob mit mehr oder minder erheblichen Abänderungen, steht noch dahin — in der nächsten Sitzung des Reichstages (1890) zur Vorlage gelangen.

II (1889).

Wie früher erwähnt wurde (Z IX S. 337), hatte im Jahre 1887 die Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderungen zu Verbrechen eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung erfahren. Im bisherigen Recht waren nur die öffentlichen Aufforderungen zum Hochverrat, zum Landesverrat und zum Aufruhr mit Strafe belegt. Durch das Gesetz vom 28. Oktober 1887 wurde aber als § 14 im Kap. 10 des Strafgesetzbuches eine neue Bestimmung über die öffentliche Aufforderung zur Gewalt an Personen oder Eigentum (Strafe, Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 2 Jahren) aufgenommen. Hierbei ist man noch nicht stehen geblieben. Durch das Gesetz vom 7. Juni 1889 wegen Abänderung des Kap. 10 § 14 des Strafgesetzbuches (oft das „Sozialistengesetz“, in der Tagespresse auch, besonders in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung, das „Maulkorbgesetz“ genannt) ist die betreffende Strafvorschrift bedeutend erweitert worden. Strafbar ist hiernach jeder, welcher zu einer nach dem Strafgesetzbuch strafbaren Handlung öffentlich auffordert, sowie derjenige, welcher sonst durch eine öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder gegen Behörden zu verleiten versucht. Nach dem Regierungsvorschlage sollte auch die öffentliche Anreizung zu Maßregeln, welche eine Bedrohung der Gesellschaftsordnung oder eine Gefahr für das Bestehen derselben enthalten, unter Strafe gestellt werden.

Aber diese weite Fassung wurde von der zweiten Kammer des Reichstages abgelehnt.

Unter den übrigen Gesetzgebungsakten des Jahres 1889 ist erwähnenswert ein nach vieljährigen Vorarbeiten zu stande gekommenes Gesetz vom 8. März 1889 über die Bestrafung der Amtsverbrechen der Geistlichen, sowie die Zuständigkeit der Gerichte in solchen Sachen. Nach diesem Gesetze ist zwischen zwei Kategorien von Amtsverbrechen der Geistlichen der Staatskirche zu scheiden: a) solchen, welche nach dem Strafgesetzbuche (in dessen Kap. 25 „Über Amtsverbrechen" Freiheitsstrafen, Geldstrafe, Amtsentsetzung und Suspension als Strafmittel vorkommen) oder andern nicht kirchlichen Gesetzen bestraft werden (diese Verbrechen gehören vor das Forum der weltlichen Gerichte); und b) solchen, für welche das vorliegende Gesetz Strafe von Amtsentsetzung, Suspension oder Verwarnung bestimmt (über diese Verbrechen urteilen in erster Instanz die Konsistorien, während das allgemeine Obergericht auch hier die zweite Instanz bildet). Zu der ersten Kategorie gehören außer einigen in § 4 Abs. 1 besonders verzeichneten Delikten (Aufgebot oder Trauung eines vorliegenden Hindernisses ungeachtet, Verbrechen in Beziehung auf Gelder oder Sachen, die der Geistliche in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam hat usw.) alle Verbrechen, die im Strafgesetzbuch oder in andern nicht kirchlichen Gesetzen besonders und ausdrücklich (also nicht bloß durch die in den §§ 16 und 17 des Kap. 25 des Strafgesetzbuches für die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer Amtspflicht gegebenen allgemeinen Strafvorschriften) als Amtsdelikte mit Strafe belegt sind. Die erstgenannten Delikte sollen, wo sie im Strafgesetzbuche nicht besonders gedacht sind, nach den ebengenannten §§ 16 und 17 des Kap. 25 bestraft werden. Zu der zweiten Kategorie gehören alle andern von den Geistlichen begangenen Dienstverletzungen. Einige von diesen werden vom vorliegenden Gesetz zum Gegenstande besonderer Strafvorschriften gemacht, die übrigen fallen unter eine im Gesetz enthaltene allgemeine Bestimmung über die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der geistlichen Amtspflicht. Durch diese Bestimmung werden — von den wenigen im § 4 Abs. 1 (s. oben) verzeichneten Delikten abgesehen — die entsprechenden allgemeinen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 16 und 17 des Kap. 25) in betreff der Geistlichen verdrängt.

(Mitgeteilt von Herrn Professor Hagströmer in Stockholm.)

Schweiz.

Die „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht" enthält in Heft 2/3 des dritten Jahrgangs auf S. 274—296 einen erschöpfenden Jahresbericht für 1889 über „die Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone". Unter Bezugnahme auf denselben sei hier folgendes hervorgehoben:

Bund. Provisorisches Übereinkommen zwischen der Schweiz und der Republik Ecuador über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und den Vollzug von Requisitorien.

Abgeschlossen am 22. Juni 1888, ratifiziert am 12. Nov. 1888 (von Ecuador) bezw. 22. Juni 1889 (von der Schweiz); in Kraft getreten am 21. Oktober 1889.

Freundschaft-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit dem unabhängigen Kongostaat.

Abgeschlossen am 16. Nov. 1889, ratifiziert am 12. Dezember 1889 (von der Schweiz) bezw. 3. Jan. 1890 (vom Kongostaat); in Kraft getreten am 14. April 1890.

Die Schweiz und Ecuador bezw. der Kongostaat gewähren sich gegenseitig betreffs Auslieferung und Requisitorien alle Rechte, die sie anderen nicht angrenzenden Staaten einräumen (Art. 1 bezw. Art. 15).

Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Dez. 1888, in Kraft lt Bundesratsbeschluß vom 13. April mit dem 1. Juli 1889.

Strafrechtliches in Art. 31—33.

B.G. pp. die gewerblichen Muster und Modelle vom 21. Dez. 188 in Kraft lt. B.R.-Beschl. vom 24. April mit dem 1. Juni 1889.

Die Militärstrafgerichtsordnung, angenommen am 28. Juni, Referendumsfrist bis 29. Nov., in Kraft lt. B.R.B. vom 5. Dez. 1889 mit den 1. Jan. 1890.

B.R.-Beschl. vom 12. Febr. 1889 pp. die Ergänzung der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 zum Bundes-G. übe die Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888.

Ausdehnung der Strafverbote auf Annoncen usw., die Versprechungen vo Passagevorschüssen enthalten; sowie überhaupt auf die Beteiligung an vo Bundesrate nicht autorisierten Kolonisationsunternehmungen (Art. 1 Art 41).

B.G. pp. die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889 (in Kraft seit 1. Jan. 1890). Es wird Art al. 3 und Art. 11 auf das B.Str.R. Art. 66 (Hinderung oder Störung de Telephonbetriebes; Strafe bis 3 Jahren Gefängnis, bei erheblichem Schade bis 3 Jahren Zuchthaus) verwiesen.

B.G. pp. das Telephonwesen vom 27. Juni 1889 (in Kraft se 1. Jan. 1890). Nach Art. 19 al. 2 kann u. U. bei Beleidigung von Telepho angestellten auf telephonischem Wege die pp. Station ohne Entschädigun aufgehoben werden.

B.G. über die Bundesanwaltschaft vom 28. Juni 1889. Abla der Referendumsfrist 27. Sept. Da bis dahin nur 23928 Unterschrifte für die Volksabstimmung gesammelt waren, konnte das Gesetz auf Grun B.R.-Beschl. vom 1. Okt. am 15. Okt 1889 in Kraft treten. Das Ges wurde unmittelbar durch die bekannten Ereignisse d. J. 1889 veranlaßt

Der Generalanwalt ist im wesentlichen Staatsanwalt der Eidgenosse schaft, oberster Beamter der gerichtlichen Polizei und Hilfsarbeit für gesetzgeberische Schöpfungen. Übrigens ist seine Kompetenz im Gese nicht scharf fixiert.

Der Generalanwalt wird vom B.R. gewählt und steht unter dess Aufsicht (Art. 2). „Er überwacht die Fremdenpolizei in Beziehung auf Han lungen, welche die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz gefährden, sow die bezüglichen Unternehmungen, und unterbreitet dem Bundesrat a Anwendung des Art. 70 der Bundesverfassung gehende Anträge."

B.R.-Beschl. vom 1. Juli 1889 pp. das Reglement über die Fabr kation und den Verkauf von Zündhölzchen vom 17. Okt. 1882.

Zusatz ad Art. 11: „unter gleichzeitiger Konfiskation der widerrechtlich fabrizierten, zum Verkauf ausgebotenen oder importierten Waare".

Kantone.

Appenzell A.-Rh. G. v. 28 April 1889 enthält Zusatz zu § 124 Str.G. („einfacher Bankerott, Falliment") das Accordieren betreffend.

Baselstadt. G. pp. Entschädigung für unverschuldete Haft, vom 9. Dez. 1889. Abgedruckt in „Z. f. Schweizer Str.R. Bd. II 505 f.; vgl. auch III 99.

Bern. V. des Regierungsrates betr. die Verwendung gesundheitschädlicher Farben usw.; über das Schlachten von Vieh und über den Fleischverkauf; betr. den Handel mit Wein und gebrannten Wassern.

Genève. Das „Projet de réforme du jury" ist noch nicht zur Beratung gelangt.

Interessant ist ein Erlaß des Staatsrats vom 7. Mai 1889, welcher bei Polizeistrafen verbietet:

Toutes les séances, les représentations ou les exhibitions publiques, ou dans lesquelles le public est admis, ayant pour but ou pour moyen l'hypnotisme, le somnambulisme ou la suggestion.

Der Staatsrat behält sich jedoch vor, Ärzten oder Gelehrten bei wissenschaftlichen Zwecken besondere Erlaubnis zu erteilen.

Der Staatsrat von Genf hat bei den übrigen Kantonen eine Konferenz angeregt über die Errichtung eines établissement intercantonal de correction pour les jeunes gens vicieux.

Luzern. Armen-G. vom 21. Nov. 1889 (in Kraft 1. Jan. 1891). Armenpolizeiliche Vorschriften im 7. Titel §§ 55–73.

Neuchâtel. Bekanntlich ist ein neues Str.G.B. in Aussicht. Das Projet de Code pénal vom 5. März 1889 ist verfaßt von Staatsrat Cornaz.

Loi sur l'assistance publique et sur la protection de l'enfance malheureuse vom 23. März 1889.

Neu ist namentlich der Verlust der elterlichen Gewalt, sofern derselbe nach Art. 60 in gewissen Fällen, ohne Beschluß der Vormundschaftsbehörde eintritt.

St. Gallen. Ein Nachtrags-G. über die Str.R.-Pflege steht bevor. Die großrätliche Kommission hat 10 Hauptrevisionspunkte aufgestellt, ihre Thätigkeit jedoch im Hinblick auf die zu gewärtigende Verfassungsrevision vorläufig eingestellt; einstweilen ist ein Nachtrags-G. betr. die Verjährung bei Vb. und Vg. v. 21. Nov. 1889 zu stande gekommen.

Zug. In Zug steht eine neue Str.Pr.O. bevor. Der Entwurf wurde von einer zweiten Kommission durchberaten und über denselben Bericht erstattet.

Zürich. Gesetz betr. Abänderung der §§ 66 bis 70, 1050 und 1151 des Gesetzes betr. die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dez. 1874 und 13. Juni 1880 vom 5. Mai 1889. Das Gesetz enthält einige neue Bestimmungen über die Anklagebehörden, namentlich über die — wenigstens dem Namen nach — neuen „Bezirksanwälte", die in Zürich und Winterthur an Stelle der Statthalter funktionieren.

Instruktion für die Bezirksärzte betr. ihr Verhalten bei Gesuchen um Bewilligung zur Feuerbestattung, vom 8. Aug. 1889. Voraussetzung der Bewilligung ist, daß jeder Verdacht einer verbrecherischen Handlung ausgeschlossen ist, andernfalls ist dem Statthalter bezw. Bezirksanwalt Mitteilung zu machen.

V.O. v. 21. Okt. 1889 betr. die Beaufsichtigung von Privatdetentionsanstalten.

V.O. v. 21. Okt. 1889 betr. die Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

V.O. v. 21. Okt. 1889 betr. die Organisation der staatlichen Korrektionsanstalt in Ringweil.

Letztere Anstalt ist für verwahrloste Knaben bestimmt.

Über die bisherigen Wirkungen des aus dem Jahre 1883 herrührenden Wuchergesetzes des Kantons Zürich ist folgendes von Interesse. Von 1884 bis 1888 sind 14 Fälle von Wucher zur Beurteilung gekommen und von den 14 Angeklagten wurden nur 7 verurteilt, 7 dagegen freigesprochen. Die 7 Verurteilten waren ihrem Berufe nach Rechtsagenten (2) Geschäftsleute (1), Privatiers (2, beide frühere Gerichtsweibel), Schuster (1) Weber (1). Die Strafen variierten zwischen 4 Tagen und 5 Monaten Gefängnis; die Geldbußen, die in jedem Falle neben der Gefängnisstrafe ausgesprochen wurden, bewegten sich zwischen 30 Fr. und 500 Fr.

Merkwürdigerweise erfolgte aus dem Bezirk Dielsdorf gar keine Anklage, obschon der Anstoß zum Wuchergesetz aus diesem Bezirke herrührte.

Spanien.

Rede bei Eröffnung der Gerichtshöfe.

Alljährlich am 15. September findet im großen Saale des höchsten Tribunals die Eröffnung der Gerichtshöfe statt. Der Justizminister (Min. de Gracia y Justicia) oder der Präsident des höchsten Tribunals pflegt bei dieser Gelegenheit die Eröffnungsrede zu halten.

Canalejas, der jüngste Minister, der dieses hohe Amt in Spanien bekleidet hat, führte am 15. September 1889 den Vorsitz bei dieser Feierlichkeit und verlas eine lange Rede voll verführerischer Verheißungen. Dieselbe gibt einen Überblick über die Justizreformen, die Spanien so nötig hat, deren Verwirklichung aber noch nicht abzusehen ist.

Was das Strafrecht angeht, so beschäftigte sich der Minister mit dem Codigo penal. Neunzehn Jahre sind verflossen, seitdem derselbe als provisorisches Gesetz erlassen wurde: er besteht noch heute, wenn auch drei Entwürfe in den Jahren 1880, 1882 und 1884 den Cortes von den Justizministern — Bugallal, Alonso Martinez und Silvela — vorgelegt wurden. Hervorzuheben ist der Entwurf Silvela (1884): das Lob, welches ihm Garofalo in einer Kritik in dem Archivio di Psichiatria usw. spendete, war wohlverdient. Ihm würde sich wohl im wesentlichen Canalejas mit einem vierten Entwurf angeschlossen haben, wenn er im Amte geblieben wäre. Nunmehr dürfte vom gegenwärtigen Justizminister Villaverde in der ersten Legislatur der neuen Cortes eine Vorlage zu gewärtigen sein.

Ist die Reform des Gesetzbuches aber wirklich eine unbedingte Notwendigkeit? Verlangt das Land gebieterisch nach ihr?

Von ihren Anhängern wird die erste Frage lebhaft bejaht, über die zweite bewahren sie Schweigen. In Wahrheit interessiert sich das Land nur für solche Justizreformen, die einen politischen Hintergrund haben, wie dies z. B. mit der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens der Fall ist. Diese haben die Liberalen in ihr Programm aufgenommen als Protest gegen das Inquisitionsprinzip unseres alten Verfahrens. Ein Gleiches gilt von den Geschworenengerichten, deren Einführung so gut einen politischen Charakter hat, wie das allgemeine Stimmrecht. Im übrigen steht das Land den Fragen ganz gleichgültig gegenüber. Freilich legt die konservative Partei der Gesetzesreform eine politische Bedeutung bei, indem sie größere Garantieen gegen Majestäts- und Religionsverbrechen verlangt. Schwerlich entspringt dies den Wünschen des Landes. Zu viel des Eifers!

Was das Verlangen nach einer Vereinfachung der gegenwärtigen Strafenleiter betrifft, so existiert allerdings im Gesetz eine große Mannigfaltigkeit von Strafen. Aber praktisch besteht gegenwärtig unter ihnen kaum ein andrer Unterschied, als der der Dauer. Die Lösung ist also vielmehr in einer wohlverstandenen Reform des Strafvollzuges zu suchen.

Darum erscheint auch die von Canalejas in seiner Rede gepriesene bedingungsweise Freiheit als eine vorzeitige und gefährliche Neuerung: ihr stehen unser mangelhaftes Strafensystem, der vollständige Mangel von Hilfselementen (wie Gesellschaften für entlassene Sträflinge) entgegen. Annehmbar würde nur sein, daß die provisorische Freiheit die Anwendung der Gnade ersetzen kann, mit der bei gewissen Gelegenheiten wirklicher Mißbrauch getrieben worden ist.

Die Strafkolonie Ceuta.

Das kgl. Dekret vom 23. Dezember 1889 wandelte die alte Strafanstalt Ceuta (spanische Stadt in Afrika gegenüber Gibraltar) in eine Strafkolonie nach Progressivsystem um. Dasselbe hat vier Stadien: 1. Zellenhaft, 2. Gemeinsame Arbeit, 3. Entlassung tagsüber („von Kanonenschuß zu Kanonenschuß" — der erste als Morgen-, der letztere als Abendsignal): die Sträflinge arbeiten frei in der Stadt, 4. provisorische Freiheit in der Umwallung der Stadt oder außerhalb des Platzes in den Grenzen der Militärzone.

Das kgl. Dekret hat in Wirklichkeit nur legalisiert, was schon bestand. Ja, das System war schon vor Crofton in den spanischen Strafanstalten der nordafrikanischen Küste, speziell in Ceuta, in Geltung.

Bemerkenswert ist, daß die Einwohner von Ceuta in vorzüglicher Eintracht mit den Verbrechern leben, genau so, wie die Bewohner von Gheel, der berühmten belgischen Kolonie, mit den Geisteskranken.

Strafgefangene gibt es in Ceuta seit dem XV. Jahrhundert. Vergleiche des näheren: Catorce meses en Ceuta von Relovillas und La vida penal en España von Salillas. Vergleiche auch Frau Conception Arenal in ihrem Bericht an den internationalen Gefängniskongreß von St. Petersburg.

Das Geschworenengericht in Strafsachen.

Man kann noch nicht sagen, ob die Jury sich bei uns wirklich einleben wird, aber man kann wenigstens versichern, daß das Gesetz von 1888 nicht dasselbe Schicksal haben wird, wie das von 1872.

Zur Zeit ihrer ersten Verpflanzung nach Spanien lief die Jury alle Gefahren einer unsicheren politischen Lage, heute erscheint sie wieder, heute, wo das Land seit langen Jahren der Ruhe genießt. Der erste Versuch war anormal, man kann ihm nicht die Bedeutung eines ernsthaften Experimentes zuerkennen.

Die Einführung der Geschworenengerichte trägt in unserem Lande ganz das Gepräge einer politischen Reform. Liberale und Demokraten sind ihre entschiedenen Anhänger, die Konservativen ihre Feinde.

Canalejas erklärte sich in seiner Rede für dieselbe: sie ist die Konsequenz seines politischen Glaubensbekenntnisses. Die Konservativen bekämpften sie auf dem Kongreß vom juristischen Standpunkt aus und beriefen sich auf Ferri, Garofalo, Lombroso. Ein liberaler Deputierter antwortete ihnen, daß sie ihre Argumente der materialistischen Schule entlehnten. Man sieht daraus, daß es in Spanien keine einzige, wenn auch an sich rein wissenschaftliche Frage geben kann, bei der nicht sogleich ein religiöses oder politisches Argument herangezogen wird.

Nach Canalejas hat die öffentliche Meinung die Einführung der Geschworenengerichte ohne Voreingenommenheit, wenn nicht mit Sympathie aufgenommen.

Die Juristen glauben, daß immerhin eine große Zeit nötig sein wird, um die Bürger an die Erfüllung der Geschworenenpflichten zu gewöhnen und das Widerstreben dagegen zu überwinden. Nach der Mehrzahl der von den Substituten gesammelten Berichte sprechen besondere Verhältnisse weder für noch gegen die Einführung. Nach den Erhebungen von Canalejas, beläuft sich die Ziffer der Freisprechungen seitens der Jury in den ersten vier Monaten ihres Bestehens bis zum 31. August 1889 auf 20 %, während dieselbe bei den Gerichtshöfen im Mittel 30 % beträgt.

Die letzten Ermittelungen beweisen jedoch so viel, daß im allgemeinen die Jury zur Nachsicht besonders bei gewissen Delikten neigt und häufig mildernde Umstände bei Notwehr annimmt. In Katalonien, Navarra und Saragossa wurden von Anfang an die Sprüche der Jury beifällig aufgenommen. In Barcelona, wo Handel und Gewerbe im Vordergrunde stehen, scheinen Diebstahl und überhaupt Delikte von einer gewissen Schwere streng qualifiziert zu werden. Jedenfalls bedarf es, um klar zu sehen, noch eines genaueren Studiums der Thatsachen.

Zellengefängnisse.

1889 fand die Einweihung der Zellengefängnisse von Lerida und St. Sebastian statt, die für Untersuchungshaft und für korrektionelle Strafen bestimmt sind; das von St. Sebastian ist ein solides und geradezu glänzendes Gebäude.

Es gibt gegenwärtig in Spanien 16 Zellengefängnisse der Art: Madrid, Bilbao, Cangas de Onis, Ciera, Guadalajara, Huercal-Overa, Lerida, Lugo, Navalcarnero, Pola de Laviana, Quiroga, San Sebastian, Valdepenas,

Vergara, Vigo und Vittoria. In Bau sind große Gefängnisse in Valencia und in Barcelona, projektiert noch viele andere, manche von der Wichtigkeit desjenigen zu Sevilla.

Von Zuchthäusern mit Zellensystem besteht nur das von St. Michael (Valencia), welches noch nicht beendet ist.

Das Jahrbuch für Gefängniswesen (L'annuaire pénitentiaire) bildet einen Folioband von ca. 500 S.: es ist die erste Publikation der Art, welche die Generaldirektion der Strafanstalten hat drucken lassen. Eigentümlich ist dabei der Umstand, daß ein Werk von so großer Wichtigkeit in weniger denn 6 Monaten geschrieben worden ist. Es ist in Spanien beinahe Axiom, daß gewisse Werke offiziellen Charakters sehr schnell oder überhaupt nicht zustande kommen, ein Beweis dafür, daß sie nicht das Produkt einer guten Organisation der Verwaltung sind, sondern vielmehr die Frucht des guten Willens und der Intelligenz eines oder mehrerer Beamter, welche sich den Arbeiten widmen, um dem Wunsche eines Ministers zu entsprechen, der als Mann von großer Initiative gelten will.

Das Jahrbuch zerfällt in zwei Teile, in die Darstellung und in das urkundliche Material.

Der erste Teil enthält eine Menge Details über die Organisation der Strafanstalten und die neuesten offiziellen Verfügungen. Von Bedeutung ist die Studie über die Entwickelung der Gefängnisbaukunst in Spanien während dieses Jahrhunderts; der Nachweis über den Stand der Gefängnisse und der Entwurf einer Geschichte der Strafgesetzgebung.

Der Studie über die Gefängnisbaukunst sind 23 Photogravuren verschiedener Gefängnisse und die Baurisse der 1860 und 1877 adoptierten Modelle beigegeben. Eine französische Ausgabe dieser Publikation ist aus Anlaß des St. Petersburger Kongresses veranstaltet worden.

Die Darstellung enthält das Wissenswerteste über unsere 476 Gefängnisse und 14 Strafanstalten (Art der Anstalt, Geschichte, Lage, Zustand, Größe und Einteilung des Gebäudes, die Bedingungen, die es hinsichtlich der Beaufsichtigung, der Sicherheit und der Gesundheit bietet).

Der geschichtliche Überblick (s. oben!) ist von hohem Interesse und bietet vollständig Neues. Bisher war der Entwickelungsprozeß der Freiheitsstrafen in Spanien kaum oder nur sehr unvollkommen bekannt.

Unser Strafsystem vom XV.–XVIII. Jahrhundert beschränkte sich darauf, den Galeeren Ruderknechte, den militärischen Presidios, hauptsächlich denen der afrikanischen Küste, Arbeiter und Soldaten zu liefern. Man muß also beim Studium der hierauf bezüglichen Gesetzgebungsgeschichte auf die Edikte, Reglements und Ordonnanzen der Generalkapitäne der Galeeren und diejenigen der Presidios zurückgehen.

Der Strafvollzug hing seit dem XV. Jahrhundert in Wirklichkeit vom richterlichen Ermessen ab. Da die Freiheitsstrafen noch nicht existierten, herrschten die körperlichen Strafen und das Exil.

Die Notwendigkeit von Ruderknechten für unsere Galeerengeschwader (von Spanien, Sicilien, Neapel, Sardinien, zeitweise auch Portugal) sprach zu Gunsten der Galeerenstrafe, die sich im Minimum auf 6 Jahre, im Maximum auf 10 Jahre belief, nach Cervantes ein Äquivalent des bür-

gerlichen Todes. Fast gleichzeitig wurde die Presidiostrafe eingeführt, die eine Umbildung der Verbannung war.

Die ersten Verurteilten hießen Verbannte — bestimmt für den Waffendienst (leichtere Strafe) oder für Festungsarbeiten (schwerere Strafe). Dauer: 6 Monate bis 10 Jahre.

So kam es, daß mit dem Verschwinden der Galeere die Presidiostrafe allein übrigblieb und mit dem Verschwinden der Militärpresidios der Name Presidio auf unsere Strafanstalten überging.

Unter den Details über die Organisation des Verwaltungsdienstes findet sich im Jahrbuch viel Interessantes, aber meist nicht Neues oder besonders Wichtiges.

Der statistische Teil muß als ein mangelhafter Versuch betrachtet werden.

Die Litteratur auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft. 1889 ist in Spanien auf diesem Gebiete, von Aufsätzen in den juristischen Zeitschriften abgesehen, wenig Bedeutsames erschienen. In letzterer Hinsicht ist aus der Revista general de Legislacion y Jurisprudencia (herausgegeben von P. Dorado, Prof. aux. a. d. Universität Salamanca) eine Serie von Artikeln unter dem Titel „La antropologia criminal en Italia" hervorzuheben. Prof. Dorado bespricht in denselben mit vollkommener Sachkenntnis die einschlagende Litteratur Italiens, die Tendenzen der scuola positiva, die er unmittelbar in Italien (Bologna) studiert hat. Persönlich vertritt derselbe den Standpunkt des indirizzo medio oder des positivismo critico, in welchem nach seiner Ansicht Idealismus und Positivismus zusammentreffen und sich vereinigen.

Man fängt an, sich mit den Tendenzen der kriminalanthropologischen Schule näher zu beschäftigen. Bei der Eröffnung der Tribunale wurde der Gegenstand von mehreren Rednern berührt. In der medizinisch-chirurgischen Akademie diskutierten Advokaten und Juristen lange über das Thema „Der Irrenarzt vor den Gerichtshöfen".

Im Athenaeum von Madrid besprach man während eines ganzen Kursus das Thema: „Kriminalanthropologie und Strafrecht". In der Kgl. Juristischen Akademie war in den Kursen 1888 und 1889 das Buch: „Ferri und seine Schule" Gegenstand der Diskussion seitens der Mediziner und Advokaten.

Silvela, früherer Justizminister, führte den Vorsitz. In seinem Resümee erklärte er sich mit Bestimmtheit als Anhänger der positivistischen Methode, ohne jedoch auf sein metaphysisches Glaubensbekenntnis zu verzichten.

(Mitgeteilt von Herrn Rafael Salillas, Chef de bureau. Ministerio de Gracia y Justicia in Madrid.)

Ungarn.

Das Gesetz über die Wehrkraft (Ges. Art. VI v. J. 1889) enthält folgende strafrechtliche Bestimmungen:

§ 44.

Ein Stellungspflichtiger, welcher zur Stellung oder zur Überprüfung nicht rechtzeitig erscheint und sein Versäumnis nicht hinreichend rechtfertigt, sowie auch der Mitschuldige an dieser Übertretung wird an Geld von 10 bis zu 200 Gulden bestraft.

Wer jedoch in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, von der Stellung oder Überprüfung ausbleibt, wird als Stellungsflüchtling behandelt. Der Stellungsflüchtling wird bei der betreffenden Stellung außer der Altersklasse und Losreihe gestellt und hat, wenn er nachträglich freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Gegenfalle zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht beziehungsweise nach Maßgabe seiner körperlichen Eignung über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechend Verlängerung der Gesamtdienstpflicht eintritt. Wird er aber, wenngleich nur zeitlich, als dienstuntauglich erkannt, oder als „Mindertauglicher" in die Ersatzreserve eingeteilt, so ist er im Falle des freiwilligen Erscheinens mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat und an Geld von 15 bis zu 150 Gulden, wenn er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, mit Arrest von sechs Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 30 bis 300 Gulden zu bestrafen.

Ist der Stellungsflüchtling bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 36. Lebensjahr vollstreckt, vor der Stellungs-, beziehungsweise Überprüfungs-Kommission nicht erschienen, so ist er mit Arrest von fünfzehn Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 50 bis zu 300 Gulden zu bestrafen.

Mitschuldige an den im zweiten und dritten Absatze bezeichneten Übertretungen werden mit Arrest von 3 Tagen bis zu zwei Monaten und an Geld von 15 bis zu 300 Gulden bestraft.

§ 45.

Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläßt, oder während der Stellung sich außerhalb der Grenzen der Monarchie aufhält, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 100 Gulden bestraft. Außer dieser Strafe und unabhängig von deren Anwendung wird ein solcher Stellungsflüchtling bei der betreffenden Stellung außer der Altersklasse und Losreihe gestellt und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach § 44 behandelt.

§ 46.

Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Anzahl durch Stellungsflucht entziehen, kann der Landesverteidigungsminister zur Abhilfe die folgenden außerordentlichen Maßregeln treffen:

a) Er kann anordnen, daß solche wehrpflichtigen Flüchtlinge, bis sie ihrer Wehrpflicht nicht entsprochen haben, sowie auch jene, welche ihre Entfernung oder Fernbleiben befördert, oder sie dazu verleitet haben, per Kopf und für jedes Jahr, in welchem sie von der Assentierung sich entzogen haben, an Geld von zehn bis hundert Gulden im administrativen Wege bestraft werden.

Wenn der zur Geldstrafe Verurteilte spätestens binnen 90 Tagen von der exekutiven Beschlagnahme gerechnet sich meldet, wird sowohl er, als auch diejenigen, welche dessen Entfernung oder Fernbleiben befördert oder ihn dazu verleitet haben, von der Geldstrafe befreit. Während dieses Termines von 90 Tagen können außer der exekutiven Beschlagnahme andre exekutive Schritte nicht Platz greifen.

Durch diese Bestimmungen bleiben die Strafbestimmungen der §§ 44 und 45 unberührt.

b) Er kann ferner anordnen, daß für die in solchen Gemeinden zuständigen Jünglinge Auslandspässe, Reiselegitimationen und Grenzüberschreitungs-Certifikate nur gegen eine Kaution von 10 bis 300 Gulden erfolgt werden. Die Kaution verfällt, wenn der Betreffende bei der nächsten Assentierung, zu welcher er aufgerufen ist, nicht erscheint und sein Wegbleiben nicht rechtfertigt.

Aus den eingezogenen Kautionsgeldern, sowie aus den im vorhergehenden Punkt a) erwähnten Strafgeldern wird ein besonderer Fonds gebildet, welcher zur Bestreitung der zur Durchführung dieser Verfügungen erforderlichen Kosten verwendet wird.

c) Der Landesverteidigungs-Minister kann spezielle Assentkommissionen entsenden.

Die hierdurch verursachten Kosten sind aus dem Vermögen der von der Hauptstellung ohne Rechtfertigung weggebliebenen Wehrpflichtigen, beziehungsweise aus dem Vermögen derjenigen einzutreiben, welche die Entfernung oder das Wegbleiben der Wehrpflichtigen befördert oder dieselben dazu verleitet haben.

d) Im äußersten Falle kann auf Unkosten der Schuldigen Militär-Exekution angeordnet werden.

Von den diesbezüglichen Verordnungen hat der Landesverteidigungsminister der Gesetzgebung von Fall zu Fall nachträglich Anzeige zu erstatten.

§ 47.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen andern der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 2000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe und unabhängig von deren Anwendung wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersklasse und Losreihe und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach § 44 behandelt.

§ 48.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um für sich oder für einen andern eine in den §§ 25 bis einschließlich 34 dieses Gesetzes bestimmte, ihm nicht zukommende Begünstigung zu erlangen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersklasse und Losreihe behandelt.

§ 49.

Wer durch Selbstbeschädigung oder in andrer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder teilweise untauglich machen soll, oder sich durch einen andern in einen solchen Zustand versetzen läßt, ferner wer einen andern in einen solchen Zustand [illegible]

ßt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Gefängnis bis zu ei Jahren und an Geld bis zu 2000 Gulden bestraft.

Außer dieser Strafe und unabhängig von deren Anwendung wird der schädigte in sämtlichen stellungspflichtigen Altersklassen außer der Alters- isse und Losreihe gestellt und hat — insofern er zu irgend einer, wenn ch untergeordneten Dienstleistung in der gemeinsamen Armee (Kriegsmarine) er in der Landwehr noch geeignet ist — zwei Jahre über die gesetzliche niendienstpflicht, beziehungsweise über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr äsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesamt ienstpflicht eintritt.

Rekruten und Ersatzreservisten, welche sich einer solchen Selbstbeschädigung r ihrer Einreihung schuldig machen, werden der Behandlung nach der Alters- isse und Losreihe verlustig und verfallen allen vorangeführten Straf- stimmungen.

Die obige Gefängnis- und Geldstrafe wird auch über denjenigen verhängt r die in dem gegenwärtigen Paragraphen bestimmte That an einer im ilitärdienste stehenden Person begeht oder an derselben als Mitschuldiger teil- mmt.

§ 50.

Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und r dem Austritte aus der dritten Altersklasse ist nicht gestattet. Aus- nommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten ltersklasse nicht assentiert worden sind.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehe- willigung vom Minister für Landesverteidigung erteilt werden; es be- ründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Wer sich mit Übertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, be- eht eine Übertretung und wird an Geld von 30 bis zu 300 Gulden bestraft.

Den Mitschuldigen an einer unerlaubten Verehelichung trifft dieselbe Geld- trafe und zwar unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften.

§ 51.

Militärpersonen, welche sich der Desertion schuldig machen, wird die Zeit on ihrer Außerstandbringung bis zur Präsentierung — als Interkalarzeit — die gesetzliche Dienstpflichtdauer nicht eingerechnet. In Ansehung der son- gen Verlängerung ihrer Dienstzeit sind die militärischen Straf- und Dis- plinarvorschriften maßgebend.

Die Gesamtdienstzeit wird durch jede zivil- oder militärstrafgerichtliche Ver- teilung um die versäumte Präsenzdienstzeit dann verlängert, wenn die letztere ehr als drei Monate beträgt.

(Mitgeteilt von Herrn Dr. J. Baumgarten, Vizestaatsanwalt und Privatdozent in Budapest.)

11.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von Dr. R. Herzog und v. Lilienthal.

Moriaud, Paul, avocat: Du délit nécessaire et de l'état de cessité. Genève, Burckhardt — Paris, Larose & Forcel 1889. 8⁰. (Gleichzeitig als Genfer Promotionsschrift gedruckt u. d. T.: Univer de Genève. — De la justification du délit par l'état de nécessité. Thèse de doctorat présentée à la faculté de droit par Moriaud Die für den Buchhandel bestimmte Ausgabe unterscheidet sich, abgesehen Titelblatt und der natürlich fehlenden Druckautorisation seitens der Faku durch eine neu hinzugekommene Anmerkung auf S. 2 und wesentliche weichungen auf S. 309—312, sowie in den „Errata", in denen sich eine tige Ansichtsänderung ad p. 273—274 findet. Im übrigen, p. 5— 313—321, sind beide Ausgaben identisch.)

Gegenstand dieser höchst beachtenswerten Monographie ist die Lehre Notstand (i. w. S.).

In der Einleitung führt uns der Verfasser in reichen und meist glücklich gewählten Beispielen die Fälle vor, um die es sich hier han Dabei wird zugleich der Gegensatz zur Notwehr hervorgehoben. Le fällt unter den Begriff des Notstandes in weiterem Sinne. Sie ist privilegierter Notstand (l'état de légitime défense n'est qu'un de nécessité privilégié p. 35). Bei ihr steht eine Handlung in Fr welche gegen das mit einem Übel drohende Wesen gerichtet ist. Beim fachen Notstand, dem Notstand schlechthin, wird dagegen ein andres, schuldiges Wesen verletzt. Sehr pointiert wird der Gegensatz dahin formul daß die Notwehr ein Gegenangriff, der Notstandsakt ein reiner griff ist (la légitime défense est une contre-attaque, l'acte nécess une pure attaque. p. 41). Hervorzuheben sind die trefflichen verständ vollen Bemerkungen über die Stellung, welche der Notwehr im Ka gegen das Verbrechen zukommt.

Am Schlusse der Einleitung geht der Autor auf die Terminologie Die Bezeichnung „état de nécessité" — dem deutschen Notstand, italienischen stato di necessità entsprechend — ist für die französische Ju prudenz neu. Dem Wunsche des Verf., der Terminus möge von ihr ac tiert werden, schließen wir uns lebhaft an. Es ist von großem Nu wenn die Jurisprudenz der verschiedenen Länder ihre technischen Bez

nungen möglichst übereinstimmend wählt und die ihnen entsprechenden Begriffe gleichwertig ausprägt. Man wird es daher nur anerkennen müssen, daß der Verfasser den „Notstand" — Terminus und Begriff — aus der deutschen Wissenschaft in die französische zu übertragen sich bemüht.

Von der Einleitung abgesehen zerfällt das Werk in 3 Teile: im I. wird die Gesetzgebung und Doktrin b. z. XIX. Jh. betrachtet; der II. besteht in einer historisch kritischen Darstellung der Theorie und Gesetzgebung im XIX. Jahrh., der III. ist der eigenen Theorie des Verf. gewidmet

I. Zunächst werden die Quellenstellen des Indischen, Mosaischen und Griechischen Rechtes unter Beifügung einiger Bemerkungen mitgeteilt (Kap. I), dann (Kap. II, p. 45—80) das Römische Recht ausführlicher behandelt. Es folgt (Kap. III) die Darstellung des Germanischen und (Kap. IV) Kanonischen Rechtes. Sodann wird die Doktrin des Mittelalters, die Karolina und das Gemeine Recht besprochen.

II. Die Theorieen des XIX Jhs. stellt der Verf. nach folgender Einteilung dar: I. Théories subjectives ou de non-imputabilité. II. Théories mixtes. III. Théories objectives. IV. Théories d'inutilité de la loi pénale.

Näher auf diese Darstellung (namentlich auch Kap. IV § 4) einzugehen, ist in Kürze nicht möglich. In Kap. V werden die Bestimmungen zahlreicher moderner Gesetzgebungen aufgeführt.

III. Das größte Interesse dürfte der III. Teil zu beanspruchen haben, in welchem Moriaud seine Theorie des Notstandes entwickelt.

Die in der Einleitung vorläufig aufgestellte Definition wird dahin präcisiert: der Notstand ist ein Zustand von der Beschaffenheit, daß die Verletzung eines Gutes notwendig ist zur Rettung eines andern Gutes. Aber nicht jede Handlung, die dem Notstande entspringt („acte nécessaire"), kann und darf straflos sein. Das Recht kann nur dann seine Billigung erteilen, wenn das gerettete Gut einen höheren Wert hat wie das geopferte. Sind beide gleich, dann kann das Recht die Handlung weder billigen noch mißbilligen (p. 262).

„Devons nous donc reconnaître un droit de nécessité?" fragt der Verfasser, m. a. W. er behandelt die Kontroverse, ob die Notstandshandlung rechtswidrig ist. Im Falle der Gleichheit der kollidierenden Güter könne von einem „Rechte" keine Rede sein. Aber auch bei Ungleichheit der Güter dürfe zu Gunsten des wertvolleren kein „Recht" auf Verletzung des minderen proklamiert werden. Die praktische Bedeutung dieser Auffassung liegt bekanntlich darin, daß nach ihr gegen den Notstandsakt Notwehr zulässig ist, eine Konsequenz, die im Texte des Buches selbst scharf betont wird. — Erfreulicherweise hat sich jedoch Moriaud inzwischen von der völligen Unhaltbarkeit dieser — freilich auch in der deutschen Litteratur noch nicht gänzlich überwundenen — Ansicht überzeugt und sich auf der letzten Seite seines Werkes unter Errata ad p. 273—274 der namentlich von Stammler und v. Liszt vertretenen Ansicht angeschlossen.

„Errare humanum est!" heißt es daselbst. „Nach reifer Überlegung müssen wir anerkennen, daß es Notwehr gegen eine Notstandshandlung nicht geben kann, daß die Verteidigung gegen diese nur eine andre einfache Notstandshandlung sein kann."

Ein Eingehen auf § 5 müssen wir uns versagen. Derselbe bietet auch in kriminalpolitischer Beziehung bemerkenswerte Sätze. § 6 betrifft die Intervention dritter. Man wird dem Verf. wohl beistimmen müssen, wenn er den Kreis der zur ihr Berechtigten nicht gesetzlich abgegrenzt, sondern dem „bon sens“ des Richters die Entscheidung im einzelnen Falle überlassen wissen will. — Sodann (§ 8) wird die Theorie der Notwehr, als Unterfall des Notstandes i. w. S., besprochen. Besonders interessant ist (Nr. II) die Untersuchung über das erlaubte Maß der Notwehr (p. 300 seqq.). M. erklärt sich gegen die gegenwärtig in der deutschen Jurisprudenz herrschende Meinung, daß auch ein Angriff auf das geringste Rechtsgut die schwerste Verletzung des Angreifers zu rechtfertigen vermöge (p. e. Apfeldieb!). Diese Ansicht wird als absurd bezeichnet, indem auf die bedenklichen Konsequenzen hingewiesen wird, zu denen dieselbe namentlich dann führen muß, wenn der „angreifende“ Teil ein Geisteskranker oder ein Kind ist oder ein Irrtum obwaltet. M. will, daß das dem Angreifer zugefügte Übel nicht außer allem Verhältnis zu dem steht, welches dieser zu verursachen im Begriff war. § 9 werden die Bedingungen der Straflosigkeit für die Nothstandshandlung nach den leitenden Gesichtspunkten zusammengefaßt. Dabei wäre anzumerken, daß der Verf im Falle irriger Annahme der Bedingungen straflosen Notstandes die Handlung zwar selbstverständlich für rechtswidrig, den Thäter aber wegen seines Irrtums für straflos erachtet. Er steht mit dieser Ansicht auf dem Boden der communis opinio und, wie er bemerkt, im Gegensatze zu von Liszt Am Schlusse sind die Resultate der Arbeit in einem Gesetzesvorschlag zusammengefaßt, zu dessen Verständnis freilich die genaue Lektüre des Buches erforderlich ist! Wir möchten aber dieselbe in der That allen wissenschaftlichen Juristen und Kriminalpolitikern angelegentlichst empfehlen. Namentlich wäre zu wünschen, daß dieses Werk auch von der deutschen Wissenschaft verdientermaßen beachtet werde, noch dazu, da es seinerseits derselben volle Kenntnis und wirkliches Verständnis entgegenbringt. —g.

H. A. D. Phillips (Bengal Civil Service): Comparative Criminal Jurisprudence. Vol. I. Penal Law. The Indian Penal Code. — Vol. II. The Indian Code of Criminal Procedure — With Annotations from the Laws of other Countries. — Calcutta: Spink and Co.; London: Stevens and Sons. 1889. (I. Vol. XII, S. 307; II. Vol. IV, 7. 302 p.)

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, die angloindische Kriminalgesetzgebung (Strafrecht und Strafprozeß) in erster Linie durch die korrespondierenden Bestimmungen anderer, namentlich der kontinentalen Rechte zu erläutern. Außerdem werden jedoch (wie in anderen englischen Kommentaren) zahlreiche „Illustrations“ gegeben und eine große Menge „Cases“ citiert.

Abstrahieren wir völlig von dem Werte, den, wie wir nicht zweifeln, das Werk für die angloindische Jurisprudenz haben dürfte, so begrüßen wir dasselbe jedenfalls im Interesse der vergleichenden Rechtswissenschaft aufs freudigste. Hoffentlich findet dasselbe auch in andern Ländern Nachahmung, die ihr bisher nicht oder nur mangelhaft erschlossen waren.

Nicht verhehlen wollen wir übrigens, daß bisweilen die Fassung der Notizen über die kontinentalen Gesetzgebungen zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. So z. B. bei den Angaben über die Bestrafung des Versuches I pg. 304 ad Section 511 (1).

Freilich wird man zugebenmüssen, daß es ungemein schwierig ist, über Gesetzesbestimmungen, namentlich fremder Länder, knapp und unzweideutig zu referieren. Wir ziehen daher im Zweifel einen wörtlichen Abdruck derselben vor, wenn es der Raum irgend gestattet, was hier allerdings kaum der Fall gewesen sein dürfte. —g.

…ceedings of the Annual Congress of the National Prison Association of the United States, held at Toronto, September 10 to 15., 1887. Chicago: Knight & Leonard Co., Printers, 1889. (328 p.)

Diese, wie aus dem Titel hervorgeht, um 2 Jahre verspätete Publikation (vgl. auch Preface p. 3) bietet für jeden, der sich eingehender mit dem Gefängniswesen, namentlich der U. S. beschäftigt, mannigfaches Interesse. — Besondere Anerkennung verdient das sehr praktische Sachregister, welches den reichen Inhalt der Verhandlungen bequem zugänglich macht, und — last not least — die vorzügliche Ausstattung. —g.

Werner: Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze. Ergänzungsband zu den im Guttentagschen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 9 b). Berlin. J. Guttentag (D. Collin) 1890. VIII u. 218 S.

Die vorliegende Sammlung beabsichtigt nicht vollständig zu sein, sie will nur die für den praktischen Gebrauch wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetze zusammenstellen. Ob die getroffene Auswahl sich als genügend umfassend erweist, kann erst die Erfahrung lehren. Daß Zoll- und Steuergesetze keine Aufnahme gefunden haben, verdient jedenfalls Billigung. Die Anmerkungen verwerten die Entscheidungen des Reichsgerichts und zwar in ausführlicherer Weise, wie das sonst üblich ist. Es werden nicht nur die Entscheidungen selbst, sondern auch deren Gründe im Auszuge mitgeteilt. Daß diese Art der Anführung die empfehlenswertere ist, braucht kaum hervorgehoben werden.

Das sehr brauchbare kleine Buch wird zweifellos viele Freunde finden.

…ul Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Zweite umgearbeite Auflage. Bd. II Abt. 2: Die bewaffnete Macht des Reiches. IV S. u. S. 497—838. Freiburg i. B. J. C. B. Mohr 1890.

Dieser Teil des Labandschen Staatsrechtes enthält verhältnismäßig wenig specifisch strafrechtlich Bedeutsames Hervorzuheben wären etwa die Bemerkungen über: den Kriegszustand S. 537 ff., das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen S. 568, die Verletzungen der Wehrpflicht S. 627 ff., der Meldepflicht S. 633 u. 636 f., der Gestellungspflicht S. 635 f., der militärischen Gehorsamspflicht S. 645 ff. (mit besonderer Berücksichtigung der Disziplinarstrafordnungen für das Heer und für die Marine), den Ungehorsam gegen die Einbe-

rufungsordre S. 655 u. 661, der Gerichtsstand am Tage der Kontrollversammlung S. 556, die Anwendung des formellen und materiellen Militärstrafrechts auf die Militärbeamten S. 708 f., die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen S. 712 ff.

Akten und Gutachten in dem Prozesse Rohling contra Bloch. Erster Band. Wien. Breitenstein 1890. 395 S.

Prof. Rohling in Prag war wegen seiner eine antisemitische Tendenz verfolgenden Veröffentlichungen, insbesondere wegen seiner Schrift „Der Talmudjude" von dem Bezirksrabbiner Jos. Bloch in Floridsdorf in verschiedenen Zeitungsartikeln heftig angegriffen worden. Rohling erhob deshalb im Jahre 1884 gegen Bloch Privatklage wegen Beleidigung. Auf diesen Prozeß bezieht sich die vorliegende Veröffentlichung. Sie enthält zunächst die von Bloch gegen Rohling gerichteten Artikel, einige Gutachten (von Schlottmann-Halle und Merx-Heidelberg), welche die von Rohling erhobene Behauptung, daß in bestimmten rabbinischen Schriften Menschenopfer vorgeschrieben würden, für unbegründet erklären und endlich die in dem Prozesse bis zur Anordnung eines Sachverständigengutachtens gewechselten Schriftstücke. Ein zweiter Band soll die Gutachten selbst und die auf Beendigung des Prozesses (durch Rücktritt des Klägers) bezüglichen Aktenstücke veröffentlichen.

Der Inhalt der Akten ist ein in mannigfacher Beziehung ungemein interessanter.

B. Tarnowsky: Prostitution und Abolitionismus. Hamburg und Leipzig. Leopold Voß 1890. XI u. 222 S.

Der Verf. wendet sich in zwanzig Briefen sehr entschieden gegen die Bestrebungen des Abolitionismus. Seine Ausführungen verdienen um so mehr hohe Beachtung, als derselbe während eines Menschenalters die Stellung eines Direktors der syphilidiologischen Klinik in St. Petersburg bekleidet und somit durchaus in der Lage war, eine sehr gründliche Kenntnis der Prostitutierten und ihrer Verhältnisse zu erlangen. Er hebt hervor, daß diese Kenntnis erlangt werden könne nur vom Arzte, welchem gegenüber die Prostituierten gar keine Veranlassung zur Verstellung hätten, am wenigsten aber von Leuten, welche den Prostituierten in der Absicht sich näherten, dieselben zu „retten". Denn nicht darauf kann es ankommen, die Dirnen zu rühren und zu, meistens falschen, Bekenntnissen zu veranlassen, sondern man müsse durch Jahre hindurch ihr ganzes Leben sich abspielen sehen, wie das eben der Arzt an einem Krankenhaus zu thun Gelegenheit habe. Er bespricht ferner die Entwicklung des Abolitionismus in Rußland und weist nach, daß alle Versuche, die Prostitution zu unterdrücken, wo immer man sie angestellt habe, kläglich gescheitert seien. Ein Grundirrtum der Abolitionisten sei es, daß die Überwachung der Prostitution entsittlichend auf die Gesellschaft wirke, das gerade Gegenteil sei der Fall. Nirgend werde eine schamlosere Prostitution und eine so verbrecherische Kuppelei getrieben wie in dem abolitionistischen England und überall habe Aufhebung der Bordelle nur die Zunahme der geheimen Prostitution gefördert. An die Stelle jener seien überall Lokale getreten, die unter

harmlosem Anstriche einen viel stärkeren Anreiz zur Unsittlichkeit böten, wie die öffentlichen Häuser. Unwürdig aber sei es, nur die geduldete, d. h. die überwachte Prostitution zu bekämpfen, die geheime dagegen geflissentlich zu übersehen. Grundfalsch sei ferner die Behauptung, daß durch die Beaufsichtigung seitens des Staates ein Recht anerkannt werde, sich zu prostituieren, die Überwachung diene nur dazu, die Prostitution möglichst unschädlich zu machen. Ihre Abschaffung werde die Verbreitung der Syphilis sehr befördern; wenn die Abolitionisten das Gegenteil zu beweisen suchten, so sei das nur durch eine gänzlich willkürliche Behandlung des Zahlenmaterials möglich. Jedenfalls werde durch die zwangsweise Unterbringung einer syphilitischen Dirne im Krankenhause dieselbe gehindert, weiter eine Ansteckungsquelle zu bilden. Die Verwüstungen, welche eine nur ambulatorisch behandelte Dirne dadurch anrichte, daß sie ihr Gewerbe forttreibe, sobald erst die äußeren Krankheitserscheinungen einigermaßen verschwunden seien, könnten kaum hoch genug veranschlagt werden. Als unzutreffend bezeichnet Verf. weiter die bei den Abolitionisten übliche sentimentale Auffassung der Prostitution. Die Dirne sei bloß in den allerschlimmsten Fällen ein unglückliches Opfer der Verhältnisse, weitaus die Mehrzahl bestehe aus lasterhaft veranlagten Personen, die sich auch durch äußere Entartungsarten kenntlich machten. Für ein normal veranlagtes Frauenzimmer sei der mit der Prostitution verbundene Zustand geistiger und körperlicher Erniedrigung einfach unerträglich, während die geborene Dirne mit Vergnügen und in unwiderstehlichem Drange zu demselben zurückkehre. Darum seien auch alle, selbst die tadellos geleiteten Rettungsanstalten fast ganz erfolglos. Dennoch seien sie nicht überflüssig, da nur durch sie die besseren Elemente, welche in den Schmutz der Prostitution hineingeraten seien, gerettet werden könnten. Die Mitteilungen, welche Verf. über die moralischen, anthropologischen und sozialen Verhältnisse der Prostituierten macht, sind ungemein interessant. Weiter bekämpft er die vom ärztlichen Standpunkte aus geradezu unbegreifliche Behauptung, daß die Gefahren der Syphilis geringe seien. Er stellt die individuelle, hereditäre und soziale Bedeutung dieser Krankheit dar und weist namentlich darauf hin, wie durch das Fortdauern derselben häufig vollkommen Unschuldige aufs schwerste geschädigt und die kommenden Generationen der Gefahr der Degeneration ausgesetzt würden. Er schildert sodann die „Konsumenten der Prostitution“ und hebt hervor, daß eine körperliche Untersuchung der die öffentlichen Häuser benutzenden Männer durchaus geboten sei. Überhaupt müsse die Reglementierung der Prostitution in vielfacher Beziehung geändert werden. Einmal sei die ärztliche Untersuchung eine viel zu oberflächliche. Der ganze Körper müsse besichtigt werden und stets von demselben Arzte, denn der Untersuchende müsse auch mit der Geschichte früherer Erkrankungen der zu untersuchenden Person vertraut sein. Außerdem müsse er Spezialkenntnis besitzen und zu diesem Zwecke besonders theoretisch und praktisch ausgebildet sein. Ferner müsse die Behandlung in den Krankenhäusern auf eine längere Zeit ausgedehnt werden, als das jetzt der Fall sei. Anderseits bedürfe auch das polizeiliche Überwachungsverfahren dringend der Reform. Willkürakte und Mißbrauch der Gewalt kämen bedauerlicherweise

recht häufig vor, sie seien freilich bei freier Prostitution noch häufiger wie bei überwachter. Auch die Eintragung in die Listen dürfe nicht der Polizei überlassen werden, sondern nur infolge eines Richterspruches geschehen.

Zum Schlusse faßt Tarnowski seine Ansichten in einer Reihe von Thesen zusammen, welche er den von abolitionistischer Seite verfochtenen Grundsätzen entgegenstellt.

Das sehr ernst und würdig gehaltene Buch ist jedem dringend zu empfehlen, der ein Urteil über die sozial so schwer wiegende Frage nach der angemessensten Behandlung der Prostitution gewinnen will.

F. Meili: Die Kodifikation des internationalen Zivil- und Handelsrechtes. Materialiensammlung. Leipzig. Duncker & Humblot. 1891. XII u. 151 S.

Der Verf., welcher seit langen Jahren auf diesem Gebiete eine rühmlich bekannte Thätigkeit entwickelt, und welcher von seinem Heimatsstaate, dem Kanton Zürich, auf den dort im vorigen Jahre gegründeten, im deutschen Sprachgebiete ersten, Lehrstuhl für das internationale Privatrecht berufen worden ist, beabsichtigt mit seiner Sammlung, sowohl der Advokatur und dem Richteramte Dienste zu leisten, wie eine praktische Grundlage für theoretische Vorlesungen zu schaffen und zugleich der wissenschaftlichen Entwicklung dieser Materie vorzuarbeiten. Die Sammlung umfaßt zumeist Litteraturangaben über das gesamte Gebiet, auf welches sie sich bezieht, sodann 1) die positiven Gesetzesnormen, 2) die privaten Gesetzesvorschläge von Mommsen und von Domin-Petrushevecz, 3) die Vertragsprojekte der südamerikanischen Staaten über internationales Privatrecht, 4) die bestehenden Staatsverträge über Fragen des internationalen Erbrechts.

Näher auf die neue verdienstvolle Arbeit des unermüdlich thätigen Gelehrten einzugehen, ist hier unmöglich.

Neue Zeitschriften:

Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshilfe begründet und herausgegeben von Ferdinand Böhm, Oberlandesgerichtsrat am Königl. Oberlandesgericht Nürnberg. Unter Mitwirkung der Herren: Dr. A. Alexi Sektionsrat im Königl. Justizministerium in Budapest. — Dr. von Bar Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — Dr. Barazetti Univ.-Professor in Heidelberg. — Dr. Beauchet, Univ.-Professor in Nancy. — Dr. Bergbohm, Staatsrat und Professor a. d. Universität Dorpat. — Dr. von Bomhard, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — Angelo Majorana Calatabiano, Univ.-Professor in Catania. — Giuseppe Majorana Calatabiano, Univ.-Professor in Catania und Adv. am Kassationshof in Rom. — R. Dulon, Exqu. Counsellor-at-law in New-York. — Pasquale Fiore, Univ.-Professor in Neapel. — Dr. Friedberg, Univ.-Professor in Leipzig. — Dr. B. Gitz, Reichsadvokat in Christiania. — Dr. Gretener, Univ.-Professor in Bern. — Grünewald, Amtsgerichtsrat in Metz. — Dr. Freih. von Haan, Sektionsrat im Königl. Justizministerium in Wien. — Dr. Haenel, Univ.-Professor in Kiel. — Dr. Hafner, Bundesrichter in Lausanne. — Dr. Hagerup, Univ.-Pr

fessor in Christiania. — Dr. Hamaker, Univ.-Professor in Utrecht. — **Dr. Harburger, Staatsanwalt und Dozent an der Universität München.** — Dr. Hartmann, Rechtsanwalt in Nürnberg. — Dr. Heck, Dozent an der Universität Berlin. — Dr. Heimburger, Dozent an der Universität Heidelberg. — M. Heinsheimer, Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe. — W. Heinzerling, Oberlandesgerichtsrat in Darmstadt. — Dr. Hübler, Univ.-Professor in Berlin. — Dr. Jellinek, Univ.-Professor in Basel. — Dr. Jettel, Sektionsrat im Ministerium des Äußern in Wien. — Dr. J. Jitta, Advokat in Amsterdam. — Dr. Kahn, Referendar in Mannheim. — Dr. Kayser, Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung im auswärtig. Amt zu Berlin. — H. Keyßner, Kammergerichtsrat in Berlin. — Dr. Klöppel, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent an der Universität Leipzig. — Dr. Koenig, Univ.-Professor in Bern. — Dr. Kohler, Univ.-Professor in Berlin. — Dr. Krasnopolski, Univ.-Professor in Prag. — Dr. Laband, Univ.-Professor in Straßburg. — Dr. Lammasch, Univ.-Professor in Wien. — A. Lebon, Chef des Kabinetts des Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — Dr. Ernest Lehr, Univ.-Professor in Lausanne — Leoni, Ministerialrat in Straßburg. — Dr. Lieven, Rechtsanwalt in St. Petersburg. — Dr. Lippmann, Reichsanwalt in Leipzig. — Dr. von Marquardsen, Univ.-Professor in Erlangen. — Dr. von Martens, russ. Staatsrat und Univ.-Professor in St. Petersburg. — Dr. von Martitz, Univ.-Professor in Tübingen. — Dr. von Maurer, Univ.-Professor in München. — Dr. F. Meili, Univ.-Professor in Zürich. — Dr. A. Menger, Universitäts-Professor in Wien. — A. Porter Morse, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — Neubauer, Kammergerichtsrat in Berlin. — Dr. d'Olivecrona, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — Dr. Pann, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — Dr. Petersen, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — Dr. Rivier, Univ.-Professor in Brüssel. — Dr. von Rohland, Univ.-Professor in Dorpat. — Don Vicente Romero y Girón in Madrid. — Dr. Roskowski, Univ.-Professor in Lemberg. — Dr. Rosenthal, Univ.-Professor in Jena. — E. R. Salem, Advokat in Solonichi. — Dr. Salomon, Rechtsanwalt in New-York. — Dr. Schanze, Landgerichtsrat in Dresden. — G. Scheuffler, Amtsrichter in Johann-Georgenstadt. — F. Schlatter, Polizeipräsident in Zürich. — Dr. Schrutka-Rechtenstamm, Univ.-Professor in Wien. — Dr. Schuster, Barrister at Law in London. — Schwab, Landrichter im Königl. Justizministerium zu Stuttgart. — A. Setti, S. Procuratore del Rè in Rom. — Stadler, Reg.-Rat im Justizministerium in Straßburg. — Dr. Stoerk, Univ.-Professor in Greifswald. — Dr. Strisower, Dozent an der Universität in Wien. — A. von Travaglia, Staatsprokurator in Rom. — Dr. Vauthier, Advokat in Brüssel. — Dr. Freiherr von Völderndorff, Ministerialrat in München — Dr. Weizsäcker, Landgerichtsrat im Justizministerium in Stuttgart. — Dr. S. Zeisler, Advokat in Chicago. — Dr. Zorn,

Univ.-Professor in Königsberg. — Dr. Zürcher, Univ.-Professor in Zürich u. a. m. Erlangen 1890. Verlag von Palm & Enke (Carl Enke).

Die neue Zeitschrift erscheint in jährlich 6 Heften von 6—7 Bogen, der Abonnementspreis beträgt 12 *M.*

Die Zeitschrift soll zunächst ein Sammelpunkt sein für wissenschaftliche Arbeiten, vornehmlich aber die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis vermitteln und auf diese Weise anregend und fruchtbringend wirken. Es ist notwendig, daß die Grundsätze des internationalen Rechts auch mehr und mehr in der Praxis sich einbürgern und fortgebildet werden. In diesem Sinne soll die Zeitschrift, welche in zweimonatlichen Zwischenräumen erscheinen wird, bringen:

1. selbständige wissenschaftliche Abhandlungen,
2. Mitteilung von wichtigen Entscheidungen der höheren und namentlich der obersten Gerichtshöfe aller Kulturländer,
3. Mitteilungen aus der Gesetzgebung der einzelnen Länder, ferner über wichtige Verordnungen, Erlasse der oberen Justizstellen u. dgl.
4. Mitteilung und Erörterung der internationalen Staatsverträge privat- und strafrechtlichen Inhalts.
5. Litteraturberichte.

Innerhalb dieses Rahmens soll die Zeitschrift das bürgerliche, wie das Strafrecht, den Zivil- und den Strafprozeß umfassen; auf die für den gegenseitigen Rechtsverkehr besonders wichtigen Vorschriften über Rechtshilfe, sowohl in Deutschland als gegenüber dem Auslande, soll besonders Bedacht genommen und auch sonst alles in den Kreis der Erörterung gezogen werden, was für die Rechtsbeziehungen zwischen In- und Ausland von Bedeutung ist.

Sowohl der Name des Herausgebers und die stattliche Zahl seiner Mitarbeiter, wie der reiche Inhalt des ersten Heftes lassen die Erwartung berechtigt erscheinen, daß das neue Unternehmen seine großen und wichtigen Aufgaben in gedeihlichster Weise fördern wird.

Der Inhalt der einzelnen Abhandlungen wird an geeigneter Stelle in dieser Zeitschrift regelmäßig besprochen werden.

Berichtigung.

In Heft 1. 2. S. 227 ff. steht irrtümlich „Allgemeiner Theil". Es muß **Besonderer Teil** heißen.

Dr. Hans Rüdorff †.

Am 3. Mai 1891 starb zu Berlin, nach längerem Leiden, Dr. Hans Rüdorff, Leiter der preußischen Central-Bodenkredit-Gesellschaft, Präsident des Aufsichtsrates der deutsch-asiatischen Bank usw., im Alter von 55 Jahren. Sein Name wird für immer mit dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche verknüpft bleiben. Als Schriftführer der Bundesratskommission von 1869 hat er an der Ausarbeitung des sogenannten II. Entwurfs hervorragenden Anteil genommen. Zu dem Gesetze selbst hat er einen vortrefflichen, durch Kürze, Klarheit und wissenschaftlichen Ernst ausgezeichneten Kommentar geliefert. Seine Textausgabe, „Der kleine Rüdorff", im Vorjahre in 15. Auflage erschienen, hat den Namen des Verfassers weit über die juristischen Kreise hinaus bekannt gemacht. Kraft und Liebenswürdigkeit, die hervorstechenden Eigenschaften des Verstorbenen, rühmen alle, die ihn kennen zu lernen das Glück hatten. In unsrer Zeitschrift darf ihm das Zeichen treuer Erinnerung nicht fehlen.

Dr. Reinhold Herzog †.

Am 11. Februar d. J. wurde der Zeitschrift einer de begabtesten ihrer jüngeren Mitarbeiter, der Redakteu der „Internationalen Chronik“, Dr. Reinhold Herzog Privatdozent des Strafrechts an der Universität Hall durch plötzlichen Tod entrissen. Erst 25 Jahre alt, hatt er durch unermüdlichen Fleiß wie durch hervorragende Be gabung sich einen geachteten Platz in der wissenschaftliche Welt und ein reichlich lohnendes Arbeitsfeld errunge Den Anstrengungen des mit tiefstem sittlichen Ernst er faßten Berufes war sein Körper nicht gewachsen; er star im Dienste der Wissenschaft, wie der Soldat auf de Schlachtfelde.

12.

Über Zeugenbeweisanträge im Strafverfahren.

(Nachtrag.)

Von Landrichter Ditzen in Beuthen O. Schl.

I.

Herr Reichsgerichtsrat Stenglein hat meinen in Z X 111 bis 167 abgedruckten Aufsatz über Zeugenbeweisanträge im Strafverfahren einer Besprechung gewürdigt (das. S. 475—486), die allerdings durchweg tadelnd ausfällt, die aber die Hauptfrage: wann kann ein in der Hauptverhandlung gestellter Zeugenbeweisantrag abgelehnt werden, nur streift und meiner Antwort bezüglich dieser Frage weder billigend noch mißbilligend gedenkt. Herr Stenglein sagt nur:

> Zuzulassen ist jeder Zeuge, der auch nur geeignet ist, die aus den übrigen Beweismitteln gezogene Überzeugung einigermaßen zu erschüttern, oder einen unzulänglichen Beweis zu verstärken, . . . es genügt, wenn die auf diese Weise bewiesene oder widerlegte Thatsache auch nur die geringste strafrechtliche Wirkung zu äußern geeignet ist (S. 479).[1])

Ist das richtig, — und ich zweifle keinen Augenblick daran, daß es richtig ist — so sind wir über den Hauptpunkt einig. Dann dürfte auch derjenige Satz richtig sein, den ich per argumentum a contrario dem § 244 Abs. 2 Str.P.O. entnommen habe und der im wesentlichen so lautet:

> In dem Verfahren vor den Strafkammern usw. . . . bestimmt nicht das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme,

[1]) Alle Anführungen von Seitenzahlen allein beziehen sich auf Bd. X dieser Zeitschrift.

das Gericht ist bei derselben vielmehr durch die Anträge der Parteien gebunden (S. 121).

Und wenn der Str.P.O. denn ein Vorwurf gemacht werden soll, so sei es der, daß der Gesetzgeber es unterlassen hat, diesem Grundsatze so oder in ähnlicher Weise wirklich Ausdruck zu geben. Ich bin nie auf den Gedanken gekommen, von dem Gesetze eine „kochbuchartige" (S. 476) Entscheidung der Einzelfälle zu verlangen, die gewiß immer lückenhaft bleiben müßte, und bei der zum mindesten die Gefahr gegeben ist, daß die leitenden Gesichtspunkte schwer zu finden sind. — Zu tadeln ist aber, wenn das Gesetz (§ 244 Abs. 2 Str.P.O.) für die Schöffengerichte einen Grundsatz ausdrücklich ausspricht:

Das Gericht ist an Anträge nicht gebunden . . .

und wenn es im unmittelbaren Zusammenhange damit für die übrigen Gerichte die — entgegengesetzte — allgemeine Regel nicht ausspricht, vielmehr (das. Abs. 1) nur eine Einzelentscheidung gibt:

alle herbeigeschafften Beweismittel müssen benutzt werden . . .

Die Richter der Strafkammern und Schwurgerichte, namentlich die preußischen, denen das frühere Gesetz in Fleisch und Blut übergegangen war, sind meines Erachtens gerade hierdurch auf eine falsche Auslegung mit einer gewissen Notwendigkeit hingetrieben, nämlich auf die, daß bezüglich der nicht herbeigeschafften Beweismittel die Stellung des Gerichts eine andre, freiere sei, das heißt, da Grenzen nicht ersichtlich sind, eine ganz freie sei.

Wobei dann freilich das dem Gesetz direkt widerstrebende Resultat sich ergeben mußte, daß bezüglich der nicht bereitgestellten Beweismittel zwischen den Richtern der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte gar kein Unterschied mehr gewesen wäre. Aber jene falsche Auslegung ist ja auch, soweit ich sehen kann, nie in allgemeiner Formulierung ausgesprochen, sondern immer nur in Einzelfällen thatsächlich zur Geltung gekommen, wie z. B. in Ablehnungen: „die Sachlage ist genügend aufgeklärt", oder: „dem neuen Zeugen wird das Gericht doch nicht glauben".

Meine Arbeit sollte dieser Auslegung entgegenwirken, und um dies recht deutlich hervortreten zu lassen, gab ich dem meines Erachtens einzig richtigen Satze die möglichst scharfe Fassung: „ein Zeugenbeweisantrag kann niemals abgelehnt werden" (S. 120). Wie wenig anerkannt die Regel ist, ersehe ich wieder aus einem

Aufsatze des Landgerichtsrats Dr. Kronecker (Vorverfahren und Hauptverfahren (S. 487 ff.), in welchem auf S. 529 f. zu lesen ist:

> „Zuweilen erachtet das Gericht den Antrag nur deshalb für unerheblich, weil es die Richtigkeit der Beweisthatsachen schon anderweit für erwiesen erachtet. In den meisten Fällen ist der Beweisgegenstand zwar ein erheblicher, aber . . . es erfolgt die Ablehnung . . . unter der vom Reichsgericht gebilligten Formel, weil die betreffenden Beweise . . . in dem speziellen Falle gegenüber den für die Schuldigsprechung entscheidenden Beweisgründen einen wesentlichen Einfluß auf die Beweiswürdigung nicht üben würden.[2]) In dieser Annahme kann sich das Gericht allerdings auch täuschen . . . weil man die Erheblichkeit eines Beweismittels mit Sicherheit erst dann beurteilen kann, wenn man dasselbe vor sich hat. Aber weil dies in einzelnen Fällen vorkommen kann, so ist doch kein Grund da, in allen Fällen dem Angeklagten ein Recht auf Vertagung einzuräumen."

Es wird dann ausgeführt, daß mit einem solchen Vertagungsrechte in unserm Strafverfahren „unerträgliche" Zustände vorhanden wären. Wir fühlen sie schon oft genug! Aber wir kommen nicht hinweg über den Satz, daß die Erheblichkeit, das heißt hier der Beweiswert eines Beweismittels erst dann beurteilt werden kann[3]), wenn man es vor sich hat. Dieser Satz wird allerseits anerkannt, auch von Herrn Stenglein:

---

[2]) Herr Dr. Kronecker empfiehlt hierfür in einer Note die kürzere Ablehnungsformel: „Der Entlastungsantrag ist thatsächlich unerheblich". Ich warne davor. Die Kroneckersche Formel kann zweierlei bedeuten. Erstens: die unter Beweis gestellte Thatsache ist (aus rechtlichen Gründen) für die Entscheidung unerheblich. Dann ist die Ablehnung zulässig, falls die in dem Ablehnungsbeschlusse zu nennenden oder sonst ersichtlichen rechtlichen Gründe unanfechtbar sind. Das meint aber Herr Dr. Kronecker nicht. Er meint den zweiten Fall: die unter Beweis gestellte Thatsache ist zwar an sich erheblich, aber andre, widersprechende Thatsachen sind voll bewiesen, darum ist der ganze Antrag unerheblich. — Diese Ablehnung ist unstatthaft.

[3]) So muß der Satz de lege lata heißen. Ob auch de lege ferenda ist eine ganz andre Frage, die ich absichtlich unerörtert gelassen habe. Hier möchte ich darüber das Folgende bemerken: „Mit Sicherheit", d. h. mit Ausschluß der Möglichkeit eines Irrtums beurteilen wir nie den Wert oder Unwert eines Beweismittels. Auch der sehende Richter kann getäuscht werden. Wir rechnen im Beweisverfahren nicht mit absoluten Sicherheiten, sondern stets nur mit Wahr-

> Die Bedeutung eines Zeugen läßt sich erst beurteilen, we
> man ihn gehört hat (S. 479),

und dem Reichsgericht. Es ist mir völlig unerfindlich, wie m
daneben die Möglichkeit zulassen kann, daß Zeugen bestimmter
anders behandelt werden, etwa daß das Gericht im voraus
klärt, es werde einen Verwandten des Angeklagten nicht beeidi
und ihm dann „nicht so viel Glauben schenken, um die andern
beglaubigte Thatsache für widerlegt zu halten" (S. 479).

Ich sehe ganz davon ab, daß dann trotz § 260 Str.P.O. v
Schluß der Beweisaufnahme entschieden wird; von zwei Bewei
ist der eine erhoben, der andre nicht; beide aber werden
würdigt und nach ihrem Werte verglichen. Ich frage nur, wo
denn der Richter weiß, daß er den Verwandten[4]) unbeeidigt la
und ohne Glauben hören wird, woher kennt er die Meinung
nach erfolgter Vertagung der Verhandlung vielleicht ganz
änderten Gerichtshofes, woher die Meinung der Männer auf
Geschwornenbank?

Nun sagt Herr Stenglein, solche divergierende Entscheidun
ließen sich nur auf dem Boden eines konkreten Falles erklä
(S. 480). Aber wo findet der Richter erster Instanz die —
setzten oder ungesetzten — Rechtsnormen, welche ihm anzeigen,
sein Fall einer derjenigen ist, in denen das Reichsgericht von
Regel eine Ausnahme erlauben will? Nach seinem Ermessen, d.
nach dem noch so lebendigen Gefühle, es wäre unerträglich, we
hier noch zur Erhebung eines erfahrungsgemäß minderwertigen
weises Vertagung erfolgte, soll der Richter ja nicht entscheid
Denn

---

scheinlichkeiten. Auch das Gesetz selbst führt seinen Gedanken von dem Vorhaben so wenig rein durch, daß es gestattet, eine Hauptverhandlung gegen ei nicht erschienenen Angeklagten und bei Abwesenheit der kommissarisch vernomm Zeugen! Allerdings hat man hier die Vernehmungsprotokolle vor sich. die in denselben niedergelegten Aussagen können sich gegenseitig widerspre und dabei kann doch jede Aussage für sich allein genau gleich schlüssig sein.

[4]) Ohne Zweifel würde das Reichsgericht auch bei den Verwandten stehen bleiben. Sicher würde es neben den in § 51 Str.P.O. auch die in § Str.P.O. genannten Personen zu den Zeugen der niedern Ausnahmeklasse rech und weiter vielleicht gute Freunde und Feinde? Oder soll die Zulässig der uneidlichen Vernehmung die Grenze bilden und weshalb? Denn die eidigung der Aussage hat ja gesetzlich mit ihrer Glaubwürdigkeit nichts zu t

> das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nicht nach seinem Ermessen; maßgebend sind die Anträge der Parteien.

Trotzdem läßt sich auch nach meiner Meinung in manchen Fällen der beregten Art zur Ablehnung kommen und ich bedauere lebhaft, daß Herr Stenglein sich nicht darüber geäußert hat, ob er den von mir (S. 126 f.) gewiesenen Weg[5]) für gangbar hält. Eine wohlbegründete Zurückweisung des Antrages würde danach etwa lauten können:

> Für die Beweisthatsachen haben so und so viele Zeugen gleichförmig ausgesagt; wenn der Angeklagte jetzt eine ihm nahestehende Person als neuen Gegenzeugen in Vorschlag bringt, so thut er dies nicht in der Absicht, einen Gegenbeweis zu führen; das Gericht hat sich überzeugt, daß der Angeklagte nur in arglistiger Weise die Vernehmung beantragt.

Diese Ablehnung erfolgt also, weil der Antragsteller nichts beweisen will, und nicht, weil er nichts beweisen kann. Das letztere ist nach Ansicht unsrer Prozeßordnung erst nach Vorführung des Beweises zu beurteilen.

II.

Meine frühern Ausführungen habe ich damit begonnen, daß ich mir mein Thema umgrenzte: wie steht es mit der Behandlung

---

[5]) Das Reichsgericht hat sich, soweit ich sehe, auch noch nicht ausgesprochen. Allerdings berücksichtige ich nur die Entscheidungen, nicht die Rechtsprechung, noch die Annalen, noch Goldammers Archiv, und Herr Stenglein hat mir daraus einen Vorwurf gemacht (S. 476. 480). Ich habe bislang geglaubt, daß, wer die Entscheidungen kennt, damit einen Überblick über das Wesentliche der reichsgerichtlichen Spruchpraxis gewonnen hat. Sonst verdient eigentlich die offizielle Sammlung, die ja jetzt auch die Rechtsprechung aufgesogen hat, nicht das Ansehen, welches sie thatsächlich genießt. Mit diesem Ansehen hatte ich bei meiner Arbeit in erster Linie zu rechnen. Ich schrieb für den Praktiker. Dieser findet auf den Wandbrettern seines Beratungszimmers nie oder doch fast nie eine andre Sammlung als die Entscheidungen, und wenn ich die Frage aufwarf, welche Aufschlüsse bietet dem Richter die Spruchpraxis des Reichsgerichtes, dann durfte ich nur die Entscheidungen berücksichtigen. — Nebenbei bemerke ich noch: ich habe dem Reichsgericht nicht vorgeworfen, daß es „keine Regeln in positiver Form ausspricht" (S. 475). Im Gegenteil habe ich selbst (S. 120) mir die Bemerkung erlaubt, daß es nicht Aufgabe unsres höchsten Gerichtshofes sei, „allgemein gültige Grundsätze hinzustellen", daß es nur „den Fall entscheiden will und kann".

von Zeugenbeweisanträgen in der Hauptverhandlung erster Instanz? (S. 113.) Diejenige Frage also, welche Herr Stenglein uns in an sich dankenswerter Weise vorlegt und beantwortet:

> Kann das Revisionsgericht bei Vorliegen eines ungenügend motivierten, einen Beweisantrag ablehnenden Beschlusses in die Frage eintreten, ob ein erheblicher Antrag vorlag, oder muß das Revisionsgericht wegen des prozessualen Mangels das Urteil aufheben und die Sache . . . in die Instanz zurückverweisen? (S. 480.)

— diese Frage mag vielleicht „für die theoretische Behandlung" viel wichtiger sein als mein Thema, aber als „Ergänzung meiner Arbeit in einem wesentlichen Punkte" (S. 476), das heißt doch wohl, als Ausfüllung einer von mir offen gelassenen Lücke, glaube ich die Erörterung hierüber nicht ansehen zu sollen.

Dies mehr nebenbei. Von sachlicher Bedeutung scheint mir das Folgende zu sein. Ich habe (S. 111) den Fall gesetzt, daß ein Angeklagter in der Hauptverhandlung eine als Zuhörer zufällig anwesende Person als Zeugen zu vernehmen bittet, daß das Gericht ablehnt, weil der Zeuge nicht geladen sei, daß der Angeklagte nun die Ladung und nachherige Vernehmung beantragt, und ich habe daran die Frage angeschlossen, wann solch ein Antrag abgelehnt, wann nicht abgelehnt werden könne. Wohlgemerkt, ich habe keineswegs mich dahin ausgesprochen, daß die Ablehnung: der Zeuge ist nicht geladen, zulässig sei.

Hierzu bemerkt Herr Stenglein:

> Der Mangel der Ladung ist überhaupt kein Grund, die Vernehmung eines Zeugen abzulehnen., sondern nur ein Grund, welcher das Gericht berechtigt, die Erheblichkeit des Zeugen in Betracht zu ziehen, während das Vorliegen einer Ladung zur Vernehmung des erschienenen Zeugen in der Regel[6]) zwingt. Die Ladung eines anwesenden Zeugen braucht gleichfalls nicht mehr beschlossen zu werden, und nie hat das Reichsgericht einem so geistlosen Formalismus gehuldigt, daß es forderte, es müsse dem vor dem Gerichte stehenden Zeugen von dem Gerichtsvollzieher mitgeteilt werden, er solle vor dem Gerichte erscheinen und dies sei

[6]) Wenn man auch diese Regel anerkennen wollte, wo sind denn die gesetzlichen Gründe für die Ausnahmen?

> Bedingung der Vernehmung. Das Gericht hätte also nie beschließen können, die Vernehmung werde abgelehnt, **weil** der Zeuge nicht geladen sei (S. 476 f.).

Mit dem letzten Satze bin ich vollkommen einverstanden und ch habe, wenn auch vielleicht nicht ganz deutlich, nichts andres esagt. Jedenfalls habe ich nichts andres sagen wollen. Von meinem Standpunkte aus konnte ich gar nicht darauf kommen, den Ab- hnungsgrund der Nichtladung für triftig zu halten. Denn nach einer Ansicht muß ja der Zeuge, mag er da sein oder nicht, ver- ommen werden. Auf die Ladung kann es also nie ankommen. ch habe auch ersichtlich dem Reichsgerichte in dieser Beziehung inen Vorwurf gemacht, da eine Entscheidung desselben über diesen unkt nicht vorhanden ist.

Wir sind also einig: es würde „geistloser Formalismus" sein, enn man die Ladung der anwesenden Zeugen als „Bedingung der ernehmung" setzen wollte. Wir brauchen daher nicht zu unter- chen, wenngleich der § 244 Abs. 1 Str.P.O. wörtlich nur von orgeladenen" Zeugen spricht, ob die anwesende Person nach den manchmal so feinen und streitigen Regeln der Zivilprozeß- dnung über Ladungen citiert ist. Es genügt, daß die Person genwärtig sei.

Ich fürchte aber, daß mancher dazu kommen könnte, — gerade stützt auf Herrn **Stengleins** Bemerkungen — den Vorwurf des formalismus" gegen das Reichsgericht zu erheben. Denn das ichsgericht spricht öfters aus, z. B. Entscheidungen Bd. I S. 226:

> Die erst nachher (d. h. nach Ladung und Erscheinen des Zeugen) begründete Überzeugung von der Unerheblichkeit des Zeugnisses (d. h. der Thatsache, über die ausgesagt werden soll) kann einen Einfluß nicht mehr üben.[7])

Dies heißt also: wenn der Zeuge nicht oder, was dem gleich- ht, nicht unter genauester Beobachtung der zivilprozessualen egeln geladen wurde, dann muß die Vernehmungsthatsache er- blich sein. Ist der Zeuge aber ordnungsmäßig geladen, dann t das Gericht die Thatsache, welche der Zeuge bekunden soll, icht mehr auf ihre Erheblichkeit zu prüfen.

---

[7]) Ebenso ein Urteil des Reichsgerichtes aus der neuesten Zeit (27. Febr. 90, Juristische Wochenschrift von 1890 S. 147 f.): Der „förmlich geladene und schienene Sachverständige **mußte** vernommen werden, auch wenn der in Frage ehende Beweisantrag unerheblich gewesen wäre".

Ich weise noch einmal, wie schon früher geschehen (S. 157 f.), darauf hin, daß es nach dieser Ansicht gar nicht notwendig erscheint, von dem Angeklagten bezüglich seiner selbstgeladenen Zeugen die Angabe eines speziellen Beweisthemas zu verlangen. Allgemeines Beweisthema ist ja der in dem Eröffnungsbeschlusse bezeichnete historische Vorgang. Welchen Teil desselben der Angeklagte gerade bei diesem Zeugen im Auge hat, ist gleichgültig. Denn selbst wenn dieser Teil unerheblich sein sollte, so muß ja die Vernehmung erfolgen — eben wegen der Ladung.

Doch es bleibe dahingestellt, ob das Reichsgericht diese Schlußfolgerung ziehen will oder ziehen müßte, das ist doch sicher, daß nach seiner Ansicht die Vernehmung eines Zeugen und, falls eine Vernehmung abgelehnt wurde, das Schicksal einer Revision davon abhängen könnte, ob der Zeuge ordnungsmäßig geladen ist, z. B. ob der Postbote den Vordruck seines Zustellungsbogens richtig durchstrichen hat.

Also wäre die Ladung doch Voraussetzung der Vernehmung und der Formalismus wäre da? Er ist allerdings da, aber die Schuld liegt im Gesetze. Denn unbestreitbar ist, daß § 244 Abs. 1 Str.P.O. sagt: ich bin anwendbar auf die „vorgeladenen" Zeugen. Frage ist nur, was dies bedeutet.

Verständigen wir uns vor der Beantwortung über zwei Sätze:

1. Alle in Vorschlag gebrachten, erheblichen Beweismittel müssen erhoben werden (vgl. oben S. 461 ff.). Soweit Zeugen in Betracht kommen, macht es keinen Unterschied, ob sie anwesend sind, ob nicht, und wenn sie anwesend sind, ob sie eine Ladung vom Gerichtsvollzieher erhalten haben, ob nicht.

2. Kein als unerheblich erkanntes Beweismittel ist zu erheben; kein Zeuge soll zum Erscheinen, zum Eide, zur Aussage angehalten, nötigenfalls durch Geld- und Freiheitsstrafen gezwungen werden, wenn feststeht, daß seine Aussage für die Entscheidung bedeutungslos sein würde. Genauer: ehe nicht feststeht, daß seine Aussage

> „ein Ergebnis als möglich in Aussicht stellt, welches geeignet erscheint, das Gesamtergebnis des Beweisverfahrens irgendwie zu beeinflussen" (Stenglein S. 477 f.).[1])

---

[1]) Herr Stenglein rügt, daß ich es versucht habe, die Anforderungen, die man an einen solchen erheblichen Beweisantrag stellen muß, in ein System

Das folgt unweigerlich aus dem Zwecke der Beweisaufnahme: Aufklärung der Sache, und daraus, daß die Pflicht des Zeugen nur so weit reicht, als das Bedürfnis nach Aufklärung wirklich vorhanden ist. Auch der Zeuge hat ein Recht darauf, daß nicht weiter gegangen werde. Was nicht zur Sache gehört, gehört nicht in die Verhandlung. Ehe nicht ein Beweisthema genannt ist, kann gar nicht die Frage entstehen, ob der Abwesende geladen, ob der Anwesende vorgerufen und zum Erheben der Schwurhand aufgefordert werden soll. Wollte man dies nicht anerkennen, so würde man die Grenzen einer Beweisaufnahme überschreiten und ins Grenzenlose kommen, wo auch eine Unterscheidung zwischen „unerheblich" und „völlig unerheblich", wie sie das Reichsgericht einmal angedeutet hat[9]), nicht weiterhelfen könnte.

Wenn wir diese Sätze anerkennen und von ihnen ausgehen, so folgt:

a) auch der auf Ladung anwesende Zeuge ist nur über Erhebliches zu vernehmen; die Benennung einer Thatsache ist also notwendig; wenn die benannte Thatsache unerheblich ist, so wird der Zeuge nicht vernommen. Dies sagt uns Satz 2 (oben) und es kann nicht dagegen ins Feld geführt werden, daß § 244 Abs. 1 Str.P.O. wörtlich keine Ausnahme gestattet. Diese Ausnahmslosigkeit ist offenbar nur eine scheinbare. Ohne Zweifel dürfen Leumundszeugnisse, auch wenn sie „herbeigeschafft" sind, ohne Zweifel darf das „herbeigeschaffte" Polizeiprotokoll über die Vernehmung eines inzwischen verstorbenen Zeugen nicht verlesen werden, und ebensowenig sollte es bezweifelt werden, daß die Aussagepflicht einer Person dadurch nicht erweitert werden kann, daß sie „vorgeladen" ist.

---

zu bringen, u. a. tadelt er, daß ich verlange, die behauptete Thatsache müsse den Gegenstand gerade des Zeugenbeweises bilden können, und er meint, die Beantwortung dieser Frage „könne höchstens Gegenstand einer nicht lösbaren Preisaufgabe sein". Es handelt sich hier um die wichtige Abgrenzung des reinen Sachverständigenbeweises gegenüber dem Beweise durch sachverständige Zeugen, die nicht unbestritten ist. Aber sicher ist doch z. B., daß die Befundfrage an den Sektionsarzt, welche Organe der Stich getroffen hat, reine Sachverständigenfrage ist, daß der Arzt nicht den Zeugeneid leistet und daß auch sonst die Regeln vom Zeugenbeweise nicht zur Anwendung kommen, obwohl die Voraussetzungen des § 85 Str.P.O. wörtlich genommen vorzuliegen scheinen (vgl. auch S. 162 ff.)

[9]) Entsch. Bd. I S. 244.

b) § 244 Abs. 1 Str.P.O. kann nicht sagen wollen, daß alle anwesenden vorgeladenen Zeugen vernommen werden müssen. Das wäre überflüssig. Denn dies sagt uns schon Satz 1 (oben) für alle Zeugen schlechtweg. Das Gesetz will hier für die vorgeladenen[10]) Zeugen etwas Andres, Besonderes vorschreiben.

Was ist das Besondere? Es liegt in den Worten:

> „Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind."

Also eine Ausnahme von der Regel (Satz 1 oben) soll geschaffen werden, und diese Ausnahme liegt nur vor, wenn die Parteien, wie ich früher bereits gesagt habe (S. 121), auf die Vernehmung ausdrücklich verzichten. — Ich gebe zu, daß dies außerordentlich wenig ist, ich bin auch gar nicht zweifelhaft, daß die Justizkommission, von der die Bestimmung des Abs. 1 § 244 Str.P.O. stammt, damit sehr viel mehr hat sagen wollen. Sie hat uns nur nicht mehr gesagt. Denn sie erkannte nicht, daß unser Satz 1 (oben) unbeschränkt gelten mußte, sobald die Vorschrift des Entwurfes (§ 207 das.):

> Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht . . .

von ihr gestrichen, beziehungsweise auf die Schöffengerichte beschränkt worden war.

Und man ist jetzt doch wohl einig, daß nur dasjenige entscheidend ist, was das Gesetz sagt, nicht, was ein einzelner Mitarbeiter am Gesetz hat sagen wollen.

III.

Am Schlusse seiner Ausführungen legt Herr Stenglein mit besonderer Betonung ernste Verwahrung ein gegen die angebliche Tendenz meiner Arbeit. Mein Ideal der Behandlung von Beweisanträgen sei die „Schrankenlosigkeit", die „Souveränität des Thatrichters in der Behandlung der Frage, welche Beweise er entgegennehmen will, welche nicht", und das sei ein Verstoß „gegen die erste Rechtsregel des Prozesses: „audiatur et altera pars" (S. 482 f.).

[10]) Glaser (Handbuch Bd. I S. 401 f.) möchte auch das Wort „vorgeladen" eskamotieren und dafür einfach „anwesend" setzen. Diese Auslegung geht schon dem Worte des Gesetzes gegenüber zu weit. Denn „vorgeladen" hat eine ganz bestimmte technische Bedeutung neben „anwesend".

Mein Plan war ausschließlich, eine Darstellung des geltenden Rechtes für den Praktiker zu geben. Wenn ich bei der Ausführung desselben fand und im Fortschreiten der Arbeit immer mehr fühlte, daß der von unserer Strafprozeßordnung geschaffene Boden schwankend und unsicher sei, und wenn ich von diesem Gefühl getrieben schließlich einen Verbesserungsvorschlag mehr nur andeutete, so dürfte dies kaum Tendenz sein, „von der ich bei meinen Darlegungen ausgehe". Doch es mag sein, — jedenfalls muß ich mich jetzt auf den erhobenen Vorwurf hin etwas näher mit der Sache beschäftigen.

Ich möchte behaupten, daß wir Schritt für Schritt dazu gedrängt werden, nicht nur die Beweiswürdigung, sondern auch die Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme dem richterlichen Ermessen zu überlassen. Spricht es doch selbst jetzt, wo das Gesetz dieses Ermessen bei unsrer Materie ganz ausschließen möchte, wo der Parteiwille maßgebend sein soll, trotz alledem in einem Hauptpunkte das entscheidende Wort, nämlich bei Beantwortung der stets zu erhebenden Vorfrage, ob der gestellte Antrag wirklich ein Beweisantrag sei. Die Antwort hierauf muß sofort gefunden werden, ein Hinausschieben bis zum Urteil ist handgreiflich unmöglich und die Anhaltspunkte für eine Begründung findet der Richter schließlich nur in seiner Überzeugung. Naturam expellas furca! . .

Nun meint Herr Stenglein:

> Was ist das für ein Gehör, wenn der Angeklagte zwar Beliebiges behaupten, aber auch das Wesentliche nicht beweisen darf, wenn es dem Richter nicht beliebt?" (S. 483.)

Dies würde von Gewicht, vielleicht von Gewicht sein, wenn es sich um ein Belieben des Richters um seine Willkür handelte. Aber das ist ja gerade nicht der Fall. Der Richter soll hier nicht „souverän", nicht „schrankenlos" sein. Der Souverän ist das richterliche Gewissen; dieses stellt die Schranke auf, die das Gebiet der Pflicht von dem der Willkür zu scheiden bestimmt ist.

Es hat eine Zeit gegeben, in der die Gesetzgeber versuchten, durch Aufstellung von Beweisregeln die Beweismittel gleichsam zu eichen und mit einem Gewichtsstempel zu versehen. Wenn ein Richter jener Zeit in unsre Gerichtssäle träte und hörte, wie wir entscheiden, wie wir — nur mit der Begründung: „das Gericht hat sich überzeugt" — manchmal dem beeidigten Zeugen A gar nichts,

dem unbeeidigten Zeugen B alles glauben, er würde sicher, wenn er vor Erstaunen oder Entrüstung das Wort fände, fragen:

> Was ist das für ein Beweisrecht, wenn es dem Angeklagten gestattet ist, alles zu beweisen, dann aber der Richter das Bewiesene nicht zu glauben, das Unbewiesene zu glauben befugt ist, wie es ihm beliebt?"

Der Vorwurf würde, wenn dort, so hier gelten; in gleicher Weise aber auch mein Einwand: es beliebt nicht!

Das System der freien Beweiswürdigung ist ja eben auch nicht das Ideal. Denn die Schranke zwischen pflichtmäßigem Ermessen und Willkür, von der ich oben sprach, ist zwar da, aber zu zeigen ist sie nicht, auch nicht im einzelnen Falle; ja der Richter, der in peinlichster Treue zu entscheiden bestrebt ist, wird oft empfinden, daß das Gesetz ihm eine schwere Last aufgebürdet hat, indem es ihn von den gesetzlichen Regeln „befreite", indem es ihm die Wage nahm und ihn zwang, die Beweise nunmehr gleichsam in der Hand nach seinem Gefühl zu wägen.

Aber man hatte nun einmal eingesehen, daß jede Wage bisher unzulänglich und falsch war. Darum warf man sie zur Seite und gab die vergebliche Arbeit des Suchens auf. Man nahm das Bessere an Stelle des unerreichbaren Besten.

Ähnlich scheint es mir um die Beweiszulassung zu stehen. Das Ideal wäre gewiß auch hier ein System von festen Regeln, welche einerseits genügende Handhabe gewähren müßten, alle gegen straffe Durchführung des Strafverfahrens gerichteten Bestrebungen in Schach zu halten, andrerseits aber die berechtigten Interessen der Verteidigung nicht verkümmern dürften. Aber auch solche Regeln sind unfindbar. Darum ist mit ihnen nicht zu rechnen. Dann aber bleiben zwei Möglichkeiten: entweder es entscheidet die Partei oder es entscheidet der Richter.[11]) Die erste Alternative hat schon

---

[11]) Es gäbe wohl noch einen dritten, mittlern Weg: die bereiten Beweismittel muß der Richter benutzen, die nicht bereiten, nur beantragten kann er nach freiem Ermessen ablehnen. Anscheinend meinte die Justizkommission, indem sie den Abs. 1 des § 244 in die Str.P.O. einfügte, diesen Weg zu gehen. Wenigstens wird bei den Beratungen mehrfach erörtert, wie das Gericht sich vor einer „turba testium", die durch den Angeklagten in die Hauptverhandlung geladen sei, würde retten können (z. B. Hahn, Materialien z. Str.P.O. S. 848). Es wurde nicht beachtet, daß die turba testium schon da ist, wenn die Vernehmung auch nur beantragt ist. — Dieser Mittelweg ist aber gar nicht zur Wahl zu stellen. Man würde ein Privilegium für den Staatsanwalt schaffen, der stets Zeugen laden kann, während der regelmäßig unbemittelte Angeklagte es nicht kann.

von vornherein ein Bedenkliches. Man kann die Partei, d. h. den Angeklagten nicht binden; bei ihm würde die Entscheidung aufs reine Belieben gestellt sein — und so ist es jetzt! — er würde sich ur von seinem Streben nach Freisprechung oder mildester Strafe eiten lassen, das Recht ist ihm nichts. Das Recht zu finden ist em Richter alles, er kann an seinen Eid und an seine Pflicht ge- unden werden, und in seiner Hand ruht also schon nach dieser Er- vägung die Entscheidung mit besserer Aussicht auf Erfolg.

Ganz ohne Bedeutung ist dieser Unterschied doch gewiß nicht. läßt man ihn aber einmal außer Anschlag, so stehen etwa gleich- vertig nebeneinander hier die Entscheidung durch die Partei — it der Möglichkeit, daß die Interessen der Gesamtheit gefährdet erden — dort die Entscheidung durch den Richter, wo zweifellos ı ähnlicher Weise, namentlich bei sehr überlasteten Gerichten, die efahr herangerückt ist, daß das Interesse des Angeklagten zu kurz ommt. Das Gesetz hat sich für jenes entschieden, und ich glaube n einzelnen in meiner frühern Arbeit gezeigt zu haben, wie groß ie Unzuträglichkeiten sind, die dadurch verursacht werden könnten. lber man möchte meinen, daß durch das Fehlen einer Berufungs- istanz und durch die freie Beweiswürdigung der Angeklagte von orherein benachteiligt werde; es sei daher nur gerecht, wenn man m zum Entgelt dafür die souveräne Macht über den Umfang der eweisaufnahme verleihe, damit er diese Macht gleichsam als icherungsventil benützen könne. Diese Erwägung bietet mir auch nen der Gründe, weshalb ich noch jetzt der Meinung bin, daß es ır Zeit noch besser sei, an dem bestehenden Zustande nichts zu ndern,[12]) obwohl ich ergänzend noch einen Umstand erwähnen muß, essen Bedenklichkeit jeder nur einigermaßen Sachkundige fühlt, ohne aß er darum gerade häufig, zumal in diesem Zusammenhange, ır Sprache gebracht wird.

Man weiß, wieviel Einfluß ein verständiger, loyaler Ver- idiger auf den Gang des Verfahrens hat. Wo er wirkt, kommen

[12]) Ich habe nur empfohlen, zu ändern, wenn einmal „die immer wieder ıftauchenden Bemühungen um Wiedereinführung der Berufung Erfolg haben ollten" (S. 165 f.). Ich wollte damit zugleich andeuten, daß ich weit entfernt won bin, diesen Bemühungen den erstrebten Erfolg zu wünschen. Herr tenglein scheint mich hier mißverstanden zu haben, indem er sagt, ich wolle die von mir verlangte (?) Reform in Verbindung mit Wiedereinführung der erufung bringen" (S. 484).

selten überflüssige Beweisanträge und alle Schwierigkeiten sind gehoben. Das bedarf keiner Ausführung. Nun drängen sich aber bereits seit Jahren Hunderte junger Juristen, die auf Anstellung im Richteramte nicht warten können oder wollen, in die Reihen der Anwälte, und man hat wohl nicht ohne eine gewisse Berechtigung die Befürchtung laut werden lassen, daß im Kampfe ums Dasein allmählich ein Anwaltsproletariat heranwachsen könne. In der Hand eines schlechten Anwalts aber, ich meine eines Verteidigers, für den seine Praxis in erster Linie, sein Klient in zweiter Linie steht, und für den das Streben, mit Richter und Staatsanwalt in gemeinsamer Arbeit das Recht zu finden, erst ganz zuletzt, vielleicht sogar nie in Frage kommt, in der Hand eines solchen Anwalts wäre das heutige Beweisrecht eine furchtbare Schutzwaffe gegenüber dem Angriffe der Strafverfolgungsbehörden.

Hinterthüren für arglistige Prozeßführung hat wohl bislang noch jedes Gesetz gezeigt; hier aber liegen sie gar zu bequem und verlockend!

Das sind bis hierher nur theoretische Erwägungen. Vom praktischen Standpunkte aus habe ich geltend gemacht (S. 166), daß wir bei den Schöffengerichten eine ganze Reihe von Jahren hindurch mit der Wirkung des § 244 Abs. 2 Str.P.O. nur gute Erfahrungen gemacht haben. Herr Stenglein meint (S. 483), man könne das Gegenteil nicht beweisen. Daß aber meine Ansicht im Richterstande die weitaus vorherrschende ist, dafür darf ich mich wohl auf die Verhandlungen des 18. Juristentages[13]) berufen; ich kann mich aber auch dafür noch auf eine andre Thatsache beziehen, deren Richtigkeit mir meine Kollegen aus dem Richterstande bestätigen werden, nämlich auf die, daß das sog. freie Ermessen bei all seiner scheinbaren Fügsamkeit dem Richter eine höhere Schranke, dem Angeklagten ein wirksamerer Schutz zu sein pflegt, als die mehr oder weniger starre und spröde gesetzliche Regel, daß z. B. erfahrungsgemäß bei Entscheidungen, die durch Rechtsmittel unangreifbar sind[14]), die Sachuntersuchung und Begründung im Gefühle der gesteigerten Verantwortlichkeit eine ganz besonders eingehende

[13]) Vgl. auch Z VII 250 ff.

[14]) Auch solche aus der ersten Instanz gehören dazu: Zivilurteile nur über Kosten u. dergl. — Namentlich ist mir der im Text angeführte Umstand früher in Hannover aufgefallen bei den nach der hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung unanfechtbaren Zivilurteilen bis zu 10 Thaler Wert.

und sorgfältige zu sein pflegt. Es ist wahr, auch dies läßt sich nicht beweisen. Doch ich denke, ich darf fürs erste dabei bleiben, daß § 244 Abs. 2 Str.P.O. bei den Schöffengerichten sich bewährt hat.

Gegen jede Folgerung hieraus verwahrt sich aber Herr Stenglein durch den Zusatz:

> . . . im bisherigen Umfang der Anwendung. Daß man in Strafkammersachen eine gute Erfahrung nicht machen würde, dafür dient als Beweis die Praxis des Reichsgerichts . . . besonders in den beiden ersten Bänden der Entscheidungen und der Rechtsprechung . . . das Übermaß von Revisionen wegen Beschränkung der Verteidigung durch Ablehnung von Beweisanträgen . . . (S. 483).

Darauf habe ich zunächst zu fragen, was denn eigentlich die Praxis des Reichsgerichtes aus den ersten Jahren nach 1879 beweisen kann? Doch gewiß nichts andres als dies: die Strafkammern verstanden die Strafprozeßordnung, wie sie jetzt ist, falsch. Sie blieben bei der — zumal in Preußen — altgewohnten Ablehnung von Beweisanträgen nach (mehr oder weniger) freiem Ermessen stehen, und Herr Stenglein zweifelt wohl auch bezüglich dieser ältern Entscheidungen nicht, daß „die Ablehnungen mit seltenen Ausnahmen auf Grund der vollsten Überzeugung von der Erfolglosigkeit der versuchten Entlastungsbeweise beschlossen" wurden (S. 483). Das Reichsgericht hatte in dieser Richtung die Ablehnungen nicht zu prüfen; es hatte nur zu fragen, ob der abgelehnte Zeuge wichtig werden konnte, und zur Kassation genügte es, wenn die Möglichkeit einer nachteiligen Einwirkung auf das Urteil nicht auszuschließen war. Kurz, daß damals zahlreiche Urteile erster Instanz aufgehoben und die Sachen dann zurückgewiesen wurden, beweist nicht etwa, daß die Urteile materiell falsch waren, daß die Angeklagten zu Unrecht verurteilt (oder freigesprochen) sind, sondern nur, daß die Beweisaufnahmen nicht so vollständig stattgefunden hatten, wie die Prozeßordnung dies verlangt. Selbst wenn — was nicht geschehen — festzustellen wäre, daß in jenen Sachen die Urteile nach Wiederholung der Hauptverhandlung erster Instanz verändert sind, so würde dies doch nicht ohne weiteres gegen die materielle Richtigkeit der frühern kassierten Urteile beweisen. Denn kein Beweismittel verschlechtert sich durch Zeitablauf so schnell und sicher wie der Zeugenbeweis. Würde also das End-

ergebnis nach der Revision ein andres, so bleibt immer noch offene Frage, ob es auch „durch den mäßigenden Einfluß des Revisionsgerichtes“ (S. 483) ein besseres wurde.

Es freut mich aber bei alledem, daß Herr Stenglein den Grund, weshalb § 244 Abs. 2 St.P.O. bei den Strafkammern schädlich, bei den Schöffengerichten — vielleicht? — unschädlich sei, nicht darin sucht, daß hier Laienrichter mitwirken, dort nur Fachjuristen entscheiden. Darum kann ich es mir wohl ersparen, auf diesen Unterschied hier einzugehen. Herr Stenglein findet den Grund in der Beschränkung der Anwendung des Prinzips auf die minder wichtigen Schöffengerichtssachen und er deutet an, diese Sachen lägen meist thatsächlich so einfach, „daß man dem Richter nicht zumuten könne, eine größere Anzahl von Zeugen abzuhören“. (S. 483.)

Nun sind die thatsächlich einfachen Sachen im wesentlichen die Übertretungssachen. Hier kommen meist umfangreichere Beweisaufnahmen und demgemäß Parteianträge auf Vernehmung weiterer Zeugen nicht vor, und die Frage, ob das Gericht von seiner Machtbefugnis solchen Anträgen gegenüber Gebrauch machen soll, wird gar nicht auftauchen. Bleiben die Vergehenssachen. Jeder weiß, daß gerade die wichtigsten unter ihnen geborne Strafkammersachen sind, welche auf Antrag des Staatsanwaltes dem Schöffengerichte überwiesen werden können und thatsächlich immer überwiesen werden, wenn eben der Antrag erfolgt. Voraussetzung hierfür ist aber nicht etwa der geringere oder größere Umfang der zu erwartenden Beweisaufnahme, sondern die von dem Staatsanwalt nach den Akten im voraus veranschlagte Strafe. Hat nun, wie ich voraussetze, das Prinzip des § 244 Abs. 2 Str.P.O. sich auch bei diesen der Strafkammer entzogenen Sachen bewährt, so ist nicht abzusehen, warum es Schaden stiften sollte bei den übrigen der Strafkammer verbleibenden Sachen [15]).

Hierzu kommt, daß infolge der Bestimmung im § 23 Abs. 2 Str.P.O. mindestens drei, also die Mehrzahl der fünf Richter der erkennenden Strafkammer dem zu beurteilenden Falle unbefangen

[15]) Es ist doch auch ein eignes Mißverhältnis, welches jetzt darin beruht: daß die Rechte der einen Partei (des Angeklagten) dadurch in einem seh wesentlichen Punkte beschränkt werden, daß die andre Partei (der Staatsanwalt) durch eine unangreifbare Maßregel (Überweisungsantrag) die Sache an das nieder Gericht bringt.

gegenüberstehen als der Vorsitzende des Schöffengerichts, der die Hauptverhandlung vorbereitet, der in der Regel auch den Eröffnungsbeschluß selbst erlassen hat und dem wegen seiner Gesetzeskenntnis — zum mindesten bei allen prozeßleitenden Entscheidungen — die Schöffen lediglich beizustimmen pflegen.

Damit glaube ich bewiesen zu haben, daß eine Ausdehnung der Vorschrift des § 244 Abs. 2 Str.P.O. auf die Strafkammersachen,[16]) wenn für dieselben eine Berufungsinstanz neu eingerichtet wird, recht wohl empfohlen werden kann, und daß die von Herrn Stenglein dagegen erhobenen Bedenken, soweit sich dergleichen von vornherein übersehen läßt, sich als hinfällig darstellen. Und wenn Herr Stenglein schließlich meint, daß nach meinem Vorschlage

> nicht die mindeste Garantie bestehen würde, daß der Angeklagte in zweiter Instanz mehr Gehör findet als in erster . . . (S. 484),

so kann von Garantie, d. h. von absoluter Sicherheit des Erfolges einer gesetzlichen Vorschrift wohl nie gesprochen werden, da das Gesetz von irrenden Menschen angewendet wird.

Die neue Instanz bringt aber dem Angeklagten unweigerlich zwei Vorteile. Er hat sein Urteil erster Instanz; er weiß nunmehr, was er früher vielleicht nicht wußte, worauf es ankommt, und er kann, wenn es ihm überhaupt daran liegt, sachlich zu verfahren, sachliche Anträge stellen und sie sachlich begründen. Dazu das Zweite, Wichtigere. Die Prüfung des Antrages wird wiederholt, es treten neue Richter an ihn heran, die von neuem auf Pflicht und Gewissen gefragt werden und nach Pflicht und Gewissen antworten werden.

[16]) Das Schwurgericht lasse ich aus dem Spiele. Solange hier keine Fühlung hergestellt ist zwischen den Geschwornen und den Richtern, bestehen die oft besprochenen Gefahren in der Richtung fort, daß die Leitung der Beweisaufnahme und die während derselben nötig werdenden Entscheidungen nur von dem Richtertische ausgehen, während über das Ergebnis dieser Beweisaufnahme (ohne Gründe) die Geschworenen urteilen. — Gefahren die nur gesteigert werden würden, wenn man die Rechte der Richterbank vermehrte. Insofern ist meine mehr beiläufige Bemerkung auf S. 166, Anfang des letzten Absatzes zu berichtigen.

13.

Die Reform der Freiheitsstrafe nach deutschem Rechte.

Von Strafanstaltsdirektor Sichart in Ludwigsburg.

I.

Bekämpfung des Verbrechens gilt als Aufgabe des Staates und als das hierzu dienende Repressionsmittel die Strafe, die diesen ihren Zweck nur in dem Falle voll und ganz erfüllt, wenn sie das verbrecherische Individuum an der Fortsetzung und Wiederholung seines gesetzwidrigen Treibens hindert.[1])

Der Erfolg einer Zweckhandlung, welche, wie die Strafe, sich aus einer Mehrheit verschiedenartiger Thätigkeiten zusammensetzt, ist durch das einheitliche und zielbewußte Zusammenwirken und Ineinandergreifen dieser Teilhandlungen oder Einzelthätigkeiten bedingt.[2])

---

[1]) Dr. Medem (Z VII 154): „Unangefochten steht in allem Streit der Strafrechtstheorieen für die Praxis und die Gesetzgebung der Satz: Praktischer Zweck aller Strafrechtspflege ist, zu bewirken, daß die gestrafte That nicht wieder begangen wird, und zwar zunächst von dem bestraften Übelthäter nicht, und möglichst auch nicht von andern."

Diese Anschauung von der Aufgabe der Strafe findet die kräftigste Stütze in der öffentlichen Meinung. Indem diese sich längst daran gewöhnt hat, aus jedem Verbrechensrückfall einen Vorwurf für die strafende Thätigkeit des Staates abzuleiten, bekundet sie, daß die Gesellschaft erwartet, daß jene so geübt werde, daß ein einmal bestraftes Individuum nicht wiederholten Anlaß zur Strafeinschreitung gebe, d. i. nicht rückfällig werde.

Bonneville de Marsangy:

„La récidive est la pierre de touche tout à la fois des lois pénales et du système pénitentiaire."

[2]) In vollem Gegensatze zu dieser von uns geforderten Übereinstimmung befindet sich der dermalige Zustand der Dinge. Holtzendorff (Handbuch des Gef.-Wes. Bd. I S. 384) äußert sich hierüber, wie folgt: „Der Strafgesetzgeber

Die strafende Thätigkeit des Staates besteht in Androhung, Verhängung und in Vollziehung der Strafe. Die zweckmäßigste Gesetze vorgesehene Strafe bleibt wertlos, wenn sie nicht richtig ewendet und vollzogen wird. Der beste Richter kann keine same Strafe aussprechen, wenn das Strafgesetz ihm eine solche t an die Hand gibt; der beste Urteilsspruch kann in seiner rkung durch ungeschickte Vollstreckung verdorben werden.

Aber auch der rationellste und tadelloseste Strafvollzug wird vergeblich bemühen, einer unvernünftigen oder geradezu zweckrigen Strafe, mag diese ihre Fehlerhaftigkeit durch den Gesetzer oder durch den Richter verschuldet sein, einen guten Erfolg verschaffen.

Mit diesen wenigen Sätzen dürfte der Beweis von der Notwdigkeit der Verwirklichung des Zweckgedankens auf allen Geen des Strafrechts voll und ganz erbracht sein.

Bedürfte der Satz, daß das „ne peccetur“ Ziel und Zweck Strafe sei, noch einer weitern Bestätigung, so läge eine solche

eigt aus leicht erklärlichen Gründen über prinzipielle Vorfragen, weil er es t als seine Aufgabe betrachtet, Theorieen zu formulieren. Ebensowenig braucht der Richter darüber auszusprechen, ob er bei Bestimmung der Strafart oder Strafmaßes einen abstrakten Lehrsatz befolgen will.“ „Was aber für den ter und für den Gesetzgeber ein abstraktes Problem, wird für die Gefängnisvaltung eine durchaus konkrete Aufgabe. Ihre Leistung muß sich völlig verden gestalten, je nachdem die leitende Person sich auf den Boden des einen des andern Systems stellt.“

Wenn es nun allerdings, wie v. Holtzendorff anführt, eine einheitliche, emein anerkannte universelle Straftheorie für alle Zeiten und Völker nicht , so ist damit noch nicht erwiesen, daß nicht zu einer bestimmten Zeit bei m bestimmten Volke in den weitesten Kreisen volle Übereinstimmung über den sten Strafzweck herrschen könne. Soll dieses Rechtsbewußtsein durch die afrechtspflege befriedigt werden, so muß dasselbe in der Strafgesetzgebung rkennung und Ausdruck finden; es muß demnach der Gesetzgeber notwendig iner bestimmten Straftheorie oder Rechtsanschauung über die Strafe Stellung men. Aus diesem Grunde halte ich es nicht nur nicht für unthunlich, sondern dezu für eine unerläßliche Notwendigkeit, daß vor Abfassung eines neuen afgesetzbuches für Deutschland die Vertreter und Stimmführer der Nation dar r befragt werden, ob der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches auf der len Grundlage der vergeltenden Gerechtigkeit oder auf der realen Grundlage praktischen Bedürfnisses, nach Maßgabe der Gesellschaftsinteressen ausgearbeitet den solle. Als eine verlässige Probe auf die Brauchbarkeit eines solchen Gegebungswerkes dürfte sich die gleichzeitige Entwerfung eines Strafvollzugsetzes, dem jenes zur Grundlage zu dienen hätte, empfehlen.

in der Möglichkeit, diesen der sogenannten relativen Strafrechtstheorie zu Grunde liegenden Gedanken in allen Stadien der strafenden Thätigkeit, in der Gesetzgebung wie in der Rechtsprechung und im Vollzuge durchzuführen und zur Geltung zu bringen.[3])

Diese Probe auf ihre Richtigkeit und Brauchbarkeit bestehen die absoluten Straftheorieen nicht; der Versuch, die Schwere der Strafe nach der Schwere des begangenen Verbrechens, nach Maßgabe des Verschuldens bestimmen zu wollen, erweist sich als undurchführbar sowohl bei der Verhängung wie bei der Vollstreckung der Strafe.[4])

Die nachstehende Abhandlung verfolgt die wohlmeinende Absicht, darzuthun, daß die in der stetigen Mehrung der Verbrechensrückfälle sich offenbarenden Mißerfolge unserer Freiheitsstrafen vornehmlich auf Versündigungen gegen die obigen Postulate zurückzuführen sind, und daß eine gründliche Reform unsres Strafrechts, insbesondere unsrer Freiheitsstrafen, nur von einer gleichmäßigen, strengen und gewissenhaften Anwendung des Zweckgedankens in Strafgesetz, -Urteil und -Vollzug erwartet werden darf.

II.

Man macht unserm modernen Strafvollzuge häufig und mit Vorliebe den Vorwurf, daß er der nötigen Strenge entbehre. „Die Gefangenen haben es zu gut in den Strafanstalten; sie werden im Gefängnis verwöhnt. Kein Wunder daher, wenn sie sich nach der Entlassung nach dem Zuchthause zurücksehnen und sich durch neuerliche Begehung gesetzwidriger Handlungen die Wiederaufnahme in dasselbe zu verdienen bemüht sind." Derartige Reden können wir jeden Tag, und zwar fast in allen Kreisen der Gesellschaft vernehmen; sie sind der Ausdruck der öffentlichen Meinung

---

[3]) Dr. v. Holtzendorff im Handbuche des Gefängniswesens Bd. I S. 84: „Es ist in methodologischer Hinsicht daran zu erinnern, daß nur solche Straftheorieen einen wissenschaftlichen Wert haben, welche in den drei Stadien der (gesetzgeberischen) Strafandrohung, der (richterlichen) Strafverhängung und des (verwaltungsrechtlichen) Strafvollzugs konsequent und einheitlich durchgeführt werden können."

[4]) v. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht (Z III 27): „Aus dem metaphysischen Prinzip der Strafe, welches alle absoluten Theorieen zu Grunde legen, läßt sich ein festes Prinzip des Strafmaßes nicht ableiten."

und verdienen deshalb in hohem Maße, auf ihren Grund untersucht zu werden.

Ich nehme keinen Anstand, diese Klage, zum Teile wenigstens, als berechtigt anzuerkennen, muß aber den darin liegenden Vorwurf, sofern er sich gegen die Organe des Strafvollzugs richtet, aus den nachstehend entwickelten Gründen auf das entschiedenste zurückweisen.

Es ist nicht zu leugnen, daß sehr viele Insassen unsrer Anstalten, welche zur Verbüßung von längern Freiheitsstrafen verurteilt sind, eine viel zu „humane" Behandlung erfahren, daß gegen sie Rücksichten beobachtet werden, deren sie sich durch ihre fortgesetzt feindselige Haltung und durch fast ununterbrochene Versündigungen gegen die Gesellschaft längst unwürdig gemacht haben.

Sie haben ihre unverdient günstige Lage dem Umstande zu danken, daß sie ihre Strafen in den gleichen Anstalten erstehen, wie solche Personen, welche erstmals vom rechten Wege abgeirrt sind, ihre Vergehen auch aufrichtig bereuen und sehnlichst wünschen, als brauchbare, tüchtige Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft in diese zurückzukehren und von dieser wieder angenommen zu werden.

Diese letztern bilden in unsern Strafhäusern das beste und wertvollste Material; es muß deshalb auf ihre Wiedergewinnung für das Gemeinwesen beim Strafvollzuge ein ernstes Augenmerk gerichtet werden, und dazu ist ein Verfahren und eine Behandlung notwendig, welches in weitgehender Berücksichtigung ihrer Individualität besteht und gerade deshalb zu einem gewissen Grade von Milde führt, welche den Uneingeweihten auf den ersten Blick als fehlerhaft erscheinen könnte, nach sachverständigem Urteile aber zur Erreichung der Besserungsabsicht nicht entbehrt werden kann.

Das gleiche Verfahren auf unverbesserliche, verstockte Rechtsbrecher, auf die geschwornen Feinde der Gesellschaft anzuwenden, ist ein unverzeihlicher Mißgriff, der sich notwendig durch das Auftreten von zahlreichen Verbrechensrückfällen rächen muß.[5])

Diesen Fehler im Strafvollzuge kennt der gefängniskundige Beamte, ist aber außer stande, denselben zu vermeiden.

---

[5]) Prins (Criminalité et répression): „Wenn der Staat einen vollendeten Verbrecher zu bessern versucht, so unternimmt er eine Sisyphusarbeit, die an ihrer Unmöglichkeit scheitert."

In jeder Strafanstalt, mag sie zur Erstehung von Gefängnis- oder Zuchthausstrafe dienen, finden sich die beiden soeben geschilderten grundverschiedenen Kategorieen von Verurteilten zusammen.

Ein gewohnheitsmäßiger oder professioneller Verbrecher beschränkt sich einmal zur Abwechslung auf einen verhältnismäßig leichten Angriff auf die Rechtsordnung, oder er hat das Glück, von einem milden Richter abgeurteilt zu werden, und wandert deshalb in das Gefängnis, nachdem er früher schon längst mit dem Zuchthause Bekanntschaft gemacht und seither zu dessen Stammgästen gezählt hat. Ein bisher ganz unbescholtener, in weiten Kreisen angesehener Mann läßt sich, von heftiger Leidenschaft in einem unbewachten Augenblicke übermannt, oder durch mißliche Verhältnisse und unglückliche Umstände auf das äußerste bedrängt, zu einem „schweren" Verbrechen hinreißen. Er wird deshalb in das Zuchthaus geliefert.

Ob jemand zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt wird, entscheidet unser Strafgesetzbuch nach der Schwere der erwiesenen Strafthat, mit andern Worten nach Maßgabe des Verschuldens.

Die Insassen der gleichen Anstalt sind der gleichen Hausordnung und damit der gleichen Behandlungsweise unterworfen mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der über sie verhängten Strafe (Gefängnisstrafe oder Zuchthaus). Nun hat allerdings der große, in die Augen springende Unterschied zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern da und dort zur Anwendung eines Klassifikationssystems geführt, das jene Verschiedenheit in der Weise berücksichtigt, daß Rückfällige einem strengern Strafzwange, als erstmals Bestrafte unterworfen werden, der vorzugsweise in langsamerm Aufrücken in höhere Sitten- oder Disziplinarklassen, in Gewährung von niedererem Arbeitsverdienstanteil, in Beschränkung der sogenannten Extragenüsse zum Ausdruck kommt.

Allein strenge genommen, entbehrt eine solche Einrichtung der gesetzlichen Begründung und kann gegen dieselbe mit Grund eingewendet werden, daß das Strafgesetz keine verschiedenen Grade und Abstufungen im Vollzuge der einzelnen Strafarten, und namentlich nicht nach dem Maßstabe des Rückfalles, der bei der Strafausmessung ohnehin schon berücksichtigt wird, anerkennt.

Und doch ist es selbstverständlich, daß, wenn der Strafzweck erreicht, wenn der Wiederholung von Verbrechen seitens der Be-

kräften durch die Strafe entgegengearbeitet werden soll, diese gesetzlich verschieden gestaltet werden muß, je nach der Haltung, welche der durch die Strafgewalt des Staates unterworfene Feind der Gesellschaft gegenüber seither beobachtet hat.

Es bedarf wohl keines besondern Beweises, daß der Besiegte, der sich willig unterwirft und fest entschlossen ist, in Zukunft sich jeder Feindseligkeit zu enthalten, anders in der Gefangenschaft zu behandeln ist, als ein andrer, der erfahrungsgemäß trotz wiederholter Gefangennehmung immer wieder zu neuen Angriffen übergeht.

Wir haben deshalb konsequenterweise zu unterscheiden zwischen solchen Gesetzesübertretern, die sich bessern wollen und können, und solchen, welche diesen Willen oder diese Fähigkeit nicht besitzen. Die erstern werden wir im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft für Recht und Ordnung zu gewinnen suchen, gegen die letztern suchen wir die Gesellschaft zu schützen, indem wir sie ungefährlich und unschädlich machen.

Auf solche Weise ergibt sich von selbst die Notwendigkeit einer Zweiteilung der Freiheitsstrafe.[6])

Indem ich dieses Bedürfnis anerkenne, halte ich gleichwohl auch heute noch an der von mir an einer andern Stelle (vgl. Z X 392 ff.) ausgesprochenen Ansicht fest, daß die im Gesetze ge-

[6]) Wahlberg (Holtzdorff, Handb. des Gef.-Wes. I S. 131):

„Für die Klassifikation und Charakterologie des Verbrechertums und für das darauf berechnete mittlere Maß der Schuld- und Straffstufen ist die prinzipielle Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Affektverbrechen einerseits und häufig wiederholten Rückfalls- oder Gewohnheitsverbrechen von grundlegender Bedeutung und rechtfertigt die Einführung eines dualistischen Straffystems mit wesentlich ungleichen Strafvollzugsarten für die beiden ungleichen, auch anthropologisch gesonderten Klassen des Verbrechertums."

Prins (Criminalité et répression): „Die Unterscheidung der Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher muß in Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Anerkennung gelangen, die Unverbesserlichen in die Unmöglichkeit versetzt werden, zu schaden. Auf sie (die Unverbesserlichen) die Besserungsstrafe anwenden zu wollen, wäre Beweis einer strafbaren Naivität. Man muß den Mut haben, sie unschädlich zu machen. Ob in Zellengefängnissen oder in gemeinsamer Haft, ist nebensächlich."

v. Kirchenheim: „Der strategische Ausgangspunkt im Kampfe gegen das Verbrechertum ist die Scheidung von Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrechern und die verschiedene Behandlung derselben, eine Forderung, die z. B. in England 1864 (abitually und casually offenders) Befriedigung gefunden hat.

troffene Unterscheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus, weil auf dem Gedanken der Vergeltung beruhend, erfahrungsgemäß auch mit dem besten Willen sich praktisch nicht durchführen lasse und daß, wenn von besagter Straftheorie nicht abgegangen werden will, eine Vereinheitlichung der Freiheitsstrafe vor dem jetzigen Zustande innerer Unwahrheit weitaus den Vorzug verdiene.[7]

[7]) Über die Frage: „Empfiehlt sich, abgesehen von der Festungshaft, eine Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafen des R.St.G.B.? s. d. Verh. des Nordwestdeutschen Ver. f. Gef.-Wes. in den Heften 17—19 des Ver.-Org.

Der von dem Referenten Dr. v. Liszt aufgestellte Satz: „Die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis folgt aus der verschiedenen Schwere der strafbaren Handlungen" basiert ganz und gar auf der absoluten Vergeltungstheorie.

Auf die Frage: „Welche gesetzwidrige Handlung verdient mit Gefängnis, welche mit Zuchthaus bestraft zu werden?" erwidert man: „Gefängnis ist die Strafe für Vergehen, Zuchthaus die Strafe für Verbrechen." Forschen wir dann weiter: „Was ist unter Vergehen, was unter Verbrechen zu verstehen?" so erhalten wir die Antwort; „Vergehen ist eine strafbare Handlung, die mit Gefängnis, Verbrechen eine solche, die mit Zuchthaus bestraft wird." Zwischen Vergehen und Verbrechen vermag ein sachlicher Unterschied nicht festgestellt zu werden, — beide unterscheiden sich nicht der Art, sondern nur dem Grade nach von einander. Die Grenzen zwischen Vergehen und Verbrechen sind rein willkürlich gezogen; daraus folgt, daß „die Schwere der strafbaren Handlungen" ein viel zu unzuverlässiges Merkmal ist, um daran eine Unterscheidung der Strafart zu knüpfen.

Die strafrechtliche Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen, welche der Einteilung der Freiheitsstrafen in Gefängnis und Zuchthaus zu Grunde gelegt ist, widerstreitet dem von uns verteidigten Satze, daß der Gegenstand der Strafe der Verbrecher, und nicht das Verbrechen sei.

Aus diesem Satze folgt, daß die Strafe in ihrer Art wie in der Dauer nur durch Verschiedenheiten bestimmt werden kann, welche in den zu strafenden Personen, nicht in den von ihnen begangenen strafbaren Thaten begründet sind.

Die Verteidiger des Zuchthauses im Sinne unsrer dermaligen deutschen Gesetzgebung wenden gegen Erweiterung der Gefängnisstrafe ein, das Volk werde nicht begreifen, wenn schwere Verbrechen wie geringe Vergehen mit Gefängnis bestraft und am gleichen Orte gesühnt werden. Allein letzteres ist dermalen schon vielfach der Fall, ohne daß darüber in Volkskreisen Klage geführt würde.

Ferner müßte es mit dem Begriffs- und Unterscheidungsvermögen der Massen schlecht bestellt sein, wenn diese nicht eine Differenz zwischen einmonatlichem und zehnjährigem Gefängnisse zu fassen vermöchten.

Aber abgesehen davon, handelt es sich in einer Frage von so eminenter Wichtigkeit nicht um Schonung oder Berücksichtigung eines Gefühles. Unsere Sache will mit dem Verstande erfaßt und nicht gemütlich behandelt sein. Was die Anhänger der Vergeltungslehre unter Gerechtigkeit verstehen, ist nichts anders als verfeinerte Rache.

Wir bedürfen, wie oben ausgeführt, zur Erreichung des Straf-
ckes einer Besserungsstrafe gegen Besserungsfähige und einer
utz- oder Sicherungsstrafe gegen Unverbesserliche.

Hierzu muß uns das Strafgesetz seine Dienste leisten, und
ır durch Aufnahme eines Paragraphen, welcher den Richter er-
ıtigt, inkorrigible Verbrecher zur Straferstehung in ein Zucht-
ıs einzuliefern.*)

Dieses würde dadurch die Bestimmung erhalten, ausschließlich
ı Vollzuge der Sicherungsstrafe zu dienen. Die regelmäßige
:afe für alle im Strafgesetzbuche verpönten Handlungen hätte,
ın nicht auf seiten des Angeklagten Unverbesserlichkeit als vor-
jend durch das Urteil konstatiert würde, das Gefängnis zu bilden.

Über die Dauer wie über die Gestaltung der genannten beiden
rafarten beabsichtige ich mich später eingehender zu äußern.
r möchte ich zu besserer Verständigung nur noch bemerkt haben,
; nach meiner Ansicht als „unverbesserlich" derjenige zu gelten
und als solcher zu behandeln ist, der durch wiederholtes Rück-
igwerden den Beweis erbracht hat, daß an ihm die gewöhnliche
rafe ihre Absicht — Besserung durch Abschreckung — nicht zu
eichen vermöge.

Über diese Irrlehre soll das Volk aufgeklärt werden, und es wird sich be-
en lassen, wenn ihm gezeigt wird, daß wir unsre unzähligen Mißerfolge im
aien vorzugsweise dem Umstande zu danken haben, daß wir uns einbildeten,
brechen durch Vergeltung tilgen zu können, statt daß wir uns bemühten, mit
n Kräften deren Wiederholung zu verhindern durch zweckmäßiges, zielbewußtes
gehen gegen das Verbrechertum. Wir wollen doch nicht, wenn wir klug sind,
n Rachekrieg ohne Ende führen, sondern lieber einen Kampf kämpfen, der zu
dneten Zuständen, zum Frieden führt, sei es durch Versöhnung, sei es durch
erhaltung des besiegten Feindes.

*) Es ist ein entschiedener Fehler unsrer Strafgesetzgebung, daß sie mit dem
h die Kriminalbiologie und durch die Statistik außer Zweifel gestellten Faktum
Inkorrigibilität nicht rechnet, auf diese bei Bestimmung der Strafe keine Rück-
: nimmt.

Die Befugnis des Richters, einen Angeklagten auf Grund seiner kriminellen
angenheit für unverbesserlich zu erkennen, und an diesen Ausspruch straf-
tliche Folgen zu knüpfen, ist u. a. in § 690 des St.G.B. für New-York von
1 ausgesprochen.

Dr. Aschrott, Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas: „Die Forde-
g, unverbesserliche Verbrecher auf Lebenszeit einzuschließen und dadurch für
Gemeinwesen unschädlich zu machen, ist in dem Staate Ohio bereits gesetzlich
ngeführt."

Der Begriff „unverbesserlich“ bedarf so wenig wie der Begriff „gefährlich“ einer gesetzlichen Feststellung. Die Bestimmung der bezüglichen Voraussetzungen durch den Richter (wenn nötig, nach gutachtlicher Vernehmung der Strafvollzugsbehörde) gewährt eine bessere Bürgschaft, als die auf bloße Rückfälligkeit sich gründende Rechtsvermutung.[9])

Durch Annahme meines Vorschlags würde die Zuchthausstrafe zur Rückfallsstrafe par excellence gestempelt; sie würde zugleich auch die von andrer Seite für den wiederholten Rückfall laut und oft verlangte Schärfung enthalten.

Die Art, wie ich die Frage, ob die bisherige Zweiteilung der Strafe in Gefängnis und Zuchthaus beizubehalten sei, zu lösen suche, führte auch zu der Verwirklichung des von der internationalen kriminalistischen Vereinigung aufgestellten Satzes, daß die Unterscheidung der Gelegenheits- und der Gewohnheitsverbrecher als Grundlage für die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zu dienen habe.

Weiter würde dadurch einem von der Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten zu Stuttgart 1877 ausgedrückten Wunsche entsprochen werden, dahin gehend, Rückfällige, vornehmlich rückfällige Eigentumsverbrecher, in besondern Anstalten unterzubringen und sie einer strengeren Behandlung, als andre Gefangene, zu unterwerfen.

III.

Ein weiterer gar oft gehörter Vorwurf, welcher dem Strafvollzuge gemacht wird, lautet: Unsre Strafanstalten erfüllen ihre Aufgabe nicht; sie entlassen täglich Leute, welche ebenso schlimm oder noch schlimmer, als sie das Gefängnis betreten haben, in die freie Gesellschaft zurückkehren und diese alsbald wieder mit neuen Gefahren bedrohen und durch neue Frevel schädigen.

[9]) v. Lilienthal (Mitteil. der intern. krim. Verein. II. Jahrg. S. 64 ff.) über gesetzliche Bestimmung des Begriffs der Unverbesserlichkeit.

Der St. Petersburger intern. Gefängniskongreß hat in sein Programm die Frage aufgenommen: Peut-on admettre que certains criminels ou délinquants soient considérés comme incorrigibles. et. dans les cas de l'affirmative. quels moyens pourraient être employés pour protéger la société contre cette catégorie de condamnés?

Gutachten hierüber wurden ausgearbeitet von Alongi, Amitzböll, Arenal, Brockway, Dubois, Gramantieri, Latyschew, Spasowicz, Wahovitch, Sichart.

Dabei wird nicht bedacht, welch' ein schwieriges Werk die Besserung überhaupt ist, daß dieselbe in vielen Fällen geradezu unmöglich ist,[10]) daß sie meist eines ziemlich langen Zeitraums zu ihrer

[10]) Wie Goethe — ein Kenner des Menschenherzens, wie kein Zweiter — über Besserung gedacht hat, beweisen die nachstehenden Verse:

„Du bist am Ende, was du bist.
Setz' dir Perücken auf von Millionen Locken,
Setz' deinen Fuß auf ellenhohe Socken,
Du bleibst doch immer, was du bist."

(Faust.)

Freund, wer ein Lump ist, bleibt ein Lump,
Zu Wagen, Pferd und Fuße;
Drum glaub' an keinen Lumpen je,
An keines Lumpen Buße.

(Zahme Xenien V.)

Man sieht, es bessert auch nicht Elend, Reu noch Zeit:
Einmal ein Lumpenhund, er bleibt's in Ewigkeit.

(Die Mitschuldigen.)

Nach dem Gesetz, wonach du angetreten,
So mußt du sein, dir kannst du nicht entfliehn.

(Dämon.)

Schopenhauers Ansichten über das gleiche Thema sind aus folgenden Stellen zu entnehmen:

„Weiter als auf die Berichtigung der Erkenntnis erstreckt sich keine moralische Einwirkung, und das Unternehmen, die Charakterfehler eines Menschen durch Reden und Moralisieren aufheben und seinen Charakter selbst, seine eigentliche Moralität umschaffen zu wollen, ist ganz gleich dem Vorhaben, Blei durch äußere Einwirkung in Gold zu verwandeln oder eine Eiche durch sorgfältige Pflege dahin zu bringen, daß sie Aprikosen trüge."

„Der Charakter des Menschen ist konstant; er bleibt derselbe das ganze Leben hindurch . . . . Bloß in der Richtung und in dem Stoff erfährt sein Charakter die scheinbaren Modifikationen, welche Folgen der Verschiedenheit der Lebensalter und ihrer Bedürfnisse sind. Der Mensch ändert sich nie; wie er in einem Falle gehandelt hat, so wird er unter völlig gleichen Umständen stets wieder handeln."

Jean Paul meint:

„Der Mensch bessert sich, wenn er gut ist", d. h. wenn das Bedürfnis nach Besserm in ihm lebt.

Strafanstaltsdirektor Kühne, ein Mann von reichem Wissen und von großer Erfahrung, schreibt: „Von dem Besserungszweck in der Strafanstalt macht man sich in gewissen Kreisen wunderliche Vorstellungen; man denkt sich selbe als Appret oder doch als eine fabrikmäßige Behandlung . . . . Dem ist nicht so. Entweder ist die Besserung in der Hauptsache vollendet beim Eintritt, was etwa bei Kindsmörderinnen, Totschlägern, Körperverletzern vorkommt, oder dann ein höchst mühevolles Werk, welches erst die äußere Angewöhnung an

Vollendung bedarf, und daß die Dauer der Strafe, innerhalb welcher jener Erfolg nach der Ansicht des großen Publikums erzielt werden soll, nicht von der strafvollziehenden Behörde, sondern vom aburteilenden Gerichte bestimmt wird.

Die Thatsache, daß täglich Leute aus den Gefangenenhäusern herauskommen, welche die wieder gewonnene Freiheit nur dazu benutzen, ihr früheres verbrecherisches Treiben alsbald wieder aufzunehmen, läßt sich leider nicht in Abrede ziehen.

Diese Leute werden aber auch vom Strafrichter nicht mit der Absicht in das Gefängnis geschickt, um dort gebessert zu werden, die Absicht, welche den Richter bei der Urteilsfällung leitet, geht dahin, daß durch die ausgesprochene Strafe an ihnen eine gesetzwidrige That gesühnt werde.

Nachdem der Verurteilte durch länger dauernden Freiheitsverlust, welchen der Richter über ihn verhängt hat, der Gerechtigkeit Genüge gethan hat, kann und darf ihm die Freiheit nicht länger vorenthalten werden, mag seine Rückkehr in die Gesellschaft noch so bedenklich sein und diese mit den größten und augenscheinlichsten Gefahren bedrohen. Fiat justitia, pereat mundus! Wem drängten sich nicht bei einer so gründlichen Verleugnung des Zweckgedankens, wie sie in der unsre Gesetzgebung und Rechtsprechung beherrschenden Gerechtigkeits- und Vergeltungstheorie enthalten ist, die Worte des großen Weltweisen auf: „Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur; revocari enim praeterita non possunt, futura prohibentur ..... nec unquam ad praeteritum, sed ad futurum poena refertur.“

Sowenig, als sich die Schwere des Verbrechens oder die Größe des Verschuldens dazu eignet, die Strafe danach zu ge-

---

ein geordnetes Leben (Legalität) und hernach die Erweckung und Kräftigung innerer Überzeugung vom Werte des Guten (Moralität) erheischt ....

Bei gewissen Klassen von Verbrechern, z. B. bei Gewohnheitsdieben und Lüstlingen, darf man sich überhaupt nur bescheidene Hoffnung auf Besserung machen ....“ Ein andrer Schriftsteller über Strafvollzug, Zugschwerdt (Der Vollzug der Freiheitsstrafe S. 288) spricht sich folgendermaßen aus:

„Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Gefangenen ist in einem solchen geistigen Zustande, daß man durch Vernunftgründe wenig oder gar nicht auf sie wirken kann. Eine mehr oder weniger vernachlässigte Erziehung und ein ungeordneter, oft wüster und lasterhafter Lebenswandel hat die Entwickelung ihrer geistigen Kraft verhindert, so daß sie nicht imstande sind, dergleichen Gründe zu fassen.

ten, ebensowenig vermag jenes Moment den richtigen Anhalt
Ausmessung der Strafe, zur Bestimmung ihrer Dauer zu
en.

„Der Maßstab aller Strafbarkeit“ — sagt Feuerbach — „ist
Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlung.“

Ich gehe noch einen Schritt weiter und unterscheide bezüglich
Anwendung dieses Satzes zwischen Strafandrohung und Straf-
essung.

Jene richtet sich gegen Handlungen, diese hat es mit dem
ter zu thun. Das Gesetz verbietet Handlungen von bestimmter
chaffenheit, der Richter verurteilt gesetzwidrig handelnde Per-
n, wie auch die Strafe nur an diesen vollzogen werden kann.
tigerweise kann man nur von Bestrafung von Verbrechern und
uneigentlich von Bestrafung von Verbrechen reden. Letztere
en wohl gerächt und gesühnt werden an einer Person; bestraft
nur eine Person werden wegen eines Verbrechens. Aus
angeführten Gründen ist für die Strafdrohung maßgebend die
tive Gefährlichkeit (die Gefährlichkeit der Handlung). Der
etzgeber stuft die Strafen ab nach dem Werte, welcher den ver-
denen Arten von Rechtsgütern zukommt. Je größer jener
t, desto größer die Gefahr und der Schaden, welcher dem Ge-
nwesen aus der Zerstörung oder Beschädigung des Gutes zugeht;
größer muß aber auch der staatliche Schutz sein, womit
elbe umgeben wird. So kommt es, daß der Mord mit höherer
afe als der Raub, dieser mit höherer Strafe als der Diebstahl
oht ist, und dieser regelmäßig schwerer, als Beleidigung be-
t wird.

Die Strafzumessung hat sich nach der Gefährlichkeit des Straf-
ers (subjektiven Gefährlichkeit) und nicht nach seiner Moralität
ichten. Ein Versuch des Gesetzgebers wie des Richters, die
afe nach der Schwere des Verschuldens zu bestimmen, und erst
nds recht der Versuch, die Strafe nach diesem Gesichtspunkte
vollstrecken, wird und muß stets an der menschlichen Unvoll-
menheit scheitern.[11]

[11]) Interessant ist das Urteil zu hören, das Dr. Ad. Wach (Die Reform
reih.-Strafe S. 41) über die richterliche Strafzumessung der Gegenwart fällt:
„Es ist wahr, die richterliche Strafzumessung ist zum guten Teil Willkür,
e, Zufall. Das ist öffentliches Geheimnis, jedem schmerzliche Erfahrungs-
der in der Strafrechtspraxis thätig geworden ist. Es kann auch nicht anders

Ein solches Unternehmen überschreitet aber auch die den staatlichen Organen zukommenden Rechte und Pflichten. Ihre Aufgabe besteht im Schutze der Rechtsordnung, nicht in Aufrechterhaltung und Beförderung der Moral. Letztere Aufgabe liegt auf einem ganz andern Gebiete. Der Richter hat nicht, gleichsam als Stellvertreter Gottes, eine Handlung als unsittlich zu bestrafen. Ein solches Vorgehen verdiente nicht den Namen „Strafe", eine solche Handlung wäre „Züchtigung", die nicht dem Richter, sondern dem Erzieher zukommt. Kein Mensch, auch der vollkommenste nicht, ist imstande, eine That nach ihrem sittlichen Wert oder Unwert richtig zu taxieren. Dieses vermag nur er, der Herzen und Nieren prüfet. Dagegen steht dem Gesetzgeber, wie dem Richter ein Urteil zu über das Verhältnis der That zu der im Staate eingeführten Rechtsordnung, über das Verhältnis des verbrecherischen Individuums zur Gesellschaft, über dessen antisoziale Gesinnung, über die dadurch bethätigte Gefährlichkeit.

Nach dieser allein hat sich die Strafe in ihrer Dauer zu richten. Denn je gefährlicher jemand sich gezeigt hat, desto größere Garantieen sind zu schaffen, daß derselbe nicht rückfällig werde. Die größere Sicherheit aber beruht auf längerer Verwahrung und Gefangenhaltung der Verurteilten.

Aber auch die Handhabung dieses Maßstabes wird dem Richter dadurch erschwert, daß er die Strafe aus eigner Anschauung nicht kennt, namentlich keine Erfahrungen über deren Wirkung besitzt, wie dieses Prof. Dr. Bennecke bei der Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Halle 1890 mit folgenden Worten zur Aussprache gebracht hat:[12]) „Wollen wir die Strafe

sein. Was beginnen wir mit fünfmal 365 Strafeinheiten, wie sie uns das deutsche Diebstahlsgesetz darbietet? Ob der Angeklagte zu 6 oder 5 oder 4 Wochen oder 2 Monaten Gefängnis verurteilt wird, das hängt mehr von der zufälligen Zusammensetzung des Kollegiums, den subjektiven Anschauungen und Anregungen des Richters, seinem Geblüt und seiner Verdauung als von der Schwere des Verbrechens ab. . . . . Der Richter verfügt über Strafgrößen, deren wahrer Wert ihm unbekannt ist."

Über allzugroße Milde der Strafgerichte s. Dr. Bennecke, Zur Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen, in der Z X 325 ff.

[12]) s. Beilagenheft zu der Z X 82 ff.

v. Holtzendorff (Handb. f. Gef.-Wes. I 12):

„Der Strafrichter muß, wenn die Strafrechtspflege gedeihen soll, sich um den Zustand der Gefängnisse kümmern. Verzichtet er darauf, den realen Inhalt

ckdienlich und zielbewußt verhängt wissen, dann müssen wir
) dafür sorgen, daß der Strafrichter, in dessen Hand die Zu-
sung liegt, von dessen Spruch die Art und Höhe der Strafe
)ängt, in der Lage ist, derart zu verfahren. Das aber vermag
nur, wenn er die Freiheitsstrafe praktisch kennt, wenn er sich
r ist über die Kräfte, welche in derselben liegen."

„Erst kürzlich wieder hat ein Praktiker darauf hingewiesen,
s die Begründung unsrer Strafurteile, sowie es an die Straf-
nessung geht, regelmäßig leere Redensarten an Stelle leitender
sichtspunkte enthält. Der Grund hierfür liegt darin, daß die
:hrzahl unsrer Strafrichter niemals ein größeres Gefängnis oder
chthaus in seinem ganzen Betriebe gesehen haben, daß sie die
fängnisdisziplin und -Arbeit, die Beköstigung usw., also die ein-
nen Punkte, welche der Strafe ihren Inhalt geben, nicht aus
ner Anschauung kennen und daher nicht wissen, was den Ver-
eilten thatsächlich erwartet."

Angesichts dieses unverkennbaren Mißstandes erscheint es in
iem Grade erfreulich, daß die Frage: „Empfiehlt es sich, die
.ktischen Juristen für den Strafvollzug praktisch und theoretisch
zubereiten?" in der bereits erwähnten Versammlung zu Halle
einstimmig bejaht worden ist.

Aber selbst ein gewisses Maß von Gefängniskunde, wenn der
minalrichter über ein solches zu verfügen hätte, würde ihn noch
t einer andern Schwierigkeit überheben, welche darin besteht,
jedem einzelnen Falle die Wirkung der Strafe auf den Ange-
jten voraus zu ermessen und danach die Strafdauer richtig zu
immen. Diese Schwierigkeit wird sich besonders im Falle erst-
liger Verurteilung eines Individuums geltend machen, während,
n es sich um Aburteilung eines Rückfälligen handelt, zur Be-
eilung jener Frage Anhaltspunkte durch Vernehmung der Ge-
.gnisbehörde, namentlich darüber, ob der Angeklagte als unver-
erlich zu betrachten sei, gewonnen werden können.

Jener Ungewißheit bezüglich der künftigen Strafwirkung und
dadurch bewirkten Unsicherheit der Strafausmessung verdanken
: vorzugsweise das Institut der vorläufigen Entlassung. Wie

Strafvollzugsarten kennen zu lernen, so ist sein Ausspruch über ein bestimmtes
afmaß eine Fiktion oder eine Art von Algebra, eine bloße Buchstabenrechnung,
nur dem Rechenkünstler, nicht aber dem Volksverstande begreiflich wird."

S. auch Bennecke in der Z X 329.

die tägliche Erfahrung lehrt, ist jedoch die Gefahr, die Strafe zu kurz zu bestimmen, nicht weniger groß und tritt vielleicht noch häufiger auf, als die Gefahr, dieselbe zu lang auszusprechen. Der der bedingten Freilassung zu Grunde liegende Gedanke, ein auf unsicherer Voraussetzung beruhendes Straferkenntnis nach Maßgabe des Verhaltens des Verurteilten am Strafplatze und nach Maßgabe der in ihm sich vollziehenden Sinnesänderung zu korrigieren, sollte konsequenterweise zu einer Verlängerung der urteilsmäßigen Strafe für den Fall führen, daß durch schlimmes Verhalten des Inhaftierten oder durch andre Anzeichen der Nichteintritt der von der Strafe innerhalb bestimmter Frist erwarteten Wirkung nachgewiesen werden sollte.

Und in der That hat es von Anfang nicht an Stimmen gefehlt, welche als Korrelat der vorläufigen Entlassung die Verlängerung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe bei übler Führung des Verurteilten für diesen verlangten.

Das Programm des internationalen Wohlthätigkeitskongresses, welcher 1857 in Frankfurt a. M. abgehalten wurde, enthielt in Bezug auf nachträgliche Strafverlängerung (détentions supplémentaires) die nachstehenden Ausführungen[13]:

„S'il y a de motifs d'abréger la durée des peines en cas de repentir et de bonne conduite soutenue des condamnés, il doit être permis également, sous l'empire de certaines règles, de la prolonger lorsqu'il est prouvé que la libération présenterait des dangers pour la société et conduirait inévitablement à la récidive. En conséquence, les condamnés dont la conduite en prison a été mauvaise, qui se sont fait remarquer par leur indiscipline et leur endurcissement doivent pouvoir être soumis, à l'expiration de leur condamnation, à une détention supplémentaire. Ce supplément de détention doit être proportionné à la nature et à la durée des condamnations, et pouvoir être doublé pour les récidivistes. L'autorité judiciaire du ressort dans lequel est située la prison, pourra seule prononcer ce supplément de détention, sur la proposition de l'administration, qui communiquera en même temps tous les renseignements et avis propres à éclairer la décision des juges."

[13]) S. Congrès international de bienfaisance de Francfort s. M. Session de 1857. Tome I p. 29. 378.

Leider wurde dieses Thema auf Antrag der III. Sektion (Über Gefängnißreform) aus dem Programm zurückgezogen. Seitdem ist die Frage bei uns in Deutschland, obwohl sie nach meiner Überzeugung gründlicher Erwägung wert wäre, nicht mehr zum Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Verhandlungen gemacht worden.

Um so bedeutsamer bleibt, was **Röder** in seiner Schrift „Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalten" über diesen Gegenstand veröffentlicht hat.

Ich stimme diesem Autor vollkommen bei, wenn er schreibt: „Mußte man dem Richter ein Ab- und Zuthun in Hinsicht der gesetzlichen Strafe gestatten (z. B. wegen circonstances atténuantes), ja ihm oft fast ganz freie Hand in Bestimmung der Strafe geben, so muß man auch bei folgerichtigem Denken einsehen, daß es kaum minder verkehrt wäre, wenn es schlechterdings bei der einmal im Urteil ausgesprochenen Strafe bleiben müßte, auch wenn sie auf Voraussetzungen hin vom Richter bestimmt worden sein sollte, die sich später als ungegründet erwiesen haben, so daß sie sich danach nun entweder als unzureichend oder als übermäßig herausstellt und ebenso gewiß eine zweckmäßig nachbessernde Abänderung oder Näherbestimmung fordert, wie die anfängliche Vorschrift des Arztes, je nach Verlauf der Krankheit."

Röder kommt auf Grund seiner Ausführungen zu dem Vorschlage, daß alle Straferkenntnisse nur provisorische Geltung haben und stets den Vorbehalt künftiger Milderung oder Erhöhung der ausgesprochenen Strafe in sich tragen sollten, daß somit stets nach Verbüßung eines Teiles der Strafe jede Strafsache noch einmal aufgenommen und geprüft werden sollte.[14])

---

[14]) Unbestimmte Verurteilung und bedingte Entlassung führen zu einer teilweisen Beseitigung der seither bestandenen unnatürlichen Trennung von Strafrechtspflege und Strafvollzug, eine Folge, in welcher die Erfüllung eines der von der internationalen kriminalistischen Vereinigung angestrebten Ziele (Art. II Ziff. 5 der Satzungen) zu erblicken ist. Über unbestimmte Verurteilung s. auch **Röder**, Der Strafvollzug im Geiste des Rechts, S. 107. **Krävelin**, Die Aufhebung des Strafmaßes, S. 29 und 61. **Hoyer**, In der deutsch. St.R.-Zeit., 1862, S. 227, 250. **Götting**, Strafrechtspflege und Gefängniswesen in England und Irland: „Die unverständige maßlose Wiederholung kurzer Gefängnisstrafen ist eine Grausamkeit gegen die Verbrecher und ein Unrecht gegen die Steuerzahler und gegen die Gesellschaft überhaupt."

Despins: Les peines infligées pour un temps fixé d'avance est une absurdité qui ne fait que des récidivistes et prouve l'ignorance dans laquelle on persiste sur la cause de la vie criminelle."

Mir scheint es empfehlenswert, im Anschlusse an die §§
des R.St.G.B. die gesetzliche Bestimmung zu treffen, daß
heitsstrafen von bestimmter Dauer eine Verlängerung derse
zu einem Vierteile eintreten könne, wenn der Gefangene
der Erstehung seiner urteilsmäßigen Strafe sich tadelhaft
hat, und die Überzeugung begründet ist, daß derselbe sei
widrige Gesinnung nicht geändert hat, so daß ihm in B
sein künftiges Verhalten kein Vertrauen geschenkt werden k

Die vorläufige Entlassung, deren bereits Erwähnung
hat sich bei uns als eine dem Strafvollzuge in hohem Maß
liche Einrichtung bewährt. Um so mehr haben wir zu w
daß diese wohlthätige Institution in allen deutschen Einz
in möglichst gleichem Maße Anwendung finden möge.

Im Interesse der Rechtsgleichheit sollte dem § 23 des R.
eine Fassung gegeben werden, welche die gesetzliche Verpflich
obersten Justizaufsichtsbehörde, von der vorläufigen Entlassu
Vorhandensein ihrer gesetzlichen Voraussetzungen Gebr
machen, zum prägnanten Ausdruck brächte.

Da die seitherigen Erfahrungen gelehrt haben, daß
folge mittels der bedingten Freilassung nur dann erzielt
können, wenn neben der guten Führung des Gefangenen a
platze auch dessen Vorleben wie die Verhältnisse, welche i
Verlassen des Gefängnisses erwarten, sorgfältig in Erwäg
zogen werden, so sollten diese beiden letztern Umstände z
lichen Bedingungen für die Gewährung des Urlaubes
werden.

Wegen des günstigen Einflusses, welchen die Androh
Widerrufes der vorläufigen Entlassung auf das Verhalten
urlaubten zu äußern vermag, sollte die Frist, innerhalb w
Entlassung wegen nicht guter Führung des Bestraften
nommen werden kann, nicht zu kurz bemessen sein und
alle Fälle auf wenigstens zwei Jahre festgesetzt werden.

Wegen der mit der Beaufsichtigung des Beurlaub
bundenen Gefahren und Hindernisse für dessen ehrliches For

S. endlich eine Äußerung von Prof. Francis Wayland in
über indefinite oder indeterminate sentences bei Dr. Aichrott, Str
Gefängniswesen Nordamerikas S. 30 ff.

Dr. A. Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe S. 38 ff.

sollte dieselbe nie das Maß des Notwendigen überschreiten, und sollte daher ihre Dauer, wie ihr Umfang dem Ermessen der zuständigen Stelle anheimgegeben werden.[13])

Eine sehr zeitgemäße und empfehlenswerte Fortbildung der bedingten Freilassung erblicke ich in der Einrichtung des Urlaubs auf Wohlverhalten, bezüglich dessen der mir bekannt gewordene Hausordnungsentwurf eines deutschen Einzelstaates die folgenden Bestimmungen enthält:

„Bei Gefängnisstrafen über 4 Monate, jedoch unter 1 Jahr und 4 Monaten kann bei dem Vorhandensein der für die vorläufige Entlassung geforderten sonstigen Voraussetzungen mit Zustimmung des Gefangenen ein Urlaub auf Wohlverhalten nach Verbüßung von drei Vierteilen der auferlegten Strafzeit mit der Wirkung eintreten, daß der bei der Entlassung verbleibende Strafrest mit Ablauf der fünfjährigen Zeit der Verjährung der Strafvollstreckung getilgt ist, wenn nicht zuvor wegen schlechter Führung die Unterbrechung der Verjährung, mit Aufhebung des Urlaubs, herbeigeführt wird."

Diese Art der Strafkürzung ist vorzugsweise auf solche Personen berechnet, welche erstmals oder wegen einer aus Fahrlässigkeit begangenen Handlung bestraft und nicht als gefährlich zu betrachten sind.

Das Urteil, auch wenn es den Vorbehalt künftiger Kürzung oder Verlängerung der Strafe in sich trägt, wenn es demnach auch nur als provisorischer Strafausspruch zu gelten hat, ist und bleibt von hervorragender Bedeutung, und ist darum vor allem Wert darauf zu legen, daß durch dasselbe die Strafe ganz im Geiste des Gesetzgebers zugemessen werde.

„Der Richter hat innerhalb der gesetzlichen Strafrahmen die Strafe für das einzelne konkrete Verbrechen zu bemessen; im Einzelfalle die Aufgabe zu lösen, die der Gesetzgeber im allgemeinen zu lösen hatte. Dieser steht dem Diebstahle, jener diesem Diebstahle gegenüber. Eben darum hat er innerhalb des ihm gelassenen Spielraumes dieselben Gesichtspunkte zu beobachten, die den Gesetzgeber

[13]) Gutachten über die vom deutschen Juristentag behandelte Frage: „Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Änderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge?" von Wirth in den Blättern für Gefängniskunde Bd. XXIII S. 220, von Sichart eod. Bd. XX S. 291.

bei der Aufstellung seiner Strafrahmen geleitet haben" (v. Liszt Lehrb. S. 264).

Daß der Richter in solcher Weise verfahre, dafür sind im Gesetze gewisse Garantieen zu schaffen. Zu diesem Zwecke diente zunächst die gesetzliche Aufstellung von Strafzumessungsgründen, deren Berücksichtigung dem Richter zur Pflicht gemacht würde.

Das St.G.B. f. d. D. Reich, in welchem das System der relativ bestimmten Strafdrohungen die Regel, und absolute Strafdrohungen nur eine verschwindende Ausnahme bilden, handelt in seinem IV. Abschnitte nur von den Gründen, welche die Strafe mildern oder ganz ausschließen. Die mildernden Umstände sind im Gesetze so wenig spezialisiert, wie andre allgemeine Strafzumessungsgründe.

In dieser Unterlassung scheint mir keineswegs ein Fortschritt oder ein Vorzug gegen die ältern deutschen Partikular-Strafgesetzgebungen, welche in ihrer Mehrzahl die Strafzumessungsgründe einzeln aufzählten, zu liegen.

Ich bin überzeugt, daß eine, wenn auch nur exemplifizierende Angabe der allgemeinen Zumessungsgründe die Einheit, Sicherheit und Korrektheit unsrer Rechtsprechung wesentlich fördern würde.[16])

Die Artikel 90—96 des Bayer. St.G.B. v. 1813, die nach ihrem Inhalte sämtlich auf den Satz zurückzuführen sind: „Je größer die Gefährlichkeit der Handlung in Bezug auf den rechtlichen Zustand ist, desto größer ist die bürgerliche Strafbarkeit" — würden, wenn sie in unserm heutigen gemeinen deutschen Strafrecht Aufnahme gefunden hätten, das Entstehen der Klage über allzumilde Rechtsprechung unsrer Strafgerichte sicher verhütet haben.[17])

---

[16]) Dr. Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe S. 43:

„Wir sind mit unsern zu unbestimmten Strafdrohungen und dem System der mildernden Umstände auf Abwege geraten. Es sind Normalstrafrahmen zu suchen, welche nach oben und nach unten sich erweitern, unter gleichzeitiger exemplifizierender, dem Richter die nötigen Fingerzeige bietender Angabe von mildernden und schärfenden Gründen."

[17]) Nach Artikel 90 des bayer. St.G.B. von 1813 soll der Richter bei Zumessung der Strafe teils auf die Beschaffenheit der zu strafenden Handlung an und für sich, teils auf die Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen.

Art. 92 führt fünf, Art. 93 sechs Gründe auf, welche die Strafe erhöhen bezw. mindern sollen „rücksichtlich der Gemüts- und Willenseigenschaft des Verbrechers".

Art. 91 bestimmt: Rücksichtlich der Beschaffenheit der Handlung an und für sich steigt oder fällt die Strafbarkeit I. nach Verschiedenheit der Größe der ent-

Wie berechtigt diese Klage ist, zeigt uns ein Blick in unsre ichs-Kriminalstatistik mit ihren auffälligen Ziffern der Rückfalls-trafung.

In den Jahren 1882—1887 wurde in je 100 Fällen weniger als 1 Jahr Strafe erkannt:

bei einfachem Diebstahl in derholtem Rückfall, gemäß § 244 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestrafen,

54—59 mal;

bei Betrug in wiederholtem Rückfall, nach § 264 mit Zuchthaus zu 10 Jahren bedroht,

80½—83½ mal

mal im Durchschnitt wurde sogar auf weniger als 3 Monate fängnis erkannt);

bei Hehlerei, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und im Rückfall Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu strafen (§ 259, § 261),

90—94 mal;

Schwerer Diebstahl im Rückfall, wofür ein Strafrahmen von 15 Jahren Zuchthaus aufgestellt ist (§ 244) wurde mit weniger zweijährigem Freiheitsentzuge geahndet,

32—48½ mal.

In Anbetracht dieser ausgesprochenen Neigung unsrer Gerichte, Strafe dem Mindestmaß nahe zu halten, habe ich mich in einer

enen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung; II. nach der dehnung der Beschädigung oder Gefahr. Der sub I angeführte Grund be-nt nach den Anmerkungen in vielen Fällen die Gattung oder den gesetzlichen des Verbrechens, in andern Fällen unterscheidet sich danach das vollbrachte rechen vom Versuche.

Das sub II angeführte Moment „Ausdehnung der Beschädigung oder hr" hat, wie aus den Anmerkungen hervorgeht, um deswillen Einfluß auf Strafbarkeit, weil daraus, daß der Thäter durch die Größe des voraussicht-n Schadens oder der offensichtlichen Gefahr sich von Übertretung des Ge-s nicht abhalten ließ, sein im höhern Grade böser Wille hervorleuchtet.

Streng genommen ist daher der sub II angeführte Grund eigentlich ein ktiver Straferhöhungsgrund, und fast sämtliche in Art. 91—94 angeführten nde lassen sich unter den Satz subsumieren: „Die Strafbarkeit oder die Höhe Strafe innerhalb der durch das Gesetz (nach dem Maßstab der objektiven Ge-lichkeit) gezogenen Grenzen (Strafrahmen) richtet sich im Einzelfalle nach der ihrlichkeit des Thäters, welche sich teils aus der Art und Weise der Ausfüh-g des Verbrechens, teils aus der Vergangenheit, aus dem Vorleben des Thäters t."

Abhandlung über „Die Bestrafung des Rückfalles nach deutschem Rechte" (s. Z X 401 ff.) für eine gesetzliche Beschränkung des richterlichen Ermessens bei Bestrafung des Rückfalls ausgesprochen und zu diesem Zwecke eine Abänderung unsres R.St.G.B. in folgenden Punkten (S. 408) empfohlen:

„Es sollte jeder Rückfall im engern Sinne, d. i. jedes Vergehen oder Verbrechen, dem bereits eine Strafverbüßung wegen Vergehens oder Verbrechens (innerhalb eines bestimmten Zeitraumes) vorausgegangen ist, der erste wie der wiederholte, der gleichartige wie der ungleichartige, als Strafmehrungs- oder Straferhöhungsgrund (nicht als Strafschärfungsgrund) angesehen und ausdrücklich im St.G.B. als solcher bezeichnet und bestimmt werden."

„Ein zweiter und jeder weitere Rückfall sollte, wenn nicht mildernde Umstände vorliegen, die gesetzliche Folge haben, daß der Richter in Zumessung der Strafe nicht unter die Hälfte des Höchstbetrages der auf das neubegangene Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe herabgehen darf."

„Wird der Angeklagte als unverbesserlicher (als gewohnheits- oder gewerbmäßiger) Verbrecher erkannt, so ist unter Ausschluß mildernder Umstände, auf die höchste zulässige Strafe zu erkennen, von welcher das letztbegangene Verbrechen im Gesetze bedroht ist."

Nach meinem neu hinzugekommenen, oben begründeten Vorschlage, die Strafe an Unverbesserlichen stets im Zuchthause zu vollziehen, würde zu dem Strafmaximum allerdings auch noch eine in der Strafart liegende Schärfung sich gesellen.

In Gemäßheit der vorstehenden Ausführungen würde der einfache Diebstahl, von einem inkorrigibeln Individuum verübt, mit fünfjähriger Freiheitsstrafe, in einem Zuchthause zu vollziehen, getroffen werden. Diese Strafe dürfte, insbesondere wenn der Wert des Gestohlenen ein geringer ist, in den meisten Fällen als viel zu hoch gegriffen erscheinen; eine solche Strafausmessung würde namentlich der Gepflogenheit, dem Gefühle wie den Anschauungen der meisten unsrer Strafrichter widersprechen. Diese meine Annahme stützt sich auf unsre Reichs-Kriminalstatistik, ausweislich deren die Zahl der wegen einfachen Diebstahls zu 1 Jahr und darüber Verurteilten nur 1,0%, der zu 2 Jahren und darüber Verurteilten nur 0,3% beträgt. Schon angesichts dieser niedern Ziffern würde ich kein Bedenken tragen, die Festsetzung des Maximums der in § 242 für den einfachen Diebstahl angedrohten Strafe auf

höchstens 2 Jahre, zu empfehlen. Dieser mein Vorschlag dürfte auch noch in den folgenden Erwägungen seine Unterstützung finden:

Die Dauer der Freiheitsstrafe ist, wie ich oben näher dargethan habe, von der Gefährlichkeit des Verbrechers, nicht von dessen Korrigibilität oder Verbrechens-Tenazität abhängig. Letztere Eigenschaften bedingen die Art, nicht die Dauer der Strafe.

Allerdings bekundet die Unverbesserlichkeit auch stets einen hohen Grad von Gefährlichkeit insofern, als derjenige Feind, welcher nach wiederholter Besiegung immer wieder zu neuen Angriffen übergeht, mehr zu fürchten ist, als ein andrer, der, nachdem er überwunden ist, einen ehrlichen Frieden zu halten entschlossen ist.

Wir haben aber auch an andrer Stelle betont, daß der Gesetzgeber die objektive Gefährlichkeit einer Handlung, den Wert des Rechtsgutes, das durch sie gefährdet wird, bei Fixierung der Strafe oder des Strafrahmens ins Auge zu fassen hat, und daß der Richter nur innerhalb des vom Gesetzgeber nach jenem Gesichtspunkte aufgestellten Rahmens nach Maßgabe der subjektiven Gefährlichkeit des Verbrechers die Strafe auszumessen hat.

Der einfache Diebstahl und Betrug verdient nach seiner objektiven Gefährlichkeit die hohe im St.G.B. vorgesehene Strafe nicht; es genügt zum Schutze gegen die sogenannten kleinen Diebe und Betrüger auch ein niedereres Maß von Strafe. Dagegen ist es von größter Wichtigkeit, daß diese gegen Unverbesserliche jederzeit in ihrem Höchstmaße und in verschärfter Art zur Anwendung komme.

Gegen die Ansicht derjenigen, welche Inkorrigible, ohne Unterscheidung in Bezug auf ihre Gefährlichkeit, auf Lebensdauer oder auf unbestimmte Zeit in Zucht- oder in Arbeitshäusern aufgehoben wissen wollen, habe ich in einem für den St. Petersburger internationalen Gefängniskongreß bestimmten Gutachten über Behandlung Unverbesserlicher mich in folgender Weise ausgesprochen:

„Es besteht ein großer, in die Augen springender Unterschied zwischen dem sogenannten kleinen Dieb und Betrüger einerseits und dem Einbrecher, Räuber, Hochstapler usw. anderseits. Die erstere Kategorie von Verbrechern begnügt sich mit rechtswidriger Aneignung geringwertiger Gegenstände; ein Paar Schuhe oder Stiefel, ein getragenes Kleidungsstück, eine alte Taschenuhr usw. befriedigt ihre Diebsgelüste, andre haben es nur darauf abgesehen, Gastwirte um die Zeche zu prellen, Dienstboten suchenden Herrschaften sogenannte Haftgelder abzunehmen, ohne sich, wie versprochen, in der Folge

zum Dienstesantritte einzustellen. Zu größern Unternehmungen fehlt es ihnen an Mut und Geschicklichkeit; ihr wichtigster Bundesgenosse bei Ausführung ihrer Thaten ist die Unvorsichtigkeit und Leichtgläubigkeit ihrer Opfer.

Die andre Klasse — zu ihr zählen vorzugsweise die gewerbsmäßigen Verbrecher — hat nicht selten eine gründliche Schule des Verbrechens durchgemacht, verfügt für ihre Zwecke über alle Hilfsmittel der Kunst wie der Technik und weiß sich insbesondere der Vorteile unsrer vervollkommneten Verkehrsmittel mit wahrer Meisterschaft zu bedienen. Vor ihren Anschlägen sich zu wahren, ihre Angriffe abzuschlagen, dazu gehört ein großes Maß von Vorsicht, Menschenkenntnis und insbesondere von Erfahrungen, wie es nur einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Personen eigen ist. Diesen verschiedenen Graden von Gefährlichkeit muß beim Kampfe gegen das Verbrechertum in gebührender Weise Rechnung getragen werden. Die Kampfesmittel haben sich nach dem Gegner zu richten, wider welchen sie in Anwendung zu bringen sind. Wir wollen nicht mit Kanonen auf Sperlinge Jagd machen, so wenig als es uns einfällt, eine Festung mit Handfeuerwaffen erobern zu wollen.

Einen Handwerksburschen, welcher auf der Reise wegen Mangels an den nötigsten Kleidungsstücken ein Hemd oder ein Paar Schuhe mitgehen läßt, die er in einer unverschlossenen, menschenleeren Wohnung vorfindet, darum, weil er schon früher einige Male wegen Diebstahls bestraft wurde, auf unbestimmte oder gar auf Lebenszeit in Verwahrung zu nehmen, entspricht weder der Gerechtigkeit noch der Klugheit und Vernunft. In einem solchen Vorgehen liegt offensichtlich eine Überschreitung der Notwehr von seiten der Gesellschaft gegen ein einzelnes ihrer Mitglieder. Ja, es erscheint geradezu widersinnig, daß die Gesellschaft durch die Strafe in erwähnter Ausdehnung sich selbst einen ungleich größern Schaden und Nachteil zufügt, als der Verurteilte durch oftmalige Wiederholung seiner geringfügigen Strafthaten ihr zufügen würde. Ich halte unsre strafgesetzlichen Rückfallsbestimmungen gegen verhältnismäßig ungefährliche, wenngleich unverbesserliche Gesetzesübertreter für viel zu streng und erachte es für nützlicher und wirksamer, Individuen der bezeichneten Kategorie für jede neue Versündigung einen empfindlichen Denkzettel durch Verhängung einer kurzen, aber geschärften Freiheitsstrafe auszustellen, als dieselben jahrelang mit großen Opfern an Geld als Staatspensionäre in unsern Zuchthäusern zu

pflegen. Man sollte nie vergessen, daß die Strafe ein Übel
it nur für die Verurteilten, sondern auch ein solches für die
ellschaft ist, in deren Namen sie vollzogen wird. Darum sollen
Ziele und Zwecke, welche wir mit der Strafe erreichen wollen,
) der Opfer wert sein, welche in Verfolgung jener gebracht
den. Die Internierung eines Verbrechers auf unbestimmte Zeit
r auf Lebensdauer ist eine so einschneidende, folgenreiche und
spielige Maßnahme, daß man sich zu ihr nur im äußersten Falle
chließen sollte, d. h. wenn es sich um Abwehr großer Gefahr,
Verhütung unersetzlichen oder doch sehr bedeutenden Schadens
Leben, Gesundheit, Moral usw.) handelt, und die Abwendung
her Nachteile mit minder großen Opfern sich nicht erreichen läßt." [18])
Trotz der von mir empfohlenen Herabsetzung des Straf-
:imums für einfachen Diebstahl und für Betrug würde bei kon-
tenter Durchführung des Grundsatzes, daß gegen Unverbesserliche,
sich ja gerade unter den Eigentumsverbrechern in der verhältnis-
ßig größten Anzahl vorfinden, stets die im Gesetze für genannte
te vorgesehene höchste Strafe in verschärfter Art auszusprechen
die Rechtsprechung im Durchschnitte voraussichtlich strenger sich
alten, als dieselbe bisher geübt worden ist. Es dürfte sich dieses
Evidenz aus der Statistik ergeben, der zufolge 1887 unter
Individuen wegen einfachen Diebstahls 94,3 mit Gefängnis unter

3 Jahren, darunter
88,06 mit Gefängnis unter
3 Monaten;

:n einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall
84,61 mit Freiheitsstrafen
unter 2 Jahren;

:n Betrugs
64,83 mit Gefängnis von
weniger als 3 Monaten,

---

[18]) Dr. Medem (Z VII 167):
„Die Abwägung der Interessen des Übelthäters und der Gesamtheit kann
zur Entlassung bald zur Nichtentlassung führen. Sind die zu besorgenden
sfriedensstörungen nur von geringer Art, ist der Übelthäter etwa nur ein
rbesserlicher Bettler, Landstreicher, Forstdieb usw., so wird man gegen ihn
etwa die lebenslängliche Einsperrung verhängen wollen, sondern man wird
n ihn sich mit der Anwendung der Strafhaft und andrer Abschreckungsstraf-
begnügen.

32,30 mit Gefängnis von
3 Monaten bis 1 Jahr exkl.

getroffen worden sind.

Es würde in Zukunft ein ganz namhafter Prozentsatz mit Zuchthaus von 1 oder 2 Jahren bestraft werden, welche Strafe im Vergleich zu einer Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, in der bisherigen Weise vollzogen, den Vorzug größerer Intensität genießen würde.

Eine erwünschte Folge der Annahme meines Vorschlags wäre auch die Erzielung einer Übereinstimmung zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, woran es, wie aus den angeführten Zahlen erhellt, leider bisher in hohem Maße gefehlt hat.

Die von mir bezüglich der Rückfallsbestrafung gestellten Forderungen sollten auch auf die in § 361 Nr. 3—8 des R.St.G.B. aufgezählten Übertretungen in analoger Weise um deswillen Anwendung finden, weil dieselben sich ebenfalls als gemeingefährliche Handlungen bezw. Unterlassungen darstellen, insofern durch sie — wie das New-Yorker St.G.B. den Gemeinschaden definiert — „eine beträchtliche Anzahl von Personen in ihrer Gemächlichkeit, Ruhe, Gesundheit oder Sicherheit belästigt, verletzt oder gefährdet wird"; weil ferner in den erwähnten Handlungen usw. ein so hohes Maß rechts- und ordnungswidriger Gesinnung sich kundgibt, wie sie in höherm Grade auch zum Thatbestande eines Vergehens im engern Sinne nicht verlangt wird.

IV.

Auch der Strafvollzug leidet an Fehlern und Mängeln, für welche er allein die Verantwortung zu tragen hat. In manchen Strafanstalten besteht der Vollzug der Freiheitsstrafe in einem plan- und gedankenlosen Zusammensperren der Verurteilten, ohne jede Unterscheidung nach Maßgabe der von ihnen verübten Strafthaten oder der moralischen Beschaffenheit der Inhaftierten; in andern Anstalten wird als oberster und einziger Strafzweck Besserung und Nacherziehung angestrebt und erstere auch an notorisch Unverbesserlichen versucht, und letztere in Fällen geübt, wo ein Erfolg nach menschlicher Erfahrung schon durch das Alter der Korrigenden ausgeschlossen ist; wieder in andern Strafhäusern glaubt man mit bloßer Freiheitsentziehung dem Gesetze Genüge zu leisten und die Forderung der Gerechtigkeit zu erfüllen, und unterläßt dabei die

ng auf das Innere des Gefangenen auch in Fällen, wo
rfahren voraussichtlich ein günstiges Ergebnis liefern würde.
andrer Fehler liegt in der Unklarheit oder in offenbaren
n über den Wert der Haftsysteme und in falscher und
Anwendung derselben.

meisten hat der Strafvollzug unter der großen Ver-
it der Anschauungen der Strafanstalts-Vorstände über den
f zu leiden. Alle Strafrechtstheorieen haben unter ihnen
änger und Vertreter,[19]) und je nach seinem wissenschaft-
andpunkt sucht der Einzelne die ihm gestellte Aufgabe zu
iese Anschauung des Gefängnisdirektors ist für den Ge-
von ungleich größerer Bedeutung und von wichtigern
als die Strafart (Gefängnis oder Zuchthaus), wozu er
worden ist.

solcher Zustand widerstreitet aller Gerechtigkeit und ver-
le Vorteile, welche wir glaubten von einer einheitlichen
ßgebung erwarten zu dürfen.

für den Strafrichter in Bezug auf Strafausmessung, so
ir auch in Bezug auf Strafvollstreckung die Festsetzung
r Grenzen verlangen, innerhalb welcher sich diese zu be-
it, und welche sie nicht überschreiten darf. Es müssen
Strafvollzugsgesetz[20]) die erforderlichen Garantieen ge-
erden, daß der Zweckgedanke, wie in der Gesetzgebung und
echtsprechung, so auch im Strafvollzuge verwirklicht wird.
trinarismus sollte auf allen Gebieten des Strafrechtes
ein Ende gemacht werden. Ein Gesetz, den Vollzug der
trafen betreffend, dem von vielen Seiten seit Jahren mit

Holtzendorff (Handbuch des Gefängniswesens Bd. I S. 387):
persönlichen Verkehr mit Gefängnisdirektoren fand ich bei ihnen fast
en Strafrechtstheorieen vertreten."

r. Föhring, Die Reform und der heutige Stand des Gefängnis-
Hamburg. S. 79 schildert die Verhandlungen zum Zweck der Herbei-
es Strafvollzugsgesetzes für Deutschland.
ausführliche Abhandlung über den deutschen Strafvollzugsgesetzentwurf
ärz 1879 findet sich mit Quellenangabe im Handbuch des Gefängnis-
Holtzendorff und Jagemann Bd. I S. 150ff.
gesetzliche Regelung des Strafvollzuges siehe ferner Organ des nordw.-
er. f. Gef.-Wesen Heft I S. 7ff. Le Congrès pénitentiaire de
Tome I p. 109. 525 Rapp. p. 1. Krohne, Der gegenwärtige
Gefängniswissenschaft. (Z I 70ff.)

Ungeduld entgegengesehen wird, hätte nach meiner Ansicht die gesamte Behandlung der Strafgefangenen in geistiger wie leiblicher Beziehung zu regeln und der diskretionären Gewalt der Gefängnisverwaltungen die zur Fernhaltung jeder Willkür notwendigen Grenzen zu ziehen. Es hätte über die Haftweise, die Verpflegung, Kleidung, Beschäftigung, Bestrafung, Belohnung, Unterricht, Seelsorge usw. allgemein gültige Normen aufzustellen, desgleichen darüber Bestimmungen zu treffen, welche Fälle Ausnahmen von diesen allgemeinen Regeln begründen, und wie weit aus besondern Ursachen von diesen abgegangen werden dürfe.

Eine der wichtigsten Aufgaben des künftigen Gefängnis- oder Strafvollzugsgesetzes wäre eine scharfe und präzise Unterscheidung zwischen den beiden verschiedenen Arten von Freiheitsstrafe.

Der Verschiedenheit der beiden von uns bezeichneten Wege, welche den einzigen Strafzweck „ne peccetur“ verfolgen — Besserung durch Abschreckung und Sicherung durch Unschädlichmachung — muß durch die Gesetzgebung praktische Folge gegeben werden.

Vorschlägen in dieser Richtung dürften einige Bemerkungen über Besserung und Abschreckung vorauszuschicken sein.

Unter „Besserung“ ist bürgerliche Besserung (Legalität), nicht moralische Besserung zu verstehen; jene gilt als erreicht, wenn der Bestrafte dahin gebracht ist, aus Furcht vor der Strafe gleich der Mehrzahl der Bürger die Strafgesetze achten zu wollen.[21] Die Strafe hat alsdann gegenüber dem Verbrechensreize ein Gegenmotiv in der Furcht vor weiterer Strafe erzeugt, geeignet, die Lust am Unrechten in Schranken zu halten. Wir haben Besserung durch Abschreckung erzielt. Mehr, als Gehorsam aus Furcht vor Strafe, wird von keinem Bürger des Staates verlangt, und den Interessen der Gesellschaft ist mit diesem Mittelmaß bürgerlicher Tugend hinreichend gedient.

---

[21]) A. Schopenhauer:

„Durch Motive läßt sich Legalität erzwingen, nicht Moralität; man kann das Handeln umgestalten, nicht aber das eigentliche Wollen, welchem allein moralischer Wert zusteht. Man kann nicht das Ziel verändern, dem der Wille zustrebt, sondern nur den Weg, den er dahin einschlägt. Man kann dem Egoisten zeigen, daß er durch Aufgeben kleiner Vorteile größere erlangen wird, dem Boshaften, daß die Verursachung fremder Leiden größere auf ihn selbst bringen werde. Aber den Egoismus selbst, die Bosheit selbst wird man keinem ausreden, so wenig wie der Katze ihre Neigung zum Mausen.“

Moralische Besserung würde bedeuten, daß der Verbrecher so weit in seiner Gesinnung gefördert würde, daß er Recht und Ordnung um ihrer selbst willen liebte und darum die Gesetze heilig hielte. Sittliche Besserung ist, wie Feuerbach sich ausdrückt, Zweck der Züchtigung, nicht Zweck der Strafe.

Während der Versuch der Besserung an solchen Verurteilten vorgenommen werden soll, welche voraussichtlich sich für ein gesetzmäßiges Verhalten in Zukunft gewinnen lassen, ist gegen Individuen, welche für die Erfolglosigkeit eines solchen Versuches an ihrer Person durch wiederholte Verbrechensrückfälle unwiderlegliche Beweise geliefert haben, ein Verfahren in Anwendung zu bringen, als deren Zweck „Sicherstellung der Gesellschaft durch Unschädlichmachung ihrer Feinde" bezeichnet werden kann.[22])

Die auf Besserung abzielende Strafe wäre unter dem Namen „Gefängnisstrafe" gegen jeden in Anwendung zu bringen, gegen den nach unserm jetzt geltenden St.G.B. eine Gefängnis- oder eine zeitige Zuchthausstrafe auszusprechen wäre, solange derselbe nicht vom Richter für unverbesserlich erklärt wäre.

Ist letzteres der Fall, so griffe die Sicherungsstrafe unter der Bezeichnung „Zuchthaus" Platz, mag die für das abzuurteilende Verbrechen angedrohte Strafe seither in Gefängnis oder Zuchthaus bestanden haben.

Die im St.G.B. vorgesehene lebenslängliche Zuchthausstrafe wäre als Schutz- oder Sicherungsstrafe anzusehen und darum auch fernerhin im Zuchthause zu vollstrecken, weil diese, wie aus ihrer Dauer hervorgeht, von der Wiedergewinnung der Verurteilten für die Gesellschaft von vornherein absieht, es vielmehr auf dauernden Ausschluß derselben von der Gesellschaft und auf eine Sicherstellung dieser abgesehen hat.

Die Besserungs- (oder künftige Gefängnis-) Strafe wäre schon ihrem Zwecke nach stets eine zeitige, während die Sicherungs- (oder künftige Zuchthaus-) Strafe nicht notwendig eine lebenslängliche sein muß. Es kann unter Umständen, wie wir an andrer Stelle uns schon überzeugt haben, dem staatlichen Interesse auch damit gedient sein, die Sicherung nur auf kürzere Zeit eintreten zu lassen.

[22]) Die Anwendung der Schutz- oder Sicherungsstrafe beruht auf der durch häufige Rückfälle begründeten Vermutung der Unverbesserlichkeit. Dem Verurteilten soll jedoch die Möglichkeit vorbehalten bleiben, durch seine Führung am Strafplatz den Gegenbeweis gegen jene Vermutung zu führen.

Der Unterschied, welcher darin besteht, daß man in dem Gefängnissträfling ein zwar gefallenes, aber für Recht und Ordnung wieder zu gewinnendes Glied der bürgerlichen Gesellschaft, in dem Zuchthausgefangenen dagegen eine beständige Gefahr oder Überlast für das Gemeinwesen erblickt, muß auf die Strafbehandlung beider Kategorieen von Verurteilten einen wesentlichen und tief eingreifenden Einfluß ausüben.[23])

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, eignen sich die §§ 15 und 16 unsres St.G.B., deren praktische Durchführung bisher die allergrößten Schwierigkeiten verursacht hat, zur unveränderten Aufnahme in das von uns angestrebte Gefängnisgesetz, wenn Gefängnis und Zuchthaus in Zukunft diejenige Bestimmung erhalten sollten, welche wir ihnen beigelegt wissen wollen.

Jene beiden Paragraphen passen entfernt nicht auf die derzeitige Bevölkerung unsrer Strafanstalten, welche aus dem unter II. näher beleuchteten Grunde im Laufe der Zeit eine ganz andre Zusammensetzung erfahren hat, als der Gesetzgeber voraussah. Dagegen könnte dem § 15 keine bessere Fassung als die gegenwärtige gegeben werden, wenn die Zuchthausstrafe, wie wir beabsichtigen, in der Folge nur gegen Unverbesserliche und auf Lebenszeit Verurteilte verhängt wird. Desgleichen ist § 16 ganz geeignet zur Anwendung auf Leute, welche als gebessert in die freie Bevölkerung zurückkehren sollen, weshalb in ihrem eignen wie im allgemeinen Interesse hinsichtlich ihrer Beschäftigung am Strafort auf ihre Vergangenheit wie auf ihre Zukunft, auf ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, auf Erhaltung ihrer Arbeitskraft und auf die Ausbildung ihrer Erwerbsfähigkeit größtmögliche Rücksicht zu nehmen ist.

Gegen das eigentliche Gaunertum, das in Zukunft die Bevölkerung unsrer Zuchthäuser bilden würde, hätte der Staat lediglich das Interesse der Gesellschaft zu wahren und kaum weitere Rücksichten, als solche auf Erhaltung von Leben und Gesundheit, walten zu lassen. Die Lage des Zuchthausgefangenen bestände daher in einem Zustande von nahezu völliger Knechtschaft.

---

[23]) Auch die Besserungsstrafe bedarf des vollen Ernstes und der Strenge; und wenn mit der Schutz- oder Sicherungsstrafe auch nicht Besserung angestrebt wird, so muß doch auch bei ihrer Vollstreckung alles ferngehalten werden, was die Moralität des Gefangenen nachteilig beeinflussen könnte.

Oläus Petri von Schweden hat unter die Regeln für die Richter den Lehrsatz aufgenommen, daß die Strafe, so viel als möglich, derart sein müsse, daß sie denjenigen, der sie erleidet, nicht hindert, sich zu bessern.

Das in der Zuchthausstrafe liegende Moment verschärften Strafzwanges hätte im Gegensatze zu der mildern Strafform des Gefängnisses vorzugsweise in den nachstehend behandelten Punkten zum Ausdruck zu kommen:

Die Freiheitsstrafe in ihrer allerstrengsten Form würde eigentlich jeden Verkehr der Gefangenen nach außen gänzlich ausschließen. Eine Abschwächung so weitgehender Freiheitsenziehung liegt deshalb für den Gefangenen in der, wenn auch beschränkten und überwachten Zulassung von Besuchen und im schriftlichen Verkehr desselben. Ein Mehr oder Weniger solcher Vergünstigung vermag die Strafe wesentlich zu erleichtern oder zu erschweren.

Daraus folgt, daß ein verschiedenes Maß, welches in Gewährung jener Befugnisse eingehalten wird, sehr wohl zur Verlesung des Unterschiedes zwischen leichterer und schwererer Strafe dienen kann und sich zu diesem Zwecke in hohem Grade empfiehlt.

In diesem Sinne ist der mündliche Verkehr der Zuchthaus- und der Gefängnissträflinge in § 26 des Entwurfes eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich von 1879 geregelt.

Dagegen läßt § 37, der vom brieflichen Verkehr handelt, eine Unterscheidung nach Maßgabe der Strafarten, wie überhaupt eine Bestimmung darüber vermissen, wie viele Briefe innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abzusenden dem Gefangenen gestattet sei.

Schwierigkeiten verursacht es, bezüglich der Beköstigung der Sträflinge eine Differenzierung nach Maßgabe der Strafart durchzuführen. Die Mundverpflegung soll für Gefängnis- wie für Zuchthausgefangene möglichst einfach und billig sein. Dieselbe hat sich auch mit Naturnotwendigkeit nach der dem Gefangenen zugewiesenen Beschäftigung zu richten. Da die Arbeit im Interesse des Strafernstes die ganze und volle Kraft des Gefangenen, mag er sich im Gefängnis oder im Zuchthaus befinden, in Anspruch nehmen soll, und da auch von Zuchthausgefangenen eine auf die Dauer nicht auszuhaltende Überanstrengung nicht gefordert werden darf, so wird sich beim Vollzuge beider Strafarten das gleiche Nahrungsbedürfnis geltend machen, dem auch aus Gründen der Humanität wie der Klugheit im Gefängnis wie im Zuchthause vollkommen, wenn auch nur in der einfachsten Weise, genügt werden muß.

Vielleicht aus den gleichen Erwägungen hat der oben allegierte

Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von einer Unterscheidung zwischen Gefängnis- und Zuchthauskost Umgang genommen. Auffällig dagegen erscheint, daß die §§ 28—30, welche von der „Beköstigung“ handeln, keine allgemeine Regel darüber enthalten, vielmehr in dem Hauptparagraphen 28 nur von der Zulässigkeit einer Extrabeköstigung auf ärztliches Gutachten für solche Gefangene die Rede ist, für deren Gesundheit die gewöhnliche Gefangenenkost nachteilig ist. Nach meiner Überzeugung sollte der Entwurf eine Bestimmung enthalten, in welchem der Gedanke Ausdruck fände,

> daß die Ernährung der Gefangenen bei größtmöglicher Sparsamkeit und Einfachheit allen Anforderungen der Gesundheitspflege zu genügen habe.

In Bezug auf Kleidung und Lagerung kann ein Unterschied behufs Schärfung der Zuchthausstrafe in der Weise gemacht werden, daß dem Züchtling unter keinen Umständen das Tragen eigner Kleidung und die Benutzung eigner Bettstücke zugelassen wird, während dem Gefängnissträfling eine solche Begünstigung zur Belohnung für Wohlverhalten (nie aber mit Rücksicht auf Stand und Vermögen) einzuräumen sein dürfte. Letzterwähnte Freiheit von dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig zu machen, wie dieses der Entwurf in § 31 vorschlägt, halte ich für unverträglich mit der von mir oben entwickelten Ansicht, daß für die strengere Strafbehandlung nicht die Schwere der That, sondern die antisoziale Gesinnung, die Inkorrigibilität, den Ausschlag zu geben habe.

Die Hauptfrage: „Wie soll die Kleidung, wie das Lager der Strafgefangenen beschaffen sein?“ findet im mehrangezogenen Entwurfe keine Lösung.

Ich möchte dieselbe dahin im Interesse der Rechtsgleichheit ausdrücklich beantwortet sehen,

> daß die Sträflingskleidung allen hygienischen Anforderungen entsprechen, und daß an ihr alles ausgeschlossen werden solle, was deren Träger beschimpfen oder lächerlich machen könnte (wie häßliche Streifen, Carreaux oder Dominos); daß das Lager so beschaffen sein solle, daß auf ihm der gesunde Gefangene den (zur Erholung und zum Kräfteersatz) notwendigen Schlaf leicht finden kann.

Ferner sollte den Einzelstaaten im Entwurfe ausdrücklich die Befugnis vorbehalten werden, daß sie in ihren Hausordnungen Ausnahmen vom Kleider-Regulative, mit Rücksicht auf die Indi-

idualität (Alter, Gesundheit usw.), auf die Jahreszeit und die erschiedenen Beschäftigungsweisen statuieren.

Endlich sollte dem Gefängnisvorsteher die Befugnis gewahrt leiben, auf Grund hausärztlichen Gutachtens an rekonvalescente, n kränkliche, schwächliche, an alte Gefangene mehr und bessere lettstücke verabreichen zu lassen, als im Regulative vorgesehen ist.

Arbeitsbelohnungen und Extragenußmittel können als Aufmunterungsmittel im Zuchthause so wenig wie im Gefängnisse enthrt werden. Durch Herabsetzung des Höchstmaßes der erstern nd durch Beschränkung der Auswahl unter den letztern für Gengene des Zuchthauses vermag ebenfalls wieder diese Strafe im ergleiche zu der Gefängnisstrafe ernster und strenger gestaltet zu erden. Der gleiche Zweck wird ferner erreicht durch langsameres orrücken der Züchtlinge in höhere Sittenklassen, wie durch Zussung strengerer Disziplinarstrafen gegen dieselben.

Bezüglich fast aller dieser Punkte trifft der Entwurf des trafvollzugsgesetzes keinerlei Unterscheidungen nach Maßgabe der trafart. Lediglich bezüglich des Strafmittels der körperlichen ichtigung ist die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß dieselbe ir gegen männliche Zuchthaussträflinge, welche sich nicht im Besitz r bürgerlichen Ehrenrechte befinden, verfügt werden dürfe.

Von der Annahme ausgehend, daß die Insassen unsres Zunfts-Zuchthauses mit verschwindend kleinen Ausnahmen für die esellschaft mehr oder weniger verloren sind, wird der Vorschlag ne Mißbilligung finden, von Erteilung besondern Schulunterrichtes i Züchtlinge überhaupt abzusehen. Dieselben sollen, die Pausen r Ruhe und Erholung abgerechnet, ihre volle Zeit der Arbeit omen, um sich wenigstens einigermaßen der Gesellschaft nützlich machen. Die Art der Arbeit ist, wie schon angedeutet, vorgsweise nach dem Gesichtspunkte der Rentabilität zu wählen, ne dabei die Rücksicht auf die Gesundheit der Sträflinge beiseite setzen. Gewerblicher Unterricht im Interesse des Züchtlings lbst ist nicht geboten, vielmehr aus dem eben erst angedeuteten runde in der Regel ausgeschlossen.

Endlich wird im Hinblick auf die notorische Untauglichkeit der nftigen Zuchthausinsassen zur Förderung des öffentlichen Wohles ie der Gesellschaftszwecke überhaupt, sowie im Hinblick auf die nen anhaftende Gefährlichkeit und ihre antisoziale Haltung und ebahrung nichts gegen den von andrer Seite gemachten Vor-

schlag einzuwenden sein, an die Verbüßung der Zuchthausstrafe als regelmäßige Folge den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wie Stellung unter Polizeiaufsicht zu knüpfen.

Die Haftweise anlangend, so sollte in diesem Punkte alles Systematisieren vermieden werden.

Es gibt nur zwei Hauptformen der Haft: einsame und gemeinsame Haft. Die andern sogenannten Haftsysteme sind lediglich Kombinationen aus jenen beiden.

Welche Haftart anzuwenden sei, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Jeder zu Bestrafende soll derjenigen Haftweise unterworfen werden, welche die sicherste Gewähr dafür bietet, daß an ihm der einzige, oberste Strafzweck — Verhütung weiterer Verfehlungen gegen das Strafgesetz — erfüllt werde.

Wie jedes Gesetz gleichsam der Niederschlag praktischer Erfahrungen sein soll, so sollte das künftige Gefängnisgesetz ebenfalls auf Grund der bisher angestellten Beobachtungen und gewonnenen Erfahrungen Normen bezüglich der Haftweise aufstellen, zu deren gewissenhafter Beobachtung der verantwortliche Gefängnisvorstand gesetzlich verpflichtet wäre.

Die durch die Praxis uns über den in Rede stehenden Gegenstand erteilten Lehren möchte ich in die folgenden Sätze zusammenfassen:

Der Hauptvorzug der Isolierhaft gegenüber der Kollektivhaft und zugleich der Hauptzweck, welcher mit ihrer Anwendung verfolgt wird, besteht in Fernhaltung von Einflüssen, welche auf die Besserung des Gefangenen in nachteiliger Weise wirken könnten.[24])

Daraus folgt für mich Ausschließung der Einzelhaft im künftigen Zuchthause, welches Sicherung, nicht Besserung, anzustreben hat.

Erfahrungsgemäß kann die Freiheitsstrafe, ohne in ihrem Erfolge gefährdet zu werden, an zahlreichen Verurteilten in Gemeinschaftshaft vollzogen werden, wenn diese nicht mit Ansteckungsgift behaftet sind. Dieses ist vorzugsweise nur den Eigentumsver-

[24]) Prins, Criminalité et répression V. Cap.: „Die Zelle hat allerdings den Vorteil, schädliche Einflüsse fernzuhalten; sie ist aber unfähig, den Gefangenen zu bessern, d. h. ihn wieder zu einem tauglichen Gliede der Gesellschaft zu machen. . . . .

Allerdings ist die Absonderung nicht das einzige Besserungsmittel, welches das Zellensystem bieten soll; Arbeit, Unterricht und die Besuche von seiten der Beamten treten hinzu. Aber auch diese Mittel erweisen sich als unwirksam. . . .“

echern (Dieben und Betrügern) eigen, weshalb es genügt, diese den Gefängnissen in der Zelle zu verwahren, um jede Berührung id jede Ansteckung innerhalb dieser Verbrecherklasse, wie andern efangenen gegenüber, auszuschließen.

Aber auch unter den letztern kommen leidenschaftliche, reizbare, ittliche Individuen vereinzelt vor, welche zu ihrem eigenen Vor- le, wie zum Schutze ihrer Nebengefangenen, in Einzelhaftlokalen fgehoben werden müssen.

Diese wenigen Erfahrungssätze dürften genügen, um die Frage r „Haftweise" in einem künftigen Gefängnisgesetze zweckentsprechend id mit günstigem Erfolge zu regeln.

Der mehrerwähnte Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes hat, dem er sich für obligatorische Einführung der kostspieligen Zellen- ft (wenigstens für den Anfang der Zuchthaus- wie der Gefängnis- afe) entschied, das wichtigste Hindernis seiner Annahme sich selbst schaffen. Dem geradezu erschreckend hohen Bedürfnisse an Zellen genüber, das sich bei Annahme der §§ 14—16 des Entwurfs be- chnen würde, erscheint das Erfordernis an Einzelhaftlokalen, das h bei Annahme der von mir aufgestellten Sätze ergeben würde, ißerordentlich niedrig. Dasselbe würde sich in der Hauptsache f die Isolierung der zu Gefängnis verurteilten Diebe und Be- üger und auf einen Teil der Sittlichkeitsverbrecher beschränken, , wie ich gezeigt habe, die Anwendung der gleichen Maßregel f die übrigen Kategorieen von Gefängnissträflingen, wenn die it Ansteckungsgefahr drohenden Individuen durch Trennung schädlich gemacht sind, sich als unnötig, ferner die Anwendung f unverbesserliche Zuchthäusler als vergeblich und gänzlich er- lglos erweisen würde.

Um den Gedanken des graduierten Strafzwanges, der eigent- h im Grunde nichts andres ist, als das Individualisierungs- inzip in seiner Anwendung auf die Strafzucht nach Maßgabe r von Gefangenen am Straforte bewiesenen Legalität, zur Aus- hrung zu bringen, erscheint es mir durchaus nicht notwendig, de Freiheitsstrafe von längerer Dauer mit Einzelhaft beginnen lassen, ohne Rücksicht darauf, ob Gründe der Trennung vor- egen oder nicht.

Jener Gedanke des abgestuften Strafzwanges kann und soll in inzelhaft wie in gemeinsamer Haft, im Gefängnis wie im Zucht- ause Anwendung finden und wird in Bezug auf Hebung der

Disziplin und Beförderung der Legalität die besten Dienste leisten und in vielen Fällen die Überführung aus dem Zustande der Unfreiheit in den der Freiheit wesentlich erleichtern.

Als System, wie diese Idee in Irland ausgebildet wurde und nach diesem Vorgange in verschiedenen andern Ländern Aufnahme gefunden hat, vermag ich demselben so wenig wie irgendeinem andern Haftsysteme, welches die Alleinherrschaft für sich in Anspruch nehmen wollte, das Wort zu reden.[25])

Der Mensch ist nun einmal kein System, sondern ein Organismus, ein Unikat, mit denselben Eigenschaften nur einmal vorhanden, darum kann auch folgerichtig seine Behandlung auch keinem spröden Systeme unterworfen werden.

Die Einführung eines für alle gültigen Haftsystems bedeutet eine Verleugnung des wichtigsten Prinzips des Strafvollzuges — des Prinzips der Individualisierung, das unter Festhaltung des obersten Strafzweckes die zu dessen Erreichung erforderlichen Mittel von der Eigenart des zu Strafenden abhängig macht.

---

[25]) Wie dem Richter in Ausmessung der Strafe ein ziemlich weiter Spielraum gelassen werden muß, um allen die Strafbarkeit beeinflussenden Momenten die weitestgehende Berücksichtigung zuwenden zu können, ebenso darf auch der Strafvollzugsbeamte durch beengende Vorschriften, durch Systeme u. dergl. nicht behindert werden, die Strafe der Individualität des Verurteilten, insbesondere seiner Willensverfassung in einer Weise anzupassen, welche die Erreichung des Strafzweckes (ne peccetur) gewährleistet. Das größte Hindernis in dieser Beziehung bilden die sogen. Haftsysteme, deren Allgemeingültigkeit auf dem Irrtume beruht, daß die Gerechtigkeit in der Gleichheit bestehe, während dieselbe doch nur verbürgt wird durch Anstreben des gleichen Zieles bei allen, jedoch unter Anwendung verschiedener Mittel nach Maßgabe der individuellen Verschiedenheit der zu Strafenden. Aber auch dieses individuelle Ermessen, das für den Strafvollzugsbeamten in Anspruch genommen wird, kann und darf der gesetzgeberischen Schranken nicht entbehren, so wenig wie die Rechtsprechung.

Dr. Wahlberg (Handb. des Gef.-Wes. I S. 131):

„Innerlich verknüpft und doch grundverschieden, Einzelhaft und Gemeinschaftshaft in organischer Verbindung ineinander greifender Strafvollzugsstufen — dieses Problem kann wohl keine allgemein befriedigende Lösung finden. . ."

„Mit rein äußerlichen Nebeneinanderstellungen von Einzelhaft und graduierter Kollektivhaft ist der psychologisch-pädagogische Schlüssel zur Lösung dieses Problems nicht gefunden."

M. Bauer: „Menschencharakter und Psychologie dulden nicht Regel noch Schema."

Dr. E. Benedikt (Z V 454): „Die Systematik sondert zu löblichen Zwecken, macht aber dann vergessen, daß die künstliche Teilung nicht rechts und links ganz fremde Welten geschaffen hat."

um Schlusse fasse ich die Hauptgedanken vorstehender Ab-
ung in folgende Sätze zusammen:

ie Aufgabe des Staates, das Verbrechen mittels der Strafe
ämpfen, vermag nur durch ein einmütiges, zielbewußtes Zu-
nwirken von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Strafvollzug
zu werden.

Die Strafdrohung richtet sich gegen künftige (mögliche) Miß-
, die Strafverhängung wie der Strafvollzug hat zum Gegen-
den gegenwärtigen (wirklichen) Übelthäter.

Der Maßstab für die erstere Thätigkeit ist die Gefährlichkeit
andlung für die Rechtsordnung.

Nach dem Satze: „Wenn zwei das Gleiche thun, so ist es doch
dasselbe", ist innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Straf-
en die Persönlichkeit des Rechtsbrechers, der Grad und das
seiner antisozialen Gesinnung zu berücksichtigen.[26])

Auf Grund dieser ist

zwischen besserungsfähigen und inkorrigiblen,
zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Verbrechern

nterscheiden.

Erstere Unterscheidung bestimmt die Art, letztere das Maß (die
r) der Strafe.

Die Mißachtung dieser Forderung, wie sie in der Vergeltungs-
ie zum Ausdruck kommt, hat zur Folge, daß die auf die
ere des Verbrechens oder das Maß des Verschuldens basierte
hiedenheit der Strafarten, ohne die Straferfolge zu gefährden,
trafvollzuge nicht durchgeführt zu werden vermag, ferner, daß
Freiheitsstrafe vom Richter sehr häufig zu lang, noch öfter
viel zu kurz bestimmt wird.

Der Mangel eines Strafvollzugsgesetzes, welches allein die
irklichung des gesetzgeberischen Strafgedankens — seine Durch-
arkeit vorausgesetzt — zu gewährleisten vermag, hat die
e Verschiedenartigkeit in der Strafvollstreckung trotz vor-
ener Gleichheit des Strafgesetzes zur Folge.

[26]) v. Holtzendorff (Handbuch des Gefängniswesens Bd. I S. 389):
„Die gerechte Vergeltung kann kein mechanischer oder mathematisch berechen-
Akt sein, schließt also die Berücksichtigung der Persönlichkeit nicht aus, son-
edingt sie. Der Grundsatz der Individualisierung steht nicht im Wider-
zur Gerechtigkeit, sondern ist erst deren wahre Erfüllung."

Da die Gerechtigkeits- oder Vergeltungstheorie in der Strafzumessung wie in der Strafvollstreckung auf unüberwindliche Schwierigkeiten in der Anwendung stößt, jede Strafe aber erfolglos bleibt, über deren Zweck und Wesen nicht volle Übereinstimmung zwischen den drei Faktoren der strafenden Thätigkeit des Staates besteht, so erübrigt nichts anderes, als die Annahme und Durchführung des Zweckgedankens im Strafrechte,[27]), um die Strafe zu dem zu machen, was sie nach der gemeinsamen Überzeugung und dem übereinstimmenden Willen aller Vernünftigen und Redlichen im Volke sein soll und werden muß, nämlich ein wirksames, unfehlbares Mittel im Kampfe gegen die staats- und gesellschaftsfeindlichen Elemente, gegen das Verbrechertum.

---

[27]) Die Strafe darf fernerhin nicht mehr bloße Triebhandlung sein. Das ist sie aber, wenn wir strafen, bloß weil gefehlt wurde; sie muß zur Zweckhandlung gestaltet werden; diesen Charakter erhält sie, sobald sie die Absicht verfolgt, der Wiederholung von Verbrechen vorzubeugen.

14.

Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik.

Von U.-Prof. Dr. B. Földes, Budapest.

I. Das kriminalstatistische Material.

Voraussetzung jeder statistischen Forschung ist die genaue Kenntnis des Untersuchungsfeldes. Hierin liegt eine der großen Schwierigkeiten der Statistik, denn jede statistische Studie muß von der Durchsuchung und genauen Erforschung des Terrains ausgehen. Es muß also jeder Statistiker sich erst ein gründliches Bild von der Art jener Erscheinung schaffen, die seinen Gegenstand bildet. Die hiermit verbundene Schwierigkeit zeigt sich namentlich in jenem Gebiete der Statistik, deren Objekt das Staatsleben in seinen verschiedenen Zweigen bildet. Solchen Schwierigkeiten begegnen wir auf dem Gebiete der Verwaltungsstatistik, auf dem Gebiete der Finanzstatistik, auf dem Gebiete der Justizstatistik. Wer keinen genauen Einblick in das Getriebe dieser Staatsthätigkeiten hat, wer den vielverzweigten Apparat der betreffenden Institutionen, die gesetzlichen Einrichtungen und Normen und die eigentümlichen Bedingungen ihrer Geltendmachung nicht kennt, darf an das Studium derselben nicht herantreten. Dabei wird oft das eingehendste Studium dieser Funktionen zu dem Resultate führen, daß eine mathematisch-genaue Erfassung der Erscheinungen, eine Vergleichung verschiedener Zeiträume, verschiedener Erscheinungsgebiete fast zu den Unmöglichkeiten gehört. Das Gesagte gilt ganz besonders von der Justizstatistik und deren hochwichtigem Zweige, der Kriminalstatistik. Während unsre Wissenschaft mit ziemlicher Genauigkeit die verschiedenen Länder nach ihrer Sterblichkeit, ihrer Volksdichtigkeit usw. zu vergleichen vermag, ist dies in Bezug auf deren kriminelles Verhalten heute noch fast unmöglich. Die Verschiedenheit der positiven Gesetze und der Art ihrer Anwendung bildet hier

eine unübersteigliche Schwierigkeit und auch sonst vermag das Studium der kriminalstatistischen Daten nur dann zu einigem Resultat zu führen, wenn wir uns deren eigentümliche Beschaffenheit streng vor Augen halten. Einige Bemerkungen werden in dieser Richtung nicht überflüssig sein.

Die erste Frage, die hier entsteht, betrifft das System der Datensammlung. Schon hierbei ergeben sich mannigfache Schwierigkeiten, obwohl sich die Statistik in diesem Zweige an fachkundige Organe wendet. Doch wird von diesen oft die statistische Datensammlung als überflüssige, jedenfalls aber unangenehme Belästigung betrachtet und darum mit ziemlicher Unlust besorgt. Der Sinn für Statistik und das Eindringen in den Geist der Formulare ist hier von großer Wichtigkeit. Wir wollen nur ein Beispiel anführen. Wird z. B. an das Obergericht die Frage gestellt, ob dessen Urteil bestätigend oder umstoßend war, so beziehen manche Obergerichte diese Frage auf das Urteil der unmittelbar vorhergehenden, andre auf das der untersten Instanz. Die Daten sind infolgedessen unbrauchbar. Ein wichtiges Moment ist der Zeitpunkt der Datensammlung. Am zweckmäßigsten ist jedenfalls jenes Vorgehen, bei dem sich die Fixierung der Daten möglichst an die Amtshandlung anschließt. Darum ist das System der Zählkarte hier von großem Erfolg. Die Zählkarte gestattet die Aufnahme der Daten jedesmal im Moment der Verhandlung, mit Vermeidung großen Zeitaufwandes; dabei lassen sich alle nur irgend wichtigen Umstände fixieren. Die Zählkarte begleitet die Akten bis zu deren Abschluß und wandert dann ins statistische Bureau, wo die aufgezeichneten Daten bis in die verschiedensten Kombinationen ausgebeutet werden können.

Eine weitere Schwierigkeit der Kriminalstatistik ergibt sich aus deren beschränktem Umfang. Vor allem erstreckt sich die Statistik nicht auf das ganze Gebiet der widerrechtlichen Handlungen, sondern nur auf jene, welche dem Strafrecht angehören. Eine Reihe widerrechtlicher Handlungen, oft an Mangel des moralischen Sinnes schlechter als die strenggenommen kriminellen, gehören dem Gebiete des Privatrechts an, wieder andre dem Gebiete des Verwaltungsrechts. Die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches enthält z. B. nur 23,81 Prozent (1888) des gesamten kriminellen Materials. Hierzu kommen jene widerrechtlichen Handlungen, welche dem Kreise der Selbstverwaltung angehören und gegen Statuten der Selbstverwal-

tungskörper verstoßen. Endlich muß an die exceptionellen Gebiete des Militärstrafrechts, an das Privilegium des jugendlichen Alters erinnert werden. Dem gegenüber ist auch der Umstand nicht außer acht zu lassen, daß die widerrechtlichen Handlungen nicht nur auch ethisch tadelhafte Willensäußerungen einschließen, sondern auch solche, die eben nur im Sinne des positiven Rechts zu strafen sind.

Gehen wir nun auf die einzelnen Phasen des Kriminalverfahrens ein, so ergeben sich neue Schwierigkeiten. Die Einleitung des Kriminalverfahrens bildet die Strafanzeige. Schon hier stoßen wir auf besondere Schwierigkeiten. Viele strafbare Handlungen werden nicht zur Kenntnis des Gerichts gebracht, ja viele gelangen nicht einmal zur Kenntnis des Beschädigten (Diebstahl, Ehrenbeleidigungen usw.); namentlich bleibt gewiß ein großer Teil der leichter wiegenden Verbrechen unentdeckt oder wird teils verziehen, teils ausgeglichen. „Was von dem massenhaften Verbrecherstoff zur gerichtlichen Untersuchung gebracht wird — sagt Mittelstädt[1]) — ist außerordentlich gering." Auch Öttingen[2]) macht die folgende Bemerkung: „Die absolute Ziffer wirklich abgestrafter Verbrechen ist ein durchaus nicht so schlimmes Symptom der öffentlichen Moral als z. B. die Summe nicht erfolgter, das Volk aussaugender, aber vor dem richterlichen Forum gar nicht gesicherter Gesetzwidrigkeiten." Auf die Zahl der Anzeigen sind mannigfache Umstände von nachdrücklichem Einfluß: die größere oder geringere Klagesucht der Bevölkerung, das Vertrauen in die Rechtspflege, die Neigung, sich selbst Recht zu verschaffen. Auch das System des Strafverfahrens ist natürlich von Einfluß. Die Zahl der Strafanzeigen wird im allgemeinen dort größer sein, wo die Zahl der Anklageverbrechen geringer und wo jedes Verbrechen von Amts wegen zu verfolgen ist. So waren in Preußen früher viel weniger Anklageverbrechen als nach dem neuern Strafgesetzbuch. Auch der Umstand ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Anklagen bei verschiedenen Verbrechen verschieden ist. Bei gewissen Verbrechen ist die Zahl der Anklagen sehr groß, z. B. falsche Krida. Bei andern weit geringer. Auch auf die Zahl der eingeleiteten Untersuchungen haben viele Umstände Einfluß, die bei der Bewertung der statistischen Daten in Betracht gezogen werden müssen. Von

[1]) Z IV 403.
[2]) Z I 419.

großer Wichtigkeit ist hier die Geschicklichkeit, Ausdauer, Zahl derjenigen Organe, welche mit der Nachforschung, der Voruntersuchung betraut sind. Darum kann eine günstige Organisation der Polizeiorgane und nach Bedarf deren Vermehrung, eine Steigerung in der Zahl der Verbrechen zur Folge haben, ohne daß thatsächlich mehr Verbrechen begangen worden wären. Überdies bietet die Statistik der Untersuchungen kein genaues Bild über Zahl und Art der Verbrechen, da eine Untersuchung gegen mehrere Personen gerichtet sein kann, hinwieder ein Individuum wegen mehrerer Verbrechen in Untersuchung stehen kann. So erwähnt Aschrott einen Fall aus den Verhandlungen des Berliner Schwurgerichts, in welchem eine Angelegenheit gegen vier Angeklagte wegen 22 falscher Eide geführt wurde. Nach Starcke ist in Preußen die Zahl der Angeklagten um 30 Prozent größer als die Zahl der eingeleiteten Untersuchungen. Gehen wir einen Schritt weiter und untersuchen wir das Moment der In-Anklagezustand-Versetzung, so begegnen wir wieder einer Reihe schwankender, das Ergebnis und die Vergleichung trübender Momente. Zahl, Strenge, Eifer der amtierenden Organe wird hier von großem Einfluß sein. Auch sonst fehlt es nicht an störenden Umständen. So erfolgt oft die Verurteilung wegen eines andern Verbrechens, als welches der Anklage zu Grunde liegt. So lesen wir bei Starcke,[1]) daß von 202 wegen Mordes in Anklagestand Versetzten 171 verurteilt wurden, von diesen jedoch nur 90 wegen Mord, 81 wegen andrer Verbrechen; von 92 wegen Totschlag Angeklagten wurden 75 verurteilt, doch von diesen wieder nur 34 wegen Totschlages, 41 wegen andrer Verbrechen. Auch wenn wir die Zahl der Verurteilungen in Betracht ziehen, werden wir zu dem Resultate gelangen, daß dieselben nicht immer ganz verläßlich sind, um als objektiver Maßstab zu dienen; die Verschiedenheit der Strenge, des Rechtsinnes und der Rechtskenntnis haben ihren Anteil an den Veränderungen in der Zahl der Verurteilungen. Die Zahl der Verurteilungen gibt auch deshalb kein genaues Bild der Kriminalität, weil in derselben jene Fälle fehlen, in welchen wohl der objektive Thatbestand des Verbrechens entdeckt wurde, aber nicht auch der subjektive. Hierher gehören jene Fälle, in welchen der Thäter durch Flucht, durch Selbstmord oder natürlichen Tod dem strafenden Arm der Ge-

[1]) Verbrechen und Verbrecher, S. 198.

rechtigkeit entging. In der Zahl der Verurteilungen fehlen auch die verjährten, wie aus Mangel an Beweisen unbestraften Verbrechen. Manche Schwierigkeiten verursacht ferner der Umstand, daß sich die statistischen Beweise bald auf die Zahl der Verbrechen, bald auf die der Verbrecher bezieht. Bei der Verwertung der auf die Verurteilung bezüglichen Zahlen ist ferner vor Augen zu halten, daß das Verhältnis der Verurteilungen und Freisprechungen bei verschiedenen Verbrechen sehr verschieden ist. Dabei gehen wir gar nicht auf den Umstand ein, daß das Prozeßverfahren von Einfluß ist. Doch sei daran erinnert, daß das Resultat verschieden sein wird, je nachdem der Richter an ein strenges Beweisverfahren gebunden ist oder gänzlich unter dem Eindruck der mündlichen Verhandlung steht. Auch die Zahl der Richter ist von Bedeutung, ob dieselben mit absoluter oder Zweidrittelmajorität abstimmen, ob und in welchem Maße die Appellation gestattet ist usw. Diese aphoristischen Bemerkungen beweisen, wie schwierig die Beurteilung der auf den Strafprozeß bezüglichen Daten ist, welche Vorsicht und Gründlichkeit dieselbe voraussetzt. Dies vor Augen haltend, begreifen wir auch die Schwierigkeit der Frage, welches Moment eigentlich als das charakteristische für die Kriminalität eines Landes zu betrachten ist? Daß dies weder die Strafanzeigen noch die Untersuchungen sein können, ist beinahe von allen neuern Schriftstellern, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, anerkannt worden. Mittelstädt[4]) will auch die Zahl der Verurteilten nicht als solche Kriterien annehmen; er betrachtet die Zahl der Sträflinge als das verläßlichste Zeichen der Kriminalität. Auch dieser Standpunkt kann angezweifelt werden, da diese Zahl wieder von der Anwendung der Strafen abhängt. Bosco ist der Ansicht, daß zur Beurtheilung der Kriminalität bei den Verbrechen gegen das Leben die Zahl der Angeklagten verläßlicher ist als die der Verurteilten.[5]) Auch die Ansicht hat ihre Vertreter, daß die Summe der in einem Jahre zuerkannten Strafen als Maß der Kriminalität zu betrachten wäre, was freilich — von allem andern abgesehen — auf die Schwierigkeit stößt, daß die verschiedenen Strafarten nicht auf gemeinschaftlichen Nenner zu reduzieren sind. Meiner Ansicht

[4]) Z IV. 402.

[5]) Gli omicidii in alcuni stati d'Europa (Bull. de l'Institut Intern. ome IV.)

nach ist jeder Versuch, ein solches Faktum zu finden, in welchem sich ein genauer Maßstab für die Kriminalität kundgiebt, vergeblich, weil eben auf jedes Faktum störende Umstände Einfluß haben. Wir müssen also darauf Verzicht leisten, die Kriminalität einfach messen zu können: wir müssen sie zu beurteilen versuchen und zwar durch Zusammenfassung der gesamten charakteristischen Momente.

Wir haben flüchtig auf manche Umstände aufmerksam gemacht, die den Inhalt der Kriminalstatistik wesentlich beeinflussen. Es ließe sich deren Zahl leicht vermehren. Wir wollen z. B. des Sprachmomentes gedenken. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß der Umstand nicht ohne Bedeutung ist für die Kriminalität, ob die Verhandlungssprache auch die Sprache des Volkes ist. Wo dies nicht der Fall, da kommen im allgemeinen mehr Verurteilungen vor, wie dies in manchen Gegenden Belgiens und Frankreichs konstatiert wurde, wo auch schon Justizmorde diesem Umstand zugeschrieben wurden. Es soll hier auch des Verfahrens der Korrektionalisation gedacht werden, welches die Daten der Kriminalstatistik gründlich zu verändern vermag[6]) und welche kolossale Veränderung wird die Einführung des Systems der bedingten Strafe nach sich ziehen!

Der internationale Statistische Kongreß hat sich in mehreren seiner Versammlungen mit der Kriminalstatistik und deren Grund-

[6]) Parmi les infractions que la loi défère à la cour d'assises, il en est qui ne sont justiciables de la cour d'assises que si certaines circonstances aggravantes transforment la nature de l'infraction. Depuis une trentaine d'anneés l'habitude s'est introduite de ne pas relever dans un certain nombre de cas les circonstances aggravantes qui auraient transformé le délit en crime et de traduire devant la police correctionelle les auteurs de vol ou de coup et blessures qui si toutes les circonstances du fait étaient relevées, seraient justiciables de la cour d'assises. C'est ce qu'on appelle dans la practice la correctionalisation. Cette pratique a pour but d'abréger les instructions, la procédure étant beaucoup plus rapide devant les tribunaux correctionaux, d'assurer la répression, le jury étant sujet à des accès d'indulgence intempestive, lorsque la peine qui résulterait de son verdict et qu'il soupçonne sans la connaître lui parait disproportionelle avec la gravité du fait (Revue d. deux Mondes, 1887, 1 avril p. 566). — In welchem Maße dies Verfahren die Zahl der Verbrechen vermindert, hat neuerdings Yvernés nachgewiesen (La justice en France p. IX). — Auch in Italien weist die Klagebehörde infolge ihres Mißtrauens gegen die Jury viele Fälle an die Korrektionstribunale, damit der Verbrecher der Strafe nicht entgehe (Garofalo, Criminologia S. 366).

lagen im allgemeinen und im einzelnen beschäftigt, so in Brüssel, wo Mittermayer den Vorsitz der betreffenden Sektion führte, in London, wo Brougham den Vorsitz führte, ferner in Paris, Wien, St. Petersburg und Budapest. Im ganzen ist das Resultat ein geringes gewesen; gerade auf diesem Gebiete ist es außerordentlich schwierig, ein in allen Ländern acceptables System aufzustellen.

In letzter Zeit hat sich eine Reihe von Schriftstellern — wir nennen unter andern Yvernès,[7]) Würzburger,[8]) Starcke,[9]) Mischler,[10]) Scheel,[11]) Bosco,[12]) Bodio[13]) usw. – mit der Theorie und Methodologie der Kriminalstatistik eingehender beschäftigt. Die Frage ist in Fluß geraten und wird gewiß zu einer Verbesserung des Materials, soweit dies möglich, führen. Auf die einzelnen Erörterungen der genannten Schriftsteller können wir an dieser Stelle nicht eingehen. Auch die vorangehenden Bemerkungen haben nur die Aufgabe, ein Schlaglicht auf einige mit der Kriminalstatistik zusammenhängende und eben nicht unwichtige Momente fallen zu lassen.

Trotzdem wäre es verfehlt, zu glauben, daß die kriminalstatistischen Publikationen der einzelnen Staaten unbrauchbar sind. Vor allem gilt zu bemerken, daß gerade jenes Material, welches für den Moralstatistiker von größtem Werte ist, weit leichter zu gewinnen und auch verläßlicher ist, als das mit den prozessualischen Momenten zusammenhängende. Und wenn es auch bei der Verschiedenheit der Basis unmöglich ist, zwischen verschiedenen Ländern und verschiedenen Perioden genaue Versuche für jede einzelne Thatsache

---

[7]) Des éléments essentiels qui doivent figurer dans la statistique criminelle et des moyens de les rendre comparables (Bulletin de l'Institut Internationale de statistique tome III.)

[8]) La statistique criminelle de l'Empire allemand (Ibidem).

[9]) Des éléments essentiels etc. (Bulletin de l Institut intern. tome IV).

[10]) Holtzendorff-Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens I S. 56 bis 75: Die Kriminalstatistik als Erkenntnisquelle. – Derselbe: Zur Organisation und Methodik der Kriminalstatistik (Statistische Monatsschrift 1890).

[11]) Zur Einführung in die Kriminalstatistik (Allgemeines statist. Archiv, 1890, I. Halbband).

[12]) Gli omicidii in alcuni stati d'Europa (Bulletin de l'Institut Intern. tome IV).

[13]) Sur l'organisation de la statistique pénale en Italie. Rome 1890 und Atti della Commissione par la statistica giudiziaria.

anzustellen, so bietet die Kriminalstatistik noch immer reichliche Be-
lehrung für den Statistiker, den Justizpolitiker, den Soziologen
und Psychologen. Einige dieser Lehren wollen wir in folgendem
zusammenfassen.

Indem wir daher einige Ergebnisse der neueren Kriminal-
statistik darzustellen versuchen, sei es gestattet, folgende Bemerkungen
voranzuschicken. Die Massenhaftigkeit des statistischen Materials
einerseits, die Notwendigkeit der Verbreitung der statistischen Re-
sultate anderseits lassen es wünschenswert und gerechtfertigt er-
scheinen, daß in der Verarbeitung des statistischen Materials eine
gewisse Arbeitsteilung Platz greife. Für die rein statistische Be-
arbeitung dieses Materials wird es natürlich immer notwendig er-
scheinen, daß die betreffenden Arbeiten dieses Material möglichst
erschöpfend mitteilen. Bei der soziologischen Verwertung dieses
Materials aber glauben wir es als unumgänglich notwendig be-
zeichnen zu können, daß von dem Urmateriale nur das wichtigste
mitgeteilt werde. Namentlich mag dies dort gelten, wo von streng
mathematischen Werten ohnehin kaum die Rede sein kann, sondern
bloß von der Entdeckung, Konstatierung von Tendenzen. Hier ge-
nügt es, diese Tendenzen zu bezeichnen, die statistische Zahl ist
von bescheidenerm Wert und kann füglich durch die begriffliche
Exposition ersetzt werden. Ich habe mich daher in der folgenden
Bearbeitung der neuern Kriminalstatistik auf die Aufgabe be-
schränkt, gewisse prägnante Züge der Volksseele hervorzuheben,
ohne immer den jeweiligen statistischen Ausdruck hinzuzufügen. Die
Darstellung wird hierdurch eine fließendere, für den gebildeten
Laien und den Nichtstatistiker verdaulichere, was mir umsomehr
gestattet erscheint, als ähnliche Arbeiten für den Spezialstatistiker
ihrem Zahlenmateriale leider nur zu rasch veralten. Auch soll er-
wähnt werden, daß ich bei der folgenden Darstellung in der Regel
die achtziger Jahre vor Augen hielt, stets aber danach trachtete
Durchschnitte für längere Zeiträume zu Grunde zu legen. Schon
die Art der Verarbeitung des Materials durch die amtliche Statistik
hat es unthunlich erscheinen lassen, mich an einen bestimmten Jahr-
gang[14]) zu halten, da ich dann leicht lehrreiche Ergebnisse, welche

[14]) Seit dem Abschlusse dieser Arbeit ist da und dort ein neuer Jahrgang der Kriminalstatistik erschienen; nach Thunlichkeit wurde von selben Gebrauch gemacht, doch verzichte ich darauf, das ganze Zahlenmaterial umzuarbeiten.

in einem oder dem andern der Jahrgänge eingehend beleuchtet wurden, zu übergehen gezwungen wäre. Wenn der Leser im allgemeinen den Eindruck gewinnt, daß die Kriminalstatistik auch in ihrem heutigen Stadium schon viele höchst interessante Beziehungen des Soziallebens aufdeckt, so betrachte ich meine Aufgabe als gelöst.

II. Die Statistik der Verbrechen.

Eine Reihe interessanter Aufschlüsse gewährt dem Kriminalstatistiker die Gestaltung der Verbrechen nach Art der gefährdeten Güter. Der Charakter eines Zeitalters gewinnt eine prägnante Darstellung in der Richtung, welche dem kriminellen Hang eigen ist. Ein Spiegel der Zeit und der Menschen. Jedes Zeitalter und jede Gesellschaft wie Gesellschaftsordnung hat ihre charakteristische kriminelle Physiognomie. Eine der dankbarsten Aufgaben der Statistik ist es, zu dieser Charakteristik der Gesellschaft Daten zu liefern, wenn es auch außer Zweifel ist, daß sie auch hier großen Schwierigkeiten begegnet und ihre Aufgabe nicht mit pedantischer Genauigkeit zu lösen imstande ist.

Ob eine Handlung ein Verbrechen ist oder nicht, ist zum großen Teile wieder nur der Ausdruck des jeweiligen Zeitgeistes. Das Verbrechen ist ein relativer Begriff. Das Interesse der heutigen Gesellschaft macht es notwendig, daß gewisse Handlungen zu Verbrechen gestempelt werden, welche in andern Gesellschaften, bei andrer Bildung geduldet waren, hinwieder sind viele Handlungen, welche frühere Gesellschaften für strafbar hielten, gestattet. Von den verbrecherischen Handlungen des alten Testaments sind nur wenige als solche übrig geblieben. Ähnliches finden wir auf andern Gebieten der Kulturgeschichte. Die Qualifikation der Handlungen geschieht nach keinem allgemeinen Prinzip. Die in den strafbaren Handlungen sich kundgebenden Willensäußerungen sind also nur von diesem Gesichtspunkte aus zu prüfen: inwieweit gerät der Einzelne mit der sittlich-rechtlichen Auffassung der herrschenden Klasse in Widerspruch? Selbst das sittlich verwerflichste, aber mit der herrschenden Auffassung übereinstimmende Verhalten fällt nicht unter den Begriff des Kriminellen.

Wenn wir von den Verbrechen auf die Richtung des strafbaren Willens schließen, ist auch der Umstand vor Augen zu halten, daß hierbei verschiedene Momente trübend einwirken.

Welche Verbrechen begangen werden, das hängt ja meist vom Alter, von der Bildung, der Gelegenheit und vielen andern Umständen ab. Die Befriedigung der Sinnlichkeit wird den einen zu einem Sittlichkeitsverbrechen verleiten; ein andrer wird sich auf den Diebstahl verlegen, um die Mittel zur Befriedigung der Fleischeslust zu gewinnen; ein dritter wird vielleicht sogar den Mord zu Hilfe rufen usw. Auch ist der Umstand nicht außer Auge zu lassen, daß die gesetzwidrige Befriedigung gewisser Triebe immer seltener wird, je mehr Gelegenheit sich bietet zu deren gesetzlicher Befriedigung. Der Wille strebt eben auf verschiedenen Wegen seiner Befriedigung zu; je mehr der legitimen Wege: leichter Erwerb, Auswanderung usw., desto seltener tritt der Fall ein, daß das Individuum durch Zwangsmittel dem Ziele entgegenstrebt, seien nun diese Zwangsmittel gegen andre gerichtet (Verbrechen) oder gegen sich selbst (Selbstmord, Irrsinn). Daß zwischen diesen verschiedenen Richtungen ein psychologischer Zusammenhang besteht, läßt sich schwerlich leugnen.

Gehen wir nun mit den hier berührten Vorbehalten an die Prüfung der Verbrechenstatistik, so finden wir für Deutschland folgendes: Von 100 strafbaren Handlungen, bezüglich deren Entscheidungen rechtskräftig wurden, waren gerichtet (1887):

gegen	den Staat und die öffentliche Ordnung	13,84 %
〃	die Religion	0,06 〃
〃	die Sittlichkeit	2,70 〃
〃	die Ehre der Person	13,44 〃
〃	das Leben	0,31 〃
〃	die Gesundheit der Person (Körperverletzung)	14,67 〃
〃	gegen das Vermögen	51,24 〃

Von 100 Verurteilten kamen (1888):

auf Reate gegen Staat, öffentl. Ordnung und Religion	17,6 %
〃 〃 〃 die Person	38,4 〃 [15]
〃 〃 〃 das Vermögen	43,5 〃

Von 100 abgeurteilten Handlungen (1888):

gegen Staat, öffentl. Ordnung und Religion	13,92 %
gegen die Person	33,34 〃
gegen das Vermögen	51,66 〃

[15]) Darunter Reate gegen die Sittlichkeit 1,5 %, Beleidigung 12,3 %, Mord und Totschlag 0,06 %, Körperverletzung 20,9 %.

Das gefährdetste Gut ist demnach das Vermögen, auf die ent-
chenden Handlungen entfällt etwas mehr als die Hälfte. In
ter Reihe stehen die Verbrechen und Vergehen gegen Leben
Gesundheit der Person, etwa 15 %. Auffallend groß ist die
l der Attentate gegen den Staat und die öffentliche Ordnung,
die von Bismarck einmal vorgebrachte Klage von der
vächung der öffentlichen Autorität zu bestätigen scheint. In
t geringer Zahl kommen die Verbrechen und Vergehen gegen
Ehre vor. Ein Vergleich mit andern Staaten ist hier nicht
möglich, wegen der Verschiedenheit der Klassifikation. Am
ten bietet noch die ungarische Kriminalstatistik eine Basis zur
gleichung, wie sich ja das ungarische Strafgesetz an das deutsche
hnt. Die Divergenzen in der Intensität der verbrecherischen
dlungen ist charakteristisch. In Ungarn entfällt von den ge-
ten Verbrechen und Vergehen nur ein Drittel auf die Ver-
ensdelikte, dagegen gleichfalls ein Drittel auf die Angriffe gegen
Leben und Körperverletzung; desgleichen ist die Zahl der Be-
igungen weit größer als in Deutschland, etwa 30 %. In weit
ngerm Grade kommen hinwieder vor Verbrechen, Vergehen
n den Staat und die öffentliche Ordnung, kaum 2 %, gegen
Religion und gegen die Sittlichkeit.

Am häufigsten begegnen wir, wie ersichtlich, den Verbrechen
n das Vermögen. In der Sphäre des wirtschaftlichen Lebens
ehen daher die häufigsten Konflikte. Die Erhaltung des Seins
die Befriedigung der Bedürfnisse ist eben der allgemeinste der
be; alle andern sind an Alter, Geschlecht, Stand, Beschäftigung
gebunden. Die große Zahl der Vermögensdelikte hängt
gens auch mit dem Umstande zusammen, daß mit den
riellen Gütern fast alle andern erwerblich sind. Omnia ve-
a. Darf es uns unter solchen Umständen wundern, daß viele
der Aufhebung des Privatvermögens eine Hebung des sitt-
n Niveaus erwarten? Doch darf dabei nicht vergessen werden,
nicht nur der Mangel die Ursache der Vermögensdelikte ist,
ern die Begehrlichkeit, das Verlangen nach mehr. Unter den
lnen Vermögensdelikten ist am häufigsten der Diebstahl, der
ug, die Beschädigung fremden Eigentums und die Hehlerei.
Jahre 1887 kamen in Deutschland auf 10 000 strafbare Hand
ten 3196 wegen Diebstahls und Unterschleifs, und auf 100 000
mündige Einwohner 175 Verbrechen und Vergehen des Dieb-

stahls und Unterschleifes. Schon Quetelet bemerkt, daß d
brechen des Diebstahls den Menschen sein ganzes Leben l
begleitet. In der Jugend zumeist begünstigt durch das Ve
tritt das Vergehen des häuslichen Diebstahls auf, welche
das Verhältnis der Dienstboten im Hause wesentlich
Dies bestätigt der Umstand, daß in Deutschland das
der jugendlichen Verurteilten bei dem Verbrechen des Di
am stärksten ist. So kamen (1887) von je 100 Verurteilte
18 Jahren 19,4 % auf Diebstahl und Unterschleif. Üb
trägt zur großen Häufigkeit der Diebstähle die Gelegenheit,
ringe Vorbereitung, die dessen Ausübung erfordert, bei; fe
nachsichtigere Behandlung desselben usw. Weit seltener i
das Verbrechen des Betruges (1887: 786 auf 10 000 s
Handlungen); es erfordert größern Scharfsinn, größere K
noch seltener ist Raub (samt Erpressung 1887: 24,9 auf
strafbare Handlungen), der eine weit intensivere Verderbth
Entschlossenheit voraussetzt; Brandstiftung und Beschädigung
Eigentums kommen viel seltener vor, ein Beweis, daß die
zahl der Vermögensdelikte auf dem Stachel des Egoism
ruhen. Übrigens zeigt sich in der Verteilung der Vermöge
große Verschiedenheit; so sind z. B. in Österreich die Ve
des Betrugs und Diebstahls, in Ungarn die des Raubes h
Nach den Vergleichen, welche das italienische statistische
aufstellte, kamen auf 100 000 Einwohner Diebstähle: in
land 220—230, in England 160—170, in Frankreich 11
in Italien 150—190, Ungarn 77, Spanien 50—60 usw.[36]
den neuern Daten Bodios kommen auf 100 000 Einwoh
Italien 78,17 Diebstähle, in Frankreich 114,79, in Deutschland
in England 130,97.

Ein interessantes Moment in der Statistik der Ver
delikte bildet die Schilderung der Natur und Höhe des S
Unsres Wissens geht hierauf nur die italienische Statis
Danach sind die Angriffe auf das Vermögen zunächst gege
gerichtet, in zweiter Reihe gegen Kleidungsstücke und Na
mittel, dann gegen Juwelen, Gold und Silber usw. Der S
beträgt im Durchschnitt 100—500 Lire; unter 10 Lire i

[36]) Annali di Statistica. Roma 1886. Atti della commissione
riordinamento della stat. giudiziaria p. 62.

seltenen Fällen. Auch ein andres Moment der Vermögensverbrechen findet nur in der italienischen Statistik Beleuchtung, das Moment des mit Totschlag geparten Raubes. Danach ist das Verbrechen des Raubes im Durchschnitt in 25 % aller Fälle mit Totschlag verbunden, 25 % der Fälle zeigen den Versuch des Totschlages.

Untersuchen wir nun des genauern die Verbrechen gegen die Person. Diese Verbrechen zeigen in ihrer Motivation eine viel größere Mannigfaltigkeit als die Verbrechen gegen das Vermögen. Letztere sind mit Ausnahme eines gewissen Prozentes auf Eigennutz zurückzuführen, während die gegen die Person gerichteten Verbrechen eine Reihe der verschiedensten Ursachen erkennen lassen: Eigennutz, Rache, Leidenschaft, Zwist, Eitelkeit, Scham usw. Wenigstens gilt dies von dem vorbedachten Mord und der absichtlichen körperlichen Verletzung. Übrigens zeigt die Gruppe der gegen die Person gerichteten Verbrechen große Verschiedenheiten. Am höchsten steigt die Zahl dieser Verbrechen in Italien,[17] wo sie sich jährlich auf 2000—3000 beläuft! Nach den vergleichenden Daten des italienischen Bureaus entfielen auf 100 000 Einwohner gegen das Leben des Menschen gerichtete Verbrechen in Italien 8 bis 11, in Spanien 8, in Ungarn 6, in Österreich 2,5 in Frankreich 1,5, in Deutschland 1,1, in England 0,5—0,6 %.

Für die letzten Jahre teilt Bodio in seiner jüngsten Schrift[18] folgende Daten mit: Italien auf 100 000 Einwohner 8,05, Spanien 5,21, Österreich 2,15, Frankreich 1,46, Deutschland 0,80, England 0,10 %.[19] Nach Bosco gestaltet sich die Zahl der Verbrechen gegen das Leben wie folgt: Mord, Totschlag und Raubmord entfallen auf 100 000 Einwohner in Italien 11,98, Österreich 2,90, Frankreich 1,87, England 0,76 %; Mord in Italien 7,97, Ungarn 5,78, Österreich 1,56, Frankreich 1,62, Deutschland 1,35 %.

In Deutschland ist im allgemeinen der Anteil der Verbrechen gegen die Person gering. Dagegen finden wir daselbst in dieser

[17] Hierbei ist noch vor Augen zu halten, daß in Italien eine nicht geringe Zahl dieser Verbrechen aus Konnivenz unentdeckt bleibt, worauf auch Garofalo (Criminologia S. 393) aufmerksam macht.

[18] L'organisation de la statistique pénale en Italie. Rome 1890.

[19] Über die Verbrechen gegen die Person siehe auch die eingehende Monographie von Bosco: Gli omicidii in alcuni stati di Europa (Bulletin de l'Institut Internat. de Statistique tome IV).

Gruppe eine große Anzahl von Verbrechen gegen das Kin
Kindesmord, Aussetzung und Fruchtabtreibung. Auch in Ö
kommen die Verbrechen gegen das Kindesalter häufig vor
Morde. Ungarn hinwieder zeigt eine große Zahl von Tot
was wohl mit dem feurigern Charakter der Bevölkerung zu
hängt. Eine interessante Beobachtung hat neuerdings Yve
bezüglich der Gruppe der gegen das Kindesalter gerichtet
brechen gemacht. Er fand nämlich, daß das Verbrechen des
mordes zumeist von Mädchen der ländlichen Bevölkerung b
wird und daß das vorwiegende Motiv bei diesem Verbre
Furcht vor Schande ist. Bei den demoralisierten Mädc
städtischen Bevölkerung kommt dieses Verbrechen seltener vo
gegen ist es die Fruchtabtreibung, der wir hier häufiger b
Diese Beobachtung wird auch von Valentini[21]) und St
bestätigt.

Bekanntlich haben in neuerer Zeit mehrere Sch
(Despine, Bonomi, Ferri, Morselli) einen Zusamm
zwischen der Gestaltung der Delikte gegen das Leben u
Selbstmord beobachten wollen. Wir sehen ganz davon
in der zeitlichen Bewegung beider Erscheinungen manche
genzen ersichtlich sind, und wollen mit Bezug auf die e
Theorie nur bemerken, daß hier von einem innern Zusamm
natürlich keine Rede sein kann. Daß in neuerer Zeit d
der Selbstmorde steigt, während die Zahl der Verbrechen g
Person abnimmt, wird wohl niemand damit erklären,
Stelle des einen das andre getreten ist. Motive und Sub
Delikte sind ja ganz andre als die des Selbstmordes.
beide nur verschiedene Erscheinungen der gesamten Kulturbe
Die moderne Kultur wehrt von blutigen Verbrechen ab,
wieder dieselbe Kultur häufig Konflikte heraufbeschwört,
dem Selbstmord ihren tragischen Abschluß finden. Die
Kultur hat den Hang zum Selbstmord bekanntlich außero
gesteigert, während die damit verbundene Milderung der
vom Mord abwehrt, der wieder tiefern Kulturstufen ei

[20]) Les infanticides sont principalement commis dans les c
(75 %) et les avortements dans les villes (60 %). (La justice e
XVI p.)

[21]) Das Verbrechertum S. 126.

[22]) Verbrechen und Verbrecher S. 156

Übrigens ist auch noch darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Morde eine gewisse Stationarität zeigt, während die der Selbstmorde konstant steigt. Auch darf nicht vergessen werden, daß es gewisse Faktoren gibt, welche gleichmäßig auf Mord und Selbstmord wirken.

Ein großer Teil der gegen die Person gerichteten Verbrechen entfällt auf das Verbrechen und Vergehen der körperlichen Beschädigung. Es sind dies zumeist Delikte, welche in Momenten leidenschaftlicher Aufregung begangen werden. Ihr psychologisches Gewicht ist schwer zu bestimmen, nachdem hier ein Unterschied gemacht werden muß zwischen leichter und schwerer körperlicher Beschädigung. Die Statistik der leichten körperlichen Beschädigung ist jedenfalls weit unvollständiger als die der schweren, weil jene weit seltener vor den Richter gebracht werden; in der That sehen wir, daß im allgemeinen die Zahl der schweren körperlichen Beschädigung bei weitem überwiegt. Ferner ist daran zu erinnern, daß namentlich bei der körperlichen Beschädigung Absicht und Resultat sehr abweichend sich gestalten können; hier hängt vieles von äußern Umständen und zufälligen Momenten ab. Es kann eine leichte körperliche Beschädigung beabsichtigt sein und eine schwere resultieren und umgekehrt. Auf die größere oder geringere Zahl der körperlichen Beschädigungen übt das Temperament der Bevölkerung einen großen Einfluß. In Deutschland beträgt deren Zahl weniger als ein Fünftel der gesamten Verbrechen und Vergehen, in Ungarn mehr denn ein Viertel. Von den Ursachen, welche auf die Zahl dieser Verbrechen von Einfluß sind, soll hier noch die geringe Bildung, die leichte Erregbarkeit, die Streit- und Rauflust genannt werden und — last not least — der Alkoholismus, was auch in dem Parallelismus dieses Verbrechens mit den Ehrenbeleidigungen zum Ausdruck kommt, worauf auch Starcke hingewiesen hat. Nach Bodio beträgt die Zahl der wegen Körperverletzung Verurteilten auf 100 000 Einwohner in Italien 226,06, Frankreich 71,62, Deutschland 151,70, Österreich 285,19.

Von außerordentlicher Bedeutung für die Beurteilung der sittlichen Konstitution eines Volkes sind die gegen die Sittlichkeit im strengen Sinne ausgeübten Verbrechen. Wir können im allgemeinen annehmen, daß deren Zahl in Mitteleuropa auf etwa ein Prozent der gesamten Verbrechen und Vergehen und auf etwa zwei Prozent der Verbrechen sich beläuft. Eingehendere Details über diese Verbrechen bietet die deutsche Statistik. Am häufigsten ist das

Verbrechen der Unzucht mit Gewalt, an Bewußtlosen usw., an Kindern, Notzucht (176—178 des Strafgesetzbuches) 6798, etwa 56 % der gesamten Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit; Kuppelei trieben 2087 (1887) etwa 17 % der Verbrecher dieser Klasse; in einzelnen Jahren erhob sich deren Koeffizient auf 30 %. In großer Zahl wiederholen sich die Fälle von Ärgernis durch unzüchtige Handlungen und Verbreitung unzüchtiger Schriften. Widernatürliche Unzucht beträgt etwa 5 % der Sittlichkeitsverbrechen, ebensoviel das Verbrechen der Blutschande, Doppelehe und Ehebruch betrugen 2 % dieser Gruppe usw. Die Zahl derselben ist in ansehnlichem Steigen begriffen. Nicht einberechnet ist ferner die Zahl jener Fälle, in welchen unbescholtene Mädchen unter 16 Jahren verführt werden und noch ansehnlicher die Unzuchtsfälle unter Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses. Für Frankreich konstatiert Joly seit Einführung des Scheidungsgesetzes, daß die Zahl der Ehebrüche bedeutend gestiegen, weil viele die dies früher verschwiegen, jetzt, da eine Scheidung möglich ist, Anzeige erstatten.[23])

Das italienische statistische Bureau hat seinen Versuch einer vergleichenden Kriminalstatistik auch auf die Sittlichkeitsverbrechen ausgedehnt. Doch gerade mit Bezug auf diese Verbrechen muß betont werden, daß beim heutigen Stande des Strafrechts, und infolgedessen auch der Kriminalstatistik, eine Vergleichung höchstens mit Bezug auf einzelne genau umschriebene Verbrechen möglich wäre. Wie ließe sich auch das Resultat acceptieren, wonach das sittliche Verhalten der Bevölkerung sich in Deutschland am ungünstigsten, in Spanien am günstigsten gestaltete.

Wir wollen uns noch einen Moment bei den Motiven der Verbrechen aufhalten. Es bedarf keines Beweises, daß es für die Strafrechtspolitik ebenso, wie für die Soziologie von außerordentlichem Wert sein müßte, wenn wir genauen Aufschluß gewinnen könnten, welche Motive im allgemeinen und speziell bei einzelnen Verbrechen ihre Macht ausüben. Es wären dies die wichtigsten Daten für eine Psychologie des Verbrechers, des „uomo delinquente“. Es läßt sich nicht behaupten, daß eine Statistik der Motive geradezu zu den Unmöglichkeiten gehörte. Jedenfalls hat dieselbe aber ihre großen Schwierigkeiten. Vor allem kann sich diese Statistik nur auf die beabsichtigten Verletzungen der Rechts-

---

[23]) La France criminelle. p. 19.

ordnung beziehen, nicht auf diejenigen, die aus Unvorsichtigkeit oder, den Willen ausschließenden Faktoren, dessen Kraft mindernden geistigen Zuständen, entspringen. In vielen Fällen wird auch ein Zusammentreffen verschiedener Motive zu konstatieren sein. In eine besondere Kategorie gehören endlich die Gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrecher. Was nun die übrigen Fälle betrifft, so gibt es natürlich solche, wo über das Motiv kein Zweifel herrschen kann, indem das Verbrechen schon das Motiv zum Ausdruck bringt: es sind dies jene Verbrechen, welche in gewisse Interessensphären gehören, in die Interessensphäre der wirtschaftlichen, der geistigen, der moralischen und der religiösen Güter, obwohl auch hier das Motiv mit voller Bestimmtheit nicht angegeben werden kann, da dasselbe sträfliche Begehren auf verschiedene Weise befriedigt werden kann, nach Verschiedenheit der Umstände, der Lage und Individualität des Verbrechers usw. Also nur jene Verbrechen, welche nicht gegen eine bestimmte Interessensphäre, sondern gegen das Ganze entweder des Individuums oder der Rechts- und Staatsordnung gerichtet sind, bedürfen einer nähern Beleuchtung durch eine Statistik der Verbrechensmotive. An Versuchen zu einer solchen Statistik fehlt es nicht gänzlich. So finden wir bei Hain einige interessante Anfänge. Er führt im Durchschnitt vier Fünftel der Verbrechen auf Gewinnsucht zurück, etwa 16 % auf die aus heftigen Leidenschaften entsprungenen Verbrechen, deren Verhältniszahl sich aber in manchen Landesteilen, z. B. Dalmatien, bedeutend erhöht. Auch Valentini[24]) kommt zu dem Resultate, daß etwa 85 % der Verbrechen auf Eigennutz, 15 % auf Leidenschaften zurückzuführen sind. Lombroso[25]) hat den Zusammenhang zwischen Geschlechtstrieb und Verbrechen zum Gegenstande einer speziellen Untersuchung gemacht. Nach Yvernès[26]) gestaltet sich bei Mord und Totschlag das Verhältnis der Ursachen folgendermaßen:

	Mord.	Totschlag.
Eigennutz	14 %	25 %
Ehebruch	2 %	5 %
Familienzwist	21 %	22 %
Rache und Haß . . .	20 %	22 %
Zurückgewiesene Liebe .	2 %	4 %

[24]) Das Verbrechertum (S. 23).
[25]) Goldammers Archiv f. Strafrecht, II S. 740.
[26]) La justice en France S. XVII.

	Mord.	Totschlag.
Ausschweifung . . .	7 %	10 %
Schlägerei	22 %	12 %
Sonstige	12 %	

Rache und Haß, Familienzwist und Gewinnsucht sind häufigsten Verführer zu Mord und Totschlag. Aus den sischen Daten ergibt sich auch das interessante Resultat, Intensität der einzelnen Motive sich in verschiedenen Perio ändert. In den letzten fünfzig Jahren kommt Gewinnsu Familienzwist viel häufiger als Motiv vor, während dageg Rache, Haß seltener sich geltend machen. Doch ist dies zu auf prozessualische Veränderungen zurückzuführen, inde andern seit dem Jahre 1871 bei körperlichen Beschädigun den Tod zur Folge haben, das Motiv nicht mehr aufge wird, infolgedessen das Perzentuale der Streitigkeiten abge auch das Perzentuale der Gewinnsucht ist gestiegen, weil das Motiv nur bei jenen Verbrechen verzeichnet wird, die teilung zur Folge haben und gerade die aus Gewinnsu springenden Verbrechen am häufigsten hiezu führen, nach Jury hier die geringste Nachsicht walten läßt. Nach der ital Statistik, welche auch nur bei einzelnen Verbrechen deren aufzeichnet, kommen etwa zwei Drittel auf Rache, Haß, Lei lichkeit, 5—10 % auf Eigennutz, ebensoviel auf Liebe, 2 Notwehr, etwas mehr auf Verteidigung des Eigentums, 3 Trunkenheit und Ausschweifung usw.

Einen ernsten Hinweis auf die letzten Motive des Ver enthält Tarde's[27]) Bemerkung über den gefährlichen Einfluß die Verbreitung der Lügenhaftigkeit ausübt, die namentlich ziale und öffentliche Leben immer mehr zu beherrschen un giften droht. Freilich läßt sich dies statistisch nicht erfasse daß die Gewohnheit, die Wahrheit wegzueskamotieren, während unter der Maske der Lüge seinen Mitmenschen gegnen, auch die Neigung stärkt, andre Güter wegzuesche nicht bezweifelt werden.

Eine allgemeine Klassifikation der Motive dürfte zu fe beiläufigen Resultat führen: Die Mehrzahl der Verbrecher Gewinnsucht, ein großer Teil auf Leidenschaftlichkeit zurückz

[27]) Criminalité comparée S. 196.

:eſen folgt Mißachtung gegen die öffentlichen Autoritäten, Miß=
chtung gegen ſeine Mitbürger. Die edlern Motive, wie Scham=
efühl, Liebe, politiſcher, religiöſer Fanatismus kommen nur in
ganz geringer Zahl vor.

Gehen wir endlich auf die Momente über, welche mit der
Ausführung der Verbrechen zuſammenhängen, ſo müſſen wir wieder
edauernd bemerken, daß dieſer Teil der Kriminalſtatiſtik ganz
rach liegt. In der italieniſchen und deutſchen Statiſtik finden wir einige
Daten. Sie belehrt uns, daß die überwiegende Mehrzahl der Ver=
rechen durch ein Individuum ausgeübt wird; etwa ein Fünftel
er Verbrechen zeigt die Teilnahme von zwei und mehr Ver=
rechern. Doch zeigt ſich hier eine nicht geringe Verſchiedenheit nach
en einzelnen Arten der Verbrechen. Am häufigſten finden wir
ie Teilnahme mehrerer Verbrecher bei den Vermögensdelikten.
lach der deutſchen Statiſtik ergibt ſich, daß die Zahl der Verbrechen
nd Vergehen, an welchen mehrere beteiligt waren, 7,7 % beträgt.
lach den einzelnen Verbrechen zeigen ſich auch hier große Unter=
hiede. Am größten iſt die Verhältniszahl -- von Zweikampf,
örperlicher Verletzung abgeſehen, wo es in der Natur der Sache
egt — bei Münzverbrechen, bei Raub und Erpreſſung, ſtrafbarem
igennutz; am geringſten bei Amtsverbrechen und =Vergehen, Dieb=
ahl, Betrug, Beleidigung, Verbrechen gegen die perſönliche Frei=
eit uſw.

III. Die geographiſche Verteilung der Verbrechen.

Als Humboldt zum erſtenmal die Frage aufwarf, welche Ge=
ze wohl die Verteilung der Pflanzen auf der Erdoberfläche regeln,
r hiermit nicht nur die Baſis zu einer neuen Wiſſenſchaft ge=
t, ſondern auch die Botanik mit einem fruchtbringenden Ge=
ken bereichert. Daß auch auf die Geſtaltung des menſchlichen
ens die geographiſchen Momente einen bedeutenden Einfluß
en, wer wollte das nach Ritter, Peſchel und andern Forſchern
f dieſem intereſſanten Gebiete noch leugnen? Darum dürfen
kühn behaupten, daß die Unterſuchung der geographiſchen Ver=
ung der Verbrechen unzweifelhaft zu einem tiefern Einblick in
s geheimnisvolle Gefüge der Verbrecherſeele führen muß. Wenn
che moderne Kulturhiſtoriker das Verbrechen einfach als
dukte betrachten, wie etwa Schwefelſäure oder Cyankali, ſo
rf mit gewiß viel größerm Rechte behauptet werden, daß das

	Mord.	Totschlag.
Ausschweifung . . .	7 %	10 %
Schlägerei	22 %	12 %
Sonstige	12 %	

Rache und Haß, Familienzwist und Gewinnsucht sind also die häufigsten Verführer zu Mord und Totschlag. Aus den französischen Daten ergibt sich auch das interessante Resultat, daß die Intensität der einzelnen Motive sich in verschiedenen Perioden verändert. In den letzten fünfzig Jahren kommt Gewinnsucht und Familienzwist viel häufiger als Motiv vor, während dagegen Liebe, Rache, Haß seltener sich geltend machen. Doch ist dies zum Teil auf prozessualische Veränderungen zurückzuführen, indem unter anderm seit dem Jahre 1871 bei körperlichen Beschädigungen, die den Tod zur Folge haben, das Motiv nicht mehr aufgenommen wird, infolgedessen das Perzentuale der Streitigkeiten abgenommen; auch das Perzentuale der Gewinnsucht ist gestiegen, weil seit 1874 das Motiv nur bei jenen Verbrechen verzeichnet wird, die Verurteilung zur Folge haben und gerade die aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechen am häufigsten hiezu führen, nachdem die Jury hier die geringste Nachsicht walten läßt. Nach der italienischen Statistik, welche auch nur bei einzelnen Verbrechen deren Motive aufzeichnet, kommen etwa zwei Drittel auf Rache, Haß, Leidenschaftlichkeit, 5—10 % auf Eigennutz, ebensoviel auf Liebe, 2 % auf Notwehr, etwas mehr auf Verteidigung des Eigentums, $3^1/_2$ % auf Trunkenheit und Ausschweifung usw.

Einen ernsten Hinweis auf die letzten Motive des Verbrechens enthält Tarde's[27]) Bemerkung über den gefährlichen Einfluß, welchen die Verbreitung der Lügenhaftigkeit ausübt, die namentlich das soziale und öffentliche Leben immer mehr zu beherrschen und zu vergiften droht. Freilich läßt sich dies statistisch nicht erfassen, aber daß die Gewohnheit, die Wahrheit wegzueskamotieren, ja fortwährend unter der Maske der Lüge seinen Mitmenschen zu begegnen, auch die Neigung stärkt, andre Güter wegzufischen, kann nicht bezweifelt werden.

Eine allgemeine Klassifikation der Motive dürfte zu folgendem beiläufigen Resultat führen: Die Mehrzahl der Verbrechen ist auf Gewinnsucht, ein großer Teil auf Leidenschaftlichkeit zurückzuführen.

27) Criminalité comparée S. 196.

iesen folgt Mißachtung gegen die öffentlichen Autoritäten, Miß-
chtung gegen seine Mitbürger. Die edlern Motive, wie Scham-
fühl, Liebe, politischer, religiöser Fanatismus kommen nur in
ing geringer Zahl vor.

Gehen wir endlich auf die Momente über, welche mit der
usführung der Verbrechen zusammenhängen, so müssen wir wieder
dauernd bemerken, daß dieser Teil der Kriminalstatistik ganz
ach liegt. In der italienischen und deutschen Statistik finden wir einige
aten. Sie belehrt uns, daß die überwiegende Mehrzahl der Ver-
echen durch ein Individuum ausgeübt wird; etwa ein Fünftel
r Verbrechen zeigt die Teilnahme von zwei und mehr Ver-
echern. Doch zeigt sich hier eine nicht geringe Verschiedenheit nach
n einzelnen Arten der Verbrechen. Am häufigsten finden wir
Teilnahme mehrerer Verbrecher bei den Vermögensdelikten.
ich der deutschen Statistik ergibt sich, daß die Zahl der Verbrechen
d Vergehen, an welchen mehrere beteiligt waren, 7,7 % beträgt.
ich den einzelnen Verbrechen zeigen sich auch hier große Unter-
iede. Am größten ist die Verhältniszahl — von Zweikampf,
rperlicher Verletzung abgesehen, wo es in der Natur der Sache
gt — bei Münzverbrechen, bei Raub und Erpressung, strafbarem
genuß; am geringsten bei Amtsverbrechen und -Vergehen, Dieb-
hl, Betrug, Beleidigung, Verbrechen gegen die persönliche Frei-
t usw.

III. Die geographische Verteilung der Verbrechen.

Als Humboldt zum erstenmal die Frage aufwarf, welche Ge-
e wohl die Verteilung der Pflanzen auf der Erdoberfläche regeln,
r hiermit nicht nur die Basis zu einer neuen Wissenschaft ge-
t, sondern auch die Botanik mit einem fruchtbringenden Ge-
iken bereichert. Daß auch auf die Gestaltung des menschlichen
ens die geographischen Momente einen bedeutenden Einfluß
en, wer wollte das nach Ritter, Peschel und andern Forschern
diesem interessanten Gebiete noch leugnen? Darum dürfen
kühn behaupten, daß die Untersuchung der geographischen Ver-
ung der Verbrechen unzweifelhaft zu einem tiefern Einblick in
geheimnisvolle Gefüge [illegible]cherseele führen muß. Wenn
iche moderne Kultur[illegible]s Verbre[illegible] einfach [illegible]
bchte betrachten, w[illegible]efeliän[illegible]nlaf[illegible]
mit[illegible] in viel [illegible]

Verbrechen ein Produkt auch örtlicher Faktoren ist und in demselben sich der Charakter der Örtlichkeit ebenso abspiegelt, wie in der Fauna und Flora. „Si les départements differaient entre eux par les produits du sol, ils n'offrent pas plus de ressemblance en égard à la nature et surtout au nombre des crimes et délits qui s'y commettent.“[28]) Die Verteilung der Verbrechen nach der Örtlichkeit ist der erste Lichtstrahl, welcher das verschlungene Gefüge der Kriminalität beleuchtet, indem es neben den natürlichen auch die sozialen, wirtschaftlichen, sittlichen Faktoren der einzelnen Territorien sind, welche sich in der territorialen Kriminalität wiederspiegeln.

Aber auch bei dieser Untersuchung hat die Statistik mit einer Reihe von Schwierigkeiten zu kämpfen. Die an einem Orte vollbrachten Verbrechen sind nicht immer Verbrechen der Ortsbevölkerung; sie werden häufig von solchen ausgeübt, welche dem Orte fremd sind und denselben nur wegen Ausübung des Verbrechens aufsuchen. Die Ortsbevölkerung ist also hierfür nicht verantwortlich. Wäre die Zahl dieser ortsfremden Verbrecher groß, so würde eine Untersuchung der territorialen Verteilung der Verbrechen ganz unmöglich sein. In der That ist aber der störende Einfluß dieses Moments gering. Überall rekrutiert sich die überwiegende Mehrzahl der Verbrecher aus den Einheimischen oder wenigstens aus denen, die sich an dem Orte seit längerer Zeit aufhalten. So ersehen wir aus der französischen Statistik, daß von den Verbrechern etwa drei Viertel in dem Departement gebürtig, wo die verbrecherische That ausgeführt wurde, ein weiteres Fünftel dort wohnte, wenn auch nicht dahin gebürtig, und etwa nur ein Fünftel ortsfremd ist. Dasselbe gilt annähernd auch von andern Staaten. Schwieriger gestaltet sich die Frage schon in den Städten. Aber auch hier verlieren die Daten nicht vollständig ihre Bedeutung, wie dies eben aus der deutschen Statistik ersichtlich ist.

Es gehört zu den Verdiensten der Reichskriminalstatistik, die geographische Gestaltung der Kriminalität mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Was sich hierüber aus den statistischen Daten ergibt, läßt sich in folgendem zusammenfassen. Am höchsten ist im allgemeinen die Kriminalität im Osten, an der russischen Grenze, am niedrigsten gegen Westen und Norden. So betrug die Zahl der

[28]) La justice en France p. XCI.

wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten auf 100 000 strafmündige Einwohner (1882/6) Gumbinnen 1794, Königsberg 1517, Danzig 1537, Marienwerder 1527, Bromberg 1851, Posen 1623, Oppeln 1651, dagegen Münster 461, Minden 425, Schaumburg-Lippe 415, Lippe 533, Aachen 537, Osnabrück 542 usw. Im allgemeinen hoch ist die Kriminalität in Bayern, wo sie nirgends unter 1000 sinkt, selbst in der Rheinpfalz nicht, obwohl die Rheinprovinz sonst günstige Verhältnisse hat. Selbst in Sachsen ist die Kriminalität geringer. Für die einzelnen Gebietsteile des Reichs ergibt sich folgendes: Auf 100 000 strafmündige Einwohner kommen Verurteilte:

	1882/6:		1882/6:
Preußen	1016	Braunschweig	908
Bayern	1090	Sachsen-Meiningen	1003
Sachsen	973	Sachsen-Altenburg	865
Württemberg	889	Sachsen-Koburg-Gotha	891
Baden	831	Anhalt	1047
Hessen	724	Schwarzb.-Sondershausen	1381
Mecklenburg-Schwerin	620	Schwarzb.-Rudolstadt	1506
Sachsen-Weimar	831	Waldeck	524
Mecklenburg-Strelitz	646	Elsaß-Lothringen	722
Oldenburg	626	usw.	

Die Unterschiede, die sich zwischen den einzelnen Staaten resp. Gebietsteilen zeigen, sind außerordentlich groß und sie wachsen, wenn wir die Bezirke ins Auge fassen. So beträgt das Maximum für den Bezirk 347,0, das Minimum 12,3 %.

Über die einzelnen Verbrechen ist folgendes zu bemerken: Das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung ist am häufigsten in Bayern und im Osten; sehr günstig sind die Verhältnisse im Norden und in Sachsen. Interessant ist der Zusammenhang dieses Verbrechens mit dem Alkoholismus. Von jenen drei Gebieten nämlich, in welchen dieses Verbrechen am häufigsten vorkommt, ragt eins durch starken Bierkonsum, eins durch starken Weinkonsum und eins durch Branntweinkonsum hervor. Die Art des geistigen Getränkes macht daher mit Rücksicht auf dieses Verbrechen gar keinen Unterschied. Die Verteilung der Vermögensdelikte zeigt eine weit größere Regelmäßigkeit; die Zahl derselben ist am größten im Osten, am geringsten im Westen. Die höchsten Zahlen finden wir im östlichen Preußen, in Sachsen und Bayern. Es

weist dies auch auf die verschiedenen Ursachen der Ve
delikte hin: Armut, Alkoholismus und Sozialismus.
Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung finden wir das M
im Osten, dann Sachsen; das Minimum im allgemeinen im

Maximum und Minimum verteilen sich im ganzen f
maßen:

	Maximum:	Min
Verbrechen u. Vergehen überhaupt	Bromberg,	Schaum
Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	Danzig,	Schaum
Verbrechen und Vergehen gegen die Person	Pfalz,	Li
Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	Gumbinnen,	Schaum

Interessante Aufschlüsse finden wir auch über die V
der jugendlichen Verbrecher. In manchen Gegenden ist d
teil sehr gering und als charakteristisch mag dabei hervo
werden, daß dies in solchen Distrikten vorkommt, wo im all
die Kriminalität sehr groß ist, dagegen gibt es wieder G
in welchen die Kriminalität der jugendlichen Verbrech
höher ist, als der Bevölkerung im Durchschnitte. Auch
liche Kriminalität zeigt eine verschiedene geographische Ve
sie ist am höchsten in Posen, Anhalt, Sachsen usw.; am g
in Baden, Hessen, Mecklenburg usw.

Viel Lehrreiches ergibt sich auch aus der österr
Statistik. Am günstigsten sind die Verhältnisse in Böhme
und Ostgalizien; am ungünstigsten in Krain, Mähren,
Steiermark und Dalmatien. Die Vermögensdelikte erre
Maximum im Norden, die Verbrechen gegen die Person in
Mit Zunahme des beweglichen Vermögens steigt das V
der Vermögensdelikte; etwa drei Viertel der gesamten V
entfällt auf Vermögensdelikte in Böhmen, Schlesien, auch
österreich; in Tirol steigert die Zahl der Vermögensde
häufige Vorkommen des Betruges in Südtirol. Sehr g
die Zahl der Vermögensdelikte im Süden, so im Küsten
Dalmatien. Die gegenteilige Erscheinung finden wir
Verbrechen gegen die Person. Während dieselben im Du
15 % betragen, erreicht deren Zahl in Dalmatien über ein

Die Achtung vor den staatlichen Institutionen und der persönlichen Freiheit nimmt im Süden entschieden ab; auch das romantische Verbrechen des Frauenraubes kommt in Dalmatien noch öfters vor, ein Rest früherer sozialer und rechtlicher Auffassung. Auch in Böhmen macht sich ein Mangel von Achtung gegen die öffentliche Autorität bemerkbar. Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit kommen am häufigsten vor in Unterösterreich (Wien!) und in noch höherm Maße in Tirol! Dagegen sind sie selten in Galizien und Dalmatien.

Besonders lehrreich sind auch die Ergebnisse der französischen Kriminalstatistik und die graphischen Darstellungen, welche mit Guerry beginnen und welche Yvernès bis auf die neueste Zeit fortsetzt, haben uns den Einblick in die Gestaltung der Kriminalität bedeutend erleichtert. Die auf einen Zeitraum von mehr als fünfzig Jahren sich erstreckenden Daten lehren vor allem, daß der geographische Charakter der Kriminalität ziemlich unverändert blieb. Der kriminelle Charakter der Departements ist im ganzen derselbe, wie ihn vor fünfzig Jahren Guerry und Quetelet dargestellt haben. Das Spiel der Ursachen selbst ist ein ziemlich launenhaftes. Unter den Departements, welche ein Minimum von Verbrechen aufweisen, finden wir in nicht geringer Zahl solche, die die tiefste Bildungsstufe einnehmen; wieder andre Departements zeigen bei geringer Bildung, geringem materiellen Wohlstand, geringe Kriminalitätsziffer. Dagegen zeigt sich große Kongruenz in der Verbreitung der Kriminalität einerseits, des Alkoholismus andererseits; die dunkelsten Punkte finden wir bei beiden Erscheinungen im Norden; aber auch im Süden und Westen ist die Kriminalität trotz geringem Alkoholismus bedeutend. Im allgemeinen ist die Kriminalität am höchsten in Korsika und im Seinedepartement, am geringsten in der Mitte und im Süden; daneben zeigt auch die Küste und der Norden eine ansehnliche Kriminalität. Übrigens zeigen sich hinsichtlich der einzelnen Verbrechen bemerkenswerte Unterschiede. Was z. B. die gegen das Leben gerichteten Verbrechen betrifft, so finden wir deren Maximum im Süden (22 % der Gesamtzahl der hierher gehörigen Fälle), in der Mitte des Landes das Minimum (9). Auch wenn wir die Zahl der Verbrechen auf die Einwohnerzahl beziehen, ändert sich das Resultat nicht. Die meisten Fälle kommen in Korsika und im Seinedepartement vor. In Korsika haben sich aber in der neuern Zeit die Verhältnisse wesentlich gebessert. Während vor 30 Jahren auf 100 000 Ein-

wohner 65 Verbrechen gegen das Leben begangen wurden, ist die Verhältniszahl gegenwärtig auf 13 gesunken. Die Vendetta ist ist im Abnehmen begriffen, die Wahlen nehmen einen ruhigern Verlauf. Aber in politisch unruhiger Zeit zeigt sich wieder ein Auftreten dieser Verbrechen, was namentlich 1870/71 zu beobachten war. Das Minimum der gegen das Vermögen gerichteten Verbrechen fällt auf den Süden und einige arme, gebirgige Departements. Auch die Verteilung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit verdient Beachtung. Wir finden hier, daß deren Verhältnis am höchsten im Norden, am geringsten im Süden und in der Mitte des Landes.

Eine liebevoll eingehende, lehrreiche Erörterung der geographischen Gestaltung der Kriminalität hat neuerdings Joly unternommen. In drei Kapiteln 1. le crime à travers les départements, 2. les étrangers, les Français hors de chez eux, les Parisiens, 3. visites et enquêtes dans quelques régions criminelles, analisiert er die Daten. Viel Interessantes teilt Joly[29]) auch über den Einfluß der Wanderungen mit. Viele nehmen ihre Kriminalität mit, manche bessern sich, wenn sie vom Hause weggehen, so die Korsen, andre werden schlechter (Côtes du Rhone). Ähnliche Betrachtungen auch bei Colajanni.

Auch die italienische Statistik[30]) bietet interessante Anhaltspunkte zur Beurteilung des geographischen Charakters der Kriminalität. Im allgemeinen am höchsten ist die Kriminalität im Süden, am geringsten gestaltet sie sich in Toskana. Die Verteilung der Verbrechen bestätigt das bereits erwähnte Gesetz; gegen Süden wächst die Zahl der Verbrechen gegen das Leben, gegen Norden die Zahl der Verbrechen gegen das Vermögen. Die italienische Statistik gestattet uns auch eine genaue Untersuchung des endemischen Charakters des Verbrechens. Solche endemische Verbrechen entstehen in gewissen Gegenden, verbreiten sich unter dem Einfluß vorherrschender sozialer und wirtschaftlicher Zustände und Gebräuche und fassen Wurzel in Individuen, die für die Aufnahme dieses sozialen Giftes besonders prädisponiert sind. Traditionelle Ansichten, Mangel der gehörigen Justizpflege, geringere Widerstandsfähigkeit der Rasse, der Nachahmungstrieb sind ebenso

[29]) La France criminelle. Paris 1889.

[30]) Siehe hierüber auch Bodio u. Bosco.

viele Faktoren, die die Hartnäckigkeit solcher endemischer Übel verstärken. In manchen Gegenden Italiens ist der Totschlag ein solches endemisches Übel; in Neapel und Sizilien die zur Begehung von Verbrechen gebildeten Genossenschaften, wie Camorra, Maffia usw. Ja in manchen Gegenden zeigt sich auch in der Ausführung der Verbrechen ein bestimmter geographischer Charakter.

Nachdem wir uns so einige Aufklärung über den geographischen Typus der Kriminalität verschafft haben, wollen wir noch den Unterschied betrachten, welcher sich in der Verteilung der Verbrechen nach Stadt und Land zeigt. Es ist allgemein anerkannt[31]), daß die Kriminalität in den Städten einen eigenen kritischen Charakter annimmt. Die Ansammlung gefährlicher Elemente, die sich in den Schlupfwinkeln der Großstädte dem Auge der Polizei leichter entziehen können, das größere Raffinement der städtischen Bevölkerung, die vielfach oft höchst vollendeten Mittel zur Ausführung, zur Verheimlichung, die größere Leichtigkeit der Flucht dank der vollkommenern Kommunikationsmittel — alle diese Momente lassen voraussetzen, daß die Kriminalität der Großstädte einen abweichenden Charakter aufweist. Bedenken wir nun die eigentümlichen und gesteigerten Bedürfnisse der großstädtischen Bevölkerung, dem gegenüber die Menge der proletarisierten Individuen, den Gegensatz von Reich und Arm, tausendfältige Gelegenheit und Reiz, so gewinnen wir die Überzeugung, daß die Kriminalität in den Großstädten ein besonders günstiges Medium vorfindet.[32]) Darum zeigen die Großstädte neben blendendem Glanz auch finstere Schatten. „In Nordamerika — sagt George — ist es klar wie der Tag, daß Schmutz und Elend, sowie die hieraus hervorgehenden Sünden und Verbrechen, überall zunehmen, sowie das Dorf zur Stadt wird.“ Dies wird auch von der Statistik bestätigt. In Berlin beträgt die Zahl der Verurteilten auf 100 000 strafmündige Einwohner (1882/6) 1264, dagegen in ganz Deutschland nur 993, in Preußen 1016. Betrachten wir die einzelnen Verbrechen, so zeigt sich, daß in Berlin die Verbrechen gegen die

[31]) Neuestens wieder Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen, S. 197.

[32]) Les villes n'ont que les [illegible]/10 de la population totale et près de la moitié des accusés ce qui n'est pas surprenant, les gens déclassés, les esprits inquiets et aventureux se portent de préference vers les villes, ou d'ailleurs certains crimes peuvent seal trouver un champ propice. (Block, Traité p. 464.)

Sittlichkeit, die Verbrechen gegen die Religion, gegen die öffentliche Autorität, gegen das Vermögen die Durchschnittszahl weit übersteigen.

Das Verhältnis gestaltet sich wie folgt: Auf 100 000 strafmündige Einwohner entfallen Verurteilte:

	Berlin:	Reich:
Verbrechen und Vergehen überhaupt	1213	996
Verbrechen gegen den Staat	68	39
Gefährliche Körperverletzung	78	153
Diebstahl	329	282
Betrug	57	41

Von den gesammten gegen die Sittlichkeit verübten Verbrechen und Vergehen entfällt auf Berlin mehr als ein Drittel. Nehmen wir die gesamten deutschen Großstädte, so zeigt sich, daß von 100 000 strafmündigen Einwohnern verurteilt wurden (1885) 1393, dagegen im ganzen Staat nur 1008. Nach den einzelnen Verbrechensarten zeigen sich die größten Unterschiede bei folgenden Kategorieen: Auf 100 000 strafmündige Einwohner kamen Verurteilte:

	in Großstädten:	im übrigen Reich:
Gewaltthätigkeit u. Drohung gegen Beamte	83	33
Kuppelei	31	20
Unsittliches Betragen	12	39
Defraudation	109	37
Betrug	62	32
Urkundenfälschung	25	7,1

Dagegen sind am Lande häufiger körperliche Beschädigung, Brandlegung usw.

In Österreich entfällt (1886) von den gesamten wegen Verbrechen Verurteilten ein Anteil von 7,3 % auf Wien, was den Anteil nach der Bevölkerung bei weitem übersteigt. Auch das Verhältnis der einzelnen Verbrechen ist ein abweichendes: so entfällt von den gesamten Defraudationen auf Wien etwa ein Viertel bis ein Drittel, von Betrug und Unzucht je ein Zehntel, ein ansehnlicher Teil der Verbrechen gegen die öffentliche Autorität usw. Auch Prag zeigt eine bedeutende Kriminalität.

In Frankreich zeigen die Städte eine doppelte Kriminalität im Vergleich zum Lande. In den Städten sind aber im allgemeinen

e Verbrechen gegen die Person seltner — mit Ausnahme der
ruchtabtreibung — die Verbrechen gegen das Vermögen häufiger.
uch London, Rom usw. zeigen eine höhere Kriminalität.

Der städtische Charakter prägt sich nicht bloß in der Zahl und
:r Art der Verbrechen, sondern auch in andern Momenten aus,
in der Art der Ausführung, in der Motivation des Ver-
:echens. Schon früher wurde hierauf von einzelnen Forschern
.ifmerksam gemacht. So hebt Valentini hervor, daß das Ver-
cechen des Diebstahls im Lande zumeist auf Notlage zurück-
ıführen ist, in Kleinstädten auf Arbeitsscheu, in Großstädten auf
benußsucht.

Fassen wir nun kurz zusammen all das, was sich über die
eographische Verteilung der Verbrechen ergeben hat. Aus den
ıgeführten Daten ergibt sich in unleugbarer Weise, daß ein Zu-
ımmenhang zwischen geographischer Lage und Kriminalität besteht.
Doch ist dieser Zusammenhang natürlich nicht in der Weise zu er-
ären, als ob es sich hier auch nur vorwiegend um rein natür-
che, physikalische und andre Einflüsse handeln würde, sondern es
t eben zunächst der soziale, wirtschaftliche Charakter der einzelnen
egenden, welcher hier zum Ausdruck kommt. Wenn wir z. B.
hen, daß in unsern Tagen in Italien die Zahl der Verbrechen
gen das Leben bedeutend, in Deutschland dagegen gering ist, so
dies kein Resultat der natürlichen, sondern der kulturellen Zu-
ımmenhänge; zur Zeit Tacitus' war das Verhältnis wahrscheinlich
ı umgekehrtes. Der geographische Charakter wirkt mit, namentlich
ofern, als er eine der Ursachen der Kulturgestaltung des be-
ffenden Territoriums bildet, er gibt aber nicht allein die Färbung
. Den Einfluß des geographischen Momentes gänzlich leugnen
wollen, wie dies z. B. Tarde, Colajanni thun, ist daher ein-
tig. Schon die bekannte, noch zu berührende Thatsache, daß
t den Temperaturverschiedenheiten eine Verschiedenheit der
iminalität parallel geht, spricht dafür, daß auch die geographische
ge eines Ortes ein Moment der Kriminalität bildet. Nehmen
r z. B. die orographischen Verhältnisse. Schon Guerry und
uetelet haben darauf aufmerksam gemacht, daß gewisse Depar-
nents trotz großer Armut eine geringe Kriminalität aufweisen,
fern sie durch Gebirge isoliert, bei einfacher Lebensweise und
rgebrachten Sitten verbleiben; Gegenden, welche weniger isoliert
ıd oder geradezu dem Verkehr mit fremden Elementen ausgesetzt

sind, wie die Küstenländer, Grenzgebiete, zeigen — natürlich
caeteris paribus — eine größere Kriminalität, weil die Be
werbung mit fremden Sitten, sittlichen Anschauungen, L
weisen ein Schwanken und Untergraben traditioneller Verhä
herorrufen und in dem Schwanken der Ansichten und Prin
schon eine große Gefahr verborgen ist. Nicht umsonst ha
alter Zeit die Gesetzgeber die jungen Völker vor der Berü
mit fremden Elementen möglichst zu schützen gesucht. F
können auch wieder Ausnahmen vorkommen. Sofern sich in K
ländern oder Grenzgebieten die kulturellen und Wohlstandsverhä
besonders günstig gestalten, kann deren Kriminalität auch
geringer sein als die des Binnenlandes. Der Einfluß des geog
schen Elementes kommt eben nur unter gewissen Umständ
Geltung, da ja der Mensch den natürlichen Faktoren nicht unb
unterworfen ist.

Als ein Moment der geographischen Lage sei hier auch n
Zusammenhanges zwischen Verbrechen und Temperatur g
Es ist unzweifelhaft, daß die Temperatur auf das seelische
des Menschen einen tiefgreifenden Einfluß hat. Es zeigt sic
in einer Reihe von Erscheinungen, welche die Statistik beo
hat. Hierher gehört die Steigerung, welche sich in der Zal
Irrsinnsfälle, in der Zahl der Selbstmorde in den Sommerm
manifestiert. Die Wärme scheint die Widerstandsfähigkei
Menschen zu schwächen, während die Kälte einen stählenden E
ausübt. In neuerer Zeit hat besonders Ferri[34]) dem Zusa
hang zwischen Temperatur und Kriminalität seine Aufmerks
zugewendet. Das Resultat, zu dem er gelangt, läßt sich in f
dem zusammenfassen: Die Verbrechen gegen die Person ko
namentlich im Sommer, die gegen das Vermögen im Winte
Infolge derselben Faktoren steigt auch die Zahl der Verm
delikte in Jahren mit geringerer Durchschnittstemperatur, wä
die Delikte gegen die Person in Jahren mit hoher Durchsc
temperatur steigen. Die Ursache dieser Erscheinung soll dar
suchen sein, daß infolge des geringern Bedarfes an Stoffe
Erhaltung der Körperwärme ein Kräfteüberfluß eintritt, d
Verbindung mit der größern Reizbarkeit, in illegalen Handl

[34]) Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von d. jährl. Temperatur (Z II 11).

zum Ausdruck kommt (?). Die Wirkung des Winters wird weniger dessen physiologischem Charakter, als dem wirtschaftlichen Charakter zugeschrieben. Insbesondere bei den in die Sphäre der Sittlichkeitsverbrechen fallenden Handlungen läßt sich der Zusammenhang mit der Temperatur nachweisen; das Maximum derselben fällt auf denselben Monat, der auch das Maximum der Konzeptionen ist. Dies die Resultate, zu denen Ferri gelangt. Auch Öttingen untersucht den Einfluß der Temperatur und gelangt zu dem Ergebnis, daß der Sommer das Maximum der Verbrechen gegen die Person, der Winter das Maximum der Vermögensverbrechen repräsentiert. Im Sommer erreichen zugleich die Sittlichkeitsverbrechen ihre äußerste Höhe. In den Einzelheiten zeigen sich übrigens manche Abweichungen. Die rohern Delikte zeigen überhaupt wenig Regelmäßigkeit. Auch beim Diebstahl ist bei dem Hausdiebstahl der Einfluß des Winterelends oft verwischt, was wohl mit dem Umstande zusammenhängt, daß derselbe weniger mit einer Notlage, als mit der gebotenen Gelegenheit in Verbindung steht.

Zu demselben Resultat kamen auch andre Forscher, wie Garofalo, Lombroso usw.[34]), ja der letztere gibt sogar der Meinung Ausdruck, daß man ebenso einen Kalender der Verbrechen zusammenstellen könnte, wie auf Grund der Blütezeit die Botaniker einen die Monate charakterisierenden Kalender zusammenzustellen verstehen. Dagegen leugnet Colajanni den Einfluß der Temperatur entschieden. Statistisch gehen die italienischen Publikationen am speziellsten auf diese Erscheinung ein. Für 1888 haben wir folgende Daten:

	Winter	Frühling	Sommer	Herbst	unbestimmt
	%	%	%	%	%
Verbrechen gegen die Person	19,94	27,02	27,30	25,17	0,57
„ gegen das Eigentum	22,59	21,32	18,56	20,87	16,66
„ gegen die Sittlichkeit	13,99	16,62	20,40	16,12	32,87

Bei den Vermögensdelikten ist die Verteilung nicht so charakteristisch, was wohl mit den geringen Bedürfnissen der südlichen Völker zusammenhängt; dagegen sehen wir, daß z. B. das Prozent der Sittlichkeitsverbrechen im Sommer viel höher ist, als im

[34]) Neuerdings die Frage wieder eingehender untersucht von Corre: Le délit et le suicide etc., et leur répartition saisonnière (Archives de l'Anthropologie criminelle. 1890. Mars 15).

sind, wie die Küstenländer, Grenzgebiete, zeigen — natürlich immer caeteris paribus — eine größere Kriminalität, weil die Bekanntwerdung mit fremden Sitten, sittlichen Anschauungen, Lebensweisen ein Schwanken und Untergraben traditioneller Verhältnisse hervorrufen und in dem Schwanken der Ansichten und Prinzipien schon eine große Gefahr verborgen ist. Nicht umsonst haben in alter Zeit die Gesetzgeber die jungen Völker vor der Berührung mit fremden Elementen möglichst zu schützen gesucht. Freilich können auch wieder Ausnahmen vorkommen. Sofern sich in Küstenländern oder Grenzgebieten die kulturellen und Wohlstandsverhältnisse besonders günstig gestalten, kann deren Kriminalität auch noch geringer sein als die des Binnenlandes. Der Einfluß des geographischen Elementes kommt eben nur unter gewissen Umständen zur Geltung, da ja der Mensch den natürlichen Faktoren nicht unbedingt unterworfen ist.

Als ein Moment der geographischen Lage sei hier auch noch des Zusammenhanges zwischen Verbrechen und Temperatur gedacht. Es ist unzweifelhaft, daß die Temperatur auf das seelische Leben des Menschen einen tiefgreifenden Einfluß hat. Es zeigt sich dies in einer Reihe von Erscheinungen, welche die Statistik beobachtet hat. Hierher gehört die Steigerung, welche sich in der Zahl der Irrsinnsfälle, in der Zahl der Selbstmorde in den Sommermonaten manifestiert. Die Wärme scheint die Widerstandsfähigkeit des Menschen zu schwächen, während die Kälte einen stählenden Einfluß ausübt. In neuerer Zeit hat besonders Ferri[33]) dem Zusammenhang zwischen Temperatur und Kriminalität seine Aufmerksamkeit zugewendet. Das Resultat, zu dem er gelangt, läßt sich in folgendem zusammenfassen: Die Verbrechen gegen die Person kommen namentlich im Sommer, die gegen das Vermögen im Winter vor. Infolge derselben Faktoren steigt auch die Zahl der Vermögensdelikte in Jahren mit geringerer Durchschnittstemperatur, während die Delikte gegen die Person in Jahren mit hoher Durchschnittstemperatur steigen. Die Ursache dieser Erscheinung soll darin zu suchen sein, daß infolge des geringern Bedarfes an Stoffen zur Erhaltung der Körperwärme ein Kräfteüberfluß eintritt, der in Verbindung mit der größern Reizbarkeit, in illegalen Handlungen

[33]) Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von d. jährl. Temperaturwechsel (Z II 11).

zum Ausdruck kommt (?). Die Wirkung des Winters wird weniger dessen physiologischem Charakter, als dem wirtschaftlichen Charakter zugeschrieben. Insbesondere bei den in die Sphäre der Sittlichkeitsverbrechen fallenden Handlungen läßt sich der Zusammenhang mit der Temperatur nachweisen; das Maximum derselben fällt auf denselben Monat, der auch das Maximum der Konzeptionen ist. Dies die Resultate, zu denen Ferri gelangt. Auch Öttingen untersucht den Einfluß der Temperatur und gelangt zu dem Ergebnis, daß der Sommer das Maximum der Verbrechen gegen die Person, der Winter das Maximum der Vermögensverbrechen repräsentiert. Im Sommer erreichen zugleich die Sittlichkeitsverbrechen ihre äußerste Höhe. In den Einzelheiten zeigen sich übrigens manche Abweichungen. Die rohern Delikte zeigen überhaupt wenig Regelmäßigkeit. Auch beim Diebstahl ist bei dem Hausdiebstahl der Einfluß des Winterelends oft verwischt, was wohl mit dem Umstande zusammenhängt, daß derselbe weniger mit einer Notlage, als mit der gebotenen Gelegenheit in Verbindung steht.

Zu demselben Resultat kamen auch andre Forscher, wie Garofalo, Lombroso usw.[34]), ja der letztere gibt sogar der Meinung Ausdruck, daß man ebenso einen Kalender der Verbrechen zusammenstellen könnte, wie auf Grund der Blütezeit die Botaniker einen die Monate charakterisierenden Kalender zusammenzustellen verstehen. Dagegen leugnet Colajanni den Einfluß der Temperatur entschieden. Statistisch gehen die italienischen Publikationen am speziellsten auf diese Erscheinung ein. Für 1888 haben wir folgende Daten:

	Winter %	Frühling %	Sommer %	Herbst %	unbestimmt %
Verbrechen gegen die Person	19,91	27,02	27,30	25,17	0,57
„ gegen das Eigentum	22,59	21,32	18,56	20,87	16,66
„ gegen die Sittlichkeit	13,99	16,62	20,40	16,12	32,87

Bei den Vermögensdelikten ist die Verteilung nicht so charakteristisch, was wohl mit den geringen Bedürfnissen der südlichen Völker zusammenhängt; dagegen sehen wir, daß z. B. das Prozent der Sittlichkeitsverbrechen im Sommer viel höher ist, als im

---

[34]) Neuerdings die Frage wieder eingehender untersucht von Corre: Le délit et le suicide etc., et leur répartition saisonnière (Archives de l'Anthropologie criminelle. 1890. Mars 15).

Winter; auch das Prozentuale der Verbrechen gegen die Person ist im Sommer am höchsten.

Auch die deutsche Kriminalstatistik weist den Einfluß der Jahreszeiten nach. Daraus ersehen wir, daß die Verteilung nach Jahreszeiten ganz charakteristisch sich gestaltet. Es beträgt das Tagesmittel für das Jahr 1888

	Winter:	Frühjahr:	Sommer:	Herbst:
bei Verbrechen gegen die Person .	73	88	117	90
„ „ „ das Vermögen	117	103	104	112

Die deutsche Statistik ermöglicht eine eingehendere Verfolgung dieser Erscheinung, doch begnügen wir uns, diesbezüglich auf das Quellenwerk zu verweisen.

Auch in andern Staaten wurden ähnliche Beobachtungen angestellt, so in England von Leone Levi usw. Daß es an Abweichungen nicht fehlt, ist natürlich. So scheint es mir interessant, hervorzuheben, daß nach den Daten des statistischen Bureaus in Paris das Maximum der Diebstähle auf den Sommer entfällt, was vielleicht mit dem Verlassen der Wohnungen zusammenhängt, wodurch diese Verbrechen wesentlich befördert werden. Dagegen finden wir auch in Paris das Maximum der Sittlichkeitsverbrechen im Sommer.[35])

IV. Der Einfluß der materiellen Verhältnisse auf die Kriminalität.

Messung des kriminellen Verhaltens der verschiedenen Wohlstandsklassen gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Statistik. Vor allem läßt sich dieses Moment nicht leicht konstatieren; es fehlen oft die genaueren Anhaltspunkte. Doch würden von dieser Seite her die Schwierigkeiten eben nicht unüberwindlich sein. Von größerer Wichtigkeit ist der Umstand, daß sich das Moment der Wohlhabenheit nicht leicht isolieren läßt; da nun dieser Faktor nicht isoliert wirkt, so kann es geschehen, daß Erscheinungen, welche andern mit der Wohlhabenheit gleichzeitig wirkenden Ursachen zuzuschreiben, dem Moment der Wohlhabenheit angerechnet werden. So ist z. B. in den wohlhabenden Klassen das Familienleben, der Beruf, die Bildung, der Einfluß ein andrer, und alle diese Momente modifizieren die Kriminalität.

[35]) Annuaire Statist. de la ville de Paris. Paris 1887. p. 754.

Es darf uns daher nicht wundern, wenn das allgemeine Moment der Wohlhabenheit nur in wenigen Ländern statistisch erfaßt wird. So z. B. in Österreich und Ungarn. Was aus diesen Daten resultiert, läßt sich dahin zusammenfassen, daß in Österreich etwa 88—89, in Ungarn etwa 92 % der Verbrechen auf Personen ohne Vermögen entfallen. Einen mathematisch strengen Schluß aus diesen Zahlen könnten wir freilich nur dann ziehen, wenn wir genau die Verteilung der Bevölkerung nach Wohlhabenheitsklassen kennen würden. Doch trotz des Mangels der entsprechenden Daten wird es wohl als bestimmt anzunehmen sein, daß in den betreffenden Staaten mehr als 12 resp. 8 % der Bevölkerung zu den günstiger situierten Klassen zählen und demnach die Wohlhabenheit resp. der Besitz die Veranlassung zu verbrecherischen Thaten mindert. Für Ungarn sind wir übrigens mit Hilfe einer umständlichen Berechnung, die freilich auch nur annähernden Werth besitzt, zu dem Resultate gelangt, daß etwa 15 % der Bevölkerung der wohlhabendern Klasse angehört, während deren Anteil am Verbrechen nur 8 % beträgt. Interessant ist die Gestaltung der einzelnen Delikte. Die uns vorliegenden Daten zeigen, daß die wohlhabenden Klassen an den Verbrechen gegen das Vermögen weit schwächer beteiligt sind, wie die übrige Bevölkerung, dagegen an allen übrigen Verbrechen in höherm Maße. Das günstigere Verhalten der wohlhabenden Klasse ist daher nur dem Umstande zuzuschreiben, daß bei denselben jener Faktor weit schwächer wirkt, welcher die Mehrzahl der Verbrechen hervorruft. Hiervon abgesehen, ist also die Gestaltung der Kriminalität bei den besser situierten Klassen eigentlich eine ungünstigere. An den Verbrechen gegen das Leben ist die wohlhabende Klasse in dem gleichen Prozent beteiligt, wie die übrige Bevölkerung, an den körperlichen Beschädigungen in etwas stärkerm Maße, am meisten bei den Verbrechen gegen die öffentliche Autorität und den übrigen Verbrechen.

Wenn wir im vorstehenden jene wenigen Ergebnisse erschöpft haben, welche uns aus den statistischen Nachweisen zugänglich sind, so müssen wir doch noch einiger Momente gedenken, welche gleichfalls geeignet sind, uns über den Zusammenhang zwischen der Kriminalität und der materiellen Lage zu belehren. Zu diesen Momenten gehören alle jene Erscheinungen, welche das Konsumtionsleben der Bevölkerung beeinflussen. In erster Reihe gedenken wir hier des Schwankens der Ernteerträge. Die hierüber angestellten

Untersuchungen haben ergeben, daß gute Erntejahre die Zahl de
Verbrechen im ganzen herabdrücken, schlechte Erntejahre dagege
steigern. Quetelet, Yvernès, Mayr, Starcke, Fuld usw. habe
sich hierüber in gleichem Sinne geäußert. Auch wir haben hierfür a
andrer Stelle[36]) eine Reihe von bestätigenden Daten beigebrach
Mayr sagt: „Wenn der Getreidepreis um einen Silbergrosche
steigt, steigt die Zahl der Diebstähle um einen auf je 100 00
Einwohner. Sehr schön drückt Quetelet[37]) die Erfahrung au
daß jede Erschütterung der materiellen Lage tiefe Spuren in d
Kriminalität zurückläßt. Der Einfluß der günstigen und ungünstige
Erntejahre ist aber kein einfacher, sondern ein komplizierter, inde
er auch das relative Verhältnis der einzelnen Verbrechen ände
Es ergibt sich nämlich, wie darauf ja auch Öttingen aufmerksa
macht, daß in günstigen Jahren die Zahl der Verbrechen gegen d
Vermögen abnimmt, dagegen die Zahl der gegen die Person g
richteten zunimmt, während umgekehrt in ungünstigen Jahren d
Vermögensdelikte zunehmen, die Delikte gegen die Person abnehme
Das Steigen der Verbrechen gegen die Person in guten Jahre
ist auf die große Zahl von körperlichen Beschädigungen zurückz
führen, welche oft die traurige Folge stürmischer Lustbarkeiten u
toller Wirtshausscenen ist, die sich natürlich in Jahren, wo
dem Bauern gut geht, häufiger wiederholen. Dagegen verursache
schlechte Jahre alle jene Erscheinungen, deren Ursache auf ungünsti
soziale Lage zurückzuführen ist. So ist denn auch in diesen Jahre
die Zahl der Kindesmorde eine größere. Daß diese Jahre au
durch eine höhere Selbstmordziffer charakterisiert sind, wie die
auch Starcke erwähnt, soll hier nur nebenbei berührt werde
So zeigt sich denn ein gewisser Zusammenhang zwischen verschiedene
Krankheitserscheinungen des sozialen Körpers.

---

[36]) Jahrb. f. Nat.-Ökonomie u. Statistik, Jena, 1881.

[37]) La pauvreté se fait ressentir dans les provinces où sont amass
de grandes richesses . . . . et surtout dans les pays manufacturiers,
par la moindre commotion politique, la moindre obstruction dans le
débouchés pour les marchandises, des milliers d'individus passent subit
ment de l'état de bien-être à celui de misère. Ce sont ces brusques alte
natives d'un état à l'autre qui donnent naissance au crime, surtout
ceux qui en souffrent sont entourés de sujets de tentation et se trouve
irrités par l'aspect continuel du luxe et d'une inégalité de fortune q
les désespère. (Phys. soc. II p. 279.)

Auch die Ernährungsweise des Volkes übt einen gewissen Einfluß auf das Verbrechen. Wenn wir uns auch nicht der materialistischen Schule anschließen, für die das ganze geistig-sittliche Leben nur eine „Magenfrage“, Tugend und Laster nur Produkte, wie Zucker und Rhabarber, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Ernährungsweise der Bevölkerung auf das geistig-sittliche Leben einen Einfluß ausübt. Der ausschließliche Genuß gewisser Nahrungsmittel (Kartoffel, Mais) führt zu körperlicher und später zu geistiger Starvation. Spencer behauptet, daß die bessere Ernährungsweise den sinnlichen Trieb steigert und infolgedessen auch die Zahl der Sittlichkeitsverbrechen — caeteris paribus — vermehrt. Hinwieder kann auch die Erschwerung der Kinderhaltung durch zunehmende Theuerung des Lebens die Zahl der Unzuchtsverbrechen steigern. Die Wirkung macht sich also nach verschiedenen Richtungen hin geltend.

Am wenigsten bezweifelt wird wohl der schädliche Einfluß, den der Alkoholismus auf das sittliche Verhalten der Bevölkerung ausübt. Ärzte und Sozialpolitiker haben hierüber schon häufig ihre Überzeugung ausgesprochen, so daß heute als Axiom betrachtet werden kann, daß die Mehrzahl der Verbrechen in dem Übel des Alkoholismus wurzelt. Schon vor 25 Jahren hat Ducpétiaux, dem es als Strafdirektor an direkten Erfahrungen nicht mangelte, die Ansicht ausgesprochen, daß vier Fünftel der Verbrechen auf Trunksucht zurückzuführen sind. Namentlich von den Verbrechen der körperlichen Beschädigung sagt Bär, daß dieselben zumeist aufs Wirtshaus zurückzuführen sind. Auf der im Jahre 1886 abgehaltenen Versammlung der deutschen Gefängnisbeamten wurde ausgesprochen, daß die Mehrzahl der Verbrechen und Vergehen dem übermäßigen Genuß geistiger Getränke zuzuschreiben ist. Nach Haertel[38]) sind 41,7 % der in deutschen Strafanstalten Detenierten Opfer geistiger Getränke. Auch Sichart[39]), Corre[40]) führen einige interessante Daten an, welche den direkten und erblichen Einfluß der Trunksucht beweisen.

In Nordamerika hat nach Everest die Trunksucht in 10 Jahren 150000 Menschen ins Gefängnis geführt; in Massachussets werden

---

[38]) Zucht, Strafe, Arbeit. Leipzig 1888.

[39]) Über individuelle Faktoren des Verbrechens (Z X 36).

[40]) Corre, Le délit etc. (Archives d'anthropologie criminelle 1890.)

85 % der Verurteilungen der Trunksucht zugeschrieben. In Dänemark waren von 1000 durch die Polizei detenierten Personen 740—750 in trunkenem Zustande. Diese Daten beweisen zur Genüge, welche sittliche Verheerung der Alkoholismus zur Folge hat und welchen Fortschritt es zu bedeuten hätte, wenn diesem Übel thatkräftig zu begegnen wäre.

Von den mit der Lebensweise zusammenhängenden Faktoren sind auch die Wohnungsverhältnisse in die Reihe jener zu zählen, welche ein Element der Kriminalität bilden. Das Nomadenleben der Großstädte, das damit verbundene Abstumpfen der gegenseitigen Kontrolle, die Möglichkeit, sich leichter und länger den Augen der Polizei zu entziehen, führen jedenfalls zu einer Steigerung der Kriminalität. Eine Folge des engen Beisammenwohnens ist bekanntlich die Promiskuation der Geschlechter, die Lockerung der Familienbande, was nächtliche Arbeit in den Fabriken und das Wirtshausleben noch befördert. Der Schmutz der Wohnung überträgt sich auf die Seele der Bewohner, wie ja auch Spencer behauptet, daß ein großer Teil der Verbrecher aus Individuen besteht, die auf Reinlichkeit nicht viel hielten. Ein tiefer Sinn liegt in dem Ausspruch Leplays, daß die Grundlage jeder Verbesserung der untern Klassen in der Moralisation der Häuslichkeit besteht.

Zu den der materiellen Sphäre angehörigen Momenten der Kriminalität gehört außer der Lebensweise das Ganze der materiellen Konstitution der Gesellschaft. Hier verdient namentlich der Einfluß der Vermögens- und Einkommensschwankungen, die Ungleichheit derselben, die ganze Gestaltung des Produktionsprozesses große Beachtung. Valentini führt sehr interessante Daten an, welche den günstigen Einfluß beweisen, den die Verbreitung des bäuerlichen Besitzes ausübt. So ist denn gewiß, daß die zunehmende Ungleichheit des Einkommens[41]) auch ihr Teil beiträgt zur Steigerung der Kriminalität in unserer Zeit. Ein tieferer Abgrund scheidet heute die sozialen Klassen und mit den größern Ungleichheiten wächst in geometrischer Progression Neid und Begehrlichkeit. Auch die Jagd nach Besitz, der Mammonismus, die Genußsucht, welche heute die beinahe ausschließlichen Triebfedern der großen Mehrheit der Bo-

[41]) Colajanni. II. p. 464: Esser più importante la distribuzione che la quantità assoluta della ricchezza; la stabilità e sicurezza dei mezzi di sussistenza più che il loro saltuario incremento.

genannten gebildeten und höhern Klassen sind, müssen die Krimi-
nalität ungünstig beeinflussen. Gerade in jenen Gesellschaften, wo
den wohlhabenden Klassen ein herabgekommenes Proletariat gegen-
übersteht, da wächst das Unkraut des Verbrechens üppig fort. Bei
armen Völkern ist die Zahl der Verbrechen gegen das Vermögen
gering, weil ja der Bestand an beweglichem Vermögen gering ist,
und dasselbe unbedeutenden Wert hat. Stehlen wäre hier kost-
spieliger als kaufen und bei der Billigkeit der Wohnung wäre das
Gefängnis eine teuere Unterkunft (Riehl). Die Armut wirkt
kräftigend, wo sie das Resultat der den Menschen umgebenden
Natur ist, nur die durch menschliche Institutionen und ungerechte
Prinzipien verursachte Armut wirkt demoralisierend. Der moderne
wirtschaftliche Fortschritt depossediert in seiner Rücksichtslosigkeit
tagtäglich Hunderte von Existenzen, die früher in geschützter Lage
waren. Der Erwerb wird infolge der rastlosen Neuerungen, der
Konkurrenz, der häufig wiederkehrenden Krisen schwankend und eine
Unzahl von Individuen ist stetig in suspenso, deklassiert, ohne
sichere Aussicht für die Zukunft, der Lage und Stimmung nach
„gefährliche Existenzen"; die größere Nervosität des modernen
Lebens trägt dann das Ihrige dazu bei, um diese Elemente auf
verschiedene Bahnen, aber fast immer dahin zu leiten, wo sich die
moralischen Trümmer der Gesellschaft in schreckenerregender Weise
aufhäufen. Mit dem steten Fluktuieren der Bevölkerung und deren
Drang in die Großstadt werden die Familienbande gelockert und
damit die Kontrolle geschwächt, welche der Verwandte auf den Ver-
wandten, der Nachbar auf den Nachbar ausübte; größere Unab-
hängigkeit paart sich mit geringerm Schamgefühl, der Trotz des
Individuums stellt sich ungehemmt den fremden Interessen gegen-
über, die seine Entwicklung hindern und verkehrte Theorieen thun
das Ihrige, um mit der Verwirrung des Urteils den in ein fremdes
Medium gebannten und in seiner Isoliertheit Haltlosen auf die
Bahn des Verbrechens zu drängen. Viel Schaden verursacht, wie
bereits erwähnt, das Fabriksystem, welches die Familie auflöst, und
indem es das Weib an die Arbeit fesselt, dem Haushalt die Wirt-
schafterin, den Kindern die Erzieherin raubt, wird es zu einer der
Hauptursachen der modernen Verwilderung.[12])

[12]) Colajanni. II. p. 507: „La prostituzione non è che il complemento di salario per non morire di fame."

Der Einfluß der materiellen Übel ist kaum zu leugnen. Freilich wirken auch diese nicht einfach, wie physischer Zwang, sondern wie überhaupt alle ethischen Faktoren. Darum ist es gewiß nicht mehr als wahrscheinlich, daß die Verbesserung der materiellen Verhältnisse — caeteris paribus — auch die sittlichen zu heben vermag. Freilich kann auch nicht geleugnet werden, daß die Besserung der materiellen Verhältnisse mit solchen Umständen zusammentreffen kann, welche die sündigen Neigungen nur noch zu stärken vermögen, ja auch der Fall ist denkbar, daß die Hebung der materiellen Lage auf die Sitten geradezu lockernd wirkt. Eine sichere Gewähr für die Besserung der Moralität ist hierin schon darum nicht zu finden, weil die Entbehrung endlich nur eine, wenn auch die stärkste Quelle der Sünde ist. Nur insofern hat Garofalo recht[43]), der die materiellen Unterschiede nur als modifizierende Faktoren anerkennt, welche wohl die Qualität der Verbrechen verändern und der gleichzeitig die Überzeugung ausspricht, daß selbst im sozialistischen Staat Verbrechen begangen werden werden. Seiner Ansicht gemäß ist nicht der Mangel, sondern die Begehrlichkeit die Quelle der Verbrechen, diese aber wird nicht schwinden, solange A weniger hat als B. Die materiellen Sorgen und der Kampf gegen dieselben bringen nur das Verbrechen in einen bestimmten

[43]) Garofalo. Criminologia: Le circostance, che rendono facile o difficile la vita non fanno che determinare in un dato momento, in una data forma, in un moda speciale l'estrinsecazione di quella moralità che presto o tardi, sarebbesi sempre manifestata criminosamente (S. 179). — L'ordine economico presente, cioè il modo in cui la richezza si trova distributa, non è una della cause della criminalità generica (S. 181). — Neuerdings entbrannte zwischen Turati (Il delitto e la questione sociale) und Ferri (Socialismo e criminalità) eine lebhafte Polemik über den Einfluß der materiellen Lage und der Vermögensverteilung. Nach Turati ist das Verbrechen die notwendige Folge der gegenwärtigen sozialen Organisation und das Verbrechensproblem einfach ein soziales Problem. Dem gegenüber leugnet Ferri die Wirksamkeit des Sozialismus, nachdem die Ursachen des Verbrechens nicht bloß soziale, sondern auch individuelle und natürliche. Er beruft sich auf die Thatsache, daß mit der Zunahme des Wohlstandes die Verbrechen gegen die Person und die Sittlichkeit zunehmen. — S. auch Liszt, Die Reichskriminalstatistik, Z VI 377: Eines scheint mir sicher: Der innige, alle andern Faktoren an Einfluß weit überragende Zusammenhang zwischen Kriminalität und Massenarmut; ferner Colajanni: Sociologia criminale. Catania. Tropea. Joly, La France criminelle. Paris 1889, bestreitet den direkten Einfluß der materiellen Verhältnisse; die Kriminalität ist nicht eine Folge der Armut, sondern des Verhältnisses zwischen Armut und Moralität.

:itpunkt, in einer gewissen Art zum Ausbruch, doch wäre dasselbe
ich sonst früher oder später begangen worden. Die Wirkung der
ot ist nicht den Bakterien zu vergleichen, welche in den gesunden
rganismus eingeführt, Tod verursachen, sondern dem Luftzug oder
r feuchten Wohnung, welche den Ausbruch der hereditären
hwindsucht beschleunigt. Garofalo hat gewiß zum Teil recht.
as materielle Wohlergehen ist kein Palladium gegen das Ver-
echen, nicht einmal gegen das Vermögensverbrechen, liest man ja
: genug von Defraudationen, welche reichlich honorierte Bank-
:ektoren begehen. Die Gier nach Vermögen ist oft unersättlich
d darin wurzelt die sacra auri fames, von alten und neuern
ichtern oft beklagt. Die Behauptung aber, daß die materiellen
:rhältnisse keinen Einfluß haben, ist ebenso übertrieben, wie die
tgegengesetzte, die jede Schuld auf materielles Elend zurückführt
d mit einer neuen Vermögensordnung aus den Menschen Engel
rden läßt.

Der Einfluß der materiellen Verhältnisse auf die Gestaltung
: Kriminalität ist schon deshalb ein durchschlagender, weil der
haltungstrieb den Menschen durchs ganze Leben begleitet,
.hrend andre Triebe auf verschiedenen Altersstufen höchst ungleich
rken. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Verteilung der
.teriellen Güter mit den sozialen Institutionen zusammenhängt
d mit der sozialen Solidarität in Widerspruch steht, woraus
gt, daß jeder Angriff gegen die Institution des Vermögens als
e Auflehnung gegen die Ungerechtigkeit der Gesellschaft erscheint.
ırum sagt Illing treffend vom modernen Proletariat: Es lernt
seiner Bedrängnis die Verletzung der Strafgesetze in dem Ein-
ff in fremdes Eigentum als Akte der Notwehr gegen die
sbeutung durch die besitzenden Klassen — „die privilegierten
uber", wie kürzlich ein Verbrecher sagte — ansehen. Auch
:lentini schreibt der materiellen Not einen größern Einfluß zu
) motiviert dies auch eingehend. Er scheidet die Notstandsver-
chen von den Frivolitätsverbrechen. Beim Diebstahl soll die
.fte der Fälle der Not, drei Achtel der Genußsucht und ein
tel der Arbeitsscheu zur Last fallen. Wenn daher der Zustand
Gesellschaft ein solcher, daß im großen Ganzen jeder durch an-
ıdige Arbeit sich zu erhalten vermag, wenn die großen Ver-
gensunterschiede, Luxus und Genußsucht der Reichen nicht be-
igend und herausfordernd sich breit machen, sondern in edler

Thätigkeit die höhern sozialen Funktionen des Vermögens erfüllen, dann wird die Gesellschaft gewiß auch moralisch eine günstigere Physiognomie besitzen.

V. Der Einfluß der Bildung auf die Kriminalität.

Die Ansichten über den Einfluß der Bildung und Aufklärung auf den kriminellen Hang sind sehr divergierend. Viele erwarten von diesem Punkte aus die Umkehr zum bessern; ihr Schlagwort lautet: bildet sie und ihr bessert sie. Andre hingegen schreiben der fortschreitenden Bildung keinen Einfluß zu, ja nicht wenige huldigen sogar der Ansicht, daß die fortschreitende Bildung den kriminellen Hang noch steigert. Der Schöpfer der Kriminalstatistik, Guerry war selbst der erste, der davor warnte, daß man von der Bildung zu viel erwarte. „L'instruction est un instrument dont on peut faire bon ou mauvais usage," sagt er. Sein Nachfolger auf dem Gebiete der moralstatistischen Forschungen, Quetelet, gelangt gleichfalls zu dem Resultat, daß die Bildung bei weitem keinen so günstigen Einfluß ausübt, wie dies manche glauben. Gewöhnlich verwechselt man Erziehung mit Unterricht. Das Lesen und Schreiben bietet keine Gewähr gegen die Schuld, ja in gewissen Fällen sind sie nur ein neues Instrument zur Befriedigung der kriminellen Neigungen. Auch Öttingen nähert sich dieser Auffassung; er hält die Frage nicht für entschieden und glaubt, daß der Bildung nur insofern ein Einfluß zugeschrieben werden kann, als sie die Zahl der blutigen Attentate mindert, dagegen die der unblutigen vermehrt und namentlich in der Ausübung des Raffinements steigert. Derselben Ansicht ist neuerdings auch Valentini. Nicht güstiger ist die Ansicht einiger neuerer Statistiker, deren Meinung wir kurz anführen wollen.

Starcke: „Die geistige Bildung auf dem Wege des Schulunterrichts ist nicht ohne weiteres mit sittlicher und religiöser Bildung zu verwechseln" (V. u. V. S. 159).

Yvernès: „Le plus souvent des passions et des vices indépendants de toute question d'instruction sont les véritables mobiles des méfaits" (La justice en France p. XXXII).

Haussonville: „L'ignorance n'a aucune influence sur la criminalité, ni l'instruction sur la moralité. Il faut renoncer à cette explication et à cette espérance . . . . L'instruction c'est une arme. Elle vaut ce que vaut le soldat

qui la manie“ (La criminalité, Revue d. d. Mondes 1887, avril p. 589).

Die Erfahrungen der Statistik werden von der Kriminalanthropologie bekräftigt. Die italienische Schule vertritt den Standpunkt, daß die Bildung resp. der Unterricht die sittlichen Zustände nicht verbessere, ja Lombroso behauptet sogar, daß der den Sträflingen erteilte Unterricht die Zahl der Rückfälligen vermehre. Nach Garofalo bietet der Unterricht nur Gedanken, nicht Gefühle; es sind aber die letztern, die zumeist zum Verbrechen verleiten, die Triebe und Leidenschaften, nicht der Verstand; der Unterricht mag höchstens die Folge haben, die der römische Autor in den Worten ausspricht:

Video meliora, proboque; deteriora sequor.

Einen von diesem verschiedenen Standpunkt nimmt Joly ein. Auch er hält von dem Einfluß der Bildung nicht viel, nachdem dieselbe höchstens die Art der Verbrechen modifiziert, nicht den Grad der Kriminalität. Aber in dem erzieherischen Einfluß der Schule sieht er ein wichtiges Moment, daß das moralische Niveau zu erhöhen vermag. Der regelmäßige Schulbesuch erzieht zur Ordnung, zum Gehorsam gegen die Autoritäten, zur Disziplin und Reinlichkeit. Namentlich betont er den wohlthätigen Einfluß des Religionsunterrichts und der vernünftigen Erziehung zum modernen Staatsbürgertum, das nicht nur Rechte und Forderungen, sondern strenge Pflichten involviert. Insbesondere muß die Masse der Bevölkerung gehörig über die Grenzen dessen aufgeklärt werden, was im durchschnittlichen Laufe des Lebens der Einzelne zu erreichen vermag, damit er sich nicht Phantastereien und gefährlichen Umsturzbestrebungen hingebe. Ein solcher Einfluß der Schule muß günstige Folgen haben; jeder andre, der auf die sittlichen Gefühle nicht wirkt, muß dagegen schädigen.[44]) („Une école sans réligion n'est qu'un péril de plus!“)

Fassen wir diese Meinungsäußerungen zusammen, so ergibt sich, daß jedenfalls die Mehrheit der Forscher davon überzeugt ist, daß der Unterricht an sich, die Anhäufung von größerm Wissensstoff, das, was wir mit dem Worte „Aufklärung“ bezeichnen, durchaus nicht genügt, um auch das sittliche Niveau zu erhöhen, ja es ist sogar der Fall nicht ausgeschlossen, daß dasselbe gerade infolge der Aufklärung und des Wissens sinken muß. Halten wir nur

---

[44]) La France criminelle, p. 367.

folgendes vor Auge. Die steigende Bildung führt zu einer weiter
Differenzierung der Individuen, als deren Folge die Erscheinung
eintreten kann, daß die minder Gebildeten noch schwerer fortkomme
und durch Not, Haß, innern Zwiespalt noch unwiderstehlicher au
den Weg des Lasters gedrängt werden. Die Bildung mehrt ferne
den Vorrat an Werkzeugen zur Ausführung illegaler Strebungen
Der Mensch wird geschickter in Ausführung krimineller Akte
raffinierter in Berechnung der begünstigenden Umstände, schlaue
in der Beseitigung der Spuren, die zur Entdeckung des Ver
brechens führen können. Die Aufklärung untergräbt die Religion,[15]
lockert die Familienbande, die Nächstenbeziehungen und schwächt i
das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Verantwortlichkeit. Und
doch würde ja gerade die steigende Bildung eigentlich das Ma
der Verantwortlichkeit erhöhen, wie schon Thomas a Kempis
sagt: „Quanto tu plura melioraque didiceris, tanto graviores
poenas licet, nisi eo sanctius vixeris.“ Je größer die Abnahm
in der Masse der ideellen Güter, desto größer natürlich das Be
gehren nach materiellen Gütern. Als wichtiges Moment komm
hier auch die steigende Irritabilität, Nervosität, Sensibilität in Be
tracht, die als eine Folge der Aufklärung erscheint; es kommen die
mehr anormale Zustände vor, die zum Teil mit Verbrechen ab
schließen. Auch muß daran erinnert werden, daß es bei gewisse
Verbrechen (z. B. Betrug) gerade Voraussetzung zu deren Durch
führung ist, daß ein Teil der Bevölkerung auf höherer, ein andre
auf niedrigerer Bildungsstufe stehe; auch diesem Umstande müsse
wir einen Einfluß auf die Zunahme der Kriminalität beilegen
Endlich sei noch daran erinnert, daß mit steigendem Wohlstand der
geschickten Defraudanten usw. ein höherer Lohn winkt,[16]) daß di
vollkommenern Kommunikationsmittel auch den Verbrechern zu gut
kommen, daß in den gebildetern Staaten das Humanitätsgefühl zu
Anwendung milderer Strafen führt. So werden wir denn de

---

[15]) Illing: „Für die Volksklassen, aus denen unsre Strafanstalten si
rekrutieren, deckt der moralische Sinn sich vollständig mit dem religiösen.“ (Sie
S. 86.

[16]) Tarde: „Les profits se sont accrus et les risques ont diminu
au point que dans nos pays civils la profession de voleur à la tire, d
vagabond, de faussaire, de banqueroutier frauduleux etc. sinon d'assassi
est une des moins dangereuses et des plus fructueuses qu'un paresseu
peut adopter“ (Revue phil., janv. 1883).

Verallgemeinerung des Unterrichts an sich, der Aneignung eines größern Wissensstoffes nur geringen Einfluß auf die Besserung der Kriminalität beilegen. Das läßt sich nur durch eine weise Erziehung und Formung des Charakters erreichen. Niemand hat den Zusammenhang der Bildung mit dem Charakter besser gezeichnet als Goethe, indem er sagt: „Alles, was unsern Geist befreit, ohne uns die Herrschaft über uns selbst zu geben, ist verderblich" (Wanderjahre). Es ist dies ein Wort, das ewig wahr bleiben wird.

Wie wir bereits gesehen, sind doch nach einer Richtung hin gewisse Hoffnungen berechtigt. Mit der Zunahme der Bildung nehmen nämlich die rohen, blutigen Formen des Verbrechens ab. „La civilisation — sagt Stendhal — fait désirer à un homme des choses moins nuisibles aux autres." Auch Bosco weist die Abnahme der Verbrechen gegen das Leben mit zunehmender Bildung nach.[47]) Mit der Bildung nimmt auch der Ungestüm des Charakters — im Guten und Bösen — ab und so ändert sich die Natur der Verbrechen.[48]) Trotzdem muß bemerkt werden, daß auch dieses Resultat in neuerer Zeit nicht ganz gesichert erscheint. Im privaten und öffentlichen Leben, auf der Straße und im Salon, in Parlament und in der Journalistik, auf der Bühne und in der Litteratur nehmen wir tagtäglich Zeichen der Verwilderung wahr, welche geradezu erschreckend sind. Die größere Bildung, die Schule vermochten das nicht zu verhindern. Nachdem die Achtung vor den Individuen, vor den Autoritäten und vor den Institutionen geschwunden, fehlt es an Garantieen für den Adel der Sitten. Hiergegen läßt sich nur auf eine Weise ankämpfen: durch die Verbreitung einer edlern, höhern Lebensauffassung. Viele schreiben den klassischen Studien einen veredelnden Einfluß zu und gewiß liegt in der Geschichte und Litteratur des klassischen Altertums ein reicher pädagogischer Schatz vergraben. Die Pflege dieser Kultur

---

[47]) „Che se l'argomento dei rapporti dell' educazione colla delinquenza, è uno dei più discussi e ancora dei più incerti, tuttavia, nel riguardo speciale dell' omicidio, non si saprebbe negare quest' influenza (concorrente con tutte le altre) od almeno la concomitanza dei due fatti, della maggior coltura e della minor frequenza di questo reato (omicidio)" (Bulletin de l'Instit. Intern. Tome IV. p. 236).

[48]) Tarde: „La civilisation tend à faire prévaloir les formes non sanguinaires du crime" (Criminalité p. 173).

genügt an sich allein nicht. Unsrer Zeit ist es nun einmal nich
gegönnt, dem Studium der alten Klassiker so gründlich sich hinzu
geben. Auch halten wir die Ansicht für übertrieben, welche nu
den klassischen Studien einen hohen pädagogischen Wert zuschreibt
Die modernen Litteraturen können uns denselben Dienst leisten
ohne das gleiche Maß von Anstrengung zu beanspruchen und ohn
uns so vielen Irrtümern auszusetzen, welche mit dem Hineinleben
in bereits längst verschwundene Institutionen unbedingt verbunden
sind. Es kommt übrigens unsrer Ansicht nach nicht auf den Stoi
an; nicht die schöne Litteratur allein mag eine Erhebung des Ge
mütes zu bewirken. Das Vertiefen in die großartigen Prozess
des Naturlebens kann uns ebenso läutern, wie das schönst
Gedicht. Es kommt eben auf den Geist an, in dem die Bildung
verbreitet wird. Dieser Geist muß sich ändern, wenn wir günstiger
Resultate erzielen wollen, er muß zu einer andern und höhern
Lebensauffassung führen, als wir sie insgemein heute antreffen
Nicht das Lesen und Schreiben kann einen Schutzdamm gegen di
Kriminalität bieten; darin haben die erwähnten Autoren, darin ha
Herbert Spencer gewiß unbedingt recht. Die Bildung muß zu
einer Veredlung des Charakters führen, und dann wird sie auch
die Zahlen der Kriminalität herabdrücken. Der Wert der geistigen
und sittlichen Güter muß höher geschätzt werden und in deren Ver
mehrung muß die Aufgabe des Einzelnen und der Menschheit gesetz
werden.[49])

Indem wir nun auf die Darstellung der statistischen Ergebniss
übergehen, müssen wir vor allem bemerken, daß auch hier viel
Momente ins Auge zu fassen sind, welche eine Bewertung de
Daten erschweren. Es ist auch hier das Zusammentreffen ver
schiedener Faktoren, die nicht zu isolieren sind, woraus der statisti
schen Analyse große Schwierigkeiten entstehen. Die Verschiedenhei
der Bildung kann z. B. auch mit einer Verschiedenheit der Körper
kraft zusammenfallen, die gewissermaßen die Voraussetzung einer
Reihe von Deliktsarten ist. Oder wenn wir uns daran erinnern,
daß günstigere Bildungsverhältnisse oft auch mit günstigerer
materieller Lage zusammentreffen. Selbst auf den Verlauf des

---

[49]) Tarde: Quand dans les cœurs déchainés rien ne retiendra plus sur leur pente l'ambition, l'amour, l'envie, la haine la cupidité, il ne devra pas s'étonner de voir chaque année monter le flot de la criminalité débordante" (Criminalité p. 120).

Kriminalprozesses kann dieser Umstand modifizierend Einfluß nehmen, sofern der Gebildete sich besser, nachdrücklicher zu verteidigen wird wissen, auch seiner Verteidigung größere Opfer zu bringen vermag. Der statistische Ausdruck wird also nicht charakteristisch genug sein. Dabei müssen wir ja auch dessen eingedenk sein, daß die Statistik die Bildungsgrade eigentlich nur sehr schwer zu erfassen vermag. Wo überhaupt Daten bezüglich des Bildungsgrades gesammelt werden, dort konstatiert man die des Lesens und Schreibens Kundigen und doch bezeichnet das Lesen und Schreiben nur ein Mittel, das ebenso zum Guten als zum Bösen verwendet werden kann. Der des Lesens Kundige wird nicht immer auch wirklich ein Lesensbeflissener sein und wenn er liest, so fragt es sich ferner, was er liest. Wer an Räubergeschichten oder pornographischer Litteratur seine Phantasie erhitzt, wird durch die Lektüre nicht nur nicht gebessert, sondern nur verdorben. Mehr Bedeutung gewinnt dieser Umstand insofern, als der Schulbesuch an und für sich ein günstiges Moment bildet und voraussetzen läßt, daß der des Lesens und Schreibens Kundige überhaupt den erzieherischen, disziplierenden Einfluß der Schule genoß. Mit Berücksichtigung dieser Reserven gehen wir nun auf die statistische Darstellung über.

Das Moment der Bildung findet nur in einigen Ländern in der Kriminalstatistik Berücksichtigung. Die deutsche Statistik übergeht dasselbe. In Österreich beträgt das Prozentuale der des Lesens und Schreibens Kundigen unter den wegen Verbrechen Verurteilten [illegible]6,8 % (1886). Da die Anzahl der des Lesens und Schreibens Kundigen bei der über 7 Jahre alten Bevölkerung beim männlichen Geschlecht 69,35, beim weiblichen Geschlecht 65,68 % beträgt, so ersehen wir, daß jedenfalls die des Lesens und Schreibens Kundigen in geringerm Verhältnisse unter den Verbrechern vorkommen, als es dem allgemeinen Bevölkerungsverhältnisse entspräche. Bemerken wir noch, daß sich das Verhältnis unbedingt für jene Altersklassen, welche in strafmündigem Alter stehen, noch bedeutend erhöht, so folgt hieraus jedenfalls, daß die des Lesens und Schreibens Kundigen günstigere, die Analphabeten ungünstigere Verhältnisse darbieten. Das Verhältnis gestaltet sich ferner noch besser, wenn wir bedenken, daß die Kriminalitätsziffer der Analphabeten sich noch ungünstiger gestalten muß bei Eliminierung des weiblichen Geschlechts, das ein hohes Prozent der Analphabeten liefert, dagegen eine geringere Kriminalitätsziffer aufweist, die aber mit andern

Erschwert wird diese Untersuchung noch dadurch, daß mit Bezug auf die ganze Bevölkerung die Beschäftigung nur aus Anlaß der Volkszählung konstatiert wird, daß diese Konstatierung sehr schwierig ist, daß die Beschäftigung oft verändert wird, oft in suspenso ist, oft mit Nebenbeschäftigungen verbunden ist usw. Die Daten der Statistik können hier also nur annähernden Wert besitzen.

Betrachten wir nun die Gestaltung der Kriminalität nach den Hauptzweigen des Berufs, so finden wir vor allem in Deutschland folgendes: Auf 100 000 der strafmündigen Bevölkerung derselben Kategorie kommen Verurteilte (1888)

Landwirthschaft . . .	725,8
Industrie	1207,1
Handel und Verkehr .	1367,8
Häusliche Dienstboten .	306,2

Von den drei Hauptkategorieen des Berufs zeigt also die Landwirtschaft die günstigsten, Handel und Verkehr die ungünstigsten Verhältnisse. Insbesondere die Arbeiter sind es, die nach den frühern Ausweisen einen hohen Kriminalitätskoeffizienten aufwiesen. Betrachten wir die Verschiedenheiten, die sich nach den einzelnen Deliktsgruppen zeigen, so finden wir, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung namentlich beim Diebstahl, gefährlicher Körperverletzung und Brandstiftung sehr stark beteiligt ist, dagegen in geringem Maße bei Unzuchtsverbrechen, Ehrenbeleidigungen (wohl auch geringere Empfindlichkeit), Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Urkundenfälschung usw. Gerade die Korruptionsverbrechen treten also hier selten auf. In umgekehrter Weise sind Industrie und Handel an diesem Verbrechen beteiligt. Besonders hoch treten in der Industrie auf: gefährliche Körperverletzung, Diebstähle, Fälschung, ferner Gewalt und Drohungen gegen Beamte, Hausfriedensbruch, Unzucht usw. Handel und Verkehr sind namentlich stark beteiligt an Ehrenbeleidigung, Unterschlagung, Betrug, Kuppelei usw.

In Frankreich gestaltet sich das Verhältnis folgendermaßen: Von je 10 000 zum betreffenden Beruf Gehörigen waren wegen Verbrechen angeklagt:

Landwirtschaft	8
Industrie	14
Handel	18

Dienstboten	29
Liberale Berufe und Rentiers . .	8

oder auf 100 000 derselben Kategorie:

Landwirtschaft:	Eigentümer (und Rentiers) .	6
„	Landwirte	16
„	landwirtschaftl. Arbeiter . .	24
Industrie		25
Handel		38
Häusliche Dienstboten		49
Liberale Berufe		28

Hier weisen die Dienstboten die höchste Kriminalitätsziffer uf. Das Verhältnis von Landwirtschaft, Industrie und Handel it dasselbe wie in Deutschland, auch hier finden sich bei der Land- irtschaft die günstigsten, beim Handel die ungünstigsten Ver- ältnisse.[56])

Auch in Ungarn sind die Verhältnisse am günstigsten bei der rundbesitzenden Klasse, am schlimmsten bei den Tagelöhnern. Auch ier kommt in der landwirtschaftlichen Bevölkerung namentlich das erbrechen der Körperverletzung vor, bei Industrie und Handel etrug, bei den liberalen Berufen und Beamten Ehrenbeleidigung, älschungen, Veruntreuung usw. Dienstboten verfallen am häufigsten em Verbrechen des Diebstahls. Außerdem entfällt auf dieselben in großer Teil der Kindesmorde, Fruchtabtreibung und Kindes- ussetzung.

Außer dem stationären Elemente der Berufskreise hat gewiß uch das mobile der Berufsveränderungen großen Einfluß auf die oralischen Zustände. Namentlich die im Gefolge großer technischer nd wirtschaftlicher Umwälzungen auftretende Deplazierung der erufsklassen kommt hier in Betracht, wie wir hierauf schon kurz n andrer Stelle hingewiesen haben. So hat der ungestüme Drang r ländlichen Bevölkerung nach den Städten viel Übel in seinem efolge. Es ist neuerdings darauf hingewiesen worden, wie günstig h in der Regel die Verhältnisse dort gestalten, wo der landwirt- haftliche und gewerbliche Beruf nicht scharf geschieden ist und die evölkerung beiden obliegt. Natürlich ist dies nicht immer und

[56]) Eingehendere Bemerkungen über die kriminellen Tendenzen einzelner Be- e siehe Joly. Namentlich über die Landwirtschaft, über den Einfluß ver- edener Kulturarten, des großen und kleinen Besitzes usw. viel Lehrreiches.

überall möglich.[51]) Joly nennt diese Vereinigung geradezu eine „alliance préservative".

Wir gehen nun zum Studium der Religion und deren Einfluß über. Der Einfluß konfessioneller Unterschiede auf die Kriminalität kann kein bedeutender sein, da die herrschenden Konfessionen im großen Ganzen denselben sittlichen Codex haben. Sofern also doch ein Unterschied sich offenbart, kann derselbe allenfalls damit zusammenhängen, daß die Art und Intensität des religiösen Unterrichts eine verschiedene ist. Also nicht um die Verschiedenheit der Konfessionalität handelt es sich, sondern darum, ob Religiosität oder Irreligiosität Faktoren der Kriminalität bilden. Die Ansichten hierüber sind auch sehr verschieden. Lombroso sagt, es geschehe den Herren Bösewichtern zu viel Ehre, wenn man ihr Verhalten mit der Religion oder der Freigeisterei in Verbindung setzt. Auch Colajanni behauptet: „Non è rapporto di causalità tra la religione e la moralità"[52]). Derselben Ansicht ist Valentini. Dagegen ist wieder Garofalo anzuführen, der seine Ansicht in den Worten ausspricht: „Fra le forze educative la religione è senza dubbio una delle maggiori".[53]) Auch Joly zählt die Religion zu den stärksten Waffen gegen die Kriminalität. Dieselbe Ansicht vertritt Leone Levi: „What might be called a commonsense religion had more to do in making people virtuous than school-learning".[54]) Die Ansichten sind also divergierend. Was die Statistik zu lehren vermag, hätte jedenfalls hohe Bedeutung für die Entscheidung des Problems. Nun ist aber die Religiosität ein Imponderabile, dem man mit Messen und Zählen nicht gut an den Leib kann. Weder die Beobachtung religiöser Ceremonieen, noch die vollständigere oder mangelhaftere Kenntnis der religiösen Begriffe kann als genauer Maßstab der Religiosität betrachtet werden; die Zugehörigkeit zu einer gewissen Konfessionsgenossenschaft ist zumeist nur ein äußerliches Moment; die Kenntnis der religiösen Dogmen hängt von mnemotechnischen Umständen ab. Die Statistik kann hier also nur schwache Dienste leisten. Auch begegnet uns hier derselbe störende Umstand, daß das Moment der Religion mit andern, so Beschäftigung, Bildung, Wohlhabenheit

---

[51]) S. Joly. La France criminelle. Cap. XI.

[52]) Sociologia criminale II. p. 634.

[53]) Criminologia p. 150.

[54]) Journal of Stat. soc. 1880.

ſammentrifft und ſich durchkreuzt. Auch muß daran erinnert rden, daß namentlich in den untern Klaſſen die Religion vielfach t Aberglauben, mit allerlei Gebräuchen verquickt iſt und daß ngemäß die Verbrecher ihre böſen Handlungen ganz gut mit em Gewiſſen und ihrer Religion auszuſöhnen wiſſen. Der Ver: cher zählt ebenſo auf ſeinen Gott und die Religion, wie ſein ſer und im Notfalle ſucht er ihnen durch Gelübde und Opfer zukommen; flehen nicht auch die abgefeimteſten Böſewichte, mund Gloſter, Lady Macbeth, Richard III. um den Beiſtand des nmels?[55]) Der Verbrecher hält ſich in der Weltordnung für nſo wichtig als die Tugend. „Noi siamo necessari — ſagt Böſewicht — Dio ci inviò nella terra per punire gli ari e i tristi ricchi; noi siamo una specie di flagello divier“. le Verbrecher haben tiefes religiöſes Gefühl, ganz abgeſehen von n, deren Verbrechen gerade das Reſultat des religiöſen natismus iſt.

Nach alledem werden wir von den Verhältniszahlen der Krimi: ität nach Konfeſſionen wenig Aufklärung erwarten. Die ent: chenden Zahlen ſind für Deutſchland folgende: Auf 100 000 afmündige gleicher Kategorie kommen Verurteilte:

Evangeliſche . . .	968,3
Katholiſche	1167,6
Juden	863,8

Nach dieſen Zahlen ſtellen ſich die Verhältniſſe für die Juden beſten, für die Katholiken am wenigſten gut. Hier hängt aber es von der Verteilung nach Wohnſitz, Beruf, Nationalität, von hlſtands: und Bildungsverhältniſſen ab, dies zeigen z. B. die ſchiedenheiten zwiſchen der Rheinprovinz und Poſen, wie über: pt zwiſchen Ländern gleicher Konfeſſion. Die günſtigen Ver: niſſe der Juden, hier wie in andern Staaten, hängen gewiß mit dem Umſtande zuſammen, daß unter denſelben die nkſucht weniger verbreitet iſt. Die Juden ſind ſtark beteiligt folgenden Verbrechen: Betrug, Erpreſſung, Beleidigung, Urkun: fälſchung, Kuppelei. Gering zeigt ſich der Anteil bei Dieb: en, bei gefährlicher Körperverletzung. Mord und Totſchlag, desmord fallen ihnen kaum zur Laſt. Ebenſo ſind ſie bei fol: en Sittlichkeitsverbrechen minim vertreten: Doppelehe, Blut:

[55]) Lear, I. Aufzug, 2. Scene; Macbeth, I. Aufzug, 5. Scene; Richard III. ufzug, 3. Scene.

schande, widernatürliche Unzucht, Unzucht mit Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses.

In Österreich-Ungarn sind die einzelnen Konfessionen an der Kriminalität fast genau in demselben Verhältnis beteiligt, der ihrem Vorkommen in der Bevölkerung entspricht.

Wie bemerkt, bieten die auf die Konfession bezüglichen Daten wenig Stützpunkte zur Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Religiosität und Kriminalität. Schon mehr des Lehrreichen ergibt sich jedenfalls aus jenen Daten, welche sich auf die religiösen Kenntnisse der Verbrecher beziehen. Leider stehen die betreffenden Daten nur in bescheidenem Maße zur Verfügung. So finden wir in der österreichischen und ungarischen Statistik Aufzeichnungen mit Bezug auf die Gefängnisbevölkerung. Hieraus ersehen wir, daß die Mehrzahl der in Gefängnis Untergebrachten nur mangelhafte religiöse Kenntnisse besitzt. Noch größern Wert als diese Daten haben die speziellen Erfahrungen, welche in dieser Richtung gemacht wurden. So führt Illing eine Reihe höchst charakteristischer Thatsachen an, welche auf den religiösen Charakter der Gefängnisbevölkerung ein sehr schlimmes Licht werfen. Frivolität in Religionssachen ist ein hervorstechender Zug, der zugleich von einem hohen Grad moralischer Depravation zeigt. Wenn es sich dabei auch nicht nachweisen läßt, daß die Religiosität einen direkten Einfluß auf die Kriminalität im allgemeinen hat, Eines ist gewiß, daß die Verkommenheit und die Gefahr dort größer ist, wo die Religion Gegenstand des Spottes ist. Ein Sträfling, der die Ermahnungen des Gefängnisseelsorgers mit den Bemerkungen zurückweist, er möge ihn mit solchem Schwindel vom Halse bleiben, davon könne man nicht leben usw., in dessen Brust wird keine bessere Regung mehr Wurzel fassen. Man kann den Lehren der Religion gegenüber sich indifferent verhalten, die Verhöhnung derselben ist jedenfalls ein gemeiner Zug.

Wir untersuchen nun den Zusammenhang zwischen der Nationalität und Kriminalität. Die Ansichten sind auch hier sehr divergierend. Quetelet hat dem Faktor der Nationalität einen bedeutenden Einfluß zugeschrieben.[56]) Zu demselben Resultate kommt neuerdings Beurle.[57]) Colajanni[58]) kommt nach einer eingehenden

[56]) Il me semble qu'une des premières distinctions à faire dans l'étude qui nous occupe et celle des différentes races" (Physique sociale II p. 279).

[57]) Ergebnisse der Kriminalstatistik (Z VIII 341).

[58]) Sociologia criminale II cap. V.

ntersuchung zu dem Resultate, daß der Nationalität als solcher n Einfluß zugeschrieben werden kann und widerlegt überhaupt e Reihe gewagter Behauptungen, die sich auf die ethische Beutung der Rassen bezieht. Auch Joly beschreibt den Einfluß der sse als gering. Die statistische Untersuchung stößt auch hier auf ße Schwierigkeiten und überhaupt stehen die Daten nur für ige Länder zur Verfügung. Diese Daten zeigen, daß sich in en Ländern, welche verschiedene Nationalitäten bewohnen, ein erschied in der allgemeinen Kriminalität zeigt, wie dies die istischen Daten für Österreich und Ungarn bezeugen. Außerdem r zeigt sich eine oft auffallende Divergenz nach den einzelnen ssen. Diese Verschiedenheit kann zum großen Teil auf sozialen, llektuellen Ursachen beruhen; es wird aber kaum zu leugnen , daß auch das Temperament seine Rolle hat. Völker mit leicht wallendem Blut werden in der Kriminalstatistik mit einer großen hl von Körperverletzungen vertreten sein, während bei solchen kaltem Blute diese Verbrechen in geringerer Zahl vorkommen den. So finden wir z. B., daß in Ungarn die ungarische tionalität in größerer Zahl an den Delikten gegen die Person eiligt ist, während die Slovaken bei den Diebstählen mit dem hsten Prozent vertreten sind.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf den Einfluß der itischen Zustände. Daß auch diese in vielfacher Beziehung Kriminalität stehen und namentlich zum kriminellen Hange der völkerung, ist für uns eine unbezweifelbare Thatsache. Der genstand ist bis in die neueste Zeit nur wenig verfolgt worden. ige Bemerkungen sind alles, was uns die Litteratur hierüber weist.[59]) Die neuern Schriftsteller befassen sich schon etwas einender mit dieser hochwichtigen Frage. Hier ist vorerst Lomoso zu nennen, der sich in einer selbständigen Arbeit „Les mes politiques") und in seiner „Anthropologie criminelle" gehend mit einzelnen Erscheinungen des politischen Lebens häftigt. Colajanni[60]) untersucht eingehend den Einfluß isser politischer Institutionen, wie des Krieges, des stehenden

[59]) Montesquieu, Esprit des lois (livre VI, cap. IX u. XV). Tocquele, la démocratie en Amérique (II p. 87). Fustel de Coulanges, ité antique (p. 402).
[60]) La Sociologia criminale II. cap. XIII.

Heeres, der Sklaverei und weist deren Einfluß auf die Kriminalität nach. Über das Verhältnis der modernen politischen Zustände zur Kriminalität äußert er sich jedoch nicht. Dagegen finden wir bei Joly[61]) diese Seite der Frage näher beleuchtet. Er untersucht namentlich den Einfluß des revolutionären Geistes und der fortwährenden politischen Kämpfe. So mehrt sich denn das Material, welches mit der Zeit eine genauere Untersuchung dieser Seite der Kriminalität gestatten wird. Freilich für die Zahlenstatistik, für die Massenbeobachtung wird hier wenig Arbeit zu leisten sein, weil sich die Erscheinung in ihren wichtigsten Momenten der statistischen Beobachtung entzieht. Aufnahmen, wie sie unter anderm Colajanni[62]) zitiert, wonach die Deliquenten nach ihrem Interesse für das politische Leben untersucht wurden und welche das Resultat lieferten, daß sich unter jenen viel weniger Kriminelle finden, die sich für das politische Treiben interessieren, können kaum ernsten Anspruch auf Berücksichtigung machen.

Wir werden daher auch darauf verzichten, uns auf das Gebiet der Statistik zu begeben, bei einer Erscheinung, die sich gegen eine statistische Erfassung sträubt und nur kurz den Eindruck andeuten, den auf uns die Erscheinungen der Gegenwart machen. Unleugbar liegen in den herrschenden politischen Zuständen der Gegenwart große moralische Gefahren. In der Organisation des parlamentarischen Lebens, wie es sich dort entwickelt, wo das parlamentarische Regime sich voll entfaltet hat, steckt viel moralisches Gift; dasselbe hat sich geradezu als korrumpierend bekundet und die von demselben ausgehende Korruption greift um so weiter, je größere Kreise in dessen Bannkreis gezogen sind. Bezeichnen wir nur mit einigen Schlagworten die Übel, die dasselbe notwendigerweise erzeugt. Der Apparat, mit dem heute die Politik arbeitet ist folgender: Bei den Wahlen wird Lüge, Betrug, Bestechung und Gewaltthätigkeit angewendet. Die Gewählten sind zum nicht geringen Teile Individuen, die bei weitem nicht zu den Besten ihres Volkes gehören. Sagte mir ja ein Amerikaner, daß man in Amerika einem soi-disant Berufspolitiker nicht gerne die Hand reicht. Im Parteigetriebe wird die Korruption fortgesetzt und selbst das Gesetz setzt diesem keine Schranken. Der Abgeordnete und seine Klientel steht über dem Gesetz: „Toute partie politique a une clientèle à

---

61) La France criminelle cap. XV.

62) Sociologia criminale II. p. 620.

suivre; non seulement il la flatte et par cela même la corrompt, mais en mainte circonstance il l'aide à se soustraire à la loi . . . Si la haute police est souvent affaiblie par une dualité d'attributions, si les agents inférieurs sont souvent battus en brèche et empêchés d'accomplir leur devoir dans toute son étendue, si la magistrature même hésite parfois devant certaines poursuites, à quoi faut-il l'attribuer encore, sinon à ce qu' on appelle „les tristes exigences de la politique?""[63]) Dieser Einfluß des Parteilebens ist von beredten Federn geschildert worden. Die herrschende Partei betrachtet den Staat als ihr Patrimonium, das unter den Getreuen verteilt wird, Ämter, Würden, Pfründen, alles. Jede neue Administration in Amerika führt zu einer neuen Verteilung und so wurde die ekelhafte Erscheinung des „Lobbyisme" großgezogen.[64]) The great city of New-York — schreibt die Fortnightly Review (Juni 1888) — was for years bold and plundered to the extent of million dollars by a gang of thieves. At the present time three fourths of the late aldermen of that city are in prison or in hiding for complicity in an impudent scheme to rob the city." Zu den Folgen dieses politischen Treibens gehört dann das Untergraben jeder Autorität, welche in einer Steigerung der Verbrechen gegen den Staat früher oder später zum Ausdruck kommen muß. Anderseits hat das Gebahren mit den Ämtern unbedingt die Erschütterung des Pflichtbewußtseins in den Beamten zur Folge, was zu Amtsvergehen, Defraudationen usw. führt. Der politische Kampf steigert die Zahl der Ehrenbeleidigungen und der daraus folgenden Duelle und Preßprozesse. Und diese Vergiftung der öffentlichen Moral muß unbedingt rückwirken auf die Privatmoral und deren Niveau drücken. So dürfen wir denn sagen, daß die neuere Entwicklung des politischen Treibens auf die Kriminalität entschieden ungünstigen Einfluß haben muß.

Noch ein Wort über die sozialpolitischen Erscheinungen unserer Zeit. Der Kampf, der gegenwärtig in den meisten Gemeinwesen tobt und der sich zunächst als ein Kampf der unteren Klassen um eine günstigere Gestaltung ihrer materiellen Lage darstellt, hat auch der Kriminalität seinen Stempel aufgedrückt. Dies beweisen

---

[63]) Joly. La France criminelle p. 415.

[64]) Siehe Burnett: Through one Administration. Noailles: Cent ans de république aux États-Unis.

die irischen Agrarverbrechen (1881: 4439); dies zeigt so mancher Streik, wie z. B. der der amerikanischen Eisenbahnarbeiter im Jahre 1877, wo Städte in Brand gesteckt wurden, Mord und Vandalismus ausgeübt wurde, vom atlantischen bis zum stillen Meere. Die Sozialistenprozesse in Deutschland, die Nihilistenprozesse und Attentate in Rußland bezeugen gleichfalls, daß der Kampf um die Lösung des sozialen Problems unsrer Tage auch solcher Waffen sich bedient, deren Anwendung das Rechtsprinzip nicht gestattet.

Wir schließen diese Betrachtungen mit einigen Daten über die Vergehen gegen das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, die namentlich mit Aufhebung dieses Gesetzes besonderes Interesse verdienen. Wie uns die Daten der letzten zwei Jahre (1887/8) zeigen, betrug die Zahl dieser Vergehen 237. Etwa fünfundzwanzig Prozent der gesamten Fälle kamen auf Berlin. Der Beschäftigung nach ist die Industrie am stärksten vertreten, doch fehlt hier eine eingehendere Detaillierung namentlich der Arbeiter. Aber auch bei den andern Berufsarten kommen einzelne Fälle vor. Die Mehrzahl der Bestraften war unverheiratet. Der Altersklasse nach fällt nahezu ein Drittel auf die Jahre von 20 bis 30. Der Heimat nach waren die Verurteilten nur in ganz wenigen Fällen Ausländer.

VII. Die Recidivität.

Das Studium der Verhältnisse der Recidivität zieht in neuerer Zeit immermehr die Aufmerksamkeit der Kriminalisten und Statistiker auf sich. Es ist beinahe zur allgemeinen Überzeugung geworden, daß in den Rückfälligen ein besonders gefährliches Element verborgen liegt, die materia peccans, deren Anhäufung Staat und Gesellschaft in hohem Grade gefährlich werden kann. Schon Ducpétiaux hat den Gedanken ausgesprochen, daß das Verbrechen mehr und mehr zum Berufe wird: „La criminalité tend de plus en plus à se renfermer et à se concentrer dans un cercle défini.“ Dieselbe Ansicht vertreten die neuern Schriftsteller Garofalo, Lombroso, Colajanni usw. Tarde sagt: „La criminalité se localise en devenant une carrière“ (Revue phil. jan. 1883). Leone Levi weist nach, daß in England nur etwa 25 % der Verbrecher gut beleumundet sind, während 75 % zur „Criminal Class“ gehören: bekannte Diebe, Vagabunden, Prostituierte, Trunkenbolde usw. Auch weist er nach, daß neuerdings

die Zahl der der „Criminal Class“ angehörigen Verbrecher steigt (Survey, J. of stat. soc. 1880). Gleichzeitig wird die Zunahme dieser gesellschaftsfeindlichen Klasse als trauriger Beweis dafür angesehen, daß keine Strafe, kein Unterricht, keinerlei Besserungsversuche den Erfolg haben, die verstockten Verbrechernaturen zur Achtung des Rechts und der gesellschaftlichen Ordnung zurückzuführen. Und gewiß: ist es einmal bewiesen, daß die Zahl der Rückfälligen von Jahr zu Jahr steigt, und daß gegen dieselben ein Strafsystem Schutz gewährt, dann ist es nur folgerichtig, wenn zur Erklärung dieser, der menschlichen Natur scheinbar widersprechenden Erscheinung nach neuen Stützpunkten gesucht wird, gleichzeitig aber auch nach neuen Waffen zum Schutze der Gesellschaft. In dem großen Berichte,[65]) in welchem die französische Kriminalstatistik der letzten fünfzig Jahre zusammengefaßt wird, findet in der That die Erscheinung der Recidivität besondere Beachtung; der Justizminister betrachtet diese Frage als die wichtigste, weil sie die Ungenügendheit der Strafen (vom sittlichen Standpunkte) zeigt und in ergreifender Weise die Ausbreitung jener sozialen Wunde beleuchtet, gegen welche in der Gegenwart das vereinte Bestreben der Moralisten gerichtet ist. Frankreich hat auch in der That nicht gezögert, gegen dieses Übel energischere Maßregeln zu treffen[66]) und dasselbe werden auch die andern Staaten thun, wenn es einmal anerkannt sein wird, daß in unsern Tagen ein ansehnlicher Teil der Verbrecher nicht als vom Pfade des Rechts und der guten Sitte abgewichene Individuen, sondern als solche Individuen zu betrachten sind, die aus dem Verbrechen teils einen Beruf machen, teils aus Gewohnheit oder Notwendigkeit (Krankheit, Wahnsinn, Vererbung) dem Verbrechen fröhnen.

Um die Verhältnisse der Recidivität eingehend studieren zu können, bedarf es vor allem einer genauen und detaillierten Statistik. Die Sammlung der entsprechenden Daten hat besonders die Einführung der Casiers judiciaires befördert, wie dies in Frankreich schon im Jahre 1850 erfolgte. Neuerdings ist durch die Methode der anthropologischen Messungen, von Bertillon eingeführt, die Basis für die genaue Beobachtung der Recidivität noch gefestigt

---

[65]) La justice en France de 1826 à 1880. Paris. Imprimerie nationale LXXXIII.

[66]) Loi du 27 mai 1885 sur la relégation des récidivistes.

worden. Nichtsdestoweniger bleibt es unzweifelhaft, daß eine vollständige Beobachtung derselben immer auf Schwierigkeiten stoßen wird und die legale Recidivität hinter der thatsächlichen immer zurückbleiben wird. Wo überdies die Konstatierung nicht mit Genauigkeit geschieht, dort ist das Material noch mangelhafter. Manche Staaten konstatieren die Recidivität nur dort, wo dieselbe eine Strafverschärfung nach sich zieht. Auch ergibt sich noch ein Unterschied zwischen der Recidivität im weitern und im engern Sinne. Im weitern Sinne tritt Recidivität ein, wenn ein bereits einmal verurteiltes Individuum wieder straffällig wird, mag die Natur des zweiten Delikts von der des ersten auch ganz verschieden sein. Im engern Sinne aber wird von Recidivität nur dann gesprochen, wenn das zweite Verbrechen gleicher Natur ist, wie das erste. Jedenfalls liegt es im Interesse der genauen Untersuchung der Erscheinung, daß uns beide Arten der Recidivität bekannt seien. Endlich ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß als Recidivität häufig nur der Fall betrachtet wird, wenn die wiederholte Begehung eines Verbrechens innerhalb einer gewissen Zeitfrist nach Abbüßung des ersten erfolgt. Von allen diesen Schwierigkeiten abgesehen, ist auch noch der Umstand zu beklagen, daß wir in den meisten Fällen bezüglich der Recidivität außer der Zahl derselben keine speziellen Daten besitzen und so fast jeder Anhaltspunkt fehlt, das psychologische Gewebe dieser Erscheinung weiter zu verfolgen.

Wir gehen nun auf das Studium einiger die Recidivität betreffenden Daten über. Wir beginnen mit Deutschland. Nach der Reichskriminalstatistik für das Jahr 1888 wird der Prozentsatz derjenigen Verurteilten, welche vor der neuen Strafthat bereits zu Strafe verurteilt worden waren, mit 29,3 % angegeben. Der Prozentsatz ist seit 1882 in regelmäßigem Zunehmen begriffen. Über diese Zunahme bemerkt das offizielle Dokument (Reichskriminalstatistik 1886 S. I 29 und 30), daß dieselbe zum Teil auch wohl mit folgenden Umständen zusammenhängt: 1. strafprozessuale Umstände; 2. infolge Einführung der Strafregister seit 1882 größere Genauigkeit; 3. eventuell größere Präzision bei der statistischen Bearbeitung des Materiales. Eine besonders starke Zunahme der Recidivität wird bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit hervorgehoben. Die Verschlimmerung der Verhältnisse läßt sich auch aus dem Umstande folgern, daß während das Verhältnis der mehrfach Vorbestraften zu den einmal Vorbestraften 1882 noch 13,9 : 11 war,

n dem Jahre 1888 auf 17,2 : 12,1 gestiegen. Auch ist gerade
hl derjenigen, welche schon eine größere Anzahl von Verur=
n erlitten hatten, verhältnismäßig am meisten im Steigen
, was gleichfalls dafür spricht, daß in gewissen Naturen
el unausrottbare Wurzel faßt und die Zahl dieser konstant
igen begriffen ist. Werden diejenigen Verurteilten, die vor=
ndestens schon dreimal verurteilt wurden, als „Unverbesser=
betrachtet, so würde der Anteil dieser Verbrecherklasse im
1888 auf 11 % gestiegen sein.[67]) Nach der französischen
k war die Zahl der Recidivisten, die innerhalb eines Jahres
bestraft wurden, 1876—80 : 7220, die dreimal 1578, vier=
7, fünfmal 107, sechsmal 35, siebenmal 12, achtmal 3,
l 1, zehnmal 1.[68]) Das Verbrechen konzentriert sich also
ssen Kreisen, und dies um so mehr, je mehr das Verbrechen
ickkehr in den Schoß der Gesellschaft erschwert. Darum ist
idivität intensiver bei den schweren Verbrechen, wie dies
Tarde mit den Worten bemerkt: „La proportion des
istes en matière criminelle est plus grande qu'en
e correctionnelle, sans doute parce que la force de
ude engendrée par l'acte mauvais est d'autant plus
, qu'étant plus mauvais, il révèle plus de hardiesse,
s son accomplissement, viole davantage son auteur
société humaine."

Österreich beträgt der Prozentsatz derjenigen, die wegen
hen schon ein oder mehrere Male verurteilt worden, 23,5 %
der ein oder mehrere Male wegen Vergehen oder Über=
n bereits Verurteilten 28,1 %. Bei der erstern Zahl ist in
en Jahren eine geringe Abnahme konstatiert worden, bei
en eine geringe Zunahme. Die Ursache letzterer Erscheinung
der zum nicht geringen Teile darin, daß in den letztern
mancherlei Handlungen und Unterlassungen als strafbar er=
urden, welche vordem nicht strafgerichtlich verfolgt worden
In Ungarn beträgt das Verhältnis der Rückfälligen unter
hen Verbrechen oder Vergehen von den Gerichten erster In=
erurteilten etwa 25 %. In den letzten Jahren ist eine ge=
nahme zu bemerken: im Vergleiche zu frühern Jahrzehnten

Reichskriminalstatistik, 1888, S. I 25.
La justice en France LXXXIX.

— soweit ein Vergleich möglich — eine entschiedene Zunahme. Eine sehr starke Zunahme der Rückfälligen ist in Frankreich konstatiert worden. Von den von den Schwurgerichten Verurteilten waren 1851—60: 34,5 % rückfällig, 1881—85: 52,4 %. Die Zahl der Rückfälligen hat also bedeutend zugenommen („son scandaleux développement", sagt der offizielle Bericht). Und diese Zunahme ist eingetreten, trotzdem seit 1871 nur jene als rückfällig betrachtet werden, welche das Schwurgericht wirklich verurteilt hat. Auch in Italien wird eine ansehnliche Steigerung konstatiert; 1876: 10½ %, 1888: 32,3 %, also in zwölf Jahren auf mehr als das Dreifache. In einzelnen Gegenden wird namentlich die Konzentrierung des Verbrechens in einigen Individuen beobachtet. So weist Garofalo auf den Bolognaer Distrikt hin, wo die Zahl der Rückfälligen auf 50 % gestiegen ist. Auch in andern Staaten, England usw. wird eine Steigerung der Recidivität konstatiert und kann dieselbe im allgemeinen als Regel betrachtet werden.

Ein wichtiges Moment zur Beurteilung der Recidivität und ihres Charakters würde die Aufzeichnung dessen liefern, ob die Rückfälligen in der Regel wieder dasselbe Verbrechen begehen, wegen dessen sie bereits abgestraft wurden oder nicht. Im erstern Falle würde dies jedenfalls die Behauptung bekräftigen, daß die Recidiven durch eine konstante Ursache (Gewohnheit, Naturanlage usw.) beherrscht werden. Leider finden wir nur in wenigen Statistiken die betreffenden Daten. Nach der französischen Statistik wird etwa zwei Fünftel der Recidiven wegen desselben Verbrechens zur Verantwortung gezogen, also die Minorität. Darum sagt Joly[69]: „Pour la majorité d'entre eux, la réchute n'était évidemment pas le résultat d'un penchant particulier ni d'une préférence instinctive .... Elle était la conséquence d'une situation morale et d'une situation sociale." Die ungarische Statistik liefert aber ein abweichendes Ergebnis. Dort waren z. B. im Jahre 1887 unter den von den Gerichten I. Instanz verurteilten 2707 Recidive, die desselben oder eines ähnlichen Verbrechens resp. Vergehens sich schuldig machten und 2184, die wegen eines Verbrechens andrer Art verurteilt wurden. Von Bedeutung für das Thema der Recidivität ist auch die Frage, ob die Fälle der Recidivität häufiger bei den Verbrechen als bei den Vergehen vorkommen, indem mehr-

[69]) La France criminelle. p. 174.

die Ansicht auftaucht, daß die milde Bestrafung der Recidiven
en Vergehen eine Hauptursache der Zunahme der Recidivität,
iberhaupt der Kriminalität ist. Soweit wir die Statistik zu
gezogen haben, haben wir keine entschiedene Antwort erlangt,
wegen der außerordentlichen schweren Sonderung von Ver-
en und Vergehen. In dem umfassenden Bericht der franzö-
n Justizverwaltung für die Jahre 1826—80 finden wir nach-
sen, daß sich die Recidivität für 1876—80 bei den Verbrechen
18, bei den Vergehen auf 41 % stellt. Wenn aber auch die
r bei den Vergehen eine geringere ist, so läßt sich doch nicht
ien, daß die Zunahme bei den Vergehen eine größere ist. Auf
Zusammenhang dieser Erscheinung mit dem Strafsystem werden
an andrer Stelle eingehen.

Gehen wir nun auf die nähern Details der Recidivität[70]) über,
t es zunächst das Auftreten derselben nach den verschiedenen
ktsarten, welche unser Interesse in Anspruch nimmt. Nach den
veisen der deutschen Kriminalstatistik zeigt sich die Erscheinung
Rückfälligkeit besonders häufig bei Raub und räuberischer Er-
ung, Majestätsbeleidigung, Münzverbrechen, Kuppelei, Betrug
Diebstahl. So war von den wegen Kuppelei, wegen Raub
Erpressung Verurteilten im Jahre 1888 über die Hälfte, von
vegen Majestätsbeleidigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt,
izverbrechen und Münzvergehen, falscher Anschuldigung, Reli-
sverbrechen, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit,
d, schwerer Körperverletzung, Betrug, Urkundenfälschung usw. mehr
ein Drittel bereits früher wegen Verbrechen oder Vergehen ver-
lt worden. Die Statistik zeigt ferner, daß diejenigen Delikts-
ı, die im allgemeinen eine hohe Recidivitätsziffer aufweisen,
die höchste Ziffer der oben als „Unverbesserliche" Bezeichneten
:t, mit Ausnahme von schwerer Körperverletzung und Urkunden-
ung. So bilden die „Unverbesserlichen" bei Kuppelei 25,80 %,
ıb und Erpressung 25 %, Widerstand gegen die Staatsgewalt
%, Majestätsbeleidigung 20,1 % ꝛc.

Im allgemeinen betrachtet beträgt die Recidivität bei den mit
beitsstrafen Belegten bei Verbrechen und Vergehen gegen Staat,
ıtliche Ordnung und Religion 19,6 %, bei Verbrechen gegen die
on 22,7 %, Verbrechen gegen das Vermögen 33,7 %. Am

[70]) Viele interessante Bemerkungen über die Recidivität in Joly's France cri-
lle, chap. V.

stärksten ist daher die Recidivität bei Verbrechen gegen das Vermögen.

Die französische Statistik[71]) liefert bezüglich der Recidivität folgende interessante Daten. Was vorerst die Verbrechen betrifft, so war unter den Angeklagten das Prozent der Recidivität bei schwerem Diebstahl 71, Körperverletzung gegen Ascendenten 53, häuslichen Diebstählen 49, Brandstiftung 47, Totschlag 42. Die Zunahme ist besonders stark bei Diebstählen; unter den Vergehen beträgt die Recidivität bei Trunkenheit 78 %, Vagabondage 73 %, Bettelei 66 %, Diebstahl 46 %. Diese Daten zeigen in fast plastischer Stärke, wo die Brutstätten der Recidivität zu finden sind. Auch zeigt sich hier eine excessive Steigerung in neuerer Zeit.

Ein wichtiges Moment beim Studium der Recidivität bildet deren Verteilung nach Stadt und Land. Ist die Beobachtung richtig, daß die Kriminalität in den Städten und namentlich den Großstädten einen gefährlichern Charakter annimmt, so wird auch die Recidivität dort jedenfalls eine intensivere Gestalt haben. Der Recidive, der vor den Wächtern der Ordnung stets furchtsam sich verbirgt, anderseits aber nach Möglichkeit Berührung mit seinesgleichen sucht, wird sich in der Stadt in der Regel am besten fühlen.[72]) Die Stadt zieht ihn an und hier bilden sich bezirksweise wahre kriminelle Genossenschaften. Wenn hierin einige den Trost finden, daß das Verbrechen immermehr lokalisiert wird, daß dies eine nicht nachteilige Ausdehnung des Prinzips der Arbeitsteilung ist, so glauben wir doch, daß diese Erscheinung viel mehr des Bedenklichen, als des Tröstlichen bietet. Es ist die Vervollkommnung im Bösen, die dieses Phänomen bedeutet und die Großstädte sind es, die dieselbe zum höchsten Ausdruck bringen. Nach Yvernès beträgt die Zahl der Recidiven in den Agglomerationen mit mehr als 30 000 Einwohnern dreimal so viel, als in den übrigen.[73]) Paris allein liefert ein Fünftel der gesamten Recidivenzahl. In Deutschland steht die Recidivenzahl Berlins über dem Durchschnitt. Die österreichische und ungarische Statistik zeigt, daß von den in den Gefängnissen detenierten Recidiven eine größere Zahl vor Aus-

[71]) La justice en France. S. LXXXVI und S. LXXXVIII.

[72]) C'est à la ville qu'il tend et qu'il aboutit quand il peut (Joly. France criminelle. p. 173).

[73]) Les récidives recherchent les grandes centres de population et leurs environs.

ig des Verbrechens in der Stadt lebte, als von den übrigen.
: lehrreich ist auch das aus der österreichischen Statistik ersicht-
Faktum, daß die Personen ohne festen Wohnsitz unter den
iven viel stärker vertreten sind.

Auch der Zusammenhang der Recidivität mit den sonstigen,
ntlich sozialen Faktoren, würde gewiß viel Lehrreiches bieten.
r ist das hierauf bezügliche Material höchst lückenhaft: eine de-
rte Nachweisung aller wichtigern Verhältnisse mit Bezug auf die
iven, wenigstens einen Teil derselben — habe ich nur in der
eichischen und ungarischen Statistik gefunden. Wir wollen kurz
Resultate zusammenfassen, welche sich mit mehr oder weniger
ision konstatieren lassen. Untersuchen wir vor allem das Fa-
nverhältnis. Die Kriminalstatistik lehrt uns im allgemeinen,
iejenigen, die den Schutz des Familienverhältnisses genießen,
günstiger sich verhalten. Namentlich ist das Vorhandensein
Kindern von wohlthätigem Einfluß, wie dies auch Bertillon
llgemeinen, namentlich aber für die Frauen behauptet. Aus
Daten der ungarischen Statistik ersehen wir folgendes: Es
l

	elternlos	kinderlos	gattenlos
den Gefangenen im allgemeinen	52,6	62,0	55,9
„ „ die recidiv wurden	61,0	66,5	56,9

Die Recidiven waren daher in geringerm Maße jener wohl-
ien moralischen Einflüsse teilhaftig geworden, welche der Vater,
lutter, das Kind, der Gatte, die Gattin ausübt. Am geringsten
ich der günstige Einfluß der ehelichen Beziehungen. Übrigens
merkt, daß die entsprechenden Daten nur erst für wenige Jahre
Verfügung stehen. Gehen wir auf das Verhalten des Weibes
so finden wir im allgemeinen die traurige Erscheinung, daß
be eine hohe Recidivitätsziffer zeigt. Die deutsche Statistik
tet uns leider ein Eingehen auf dieses Verhältnis nicht. Die
ı der französischen Statistik gewähren aber einen Einblick.
end nämlich in Frankreich auf 100 000 Einwohner männlichen
lechts 20, auf ebenso viele weiblichen Geschlechts bloß 4 Ange-
entfallen, ist das Verhältnis der Recidivität wie folgt: auf
verurteilte Männer 53, auf 100 verurteilte Weiber 21 Reci-
[4]) Die Differenz zwischen den beiden Geschlechtern ist also
viel geringer, als bei den Verbrechen im allgemeinen. Auch

[4]) La justice en France. p. LXXXV.

in Ungarn ist das Prozentuale der weiblichen Recidivität etwas höher als das der allgemeinen Recidivität. Übrigens ist diese Erscheinung schon von frühern Beobachtern, so Benoiston de Chateauneuf, Valentini und andern konstatiert worden; unter den jüngern Forschern hat auch Tarde darauf hingewiesen mit der richtigen Konklusion: „Les femmes se déplacent et se ressemblent moins“. Den Zusammenhang zwischen Alter und Recidivität zu konstatieren, unterliegt manchen Schwierigkeiten, namentlich da die jüngern Altersklassen aus in der Natur der Sache gelegenen Gründen ein geringeres Prozentuale aufweisen müssen. Auch über den Einfluß von Bildung, Religion usw. ist nur äußerst schwer ein Bild zu gewinnen. Die Zahl der Analphabeten scheint nach unseren Daten unter den Recidiven jedenfalls größer zu sein. Einen gewagten Schritt thut Lombroso, wenn er geradezu behauptet, daß der in den Gefängnissen erteilte Unterricht die Zahl der Recidiven steigert. Joly[75]) sagt: „Les récidives sont toujours plus fréquentes chez les condamnés qui savent lire et écrire que chez ceux qui sont illettrés.“ Auch führt er hierfür einige Daten an. Endlich sei noch erwähnt, daß die französische Statistik einen nähern Zusammenhang zwischen Recidivität und Alkoholismus verrät, wie dies namentlich von Yvernès hervorgehoben wurde.

Für die Beurteilung der Recidivität und damit im Zusammenhange der Wirksamkeit der Strafsysteme sind jene Daten von besonderm Interesse, welche sich auf die Fristen beziehen, binnen welcher die bereits Bestraften zur Ausführung einer neuen Strafthat schreiten. Hier ist insbesondere auf die wiederkehrende Erscheinung aufmerksam zu machen, daß die Frist bei den Delikten gegen das Vermögen außerordentlich kurz ist. Die kürzesten Fristen liegen bei Raub und räuberischer Erpressung (20,2 %), Betrug und Untreue (17,4), Vergehen gegen die Religion (15,5), Urkundenfälschung (14,1) usw. Sehr lange Fristen sind bei Hochverrat und Landesverrat, Zweikampf, Amtsverbrechen usw. Auch die französische Statistik beweist, daß ein großer Teil der Recidivitätsfälle kurze Zeit nach der Befreiung eintritt.[76])

[75]) La France criminelle. p. 175.

[76]) La justice en France p. XC: Près de la moitié des condamnés sortis des maisons centrales ont donc commis de nouveaux méfaits très peu de temps après l'expiation d'une faute antérieure.

Von je 100 mit Freiheitsstrafe vorbestraften Verurteilten be-
ingen die neue Strafthat binnen einer Frist von

3 und weniger Monaten	. . .	11,9 %
mehr als 3—6 =	. . .	8,8 =
= = 6—12 =	. . .	14,2 =
= = 1 Jahr	. . . . . .	61,6 =

Nach der österreichischen Statistik verfließen bei einem Fünftel
er recidiven Gefängnisbevölkerung kaum 6 Monate bis zur Be-
:hung einer neuen Strafthat.

Unzweifelhaft ist für jeden Sträfling die erste Zeit nach Ab-
ißung seiner Strafe die verhängnisvollste. Es hängt eben alles
von ab, ob es ihm gelingt, sich eine Stelle in der Gesellschaft zu
spähen oder nicht. Gelingt es ihm nicht sich zu klassieren,[77]) so
: damit die Rückkehr zum Verbrechen schon entschieden.[78]) Darum
: es von so großer Wichtigkeit, daß die Einreihung dieser in den
choß der Gesellschaft zurückkehrenden Elemente durch organische
inrichtungen gefördert werde. Eines der wichtigsten Mittel zur
rreichung dieses Zieles ist jedenfalls die Patronage.[79]) Namentlich
if dem Wege der Vereinsthätigkeit kann hier viel Ersprießliches
leistet werden und damit die Recidivität wenigstens so weit be-
mpft werden, als sie eben Folge sozialer Umstände ist und
amentlich des abstoßenden Verhaltens, das die Gesellschaft den aus
n Finsternissen des Gefängnisses Wiederkehrenden gegenüber be-
achtet. Gerade dieses abstoßende Verhalten ist mit als ein Grund
ı bezeichnen, daß die Recidivität steigt und wir können den Worten
olajannis nur beistimmen, wenn er die Gesellschaft ermahnt:
Essa deve vincere ogni ripugnanza, come l'ha vinta nell'
frontare le più grave malattie fisiche contagiose per pre-
rvasene meglio, e non constringere inesorabilmente i ca-
tti di una volta, a ricadere per tutta la loro vita." (Socio-
gia criminale II, p. 671.) (Schluß folgt.)

---

[77]) Starcke, V. u. V. S. 237.

[78]) La difficulté du reclassement des libérés dans la société est une
s causes les plus fréquentes de la récidive (Compte général pour l'année
S9 p. XXXII).

[79]) "Le patronage est le moyen le plus efficace de combattre la réci-
e" (Yvernès).

15.

Ausländische Rundschau.

1. Finnland. II. Bericht.[1])

Das finnische Strafgesetz vom 19. Dezember 1889 im Ver mit der ältern Strafgesetzgebung Finnlands.

Von Dr. Jaakko Forsman, Professor des Strafrechts an der Unive Helsingfors.

Die Finnen, die Hauptbevölkerung Finnlands, haben aus Vorzeit keine solchen Denkmäler des Rechts hinterlassen, aus n man in betreff ihrer ältesten Rechtsverhältnisse bestimmte und Folgerungen ziehen könnte. Ehe die alten Rechtssitten und gewohnheiten des Volkes, oder richtiger der verschiedenen St die feste Form des geschriebenen Gesetzes anzunehmen verm wurde Finnland von den Schweden erobert. Die Eroberung sich nur allmählich. Die schwedische Herrschaft in Finnland festen Boden durch den Eroberungsfeldzug des Schwedenkönigs des Heiligen im Jahre 1157. Von dieser Zeit an verginge beinahe anderthalb Jahrhunderte, bis die Eroberung Finnlan vollständig durchgeführt erachtet werden konnte. Erst vom Anfa 14. Jahrhunderts wurde die schwedische Herrschaft in Finnland begründet dadurch, daß die Schweden mit größerer Kraft ihre schaftsordnung und ihre Gesetze in Finnland einzuführen beg Bisher hatten die Finnen ziemlich ungestört nach ihren hein Rechtsgewohnheiten leben können. Die schwedische Herrschaft, der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Zeitlang von ei dem Bischof zu Abo konzentrierten kirchlichen Suprematie beinahe lich verdrängt worden, war zu schwach, daß sie sich in die Red hältnisse der Finnen mit Erfolg hätte einmischen können. Er mählich fing die schwedische Rechtsordnung an, in Finnland Boden zu gewinnen, indem sie die finnischen Rechtsgewohnheite drängte. Die alte schwedische Gesellschaft war auf demokrat Grund erbaut. Das in dem größten Teile des übrigen E herrschende Feudalwesen war ihr fremd. Dies Verhältnis ma auch verständlich, daß die schwedische Rechtsordnung ohne erh

[1]) Vergl. Z VII 214.

Schwierigkeiten in Finnland Wurzel fassen konnte. Da nämlich die schwedische Rechtsordnung hauptsächlich auf dem ursprünglichen demokratischen Boden stand, konnte sie an die bei den Finnen bestehenden volkstümlichen Rechtsverhältnisse ohne Schwierigkeit anknüpfen. Eine Folge von allem diesem war, daß das schwedische Recht und die schwedische Gesellschaftsordnung sich bei dem finnischen Volk, obgleich dies seine Nationalität und Sprache nebst seinen heimischen Sitten, wenigstens in den niederen Schichten der Bevölkerung, beibehielt, im Laufe der Jahrhunderte einbürgerten. Daß diese Acclimatisation des schwedischen Rechtes in Finnland von den schwedischen Ansiedelungen an den Küsten des Landes in nicht unerheblichem Grade gefördert wurde, mag nebenbei erwähnt werden. Die finnische Nation wurde in politischer Hinsicht mit der schwedischen gleichberechtigt. Seitdem das schwedische Reich eine allgemeine Volksvertretung, die auf den Reichstagen versammelten Reichsstände, erhalten hatte, sandte auch Finnland Vertreter zu den gemeinsamen Reichstagen. Die von diesen Versammlungen angenommenen Gesetze waren daher auch zum Teil ein Werk der finnischen Vertreter.

Die Wurzeln des positiven finnischen Rechts sind somit in den alten schwedischen Rechtsquellen zu suchen. Diese beruhen in betreff des Verbrechens und der Strafe auf denselben Grundanschauungen, die den übrigen germanischen Völkern und — man darf so wohl sagen — überhaupt allen Völkern in ihrem ersten Entwicklungsstadium gemeinsam sind. Welche Rolle in diesen ursprünglichen Verhältnissen die Rache als Surrogat der Strafe und die Sippschaft als Stütze der mangelhaften gesellschaftlichen Ordnung spielten, ist zu bekannt, als daß wir darüber ein Wort zu verlieren brauchten. In den alten schwedischen Gesetzen, den sogenannten Landschaftsgesetzen, den Stadtrechten und den beiden gemeinen Landrechten, die, außer dem spätern gemeinen Landrecht, sämtlich in ihrer uns überlieferten Gestalt aus dem 13. oder 14. Jahrhunderte herstammen, wird die Berechtigung der Rache im Grundsatz anerkannt, obgleich die Ausübung derselben erheblichen Beschränkungen und zwar einer Kontrolle von seiten der Vertreter der Rechtsordnung unterlag. Die Ausübung der Rache war thatsächlich von dem Kompositionssystem verdrängt worden und damit die Grundlage einer rechtlichen Ordnung im eigentlichen Sinne gelegt. Je mehr aber die gesellschaftliche Ordnung an Festigkeit und Stärke gewann, um so mehr mußte der Staat seine wichtigsten Interessen mit der Unterdrückung der Gesetzlosigkeit und der Verfolgung des Verbrechens verknüpft finden. Die Handhabung der Strafjustiz mußte immermehr einen öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten. Schon in den Landschaftsgesetzen wurde die Buße, die ursprünglich dem durch die Missethat Verletzten allein zukam, bei den erheblicheren Verbrechen in der Regel in drei Teile geteilt, so daß ein Drittel dem König, ein Drittel der Hundertschaft (Härad) und ein Drittel dem Verletzten anheimfiel. Besonders in dieser Dreiteilung kam der öffentliche Charakter zum Vorschein, den man schon der die Missethat sühnenden Buße beizulegen anfing.

Die Strafmacht des Staates aber war in noch höherm Grade als die Rache des Einzelnen grausam und blutdürstig. Als der Staat anfing, das Verbrechen zu bekämpfen, sich dabei seiner Strafmacht als Waffen bedienend, war sein hauptsächliches Augenmerk, daß diese Waffe todddrohend sein und zerschmetternd wirken sollte. Die Strafe sollte Schreck und Entsetzen erwecken, denn nur dadurch glaubte man den zügellosen Haufen der Missethäter bändigen zu können.

Alles dies kommt schon in den Landschaftsgesetzen zum Vorschein. Noch mehr aber tritt die fragliche Auffassung in den gemeinrechtlichen Gesetzbüchern, nämlich dem gemeinen Landrecht, dessen spätere Redaktion unter dem Könige Kristoffer im Jahre 1442 erschien, und dem gemeinen Stadtrecht, hervor. Die Todesstrafe in den mannigfachsten und zwar entsetzlichsten Formen (z. B. dem altgermanischen Lebendigbegraben) findet sich in diesen Gesetzen vor. Verstümmelnde Strafen, wodurch der Missethäter eines Gliedes beraubt wurde, kamen in mehreren Fällen zur Anwendung. Obgleich man nicht behaupten kann, es wäre die Talion, welche Auge um Auge, Zahn um Zahn zu geben gebietet, ein leitender Grundsatz des schwedischen Rechts — gleich wenig wie diese Behauptung in betreff des germanischen Rechts überhaupt dürfte aufrecht gehalten werden können —, so darf es dabei nicht abgeleugnet werden, daß der Taliongedanke in den Strafbestimmungen, wo der von der allmählich erwachsenen Staatsidee hervorgerufene Zweck der Strafe zum Durchbruch gelangte, nicht selten zum Vorschein kam. Dies mußte auch seinerseits dazu beitragen, den Strafsatzungen einen rohen, grausamen Charakter zu geben.

Auf diesem Standpunkt stand das Strafrecht in Schweden und Finnland noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, zu welcher Zeit in den nordischen Ländern wie in der Welt überhaupt ein neues Zeitalter anfing. Zu dieser Zeit fingen in Schweden und Finnland die verworrenen sozialen und staatlichen Verhältnisse an sich zu klären und die Hand des Gesetzes griff überall lenkend und ordnend ein, obwohl in Finnland seiner entfernten Lage wegen Gesetzlosigkeit und Gewalt noch lange Zeit ziemlich freien Spielraum hatten. Die Auffassung von der Notwendigkeit grausamer Strafen für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung blieb jedoch noch jahrhundertelang in Schweden und Finnland wie im übrigen Europa bestehen. Die schwedische Gesetzgebung während des 16. und 17. Jahrhunderts liefert dafür zahlreiche Belege. So — um ein Beispiel anzuführen — wurde unter der Regierung des milden Gustav II. Adolf eine Verordnung im Jahre 1620 erlassen, welche das unerlaubte Erlegen eines Elentieres mit Todesstrafe belegte, und ebenso im Jahre 1621 eine Verfassung, welche für das Töten eines Schwans Todesstrafe androhte.

Nicht nur der der Strafe beigelegte Zweck der Abschreckung war es, der die Grausamkeit des Strafsystems aufrecht hielt. Religiöse Vorstellungen kamen noch dazu. Man glaubte, daß die unerbittliche Strenge der Strafen notwendig waren, um den Zorn und die Rache

Gottes abzuwenden, die das ganze Land und Volk der ungesühnten Missethaten wegen bedrohten. Man dachte sich Gott als ein Wesen, das sich wie ein schwacher Mensch dem Zorn und andern Leidenschaften hingäbe. Durch strenge und grausame Strafen, vorzüglich durch den qualvollen und blutigen Tod des Verbrechers, sollte nicht nur die Abschreckung herbeigeführt, sondern auch die erzürnte Gottheit wie durch ein Opfer versöhnt werden. Es kann nicht abgeleugnet werden, daß diese Auffassung die kriminelle Gesetzgebung des 16., 17. und sogar des 18. Jahrhunderts beeinflußt habe. Sie kommt in mehreren Verordnungen zum Vorschein. Nach den Edikten betreffend den Kindesmord vom Jahre 1681 und vom Jahre 1684 war die Mutter des unehelichen Kindes ohne Rücksicht auf ihr Leugnen zum Tode zu verurteilen, wenn nur gegen die Angeklagte gewisse, in dem Edikte bestimmte Thatsachen (Heimlichkeit bei der Geburt und das Verbergen der Leibesfrucht) vorlagen. Nur falls die Leibesfrucht sogleich von der Mutter vorgebracht würde, so daß an den Gliedern dieser unzweideutig ersichtlich würde, daß die Leibesfrucht totgeboren oder frühzeitig war, konnte die Mutter der Todesstrafe entgehen. Die Ursache dieser das Rechtsgefühl kränkenden Grausamkeit war offenbar der Zweck, es zu verhindern, daß eine etwa Schuldige der Todesstrafe entschlüpfen möchte, „weshalb es — wird in der Verordnung gesagt — unsern Richtern obliegt, sich nach dieser Vorschrift zu richten und solche leichtfertige und liederliche Dirnen zum Tode und Scheiterhaufen zu verurteilen, so daß das immermehr Oberhand nehmende Laster gehörig bestraft und nach Möglichkeit gehemmt und Gottes Zorn, der solcher groben Missethat wegen Land und Reich treffen kann, versöhnt und besänftigt werden könnte".

Es läßt sich kaum ableugnen, daß diesen Ausführungen der Gedanke zu Grunde lag, es wäre das Verurteilen auch einer Unschuldigen der Straflosigkeit der fraglichen Missethat und dem daraus sich herleitenden Zorn Gottes vorzuziehen.

Zu bemerken ist jedoch, daß in der Praxis von der Unversöhnlichkeit und der Rachgier des Gesetzes sehr häufig Abweichungen gemacht wurden. Eine Befugnis, den Umständen gemäß die Strafe abzupassen, war wenigstens den Obergerichten teilweise eingeräumt worden, abgesehen davon, daß der König die Gewalt hatte, die Strafe zu erlassen und zu ermäßigen. In der That hätte auch zu jener Zeit die rücksichtslose Vollstreckung der blutigen, in dem Gesetze angedrohten Strafen häufig gegen das allgemeine Rechtsgefühl verstoßen. Es wurde aber als dringend geboten erachtet, daß wenigstens die Strafandrohungen drakonisch waren, wenngleich die Strafe nicht zur Vollstreckung gelangte. Der blutige Strafbefehl des Gesetzes wäre zum Zwecken von Schreck angethan — womit man das hauptsächlichste Ziel der Strafe erreicht zu haben glaubte. Wie weit man in dieser Beziehung ging, läßt sich aus folgendem von Olivecrona in seiner verdienstvollen Arbeit über die Todesstrafe (Om dödsstraffet, Upsala 1866) erzählten Fall ersehen.

Während des Jahrmarktes in Upsala im Jahre 1667 hatten einige Studenten auf den Straßen Unordnungen verursacht und mit Lärm und Schimpfworten friedliche Jahrmarktsbesucher und Bewohner der Stadt überfallen. In einem an den Rektor der Universität gerichteten Schreiben wurde dem Konsistorium (dem akademischen Senat) der Befehl erteilt, „die Schuldigsten am Leben und die in Bezug auf ihre Schuld am Nächststehenden zur perpetuellen Relegation und die letzten, denen die mindeste Schuld beigemessen werden konnte, zur Relegation auf bestimmte Zeit zu verurteilen“. In einem an den Landshauptmann der upländischen Statthalterschaft gestellten Königl. Brief wurde die Notwendigkeit der Exekution der Strafe an den tumultuarischen Studenten und zwar folgendermaßen hervorgehoben: „So daß sowohl diese als andre sich merken können, es sei kein Spaß, daß sie unsrer erwiesenen Gnade gerade zuwider so häufig sich vergangen und gesündigt haben.“ In einem andern Brief wurde dem Obergericht (Svea Hofrätt) anbefohlen, das vom Konsistorium gefällte Urteil zu bestätigen, „so daß durch ein solches scharfes Urteil bei der studierenden Jugend ein zu der Besserung derselben dienlicher Schreck erweckt werden könnte“. Zugleich aber wurde in dem Königl. Briefe dem Obergericht die Vorschrift mitgeteilt, „dem Landshauptmann die Vollstreckung der Exekution in secreto zu verbieten“.

Also wurden einige Jünglinge dem Gesetze zuwider zum Tode verurteilt, und sowohl diesen als den Behörden die Vorstellung beigebracht, daß das Urteil, dessen Vollstreckung von vornherein nicht beabsichtigt war, würde vollzogen werden — und dies der Würde des Rechts unangemessene Possenspiel wurde nur der Abschreckung willen aufgeführt.

Nach langen Vorbereitungsarbeiten wurde im vierten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts ein neues Gesetzbuch, das sogenannte Gesetz vom Jahre 1734, zuwege gebracht. Die kriminellen Bestimmungen desselben sind hauptsächlich in den Gesetztiteln (schwedisch balk, finnisch kaari) über Missethaten und Strafen enthalten. Großes Lob ist diesem Gesetzbuch mit Recht gespendet worden. In betreff der Verbrechen und Strafen blieb aber das Gesetz hauptsächlich auf dem obenerwähnten Standpunkt stehen. Das Gesetz von 1734 stellt in klarer und durchsichtiger Form die kriminalistische Auffassung dar, die sich in der Praxis der nächstvorgehenden Zeit und in der Gesetzgebung besonders der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kundgegeben hatte. Man darf also daran nicht wunder nehmen, daß auch im Gesetzbuch von 1734, was die Strafen anbelangt, die Abschreckung die Hauptrolle spielt. Auch die Auffassung von der Notwendigkeit, durch strenge und blutige Strafen den Land und Volk bedrohenden Zorn Gottes abzuwenden, war den Gesetzgebern von 1734 nicht fremd.

Es kann unter diesen Umständen nicht befremden, daß die Gesetzgeber vom Jahre 1734 mit der Todesstrafe sehr verschwenderisch vorgingen. Sie wird in 68 verschiedenen Fällen im Gesetzbuche vorgeschrieben und nicht nur in einfacher, sondern häufig in verschärfter

Form angedroht. Außer der einfachen Enthauptung und dem Tod durch den Strang hat das Gesetz verschärfte Todesstrafen: Radbrechen mit darauf folgendem Flechten des Leichnames auf das Rad (war an einer Stelle des Gesetzes angedroht), Enthauptung nach vorhergegangenem Abhauen der rechten Hand, oder Enthauptung mit darauf folgendem Flechten des Leichnames auf das Rad oder Verbrennen desselben auf dem Scheiterhaufen, oder Enthauptung, verbunden mit den beiden schon erwähnten Nebenstrafen, dem Abhauen der rechten Hand und dem Flechten des Leichnames auf das Rad.

Auch im übrigen trägt das Strafensystems des Gesetzbuches den Charakter seiner Zeit. Leibesstrafen kommen in der Form von Rutenstreichen (spö och ris) und vom Büttel zuzuteilenden Staupenschlägen (Hudstrykning af bödel) vor. Auch Schandstrafen von mancherlei Art sind angedroht: Stehen am Pranger oder Schandpfahl mit einem Halseisen, schimpfliches Begräbnis, Verbrennen der Schmähschrift durch den Büttel, Stehen an der Thür der Gerichtsstube mit einem Milchgefäß in der Hand (wegen unerlaubten Melkens einer auf dem Weideland befindlichen Kuh oder Ziege) u. dgl. Unter den Freiheitsstrafen ist Arbeiten im Halseisen hervorzuheben.

Aber nicht nur in den Strafarten kommt die Abschreckungstendenz zum Vorschein. Sie ist auch in andern Verfügungen des Gesetzes ersichtlich. So ist es verordnet, daß, falls eine Menschenmenge sich versammelt und sich gegen die Gebote der Obrigkeit erhebt, der Rädelsführer mit dem Verlust des Lebens und des Eigentums und von den übrigen jeder zehnte Mann nach dem Lose mit dem Tode und jeder von den übrigen mit 40 Paar Rutenstreiche oder mit Gefängnis beim Wasser und Brot einen Monat lang bestraft werden sollte. Also hat nicht der Grad der Schuld, sondern das Los zu entscheiden, wer die Todesstrafe erleiden sollte.

Ohne Übertreibung läßt es sich sagen, daß man in den ersten Jahrzehnten nach dem Erscheinen des Gesetzes von 1734 noch weiter in der Abschreckungstendenz vorging. Mehrere Verordnungen, durch welche die Zahl der mit der Todesstrafe abzubüßenden Missethaten vermehrt wurde, könnten als Belege dafür hier angezogen werden. Wir müssen jedoch von der Aufzählung der fraglichen Verordnungen Abstand nehmen. Sogar neue Formen der Verschärfungen der Todesstrafe wurden erfunden.

Ungeachtet der erwähnten, das Gesetzbuch von 1734 und die demselben nächstfolgende Gesetzgebung kennzeichnenden Härte, kann es doch behauptet werden, daß die schwedisch-finnische Gesetzgebung der fraglichen Zeit im Vergleich z. B. mit der gleichzeitigen kriminellen Gesetzgebung und Gerichtspraxis in Deutschland sogar human genannt werden kann. Solche Verschärfungen der Todesstrafe wie z. B. Reißen mit glühenden Zangen und Zungenabschneiden, die noch im 18. Jahrhundert in Deutschland für zulässig erkannt waren, waren der gleichzeitigen schwedischen Gesetzgebung unbekannt -- geschweige denn die des Feuertodes und der poena culei (preußisches Edikt von 1720).

Aber während der Regierungszeit Gustavs III. (1772—1792) t
eine bedeutungsvolle Wendung der kriminellen Gesetzgebung Schwed
und Finnlands ein. Voltaires und Beccarias Zeitalter war ein
brochen. Der mächtige, durch die Aufklärung des 18. Jahrhund
gegebene Anstoß zu einer Reform der kriminellen Gesetzgebung
Geiste der Humanität und Gerechtigkeit ging nicht an den nordis
Ländern spurlos vorüber. Gustav III., selbst Anhänger der Gru
sätze der Aufklärung, ließ sich eine Reform der Strafgesetzgebung
gelegen sein. Die Frucht seiner Bestrebungen war die Strafrec
novelle von 1779, durch welche die Todesstrafen in mehreren Fä
aufgehoben und das Strafsystem überhaupt gemildert wurde. A
auch hier wurde die Abschreckung als der hauptsächliche Zweck
Strafe erachtet. Selbst in der Königlichen Proposition zur fragli
Novelle wurde dies ausdrücklich ausgesprochen und zwar in folge
Worten:

„Die Übertretung des Gesetzes ist es nicht, weshalb eine M
that bestraft werden soll, der Hauptzweck der Strafe ist, Warnung
Schrecken bei einem verbrecherisch gesinnten Menschen zu erwecken.

In diesem Zustande war die kriminelle Gesetzgebung Schwe
und Finnlands, als Finnland von Schweden losgerissen und mit
russischen Reich vereinigt wurde. Im Jahre 1808 wurde nach ei
tapfern Widerstande das kleine, zum größten Teil aus finni
Truppen bestehende schwedisch-finnische Heer besiegt und im Anf
des Jahres 1809 wurden die Stände Finnlands nach Borgo (
kleinen Stadt an der Südküste des Landes) zu einem Landtage
sammenberufen, wo dem Kaiser Alexander als Großfürsten Finnl
gehuldigt wurde, nachdem der Kaiser, der selbst anwesend war
einer den versammelten Ständen in der Domkirche von Borgo
gelesenen schriftlichen Versicherung die Gesetze und die Verfassung
Landes vorher feierlich bestätigt und bekräftigt hatte.

Seitdem aber trat eine längere Stagnation in der Entwic
der kriminellen wie der übrigen Gesetzgebung ein. Nachdem die St
Finnlands zu Borgo, wo die gegenwärtigen politischen Rechtsver
nisse des Landes begründet wurden, versammelt gewesen waren,
gingen mehr als 50 Jahre, ehe ein neuer Landtag zusammenbe
wurde. Eine natürliche Folge davon war, daß jede gesetzgebe
Thätigkeit, zu welcher der Verfassung des Landes gemäß das
wirken der Volksvertretung nötig war, stocken blieb. So ging es i
auch der Entwicklung der kriminellen Gesetzgebung, die jahrzehnt
von der Doktrin und Gesetzgebung der übrigen Welt fast unbe
blieb. Als schließlich Kaiser Alexander II., dessen Name beim finni
Volke in gesegnetem Andenken lebt, die Konstitution Finnlands
neuen Leben und zu neuer Entwicklung erweckte, indem er im J
1863 die Stände des Landes wieder zum Landtage zusammenb
war die Reform der veralteten Strafgesetzgebung eine von den
genden Fragen, die die Aufmerksamkeit sowohl der Regierung als
Volksvertretung in erster Linie auf sich zogen.

Schon auf dem genannten Landtage, der vom 15. September 1863 bis zum 15. April 1864 dauerte, gelangte zur Beratung der Stände eine Kaiserliche Proposition wegen der allgemeinen Prinzipien, nach denen ein neues Strafgesetzbuch für das Land ausgearbeitet werden sollte. Die Regierung und die Stände waren damit einverstanden, daß eine durchgreifende Reform der ganzen Strafgesetzgebung vorzunehmen wäre, und zwar nach den für die neuere Doktrin und die modernen Strafgesetze maßgebenden Grundsätzen. Die Entstehungsgeschichte des neuen finnischen Strafgesetzes ist in ihren Hauptzügen schon vorher in dieser Zeitschrift (VII 214) berichtet worden. Referent erlaubt sich den interessierten Leser auf den erwähnten Bericht hinzuweisen. An das, was in diesem gesagt wurde, anknüpfend, kann Referent sich darauf beschränken, zu erwähnen, daß der Entwurf auf dem Landtage 1888 in der Hauptsache der Regierungsvorlage gemäß von den Ständen genehmigt und von dem Kaiser und Großfürsten bestätigt wurde. Das so entstandene neue Gesetz vom 19. Dezember 1889 sollte am 1. Januar 1891 in Kraft treten.

Es konnte wohl unter solchen Umständen keinem in den Sinn kommen, daß neue Hindernisse gegen das so lange erwartete Strafgesetz erwachsen würden. Dennoch ist es geschehen. Durch einen Kaiserlichen Erlaß vom 13. Dezember 1890 wurde „zum Entfernen der durch die am 1. Januar 1890 erfolgende Einführung des neuen Strafgesetzes erwachsenden Ungelegenheiten und Schwierigkeiten" das Inkrafttreten des Gesetzes sistiert so lange, bis der Ausspruch der am 20. Januar 1891 zusammentretenden Stände, betreffend die in Vorschlag gebrachten, „von der Notwendigkeit gebotenen" Veränderungen des Gesetzes, von dem Kaiser und Großfürsten genehmigt und bestätigt werden könnte.

Die Darstellung der Stimmung, die durch das Sistierungsdekret in dem ganzen Lande hervorgerufen wurde und ebenso die Kritik desselben liegen außer dem Bereiche dieses Aufsatzes.

Der Leser würde jedoch von der bisherigen finnischen Strafjustiz eine unrichtige Vorstellung erhalten, wenn er dächte, es wären das Gesetz von 1734 und die dasselbe ergänzenden Novellen vom 18. Jahrhundert unverrückt in Praxis zur Anwendung gekommen. Die alten Gesetze, welche einerseits von Todes- und Körperstrafen und daneben auch von entehrenden und beschimpfenden Strafen strotzten, anderseits für viele Missethaten nur unbedeutende, meistens absolut bestimmte Strafen androhten, verstießen doch zu viel gegen das allgemeine Rechtsgefühl, als daß dies möglich gewesen wäre. Schon auf dem Landtage 1863—64 wurde eine teilweise, die Zwischenzeit bis zum Zustandekommen eines neuen gemeinen Strafgesetzbuchs bezweckende Reform der geltenden kriminellen Gesetzgebung in Angriff genommen. Entwürfe einiger Novellen wurden ebenso auf diesem Landtage den Ständen vorgelegt und von diesen angenommen. Von diesen Novellen, die sämt-

lich nachher von dem Kaiser und Großfürsten bestätigt, in Kraft getreten waren, sind besonders zu nennen ein Gesetz betreffend die Verbrechen gegen die Ehre, ein andres betreffend unvorsätzliche Tötung und Körperverletzung, ein drittes betreffend den Kindesmord und ein viertes betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Da die Frage in Rede steht, wie die veraltete finnische Gesetzgebung während der letzten Jahrzehnte in der Rechtspraxis zur Anwendung gekommen ist, muß ein wichtiger, in dieser Zeitschrift (VII 218) vorher angedeuteter Umstand beachtet werden. Die Todesstrafe ist seit mehr als sechzig Jahren in Finnland thatsächlich abgeschafft worden, indem während dieses Zeitraums kein Todesurteil zur Vollstreckung gelangt ist. Kaiser Nikolaus I. erließ nämlich im Jahre 1826 ein Edikt, wo er erklärte, er würde kraft des ihm zustehenden Begnadigungsrechtes kein Todesurteil, auch wenn dasselbe den Gesetzen des Landes gemäß würde gefällt werden, sanktionieren und bestätigen, es sei denn, daß das Verbrechen den Umsturz des Staatswesens oder des Thrones bezwecke oder die Sicherheit des Staates oder die Unverletzlichkeit der Majestät bedrohe. Die Frage wegen der gesetzlichen Aufhebung der Todesstrafe konnte nämlich den Grundgesetzen des Landes gemäß nicht ohne Zustimmung der Stände erledigt werden — wie dies in dem Edikte ausdrücklich anerkannt wurde. Da aber die Zeitverhältnisse die Zusammenberufung der Stände nicht gestatteten — wie es in dem Edikte erklärt wurde —, behielt die Todesstrafe fortwährend in dem Gesetz ihren Platz in dem Strafsystem bei. Die Folge davon war, daß die Gerichte allerdings vorkommenden Falles dem Gesetze gemäß auf Todesstrafe mit oder ohne Verschärfungen erkannten, während doch sowohl den Gerichten als dem Verurteilten völlig bekannt war, daß das blutige und schauerliche Urteil nicht so gefährlich war, als es lautete. Es ist kaum abzuleugnen, daß ein solches Verhältnis nicht geeignet ist, das Ansehen des Rechtes in den Augen des Volks zu erhöhen. Den Vorteil aber brachte es mit sich, daß die Strafjustiz, ohne allzu arg gegen das allgemeine Rechtsgefühl zu verstoßen, fungieren konnte.

Übrigens hat man in Finnland dieselbe Erfahrung gemacht als überall, wo das Strafgesetz mit dem Zeitgeist in Widerspruch geraten ist: die Härte des Gesetzes wurde durch die Praxis einigermaßen umgangen. In dieser Beziehung bot das den Obergerichten in gewissen Grenzen zustehende Leuterationsrecht (die Befugnis, die Strafe nach den Umständen zu accomodieren) ein wichtiges Hilfsmittel dar. So sind die Leibesstrafen schon längst außer Anwendung gebracht worden.

Aus dem Gesagten ist zu ersehen, daß das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes eine durchgreifende Umformung der finnischen Strafgesetzgebung in sich birgt. Über die dringende Notwendigkeit dieser Umformung herrscht in dem Lande völlige Übereinstimmung, obgleich man sich nicht verhehlen kann, daß der Übergang von dem Alten

dem auf ganz andern Prinzipien gebauten Neuen im Anfang un-
felhaft irgend eine Ungleichförmigkeit in der Rechtsprechung nach
ziehen werde.

Der im Vergleich mit der alten Gesetzgebung verschiedene Cha-
r des neuen Strafgesetzes tritt — des Strafsystems zu ge-
eigen — hauptsächlich in zwei Umständen hervor. Das Gesetz
1734 und die ältere Gesetzgebung überhaupt ist in hohem Grade
stisch. Die Strafgebote beziehen sich auf mehr oder minder enge
ppen von Fällen desselben Verbrechens. Den Straffatzungen geht
allgemeine Fassung ab, die den ganzen Umfang des betreffenden
rechens in sich schlösse. Der Gesetzgeber hat bei der Abfassung
Strafgebotes die im alltäglichen Leben hervorragendsten Fälle des
rechens ins Auge gefaßt und dieselben herausgegriffen und unter
Strafgesetz subsumiert. Ebenso sind die verschiedenen Verbrechens-
estände nicht begriffsmäßig und scharf voneinander abgegrenzt.
enthält das Gesetz von 1734 z. B. keine allgemeine Bestimmung
den Betrug, sondern nur zerstreute, auf besondere Betrugsfälle
beziehende Strafgebote. Ebenso ist die Grenze zwischen dem Dieb-
und der Unterschlagung ganz verschwommen.

Es ist einleuchtend, daß dies Verhältnis, besonders die kasuistische
ung der Gesetzgebote, auch der Rechtsprechung ein gegen das Rechts-
hl verstoßendes Gepräge geben mußte. Da nämlich dem Straf-
te eine solche allgemeine Fassung abgeht, daß die betreffende Ver-
ensart in ihren sämtlichen Erscheinungsformen unter dasselbe sub-
ert werden könnte, so ist der Richter bezüglich der außerhalb des
afgebotes gebliebenen Fälle, über welche der Gesetzgeber sich also
ausgesprochen hat, gezwungen, die Abhilfe in einer weit aus-
hnten Rechts- und Gesetzesanalogie zu suchen. Die Willkür des
ters mußte somit sehr oft die Lücken des Gesetzes ausfüllen. In
solchen Lage befand sich überhaupt die finnische Rechtsprechung.
angedeutete Verfahren hatte eine kräftige Stütze in dem oben er-
nten, den Obergerichten zustehenden Leuterationsrecht. In der bis
Inkrafttreten des neuen Gesetzes geltenden Leuterationsverordnung
1803 wurde den Obergerichten, denen selbst, wie oben gesagt, ein
ausgedehntes Recht, die Strafe nach den Umständen zu accomo-
n, eingeräumt worden war, anbefohlen, sowohl in denjenigen
n, wo Anlaß zum Verschärfen der Strafe über das im Gesetze
nmte Maß vorhanden war, als auch in solchen, wo es an ge-
benem Gesetze fehlte, über den betreffenden Fall an den König
berichten und dessen Ausspruch abzuwarten.

In der Einführungsverordnung des neuen Gesetzes ist mit allem
festgesetzt worden, daß die obenerwähnte Verordnung von 1803
andern Edikten, welche den Hofgerichten (gemeinen Obergerichten)
dem Justizdepartement des Senats (dem obersten Gericht) das
t, die Strafe zu mildern und die Verschärfung der Strafe zu
tragen, aufgehoben wird, indem die Strafmilderung den Grund-
en gemäß nur der Gnade des Monarchen zukäme.

Es läßt sich nicht ableugnen, daß durch das neue Gesetz der
lichen Willkür der richterlichen Gewalt ein Riegel vorgeschoben w
ist. Anderseits aber ist die Befürchtung laut geworden, das
Gesetz werde in andrer Beziehung derselben Willkür Thür und
offen lassen, so daß sich hier der alte Vergilianische Spruch:

„Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim“

völlig bewähre.

Man hat dabei, wie leicht verständlich ist, die weiten S
rahmen des Gesetzes oder überhaupt das System der relati
stimmten Strafen in Betracht gezogen gehabt. Daß jedoch der fin
Gesetzgeber bei Festsetzung der Strafrahmen mit großer Behuts
und Umsicht vorgegangen ist, ist nicht abzuleugnen. Ein Verglei
finnischen Gesetzes mit dem deutschen und andern modernen G
büchern in dieser Beziehung wird dies bestätigen. Es muß ab
dacht werden, daß noch im Gesetz von 1734 die absolut bestim
Strafen überwiegend sind, obgleich relativ bestimmte Strafen
selben keineswegs fremd sind. Auch in den auf dem Landtage
bis 1864 angenommenen Strafrechtsnovellen sind die Strafdroh
relativ bestimmt, so daß infolgedessen die finnischen Richter sich
Anwendung solcher Strafbestimmungen schon längst gewöhnt
Unter diesen Umständen scheint die Befürchtung, daß die Richt
der Zumessung der Strafe nach dem neuen Gesetzbuch ihrer A
nicht gerecht zu werden vermöchten, ziemlich grundlos zu sein,
man es auch zugeben wollte, es sei in fraglicher Beziehung übe
ein schroffer Gegensatz zwischen dem Alten und Neuen da. D
richtige Anwendung der relativ bestimmten Strafgesetze überhaup
heikle Sache ist, ist überall anerkannt. Man kann daher nicht
daran nehmen, wenn die Anwendung des neuen Gesetzes weni
im Anfang einige Ungleichförmigkeit in der Rechtsprechung hervo
würde.

Daß das neue Gesetz in Bezug auf seine ganze Struktur v
„Mißgierningsbalken“ und „Straffbalken“ des Gesetzes von 1734
abweicht, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Nebenbei m
wähnt werden, daß etliche Verbrechen in dem Gesetz von 173
neuen Gesetze eine andre Bedeutung erhalten haben, obgleich der
unverändert geblieben ist. Das neue Gesetz ist bezüglich der
bestände der Verbrechen natürlich in der Hauptsache der Doktri
den modernen Gesetzgebungen gefolgt. So ist Mord nach dem
von 1734 eine in hinterlistiger Weise und in Heimlichkeit voll
Tötung. Im neuen Gesetz dagegen bezeichnet der Mord eine v
liche, mit Vorbedacht ausgeführte Tötung. Vorsätzlicher Totschla
bezeichnet nach der alten Gesetzgebung eine mit Absicht, einen
ums Leben zu bringen, ausgeführte Tötung, im neuen Gesetz hi
eine dergleiche Tötung hastigen Muts, usw.

Über das Strafsystem des neuen Gesetzes hat Referent schon in
em vorigen, in dieser Zeitschrift (VII 204) aufgenommenen Auf-
: berichtet. Einige Worte über die Todesstrafe mögen hier noch
jugefügt werden.

Oben ist hervorgehoben worden, daß dem Edikte des Kaisers
olaus I. gemäß in mehreren Jahrzehnten in Finnland kein Todes-
il zur Vollstreckung gelangt ist. Die Überzeugung von der Ent-
:lichkeit dieser Strafe schien bei uns tiefe Wurzeln geschlagen zu
:n. So sprachen sich die Stände auf dem Landtage 1863—64
der oben erwähnten Beratung über die allgemeinen Gründe eines
:n Strafgesetzes für die völlige Abschaffung der Todesstrafe aus.
wurde jedoch später den Ständen kundgegeben, daß die Regierung
Beibehaltung derselben für die schwersten Verbrechen politischer Art
nötig erachtete. Aus diesem Grunde fand die Todesstrafe für
:e des Hochverrats und schwerer Majestätsverbrechen Aufnahme im
n Entwurf des Strafgesetzes, demjenigen von 1875. Indessen
jte das Komitee, dem die Revision des Entwurfs von 1875 auf-
agen war, in fraglicher Beziehung einen Schritt weiter. Das Ko-
:e beantragte nämlich die Einführung der Todesstrafe als Strafe
für Mord alternativ mit lebenslänglichem Zuchthaus. Das Ko-
:e begründet seinen Antrag kurzweg damit, daß seinem Erachten
„die Erfahrung bewiesen habe, die Todesstrafe sei zur Sicher-
ung der Gesellschaft für etliche Fälle von Mord bei uns notwendig,
ientlich sobald dieses Verbrechen unter besonders erschwerenden Um-
den begangen worden, oder wenn jemand mehrere Mordthaten ver-
oder sie wiederholt und somit die allgemeine Sicherheit in hohem
ıde bedroht hat".

Dem Vorschlage des Revisionskomitees gemäß wurde nachher in
: von der Regierung den Ständen vorgelegten Entwurf zum Straf-
ß die Todesstrafe als alternative Strafe für Mord aufgenommen.

Als der Entwurf auf dem Landtage 1888 bei den Ständen zur
atung aufgenommen wurde, entstand über die Todesstrafe ein leb-
ter Streit, der sich jedoch auf die Frage beschränkte, ob die Todes-
fe für Mord beizubehalten wäre, denn bezüglich der übrigen Ver-
chen, für welche dieselbe bestimmt war, war es offenkundig, daß
Abschaffung die Genehmigung der Regierung nicht gewinnen
nte. In betreff der Notwendigkeit der Todesstrafe gingen die An-
:en ziemlich auseinander. Die alten Gründe für und gegen die
)esstrafe wurden wieder ins Treffen geführt. Als Ergebnis der
ıaften Debatten in den Ständen ging hervor, daß zwei Stände,
Priester- und der Bauernstand, sich für die Beibehaltung der
)esstrafe für Mord, die zwei übrigen, der Adels- und der Bürger-
ıd, sich gegen dieselbe aussprachen.*) Da also in der Frage zwei
inde gegen die zwei übrigen standen, war dieselbe unentschieden, so

*) Wie bekannt, besteht die Volksvertretung aus vier Ständen (dem Adels-,
:ster-, Bürger- und Bauernstande), die als verschiedene Kammern tagen.

daß infolgedessen sie und mit ihr das ganze Gesetz nach der L
ordnung hätte verfallen müssen. Zur Vermeidung dieser K
griff man zu dem in solchen Fällen gewöhnlichen Ausweg:
bereitende Ausschuß legte den Ständen einen „Ausgleichsv
vor. Dieser Vorschlag enthält eine Aufforderung an den Ad
den Bürgerstand, dem Beschluß der zwei übrigen Stände beizu
Die Aufforderung war hauptsächlich damit begründet, daß
schluß des Priester- und Bauernstandes als mit dem Entwurf
gierung und dem Gutachten des vorbereitenden Ausschusses
stimmend, der Vorzug einzuräumen sei. Die Aufforderung h
gewünschten Erfolg, infolgedessen die Todesstrafe also als al
Strafe für Mord festgesetzt wurde.

Es mag beiläufig bemerkt werden, daß die bei den Ständ
gefundene Debatte über die Todesstrafe von sehr geringer p
Tragweite war. Der Streit war mehr prinzipieller Art.
jedem auf der Hand, daß der Beschluß der Stände, die T
beizubehalten, die Befugnis des Kaisers und Großfürsten,
gnadigungsrecht in beliebigem Maße auszuüben, nicht beein
konnte. Der Beschluß der Stände konnte nämlich in keiner W
obenerwähnte Edikt von 1826 berühren. Die praktische B
des fraglichen Ständebeschlusses wurde auch dadurch beträch
mindert, daß in dem Gesetze die Todesstrafe für Mord nur
angedroht wurde. Manchem Verteidiger der Todesstrafe schien
rätlich zu sein, bezüglich grober Mordthaten sich der in der T
zur Sicherstellung der Gesellschaft liegenden scharfen Waffe gä
begeben. Auch dürfte bei manchem der Umstand in Erwäg
kommen sein, daß die Deportation nach Sibirien, die dem E
1826 gemäß wenigstens in den schwerern Fällen ein Surroga
Todesstrafe abgegeben hatte, außer Anwendung gebracht wor

Die in dem neuen Gesetzbuch mit Todesstrafe bedroh
brechen sind also:

a) Mord oder vorsätzlicher Totschlag an dem Kaiser un
fürsten sowie Versuch solcher Tötungen;
b) eine Thätlichkeit gegen den Kaiser und Großfürste
nativ mit lebenslänglichem oder zeitigem Zuchthaus)
c) Mord oder vorsätzlicher Totschlag an der Kaiserin, de
folger oder einem andern Mitglied des Kaiserlichen
d) Mord an dem Oberhaupt eines befreundeten Staat
e) gewöhnlicher Mord (alternativ mit lebenslänglicher
haus).

2. Gefängnisfragen in den Vereinigten Staaten.

(Versammlung der „National Prison Association“ zu Cincinnati.)

Von Dr. Roland P. Falkner in Philadelphia.

Seit der Zeit, da von Amerika aus Ideen über Einzelhaft und
rwandte Fragen sich über Europa verbreiteten und den Anstoß
iben zu den großen Reformen im Gefängniswesen, welche unser
ahrhundert erlebt hat, ist die Sache der Gefängnisreform in den
ereinigten Staaten keineswegs eingeschlafen. Wohl hat es eine
eit gegeben, als die Gemüter urgewaltsam mitgenommen waren mit
n innern Kämpfen der Nation gegen die Sklaverei, welche im Bürger-
ieg gipfelten. Damals konnten, angesichts der großen Lebensfrage
r Nation, andre Interessen, wenn noch so wichtig, das öffentliche
ehör nicht erlangen. Mit der Beendigung des Bürgerkriegs wurde
e Sache mit großem Eifer wiederaufgenommen, namentlich durch die
ermüdliche Thätigkeit des Dr. E. C. Wines, dessen wohlbekanntes
erdienst es ist, die internationalen Gefängniskongresse ins Leben
rufen zu haben. Als vorbereitenden Schritt hat er mit wenigen
idern eine nationale Vereinigung von Gefängnisbeamten und
efängnisfreunden begründet, welche im Jahre 1870 in der Stadt
incinnati als die National Prison Association zusammentrat.
ach zwanzig Jahren hat die diesjährige Versammlung derselben
ereinigung wiederum in der nämlichen Stadt getagt. Aus den
erhandlungen gewinnt man den besten Überblick von dem Stande
r Gefängnisfrage. Obwohl der Gegenwart geweiht, waren die
erhandlungen natürlicherweise voll Erinnerungen an die Männer und
estrebungen der Vergangenheit. Hierdurch gewannen sie ein unge-
öhnliches historisches Interesse. Es darf daher angebracht erscheinen,
esen Zug der Verhandlungen vor allem zu berücksichtigen.

Füglich wenden wir unsre Aufmerksamkeit zunächst auf den geist-
chen Vortrag des Herrn Fred. H. Wines, des begabten Sohnes des
rdienstvollen Begründers der Vereinigung und Schriftführers derselben.
behandelte die Entwickelung der Gefängnisreform in den ver-
ssenen zwanzig Jahren. Als 1870 die Gesellschaft begründet wurde,
rde die Strafanstalt lediglich vom Standpunkte der Routine auf-
faßt. Die vollste Ausbeutung der Arbeitskräfte, die Erzielung eines
ößtmöglichen Ertrages bei der wirtschaftlichen Verwendung der
efangenen waren fast ausschließlich die leitenden Gedanken der
efängnisverwaltung. Mit der Möglichkeit der Besserung der Ge-
ngenen beschäftigte man sich nicht. An eine persönliche Einwirkung
f dieselben wurde fast nirgends gedacht. Allerdings muß man hier
e Ausnahme konstatieren zu gunsten des Zellengefängnisses zu
hiladelphia, wo seit ihrem Bestehen eine individuelle Behandlung
Plane der Anstalt steht. In der Auffassung des Gefängnisses
d seinen Zwecken hat sich indessen binnen zwanzig Jahren eine
oße Änderung vollzogen. Überall ist man bestrebt, die Anstalten so

zu leiten, daß für die Besserung der Insassen das Möglichste ge
wird. Freilich muß zugegeben werden, daß nicht alle Gefän
direktoren gleichmäßig von der Möglichkeit der wirklichen Besse
der Gefangenen durchdrungen sind, und weiter muß bemerkt we
daß viele nicht die notwendigen Mittel erhalten, um ihre Idee
verwirklichen. Doch im großen und ganzen ist die Tendenz die
bemerkte, eine Tendenz, welche von Jahr zu Jahr mehr und
deutlich sich offenbart in den Verhandlungen der Gefängnisgesell

Diese veränderte Auffassung hat manche Änderungen in der
waltung und Gesetzgebung zur Folge gehabt. Betrachten wir zu
die Verwaltung der Gefängnisse und wir finden unter den L
der Anstalten einen höhern Typus als vor zwanzig Jahren. F
verlangte man von dem Gefängnisdirektor nur, daß er seine
in Ordnung halten und einen guten Ertrag von der Arbeit erk
sollte, also im wesentlichen nur äußere Disziplin und gute Gesc
führung. Die Gegenwart dagegen macht höhere Ansprüche.
nur soll der Direktor alles dies leisten, dazu soll er noch i
Gefangenen persönlich näher treten, er soll jeden einzelnen
kennen, er soll auf sie einwirken, ihnen zum Bessern helfen. Ku
seine Thätigkeit muß sich viel mehr als früher nach innen ri
Demgemäß muß der Gefängnisdirektor ein Mann voll Entschiede
aber auch voller Güte und von großem Takt sein. Sein schwi
Amt kann nur verwaltet werden von einem Manne von guter
gabung. Seit von Jahr zu Jahr die Anforderungen an die Gefän
verwaltung höher gestellt und diese Anforderungen erfüllt w
erkennt man mehr und mehr, daß der Gefängnisdirektor in h
Grad ein Spezialist sein muß. Dies hat zur Folge, daß die Ge
nisse, welche früher eine Hauptrolle in der erbärmlichen Ausbe
der Ämter für politische Zwecke spielten, mehr und mehr von
Beutepolitik unangetastet gelassen werden. Wie überall können i
amerikanischen Verwaltung keine endgültigen Reformen durchge
werden, bis endlich einmal mit diesem widersinnigen System grü
aufgeräumt wird.

Wie in der Gefängnisleitung, so haben auch in der Verwaltun
Jahre Verbesserungen mit sich gebracht. Über 30 Anstalten
während der letzten zwei Decennien gebaut worden. In fast
ist für die Bedürfnisse des modernen Gefängnisses gründlich g
worden. Einige können als Musteranstalten bezeichnet werden, na
lich die neue Strafanstalt für die westlichen Distrikte von Pe
vanien zu Allegheny. Diese rein technischen Fortschritte sind
allein von Bedeutung vom Standpunkte der Bautechnik. Gefän
männer stimmen darin überein, daß zweckmäßige Baulichkeite
Grundlage einer rationellen Verwaltung sind.

Die Disziplin der Anstalten ist milder und humaner gewo
Man ist zur Einsicht gekommen, daß in den Disziplinarbestraf
nicht die Schwere der Strafe, sondern ihre Gewißheit die Ord
aufrecht erhält. Demnach sind die physischen Mittel, welche vo

selbst in den größten und bestgeleiteten Anstalten zu finden waren, mehr und mehr außer Gebrauch gekommen. Statt Bestrafungen für Übertretungen hat man viel mehr als früher Vergünstigungen für die Aufrechterhaltung der Hausordnung. Übertretungen sind mit Verlust iefer Vergünstigungen bedroht. Auf diesem Wege kann die Ordnung ehalten werden ohne Zuflucht zu physischen Mitteln, und von Jahr ı Jahr werden sie immer weniger benutzt. So stark ist der Drang ach Freiheit, daß die „Good-time Laws", welche für gute Führung ne Verkürzung der Strafzeit gestatten, die wirksamsten Mittel zur ermeidung von Disziplinarbestrafungen und zur Aufrechterhaltung der rdnung geworden sind. Auch findet man in einigen Staaten eine erteilung der Gefangenen in Klassen, welche die nämliche Wirkung it. In einigen Staaten besteht die unbestimmte Strafzeit, wonach r Verurteilte aus dem Gefängnis entlassen wird, wenn nach dem Er-essen der Leitung, nach bestandenen Proben, er mutmaßlich sich in r Gesellschaft erhalten kann, ohne wieder ins Verbrechen zu fallen. nter einem solchen System erhält sich die Ordnung mehr oder eniger von selbst. Jedenfalls gibt es so viele Wege, worin dem nbändigen die Resultate seiner Handlungen klar gemacht werden nnen, daß die physischen Bestrafungen selten nötig werden und nen sehr milden Charakter tragen. Man hört nicht mehr von den ausamen Bestrafungen, welche früher das amerikanische Gefängnis-esen schändeten.

Die Elemente, welche zur Reform des Sträflings beitragen, sind e Arbeit, die Schule und die Religion. In Bezug auf alle ist in n Gefängnissen ein Fortschritt zu verzeichnen.

Zunächst was die Arbeit anbelangt, waltet nicht unbedingt, wie üher, die Erzielung eines Gewinnes als leitender Gesichtspunkt vor. er Betrieb der Gefängnisse ist vielfach gestört worden in den letzten ahren durch die Agitation der Arbeiterparteien und deren Begünstiger. ielfach sind Gesetze erlassen worden, welche das Unternehmersystem ıs den Gefängnissen verbannen, und in einem Staate, Illinois, ist gar ein Verfassungsamendement, welches das Unternehmersystem in n Gefängnissen verbietet, vom Volke bestätigt worden. Demzufolge it der Betrieb auf Staatsrechnung Verbreitung gewonnen, und in ringerm Grade auch das System des Stücklohns. Dies muß als ne Besserung angesehen werden, denn dadurch wird es nunmehr öglich, die Anstalten aus andern als Geschäftsmotiven zu leiten. olange der Unternehmer in den Gefängnisbetrieb eingreift, ist ein emdes Element vorhanden, welches, sei es in der Anstalt selbst, sei in der Volksvertretung, der natürlichen Entwickelung des Gefäng-swesens hemmend entgegenwirkt. Somit muß die Agitation, wie-ohl in hohem Grade demagogisch, die dem Unternehmer die Thür zeigt hat, als ein Gewinn betrachtet werden. Übrigens darf hier ngeschaltet werden, daß diese Agitation ein helles Licht auf das efängniswesen im allgemeinen geworfen hat, und damit auch andre eformen möglich gemacht. Wie jetzt eingerichtet, ist die Arbeit mehr

als früher unter der Leitung des Direktors und kann daher den Zwecken der Strafe besser dienstbar gemacht werden. Die Idee einer gewerblichen Schulung greift mehr und mehr um sich. In verschiedenen Staaten wird dies als Neben- oder gar Hauptzweck der Arbeit angesehen. Im Staate New-York bestimmt das neue Gesetz über die Gefängnisse, daß gewisse Kategorieen von Gefangenen beschäftigt werden können, ohne Rücksicht auf die Produktivität der Arbeit. So weit fortgeschritten ist man anderwärts freilich nicht, doch herrscht die Tendenz. Namentlich kann man dies sehen in den Süd-Staaten, wo das Verpachtungssystem noch vorwaltet. Seitens der Gefängnisdirektoren werden ernste Anstrengungen gemacht, Besserungen einzuführen, eventuell das System zu überwinden.

Die Schule wird als notwendiger Bestandteil des modernen Gefängnisses angesehen. In fast jeder Anstalt findet man jetzt eine mehr oder weniger umfassende Schule. In den meisten bleibt sie freilich nur für den gänzlich Ungebildeten, den Analphabeten bestimmt, doch gibt es einige, wo die Schule sich auf alle Insassen erstreckt. Vordem wäre dies unerhört, doch ist man heute der Ansicht, daß geistige sowohl wie körperliche Beschäftigung den Gefangenen not thut.

Die Thätigkeit des Anstaltsgeistlichen hat sich bedeutend erweitert. Früher that er seine Pflicht, wenn er für die Sonntagspredigt gesorgt hat. Heute wird ihm vielfach die Überwachung über die Korrespondenz, die Sorge für Schule und Bibliothek anvertraut, während von ihm häufiger Besuch der Gefangenen in ihren Zellen erwartet wird. Wenngleich zu viel gefordert wird, namentlich im Verhältnis zu den winzigen Gehältern, so muß man doch anerkennen, daß die Geistlichen von dem Ernste ihres Werkes mehr und mehr durchdrungen sind. Wie unter den Gefängnisleitern, so merkt auch unter den Geistlichen der aufmerksame Beobachter einen bedeutenden Fortschritt.

So weit der Vortrag des Herrn Wines. Manche Einzelheiten haben wir unberücksichtigt lassen müssen. Es kam uns darauf an, die allgemeine Tendenz seiner Ausführungen zu kennzeichnen. Dieser geschichtliche Überblick schien uns eine angemessene Grundlage für die Betrachtung der andern Verhandlungen der Versammlung, welche einen Einsicht gewähren in die Probleme, die zur Zeit das Interesse der Gefängnismänner in Anspruch nehmen.

Herr A. A. Brush[1]) besprach den Gefängnisdirektor und seine Aufgabe in einem sehr lehrreichen Referat. Durch langjährige Erfahrung in der Leitung einer der größten Anstalten Amerikas ist der Herr Referent zu einer solchen Aufgabe besonders befähigt. Die Schwierigkeiten des Amtes wurden aufgezählt, um zu zeigen, wie hoch die Anforderungen sein müssen. Wie vorauszusehen, gab sein Vortrag Anlaß zu einer interessanten Debatte über die praktischen Fragen, die er beruhrte. Mit diesem Vortrag kann man den von Herrn

[1]) Direktor des New-Yorker Staatsgefängnisses zu Sing-Sing.

Pastor G. H. Hickox[2]) über die Strafanstaltsgeistlichen und seine Pflichten vergleichen. Mit großem Takt definiert er die Stellung dieses Beamten und seinen Ausführungen wurde mit großem Interesse gefolgt. Eine interessante Debatte folgte. Die Direktoren waren im ganzen einverstanden, daß ein guter Geistlicher die rechte Hand des Direktors sein könnte. Einige hatten aber üble Erfahrungen gemacht und haben in ihren Anstalten regelmäßige Gottesdienste, aber keine angestellten Geistlichen. Es wurde auch allgemein anerkannt, daß die gewöhnlichen Gehälter der Geistlichen in keinem Verhältnis zu den gestellten Forderungen stehen.

Die allgemeinen Gesichtspunkte der Gefängnisleitung wurden in interessanter Weise durch Herrn T. J. Charlton[3]) besprochen. Sein Thema war die Ähnlichkeit in den Aufgaben der Gefängnisse und der Reformschulen. Fast alle Fortschritte in der Behandlung von erwachsenen Gefangenen sind erreicht worden durch die Aufnahme von Methoden, welche mit Erfolg in den Anstalten für jugendliche Gesetzesübertreter angewandt worden sind. Es ist dies in der Natur der Sache begründet. In den Reformschulen wurde von Anfang an von der begangenen That mehr oder weniger abgesehen und mehr auf die Bedürfnisse der Insassen geachtet. Der leitende Gedanke solcher Anstalten ist von jeher gewesen, die Insassen für das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten, und darin sind sie durch keine Theorie der Strafe behindert worden. Es hat lange gedauert, bis in den Gefängnissen dieselben Gesichtspunkte zur Geltung gekommen sind. Doch ist die heutige Tendenz sehr stark, den Gesetzesübertreter, ohne Rücksicht auf das Alter, nach seinem individuellen Charakter, statt nach der begangenen Strafthat zu behandeln. Die Probleme sind für den unbändigen Knaben und den ältern Verbrecher fast die nämlichen. Die Behandlung beider kann vom gleichen Gesichtspunkte erfolgen, nämlich dem der Vorbereitung für das Leben in der Gesellschaft. Das Thema kann nicht weiter verfolgt werden und es bedarf keiner Erwähnung, daß diese Tendenz der Gesetzgebung der modernen wissenschaftlichen Richtung entspricht.

„Die bedingte Entlassung" war das Thema von Herrn R. W. Mc. Laughry[4]). Die historische Entwickelung derselben in dem englischen Strafrecht wurde kurz skizziert und über die Verbreitung derselben in Europa Bericht erstattet. Neuerdings hat die Idee in Amerika günstige Aufnahme gefunden und ist nunmehr gesetzlich gestattet in den Staaten: Massachusetts, New York, Pennsylvania, Ohio, Michigan, Minnesota und Kansas. Der Hauptfehler der bedingten Entlassung, wie sie bisher angewandt worden ist, liegt in dem Mangel einer angemessenen Bestrafung für diejenigen, welche die Bedingungen der Entlassung nicht inne halten. Hierzu ist einfach die Gefangenhaltung bis zum

[2]) Geistlicher in dem Staatsgefängnis zu Jackson, Michigan.

[3]) Leiter der Staats-Reformschule für Knaben zu Plainfield, Indiana.

[4]) Leiter der gewerblichen Besserungsanstalt zu Huntingdon, Pennsylvania.

Ablauf der ursprünglichen Strafzeit nicht ausreichend. Dies hat in England dazu geführt, daß noch ein Jahr zu der ursprünglichen Strafzeit hinzugefügt wird. Vollkommener wirkt die bedingte Entlassung in Verbindung mit der unbestimmten Strafzeit. Hier steht der Zurückgebrachte in der nämlichen Stellung, als wenn er in die Anstalt eintritt, und muß wieder ganz von neuem anfangen. Bedingte Entlassung und unbestimmte Strafzeit erschienen dem Vortragenden daher als notwendige Bestandteile desselben Systems.

Die Versammlung wandte ihre Aufmerksamkeit auch den Mitteln zur Verhütung des Verbrechens zu. Herr Rechtsanwalt C. H. Reeve[5]) behandelte die Reformen, welche in der Strafrechtsgesetzgebung von nöten sind. Seiner Ansicht nach ist vor allen Dingen eine Vereinfachung des Strafprozesses ein Bedürfnis der Zeit. Die Gesetzgebung sollte ferner alle Gedanken an eine die Strafe ausmessende Justiz aufgeben. Die Übertretung der Gesetze sollte den Verlust der Freiheit mit sich bringen, jedoch nicht in der Weise, daß für jede gesetzwidrige Handlung, abgesehen von der Person des Täthers, ein bestimmtes Strafmaß vorgeschrieben sei. Demnach soll der Gesetzübertreter seine Freiheit wiedergewinnen, wenn er imstande ist, dieselbe ohne Gefahr für die Gesellschaft zu benutzen. Dies würde eine Klassifikation der Gefangenen benötigen, es würde auch die Kontrolle des gesamten Gefängniswesens in einer Hand sein müssen, und dieser Behörde sollte Vollmacht gegeben werden, alle nötigen Dispositionen zu treffen. Welche Änderungen das Gefängniswesen Amerikas durch die Annahme derartiger Vorschläge erfahren würde, läßt sich nicht wohl vorstellen. Jedenfalls wäre hierdurch viel gewonnen und eine Abnahme des Verbrechens wäre vorauszusehen.

Herr Charles E. Felton[6]) plädierte für eine Reform im Polizeiwesen. Leider ist das Polizeiwesen im starken Grade von politischen Rücksichten beeinflußt. Jede Stadt ordnet ihre eigne Polizei und es besteht demnach keine einheitliche Regulierung derselben. Aber viel schlimmer ist es, daß in den meisten Städten Zugehörigkeit zu einer politischen Partei die unerläßliche Bedingung zur Aufnahme in die Mannschaft ist. Sogar vielerorts ist noch keine ärztliche Prüfung der Aspiranten für die Stellen erforderlich. Wie derartige Zustände eine zweckmäßige Polizeieinrichtung geradezu unmöglich machen, wurde in ernsten Worten von dem Vortragenden ausgeführt. Mit einer fähigen Mannschaft könnte sich die Thätigkeit der Polizeiorgane weit erfolgreicher gestalten. Namentlich könnte viel mehr geschehen, um die Quellen des Verbrechens zu verstopfen; eine aufmerksamere Bewachung der Spielhöllen und andrer Schlupfwinkel wäre im Interesse der Allgemeinheit. Es darf wohl in Erwägung gezogen werden, ob nicht die besorgniserregende Zunahme des Verbrechens in den Vereinigten

[5]) Aus Plymouth, Indiana.
[6]) Ehemaliger Direktor des Arbeitshauses zu Chicago.

taaten nicht zum Teil wenigstens durch eine fähige und geschulte olizei zu verhindern wäre.

Es kann nicht unsre Absicht sein, die Verhandlungen in allen inzelheiten wiederzugeben. Doch schien es uns angebracht, den all=meinen Charakter der Versammlung lieber durch die Angabe der sprochenen Themata, als durch allgemeine Beschreibung zu kenn=ichnen. Wir kommen über die andern Vorträge kurz hinweg. Es ll nur erwähnt werden, daß Herr M. F. W. Round[7]) die zweck=äßige Behandlung der entlassenen Gefangenen und Herr W. D. Lee[8]) e Einrichtungen für die Gefangenen im Staate Alabama besprach. llgemeinere Probleme bildeten die Gegenstände der Vorträge von rrn Dr. Hamilton D. Wey[9]) über kriminologische Anthropologie, rrn Dr. W. T. Harris[10]) über die Auffassung der Strafe und blich von dem Schreiber über Kriminalstatistik.

Aus dem Vorhergehenden ersieht man, daß die Versammlung, lche eine Woche getagt hat, sich mit einem weiten Feld von Pro=emen beschäftigt hat, welche für das gesamte Gebiet der krimino=gischen Untersuchungen von höchstem Interesse waren. Ein ernster, ener Geist beherrschte die Verhandlungen und das Interesse erlahmte cht. Der hochgeschätzte Vorsitzende, der ehemalige Bundespräsident utherford B. Hayes, hat in seiner Begrüßungsrede den Charakter r Versammlung wohl gekennzeichnet, da er ausführte, wie seit hren das Werk fortgesetzt worden wäre ohne äußere Teilnahme r Bevölkerung, doch im stolzen Bewußtsein, daß es ein hohes Werk für das Wohl der Menschheit. Dieser ruhige, ernste Ton war für Versammlung und seine Verhandlungen charakteristisch. Die Teil=hmer waren fast ausschließlich Männer der Praxis, die aus lang=jriger Erfahrung sprachen. Sie brachten zu den Verhandlungen ein fes Verständnis und eine klare Einsicht in die Probleme. Die neu=en Fortschritte der Gesetzgebung in Amerika sind größtenteils vor=eitet worden durch die Verhandlungen der Vereinigung und man n nicht bezweifeln, daß auch die Zukunft reiche Früchte zeitigen wird.

Zwei fundamentale Ideenrichtungen kamen in den Verhandlungen beständiger Gegenüberstellung. Die eine sah in dem Verbrecher nur en willensschwachen Menschen, der im vollen Bewußtsein seines uns dem Gesetz zuwiderhandelt. Die andre Richtung erblickte im brecher einen Menschen voll geistiger und physischer sowohl, wie ralischer Schwäche, der dem Drange seiner unsymmetrischen Natur zend in Konflikt mit den Gesetzen gerät, eine Richtung, welche in größerer oder geringerer Annäherung an den Standpunkt der ienischen Schule offenbarte. Es bedarf der Erläuterung gewiß

---

[7]) Sekretär der New=Yorker Gefängnis=Gesellschaft, New=York.

[8]) Inspektor der Gefangenen, Greensboros, Alabama.

[9]) Anstaltsarzt in der Besserungsanstalt zu Elmira, New=York.

[10]) Commissioner of Education, Department of the Interior, Washing-D. C.

nicht, daß je nach der Grundanschauung die Meinungen über viele praktische, sowie theoretische Fragen sich teilen mußten. In den Versammlungen hat es nicht an würdigen Verfechtern beider Auffassungen gefehlt. Die beständige Reibung der Meinungen hat den Verhandlungen, namentlich den Debatten, welche in diesem Bericht nicht näher charakterisiert werden konnten, ein sehr interessantes Gepräge verliehen. Es steht außer Zweifel, daß die Verhandlungen, welche die Vereinigung demnächst in gedruckter Form der Öffentlichkeit übergeben wird, einen wertvollen Beitrag zu der Litteratur der Kriminologie bilden werden.

16.

Litteraturbericht.

A. Strafrecht. Allgemeiner Teil.

Berichterstatter: Professor Dr. Reinhard Frank in Gießen.

I. Philosophie des Rechts.

1. Harms, Begriff, Formen und Grundlegung der Rechtsphilosophie. Aus dem handschriftlichen Nachlaß des Verfassers herausgegeben von Dr. Heinrich Wiese, ev. Pfarrer in Triebusch. Leipzig. Th. Griebens Verlag (L. Fernau). 1889. 151 S. 8°.

Pfarrer Wiese, der bereits eine Reihe von Schriften aus dem Nachlasse von Friedrich Harms herausgegeben, hat sich durch die Veröffentlichung der vorliegenden ein Verdienst erworben, für das ihm die wenigen Freunde rechtsphilosophischer Studien nicht dankbar genug sein können. Den Wert des Buches finde ich weniger in den eignen Ausführungen über das Wesen des Rechts als in der Bezeichnung der Aufgaben der Rechtsphilosophie überhaupt und in der klaren Übersicht über ihre historische Entwicklung. Was dem Buche vielleicht an moderner Eleganz der Sprache abgeht, ersetzt es reichlich durch das, was uns Neuern fehlt: durch die größte Klarheit und Verständlichkeit der Diktion, und schon aus diesem Grunde kann das Buch namentlich in seinen ersten Teilen gerade den Studierenden sehr angelegentlich empfohlen werden.

Harms geht davon aus, daß es zwei Arten der Wissenschaft nebeneinander gebe, die empirische und die philosophische. Jene will zunächst das Einzelne erkennen und von da aus zum Allgemeinen emporsteigen. Sie muß aber dabei gewisse Begriffe als gegeben voraussetzen, ohne etwas Erklärendes über sie aussagen zu können. Hier greift die Philosophie ein, indem sie versucht, die Voraussetzungen der empirischen Wissenschaft zu begründen. Die Philosophie ist somit die Wissenschaft von den Grundbegriffen der empirischen Erkenntnis. Die Rechtsempirie nimmt das Recht als etwas thatsächlich Gegebenes an, die Rechtsphilosophie will es selbst erklären, auf allgemeinere Begriffe zurückführen. Wenn die Vertreter des Empirismus die Möglichkeit einer Rechtsphilosophie leugnen, so leugnen sie damit gleichzeitig die Möglichkeit einer empirischen Rechtswissenschaft. Es ist ja an

sich möglich, verschiedene Rechte vergleichend nebeneinander zu stellen, aber eine Wissenschaft entsteht daraus erst dann, wenn eine allgemeine Norm als Maßstab zur Beurteilung jener verschiedenen Rechte angenommen wird. Hiermit ist die Rechtsphilosophie charakterisiert als die Wissenschaft von der Voraussetzung und den Grundbegriffen der empirischen Rechtserkenntnis. Will sie die so bezeichneten Aufgaben lösen, so kann dies nur geschehen von dem höhern Standpunkt einer allgemeinen Weltanschauung aus.

Die Geschichte der Rechtsphilosophie teilt Harms in vier Perioden: die griechische, die mittelalterliche, die neuere vor und die neuere seit Kant. Der griechischen ist die Beziehung auf den Staat gemein, der mittelalterlichen die auf das Reich Gottes. Die neuere Rechtsphilosophie geht von dem Individuum aus, indem sie nach einer rechtsbildenden Qualität seines Wesens als einem Naturtrieb sucht. Kant setzt an die Stelle der Naturtriebe die Sittlichkeit, den freien menschlichen Willen.

Ebenso findet Harms das Wesen des Rechts in der Sittlichkeit, denn nur dieser Standpunkt mache seine Geschichte erklärlich. Innerhalb der Formen, in welchen sich das Sittliche darstellt, weist er dem Recht die Stelle zwischen den Tugenden und Gesinnungen einerseits, und den Gütern anderseits an; es soll in der Mitte stehen zwischen Ökonomie und Moral.

Der Entstehungsformen des Rechts kennt Verf. vier: Gewohnheit, Vertrag, Gesetzgebung und Wissenschaft. Von diesen hat nur die erstere primäre Bedeutung. „Alle Formen — Gewohnheit, Gesetz, Vertrag, Wissenschaft — sind aber gerade nur Formen der Bildung des Rechts, wodurch wirklich wird, was der Anlage nach im Geist ist. Diese setzen sie insgesamt schon voraus. In einem gewissen Sinne kann man daher auch sagen, daß es gar keine Entstehung des Rechts giebt. Denn das Recht war immer, sowie eine Gemeinschaft, eine Gesamtheit frei handelnder Wesen gesetzt ist. Das Recht gehört zur ewigen Wahrheit. Es ist selbst eine ewige Wahrheit und daher unentstanden. Wenn in Gott oder außer Gott ein Kosmos ist, so ist darin auch das Recht mitgesetzt. Aber zur thatsächlichen Existenz gelangt es nur durch das Handeln selbst. Und die erste Form ist Gewohnheit, woran sich die andern anschließen."

2. Merkel, Philosophische Einleitung in die Rechtswissenschaft. (Bei Duncker & Humblot in Leipzig.)

Der vorliegende Teil der Holtzendorffschen Encyklopädie hat in der fünften Auflage eine wesentliche Umgestaltung erfahren. In den frühern Auflagen umfaßte die philosophische Einleitung drei Abschnitte: zunächst einige Vorbemerkungen, darauf eine Übersicht über die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, endlich eine systematische Übersicht über dieselbe. Sollte nach Geyers Tode mehr geleistet werden als eine bloße Durchsicht seiner Darstellung, so mußte die Individualität Merkels, dem die Neuarbeitung zufiel, zur Geltung

kommen und schon äußerlich in einer abweichenden Gruppierung des Stoffs zu Tage treten. Aus den frühern Auflagen ist daher nur der geschichtliche Teil übernommen und diesem ein Abschnitt über die Elemente der allgemeinen Rechtslehre voraufgesandt worden. Ist dieser erste Teil durchaus das Werk Merkels, so hat er sich bei dem zweiten im wesentlichen auf Ergänzungen beschränkt.

Bereits vor siebzehn Jahren hat Merkel in dem ersten Bande von Grünhuts Zeitschrift seine Ansicht über die Aufgaben der Rechtsphilosophie niedergelegt; dem damals vertretenen Standpunkt bleibt er auch jetzt noch treu. Er sieht in der Rechtsphilosophie nicht eine Wissenschaft des seinsollenden Rechts, sondern weist ihr die Aufgabe zu, „eine Ergänzung der juristischen Teilwissenschaften hinsichtlich der Gewinnung des Verständnisses und der geistigen Beherrschung des sog. positiven Rechts zu bieten und zwar eine Ergänzung durch die Erforschung und logische Bearbeitung dessen, was den verschiedenen Teilen des Rechts gemeinsam ist, sowie der allgemeinen Gesetze ihrer Entwicklung". Somit wird die Rechtsphilosophie mit der allgemeinen Rechtslehre identifiziert, und in diesem Sinne ist der erste Teil der philosophischen Einleitung in die Rechtswissenschaft geschrieben. Derselbe zerfällt in zwei Kapitel, von welchen das erste das objektive Recht, das zweite das subjektive Recht und die Rechtsverhältnisse behandelt.

An dieser Stelle möge eine Mitteilung der Anschauungen des Verf. über das Wesen des objektiven Rechts genügen. Seine Definition lautet: „Richtschnur, welche eine Gemeinschaft in bezug auf das Verhalten ihrer Angehörigen andern und ihr selbst gegenüber sowie in bezug auf die Form ihrer eignen Wirksamkeit zur Geltung bringt." Es enthält zunächst einen Rechtsgedanken, d. h. eine Bezeichnung dessen, was den verschiedenen Subjekten im Verhältnis zu einander zukommt und was sie in diesen Verhältnissen einerseits thun und lassen, fordern und erhalten dürfen, anderseits leisten, dulden und unterlassen sollen. Zu wirklichem Recht aber wird der Rechtsgedanke erst dann, wenn er sich als Willensäußerung darstellt. Der Wille wiederum kommt zwar überall in der Form eines Befehls zum Ausdruck, aber das imperative Element erschöpft seinen Inhalt nicht, vielmehr tritt neben ihm die Zuteilung und Schutzverheißung auf. Nicht allein an die staatlichen Organe wendet sich die Rechtsnorm, sondern gleichzeitig an alle diejenigen, welche ihre Befehle vollziehen sollen, oder welchen etwas erlaubt und gewährleistet wird. Die verpflichtende Kraft der Rechtsnorm entspringt aus einem Bündnis mit den im Volke lebendigen moralischen Kräften, vermöge dessen von den letztern eine Nötigung zur Erfüllung der Rechtsgebote ausgeht. Der Zweck des Rechts liegt weder in ihm selbst, noch in der ethischen Befriedigung, welche seine Ausübung gewährt, sondern lediglich in den Interessen der menschlichen Gesellschaft. Die letztern sind gleichzeitig die wesentlichsten (jedoch keineswegs ausschließlichen) Faktoren für die Anschauungen über das Ethische, Gerechte, und wie die gesellschaftlichen Interessen dem Wechsel unterworfen sind, so ist es auch die Idee des Gerechten.

3. Affolter, Untersuchungen über das Wesen des Rechts. Solothurn. Buchhandlung Jent & Co. 1889. 77 S. 8⁰.

Die Studie zerfällt in acht Abteilungen, von welchen insbesondere die drei ersten und die sechste kriminalistisches Interesse bieten. In den ersten Abteilungen bekämpft der Verfasser vorzugsweise die herrschende Ansicht, daß die Elemente des Rechts Gebote und Verbote sein. Beide sind nach Affolter nur die Ergebnisse einer Anschauung, ebenso wie sich auch das Dürfen aus einer Anschauung ableitet. Das Recht besteht aus Anschauungen, ist die Summe der Anschauungen über das menschliche Verhalten. „Der Imperativ: du sollst nicht töten findet seinen Grund in der Anschauung: es ist recht, daß der Mensch den Menschen respektiert." Sollen und dürfen erscheinen lediglich als Folgerungen aus einem Rechtssatze. Aber nicht dieser selbst verlangt das Sollen, sondern die Recht setzende Person. Sein eigentümliches, es von der Moral unterscheidendes Gepräge erhält das Recht dadurch, daß es sich mit der Lösung derjenigen Konflikte beschäftigt, welche in dem Bewußtsein durch ein von der Anschauung über das richtige menschliche Verhalten abweichendes Verhalten entsteht.

In dem sechsten Abschnitt („Die Schuld als Kausalverhältnis") behandelt der Verfasser eine Reihe strafrechtlicher Fragen. Die Kausalität der Unterlassung findet er darin, daß die Gesinnung des Unterlassenden den Willen zum Handeln und zur Entwicklung einer Kausalreihe nicht aufkommen ließ. „Die Kraftäußerung der Gesinnung" (d. h. die Unterdrückung der zur Handlung antreibenden Motive) „vernichtet den Keim einer Veränderungsreihe, welche, wenn sie sich entwickelt hätte, fähig war, in eine vor sich gehende Veränderungsreihe einzugreifen." — Die Schuld erscheint dem Verfasser als „Verletzung einer objektiv (im Recht) vorhandenen und subjektiv (vom Verletzenden) empfundenen Anschauung, durch welche Verletzung das in der Anschauung Mißbilligte verursacht wurde". — Bei der Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit geht Affolter, freilich ohne ihn zu nennen, auf Feuerbach zurück, insofern er zum erstern fordert, daß die Handlung mit Rücksicht auf den begehrten Erfolg geschah, daß m. a. W. die Herbeiführung des Erfolgs der Zweck der Handlung war. — Die Strafe hat den Zweck, dem verletzten Rechtsgefühl Genugthuung zu verschaffen. „Die Strafe ist aber als Zweck zugleich wieder Mittel, Anstoß zur Herbeiführung eines andern, zunächst nicht gewollten Resultats: Begünstigung des Zusammenlebens der Menschen."

4. Hugo Meyer, Die Willensfreiheit im Strafrecht. Ein Vortrag. Erlangen und Leipzig. Andr. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). 1890. 29 S. 8⁰.

Der Verfasser behandelt das Problem in durchaus populärer Weise und stellt sich dabei auf die Seite des Indeterminismus, freilich nicht des absoluten, sondern des relativen. Nur vom indeterministischen Standpunkte aus ist nach Meyer das Strafrecht

enkbar. Die Strafe muß in erster Linie nach der Verschuldung be-
essen werden. Ihr Charakter als Sühne ist insbesondere auch für
n Vollzug der Freiheitsstrafe maßgebend. Vom entgegengesetzten
tandpunkte aus würde man zu der Verkehrtheit gelangen können,
m Verbrecher im Gefängnisse ein üppiges, mit allem Luxus ausge-
ttetes Leben verbringen zu lassen. Allerdings können für die Aus-
staltung der Strafmittel auch andre Gesichtspunkte als die der
ühne herangezogen werden, aber nur in untergeordnetem Maße.
ı dieser Richtung empfiehlt der Verfasser die Aufnahme jugendlicher
rbrecher in Besserungsanstalten, die Verweisung der Rückfälligen in
beitshäuser und betrachtet die Frage nach der bedingten Verurteilung
s näherer Erwägung würdig.

5. Dr. Ludwig Dieffenbach, Die Willensfreiheit und
e deutsche Rechtswissenschaft, insbesondere die Straf-
htslehre. Lich. 1889. Selbstverlag des Verfassers. 42. S. 8⁰.

Der Verfasser (Kreisrat in Lich im Großherzogtum Hessen) be-
ınt sich als entschiedenen Gegner der Willensfreiheit in jeder Form.
ısbesondere hält er es für unmöglich, den indeterministischen Stand-
nkt durch den Hinweis darauf zu begründen, daß der Mensch die
aft habe, die auf ihn einwirkenden Reize in Motive umzusetzen oder
nzlich abzuweisen. Denn der Charakter als die Quelle jener Kraft
völlig durch von außen kommende Momente beeinflußt, also selbst
terminiert. Ebensowenig könne aus dem Gefühl der Reue oder Scham
ı Beleg entnommen werden, da der Mensch sich auch seiner Geburt
d seiner Armut schäme. — Bei seiner Polemik gegen die Vertreter
s Indeterminismus berücksichtigt Verfasser vorzugsweise die Juristen
d zwar zeitlich von Kleinschrod bis zu Birkmeyer, sich dabei am
ıgehendsten gegen Binding wendend. — Mit dem Determinismus
die Strafbarkeit der Handlung durchaus vereinbar. Zweck der
trafe ist Motivierung, Setzung eines Motivs, welches hinreichend
ntrastierend zu wirken vermag. Hiermit ist zugleich das Maßprinzip
r die Strafe gegeben: dieselbe soll nicht mehr und nicht minder hart
n als erforderlich ist, um in der Vorstellung ein von dem Verbrechen
haltendes Motiv zu schaffen. Die Strafe soll kurz und energisch
n. „Lang dauernde Freiheitsstrafen wirken meist nachteilig oder
: nicht".

Seine Grundanschauungen teilt Verfasser mit Feuerbach. Wie
ser verlangt auch er zur Bestrafung das Bewußtsein der Rechts-
rigkeit der Handlung, ohne damit die Forderung einer eigentlichen
setzkenntnis aufstellen zu wollen.

6. Hugo Münsterberg, Der Ursprung der Sittlichkeit.
eiburg i. B. 1889. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B.
ıhr (Paul Siebeck). 120 S. 8⁰.

Die ebenso anregende wie lehrreiche Schrift schließt sich in vielen
ziehungen eng an Wundts Ethik an, unterwirft aber deren wissen-

schaftliche Voraussetzungen einer eingehenden Kritik, um schließlich zu durchaus abweichenden Ergebnissen zu gelangen.

Wundt und seine Vorgänger fragen nur: wie haben sich diejenigen Handlungen entwickelt, welche wir heute als sittliche schätzen? Nach Münsterberg aber muß weiter gefragt werden: wie hat sich die sittliche Wertschätzung entwickelt? Diese Frage ist die eigentlich ausschlaggebende. Die herrschende Auffassung erkennt alle diejenigen Handlungen als sittliche an, welche der Erhaltung der Gattung dienen, ohne sich darum zu kümmern, welchen Motiven sie ihr Dasein verdanken. Der Verfasser sucht nun den Nachweis zu erbringen, daß das charakteristische Merkmal des Sittlichen durchaus nicht in der Handlung an sich, sondern nur in den Motiven zur Handlung gefunden werden kann. Seine Theorie läßt sich mithin als eine subjektive bezeichnen und der herrschenden Auffassung als der objektiven gegenüberstellen.

Zunächst weist Münsterberg darauf hin, daß eine Menge von Handlungen universalnützlicher Natur lediglich aus Furcht vor Strafe oder wirtschaftlichem Rückgang vorgenommen wird und daß doch kein Mensch solchen Handlungen das Prädikat einer sittlichen That beilegen wird. Auch dann kommen wir über das Erfordernis eines sittlichen Motivs nicht hinweg, wenn wir annehmen, das der Erfolg des Sittlichen der allgemeinen Wohlfahrt, nicht aber dem Handelnden selbst nützlich sei. Dieser Annahme steht sogleich die aus dem Gebiete der Biologie entnommene Erwägung entgegen, daß sie die Ausbreitung der Sittlichkeit unverständlich macht. Denn nach den Lehren der Biologie können sich nur solche Triebe erhalten und entwickeln, welche der Arterhaltung dienlich sind. Jene Auffassung aber muß in der sittlichen Handlung einen der Arterhaltung undienlichen und kaum schädlichen Kraftverbrauch finden.

Die bisherigen Versuche, das subjektive Moment zu berücksichtigen, gehen nicht minder fehl, insofern sie das Wesen der Sittlichkeit darin suchen, daß jemand an fremder Lust selbst Lust und an fremdem Leid selbst Leid empfinde. Denn wenn jemand nur diesen Neigungen entsprechend handelt, so verdient er um deswillen doch nicht das Lob einer sittlichen That. „Wer den Hunger seiner geliebten Kinder stillt, handelt ethisch ebenso indifferent wie der, welcher sich selber satt ißt, beide folgen lediglich demjenigen Motive, das ihnen am meisten Freude verheißt."

Läßt man aber diesen Gesichtspunkt fallen, so entsteht die Frage, ob denn überhaupt eine sittliche Handlung möglich sei? Ist es nicht ein Unding, von jemandem eine Handlung zu erwarten, die ihm selbst nichts verspricht? Kann ein Willensakt vor sich gehen, wenn er nicht dem Handelnden selbst Lust verheißt? — Diesem oft erhobenen Einwand gegenüber hält Münsterberg zunächst vom psycho-physischen Standpunkte aus die Behauptung, das Willenshandlungen stets durch eine Lustvorstellung bedingt werden, für unrichtig, bemerkt aber weiter, daß doch jedenfalls unterschieden werden müsse zwischen der Lust an

ı Erfolg der Handlung und der Lust am Motive. Wer sittlich ıdelt, braucht an dem Erfolg der Handlung durchaus keine Lust empfinden. „Es ist die Lust an der Handlung selbst, die :rtschätzung der Handlung, unabhängig von ihrem Erfolg, : bloßer Rücksicht auf die in der Handlung zum Ausdruck angende Maxime, mit bloßer Rücksicht darauf, ob sie em Gebote entspreche oder nicht", was ihr das charakteristische :kmal der Sittlichkeit verleiht. Der Inhalt der Gebote tritt da= :n ganz zurück. Dieser war ein andrer im Altertum als im telalter, ist heut wesentlich von beiden verschieden, und doch gibt gab es zu allen Zeiten sittliche Handlungen.

Auf dieser Grundlage führt der Verfasser aus, daß der unkulti= :e Mensch keine Sittlichkeit kennt und daß das, was Wundt als ·eis der Sittlichkeit betrachtet, insbesondere das Ehrfurchtsgefühl als Vorstufe derselben in Betracht kommen kann. Im unkulti= en Zustand wird jede Handlung nur ausgeübt mit Rücksicht auf ı vorgestellten Erfolg. Lust und Unlust am Erfolg sind es, die Ausführung oder zum Unterlassen der Handlung Anstoß geben, beide haben mit der Sittlichkeit nichts zu thun. — Dieses Er= is zeigt, daß die von Wundt vertretene Völkerpsychologie viel= auf falscher Fährte ist.

Woher aber kommen die Gebote? Wie ist es zu erklären, daß sie mmend wirken ohne Rücksicht auf die Folgen der Übertretung? — :s Gebot wird mit der Androhung von Nachteilen für den Fall der :tretung ausgestattet sein. Das Kind lügt nicht, weil es die gel fürchtet, welche die Lüge nach sich zieht. Allmählich aber ver= sich die Vorstellung der Folgen. Der Erwachsene assoziiert mit Vorstellung der Lüge nicht mehr die der Prügel; er unterläßt weil er ihr Verbot an sich als richtig erkannt hat. Diesem Ent= ungsgang des Individuums entspricht der Entwicklungsgang der er, und hier scheinen es die religiösen Gebote und Verbote ge= n zu sein, bei welchen zuerst die Erwägung der Folgen gegenüber des Gebots an sich zurückgetreten ist. Dadurch, daß eine gereinigte iöse Vorstellung den Eintritt von Lohn und Strafe in die Zeit dem Tode verlegt, „wird der Blick immer mehr von den Folgen, ·erenwillen ursprünglich die Handlung geschah, allmählich abgelenkt; Ausbleiben derselben erschüttert nicht, wie bei den sozialen, den ıben an das Gebot, da der Erfolg ja später noch immer eintreten ; jedes Ereignis dagegen, das zufällig im Sinne des erwarteten ichen Fluchs sich bewegt, vermag das Hingeben an das Gebot zu irken, und so wird schließlich Gebot und Verbot befolgt, ohne auf ·ernliegenden Wirkungen hinüberzuschielen; es wird befolgt, weil :boten ist".

Wenn nach den frühern Ausführungen nur die Handlung aus ḑtgefühl sittlich wertvoll ist, nicht aber die aus Neigung, so scheint ›ie logische Folgerung zu ergeben, daß wir die Neigungsgefühle unsrer Seele ausroden müssen, um an ihre Stelle das Pflichtgefühl

zu setzen. Indessen wäre diese Konsequenz nur dann richtig, wenn der sittlichen Handlung in der That ein besonders hoher Wert zugesprochen werden müßte. Das aber ist nach Ansicht des Verfassers keineswegs der Fall. Unsre kulturelle Entwicklung muß gerade darauf gerichtet sein, Lust an fremder Lust und Leid an fremdem Leid zu erwecken. Die aus solchem Gefühle hervorgehende Handlung ist zwar keine sittliche, aber sie ist die beste, weil den menschlichen Zwecken dienlichste. „Das Unsittliche ist in jedem Falle schlechter als das sittlich Indifferente, das Sittliche ist aber durchaus nicht immer besser als das sittlich Gleichgültige." — Auch diese Auffassung verkennt die Bedeutung des Sittlichen keineswegs. Die Befolgung des Gebots um des Gebots willen, dieses eigentümliche Merkmal der sittlichen Handlung, erscheint nunmehr als ein notwendiges Durchgangsstadium zum höchsten Ziele der Kultur: der Aufnahme fremder Zwecke als eigner Zwecke.

Zum Schlusse präzisiert Münsterberg seinen Standpunkt in folgender Weise: „Wenn wir sehen, wie statt einer Prüfung der sittlichen Motive gemeinhin b . ungeprüften Annahme stehen geblieben wird, die Sittlichkeit best..nde in der Hervorbringung bestimmter äußerer Wirkungen, gleichviel, aus welchen Motiven, wenn nur der Effekt unsern Geboten entspricht, dann drängt sich allerdings der Wunsch auf, es möge auch in unsrer Zeit, der die Kantische Ethik veraltet erscheint, neben seiner stets jugendfrischen Erkenntnistheorie, dennoch in diesem wichtigsten Punkte der praktischen Philosophie ein Zurückgehen auf Kant das Losungswort des Tages werden, nicht zur Bekämpfung, sondern zur Ergänzung der modernsten Ethik."

7. Immanuel Kants Vorlesungen über Psychologie. Mit einer Einleitung: „Kants mystische Weltanschauung." Herausgegeben von Dr. Carl du Prel. Leipzig. Ernst Günthers Verlag. 1889. 96 S. 8°.

Kants Vorlesungen über Psychologie sind in dem von dem Leipziger Staatsrechtslehrer K. H. Ludwig Pölitz herausgegebenen Buche „Immanuel Kants Vorlesungen über Metaphysik" (Erfurt 1821) enthalten, haben jedoch in den Gesamtausgaben von Kants Werken keine Aufnahme gefunden. Dieser Mangel veranlaßt Carl du Prel, das fast verschollene Werk von Pölitz in seinem über Psychologie handelnden Teile aufs neue herauszugeben. Juristische Ausbeute bieten die Vorlesungen höchstens ganz indirekt. Daher möge hier die Bemerkung genügen, daß du Prel in der Einleitung den Nachweis erbringt, daß Kant ein transcendentales Subjekt annahm, dessen Existenz von dem Selbstbewußtsein nicht umfaßt wird, und daß er ferner die Existenz der menschlichen Seele vor der Geburt und ihre Fortdauer nach dem Tode behauptete. Hierdurch wird die Bedeutung der vielbesprochenen „Träume eines Geistersehers" in ein wesentlich andres Licht gestellt. Der Herausgeber weist in der Einleitung mit Recht auf die fast wunderbare Übereinstimmung hin, welche zwischen seiner eignen und Kants Auffassung besteht.

II. Lehrbücher.

8. Dr. A. Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. uttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1889. Preis 8 Mark. 7 S. 8°.

Die Reihe der Strafrechtslehrbücher ist durch das vorliegende ı ein wertvolles Werk bereichert worden. Schon der Name des rfassers verbürgt den streng wissenschaftlichen Charakter, und Theorie e Praxis werden reiche Arbeit aufzuwenden haben, um seinen Ausḥrungen überall gerecht zu werden. In erster Linie freilich ist das ıch für den Lernenden geschrieben. Dementsprechend sind die Aufben des Lehrbuchs scharf ins Auge gefaßt und beinahe überall er- cht worden. Dies gilt insbesondere für die Sprache, welche fast rchaus klar und verständlich gehalten ist. An manchen Stellen allerngs kann es zweifelhaft sein, ob an das Fassungsvermögen des tudierenden nicht allzuhohe Ansprüche gestellt worden sind, und in eser Richtung erwecken beispielsweise die Ausführungen über den ausalzusammenhang lebhafte Bedenken. ... hier wird es schwer n, einen einzelnen Satz herauszugreifen und von ihm zu sagen, daß nicht recht verständlich sei. Was ich aber zuweilen vermisse, das die scharfe sich dem Gedächtnis einprägende Formulierung. An dern Stellen dagegen erhebt sich die Diktion zu geradezu klassischer arheit und Schönheit, so insbesondere bei der Behandlung des roblems der Willensfreiheit.

Der Charakter des Buchs ist ein durchaus moderner. Positiv gt sich derselbe in der eingehenden Berücksichtigung aller neuern treitfragen, deren Behandlung sich hier und da nach Art einer onographie ausspinnt, negativ kommt er in dem Zurücktreten des schichtlichen Stoffs und in dem gänzlichen Mangel der bekannten storischen Einleitung zum Ausdruck.

Ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Werks wird an dieser telle durch seinen Umfang verboten. Zur Orientierung möge ein berblick über die Anordnung des Stoffs genügen.

Die Systematik des allgemeinen Teils schließt sich eng an die s Bernerschen Lehrbuchs an. An Stelle der Zweiteilung, welche ter den Neuern Geyer, Hugo Meyer, v. Liszt und Binding ieser allerdings in völlig abweichendem Sinne) vertreten, wird mit erner die Dreiteilung gesetzt. Eine Gegenüberstellung der Berneren und der Merkelschen Systematik läßt die innere Verwandtschaft ır erkennen.

Berner: Das Verbrechen — die Strafe — das Strafgesetz, der ichter, Wegfall der Strafe.

Merkel: Strafbare Handlungen — Strafe — die Verbindung n strafbaren Handlungen und Strafen und das Herrschaftsgebiet r Strafgesetze.

Es sind auch durchaus die gleichen Materien, welche von beiden hriftstellern unter den gleich oder ähnlich lautenden Überschriften

der einzelnen Abteilungen behandelt werden, wenn auch selbstverständlich die Ausfüllung des Rahmens, die Unterabteilung in Titel oder Kapitel viele Abweichungen aufweist.

Bekanntlich ist eine Systematik leichter zu tadeln als besser zu machen. Doch möge es mir gestattet sein, auf einiges, was mir als Mangel erscheint, hinzuweisen. Zunächst mutet die Behandlung der Quellen an zwei weit auseinander liegenden Orten – in der Einleitung und zum Schluß des allgemeinen Teils – eigentümlich an. Daher umfaßt auch die Überschrift der dritten Abteilung („die Verbindung von strafbaren Handlungen und Strafen und das Herrschaftsgebiet der Strafgesetze") Gegenstände, deren Zusammengehörigkeit schwer zu erkennen ist.

Auch die Behauptung der Idealkonkurrenz im dritten Kapitel der dritten Abteilung („Bestimmung der Strafe im einzelnen Fall") unterliegt gerade vom Standpunkte des Verfassers aus schweren Bedenken. Faßt man nämlich die Idealkonkurrenz nicht mit v. Liszt nur als Gesetzeskonkurrenz auf, sondern sieht man in ihr mit Merkel und der herrschenden Lehre eine Form der Verbrechenskonkurrenz, so ist die Hervorbringung mehrerer verbrecherischer Thatbestände durch eine Handlung auch eine besondere Erscheinungsform des Verbrechens, und dieser Thatsache wird durch die Behandlung der Idealkonkurrenz nur unter dem Gesichtspunkte der Strafenabsorption nicht genügend Rechnung getragen. Durchaus folgerichtig ist daher die Systematik Bindings, welcher in seinem Grundriß (2. Aufl.) die Idealkonkurrenz zunächst unter der Lehre vom Verbrechen behandelt (§ 61) und sodann bei der Lehre von der Strafe (§ 105) nochmals berührt.

An dieser Stelle möge noch ein Gesichtspunkt von allerdings vorwiegend praktischer oder, wenn man lieber will, pädagogischer Bedeutung hervorgehoben werden. Es fragt sich nämlich, ob wissenschaftliche Systematik und Terminologie nicht zuweilen auf Kosten des Verständnisses des geltenden Rechts zu streng durchgeführt werden. Jeder Lernende wird beim Studium der St.P.O. ein Strafgesetzbuch und regelmäßig auch ein Kompendium des materiellen Strafrechts zur Hand nehmen. Findet er in § 262 St.P.O. den Satz ausgesprochen, daß die Schuldfrage auch diejenigen Umstände umfaßt, welche die Strafbarkeit ausschließen, m. a. W. die Strafausschließungsgründe, so wird er sich aus dem Kompendium des Strafrechts Rat darüber holen, was unter einem Strafausschließungsgrund zu verstehen sei. Leider aber wird dieser Begriff in den neuern Lehrbüchern nur noch ausnahmsweise in dem Sinne verwertet, wie ihn der Gesetzgeber verstanden hat. v. Liszt kennt im Grunde nur noch die „subjektiven" Strafausschließungsgründe und bezeichnet die objektiven als Fälle der „mangelnden Rechtswidrigkeit". Bei Merkel kommt der Ausdruck „Strafausschließungsgrund" nur noch ganz gelegentlich vor und findet sich im Register überhaupt nicht. Die Notwehr gehört bei ihm zu den „besondern Verhältnissen, welche für die Rechtswidrigkeit einer Handlung bestimmend sein können". Wissenschaftlich betrachtet mag diese

Wendung immerhin einwandfrei sein, in praktischer Beziehung aber erscheint die Abweichung von der gesetzlichen Terminologie sehr bedenklich.

Der Systematik des besondern Teils steht Merkel mit einem gewissen Pessimismus gegenüber. Es wird, sagt er, „in der Ordnung des besondern Teils stets eine gewisse Willkür hervortreten. Die komplizierte Natur zahlreicher Deliktsarten und die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, nach welchen sie voneinander abgegrenzt werden, schließt die Möglichkeit, jene Ordnung nach einem logisch gegliederten System zu gestalten, aus. Auch kommt nicht allzuviel darauf an. Die Hauptsache ist, daß die einzelne Deliktsart eine richtige Charakterisierung erfährt." Mit dieser Auffassung tritt der Verfasser in einen scharfen Gegensatz zu v. Liszt, der als ein Vertreter der streng wissenschaftlichen Systematik angesehen werden muß.

Die Ansicht des Berichterstatters ist in diesem Punkte etwas ketzerischer Natur. — Wenn die Versicherung der strengen Systematiker zutreffend ist, daß ein Delikt erst durch seine Stellung im System die richtige Beleuchtung erhält, wenn es auf Wahrheit beruht, daß die Unterbringung eines Delikts an einem bestimmten Orte des Systems einen bestimmten Gedanken zum Ausdrucke bringt: so bedeutet jede wesentliche Abweichung von der Legalordnung eine Trübung des gesetzgeberischen Gedankens. Ich sage: wesentliche Abweichung. Unbedenklich wird eine abweichende Gruppierung der einzelnen Abschnitte sein, unbedenklich wird auch die Einführung einer wissenschaftlichen Systematik da sein, wo der Gesetzgeber aufgehört hat zu systematisieren (z. B. bei den Übertretungen), aber die Loslösung eines Delikts aus dem Zusammenhange, welchen ihm der Gesetzgeber verliehen hat, scheint prinzipiell weniger zulässig, als man regelmäßig annimmt.

III. Kriminalanthropologie und Kriminalpsychologie.

9. Zur Unterstützung seiner bekannten anthropologischen Theorieen zieht Lombroso[1]) eine Reihe von Thatsachen heran, welche bisher noch nicht oder wenigstens nicht genügend berücksichtigt worden sind. So erwähnt er insbesondere die Analgesie der Verbrecher, ihre Sucht, sich zu tätowieren und ihre Neigung, offen und in zynischer Weise ihr Verbrechen zu bekennen. Bemerkenswert erscheint noch die Mitteilung, daß in Süddeutschland sich die Diebe, „welche oft wirkliche Associationen bilden, untereinander durch die Zeichen T. und L., was ‚Thal und Land' bedeutet, erkennen, welche Losung sie sich mit halblauter Stimme zurufen müssen, wenn sie einander begegnen, andernfalls sie von ihren Kameraden bei der Polizei angegeben werden."

10. Forel[2]) teilt zwei interessante kriminalpsychologische Fälle

[1]) Die neuen Entdeckungen auf dem Gebiete der kriminalen Anthropologie im Jahre 1887. Arch. f. Strafrecht 37. Bd. S. 36—47.

[2]) Zwei kriminalpsychologische Fälle. Ein Beitrag zur Kenntnis der Über-

mit, von welchen der erste als die That eines Schwachsinnigen mittleren Grades, der zweite als die eines originär Wahnsinnigen mit konträren Sexualempfindungen und hysterischen Anfällen charakterisiert wird. Dort erfolgte Verurteilung, hier nicht. Vor der Darstellung und psychiatrischen Beurteilung der Thaten und der Thäter legt Verf. seine Ansichten über das Wesen der Strafe im Sinne des strengsten medizinischen Determinismus dar.

11. Derselbe Band der Zeitschr. f. Schweizer Strafrecht enthält (S. 409—415) ein Gutachten über einen Fall erworbener Verrücktheit, erstattet von R. Schärer, Direktor der Irrenanstalt Waldau bei Bern und v. Speyr, Sekundararzt daselbst.

IV. Kriminalstatistik.

12. Die Ergebnisse der neuesten statistischen Veröffentlichungen bezüglich der Strafrechtspflege bespricht Oberlandesgerichtsrat Bierhaus in Kassel.[3]) Verfasser teilt die wichtigsten Daten aus der Justiz- und der Kriminalstatistik mit, weist auf einige der Erklärung bedürftige Widersprüche zwischen beiden hin und hebt hervor, daß die Statistik für alle mit der Rechtspflege in Berührung kommenden Kreisen ein großes Interesse, der exakten soziologischen Forschung aber nicht nur ein vortreffliches Material biete, sondern auch schwierige Aufgaben stelle.

V. Bekämpfung des Verbrechens.

13. Unter Mitteilung eines ziemlich ausgedehnten statistischen Materials weist Kleinfeller[4]) auf die Mängel der bestehenden Strafrechtspflege hin und versucht den Nachweis zu führen, daß die Gerechtigkeit der Strafe durch ihre Wirkungen bedingt werde, die Wirkung der Strafe aber in der Repression bestehe. Der Verfasser verlangt, daß dieser Gesichtspunkt in den Vordergrund trete, und fordert demgemäß eine Reform der Strafmittel. Die von andrer Seite vorgeschlagene Abschaffung des Strafmaßes findet seine Billigung nicht, dagegen möchte er dem Richter die Möglichkeit einer nachträglichen Verlängerung der Freiheitsstrafe auf Grund ungünstiger Ergebnisse des Strafvollzugs gewährt wissen. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe soll gegenüber Rückfälligen ganz ausgeschlossen sein und auch sonst nur mit großer Vorsicht angewendet werden. Als Ersatzmittel können weder Geld- noch Prügelstrafe in Betracht kommen, sondern neben der Arbeitsstrafe im wesentlichen die bedingte Verurteilung, wie sie das belgische Gesetz vom 31. Mai 1888 einführt. Zur Ergänzung empfiehlt es der Verfasser, mit diesem Institute das des Verweises nahe zu ver-

gangszustände zwischen Verbrechen und Irrsinn. Ztschr. f. Schweizer Strafr. II Bd. S. 13—50.

[3]) Archiv f. Strafrecht. 38. Bd S. 158—176.

[4]) Die Bekämpfung des Verbrechens. Arch. f. Strafr. 37. Bd. S. 257—274.

binden. Außerdem müssen dem Richter die Ergebnisse des Strafvollzugs näher gebracht werden; die verschiedenen Staaten haben sich bei der Bekämpfung des Verbrechens zu unterstützen (namentlich auch durch gegenseitige Mitteilung der nach einem einheitlichen System zu führenden Strafregister), und durch Bekämpfung der Armut, der Landstreicherei, der Trunkenheit sowie durch Unterstützung entlassener Sträflinge muß die Prävention gepflegt werden.

Vgl. auch den Bericht unter **4.**

VI. Gefängniswesen.

14. Wagner, Über Gefängniswesen und Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Stuttgart. 1888. (Verlag der Buchhandlung der Evang. Gesellschaft.) 46 S. kl. 8⁰.

Das Schriftchen gibt einen Vortrag wieder, den der Verfasser (evangelischer Hausgeistlicher an der württembergischen Strafanstalt Gotteszell) im Stuttgarter Frauenverein gehalten hat. Er schildert zunächst die Einrichtungen in Gotteszell, stellt darauf die Geschichte des Gefängniswesens übersichtlich in einer für Laien berechneten anschaulichen Weise unter Betonung der Vorzüge und Mängel der einzelnen Systeme dar, kehrt darauf zur Strafanstalt Gotteszell zurück, um das Leben der dortigen Gefangenen zu betrachten, und gibt schließlich praktische Ratschläge über die Fürsorge für entlassene Strafgefangene.

Gotteszell ist seit 1874 lediglich für weibliche Gefangene bestimmt. Es dient zur Vollstreckung aller die Dauer von 30 Tagen überschreitenden Freiheitsstrafen. Die höchste Zahl der Insassen wurde im Jahre 1880/81 mit 518 Gefangenen erreicht. Von April 1882 an sinkt die Zahl und gelangt im Jahre 1888 auf 410 an. 50 % der Sträflinge sind rückfällig. Die Strafe wird ausschließlich in Kollektivhaft vollstreckt. Drei Abteilungen: eine für jugendliche Verbrecher, eine für Gefängnis- und eine für Zuchthaussträflinge. Jeder Saal ist mit 10–20 Gefangenen belegt, welche tags zur Arbeit, nachts zum Schlafen vereinigt werden. Daneben gibt es einen großen Saal mit 70 Insassen. „Dieser Saal ist gleichsam die große Pfütze, in welcher Dirnen, Kupplerinnen und habituelle Verbrecherinnen, kurz der eigentliche Auswurf des Landes zusammengedrängt sind." Die Beschäftigung umfaßt alle Arten weiblicher Handarbeiten von den schwierigsten Stickarbeiten bis herab zum Federlesen. Die Arbeitszeit beträgt im Winter 10, im Sommer 11 Stunden. Kost, Bett und Kleidung gehen kaum über das Maß des unbedingt Notwendigen hinaus, und der Verfasser hält die häufigen Lamentationen, daß es die Gefangenen zu gut hätten, hier für unzutreffend.

Mit aller Entschiedenheit fordert Wagner eine strengere Bestrafung der Rückfälligen. „Verschärfung der ordentlichen Freiheitsstrafen mit körperlich empfindlichen Strafen: Dunkelarrest, Kostentziehung, Lagerentziehung und Schließen an die Kette, und zwar teils gegen die Verbrecher, die durch Bestialität und Roheit besondere Entrüstung

herausfordern, sodann aber und regelmäßig für die Rückfälligen, resp. die Gewohnheitsverbrecher und zwar so, daß diesen neben der ordentlichen Freiheitsstrafe Verschärfungen 1., 2. Grades usw. zuerkannt werden dürfen."

Bei der Fürsorge für entlassene Sträflinge will der Verfasser insbesondere folgendes beachtet wissen: 1) dieselbe muß sich schon während der Strafzeit auf die Angehörigen erstrecken; 2) keine Geldunterstützungen, sondern Lebensmittel, Kleider, Haushaltungsgegenstände; 3) ledige Personen sind, wenn irgend möglich als Dienstboten unterzubringen, jedoch nur bei solchen Herrschaften, über welche man zuvor sorgfältige Erkundigungen eingezogen hat; 4) für jeden einzelnen Pflegling soll zur Unterhaltung persönlichen Verkehrs ein Patron oder eine Patronin bestellt werden; 5) die einzelnen Vereine sollen zu einander, ferner zu den Armenverbänden, vor allem aber mit dem geistlichen Amt in Beziehungen treten.

15. Hürbin, Direktor der Strafanstalt Lenzburg, Welche Mittel der Aufmunterung können den Gefangenen im Interesse einer guten Disziplin zu teil werden? Insbesondere, in welchem Maße kann der Gefangene frei über sein Pekulium verfügen? — Referat für den internationalen Gefängniskongreß in St. Petersburg im Jahre 1890[3])

Verfasser gelangt zu folgenden Thesen:

1) Im Interesse der Aufrechterhaltung und zur Erzielung eines günstigen Arbeitsresultats sind in Strafanstalten Mittel zur Aufmunterung für die Sträflinge nicht nur zulässig, sondern sogar wünschenswert und notwendig.

2) Die Gewährung solcher Aufmunterungsmittel ist auf Grund seiner Personalkenntnisse ausschließlich Sache des Direktors der Anstalt.

3) Nur solche Sträflinge, welche in eine höhere Pönitentiarklasse vorgerückt sind und sich gut verhalten haben, können Begünstigungen erhalten.

4) Ganz unzulässig sind solche Aufmunterungsmittel, welche dem Ernste des Hauses, dem gewöhnlichen Gange der Hausordnung und der Sicherheit Schaden bringen oder zu übeln Gewohnheiten führen könnten.

5) Als zulässige empfehlenswerte Aufmunterungsmittel, welche die Anstalt gewährt, können bezeichnet werden: Eine hinlänglich nahrhafte, exakt, reinlich und appetitlich zubereitete Kost, die Gewährung eines Verdienstes (Arbeitsgeschenkes), die Promotion in eine höhere Klasse, verbunden mit kleinen Begunstigungen, die Unterhaltung der Verbindung mit den Angehörigen durch Korrespodenzen und Besuche, letztere verbunden mit kleinen Gaben, Speisezulagen für hervorragenden Fleiß, das Tragen eines kurzen Bartes ohne besondern Zuschnitt.

6) Von seinem Pekulium sei der Gefangene berechtigt, mit Bewilligung und unter Kontrolle des Direktors die Hälfte verwenden

---

[3]) Abgedruckt i. d. Ztschr. f. Schweizer Strafrecht II. Bd. S. 357–370.

zu dürfen und zwar für Unterstützung notleidender Anverwandter, als Schadenersatz für sein Delikt, für Anschaffung von Kleidern und Werkzeugen, von warmen Unterkleidern, nützlichen Büchern und Schulmaterialien, außerdem für Schnupf- und Kautabak, wenn er vor seinem Eintritt in die Strafanstalt schon daran gewöhnt war, endlich ausnahmsweise auch für Erwerbung von Extraspeisen und Getränken in Fällen von Gesundheitsstörungen oder zu besondern Zeiten oder bei besondern Anlässen.

VII. Bedingte Verurteilung.

16. Bekanntlich hat sich die erste Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung mit überwiegender Mehrheit grundsätzlich für die bedingte Verurteilung ausgesprochen. Da indessen ein großer Teil der Zustimmenden gewisse nicht zur Abstimmung gelangte Vorbehalte gemacht hat, so ist in der Thai nur „ein Rahmen geschaffen worden, dessen Ausfüllung spätern Versammlungen vorbehalten bleiben muß". Eine Vorarbeit in dieser Richtung übernimmt Reichsgerichtsrat Löbell[6]). Seine Anschauungen gipfeln darin, daß die bedingte Verurteilung nur bei bestimmten Delikten, keineswegs aber bei allen zuzulassen sei. In einer Tabelle werden die einzelnen Fälle der bedingten Verurteilung unter kurzer Begründung zusammengestellt. Es soll demnach bei jedem hierher gehörigen Delikt in dem Gesetz der Passus aufgenommen werden „bedingte Verurteilung ist zulässig". Im allgemeinen Teil erachtet Verfasser die Einschaltung folgender Paragraphen für erforderlich.

§ 26a. „Bei denjenigen strafbaren Handlungen, wegen welcher bedingte Verurteilung zulässig ist, kann das erkennende Gericht in den dazu besonders geeigneten Fällen bestimmen, daß die Vollstreckung der bis zur Dauer von drei Monaten erkannten Haft- oder Gefängnisstrafe auf drei Jahre ausgesetzt werde, falls der Verurteilte innerhalb der letzten zehn Jahre im Inlande eine Freiheitsstrafe weder verbüßt hat noch rechtskräftig zu einer solchen verurteilt ist. Auf Freiheitsstrafen, die an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

26b. Begeht der Verurteilte innerhalb drei Jahren vom Tage der Rechtskraft der bedingten Verurteilung eine Handlung, welche mit Freiheitsstrafe bedroht ist, so ist die bedingt erkannte Strafe neben der neu verwirkten zu vollstrecken; dies ist im spätern Strafurteil auszusprechen. Andernfalls gilt mit Ablauf der dreijährigen Probezeit die Strafe als verbüßt.

26c. Wird vor Ablauf der dreijährigen Probezeit dem Gericht bekannt, daß der Verurteilte vor seiner bedingten Verurteilung eine andre Strafthat begangen hat, so finden bei der Verurteilung wegen der letztern die §§ 74—78 Anwendung und ist anderweit darüber zu erkennen, ob die erkannte Gesamt- oder Sonderstrafe auszusetzen.

---

[6]) Archiv f. Strafrecht 38. Band S. 20—40.

§ 26d. Bei Strafthaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, darf bedingte Verurteilung, falls Zurücknahme des Antrags zulässig ist, nur nach erklärter Zustimmung des Antragstellers erfolgen."

Endlich würde dem § 266 Abs. 3 St.P.O. folgender Satz hinzuzufügen sein: „Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung, wenn das Strafgesetz bedingte Verurteilung für zulässig erklärt."

Selbst wenn man grundsätzlich den Standpunkt des Verfassers teilt und davon ausgeht, daß die bedingte Verurteilung nicht bei allen Delikten angezeigt ist, so wird man doch gegen viele Einzelheiten Bedenken nicht unterdrücken können. Beispielsweise erscheint die eigentümliche Behandlung eines Teils der Antragsdelikte sehr anfechtbar. Auch insofern fordert der Verfasser den Widerspruch heraus, als er den Vollzug der bedingt erkannten Strafe bei ganz ungleichartigem Rückfall während der Probezeit zuläßt. Wenig glücklich dürfte auch die Fassung des § 26c sein, zumal sie es dahingestellt sein läßt, mit welcher Strafe die vor der Verurteilung begangene Handlung bedroht sein muß. Schließlich würde im Hinblick auf § 26b bei § 73 eine Bestimmung darüber aufzunehmen sein, von welchem der beiden Urteile an der Beginn der Vollstreckungsverjährung zu rechnen ist.

Vgl. auch die Berichte unter **4** und **13**.

VIII. Thäterschaft und Teilnahme.

17. In der kritischen Vierteljahrsschrift ist Brucks Abhandlung „Zur Lehre von der Fahrlässigkeit im heutigen deutschen Strafrecht" (Z VI 302) von Birkmeyer einer ziemlich abfälligen Kritik unterworfen. Hierauf antwortet Bruck[7]), indem er einerseits seine Begriffsbestimmung des Urhebers verteidigt, anderseits die Birkmeyersche Lehre vom Kausalzusammenhang scharf angreift. Die „wirksamste Bedingung", in welcher Birkmeyer die kriminalistische allein in Betracht kommende Ursache des Erfolgs sieht, lasse sich nicht bestimmen. Indem er es dem freien richterlichen Ermessen anheimgibt, die Ursachenqualität eines Ereignisses festzustellen, erkenne er die Unbrauchbarkeit seiner Theorie selbst an. Nach Bruck darf die Frage nach dem Kausalzusammenhang nicht von der nach der Schuld getrennt werden. Urheber eines Erfolgs ist nach dem Verfasser dasjenige Subjekt, welches durch sein schuldhaftes Verhalten eine derartige Beziehung von Mittel und Objekt herbeigeführt hat, daß der eingetretene verbrecherische Erfolg nach den Gesetzen der Erfahrung entstehen mußte. An dieser bereits in der erwähnten Abhandlung gegebenen Begriffsbestimmung hält er auch jetzt noch fest. Er verkennt dabei nicht, daß er sich mit denjenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Widerspruch setzt, welche den Eintritt eines bestimmten Erfolgs zur Bedingung einer höhern Strafbarkeit machen ohne Rücksicht auf eine Verschuldung bezüglich dieses Erfolgs, meint

---

[7]) Vom Urheber des verbrecherischen Erfolgs. Arch. f. Strafr. Bd. 36. S. 420–432.

daß diese Bestimmungen mit den Grundsätzen des Strafrechts
rmonieren und daher von einer wissenschaftlichen Theorie unbe-
eiben müssen.

(Vgl. auch den Bericht unter **3**.)

IX. Handlung.

. K. v. Lilienthal, Der Ort der begangenen Handlung
afrecht. (S.A. a. den Festgaben der juristischen Fakultät zu
zur fünfzigjährigen Jubelfeier der Doktorpromotion von
Vilhelm Wetzell. Marburg. N. G. Elwertsche Verlagsbuch-
g 1890. 32 S. 8°.)

r die Ergebnisse der vorliegenden Abhandlung ist bereits im
essualen Teile kurz berichtet worden, da aber das Thema von
Bedeutung für das materielle Strafrecht ist und der Verfasser
aus dem Begriffe der Handlung deduziert, so scheint eine
iche Inhaltsangabe gerade an dieser Stelle angezeigt. – Um
griffe der Handlung zu gelangen, gibt es nach v. Lilienthal
i Möglichkeiten: entweder faßt man die Handlung nur als
wegung auf und trennt davon den Erfolg — oder man be-
Körperwegung und Erfolg als eine Einheit und nennt diese
g. Das Strafgesetzbuch nimmt ganz allgemein den letztern
nkt ein (§ 1), und nur ausnahmsweise beschränkt es den
gsbegriff auf die körperliche Thätigkeit (§ 67 Abs. 4). Die
Meinung, welche die Zwischenwirkungen mit zur Handlung
nd demgemäß annimmt, daß so lange gehandelt werde, bis der
intritt, ist nicht konsequent. Denn es ist gar nicht abzusehen,
der strafrechtlich relevante Erfolg der einzige sein und gerade
m Eintritt die Handlung aufhören soll.

s dem Schwanken in der Abgrenzung des Handlungsbegriffs
sich die verschiedenen Ansichten über den Ort des begangenen
ens. Die gegenwärtig vertretenen Anschauungen zerfallen in
ssen. Die erste nimmt an, daß eine Handlung nur an einem
angen werden könne, die andere geht davon aus, daß, wenn
Verbrechen bezeichnete Vorgang sich an mehreren Orten abge-
be, das ganze Verbrechen eben an keinem dieser Orte begangen
daß es demgemäß strafrechtlich entweder als nirgends oder
egangen angesehen werden müsse, wo sich ein Teil des immer
als Ganzes zu würdigenden Geschehnisses begab.

Vertreter der ersten Ansicht bestimmen den Ort der began-
andlung mit Rücksicht entweder auf die körperliche Thätigkeit
den Eintritt bestimmter weiterer Folgen derselben. Jene be-
ihre Ansicht innerlich mit dem Hinweis darauf, daß die Thätig-
strafrechtlich einzig Bedeutungsvolle sei. Dabei wird aber der
interschätzt. Denn wenn auch nur der Wille gefährlich ist und
urch Strafmittel beeinflußt werden kann, so hat er doch diese
ıg nur deshalb, weil er rechtswidrige Erfolge verursacht. Und
richtig ist, daß nur an dem Orte der Thätigkeit sich der

Wille gegen das Gesetz aufgelehnt hat, so ist es doch nicht minder richtig, daß er nur an dem Orte des Erfolgs rechtsverletzend gewirkt hat. Außerdem sind die praktischen Konsequenzen dieser Ansicht recht bedenklich. Sie würden den unbehelligten Aufenthalt eines Franzosen, der über die Grenze einen Deutschen getötet hat, im Inlande ruhig gestatten. — Die andre Ansicht, welche den Ort des Erfolgs als entscheidend betrachtet, wird in der Art begründet, daß man sagt, die Handlung daure fort, wenn auch die körperliche Thätigkeit bereits abgeschlossen sei, das Wirken der vom Thäter in Bewegung gesetzten Kräfte sei noch Handlung. Wie bereits bemerkt, ist diese Meinung innerlich unhaltbar, außerdem aber läßt sie praktisch insbesondere dann im Stich, wenn die Handlung im Versuchsstadium stecken geblieben ist.

Somit bleibt nichts übrig, als die Handlung sowohl da als begangen anzusehen, wo die körperliche Thätigkeit vorgenommen wurde, wie auch da, wo der Erfolg eintrat. Als solcher kommt aber nur ein Ereignis in Betracht, welches zum Thatbestande des Deliktes gehört. Ohne Bedeutung sind daher die Vorbereitungshandlungen, die Zwischenwirkungen und die Wirkungen über den strafrechtlich relevanten Erfolg hinaus.

X. Versuch.

19. Havenstein, Zu Prof. Zuckers Aufsatz „Noch ein Wort zur Lehre vom untauglichen Versuch“ (Arch. f. Strafrecht 37. Band S. 130—136).

Zucker, Ein Schlußwort zur Lehre vom untauglichen Versuch (das. S. 274—276).

Über den Streit der beiden Autoren und über die von Zucker aufgestellte neue Versuchstheorie ist Z IX 651—656 ausführlich berichtet worden. In der vorliegenden Abhandlung hält Havenstein an seinem Standpunkte fest und behauptet gegenuber den Einwendungen Zuckers, dieser mache sich einer Verwechselung der Begriffe „Absicht“ und „Zweck“ schuldig, und seine eigne (Zuckers) Theorie sei deshalb unbrauchbar, weil die Feststellungen, welche sie in thatsächlicher Beziehung fordert, in foro nicht getroffen werden können. Zucker seinerseits weist die behauptete Verwechselung zurück und wendet gegen Havenstein ein, daß auch eine vollendete Handlung sich juristisch als Versuch darstellen können, und daß er trotz der Schwierigkeiten, die sich seiner Theorie in praxi entgegenstellen möchten, doch prinzipiell an derselben festhalten müsse.

Der Berichterstatter kann hier nicht umhin, die Rolle des tertius gaudens zu spielen. Was ist Zweck? Was ist Absicht? Bevor wir diese Fragen nicht gründlich untersucht haben, ist es unmöglich, uber eine ganze Reihe wichtiger Fragen zu einwandfreien Ergebnissen zu gelangen. (Vgl. Z X 169 ff. insbes. 192. 218.)

20. Die Stellung des Anstifters zu § 46 des R.St.G.B. andelt Meves.*) Der Verfasser untersucht zunächst die Frage, ob der ktritt vom Versuch einen objektiven oder nur einen subjek-en Strafausschließungsgrund bilde. Im erstern Fall kommt der ktritt des Thäters auch dem Anstifter zu gute, im zweiten nicht. ves ist zwar der Ansicht, daß der Wortlaut des Gesetzes durchaus t so wenig ins Gewicht falle, wie manche annehmen, meint aber, gerade die Fassung des § 46 keinen bestimmten Anhalt für die : oder die andre Meinung abgebe. Gegenüber Olshausen und rzog, welche den Wortlaut urgieren, wird bemerkt, daß, wenn llich der Gesetzgeber einen objektiven Strafausschließungsgrund stellen wollte, es nicht ersichtlich sei, weshalb er nicht die Fassung §§ 51 ff. gewählt habe. Gibt man auch insofern einen Unterschied als in den Fällen der zuletzt zitierten Paragraphen von vornherein Strafbarkeit des Thäters nicht in Frage kommt, während beim ktritt vom Versuch diese zunächst vorliegt und erst nachträglich der beseitigt wird, so wird doch die eigentümliche Wendung „bleibt flos“ dadurch nicht verständlicher. Auch die von beiden Seiten ngezogene Entstehungsgeschichte des Gesetzes gewährt keinen be-mten Anhalt, und wenn Herzog dieselbe heranzieht, um den Rück-vom Versuch als objektiven Strafausschließungsgrund zu kon-ieren, so kommt er mit seiner eignen Ansicht über die Bedeutung Gesetzesmaterialien in Widerspruch. Es können somit lediglich ere Gründe entscheidend sein, und diese führen zu dem Ergebnis, § 46 lediglich einen subjektiven Strafausschließungsgrund iert. Denn der Wille des Gesetzgebers und die Tendenz seiner rdnung gehen dahin, daß er den Eintritt der Sinnesänderung in Verbrecher begünstigen und befördern will, daß also die Prämie Straflosigkeit nicht allgemein der That, sondern nur derjenigen son zu teil wird, bei welcher sich jene Sinnesänderung wirklich voll-n hat.

Des weitern wendet sich Verfasser der Frage zu, ob sich der tifter des im § 46 Nr. 1 gewährten Privilegiums durch eigne tigkeit teilhaftig machen könne. Wenn auch die Gesetzesstelle aus-klich nur von dem „Thäter“ spricht, so herrscht doch in der ratur Einstimmigkeit darüber, daß sie auch auf den Anstifter An-dung finde. Die Begründungen freilich gehen weit auseinander lassen vieles zu wünschen übrig. — Meves unterscheidet zwischen Fall, da der Anstifter durch psychische Einwirkung auf den ter diesen selbst zum Rücktritt bewegt, und dem andern, da der tifter durch eigne physische Thätigkeit den Vollzug der Aus-ungshandlung verhindert.

Was den ersten Fall betrifft, so geht der Verfasser von der essorischen Natur der Anstiftung aus. Der Anstifter wird haft-nicht für seine eigne Thätigkeit, sondern für die, welche der An-

*) Arch. f. Strafrecht 37. Bd. S. 397—410.

gestiftete entwickelt hat. „Gleich wie er für die Ausführungshandlung des Angestifteten verantwortlich gemacht und ihm dieselbe als seine eigne zugerechnet wird, muß er auch befugt sein, die von ihm hervorgerufene Unterlassungshandlung des Angestifteten als seine eigne geltend zu machen."

Bei der Behandlung des zweiten Falls hebt der Verfasser hervor, daß das Gesetz den Ausdruck „Thäter" nicht durchaus im technischen Sinne gebrauche, sondern zuweilen damit auch den Teilnehmer bezeichne. Das bedeutet aber für unsre Frage, daß auch der Anstifter sich auf § 46 berufen kann, sofern er durch eigne physische Thätigkeit die Unterlassung der Ausführungshandlung herbeiführt. Stiftet also A den B zur Tötung des X an, entringt aber das schon angeschlagene Gewehr seiner Hand, so ist seine Straflosigkeit auf Grund des § 46 zu behaupten.

Die bisherigen Ausführungen betreffen nur die erste Nummer des § 46. Der zweiten, d. h. dem Falle der thätigen Reue widmet Verfasser eine ebenso eingehende Untersuchung. Auf Grund der gleichen Methode kommt er hier zu durchaus analogen Resultaten. Der Angestiftete ist demnach straflos sowohl dann, wenn er den Eintritt des Erfolgs durch eigne physische Thätigkeit abgewendet hat, wie auch in dem andern Falle, da er durch psychische Einwirkung auf den Angestifteten diesen selbst zur Ausführung der Handlung veranlaßt, welche den Erfolg abwendet.

21. Bei der Lehre vom tauglichen und untauglichen Versuche ist nach Huther*) methodisch davon auszugehen, daß zunächst die Erfordernisse des vollendeten Verbrechens untersucht werden müssen, ehe man zu denjenigen des versuchten übergehen könne. Das vollendete Verbrechen erfordere aber: 1) den Entschluß, einen Gedankeninhalt zu verwirklichen, 2) die Ausführung dieses Entschlusses, 3) Vorhandensein und wesentliche Eigenschaften eines Rechtsguts als Gegenstands des verbotenen Angriffs, 4) das Vorhandensein gewisser Eigenschaften des Thäters zur Zeit seiner Handlung, 5) das Vorhandensein der Rechtswidrigkeit des Angriffs und einzelner Beweggründe, 6) die Vorstellung des Thäters von dem Vorhandensein aller übrigen Thatbestandsmerkmale, 7) die besondern Thatumstände des einzelnen Verbrechens oder Vergehens. — Alle diese einzelnen Momente werden mit größerer oder geringerer Ausführlichkeit behandelt. Das Schwergewicht liegt dabei in den Erörterungen des zweiten Punktes. Indem hier der Verfasser die Ansicht ausspricht, daß man von einem Anfange der Ausführung nicht sprechen könne, wenn nicht die Möglichkeit vorliegt, mit der begonnenen Ausführung zum Ziele zu kommen, deutet er das Schlußergebnis seiner Ausführungen, die Verteidigung der objektiven Theorie schon an. Mögen auch die Motive die Frage nach der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs offen lassen, so ergebe doch das

*) Tauglicher und untauglicher Versuch. Archiv f. Strafrecht Bd. 36. S. 432—456.

Gesetz, daß sie und zwar in verneinendem Sinne entschieden sei. Verfasser deutet dabei insbesondere auf den Gegensatz zwischen den §§ 82 und 83 St.G.B. hin und weist auf die vom Standpunkt der subjektiven Theorie aus dadurch entstehende Schwierigkeiten hin, daß es dem Handelnden unmöglich bleibt, durch thätige Reue Straflosigkeit zu erlangen".

XI. Antragsdelikte.

22. Eine rechtsvergleichende Studie über die Antragsdelikte der schweizerischen Kantonalgesetze gibt Brodbeck.[10] Auf den Inhalt kann hier nicht näher eingegangen werden, nur das sei hervorgehoben, daß auch nach schweizerischem Strafrecht die Verfolgung von Amtswegen die Regel, die auf Antrag die Ausnahme bildet.

XII. Verjährung.

23. Über die Verjährung spricht Gautier.[11] Seine Abhandlung, das zweite Stück einer Reihe von Studien über das Strafrecht der romanischen Schweiz (vgl. Z IX S. 632), befaßt sich teils mit dem Wesen, insbesondere dem Grund des Verjährungsinstituts, teils mit der Vergleichung der einschlagenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzbücher. In erster Beziehung teilt Gautier völlig den Standpunkt Bindings, indem er den Grund der Verjährung in der Beweisvergänglichkeit sieht und demgemäß die Vollstreckungsverjährung verwirft. Befriedigend wird man diese Auffassung um so weniger nennen können, als der Verfasser einer Reihe andrer Erklärungsversuche den Vorwurf macht, daß sie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht gerecht werden. Mit besonderer Entschiedenheit wendet sich Gautier gegen die von Heinze aufgestellte und von v. Liszt[12] adoptierte Konstruktion, nach welcher das Recht die seither nur thatsächlich vorhandene Straflosigkeit zur Beseitigung des Konflikts zwischen ius und factum zur rechtlichen erhebt. „Ils nous paraît," sagt Gautier, „difficile d'imaginer rien de plus fragile que ce système en vertu duquel ce qui jusqu'à présent s'appelait fait, et fait illicite, doit désormais s'appeler droit. Rien de plus contestable tout d'abord que le résultat ainsi obtenu; on prétend assurer le triomphe du droit, et cette soit-disant victoire consiste à laisser pénétrer sans condition l'ennemi dans la place".

XIII. Selbsthilfe.

24. Lauterburg, Die unerlaubte Selbsthilfe mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz.[13]

---

[10]) Ztschr. f. Schweizer Strafrecht I S. 474—504.

[11]) De la Prescription. Ztschr. f. Schweizer Strafrecht I S. 442—474.

[12]) In der dritten Auflage seines Lehrbuchs — die vierte weicht nicht unwesentlich ab.

[13]) Ztschr. f. Schweizer Strafrecht Bd. I S. 97—111, II S. 153—213.

Die Mehrzahl der schweizerischen Strafgesetzbücher operiert mit dem Begriff der Selbsthilfe, läßt aber vielfach die erforderliche Klarheit über sein Wesen vermissen. Dieser Umstand veranlaßt den Verf. zu einer eingehenden Prüfung.

Unter Selbsthilfe versteht er die eigenmächtige Anwendung von Privatzwang seitens einer Privatperson gegenüber der Rechtssphäre des Staates oder einer Person im Staate zwecks Wahrung rechtswidrig bedrohter oder verletzter privater Rechtsgüter.

Die Würdiguug der Selbsthilfe ist im wesentlichen eine dreifache:

1) es kann eine Handlung sowohl als Selbsthilfe wie wegen ihrer materiellen Rechtswidrigkeit verboten und strafbar sein;

2) es kann eine Handlung zwar nicht an und für sich, wohl aber deshalb verboten und strafbar sein, weil sie zum Zwecke der Selbsthilfe vorgenommen wird;

3) es kann eine Handlung an sich verboten und strafbar sein, aber diese Eigenschaften verlieren, sobald sie zum Zwecke der Selbsthilfe erfolgt.

Nachdem der Verfasser die einzelnen Bestandteile der oben mitgeteilten Definition eingehend erörtert hat, wendet er sich der geschichtlichen Darstellung zu. Als leitenden Gesichtspunkt verwertet er dabei die Unterscheidung der defensiven und der aggressiven Selbsthilfe. Regelmäßig faßt man diesen Gegensatz in der Weise auf, daß man sagt, die defensive Selbsthilfe diene der Rechtsgüterverteidigung, die aggressive dagegen der Rechtsverfolgung. Lauterburg modifiziert die Gegenüberstellung in der Weise, daß er die defensive Selbsthilfe betrachtet als Abwehr der Gefahr drohender Rechtsgüterverletzung, dagegen die aggressive als Paralysierung, Unschädlichmachung der Gefahr der drohenden oder erfolgten Rechtsgüterverletzung. Die Defensive soll aufhören mit dem Aufhören der Gefahr, bezw. des Angriffs, sie bleibt Defensive, auch wenn sie sich in einer Verletzung des Angreifers äußert. Die Aggressive ist demgegenüber „entweder die Gefahr kompensierender präventiver Angriff oder die Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes respektive Kompensation bezweckender nachträglicher Gegenangriff". Sie erscheint entweder als privater Straf- oder Schadensersatzzwang.

Innerhalb der geschichtlichen Entwicklung unterscheidet der Verf. fünf Stadien.

Das erste ist das des noch unvollkommenen organisierten Gemeinwesens. Hier wird die Selbsthilfe aus Schwäche zugelassen. Sie ist die Rechtsfolge jedes ungerechtfertigten Angriffs auf private Rechtsgüter.

In dem zweiten Stadium des erstarkenden, seine Organisation erkämpfenden Gemeinwesens tritt die Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Selbsthilfe hervor. Erlaubt ist im großen und ganzen die defensive, unerlaubt die aggressive Selbsthilfe.

Auf der dritten Stufe der Entwicklung hat der Staat gegen die trebenden Einzelgewalten zu kämpfen. Die Folge dieses pfes ist das prinzipielle Verbot jeder Selbsthilfe. Diese erscheint :in selbständiges gegen den Staat gerichtetes Delikt; als eine ung des öffentlichen Friedens.

Die vierte Stufe des Polizeistaates hebt sich von der vorher- iden dadurch ab, daß die Selbsthilfehandlung ganz abgesehen der Rechtsgüterverletzung, welche sie im Gefolge hat, als :nmacht unter Strafe gestellt wird.

In dem heutigen Recht endlich gilt der Grundsatz, daß eine :iell unerlaubte und strafbare Rechtsverletzung auch dann uner- t und strafbar bleibt, wenn sie als Akt der Selbsthilfe be- en wird, es sei denn, das Gesetz stellte ausdrücklich die Recht- gkeit und Straflosigkeit gewisser Selbsthilfeakte fest.

Innerhalb der geltenden Gesetze unterscheidet der Verfasser zwei pen. Die erste kennt kein besonderes Delikt der uner- ten Selbsthilfe (Code pénal, Reichsstrafgesetzbuch, das schwei- he Bundesstrafrecht und die Strafgesetzbücher der Kantone Waadt, :nburg, Aargau, Genf und Schwyz). Hier ist die Selbsthilfe nur ern unerlaubt und strafbar, als sie durch eine Handlung vollzogen , die ohnehin materiell unerlaubt und strafbar ist. Die rechtliche :utung der Selbsthilfe erschöpft sich darin, daß sie geeignet ist, sse Handlungen zu privilegieren oder straflos zu machen.

Die zweite Gruppe dagegen kennt ein besonderes Delikt unerlaubten Selbsthilfe (sämtliche übrige kantonale Strafgesetz- :r). Eine an und für sich straflose Handlung wird hier mit sicht auf das Selbsthilfemotiv strafbar, sofern nicht ausnahmsweise Selbsthilfe gestattet ist. Die überwiegende Mehrzahl der hierher rigen Gesetze — und zwar mit besonderer an die mittelalterliche assung erinnernder Schärfe das Landbuch von Uri — behandelt Delikt als gegen den öffentlichen Frieden gerichtet, nur Zug darin ein Vergehen wider die persönliche Freiheit.

Auf die Interpretation der einzelnen Gesetze, welche der Verfasser kann hier nicht näher eingegangen werden. Bemerkt sei nur noch, er zum Schluß de lege ferenda vorschlägt, die Selbsthilfe als allgemeines die Strafbarkeit der verschiedensten Delikte milderndes in gewissen Fällen ganz ausschließendes Moment zu behandeln.

XIV. Preßrecht.

25. Aus Anlaß einiger Entscheidungen des schweizerischen Bundes- hts wirft Stooß[14]) die Frage auf, ob die von der Bundesver- ng gewährleistete Preßfreiheit einfach besagt, die durch die Presse

[14]) Eine Bemerkung über Preßfreiheit. Ztschr. f. Schweizer Strafrecht II. S. 415—419.

vermittelten Meinungsäußerungen dürften nicht ungünstiger behandelt werden als die Mitteilungen andrer Art, oder ob die schweizerische Preßfreiheit sich auch auf das materielle Gebiet erstreckt, so daß das Bundesgericht zu entscheiden hat, was man in Prozeßerzeugnissen äußern darf und was nicht. — Der Anregung des Verfassers, daß der schweizerische Juristenverein diese Frage als Preisfrage aufstellen möge, ist inzwischen entsprochen worden. Die Frist zur Einlieferung der Arbeiten ist am 30. Juni 1890 abgelaufen (vgl. in demselben Bande der Schweizer Ztschr. S. 548).

17.

Bibliographische Notizen.

Berichterstatter: Dr. v. Hippel.

---

richter Dr. Karl Dickel: Beiträge zum preußischen Rechte für tudierende und Referendare. 1 Heft. Friedrich der Große id die Prozesse des Müllers Arnold. Marburg. Elwert 1891. 6 S.

Der beachtens- und billigenswerte Zweck der Schrift ist es, den risten, und insbesondere den heranwachsenden Praktiker, hinzuweisen auf sittliche Seite des Rechts, ihn davor zu warnen, daß er in kalter Ver- ndesarbeit den obersten Grundsatz vergesse: Jus est ars aequi et boni. — esen Gedanken führt der Verfasser zunächst in fesselnder, wenn auch bis- ilen wohl allzu erregter Weise, an der Hand einer aktenmäßigen Dar- llung und historischen Beleuchtung der bekannten Prozesse des Müllers nold durch. Er sucht darzuthun, daß der Machtspruch König Friedrichs, lcher drei Kammergerichtsräte wegen des dem Müller ungünstigen Urteils sierte, zu Schadensersatz und Festungshaft verurteilte, kein Akt verwerflicher binetsjustiz, daß er vielmehr eine rettende That sozialer Gerechtigkeit ge- sen sei.

Auch unsre heutigen Rechtszustände geben dem Verfasser dann zu sten Klagen über die Zurücksetzung des Billigkeitsgefühls Anlaß, und ziell in der Strafrechtspflege findet er ebenfalls „eine ganze Anzahl i Unbegreiflichkeiten". Als solche hebt er an der Hand von Beispielen die stimmungen der §§ 50, 54 Str.G.B., einige Diebstahlsfälle, ferner die zu nge Bestrafung von Roheitsdelikten und gewerbsmäßiger Wilddieberei, mangelnde Anwendung des § 257 auf Rechtsanwälte, welche bewußt huldige zur Freisprechung bringen, die Beeidigung verdächtiger Zeugen, endlich die Anwendung des § 193 Str.G.B. auch auf Fälle der Ver- mdung, hervor. Ein Eingehen auf die übrigen Einzelausführungen der hrift, welche sich auch mit der juristischen Vorbildung beschäftigt, würde zu it führen.

Karl Seefeld: Zur Verbreitung der Rechtskenntnis.*)

Seefeld betrachtet den Zustand krassester Rechtsunwissenheit, wie er heute selbst in den gebildeten Ständen bei uns herrscht, als ein Übel für den Einzelnen wie für den Staat, der auf die Mitwirkung des Laienelements in der Rechtspflege angewiesen sei. Gleichzeitig erhofft er von einer bessern Ausbildung in dieser Richtung auch eine Vermehrung des Sinnes für Gesetzlichkeit überhaupt und erblickt in derselben so einen beachtenswerten Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Die Rechtskenntnis ist darum „ein allgemeines Bildungselement, welches in dem Studiengange keines Gebildeten, ja überhaupt keines Staatsbürgers fehlen sollte, und von diesem Gesichtspunkte aus erscheint ihre Verbreitung als Pflicht der Staatsverwaltung wie der Gesellschaft". Dieser Pflicht soll der Staat vor allen Dingen durch Erteilung eines elementaren Rechtsunterrichts in den Schulen erster und zweiter Ordnung nachkommen, außerdem aber womöglich dem wahlberechtigten Bürger seine neu erscheinenden Gesetze kostenfrei zugehen lassen. Durch populäre Vorträge und gemeinverständliche Schriften ferner können Vereine und Einzelne segensreich wirken, während überdies jedermann sich selbst durch Anwesenheit bei Gerichtsverhandlungen und Kenntnisnahme von den Staatsgesetzen thunlichst bilden sollte.

Der Tendenz des frisch geschriebenen Aufsatzes ist entschieden beizustimmen, wenn man auch den Ansichten des Verfassers im einzelnen nicht überall folgen mag.

Prof. Dr. Anton Menger: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Tübingen. Laupp. 156 S.

Das geistreich geschriebene Buch, auf dessen Inhalt hier nicht näher eingegangen werden kann, stellt sich als eine Streitschrift gegen den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich dar, welcher „die besitzenden Klassen so einseitig begünstigt und diese Begünstigung so unumwunden zu erkennen gibt", wie „schwerlich ein Gesetzeswerk in alter oder neuer Zeit". Die sachlich scharfe Kritik des Verfassers will dabei an den Grundlagen des heutigen Rechtssystems, den Prinzipien des Privateigentums, der Vertragsfreiheit und des Erbrechts nicht rütteln. Sie sucht aber darzuthun, daß der Entwurf selbst von jener Grundlage aus die Interessen der besitzlosen Volksklassen verletzt oder zum mindesten nicht genügend fördert. Daß dieser Nachweis mehrfach gelungen ist, wird sich nicht leugnen lassen.

Dr. Siegfried Frank: Der Rechtscharakter der durch die deutsche Sozialgesetzgebung geschaffenen Unterstützungsansprüche. Halberstadt. Meyer. 1891. 48 S.

Zur Bestimmung des Wesens der genannten Ansprüche stellt der Verfasser, — entgegen den bisher vertretenen Anschauungen, — einen besonderen Rechtsbegriff der Versorgung auf und definiert die letztere „als die entgeltliche Leistung eines im voraus bestimmten Vermögenswertes zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Fall des Eintritts wahrscheinlicher,

*) Deutsche Zeit- u. Streitfragen. Neue Folge. Fünfter Jahrgang. 1890. Heft 71; S. 1—27. 8.

die Erwerbsfähigkeit beschränkender oder beseitigender Ereignisse". Dieser, heute bereits (z. B. in der sogenannten Lebensversicherung) vorhandene, bisher aber noch nicht als selbständig anerkannte Begriff wird in seinen wesentlichen Merkmalen durchgeführt und von demjenigen der Versicherung geschieden. Die Arbeiter-Unterstützungsansprüche werden für privatrechtliche, durch Gesetz entstehende Versorgungsansprüche erklärt.

l. Rintelen: Der Zivilprozeß. Systematisch bearbeitet für die ordentlichen Gerichte des Preußischen Staates und für das Reichsgericht auf Grund der Reichs- und der Preußischen Landesgesetzgebung, sowie der Vorschriften der Preußischen Landesjustizverwaltung. Berlin. Liebmann. 946 S. 22 Mk.

Das Werk nimmt eine Mittelstellung zwischen den heute üblichen Formen des Lehrbuchs und des Kommentars ein. Dem Lehrbuch nähert es sich durch seine eigenartige systematische Anlage; dem Kommentar entspricht es, insofern der Verfasser seine Hauptaufgabe in der vollständigen Zusammenstellung und das Verständnis erleichternden Gruppierung des vorhandenen Stoffes, nicht aber in dessen selbständiger Verarbeitung erblickt hat. So soll das Buch „dem Richter und Rechtsanwalt als Handbuch, dem in die Praxis eintretenden jungen Juristen aber als Lehrbuch" dienen.

Wir zweifeln nicht, daß dasselbe diesen von dem Verfasser angestrebten Zweck erfüllen wird. Seine wohlbegründete Existenzberechtigung neben den heute vorhandenen, trefflichen Kommentaren zur Zivilprozeß-Ordnung, welche es an wissenschaftlicher Bedeutung nicht erreicht, findet das Werk darin, daß es sich insbesondere an den preußischen Praktiker wendet. Ihm führt es alle wichtigen, das Prozeßrecht mittelbar oder unmittelbar berührenden Vorschriften des preußischen, gemeinen und rheinischen Rechts — z. B. über die Zulässigkeit des Rechtsweges, die Notwendigkeit der Streitgenossenschaft usw. bequem und ausführlich vor. Fortlaufend bringt es dabei auch die einschlägige Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche in einem Nachtrag bis zu den jüngsten Entscheidungen ergänzt ist, zur Darstellung, während von einer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Litteratur Abstand genommen ist. Durch ein genaues Inhalts- und Quellenverzeichnis sowie insbesondere auch durch ein ausführliches, alphabetisches Sachregister wird die praktische Benutzung des Buches erleichtert.

lei Franz Vahlen (Berlin) ist in handlicher Taschenausgabe (16. Format. 36 S.) eine Zusammenstellung der „Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Preußen" mit kurzen, erläuternden Anmerkungen erschienen.

Das Schriftchen, welches auch die neuesten Verfügungen des Justizministers enthält, dürfte gerade im gegenwärtigen Augenblicke ein willkommenes Orientierungsmittel, insbesondere für Studierende und Referendare, bilden.

jesetze über das Urheberrecht im In- und Ausland nebst den internationalen Litteraturverträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. Erste Abteilung. Verlag von G. Hedeler (Leipzig).

Die Sammlung umfaßt auf 92 Seiten die Gesetzgebungen von Deutschland, Österreich, der Schweiz, Frankreich, Italien, England, den Vereinigten

Staaten von Nordamerika und Spanien. Eine Abteilung II soll demnächst folgen. Die Gesetze sind im vollen Wortlaut (ohne Anmerkungen) wiedergegeben. Daß dies bei dem fremdsprachlichen Material nicht auch im Urtext, sondern lediglich in deutscher Übersetzung geschehen ist, wird der Benutzung des Buches zwecks oberflächlicher Information keinen Eintrag thun; im Interesse seiner wissenschaftlichen Brauchbarkeit aber ist es entschieden zu bedauern.

Dr. August Roller, Landgerichtsrat. Die Reichsstrafgesetze. Lahr, Schauenburg 1890. 16. 284 S.).

Das vorliegende Bändchen, welchem ein zweites folgen soll, enthält eine Textausgabe des R.Str.G.B., welchem unter andern das Einführungsgesetz, die Novelle von 1876, sowie die die Zuständigkeit der Strafgerichte betreffenden Paragraphen des G.V.G. beigefügt sind. Die Erläuterungen zum Str.G.B. selbst behandeln insbesondre die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Bezüglich der Ausstattung muß der schlechte Druck dieser Bemerkungen gerügt werden.

And. Foerden. Low af 28. Juni 1890. Kristiania, Malling. 1890. 16. 74 S.

Das kleine Buch, welches sich als Nachtrag zu einer vom Verfasser veranstalteten Ausgabe des Norwegischen Strafgesetzbuchs von 1842 nebst Novelle vom 29. Juni 1889 darstellt, enthält die Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1890. Dem Text des Gesetzes sind Angaben über seine Entstehungsgeschichte und erläuternde Bemerkungen beigefügt.

Berichterstatter: von Lilienthal:

J. Neumann, Die Regelung der Prostitution vom juridischen und medizinischen Standpunkte. Wilhelm Braumüller. Wien 1890. (Klinische Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von Prof. Dr. Joh. Schnitzler. Bd. IV, Heft 3, S. 67—105.)

Der erste Teil (S. 67—93) stammt von der Feder eines dem Verf. befreundeten Juristen Dr. R. Nowack. Es wird darin das geltende internationale Recht besprochen und mit den Bestimmungen des jetzt zur Beratung stehenden Entwurfes eines Strafgesetzbuches verglichen. Ferner werden die polizeilichen Maßregeln besprochen, welche erforderlich sind, um die Prostitution in Schranken zu halten und die Verbreitung der Syphilis zu hindern. Im zweiten Teil bespricht Neumann die medizinische Seite der Frage, insbesondere die Organisation des Untersuchungsdienstes und die Behandlung der syphilitisch Erkrankten. Sowohl von juristiichem wie medizinischem Standpunkte aus wird die Prostitution als ein notwendiges Übel bezeichnet, dem gegenüber ein Gehenlassen des Staates leicht bedenklich sein würde. Notwendig sei Reglementierung und strenge Überwachung, daneben auch Bestrafung aller derjenigen, nicht bloß der Prostituierten, welche bewußt die syphilitische Ansteckung weiterverbreiten.

Berichte des freien deutschen Hochstifts zu Frankfurt a. M. Herausgegeben vom akademischen Generalausschuß. Neue Folge. VII. Bd. Jahrg. 1891. Heft 1. Frankfurt a. M. Gebrüder Knauer.

Enthält nichts von besonders juristisch Interessantem.

Die schweizerische Gerichtspraxis über das litterarische, künstlerische und industrielle Eigentum. Zusammengestellt von Dr. F. Meili, ordentlichem Professor an der Universität Zürich. Zürich 1891. Orell Füßli. Bd. I VII u. 184 S.

Die vorliegende Sammlung ist, wie der um die Materie des geistigen Eigentums hochverdiente Herausgeber hervorhebt, dazu bestimmt, die Rechtsprechung auf diesem Gebiete allen beteiligten Kreisen zugänglich zu machen. Ähnlich wie in den Annales de la propriété industrielle, artistique et littéraire sei die Aufnahme neuer Gesetze und Gesetzentwürfe, sowie doktrineller Erörterungen nicht ausgeschlossen. Im vorliegenden Bande sind nur Entscheidungen veröffentlicht, welche sich beziehen auf das musikalische und das künstlerische Eigentum, auf das Markenrecht und das Patentrecht. Die Kenntnisnahme der zum Teil ungemein interessanten Entscheidungen ist auch den deutschen Juristen dringend zu empfehlen.

Langhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Leipzig. Dunker & Humblot. 1891. 137 S.

Der Verf. führt im ersten Teile: die Zulassung Fremder aus, daß kein Staat berechtigt sei, Fremde ganz von seinem Gebiete auszuschließen (§ 1), daß er aber die Aufnahme an bestimmte Bedingungen knüpfen und dieselbe verweigern könne, wenn sie ihm im gegebenen Falle aus besondern Gründen gefährlich erscheine (§ 2). Anderseits könne der Staat von der Erfüllung der Niederlassungsbedingungen absehen und ein Asyl auch politischen Flüchtlingen gewähren, denen übrigens auch in der Schweiz keineswegs ein Anspruch auf Aufnahme zustände (§ 3). Bei dieser Gelegenheit bespricht Langhard auch den neuen deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag, sowie die Meinungsverschiedenheiten, welche zur Kündigung des früher bestehenden führten. — Im zweiten Teile: die Ausweisung Fremder schildert Langhard zunächst die geschichtliche Entwicklung und die gegenwärtige Gestaltung der politischen Fremdenpolizei in der Schweiz (§§ 4—6) und hebt sodann hervor, daß die administrative politische Polizei sich auf Schweizerbürger nicht erstrecke (§ 7). Er betont dann weiter, daß die administrative Ausweisung nicht wie die gerichtliche als eine Strafe, sondern lediglich als eine Präventivmaßregel anzusehen sei (§ 8). Dieselbe sei ein staatliches Hoheitsrecht, das jedoch nicht willkürlich und jedenfalls nur nach Maßgabe der Niederlassungsverträge ausgeübt werden dürfe (§ 9). Zulässig sei sie nur, wenn staatliche Interessen sie forderten, worüber allerdings der ausweisende Staat allein zu urteilen habe, der sich aber im Falle der Willkür Repressalien aussetze (§ 10). Zur völkerrechtlichen Pflicht wurde sie gegenüber den Individuen, welche ihren Aufenthalt dazu benutzten, gegen fremde Staaten feindselige Handlungen und revolutionäre Angriffe zu richten (§ 11). Objekt der Ausweisung seien die fremden, d. h. die nicht landes-

angehörigen Personen ohne Rücksicht auf die Regelmäßigkeit ihrer Legitimationspapiere und ihre amtlichen Stellung im Auslande (§ 12). Die Ausweisung Landesangehöriger komme in der Regel nicht mehr vor, empfehle sich auch wenig. In der Schweiz sei sie zwar zulässig, werde aber, als dem allgemeinen Volksbewußtsein widersprechend, kaum mehr angewendet. Den Verlust der Staatsangehörigkeit mit der Ausweisung zu verbinden, sei jedenfalls unstatthaft (§ 13). Die Gründe des Ausweisungsrechtes (§§ 14 u. 15) ließen sich nicht genau vorher angeben, maßgebend sei das Staatsinteresse, die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Zuständig sei für die politische Ausweisung aus dem Bundesgebiete nur der Bund, da die Kantone eine über die Grenzen hinauswirkende Ausweisungsverfügung nicht treffen könnten. In § 16 werden die Ausweisungen besprochen, welche seit 1848 bis 1890 in der Schweiz stattgefunden haben. Der § 17 behandelt das Ausweisungsverfahren in der Schweiz, die Einleitung der Untersuchung durch den Bundesanwalt, das Ausweisungsdekret des Bundesrates und die Ausführung der Maßregel durch die Kantone. Die Ausweisung habe zur Folge, daß der Ausgewiesene das Bundesgebiet verlassen müsse und es ohne Erlaubnis nicht wieder betreten dürfe, wenn er sich nicht einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen wolle. Die Dauer der Ausweisung sei regelmäßig unbeschränkt, beendet werde dieselbe durch einen neuen Beschluß des Bundesrates (§ 18). Derselbe sei in Ausweisungssachen allein zuständig, ein Rekurs an die Bundesversammlung oder das Bundesgericht sei unzulässig, eine Interpellation über die geschehene Ausweisung natürlich nicht (§ 19). In keinem Falle könne die Ausweisung Sache der Gerichte sein, eine Übertragung an die letztern sei in der Schweiz wiederholt angeregt, aber stets abgelehnt worden (§ 20). Der Ausgewiesene habe das Recht, den diplomatischen Schutz seiner Regierung anzurufen. Jedoch könne die Maßregel niemals als eine Rechtsverletzung erscheinen, da über allen durch Niederlassungsverträge gewährten Rechten das Recht der Ausweisung stehe (§ 21). Garantie gegen willkürliche Ausweisungen liege in den völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten zu einander und in der Verantwortlichkeit der Regierungen gegenüber der Volksvertretung, daneben sei es überflüssig, die Ausweisung von einem Richterspruch abhängig zu machen. — Im dritten Teile bespricht der Verfasser die politische Ausweisung in den verschiedenen Staaten und zwar in Belgien (§ 23), Bosnien und Herzegowina (§ 24), Dänemark (§ 25), Deutschland (§ 26), Frankreich (§ 27), Griechenland (§ 28), Großbritannien (§ 29), Italien (§ 30), Luxemburg (§ 31), Niederlande (§ 32), Österreich-Ungarn (§ 33), Portugal (§ 34), Rumänien (§ 35), Rußland (§ 36), Schweiz (§ 37), Spanien (§ 38), Vereinigte Staaten von Nordamerika (§ 39).

18.

Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik.

Von U.-Prof. Dr. B. Földes, Budapest.

(Schluß.)

VIII. Einfluß des Geschlechts auf die Kriminalität.

Es ist eine nicht näher zu begründende Thatsache, daß Geschlecht und Geschlechtsleben auf die Gestaltung der Kriminalität einen tiefreichenden Einfluß ausüben. Es haben sich hierüber auch bereits eine Reihe von Forschern geäußert, freilich nicht in übereinstimmendem Sinne. Quetelet vor allem behauptet, daß die sittliche Disposition beider Geschlechter geringe Unterschiede aufweist. Daß trotzdem das Weib in weit geringerm Maße sich an den Verbrechen beteiligt, ist besondern Umständen zuzuschreiben: dem größern Schamgefühle, der größern Abhängigkeit, dem zurückgezogenen, auf den häuslichen Kreis beschränkten Leben, infolge dessen seltenere Veranlassung und Gelegenheit, endlich der geringern Körperkraft, welche die Ausführung gewisser Verbrechen für das Weib erschwert.[1]) Entschiedener noch als Quetelet bezweifelt Öttingen[2]) die „sittlich höhere Entwickelung und Reinheit des weiblichen Geschlechts", indem er namentlich das häufigere Vorkommen bei gewissen schweren Verbrechen und die Zähigkeit desselben beweist, die sich in der Zahl der Recidiven ausdrückt. Auch Colajanni[3]) ist der Überzeugung, daß die geringere Kriminalität des Weibes nur ein Resultat sozialer Verhältnisse ist; würde das Weib unter gleichen Verhältnissen leben, wie der Mann, so würde die Zahl der Verbrecher unter denselben

---

[1]) Physique sociale, II, S. 290 u. 293.

[2]) Moralstatistik III. Aufl. S. 526.

[3]) Sociologia criminale, II. Bd S. 96.

ebenso groß sein, wie die der Männer. Eine stärkere Entwickelung der sittlichen Triebe leugnet er.

Der gleichen Ansicht huldigen auch andre Statistiker, die die Differenz in der männlichen und weiblichen Kriminalität hauptsächlich sozialen Umständen zuschreiben. Nur wenige wollen aus der geringern weiblichen Kriminalität auf eine bessere moralische Anlage schließen, zu diesen gehört Valentini. Diesen schließt sich der Psychologe Vignoli in seiner interessanten Arbeit „Psychologia sessuale" an. Er behauptet geradezu folgendes: „In ogni modo, la società com' è al presente, in specie nelle razze superiori, si deve in gran parte agli influssi, e all' ispirazione della donna".[4]) Der altruistische Trieb ist im Weibe besonders stark entwickelt, infolge ihres physiologischen Lebens und mütterlichen Berufes.

Bevor wir auf die Beantwortung der Hauptfrage eingehen können, müssen wir untersuchen, ob die Statistik überhaupt einen genauen, meßbaren Ausdruck für die Kriminalität des Weibes zu geben vermag. Und da muß denn vor allem daran erinnert werden, daß das Weib an einer Reihe von Verbrechen überhaupt nicht beteiligt sein kann, oder höchstens in geringem Grade. Das Weib ist nicht beteiligt an einer Reihe von sittlichen Verbrechen, dann an den Amtsvergehen, an Vergehen gegen die Wehrpflicht, am Mädchenraub — zumeist in südlichen Gegenden noch heimisch —, am Duell usw.; es ist jedenfalls in ganz geringem Grade beteiligt an den Attentaten gegen die Obrigkeit und überhaupt an politischen Verbrechen, Preßvergehen usw. Das Weib ist weniger ausgesetzt den Veranlassungen zu Körperverletzung, welche gelegentlich verschiedener Zusammenkünfte (Wirtshaus, Wahlversammlungen usw.) erfolgen. Es ist also fast nur die Gruppe der Vermögensverbrechen, in welcher die Einflüsse auf beide Geschlechter sich gleichmäßiger gestalten, freilich auch hier nicht ganz gleich. Abgesehen davon aber, daß die Veranlassung zu Verbrechen nicht bei beiden Geschlechtern gleich ist, kommen noch andre Momente in Betracht. Was vor allem die Verfolgung der von Personen weiblichen Geschlechtes begangenen Verbrechen betrifft, so ist es gewiß, daß von denselben weniger zur gerichtlichen Verfolgung kommen, teils weil dieselben im engen Kreise der Familie begangen werden, und eventuell in

[4]) S. 47.

der Familie bestraft werden, oder weil sie nachsichtiger beurteilt werden, endlich weil deren Verfolgung oft auch die Beschädigten mit Schande bedroht. Ein weiterer Umstand ist der, daß das Weib seine körperliche Schwäche bei Ausführung von Verbrechen mit größerm Raffinement ersetzen muß und daher die begangenen Verbrechen schwerer zu entdecken sein werden. Das Weib, für das bewiesenermaßen ohnehin das Geheimnisvolle einen besondern psychologischen Reiz besitzt, wird zu solchen Mitteln greifen (Gift!), die leichter zu verheimlichen sind: das Perzentuale der entdeckten Verbrechen wird sich hier also ungünstiger gestalten. Aber auch in der Fassung des richterlichen Urteilsspruches wird sich ein Unterschied zeigen. Dem schwächern Geschlecht gegenüber werden verhältnismäßig häufiger mildernde Umstände in Betracht gezogen werden[5]. In der That ist seine Zurechnungsfähigkeit schon wegen der geringen Kenntnis der Lebens, der großen Unbeholfenheit, der geringen Fähigkeit sich zu erhalten und überhaupt auf legalem Wege seine Ziele zu erreichen, geringer. Dann wiederholen sich beim Weibe häufig psychologische Zustände, die dessen Zurechnungsfähigkeit mindern; dies gilt namentlich von dem hysterischen Zustande der Schwangerschaft. Wir könnten die Aufzählung dieser Momente noch vermehren. So hat gewiß die Bemerkung Jolys Bedeutung, daß im allgemeinen das weibliche Geschlecht das Gefühl habe, daß gegenüber dem Manne ihm alles erlaubt sei und es im schlimmsten Falle durch Gefälligkeit jeden Schaden gut machen kann. Sehr richtig setzt Joly hinzu, daß diese Auffassung durch das Benehmen der Männer im allgemeinen bestärkt wird.

Folgt aus dem Vorhergehenden, daß die geringere Beteiligung des Weibes an der Zahl der Verbrechen noch keinen Schluß auf dessen bessere moralische Anlage gestattet, so sind anderseits jene Momente nicht ganz zu übersehen, welche nur deshalb die sittliche Lebensführung des Weibes gefährden, weil bei demselben jeder ungünstige Einfluß sich stärker geltend macht. Jede ungünstige Komplizierung des Lebensganges ist für das Weib gefährlicher, weil es weniger für den Kampf mit dem rauhen Leben geschaffen und erzogen ist. Im Zusammenstoße mit den grausamen Elementen des

[5] Nach dem französischen Berichte für das Jahr 1886 wurden von 100 männlichen Angeklagten 25 freigesprochen, von 100 weiblichen Angeklagten 50 (S. XIII).

Lebens bricht es rascher zusammen. Sowie das Weib seinem Beruf in der Familie entzogen ist, tritt für dasselbe die Gefahr des moralischen Falles ein. Hierzu kommt, daß das Weib einmal gefallen, sich viel schwerer erholt. „Les femmes se déplacent et se rassemblent moins“, sagt Tarde. Der Mann findet in Ausübung eines Berufs, in nützlicher Bethätigung leicht das Mittel, sich in den Augen seiner Mitbüger zu rehabilitieren; für das Weib, das gesündigt, ist dies fast unmöglich. Endlich sei hier noch dessen gedacht, daß das weibliche Geschlecht viel nachdrücklicher den Einfluß ungünstiger Familien- und häuslicher Verhältnisse fühlt. Ein illegitimes Mädchen wird selten moralisch zu retten sein; ebenso wird der Einfluß einer schlechten Erziehung oder der Mangel jeder Erziehung, schlechtes Beispiel der Eltern viel nachhaltiger wirken, als bei Knaben.[6])

Gehen wir auf die positive Gestaltung der weiblichen Kriminalität über, so finden wir, daß dieselbe weit geringer ist, als die der Männer. So kamen auf 100 000 der strafmündigen Bevölkerung desselben Geschlechts männliche Verurteilte 1821,7, weibliche Verurteilte 358,0; auf 100 männliche Verurteilte kamen 19,7 weibliche Verurteilte. Die weiblichen Verurteilten betrugen 17,7 % der Gesamtzahl. Bei Beurteilung dieser Zahl ist nebenbei noch in Betracht zu ziehen, daß in der Bevölkerung die Zahl des weiblichen Geschlechtes überwiegt. Jedenfalls ist die weibliche Kriminalität eine höchst geringe. In Österreich kamen von 100 wegen Verbrechen Verurteilten (1887) 14,8 % auf weibliche Personen; in Ungarn unter den von den Gerichten I. Instanz Verurteilten (1888) 11,65 %; in Frankreich 16 % (auf 100 000 weiblicher Bevölkerung 4, auf 100 000 männlicher Bevölkerung 20), England 20, in Italien unter den von den Schwurgerichten Verurteilten (1888) 5,81 % usw. Diese Zahlen sind natürlich untereinander nicht vergleichbar, da sie auf verschiedener Basis beruhen; sie zeigen aber jedenfalls, daß der Anteil des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität gering ist; daß in den verschiedenen Staaten das Verhältnis ein verschiedenes ist, läßt sich nicht bezweifeln. Wo das Weib mehr aus dem häuslichen Kreis heraustritt und der Lebensweise des Mannes sich nähert, dort wird es auch unter den Verurteilten

---

6) Joly, La France criminelle, S. 391.

er vorkommen.[7]) Im Durchschnitt ist das Verhältnis der
er etwa 4—5 mal größer, als das der Frauen. Es ist in-
nt zu bemerken, daß dies beiläufig dem Verhältnis entspricht,
lchem die Frau auch unter den Selbstmördern vorkommt,
nd sich das Verhältnis bei den Irrsinnigen wesentlich erhöht.
lach Quetelet würde die Frau etwas später in den Bann-
des Verbrechens eintreten und denselben etwas früher ver-
Mir scheint diese Annahme sehr zweifelhaft. Nehmen wir
utsche Statistik zu Hilfe, so finden wir, daß das Verhältnis
erurteilten im Alter von unter 18 Jahren bei den männ-
Verurteilten (1888) 9,8, bei den weiblichen 12,4 % beträgt;
das Verhältnis der über 60 Jahre Alten beim männlichen
echt 2,6, beim weiblichen 3,8 %. Im allgemeinen zeigt sich
, daß eben in diesen Altersklassen die Differenz gering ist,
eitem geringer, als es der allgemeinen Verhältniszahl ent-
. Doch aber müssen wir nach diesen Daten annehmen, daß
eibliche Geschlecht sich nicht später, sondern früher unter den
echern einstellt, und nicht früher, sondern später aus deren
verschwindet. Ähnliches läßt sich auch aus den Daten der
ischen Statistik folgern. Einen ganz genauen Ausdruck er-
wir erst dann, wenn wir die Zahl der der betreffenden
klasse Angehörigen in Betracht ziehen; er wird an dem ge-
en Resultat nur wenig ändern. Übrigens entspricht dasselbe
n der Wahrscheinlichkeit. Da bei dem Weibe die körperliche
eistige Reife früher eintritt, so wird es auch früher den Ge-
des Lebens begegnen, und da es im hohen Alter weit ver-
r ist, als der Mann, wird es gleichfalls in dieser Altersklasse
t widerrechtlichen Mitteln die Not zu bekämpfen suchen. Am
ten scheint das Weib den Gefahren ausgesetzt zu sein im
von 21—30 Jahren, in jenem Alter, in welchem es am
ten sein Lebensziel zu erreichen und darum den Kampf des
s am wenigsten zu empfinden pflegt, während beim Manne

) „In Germania e in Austria la vita esteriore della donna è mag-
che da noi e quindi è più frequente anche per esse l'occasione di
enze" (Annali. Atti della Comm. S. 70). — „In Francia le donne
pano alla vita economica molto più che in Italia" (Statistica giu-
a penale. 1884. S. XLVII). — Dies auch der Grund der höhern weib-
riminalität in Sachsen (siehe Karl Böhmert, die sächs. Kriminalität,
d. k. sächs. statistischen Bureaus 1889, Heft 3 u. 4 S. 155).

gerade in diesem Alter das Toben der Leidenschaft häufig zu Verbrechen führt.

Weniger nachdrücklich als der Unterschied des Alters macht sich der des Familienstandes beim Weibe geltend, welcher übrigens auch zum Teil eine Funktion des Alters ist. Doch ist es unzweifelhaft, daß sich das sittliche Verhältnis des Weibes am besten in der Ehe gestaltet. Im allgemeinen zeigt sich, daß die Verehelichten das geringste Perzent der Verbrecher liefern; am ungünstigsten gestaltet sich das Verhältnis bei den Unverehelichten und Geschiedenen. Übrigens ist hier natürlich auch die Wirkung des Alters im Spiel. So finden wir, daß der Unterschied zwischen Verheirateten und Unverheirateten namentlich in den jüngern Altersklassen bedeutend ist, sich später aber verwischt und in den höhern Altersklassen sogar eine größere Kriminalität der Verehelichten zu beobachten ist. Gerade in den Jahren der ersten Reife ist demnach die Ehe für das sittliche Verhalten des Weibes von hoher Wichtigkeit; sie ist jedenfalls ein Palladium der Sittlichkeit. Die Statistik bietet auch die interessante Lehre, daß hinwieder von den verehelichten Frauen jene im allgemeinen ein günstigeres Verhalten nachweisen, die Mütter sind.[*])

Im allgemeinen ist für das Weib alles verhängnisvoll, was seine Isoliertheit, seine Verlassenheit steigert. Darum sehen wir, daß namentlich in Großstädten die weibliche Kriminalität hoch ist. So finden wir, daß in Berlin auf 100 männliche Verurteilte 26,6 (1888) weibliche kommen, im ganzen Reich nur 19,7. Freilich ist diese Erscheinung eine Folge jenes Umstandes, daß die Großstädte eine besondere Attraktion gerade auf die gefährlichen Elemente der Gesellschaft ausüben, doch ändert dies an der Bedeutung der obigen Zahl nichts, da dies in gleichem Maße auch für die Männer gilt. Nur der Umstand fiele hier ins Gewicht, wenn nachzuweisen wäre, daß jene Attraktion bei dem weiblichen Geschlecht größer sei, was nicht ausgeschlossen ist, da gerade die größere Verborgenheit in der Großstadt bei dem angebornen Schamgefühl des weiblichen Geschlechts dessen Kriminalität begünstigt. Gewiß ist, daß alles, was isoliert, beim Weibe viel gefährlicher wirkt, als beim Manne. Das zeigt auch

[*]) Auch Bertillon weist auf diese Beobachtung hin: „La présence des enfants influe beaucoup sur la moralité des épouses. Celles qui ont des enfants sont justement deux fois moins exposées au crime que les autres" (Statistique humaine S. 47).

: Statistik der Recidivität. Unter den rückfälligen Verbrechern
das Weib, wie wir sahen, stärker vertreten. Eine geschützte Lage
der Familie, ein sicheres Anschmiegen an Mann und Kind sind
beste Schutzwehr für die sittliche Integrität des Weibes. Dem
die von mehreren Schriftstellern[9]) gemachte Wahrnehmung zu-
chreiben, daß an der weiblichen Kriminalität zumeist nur die
erste Volksklasse beteiligt ist. In den untern Klassen ist das
ib dem Kampfe ums Leben härter ausgesetzt als der Mann,
Lebensweise und Aufgabe derselben haben große Ähnlichkeit und
um auch die beiden bedrohenden Gefahren. In den höhern
ssen gestaltet sich die Kriminalität der Frau viel günstiger. Dies
t auch der Zusammenhang der weiblichen Kriminalität mit der
dung. Nach den von Joly (S. 394) citierten Daten bilden
er den Verbrechern jene Frauen,

die eine hohe Bildung besitzen, ...	$^1/_{36}$
die lesen und schreiben können, ...	$^1/_{12}$
die nur unvollkommen lesen und schreiben, .	$^1/_7$
die nicht lesen und schreiben können, . . .	$^1/_3$.

:aus folgt denn auch die wichtige Lehre, daß gerade die so-
annte Emanzipation in ihrer Übertreibung das sittliche Wohl der
u zu gefährden vermag. Die Frau bedarf einer gesicherten, ge-
eten Stellung in der Familie, das ist das höchste Gut, das die
ellschaft derselben und sich selbst zu bieten vermag, denn in der
d des Weibes liegt das Los der zukünftigen Generation.
:um können wir dem schönen Worte Renan's nur beipflichten:
richesse d'une nation, c'est la pudeur de ces femmes".
Untersuchen wir nun die Beteiligung des weiblichen Geschlechts
den einzelnen Delikten. Danach kommen in Deutschland auf
000 der strafmündigen Bevölkerung des weiblichen Geschlechts
urteilte (1888)

vegen Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	31,0
vegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person .	117,6
vegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	208,7

[9]) Darunter Quetelet (II S. 297), Starcke (S. 204), Valentini 72).

Die Intensität der Beteiligung zeigen uns noch besser folgende Zahlen: Auf 100 männliche Verurteilte kommen weibliche

im allgemeinen	19,7
wegen Verbrechen und Vergehen gegen den Staat usw. .	8,7
„ „ „ „ „ die Person . .	16,3
„ „ „ „ „ das Vermögen .	28,4

Am stärksten ist also die Beteiligung bei Verbrechen gegen das Vermögen. Bei den einzelnen Verbrechen und Vergehen ergeben sich übrigens große Unterschiede. In der ersten Gruppe übersteigt die Verhältniszahl bei Arrestbruch (34,0 %) und Meineid (31,6 %) den Durchschnitt um ein bedeutendes. Bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Person ist das weibliche Geschlecht am stärksten beteiligt bei Kuppelei (118,5 %) und Beleidigung (35,0 %). Bei Mord erreicht die Beteiligung beinahe den Durchschnitt (17,7 %), bei Totschlag übersteigt sie sogar denselben. Bei den Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen ist das Weib am stärksten beteiligt bei Hehlerei (60,8 %), einfachem Diebstahl (38,0 %), Brandstiftung (28,3 %) usw. Besonders charakteristisch für das weibliche Geschlecht ist die hohe Beteiligung an den Verbrechen gegen das Leben. So kamen von Verbrechen und Vergehen gegen das Leben (1888) auf männliche Verbrecher 618 Fälle, auf weibliche 614; der Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern ist also gänzlich verschwunden. Berechnen wir gar die Verhältniszahlen für beide Geschlechter, so finden wir, daß von 1000 männlichen Verurteilten beteiligt waren an Verbrechen gegen das Leben 2,2, von 1000 weiblichen 9,0! — Gerade die hohe Beteiligung an den allerschwersten Verbrechen gegen das Leben bildet einen charakteristischen Zug der weiblichen Kriminalität![10]) Diese Daten gewinnen eine interessante Ergänzung durch jene detaillierten Nachweise, welche die österreichische Statistik über die zum Tode Verurteilten bietet. Vor allem ersehen wir aus diesen Daten, daß an diesen Verbrechen das weibliche Geschlecht beiläufig doppelt so stark beteiligt ist, als an den Verbrechen im allgemeinen. Am höchsten steigt natürlich die Zahl der Verbrechen gegen das Kindesalter.

[10]) „An Fühllosigkeit bei der Ausführung des Mordes, an kaltblütiger Bedachtsamkeit bei Verwischung der Spuren, an Leugnen und Heuchelei nach der That übertrifft das Weib bei weitem den Mann. Die Motive der Männer sind allerdings nicht so dämonischer Art, wie die der Weiber" (Valentini).

ı oben angeführten 614 Verbrechen gegen das Leben ent=
ıf Kindesmord 172, Abtreibung 171, Aussetzung 37. Von
1 Weibern, welche 1882—1886 in Österreich zum Tode
t wurden, waren 85 Kindesmörderinnen. Überhaupt ist es
s des sexuellen und Familienlebens, welcher die meisten
n einschließt, an denen die Frau beteiligt ist.
se Resultate bestätigen auch die Erfahrungen andrer Länder.
ıkreich kommen etwa 75 % der gegen das Kindesalter aus=
Verbrechen auf das Weib, 70 % der Vergiftungen. In
entfallen mehr denn ein Viertel der gegen Ehegenossen aus=
Morde auf das Weib.
ondere Beachtung verdienen die jugendlichen Frauenzimmer.
ich hier treten die Verbrechen gegen das Kindesalter häufig
ıs Bestreben, die unerwünschte Frucht verbotener Liebe zu
ı, findet hierin seinen Ausdruck. Im jugendlichen Alter ist
Perzentuale der Diebstähle hoch.
sen wir das Resultat dieser Daten zusammen, so finden
s es hauptsächlich die sexuellen und materiellen Interessen
lche das Weib zum Verbrecher machen. Die Teilnahme an
brechen gegen das Eigentum (namentlich Diebstahl), ist viel
als an den Verbrechen gegen die Person. Hinwieder ist
ib unter den in die letzte Gruppe gehörigen Verbrechen
n den schwersten beteiligt. Gattenmord, Kindesmord kehren
in großer Zahl wieder. Sehr häufig ist das Weib auch
reiser fremder Ehre, ein großer Teil der Beleidigung rührt
selben her; es ersetzt eben durch die Zunge, was sonst durch
ht des Armes gesühnt wird. Auch die Lüge führt es oft
Anklagebank; falsche Zeugenaussage, falscher Eid, falsche
sind gerade unter den weiblichen Verbrechern sehr häufig.
es stark beteiligt ist das weibliche Geschlecht an den Ver=
der Hehlerei, der Kuppelei und der Giftmischerei. Ver=
wir das psychologische Gefüge einzelner Verbrechen weiter,
, soweit hier Material vorliegt, namentlich die Statistik
desmorde manches Lehrreiche. Es ergibt sich aus derselben,
es Verbrechen nicht eben jenen am häufigsten zur Last fällt,
tiefsten gesunken; nicht die Prostituierten der Städte, son=
Verführten des Dorfes sind die Sünder. Jene charakterisiert
ıs Verbrechen der Fruchtabtreibung. Es zeigen dies in
r Weise die Ziffern für die deutsche Reichshauptstadt.

Während im Jahre 1888 von den gesamten im Deutschen Reich verübten 172 Kindesmorden auf Berlin bloß 1 Fall kommt, waren von den gesamten 216 wegen Fruchtabtreibung Verurteilten 23 Fälle in Berlin vorgekommen.

In der sexuellen Sphäre liegt jedenfalls die stärkste Versuchung für das weibliche Geschlecht. Ein deutscher Beobachter sagt hierüber folgendes: „Bei den Frauenzimmern ist es bis auf einen verschwindend kleinen Teil die Unzucht, welche sie ins Verderben stürzt. Namentlich die Frauen und Mädchen der niedern Stände fallen, wenn sie ihre Ehre verloren haben, von Stufe zu Stufe, bis sie zu Verbrecherinnen werden. In der Weiberstrafanstalt zu Delitzsch waren nach dem Berichte des Strafanstaltsarztes unter den seit dem Bestehen der Anstalt neu eingelieferten 755 Unverehelichten nur zwei jungfräuliche, und bei denen war der sexuelle Verkehr durch ihre Beschaffenheit ausgeschlossen! In der Weiberanstalt zu Sagan wird es als eine Ausnahme angesehen, wenn eine Verurteilte sich bisher von Unzuchtssünden freigehalten hat. Die Folgen, welche das Zusammensperren solcher Personen hat, bedürfen keiner Schilderung. Ein Strafanstaltsdirektor hat den charakteristischen Ausspruch gethan: Drei schamlose Weiber in Gemeinschaft, auch unter beständiger Aufsicht, heißt die Schamlosigkeit auf den Kubus erheben."

IX. Einfluß des Alters auf die Kriminalität.

Die moralische und geistige Entwicklung des Menschen, seine Bedürfnisse, seine Leidenschaften sind zum großen Teile Funktion des Lebensalters. Es ist demnach nichts begreiflicher, als daß die Entfaltung und Bethätigung des kriminellen Hanges mit den Altersstufen einen innigern Zusammenhang aufweisen. Diesen Zusammenhang hält Quetelet für so intim,[11]) daß er geradezu behauptet, es sei die Alterstabelle der Verbrechen ebenso verläßlich, wie die Mortalitätstabelle. Der Zusammenhang besteht nicht nur darin, daß die Entwicklung, Steigerung und Abnahme des kriminellen Hanges mit dem Alter regelmäßig sich einstellt, sondern auch darin, daß den einzelnen Altersstufen besondere Verbrechen eigen-

[11]) „Parmi toutes les causes qui influent pour développer ou pour arrêter le penchant au crime, la plus énergique est sans contredit l'âge (Physique sociale II. S. 299).

ümlich sind. Nach Quetelet führt der kriminelle Hang in der
rühesten Altersperiode zum Diebstahle; es erfolgt dies unter Miß-
rauch des Vertrauens, welches dem noch unbescholtenen Kinde im
äuslichen Kreise geschenkt wird. Auf der folgenden Altersstufe ver-
iehren sich mit dem Erwachen der Leidenschaften die in die sexuelle
Sphäre fallenden Verbrechen. Nach dem zwanzigsten Lebensalter,
enn zu dem Drange der Leidenschaften die entwickelte Körperkraft
ch gesellt, treten die gewaltthätigen Verbrechen auf, denen auch
Menschenleben zum Opfer fällt. Erst auf der folgenden Altersstufe
ist der Verstand und jetzt mehren sich jene Verbrechen, welche
rößeres Raffinement, List erfordern, welche auf der Ausbeutung
es Vertrauens, der Unkenntnis und Unvorsichtigkeit andrer zurück-
iführen sind. In diesem Alter gesellt sich zur Kraft die List.
en verabscheuenswürdigsten Anblick aber gewährt der Mensch im
lter des Verfalles. Der Geiz tritt mit größerm Impetus auf
id da die Kraft gering ist, so lauert der Verbrecher im Dunkel
r Nacht auf sein Opfer; ist die sexuelle Leidenschaft nicht ganz er-
schen, dann sind es unschuldige Kinder, die zum Opfer fallen.[12]) Der
ste und letzte Schritt auf dem Pfade der Sünde führt in dieselbe Rich-
ng. Was aber bei dem Jüngling noch entschuldbar ist mit der
idenschaft, der Unerfahrenheit des Alters und der Altersgleichheit
it dem Opfer, das ist beim Greise der Superlativ der Sitten-
rderbtheit und Verkommenheit. So weit Quetelet. Wir können
sem Bilde noch den von Joly hervorgehobenen Zug hinzufügen,
ß hinwieder oft Jünglinge alte Weiber töten, deren Geldes sie sich
mächtigen wollen. Übrigens bestätigt Joly im ganzen Quetelets
eobachtungen.[13])

Angesichts der eminenten Bedeutung des Altersmomentes für
: Kriminalität, ist es natürlich eine der Aufgaben der Statistik,
eses Moment aufmerksam zu verfolgen; freilich stößt sie auch hier
f Schwierigkeiten. Auf wenigen Gebieten gelingt es der Statistik

---

[12]) „Près de la moitié (49.6 %) des attentats à la pudeur sur les
fants — sagt der französische Bericht für das Jahr 1886 — sont commis par
s accusés ayant dépassé la quarantaine.“

[13]) „A mésure qu'il avance dans la vie, la force en lui fait place à
ruse. Prenons maintenant les phases qui précèdent et celles qui
ivent. L'attention est attirée par deux faits saillants: la prédominance
vol dans l'adolescence, la prédominance des attentats à la pudeur sur
fants dans la vieillesse“ (La France criminelle, S. 183).

ganz genaue Angaben über das Alter zu erhalten. Dann kreu[zt] sich das Alter auch mit andern Momenten. Auch das Verhalten de[r] Richterkollegien ist gegenüber den verschiedenen Altersgruppen un[-] gleich.[14]) Alle diese Faktoren erschweren die Aufgabe der Statistik, die also auch auf diesem Gebiete mit approximativen Werten sich begnügen muß.

Gehen wir nun auf die Daten der Kriminalstatistik über, so finden wir für Deutschland folgendes (1888): Auf 100 000 Ein- wohner derselben Altersgruppe kamen Verurteilte

unter 21 „ . .	1151,0
im Alter von 21 bis 40 Jahren . .	1411,7
„ „ „ 40 „ 60 „ . .	803,9
„ „ „ 60 und mehr . . .	252,8

Am höchsten ist die Kriminalität im Alter von 20—40 Jahren. Teilen wir aber diese Altersgruppe in kleinere Stufen, so ergibt sich folgendes Resultat. Von den Verurteilten standen im Alter von

21—25 Jahren	46 208
25—30 „	55 050
30—40 „	74 693.

Demnach erreicht die Kriminalität im Alter von 20—30 Jahren ihr Maximum, und hier wieder in der Gruppe von 25—30 Jahren. In der Verteilung der Kriminalität zeigen sich von Land zu Land bedeutendere Verschiedenheiten. Während in Deutschland nicht ganz 30 % der Verurteilten auf die Altersklasse von 20—30 Jahren entfallen, beträgt deren Anteil in Frankreich 32, in England gleichfalls etwa ein Drittel, in Österreich und Italien 38—39 %, in Ungarn über 40 %. Teilen wir die Altersklasse von 21—30 Jahren, so finden wir ferner, daß sich in mehreren Ländern die Kriminalität namentlich in dem Alter von 21—25 Jahren konzentriert,[15]) was sich aber für Deutschland nicht bestätigt.

Untersuchen wir insbesondere die Klasse der jugendlichen[16]) Verbrecher (—21 Jahren), so finden wir jedenfalls mit Betrübnis, daß

[14]) Das Schwurgericht zeigt sich milder gegenüber von Verbrechern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben (Compte général. 1886 S. XIII).

[15]) Dies zeigen die Daten für Ungarn; auch Joly sagt: „C'est vers 25 ans que l'homme violente le plus ses semblables" (La France criminelle. S. 183).

[16]) Wir nehmen hier den Ausdruck in weiterm Sinne, während er in Deutschland die Altersklassen bis 18 Jahren umfaßt. — Interessante Untersuchungen über die jugendlichen Verbrecher bietet Joly in dem Kapitel: La précocité du mal.

1 Fünftel bis ein Viertel der Verbrecher im jugendlichen Alter, s 21 Jahren, steht. Namentlich auffallend ist es, daß in Deutschnd deren Anteil auf 26 % (1888) steigt. Im allgemeinen beträgt ren Anteil nicht über ein Fünftel; der hohe Anteil der Jugendhen an der deutschen Kriminalität dürfte jedenfalls mit prozessualien Momenten zusammenhängen. Eine auffallend hohe Beteiligung r jüngern Altersklassen zeigt auch Spanien, wo 40,76 % der Verecher im Alter von unter 25 Jahren stand (1885). Es läßt sich t Bestimmtheit behaupten, daß der Zusammenhang zwischen Alter d Kriminalität sich von Land zu Land, von Zone zu Zone verdert, da die Entwicklung des Menschen in verschiedenen Erdstrichen gleich ist. Die Behauptung Colajannis aber — le inzioni sull' età sono assai incerte, varia no da persona a rsona — halten wir für zu weit gehend.

Gehen wir auf die Frage über, welche die auf den einzelnen tersstufen vornehmlich ausgeübten Verbrechen sind, so gewinnen r folgende Resultate: Was vorerst die Jugendlichen betrifft is 18 Jahren), so kamen auf 100 000 derselben Altersklasse

Verbrechen und Vergehen überhaupt	583,5
davon „ „ „ gegen die Person	118,4
„ „ „ gegen das Vermögen	446,8

Namentlich hoch ist der Anteil bei Diebstahl und gefährlicher rperverletzung. Eine bessere Einheit gewährt übrigens folgende rechnung: Auf 100 ältere Verurteilte kamen Jugendliche

im allgemeinen	50,6
Unzucht	131,0
Schwerer Diebstahl	183,4
Einfacher Diebstahl	127,2
Raub und Erpressung	116,7
Erpressung	162,5
Brandstiftung	208,3
dagegen Verbrechen und Vergehen gegen Staat usw.	8,2
Kuppelei	3,3
Beleidigung	8,6 usw.

Auch an Körperverletzung sind die Jugendlichen in unterdurchnittlichem Maße beteiligt.

Charakteristisch für die Kriminalität des jugendlichen Alters d auch die Daten der österreichischen Statistik über die zu Todesafe Verurteilten. Wir ersehen aus denselben, daß an den aller-

schwersten Verbrechen das jugendliche Alter in geringem Maße beteiligt ist; dagegen entfällt auf die Alterskasse von 21—25 Jahren nahezu ein Drittel der gesamten Fälle; auf die Altersklasse von 21—30 Jahren beinahe die Hälfte.

Stellen wir diesen Daten diejenigen der übrigen Altersklasse gegenüber, so sehen wir folgendes: Es wurden verurteilt von 100 000 wegen Verbrechen und Vergehen:

	im Allgemeinen	gegen den Staat	gegen die Person	gegen das Vermögen
21—40 jährige	1411,7	195,2	601,8	602,2
40—60 „	803,9	114,7	349,0	334,6
über 60 „	252,8	34,2	110,4	105,5

Es zeigt sich eine ziemlich verhältnismäßige Beteiligung auf den verschiedenen Altersstufen. Die Altersstufe von 20—40 zeigt eine verhältnismäßig hohe Beteiligung bei folgenden Verbrechen: Gewalt und Drohung gegen Beamte, gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung; das Alter (über 60 Jahren) ist verhältnismäßig stärker beteiligt an Meineid, Unzucht, Beleidigung usw.

Interessant ist die Beobachtung, wie die Kurve der Kriminalität nach Altersstufen verläuft. Bei den meisten Verbrechen steigt sie von der ersten Altersstufe (— 21) zur zweiten, um dann konsequent zu fallen: bei zwei Verbrechen fällt sie konsequent, und zwar bei Unzucht und Diebstahl:

	Unzucht	einfacher Diebstahl	schwerer Diebstahl
—21 Jahre	12,7	309,6	50,7
21—40 „	10,2	275,7	32,9
40—60 „	6,4	155,0	10,9
über 60 „	4,6	54,4	1,6

Namentlich der schwere Diebstahl zeigt im hohen Alter eine auffallende Abnahme.

Die hier geschilderten Daten werden durch die Daten andrer Länder im allgemeinen bestätigt.

X. Einfluß des Zivilstandes auf die Kriminalität.

Auch der Zivilstand gehört zu jenen Faktoren, welche auf die Kriminalität einen wesentlichen Einfluß ausüben, ist derselbe ja eines der wichtigsten menschlichen Verhältnisse, in welchem sich natürliche und sittliche Momente begegnen. Trotzdem hat die Statistik diesem Verhältnisse nicht die nötige Aufmerksamkeit zu-

wendet und selbst bei Quetelet, der doch die Kriminalität ein=
hend erforschte, ist dasselbe vernachlässigt. Das ist zum Teil dem
nstande zuzuschreiben, daß die Ehe, obwohl ein sittliches Institut,
ch nicht ausschließlich unter den sittlichen Gesichtspunkt fällt; die
je ist nicht immer ein Bund zwischen moralisch besser veranlagten
ıdividuen, als welche sich unter den Ehelosen finden. Die Er=
irung des Zusammenhanges zwischen Kriminalität und Zivilstand
rursacht darum größere Schwierigkeiten, als die Erklärung jener
ıktoren, welche direkt mit Entwickelungsmomenten zusammen=
ıngen oder bestimmten Einfluß auf den sittlichen, geistigen Habitus
s Menschen haben. Dabei stoßen wir auch hier auf einige tech=
sche Schwierigkeiten: Vergleichen wir nur einfach die Verbrecher
ıch dem Zivilstande, so ist es sehr leicht möglich, daß die Ver=
elichten das höchste Prozentuale repräsentieren; doch ist das ein=
ch dem Umstande zuzuschreiben, daß die überwiegende Mehrzahl
r Verbrecher in einem Alter steht, in welchem der größte Teil
r Bevölkerung schon verehelicht ist. Indem manche diesen Um=
ınd nicht berücksichtigten, wurde die Kriminalität der Verehelichten
 ungünstig dargestellt. Am besten wird dieser Fehler vermieden,
ɛnn überhaupt nur die in strafmündigem Alter stehende Bevölke=
ng den Berechnungen zu Grunde gelegt wird. Ein andrer
ırender Umstand bei Betrachtung der Kriminalität im Zusammen=
ıng mit dem Zivilstand ist auf den Einfluß des Alters zurück=
führen, indem beide Momente in Konnex stehen. Dieses störende
'oment kann nur so beseitigt werden, wenn der Zivilstand nach
ızelnen Altersklassen in Betracht gezogen wird. Auch ist zu be=
cksichtigen, daß auch die Angaben bezüglich des Zivilstandes nicht
ımer verläßlich sind, indem derselbe manchmal verleugnet wird.
ıdlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Untersuchung auch
sofern auf Schwierigkeiten stößt, als schon die Eheschließung eine
rt sozialer Auswahl involviert, indem jedenfalls diejenigen, die
ıe Ehe eingehen, in der Mehrzahl der Fälle materiell günstigere
erhältnisse aufweisen und auch gewiß mehr ordnungsliebende
.emente umfassen.

Indem wir nun die statistischen Daten ins Auge fassen, finden
.r folgende Zahlen: In Deutschland[17]) entfielen Verurteilte auf
)0 000 der strafmündigen Bevölkerung derselben Kategorie:

[17]) Die Relativzahlen beziehen sich auf die Jahre 1882–1885, für welche

Ledige	1214
Verheiratete	952
Verwitwete oder Geschiedene	535.

Das Verhältnis ist also für die Verheirateten weit günstiger als für die Ledigen. Natürlich äußern hier auch die Altersunterschiede einen nicht unbedeutenden Einfluß. Fassen wir dieselben ins Auge, so finden wir, daß auf 100 000 strafmündige Einwohner derselben Kategorie Verurteilte kamen (1888):

	Ledige, Verwitwete, Geschiedene	Verheiratete
von 21 bis unter 40 Jahren	1724,3	1190,3
„ 40 „ „ 60 „	800,9	802,8
über 60 „	181,8	325,9

Hieraus entnehmen wir, daß sich in jenen Altersklassen, in welchen die Kriminalität am stärksten ist, die Verheirateten viel besser verhalten, als die nicht Verheirateten. In der nächsten Altersklasse zeigt sich bei den Verheirateten schon ein etwas ungünstigeres Verhältnis, am ungünstigsten aber in der höchsten Altersklasse. Die Detailnachweisungen zeigen ferner, daß namentlich die in jungen Jahren Verwitweten eine hohe Kriminalität besitzen. Dem Geschlechte nach zeigt sich, daß, während die unverheirateten Männer der jüngsten Altersklasse günstigere Kriminalität aufweisen als die verheirateten derselben Altersklasse, die ledigen Mädchen der jüngsten Altersklasse schon eine höhere Kriminalität haben als die verheirateten Frauen derselben Altersklasse.

Dieselben Verhältnisse zwischen Verheirateten und Unverheirateten finden wir auch in andern Staaten.[15]) So zeigt die französische Statistik, daß von je 100 000 der betreffenden Gruppe waren angeklagte Männer bei Ledigen 55, bei Verheirateten 18, bei Verwitweten 23; bei Frauen waren die entsprechenden Zahlen 9, 3, 1. Dasselbe bezeugen die Daten für Österreich, Ungarn, Italien usw.

Der Einfluß des Zivilstandes ist natürlich ein verschiedener

dieselben berechnet sind (s. deutsche Kriminalstatistik 1885). Da uns die Grundzahlen für die Bevölkerung nicht zur Verfügung stehen, so müssen wir eine Berechnung für die letzten Jahre unterlassen.

[15]) „Il est définitivement acquis — sagt Joly — que les célibataires donnent de deux à deux fois et demie plus d'accusés que les veufs et les gens mariés." (S. 227.

bei den verschiedenen Verbrechen. In geringerm Verhältnisse beteiligen sich die Verheirateten an den schwerern Verbrechen gegen die Person und deren Leben, an den Verbrechen gegen das Vermögen, namentlich Diebstahl, an den Verbrechen gegen die Sittlichkeit. Dagegen sind die Verheirateten im allgemeinen stärker beteiligt an den Verbrechen gegen den Staat, die Obrigkeit usw., an den Verbrechen des Meineids, falscher Anklage und Zeugenaussage, Verleumdung und Ehrenbeleidigung, Urkundenfälschung. Wie erwähnt, sind die Verheirateten an den Verbrechen gegen die Sittlichkeit im allgemeinen schwächer beteiligt, trotzdem ist das Prozentuale auffallend hoch, da man doch solche Verbrechen bei Verheirateten kaum voraussetzen sollte.

Wir wollen auch hier der Daten der österreichischen Statistik über die zu Tode Verurteilten gedenken. Wir erfahren aus denselben, daß sich im Durchschnitt der letzten Jahre die allerschwersten Verbrechen folgendermaßen nach dem Zivilstand verteilen:

	Kapitalverbrechen	Verbrechen im allgemeinen
Ledige	49,0	57,4
Verheiratete	46,6	39,5
Verwitwete und Geschiedene	4,4	3,1

Diese Zahlen weisen namentlich darauf hin, daß die Verehelichten und die verehelicht Gewesenen verhältnismäßig stärker an den Kapitalverbrechen beteiligt sind. Es ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß unter diesen Verbrechen die gegen Kinder (auch eheliche) und gegen Ehegenossen sehr häufig sind. Die Gattenmörder repräsentieren etwa 12% der gesamten zu Tode Verurteilten; Kindesmord 23%. Es ist eine höchst beachtenswerte Thatsache, daß überhaupt das Familienleben so häufig Anlaß bietet zu den fluchwürdigsten Verbrechen. Nach unsern Berechnungen waren von den Verbrechen der in den letzten Jahren in Österreich zu Tode Verurteilten etwa 50% gegen Familienglieder gerichtet. Der Elternmord repräsentiert nahezu 3%.

Der Zivilstand bildet im Grunde nur eine Seite des Familienlebens. Unzweifelhaft würde eine Reihe andrer, mit dem Familienstande zusammenhängender Momente viel Lehrreiches bieten. In manchen Staaten verzeichnet z. B. die Statistik den Umstand, ob die Familie mit Kindern gesegnet ist oder nicht. Im allgemeinen läßt sich gewiß voraussetzen, daß das Vorhandensein von Kindern

auf das sittliche Verhalten der Eltern günstig einwirken wird. Freilich wird manchmal gerade der Zwang, für die Kinder zu sorgen, zum Verbrechen führen. Die statistische Messung ist äußerst schwierig, da ja der Umstand nicht überall bekannt ist, in welchem Verhältnisse die bestehenden Ehen mit Kindern gesegnet sind. So können wir nur im großen Ganzen sagen, daß die Statistik dafür spricht, daß die Ehen mit Kindern der Kriminalität gegenüber sich günstiger verhalten, was auch andre Beobachter — so Bertillon — betont haben.

Mit dem Familienstande zusammenhängend ist auch die Frage nach der Legitimität. Auch nach dieser Richtung hin fehlt es an ausreichendem Material. Sichart[19]) weist nach, daß sich unter den von ihm beobachteten Sträflingen 27% illegitimer Abkunft befanden, was jedenfalls einem höhern Prozent entspricht, als in welchem sich in der Gesamtbevölkerung Illegitime befinden. Es wird hier wohl kein direkter Kausalzusammenhang angenommen werden können, sondern ein indirekter, nämlich die geringere Sorgfalt für die Erziehung. Sichart hat seine Untersuchung auf den Umstand ausgedehnt, ob die Verbrecher von ihren Eltern erzogen wurden und welches die sittliche Beschaffenheit der Eltern war. In ersterer Beziehung fand er, daß durchschnittlich 16% nicht der elterlichen Erziehung teilhaftig wurden; in letzterer Beziehung fand er, daß bei 43,7% die sittliche Beschaffenheit der Eltern eine ungünstige war, unter den wegen Sittlichkeitsverbrechen Verurteilten bei 51,3%. Es wurde auch darauf hingewiesen — so von Haussonville, Roussel usw. —, daß die Illegitimität, die schlechte Erziehung, die Unsittlichkeit der Eltern namentlich auf die Mädchen sehr schädlich einwirken, mehr als auf die Knaben. Endlich haben die Beobachtungen Sicharts einige interessante Daten hinsichtlich der Vererbung ergeben. Er fand, daß von je 100 zu Zuchthaus Verurteilten 16,2% von trunksüchtigen Eltern abstammten, 6,7 von solchen, in deren Familien geistige Störungen, 4,3, in denen Selbstmord, 1,7, in denen Epilepsie vorkamen. Ähnliche Daten gibt Winter auf Grund der Erfahrungen der Elmira Reformatory.[20])

[19]) Über individuelle Faktoren des Verbrechens (Z X).

[20]) Winter: The Elmira Reformatory. Sonnenschein. London 1891. Wir citieren die obigen Daten nach einer Besprechung der Economic Review 1891. II. Bd. S. 308. Es sei hier bemerkt, daß Elmira Reformatory im Jahre 1876 gegründet wurde. Es werden dahin solche Verurteilte geschickt, die

Von den Gefangenen in Elmira Reformatory stammten 13,7% von Eltern, die wahnsinnig oder epileptisch waren, 38,7% von entschiedenen Trunkenbolden, 11,1% von solchen, die es wahrscheinlich waren; 13,6% der Gefangenen hatte gar keine Erziehung genossen.

Über den Einfluß des Familienstandes finden wir im übrigen auch bei Colajanni und Joly manche gute Bemerkung. Colajanni[21]) kommt zu folgenden Resultaten: Im allgemeinen übt die Ehe einen günstigen Einfluß aus, namentlich auf die Frauen. Der Einfluß der Ehe ist nicht gleichmäßig gegenüber jedem Verbrechen; sie schützt weniger gegen die Verbrechen ausgeübt an der Person und — „contro ogni logica supposizione“ — auch weniger gegen die Sittlichkeitsverbrechen. Die Erklärung für letzteres findet er in dem Umstande, daß viele Ehen ohne Liebe geschlossen werden. Noch eingehender befaßt sich Joly[22]) mit dem Problem. Auch er konstatiert den günstigen Einfluß des Familienlebens, betont aber, daß dasselbe durchaus nicht als Panacee gegen das Verbrechen betrachtet werden kann. „Es gibt eine Art Auffassung der Ehe, die der Libertinage und Debauche sehr nahekommt.“ Die Ehe setzt ebensoviel gute Eigenschaften voraus, als sie mitzuteilen im stande ist. Auch über das Verhalten den verschiedenen Verbrechen gegenüber gibt er interessante Mitteilungen; auch er weist darauf hin, daß merkwürdigerweise die Verehelichten unter den Sittlichkeitsverbrechern stark vertreten sind. Auch unter den zu früh Verheirateten finden sich viele Verbrecher. Eingehende Betrachtungen widmet der Autor ferner dem Einfluß der Abnahme der Geburtsziffer auf die Kriminalität, welchen er von verschiedenen Seiten auf Grund der französischen Daten beleuchtet.

XI. Die Repression.[23])

Die Philosophie des Strafrechts hat gründliche Untersuchungen über Natur und Zweck der Strafe angestellt. Wir werden hier natürlich auf die Resultate dieser Untersuchungen nicht näher eingehen. Eines unterliegt ja keinem Zweifel. Mag man die Be-

---

noch nie bestraft waren. Die Freiheitsstrafe lautet auf unbestimmte Zeit und wird innerhalb des minimalen Strafmaßes vom Direktor bestimmt.

[21]) Criminologia II, S. 112 u. f.

[22]) France criminelle S. 227 u. f.

[23]) Zur Statistik des Strafvollzuges siehe insbesondere die einschlägigen Arbeiten v. Liszt's, Benneckes und anderer in der Z.

rechtigung und Bestimmung der Repression wie immer erklären, die Gesellschaft wird stets das richtende Schwert gegen die rechtswidrigen Handlungen erheben. Die gesellschaftliche Ordnung wird immer gegen Unordnung geschützt werden müssen. Die richterliche Funktion ist eine der Voraussetzungen des geselligen Beisammenlebens. Das wurde denn auch zu allen Zeiten anerkannt. Selbst die mythologische Auffassung der alten Völker, welche den Menschen als Vollstrecker der Befehle eines unerbittlichen Fatums betrachtete, läßt der Schuld die Strafe folgen. Das Christentum ist auf dem Grundgedanken der Entsühnung der Schuld aufgebaut. Und doch ist auch hier wie in der jüdischen Religion die Sündhaftigkeit nur eine Folge der Erbsünde, ein Werkzeug zur Ausführung des göttlichen Ratschlusses:

> Gott braucht die Schuld, den ersten Keim,
> Zum ewigen Ausgleich für die Sünde,
> Und sucht der Eltern Sünde heim
> Am Kinde und am Kindeskinde.
>
> Ibsen (Brand).

Die Repression hat ihre wichtige Aufgabe in der Mechanik des sozialen Lebens, sie führt zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung, oder zum mindesten zur Anerkennung ihrer Lebenssatzungen. Ob und inwiefern dieses Ziel erreicht wird, ob die Strafe zur Eindämmung des ungesetzlichen Willens führt, das ist eine der schwierigsten Fragen auf dem Gebiete der Rechtspflege. Oft schon wurde die Wirkung der Strafe geleugnet und namentlich unter dem Einflusse gewisser philosophischer Strömungen Umgestaltung des Strafsystems gefordert. Und auch in neuester Zeit ist das herrschende Strafsystem wieder scharfer Kritik ausgesetzt. Viele und unter diesen solche, die Gelegenheit hatten, die Wirkungen des Strafsystems Jahrzehnte hindurch zu studieren, geben der Ansicht Ausdruck, daß die Strafe keinen Einfluß hat auf die Zahl der Verbrechen. Man beruft sich hierbei auch auf gewisse statistische Momente, welche eine Verschlimmerung der sittlichen Zustände zeigen, wie das Vorkommen gewisser schlimmer Verbrechen, das Steigen der Recidivität usw. Andre wieder fordern bekanntlich eine Umwandlung des Strafsystems, weil sie die Ursachen des Verbrechens weniger auf eine unsittliche Richtung des Willens zurückführen, als auf erbliche Anlage, auf gestörte Geistesfunktionen, auf soziale Zustände. Die Statistik vermag bei

dem Studium dieser Frage manche Handhabe zu reichen, namentlich wenn sich deren Beobachtungen auf längere Zeiträume erstrecken[24]). Jedenfalls erfordert diese Frage ein eingehendes Studium, weil sie den Angelpunkt der strafenden Rechtspflege bildet.

Bevor wir nun auf einige jener Daten eingehen, welche einen Einblick in die Statistik der Strafanwendung gestatten, muß hier noch eine Bemerkung vorausgeschickt werden. Wie wir bereits oben bemerkt haben, so führt nur ein Teil der kriminellen Verhandlungen zu Verurteilungen. In dieser Erscheinung sind zwei wesentlich verschiedene Ursachen zu sondern. Einmal hängt nämlich selbstverständlich das Verhältnis der Verurteilungen zu der Masse der Anklagen davon ab, ob den letztern wirklich eine kriminelle Handlung zu Grunde liegt. Wo dies nicht der Fall ist, da kann natürlich auch keine verurteilende Entscheidung gefällt werden. Dann nimmt die Zahl der Verhandlungen auch ab, wenn der subjektive Thatbestand einer kriminellen Handlung nicht festgesetzt werden kann. Von diesen Momenten ganz verschieden sind aber dann die folgenden Umstände. Abgesehen von den jedenfalls seltenen Fällen, in welchen Verurteilungen erfolgen, ohne daß wirklich eine Schuld vorliegt, ist unbedingt der Fall häufiger, daß trotz des Vorliegens einer Schuld keine Verurteilung erfolgt. Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ist das Resultat von Momenten, welche zum Teil konstatiert werden können, zum Teil aber freilich jeder Konstatierung sich entziehen. Die Verurteilung läßt sich als das Resultat einer steigenden oder fallenden Wahrscheinlichkeitsskala auffassen. Die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung nimmt zu mit der Zahl der günstigen Momente, die auf die Verurteilung Einfluß haben, sie nimmt dagegen ab mit der Zahl der ungünstigen Momente. Die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung ist abhängig von einer Reihe von Umständen und es hat nicht an Versuchen gefehlt, welche diese Umstände im ganzen oder im einzelnen zum Gegenstand des mathematischen Kalküls zu machen versuchten. So haben schon in den dreißiger Jahren zwei bedeutende Mathematiker, Cournot[25]) und Poisson[26]) über die Verurteilungs-

[24]) Über den Nutzen der Kriminalstatistik für die Strafrechtspraxis, siehe Bennecke: Bemerkungen zur Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen 2c. (Z. X.)

[25]) Mémoire sur les applications du calcul des chances à la statistique judiciaire. Paris 1833.

[26]) Sur la probabilité des jugements en matière criminelle. Paris 1837.

wahrscheinlichkeit abgehandelt. Auch Bertrand[27]) behandelt in seinem Werke dieselbe Frage. Bann (Logic of chance) wendet die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Frage der Zeugenaussage an, einen Gegenstand, der auch die Aufmerksamkeit Benthams auf sich gelenkt hat. Auch Tarde geht auf die Untersuchung des Gegenstandes näher ein. Wir werden uns hier mit dieser Frage nicht näher beschäftigen. Nur einige der Momente wollen wir kurz hervorheben, welche auf den Grad der Wahrscheinlichkeit der Verurteilungen Einfluß haben. Zu diesen Momenten gehört vor allem auf Seite der kriminellen Handlung die Größe des Verbrechens und damit zusammenhängend die Größe der Strafe. Je größer das Verbrechen und damit die Strafe, desto größer wird wohl einerseits die Anstrengung der Rechtsorgane sein, den Thatbestand aufzuklären, desto größer wird aber auch anderseits das Bestreben der Verbrecher sein, die Klarstellung zu erschweren, desto hartnäckiger werden sie im Leugnen beharren. Je geringer das Verbrechen und damit die Strafe, desto geringer wird die Anstrengung der Rechtsorgane sein, desto leichter wird aber der Verbrecher seine That eingestehen. Auch die Beteiligung mehrerer an einem Verbrechen wird einen modifizierenden Einfluß ausüben. Es bedarf nicht der Erwähnung, daß die Konstatierung des Verbrechens und der Schuld verschiedenen Schwierigkeiten begegnet, je nach der Art des Verbrechens. Auch die Nebenumstände sind von Einfluß: Ort und Zeit des Verbrechens gestalten die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und Verurteilung verschieden. Dann kommt die Funktion des Gerichtes. Vor allem kann wohl gesagt werden, daß wohl hier wieder eine Reihe von Umständen in Betracht kommt, deren einige geradezu zu den Imponderabilien gehören. Der Richter wird den Angeklagten verurteilen, wenn er in genügender Weise davon überzeugt ist, daß derselbe das Verbrechen begangen hat. Wie viele Umstände nehmen aber darauf Einfluß! „Rien de plus variable — sagt mit Recht Tarde — que le degré de foi d'où depend la condamnabilité des gens.“ Namentlich zwei Momente kommen hier in Betracht: Überzeugung und Entschluß. Wie verschieden gestalten sich diese bei verschiedenen Individuen. Die relative Gestaltung beider Faktoren führt nur dann zu annähernd gleichen Resultaten, wenn in dem

[27]) Calcul des probabilités. Paris 1889.

einen Falle das zur Überzeugung erforderliche Gewicht der Beweise mit einem raschern resp. leichtern Entschluß in dem einen Individuum zusammentrifft, während bei einem andern Individuum der Entschluß schwerer gefaßt wird, aber an die Beweisgründe geringere Anforderungen gestellt werden. Dann ist natürlich die Qualifikation der Richter ein schwerwiegendes Moment. Je geringer die Qualifikation der Richter, desto seltener darf eine Verurteilung erfolgen, da desto leichter Ungerechtigkeiten begangen werden können. Je mehr dagegen die Richter ihrer Aufgabe gewachsen sind, desto größer darf die Zahl der Verurteilungen sein, weil Irrtum seltener vorkommt. Auch hier macht sich dann nochmals die Größe der Strafe geltend. Je schwerer die Strafe, desto seltener darf eine Verurteilung erfolgen, desto größer muß die Wahrscheinlichkeit sein, damit ein Verdikt erfolge; je geringer dagegen die Strafe, desto geringer kann der Grad der Wahrscheinlichkeit sein, weil die geringere Zahl der Freisprechungen durch die Milde der Strafe aufgewogen wird. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit wird auch noch von der Häufigkeit eines Verbrechens beeinflußt. Bei häufiger vorkommenden Verbrechen ist schon ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit genügend, bei seltener vorkommenden ist ein höherer Grad notwendig. Verbrechen, die einen epidemischen Charakter annehmen, müssen strenger verfolgt werden. Dem steht freilich die Erwägung gegenüber, daß allgemein verbreitete Verbrechen ein Resultat sozialer Schäden zu sein pflegen und darum die Verantwortlichkeit des Individuums abnimmt. Auch werden solche vom Publikum nachsichtiger beurteilt, weshalb die Verschuldung eine geringere ist. Die Verurteilung ist, wie oben schon flüchtig bemerkt, auch ein Resultat der Zusammensetzung des Gerichts; die Zahl der Richter, das Erfordernis der relativen, absoluten oder Zweidrittelmajorität, das Beweisverfahren usw., alle diese Umstände beeinflussen dieselbe. Endlich sei noch daran erinnert, daß auch die öffentlichen Zustände einen Einfluß ausüben; je normaler sich dieselben gestalten, desto weniger bedarf die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung der häufigen Anwendung von Strafen.

Aus dieser skizzenhaften Darstellung zeigt sich, wie kompliziert die Frage von der Wahrscheinlichkeit der Verurteilung ist. Sie gehört jedenfalls zu den schwierigsten, auf welche die Theorie der Wahrscheinlichkeitsrechnung Anwendung gefunden hat.

Das erste Moment, das bezüglich der Repression in Betracht kommt, ist das Verhältnis der auf Verurteilung lautenden Entscheidungen zu den Entscheidungen überhaupt. Es gewährt dies einen vielfachen Einblick in den Mechanismus der Strafverfolgung. In Deutschland beträgt der Prozentsatz der Verurteilungen zu den Entscheidungen überhaupt 84,5 %, während die Zahl der Freisprechungen 15,5 % beträgt. Interessant sind die großen Verschiedenheiten, die sich hier nach der Art der strafbaren Handlungen zeigen. Am höchsten gestaltet sich das Verhältnis der Verurteilungen bei folgenden Handlungen: Schwerer Diebstahl, einfacher Bankerutt, Widerstand gegen die Staatsgewalt — über 90 % der Entscheidungen; am geringsten ist das Percent der Verurteilungen bei Wucher (1888: 45 %, 1887: 26,6 %), Meineid (1888: 61,1 %), fahrlässiger falscher Eid (65,6 %) usw. Im allgemeinen beträgt das Verhältnis der Verurteilungen (1888)

bei Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion . . . . . . 88,7 %
gegen das Vermögen . . . . 85,1 „
im Amte . . . . 85,0 „
gegen die Person . . . . 80,8 „

Auch nach Oberlandesgerichtsbezirken zeigen sich manche Verschiedenheiten, die aber im ganzen nicht erheblich sind. Das Maximum der Verurtheilungen repräsentiert Oldenburg (1888: 89,9 %), das Minimum Hamm (1888: 79,2 %).

Deutschland zeigt im allgemeinen ein hohes Verhältnis der Verurteilungen. Soweit hier Vergleiche mit andern Staaten statthaft sind, soll hier erwähnt werden, daß in Frankreich im Durchschnitt das Verhältnis der Verurteilungen 80 % beträgt; der offizielle Bericht bemerkt, daß die Jury im allgemeinen geneigt ist, bei Verbrechen gegen die Person häufiger freizusprechen, als bei Verbrechen gegen das Vermögen: doch hat der Unterschied abgenommen. Am häufigsten sind Freisprechungen bei Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung. In Österreich beträgt das Verhältnis der Verurteilungen 85 % der rechtskräftig Angeklagten; bei den Schwurgerichten ist jedoch das Verhältnis um etwa 10 % geringer. In Italien beträgt die Zahl der Verurteilungen bei den vor den Schwurgerichten abgehandelten Straffällen 70 % (1888: 71,71), doch sinkt dieselbe in manchen Provinzen auf 60, früher selbst 45! Im allgemeinen war in den letzten Jahren eine Abnahme bemerklich. Über die Ver-

schiedenheit nach einzelnen Delikten sei folgendes hervorgehoben: Am höchsten ist die Zahl der Verurteilungen bei einem Teile der Verbrechen gegen die Person, bei Sittlichkeitsverbrechen und bei Diebstahl; gering bei Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und bei Preßvergehen. In Ungarn beträgt die Zahl der Verurteilungen 60—70 % der in Anklagestand Versetzten.

Überblicken wir die wichtigsten Resultate, welche die Statistik des Strafverfahrens darbietet, so gewinnen wir hiefür folgende Daten. Was vorerst Deutschland betrifft, so fanden die einzelnen Strafarten folgende Anwendung (1888):

Todesstrafe	0,01 %
Zuchthausstrafe	3,09 „
Gefängnisstrafe	63,31 „
Festungshaft	0,03 „
Haft	0,30 „
Geldstrafe	31,92 „
Verweis	1,34 „

Prozentsatz der Verurteilten, gegen welche erkannt ist auf:

Verlust der bürgerl. Ehrenrechte	4,71 „
Zulässigkeit von Polizeiaufsicht	1,81 „

Aus der vergleichenden Statistik der frühern Jahre ergibt sich eine allmähliche Verschiebung der Prozentsätze zu Gunsten der leichten Strafarten; der Anteil der Todesstrafe und der Gefängnisstrafe sinkt, der der Geldstrafe steigt.[28]) Auch die Anwendung der Nebenstrafen nimmt von Jahr zu Jahr ab.

Ein besonders auffallendes Faktum ist die Verschiedenheit in der Anwendung verschiedener Strafarten in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken. So wurde z. B. von je 100 Verurteilten zu Zuchthaus verurteilt 1,56 % im Oberlandesgerichtsbezirke Zweibrücken, dagegen 4,92 % im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau, ferner waren (1888) von je 100 zu Zuchthaus Verurteilten im Oberlandesgerichtsbezirke Kolmar 21,69 % zu 5 und mehr Jahren verurteilt, dagegen im Oberlandesgerichtsbezirke Darmstadt nur 4,86 %. Das sind jedenfalls auffallende Verschiedenheiten, die sich noch vermehren ließen. Diese Verschiedenheiten werden in erster Reihe auf

[28]) Dasselbe bemerkt für Sachsen Karl Böhmert: Die sächsische Kriminalität usw. (Zeitschrift des sächsischen statistischen Bureaus, 1889, III. und IV. Heft, S. 201.)

die Verschiedenheit der begangenen Verbrechen zurückzuführen sein; es ist aber kaum zu bezweifeln, daß auch die verschiedene Anwendung des Strafmaßes hier mit im Spiele ist.

Bezüglich der einzelnen Strafstufen zeigt sich folgendes:

Von je 100 zu Zuchthaus Verurteilten waren verurteilt (1888)

zu 5 und mehr Jahren	13,47 %
2 bis weniger als 5 . .	43,20 „
„ weniger als 2 . . .	43,33 „

Von je 100 zu Gefängnis Verurteilten waren verurteilt

zu 2 und mehr Jahren . . .	1,18 %
„ 1 bis unter 2 Jahren . .	3,38 „
3 bis unter 12 Monaten . .	16,96 „
weniger als 3 Monaten . . .	78,48 „

Fassen wir die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe zusammen, so gewinnen wir folgendes Resultat: Von je 100 überhaupt Verurteilten wurden verurteilt

zu 5 und mehr Jahren Zuchthaus . .	0,41 %
„ 2 bis unter 5 Jahren Zuchthaus . .	1,34 „
„ weniger als 2 Jahren Zuchthaus . .	1,34 „
„ 2 und mehr Jahren Gefängnis . .	0,74 „
„ 1 bis unter 2 Jahren Gefängnis . .	2,14 „
„ 3 bis unter 12 Monaten Gefängnis .	10,74 „
„ weniger als 3 Monaten Gefängnis .	49,69 „
„ Festungshaft	0,03 „
„ Haft	0,30 „

Wir sehen hieraus, daß die höchsten Strafen in einer verschwindend geringen Zahl der Fälle zur Anwendung kommen, so daß von der Gesamtmasse der Verurteilten kaum 4 % — die Todesstrafe hinzugerechnet — eine Schuld zu büßen hat, welche die strengste Repression nach sich zieht. Mit Rücksicht auf die zeitliche Veränderung der einzelnen Strafstufen zeigt sich im allgemeinen, daß die höhern Strafstufen auf Kosten der niedern zunehmen.[29]) „Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Erscheinung mit der bei den aburteilenden Gerichten Platz greifenden Überzeugung von der Wirkungslosigkeit allzu kurzer Freiheitsstrafen im Zusammenhang steht. Wäre darin der Grund zu erblicken, so würde die oben konstatierte allmähliche Abnahme der Freiheitsstrafen zu Gunsten insbesondere

[29]) Auch für Sachsen von Böhmert beobachtet.

der Geldstrafen damit wohl in Zusammenhang gebracht werden können."[30])

Die durchschnittliche Zeitdauer der Freiheitsstrafe betrug (1888) bei Zuchthaus 2 Jahre 7 Monate, bei Gefängnis 2 Monate 5 Tage. Das durchschnittliche Strafmaß ist seit 1883 für Zuchthaus um etwa 1 Monat, für Gefängnis um etwa 1 Woche gestiegen. Auch hier zeigt sich eine große Verschiedenheit nach den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken. Kolmar, München und Köln haben, wie fast immer, die höchste Durchschnittsdauer der Zuchthausstrafen (gegen 3 Jahre), Hamm und Köln die höchsten der Gefängnisstrafen (über 3 Monat). Die Zunahme der Durchschnittsdauer der Freiheitsstrafen macht sich im allgemeinen dort bemerkbar, wo schon bisher eine höhere Strafdauer bemerklich war. Die Gesamtzeitdauer der erkannten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen betrug:

	Zuchthaus Jahre	Gefängnis Jahre
1885	28 940	37 070
1886	28 788	37 295
1887	29 394	30 769
1888	27 948	39 361[31])

In dem letzten Jahre zeigt sich aber eine starke Abnahme bei Zuchthaus, was der geringern Zahl der Verurteilten zuzuschreiben ist.

Verfolgen wir den Umfang der strafrechtlichen Repression, welche die einzelnen Deliktsarten erfahren, so zeigt sich folgendes: Von den im J. 1888 erkannten 67 310 Jahren Freiheitsstrafe fielen auf die Verurteilung wegen Diebstahls 27 077 Jahre, Körperverletzung 11 730 Jahre, verschiedene Sittlichkeitsdelikte 5098 Jahre. Diese Delikte nehmen also den größten Teil der ausgemessenen Strafen in Anspruch. Die Reihenfolge der Delikte ist in den letzten Jahren unverändert geblieben. Nur die Kuppelei nimmt jährlich einen höhern Platz ein. Das durchschnittliche Strafmaß war bei einzelnen Delikten folgendes:[32]) Das gegen gefährliche Körperverletzung zur An-

---

[30]) Kriminalstatistik für das Jahr 1888. I. 37.

[31]) Außerdem eine geringe Zahl von Fällen, in welchen auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt wird.

[32]) Diese Berechnung ist nicht ganz strenge, einmal, weil hier auch die jugendlichen Verbrecher mitgezählt sind, bei denen das Strafmaß eine Milderung erleidet, dann, weil auch die wegen Versuchs Verurteilten und nicht nur Thäter, sondern auch Anstifter und Gehilfen mitgezählt sind.

wendung gebrachte Strafmaß betrug (1888) 82 Tage. Die durchschnittliche Dauer ist ein wenig gestiegen. Dagegen wurden häufiger Geldstrafen angewandt. Bei einfachem Diebstahl betrug die durchschnittliche Dauer der Gefängnisstrafe 26 Tage. Bei Unterschlagung beträgt die durchschnittliche Dauer der erkannten Gefängnisstrafe 36 Tage; sie ist in den letzten Jahren gestiegen. Ebenso bei Betrug: die durchschnittliche Dauer betrug 50 Tage. Nach den einzelnen Gerichtsbezirken lassen sich auch hier große Unterschiede beobachten. Für die Sittlichkeitsverbrechen bieten uns die Daten folgende Anhaltspunkte: Es betrug (1888) die durchschnittliche Zeitdauer der erkannten

	Zuchthausstrafe	Gefängnisstrafe
bei Blutschande	2 Jahre 160 Tage	194 Tage
Unzucht mit Gewalt, an Kindern, Notzucht usw.	2 „ 298 „	305 „
Widernatürliche Unzucht	—	137 „
Kuppelei	1 „ 146 „	99 „

Von je 100 Verurteilten wurden verurteilt zu

	zeitiger Zuchthausstrafe	Gefängnisstrafe
Blutschande	26,60	73,08
Unzucht	33,71	66,29
Widernatürliche Unzucht	—	99,72
Kuppelei	5,43	94,57

Bei den Todesverbrechen betrug das Strafausmaß:

	Zuchthausstrafe	Gefängnisstrafe
Mord	10 Jahre 238 Tage	3103 Tage
Totschlag	7 „ 299 „	1066 „
Kindesmord	4 „ 122 „	982 „
Abtreibung	3 „ 75 „	203 „

Interessante Aufklärungen bietet auch die Untersuchung über die Anwendung der Strafmaxima, worüber wir aber in den statistischen Werken nur wenig Aufklärung finden. Einige Anhaltspunkte bieten folgende Daten. Von je 100 im Jahre 1888 Verurteilten wurden verurteilt zu 5 und mehr Jahren Zuchthaus:

bei Mord	50,53 %
Totschlag	43,59 „
Brandstiftung	23,23 „
Unterschlagung	17,13 „
Schwere Körperverletzung	16,36 „

Meineid	9,79 %
Kindesmord	8,72 „
Unzucht	5,18 „ usw.

Ein näheres Eingehen auf die Resultate der Strafvollzüge in den verschiedenen Ländern ist wegen der großen Schwierigkeit der Vergleichung von geringem Belang. Einige Daten sollen hier nichtsdestoweniger der Ergänzung wegen Platz finden. So wurden in Österreich verurteilt (1887) wegen Verbrechen:

bis 3 Monate Kerkerstrafe . . .	47 %
3—12 „ „ . . .	37 „
über 1 Jahr „ . . .	16 „

In Ungarn wurden verurteilt von den Gerichten I. Instanz wegen Verbrechen und Vergehen (1888):

Todesstrafe . .	0,04 %
Zuchthaus . .	12,56 „
Gefängnis . .	84,17 „
Geldstrafe . .	3,23 „

Werden aber auch die vor den Bezirksgerichten verhandelten Fälle hinzugezogen, so ändert sich das Verhältnis wesentlich. Hier steigt nämlich das Perzent der Geldstrafe auf nahe 40, das der Gefängnisstrafen beträgt 60 %. Mit Hinzurechnung dieser Fälle drückt sich das Verhältnis der Zuchthausstrafen auf etwa 4 %, das der Gefängnisstrafe auf 67—68 %, während die Geldstrafen nahezu 30 % ausmachen.

In Frankreich sind im allgemeinen schwerere Strafen in Anwendung. Nach dem Durchschnitt der Jahre 1881—85 wurden von den Schwurgerichten verurteilt etwa 9 % zu Freiheitsstrafen unter einem Jahre, der größere Teil also zu schwerern Strafen, darunter 4 % zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, 3 % zu Zwangsarbeit von 20 und mehr Jahren usw. In Italien wurden von den Schwurgerichten folgende Strafen verhängt (1888): Todesstrafe 1,24 %, lebenslängliche Freiheitsstrafe 4,71 %, zu sonstiger Freiheitsstrafe 85,38 %, Geldstrafe 0,28 % usw. Eine Beurteilung der Strafmaße ist natürlich nur mit Berücksichtigung des Charakters der Kriminalität und der begangenen Rechtswidrigkeiten in den einzelnen Ländern von Erfolg, wie wir dies oben teilweise für Deutschland versucht haben.

Es sollen hier noch einige Bemerkungen über die Todesstrafe beigefügt werden. In Anwendung der Todesstrafe finden wir in

den einzelnen Ländern große Unterschiede. So werden im Durchschnitt jährlich Todesurteile gefällt in:

Deutschland (1885—1888) . . .	57—58
Österreich (1882—1886) . . .	91—92
Ungarn (1884—1888)	18—19
Italien (1884—1888)	74—75
Frankreich (1871—1880) . . .	27—28

Die hier ersichtlichen Unterschiede sind jedenfalls zum großen Teil auch auf die verschiedene Anwendung der Strafmittel, zum Teil auch auf die verschiedene Häufigkeit der schwersten Verbrechen zurückzuführen. In Österreich hat z. B. seit Einführung der Schwurgerichte (1874) die Zahl der gefällten Todesurteile bedeutend zugenommen. Dies wird in der Hauptsache dem Umstande zugeschrieben, daß die Geschworenen nur nach ihrer aus gewissenhafter Prüfung aller Beweismittel gewonnenen Überzeugung entscheiden, während die vor Einführung der Geschworenengerichte fungierenden Richterkollegien bei ihren Entscheidungen an die gesetzlichen Beweismittel der Strafprozeßordnung gebunden waren[33]). Übrigens ist zu bemerken, daß die Todesurteile nur ganz selten ausgeführt werden. Über die Gestaltung der Todesurteile im Verlaufe eines längern Zeitraums bietet die französische Statistik zahlreiche Daten. Insgesamt wurden in Frankreich von 1833—1880 1775 Personen zum Tode verurteilt und zwar:

1833—1840	426
1841—1850	485
1851—1860	499
1861—1870	193
1871—1880	272

Im Jahrzehnt 1871—1880 ist demnach die Zahl der Todesurteile gestiegen. Von den gesamten Verurteilten haben sich 66 % des Mords schuldig gemacht. Von den Urteilen wurden 60 % vollzogen. In neuerer Zeit wird das Begnadigungsrecht viel häufiger angewandt als früher. Gegen Frauen wird das Todesurteil überhaupt selten vollzogen. Auch in England werden angeblich 60—70 % der Todesurteile vollzogen. In Ungarn dagegen wurden in den letzten Jahren etwa 20 % der Todesurteile vollzogen. In Italien wurde Jahre hindurch überhaupt kein

[33]) Ergebnisse der Strafrechtspflege rc. im Jahr 1887. Wien 1891, S. XXIII.

Todesurteil vollstreckt. Auch in Österreich wird nur ein geringer Teil der Todesurteile exekutiert; so im Jahre 1887 von 77 nur 5. Von den gesamten im Zeitraume von 1874 (Einführung der Schwurgerichte) bis 1887 zum Tode Verurteilten 1343 Verbrechern haben nur 66 die Todesstrafe erlitten.

Ein interessantes Moment zur Beurteilung dieser Strafart bildet auch der Eindruck, den die Exekution des Todesurteils ausübt. So weist Cuénoud[34]) nach, daß in Genf unter 177 zum Tode Verurteilten nur 3 waren, die nicht bei Hinrichtungen zugegen gewesen. Ein englischer Beichtiger erzählt, daß von 167 Personen, die er zum Galgen geführt, 161 Hinrichtungen beigewohnt haben.

In den letzten Jahren wurde namentlich die Klage über die Milde der Strafanwendung häufig erhoben. So heißt es im Berichte des französischen Justizministers (La justice en France S. LXXXIX) bezüglich der kurzen Freiheitsstrafen: „Les peines de courte durée ne sont pas favorables à l'amendement des coupables". Noch ungünstiger ist die Stimmung im Berichte für das Jahr 1885: „Les courtes peines n'ont aucun caractère intimidant et nuisent plutôt qu'elles ne servent à l'amendement". Besonders wichtig hält der französische Bericht die größere Strenge mit Rücksicht auf die Recidivität: „Plus la détention est longue, moins la récidive est fréquente" (S. XXXI). Bekannt ist die Äußerung des preußischen Justizministers Leonhardt, der gleichfalls die übergroße Milde und Humanität tadelte. In demselben Sinne äußert sich eine Reihe von Schriftstellern: Öttingen, Liszt, Bennecke, Illing, Garofalo usw.

Noch schwerwiegender und in ihrer positiven Berechtigung durch zahlreiche Thatsachen bewiesen, sind die Vorwürfe, welche gegenüber dem herrschenden Gefängnissystem[35]) erhoben werden; es

[34]) Statistique générale des crimes et des délits accomplis à Génève depuis 1817—1885 (Zeitschrift f. schweizerische Statistik 1890, I. u. IV. Quartalheft S. 222).

[35]) Wir wollen hier nur an einige Autoren erinnern, die sich in den letzten Jahren über diese wichtige Frage ausgesprochen haben. Valentini hält das gegenwärtige Gefängnissystem geradezu für einen Faktor des Verbrechens und beweist dies an der Hand der Erfahrung. Levi sagt: „As it is, the prison is less a place for reformation, than for the contamination of character" (Journal of Stat. Soc. 1880 Sept. S. 444.). Haussonville

unterliegt keinem Zweifel, daß dieselben zu einer Reform drängen, die mit dem Zwecke der Strafe in entsprechendem Einklang stehen wird.

Das Strafsystem ist für jede Gesellschaft von eminenter Bedeutung; es ist ein wichtiges Mittel zur Erreichung der sozialen Zwecke, namentlich zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Das herrschende Strafsystem weist manche Mängel auf, ja für viele ist es eine der Ursachen der begangenen Rechtswidrigkeiten.[36]) In welcher Richtung ist die Reform zu suchen? Einige würden sich einfach mit einer größern Strenge in der Bestrafung begnügen. Doch bedarf es keiner Beweise, daß mit der Strenge allein nur wenig gethan ist. Die Geschichte und Erfahrung liefern hiefür genug Beweise, wie dies in zwei wichtigen Sentenzen schon Montesquieu[37])

---

der in einer eingehenden Monographie (Revue des deux Mondes 1887 Dezember und 1888 Januar) das französische Gefängnissystem behandelt, sagt: „Le régime de ces prisons pêche au point de vue repressif par trois vices primordiaux, il est incohérent, insuffisant et immoral.“ Auch Joly erörtert eingehend „l'influence quelquefois mortelle de la prison“; auch citiert er einen Ausspruch des Gerichtshofes von Bourges, welcher sagt: „La récidive a bien plus sa cause dans la prison qu'au dehors.“ (S. 177 u. 178). Auch Colajanni erörtert den schädlichen Einfluß der Gefängnisse (II. Bd. S. 672).

[36]) Bax, Ethics of Socialism (S. 59) äußert sich folgendermaßen über die Wirkung des gegenwärtigen Strafsystems. „The failure of organised brutality as a corrective to crime has been attested over and over again by experience. Were the brutal punishments of earlier phases of society effectual in repressing crime? The panegyrists of modern civilisation are never tired of impressing upon as the great advances made in respect of crime, both as to diminution and treatment. It has been shown constantly that a particular offence has actually diminished on the repeal of brutal enactments bearing on it. Yet, strange to say, these very panegyrists of modern civilisation are frequently the first to cry out for deterrent punishments and long sentences, and to dilate on the maintenance of prison „discipline“ (the specious euphemism or the inhumanity practised in our goals). To convince themselves of the needlessness of so-called „prison discipline“, they have only to cast an eye on some of the Swiss cantons (notably Geneva), where imprisonment means little more than simple reclusion, and wehre they will find that even a bourgeois society holds together without any of the acts of brutality and petty tyranny dignified in most countries by the name of „prison discipline“. A brutal officialism and red tapeism which pay no attention to individual cases must of itself breed crime.“

[37]) „L'expérience a fait remarquer que, dans les pays, où les peines sont douces, l'esprit du citoyen en est frappé, comme il est d'ailleurs par les

um Ausdruck gebracht hat. Andere, die die Verbrecher als eine inthropologisch besondere Rasse betrachten, jedenfalls aber in dem Verbrecher den „criminel né“ erblicken, greifen zu der Maßregel er Relegation, um der Gesellschaft die soziale Zuchtwahl und Schutz vor Angriffen zu sichern. Eine dritte Richtung wünscht präventive Maßregeln; nicht gegen die Wirkungen, sondern gegen die Ursachen muß angekämpft werden. Jene Faktoren, welche die Sünde verursachen, sind zu unterdrücken und durch solche zu ersetzen, welche die gesetzliche Entfaltung des Gesellschaftslebens zu fördern vermöchten. Unleugbar ist das die Hauptsache, die aber die Wichtigkeit jener Bestrebungen nicht zu mindern vermag, welche die zweckmäßigsten Maßregeln suchen, die gegen den Verbrecher anzuwenden sind. „The treatment of criminals — sagt mit Recht Ward[38]) — ought to be made as much a science as the treatment of diseases. Crimes are the diseases of society.“

Wir haben oben im allgemeinen der Meinung Ausdruck gegeben, daß sich ein mathematisch genauer Ausdruck für die Kriminalität nicht finden läßt; sofern aber von der Statistik ein solcher gefordert wird, so ist derselbe gewiß am allerbesten auf Grund der Verurteilungsziffer zu gewinnen. So sprechen wir denn gewiß jenen Verhältniszahlen nicht ihren hohen Wert ab, welche aus einer Vergleichung der Zahl der Verurteilten zu gewissen Grundbeziehungen des Staates, so der Bevölkerung, sich ergeben. Die Zahl der Verurteilten im Vergleiche zur Bevölkerung, namentlich dem strafmündigen Teile derselben, mag einen ziemlich brauchbaren Maßstab für die Kriminalität abgeben. So kommen nach der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches auf 100 000 strafmündige Einwohner 1056,1 Verurteilte (1888). Ebenso glauben wir auch jener Zahl für die vergleichende Statistik Bedeutung beilegen zu dürfen, welche die Verbrechenswahrscheinlichkeit zum Ausdruck bringt. Es wäre dies jene Ziffer, welche dem Queteletschen, zu Mißdeutungen führenden, etwas fatalistisch klingenden „penchant au crime“ entspräche; Wappäus[39]) glaubt dies besser mit dem Ausdruck „Zugänglichkeit für Verbrechen“ zu bezeichnen, während Dro-

grandes“ (livre VI. chap. XII. — „Les peines outrées peuvent corrompre le despotisme même“ (live VI. chap. XIII).

[38]) Dynamical sociology II. S. 365.

[39]) Einleitung in das Studium der Statistik, S. 244.

bisch[40]) den Ausdruck „Verleitbarkeit zum Verbrechen" bevorzugt zur Bezeichnung jener Ziffer, welche eigentlich den Grad der kriminellen Gesetzwidrigkeit der Bevölkerung angiebt. Wir lassen unentschieden, ob dies die allerverläßlichste Zahl ist; jedenfalls ist sie eine theoretisch und praktisch vollkommen brauchbare und statistisch am sichersten konstatierbar. So finden wir für Deutschland im Jahre 1888, daß die Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres wegen Verbrechen oder Vergehen auf Grund von Reichsgesetzen verurteilt zu werden, für die strafmündige Bevölkerung der Ziffer 0,0105 entspricht.

XII. Die Kriminalität in der Vergangenheit und Gegenwart.

Die Kriminalität verschiedener Zeitperioden zu vergleichen, gehört gewiß zu den allerschwierigsten Aufgaben. In den seltensten Fällen ist es möglich, für längere Zeiträume ganz homogene Daten zu gewinnen. Neben den Veränderungen des materiellen und formellen Rechtes[41]) macht auch die Umgestaltung der gesamten Lebensverhältnisse konkludente Vergleiche unmöglich. Trotzdem wäre unsre Studie unvollständig, würden wir sie abschließen, ohne auf die in unsern Tagen so vielumstrittene Frage eine Antwort zu suchen, ob die Kriminalität gegenwärtig in Zu- oder Abnahme sich befindet.

Den dankbarsten und verwendbarsten Stoff für eine ähnliche vergleichende Unternehmung bietet die französische Statistik, welche freilich darum keine Schlüsse auf andre Länder gestattet. Doch wollen wir vorerst versuchen, auf Grund der französischen Statistik uns zu orientieren. Für Frankreich haben wir ein Material, das sich auf fünfzig Jahre erstreckt und da daselbst die Kriminaljustiz viel geringere Veränderungen erlitt, als in den meisten größern Staaten, so dürfen wir uns am allereheſten dieſen Daten anvertrauen. Im Jahresdurchschnitt betrug die Zahl der vor den Schwurgerichten verhandelten Fälle:

1831—40	5486
1841—50	5225
1851—60	4716

[40]) Die moralische Statistik, S. 38.

[41]) Der Einfluß von Änderungen des Strafrechtes und Strafprozesses an mehreren Beispielen auch durch Böhmert beleuchtet.

1861—70 3546
1871—80 3649

Die Zahl der Fälle hat bedeutend abgenommen, doch ist dies hauptsächlich der Anwendung des sogenannten Korrektionalisationsverfahrens zuzuschreiben. Da aber dieses Verfahren mehrmals gestattet wurde, zum ersten Male im Jahre 1853, so glauben wir, daß dies nicht die alleinige Ursache der Abnahme sein kann. Übrigens zeigt sich auch seit dem Jahre 1870 eine Abnahme:

1871—75 3853
1876—80 3446
1881—85 3342

Der Bericht über das Jahr 1885 sagt: „On ne peut nier que la grande criminalité tend à décroître". Insbesondere nimmt die Zahl der gegen die Person gerichteten Verbrechen (mit Ausnahme der Verbrechen gegen das Kindesalter) ab. Gegenwärtig kommen weniger Morde vor, als vor 30 Jahren, obwohl die Bevölkerung um $2^1/_2$ Millionen zugenommen hat. 1826—30 betrug die Zahl der Morde 426, 1876—80: 340. Auch bei den Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung zeigt sich eine Abnahme; 1831—35 im jährlichen Durchschnitt 276, 1871—80: 17. Insbesondere hat die Zahl der politischen Verbrechen, resp. Vergehen und Preßvergehen abgenommen (1831—35: 406, 1876—80: 6). Eine Abnahme zeigt sich auch bei den Fälschungsverbrechen und seit 1850 bei den Brandstiftungen. Dagegen zeigt sich eine ansehnliche Zunahme bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit, deren Jahresdurchschnitt auf das Dreifache gestiegen ist (1826—30: 305, 1876 bis 1880: 932). Eine erschreckliche Zunahme zeigt sich bei den Verbrechen der Notzucht an Kindern; im Jahresdurchschnitt

1826—30 136
1871—80 758

Diese Zunahme ist wohl zum Teil dem Umstande zuzuschreiben, daß prozessuale Veränderungen eingetreten sind, wonach gegenwärtig Voraussetzung der Strafbarkeit, daß das Opfer 13 Jahre alt sein muß (vormals 11 Jahre),[42]) ferner daß das Verbrechen auch dann verfolgt wird, wenn von Ascendenten ausgeübt, selbst wenn das Opfer das 13. Lebensjahr bereits überschritten hat. Dagegen hat

[42]) „Deux causes générales ont contribué à la progression. C'est d'une part, l'élévation de onze à treize ans de l'âge que doit avoir la victime" (La justice en France 1826—80. S. XI).

die Durchschnittsziffer des letzten Jahrzehnts der Umstand ein wenig gedrückt, daß die Strafverfolgung im Jahre 1870/71 eine lässigere war.

Eine bedeutende Zunahme zeigt sich auch bei den Verbrechen gegen das Leben des Kindes; während 1831—35 im Durchschnitt 94 Fälle vor den Schwurgerichten verhandelt wurden, beträgt deren Zahl 1871—80: 200. Diese Zahl würde sogar noch steigen, wenn bei einem Teile das Korrektionalisationsverfahren nicht angewendet worden wäre. Eine Steigerung zeigt sich auch bei der Fruchtabtreibung; 1831—35 jährlich 8, 1876—80: 20. Der offizielle Bericht bemerkt, daß dieses Verbrechen in den letzten Jahren mit schamloser Geschicklichkeit betrieben wird. Übrigens gibt auch hier die Zahl keine genaue Orientierung; nicht nur, weil ein großer Teil der Fälle nicht zur Kenntnis der Gerichte kommt, sondern auch, weil in vielen Fällen, wo nämlich die Angeklagte die Geburtshelferin ist, ein Fall viele einzelne Verbrechen in sich schließt.

Auch die Zahl der Vermögensverbrechen ist in Zunahme begriffen; trotzdem hat die Zahl der vor den Schwurgerichten verhandelten Fälle vordem 75% der Gesamtzahl betragen, gegenwärtig hingegen nur 50%, weil hauptsächlich hier die Korrektionalisation Anwendung findet.

Fassen wir die gesamten vor den Schwurgerichten verhandelten Fälle zusammen, so finden wir, daß von 100 000 Einwohnern 1826—30 22 unter Anklage standen, 1876—80 12. Doch bietet diese Zahl keinen genauen Maßstab, da, wie wir sehen, auf die Abnahme das Korrektionalisieren einen großen Einfluß hatte. Aus den Details ersehen wir, daß einige Verbrechen abnahmen, so gegen die Person, gegen die öffentliche Ordnung, dagegen aber eine ansehnliche Zunahme eintrat bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit und gegen das Kindesalter. Und wenn wir uns noch der bei den Rückfälligen konstatierten bedeutenden Zunahme erinnern, so können wir kaum anders folgern, als daß die materia peccans zugenommen hat.

Ein lehrreiches Symptom für die Kriminalität bieten besonders die Zahlen, welche sich auf jene Gruppen der Bevölkerung beziehen, die eine gewisse kriminelle Immunität besitzen. So sahen wir, daß im allgemeinen das weibliche Geschlecht in weit geringerm Maße unter den Kriminellen vorkommt. Wie haben sich nun bei diesen die Verhältnisse gestaltet? Von je 100 Verbrechern waren weib-

)en Geschlechts 1826—30: 19, 1831—40: 17, 1841—50: 16,5, 51—60: 18, 1861—70: 16, 1871—80: 16,5. Die weibliche iminalität hat daher ein wenig abgenommen. Nach den Alters-ssen betrachtet, sind es namentlich die in jugendlichem Alter, die ganzen günstige Verhältnisse zeigen. Diesbezüglich finden wir gende Zahlen für die Bevölkerung unter 21 Jahren: 1826—30: . 1831—40: 17, 1841—50: 17, 1851—60: 15,5, 1861—70: . 1871—80: 18. Hier zeigt sich mit Ausnahme der Jahre 26—30 eine kleine Steigerung. Wie gestaltete sich die Kriminalität · gleichsam günstigern Klasse der Verheirateten? Darauf ant-rten die folgenden Zahlen: 1836—40: 37, 1841—50: 40, 1851 1860: 41,5, 1861—70: 39,5, 1871—80: 38. Hier zeigt sich e geringe Abnahme, die aber auch mit der Abnahme der Zahl Verheirateten in Konnex stehen kann. Was endlich die elligentere Bevölkerung betrifft, die gleichfalls günstigere Krimi-lität aufweist, so zeigt sich folgende Gestaltung; das Verhältnis : Verbrecher mit höherer Bildung betrug 1826—30: 2, 1831 ; 1840: 3, 1841—50: 3, 1851—60: 5, 1861—70: 4,5, 1871 ; 80: 3,5. Hier ist daher eine geringe Steigerung eingetreten, er das letzte Jahrzehnt zeigt günstigere Verhältnisse als die poleonische Ära. Die Daten schwanken, wie wir sehen, in zu ge-igem Maße, als daß sie einen konkludenten Schluß gestatteten.

Wir werfen noch einen Blick auf die Vergehen. Im Durch-nitt betrug die jährliche Zahl der vor den Tribunaux cor-ctionaux verhandelten Fälle:

1831—40	138 839
1861—70	181 473
1871—80	161 387
1881—85	180 806

Im letzten Jahrzehnt 1871—80 hat die Zahl der Vergehen genommen, doch ist sie viel bedeutender, als vor fünfzig Jahren. och bedürfen diese Zahlen noch näherer Erklärung. Vor allem zu bemerken, daß in dieser Zahl die Forst- und Finanzvergehen begriffen sind. Was die ersten betrifft, so kamen sie am Anfang r Periode viel häufiger vor, namentlich in Folge der Teuerung n 1830 und 1831 (1831: 112 858 Waldfrevel!) Bei den Finanz-rgehen stieg die Zahl namentlich in Folge der Erhöhung der etränkesteuern. Dagegen haben die gegen das Postregal aus-übten Stempelvergehen um 8% abgenommen. Von diesen und

einigen auf speziellen Gesetzen beruhenden und ihrer Natur nach nicht rechtsverletzenden Vergehen abgesehen, betrug der jährliche Durchschnitt der Vergehen:

1831—40	53 503
1861—70	118 391
1871—80	139 323
1881—85	160 567

Die Zahl der gewöhnlichen Vergehen zeigt demnach eine ansehnliche Steigerung. Von den einzelnen Vergehen zeigen insbesondere Steigerung die gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, die gegen die Sittlichkeit, ferner, wenn auch in geringerm Grade, die gegen das Vermögen, während die gegen die Person und das Kindesalter Abnahme zeigen. Die Steigerung der Vergehen gegen Staat und Obrigkeit hängt jedenfalls mit der Abnahme der Achtung vor der öffentlichen Autorität ab („il est indéniable que leur progression ininterrompue accuse un amindrissement de respect pour le principe d'autorité"). Eine Steigerung zeigt sich bei Bettelei und Vagabondage, was den Krisenzuständen zugeschrieben wird; zum Teil aber reflektieren sich in diesen Zahlen die neuern Gesetze, so gegen die Trunksucht, ferner Wirkung der bessern Polizeiorganisation usw; 1871—72 waren viele Verurteilungen wegen Usurpation amtlicher Funktion resp. Tragen von Uniformen. Die Vergehen gegen die Person sind im allgemeinen in Abnahme begriffen, aber bei den Körperverletzungen zeigt sich eine Zunahme. Die Vergehen gegen das Kindesalter haben abgenommen, namentlich infolge jener Verordnungen, welche in den letzten Jahren zum Schutz der verlassenen und illegitimen Kinder erlassen wurden. Schließlich sei noch bemerkt, daß auch die Daten für das Jahrfünft 1881—85 im allgemeinen zu denselben Resultaten führen: Zunahme bei Bettelei, Vagabondage, Gewaltthätigkeit gegen die Behörden, Körperverletzung, einige Abnahme bei jenen gegen die Sittlichkeit.

Auch die Steigerung in der Zahl der Vergehen spricht also sehr für eine Zunahme der Kriminalität. Fassen wir endlich die gesamten zur Anzeige gebrachten Straffälle zusammen, so ergibt sich, daß der jährliche Durchschnitt der Strafanzeigen, nach 100 000 Einwohnern berechnet, aus den Jahren 1831—35 601 war, 1876—80: 991. Auch diese Zahl bestätigt die obige Annahme, der auch der offizielle Bericht offen Ausdruck gibt.

Mit den Daten der französischen Statistik haben wir uns deshalb eingehender befaßt, um uns von der Darstellung der Verhältnisse andrer Staaten befreien zu dürfen, da dieselbe ohnehin bei dem Mangel an Daten für die retrospektive Untersuchung längerer Zeiträume zu keinem befriedigenden Resultat führen könnte. Überall bezieht sich das Material auf eine zu kurze Periode und spiegelt komplizierte Veränderungen wieder, welche in dem politischen, wirtschaftlichen, sozialen Leben der betreffenden Staaten, in deren territorialer Gestaltung, endlich in der Gesetzgebung stattgefunden haben. Wir ersehen das für Deutschland in der vielseitigen Polemik, welche ihren Ausgangspunkt in der von Starke vertretenen Ansicht findet, daß in Preußen in dem Zeitraum, den sein Buch behandelt, die Kriminalität sich nicht verschlimmert hat, während andre Schriftsteller, so Mittelstädt, Illing, Öttingen, Strußberg usw. abweichender Meinung sind. Von offizieller Seite wird auch hier eine Zunahme der Verbrechen angenommen. Die deutsche Kriminalstatistik für das Jahr 1888 (S. I 35) sagt diesbezüglich: „Hält man das konstante Wachstum der Kriminalitätsziffer im allgemeinen, die Zunahme der jugendlichen und der vorbestraften Verurteilten nebeneinander, so erscheint der Schluß fast unvermeidlich, daß das Verbrechertum wächst und daß die jugendlichen Delinquenten die Rekruten einer Verbrecherarmee bilden, gegen welche die Strafmittel des bestehenden Rechts sich als machtlos zu erweisen scheinen.“ In Italien vertreten Ferri und Garofalo entschieden die Meinung, daß sich die Verhältnisse verschlimmert haben. Für England weist Leone Levi die Abnahme der „schwärzesten Verbrechen“, der gegen das Leben gerichteten, nach, gleichzeitig aber das Steigen andrer Verbrechen. Für Frankreich nehmen Yvernès, Tarde, Joly (dieser quantitativ und qualitativ), Féré[43]) und andre — wie sich dies auch aus unsern Auseinandersetzungen ergibt — gleichfalls eine Steigerung der Kriminalität an. Die Mehrzahl der Schriftsteller neigt also zur ungünstigern Annahme hin. An diesem Resultate ändert vorläufig der Umstand nichts, daß speziell in den letzten Jahren in mehreren Staaten — so Österreich, Italien, England,[44]) Sachsen,

---

[43]) „Il est certain que la criminalité et la folie augmentent parallèlement à la civilisation“ (Dégénérescence et folie p. 87).

[44]) Grosvenor: Statistics of the abatement in crime in England

Genf[45]) usw. — im allgemeinen eine Abnahme der Kriminalitätsziffer konstatiert wird; aber auch hier haben gewisse Verbrechen eine ununterbrochene Steigerung erfahren. Für Sachsen konstatiert Böhmert speziell folgendes: Abnahme der Kriminalität im allgemeinen, Abnahme der weiblichen Kriminalität, Abnahme der Zahl der jugendlichen Verbrecher, dagegen Zunahme der Recidivität, Zunahme bei Delikten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung, die Religion. Für England konstatiert Grosvenor Steigerung bei Mord und Sittlichkeitsverbrechen, jedoch zum Teil nur scheinbar. Der neueste Band der Ergebnisse der Strafrechtspflege für Österreich stellt einige vergleichende Daten für den dreißigjährigen Zeitraum von 1858—1887 zusammen und gelangt zu folgendem Ergebnis: Es betrug die Zahl der Verurteilten im Quinquennium:

	1858—62	1863—67	1868—72	1873—77	1878—82	1883—87
wegen Diebstahl	53 598	63 493	74 322	87 487	91 825	79 374
„ schwerer körperlicher Beschädigung	7 576	11 337	18 934	20 858	21 100	23 277
„ Betrug	6 953	7 341	8 885	11 595	13 031	13 471
„ Widersetzlichkeit gegen amtl. Personen	2 111	3 263	5 721	6 796	6 984	8 229
„ Veruntreuung	7 873	2 251	2 538	3 968	4 789	3 021
„ Notzucht, Schändung ꝛc.	1 261	1 179	1 268	2 139	2 891	3 663
„ gefährl. Drohung	1 046	1 362	2 222	3 004	3 705	4 559
„ Majestätsbeleidigung	738	829	1 188	1 576	1 762	1 495
„ Totschlag	679	1 011	1 516	1 336	1 198	1 167
„ Erpressung	659	1 095	1 839	2 238	2 158	2 066
„ Brandlegung	594	687	752	1 056	1 251	1 153
„ Kindesmord	552	509	615	501	579	564
„ Mord	536	655	689	917	947	767
„ Aufstand u. Aufruhr	170	250	456	127	2	10
„ Störung d. öffentlichen Ruhe	193	966	225	47	34	40
„ boshafter Beschädigung fremden Eigentums	263	576	937	1 420	1 543	2 099
„ Religionsstörung	218	215	181	333	509	539

usw.

Minder häufig erfolgten Verurteilungen in jüngster Zeit nur bei Aufstand und Aufruhr, Störung der öffentlichen Ruhe, Miß-

---

and Wales during the twenty years ended 1887—88 (Journal of the statistical society. 1890. Sept., p. 377).

[45]) Cuénoud: Statistique générale des crimes et des délits divers accomplis à Génève depuis 1817—1885 (Zeitschrift f. schweizerische Statistik, 1890, I. u. IV. Quartalheft).

uch der Amtsgewalt, Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere (!)
d bei dem von den Geschwornengerichten ungewöhnlich milde
rteilten Kindesmord. Bei allen übrigen Verbrechen haben die
rurteilungen zugenommen, allerdings nicht bei allen in gleichem
aße.

Bei der Beurteilung der periodischen Zu- und Abnahme der
iminalität darf eine Theorie nicht gänzlich übergangen werden,
lche wohl die Steigerung der Kriminalität nicht leugnet, der-
den aber die mildernde Auslegung gibt, daß dieselbe Folge der
ößern Intensität und Lebhaftigkeit des modernen Lebens, des
ößern Reichtums, des lebhaftern Verkehrs und der häufigern
rührung ist, so daß eigentlich im Verhältnis zur Gesamtthätig-
der Gesellschaft deren verbrecherische Emanationen nicht nur
ht zahlreicher, sondern seltener geworden wären. Die Berücksichti-
ng der erwähnten Faktoren wird sich wohl manchen aufgedrängt
ben, die sich mit der vorliegenden Frage beschäftigten; ent-
edenen Ausdruck hat ihr aber namentlich ein italienischer
hriftsteller gegeben, Poletti.[46]) Er geht von der Auffassung
s, daß, wenn sich die Thätigkeit der Gesellschaft und des In-
viduums steigert, so kann diese Steigerung sich nicht bloß auf
legale Bethätigung beschränken, sondern sie muß unbedingt auch
der illegalen Bethätigung sich manifestieren. Die Thätigkeit
Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten auf allen Ge-
ten riesig gesteigert; Industrie, Handel, die vollkommenen Ver-
rsmittel haben die Lebensäußerungen der Menschheit vervielfacht
d so ist denn nichts natürlicher, als daß mit der Zunahme des
rrains für die rechtmäßige Thätigkeit auch jenes der unrecht-
ißigen Thätigkeit sich erweitert hat. Die Steigerung der Kri-
nalität ist daher nur eine scheinbare; in Wirklichkeit hat die-
be im Vergleiche zu den vielfach vermehrten Ereignissen des
bens abgenommen. Er beruft sich auf das Beispiel Frankreichs,
in den Jahren 1826—78 die Einfuhr um das Siebenfache,
r Wert der Erbschaften um das Dreifache, die Steuern um das
reifache usw., die Kriminalität nur um das Doppelte gestiegen ist.
iese Theorie, obwohl auf den ersten Blick plausibel, ist in ihrem
rne doch unhaltbar. Es ist vor allem durchaus nicht logisch not-
ndig, daß mit der Zunahme der legalen Thätigkeit auch die

[46]) Il sentimento nella scienza del diritto penale. Udine 1882.

illegale zunehmen muß. Unzählige Beispiele ließen sich hierfür anführen. So ist es eine unbestreitbare Thatsache, daß trotz der riesigen Zunahme der Steuern die Zahl der Steuerverweigerungen geringer ist, wie früher. Wie wir oben gesehen, ist trotz der riesigen Zunahme der Presse die Zahl der Preßvergehen heute eine viel geringere wie früher (hier ist freilich auch die größere Preßfreiheit in Betracht zu ziehen). Trotz der riesigen Ausdehnung des Geldverkehrs kommen heute gewiß weniger Münzfälschungen vor als früher. Andre Beispiele: trotz der riesigen Ausdehnung des Briefverkehrs gehen heute weniger Briefe verloren als früher; trotz der riesigen Ausdehnung und der Geschwindigkeit des Eisenbahnverkehrs kommen weniger Unglücksfälle vor als bei den frühern Vehikeln. Trotz der riesigen Ausdehnung des Handels ist in manchen Ländern die Zahl der Handelsprozesse gesunken; auch die Zahl der Zivilprozesse hat in Frankreich trotz der Ausdehnung des wirtschaftlichen Lebens nicht zugenommen. Wäre dieser Gedankengang richtig, so müßte folgerichtig auch jeder Kassenbeamte gelinder beurteilt werden, der bei riesigem Kassenverkehr sich zu einer Defraudation verführen läßt, und jeder Lehrer müßte gelinder beurteilt werden, der in einer sehr zahlreichen Schule an der Unschuld eines Schulmädchens sich versündigt usw. Die intensivere Entwickelung des Lebens kann schon aus dem Grunde keine Entschuldigung für die Zunahme der Kriminalität bilden, weil mit der Entwickelung des sozialen Lebens auch die Sicherheitsmaßregeln zunehmen, welche die Ausführung des Verbrechens erschweren. Wo ein großer Geldverkehr ist, da werden die Werte in einbruchsichern Kassen versperrt, wo viel Wertpapiere existieren, da werden zu deren Herstellung die kompliziertesten und kostspieligsten Methoden angewandt und so ist denn im ganzen die Gelegenheit zur Ausübung von Verbrechen trotz der Vielheit der Gegenstände usw. kaum häufiger als früher. Übrigens ist ja selbstverständlich die obige Theorie im besten Falle nur auf einige spezielle Verbrechen anwendbar, z. B. auf Diebstähle, insofern als deren Zahl mit der Zunahme des beweglichen Vermögens eventuell zunehmen mag, aber mit andern Verbrechen hat diese Evolution nichts zu thun. Was hat die Zunahme des Außenhandels mit der Steigerung der Sittlichkeitsverbrechen zu thun? Wenn wir daher beobachten, daß nicht nur die Steigerung in der Zahl der Verbrechen eine Verschlimmerung der Zustände bedeutet, sondern daß auch gewisse,

esonders charakteristische Symptome hierauf schließen lassen, dann verden wir vergeblich in der erwähnten Theorie einen Trost uchen. Die großartige Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens hat das Gebiet für die nützliche Thätigkeit erweitert; die Erwerbsquellen und Erwerbsgelegenheiten haben sich vermehrt, die Verwertung der ehrlichen Arbeit findet hundertfach mehr Gelegenheit ls früher. Wenn trotzdem die Gesellschaft den verbrecherischen Angriffen in höherm Grade ausgesetzt ist, so kann das unmöglich aus demselben Momente erklärt werden, welches eigentlich die Zahl er illegalen Akte mindern sollte.

Kann also diese Theorie keine genügende Erklärung für eine Steigerung der Kriminalität bieten, so sind die hier mitgeteilten Daten jedenfalls ein Fingerzeig, daß die Kriminalität im allgemeinen ine Zunahme aufweist und daß sich mit der Umgestaltung der sozialen Verhältnisse und dem Fortschritte der Zivilisation nur bei gewissen Verbrechen, freilich den schwersten, die nämlich gegen das eben gerichtet sind, Abnahme zeigt. Gewiß ist die Steigerung er Kriminalität zum Teil nur eine scheinbare, sofern nämlich die Apparate der sozialen Repression, Polizei und Justiz sich vervollommnet haben. Aber auch andre Umstände werden hier noch in Betracht zu ziehen sein: hieher zähle ich die in unsern Tagen mit er zunehmenden Öffentlichkeit sich steigernde Unempfindlichkeit — um nicht zu sagen Schamlosigkeit — mit der die Schuldigen das kriminalverfahren über sich ergehen lassen, wie die jedenfalls traurige Erscheinung, daß bei innern Konflikten in der Familie, ei Vermögenszerrüttungen die Hilfe der Gerichte in Anspruch genommen wird (z. B. unerquickliche Wucherprozesse, die für den kläger kompromittierender sind als für den Angeklagten). Sehen vir von allen störenden Faktoren ab, so bleibt doch noch immer in Residuum, das kaum anders zu erklären ist, als durch eine Verschlimmerung der Zustände. Und wen sollte das wunder nehmen? Wer zweifelt an der Verwilderung der Sitten, die das „fin du siècle“ charakterisiert? Wer ignoriert es, daß in unsern Tagen der Bildung des Charakters wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird und daß der Charakter im öffentlichen Leben nur wenig Anerkennung findet? Die politische und soziale Arena ist er Tummelplatz höchst zweifelhafter oder entschieden unlauterer Charaktere. Unter solchen Verhältnissen muß das Sinken des ittlichen Niveaus mit mathematischer Notwendigkeit eintreffen.

Wie wird sich die Zukunft gestalten? Manche leben der Hoffnung, daß mit dem Fortschritte der Zivilisation die Verbrechen abnehmen werden. Einige wollen das sogar damit erklären, daß durch die Strafe — freilich wirkt in dieser Beziehung die Deportation und die Todesstrafe am sichersten — die Verbrecher ausgerottet werden und damit die soziale Zuchtwahl (Darwin!) befördert wird. Das ist namentlich der Standpunkt Lombrosos. Andre erwarten eine Besserung dadurch, daß durch den größern Verkehr die Menschen einander näher gebracht und gleicher werden. Eines der kriminellen Motive ist nämlich die Verschiedenheit, der Gegensatz der Individuen; je mehr diese verschwinden, je mehr die Auffassung sich verbreitet, daß wir auch diejenigen achten müssen, die einer andern Familie, einer andern Klasse, einer andern Rasse angehören, desto seltener werden Rechtsverletzungen vorkommen. Diese Auffassung befördert nun das Fortschreiten der Zivilisation. Wenn trotzdem die Zivilisation oft eine Steigerung der Kriminalität hervorruft, so ist das damit zu erklären, daß bei jeder Weiterentwickelung neue und alte Überzeugungen, neue und alte Interessen und Gebräuche aufeinanderstoßen, wie denn die Erfahrung zeigt, daß nichts so sehr die Sitten zu gefährden vermag, als die Erschütterung der hergebrachten Traditionen. Unser Zeitalter bildet ein Übergangsstadium und es ist unzweifelhaft, daß die durch die neuen Ideen, die neuen Strömungen hervorgerufenen Reibungen einen großen Anteil an der Gestaltung der Kriminalität haben. Die frühere Weltanschauung ist erschüttert, eine neue, den Charakter festigende, hat sich noch nicht gebildet.

Soviel Wahres auch diese Theorie enthält, wir werden auch diese kaum als endgültige Beantwortung betrachten können. Die Mehrzahl der Verbrechen ist auf die Verworfenheit des Charakters und die Unersättlichkeit der Begierden zurückzuführen; die Wirkung dieser Faktoren kann die Zivilisation bedeutend verstärken. Der Hebel der moralischen Reform ist daher an diesen Punkten anzusetzen. Dann ist eine günstigere Gestaltung der Kriminalität zu gewärtigen.

Sofern der sittliche Fortschritt die höchste Aufgabe der Menschheit bildet, kann es gewiß keine wichtigere Frage geben, als die, ob der moralische Zustand der Gesellschaft in unserm Jahrhundert sich verbessert oder verschlimmert hat, ob namentlich die vielen Errungenschaften der modernen Kultur das sittliche Niveau gehoben haben?

Um aber mit dieser Frage ins reine zu kommen, müssen wir uns erst darüber klar sein, wo und worin der verläßliche Ausdruck für die Moralität zu finden ist, welches der Spiegel ist, der dieselbe treu und unverzerrt wiedergibt. Vor allem: Können die Zahlenreihen der Statistik als verläßlicher Maßstab hierfür betrachtet werden?

Die Kriminalstatistik gehört zu den interessantesten Partieen der Statistik und sehr früh haben bedeutende Geister die Beobachtungen derselben wissenschaftlich zu verwerten getrachtet. Namentlich deshalb, weil diese Beobachtungen eine überraschende Thatsache offenbarten, die nämlich, daß sich in den gesetzwidrigen Handlungen eine gewisse Regelmäßigkeit kundgiebt. Dadurch berührte dieser Teil der Statistik eine der interessantesten Fragen, man könnte sagen die Frage der Fragen, nämlich das Problem der Willensfreiheit. Bald wurden die Daten der Statistik Ausgangspunkt für eine neue Erforschung dieser Frage. Was die Bedeutung der Kriminalstatistik für die Erforschung der sittlichen Zustände betrifft, so wurde der Wert der Daten noch weniger bezweifelt und man war überzeugt, an dem Hin- und Herwogen dieser Daten einen Maßstab für die Schwankungen der Sittlichkeit gewonnen zu haben. Und dies war umsomehr der Fall, als es auf andern Gebieten des sittlichen Lebens viel weniger gelang, die Sonde der Statistik anzuwenden. Wie man vom Thermometer den Grad der Wärme abliest, so glaubte man aus den statistischen Tabellen den Grad der Moralität bestimmen zu können. Man vergaß hiebei, daß die Erscheinungen des sittlichen Lebens so komplizierter Natur sind, daß wir dieselben und deren Ursachen oft vergeblich zu erkennen suchen. Hierzu kommt, daß dies überhaupt von Voraussetzungen abhängt, die die Kriminalstatistik selten zu erfüllen vermag.

Die Sittlichkeit, die soziale wie die individuelle, können wir einfach als Thatsache betrachten, die uns an sich interessiert, oder als Folgeerscheinung, die wir in ihren Ursachen erkennen wollen. Stellen wir uns auf letztern Standpunkt, dann verflüchtigt sich der Begriff der Sittlichkeit bis zur Unfaßbarkeit. Als Wirkung betrachtet ist die Sittlichkeit ein Resultat von Erblichkeit, physischen Eigenschaften, sozialen Verhältnissen und der Maßstab für dieselbe hängt von dem Grade der Sensibilität der Gesellschaft, der Häufigkeit der Gelegenheit und vielen andern Faktoren ab. Gerade die Kriminalstatistik, welche den Grad der unsittlichen Willensäußerungen der Gesellschaft mißt, zeigt, daß diese Erscheinungen das Resultat so mächtiger

Kräfte bilden, daß im Verhältnis hierzu die Intensität der individuellen Sittlichkeit bedeutend abnimmt. Nachdem wir aber nur selten ein so feines Sezierinstrument besitzen, welches gestatten würde, daß wir die einzelnen Fäden der Gewebe des sozialen Lebens einzeln untersuchen, so sind wir oft genötigt, unsre Betrachtung darauf zu beschränken, daß wir die einzelnen Fakta eben als Thatsachen auffassen, als Thatsachen, welche sich als eine Verletzung der sittlichen Weltordnung darstellen. Innerhalb dieser engen Grenzen wird die Kriminalstatistik höchst wichtige Aufschlüsse erteilen.

Zwei Dinge sind aber jedenfalls klar. Einmal, daß die selbst von der vollkommensten Kriminalstatistik gebotene Darstellung der öffentlichen Sittlichkeit einseitig und mangelhaft ist. Einseitig, weil oft dieselben vehementen sittlichen Kräfte, welche in den schwersten Verbrechen zum Ausdruck kommen, auch die Triebfeder zu den edelsten Äußerungen bilden, während oft bei sittlicher Lauheit dem geringern „Debet“ auch ein geringeres „Kredit“ gegenübersteht. Wie oft wundern wir uns über jenes Gemisch von edlen und niedrigen Trieben, das wir selbst bei verkommenen Verbrechern finden, und gewiß steht der Richter selten einem solchen Scheusale gegenüber, in dem jeder Zug des Sittlichen fehlt. Während aber diese Rudimente der Sittlichkeit gewiß nicht in Betracht gezogen werden können, kann dies von den tausend und tausend edlen Äußerungen der Sittlichkeit nicht behauptet werden, nur hat die Statistik diese bisher kaum zum Gegenstande ihrer Studien gemacht; jedenfalls sind manche derselben schwer in Zahl zu fassen und so darzustellen, daß sie zum Vergleiche mit den unsittlichen Handlungen geeignet wären. Während daher die Moralstatistik aus dem „schwarzen Buche“ der Verbrechen reiches Material schöpft, haben wir keine Statistik und kein „goldenes Buch“, welches die edlen Handlungen geläuterter Sittlichkeit aufzeichnen würde. Mangelhaft bezeichneten wir ferner die Kriminalstatistik als Maß der Sittlichkeit deshalb, weil die Statistik die Schwere der Sünde kaum zu bestimmen im stande ist. Welcher Unterschied zeigt sich in den Motiven bei den verschiedenen Verbrechen! So haben wir oben bei dem Kindesmord gesehen, daß derselbe gerade bei sittlich bisher schuldlosen Individuen häufiger vorkommt, die die Angst, die Sorge, die Scham bis zur Verzweiflung treibt, bis sie in einem Momente der Unzurechnungsfähigkeit mit einem Schrei des Entsetzens das Verbrechen ausführen und in demselben Momente das Opfer desselben mit

leidenschaftlicher Liebe an ihre Brust drücken. Dagegen jene, die schon so tief gefallen, daß weder Scham noch Sorge mehr auf sie einwirken, die werden zu diesem Verbrechen sich nicht hinreißen lassen. Und doch, wo ist hier die größere Verkommenheit? Ebenso ist auch bei den gleichen Verbrechen die Schuld eine ungleiche, ohne daß die Statistik dies zum Ausdruck bringen kann. Welcher Unterschied ist oft zwischen Mord und Mord, Raub und Raub, Defraudation und Defraudation usw.! Jene Ungeheuer, welche der Pitaval aufzeichnet, fallen mit demselben Gewicht in die Wagschale der Statistik, wie Verbrecher derselben Kategorie, die aber viel weniger Interessen verletzen, einen viel geringern Grad der Verworfenheit bekunden. Und doch kann ein Verbrechen hundert andre an Schwere überwiegen, ein Judaskuß die Sittlichkeit eines ganzen Zeitalters aufwiegen! Und dann noch eines. Bei der Beurteilung der Sittlichkeit und namentlich bei der Vergleichung verschiedener Länder ist auch der Umstand in Betracht zu ziehen, inwiefern durch soziale und staatliche Einrichtungen die Individuen vor sittlichen Aberrationen behütet werden. Wo durch Findelhäuser z. B. namentlich für die Unterbringung der illegitimen Provenienz gesorgt ist, durch Arbeitshäuser für die Armut usw., dort ist das Individuum weniger der Versuchung ausgesetzt, als dort, wo dasselbe in dem schwierigen Kampfe gegen das Verbrechen gar keinen legalen Bundesgenossen findet.

Auch das erschwert die sichere Verwendbarkeit der Kriminalstatistik zur Bestimmung der Sittlichkeit, daß der Staat in der Festsetzung des Verbrechens einen gewissen Kreis nicht überschreitet und somit nicht jede unsittliche Handlung auch strafbar erklärt. Andrerseits erfordert das staatliche und soziale Interesse, daß gewisse Handlungen, die eigentlich mit der Moral nichts zu thun haben, der nachdrücklichen Repression und energischen Sanktion wegen auch strafrechtlich verpönt seien. Und die Entscheidung der Frage, was an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit als Verbrechen betrachtet wird, ist an und für sich ein Resultat der sittlichen und juristischen Auffassung, daher von relativer Bedeutung. Nicht die Sittlichkeit, sondern vor Allem die Legalität der Handlungen kommt in der Kriminalstatistik zum Ausdruck. Der Staat straft nicht die Prostitution, nicht die illegalen geschlechtlichen Beziehungen, er straft auch nicht eine Reihe andrer unsittlicher Handlungen, sofern durch dieselben die Rechte andrer Individuen, das Interesse der

Gesellschaft, nicht verletzt werden oder aus andern Gründen, wenn auch die betreffenden Handlungen vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit schwer wiegen.

Wenn die erwähnten Umstände es verbieten, daß wir die Kriminalstatistik als sichern und endgültigen Ausdruck für die soziale Moral acceptieren, so lassen auch die Eigentümlichkeiten, Lücken, Unvollkommenheiten derselben es als unmöglich erscheinen, daß wir bloß mit ihren Farben die Gestaltung der sozialen Moral darstellen. Er giebt Symptome der öffentlichen Moral, welche, wenn sie auch für den statistischen Ausdruck nicht geeignet sind, trotzdem viel sicherere Anhaltspunkte bieten, als die Zahl. Savonarola, Rousseau u. andere haben wichtige Schlüsse auf die sittlichen Zustände ihrer Zeit gezogen und kein bedeutender Staatsmann, kein scharfsichtiger Historiker wird hierin fehlgehen dürfen.

Folgt aber aus dem Vorausgeschickten, daß auf die Dienste der Statistik bei Beurteilung der sittlichen Zustände gänzlich verzichtet werden soll, wie dies manche wünschen? Auf diese Frage antworten wir entschieden mit: Nein. Es wäre dies ebensosehr eine Übertriebenheit, eine Einseitigkeit, wie das entgegengesetzte Vorgehen, wonach aus jedem Schwanken der Zahlen ein kategorischer Schluß gezogen wird. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte. Trachten wir nur danach, daß die Kriminalstatistik möglichst verbessert werde, daß dieselbe ihre Beobachtungen auf alle juristisch und sittlich wichtige Momente ausdehne, sichern wir deren Gleichförmigkeit, daß wir Vergleiche für verschiedene Perioden und verschiedene Staaten anstellen können und wir dürfen dessen gewiß sein, daß wir in der Kriminalstatistik eine wichtige Stütze für die Beurteilung der sittlichen Zustände finden werden. Vergessen wir nicht, daß die Beurteilung solcher komplizierter Erscheinungen nie eine einfache arithmetische Aufgabe bilden wird, deren Lösung aus den statistischen Tabellen einfach herabgelesen werden kann, wie etwa die Schwankungen der Kurse aus dem Kursblatt; sie ist im Gegenteil ein schwieriges Problem, dessen Beantwortung oft der Intuition gelingt, wo sich die im Chaos der Zahlen versunkene Grübelei erfolglos bemüht. Die Kriminalstatistik bietet kein einfaches Spiegelbild, aber sie beleuchtet das Dunkel, das die Erscheinungen und deren Ursachen umhüllt.

19.

as Auslieferungsverfahren in Preußen, insbesondere die Mitwirkung der Gerichte bei demselben.

Dargestellt von Dr. jur. Delius, Gerichtsassessor in Bielefeld.

Das Auslieferungsverfahren ist im Deutschen Reich nicht ein-
itlich geordnet. Jeder Bundesstaat hat sein eigenes Verfahren.
ı allen diesen Staaten beruht das Verfahren der Auslieferung
ır zum geringsten Teile auf Gesetzen oder auf allgemeinen Ver-
dnungen, es ist zum überwiegenden Teile nur durch Gewohnheits-
ht geregelt.

In Preußen sind bezüglich des Auslieferungsverfahrens folgende
stimmungen erlassen:

Kriminalordnung Titel I Abschnitt §§ 96 bis 98:

§ 96. Alles, was wegen des Gerichtsstandes in Kriminal-
hen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die
hrern bei einer Kriminaluntersuchung eintretenden Gerichts-
nde sich insgesamt in hiesigen Landen befinden. Ist aber
er oder der andre davon ein ausländisches Gericht, so hat es
gen der Frage, inwiefern die Auslieferung verlangt werden
ıne, bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten be-
henden Verträge sein Bewenden.

Jedoch ist dabei folgendes zu beobachten:

1. . . . . .
2. Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß darauf gedrungen werden, daß das letztere vor der Auslieferung Reversalien ausstelle; es sei denn, daß das Departement der auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt. —
Diese Bestimmung kann jetzt nur noch gelten, wenn mit dem

betreffenden Staate ein Auslieferungsvertrag nicht geschlossen ist. —

3. Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden.
4. Unterrichter müssen diese Autorisation bei dem ihnen vorgesetzten Obergerichte nachsuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinets-Ministerium gutachtlich berichtet.
5. Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden, so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist. — Vergl. jedoch jetzt § 4 Nr. 1 des Deutschen Strafgesetzbuches. —

Die §§ 97, 98 sind veraltet. (Vergl. jetzt § 4 St.G.B. und §§ 7 ff. St.P.O.)

Diese Vorschriften sind durch königliche Verordnung vom 30. Juni 1820 (G.S. S. 129) in allen preußischen Provinzen eingeführt worden.[1])

Es erfolgte also damals die Prüfung des Auslieferungsbegehrens durch die Gerichte, welche sodann ein Gutachten an das Justiz-Ministerium abgaben. Die letzte Entscheidung gebührte in Auslieferungsangelegenheiten gemeinsam dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Justizminister (vgl. Reskript vom 1. Februar 1815 bei v. Kamptz, Jahrb. Bd. 5, S. 23). Später gelangte man zu der Einsicht, daß in vielen Fällen die Entscheidung über die Auslieferung den Obergerichten überlassen werden könne. (Vgl. Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes S. 198). Ein Reskript des Justizministers vom 9. August 1825 bringt daher zwar die Bestimmung der Kriminalordnung in Erinnerung, aber mit dem Zusatze, daß die Entscheidung in dergleichen Fällen und die erforderliche Anfrage beim Ministerium dem Obergerichte überlassen sei. Die Untergerichte kommen demnach beim Obergericht um die Entscheidung ein, und das Obergericht dekretiert nach Befinden entweder selbst oder sucht die Entscheidung

[1]) Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge S. 27, hält diese Bestimmungen noch für geltendes Recht, auch soweit Nr. 3 und 4 in Frage kommen.

s Ministeriums nach: „bis zur erfolgten Entscheidung bleibt der
erbrecher bei dem Untergericht in Haft.“ (Vgl. Berner a. a. O.
. 198; v. Kamptz, Jahrbücher für preußische Gesetzgebung usw
d. 24 S. 104). In der vom Könige am 31. Dezember 1825
llzogenen Geschäftsanweisung für die Königlichen Regierungen
urde sodann bestimmt, daß die Regierungen in vorschriftsmäßiger
erbindung mit den betreffenden Oberlandesgerichten fremde Ver-
echer, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher hinlänglich
nstatiert sind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen. Diese
estimmung wurde durch den Erlaß der Minister des Auswärtigen
d der Justiz vom 10. März 1826 (vgl. v. Kamptz, a. a. O.
). 29 S. 213 ff.) dahin interpretiert, daß dieses Recht der Königlichen
egierungen „vereint mit den betreffenden Justizbehörden den Ausliefe-
ngsanträgen fremder Behörden ohne weitere Anfrage ein Genüge zu
ien“ sich auf die des Totschlages, des Mordes, des Raubes oder
r Entwendung Beschuldigten erstrecke. Das Reskript vom 23. No-
mber 1827 (v. Kamptz, a. a. O., Bd. 30, S. 387) fügte noch
s Verbrechen der Brandstiftung hinzu. Hinsichtlich des Mordes
d Totschlags wurde aber eine Ausnahme gemacht, „wenn derselbe
i Gelegenheit einer Zoll- oder sonstigen Defraudation verübt war,
wie auch in den Fällen, wo fremde Duellanten sich auf das
eußische Gebiet flüchten“, diesfalls kann die Auslieferung nur erst
ch vorheriger höherer Ermächtigung erfolgen.

Die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 16. Sep-
nber 1844 (J.M.Bl. S. 207 ff.) verordnet sodann unter Nr. I A8:
Zur Auslieferung eines Verbrechers an ausländische Behörden
uß jederzeit die Genehmigung des Justizministers eingeholt werden.
ntergerichte haben sich mit desfallsigen Anträgen an das vor-
setzte Obergericht zu wenden. (Kriminalordnung, § 96). In
r Rheinprovinz erfolgt der Antrag durch den Generalprokurator
Köln.“

Hiernach scheint der Justizminister die vorstehend mitgeteilten,
e Kriminalordnung von 1805 abändernden Bestimmungen für
ufgehoben zu erachten. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom
5. Juli 1867 (G.S. S. 1264) ist ferner für das Gebiet der durch
e Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (G.S. S.
55, 875, 876) der preußischen Monarchie einverleibten Landes-
ile bestimmt worden, daß bei Anträgen ausländischer Behörden
uf Auslieferung verfolgter Personen hinsichtlich des Erfordernisses

der Genehmigung der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz zur Ausführung des Ansuchens die in den ältern Landestheilen bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen sollen.

Über das Auslieferungsverfahren treffen abgesehen von den Verträgen noch Bestimmungen: die §§ 244, 245, 257, 634 der Kriminalordnung von 1805; das Reskript vom 29. Mai 1827 (v. Kamptz, Annalen Bd. 11 S. 458); die Verfügungen des Justizministers bezw. des Ministers des Innern vom 28. Februar bezw. 20. Februar 1877 (J.M.Bl. S. 38 bezw. M.Bl. S. 94) — Belgien —; vom 15. Januar 1878 (J.M.Bl. S. 18 bezw. M.Bl. S. 37) — Italien —; vom 15. September 1889 bezw. 18. Januar 1880 (J.M.Bl. 1889 S. 194 bezw. M.Bl. 1880 S. 70) — Niederlande — und vom 17. November 1881 (J.M.Bl. S. 277) betr. Mitteilung von vorläufigen Festnahmen[2]) —; ferner die Verfügungen des Ministers des Innern betr. den Transport der auszuliefernden Verbrecher vom 6. Oktober 1885 (M.Bl. S. 210); vom 9. Oktober 1886 (M.Bl. S. 223) und vom 12. Juli 1887 (M.Bl. S. 205), sowie betr. die Ausführung von Auslieferungen an Belgien und Niederlande vom 22. September 1889 (M.Bl. S. 169); endlich die Erlasse vom 1. September 1873 (M.Bl. S. 269), 25. November 1874 (M.Bl. 1875 S. 47), 18. Juni 1875 (M.Bl. S. 269) und 26. Juni 1877 (M.Bl. S. 165).

Heuzutage steht in Preußen die Prüfung der Berechtigung des Auslieferungsverlangens nicht mehr den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden im engern Sinne und der Staatsanwaltschaft zu. (Vgl. die Denkschrift des Königlich Preußischen Justizministeriums. Z I 2669/84 bei Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht. 1887 S. 604.) Nicht grundsätzliche Erwägungen sind es gewesen, welche Preußen bestimmt haben, die ältere Form seines Verfahrens in Auslieferungssachen aufzugeben, sondern diese Änderung ist nur die gar nicht einmal beabsichtigte Folge einer aus ganz andern Gründen durchgeführten Abgrenzung der Aufgaben der Gerichte gewesen. Die citierte Denkschrift sagt nämlich: „Da die Obergerichte, denen die Kriminalordnung die Prüfung zuweist, nach der jetzigen Justizorganisation eine veränderte Stellung ein-

---

[2]) An die Polizeibehörden hat der Minister des Innern eine Verfügung entsprechenden Inhalts ergehen lassen.

nehmen und die Verfolgung der strafbaren Handlungen jetzt der Staatsanwaltschaft obliegt, so wird in der Praxis jetzt dieser Behörde, nicht der Gerichtsbehörde, die Prüfung zugewiesen" Hiermit im Einklang wird auch in dem obenerwähnten Erlasse vom 26. Juli 1867 (G.S. S. 1264) bestimmt, daß in Strafsachen die Erledigung der Requisitionen ausländischer Behörden durch die Beamten der Staatsanwaltschaft zu erfolgen habe. Die Gerichte werden nur in denjenigen Fällen und nur insoweit beteiligt, als eine Beteiligung ausdrücklich in den betreffenden Verträgen vorgesehen ist, z. B. in dem Vertrage mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Auch der Minister des Innern ist jetzt bei der Prüfung mit thätig. (Vgl. die obenerwähnte Denkschrift.) Es ist dies wahrscheinlich geschehen infolge der oben mitgeteilten, vom Könige vollzogenen Geschäftsanweisung vom 31. Dezember 1825, welche auch die Königlichen Regierungen zur Mitwirkung beim Auslieferungsverfahren berief.

Das Auslieferungsverfahren gestaltet sich demnach in Preußen folgendermaßen:

Der größte Teil der Auslieferungsverträge ist seitens des Deutschen Reiches mit den betreffenden fremden Staaten abgeschlossen. Preußen für sich hat nur Verträge mit Frankreich, Österreich-Ungarn einschließlich Bosnien und Herzegowina, den Niederlanden, Rußland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Gewährung der Auslieferung ist indes nicht Sache des Reichs, sondern der Einzelstaaten. Ist daher der Auslieferungsantrag an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs gerichtet, so bildet dieses nur eine Durchgangsstation, ohne daß demselben ein Anteil an der meritorischen Entscheidung zustände. Vom Auswärtigen Amt wird, falls der Verbrecher in Preußen vermutet wird, der Antrag an den preußischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten abgegeben. In der Mehrzahl der vom Reich abgeschlossenen Auslieferungsverträge findet sich indes die Bestimmung, daß der Schriftenwechsel und die Verhandlungen je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung beteiligten Regierung des Deutschen Reiches und dem betreffenden fremden Staat stattfinden können. Dies gilt gegenüber Belgien, Italien, Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien, Schweiz und Brasilien. Der Auslieferungsantrag wird von dem Gesandten des fremden Staates, also im *diplomatischen* Wege, entweder beim Auswärtigen

Amt, oder beim Preußischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten gestellt. Nur im Vertrage mit Uruguay ist die konsularische Übermittelung des Antrages auf Auslieferung neben der diplomatischen gestattet. Außer der Regierung und den Gesandten dürfen auch die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Nordamerika direkt Requisitionen um Auslieferung an die diesseitige Regierung stellen. Österreich-ungarische Behörden können Auslieferungsanträge unmittelbar bei den preußischen Behörden — Polizei- wie Justizbehörden — anbringen, jedoch ist der diplomatische Weg nicht unzulässig. Diesfalls hat die angegangene Behörde alsbald die Entscheidung der Centralinstanzen herbeizuführen. Es ist daher an den Justizminister, in eiligen Fällen an den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zu berichten. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten teilt den Antrag der fremden Regierung den preußischen Ministern der Justiz und des Innern mit. Beteiligt an der Prüfung sind also die Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern. Ergeben sich bei der Prüfung seitens dieser drei Minister keine Bedenken, liegen vielmehr die zur Begründung des Antrages erforderlichen Urkunden vor und ist aus denselben nicht von vornherein zu ersehen, daß der Flüchtige wegen eines Verbrechens verfolgt wird, wegen dessen vertragsmäßig die Auslieferung nicht beansprucht werden kann, oder daß andre Umstände vorliegen, welche die Auslieferung desselben unzulässig machen, z. B. daß die Verfolgung oder Bestrafung wegen des bezeichneten Verbrechens verjährt ist, oder daß der Beschuldigte bezw. Verurteilte deutscher Reichsangehöriger ist, so wird mit der Ermittelung des Flüchtigen die Provinzialverwaltungsbehörde (Regierung) des Bezirks, in welchem der Gesuchte vermutet wird, betraut (vgl. Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, G.S. S. 248, § 2 Nr. 1 u. § 17), und diese, sowie die Staatsanwaltschaft bei dem für den Ort der Ergreifung zuständigen Landgericht mit der weitern Prüfung der Angelegenheit beauftragt.

Ergeben sich bei dieser vorläufigen Untersuchung indes Bedenken, nach welchen die Auslieferung absolut unzulässig ist, und werden dieselben von sämtlichen beteiligten Ministern geteilt, so wird der Auslieferungsantrag sofort zurückgewiesen. Sind jedoch die Bedenken zu heben, fehlt z. B. der Haftbefehl, ist nicht ersichtlich, wegen welcher That der Beschuldigte verfolgt wird, oder ob diese That ein Auslieferungsdelikt konstituiert, oder ist die für die Frage

r Verjährung entscheidende Angabe der Zeit der Verübung des
aglichen Delikts nicht angegeben, so werden die Minister berechtigt
.n, jeden Schritt bis zum Eintreffen ergänzender und aufklärender
ıchrichten abzulehnen, außer wenn etwa nach dem Vertrage mit
m betreffenden fremden Staate eine vorläufige Verhaftung statt=
ıden muß. Dies ist der Fall gegenüber Italien, Schweden=Nor=
:gen, Schweiz, Brasilien und Uruguay, indes nur, wenn in dem
ıslieferungsantrag wenigstens mitgeteilt ist, daß ein Haftbefehl
zw. ein Strafurteil erlassen ist.

Die Prüfung der Provinzialbehörden, an welche das vor=
ufig für zulässig befundene Auslieferungsbegehren abzugeben ist,
streckt sich auf das Vorhandensein der besondern Voraus=
tzungen der Auslieferungpflicht, also wesentlich darauf, ob die
zeichnete in Preußen befindliche Persönlichkeit mit dem in dem
emden Staate Verfolgten identisch ist, ob derselbe Ausländer ist
ıd ob sonst in Gemäßheit der bestehenden Verträge Bedenken
gen die Bewilligung der Auslieferung obwalten. In die Erörterung
r ersten und allgemeinsten Bedingung jeder Auslieferung, in die
:örterung der Frage, ob das requirierte Individuum wirklich der
m zur Last gelegten That verdächtig sei, wird nicht eingetreten.
ie Schuldfrage wird nur bei den seitens der Vereinigten Staaten
n Nordamerika und von Großbritannien gestellten Anträgen in
emäßheit der Verträge seitens der Gerichte geprüft. Das dies=
züglice Verfahren soll weiter unten besonders zur Darstellung
bracht werden.

Wird der Verfolgte ermittelt und ist nicht ohne weiteres an=
nehmen, daß die Auslieferung abzulehnen ist, z. B. weil derselbe
ıländer ist, so wird derselbe seitens der Polizeibehörde fest=
nommen. Die Verhaftung desjenigen, gegen welchen ein den
ıßern Vorschriften des Vertrages entsprechendes Auslieferungs=
gehren vorliegt, ist also obligatorisch. Die Justizbehörden haben
i dieser Festnahme nicht mitzuwirken, es sei denn, daß der Ver=
ıg etwas andres bestimmt. Der Festgenommene wird nicht in
s gerichtliche Gefängnis abgeliefert, die Haft ist demnach keine
ıtersuchungshaft. Nur bei Auslieferungen nach Großbritannien
ıd den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird wegen des
:rbei vorgeschriebenen gerichtlichen Verfahrens in der Regel der
:griffene zur gerichtlichen Haft gebracht werden.

Vor derjenigen Behörde, welche den Verfolgten festgenommen

hat, kann derselbe seine Einwendungen hinsichtlich seiner Identität mit dem Angeschuldigten bezw. Verurteilten, seiner Staatsangehörigkeit, der Natur der ihm zur Last gelegten Strafthat usw. geltend machen, und da die Auslieferung nicht beansprucht werden kann, falls nicht die vertragsmäßig festgestellten Voraussetzungen vorliegen, so hat die Provinzialbehörde diese Einwendungen zu instruieren und ihren Bericht an die vorgesetzten Ministerien auch hierauf zu erstrecken. Die Staatsangehörigkeit eines Festgenommenen wird von Amts wegen geprüft, da nach § 9 St.G.B. die Auslieferung eines Inländers an eine fremde Regierung unzulässig ist.

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Das Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, wird dem Verhafteten nicht eingeräumt. Ein Instanzenzug ist nicht gegeben. Wie lange die Auslieferungshaft dauern darf, ist nicht bestimmt. Eine zeitliche Beschränkung enthält nur der Vertrag mit Großbritannien, danach ist der Verhaftete nach Ablauf von 2 Monaten seit seiner Ergreifung auf freien Fuß zu setzen (Art. 12). Auf die administrative Auslieferungshaft finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Untersuchungshaft keine Anwendung. Auch die Freilassung des Verhafteten gegen Kaution ist unzulässig, sie widerspricht dem Zwecke des Auslieferungsverfahrens; insbesondere steht auch die positive Bestimmung des Art. 12 des Vertrages mit Großbritannien entgegen. Die schließliche Entscheidung über das Auslieferungsgesuch, auch im Falle des Zusammentreffens von derartigen Anträgen verschiedener Staaten, steht den Centralinstanzen zu. Es ist denselben unbenommen, den ersuchenden Staat zu einer Ergänzung der Vorlagen aufzufordern, wenn die ursprünglich beigebrachten Dokumente nicht genügen sollten. Die auswärtige Regierung, welche den Auslieferungsantrag gestellt hat, wird von der Entscheidung der drei Ministerien durch das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs benachrichtigt, ohne daß eine besondere Urkunde über diese Entscheidung ausgestellt wird.

Es fehlt an jeder Bestimmung darüber, ob zu der die Auslieferung bewilligenden Entscheidung Stimmeneinheit oder nur Stimmenmehrheit erforderlich ist, und ob der Justizminister über die Rechtsfragen des Falles und der Minister des Innern über die etwaige streitige Staatsangehörigkeit des requirierten Individuums allein entscheidet.

Das Erfordernis der Stimmeneinheit scheint das Naturgemäßeste

zu sein. Indes wird bei Verschiedenheit der Voten wahrscheinlich die Entscheidung des Königs eingeholt werden müssen. Auch wird jeder Minister über alle Fragen mitzustimmen haben, da dies den preußischen Verwaltungsgrundsätzen durchaus entspricht.

In Bezug auf diejenigen Staaten, mit denen Auslieferungsverträge nicht bestehen, existieren besondere, von den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen abweichende Regeln nicht. Die Auslieferung selbst wird nur unter Zusicherung der Gegenseitigkeit und nur wegen solcher strafbaren Handlungen erteilt, welche in den in neuerer Zeit seitens des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen als die Auslieferung begründende aufgefaßt sind bezw. unter denselben in jenen Verträgen festgesetzten Voraussetzungen.

Da die Herbeischaffung der zur Stellung eines förmlichen Auslieferungsantrages erforderlichen Dokumente einige Zeit beansprucht, so pflegt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zunächst ein Antrag auf vorläufige Festnahme des Flüchtigen gestellt zu werden. Zulässig ist dies Verfahren indes nur in dringenden Fällen, insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist. Das betr. Ersuchen muß in der Regel auch im diplomatischen Wege übermittelt werden. Der Vertrag mit Uruguay läßt konsularische Vermittelung zu. Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr ist neben dem diplomatischen Wege zulässig nach den Verträgen mit Belgien, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Schweiz und Spanien. Dänemark hat für seine Behörden unmittelbaren Verkehr nur mit den Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks zu Kiel. Was Rußland anbetrifft, so dürfen nur die Justizbehörden des Gerichtsbezirks Warschau mit dem Kammergericht zu Berlin, den Oberlandesgerichten zu Breslau, Königsberg, Marienwerder, Posen und Stettin, den Oberstaatsanwälten bei diesen Gerichten, sowie den zu vorgedachten Oberlandesgerichtsbezirken gehörigen Landgerichten und den Ersten Staatsanwälten bei diesen Gerichten unmittelbar verkehren.

Die Vorschriften der Kriminalordnung, wonach die Gerichte einen von einem ausländischen Richter steckbrieflich verfolgten Flüchtling verhaften sollen (§ 243), ferner einen Fremden — abgesehen von fremden Fürsten, Gesandten u. s. w. — jederzeit bei hinreichender Veranlassung festnehmen dürfen (§ 256), falls jedoch die Requisition von einer auswärtigen Behörde ausgeht, deren

Unterthan der betreffende Ausländer nicht ist, nur dann, wenn die Handlung, weshalb derselbe zur Strafe gezogen werden soll, nach hiesigen Gesetzen ein Verbrechen ist (§ 257), sind, da die Strafverfolgung jetzt nicht mehr Sache der Gerichte ist, nur noch für die Staatsanwaltschaft maßgebend, soweit nicht die Auslieferungsverträge und sonstige Bestimmungen entgegenstehen.

Die vorläufige Festnahme ist **obligatorisch**, wenn dieselbe seitens Italiens, Schweden-Norwegens, der Schweiz, Brasiliens und Uruguays **im diplomatischen Wege** beantragt wird. In dem Gesuch muß jedoch erwähnt sein, daß ein Haftbefehl erlassen bezw. ein Strafurteil ergangen ist; der obligatorische Charakter folgt aus der Bestimmung der entsprechenden Verträge: „kann die Verhaftung des Angeklagten oder Verurteilten beantragen **und erwirken**". Das requirierte Individuum muß daher in Haft genommen werden, obwohl ein unter gleichen Umständen der Verübung eines Verbrechens im Inlande Beschuldigter auf freiem Fuß gelassen würde. Wendet sich ferner die zuständige schweizerische Behörde **unmittelbar** an eine preußische Justizbehörde mit dem Ersuchen um vorläufige Festnahme unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurteils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, so soll nach Art. 8 der Flüchtige in Verhaft genommen werden. Also auch diesfalls ist die Verhaftung obligatorisch. In allen übrigen Fällen ist die Festnahme nur **fakultativ**. In den Verträgen mit Belgien, Luxemburg[3]) und Spanien ist bestimmt, es „darf" die Verhaftung erfolgen. Die übrigen Verträge enthalten keinerlei Bestimmung über die vorläufige Festnahme.

Geht ein Antrag auf vorläufige Verhaftung beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten ein, so beauftragt derselbe, falls die Festnahme obligatorisch ist und das Gesuch den vertragsmäßigen Bestimmungen entspricht, direkt die zuständige Polizeibehörde mit der Festnahme des Flüchtigen. Ist die Verhaftung nur fakultativ oder das Gesuch nicht ordnungsmäßig, so befindet der Minister der auswärtigen Angelegenheiten darüber, ob der Flüchtige festgenommen werden soll. Eine Verständigung mit den Ministern der Justiz und des Innern ist nicht unbedingt erforderlich, das Verfahren würde hierdurch in eiligen Fällen nicht un-

[3]) Das von Luxemburg ausgehende Ersuchen um vorläufige Festnahme muß die Mitteilung enthalten, daß ein Haftbefehl bezw. Strafurteil ergangen ist.

erheblich verzögert werden. Existiert jedoch kein Auslieferungsvertrag mit dem betreffenden Staate oder enthält der Vertrag keine auf die vorläufige Festnahme bezügliche Bestimmung, so wird der Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht umhin können, selbst in eiligen Fällen sich zunächst mit den beiden andern Ministern in Verbindung zu setzen, es sei denn, daß der jetzt ersuchende Staat seinerseits auf Antrag Deutschlands die vorläufige Festnahme eines aus Deutschland Geflohenen bereits einmal vorgenommen bezw. eintretendenfalls zugesichert hat. Dies ist z. B. der Fall bei Frankreich, Großbritannien, Österreich-Ungarn, den Niederlanden, Rußland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Wendet sich die ausländische Behörde, welcher die Strafvollstreckung zusteht, direkt an die zuständige Staatsanwaltschaft und ist unmittelbarer Geschäftsverkehr zulässig, auch das betr. Gesuch ordnungsmäßig, so hat die letztere selbständig darüber zu beschließen, ob die Verhaftung vorgenommen werden soll. Obligatorisch ist die Verhaftung diesfalls nur, wenn das Ersuchen von einer schweizerischen Behörde ausgeht. Wollte man annehmen, daß die Staatsanwaltschaft erst die Anordnung des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten einholen müßte, so würde der unmittelbare Geschäftsverkehr keinen Sinn haben. Dadurch, daß der letztere ausdrücklich für zulässig erklärt worden, ist die Befugnis des Ministers auf den Staatsanwalt übergegangen.[4]) Letzterer hat neben den sonstigen Voraussetzungen auch die Dringlichkeit des Falles zu prüfen. Derselbe ersucht sodann, wenn kein Anstand sich ergibt, die zuständige Polizeibehörde um Festnahme des Flüchtigen.

Das Gericht darf auf Antrag der Staatsanwaltschaft die vorläufige Festnahme nur anordnen, wenn dieselbe gesetzlich zulässig ist, d. h. also entweder in den Auslieferungsverträgen für statthaft erklärt worden oder, wenn die Voraussetzungen des § 4 Nr. 1 St.G.B. oder des § 12 des sog. Dynamitgesetzes vorliegen.

Auf Grund eines direkt übermittelten Gesuches der zuständigen Behörde darf die vorläufige Festnahme erfolgen nach den Verträgen mit der Schweiz und mit Spanien. Der Richter hat natürlich auch die Voraussetzungen für die Festnahme zu prüfen. Sollte

---

[4]) Vgl. J.M.Bl. 1889 S. 8 ff.

derselbe die Verhaftung verweigern, so steht der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu (§ 346 St.P.O.). Da dieselbe indes längere Zeit in Anspruch nimmt, so wird es sich in diesem Falle empfehlen, die Verhaftung durch die Polizei vornehmen zu lassen.

Aber auch wenn unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht zulässig oder das Gesuch der fremden Behörde nicht ordnungsmäßig ist, wird gleichwohl die Staatsanwaltschaft zur vorläufigen Festnahme befugt sein. Diesfalls ist jedoch eine sorgsame Prüfung, insbesondere bezüglich der Echtheit des betreffenden Telegramms, erforderlich, da, wenn ein Angehöriger einer dritten Nation in grundloser Weise seiner Freiheit beraubt wird, sehr mißliche internationale Verwickelungen entstehen können. Es empfiehlt sich auch in zweifelhaften Fällen bis zum Eintreffen des ministeriellen Befehls statt der Verhaftung anderweite geeignete Vorkehrungen gegen das Entweichen des Flüchtigen zu treffen. Wenn indes der Antrag von einer niederländischen Behörde ausgeht, so darf die Staatsanwaltschaft demselben ausdrücklicher Vorschrift gemäß nicht eher Folge geben, als bis die diesbezügliche Anweisung des Justizministers oder in besonders dringenden Fällen eine solche von seiten des Auswärtigen Amtes ergangen ist (vgl. Verfügung v. 15. Sept. 1889 J.M.Bl. S. 194).

Nach den Reskripten des Justizministers bezw. des Ministers des Innern vom 6. Dez. 1875 bezw. 27. November 1875 (abgedr. bei König, Staatsanwaltschaft S. 78) sind: 1. Anträge auf vorläufige Festnahme flüchtiger russischer Verbrecher, welche an inländische Staatsanwälte gelangen, den russischen Behörden mit dem Anheimgeben zurückzusenden, dieselben durch Vermittelung der kaiserl. russ. Botschaft in Berlin an der Centralstelle zu stellen; 2. ferner haben die inländischen Staatsanwälte, wenn flüchtige russische Verbrecher auf frischer That verfolgt und betroffen werden, russische Anträge obigen Inhalts der preußischen zuständigen Polizeibehörde zu übergeben. Diese Verfügung ist (zu 1) insoweit aufgehoben, als es sich um Anträge russischer Behörden aus dem Gouvernement Warschau handelt, da mit diesen unmittelbarer Geschäftsverkehr (s. o.) jetzt zulässig ist (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 128 u. 474).

Was bei den Staatsanwaltschaften gilt, das gilt auch bei den Polizeibehörden. Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr ist denselben vertragsmäßig nur mit den österreichisch-ungarischen Behörden eingeräumt. Auch die Polizeibehörden sind zur vorläufigen Festnahme

nach ihrem Ermessen befugt, nur gegenüber den niederländischen Behörden sind sie in derselben Weise beschränkt wie die Justizbehörden, an die Stelle des Justizministers tritt hier der Minister des Innern (M.Bl. 1880 S. 70). Das Reskript vom 29. Mai 1827 (v. Kamptz, Annalen Bd. 11 S. 458) bestimmt, daß die Polizeibehörden sowohl befugt, als verpflichtet sind, auf die Habhaftwerdung von Verbrechern, die vom Auslande her in das diesseitige Gebiet gekommen sind, und von auswärtigen Behörden verfolgt werden, von Amtswegen einzuwirken; nach erfolgter Verhaftung und Feststellung der Identität der Person sich indeß mit dem zuständigen Gericht, jetzt Staatsanwalte, in Verbindung zu setzen haben.

Von jeder vorläufigen Festnahme, welche ohne diplomatische Vermittelung erfolgt, haben die Staatsanwaltschaften bezw. die Polizeibehörden unverzüglich dem Justizminister bezw. dem Minister des Innern Anzeige zu machen. (Vgl. Verf. vom 17. November 1881 J.M.Bl. S. 277.)

Ferner sind die Justizbehörden wie die Polizeibehörden angewiesen, von jeder durch dieselben bewirkten Verhaftung einer nach Italien auszuliefernden Person auf telegraphischem Wege dem Auswärtigen Amte direkt Mitteilung zu machen. (Vgl. Verf. vom 15. Januar 1878, J.M.Bl.S. 18 und M.Bl. S. 37.)

Geht ein Antrag auf vorläufige Festnahme bei einem Gerichte ein, so muß, falls derselbe von einer schweizerischen Behörde gestellt ist, auch ein dringender Fall vorliegt und das Gesuch ordnungsgemäß ist, die Verhaftung beschlossen werden, da dieselbe obligatorisch ist. (Art. 8.) Das Weitere wird alsdann der Staatsanwaltschaft überlassen. In allen andern Fällen, auch wenn das Gesuch aus Belgien oder Luxemburg eingeht, ist die Sache zunächst an die Staatsanwaltschaft als die zur Erledigung der Requisitonen ausländischer Behörden berufene Stelle abzugeben.

Besonders ist das Verfahren gegenüber Belgien und Luxemburg geregelt. Hier darf, gleichgültig ob das Gesuch im diplomatischen Wege oder unmittelbar gestellt wird, die vorläufige Festnahme nur erfolgen auf Grund eines Haftbefehls, welcher von dem Amtsrichter desjenigen Ortes zu erlassen ist, an welchem der Verfolgte sich befindet. In dem Vertrage wird der „Untersuchungsrichter" (juge d'instruction) genannt, darunter ist jetzt der Amtsrichter zu verstehen. Der Untersuchungsrichter beim Landgericht könnte doch nur thätig werden, wenn eine Voruntersuchung eingeleitet

wäre. Eine Prüfung des Schuldbeweises findet indes nicht statt. Ob ein Haftbefehl erlassen werden soll, steht lediglich im Ermessen des Richters, der die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme zu prüfen hat. Die Grundlage für den Haftbefehl bildet, wenn eine belgische Behörde in Frage kommt, lediglich die bezügliche amtliche Mitteilung derselben. Eine luxemburgische Behörde muß außerdem noch angeben, daß ein Strafurteil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorhanden ist. Gegen den die Verhaftung ablehnenden Beschluß des Amtsrichters hat der Staatsanwalt die Beschwerde. (§ 346 St.P.O.) Eine vorläufige Festnahme durch eine Administrativbehörde ist nicht zulässig, letztere darf erst zur Verhaftung schreiten, wenn ein förmliches Auslieferungsgesuch auf diplomatischem Wege eingegangen ist. Der Festgenommene wird in allen Fällen, in denen das Gericht die Haft anordnet, in gerichtliche Haft genommen.

Ob auf diese Haft die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Untersuchungshaft und eventuell welche entsprechende Anwendung finden, darüber existieren besondere Vorschriften nicht; es wird in jedem einzelnen Falle das betreffende Gericht darüber zu entscheiden haben. Nach Ansicht des Preußischen Justizministeriums können die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, welche nur das in Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit vor den ordentlichen Gerichten des Inlandes zu beobachtende Verfahren regeln, auf das im Interesse der auswärtigen Strafrechtspflege stattfindende Auslieferungsverfahren als Regel keine Anwendung finden, und hinsichtlich des in einzelnen Verträgen vorgeschriebenen gerichtlichen Verfahrens nur so weit, als dies mit dem Wesen des Auslieferungsverfahrens vereinbar ist und die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse dies zuläßt. Unanwendbar auf die Auslieferung sind demnach die Vorschriften über die Haftfristen (§ 126 St.P.O.). Auch die Freilassung des Verhafteten gegen Kaution widerspricht dem Zwecke des Auslieferungsverfahrens und erscheint auch durch die Vorschrift des Art. 9 Abs. 2 der Verträge mit Belgien und Luxemburg ausgeschlossen.

Die vorläufige Festnahme ist aufzuheben, wenn die für den Auslieferungsantrag erforderlichen Urkunden nicht binnen bestimmter Frist beigebracht werden. Diese Frist beträgt gegenüber Belgien und Luxemburg 15 Tage, gegenüber Italien und der Schweiz 20 Tage, gegenüber Schweden-Norwegen 6 Wochen, gegenüber

panien 2, dessen ausländischen Besitzungen 3 Monate, gegenüber
rasilien und Uruguay 90 Tage. Die übrigen Verträge enthalten
ine einschlägigen Bestimmungen. Nach der Verfügung des Justiz-
inisters vom 15. September 1889 (J.M.Bl. S. 194) beträgt die
auer der vorläufigen Festnahme in den Niederlanden 20 Tage,
eselbe Frist wird daher auch Preußen innehalten müssen. Mit
m Eintreffen des formellen Auslieferungsgesuchs verwandelt sich
e vorläufige Festhaltung in die eigentliche Auslieferungshaft,
ren Dauer keinerlei Beschränkung unterliegt, ausgenommen Groß-
itannien gegenüber — 2 Monate —. Ist der Verfolgte in ge-
chtlicher Haft, so wird er in administrative Haft[5]) übergeführt,
isgenommen bei einem englischen oder nordamerikanischen Aus-
eferungsgesuche; hier bleibt derselbe auch während der Auslieferungs-
ft im Gerichtsgefängnis, was übrigens aus Zweckmäßigkeitsrück-
hten auch sonst geschehen kann.

Wird der vorläufig Festgenommene, weil die nötigen Urkunden
cht innerhalb der üblichen Frist eintreffen, wieder freigelassen, so
eibt das Auslieferungsverfahren selbst trotzdem anhängig. Wenn
her später ein gehörig instruiertes Auslieferungsgesuch eintrifft,
muß die Auslieferung gewährt werden, falls man des in Freiheit
esetzten nochmals habhaft wird. Selbstverständlich wird die vor-
ufige Festnahme auch aufgehoben, sobald sich ergibt, daß der
erhaftete mit dem verfolgten Individuum nicht identisch ist.

Gleichzeitig mit dem Befehle der vorläufigen Verhaftung sind
ich alle Untersuchungshandlungen gegen den Verfolgten zulässig,
sbesondere Haus- und Personsdurchsuchungen und die Beschlag-
ihme der Mobilien des Verfolgten, sowie der an ihn gelangenden
achrichten und Sendungen.

Nach den meisten Auslieferungsverträgen ist nämlich Preußen
rpflichtet, die bei dem Auszuliefernden vorgefundenen Sachen
er Gelder, sowie die zum Beweise des Verbrechens dienlichen
egenstände mit auszuliefern. Dieser Pflicht muß nachgekommen
erden, auch wenn der requirierende Staat nicht ausdrücklich darum
sucht haben sollte. In der Begrenzung des Umfanges jener Ver-
lichtung weichen die einzelnen Verträge untereinander erheblich

[5]) Die Strafandrohungen, welche auf die Befreiung usw eines in Unter-
chungshaft Befindlichen gesetzt sind (§§ 120 und 121 St.G.B.) sind auch auf
n Fall der Befreiung des zu Auslieferungszwecken Verhafteten anzuwenden.
'gl. über den Begriff des Gefangenen Rechtspr. des Reichsgerichts Bd. 4 S. 829.)

ab. Nach einigen[6]) ist die Pflicht bloß auf die zur Zeit der Verhaftung des Beschuldigten in seinem Besitze befindlichen Gegenstände beschränkt, dagegen erstreckt sie sich nach andern[7]) auf alle von dem Beschuldigten entwendeten Gegenstände, auf die Werkzeuge und Gerätschaften, deren er sich zur Ausübung seines Delikts bedient zu haben scheint, und auf alle als Beweisstücke für seine Schuld dienenden Gegenstände, mögen sie ihm oder einem andern gehören, mögen sie sich in seinem oder eines andern Besitze befinden. Die Verträge mit Brasilien, Italien und der Schweiz bestimmen sogar, daß die Ueberlieferung von Gegenständen der gedachten Art erfolgen müsse, wenn die Auslieferung wegen des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können, auch müssen nach den beiden letztgenannten Verträgen die erst nach der Auslieferung in Preußen aufgefundenen Gegenstände der beschriebenen Art mit überliefert werden. Aus der kraft des Gesetzeskraft habenden Vertrages übernommenen Pflicht zur Ueberlieferung folgt das Recht der preußischen Behörden, sich in den Besitz jener Gegenstände zu setzen. Es werden zu diesem Zwecke Haussuchungen, Beschlagnahmen usw notwendig werden. Nach welchen Grundsätzen hierbei zu verfahren ist, darüber fehlt es an jeglicher Bestimmung. Man wird analog die Vorschriften der Strafprozeßordnung zur Anwendung zu bringen haben. Die Ausführung geschieht lediglich durch die Verwaltungsbehörden, den Gerichten ist keinerlei Teilnahme zugeschrieben. Ob die betreffenden Gegenstände bereits in das Eigentum einer dritten Person übergegangen sind, oder ob derselben ein Pfandrecht und dergl. an denselben zusteht, ist unerheblich. Die Herausgabe muß gleichwohl erfolgen, jedoch werden die Rechte dritter Personen an den betreffenden Sachen ausdrücklicher Bestimmung der Verträge gemäß vorbehalten und die ausgelieferten Gegenstände nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben.

An dieser Stelle tritt recht deutlich die Notwendigkeit eines Auslieferungsgesetzes hervor. Aus der in den Verträgen übernommenen Pflicht, sich in den Besitz des Flüchtlings, der Beweisstücke usw zu setzen, mag ja die Befugnis zur Vornahme von Untersuchungshandlungen, durch welche in die Rechte einer von dem

---

[6]) Nämlich mit Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande, Österreich-Ungarn, Schweden-Norwegen, Spanien und Uruguay.

[7]) d. i. mit Brasilien, Italien, Schweiz.

equirirten Individuum verschiedenen Person eingegriffen wird, ergeleitet werden können. Wie steht es aber, wenn kein Aus- ieferungsvertrag existiert oder derselbe keine einschlägige Bestimmung nthält, die Preußische Regierung aber die Auslieferung auch der Beweisstücke usw. verspricht. Diesfalls können die Behörden nicht ür befugt erachtet werden, in die Rechte unbeteiligter Personen bei Vornahme von Untersuchungshandlungen einzugreifen, da Wohnung ind Eigentum verfassungsmäßig (Art. 6 und 9 der preuß. Ver- assung) unverletzlich sind, abgesehen von den gesetzlich zulässig rklärten Fällen. Ein solcher aber würde nur vorliegen, wenn für as im Auslande begangene Verbrechen ein inländischer Gerichts- and begründet wäre (Vgl. § 4 Nr. 1 St.G.B. und § 12 des Dynamitgesetzes.)

Äußert das requirierte Individuum sofort bei seiner Verhaftung der im Laufe des in Preußen sich abspielenden Verfahrens den Wunsch, sogleich dem ersuchenden Staate überliefert zu werden, hne daß erst die Prüfung des Auslieferungsbegehrens in Preußen ach den für dieselbe in Übung stehenden Formen durchgeführt vird, so wird diesem Wunsche unbedenklich stattgegeben werden önnen, zumal kein Gesetz entgegensteht. Diese sogenannte frei- villige Auslieferung ist jedoch gegenüber Großbritannien und den Vereinigten Staaten nicht zulässig, da das diesbezügliche Verfahren n seinen Grundzügen auf mit Gesetzeskraft ausgestatteten Ver- rägen beruht. (Vgl. auch Lammasch, a. O. S. 721 ff.)

Entzieht sich der Verfolgte dem gegen ihn eingeleiteten Ver- ahren, bevor noch eine Entscheidung erfolgt ist, wird aber später vieder auf preußischem Gebiete ergriffen, so findet eine Wiederauf- nahme des Verfahrens statt, ohne daß es eines neuen Antrags bedarf.

Ist aber ein Auslieferungsgesuch bereits abschlägig beschieden, so kann das Verfahren nur wieder aufgenommen werden, wenn der verfolgende Staat Umstände darthut, welche geeignet sind, die der Auslieferungsbewilligung entgegenstehenden Bedenken zu heben. Eine vorläufige Verhaftung auf Grund eines direkten Ersuchens der ausländischen Behörde ist diesfalls aber unbedingt ausgeschlossen, denn durch die Entscheidung der obersten Verwaltungsorgane, daß die Auslieferung nicht stattfinde, sind die untergeordneten Behörden gebunden. Hier ist zunächst die Anordnung des Ministers ein- zuholen. Für die Provinzialbehörden wird es schwer halten, stets

richtig zu verfahren, da die Ablehnung eines Auslieferungsgesuches öffentlich nicht bekannt gemacht zu werden pflegt.

Die Vollziehung der Auslieferung besteht in der Übergabe der auszuliefernden Person an die Organe des ersuchenden Staates an der deutschen Grenze bezw. im Einschiffungshafen. Der Transport geschieht gewöhnlich durch Polizeibeamte, welchen die sorgsamste Überwachung durch den Minister des Innern anbefohlen ist. Der größern Sicherheit halber dürfen die Transportaten zur Nachtzeit in Gerichtsgefängnissen untergebracht werden.[8]) Zeit und Ort der Übergabe wird der fremden Behörde rechtzeitig angezeigt.

Durch Verfügung vom 28. Dezember 1877 (J.M.Bl. S. 38) sind die Justizbehörden angewiesen, bei einer Auslieferung nach Belgien die zuständige belgische Gerichts- oder Polizeibehörde vor der Ablieferung des Verhafteten so zeitig zu benachrichtigen, daß von dieser Behörde die erforderlichen Vorkehrungen zur Übernahme getroffen werden können. Zugleich soll, sobald die Auslieferung beschlossen und der Grenzort für die Übernahme des Auszuliefernden bestimmt ist, dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) hierüber auf telegraphischem Wege direkt eine kurze Anzeige erstattet werden, damit noch vor der Auslieferung der belgischen Gesandtschaft zu Berlin hierüber Mitteilung gemacht werden kann.

---

[8]) Vgl. die Verfügungen vom 6. Oktober 1885 (M.Bl. S. 210), vom 9. Oktober 1886 (M.Bl. S. 223) und vom 12. Juli 1887 (M.Bl. S. 169). Muß auf der Reise zur deutschen Grenze das Gebiet eines andern Bundesstaats berührt werden, so hat letzterer, falls auf Grund eines deutschen Vertrages ausgeliefert wird, die Weiterführung zu übernehmen, auch die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Nach den preußischen Verträgen ist Preußen nur zur Ablieferung an seiner Grenze verpflichtet. Ist letztere nicht mit der deutschen Grenze identisch, so muß der fremde Staat, z. B. Frankreich, den dazwischen liegenden deutschen Bundesstaat um Gestattung der Durchführung im diplomatischen Wege ersuchen. Zulässig ist es indes auch, wenn Preußen dies Ersuchen stellt, da ihm Rechtshilfe gewährt werden muß. Die Kosten dieser Durchlieferung muß der fremde Staat tragen, bezw. kann sie Preußen, welches sie gemäß § 165 G.V.G. zunächst bezahlen muß, von demselben erstattet verlangen. Nur beim Transport durch Elsaß-Lothringen nach Frankreich müssen die Reichslande die Kosten tragen. (Vgl. Art. 18 der Zusatzkonvention zum deutsch-französischen Friedensvertrage R.G.Bl. 1872 S. 19 ff.) Bei einer Auslieferung nach Österreich-Ungarn hat derjenige Bundesstaat, durch welchen von Preußen aus der Transport führt, die Preußen entstandenen Kosten zu ersetzen und kann dann diese und die ihm erwachsenen Kosten von dem nächsten Bundesstaat bezw. von Österreich-Ungarn erstattet verlangen. (Preuß. Ges. S. 1854 S. 359 Art. 9.)

Eine Verfügung desselben Inhalts ist unter dem 20. Fe-
1877 (Min.-Bl. S. 94) seitens des Ministers des Innern
ämtliche Regierungen bezw. Landdrosteien ergangen. Endlich
der Minister des Innern durch Verfügung vom 22. Sep-
r 1889 (Min.-Bl. S. 169) die Regierungspräsidenten zu
h, Osnabrück, Münster, Düsseldorf, Aachen und Trier an,
uslieferungen an Belgien und die Niederlande dem Minister
luswärtigen Angelegenheiten nach Eingang der Auslieferungs-
migung den für die Auslieferung an die betreffenden belgi-
bezw. niederländischen Behörden seitens des Regierungsprä-
en bestimmten Tag sofort telegraphisch anzuzeigen. Zwischen
Tage, an welchem die telegraphische Meldung bei dem Mi-
der Auswärtigen Angelegenheiten eingeht und dem Tage, an
em die Übergabe erfolgen soll, sind mindestens zwei und läng-
fünf volle Tage frei zu lassen. Hiernach ist ein besonderes
ramm an das Auswärtige Amt nicht mehr erforderlich, da-
wohl die Benachrichtigung an die belgische Behörde. Für
ustizbehörden, falls diese mit der Auslieferung betraut werden,
e Verfügung vom 28. Februar 1877 noch maßgebend.

Über die Auslieferung nach Österreich-Ungarn bestimmt der
ß des Ministers des Innern vom 26. Juni 1877 (M.-Bl.
65) das Nähere.

In dem Abkommen mit der Schweiz und Italien vom
Juli 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 271 ff.)
als Übergabeorte ein für allemal festgesetzt: Basel, Schaff-
en, Romanshorn und Rorschach. Die Übergabe erfolgt dort
ie betreffenden schweizerischen Polizeibehörden.

Nach den Erlassen des Ministers des Innern vom 1 Sep-
er 1873 (M.Bl. S. 269) und 25. November 1874 (M.Bl. 1875
7) haben die italienischen Behörden jedesmal die Grenzstation,
ie Übergabe erfolgen soll, zu bezeichnen; bis zum Eintreffen
Erklärung ist der Transport auszusetzen.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und Transports
Auszuliefernden sowie der Deponierung und des Transports
gleichfalls auszuliefernden beschlagnahmten Gegenstände bis
preußischen Grenze bezw. zur Einschiffung trägt Preußen.
entspricht den Vorschriften der meisten Verträge, ist auch
errechtlicher Grundsatz. Nach § 634 der Kriminalordnung soll
Richter wegen der Kostenerstattung sich richten nach den Aus-

lieferungsverträgen, nach dem Gerichtsgebrauch und den Vorschriften der gemeinen Rechte. Nach dem Erlaß der Minister des Auswärtigen, Innern und der Justiz vom 18. Juni 1875 (M.Bl. S. 269) werden Rußland gegenüber keine Kosten liquidiert. Wird jedoch nach Österreich-Ungarn oder nach den Vereinigten Staaten ausgeliefert, so haben diese Staaten sämtliche durch die Auslieferung entstandenen Kosten zu erstatten. Die letzteren werden nach den §§ 19 u. 21 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetze (G.S. 1879 S. 145) berechnet.

Soll ein seitens eines fremden Staates an einen andern Auszuliefernder durch preußisches Gebiet oder auf preußischen Schiffen transportiert werden,[9]) so ist dazu ebenso wie bei einem Auslieferungsgesuche die Genehmigung der drei Ministerien erforderlich. Der diesbezügliche Antrag kann nur im diplomatischen Wege gestellt werden, unmittelbarer Geschäftsverkehr ist unzulässig. In den Verträgen mit Belgien, Italien, Luxemburg, Spanien, Schweiz und Uruguay sind über die Durchlieferung ausdrückliche Bestimmungen getroffen. Im übrigen gilt als Grundsatz, daß die Durchlieferung nur gestattet wird, wenn die betreffende Person von Preußen selbst auf Grund des von diesem mit dem um den Durchtransport ersuchenden Staate geschlossenen Vertrages ausgeliefert werden würde. Ist kein Auslieferungsvertrag geschlossen, so sind maßgebend die Normen der neuesten Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs, insbesondere desjenigen mit Belgien.

Die Kriminalordnung bestimmte: § 244. Fremde Gerichte, welche einen Verbrecher durch die diesseitigen Staaten führen wollen, müssen dazu von der Kriegs- und Domainenkammer der Provinz mit einem schriftlichen Passe versehen sein. Hat die Kriegs- und Domainenkammer bei Erteilung des Passes Bedenken, ob über den Verbrecher nicht im Lande gerichtet werden müsse, welches jederzeit eintritt, wenn derselbe ein diesseitiger Unterthan ist, so muß sie mit dem Landesjustizkollegio Rücksprache halten, und beide müssen darüber an das Kabinettsministerium zur weiteren Verfügung berichten. § 245. Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so müssen diejenigen, welche den Transport besorgen, mit dem Gefangenen in

---

[9]) Soll der Transport auf einem deutschen Kriegsschiffe erfolgen, so ist die Genehmigung des Reichskanzlers erforderlich. In diesem Falle ist also auch das Reich beim Auslieferungsverfahren beteiligt.

:haft genommen, der Vorfall muß schleunig der Kammer zur
teren Verfügung einberichtet werden, und diese davon dem
)artement der Auswärtigen Angelegenheiten Folge leisten.

Die Durchführung geschieht durch preußische Polizeibeamte.
ıdelt es sich jedoch um eine Auslieferung nach Italien oder der
weiz, so leiten den Transport die ausländischen Beamten, es
ıet indes eine Begleitung durch preußische Beamte statt, es
d diesfalls auch der kürzeste Weg gewählt.

Die Kosten des Durchtransportes trägt der darum ersuchende
ıat. Maßgebend ist wiederum § 19 des Ausführungsgesetzes zum
:ichtskostengesetze.

Da England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika
Gestattung einer Durchlieferung durch ihr Landesgebiet ein voll=
ıdiges Auslieferungsverfahren einleiten, so kann im Wege der
orsion die preußische Regierung diesen Staaten gegenüber das=
e thun. Es wird dann auch die Prüfung des Schuldbeweises
ch die Gerichte erfolgen müssen.

Wir wenden uns nunmehr zur Darstellung des Auslieferungs=
fahrens, wenn England[10]) oder die Vereinigten Staaten von
:damerika der ersuchende Staat ist.

Was zunächst Großbritannien betrifft, so sind, wenn es sich
die Auslieferung eines bereits nach kontradiktorischem Ver=
ren Verurteilten handelt, lediglich die Verwaltungsbehörden
tig. Eine Mitwirkung der Gerichte tritt nur ein, wenn ein
h nicht oder nur in contumaciam Verurteilter in Frage
ımt.

Auffälligerweise enthält der Vertrag mit England keine Be=
ımmung über die vorläufige Festnahme; da dieselbe indes in
oßbritannien zulässig ist (vgl. Verfügung des Justizministers
n 16. Aug. 1875 J.M.Bl. S. 194), so gilt dasselbe auch in
:ußen.

Mit dem förmlichen Auslieferungsantrage müssen nach Art. 8
Vertrages ein Haftbefehl und solche Beweise beigebracht werden,
che nach preußischen Gesetzen die Verhaftung des Flüchtigen
ıtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung in Preußen
übt wäre. Die Entscheidung darüber, ob das Gesuch nach
'en Bestimmungen begründet ist, steht lediglich den drei Ministern

---

[10]) Was von England gilt, das gilt auch von dessen Kolonieen.

zu. Wird der Antrag in Ordnung befunden, dann „sollen nach Art. 9 die zuständigen Behörden zur Festnahme des Beschuldigten schreiten". Die Verhaftung geschieht durch die Polizeibehörden. „Der Ergriffene wird sodann[11]) vor den gesetzlich dazu berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre." (Art. 9 Abs. 2.) Es fragt sich zunächst, wer ist der gesetzlich berufene Richter. Unzweifelhaft derjenige am Orte der Ergreifung (§ 9 St.P.O.). Hat die Ergreifung auf einem deutschen Schiffe stattgefunden, so ist der Gerichtsstand des § 10 St.P.O. begründet. Da nun die richterliche Untersuchung den Zweck hat, festzustellen, ob die Beweise genügen, um nach deutschen Gesetzen die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, mit andern Worten, um das Hauptverfahren gemäß § 201 St.P.O. gegen denselben zu eröffnen und ferner keines von den im deutsch-britischen Auslieferungsvertrage aufgezählten Delikten zur absoluten Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört, so muß man die beschließende Strafkammer (3 Richter) des Landgerichts für das zuständige Gericht halten. Dasselbe Gericht wird auch in Bayern mit der Sache betraut (vgl. Lammasch a. a. O. S. 641).

Mit der Prüfung der besondern Voraussetzungen der Auslieferung, z. B. der Frage, ob der Flüchtige etwa Preuße ist, ob ein Auslieferungsdelikt vorliegt usw., hat sich das Gericht nicht zu beschäftigen. Nur die Schuldfrage kommt in Betracht. Dazu gehört natürlich auch die Feststellung der Identität und die Frage, ob nach deutschem Recht etwa Verjährung eingetreten ist.

Nicht unbestritten ist es, ob das Gericht nur den seitens Englands vorgebrachten Belastungsbeweis seiner Prüfung zu unterziehen hat oder auch den seitens des inquirierten Individuums angebotenen Entlastungsbeweis. Da nach Art. 9 der Straffall ebenso zu untersuchen ist, als wenn er in Preußen erfolgt wäre, so ist die Frage im Sinne der letztern Alternative zu beantworten. Nach englischem Recht ist die Frage ebenfalls streitig (vgl. Lammasch a. a. O. S. 519).

Bei Prüfung des Belastungsbeweises ist die sonst dem deutschen

---

[11]) Also erst, nachdem das Gesuch für begründet gefunden, nicht schon im Falle vorläufiger Festnahme.

Richter zustehende freie Beweiswürdigung beschränkt. Den in England zu Protokoll genommenen beeidigten Zeugenaussagen, welche in gehöriger Form beglaubigt sind, muß nach Art. 11 volle Beweiskraft beigemessen werden, ebenso dem Haftbefehl und den Strafurteilen.

Am Schlusse der Verhandlung erläßt die Strafkammer einen Bescheid, in welchem die Beweise für genügend bezw. nicht genügend erklärt werden, um die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Ergriffenen zu beschließen, falls die betreffende Strafthat — welche übrigens nach deutschem Recht strafrechtlich zu qualifizieren ist —, in Preußen begangen wäre.

Der Bescheid wird der Staatsanwaltschaft übergeben, welche die Übermittelung desselben an den Justizminister veranlaßt.

Die drei Minister sind übrigens an die Entscheidung des Gerichts nicht gebunden. Letzteres beschäftigt sich auch nur mit der Schuldfrage, mit der Prüfung der übrigen Bedingungen der Auslieferung werden die Verwaltungsbehörden, wie sonst, betraut.

Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung. Werden die zur Auslieferung nötigen Beweise nicht binnen 2 Monaten von dem Tage der Ergreifung an beigebracht, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Dasselbe Verfahren findet nun im allgemeinen auch Anwendung bei einem Auslieferungsantrage der Vereinigten Staaten. Der Vertrag von 1852 gedenkt des Falles der Auslieferung eines bereits Verurteilten gar nicht, sondern spricht nur von der Auslieferung von „persons charged with crimes“. Da nun die Vereinigten Staaten Preußen gegenüber auch bei einem Verurteilten eine Revision des Beweises, ehe die Auslieferung zugestanden wird, anordnen, so nimmt auch Preußen nach dem Prinzipe reziproker Anwendung des amerikanischen Verfahrens bei einem in Nordamerika Verurteilten eine Untersuchung des ihm zur Last liegenden Verdachts vor (vgl. J.M.Bl. 1889 S. 8), wie bei einem noch nicht Verurteilten. Die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages lauten: Die Auslieferung findet statt mit der Beschränkung, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach preußischen Gesetzen die Verhaftung des Flüchtigen und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen in Preußen begangen wäre; „und die respektiven Richter und andern Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugnis und

Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder andern Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne."

Auf Ersuchen der zuständigen Behörden kann ein aus Amerika Geflüchteter vorläufig festgenommen werden. Die Zulässigkeit folgt daraus, daß im gleichen Falle auch Amerika vorläufige Festnahme gestattet (vgl. J.M.Bl. 1872 S. 141). Liegt ein formelles Auslieferungsgesuch vor, so beschließen die Centralinstanzen über die Verhaftung. Hiernach wird er vor den zuständigen Richter gebracht. Es ist dies die Strafkammer am Orte der Ergreifung. Bei Prüfung der Schuldfrage ist der preußische Richter in der freien Beweiswürdigung nicht beschränkt. Sonst gilt dasselbe wie bei England. Nur sind die gegenüber England in Kraft befindlichen Fristen von 15 Tagen bezw. 2 Monaten hier nicht maßgebend.

Nachtrag: Mit Unrecht — vgl. ob. S. 687 Abs. 3 — hält die Strafkammer zu Stuttgart die vorläufige Festnahme auf einf. formlosen Antrag englischer Behörden durch das Gericht für zulässig, weil dieselbe auch nach engl. Recht statthaft, durch den deutsch-engl. Vertrag nicht ausgeschlossen sei, nach § 21 St.P.O. Untersuchungshandlungen bei Gefahr i. Verz. von unzuständigen Gerichten vorgenommen werden könnten, endlich Art. 9 ein gerichtl. Verfahren vorschreibe und die dasselbe vorbereitenden Maßregeln den Gerichten nicht entzogen seien. (Vgl. Goltdammers Arch. Bd. 37 S. 85.) Auch beim Vorliegen eines formellen Ausl.-Antrages Englands sind die Gerichte nicht zur Verhaftung befugt (and. Ansicht. d. O.L.G. zu Stuttgart in Goltd. Arch. Bd. 37 S. 86), weil in Preußen dieselben nicht als „zuständige Behörden" i. S. des Art. 9 Abs. 1 gelten. (Vgl. oben S. 681 Abs. 1 u. S. 698 Abs. 1.)

20.

Das Objekt der Strafe.

Von H. Sliosberg, Advokat in St. Petersburg.

Von allen juristischen Disziplinen ist das Strafrecht das meist behandelte in der russischen Litteratur. Auf diesem Gebiete sind von Zeit zu Zeit wichtige Erscheinungen zu konstatieren. Besonders günstig ist die neueste Zeit. Dem umfassenden Werke Taganzeffs, Vorlesungen über das Strafrecht I bis III, 1887 bis 1890 ist Foinitzkys ebenso umfassendes wie reichhaltiges Werk „Die Lehre von der Strafe in Verbindung mit der Gefängniskunde, St. Petersburg 1889" gefolgt, und noch ganz unlängst ist Prof. Sergejewskys Lehrbuch in neuer Bearbeitung erschienen.

Von ganz besonderem Interesse ist Foinitzkys erwähntes Buch. Es ist das einzige Werk, das eine vollständige wissenschaftliche Darstellung des Wesens der Strafe und ihrer Anwendung gibt. Das Werk Taganzeffs „Kursus des russischen Strafrechts" I—III, und 1. u. 2. Lief. seiner neuesten oben erwähnten „Vorlesungen" berühren die Lehre von der Strafe noch gar nicht. Nur die 3. Lieferung derselben, die aber nach dem Erscheinen von Foinitzkys Buches das Licht erblickt hat, ist der Lehre von der Strafe gewidmet. Kompendiarisch ist sie behandelt in den Lehrbüchern von Kistjakowsky (1885) und Sergejewsky (1890). Was besonders die Gefängniskunde betrifft, ist es ein besonderes Verdienst Prof. Foinitzkys dieselbe zum Objekt der akademischen Vorlesungen gemacht zu haben, — seinem Beispiel ist niemand gefolgt, und auch sein Buch ist in dieser Hinsicht das einzige in Rußland.

In der Lehre von der Strafe geht Foinitzky einen eigenen Weg, und dies macht das Buch besonders wichtig und verleiht ihm einen allgemeinen Wert. Den Standpunkt des Verfassers darzu-

legen, ist das Ziel dieser Zeilen. Aber vorerst glauben wir einige Bemerkungen vorausschicken zu dürfen, welche die Bedeutung der darzustellenden Erörterung Foinitzkys betreffen.

Soviel auch für die Erörterung des Begriffes der Strafe wie desjenigen des Verbrechens gethan worden und noch jetzt gethan wird, wird doch, unsers Erachtens, nicht alles berücksichtigt, was, um einen festen Boden für die Doktrin zu gewinnen, zu berücksichtigen nötig wäre, — und zwar wird zu wenig die Beziehung zwischen Strafe und Verbrechen betrachtet. Wenn man Grund, Zweck und Wesen der Strafe erörtert, läßt man gewöhnlich das Wesen des Verbrechens außer Rücksicht; kommt man einmal zum Wesen des Verbrechens, so bleiben alle Ergebnisse aus der Erörterung des Strafbegriffes für sich bestehen. Und so ist es geschehen, daß diese zwei sich einander ergänzenden Lehren, — von Strafe und Verbrechen, — ihre eignen Wege gehen; es gibt keine Brücke, welche von einer zur andern führen könnte. Die weite Kluft, welche zwischen der sogenannten klassischen Richtung im Strafrechte und der positiven besteht, erklärt sich nur dadurch, daß die erstere das Verbrechen insoweit objektiviert hat, daß es ganz losgeschieden von der Person des Verbrechers betrachtet wird, während man doch nicht umhin konnte, die Strafe als eine Reaktion eben gegen die Person des Verbrechers zu erkennen. Spricht man vom Verbrechen als einem Sozialübel, als einer sozialen Lebensstörung, und demgemäß von der Strafe als einer sozialen Funktion, so geschieht es nur bei Erörterung des Begriffes und Wesens der Strafe: bei der Konstruierung des Verbrechensbegriffes wird die soziale Natur des Verbrechens wieder aufgegeben, man betrachtet die Handlung, nicht den Handelnden.

Das Verbrechen wird als Verletzung eines subjektiven Rechtes (Feuerbach, neuerdings Löning), als eine Normübertretung (Binding), als eine Verletzung eines Rechtsgutes, eines rechtlich geschützten Interesses (v. Liszt), — aufgefaßt. Nun ist es aber klar, daß die Verletzung, die Normübertretung — nur Bedingungen, Merkmale oder endlich Wirkungen des Verbrechens, der verpönten Handlung sind; nicht die Verletzung wird bestraft, sondern der Thäter; weil seine Handlung eine Verletzung enthält, wird er der staatlichen Einwirkung, der Strafe verfallen. Das Verbrechen ist die gesetzliche Bedingung für diese Einwirkung. Es ist somit ganz verfehlt, das Verbrechen als Objekt der Strafe zu betrachten. Daß

etzteres keine bloße Redensart ist, sondern als eine wissenschaftliche Konstruktion gebraucht wird, beweisen alle diejenigen Folgerungen, ie aus dem Satze gezogen werden, daß nämlich das Verrechen die vom Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung sei. Die ogische Unbrauchbarkeit dieser Definition erhellt schon daraus, daß iieselbe eine Bedingung durch ihre Folgen bestimmen will, daß sie in Antecedens durch sein Sequens zu definieren sucht. Diese Definition ist aber außerdem noch in einer andern Beziehung unichtig.

Werden denn durch die Strafgesetze nur Handlungen bestraft? Ist, um nur ein Beispiel herauszugreifen, durch § 244 des deutchen Strafgesetzbuches nur die Handlung, welche den Thatbestand es Diebstahls ausmacht, bestraft, und nicht noch etwas, was außeralb der Handlung liegt? Ist denn nur die Handlung vom Geetzgeber in Erwägung gezogen worden, wenn er im § 243 Nr. 1 en Diebstahl von Sachen aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude viel härter bestraft als den Diebstahl von fremden bewegichen Sachen überhaupt? Wahrlich nicht, — es ist ein Plus da, welches außerhalb der Handlung liegt, und welches, wäre die Handung Objekt der Strafe, nie zur Bestrafung führen könnte. Betraft wird der Handelnde, wenn er diese oder jene Handlung, auf iese oder jene Art, mit diesen oder jenen Folgen begeht. Die Person des Handelnden, — das ist die Brücke zwischen Verbrechen und Strafe. Das Verbrechen zeigt im Subjekte dasjenige an, was die Einwirkung des Staates auf den Thäter erheischt, — und eben dieses ist das Objekt der Strafe, darauf wird sie gerichtet, dies zu ekämpfen ist ihr Ziel, und dies zu ändern ist ihr Zweck.

Die Lehre vom Objekte der Strafe ist sehr vernachlässigt. Man muß aber über dieselbe ins klare kommen, sollte man zu einer gesunden, mit Lebenskraft ausgerüsteten Konstruktion des Begriffes des Verbrechens gelangen. Denn, wie gesagt, nicht das Verbrechen, sondern dasjenige im Verbrecher, was durch das Verbrechen manifestiert wird, macht das Objekt der Strafe aus.

Und was ist das? Auf diese Frage geantwortet zu haben, ist ein Verdienst Professor Foinitzkys.

Der Gedankengang ist folgender:

„Die Strafe als ein rechtliches Institut hat ihren Grund in verschiedenen Bedürfnissen des Menschen; zur Befriedigung dieser Bedürfnisse wird die Strafe angewendet, um dieser Befriedigung

willen wurden die einzelnen Momente gebraucht, welche allmählich den Begriff der Strafe ausgebildet haben. Diese Bedürfnisse haben ihren Ursprung teils in dem Einzelnen, teils in dem Gemeinwesen und können in drei Kategorieen geteilt werden: 1. Bedürfnisse der materiellen Existenz des Menschen und des Gemeinwesens; 2. solche, welche aus der sensualen Natur des Menschen hervorgehen, und endlich 3. solche, welche ihren Grund in der intellektuellen Natur des Menschen haben. Alle diese Bedürfnisse haben die Strafe bestimmt, ihre eigentümlichen Züge allmählig herausgebildet." Die Annahme dieser oder jener Kategorie von Bedürfnissen als Grund der Strafe führte zur Herausbildung verschiedener Straftheorieen, deren jede ein Korn der Wahrheit enthält.

Auf Grund der materiellen Bedürfnisse entstanden die älteren Schutz- und Abwehrtheorieen, welche in der Strafe ein Mittel zum Schutze des Einzelnen erblickten; ferner die Theorieen, welche in der Strafe ein Mittel zur Sicherstellung der Staatsgewalt fanden (Hobbes), endlich diejenigen, welche die Strafe für ein Mittel zum Schutze des Gemeinwesens halten. „Alle diese Theorieen beruhen auf einem von den unzweifelhaften Gründen der Strafe: die Gefahr, welche aus dem Verbrechen für den Einzelnen und das Gemeinwesen entsteht, ruft die Reaktion hervor, welche zur Strafe wird."

Die genannten Theorieen begehen aber alle den Fehler, diese Bedürfnisse als den einzigen Grund der Strafe zu betrachten. Einen ebenso wichtigen Grund liefern die sensualen Bedürfnisse. Die Strafe wird auf der ersten Stufe der Kultur zur Rache; allmählich wird sie zum Ausdrucke der moralischen, religiösen Empfindungen. In diesen Bedürfnissen erblickten den einzigen Grund der Strafe die Theorieen der unmittelbaren sensualen Vergeltung,[1] der religiösen Vergeltung, (Stahl, Joch), der moralischen Notwendigkeit (Grotius, Wolff), endlich die Theorieen, welche die Strafe als moralische Vergeltung betrachten (Kant und seine Nachfolger).

Neben diesen sensualen Bedürfnissen als Grund der Strafe stehen die intellektuellen Bedürfnisse, die zur Ausgleichung der Erscheinungen überall den Menschen zwingen, wo er nur an Gegen-

---

[1]) Vertreten von Dr. Spassowitz, ehemals Professor in St. Petersburg, in seinem Lehrbuch des Strafrecht 1863, I.

sätze stößt. Diese Ausgleichung macht zur Aufgabe der Strafe die mathematische Ausgleichungstheorie von Littré, die dialektische Theorie von Hegel, endlich die rechtliche und ökonomische Ausgleichungstheorie.

Es ist verfehlt, den Grund der Strafe nur in einem dieser Bedürfnisse zu suchen. Sie geht aus allen hervor. „Die materiellen Bedürfnisse rufen die Reaktion, die Gegenwirkung gegen dasjenige, was für die Existenz des Individuums und des Gemeinwesens schädlich ist, hervor; die sensualen Bedürfnisse leihen dieser Reaktion den Charakter der moralischen Notwendigkeit, die intellektuellen endlich bewirken die Ausmessung der Repression nach dem Maße des zugefügten Schadens. Aber alles dies erklärt noch nicht, warum diese Repression den Charakter der Einwirkung auf die Person des Verbrechers trägt, warum sie sich in der Zufügung von irgend welchem Übel für den zu Strafenden äußert. Dies kann nur durch die Feststellung des eigentlichen Objektes der Strafe erklärt werden“ (S. 24).

Das Objekt der Strafe sucht Prof. Foinitzky nicht im Verbrechen selbst. Dieses ist Voraussetzung der Strafe. Das Verbrechen ist aber erstens eine Handlung, welche ein materielles, rechtlich geschütztes Rechtsgut verletzt oder gefährdet; zweitens ist es aber eine Handlung einer zurechnungsfähigen, verantwortlichen Persönlichkeit; es besteht also aus zwei Momenten — subjektivem und objektivem. Die Bedeutung des letztern besteht darin, daß durch dieses „die Schranken der Strafgewalt und der Straffunktion des Staates, welche nur zur Bewahrung der Rechtsordnung dienen, bestimmt werden; in voller Beachtung dieses Momentes werden im Rechte nur gewisse äußere Handlungen verpönt, — cogitationis poenam nemo patitur; infolgedessen wäre es unmöglich, der äußersten Forderung der anthropologischen Richtung zu folgen und an dem uomo delinquente, der zwar die volle Gewißheit des Verbrechenshanges erregt, aber noch keine Handlung, welche als Verbrechen qualifiziert werden könnte, begangen hat, die Strafe zu vollziehen. Durch das objektive Moment wird auch das rationale Maß der Strafe bestimmt —, es widerstrebt unserem Rechtsbewußtsein, für kleine Verletzungen große Strafen zuzufügen. Aber das objektive Moment reicht nicht aus, die Strafe zu erklären, ihr Objekt auszumachen. Das Objekt liegt im subjektiven Momente, in der individuellen Selbstbestimmung des Thäters. Dadurch kommt der Verfasser zur Erörterung der Frage über die Willensfreiheit.

Nach einer eingehenden Kritik des Indeterminismus und des Necessarismus kommt Prof. Foinitzky zum Ergebnis, daß der einzig richtige und für das Strafrecht verwendbare Standpunkt derjenige der Gesetzmäßigkeit der menschlichen Handlungen ist.

Der Willensakt besteht aus zwei Momenten, aus dem Motive oder Impulse und aus der Wertschätzung desselben. Das Entscheidende für die Handlung ist die letztere. Die Wertschätzung der Motive wird durch unsre Persönlichkeit vollzogen; sie bestimmt sich durch den Charakter, das heißt, durch den erblichen und mittels Erfahrung erworbenen Vorrat von Eindrücken auf die geistige Person in ihren vielfältigsten Kombinationen. Impulse, Motive kommen von außen, die Wertschätzung derselben und die Selbstbestimmung, als Resultat derselben, sind innere Faktoren. Aber auch die letzteren sind nicht zufällig; unser Charakter ist nicht etwas Angeborenes, von voraus Gegebenes, — er wird ausgebildet, er ist das Resultat vielfältiger Einwirkungen. Jede menschliche Handlung ist somit eine Äußerung des Charakters, der individuellen Persönlichkeit der Handelnden, seiner inneren, moralischen Natur. Die verbrecherische Handlung ist eine derartige Äußerung.

Die Strafe hat zum Zwecke den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung gegen mögliche verbrecherische Angriffe und muß somit auf die Ursachen der verbrecherischen Handlungen gerichtet werden. Diese Ursachen sind dreifacher Art: 1. Ursachen, welche in den kosmischen Erscheinungen ihren Ursprung haben; 2. Ursachen des gesellschaftlichen Lebens, — und 3. Ursachen persönlich-individueller Natur.

Daß die kosmischen Erscheinungen auf die menschliche Thätigkeit einwirken, steht außer Zweifel. Ebenso unzweifelhaft ist der Einfluß sozialer Erscheinungen (ökonomische Verhältnisse, Krieg usw.). Wäre nun das Verbrechen das Resultat dieser Einwirkungen, dann hätte die Strafe keinen Zweck. Was vermag diese gegen die kosmischen Erscheinungen! Nicht Strafe, sondern mannigfaltige Präventivmaßregeln könnten die Rechtsordnung sichern, wäre die Störung derselben nur das Ergebnis sozialer Erscheinungen. Die menschlichen Handlungen werden aber auch durch innere individuelle Bedingungen bestimmt, sie sind das Resultat auch der Besonderheiten der Willensthätigkeit des Subjektes. Gegen diese individuellen und persönlichen Faktoren wirkt die Strafe; diese hat sie zum Objekte. Die Totalität der individuellen Faktoren bildet die persönliche

Qualifikation des Subjektes, seinen innern Zustand. Diejenigen Faktoren, welche die verbrecherische Handlung bestimmen, bilden die verbrecherische Qualifikation des Thäters, seinen verbrecherischen Zustand. Derjenige, der ein Verbrechen begeht, manifestiert diesen verbrecherischen Willenszustand. Gegen diesen hat die Strafe zu wirken, das ist das eigentliche Objekt der Strafe. Also nicht gegen die Handlung, nicht gegen die zugefügte Verletzung, sondern gegen die verbrecherische Eigenschaft, gegen den moralischen Zustand, — welche Prof. Foinitzky den Kriminalitätszustand nennt — des Thäters wird die Strafe gerichtet.

Dieses Objekt der Strafe bezeichnet die Natur der Strafe.

Die Strafe wird an jede Person angewendet, die durch die verbrecherische Handlung ihren individuellen Kriminalitätszustand bekundet. Letzterer hat aber Grade, er modifiziert sich je nach den Faktoren, welche auf die Ausbildung des Charakters des Thäters gewirkt haben, und welche in einzelnen Fällen die Entstehung von Motiven hervorgerufen haben. Nachdem die italienische, anthropologische Schule zu gewissen Resultaten gekommen ist, ist es fast unzweifelhaft, daß somatische Abnormitäten, welche auf den Atavismus hindeuten, mit der Kriminalität in Zusammenhang stehen. Vielleicht ist es auch wahr, daß es delinquenti nati gibt. Die Thätigkeit solcher Subjekte steht aber gänzlich unter dem Einflusse äußerer Ursachen, kosmischen, sozialen Faktoren; die Strafe hat hier kein Objekt, — denn nur die persönlich-individuellen innern Faktoren bedingen die Strafe. Und wo diese Faktoren wirken, kann der Kriminalitätszustand verschiedener Art sein. In einem Falle ist er zufälliger Art, es ist kein chronisches Defekt des Willens, sondern ein momentanes Produkt verschiedener Einwirkungen. Dies ist der Fall bei dem zufälligen Verbrecher. Chronisch ist der Zustand bei dem Gewohnheitsverbrecher. Foinitzky ist der Meinung, daß es keine absolut unverbesserlichen Verbrecher gibt. Sollte die Kriminalanthropologie die Existenz von delinquenti nati aufweisen, so hätte man es mit unheilbaren Kranken zu thun; Sicherung der Gesellschaft vor diesen ist nicht Aufgabe des Strafrechts. Im Bereiche des Strafrechts stehen gewöhnliche, zurechnungsfähige Personen, mit individuell ausgedrückten Willenszuständen, welche nur im Rechtssinne pathologisch erscheinen, welche aber der Anpassung zur Rechtsordnung noch fähig sind, — diese Anpassung hat die Strafe zum Ziele. Um wirken zu können, muß die Strafe je nach den Besonderheiten

des Zustandes des Verbrechers modifiziert werden. Daher die Notwendigkeit der Individualisierung der Strafe.

Es wäre aber sehr gefährlich für die Freiheit der Bürger, wäre die Strafe immer anzuwenden, wenn nur Grund für Annahme des Kriminalitätszustandes eines Subjektes vorhanden wäre, m. a. W., wären die Voraussetzungen der Strafe nur durch die subjektive Eigenschaft des Einzelnen bedingt. Recht, Rechtsordnung sind objektive Begriffe. Die Strafe ist Rechtsfolge, und als solche muß sie einem objektiven Thatbestande folgen, nur Handlungen können die Strafe nach sich ziehen.

Nach dieser Erörterung des Objektes der Strafe geht der Verfasser zur Darstellung des Inhalts der Strafe, der Mittel, wodurch die Strafe ihre Zwecke erreicht, über. Als Ausgangspunkt für Organisation der Strafe ist die Zweckmäßigkeit derselben vom Verfasser genommen worden. Die Zweckmäßigkeit bestimmte auch die Strafe in einzelnen Punkten in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Professor Foinitzky markiert in dieser Beziehung folgende Momente, — Befriedigung der Rache, Erreichung ökonomischer Zwecke zum Nutzen des Verletzten, daher das Kompositionensystem und endlich — Ausnutzung der Kräfte der Verbrecher für allgemeines Wohl, Auferlegung von Pflichten für den Verbrecher; die Person des Verbrechers wird für den Staat in Beschlag genommen. Diese Idee beherrscht die englische Deportation. Besonders wichtig ist dieses Moment in der Geschichte der Strafe in Rußland, wo es zur Zeit Peters des Großen und Katharina II. seine besondere Entwicklung erreicht hat und die Deportation nach Sibirien fast das einzige Strafmittel war. Dieses Moment — des ökonomischen Nutzens für den Staat — ist in neuester Zeit in die Idee des sozialen Nutzens übergegangen. Die Strafe wird sodann zur sozialen Funktion und strebt nach sozialen Zwecken. Zunächst wird das Wohl des Verbrechers selbst, als eines Mitgliedes des Gemeinwesens zum Ziele der Strafe, — daher die Besserungsidee. Die Strafe, welche als soziales Schutzmittel gegen den Kriminalitätszustand des Verbrechers angewendet wird, muß um ihr Ziel zu erreichen, muß verschieden organisiert werden, je nach den Eigentümlichkeiten dieses Zustandes im einzelnen Falle. Es ist schon erwähnt, daß dieser Zustand in drei Hauptkategorieen geteilt werden kann, — nach diesen muß auch die Strafthätigkeit des Staates eingerichtet werden.

Insoweit die Folgerungen des Verfassers.

Wir haben schon oben erwähnt, daß wir besonderes Gewicht dem Standpunkte Foinitzkys beilegen. Und wie anders könnte man die Begriffe Strafe und Verbrechen in Einklang bringen? Die Entwicklung der Strafe geht dahin, alle Strafmittel auf Entziehung der Freiheit zurückzuführen; daraus folgt, daß auch im Verbrechen etwas Einheitliches liegt, daß die Begehung eines Verbrechens, — worin letzteres auch immer besteht — dasjenige anzeigt, was dieselbe Art von Reaktion hervorruft. Professor Foinitzky hatte nur mit dem Begriffe und Wesen der Strafe speziell zu thun, und daher finden wir in seinem Werke keine Konstruktion des Verbrechenbegriffes. Aber kaum ist es zu bezweifeln, daß seine Ansicht, nach dem Gesagten, dahin geht, daß das Verbrechen, als eine menschliche Handlung, den Ausdruck der Individualität des Thäters darstellt, und zwar eine Handlung, durch die der Thäter seinen antisozialen Charakter manifestiert. Die einzelnen Verbrechensarten, welche vom Gesetze erwähnt sind, sind nur legale Ausdrücke dieser Antisozialität. Jeden Menschen richtet man nach seinen Handlungen; der soziale Wert des Individuums kann nur durch seine Thätigkeit bestimmt werden. Selbstverständlich muß die Handlung eine Handlung eines normalen, gesunden Menschen mit ausgebildetem Charakter, sein, um als Maß dieses sozialen Wertes zu erscheinen. Enthält eine Handlung alle Merkmale, welche im Strafgesetze vorgesehen sind, so ist der Thäter vom Gesetze als Verbrecher bezeichnet, und das Maß der Strafe, welche ebenso im Gesetze vorgeschrieben ist, ist das Maß derjenigen Reaktion, welches der Gesetzgeber für notwendig erachtet, um diesen antisozialen Einzelnen der Rechtsordnung anzupassen.

Es ist nicht Aufgabe dieser Zeilen, alle die Folgerungen zu bezeichnen, welche aus diesem Standpunkte zu ziehen sind. Aber man wird zugeben, daß dieser Standpunkt für viele Lehren des allgemeinen Teils des Strafrechts ausgiebig ausgebeutet werden kann.

21.

Die Vagabondage und ihre Behandlung.

Eine psychologische und soziologische Studie von Prof. Moriz Benedikt in Wien.[1])

Motto: Cum studio et sine ira.

Um eine Geißel der Gesellschaft zu bekämpfen, ist es vor allem notwendig, sie kennen zu lernen. Die Vagabondage hat aber sehr verschiedene Formen, die psychologisch, soziologisch und kriminalistisch auseinandergehalten werden müssen.

Sie ist entweder unkompliziert oder 1. mit Kriminalität und 2. mit Geistesstörung innigst verflochten.

Sie ist weiter 1. erworben, 2. angeboren.

Aus der Reihe der erworbenen Vagabondage ist vor allem eine Gruppe auszuscheiden, die wir als accidentelle bezeichnen wollen.

Es existiert unter jenen Individuen, welche wegen ihrer Subsistenz- und Obdachlosigkeit vom Gesetze und von den Behörden als „Vagabunden" behandelt werden, zunächst eine Gruppe, welche durch eine unvollständige Rekonvalescenz nach schweren Erkrankungen, durch chronisches Siechtum oder Altersschwäche arbeitsunfähig geworden ist.

Eine zweite Gruppe von Subsistenz- und Obdachlosen geht aus allgemeinen oder individuellen ökonomischen Krisen hervor und verfällt heute ebenso wie die erste Gruppe dem Strafgesetze, welches Subsistenz- und Obdachlosigkeit an sich als Kriterien der Vagabondage ansieht.

Es versteht sich von selbst, daß dieser „legale" Vorgang der Moral und dem idealen Rechte einen derben Faustschlag ins Gesicht

---

[1]) Für den Kongreß in Antwerpen Oktober 1890 ausgearbeitet.

versetzt und daß in Zukunft diese Unglücklichen nicht mehr unter das Strafgesetz verfallen dürfen. Die Gesellschaft hat vielmehr die Kranken und Rekonvalescenten in Spitälern oder Rekonvalescentenhäusern zurückzuhalten, bis sie völlig arbeitsfähig geworden sind, sie hat die Siechen und die Arbeitsinvaliden in Siechen- und Versorgungshäusern unterzubringen, sie hat ferner jene, die ohne eigne Schuld arbeitslos geworden sind, zu unterstützen und ihnen zu Arbeit zu verhelfen. Sie wird dadurch einen starken Prozentsatz der Ausgestoßenen materiell und sozial retten und ihr ethisches Deficit vermindern.[2])

Die künftige gesetzliche Definition der Vagabondage darf sich daher nicht mehr bloß auf die Subsistenz- und Obdachlosigkeit stützen, sondern muß auch die Arbeitsscheu bei vorhandener Arbeitsfähigkeit hinzufügen.

Auch aus dem Sprachgebrauche möge für die genannten beiden Gruppen der Ausdruck: Vagabund verschwinden und für die erste Gruppe von Unglücklichen der Ausdruck Arbeitsunfähige und für die zweite der Ausdruck Arbeitslose, Obdach- und Subsistenzlose gebraucht werden.

Unter den übrigen Individuen, welche mit erworbener Vagabondage behaftet sind, muß man die Erwachsenen von den Kindern strenge scheiden. Beide können, ohne geborne Vagabunden zu sein, durch schlechte Erziehung, durch schlechte Beispiele und durch Schicksalsfügung diesem Laster verfallen und professionelle Gewohnheitsbettler und Gewohnheitsvagabunden werden.

Bei den Erwachsenen wird diese Gewohnheit leicht zur zweiten Natur und ihre Besserung durch Erziehung in den Arbeitshäusern ist häufig nur eine vorübergehende oder sie schlägt völlig fehl. Diese unverbesserlich gewordenen Vagabunden müssen so behandelt werden wie die geborenen. Davon später.

Die kindlichen Vagabunden rekrutieren sich zum großen Teile aus den sogenannten „moralisch Verlassenen“, aus Verführten und in der Erziehung vollständig Vernachlässigten. Es ist zu bedenken, daß ein großer Teil dieser Kinder Abkömmlinge depravierter und degenerierter Eltern sind und daß man auch bei ihnen an die

[2]) Diese von mir auf dem Antwerpener Kongresse ausgesprochene Ansicht fand um so mehr widerspruchsloses Entgegenkommen, da die französischen Delegierten und Philanthropen mit denselben Anschauungen gekommen waren. Der Kongreß pflichtete einstimmig den Anträgen bei.

Gefahr angeborner Degeneration und hereditärer geistiger, moralischer und physischer Belastung denken muß. Man wird die moralisch verlassenen Kinder, solange sie im Säuglingsalter und in der ersten Kindheit sich befinden, wohl in Familien und besonders in bäuerlichen unterbringen können und müssen. Man darf sich aber bei diesen jedenfalls noch unverdorbenen Geschöpfen dem Bewußtsein der Verantwortung nicht entziehen, daß man das Unglück, welches hereditäre Belastung nach sich zieht, in Familien hineintragen kann. Man muß es daher den Familien freistellen, solche Kinder der öffentlichen Fürsorge wieder zu überantworten, sobald die fatalen Erscheinungen der ererbten Depravation zum Vorschein kommen. Man möge überhaupt nicht vergessen, daß die bäuerlichen Familien, denen man diese Kinder anvertraut, die letzten sind, welche sich auf eine schwierige Erziehung verstehen.

Kinder, welche bereits im vorgeschrittenen Alter sind und welche bereits der Bettelei und Vagabondage verfallen sind, können zunächst nur in öffentlichen Spezialerziehungshäusern untergebracht werden und erst später, wenn die Garantie dauernden Normalverhaltens gegeben ist, in Familien, Werkstätten und Fabriken oder in gewöhnlichen Schulen weiter erzogen und einem normalen Erwerbe zugeführt werden.

Tiefer depravierte und mit dem Zeichen der Degeneration behaftete derartige Kinder müssen von den andern sobald als möglich getrennt werden und die als unverbesserlich Erkannten bis zur Zeit ihrer gesetzlich anerkannten moralischen Großjährigkeit zurückgehalten werden, um dann in die Schar der unverbesserlichen Erwachsenen eingereiht zu werden. Es ist dem Staate und den Vereinen, welche sich mit der Erziehung und Versorgung dieser Kinder beschäftigen, nicht genug zu empfehlen, sich des Rates von Experten zu versichern. Als solche sind vor allem Mediko-Psychologen, besonders Psychiater zu nennen. Zunächst wird man die Beihilfe guter Pädagogen benötigen und es sind besonders die Taubstummen- und Blindenlehrer, welche sich auf die Beurteilung und Bildung psycho-physikalisch abnormer Individuen verstehen. Ihnen zur Seite mögen weiter Gefängnisbeamte und Gefängnisgeistliche ratend und helfend stehen.[3])

[3]) Leider haben die Mitglieder des Antwerpener Kongresses kein volles Verständnis für diese Seite der Frage besessen und der Witz eines Mitgliedes, daß die Untersuchung der Psychiater die Kinder idiotisch mache, hat nicht jene Entrüstung erzeugt, die er verdient.

Es ist eine unzweifelhafte Thatsache, die allen unbefangenen Praktikern wohlbekannt ist, daß es Individuen gibt, bei denen Vagabondage und Bettelei als angeborne Eigenschaften zu betrachten sind. Sie treten schon bei den Kindern in Erscheinung auch ohne daß eine äußere Veranlassung vorhanden ist und alle Versuche der Besserung scheitern. Es fragt sich, wie diese beiden Gruppen der unverbesserlichen Vagabunden, nämlich jene, die es durch langjährige Gewohnheit geworden sind, und jene, welchen die Natur diesen Fluch ins Leben mitgegeben hat, behandelt werden sollen, um die Gesellschaft wenigstens vor der Vagabondage zu schützen, nachdem es unmöglich ist, sie von den Vagabunden zu befreien. Die einzige Möglichkeit, diesen Zweck zu erreichen, ist, die vom Richter als unverbesserlich erklärten recidivierenden Vagabunden („Gewohnheits-Vagabunden", „vagabonds qualifiés") auf unbestimmte Zeit, selbst andauernd unter die Vormundschaft der Gesellschaft zu stellen.

Es ist aber nicht zu vergessen, daß eine gewisse Periodizität in der Psychologie der Vagabunden herrscht und daß man daher den Behörden die Möglichkeit einer „bedingten Freilassung" vorbehalten und empfehlen muß.[4])

Da dabei die behördliche Bevormundung nicht aufgehoben wird, so kann der Recidivist ohne weitläufige Förmlichkeit wieder in Obhut genommen werden. Er wird sehr häufig freiwillig zurückkehren, wenn er von dem Gefühle seiner Widerstandsunfähigkeit befallen wird und man muß ihm die Freiheit dieses Vorgehens wahren. Eben wegen dieser Periodizität braucht die eine oder andre Recidive vor erneuerten Versuchen nicht abzuschrecken.

Betont muß werden, daß jeder Versuch einer freien, nützlichen Kolonisation von unverbesserlichen Vagabunden scheitern muß, weil er im Widerspruch mit der Psychologie der Vagabondage steht.

Als solche konstituierende psychologische, erworbene oder angeborne Elemente der Vagabondage sind folgende zu betrachten.

Zunächst und erstens die Arbeitsscheu, welche auf physischer moralisch und intellektuell zur zweiten Natur gewordener oder angeborner Neurasthenie beruht. Zu bemerken ist, daß die Neu-

[4]) Diese hier entwickelten Grundsätze über die Behandlung der Gewohnheits-Vagabunden" wurde auf meinen Vorschlag vom Antwerpener Kongresse angenommen.

rasthenie des Willens dabei die größte Rolle spielt, so daß ein gewisser äußerer moralischer Druck die physische Arbeitsscheu zu überwinden vermag und die Individuen in Arbeitshäusern verwend- und verwertbar macht, während sie in der Freiheit absolut nicht zum Entschlusse kommen, durch Arbeit oder wenigstens durch regelmäßige und anhaltende Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Es sei übrigens hier wieder die Periodizität im Ablaufe dieser psychologischen Erscheinungen betont.[5])

Ein zweites Element bildet der Leichtsinn, vermöge dessen Individuen für den Genuß einer Stunde das Glück von Monaten, Jahren und selbst des ganzen Lebens in die Schanze schlagen. Solche Individuen besitzen oft viel Temperament und das, was ich „Poesie des Leichtsinns“ zu nennen pflege, und sie ziehen es vor, unter den Ersten ihresgleichen als unter den Letzten unsresgleichen zu sein. Das Vorwalten des Leichtsinns charakterisiert die Species: „Lump“ und aus der rekrutieren sich mit Vorliebe die vagabundierenden Beschäftigungen.

Ein andres (3.) psychologisches Element der Vagabondage kann als „Klaustrophobie oder Engenangst“ bezeichnet werden und dieses spielt in der Psychologie vieler nomadisierender Völkerstämme eine große Rolle. Die damit behafteten Individuen halten es in engen, geschlossenen Räumen nicht aus und können nicht aus eignem Entschlusse seßhaft bleiben.

Ob dieses Symptom ein rein nervöses ist oder in einer eigentümlichen Organisation der Respirations- und Zirkulationsorgane seinen Grund habe, ist nicht ausgemacht. Die Klaustrophobie ist ein noch nicht in Angriff genommenes psycho-physikalisches Problem.

Ein weiteres (4.) konstituierendes psychologisches Moment der Vagabondage ist eine gewisse psychische Unruhe, welche die Indi-

---

[5]) Solche Willensschwäche bis zur völligen Willenslosigkeit (Abulie) mit dem Resultate völliger oder spezieller Arbeitsscheu beobachtet man häufig bei typischen Menschen. Sie erreicht unter bestimmten peinlichen Verhältnissen einen oft verhängnisvollen Grad. Man beobachtet sie z. B. bei Kaufleuten, die dem Bankerotte zueilen, bei Vertrauenspersonen, die fremde, anvertraute Gelder angegriffen haben und grade diese Abulie und die dadurch bedingte Unthätigkeit führt sie dem Verderben zu, aus dem sie sonst zu retten wären. Eine merkwürdige Form dieser Abulie beobachtet man bei Prüfungskandidaten und ich bezeichne sie seit jeher als Abulia rigorosantium.

viduen verhindert an einem Orte und bei einer Thätigkeit auszuharren. Sie verlieren dadurch immer von neuem die Früchte ihrer früheren Thätigkeit, sie entfremden sich immer mehr und mehr der geordneten Gesellschaft und rauben sich die Gelegenheit, in Zeiten der Reue und der Ruhe in eine regelrechte Arbeit einzutreten.

Jedes dieser Elemente kann bei gehöriger Intensität und mehr geeigneten Entwickelungs-Verhältnissen die Vagabondage erzeugen. Meist sind mehrere Elemente vereint.

Wir kommen nun zu den wichtigen Beziehungen der Vagabondage zur Kriminalität.

Der Vagabund kann an und für sich ein hochgradig honett veranlagtes Individuum sein. Man findet unter diesen Ausgestoßenen wahre Tugendheroen, welche Hunger, Durst, Kälte und die verächtliche Behandlung der Menschen mit Resignation ertragen und lieber untergehen als eine unehrenhafte Handlung begehen. In bevorzugter sozialer Stellung, in welcher die Vagabondage nicht in äußere Erscheinung tritt, sehen wir solche arbeitsscheue unbeständige Menschen in voller Achtung ihrer Mitbürger, weil sie inoffensiv und allen edlen Empfindungen zugänglich sind. Sie sind häufig von überspannter religiöser Empfindung durchdrungen und verrichten mechanisch religiöse Handlungen, welche keine positiven Entschlüsse und Aktionen verlangen. Vagabunden sind nicht selten spekulativ geistreich und würden es in ihrem Leben weit bringen, wenn nicht dazu stetige Arbeit nötig wäre. Asketiker und beschauliche Mönche stehen den Vagabunden psychologisch merkwürdig nahe.

Dennoch sehen wir honett angelegte Vagabunden Delikte und Verbrechen begehen, die wir als Tendenz-Delikte und Tendenz-Verbrechen bezeichnen wollen. Das Motiv dazu ist der Wunsch, interniert zu werden und ihr charakteristisches Merkzeichen liegt darin, daß sie mit Absicht vor den Augen der Polizei und des Publikums ausgeführt werden. Solche Individuen lassen sich aber auch öfters aus Haß gegen die Gesellschaft, welche ihnen das Wenige, das sie begehren, verweigert, ferner aus Verzweiflung und Lebensüberdruß, also durch „Spezial-Motive", die auf Verhältnissen der Vagabondage beruhen, selbst zu schweren Verbrechen hinreißen und sie beschönigen dann ihre Thaten nicht; sie schützen vielmehr häufig schwerer belastende Motive vor. Es ist wohl unzweifelhaft,

daß eine vernunftgemäße Behandlung unverbesserlicher Vagabunden, wie wir sie früher angegeben haben, die Schädigung der Gesellschaft durch die zwei eben genannten Gruppen von Verbrechern hintanhalten kann.

Ein andres Verhältnis der Vagabondage zur Kriminalität ist dadurch gegeben, daß Vagabunden durch ihre Entwicklung oder angeborne Eigenschaften zugleich **Vagabunden und Verbrecher** sind. Unter solchen Verhältnissen muß ein solches Individuum nach Verbüßung der kriminellen Strafe dauernd unter Obhut des Staates genommen werden. Dasselbe gilt von Verbrechern, die durch ihre Gefängnislaufbahn in ihren freien Zeiten zur Vagabondage genötigt sind.

Wenn man bedenkt, daß die große Mehrzahl von Verbrechen und Delikten von recidivierenden Verbrechern und Vagabunden begangen werden, wird man sich von der ungeheuern Bedeutung der präventiven Repression eine richtige Vorstellung machen können.

Die Gesellschaft ist durch ihre Unvernunft in der Behandlung der Unverbesserlichen die Hauptschuldige bei der Mehrzahl der Verbrechen!

Die **Komplikation der Vagabondage mit Psychopathieen** ist eine sehr mannigfache. Man wird aus jeder Schar von Vagabunden sehr leicht eine bestimmte Anzahl geistesschwacher und mit dem Zeichen anthropologischer Degeneration behafteter Individuen auslesen können. Diese gehören, soweit sie nicht weiter gefährlich sind, eigentlich mehr in Irren- als in Vagabunden-Kolonieen. Außerdem findet man schon im kindlichen Alter periodisch wiederkehrende Epochen psycho-epileptischer Natur, die wesentlich in einem mehr oder minder planlosen Herumirren bestehen. Diese Zustände führen, wenn und solange sie nicht richtig erkannt werden, zu nutzloser Züchtigung bei Kindern, zu äußerst schweren Strafen bei Soldaten, die als Deserteure behandelt werden und zu einer unrichtigen diffamierenden Behandlung von sonstigen Erwachsenen.

In solchen Zuständen werden aber auch zusammenhängende, unter dem Scheine vollen Bewußtseins vor sich gehende Handlungen — öfters mit merkwürdigen Erinnerungsresten — verübt, welche alle Arten von Delikten und Verbrechen, selbst schwerster Art darstellen können. Auch die anscheinend ungefährlichen Individuen solcher Art müssen unter dauernde Obhut gestellt werden.

Die Gefährlichen unter ihnen gehören umsomehr unter dauernde Obhut des Staates, und die Kranken selbst und die Gesellschaft können am besten geschützt werden, wenn sie in solchen Spezialasylen untergebracht werden, wie sie der geniale belgische Justizminister Le Jeune projektiert hat. Dieselben sind nämlich für irre Verbrecher, für verbrecherische Irre und für gemeingefährliche, kriminalistisch nicht kompromittierte Geisteskranke bestimmt.

Daß bei den epileptischen Formen eine zeitweilig „bedingte Freilassung“ unter bestimmten Bedingungen möglich und statthaft sei, möge hier neuerdings betont werden.

Zum Schlusse will ich hervorheben, daß der Prostitution ganz ähnliche Ursachen und psychologische Eigenschaften zu Grunde liegen wie der Vagabondage. Doch will ich hier darauf weiter nicht eingehen, da der heutigen Gesellschaft der sittliche Ernst fehlt, dieses sittliche Defizit zu beseitigen.

22.

Litteraturbericht.

Strafrecht. Allgemeiner Teil.

I.

Berichterstatter: Dr. v. Hippel.

I. Allgemeine Abhandlungen.

1. In sechszehnter Auflage ist Berners Lehrbuch des Deutschen Strafrechts[1]) erschienen. Entsprechend dem Streben des Verfassers, die Seitenzahlen dieser Auflage mit denen ihrer Vorgängerin in genauer Übereinstimmung zu halten, hat das Buch erhebliche inhaltliche Änderungen nicht erfahren. Dagegen ist überall die neuere Rechtsprechung und Litteratur ergänzend hinzugefügt worden; und auch der Entw. der Strafgesetznovelle vom 13. Mai 1891 hat bereits Berücksichtigung gefunden. Als eine äußerst unerfreuliche Neuerung ist zu bemerken, daß Berner die Entscheidungen des Reichsgerichts jetzt nur nach dem Datum citiert. Möchte dieser Fehler, welcher schon in Hugo Meyers Lehrbuch auf das Störendste wirkt, in unserer Litteratur keine weitere Nachahmung finden und auch in den künftigen Auflagen Berners wieder verschwinden!

2. Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Erster Band. Zweite Auflage. Leipzig, Engelmann 1890. — Die Zeitschrift wird an andrer Stelle eine ausführliche Besprechung dieses Werkes durch Herrn Geheimrat Professor Dr. Seuffert (Bonn) bringen.

3. Kohler, Prof. J., Studien aus dem Strafrecht I. Mannheim, Bensheimer. 1890. 8. 237 S. Die vorliegenden „Studien", welchen bald eine zweite Reihe von Abhandlungen folgen soll, enthalten — abgesehen von einem an andrer Stelle zu besprechenden Abschnitt über die Religionsdelikte — eine Anzahl von dogmatischen Erörterungen aus dem Gebiete des allgemeinen Teils, welche sich durch Eigenartigkeit der Gedanken und Lebendigkeit der Darstellung in gleicher Weise auszeichnen. Ihr Hauptinhalt ist folgender:

---

[1]) Leipzig, Tauchnitz 1891, XXIV u. 734 S. (Besprechung d. XV. Aufl. Z IX 662).

I. Der strafbare Versuch, insbesondere der sogenannte untaugliche Versuch (S. 7—44). Die herrschenden Versuchstheorieen führen zu unbefriedigenden Ergebnissen: Die subjektive Theorie straft, über das Ziel hinausschießend, auch das lahme, energielose Wollen, die objektive umgekehrt verlangt Gefährdung eines bestimmten Rechtsguts und gelangt so zur völligen Straflosigkeit des untauglichen Versuchs. Das Richtige liegt in der Mitte. Entgegen der Individualgefährdungsidee ist die soziale Gefährlichkeit des Delikts in den Vordergrund zu stellen, welche in dem Angriff auf die Rechtsordnung als solche mit den sich daraus ergebenden Folgen (Beunruhigung, gestörte Sicherheit, böses Beispiel usw.) besteht. Diese Gefahr und damit die Notwendigkeit der Bestrafung ist gegeben, wenn „ein nach den Regeln der Naturordnung zum Erfolg führender Plan überhaupt zur charakteristischen äußern Ausprägung gelangt ist". Erforderlich aber ist dabei außer dieser Ausprägung, welche bereits ein Rohbild der That zeigen muß, eine Energie des verbrecherischen Willens „derart, daß anzunehmen ist, der Thäter wäre bei normalem Fortgange bis zum Schlusse seiner Thätigkeit gegangen". „Die Frage der Untauglichkeit von Mittel und Objekt muß daher stets so gefaßt werden: ist ein solches Mittel oder Objekt gewählt, daß, wenn das Mittel, welches sich der Thäter vorgestellt hat, das Objekt, welches sich der Thäter vorgestellt hat, getroffen hätte, nach den Regeln der Naturordnung der Erfolg eingetreten wäre?" Nur bei Verneinung dieser Frage hat Straflosigkeit einzutreten. In solchen Fällen, z. B. demjenigen des Totbetens, ist „der auf imaginäre Natur- oder Geisteskräfte gerichtete Wille keiner, der strafrechtlich relevant sein kann. Vielmehr wird die der Naturordnung widersprechende Meinung des Thäters hinweggedacht, und was übrigbleibt, ist hier lediglich und allein der auf ein unschuldiges Thun gerichtete Wille". Der Grund der Straflosigkeit liegt also „in dem indifferenten Inhalte des Willens, nicht in der Inferiorität des wirklich gewählten Mittels".

Die gegen eine Bestrafung des untauglichen Versuchs erhobenen Einwände, 1. daß bei Unmöglichkeit der Ausführung auch der Anfang einer solchen nicht gemacht werden könne, und 2. daß Rücktritt vom untauglichen Versuch nicht denkbar sei, werden in schlagender Weise widerlegt und weiter das (straflose) Putativdelikt vom untauglichen Versuch begrifflich abgegrenzt.

II. Unterlassungsdelikte (45—67): Für die Kausalität der Unterlassung ist nicht sowohl der Naturkausalismus maßgebend, als vielmehr derjenige der sozialen Ordnung. Die Unterlassung ist daher kausal, sofern das Handeln soziale Pflicht war. Wann letzteres nach heutiger Rechtsanschauung anzunehmen, wird des nähern untersucht. Als Hauptfälle werden dabei neben dem Fürsorgeverhältnis zwischen Eltern und Kindern angeführt: Staatliche Anstellung, Vertrag, Übernahme einer Einzelpflicht, Entladung einer ohne Aufsicht gefährlich wirkenden Kraft, Delikt. Von der Unterlassung getrennt wird die Wiederaufhebung einer eignen früheren Thätigkeit.

III. Vorsatz und Absicht (67—83). Beide Begriffe werden in der gewöhnlichen Weise (Bewußtsein des verletzenden Charakters der That einerseits, Erstreben des Erfolges andrerseits) geschieden und betont, daß es beim Vorsatz gleichgültig ist, ob der vorgestellte Erfolg dem Thäter ein unliebsamer oder ein angenehmer war oder ob endlich völlige Apathie demselben gegenüber bestand. Dagegen wird verlangt, „daß die Folgen entweder als sicher oder doch als sehr wahrscheinlich vorausgesehen werden". Sind sie nur als möglich vorgestellt, so ist nach Kohler der zur Strafbarkeit erforderliche dolus nicht gegeben. Anders im Falle einfacher Wahrscheinlichkeit; hier soll über den Vorsatz hinausgehende Absicht erforderlich sein. Eine solche wird im allgemeinen auch zur Strafbarkeit der Anstiftung verlangt. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört zum dolus nicht, es genügt vielmehr „rechtliche Apathie". Dagegen „muß als Grundsatz aufgestellt werden, daß der Dolus fehlt, wenn der Thäter bezüglich der Interessen, welche vom Recht geschützt werden, sich in bona fide befindet".

IV. Kausalismus und Urheberschaft (83—92). Ursache und Bedingung sind voneinander zu trennen, — nicht nach der Unentbehrlichkeit für den Eintritt des Erfolges oder nach dem plus der Wirkungskraft, — wohl aber nach ihrer Bedeutung für „die Qualität des Werdenden". Die Verschiedenheit beider beruht „auf dem Unterschied zwischen der Triebkraft und zwischen der Atmosphäre, in welcher die Triebkraft zur Geltung kommt". — Unabhängig von der Kausalfrage aber ist die Schuldfrage. Denn verantwortlich ist der „rationale Urheber" nicht nur, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die Ursache, causa, selbst setzt, sondern auch, wenn er die Bedingungen des Erfolges derartig gestaltet, daß die bereits vorhandene causa zur Wirksamkeit gelangt: dominus causae = causa causae.

V. Mitthäterschaft und Beihilfe (92—105). Der Gehilfe unterscheidet sich vom Mitthäter überhaupt nicht begrifflich, sondern nur nach der Intensität seiner Beteiligung. Denn auch er setzt die auf die causa einwirkenden Bedingungen, ist also Urheber so gut wie der Thäter. Lediglich nach dem geringern Grade der Wirksamkeit im einzelnen Fall kann man daher beide trennen. Die heute bestehenden Ansichten über eine juristische Verschiedenheit, sei es nach dem Willen, sei es nach der Stellung zur Ausführungshandlung, sind nur interessante, aber mißglückte Versuche, den richtigen Gedanken der abweichenden Intensität begrifflich zu formulieren.

VI. Anstiftung (106—154). Nach heutiger Kulturanschauung ist jedermann verantwortlich nur für seine eigne Schuld, für die von ihm selbst unterlassene Reaktion gegen die in seinem Willen erregten Strömungen. Die Auffassung des Anstifters als eines Teilnehmers an fremder Schuld läuft dieser Kulturanschauung geradenwegs zuwider. Sie hat daher eine Berechtigung nur, wenn sie allein die Strafbarkeit des Anstifters logisch erklären könnte oder wenn sie vom geltenden Recht in zweifelloser Weise acceptiert wäre. Beides ist nicht

der Fall. Denn der Anstifter ist Urheber der That selbst, da er dieselbe durch ein fremdes Medium vermöge psychischer Kausierung vollzieht. Und wenn auch das Gesetz in § 48 St.G.B. Strafbarkeit des physischen Thäters verlangt, so hat es doch anderseits in den Bestimmungen des § 50 anerkannt, daß die Haftung des Anstifters keine abgeleitete, sondern eine selbständige ist „und darum abgestuft nicht nach den Verhältnissen, welche für eine fremde, sondern nach den Verhältnissen, welche für die eigne That maßgebend sind". Von der sogenannten mittelbaren Thäterschaft unterscheidet sich danach die Anstiftung juristisch lediglich nach der Person des faktischen Thäters, welcher im erstern Falle „ein des deliktuosen Zieles unbewußtes Werkzeug", im letztern selbst strafrechtlich verantwortlich ist.

Aus dieser „Thäterschaftsqualität" des Anstifters zieht Kohler für eine Reihe von Fällen, insbesondere für denjenigen des agent provocateur und für den weitern, daß der Anstifter selbst der Verletzte beziehungsweise der zu Verletzende ist, die praktischen Konsequenzen und bekämpft fernerhin die gegen seine Theorie möglichen Einwände: Eine Scheidung zwischen Anstifter- und Thäterwillen sei verkehrt. Denn der Anstifter wolle die That ebenfalls, wenn auch durch das Medium des faktischen Thäters. Unbegründet sei weiter die Behauptung, man könne zu Thaten anstiften, welche man selbst nicht begehen könne (die Anstiftung könne also deshalb nicht mittelbare Selbstbegehung sein).

Demgegenüber unterscheidet Kohler drei Fälle: 1. „Handelt es sich um ein von allen zu respektierendes Rechtsinteresse und besteht das Hindernis der Begehung lediglich in der physischen Qualität oder in der rechtlichen Unfähigkeit zur Vollziehung eines Rechtsaktes", so ist nicht nur Anstiftung, sondern auch mittelbare Thäterschaft möglich (z. B. bei Notzucht, Meineid usw.). 2. Nimmt das Delikt, dessen Begehung an sich jedermann möglich wäre, lediglich „wegen der persönlichen Eigenschaft oder Beziehung einer Person einen andern Charakter an", so begeht der Anstifter es als sein eignes mit den aus seiner Person (nicht der des Thäters) sich ergebenden Qualifikationen (z. B. Kindesmord). 3. Richtet sich endlich die That gar nicht gegen ein allgemeines Rechtsgut, sondern lediglich gegen eine persönliche Beziehung des Einzelnen, so ist sowohl Anstiftung als auch (mittelbare) Thäterschaft unmöglich. Dies soll bei den Amtsdelikten der Fall sein.

Ein kleiner Abschnitt VII (S. 154—160) handelt über Charakter und Grenzen der Begünstigung. Dieselbe wird definiert als indirekte Teilnahme am Delikt, insofern sie dessen zivilistische oder kriminalistische Redressierung zu vereiteln strebt. Es folgen einige kurze Bemerkungen über die Personen- und Sachbegünstigung und deren Ausdehnung.

4. In vierter durchgearbeiteter Auflage ist Bindings Grund-

riß des gemeinen deutschen Strafrechts[2]) erschienen. Der Verfasser hat insbesondere für Übereinstimmung des Buches, welches von 192 auf 208 Seiten angewachsen ist, mit dem inzwischen veröffentlichten Band I seines Handbuchs und mit der zweiten Auflage der Normen gesorgt. Außer vielfachen Ergänzungen im einzelnen, welche beispielsweise in den Litteraturangaben zur Aufnahme kurzer Notizen über holländisches, Schweizer und dänisches Strafrecht geführt haben, sind inhaltlich völlig neu hinzugekommen die §§ 25, 43, 44 und 45. § 25 handelt von dem zuerst im Handbuch untersuchten Verhältnis der Alternativität und Subsidiarität der Strafgesetze; § 43 bespricht gewisse subjektive Erfordernisse der Strafbarkeit (Angehörigkeit zu bestimmten Gesellschaftskreisen, persönliches Verhältnis zum Verletzten usw.). In den §§ 44, 45 endlich wird die Tauglichkeit des Angriffsobjekts und des Angriffsmittels erörtert. Als prinzipales Angriffsobjekt erscheint das Rechtsgut, d. h. „alles, was selbst kein Recht, doch in den Augen des Gesetzgebers als Bedingung gesunden Lebens der Rechtsgemeinschaft für diese von Wert ist, an dessen unveränderter und ungestörter Erhaltung sie nach seiner Ansicht ein Interesse hat, und das er deshalb durch seine Normen vor unerwünschter Verletzung oder Gefährdung zu sichern bestrebt ist". Dieses Verbot der Verletzung oder Gefährdung erstreckt sich dabei, wie „sich ganz von selbst versteht", lediglich auf taugliche Mittel und enthält gleichzeitig ein „Nichtverbot aller untauglichen Mittel".

Wesentliche systematische Abweichungen gegenüber der dritten Auflage weist der Grundriß im zweiten Buche, welches „das subjektive Strafrecht und das Strafrechtsverhältnis" behandelt, auf. Insbesondere sind hier die §§ 80—87 über „Grund und Zweck des Strafrechts" (Strafrechtstheorieen usw.) aus der ersten Abteilung entfernt und wieder, wie bereits in der II. Auflage, in Verbindung mit der Darstellung der Strafmittel gebracht. Buch II zerfällt nunmehr in folgende Abschnitte: Abteilung I. Die Entstehung des Strafrechts. Vom Verbrechen insbesondere. Unterabteilung 1: Die Voraussetzuugen des Delikts. Unterabteilung 2. Die verbrecherische Handlung. Kap. 1. Die Schuldseite des Verbrechens. Kap. 2. Die Thatseite des Verbrechens. Kap. 3. Die Zurechnung der That zur Schuld. Kap. 4: Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit. Unterabteilung 3. Das wirkliche Subjekt des Verbrechens. — Abteilung II: Die Gründe der Nichtentstehung des Strafrechts. — Abteilung III: Das Strafrecht nach Grund, Zweck, Inhalt, Umfang: Kap. 1. Grund und Zweck des Strafrechts. Kap. 2. Die gesetzlichen Strafmittel. Kap. 3. Das Strafäquivalent für das einzelne Verbrechen. — Abteilung IV: Der Untergang des Strafrechts.

5. Einen durchaus andern Charakter zeigt der „Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht" von Birkmeyer.[3]) Auf

[2]) Leipzig, Engelmann, 1890. — Vergl. den Bericht über die frühere Auflage. Z V 266.

[3]) München, Ackermann. 1890.

37 Seiten gibt derselbe lediglich das System, wie es der Verfasser seiner Vorlesung zu Grunde legt, ohne irgend welche inhaltliche Darstellung. Bei jedem Paragraphen werden die entsprechenden Stellen des Geyerschen Grundrisses und des v. Lisztschen Lehrbuchs (III. Aufl.) zitiert, wodurch gleichzeitig die Litteraturangaben bis 1888 ersetzt werden sollen. Die seitdem erschienene Litteratur ist vollständig angegeben, insbesondere auch, der Stellung des Verfassers an der Universität München entsprechend, das bayerische Landesstrafrecht berücksichtigt. — Das System Birkmeyers weist eine Dreiteilung im allgemeinen wie im besonderen Teil der Vorlesung auf. Ersterer umfaßt in 3 Büchern „das Verbrechen", „die Strafe" und „die Anwendung der Strafe auf das Verbrechen" (Voraussetzungen der Strafanwendung, Strafanwendung selbst und Gründe der Nichtanwendung der Strafe). Der besondere Teil behandelt die Verbrechen gegen die Rechtsgüter des Einzelnen, gegen die Rechtsgüter der Gesellschaft und gegen die Rechtsgüter des Staates. — Im Anhang (philosophische Begründung, Geschichte, Reform des Strafrechts) werden die Bestrebungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung besonders hervorgehoben.

II. Gesetzesauslegung.

6. Mittelstädt, Zur Lehre von der Auslegung der Strafgesetze.[4]) In der ihm eignen lebhaften, scharf markierten Weise wendet der Verfasser sich gegen zwei Mißbräuche in der heutigen Auslegung der Strafgesetze: 1. Als verfehlter Idealismus der Wissenschaft erscheint es ihm, daß man vielfach unter gänzlicher Mißachtung der Materialien den Sinn des Gesetzes allein aus diesem selbst zu ermitteln unternimmt Denn wenn auch jene niemals bindende, authentische Deklarationen seien, wenn man auch „über der Entstehungsgeschichte nicht das Entstandene vergessen" dürfe, so sei doch oft gerade die Entstehung für die Frage nach Zweck und Sinn eines Rechtssatzes von entscheidender Bedeutung und biete den Schlüssel zur Lösung sonst unentwirrbarer Schwierigkeiten. 2. In der modernen strafrechtlichen Praxis ist nach Mittelstädt eine bedenkliche Methode extensiver Gesetzesinterpretation üblich geworden. Sie findet ihre Erklärung einerseits in der Vorliebe unsrer Gesetzgebung für möglichst abstrakte, verblaßte Begriffe an Stelle konkreter Bezeichnungen, anderseits darin, daß es erheblich leichter ist, „den Sinn einer Rechtsnorm ausdehnend zu erweitern, als einschränkend zu begrenzen". Als Beispiele für eine solche Auslegung führt Mittelstädt die Entwickelung des Dolusbegriffs und desjenigen der „Urkunde", ferner mehrere Unterscheidungen innerhalb der Teilnahme, weiter „die Ausdehnung der Grenzen strafbaren Versuchs bis in das Gebiet der reinen Putativdelikte" und andre an. „Im rechtlichen wie im sittlichen Interesse" fordert er demgegenüber von Gesetzgebung und Praxis, „daß die Ge-

[4]) Gerichtssaal Bd. XLIII S. 1—22.

biete des Verbotenen und des Erlaubten, des strafbaren und des nicht strafbaren Unrechts in festen und klar erkennbaren Grenzmarken voneinander getrennt liegen."

III. Teilnahme.

7. Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. Berlin, Liebmann 1890. 305 S. 8.

Die sehr ausführlich angelegte Schrift bezweckt einen erneuten Anlauf gegen das deutsche Reichsgericht, welches in konstanter Rechtsprechung den Mitthäter vom Gehilfen allein nach der Verschiedenheit des verbrecherischen Willens, nicht aber nach der objektiven Bedeutung seiner That für den Erfolg zu trennen sucht. Diese Rechtsprechung hat nach Birkmeyer ihre einzige Stütze in einer an sich verkehrten und dem geltenden Rechte zuwiderlaufenden Theorie des Kausalzusammenhangs, der Gleichstellung von Bedingung und Ursache. Sie ist überdies auch vom Standpunkte des Reichsgerichts selbst inkonsequent. Denn letzteres steht in seiner sonstigen Judikatur über Teilnahme durchaus auf dem Boden der objektiven Theorie.

Die Durchführung des vorstehend skizzierten Gedankengangs erfolgt in 3 gesonderten Abschnitten: Der erste (S. 1—76) gibt eine genaue Darstellung und kritische Betrachtung der subjektiven Teilnahmetheorie, deren Begründung und Konsequenzen hauptsächlich an der Hand v. Buris vorgeführt werden. Im zweiten Abschnitt (S. 77 bis 182) vertritt der Verfasser seinen eignen objektiven Standpunkt als „die positivrechtliche Gestaltung der Lehre von der Teilnahme". Der dritte Teil endlich (S. 183—285) bringt eine eingehende Untersuchung der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

I. Abschnitt: Die subjektive Theorie identifiziert Ursache und Bedingung des Erfolges. Urheber ist ihr jeder, welcher schuldhaft eine Bedingung setzt. Objektive Unterschiede innerhalb dieser letztern haben nur einen relativen Wert. Denn in ihrer Notwendigkeit für den Erfolg stehen sich alle Bedingungen gleich. Eine begriffliche Trennung des Mitthäters vom Gehilfen ist daher nicht nach dem Grade ihrer objektiven Wirksamkeit, sondern allein nach der Verschiedenheit ihres subjektiven Verschuldens möglich: Der Mitthäter will das Verbrechen als eignes begehen, der Gehilfe dasselbe als fremdes unterstützen.

Diese Unterscheidung kann eine mehrfache Bedeutung haben. Bald wird darunter eine Verschiedenheit des Vorsatzes, bald eine solche nach Zweck und Interesse des Handelnden verstanden, derart, daß der Mitthäter im eignen, der Gehilfe im fremden Interesse thätig wird, oder — so v. Buri — daß das Interesse des Thäters ein selbständiges, das des Gehilfen ein unselbständiges, demjenigen des Thäters sich unterordnendes ist. — Hiergegen richtet Birkmeyer seine Kritik: Die Trennung nach dem

dolus sei logisch unrichtig. Denn wer eine das Verbrechen verursachende Thätigkeit begehen will und den Erfolg voraussieht, der will eben diesen Erfolg als das Resultat seiner Thätigkeit, d. h. als einen eignen. Die Trennung nach Zweck oder Interesse aber habe im Gesetze nicht den geringsten Anhalt, mache eine wirklich scharfe Scheidung von Mitthäterschaft und Beihilfe unmöglich und biete überdies keine Erklärung für die mildere Bestrafung des Gehilfen.

II. Abschnitt: Entgegen der subjektiven Theorie geht, so behauptet Birkmeyer, unser geltendes Strafrecht von der Teilbarkeit des Erfolges aus; es scheidet die Bedingungen objektiv nach dem Grade ihrer Wirksamkeit und gelangt so zur begrifflichen Trennung von Thäterschaft und Teilnahme. Thäter ist nur derjenige, welcher die wirksamste Bedingung, die Ursache des verbrecherischen Erfolges setzt. Als Ursache aber erscheint die Ausführungshandlung und diese wiederum ist identisch mit der Thatbestandshandlung des konkreten Verbrechens. „Die im gesetzlichen Thatbestand des einzelnen Verbrechens genannte Thätigkeit muß diejenige sein, welche das Gesetz als den Erfolg des Verbrechens verursachende betrachtet.“ Sind an dieser Ausführungshandlung mehrere Personen in bewußtem Zusammenwirken beteiligt, so liegt Mitthäterschaft vor. Anstiftung und Beihilfe bestehen in dem Setzen „bloßer Bedingungen für den verbrecherischen Erfolg, und zwar bei der Anstiftung durch Beeinflussung des Willens des Verbrechers vor Fassung des Entschlusses zum Verbrechen; bei der intellecktuellen Beihilfe durch solche Beeinflussung nach Fassung des Entschlusses; bei der physischen Beihilfe durch eine den Erfolg mitbedingende physische Thätigkeit“. Verursachung ist in diesen Fällen ausgeschlossen, weil die Einwirkung auf einen andern Menschen erfolgt, welcher kraft seines freien Willens die Wahl hat, ob er die von außen kommenden Willensreize zu Motiven erheben (und alsdann selbst verursachen) will oder nicht. Diese „freie Willensbestimmung“ hat § 51 St.G.B. ausdrücklich anerkannt.

Den objektiven Erfordernissen entspricht ein dreifaches subjektives Verschulden des Teilnehmers. 1. Er muß den verbrecherischen Gesamterfolg vorausgesehen und gewollt haben; 2. er muß gewußt und gewollt haben, daß seine eigene Thätigkeit zu jenem Erfolg etwas beitrage, und 3. daß ein andrer mit ihm zur Herbeiführung desselben zusammenwirke. Hieraus folgert Birkmeyer, daß fahrlässige Teilnahme unmöglich, vorsätzliche Beteiligung an fahrlässigem Handeln hingegen sehr wohl denkbar sei und findet, daß das positive Recht in seinen Bestimmungen dieser Ansicht entspricht.

Die accessorische Natur der Teilnahme, wie sie das geltende Recht anerkennt, ist nach Birkmeyer logisch begründet. Denn objektiv begeht der Teilnehmer lediglich Vorbereitungshandlungen und subjektiv handelt er mit dem Wissen und Willen, daß seine eigene That den Erfolg nicht verursache. Deshalb ist die Teilnahmehandlung an sich straflos. Sie wird strafbar erst, wenn sie sich einer selbständig strafbaren Handlung hinzugesellt, sie entlehnt ihre

Strafbarkeit einem fremden verbrecherischen Verhalten. Alles, was der Thäterhandlung die juristische Eigenschaft eines strafbaren nimmt, „bewirkt zugleich, daß die Teilnahmehandlung etwas Strafbares nicht ist". — Die Konsequenzen dieses Standpunkts werden S. 164—182 im einzelnen dargelegt.

III. Abschnitt: Das Reichsgericht hat die von ihm angenommene subjektive Trennung von Mitthäterschaft und Beihilfe keineswegs konsequent durchgeführt. Während es zunächst das „Ausführen" des § 47 im Sinne der Vornahme irgend einer auf das Verbrechen gerichteten Thätigkeit faßt, verlangt es an andrer Stelle als „notwendiges Merkmal der Mitthäterschaft eine materielle Mitwirkung" (im Gegensatze zur intellektuellen) und räumt insofern bereits eine erste objektive Verschiedenheit zwischen Mitthäterschaft und Beihilfe ein. In einer Reihe weiterer Entscheidungen versteht es dann unter dem „Ausführen" nur eine Mitwirkung während der Zeit des Ausführungsstadiums im Gegensatze zum Vorbereitungsstadium des Verbrechens. Und unvermerkt wird endlich dieses ebenfalls rein objektive, zunächst aber allerdings zeitliche und formelle Unterscheidungsmerkmal zu einem materiellen, indem das Reichsgericht anerkennt, daß auch Vorbereitungshandlungen noch im Stadium der eigentlichen Ausführung vorgenommen werden können, daß es Handlungen gibt, welche sich schon rein äußerlich als Ausführungs- oder Vorbereitungshandlungen darstellen.

Der Versuch des Reichsgerichts, die objektive Unterscheidung von Mitthäterschaft und Beihilfe zu leugnen, welche dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, ist damit nach Birkmeyers Ansicht gescheitert. Er ist um so unberechtigter, als das Reichsgericht bei der Lehre vom Versuch die technische Bedeutung der Worte „Anfang der Ausführung" mit aller Bestimmtheit anerkannt hat.

Weiter aber ist —, wie Birkmeyer darlegt, — die subjektive Unterscheidung des Reichsgerichts, auch wo sie wirklich durchgeführt, eine durchaus schwankende. Bald spricht das Reichsgericht von einem verschiedenen dolus der Teilnehmer, von einem verschiedenem Vorsatz oder einer verschiedener Absicht, bald von einem Thätigwerden im eignen oder fremden Interesse. Die erstere Terminologie drängt, weil sie als subjektive unhaltbar ist, in einer Reihe von Entscheidungen zur Annäherung an den objektiven Standpunkt. Die zweite aber, welche vom Reichsgericht ex professo in dem Sinne der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit des Interesses vertreten wird, läßt sich nach Birkmeyer theoretisch nicht begründen und positivrechtlich nicht beweisen. Sie verlegt eine Unterscheidung von praktisch größter Tragweite anstatt in greifbare äußere Merkmale lediglich in das Innere des Verbrechers, in seinen mit Sicherheit nicht zu ermittelnden Willen. Sie veranlaßt infolgedessen das Reichsgericht, der vorgängigen Verabredung der Beteiligten (dem Komplott) eine ganz übertriebene Bedeutung beizulegen, indem bereits die bloße

Thatsache einer solchen, nicht etwa deren Inhalt, als Kriterium der Mitthäterschaft betrachtet wird.

Mit der subjektiven Scheidung von Mitthäterschaft und Beihilfe, wie das Reichsgericht sie durchzuführen sich bemüht, steht, — so führen die letzten Abschnitte des Buches aus, — dessen sonstige Rechtsprechung über Teilnahme in direktem Widerspruch; denn diese trennt überall nach objektiven Merkmalen. Dies gilt von der Auffassung der Mitthäterschaft und der Anstiftung im Verhältnis zur Thäterschaft und der Anstiftung im Verhältnis zur intellektuellen Beihilfe. Es gilt aber weiter insbesondere von der Anerkennung der accessorischen Natur der Teilnahme, welche das Reichsgericht mit aller Bestimmtheit vertreten und in ihren Konsequenzen rücksichtslos durchgeführt hat.

Der große Wert des Birkmeyerschen Buches liegt unsres Erachtens in der eingehenden Darstellung und Prüfung der reichsgerichtlichen Judikatur. Dieser Wert bleibt auch dann bestehen, wenn man — wie z. B. Schreiber dieser Zeilen — den grundsätzlichen Standpunkt des Reichsgerichts für richtig, die objektive Teilnahmetheorie Birkmeyers aber nicht für diejenige des positiven Rechtes hält, weil sie insbesondere die allgemein anerkannte Strafbarkeit des sogenannten mittelbaren Thäters nicht zu erklären vermag, und wenn man weiter in der accessorischen Natur der Teilnahme einen Fehlgriff des Gesetzgebers, ganz gewiß aber keine prinzipielle Stellungnahme zu Gunsten irgend einer Teilnahmetheorie erblickt.

IV. Unterlassungsdelikte.

8. Landsberg, Prof. Dr. Ernst, Die sogenannten Kommissivdelikte durch Unterlassung im deutschen Strafrecht. Freiburg, Mohr 1890. 8. 290 S.

Der Verfasser vertritt den Standpunkt, daß die Strafbarkeit des Kommissivdelikts durch Unterlassung allein durch die in der Unterlassung selbst gelegene Mitwirkung für den Erfolg zu erklären, daß sie „in nichts Vorangehendem und in nichts Begleitendem" zu finden sei. Zur Untersuchung und Beantwortung stellt er sich demnach folgende Fragen: „1. Kann ein Unterlassen kausal wirken? 2. Kann man menschliches Unterlassen dem Willen des Unterlassenden zur Schuld zurechnen? und schließlich 3. In welchen Fällen hat der Strafgesetzgeber ein demgemäß gewolltes Unterlassen mit zurechenbarer kausaler Wirkung für strafbar erklärt?

Unter Unterlassung wird das „menschliche Verhalten, welchem eine (bestimmte, äußere) Bewegung nicht entspricht, welches (äußere) Thätigkeit nicht ist", ohne irgend welche weitere Einschränkung verstanden. — Verursachung erfordert, — entgegen dem v. Rohlandschen Begriffe der Rechtskausalität, welcher lebhaft bekämpft wird, — stets einen gewissen natürlichen, als objektiv vorhanden gedachten Zusammenhang der Außenwelt; innerhalb dieses letztern wird als Ursache mit v. Buri jede Bedingung des Erfolges betrachtet.

Gestützt auf diese Begriffsbestimmung wendet sich Landsberg zunächst einer Kritik der bestehenden Ansichten zu. Nach kürzerer Polemik gegen v. Liszt und Haupt gibt er eine eingehende Darstellung und Widerlegung der (von ihm so genannten) Interferenztheorieen, welche die Kausalität der Unterlassung in der sie begleitenden, innern Thätigkeit des Menschen suchen, der eine zum Handeln drängende Willensströmung in sich bekämpfe. Diese, in mannigfachen Abstufungen vertretene Auffassung vermag nach Landsberg lediglich diejenigen Fälle zu erklären, in welchen es sich um Besiegung eines äußern Zwanges oder eines Reflexreizes oder eines schon aktuell gewordenen Willens handelt; denn nur hier ist wirklich eine aktive Kraftentfaltung des Unterlassenden gegeben. Überall sonst aber, wo bloße Hemmungsimpulse oder -Entschlüsse im Menschen bestehen, erscheint die Unterlassung allein als Nichtunterstützung, keineswegs aber als Vernichtung jener Impulse, welche, sich selbst überlassen, niemals zur That führen würden. Hier versagt daher die Interferenztheorie den Dienst.

Zur Begründung seiner eignen Ansicht weist Landsberg darauf hin, daß Kausalität nicht eine substanzielle, schaffende Wirkung erheische, daß Ursache nicht eine Art „Muttersache" bedeute. Der Satz „aus Nichts wird Nichts" sei allerdings richtig, er gelte aber nur innerhalb des engern Gebiets der Hervorbringung von Kraft oder Materie. Der Satz „durch Nichts wird Nichts" hingegen, d. h. durch Nichts kann keine Kausalität begründet werden, würde unzutreffend sein. Durch den luftleeren Raum, das Nichts, in einem Schenkel des Barometers z. B. werde die Kraftentfaltung der Luft auf der andern Seite und damit das Steigen des Quecksilbers bewirkt. — Daß die Unterlassung Negation einer Veränderung ist, schreckt Landsberg nicht. Er stellt den Satz auf: „Mitwirkende Ursache ist jedes, auch unbewegt und unthätig erscheinende Glied in der unendlichen Kette der Bedingungen." Unter diese Bedingungen aber sind nur solche Umstände zu rechnen, welche nach menschlicher Erkenntnis in dem konkreten Kausalverlauf wirksam werden konnten. „Die Unterlassung ist demnach kausal, so oft und soweit der Mensch in der Lage war, auf das Ereignis einzuwirken; d. h. sie ist kausal für diejenigen Punkte des Ereignisses, welche ein Mensch hätte durch sein Eingreifen anders gestalten können." Vermöge einer philosophischen Betrachtung sucht der Verfasser diesen Standpunkt noch weiter zu festigen, um sich dann der Beantwortung der zweiten, von ihm aufgeworfenen Frage zuzuwenden.

Interessante, an den Begriff des Willens beim Kommissivdelikte anschließende Untersuchungen führen hier zu dem Ergebnis, daß „der Angelpunkt des verantwortlichen Willens in der Unwiderruflichkeit der getroffenen Entscheidung" liege. Dieses Gefühl aber sei beim Unterlassen möglichen Thuns ebenso gegeben als bei aktivem Handeln. Willensakt ist daher „die psychische Ursache, durch welche das Verhalten motorischer Nerven unmittelbar bestimmt wird". Zum Beweise

dieser Behauptung wird weiter vorgebracht, daß jedes bestimmt abgemessene Thun sich aus Bewegung und Hemmung zusammensetze, daß Thätigkeit und Unthätigkeit sich darin in einer Weise verstricken, welche eine scharfe Trennung von Handlung und Unterlassung unmöglich mache und es deshalb unträglich erscheinen lasse, den Begriff des Willens nur auf jene zu beziehen. An einem Beispiele sucht Landsberg ferner zu zeigen, daß man sich von einem willenlosen Beherrschtwerden des Menschen etwa durch physische Gesetze ohne Zuthat eigner Kraft gar keine Vorstellung machen könne.

Die Grundsätze über Vorsatz und Fahrlässigkeit finden auch auf die Unterlassung und deren Folgen uneingeschränkte Anwendung. Im allgemeinen ist daher das Zögern desjenigen schuldlos, „welcher ohne Fahrlässigkeit meint, noch Zeit zur Rettung zu haben". Wer dagegen „in böser Absicht die Rettung unterläßt", delinquiert auch schon dann, „wenn die Möglichkeit zu ihr noch später vorhanden sein sollte, ja wenn er selbst später noch retten sollte; diese spätere Thätigkeit kann höchstens nach den Grundsätzen von der thätigen Reue die Strafbarkeit ausschließen". Für eine Reihe verschiedener Fälle wird diese Ansicht genauer durchgeführt und weiter deren Bedeutung auch für das reine Omissivdelikt sowie dessen Unterschied vom Kommissivdelikte durch Unterlassung erörtert.

Die letzten Abschnitte des Buches (S. 182—290) behandeln die Frage, wann die kausale und gewollte Unterlassung nach heutiger Rechtsauffassung widerrechtlich und deshalb strafbar sei. Die Antwort darauf läßt sich, — wie in sehr ausführlicher Darstellung gezeigt wird, — aus den die Unterlassung besonders erwähnenden Paragraphen unsres St. G. B. nicht gewinnen. Sie ist daher dem Geiste desselben und seiner Vergangenheit zu entnehmen. Danach beruht das St. G. B., wie der preußische Entwurf von 1830 erkennen läßt, auf dem damals allgemein gebilligten Standpunkte Feuerbachs, daß Unterlassungen nur beim Vorhandensein einer besondern Rechtspflicht zum Handeln strafbar sind, welche sich aus Gesetz (nicht notwendig dem Strafgesetz) oder Vertrag ergibt. Daß dies auch der die heutige Praxis beherrschende Rechtszustand ist, bemüht sich der Verfasser an der Hand einer Reihe von Urteilen des Obertribunals und Reichsgerichts zu beweisen. Die heute vielfach vertretene Ansicht, welche die Pflichtwidrigkeit (und damit Strafbarkeit) der Unterlassung auch auf andre Fälle ausdehnt und sich etwa in den Satz zusammenfassen läßt: „Du sollst schlimmen Folgen, welche aus deiner Thätigkeit zu entspringen drohen, vorbeugen", wird als eine Anleihe aus dem Naturrecht bekämpft und ihr gegenüber der eigne Standpunkt des Verfassers näher ausgeführt.

Die Schrift Landsbergs enthält eine treffende Kritik vieler bestehender Anschauungen, eine interessante Beleuchtung so manches wichtigen Problems. Daß aber die Kausalität der Unterlassung etwas mehr als eine Annahme, als eine brauchbare Bezeichnung für die Wirksamkeit der neben der Unterlassung thätigen Kräfte sei, daß

durch Nichts wirklich etwas werden könne, das hat auch Landsberg, glaube ich, nicht erwiesen. Die Herleitung seiner Ansicht über die Strafbarkeit der Unterlassung nach heutigem Rechte ferner scheint mir bedenklich, diese Ansicht selbst praktisch nicht befriedigend zu sein. Daß die angezogenen Gerichtsentscheidungen für dieselbe sprächen, vermag ich nicht zuzugeben.

V. Vorsatz.

9. Hammerer, Otto, Der Einfluß des Rechtsirrtums auf die Bestrafung nach deutschem Reichsstrafrecht. München, Ackermann. 1890. 8. 81 S.

Der Verfasser geht grundsätzlich davon aus, daß zum Vorsatz (oder, wie er sich regelmäßig ausdrückt, zum dolus) das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als allgemeine Voraussetzung erforderlich sei. — Schon in der Geschichte des Strafrechts, welche (S. 6—14) kurz gestreift wird, findet er Stützpunkte für seine Ansicht. Ihre Richtigkeit für das geltende Recht wird sodann (S. 14—29) — unter Anschluß an Bindings Normentheorie — aus dem Begriff der Schuld gefolgert.

„Ohne Schuld keine Strafe. Der Begriff der schuldhaften, wie der pflichtmäßigen Handlung gehört dem Gebiete der Sittenlehre an ... Da, wo die bona fides endigt, fängt die Schuld an, mag nun die Pflichtwidrigkeit erkannt oder nur geahnt, ja selbst nur dem Geratewohl überlassen sein. Diese Feststellungen, auf das Gebiet des Rechtes übertragen, ergeben deutlich, daß, — soweit Dolus in Frage steht, — die unerläßliche Voraussetzung der Strafe, die Schuld, nur gegeben ist bei einem irgendwie gearteten Widerspruch des vertretbaren menschlichen Handelns mit einer erkannten Norm.“ Dieser Widerspruch braucht sich nicht bis zur Erkenntnis der Strafwürdigkeit oder Strafbarkeit zu steigern; vielmehr genügt das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit im allgemeinen.

In längerer Ausführung bemüht sich Hammerer nun, dem Strafgesetzbuch greifbare Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner Ansicht zu entnehmen und untersucht zu diesem Zweck insbesondere die §§ 56—58, 59 St.G.B. (S. 29—48) sowie die Bedeutung derjenigen Stellen, an welchen die „Widerrechtlichkeit“ der Handlung in den besondern Thatbestand aufgenommen ist (S. 48—55). Das Ergebnis dieser Prüfung aber ist (S. 60), daß das Gesetz selbst eine bestimmte Entscheidung nicht getroffen hat, die Richtigkeit eines jeden wissenschaftlichen Standpunktes daher hier „lediglich nach dem innern Gehalte der dafür beigebrachten philosophischen Gründe“ beurteilt werden kann.

Der Verfasser verteidigt weiter seine Ansicht gegen den (insbesondere von Lucas) erhobenen Einwand, daß sie zu praktisch gefährlichen Konsequenzen führe: Mit der Annahme des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit brauche man „nicht gerade ängstlich zu sein“; denn in den weitaus wichtigsten Fällen werde die Normenkenntnis uns

„durch eine Reihe von jedem einwohnenden Faktoren" vermittelt; eine weitere Gruppe von Rechtsvorschriften aber werde uns „durch die Besonderheit des Berufes oder Gewerbes, Zugehörigkeit zu bestimmten Kreisen, Lebensführung überhaupt" erschlossen. Beim Vorliegen „nur irgend welcher geeigneter Anhaltspunkte" dürfe daher das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ohne weiteres präsumiert werden.

Eine Darstellung der bekannten, dem Standpunkte des Verfassers zuwiderlaufenden Rechtsprechung des Reichsgerichts bildet den Schluß der Arbeit. In einem Anhang wird auf die sogenannten Polizeiübertretungen hingewiesen.

Die Schrift Hammerers enthält nichts wesentlich Neues, wohl aber einzelnes thatsächlich Unrichtige. Vor der S. 52 Anm. 1 aufgestellten und S. 60 wiederum verwerteten Behauptung insbesondere, „daß die Lehre von dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als allgemeinem Dolusrequisit zur Zeit der Verabfassung (?) des deutschen Strafgesetzbuchs und seiner Motive (wie auch des preußischen) nicht nur die herrschende, sondern eine fast unbestrittene war", hätte den Verfasser schon ein Blick in Goltdammers Materialien Bd. I S. 377 und 434 bewahren können.

10. Ungleich tiefer angelegt ist eine Arbeit Dr. Hugo Heinemanns: „Die Bindingsche Schuldlehre. Ein Beitrag zu ihrer Widerlegung."[5])

Der Verfasser will den Nachweis erbringen, daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit weder Begriffsmerkmal des Vorsatzes noch überhaupt ein Erfordernis der Strafbarkeit nach positivem Rechte sei; er will zeigen, daß insbesondere die entgegengesetzte Anschauung Bindings in dessen formalistischer Methode ihren Grund habe.

Zu diesem Zwecke werden zunächst die Begriffe: Wille, Verbrechen und rechtswidriger Wille einer kurzen Betrachtung unterzogen. Aus derselben sei nur Folgendes hervorgehoben: Wille ist „das durch bestimmte Vorstellungen unsres Bewußtseins hervorgerufene Begehren, bestimmte Veränderungen in der uns umgebenden Außenwelt zu bewirken". Gewollt sind diese Veränderungen daher nur, soweit sie mit der Vorstellung des Handelnden übereinstimmen. Wenn Binding den Willen als „die Ausübung der Fähigkeit, überhaupt kausal zu werden" und deshalb jeden, auch den unvorhergesehensten Erfolg als „realisierten Willen" betrachtet, so verstößt er damit gegen den Sprachgebrauch und verwechselt die Begriffe „Wille" und „Kausalität".

Rechtswidrig ist der Wille, sofern er sich auf die durch das Strafgesetz verbotene Wirkung des Thuns bezog. Die Ansicht Bindings, welcher den Ungehorsam gegen die erkannte Norm, das Bewußtsein der Normwidrigkeit zum Begriffsmerkmal des rechtswidrigen Willens erhebt, ist nach Heinemann verfehlt. Denn einmal ist „die

---

[5]) Abhandlungen des kriminalistischen Seminars zu Marburg. Herausg. von Prof. v. Liszt. Band I Heft IV. Mohr, Freiburg i. B. 147 S.

Unterscheidung zwischen Norm und Strafgesetz in vielen Fällen nicht zutreffend und daher eine einheitliche Durchführung derselben für das gesamte Strafrecht nicht möglich". (Konsequent wäre daher das Bewußtsein von der Strafgesetzwidrigkeit der Handlung zu fordern.) Weiter aber schafft die Bindingsche Anschauung einen besondern strafrechtlichen Willen, während Vorsatz und Fahrlässigkeit in gleicher Weise auf dem Gebiet des erlaubten Handelns wiederkehren. Und endlich verknüpft Binding mit seiner Definition: „Schuld ist der Wille als Ursache einer Rechtswidrigkeit", den Willen und die Rechtswidrigkeit in unzulässiger Weise durch das Gesetz der Kausalität.

„Das Kausalgesetz bezieht sich lediglich auf den Zusammenhang der in Raum und Zeit vor sich gehenden Veränderungen." Wirkung des Willens als einer Erscheinung der Sinnenwelt kann daher stets nur eine äußerliche Veränderung dieser sein. Der Begriff der Rechtswidrigkeit dagegen „hat als eine rein geistige Schöpfung des Gesetzgebers überhaupt keine Ursache, sondern nur einen in den geltenden Rechtsbestimmungen zu findenden Erkenntnisgrund". „Der Trugschluß Bindings liegt also darin, daß er einen aus den Erscheinungen der Wirklichkeit mittels Abstraktion abgeleiteten Begriff mit diesen Erscheinungen selbst verwechselt und die Denkform der Kausalität auf jenen statt auf diese anwendet." Desselben Fehlers macht sich Zitelmann schuldig, dessen Anschauungen Heinemann ausführlich bekämpft, um schließlich auch auf diejenigen seiner übrigen Gegner kurz einzugehen. Das Resultat des Verfassers ist, „daß das Bewußtsein der Normwidrigkeit aus dem Begriff des rechtswidrigen Willens nicht hergeleitet werden kann".

Seine eigne Auffassung entwickelt Heinemann dann dahin, daß die Nichtberücksichtigung des Rechtsirrtums im allgemeinen ein dringendes Erfordernis der Rechtssicherheit sei, daß die unter Umständen gegenüber dem Einzelnen darin gelegene Härte durch die Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit geboten erscheine.

Im nächsten Abschnitt der Arbeit wird der Rechtsirrtum im römischen Recht, — ebenfalls mit durchaus selbständigen, von denjenigen Bindings abweichenden Ergebnissen, — behandelt und weiter mittels einer kurzen Dogmengeschichte die Entwicklung der Lehre bis zum R.St.G.B. in großen Zügen verfolgt.

Der kritischen Darstellung des geltenden Rechts ist der letzte Paragraph (S. 108—147) gewidmet. Beachtenswerte, historisch-dogmatische Untersuchungen, in welchen insbesondere auf die §§ 56, 57 und 59 St.G.B. genau eingegangen wird, führen den Verfasser, — in völliger Übereinstimmung mit dem Reichsgericht, entgegen Binding, — zu der Ansicht: Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist auch nach deutschem Reichsstrafrecht kein Begriffsmerkmal des Vorsatzes. Neben dem Vorsatz wird dasselbe zur Strafbarkeit nur da gefordert, wo das Wort „rechtswidrig" in den besondern Thatbestand des Delikts aufgenommen ist. Endlich ist jenes Bewußtsein auch kein Schuldausschließungsgrund, bleibt mithin rechtlich völlig bedeutungslos. Dies

gilt, — wie entgegen Savigny und v. Liszt ausgeführt wird, — auch dann, wenn der Thäter wegen falscher Auslegung des Strafgesetzes seine That unter dasselbe nicht subsumierte. Glaubt der Thäter aber irrtümlicherweise, daß seine Handlung unter einen der gesetzlichen Schuldausschließungsgründe falle (z. B. Notwehrhandlung sei), so sind zwei Fälle zu unterscheiden. Ist der Irrtum ein rechtlicher (z. B. über die Ausdehnung des Notwehrbegriffs), so bleibt derselbe ohne Belang. Ein faktischer Irrtum dagegen (z. B. irrige Annahme eines Angriffs) „hebt den dolus auf, jedoch kann die leichtfertige Annahme eines solchen immerhin noch zur Bestrafung wegen Fahrlässigkeit führen".

11. „Seine aus frühern Arbeiten großenteils bekannten Ansichten entwickelt v. Buri neuerdings wiederum in 2 Aufsätzen im Gerichtssaal"; so schrieben wir im vorigen Jahre.[6]) Der Satz trifft für unsern diesmaligen Bericht in gleicher Weise zu.

Zu der ersten, „Vorstellung und Wille"[7]) betitelten Abhandlung hat die gleichnamige Schrift Franks[8]) den Anstoß gegeben: Die Ansicht, daß nur die Handlung, nicht aber deren vorgestellte Wirkung gewollt sei, wird von v. Buri als unzulänglich angefochten. Denn dieselbe vermöge die Frage, ob dolus oder culpa im Falle der Voraussicht des Erfolges als möglichen anzunehmen sei, nur einheitlich zu bejahen oder zu verneinen, da es unzulässig erscheinen müsse, wie Frank, „aus einer Voraussicht, welche der Handelnde nicht besessen hatte und nicht hatte besitzen können, einen wirklich vorhanden gewesenen dolus abzuleiten". Nur die Willenstheorie führe hier vermöge der Annahme eines bedingten Wollens zu befriedigenden Ergebnissen. Der psychologische Streit über das Wesen des Willens komme dagegen nicht in Betracht. Denn für das Strafrecht genüge der „vulgäre Begriff", das „Habenwollen", welches sich mit den Worten „Begehren, Zustimmen, Billigen" (nicht aber „Zulassen") ausdrücken lasse. — Die scharfe Trennung von Handlung und Erfolg erscheint v. Buri überdies unrichtig, da beide „nichts weiter sind als die beginnende und fortschreitende Wirkung des Willens". — Nur wer die Willensfreiheit leugne, habe Anlaß, der Vorstellungstheorie beizutreten und den Verbrecher zu strafen, „weil er die Vorstellung des Erfolges besessen hatte, deren kausale Folge die ohne ein Wollen des Erfolges sich vollziehende Nervenbewegung war". Gegen den Determinismus, und insbesondere gegen Janka und Bünger als dessen Vertreter, richten sich die weiteren Ausführungen v. Buris, in deren Verlaufe namentlich die völlige Verwechselung der Begriffe „Willensfreiheit" und „Zurechnungsfähigkeit" sowie die Behauptung auffällt, daß die §§ 52 und 54 St.G.B. gegen die Annahme der Willensunfreiheit sprächen.

---

[6]) Z X 744.

[7]) Gerichtssaal Bd. XLIII S. 241—271.

[8]) Z X 220 ff.

VI. Versuch.

12. Der zweite Aufsatz v. Buris handelt über „Gefahr und Versuch in der II. Auflage des ersten Bandes der Normen.“[9]) Die Gefahr, welche Binding für einen gegenwärtigen objektiven Zustand hält, wird „lediglich als eine subjektive Schlußfolgerung“ betrachtet und diese Anschauung insbesondere unter Berufung darauf durchgeführt, daß die Feststellung einer objektiven Gefahr eine durchaus zutreffende Würdigung aller zur Zeit der That gegebenen Verhältnisse erheische. Entgegen Binding wird dann behauptet, daß unser Recht die Herbeiführung einer konkreten Gefahr zur Bestrafung wegen Gefährdung nicht verlange. Weiter vertritt v. Buri seinen allgemein bekannten Standpunkt hinsichtlich der Strafbarkeit des Versuchs. Ein neues Argument für denselben meint er, bei seinem Gegner Binding selbst gefunden zu haben. Entgegen der bisherigen, auf Abwege geratenen Rechtsgüterschutztheorie habe nämlich Binding „zutreffend ausgesprochen, Rechtsgut sei alles, was in den Augen des Gesetzgebers als Bedingung gesunden Lebens der Rechtsgemeinschaft für diese von Wert sei“. „Das vornehmste Rechtsgut ist jedoch dieses gesunde Leben selbst“ . . . „Für unvereinbar“ mit demselben aber muß es gehalten werden, „wenn der auf eine Verletzung gerichtete Wille sich strafbar bethätigen dürfte“, mag diese Bethätigung gefährlich sein oder nicht, mag sie als tauglicher oder auch als absolut untauglicher Versuch erscheinen. — Einige Schlußbemerkungen der Arbeit betreffen Kohlers inzwischen erschienene „Studien aus dem Strafrecht“.

Hervorzuheben aus den beiden Abhandlungen bleibt endlich noch die Stellungnahme v. Buris zu der modernen Kriminalpolitik. Der Verfasser bekämpft das in neuerer Zeit bemerkliche Auftreten des „gefährlichen Menschen“. Er wendet sich gegen die Forderung der internationalen kriminalistischen Vereinigung, unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher auch bei oftmaliger Wiederholung kleinerer Delikte möglichst lange unschädlich zu machen. Dem einzelnen Verbrecher gegenüber kann die Strafe, wie er meint, keine Schutzstrafe sein. „Wie vielmehr die Androhung der Strafe allerdings ein Schutzmittel gegen die Begehung der That ist, so gestaltet sich der Vollzug der Strafe als ein Heilmittel für die durch die begangene That verursachte Verletzung der Rechtsordnung“. Seinen Gegnern wirft v. Buri vor, daß sie jeden gefährlichen Menschen auch ohne Begehung eines Verbrechens strafen müßten und daß sie (sic!) logisch auch zur Bestrafung von Tieren und Zurechnungsunfähigen kämen!

13. „Straflosigkeit des Versuchs am untauglichen Objekt“ ist eine Arbeit Kroschels[10]) betitelt, welche sich als Wiederholung der von dem Verfasser bereits früher vertretenen und im vorjährigen Bericht (Z X 748) besprochenen Anschauungen darstellt.

[9]) Gerichtssaal Bd. XLIV S. 321—356.

[10]) Gerichtssaal Bd. XLIII S. 216—232.

Interessant an beiden Abhandlungen ist, daß der Verfasser, ein Praktiker, welcher auf dem Boden der subjektiven Theorie steht, sich doch mit deren extremen Konsequenzen nicht zu befreunden vermag.

Es dürfte dies immerhin ein Symptom dafür sein, daß der Standpunkt des Reichsgerichts doch nicht so sicher „in der Rechtsanschauung des deutschen Volkes wurzelt" und „die Moral und das Verlangen nach dem unbedingten Ansehen des Gesetzes für sich hat", wie der Herr Herausgeber des Gerichtssaals in einem Nachwort zu dem Aufsatze Kroschels meint. Daß es Kroschel übrigens unsres Erachtens nicht gelungen ist, die subjektive Theorie erfolgreich anzugreifen, wurde bereits im vorigen Jahre bemerkt.

14. Heins, Der Rücktritt des Mitthäters. (Achim. Engelke 1890. 27 S. (Göttinger Dissertation.) Der Verfasser erörtert die Anwendbarkeit des § 46 St.G.B. auf den Mitthäter. Derselbe wird danach straflos, wenn er subjektiv seinen Willen zurückzutreten kenntlich macht, und objektiv „seinem geleisteten Thatbeitrag die Bedeutung eines Bestandteils der Gesamtthätigkeit" nimmt, dergestalt, „daß sich der Erfolg lediglich als das Resultat der Thätigkeit der Genossen darstellt". Dies wird —, wo es überhaupt thatsächlich möglich ist, — regelmäßig eine entgegenwirkende Thätigkeit des Zurücktretenden erfordern; jedoch kann auch bloßes Aufgeben der Handlung genügen. Gelingt dem Mitthäter der Rücktritt trotz seiner Bemühungen nicht, so ist er, je nachdem er die ihm zugewiesene Thätigkeit völlig ausgeführt hatte oder nicht, wegen Vollendung oder Versuchs des Verbrechens zu strafen.

15. Im Anschluß an ein Urteil des Reichsgerichts vom 8. Oktober 1889 untersucht Meves im Archiv für Strafrecht[11]) die Stellung des Anstifters zu § 46 St.G.B. Ausgehend von der Ansicht, daß der Rücktritt vom Versuch nur einen persönlichen Strafausschließungsgrund enthalte, gelangt der Verfasser dabei zu folgenden Ergebnissen: Nach § 46, 1 bleibt der Anstifter dann straflos, wenn er den Angestifteten zur freiwilligen Unterlassung der Vollendung bewegt oder ihn zu dieser Unterlassung zwingt. Denn der Umstand, „daß die Anstiftung kein selbständiges Delikt ist," rechtfertigt den Satz, „daß die Handlungen des Angestifteten, wenn und soweit sie in dem Willen und in dem Vorsatz des Anstifters gelegen haben, nicht nur jenem zugerechnet, sondern gleichsam als eigne des Anstifters angesehen werden müssen". Deshalb muß der freiwillige Rücktritt des Angestifteten auch dem Anstifter zu gute kommen. Wird aber der Angestiftete zum Rücktritt durch den Anstifter gezwungen — in welchem Falle sich die „Theorie der Anrechnung der Handlungen des Angestifteten" nicht verwerten läßt — so kommt in Betracht, daß unter der Bezeichnung „Thäter" nicht nur der physische, sondern auch der

[11]) Bd. 37. S. 397—410.

„intellektuelle Urheber", und deshalb auch der „Anstifter als intellektueller Urheber" mitverstanden werden muß, welcher hier durch den Gezwungenen als „Mittel und Werkzeug" handelt. — Infolge dieser, auch durch kriminalpolitische Gesichtspunkte gerechtfertigten Ausdehnung des Wortes „Thäter" auf den „Teilnehmer, vorzüglich den intellektuellen Urheber", ist auch § 46, 2 auf den Anstifter anzuwenden. Er kann hier entweder persönlich eingreifen oder den Angestifteten zur Vornahme einer hindernden Thätigkeit bewegen. Im letztern Falle hat der Anstifter „durch seine erfolgreiche Einwirkung auf die Willensbestimmung des Angestifteten eine Kraft in Bewegung gesetzt, welche nach seinem Willen dem Erfolg der Ausführungshandlungen entgegentreten sollte und wirksam entgegengetreten ist".

Der Aufsatz von Meves läßt prinzipielle Klarheit der Begründung vermissen. Bald wird darin mit der accessorischen Natur der Anstiftung gearbeitet, bald letztere wiederum als intellektuelle Urheberschaft betrachtet.

VII. Strafmittel.

16. „Geldstrafe und Buße" ist eine Arbeit von Emil Reinhardt betitelt[12]). Im Gegensatz zur Geldstrafe, deren rein strafrechtlicher Charakter betont wird, erblickt der Verfasser in der Buße eine Privatgenugthuung. Sie erscheint als der rechtliche Anspruch des Verletzten gegen den Verbrecher auf Ausgleich der durch das Unrecht geschaffenen Rechtsverletzung. Ihr Zweck ist demnach lediglich Entschädigung, aber nicht nur Entschädigung für pekuniäre, sondern auch für körperliche oder psychische Nachteile. Ausgehend von dieser Begriffsbestimmung untersucht der Verfasser das Anwendungsgebiet der Buße in der Reichs- und Landesgesetzgebung, und vergleicht dieselbe dann im einzelnen mit der Geldstrafe.

VIII. Polizeirecht.

17. „Über den Begriff der Polizei und insbesondere der Sicherheitspolizei nach preußischem Rechte" handelt eine Arbeit von Dr. Otto Gerland, Senator und Polizeidirigent in Hildesheim.[13]) Polizei ist nach des Verfassers Ansicht „die Bethätigung der autoritativen Zwangsgewalt des Staates, mag dieselbe unmittelbar oder mittelbar durch beauftragte Behörden gehandhabt werden". Ihr steht die pflegende Thätigkeit des Staates als Verwaltung im engern Sinne gegenüber. Sicherheitspolizei insbesondere ist „derjenige Zweig dieser Zwangsgewalt, welcher die Fernhaltung erheblicher Gefahren für das Gemeinwesen und insbesondere die Abwehr der Angriffe, welche der zum Schutz derselben aufgestellten Rechtsordnung drohen, die Abstellung gemeinschädlicher und gemeingefähr-

[12]) Halle a. S. 1890. Druckerei des Waisenhauses. 8. 73 S. (Dissertation.)

[13]) Archiv für öffentliches Recht, Bd. V S. 1—72.

licher Mängel in diesem Sinne" zum Gegenstande hat. Von diesem Begriff der Sicherheitspolizei, zu dessen Definition der Verfasser unter Berücksichtigung der preußischen Gesetzgebung und Praxis sowie der wissenschaftlichen Litteratur gelangt, läßt sich derjenige der Wohlfahrtspolizei unterscheiden. Dagegen ist es, wie Gerland an der Hand des in Sachsen bestehenden Zustandes nachweist, „im Leben undurchführbar," die Wohlfahrtspolizei der Verwaltungsbehörde als solcher zuzuweisen und sie so von der Sicherheitspolizei praktisch zu trennen. „Es ist vielmehr eine eigne Polizei für alles, was mit polizeilichem Zwange durchgeführt werden muß, erforderlich."

18. Rosin, Dr. Heinrich, Das allgemeine Polizeistrafrecht (Bes. Abdr. aus v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.) Freiburg i. B. 1890. Mohr. 16. 54 S.

Die kleine Schrift enthält eine knappe, übersichtliche Darstellung des materiellen und formellen Polizeistrafrechts in Deutschland. Mit dem erstern Ausdruck wird der Inhalt des polizeilichen Unrechts als ein besonderer demjenigen der kriminellen Normübertretung gegenübergestellt. Nach Entwickelung der über diesen Unterschied bestehenden Theorieen wird festgestellt, daß das Str.G.B. eine grundsätzliche Scheidung beider Deliktsarten nicht vorgenommen hat; daran anschließend wird die Partikulargesetzgebung (insbesondere die süddeutsche) und deren Verhältnis zum Reichsrechte besprochen (S. 6—22). Der zweite und dritte Abschnitt gelten dem formellen Rechte, welches in dasjenige der polizeilichen Strafverordnung (S. 23—39) und der polizeilichen Strafverfügung (S. 40—54) zerlegt wird. Beide Befugnisse werden nach Begriff, Inhalt, rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen näher geschildert und insbesondere dabei auf die Kompetenz der verschiedenen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten eingegangen. — Jedem der drei Abschnitte ist eine kurze Übersicht über Quellen und Litteratur beigegeben.

IX. Strafvollzug.

19. Dr. Johannes Neckebön: Ein Vorblick auf das Jahr 2000 oder Ein Tag in einer Strafanstalt des XXI. Jahrhunderts.[14]) Vermöge eines mit prächtigem Humor entworfenen Zukunftsbildes geißelt der Verfasser das Streben nach übergroßer Humanität im Strafvollzugswesen, wie uns dasselbe heute namentlich in einer Reihe nordamerikanischer Einrichtungen entgegentritt.

X. Auslieferung.

20. Über „Die Auslieferung eigener Unterthanen" handelt eine Schrift von Otto Mayr.[15]) Der Verfasser gibt zunächst eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Ländern geltenden

[14]) Breslau, Koebner 1891. 16. 64 S.

[15]) Augsburg, Lampart 1891. 8. 93 S. (Erlanger Dissertation.)

Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (S. 3—30) und skizziert weiter die geschichtliche Entwickelung und gegenwärtige Geltung des Grundsatzes der Nichtauslieferung eigner Unterthanen an der Hand der darüber bestehenden Gesetze und Verträge (S. 30—59). Nach kurzer Berücksichtigung der einschlägigen Litteratur (S. 59—64) entwickelt er seine eigne Ansicht dahin, daß das Privilegium der Nichtauslieferung eigner Unterthanen, welche im Auslande delinquiert haben, ein unberechtigtes und dessen Beseitigung daher (mit gewissen Ausnahmen) anzustreben sei (S. 64—93). Die Begründung, welche der Verfasser für seine Anschauung vorbringt, ist von Unklarheiten nicht frei. Völlig unverständlich gegenüber § 8 unserer Strafprozeßordnung ist insbesondere die wiederholt (S. 65, 73, 77) aufgestellte Behauptung, daß innerhalb des einzelnen Staates heute bereits das forum delicti commissi dem forum domicilii stets vorangehe.

21. „Die Auslieferung von politischen Verbrechern" ist nach Fuld[16]) grundsätzlich nur bei gemischt-politischen Delikten zuzulassen. Hier trifft nach Ansicht der Verfassers der von Rivier ausgearbeitete Entwurf eines Schweizer Auslieferungsgesetzes das Richtige, wenn er, über die unzureichende belgische Attentatsklausel hinausgehend, die Auslieferung auf Verfügung des Bundesgerichts gestattet, falls in concreto der Charakter des gemeinen Verbrechens den politischen überwiegt. Verwerflich ist dagegen die in den Auslieferungsverträgen Preußens und Bayerns mit Rußland vorgesehene Auslieferung wegen Beleidigung des Landesherrn oder eines Mitgliedes der landesherrlichen Familie.

XI. Ausländisches Recht.

22. „Die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten" schildert Karl Friedrichs in der Zeitschrift „Unsere Zeit".[17]) In fesselnder Weise wird dabei insbesondere der gegenwärtige Stand und die Notwendigkeit der Sklaverei, sowie das einheimische Strafrecht besprochen.

Letzteres kennzeichnet sich durch Blutrache und Kompositionensystem. Die Höhe des Wehrgeldes unterliegt bald freier Vereinbarung, bald sind festbestimmte Bußsätze vorhanden. Als Schützer und Rächer des Genossen erscheint regelmäßig der Dorfverband. Sämtliche Weiße sind in den Augen des Eingeborenen Angehörige einer Gemeinde; das Vergehen jedes einzelnen führt daher zur Blutrache gegen alle Europäer, welche in die Hände des Rächerdorfes fallen. Demgemäß empfiehlt Friedrichs den Befehlshabern der Kriegsschiffe, welche zur Züchtigung feindlicher Ortschaften schreiten — ein den dortigen Rechts-

[16]) Unsre Zeit, 1891. Heft I. S. 79—83.
[17]) 1891. Heft I, S. 47–68.

verhältnissen durchaus angemessenes Verfahren — den Kampf nicht ohne Friedensschluß einzustellen, da erst durch diesen der Fortdauer der Blutrache vorgebeugt werde.

Im Interesse der Kolonialpolitik wünscht der Verfasser eine möglichst genaue Erforschung des einheimischen Rechts unsrer Schutzgebiete auf Grund einer allgemeinen, für die dort beschäftigten Europäer verständlichen Anleitung. Im Interesse der vergleichenden Rechtswissenschaft treten wir diesem Wunsche überzeugt bei. Die vorliegende Arbeit von Friedrichs enthält bereits soviel beachtenswertes Material, daß von einer systematisch an Ort und Stelle durchgeführten Beobachtung die wertvollsten Ergebnisse zu erwarten wären.

23. Eine interessante Darstellung des französischen Spionagegesetzes vom 18. April 1886 nach seinen allgemeinen Grundsätzen und einzelnen Bestimmungen gibt Hancke im Archiv für öffentliches Recht (Bd. IV S. 457—494). — Das Gesetz schützt in seinen Art. 1 bis 4 die Staatsgeheimnisse (Schriftstücke, welche für das Staatswohl von Bedeutung sind, nebst deren Inhalt) und ergänzt so den in dieser Beziehung sehr lückenhaften code pénal. Gegen die Spionage im Frieden, und zwar gegen die Auskundschaftung des Staatsgebiets und seiner militärischen Anlagen, richten sich dann die Art. 5—7. Sie sind es, welche einen bisher noch in keiner Gesetzgebung bekannten Strafschutz geschaffen und dadurch im Auslande, insbesondere in Deutschland, Aufsehen und Verstimmung erregt haben. Nach Hanckes Ansicht liegt zu einer solchen Auffassung kein Grund vor. Denn „gewisse, besonders militärische Einrichtungen müssen vor Zutritt und Kenntnisnahme durch Ausländer gehütet werden"; andernfalls „schadet man sich für den Fall eines Krieges". An der schlechten Behandlung Deutscher in Frankreich sei das französische Volk und dessen Behörden, nicht aber das Spionagegesetz schuld. „Dieses letztere ist eine zielbewußte und maßvolle Ergänzung des code pénal und kann in manchen Beziehungen auch unsrer Gesetzgebung zum Vorbilde dienen. Empfehlenswert erscheint für diese insbesondere ein Artikel, welcher das Eindringen in Festungswerke und Auskundschaften militärischer Einrichtungen, wenn es heimlich oder betrüglich erfolgt, als Spionage unter Strafe stellt." Eine Erweiterung des Landesverrats auf die Fälle fahrlässiger Begehung hingegen, wie sie gelegentlich des Prozesses Geffken erwogen worden sei, erscheint Hancke nicht angezeigt.

24. Von Garrauds Traité théorique et pratique du Droit pénal Français (Paris, Larose et Forcel, 1891), einem Werke, auf dessen umfassende Anlage und hohe wissenschaftliche Bedeutung bereits früher in dieser Zeitschrift (Bd. IX S. 375) hingewiesen wurde, ist der vierte Band (692 S.) erschienen. Derselbe setzt die bereits begonnene Darstellung der crimes et délits contre la chose publique in 4 Sektionen, — Widerstand gegen die Staatsgewalt, Bettel- und Landstreicherei, Preßdelikte, unerlaubte Verbindungen, —

fort und wendet sich dann den Delikten gegen die Person zu. Hier werden neben den Verbrechen gegen Leib und Leben die Sittlichkeitsdelikte, die unerlaubten Verhaftungen, die Unterdrückung des Personenstandes und Kindesaussetzung sowie die Verbrechen an Gräbern und Leichen behandelt.

25. Karl Stooß, Die schweizerischen Strafgesetzbücher, zur Vergleichung zusammengestellt. Basel und Genf. Georg. 1890. 867 S.

Das von dem bekannten Gelehrten im Auftrage des schweizerischen Bundesrats gefertigte und herausgegebene Werk ist in doppelter Beziehung mit lebhafter Freude zu begrüßen. Praktisch stellt die Sammlung der geltenden Gesetzestexte, wie wir sie hier vor uns haben, die erste große Vorarbeit zu einer einheitlichen Schweizer Strafgesetzgebung dar und wird hoffentlich zur Erreichung dieses im nationalen Interesse dringend wünschenswerten Zieles führen. Wissenschaftlich aber geht die Bedeutung des Werkes über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus, indem dasselbe auch dem ausländischen Juristen die bisher kaum zu erlangende Möglichkeit bietet, sich über das geltende Schweizer Strafrecht in vollständiger und zuverlässiger Weise zu orientieren; so bildet das Buch eine wichtige Grundlage für den an Bedeutung immermehr zunehmenden Zweig der vergleichenden Rechtswissenschaft.

Die Zusammenstellung gibt in systematischer Weise den hauptsächlichen Inhalt der schweizerischen Strafgesetzbücher — (einschließlich des Neuenburger Entwurfs, ausschließlich jedoch des zum großen Teile nicht kodifizierten Rechtes von Uri, Unterwalden nid dem Wald und Appenzell i. Rh.) — und der Polizeistrafgesetzbücher, soweit letztere sich auf Vergehen und nicht auf eigentliche Polizeiübertretungen beziehen. Die zahlreichen, den Inhalt der Gesetzbücher ergänzenden oder abändernden Erlasse sind ebenfalls berücksichtigt worden. Endlich hat auch das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht Aufnahme gefunden.

26. „Über die nötigende Gewalt (mit besonderer Berücksichtigung des deutschen R.St.G.B.)" handelt eine Züricher Doktordissertation von O. Schnabel. (Zürich, Lohbauer 1889. 62 S.) Der Verfasser beginnt mit einer grammatischen Auslegung des Wortes „Gewalt" und spricht seine Ansicht schließlich dahin aus, daß die Unterscheidung von vis absoluta und compulsiva zwar nicht falsch, wohl aber vieldeutig und deshalb mißverständlich sei. An Stelle derselben wünscht er eine Trennung zwischen mechanischer und seelischer (psychischer) Vergewaltigung zu setzen. Ein näheres Eingehen auf die Einzelausführungen der Arbeit erscheint nicht geboten.

27. Das lebhafte Interesse, welches man dem neuen italienischen Strafgesetzbuch im Ausland entgegenbringt, zeigt sich nicht zum wenigsten in den mehrfachen Übersetzungen, welche dasselbe während der kurzen Dauer seines Bestehens erfahren hat.

Für Deutschland liegt außer der von dieser Zeitschrift gebrachten Teichmannschen eine derartige Arbeit vom Staatsanwalt Dr. Stephan[17]) vor. Dieselbe behandelt in einer Einleitung die Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Werkes und bringt zu dem Text selbst zahlreiche, ziemlich ausführliche Anmerkungen.

In Frankreich sind drei Übersetzungen von Turrel,[18]) Sarraute[19]) und Lacointa[20]) erschienen, von welchen die letztere besonders hervorzuheben ist. Sie ist in der Collection des principaux codes étrangers von dem Comité de législation étrangère in Verbindung mit der Société de législation comparée auf Staatskosten herausgegeben und von Albert Desjardins auf ihre Richtigkeit geprüft. Lacointa gibt zunächst eine ausführliche Einleitung und versieht dann die einzelnen Artikel des Gesetzes häufig mit Noten, welche in großer Kürze eine Menge wertvollen Materials, namentlich vielfache Hinweise auf die entsprechenden Vorschriften andrer Gesetzgebungen, enthalten.

Strafrecht. Allgemeiner Teil.

II.

Berichterstatter: Bennecke und Fuhr.

I. Kriminalstatistik.

1. Zur Einführung in die Kriminalstatistik, insbesondere diejenige des Deutschen Reichs hat v. Scheel im allgemeinen statistischen Archiv[1]) einen Aufsatz erscheinen lassen, an dessen allgemeine Erörterungen sich Spezialuntersuchungen anschließen sollen. Die Abhandlung will an der Hand der Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik Erörterungen geben, die einerseits die mancherlei übertriebenen Anforderungen, welche an die Kriminalstatistik gestellt werden, einschränken, andererseits das Brauchbare hervorheben.

Die Kriminalstatistik ist ein Teil der Statistik der Strafrechtspflege, welche nach Verfasser in vier Teile zerfällt. Zu ihnen gehört zunächst die Geschäftsstatistik der Kriminalgerichte, deren Angaben sich auf Gerichtsverfassung, Zahl und Art der abgemachten Sachen bezieht. Der zweite Teil ist die Justizstatistik; sie enthält

[17]) St.G.B. f. d. Königreich Italien nebst d. Einf.-Ges. v. 22. November 1888 und der Einf.-Verordg. v. 30. Juni 1889. Berlin, Reimer. XL u. 223 S.

[18]) Code Pénal Italien. Paris. Pedone-Lauriel. 1890. 231 S.

[19]) Code Pénal pour le royaume d'Italie. Paris. Larose et Forcel. 1890. 136 S.

[20]) Code Pénal d'Italie. Paris. Imprimerie nationale 1890. 265 S.

[1]) Herausgegeben von Dr. Georg von Mayr, kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Lauppsche Buchhandlung in Tübingen.

Angaben über Verurteilungen und Freisprechungen, Zuerkennung der Strafarten und Strafmaße nach Deliktsarten. Der dritte Teil umfaßt die Gefängnisstatistik, der vierte die Kriminalstatistik, d. h. die Statistik der Kriminalität. Sie bezieht sich auf die Verbrecher als Bestandteile der Bevölkerung. „Die Justizstatistik betrachtet die Verbrecher als Objekte der richterlichen Thätigkeit, die Kriminalstatistik widmet ihnen Aufmerksamkeit als sozialen Wesen, als Angehörigen einer Gesellschaft Ihre Zahlen werden erst wertvoll durch ihre Beziehung auf die Bevölkerungszahlen." „Die Stärke der Kriminalität kann nur gemessen werden an der Zahl der Kriminellen zur Zahl der Kriminalfähigen." Verfasser wendet sich weiter insbesondere zu der Frage „auf welche Art der amtlich zu liefernden Data die Berechnungen der Kriminalstatistik am zweckmäßigsten sich gründen lassen". Es ergibt sich aus dem Wesen der Sache, daß „es vorwiegend auf die Personen ankommt; diese werden aber doch ihrerseits erst Objekte der Kriminalstatistik durch ihre Handlung oder Handlungen". Es werden die Schwierigkeiten der statistischen Zählung, die sich z. B. bei Begehung mehrerer Thaten durch eine Person ergeben, erwähnt usw.

Bei der Behandlung der Frage, in welchem Umfange die Statistik die Strafthaten berücksichtigen müsse, weist Verfasser darauf hin, daß eine Menge von Delikten, insbesondere die Übertretungen für die Feststellung der Kriminalität ohne Bedeutung sind. Auch Bettel und Landstreicherei werden dahin gerechnet.

Bei der Besprechung der Bedeutung der statistischen Angaben zeigt Verfasser, daß nicht alle Verbrechen und Vergehen von sozialer Bedeutung sind, und daß der größte Teil sämtlicher Delikte auf einige wenige Deliktsarten entfällt. Es sind der einfache Diebstahl, gefährliche Körperverletzung, Betrug, Unterschlagung, Gewalt und Drohung gegen Beamte; sie umfaßten 1887 zusammen 174 530 Verurteilte. Verfasser sieht in ihnen die wichtigste Operationsbasis der Kriminalstatistik und bespricht weiter, nach welchen Gesichtspunkten sich die Zergliederung der vorhandenen Zahlen lohnen wird, welche Erhebungen von Wert sind. Er betont, daß zu den wertvollen Erhebungen nicht ohne weiteres alle diejenigen gehören, welche sogen. „interessante" Zahlen zu Tage bringen. Die Fragen nach ehelicher oder unehelicher Geburt, nach der Bildungsstufe des Verbrechers, nach seinen Wohlhabenheitsverhältnissen hält Verfasser für wertlos, desgleichen die nach der Religion der Verurteilten usw. Wichtig dagegen sei die Feststellung der Beteiligung des jugendlichen Alters, Geschlechts, Berufs nach dem Ort, der Zeit, der That usw. Besonders eingehend bespricht er den Wert der Kriminalgeographie. Ihre Bedeutung, sowie die des Alters und Geschlechts werden durch einzelne Beispiele gekennzeichnet.

2. An der Spitze der amtlichen statistischen Veröffentlichung steht die Reichskriminalstatistik für das Jahr 1888.[2] Die Art der

[2]) Bearbeitet im Reichsjustizamt und im kaiserlichen statistischen Amt. *Berlin* 1890. Puttkammer und Mühlbrecht.

Verarbeitung des Stoffes ist in den Grundzügen die gleiche geblieben wie in den früheren Jahrgängen. Insbesondere erstrecken sich die Nachweisungen nach wie vor nur auf die Verbrechen und Vergehen (nicht Übertretungen) gegen Reichsgesetze, welche vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden, etwa 23 pCt. aller in Deutschland abgeurteilten Sachen. Einige Angaben aus dem Inhalt des Bandes mögen folgen.

Die Zahl der 1888 abgeurteilten (d. h. durch Verurteilung, Freisprechung oder Einstellung rechtskräftig erledigten) Handlungen betrug 538 635. Zum ersten Male zeigt sich eine kleine Abnahme (3841) gegenüber dem Vorjahre, während bisher von Jahr zu Jahr eine Steigerung von etwa je 17 165 zu konstatieren war. Die Verminderung scheint, wie die Erläuterungen angeben, sich im Jahre 1889 nicht fortsetzen zu wollen. Die Verteilung der abgeurteilten Handlungen auf die einzelnen Abschnitte des Strafgesetzbuchs ist die gleiche wie in früheren Jahren. Gestiegen sind die Zahlen für Diebstahl und Unterschlagung, sowie Begünstigung und Hehlerei, etwas gefallen die für Beleidigung und Körperverletzung. Aus dem Abschnitte, welcher die Beteiligung der Jugendlichen behandelt, sei hervorzuheben, daß die Abnahme der Diebstähle von 1882—1888 bei den Jugendlichen eine geringere war, als bei den Erwachsenen. Die Statistik meint, es liege vielleicht die Erklärung der Thatsache darin, daß die Diebstähle aus Not infolge der Besserung der wirtschaftlichen Lage eine Verminderung erfahren haben, nicht aber diejenigen aus Leichtsinn oder Genußsucht. Die Zahl der wegen Körperverletzung verurteilten Jugendlichen stieg von 3378 im Jahre 1882 auf 4813 im Jahre 1888. Die Statistik erklärt das Bild, soweit es die Jugendlichen angeht, als unerfreulich. „Der Anteil der Jugendlichen ist hoch und fast auf allen Gebieten im Steigen begriffen. Für Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt erreicht er in diesem Jahre gegenüber den Vorjahren mit 9,4 pCt. das Maximum. Bei den Vermögensdelikten beträgt er gar 16,6 pCt. Es finden sich 1888 neun Deliktsarten (gegen 5 oder 6 in früheren Jahren), bei denen die Jugendlichen mit mehr als 10 pCt. beteiligt sind, darunter Diebstahl und Unterschlagung (19,8 pCt.), Sachbeschädigung, Religionsvergehen mit je 15,3 pCt., Begünstigung und Hehlerei 11,9 pCt., Raub und Erpressung 10,8 pCt.

Aus dem Abschnitte über die Vorbestrafung des Verurteilten ergibt sich zunächst die wichtige Thatsache, daß der Prozentsatz der früher schon Verurteilten seit 1882 konstant zugenommen hat. Er betrug 1882 etwa 24,9 pCt. und stieg 1888 auf 29,3 pCt. Die Statistik fügt noch hinzu: „Die Zahl erscheint hoch, besonders wenn man erwägt, daß viele von den 60,7 pCt., welche nach den Einrichtungen dieser Statistik als Unbestrafte zu zählen waren, bereits wegen Übertretungen (z. B. auf Grund des § 361, 3 und 4 St.G.B.) vorbestraft sein mögen." Die meisten Vorbestraften weist wieder Kuppelei, sowie Raub und Erpressung auf. Der größere Teil der Vorbestraften hat mehrere Strafen erlitten. Auch hier weist die Kriminalstatistik

auf die unerfreuliche Entwickelung der Frage seit 1882 hin. „Betrug das Verhältnis der mehrfach Vorbestraften zu den einmal Vorbestraften 1882 noch 13,9 : 11, so ist es in diesem Jahre auf 17,2 : 12,1 gestiegen. Nicht minder unerfreulich ist die Erscheinung, daß die Zahl derjenigen, welche schon eine größere Anzahl früherer Verurteilungen erlitten haben, verhältnismäßig am meisten im Steigen ist. Wenn man diejenigen Verurteilten, die vorher mindestens schon dreimal verurteilt worden waren, als *Unverbesserliche* betrachten will, so würde der Anteil dieser Verbrecherklasse von 8,4 pCt. im Jahre 1882 auf 11 pCt. im Jahre 1888 gestiegen sein. Bei Kuppelei betrugen diese „Unverbesserlichen" 25,8 pCt., bei Raub und Erpressung 25 pCt. der Verurteilten. Bei Betrachtung der Dauer der vor der neuen Verurteilung letztverbüßten Freiheitsstrafe ist wieder, wie schon früher, die Erscheinung zu beobachten, daß den *Verbrechen schwerster Art vielfach langdauernde Freiheitsstrafen* vorausgingen. *Diebstahl und Unterschlagung* scheinen die Delikte zu sein, mit denen Personen, die eine langdauernde Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, am leichtesten rückfällig werden. Die Rückfallsfrist scheint am kürzesten zu sein bei den Delikten gegen das Vermögen. Die Statistik sucht die Erklärung in der wachsenden Neigung bereits Bestrafter zur Wiederholung von Strafthaten. Es erscheint ihr der Schluß „fast unvermeidlich": „*daß das Verbrechertum wächst und daß die jugendlichen Delinquenten die Rekruten einer Verbrecherarmee bilden, gegen welche die Strafmittel des bestehenden Rechts sich als machtlos zu erweisen scheinen*".

Die Häufigkeit der Anwendung der einzelnen Strafarten ist auch 1888 im wesentlichen nicht von den Vorjahren verschieden. Zuchthaus wurde erkannt in 3,9 pCt. der Fälle gegen 4,7 pCt. im Jahre 1882. Gefängnis ist von 69,13 pCt. 1882 auf 63,31 pCt. 1888 gefallen, Geldstrafe von 25,03 auf 31,92 pCt. gestiegen, Verweis von 0,97 auf 1,34 pCt. Merkwürdig gleich bleiben sich die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke. Die Statistik bemerkt, daß auch 1888 „die höheren Strafstufen auf Kosten der niederen zunehmen". „Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Erscheinung mit der bei den aburteilenden Gerichten Platz greifenden Überzeugung von der Wirkungslosigkeit allzukurzer Freiheitsstrafen in Zusammenhang steht." „Es wird der Fortgang der Erscheinung in späteren Jahren abzuwarten sein, ehe zu einem abschließenden Urteil gelangt werden kann." Es betrugen die Zuchthausstrafen unter 2 Jahren 43,33 pCt. (gegen 44,07 pCt. 1887) aller Zuchthausstrafen. Gefängnisstrafen unter 3 Monaten machten 78,18 pCt. (gegen 78,75 pCt. 1887) aus. Eine Reihe einzelner bedeutsamer Deliktsarten werden einzeln besprochen. Bezüglich der gefährlichen Körperverletzung hebt die Statistik hervor, daß die Strafmaße auch 1888 gering seien. Die Durchschnittsdauer der erkannten Gefängnisstrafen ist zwar etwas gestiegen (1886 75 Tage, 1887 81 Tage, 1888 82 Tage), aber Gefängnis überhaupt ist seltener (1887 78,08 pCt., 1888 76,54), Geldstrafe häufiger (1887 21,54 pCt.,

1888 23,07 pCt.) verhängt. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug weisen keine erheblichen Änderungen in dieser Richtung auf.

Die Zahl der Verurteilten ist von 1882, wo sie 329 968 oder 1043 auf 100 000 Strafmündige betrug, auf 350 665, d. h. 1056 auf 100 000 Strafmündige im Jahre 1888 gestiegen. Die höchsten, absoluten und relativen Zahlen wies 1887 mit 356 357 bezw. 1084 auf. Die Zahl der strafmündigen Bevölkerung hat seit 1882 bis 1888 um 5,60 pCt., die der Verurteilten um 6,27 pCt. zugenommen. Die höchste absolute und relative Zahl hatte das Jahr 1887; gegen 1887 und auch gegen 1886 zeigt 1888 eine Abnahme, welche aber für 1889 kaum zu erwarten steht, denn die Zahl der beim statistischen Amt für 1889 eingegangenen Zählkarten übersteigt nicht unbeträchtlich die des Jahres 1888. Auch für eine Reihe von Delikten stellen sich die Ergebnisse für 1888 günstiger heraus, als für die Vorjahre. Der einfache Diebstahl hat wieder etwas abgenommen. Das ununterbrochene Steigen der gefährlichen Körperverletzung hat sich 1888 nicht fortgesetzt. Gestiegen sind die Ziffern der Unterschlagung, besonders aber die des Betruges. Interessant sind die Bemerkungen der Statistik über die Frage der Vergleichbarkeit der statistischen Ziffern verschiedener Staaten. Es wird bei einer Reihe von Delikten unter Heranziehung von Ziffern aus der österreichischen und französischen Statistik nachgewiesen, wie vorsichtig man bei der Vergleichung des ausländischen und deutschen Materials zu Werke gehen muß, will man nicht schwere Fehler machen.

Von den 1888 verurteilten 350 665 Personen waren 102 918 bereits „wegen einer erheblicheren Gesetzesübertretung", d. h. wegen Verbrechen und Vergehen vorbestraft. Die Vorbestrafungen wegen Übertretungen, auch wegen Bettels und Landstreicherei, sind außer Ansatz geblieben. Die Verhältniszahlen für die Vorbestraften sind seit 1882 stetig gestiegen, im Jahre 1882 entfielen auf 100 000 Strafmündige 201, 1888 dagegen 310 Vorbestrafte. In der Beurteilung dieser Thatsache scheinen die Verfasser des ersten und zweiten Abschnitts der Erläuterungen nicht ganz gleicher Ansicht zu sein. (Vgl. I S. 44 und II S. 9.) Nach dem Geschlecht waren unter den Verurteilten 288 481 männliche, 62 184 weibliche, die einzige Deliktsart, bei welcher die weibliche Kriminalität die männliche überragt, und zwar nicht unbedeutend, ist die Kuppelei. Die Jugendlichen sind verhältnismäßig am stärksten beteiligt beim einfachen Diebstahl, sodann bei der gefährlichen Körperverletzung und beim schweren Diebstahl. Vergleicht man ihre Kriminalität mit derjenigen der Erwachsenen, so sind sie im ganzen halb, bei der Brandstiftung aber doppelt, beim schweren Diebstahl annähernd so stark an der Begehung von Strafthaten beteiligt wie diese. Sie übertreffen dieselben auch noch bei Erpressung und Raub, Unzucht und einfachem Diebstahl. Den Beschluß der Erläuterungen bilden Angaben über Familienstand, Religion und Beruf der Verurteilten. An die Erläuterungen schließt sich in wesentlich gleicher Form wie früher das Tabellenwerk an.

3. In gewohnter Weise wird über die Kriminal- und Gefängnisstatistik in Bayern in den „Ergebnissen der Zivil- und Strafrechtspflege usw. im Jahre 1889“ [3]) Bericht erstattet. Aus dem Inhalt des Heftes seien folgende Punkte hier hervorgehoben. Die Statistik scheidet wie auch früher die Angaben bezüglich der Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze von denen bezüglich der Übertretungen. Die Statistik der letztern bezieht sich auf das Jahr 1889, die der erstern auf das Jahr 1888.

Wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze sind 1888 abgeurteilt worden 61 941 Personen, von denen 49 736 oder 80,3 pCt. verurteilt wurden (43 803 im Jahre 1881). Von den Verurteilten waren bei Begehung der That 5396 oder 10,8 pCt. unter 18 Jahren. Auf 88 Einwohner kam ein Abgeurteilter, auf 109 ein Verurteilter, 82,9 pCt. der erwachsenen Verurteilten entfielen auf das männliche, 17,1 pCt. auf das weibliche Geschlecht. Bei den Jugendlichen betragen die entsprechenden Ziffern 79,4 pCt. beziehungsweise 20,6 pCt. Die Zahl der abgeurteilten strafbaren Handlungen betrug 71 299, Verurteilung wurde ausgesprochen in 58 389 oder 81,9 pCt. der Fälle. Von diesen Fällen entfielen, um einzelne der kriminalstatistisch bedeutsamsten Delikte hervorzuheben, 3540 (2604 : 1882) auf die Körperverletzungen nach § 223 St.G.B., 9604 (7430 : 1882) auf die gefährliche Körperverletzung, 3574 (3079 : 1882) auf Unterschlagung, 5661 (3840 : 1882) auf Betrug. Bei allen diesen Delikten, besonders bei Betrug zeigt sich ein konstantes Anschwellen durch alle Jahre seit 1882. Gefallen sind dagegen die Diebstahlsziffern von 14 144 im Jahre 1882 auf 13 035 im Jahre 1888, es ist jedoch zu beachten, daß gegenüber dem Jahre 1887 mit 12 765 eine kleine Anschwellung stattgefunden hat.

Wegen Übertretungen ist 1889 in 253 654 Fällen auf Verurteilung erkannt. Nach § 360 St.G.B. wurden 70 082 Personen verurteilt gegen 96 258 im Jahre 1881 und 71 929 im Jahre 1888.

Der Strafvollstreckung dienen in Bayern die Strafanstalten [Zuchthäuser, Gefangenenanstalten für Zuchthaus beziehungsweise Gefängnis über 3, bei Jugendlichen über 1 Monat] und die Gerichtsgefängnisse (Gefängnis kürzerer Dauer und Haft), welche sämtlich dem Justizministerium unterstehen. In sämtlichen Gefängnissen befanden sich im Jahre 1889 zusammen 281 118 Gefangene, von denen auf die Strafanstalten 13 537 oder 4,8 pCt. entfielen. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 4 036 505; von ihnen kommen 2 423 327 oder 60 pCt. auf die Strafanstalten. Gegenüber dem Vorjahre haben sich die Zahlen der neuzugegangenen Gefangenen sowohl in den Gefangenenanstalten, wie in den Gerichtsgefängnissen um ein weniges verringert; die Zahl der Verpflegungstage fiel in den Gefangenenanstalten, stieg etwas in den Gerichtsgefängnissen.

[3]) München, Chr. Kaiser, 1881.

4. Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1889 ist in ihren Ergebnissen zusammengestellt und herausgegeben von dem Präsidium der K. K. Polizeidirektion[1]). Die Zusammenstellungen enthalten eine ganze Reihe kriminalstatistisch interessanter Ziffern. So insbesondere der XVIII. Abschnitt über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der Strafgesetze usw. Die erste Tabelle gibt die Zusammenstellung der im Polizeirayon vorgekommenen Delikte. Die Ziffer der Verbrechen erreichte 5821; darunter waren 3386 Diebstahlsfälle, 668 Betrugsfälle. Die Summe der Vergehen und Übertretungen des Strafgesetzes betrug 25 603, darunter 1288 Körperverletzungen, 4079 Diebstahlsfälle, 1081 Veruntreuungen, 1262 Betrugsfälle. Die Hauptziffern stellen die Übertretungen der Straßenpolizei. Dazu treten Übertretungen einer Reihe von Spezialgesetzen; die Vagabondage ist mit 2856, Bettel mit 4137, Prostitution mit 1643 Fällen bezeichnet. Die zweite Tabelle behandelt die persönlichen Verhältnisse der Thäter, Geschlecht, Alter, Stand, Beschäftigung, Nationalität werden berücksichtigt. Der XIX. Abschnitt behandelt Landstreicherei, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Bezüglich der Abgabe in diese Anstalten ist zu bemerken, daß sie seitens der Gerichte stattfand in 704 Fällen 1889 gegen 638 im Jahre 1888. Von den 704 Personen wurden 564 untergebracht. Von den übrigen 140 Personen waren 63 physisch nicht zur Unterbringung geeignet. Der XX. Abschnitt behandelt die Abschaffung (Ausweisung) und zwangsweise Entfernung, der XXI. die Bettler, Obdachslosen usw. Von den 1889 angehaltenen 4137 Bettlern waren 1224 in Wien domiziliert, 2913 Fremde. Bis 14 Jahr alt waren 209, zwischen 14 bis 18 Jahr 178, männlichen Geschlechts 2755, weiblichen 1380, den gebildeten Ständen angehörig 37. Aus Böhmen stammten 1032 der nicht nach Wien gehörigen Bettler.

5. Dem Berichterstatter ist ein Heft zur Besprechung zugegangen, betitelt: Der Kampfesruf der Hallenser grünen Hefte. III. Die konfessionelle Kriminalstatistik[2]). Das Heft ist eine Erwiderung von katholischer Seite auf eins der (dem Berichterstatter unbekannten) „Hallenser grünen Hefte", in denen die Thatsache, daß nach unsern offiziellen statistischen Veröffentlichungen die Zahl der katholischen Delinquenten jene der evangelischen überwiegt, zu wiederholt als grundfalsch nachgewiesenen Schlußfolgerungen mißbraucht war. Die Erwiderung rächt sich damit, daß sie für die Verworfenheit der Evangelischen „nachweist", daß bei diesen die Zahl der Selbstmorde und Unzüchtigkeiten gegenüber den Katholiken eine sehr ungünstige sei.

Der Berichterstatter hat nicht die geringste Neigung, über diesen Streit, dessen Unfruchtbarkeit für jeden auf der Hand liegt, der nicht wie der Verf. des vorliegenden Heftes mit der völligen Unwissenheit eines Dilettanten auf dem Gebiete der Statistik an die betreffenden

[1]) Wien 1890. Alfred Hölder. 173 S.

[2]) Schwäbisch Gmünd 1891, Verlag von Jos. Roth.

Zahlen herangeht, ein Wort zu verlieren, um so mehr als der Kampf in einem Tone geführt wird, den selbst die vom Verfasser scheinbar nicht besonders geliebten Juristen nicht zum guten rechnen. Mögen die frommen Streiter diesen weltbewegenden, dem guten Verhältnis zwischen Katholiken und Evangelischen gewiß nur förderlichen Streit auch weiter in der gleichen christlichen Liebe unter sich ausfechten, wenn sie es nicht lassen können.

6. Fuld, Die Geographie der Verbrechen in Italien.[6]) An der Hand der italienischen Kriminalstatistik von 1879—1883 zeigt Verfasser wie in Italien in Übereinstimmung mit den für Deutschland, Österreich und Frankreich gewonnenen Resultaten die gesamte Kriminalität, die Zahl der Sittlichkeitsverbrechen, der Verbrechen gegen die Person (Mord, Raubmord, Körperverletzuug) am kleinsten ist im Norden und in der Mitte, am größten im Süden, in den See- und Handelsstädten, in der Hauptstadt.

So kamen im genannten Zeitraum auf 100 000 Einwohner Verurteilungen 1. wegen Sittlichkeitsverbrechen im ganzen Königreich durchschnittlich 15,68, in der Provinz Catanzaro (Calabrien) 42,31, dagegen in Pavia und Reggio 6,09 und 4,57; 2. wegen Verbrechen gegen die Person durchschnittlich für das Ganze 17,88, in Girgenti (Sizilien) dagegen 70,79, in Palermo 42,57, während in Bergamo nur 404, Mailand 3,43, Cremona 2,32.

Sehr unregelmäßig verteilt sind die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit; bei den Eigentumsdelikten läßt sich eine zahlreichere Beteiligung der östlichen Bezirke, wie dies in Deutschland, Oesterreich und Frankreich der Fall ist, nicht nachweisen, was durch die geringe Ausdehnung Italiens von Osten nach Westen leicht erklärlich ist (d. Ref.).

Nach Ansicht des Verfassers erweisen sich in keinem Staate die geschichtlichen Verhältnisse für die Erklärung der geographischen Verbreitung der Verbrechen so bedeutungsvoll, wie in Italien; ohne ihre eingehende Berücksichtigung könnte es nicht in erschöpfender Weise erklärt werden, daß in einem Staate, in welchem die Rassenverschiedenheit so gut wie keine Rolle spielt, solche Unterschiede in der Kriminalitätsfrequenz vorhanden sind, wie zwischen der Lombardei und Kalabrien.

II. Kriminalpolitik.

7. In einem Gutachten für den XXI. Juristentag hat sich Seuffert[7]) über die bedingte Verurteilung ausgesprochen. Er ist ein Freund derselben und tritt warm für ihre Einführung ein. Das Gutachten gibt zunächst eine Skizze der geschichtlichen Entwickelung

[6]) Ger.-S. XLIII S. 92, 98.

[7]) S. A. aus den Verhandlungen des XXI. Deutschen Juristentags S. 227 bis 275.

der Frage und geht davon aus, daß die kurzen Freiheitsstrafen, welche in ihrer Häufigkeit den Strafvollzug beherrschen, schädlich und in hohem Grade gefährlich seien. Überhaupt sei in vielen Fällen Gefängnis gar nicht am Platze, wo es jetzt verhängt werde.

Hauptstreitobjekt bei der Frage nach Einführung der bedingten Verurteilung sei die Vergeltungstheorie. Mit ihren Vertretern zu einer Einigung zu kommen, hält Verfasser für ausgeschlossen. Er ist der Ansicht, daß, wenn auch vielfach aus ihm hervorgegangen, unser Strafensystem keineswegs ausschließlich auf dem Vergeltungsgedanken beruhe. Überhaupt sei es unmöglich, die genaue Kenntnis der Größe und des Maßes der Schuld, die zur Feststellung der Vergeltungsstrafe erforderlich sei, zu erreichen. „Das Verbrechen gibt den Anstoß für die Strafe, es gibt Anhalt für Art und Maß der Strafe, es ist aber nicht der einzige Faktor bei der Wahl und Bemessung der Strafe.“

Die bedingte Verurteilung darf nicht die einzige Neuerung sein, die in Strafrecht und Rechtspflege einzuführen wäre; in welcher Weise im einzelnen vorzugehen sei, führt Verfasser nicht näher aus. Gegen die Polizeiaufsicht, welche der state agent in Massachusetts auszuüben berufen ist, sprechen unsre Anschauungen. Weitere Ausbildung der Geldstrafe sei anzustreben und die Steuerveranlagung der Bestraften zu Grunde zu legen. An Stelle uneinbringlicher Geldstrafe befürwortet Verfasser Zwangsarbeit, aber nicht Tagearbeit, sondern Stückarbeit. Auch Friedensbürgschaft, Hausarrest, Ortsverbot, Verbannung seien nicht von der Hand zu weisen.

Verfasser bestreitet, daß in der bedingten Verurteilung eine Abschwächung der Strafeinrichtungen liege. Wo die „erste That schon Gleichgültigkeit oder einen gewissen Trotz gegen die Gesetze verrät, wo die angeklagte Persönlichkeit erwarten läßt, daß nicht Achtung vor dem Gesetz, sondern Furcht vor demselben wirken werde“, da sei eben kein Gebrauch von der bedingten Verurteilung zu machen. Ebenso sei zu bestreiten, daß in ihr ein Eingriff in das Begnadigungsrecht liege.

Wie und inwieweit aber soll die bedingte Verurteilung eingeführt werden, wie ist sie zu gestalten? Verfasser hält die Gesetzgebung, nicht freien Verwaltungsakt zur Einführung für erforderlich, auch ist er dagegen, sie zuerst nur in einzelnen Teilen des Reiches anzunehmen. Die Verbrechen will Verf., wenn er auch einige Bedenken nicht unterdrücken kann, von der bedingten Verurteilung ausschließen, nicht aber, wie eine Reihe andrer Schriftsteller auch die Fälle, in denen auf Geldstrafe erkannt ist. Vor allem müßte mit den Jugendlichen begonnen werden. Selten wird bedingte Verurteilung angezeigt sein, wenn der Beschuldigte leugnet.

Bezüglich des Maßes der Freiheitstrafe, bei dem bedingte Verurteilung noch eintreten könne, gehen die Ansichten weit auseinander. Verfasser ist der Ansicht, daß drei Monate als Maximalsatz der Strafe festzusetzen seien. Einige Delikte, welche wie z. B. § 164, 180, 187 eine Niedertracht und Gemeinheit der Gesinnung verraten, würden

ausdrücklich auszunehmen sein. Im Gegensatz zu Garofalo, der eine Ausnahme mit Rücksicht auf das Temperament des Südländers für die Antragsdelikte zu machen wünschte, will Seuffert auf den Verletzten in dieser Hinsicht keine Rücksicht nehmen. Die bedingte Verurteilung muß von einem günstigen Vorleben des Angeklagten abhängig gemacht werden. Frühere Geldstrafen sollen kein Hindernis ihrer Anwendung sein, wohl aber Freiheitsstrafe mit Ausnahme der Festungshaft. „Ob die neue und die frühere That sich ähnlich, ob beide aus gleicher oder ähnlicher Triebfeder entsprangen, ist für die Ausschließung der bedingten Verurteilung ohne Bedeutung.“ „Frühere Haftstrafen sollte man nicht ignorieren.“ Bedenken hat Verfasser, jemandem ein zweites oder gar weiteres Mal die bedingte Verurteilung zuzubilligen. Die Bewährungsfrist solle nicht der Richter, sondern das Gesetz und zwar am besten durch Verweisung auf die für die Verjährung der Strafvollstreckung geltenden Fristen festsetzen. Der Lauf der Frist müsse mit Rechtskraft des die bedingte Verurteilung aussprechenden Urteils beginnen. Besteht der Verurteilte die Frist, so entfällt die Vollstreckung der Strafe, nicht wird die Verurteilung wegfingiert. Nicht erst neue Verurteilung, sondern schon neuer Verdacht und neues Einleiten einer Verfolgung müßte den Lauf der Frist ruhen lassen. Erfolgt Einstellung des Verfahrens, Freisprechung, so muß die Zeit der Hemmung der Frist in diese eingerechnet werden. Bis auf weiteres soll die Strafverbüßung im Auslande wenigstens nicht von Rechts wegen die bedingte Verurteilung ausschließen. Die bedingte Verurteilung sei niemals den Geschwornen zu überlassen und müsse im Urteil begründet werden. Das Gesetz könne die Gründe aus denen bedingte Verurteilung eintreten könne, nicht alle nennen, aber ähnlich wie das englische Gesetz Anhaltspunkte für den Richter (Jugend, Gesinnung des Beschuldigten, Geringfügigkeit des Objekts) geben. Auf die thätige Reue sei hier besonderes Gewicht zu legen. Das ergehende Urteil ist in allen Beziehungen ein verurteilendes Erkenntnis und auch bezüglich der Rechtsmittel nicht abweichend zu behandeln.

Das Gutachten schließt mit einem die Resultate in 14 Paragraphen zusammenfassenden Entwurf.

8. Für die bedingte Verurteilung hat sich auch Simonson ausgesprochen[*]). Die Schrift beginnt mit einer allgemeinen Erörterung über Strafzwecke, Vergeltungstheorie, kurzzeitige Freiheitsstrafen, Verweis, Friedensbürgschaft und wendet sich in einem II. Abschnitt zur Kritik der gegen die bedingte Verurtheilung geltend gemachten Gründe, besonders gegen Mewes, Kirchenheim, Thalberg und Appelius. Die von den Gegnern geltend gemachten Gründe faßt Verf. unter sechs verschiedenen Gesichtspunkten zusammen. Man behaupte erstens, das bedingte Urteil verletze die Grundprinzipien des Strafrechts, es

[*]) Berlin 1890, F. Vahlen 71 S.

rde zweitens die Maßregel Rechtsungleichheit und Mißtrauen gegen=
er der Rechtspflege mit sich ziehen, drittens die Wirksamkeit der im
rafgesetz enthaltenen Drohung vermindern, es sei viertens psycho=
gisch und pädagogisch anfechtbar, es bereite fünftens praktische
hwierigkeiten und übertrage sechstens dem Richter ein ihm nicht zu=
nmendes Begnadigungsrecht. Verfasser hält diese Einwände für
ht durchschlagend und wendet sich gegen die einzelnen; besonders
gehend weist er die Auffassung, welche in der bedingten Verurteilung
e Begnadigung seitens der Richter sehen will, zurück.

Der dritte Abschnitt behandelt zunächst die Frage, bei welchen
trafthaten, Strafen und Thätern die bedingte Verurteilung eintreten
rfe. Verfasser befürwortet dieselbe auch bei den an Stelle
n Geldstrafen eintretenden subsidiären Freiheitsstrafen, nicht dagegen
ch bei den Geldstrafen selbst, wohl aber bei der Haft, ebenso —
Gegensatz zu v. Liszt — bei der Gefängnisstrafe, welche in
ıwendung des richterlichen Milderungsrechts an Stelle von Zucht=
us tritt, nicht bei Zuchthaus; bezüglich der kurzen Festungsstrafen
wankt Verfasser. Nicht dürfe man, wie Lammasch wolle, die be=
ıgte Verurteilung ohne weiteres bei Realkonkurrenz versagen und
weiter auf Frauen und Jugendliche beschränken. Die Frage, ob
ın die bedingte Verurteilung knüpfen solle an eine bestimmte zeit=
he Strafgrenze, wird im Gegensatz zu v. Liszt bejaht.

Verfasser wirft sodann die Frage auf, welche weitern, außerhalb
r That liegenden Voraussetzungen für den Eintritt der bedingten
rurteilung gefordert werden müssen. Er verlangt, solle dieselbe
sgeschlossen werden, stets die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, im
egensatz zu denen, welche schon der Verurteilung zu einer solchen
se Wirkung beilegen wollen. Trotz Verbüßung einer früheren Frei=
itsstrafe soll die bedingte Verurteilung auch noch eintreten können,
nn der Thäter sich „lange Zeit straffrei gehalten und damit gezeigt
t, daß die frühere Verbüßung nicht moralisch schädigend auf ihn
wirkt hat". Verfasser verkennt nicht, daß sich einer Durchführung
ses letzten Gedankens bedeutende Schwierigkeiten in den Weg stellen
ırden. Diese straffreie Zwischenzeit will er auf fünf Jahre fest=
zen. Gleichgültig soll es sein, wo die Verbüßung der Vorstrafe
ttfand, ob Inland oder Ausland.[9])

Weiter wird die Frage aufgeworfen, „welche Anforderungen müssen
ı den Verurteilten behufs Nichtvollstreckung der Strafe gestellt
rden?" Die bedingte Verurteilung schiebt den Vollzug der Strafe

[9]) Referent möchte darauf hinweisen, daß das insofern in dieser allge=
inen Fassung bedenklich sein könnte, als es Handlungen geben kann, die im
ıland nicht strafbar sind, während sie das Ausland straft. Soll die im Aus=
ıd wegen eines solchen Delikts verbüßte Strafe für die Frage, ob im Inland
dingte Verurteilung eintreten dürfe mit in Betracht kommen? Es ist insbe=
ndere dabei zu beachten, daß Verfasser wohl auch die Haftstrafe als Vorstrafe
t rechnet.

auf bei Wohlverhalten des Schuldigen, läßt die Strafe eintreten bei Nichtwohlverhalten. Verfasser wendet sich gegen die bisher zur nähern Bestimmung dieses Begriffs gemachten Vorschläge und kommt mit Aschrott zu dem Resultat, daß eine in die Bewährungsfrist fallende neue Verurteilung nicht ohne weiteres Abbüßung der aufgeschobenen Strafe nach sich ziehen soll, sondern daß es dem Richter überlassen sein soll, „ob er nach der konkreten Sachlage in der später begangenen strafbaren Handlung einen Fall des Nichtwohlverhaltens sieht oder nicht". Die Dauer der Bewährungsfrist solle nicht der Richter, sondern das Gesetz festsetzen. Verfasser bekämpft Lammasch's Forderung, die Bewährungsfrist solle kürzer sein als die für die Vollstreckungsverjährung laufende und schlägt für Übertretungen drei, für andre Thaten fünf Jahre vor. Die Frist müsse beginnen mit der Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses; für die Unterbrechung dürfe aber nicht schon der Zeitpunkt der neuen That, sondern aus praktischen Gründen erst der der neuen Urteilsfällung in Frage kommen. Verfasser will endlich nur dem inländischen Urteil die Kraft der Unterbrechung zubilligen. Kurz werden noch die Folgen der Nichtbewährung und Bewährung und sodann die prozessualen Seiten der Frage behandelt, zum Schluß endlich wird die Verbindung der bedingten Verurteilung mit andern, allein für sich zum Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafen nicht brauchbaren Mitteln besprochen. Nach Verfassers Ansicht ist die Verbindung von Verweis und bedingter Verurteilung nicht zu empfehlen, während er für eine fakultative, dem richterlichen Ermessen zu überlassende Verbindung mit der Friedensbürgschaft ist.

9. A. Gautier,[10]) Professor in Genf, bespricht die gleiche Frage. Er gibt nach einer die Einrichtung kurz charakterisierenden Einleitung eine Übersicht über die sich mit der bedingten Verurteilung befassenden Gesetze und Entwürfe, deren wesentliche Eigentümlichkeiten er anführt, und behandelt dann die für die Einführung der bedingten Verurteilung sprechenden Gründe. Im Anschluß daran werden die von den Gegnern gemachten Einwände einzeln besprochen. Aus seinen Ausführungen zieht Verfasser den Schluß dahin, daß die kurzen Freiheitsstrafen, deren Fundamentalfehler eben in ihrer Kürze und nicht in der fehlerhaften Art des Vollzugs liege, abzuschaffen seien. Einen Ersatz biete die bedingte Verurteilung. Was ihre Einführung in Genf angeht, so kommt Verfasser zu dem resignierten Schluß, daß die Umstände nicht günstig für die Neuerung seien und man Geduld haben müsse. Übrigens spricht Verfasser direkt aus, daß er eher auf die praktische Verwirklichung des Gedankens Verzicht leisten würde, als sie in den Händen der Genfer jury correctionel zu sehen.

10. Eine Schrift von Arnoldi enthält neben einigen Citaten aus Klassikern, dem Abdruck des Liedes „Wer nie sein Brot mit Thränen aß", eine Bemerkung über Ibsen und eine Reihe von

[10]) A propos de la condamnation conditionnelle. Bern, Staempfli 1890.

n über Willensfreiheit, im zweiten Abschnitt Äußerungen über
fen und Strafarten. Hierbei behandelt Verfasser außer der
strafe, Geldstrafe, den Freiheitsstrafen auch die Prügelstrafe, die
zte Verurteilung, „von der man seit längerer Zeit sprechen hört“,
rekten Anschluß daran das Duell, von dem er die neue Bemer-
macht, daß durch Einschränkung desselben „viel Elend und Un-
verhindert werden würde, viele Thränen vereinsamter Witwen
Eltern . . .“, weiter die Deportation, für welche wir, „Dank dem
glichen Vorgehen unserer Regierung“ die erforderlichen Gebiete
, endlich über Streiks und ihre Bestrafung, kurz de omnibus
et quibusdam aliis. Der dritte Abschnitt behandelt die Straf-
tsbarkeit. Verfasser verwirft die Laiengerichte. Der vierte
delt die Erziehung, der fünfte die Aufgaben des Sozialismus!
auf 51 Seiten unter dem für solchen wissenschaftlichen Salat
den Titel: Verbrechen und Strafe. Zur Reform der Straf-
pflege.[11])

11. In seinem Aufsatze „Zur Frage der Umgestaltung des
igen Strafensystems“ schildert Finger[12]) nach einer allge-
n Einleitung die Zustände in den österreichischen Bezirksgefäng-
, welche den in unsern Gerichtsgefängnissen herrschenden im we-
hen gleich zu sein scheinen. Verfasser erkennt die Mängel eines
n Strafvollzugs an, glaubt aber, daß dieselben durch Abschaffung
urzzeitigen Strafen bis zu 6 Wochen Dauer nicht vermindert,
n verstärkt werden würden. In der bedingten Verurteilung
er keinen brauchbaren Ersatz für die kurzen Freiheitsstrafen, er
t neben seinen Bedenken gegen das ganze Wesen der Einrichtung
die Besorgnis, sie werde sich nicht in der Praxis durchführen
. Wenn Verfasser zum Schluß bemerkt, daß in Preußen sich
liche Vorstände der Gerichte I. und II. Instanz mit Ausnahme
(Halle) gegen die bedingte Verurteilung“ geäußert hätten, so beruht
uf einem Irrtume. Wesentlich Neues bietet die Schrift nicht.

12. Daß die Frage der Reform der Freiheitsstrafen, in
Linie die der bedingten Verurteilung einen wahren Strom von
fentlichungen aus beiden Lagern hervorrufen werde, war leicht
szusehen. Berufene und Unberufene, letztere in nicht geringer
hl, haben den Kampfplatz beschritten, keineswegs immer mit dem
cht sachlicher Gründe, sondern oft mit den leichter zu handhabenden
n persönlicher spitzer und hämischer Bemerkungen ausgerüstet.
sachlich und klar, ohne persönliche Bitterkeit an die Frage her-
reten zu sein, ist eine der großen Vorzüge der Wachschen Schrift
die Reform der Freiheitsstrafe.[13]) Er ist kein Freund der
eitsstrafe, wie sie heute sich gestaltet. „Die Freiheitsstrafe, welche

[11]) Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht.
[12]) S. A. aus der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. Wien 1890.
cher Verlag.
[13]) Leipzig 1890, Duncker und Humblot. 81 S.

unser Strafensystem beherrscht, erfüllt ihren Zweck nicht." „Das deutsche Strafensystem und der Strafvollzug leiden an schweren Mängeln. Das Freiheitsstrafensystem und mit ihm der ganze Aufbau der Delikte nach ihrer Schwere sind eine große offizielle Lüge." Wach erkennt die Schädlichkeit und Gefahren des Strafvollzugs in den kleinen Gefängnissen voll an. „Das viel gehörte Schlagwort von den Elementarschulen des Verbrechens trifft die Wahrheit."

Verfasser bespricht zunächst die kurzzeitige Freiheitsstrafe unter voller Anerkennung ihrer Nutzlosigkeit und Gefährlichkeit in ihrer heutigen Gestalt. Aber er will sie nicht einfach abgeschafft wissen. Wach sieht in der Kurzzeitigkeit an sich keinen Mangel, sondern einen Vorzug, obwohl man durch solche Strafen nicht erziehen oder bessern und nur schwer den Arbeitszwang durchführen könne. Wohl aber könne sie ein Strafübel sein, Kurzzeitigkeit bedinge nicht Strafschwäche, das beweisen die militärischen Arreststrafen, für deren Ausdehnung auf das Gebiet der kurzzeitigen Freiheitsstrafen Verfasser spricht.

Eingehend behandelt Wach die bedingte Verurteilung. Es sei gleich vorweg bemerkt, daß er zu den Gegnern der Einführung dieser Einrichtung zählt. Die Motivierung, welche sie gefunden habe, indem man auf die Schädlichkeit und Härte der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, auf das dringende Reformbedürfnis hinweist, ist nach Verfasser unklar und ungenügend. Aus ihr folge zwar eine Änderung des Strafgesetzes, aber nicht bedingte Straffreiheit. Man weise weiter auf die schonende und bändigende, erziehende Kraft der vorgeschlagenen Maßregel hin, aber die Maßregel setze doch immer eine Verurteilung voraus und drücke dadurch dem Verurteilten schon ein Brandmal auf. Der Einwurf, den man gegen eine Aufschiebung der Urteilsfällung gemacht, daß nämlich eine solche der deutschen Rechtsanschauung widerspreche, sei doktrinär. Die erziehliche Kraft wird von Wach bezweifelt, da in der „kontinentalen Schablone" im Gegensatz zu der amerikanischen Einrichtung der Maßregel geflissentlich alle disziplinaren Elemente getilgt seien. Auch sei das Bestehen der Probezeit kein Beweis der Sinnesänderung des Prüflings. Endlich vermöge die neue Strafthat nicht ohne weiteres die nachträgliche Ableistung der alten ausgesetzten Strafe zu rechtfertigen; die alte und neue That können ohne jeden psychischen Zusammenhang sein.

Unklar und verschwommen sei auch die Scheidung der Fälle, welche der bedingten Verurteilung unterliegen sollen, von den andern Thaten. Soll wirklich das Ziel sein, eine Umkehr zu erreichen, so ist die Maßregel überflüssig, wo ein Rückfall gar nicht zu befürchten ist und kein Verderb durch den Strafvollzug verursacht werden wird. Demnach werden gerade die Unbescholtenen, die Reuigen usw. der Wohlthat unteilhaftig bleiben. Bei ihnen wäre die bedingte Verurteilung gleichwertig mit dem Satze: einmal ist keinmal. Der Strafaufschub soll nach der Aussage seiner Freunde vor sozialem Verderb, der Brandmarkung, dem Verlust der Berufsstellung usw. schützen, auch das schließt eine Reihe von Fällen von der Wohlthat aus. Unanwendbar

ferner ist sie da, wo unser Rechtsgefühl, das Volksbewußtsein, die Bestrafung fordert usw. Auf das richterliche Ermessen, in welches die Anwendung der Maßregel doch gelegt werden müsse, setzt Wach ebenfalls keine großen Erwartungen. Zielloses Schwanken, ja geradezu Provokation zum Verbrechen werde die Folge sein, nur schädliche Wirkungen würden eintreten. Zum Schluß kommt Verfasser zu dem Ergebnis, daß, wenn überhaupt ein Versuch des Strafaufschubs gemacht werden solle, dies nicht in der schablonenhaften, formalistischen Weise des belgischen Gesetzes geschehen dürfe. Vorsicht sei erforderlich. Man möge nach Bostoner Vorbild bei Jugendlichen den Anfang machen. Aber auch bei ihnen nur unter Beobachtung von Schutzvorrichtungen, wie in Amerika, Vermeidung des öffentlichen Verfahrens, Versuch der Erprobung vor der Verurteilung, Unterwerfung unter eine polizeiliche, durch gute Kräfte der Gesellschaft unterstützte Zwangserziehung. Im übrigen reformiere man die kurzzeitige Freiheitsstrafe, statt sie über Bord zu werfen.

Im Anschluß hieran folgt die Besprechung der unbestimmten Verurteilung (indeterminate sentence), des Ersatzes der richterlichen Strafzumessung durch die der Strafvollzugsbehörde. Ihre Einführung würde den grundsätzlichen Umsturz unsrer bisherigen Strafrechtspflege bedeuten. Die Freunde dieser Einrichtung treffen, wie Wach, trotzdem er ihre Einführung auf das schärfste bekämpft, zugesteht, in ihren Angriffen auf die richterliche Strafzumessung einen schwachen Punkt. Aber sie schießen nach seiner Meinung über das Ziel hinaus. Verfasser geht auf den der ganzen Frage zu Grunde liegenden prinzipiellen Punkt, ob vergeltende Gerechtigkeit oder relative Straftheorieen den Vorzug verdienen, nicht ein, sondern stellt die praktische Seite in den Vordergrund. Es handle sich auch hier um ein Experiment. Die amerikanischen Erfahrungen, besonders die in Elmira, seien für uns nicht maßgebend. Im übrigen wolle auch z. B. v. Liszt, der das „Indeterminate" System befürwortet, es keineswegs in amerikanischer Gestalt. Immerhin sprächen auch gegen seine, den Lesern der Z zugänglichen Ausführungen gewichtige Gründe. Wach glaubt, daß die Wohlthaten der Einrichtung besonders den Rückfälligen, erfahrungsgemäß oft den sich in der Anstalt am besten Führenden zu gute kommen werde, daß Heuchelei und Täuschung durch sie herbeigeführt würde. Er fürchtet, daß auch die Personen, aus denen das Liszt'sche Strafvollzugsamt zusammengesetzt werden soll, trotz allen Pflichtgefühls nicht frei vom „Subjektismus" bleiben werden. Überdies sei auch das ganze Liszt'sche System Willkür und Ungerechtigkeit. Besserung unsrer Verhältnisse erwartet Wach in erster Linie nicht von „schablonenhaften Projekten moderner Experimentalpönologie", sondern von der Gesellschaft, deren thätige Mithilfe z. B. in England große Erfolge aufzuweisen habe.

13. Über die Frage „Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden" ist

eine von der Marburger Juristenfakultät gekrönte Preisschrift erschienen, deren Verfasser Rosenfeld ist;[14]) sie hat sich das Ziel gesetzt vor allem ein Führer durch das schon jetzt riesenhafte, zu jener Frage vorliegende Material zu sein.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der Statistik der Strafzumessung, welche den Nachweis erbringt, daß die kurze Freiheitsstrafe die Praxis beherrscht. Es werden zunächst die Angaben der Reichskriminalstatistik, weiter die Statistik einer Reihe deutscher Einzelstaaten, von fremden Staaten Frankreich, Belgien, England und Österreich herangezogen, welche alle den Beweis für die Richtigkeit jener Behauptung erbringen.

Der zweite Teil giebt die Kritik der kurzzeitigen Freiheitsstrafe. Verf. giebt die Stimmen aus Theorie und Praxis wieder, welche der kurzzeitigen Freiheitsstrafe das Urteil sprechen und schildert ihre Mängel im einzelnen in eingehender Darstellung.

Der dritte Teil behandelt die Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe. Zunächst den Vorschlag, der in Frankreich 1885 von Michaux gemacht ist und der in dem noch nicht veröffentlichten französischen Entwurf eines St.G.B. von 1890 Aufnahme gefunden hat, nämlich dem der leichten That Überwiesenen einfach Pardon zu erteilen. In Fällen, in denen auf Geldstrafe zu erkennen wäre, soll der Richter die Befugnis haben, keine Verurteilung auszusprechen. Verf. erklärt sich gegen dies Mittel, ebenso wie gegen die dem englisch-amerikanischen Recht entstammende Discharge. Im Anschluß daran wird der Verweis besprochen. Verf. gibt eine Reihe historischer und, besonders im Anschluß an Alimena, eine große Anzahl rechtsvergleichender Daten an, behandelt die zu Gunsten jenes, die gegen ihn geltend gemachten Gründe; letztern schließt sich auch Verf. an. Der folgende Abschnitt behandelt die bedingte Verurteilung, zuerst „die Stellung auf Probe“. Verf. schildert die Einrichtungen im Staate Massachusetts, Viktoria und Neuseeland, besonders genau die letztern, in England — Verf. gibt eine Übersetzung des betreffenden Gesetzes — dessen Regelung der Frage nicht seinen Beifall hat. An zweiter Stelle bespricht Verf. die „Aussetzung des Strafvollzugs“, den sursis à l'exécution, la condamnation conditionelle, sospensione della pena, bedingte Verurteilung und wie die Einrichtung weiter genannt wird. Verf. erklärt selbst mit Recht, daß es unmöglich sei die ungeheuer umfangreiche Litteratur vollständig zu benutzen. Zuerst wird Frankreich besprochen, die Entwürfe Bérenger, Michaux usw. werden inhaltlich angegeben, sodann die belgischen Einrichtungen geschildert, und ihre Grundzüge hervorgehoben, sowie der wichtigste Inhalt der über das belgische Gesetz veröffentlichten Litteratur kurz mitgeteilt, desgleichen die in den österreichischen Entwurf aufgenommenen Sätze, welche letztern genau besprochen werden, unter stetem Hinweis insbesondere auf die Schütze'schen Ausführungen über die bedingte Verurteilung. Verf. geht

[14]) Aus den „Abhandlungen des kriminalistischen Seminars“ II Bd. 2 Heft. Berlin, Guttentag 1890.

sodann auf die in Deutschland gemachten legislatorischen Vorschläge zu Gunsten der Einführung der bedingten Verurteilung näher ein, zunächst auf den Entwurf von Wirth aus dem Jahre 1888 (Z IX 760), sodann auf den von v. Liszt (Z X), endlich auf den von Aschrott (19. Heft des Nordwestdeutschen Gefängnisvereins), zeigt ihre Ähnlichkeiten und Besonderheiten und kritisiert die vorgeschlagenen Sätze im einzelnen. Den Schluß des Kapitels bildet die Anführung des Beschlusses der Hallenser Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung, der abwartenden Stellung des Petersburger Kongresses.

Der folgende Abschnitt behandelt die Friedensbürgschaft, d. h. entweder die Bürgschaft, selbst unter gewissen Umständen und in einer bestimmten Zeit, insbesondere gegen gewisse Personen, das Rechtsgut des öffentlichen Friedens nicht stören zu wollen, oder die Verbürgung für einen andern, daß derselbe sich in der eben bezeichneten Weise verhalten werde. Beides kommt alternativ und kumulativ vor, zugleich enthält die Bürgschaft das Versprechen, für den Fall des Nichtfüllens eine Zahlung leisten zu wollen, verstärkt eventuell durch Ausstellung eines bedingten Schuldscheins oder durch Hinterlegung einer Sicherheit. Die Friedensbürgschaft kann Präventiv- oder Repressivmaßregel sein. Erstere behandelt allein das bekannte Buch von Schierlinger (1877), gegen dessen Ergebnisse sich Lammasch (Z IX 449) gewendet hat, dessen historischen Darstellungen Verf. sich anschließt. Der Schwerpunkt liegt im englischen Recht, dessen Einrichtungen an der Hand von Aschrott durch den Verf. kurz in ihren Grundzügen dargestellt werden. Dabei wird des Versuchs der Bundesratsvorlage zum Entwurf einer Strafgesetz-Novelle (1875), die Friedensbürgschaft bei uns einzuführen, gedacht. Weiter wird die repressive Friedensbürgschaft, ausgehend ebenfalls vom englischen Recht, welches auch auf das Recht der englischen Kolonieen Einfluß gewonnen hat, besprochen. Auch in Deutschland ist sie vorgeschlagen von verschiedenen Gesichtspunkten aus durch v. Holtzendorff, Aschrott, Lammasch. Verf. hält aus verschiedenen Gründen ihre Einführung als selbständiges Strafmittel und Ersatzmittel für die kurzen Freiheitsstrafen nicht für wünschenswert. Auch die Benutzung der Friedensbürgschaft in Verbindung mit andern Mitteln, wie sie z. B. im italienischen St.G.B. eingeführt ist, steht Verf. nicht ohne Bedenken gegenüber.

Von weitern Vorschlägen zum Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen behandelt Verf. den Hausarrest, das Wirtshaus- und Ortsverbot, die Konfination usw. Er ist gegen den Hausarrest, würde aber mit einer Klausel im Gesetz, welche den Richter ermächtigte, neben dem Strafaufschub dem Verurteilten gewisse derartige Bedingungen aufzuerlegen, einverstanden sein. Auch gegen die Prügelstrafe, wenigstens „bei Roheitsdelikten der halbwüchsigen Jugend“ hat er nichts einzuwenden.

Ausführlich wird behandelt die Geldstrafe und ihr Ersatz. Verf. hält mit Aschrott, v. Liszt usw. die Geldstrafe ausgedehnter Ver-

wendung und praktischer Ausbildung für fähig. Maßgebend für die Zumessung müsse sein der Steuersatz. Ratenzahlung, Zahlungsfristen seien zu bewilligen. Als Ersatz nicht beitreibbarer Geldstrafen nennt Verf. zunächst die Strafarbeit ohne Einsperrung. Dazu werden eine Reihe interessanter geschichtlicher Angaben gemacht, die zeigen, daß auch das, was unsre heutige Bewegung auf dem Gebiete des Strafwesens vorbringt, fast alles schon dagewesen ist. Sein Urteil faßt Verf. dahin zusammen, daß die Einführung von Strafarbeit ohne Einsperrung, ohne Sonderung der Strafarbeiter von andern Arbeitern, ohne Lohn, während der Arbeitsertrag dem Staate zu gute komme, ein sehr brauchbares Ersatzmittel der Geldstrafe sein werde.

14. Auch Appelius[15]) gehört nicht zu den Freunden der bedingten Verurteilung. Nach einer Einleitung, in welcher er die Stellung unsrer Strafgesetzgebung zu Besserung, Abschreckung, Vergeltung durch die Strafe bespricht, wendet sich Verf. zu der Frage, ob wirklich ein Bedürfnis zur Einführung der bedingten Verurteilung bestehe, und ob von ihr eine so vorteilhafte Wirkung zu erwarten sei, daß dadurch gegen sie sprechende Bedenken aufgehoben werden. Appelius, der seine Ausführungen an den von Liszt'schen Gesetzentwurf anknüpft, geht davon aus, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht den Sträfling verschlechtern dürfe und gesteht ein, daß leider dem unser Strafvollzug besonders in den kleinen Gefängnissen nicht entspreche. Aber die Frage sei doch, ob diese unzweifelhaften Mißstände gerade zur Einführung der bedingten Verurteilung führen müssen. „Ehe man eine solche Bresche in das bisherige Prinzip . . legt", sei die Frage zu erledigen, ob die Schäden nicht auf anderm Wege abstellbar seien. Alle diese Übelstände lassen sich nach Ansicht des Verfassers, wenn auch nicht sogleich, doch nach und nach beseitigen. Die kleinern Amtsgefängnisse müssen als Strafgefängnisse geschlossen werden und dürfen nur Untersuchungsgefängnisse bleiben. „Und wenn dann zunächst nur so viel Anstalten geschaffen werden, daß es möglich wird, die Strafgefangenen ohne oder mit nur geringen Vorstrafen von den viel Vorbestraften, die man schon eher in Gemeinschaft bringen kann, zu isolieren, alle Gefangenen regelmäßig zu beschäftigen und die jugendlichen Verbrecher . . . in besondern Anstalten, die weder Gefängnisabteilungen für Erwachsene, noch gar Zuchthausabteilungen haben dürfen, unterzubringen, dann ist schon viel gewonnen." Verfasser selbst bemerkt, daß das nicht „ohne erhebliche" Kosten geschehen könnte.[16])

---

[15]) Die bedingte Verurteilung und die andern Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen, Kassel 1890 (118 S. 8).

[16]) Referent möchte hinzufügen, es kann ohne geradezu riesenhaften Kostenaufwand nicht geschehen. Das, was Verfasser unter „zunächst nur" als den ersten Anfang der Reform vorschlägt, wäre auch gleichbedeutend mit einem vollen Bruch mit dem Gegenwärtigen. Wenn er hinzufügt: „Der Staat muß aber seine Strafanstalten so einrichten, daß in denselben die Insassen nicht verschlechtert werden, so wird der Staat wahrscheinlich replizieren: Der Staat muß niemals

Berfasser bestreitet weiter, daß für die Einführung der bedingten Berurteilung geltend gemacht werden dürfe, unser St.G.B. sei zu art. Es gewährt nach seiner Ansicht dem Richter die Möglichkeit, lles, was zu Gunsten des Thäters spricht, ausreichend zu berück-chtigen.[17]) Wenn man weiter sage, daß die bedingte Verurteilung em Thäter die Nachteile, welche die vollzogene Strafe für ihn und ein Fortkommen habe, ersparen werde, so wendet Verfasser dagegen in, daß dies seiner Ansicht nach oft gerade dem Verurteilten wegen er über ihm schwebenden Freiheitsstrafe passieren werde.[18]) Außerdem st auch Verfasser wie viele der gegen die bedingte Verurteilung auf-retenden Schriftsteller der Ansicht, daß die Maßregel zum Verbrechen ntreiben würde, sowie daß sie dem Volksbewußtsein widerspreche und ich auch mit dem Grundsatz in Widerspruch stelle, daß That und Strafe möglichst unmittelbar sich folgen müssen. „Es ist keine rechte ergeltende Strafe mehr, die erst spät nachgehinkt kommt.“ Auch ine Bevorzugung des wohlhabenden Delinquenten gegenüber dem weniger reichen befürchtet Verfasser, wenn Lis̈zts Vorschlag, daß die edingte Verurteilung von Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden önne, praktische Gestalt bekomme.[19]) Bei den verschiedenartigen An-chauungen der Praktiker für oder wider die Einrichtung werde die Anwendung je nachdem Freunde oder Feinde derselben im Kolleg säßen, ine verschiedenartige und ungleichmäßige sein.[20]) Das werde, wie

---

müssen, wenn er nicht gar sagt, non possumus; er wird nachweisen, daß das „zunächst nur“ viele Millionen verschlingen würde. Und nicht nur die Kosten, ondern auch die Zeit, welche eine derartige Reform verlangen würde, ist in Be-racht zu ziehen. Referent sieht wohl nicht zu schwarz, wenn er mehrere Menschen-lter dafür ansetzt. Daß jedes Menschenalter, welches ungenutzt vorübergeht, iele Existenzen kostet, welche die staatlich organisierten höhern Verbrecherschulen, ie kleinern Gefängnisse dem Verderben ausliefern, wird Verfasser selbst nicht eugnen.

[17]) Referent möchte auch hier bemerken, daß ihm persönlich dieser Satz in so llgemeiner Fassung vorgetragen bedenklich erscheint. Für eine Reihe von all-äglichen Straffällen, die hier nicht aufgezählt werden können, muß der Richter eute nach unserm St.G.B. Betrug oder Diebstahl annehmen und auf Gefängnis rkennen, wo es sich um reine Lappalien dreht und jeder zugestehen wird, daß ie That und das Verschulden zur Strafe, die den Thäter nach dem Gesetz treffen nuß, im schreienden Mißverhältnis stehen.

[18]) Das ist gewiß richtig. Nur muß beachtet werden, daß die einmal ver-üßte Freiheitsstrafe den Bestraften für das ganze Leben schädigt, er hat eben „gesessen“, während die bedingte Verurteilung höchstens während der Probezeit, aum aber noch nach ordnungsmäßig bestandener Probefrist Nachteile bringen wird.

[19]) Referent möchte demgegenüber nochmals hervorheben, daß das keine Folge der Maßregel selbst, sondern höchstens eine Folge ihrer formalistischen An-vendung in der Praxis sein würde. Der Richter kann nach Liszt Sicherheit verlangen, er kann aber auch ohne Sicherheit die bedingte Verurteilung aus-prechen.

[20]) Referent möchte auch hier betonen, daß das nicht gegen die Maßregel n sich spricht. Seiner Ansicht nach würde der Richter, der lediglich aus Feind-

Verfasser allerdings nicht mit Unrecht bemerkt, gerade vor den Schöffengerichten eintreten. Endlich habe man noch keinen Maßstab an ausländischen Erfahrungen, ob sich die bedingte Verurteilung irgendwie bewährt habe. Der Gedanke, der den Lisztschen Vorschlägen zu Grunde liege, lasse sich aber vielleicht in der Weise verwerten, daß zwar unbedingt verurteilt werde, aber „ein längerer Aufschub der Vollstreckung im Gnadenweg" gewährt werde, wo der Fall und die Person des Verurteilten danach angethan sei. Auf diese Weise werde man auch an den Erfolgen sehen können ob die bedingte Verurteilung in Verbindung mit andern Reformen eingeführt werden könne.

Nach alldem muß man den Verfasser zu den Feinden der bedingten Verurteilung zählen. Derselbe kommt jedoch, nachdem er die Pläne, die Geldstrafe nach dem Steuersatz zu bemessen, an Stelle der nicht gezahlten Geldstrafe Zwangsarbeit ohne Einsperrung zu setzen, die Einführung der Friedensbürgschaft wesentlich abfällig besprochen hat, nochmals auf die bedingte Verurteilung zu sprechen. Er behandelt den Gegensatz zwischen relativen Theorieen und der Vergeltungstheorie und kritisiert insbesondere die theoretische Begründung der Lisztschen „Schutzstrafe". Er erklärt sich gegen sie, erkennt aber an, daß sie „für die einzig brauchbare in Zukunft zu erachten" sei, allerdings aus andern als den von Liszt entwickelten Gründen. In einem Schutzsystem, wie es Verfasser sich denkt, ist nach seiner Ansicht auch Raum dafür, manchen Erstverurteilten von Strafe einstweilen zu erlassen. Die Fälle der bedingten Verurteilung, für welche also Verfasser unter bestimmten Voraussetzungen hier redet seien gesetzlich, zu beschränken, auch eignen sich nur Strafthaten von geringer Gefahr für die Rechtsordnung zu dieser immerhin außergewöhnlichen Maßregel. Mit der Einführung aller Änderungen des Strafensystems habe eine Verbesserung der Gefängnisse Hand in Hand zu gehen. Für gewisse Handlungen sei die bedingte Verurteilung auszuschließen (rohe Messeraffairen usw.); unanwendbar solle sie sein, wenn der Beschuldigte wegen Fluchtverdachts oder thatsächlich geschehener Kollusionen verhaftet sei, bei Antragsdelikten wird zum Eintritt der bedingten Verurteilung Zustimmung des Antragstellers verlangt. Von Kautionsleistung will Verfasser die Maßregel nicht abhängig machen. Die Garantiefrist dürfe nicht zu kurz bemessen werden. „Nur in dem System, in welchem sie entstehen konnte, nur in der Umgebung, in welcher ich sie geschildert habe, kann die bedingte Verurteilung ein brauchbares Institut unserer Rechtspflege werden; für die heutigen Verhältnisse kann sie nur als eine schwere Schädigung bezeichnet werden." Die Reformen werden nicht von heute zu morgen kommen. „Anderseits halte ich mich überzeugt, daß sie in den Grundzügen zur Herrschaft gelangen werden."

Bezüglich eines Punktes möchte Verfasser jedoch möglichst schnell

schaft gegen die bedingte Verurteilung, ihre Einführung vorausgesetzt, trotz Vorliegens der Momente, an welche das Gesetz sie knüpfen will, nicht bedingt verurteilt, die Grenzen seiner Amtspflicht weit überschreiten.

reformieren, bezüglich der Behandlung der jugendlichen Delinquenten. Er geht davon aus, daß den Jugendlichen nicht die Strafe des Erwachsenen treffen dürfe, sondern daß „Stütze für die unentwickelten Charaktere, Nachholung der mangelnden Erziehung die Zucht- und Strafmittel für die Jugendlichen“ sind. Die Gefängnisse seien überhaupt nicht die Orte wo derartige Delinquenten hingehören. Erziehung des seelisch noch nicht entwickelten Jugendlichen und Besserung durch Strafe für den Entwickelten, das sind die Grundsätze, von denen Verfasser ausgeht. Der Unschädlichmachung komme nur ein geringer Raum zu. Es wird empfohlen, daß schon die Behandlung der Kinder — von 6—12 Jahren — reichsgesetzlich in den Grundzügen festgestellt und in das Strafrecht mit aufgenommen werde. Weitere Altersstufen sind, nach Verfasser die vom 12 bis 16 Jahre, welche wie die von 6—12 Jahren nicht mit krimineller Strafe zu belegen sind und endlich die vom 16—18 Jahre. Sie sind zu strafen, aber die Strafe ist nicht Vergeltungsstrafe; alles Entehrende fällt weg. Kannte der Thäter der letztern Gruppe das Strafwürdige seiner Handlung nicht, so entfällt auch bei ihm die Kriminalstrafe. In welcher Weise die Ziele zu erreichen seien, wird vom Verfasser im einzelnen ausgeführt und zum Schluß in Form eines ausführlichen, 34 Paragraphen umfassenden Gesetzentwurfs zusammengefaßt.

Die Ausführungen des Verfassers zur bedingten Verurteilung sind, da sie von einem mitten in der Praxis Stehenden ausgehen, nicht ohne Wert. Das, was Verfasser vorträgt, dürfte typisch für die Anschauungen einer großen Zahl von Praktikern der Gegenwart sein. Auf der einen Seite die fast ehrfurchtsvolle Anhänglichkeit an die alte starre Vergeltungstheorie, auf der andern das Gefühl, daß sie den heutigen Verhältnissen nicht entspricht und die Zwecktheorieen den Vorzug verdienen. Die Abhandlung des Verfassers zeigt, daß ein Bruch mit dem Althergebrachten, durch stete Gewohnheit Liebgewordenen in einem weiten Kreise der Praktiker sobald nicht zu erwarten ist, daß er aber für die Zukunft auch nicht ausgeschlossen erscheint.

15. Zu den Gegnern der bedingten Verurteilung gehört endlich auch v. Kirchenheim.[21]) Seine Stellung zu der Frage, seine Hauptgründe gegen die Einführung der Maßregel in unsre Gesetzgebung finden die Leser der Z in dem Heft der Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, welches den Bericht über die erste Hallenser Landesversammlung enthält (S. 38—40) niedergelegt. Wesentlich Neues hat er inzwischen nicht vorgebracht. Man müßte denn die grundfalsche Behauptung dahin rechnen, es habe das englische Gesetz von 1887 die Frage ähnlich geregelt wie der österreichische Entwurf! Besonderes Gewicht scheint Verf. trotz der Zurückweisung, welche dieser Einwand schon seiner Zeit in Halle erfuhr, auf den Gedanken zu legen, daß unsre deutschen Richter die neue Einrichtung

[21]) Gerichtssaal Bd. 43 S. 51 ff.

zur schleunigen Einführung des Satzes: „Die kleinen Diebe hängt man, die großen verurteilt man bedingt“ in die Rechtspflege benutzen würden. Verf. formuliert dies in seinem vorliegenden Aufsatze: „Wenn Herr Baron Soundso oder Herr Bankier X. X. oder irgend einer der Honoratioren zum erstenmal vor Gericht erscheint“, so würde er nur bedingt, „käme aber nachher ein Proletarier, so würde dieser ernsthaft verurteilt“ werden. Gott sei Dank denkt man in Deutschland über die Ehrenhaftigkeit der Richter anders, als daß dieser Einwand des Verf. irgendwie Aussicht auf Erfolg haben könnte.

Trotz dieser Gegnerschaft geben wir die Hoffnung nicht ganz auf, den Verf. auch einmal wieder in den Reihen der ebenso warmen Verteidiger der bedingten Verurteilung, oder wie man die Sache nun nennen mag, zu sehen. Die Fälle, in denen ein rapider Umschlag der Ansichten gerade bezüglich dieser vielbesprochenen Maßregel eingetreten ist, sind ja, wie Verf. selbst ausführt, nicht selten. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung hat zunächst für, wenige Nummern später gegen die bed. Ver. gesprochen. Sie würde nach einer Äußerung des Frankfurter Journals, dessen Ausführungen sich mit denen des Verf. vollkommen decken, „einer so scharfen Verurteilung gewiß nicht ihre Spalten geöffnet haben, wenn diese Verurteilung nicht von „maßgebender Stelle“ ausging“. Es soll sogar die Strömung für die bed. Ver. „auch einige maßgebende Persönlichkeiten der Justizverwaltung“ vorübergehend ergriffen haben. Ja selbst Verfasser, der jetzt energisch gegen die bed. Ver. spricht und schreibt, ist, wie er in Halle im März 1890 erklärte, „vor 1½ Jahren noch ein Freund der bedingten Ver. gewesen“. Er ist aus einem Saulus ein Paulus geworden. Vielleicht wird er in gleicher Frist aus dem Paulus wieder ein Saulus. Vielleicht vollzieht sich auch in der Norddeutschen Allgemeinen und bei den „maßgebenden Persönlichkeiten“ einmal ein ähnlich schneller Umschwung. Verf. schreibt schon jetzt: „Ich habe nichts dagegen, daß man in die Strafgesetzbücher — etwa wie die Bestimmungen über vorläufige Entlassung — oder in die Strafprozeßordnungen oder am besten in das „Strafvollzugsgesetz“ Bestimmungen des Inhalts aufnimmt, daß die Vollziehung erstmaliger geringer Freiheitsstrafen aufgeschoben, der Strafaufschub an Bedingungen geknüpft und nach einem gewissen Zeitraume bei guter Führung der Verurteilten völlige Begnadigung eintreten kann. Die Entscheidung über den Strafaufschub darf jedoch keinenfalls der rechtsprechenden, sondern nur der strafvollstreckenden Behörde zustehen.“ Wird nach Ansicht des Verf. durch eine solche Einrichtung etwas daran geändert werden, daß „der Herr Baron Soundso“ milder behandelt wird, als der „Proletarier“, und weshalb schenkt der Verf. gerade der „strafvollstreckenden Behörde“ das Vertrauen, welches er dem Richter entzieht? Weil rein theoretische doktrinäre Gründe gegen die bedingte Verurteilung durch den Richter sprechen. Als ob mit Rechtstheorieen dieser rein praktische Streit ausgefochten werden könnte! In ihm wird nur der Erfolg oder Mißerfolg entscheiden!

16. Gillischewski, Über die bedingte Verurteilung.[22]) Der besser „gegen die bedingte Verurteilung" betitelte Aufsatz bietet des Neuen sehr wenig. Verfasser bespricht zuerst einige der bekannten Ersatzmittel der Freiheitsstrafen und hat alsdann gegen die bedingte Verurteilung insbesondere einzuwenden: die Schwierigkeit der Unterscheidung von besserungsfähigen und unverbesserlichen Übelthätern, die dadurch herbeigeführte Schwächung der Strafdrohung, die Verletzung des Rechtsgefühls des Volkes und des Verletzten insbesondere, die Wahrscheinlichkeit einer Standesjustiz seitens der Schöffengerichte und einige andre nicht minder bekannte Gegengründe mehr. Verfasser hat sich der Mühe enthoben, auch die Gründe einer Erörterung zu unterziehen, welche zur Verteidigung der bedingten Verurteilung vorgebracht werden; die Gewichtigkeit und Bestimmtheit seiner Argumente kann im übrigen nicht besser beleuchtet werden, als durch die Schlußbemerkung des Verfassers selbst: „Es läßt sich nicht verkennen, daß die Verurteilung zu einer Strafe, deren Vollstreckung gewissermaßen in das Belieben des Verurteilten gestellt ist, etwas Schiefes, In-sich-Widersprechendes hat."

17. Fuld, Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen und ihr Ersatz.[23]) Verfasser ist ein entschiedener Gegner der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, von deren Schädlichkeit und demoralisierender Wirkung überzeugt und geht mit Wärme und Entschiedenheit den Mißständen der Strafrechtspflege bezüglich des Strafmaßes und der Art des Vollzugs zu Leibe — neue Mittel zur Hebung des gegenwärtigen Zustandes und neue Gesichtspunkte für die Reform der Strafrechtspflege bringt Verfasser aber nicht.

Er verlangt Vollstreckung der Gefängnis- und Haftstrafen in verschärfter Einzelhaft nach Art des Militärarrestes insbesondere zur Bekämpfung der Roheits- und Brutalitätsdelikte. Wenn aber Verfasser auch gegenüber den Bettlern und Landstreichern sich von derartig verschärften kurzzeitigen Freiheitsstrafen Erfolge verspricht, so befindet er sich u. E. in einem großen Irrtum. Er berücksichtigt hierbei nicht, daß die große Mehrzahl unsrer Gewohnheitsbettler und Landstreicher physisch und moralisch erkrankte, degenerierte Individuen sind, welche durch die energischen Strafen nicht zu ordentlichen Bürgern gemacht werden können; ihnen gegenüber kann nur Unschädlichmachung Zweck der Strafe sein und dies nur erreicht werden durch langzeitige, eventuell lebenslängliche Einsperrung und Beschäftigung. Ebenso unhaltbar erscheinen die Vorschläge des Verfassers über Umwandlung der nicht beitreibbaren Geldstrafe in öffentliche Arbeit. Verf. würde z. B. einen Messerhelden zu 300 bis 400 Mark event. 150 bis 200 Tagen öffentlicher Arbeit verurteilen. Verfasser weiß, daß die Messerhelden, wie der größte Prozentsatz unsrer Verbrecher überhaupt sich aus der Bevölkerungsklasse rekrutiert, welche mehr oder weniger von

[22]) Ger.-S. XLIII S. 272—283.
[23]) Ger.-S. XLIII S. 441—469.

der Hand zum Munde lebt, über Kapitalien nicht verfügt; jedenfalls gehören hierher diejenigen, welche die Geldstrafe nicht aufbringen können, zur öffentlichen Arbeit kommen. Von was denkt sich der Verfasser, daß der Verurteilte während der 150 bis 200 Tage leben soll? Wenn er arbeitsfähige Familienglieder hat, so würde ich an und für sich nichts dagegen einzuwenden haben, wenn diese durch die Verurteilung und Strafverbüßung ihres Sohnes, Vaters oder Bruders insoweit in Mitleidenschaft gezogen würden, daß sie durch erhöhte Arbeitsleistung den Verdienstausfall ersetzen müßten. Wie selten aber wird dies möglich sein?

Ferner, wo finden die Arbeiten statt? Glaubt Verfasser, daß innerhalb eines jeden Gerichtsbezirks dauernd derartige Arbeitsgelegenheiten zu beschaffen sein werden, um jederzeit den Vollzug und dem Verurteilten Verköstigung und Nächtigung von seinem Wohnort aus bezw. in demselben in seiner Familie zu ermöglichen? Wir halten es für unmöglich und glauben, das die öffentlichen Arbeiten in dem vom Verfasser geplanten Umfange nicht als Ersatzmittel der Geldstrafe in Frage kommen können.

Ebensowenig können wir uns von der Einführung der Ortsverweisung und dem Zwangsaufenthalt, dem esilio locale und confino des italienischen Strafgesetzbuchs für unsre deutschen Verhältnisse versprechen. Der esilio locale ist für denjenigen, welcher weder durch Familie, noch Besitz an einen Ort gefesselt ist, und unsre Verbrecher gehören ja zum größten Teil der fluktuierenden Bevölkerung an, eine Strafe von sehr geringer Empfindlichkeit, dem durch Familienzugehörigkeit oder Besitz Seßhaften wird durch dasselbe, wie Verfasser ja ebenfalls anerkennt, unter Umständen der letzte Halt genommen, welchen er noch besaß.

Wenn außer den genannten Verfasser als Ersatzmittel der Freiheitsstrafen noch die bedingte Verurteilung, geeignet bemessene Geldstrafen, die Prügelstrafe und die Friedensbürgschaft in Vorschlag bringt, eine ausgedehntere Verwendung des Verweises dagegen von der Hand weist, so können wir uns mit ihm einverstanden erklären, ebenso wenn er für die jugendlichen Verbrecher neben der Prügelstrafe die englischen Industrial und Reformatory Schools empfiehlt.

18. v. Jagemann, Die internationale kriminalistische Vereinigung.[24]) Der um die theoretische und praktische Weiterentwicklung des Gefängniswesens so hochverdiente Verfasser begrüßt in dem Aufsatze die Gründung der internationalen Vereinigung, nimmt Stellung zu deren Satzungen und legt selbst sein kriminalpolitisches Glaubensbekenntnis ab. Indem Verfasser die Satzungen Punkt für Punkt bespricht, gibt er gleichzeitig eine Motivierung derselben, begründet seine abweichenden Ansichten und macht seine Vorbehalte für seinen Beitritt zur Vereinigung.

---

[24]) Bl. f. Gef.-K. Bd. 24 S. 1 ff.

In letzterer Richtung bekennt er sich als Gegner der Prügelstrafe, „abgesehen von ihrer Anwendung in Art einer Schul- oder Hauszucht bei Jugendlichen“, als Gegner der italienischen positiven Schule, welcher er im übrigen das Verdienst zugesteht, auf eine strafrechtliche Differenzierung des Verbrechertums nach seinen innern Eigenschaften am stärksten hingedrängt zu haben, endlich wünscht er in der Ziffer 1 des Art. II der Satzungen eine Einschränkung. Seiner Ansicht nach kann das Verbrechen nicht allein als soziale Erscheinung betrachtet werden, weil es Verbrechen gibt, die schon wegen ihrer Seltenheit nicht als soziale Erscheinungen zu betrachten seien, er will die juristische Seite des Verbrechens nicht vollends durch die soziologische verdrängt wissen — wie es ja durch die Vereinigung auch nicht beabsichtigt wird.

Verfasser entwickelt alsdann in kurzen Zügen einige ihm besonders wichtig erscheinende Angriffsobjekte für die reformatorische Thätigkeit der Vereinigung. Es sind Zwangserziehung, Behandlung der Trinker und Geisteskranken, Einführung des Arbeitszwanges für Untersuchungsgefangene, Durchführung der Isolierung derselben mit Einzelzellen; Ausdehnung der Thätigkeit öffentlicher Organe auf dem Gebiete der Prevention: Kulturalverpflegungssystem, Arbeitsvermittlungsstellen, Schutzvereinswesen, Zusammenfassung des Vereinswesens, endlich die Reform der Freiheitsstrafen.

Letztere basiert Verfasser hauptsächlich auf: Durchführung der Zellenhaft mit Arbeit, Seelsorge, Schutzfürsorge; Verschärfung der ganz kurzen Freiheitsstrafen durch Hungerkost und Dunkelarrest, nicht aber bei längern Strafen; Zweiteilung des Freiheitsstrafsystems, daneben aber Beibehaltung der polizeilichen Arbeitshäuser und Ausdehnung ihrer Wirksamkeit; Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch: Geldstrafe und Verweis, öffentliche Arbeit, Wirtshausverbot, Ortsverbot, Eingrenzung, Verbot des Waffentragens, namentlich bedingte Verurteilung; Strafkürzung durch sogen. Selbstkürzung, dagegen keine indeterminate sentences; geordnetes Rehabilitationsverfahren bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Wir können uns zum Schlusse dem Wunsche des Verfassers nur anschließen, daß sein Beispiel auch andre zum offenen freien Ausspruche und zur Stellungnahme gegenüber den Satzungen der Vereinigung anregen und veranlassen möge.

19. v. Hippel, Die Vorschläge zur Einführung der bedingten Verurteilung in Deutschland.[25]) Verfasser hat sich die sehr dankenswerte Aufgabe gestellt, die bisher in Deutschland aufgetauchten Vorschläge zur Regelung der bedingten Verurteilung von Wirth, v. Liszt, Aschrott, Lammasch und Schütze unter gleichzeitiger Berücksichtigung der auswärtigen Gesetze und Entwürfe einer eingehenden kritischen Beleuchtung zu unterziehen. In dogmatischer Gliederung werden die Vorschläge und Gesetze besprochen, zunächst in Bezug auf die Voraussetzungen, an welche sie die bedingte Ver-

[25]) Ger.-S. XLIII S. 99 bis 131; auch in Separatabdruck erschienen.

urteilung knüpfen, die Anforderungen, welche an den Verurteilten zu stellen sind und die Folgen der Maßregel, und es schließt sich alsdann eine Erörterung über die Zweckmäßigkeit einer Verbindung des Aufschubs der Einsperrung mit der Friedensbürgschaft, über die bedingte Geldstrafe, sowie über die einschlägigen prozessualen Fragen an.

Jeder einzelnen Frage gegenüber präzisiert Verfasser seinen Standpunkt und kommt am Schlusse zu folgenden eignen Vorschlägen in Umgestaltung des Vorschlages v. Liszt:

§ 1. Bei jeder Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen kann das Gericht, wenn der Verurteilte bisher Freiheitsstrafe im Inlande weder ganz, noch teilweise verbüßt hat oder wenn eine etwa verbüßte Freiheitsstrafe hilfsweise an Stelle von Geldstrafe getreten war, im entscheidenden Teil des Urteils aussprechen, daß die Vollstreckung der erkannten Strafe auszusetzen sei.

§ 2. Die Aussetzung erfolgt bei Verbrechen oder Vergehen auf die Dauer von 5 Jahren, bei Übertretungen auf die Dauer von einem Jahr von Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet. (Probezeit.)

Die Vollstreckung der etwa neben der Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe wird durch die Aussetzung nicht berührt.

§ 3. Die Vollstreckung der erkannten Strafe entfällt, wenn der Verurteilte nicht wegen einer neuen, innerhalb der Probezeit begangenen strafbaren Handlung im Inlande zu Freiheitsstrafe verurteilt wird.

§ 4. Wird der Verurteilte wegen einer neuen, innerhalb der Probezeit begangenen, strafbaren Handlung im Inlande zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das über seine Handlung erkennende Gericht im entscheidenden Teile des Urteils auszusprechen, daß die früher ausgesetzte Strafe zu vollstrecken sei.

Diese Strafe kommt alsdann neben der für die neue Handlung verwirkten Freiheitsstrafe unverkürzt zum Vollzug.

§ 5. Die Bestimmungen des § 4 finden keine Anwendung, wenn die Verurteilung zu Freiheitsstrafe hilfsweise an Stelle von Geldstrafe erfolgte.

§ 6. Wenn innerhalb der Probezeit die Klage wegen einer strafbaren Handlung erhoben wird, welche vor Rechtskraft des in § 1 erwähnten Erkenntnisses begangen war, so finden die §§ 74 bis 78 R.St.G.B. Anwendung und das die Strafe nach diesen Paragraphen bestimmende Gericht hat darüber zu erkennen, ob die Aussetzung der Strafvollstreckung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei.

Als Anhang teilt Verfasser den Wortlaut der inländischen und ausländischen Entwürfe und Gesetze mit, so eine vollständige Orientierung über die Frage der bedingten Verurteilung in scharfem, engem Rahmen ermöglichend.

III. Gefängniswesen.

20. Einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Gefängniswesens hat Streng in seiner Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622 bis 1872 gegeben.[26]) Die Schilderungen beruhen auf ausgedehntem archivalischen Material und geben einen klaren Einblick in den Entwickelungsgang der Freiheitsstrafe, in die Anschauungen der verschiedenen Zeitabschnitte über sie. Manches von dem, was Verfasser für Hamburg schildert, wird typisch für jene Zeiten überhaupt sein und hat deshalb geschichtliche Bedeutung über Hamburg hinaus, wenn wir auch dem Verfasser zugestehen dürfen, daß die Schattenseiten des Strafvollzugs gerade in Hamburg im 17. Jahrhundert nicht in der abstoßenden Weise wie in Mittel- und Süddeutschland hervortreten. Hamburg gebührt nach Verfasser der Ruhm, „lange vor der Zeit, in welcher die Reform der Gefängnisse als unaufhaltsame Reaktion gegen der Menschheit unwürdige Zustände zum Durchbruch kam, Gefägnisanstalten besessen zu haben, welche nach ihrer baulichen Einrichtung und dem Geiste ihrer Verwaltung den Anforderungen der Humanität entsprechen und niemals die verrotteten Zustände aufzuweisen hatten, deren Beseitigung den Kern jener gefeierten Reformbestrebungen bildet." Das ist wohl zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Wirren des 30jährigen Krieges Hamburg verschonten, daß es sich weiterhin kräftig gegen allzustarken Zuzug der nach jenem Kriege Deutschland unsicher machenden gefährlichen Elemente zu sichern suchte.

Verfasser schildert zuerst die Errichtung und Verwaltung des Werk- und Zuchthauses. Dasselbe wurde 1619 bis 1622 gebaut. Das Haus bot verschiedenen Klassen Unterkunft, keineswegs war es lediglich Strafanstalt. Es war vielmehr auch Armenhaus, und für die, welche „wegen ihres faulen Fleisches und der guten Tage willen", ihre Kost, obwohl sie es konnten, nicht verdienten, sondern bettelten usw., Strafarbeitshaus. Außerdem war es Korrektionshaus für die, welche man in die Anstalt setzte, um sie einem leichtsinnigen und verschwenderischen Leben zu entziehen, damit sie nicht an den Bettelstab oder das Verbrechen gerieten.

Das Zuchthaus war ein ehrliches Haus. Personen, die an ihrer Ehre anrüchig waren, fanden in ihm keine Aufnahme. Die Versetzung ins Zuchthaus war eine Art Zwangserziehung. Mit Beginn des 18. Jahrhunderts erst wurde das Zuchthaus Strafanstalt zum Vollzug von kriminellen Freiheitsstrafen. Ende des 17. Jahrhunderts zählte das Zuchthaus an Armen und Züchtlingen durchschnittlich 300 bis 400 Personen. Auch eine Anzahl Kinder im Gefolge ihrer Eltern — ihre Zahl stieg 1725 sogar auf 190 Köpfe — sowie Kranke, besonders Geisteskranke und Sieche in großer Anzahl befanden sich im Hause. Die Aufnahme der Armen erfolgte, sei es auf ihr eignes Ansuchen, sei es gegen ihren Willen, durch den Jahresverwalter. Die

[26]) Hamburg 1890, Verlagsanstalt 230 S.

Insassen sollten sich zwar nach bestem Vermögen des Ein- und Auslaufens enthalten, konnten aber Urlaub erhalten. Die Entlassung der ins Zuchthaus gesetzten Bettler erfolgte nach freiem Ermessen des Jahresverwalters. Eine ganze Reihe von Fällen, in denen die Aufnahme auf Bitten der Angehörigen von dem Trunke ergebenen Personen usw. erfolgte, werden nach den Akten mitgeteilt. Die Disziplin war streng, körperliche Züchtigung zulässig und oft nötig. Der Arbeitsbetrieb in verschiedenen Arten war ein sehr reger. Für die nötigen Mittel wurde durch eine große Reihe von Legaten und Schenkungen, welche das rege Interesse der Bürgerschaft an dem Hause beweisen, gesorgt.

Eine andre Stellung nahm das Spinnhaus ein. Im Jahre 1652 wurden seitens der Gerichtsverwalter Mittel gefordert „ad perpetuos carceres, weil die jetzigen Gefangenen nicht mehr ad mortem kondemniert werden könnten. Die Kämmerei wies den Antrag ab". Aber Herr Peter Rentzel, beider Rechte Licentiatus usw., war auf den christlichen Gedanken geraten, auf seine eignen Kosten ein Spinnhaus zu bauen und dasselbe mit 10 000 Mark zu begeben. Am 12. Mai 1669 erließ der Rat die Spinnhausordnung, nach welcher „Diebe und Huren, so hiebevor ausgestrichen oder nicht, wieder zur gefänglichen Haft und am Pranger gestrichen worden waren", anstatt der Verweisung zu Spinnhaus verurteilt und daselbst „zur Gottesfurcht und Arbeit" angehalten werden sollten. Im Gegensatz zum Zuchthaus war das Spinnhaus für in ihren Ehren anrüchige Personen bestimmt, es sollte dem Rückfall kriminell bestrafter Personen vorbeugen. Verwahrung im Spinnhaus war eine Folge der kriminellen Bestrafung, eine korrektionelle Nachhaft. Aber neben Dieben und Huren fanden andre Personen gegen Kostgeld correctionis causa Aufnahme, auch freiwilliger Eintritt war zulässig. Die Einsetzung erfolgte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, die Entlassung auch probeweise gegen Gelöbnis des Wohlverhaltens, gegen Bürgschaft oder auch, wenn sich dem Entlassenen passende Arbeitsgelegenheit bot. Eine eigentümliche, aber nur vereinzelt vorkommende Veranlassung zur Entlassung bildete die im Spinnhaus erfolgte Verehelichung von Insassen. Neben der Aufgabe des Hauses, eine Korrektionsanstalt zu sein, entwickelte sich der weitere Gedanke, es auch als Anstalt zum Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zu benutzen, dieser Gedanke wurde sogar mit der Zeit der am meisten in den Vordergrund tretende. Man nahm sogar außerhalb Hamburgs Verurteilte gegen Kostgeld in das Spinnhaus auf. Eine starke Verminderung des Gefangenenstandes wies 1752 auf, in welchem Jahre 54 Gefangene beiderlei Geschlechts nach Neuschottland und Südkarolina transportiert wurden, in den beiden folgenden Jahren gingen 14 Gefangene nach Philadelphia und Neuengland. Später trug man Bedenken, die Transportation stattfinden zu lassen, lieferte aber in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts z. B. sechs Gefangene mit ihrer Zustimmung an preußische usw. Werber ab. Außerdem diente aber auch das Spinn-

haus zugleich als polizeiliche Entbindungsanstalt, was, wie Verfasser schildert, zu vielen Übelständen Anlaß gab.

Die Disziplin war streng, aber nicht unmenschlich, die Ordnung im Hause meist eine gute, wenn auch mehrfach Tumulte erwähnt werden. Die Speisung, zu der auch Bier gegeben wurde, war an feierlichen Tagen durch Stiftungen und Geschenke eine besonders gute. Die Beschäftigung bestand hauptsächlich in Wollspinnen. Der Überverdienst gehörte den Gefangenen. Die Einnahmen aus Arbeit, Kapitalszinsen und Geschenken war so stark, daß das Spinnhaus keinen Zuschuß brauchte.

In einem weitern Abschnitte werden die Gefängnisanstalten unter französischer Verwaltung seit 1811 geschildert. Eine Reihe von Anordnungen und tiefgreifenden Änderungen, die so schnell aufeinanderfolgen, daß sie nicht ordnungsmäßig durchgeführt werden können, Geldmangel in den Anstalten usw. waren die Schattenseiten jener Periode, in der aber auf der andern Seite auch eine ganze Reihe von Fortschritten, besonders auch, was die Klassifizierung der Gefangenen, gesundheitliche Maßregeln, Gefangenenkost usw. angeht. Die Beamtenordnung wurde neu geregelt, neue Dienstinstruktionen gegeben, eine Reihe von Gutachten bedeutsamen Inhalts wurden verfaßt, aber die Zustände in den Gefängnissen standen mit allen jenen Plänen usw. in traurigem Gegensatz. Nur mit Mühe konnte vollständiger Zusammenbruch der Anstalten verhütet werden.

Im Jahre 1823 wurde das „Verwaltungskollegium der Wohltätigkeits-, Straf- und Detentionsanstalten", das kurz sogen. Gefängniskollegium gebildet und ihm das Werk- und Armenhaus, das Zucht- und Spinnhaus und die übrigen Detentionsgefängnisse unterstellt. Durch Rats- und Bürgerbeschluß wurde 1823 folgendes für die innere Verwaltung der Gefängnisse bestimmt: 1) die Armen und die Gefangenen werden gänzlich getrennt, 2) eine möglichst strenge Trennung zwischen schweren und leichten Gefangenen und zwischen Zuchthaus- und Spinnhausgefangenen soll beobachtet werden, 3) niemand soll ohne obrigkeitliches Erkenntnis als Züchtling oder Gefangener in die Strafanstalten aufgenommen werden. Die vorgeschriebene Trennung zwischen Zucht- und Spinnhausgefangenen war undurchführbar aus verschiedenen Umständen, welche Verfasser im einzelnen schildert, Überfüllung, Baufälligkeit kommen in Frage. Die leichte Bauart des Zuchthauses machte es notwendig, fluchtverdächtige Insassen ins Spinnhaus zu setzen, das auf diese Weise die Eigenschaft eines unehrlichen Hauses verlor. Dadurch wurde der Unterschied zwischen beiden Häusern verwischt, namentlich seit die hohen Freiheitsstrafen von 10 bis 25 Jahren immer seltener wurden und die früher mit Spinnhausstrafe oft verbundene Strafschärfung des Ausstreichens am Pranger und die Brandmarkung verschwanden. Überhaupt war scharfe Begrenzung der Strafart, des Strafinhalts und der Strafdauer in jener Zeit nicht vorhanden. Zur Beschäftigung der zu kurzer Strafe, insbesondere wegen Bettels und Landstreicherei Verurteilten wurde 1825 im Zucht-

hause die Einführung der Tretmühle beschlossen, die in Verbindung mit einer Walkmühle stand. Ihr Betrieb wird vom Verfasser genau geschildert.

Da die Räume des Spinn- bezw. Zuchthauses und die übrigen Detentionslokalitäten unzureichend waren, wurde 1827 die Erbauung einer neuen Gefangenenanstalt beschlossen und nach ihrer Vollendung 1831 die eine Anstalt, die sogen. Roggenkiste aufgehoben. Ein Brand im Zuchthaus 1831 legte die Frage nach weitern Neubauten nahe, da Wiederaufbau unzweckmäßig erschien. Die Frage zog sich hin; inzwischen waren üble Verhältnisse im Zuchthaus eingetreten, verursacht insbesondere mit durch Baufälligkeit des Hauses. Ein neuer Brand 1839 zerstörte weitere Teile desselben. Endlich hatte die für den Neubau der Gefängnisse eingesetzte Kommission ihre Vorarbeiten beendet. Der Hauptgrund der Verzögerung lag in der Schwierigkeit der schon zu jener Zeit oft bewegten Frage nach den Vorzügen und Nachteilen der Einzelhaft. Man ließ (durch Dr. Julius) 1834 die nordamerikanischen Gefängnisse bereisen; eine Reihe von Aufsätzen wurden über die Frage veröffentlicht, in denen sich manche auch in der Gegenwart wieder aufgestellte Forderungen und Anschauungen finden.

Der erforderliche Neubau sollte ein Werk- und Armenhaus, Strafarbeitshaus und Strafgefängnis, Wohnungen der Ober- und Unteraufseher und Kirche enthalten. Die Aufnahmefähigkeit sollte 1000 Personen umfassen. Zu bemerken ist, daß man schon damals mit Recht betonte, daß es unangemessen sei, das Isolierungssystem auf alle Sträflinge anzuwenden. Auch den Jugendlichen widmete man in eingehender Weise Aufmerksamkeit, ohne schon zu abschließenden Ergebnissen für ihre Behandlung zu gelangen. Die Vorschläge der Kommission wurden im Jahre 1841 dem Senate vorgelegt. Derselbe hielt für die wichtigste Frage, welches System für die zu errichtenden Anstalten anzunehmen sei. Er erklärte sich damit einverstanden, daß in dem neuen für Bettler usw. zu errichtenden Strafarbeitshause das Auburnsche System mit gemeinsamer Arbeit, Schweiggebot und nächtlicher Trennung, in dem neu zu erbauenden Zuchthaus für alle Jugendlichen, Erstbestraften und die, von denen Besserung zu erwarten, wenn die Strafe 6 Wochen übersteige, das philadelphische System zur Anwendung komme. Die Zuchthausstrafe solle die schwerste Freiheitsstrafe sein und stets in Einzelhaft vollzogen werden, ausgenommen Strafen von länger als zehnjähriger Dauer usw. Auch für die Jugendlichen solle im neuen Werk- und Armenhause eine Strafklasse wieder, wie schon früher, errichtet werden, der Polizeiherr aber ermächtigt werden, die Aufnahme von Kindern erforderlichen Falles im Rauhen Hause herbeizuführen. Der große Brand vom 4. Mai 1842, dem auch Spinnhaus, Zuchthaus, Werk- und Armenhaus zum Opfer fielen, drängte zur endgültigen Lösung der Gefängnisbaufrage und 1853 wurde ein neuer Gefängnisbau dem Gefängniskollegium übergeben, welcher zur Aufnahme der inzwischen provisorisch untergebrachten Werk- und Armenhausgefangenen diente. Im übrigen aber blieben der provi-

sorische Zustand und die ungenügenden Einrichtungen noch eine Reihe von Jahren bestehen.

Durch Gesetz von 1863 wurde die Gefängnisdeputation gebildet, in deren Hand die Verwaltung, das Gefängniswesen und die Erledigung der Baufragen überging. Man kaufte ein Grundstück in Fuhlsbüttel. Nach längeren Verhandlungen wurde beschlossen, um schon bei dem Bau der Anstalten eine technisch geübte Hilfe zu haben, einen Gefängnisdirektor zu ernennen und so konnte man endlich 1879 das Centralgefängnis in Fuhlsbüttel eröffnen. Hervorzuheben ist noch, daß 1866 von Bremen aus die Frage angeregt wurde, ob nicht eine gemeinschaftliche Anstalt für sämtliche drei Hansestädte zu errichten sei.

Ein Anhang, enthaltend eine Reihe für die Geschichte des Hamburger Gefängniswesens wichtiger Urkunden, sowie unter anderm Abbildungen und Grundrisse des Zucht- und Spinnhauses schließt das Buch.

21. Einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Strafvollzugs bietet Maasburg in seiner Abhandlung über die Strafe des Schiffziehens in Österreich.[27]) Nach einem Rückblicke auf die traurigen Zustände der österreichischen Gefangenenhäuser im vorigen Jahrhundert, die Überfüllung, Verwahrlosung und Gesundheitsschädlichkeit der vorhandenen, gänzlich unzureichenden Räumlichkeiten schildert er die Entwickelung des von Joseph II. aus eigner Entschließung im Jahre 1783 eingeführten eigentümlichen Strafmittels. Die Veranlassung zu jener Entschließung war folgende. Die Unzulänglichkeit der Arrestlokalitäten führte schon unter Maria Theresia immer häufiger dazu, Verbrecher in die Festungen zur Schanzarbeit zu überweisen. Das nahm so überhand, daß endlich der Hofkriegsrat die Übernahme solcher Delinquenten entschieden ablehnte und die Militärbehörden von dieser Strafvollzugsart zu entlasten suchte. Als die Verhandlungen darüber im Gange waren, erschien unerwartet die Verfügung Josephs II., in welcher die Verwendung der Sträflinge zum Schiffsziehen angeordnet wird. Der Kaiser wollte durch die Einführung dieser Strafe einmal die Arreste entlasten, anderseits aber, insbesondere da er die Todesstrafe nicht mehr angeordnet wissen wollte, eine Strafschärfung eintreten lassen, um dem Abschreckungsgedanken mehr Kraft zu geben. Verfasser schildert näher, wie trotz der gegen die Einführung geltend gemachten Bedenken Joseph auf dem Gedanken beharrte und die Strafe wirklich eingeführt wurde. Behandlung, Beköstigung, Arbeit usw. machten die Strafe zu einer höchst schweren, zu einer Strafe, an der die meisten schon nach kurzer Zeit, wie die vom Verfasser angegebenen Zahlen ergeben, zu Grunde gingen. Trotz verschiedener Vorstellungen hat Joseph die Strafe nicht aufgehoben, wohl aber hat dies Leopold II. sofort nach seinem 1790 erfolgten Regierungsantritt gethan.

An den Text schließen sich in Form von Anmerkungen Mit-

[27]) Wien 1890. Manz' Verlag, 92 S. 21 S. Text.

teilungen aus dem reichen Quellenmaterial, welches Verfasser zu Gebote stand.

22. Eine Abhandlung über Zwangsarbeit und Zwangsarbeitsanstalten ist von Hürbin veröffentlicht.[25]) Dieselbe bezieht sich im wesentlichen auf Schweizer Verhältnisse. Nach einigen kurzen geschichtlichen Notizen und der Angabe von gesetzlichen Bestimmungen aus Deutschland, Österreich, Belgien, Schweden, Niederlande, Frankreich, Italien, Rußland, Nordamerika werden die 14 Schweizer Zwangsarbeitsanstalten nach Bestand und Organisation eine jede einzeln für sich geschildert. Ein die gemeinsamen Grundzüge zusammenfassender Paragraph ergibt im wesentlichen Folgendes. Die Überweisung erfolgt regelmäßig durch die Verwaltungsbehörden (abweichend vier Anstalten). Verfasser bemerkt, daß man fast durchweg darüber klage, daß bei Einweisung beziehungsweise Verurteilung körperliche und geistige Gesundheit zu wenig in Betracht gezogen werde. Für Rückfällige folgt durchweg Strafverschärfung resp. Verlängerung. Die Detentionszeit variiert zwischen 2 und 36 Monaten, das Minimum beträgt meist 6, die Durchschnittsstrafe 12 Monate. Provisorische Freilassung auf Wohlverhalten nach teilweiser Strafverbüßung ist noch nicht überall eingeführt, erweist sich aber, wo man sie kennt, als sehr zweckmäßig. Kostendeckung erfolgt aus dem Vermögen der Detinierten, eventuell von den Gemeinden, sowie durch Staatsbeiträge. Vorzugsweise wird Landwirtschaft betrieben. Bezüglich Nahrung, Kleidung und Betten der Zwangsarbeiter herrscht höchste Sparsamkeit, an einzelnen Orten wohl nach Ansicht des Verfassers zu viel. Die Arbeitszeit beträgt im Sommer der Regel nach 11—12, im Winter 10 Stunden. Acht Anstalten gewähren keinen, sechs in verschiedener Höhe Verdienstanteil. Einzelhaft des Nachts sei der Gemeinschaftshaft vorzuziehen. Die moralischen Ergebnisse seien nicht erheblich große; der Vorzug der Haft liege in der Sicherung der Gesellschaft vor Belästigung. Der Schlußabschnitt behandelt die Frage der Verbindung der Zwangsarbeitsanstalten mit der Strafanstalt. Verfasser betont, daß gegen eine solche besonders die Volksanschauung spreche, immerhin sei sie noch nicht so schlimm, als wenn aus Hindernissen finanzieller Natur gar keine Zwangsarbeitsanstalt beständen. Die Zwangsarbeiter seien oft schlimmer als die Sträflinge; auf die erstern entfallen durchschnittlich noch einmal so viel Disziplinarstrafen als auf die letztern. Die Verbindung von Arbeits- und Strafanstalt biete besonders finanzielle Vorteile, sie habe auch den Vorzug, daß der Handwerker, der Zwangsarbeiter wird, in der Strafanstalt seinem Berufe obliegen könne. Der Einfluß der fleißigen Sträflinge auf die verkommenen Zwangsarbeiter sei ein guter zu nennen. Die Ergebnisse sind zum Schluß in Thesen zusammengefaßt.

---

[25]) Vortrag gehalten in der Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen in Altdorf am 17. September 1889. Aarau 1890. H. R. Sauerländer. 42 S.

23. Aus der Praxis entstanden und für den praktischen Gebrauch bestimmt ist das Handbuch von Wulff: Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen, ihre Einrichtung und Verwaltung.[29]) Das Buch enthält in systematischer Anordnung vor allem das gesamte auf Gesetz beziehungsweise Verfügung beruhende, auf die Gefängnisse, Gefängnisbehörden, das Beamtenpersonal, den Strafvollzug bezügliche Material bis in alle Einzelheiten hinein. Eine Reihe von Formularen sind in den Text eingefügt. Ein eingehendes Sachregister ermöglicht es, sich schnell über einzelne Fragen zu unterrichten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Wunsch des Verfassers, es möge sein Buch sich als ein praktisch brauchbares Hilfsmittel für die Gerichts- und Strafvollzugsbehörden erweisen, in Erfüllung geht. Auch für den Theoretiker bietet es mancherlei Interessantes.

24. Strafanstaltslehrer Wießner-Lichtenburg hat auf der Generalversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt Referat über die Unterhaltungslitteratur für Gefangene erstattet.[30]) Seine Ansichten hat er in Thesen zusammengefaßt, aus denen folgendes hervorzuheben wäre. Zweck der Lektüre ist Entfernung der Langenweile in arbeitsfreien Stunden „und Vertreibung der bösen Gedanken, welche die Einsamkeit fördert", Förderung des Unterrichts und Wissens. Die Auswahl der Bücher besorgt Geistlicher und Lehrer der Anstalt. Gefangenen in gemeinsamer Haft, welche nicht lesen können wird vorgelesen.

Das Korreferat erstattete Pastor Heinzelmann-Oranienbaum,[31]) derselbe machte statistische Angaben über die Stärke der einzelnen Strafanstaltsbibliotheken. Er hob hervor, daß besonders in den Landgerichtsgefängnissen augenblicklich recht schwach für das Lesebedürfnis gesorgt sei und die Zahl der vorhandenen Bücher meist hinter derjenigen des Gefangenenbestandes zurückbliebe. Noch dürftiger sehe es in den Amtsgerichtsgefängnissen aus. Einige Bemerkungen über Sonntagsblätter usw. schließen den Bericht.

25. Strafanstaltsdirektor Regitz[32]) behandelt im Anschluß an den im Jahre 1888 auf der Generalversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt gehaltenen Vortrag über die Disziplin in den Strafanstalten und ihre Handhabung, auf der Jahresversammlung 1889 das gleiche Thema mehr auf einzelne Punkte eingehend. In einer Tabelle hat er seine Vorschläge bezüglich der Disziplinarstrafen an Zuchthausgefangenen, Korrigenden und Gefängnissträflingen gesondert be-

[29]) Ein Handbuch für den praktischen Gebrauch. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei, Aktiengesellschaft, 1890. XXIII u. 712 S.

[30]) Fünftes Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft, Halle a. S., A. Kegel in Komm. 1889. S. 18—34.

[31]) S. 35—38.

[32]) Fünftes Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Halle a. S., in Kommission bei A. Kegel. 1889. S. 39 ff.

handelt. Hervorzuheben ist, daß er die Korrigenden der gleichen Disziplin unterwerfen will wie die Zuchthäusler. Von schwerern Disziplinarmitteln erwähnt Verfasser Kostschmälerungen, Entziehung des Bettlagers, strengen Arrest mit Verdunkelung der Zelle und hartem Lager sowie bei Wasser und Brot, Lattenarrest, körperliche Züchtigung, letztere zulässig bei Zuchthaussträflingen bis zu 30 Hieben, bei jugendlichen Gefängnissträflingen bis zu 25 Hieben. Als Anrede schlägt Regitz für Zuchthaussträflinge und Korrigenden „du" vor. Mit Ausnahme des vorgeschlagenen Lattenarrestes nahm die Versammlung die Vorschläge, auch die auf die Prügelstrafe bezüglichen an. Verfasser bemerkt bezüglich der Anrede der Jugendlichen mit Recht: „Es widerstrebt jedem Gefühl, einen Jungen von 12—13 Jahren mit „Sie" anreden zu müssen, weil er ein arger Taugenichts ist. Wäre er dies nicht und nicht im Gefängnis, sondern ein Schulknabe oder Lehrbursche, so würde ihm nur die Anrede „du" zu teil werden."

26. Über den Rückfall und den wiederholten Rückfall in den Bestimmungen des Strafvollzuges hat von Bülow[33]) auf der Generalversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt (1889) das Korreferat erstattet. Der erste Referent Brunnenmeister war infolge seiner Berufung nach Wien außerstande gewesen, das Manuskript seines Referates druckfertig zu stellen. Verfasser kommt zum Schluß zu der Forderung eines einheitlichen Strafvollzugsgesetzes und möchte in demselben festgestellt sehen den Begriff Rückfall, die Trennung der Rückfälligen und Nichtrückfälligen, die konsequente Durchführung der Einzelhaft in den Gerichtsgefängnissen und die möglichste Verallgemeinerung derselben in den Zuchthäusern, die bestimmte Regelung der Disziplinargewalt. Als Disziplinarmittel werden erwähnt, die Entziehung der Arbeitsprämie, Nichtanrechnung des Disziplinarrestes auf die Strafzeit bei allen Sträflingen, Prügelstrafe für Männer in Korrektionshäusern und in beschränktem Maße bei jugendlichen Gefängnisgefangenen, allmählicher Übergang der Polizeiaufsicht auf Gefängnisvereine, Gefängnisgesellschaften und deren Organe.

27. Ein Buch von V. Leitmaier[34]) behandelt die österreichische Gefängniskunde mit Berücksichtigung des ausländischen Gefängniswesens. Es soll nach seinem weitern Titel sein ein Leitfaden für Gefängnisbeamte und Kandidaten des Strafanstaltsdienstes, ist also wie das eben erwähnte Buch von Wulff hauptsächlich die Bedürfnisse der Praxis zu erfüllen berufen. Immerhin holt das Leitmaiersche Buch weiter aus als das Wulff'sche. Verfasser geht von dem Gedanken aus, daß es nicht voll genüge, wenn der Gefäng-

---

[33]) Fünftes Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft usw. Halle a. S. In Komm. bei A. Kegel 1889, S. 48 ff.

[34]) Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1890. XXXIV und 900 S. Text.

nisbeamte mit dem Gesetzesstoff bekannt sei, sondern daß er auch das Wesentlichste aus der Gefängniskunde und dem Gefängniswesen andrer Staaten kennen müsse. Immerhin drängen sich die allgemeinen Erörterungen nie vor; das Schwergewicht liegt in der Schilderung der österreichischen Einrichtungen. Bezüglich alles Nähern verweist Verfasser besonders auch auf das Handbuch von Holtzendorff und Jagemaan.

Das Buch zerfällt in drei große Abschnitte. Der I. Teil behandelt das Gefängniswesen im allgemeinen. Die Grundbegriffe, Arten der Gefängnisse, Haftsysteme und ihre geschichtliche Entwickelung werden u. a. besprochen, wenn auch zum Teil nur sehr kurz. Der II. Teil gibt eine Übersicht über das Gefängniswesen einer ganzen Anzahl von europäischen Staaten; von außereuropäischen wird nur Nordamerika erwähnt. Ungarn, Kroatien, Bosnien und Herzegowina werden gesondert besprochen. Der III. und Hauptteil (S. 151 bis zu Ende) behandelt das österreichische Gefängniswesen in sehr eingehender Weise. Vieles hat Bedeutung und Wert auch für den Deutschen, der sich für Gefängniswesen interessiert.

28. Über den in St. Petersburg abgehaltenen 4. internationalen Gefängniskongreß und das Gefängniswesen in Rußland hat Gräber an die 62. Generalversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft Bericht erstattet.[35]) Verfasser, welcher von der Gesellschaft nach Petersburg entsendet war, schildert Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsplan des Kongresses, die Aufnahme der Fremden in Rußland, die Kongreßeröffnung, die internationale Gefängnisausstellung, die öffentlichen Vorträge. Aus den Schilderungen über die Beratungen ist folgendes hervorzuheben. Man beriet über die Frage, wie die Trunksucht strafrechtlich aufzufassen sei. Man beschloß, daß die Trunkenheit nur da zu bestrafen sei, wo sie sich öffentlich in einer die Sicherheit gefährdenden oder aber skandalösen und ordnungsstörenden Weise offenbart, verständigte sich über Zwangsmaßregeln gegen Gewohnheitstrinker, über die Frage, inwieweit Trunkenheit die strafrechtliche Verantwortlichkeit auszuschließen geeignet sei usw. Heißen Kampf rief die Frage der bedingten Verurteilung hervor. Das Plenum beschloß, die Frage nach der bedingten Verurteilung sich zu reservieren. Verfasser glaubt aber, daß der nächste Kongreß sich gegen die bedingte Verurteilung erklären wird. Desgleichen wurde die Frage nach der Behandlung der Kinder in strafrechtlicher Beziehung dem nächsten Kongreß vorbehalten. Auch über die Gefängnisarbeit wurde beraten und der Regiearbeit vor der in Entreprise der Vorzug gegeben, ohne daß man dafür war, die Privatunternehmer ohne weiteres aus den Anstalten zu verbannen. Bezüglich des Vollzugs der lebenslänglichen und der langjähjährigen, d. h. der mehr als fünfjährigen Strafen, über die

[35]) Düsseldorf 1890, Selbstverlag der rheinisch-westfäl. Gesellschaft. In Komm. bei L. Voß & Co.

Rekrutierung des Gefängnispersonals, über die Frage der Unverbesserlichen und der gegen sie zu treffenden Schutzmaßregeln usw. wurden in Sektionen bezw. im Plenum Beratungen gepflogen. Genau berichtet Verfasser über die Beratungen der dritten Sektion, welche die Frage der Schutzvereine, Jugenderziehung, Fürsorge über Familien Inhaftierter, Mitwirkung der Schutzvereine bei Aufsicht über die endgültig oder vorläufig Entlassenen usw. betrafen.

An diese Berichte über die Kongreßarbeiten schließt Verfasser kurze Schilderungen des russischen Justizwesens und des russischen Gefängniswesens, sowie seiner Verwaltung. Er bespricht die Gefängnisbauten, Gefängnisverwaltung und Ökonomie, Organisation der Gefängnisarbeit, die Deportation und Zwangsarbeit, des Gefangenentransportwesens, das Fürsorge- und Schutzwesen. Er schildert endlich die Kongreßausflüge nach Finnland und Moskau.

29. Auf die Einrichtungen der New-Yorker staatlichen Besserungsanstalt zu Elmira hat bereits Aschrott in einer den Lesern der Z bekannten Schrift (vgl. Z X S. 734) hingewiesen. Jetzt liegt eine ausführliche Schilderung der Anstalt selbst, des Betriebs in ihr usw. vor, derer Verfasser A. Winter ist.[36]) Die Anstalt verdankt den Bestrebungen des um die Gefängnisreform in Amerika hochverdienten Brockway ihre Entstehung. Sie hat sich aus bescheidenen Anfängen — sie begann ihre Thätigkeit mit 184 Sträflingen — zu einer Anstalt entwickelt, welche über 1000 Pfleglinge beherbergt. Sie ist das Muster für ähnliche Anstalten in den Vereinigten Staaten geworden, man denkt in New-York an die Errichtung einer zweiten gleichen Anstalt. Es sind bisher für Elmira ausgegeben 1 885 564 Dollar. Elmira nimmt nur männliche Sträflinge im Alter von 16—30 Jahren auf und nur Erstbestrafte, also Personen, von denen man Besserung erwartet. Der die Strafe verhängende Gerichtshof weist den Verurteilten einfach der Anstalt zu, wo er ohne Rücksicht auf die Dauer der im Urteile ausgesprochenen Strafe bis zur Besserung behalten wird. „Das Zeitmaß der Gefangenschaft . . . . soll nach dem betr. Gesetz von den Direktoren der Anstalt entschieden werden. Jedoch soll . . . . sie die längste Strafdauer, welche im Gesetz für das Vergehen, wofür der Gefangene verurteilt worden, festgesetzt ist, nicht überschreiten." Der Strafvollzug, wenn man von Strafe noch reden kann, wird genau geschildert, Aufnahme des Zöglings, die Verteilung derselben in Grade bezw. Klassen, ihre Entlassung auf Parole, Tagesordnung, Kost, Unterricht, welcher z. B. Volkswirtschaft, höhere Mathematik, Physiologie, alte und mittelalterliche Geschichte, sowie „praktische Ethik" usw. umfaßt, ziehen an dem Auge der staunenden Bewohner der alten Welt vorüber. Wir lernen die von Sträflingen verfaßte Anstaltszeitung, die militärischen Exerzitien der Sträflinge kennen,

[36]) Die New-Yorker staatliche Besserungsanstalt zu Elmira von Alexander Winter, Autor von „Problems of live" usw. Berlin, Reimer 1890, XVI u. 133 S. 8.

welche infolge der gegen die Gefängnisarbeit ins Leben gerufenen Agitation an deren Stelle getreten sind und bei denen zur Ermunterung der Gemeinen, sowie der aus Sträflingen beförderten Unteroffiziere und Offiziere eine ebenfalls aus Sträflingen gebildete Regimentskapelle ihre Weisen ertönen läßt und andre Sachen, welche dem gleich stehen und unterschreiben das Wort Krohnes in seinem Lehrbuche (S. 348 Anm.), daß das Unfug, nicht Strafvollzug sei, mögen sich auch eine Reihe verständiger Punkte in der ganzen Einrichtung vorfinden.

30. Die erste Versammlung von Vertretern der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen tagte zu Freiburg i. Br. am 5. und 6. Sptbr. 1889, gleichzeitig mit derjenigen des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten[37]); sie war zusammengetreten auf Anregung des um die Schutzfürsorge hochverdienten Geh. Finanzrats Fuchs in Karlsruhe und bezweckte die Herbeiführung eines engeren Aneinanderschlusses der Schutzvereine und der Vereine mit verwandten Bestrebungen (Arbeiterkolonieen, Herbergen zur Heimat u. dgl.) zum Zwecke gemeinsamer Arbeit auf dem Gebiete der Verbrechensprophylaxe. Demgemäß war auf die Tagesordnung als erste Frage gestellt:

a) Über die Bedeutung und den praktischen Wert des Bestehens einer Centralstelle für die Schutzvereinsthätigkeit eines Landes, einer Provinz, eines Regierungsbezirks usw.

b) Ist das Bedürfnis nach Schaffung eines Verbandes der der deutschen Schutzvereine unter einheitlicher Leitung schon zu Tage getreten?

Welche Aufgaben könnten demselben zugewiesen werden?
Welche Organisition wäre zu Grunde zu legen?

Das Referat über diese Frage hatte Fuchs selbst übernommen und einen vollständigen Organisationsentwurf ausgearbeitet, welchen er in einem gedruckten Gutachten ausführlich begründet hatte und in der Versammlung verschiedenen Angriffen und Einwendungen gegenüber verteidigte.

An der Debatte beteiligten sich vorzüglich Pfarrer Schneeweis-München als Korreferent, Pastor Gräber-Düsseldorf und der Präsident der Versammlung Geh. Oberjustizrat Dr. Starke. Durch die geschickte Vermittelung des letztern kamen zum Schluß folgende Thesen zur allgemeinen Annahme:

1. Die Versamlung beschließt, das Bedürfnis der Schaffung eines Verbandes deutscher Schutzvereine ist vorhanden.

2. Die Versammlung beschließt, bei der nächsten Versamlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten wieder zusammenzutreten, für die Zwischenzeit aber eine Kommission mit dem Rechte der Kooptation zu wählen und dieselbe mit der Wahrung der gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Schutzvereine zu beauftragen.

---

[37]) Bl. f. Gef.-K. 25 Bd. 2. Sonderheft, 63 S.

3. Das Bestehen einer Centralstelle für die schutzvereinliche Thätigkeit eines Landes, einer Provinz, eines Regierungbezirks, ist für deren richtige Organisation und deren dauernden Bestand von der größten Bedeutung. Ihr praktischer Wert besteht in der möglichst weiten Ausdehnung der Vereinsaufgaben und der Bereithaltung aller zu ihrer glücklichen Lösung erforderlichen Mittel. Die der Centralleitung zufallenden Aufgaben sind im Interesse der Erhaltung einer möglichst großen Selbständigkeit der einzelnen Vereine genau zu bestimmen. Die centralisierte Vereinsleitung soll in ihrem Verhältnisse zu der betreffenden Landesregierung auf ein freundliches Zusammenarbeiten mit letzterer zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele bedacht sein, sonst aber ihre volle Unabhängigkeit bewahren.

Die sub 2 berührte Kommission ist zusammengesetzt aus den Herrn Fuchs, v. Jagemann und Stadler (Regierungsrat, Straßburg); möge ihr bald eine dauernde feste Organisation folgen, und sich die edlen Bestrebungen der Veranstalter verwirklichen.

Hiermit hatte die Versammlung die Zeit ihrer Tagung, nicht aber ihre Tagesordnung erschöpft. Die beiden andern Fragen, über welche gedruckte Gutachten der Herren v. Massow[38]) und Gräber[39]) vorliegen, auf welche wir unsre Leser verweisen, mußten für die nächste Versammlung vertagt werden, sie lauteten:

1. Ist es empfehlenswert und durchführbar, der Zersplitterung des Vereinslebens gegenüber eine engere Verbindung unter den verschiedenen verwandten Bestrebungen der Verbrecherprophylaxe (Schutzwesen, Zwangserziehung, Arbeiterkolonieen usw.) herzustellen, namentlich in kleineren Orten?
2. Warum gehört auch die Fürsorge für die Bedürfnisse der Familien Inhaftierter zu den Aufgaben des Schutzwesens?
   In welchem Umfange und von wem soll dieselbe ausgeübt werden?
   Welcher Anteil daran trifft speziell die „Schutzvereine für entlassene Gefangene"?

Für letztere Frage lag ein Gutachten von dem Strafanstaltsgeistlichen Krauß-Freiburg[40]) vor, welcher ein gleiches auch für den 4. internationalen Gefängnis-Kongreß zu St. Petersburg verfaßt hatte.

31. Krauß, Gefängnisgeistlicher in Freiburg i. B., Die Gefangenen und die Verbrecher unter dem Einfluß des Christentums.[41])

Der die ersten 17 Jahrhunderte umfassende geschichtliche Überblick ist eine Festgabe zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten und dem Gründer und Vorsitzenden des Vereins, Ekert, gewidmet.

---

[38]) Bl. f. Gef.-K. 25. Bd. S. 161 ff.
[39]) Das. S. 97 ff.
[40]) S. Bl. f. Gef.-K. Bd. 24, S. 113 ff.
[41]) Bl. f. Gef.-K. Bd. 25. 1. Heft, S. 1–95.

Verfasser will nur eine übersichtliche Zusammenfassung des Einflusses geben, welchen die christliche Kirche im Laufe der Zeiten auf das Loos der Gefangenen, sowie auf die Entwicklung und Verbesserung des Gefängniswesens ausgeübt hat. In letzterer Richtung gelangt Verfasser zu einem im wesentlichen negativen Resultat. Die Kirche hat sich dem Gefängniswesen assimiliert, wie sie es in den einzelnen Staaten jeweilig vorfand, nur dem Papst Clemens XI ist das Verdienst zuzumessen, der Erfinder der Zelle und des Schweiggebots und des damit zusammenhängenden Strafvollzugsystems zu sein, indem derselbe im Jahre 1703 das Gefängnis zu San Michele in Rom gründete und nach jenem System einrichtete.

Vieles und lehrreiches kann Verfasser dagegen von der kirchlichen und aus christlichem Sinne hervorgegangenen privaten Liebesthätigkeit gegen Gefangene aller Art berichten.

Von Interesse ist insbesondere die Darstellung der Befreiung der Verbrecher von der Strafe seitens der Kirche durch die idulgentia paschalis, das kirchliche Asylrecht und das bischöfliche Fürsprecherecht, sowie die freiwillige Liebesthätigkeit der religiösen Genossenschaften.

Im übrigen verweisen wir unsre Leser auf die Schrift selbst, welche mit Recht für sich in Anspruch nehmen kann, ein noch unerschlossenes Gebiet zuerst betreten zu haben.

32. Die Verhandlungen der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, welche vom 3. bis 6. September 1889 in Freiburg i. B. tagte, sind als Sonderheft des 25. Bands der Blätter für Gefängniskunde von Ekert erschienen.

Bekanntlich war mit der Versammlung die Feier des 25jährigen Jubiläums des Vereins verbunden. Wir verweisen unsre Leser auf die von Professor Kirn-Freiburg gehaltene Festrede, in welcher er die Geschichte, Ziele und Erfolge des Vereins darlegte.

Unter den zur Verhandlung gestellten Fragen nehmen einen weiteren Raum ein: diejenige über Heranziehung der Untersuchungsgefangenen zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten hinsichtlich der Bemessung der Arbeitsaufgabe und der an die Nichtleistung geknüpften Folgen (Disziplinarstrafen), ferner über das Haftsystem, welches sich für jene besondern Anstalten oder Räume empfiehlt, die nach § 57 des deutschen R.St.G.B. zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimt sind, und die Frage: „wie wäre der Vollzug der Freiheitsstrafen zu gestalten, um den Unterschied zwischen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe entsprechend dem Zweck dieser Strafabstufung merkbarer hervortreten zu lassen, als dies bis jetzt der Fall ist, und empfiehlt sich zu diesem Ende die Einführung besonders schwerer, wenn auch unproduktiver Arbeit? Oder empfiehlt sich eine weitere gesetzliche Abstufung der Freiheitsstrafen als die zuerst gegebene?“

Besonders in der ersten und letzten Frage standen sich die Ansichten schroff gegenüber, während als besseres Haftsystem für die Jugendlichen allgemein die Isolierhaft, für die noch Schulpflichtigen

wenigstens Isolierung während der Nacht anerkannt und empfohlen wurde. In einem gedruckten Gutachten hatte sich Direktor Möbius (Sachsenburg)[42]) gegen die Einzelhaft und im Interesse der bei den Jugendlichen erforderlichen Erziehung für eine „Gemeinschaftshaft" in selbständigen Anstalten ausgesprochen. Die Versammlung trat jedoch der Ansicht des andern Berichterstatters Krauß, Anstaltsgeistlichen in Freiburg. bei, welcher in eingehendem mündlichem Bericht die Vorteile der Einzelhaft begründete.

An der Debatte über die Auslegung des § 116 der St.P.O. beteiligten sich außer dem Berichterstatter Dr. Oppenheim insbesondere der Präsident der Versammlung, v. Jagemann, Illing, Streng, Strosser; schriftliche Gutachten hatten erstattet Stellmacher[43]) und Krell (Hamm)[44]).

Die Versammlung gelangte zu folgendem Beschlusse:

1. Nach den geltenden Bestimmungen ist ein Zwang der Untersuchungsgefangenen zur Arbeit zulässig, wenn es die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis unbedingt erheischt. Dem sich freiwillig an der Arbeit beteiligenden Untersuchungsgefangenen kann ein bestimmtes Arbeitspensum zugewiesen werden, außer Arbeitsentziehung können jedoch keine Disziplinarstrafen gegen diejenigen Untersuchungsgefangenen angewendet werden, welche das Arbeitspensum nicht leisten.

Am weitesten auseinander gingen die Ansichten über die 3. Frage. War der Berichterstatter Baumgärtl-Nürnberg der Ansicht, daß eine schärfere Unterscheidung im Vollzug zwischen Zuchthausstrafe und Gefängnis sehr wohl durchgeführt werden könne und müsse, so wurde die Möglichkeit einer solchen Differenzierung bestritten von Streng, welcher in seinem Gutachten,[45]) wie auch mündlich in der Versammlung für eine Zweiteilung der Freiheitsstrafen plaidierte. Streng geht davon aus, daß von den 64,94 pCt., welche in den Jahren 1882—1886 von den wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen auf die Freiheitsstrafen entfielen, 62,34 pCt. Freiheitsstrafen von kürzerer als einjähriger Dauer waren, nur 2,60 pCt. die Dauer von einem Jahre überschritten. Dieses Ergebnis unsrer Strafrechtspflege als Grundlage eines Strafsystems verwertet, führt zu einer von Streng vorgeschlagenen Zweiteilung der Freiheitsstrafen:

1. Schwere Freiheitsstrafe mit dem Minimalbetrage von 1 Jahr mit Arbeitszwang und Verpflichtung zum Anlegen der Sträflingskleidung als gesetzliches Vollzugsmerkmal.

2. Leichte Freiheitsstrafe bis zu dem Maximalbetrage von einem Jahr, Beschäftigungszwang zulässig, aber dem Richter, nicht dem Vollzugsbeamten die Befugnis eingeräumt, diesen Zwang aufzuheben je nach den näheren Umständen des Verbrechens oder den persönlichen Verhältnissen des Verbrechers.

---

42) Bl. f. Gef.-K. Bd. 24, S. 341 ff.
43) Das. Bd. 23, S. 314 ff.
44) Das. Bd. 23, S. 348 ff.
45) Bl. f. Gef.-K. Bd. 24, S. 181 ff.

Für eine Zweiteilung unserer Freiheitsstrafen sprachen sich weiter aus Krohne, dagegen Hallwachs (Darmstadt), Harburger (München), Ekert, Aschrott, und die Versammlung war in ihrer Mehrheit ebenfalls nicht der Ansicht, daß das Freiheitsstrafensystem unsres R.St.G.B. durch Beseitigung des Unterschieds zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe zu vereinfachen sei; in Uebereinstimmung mit dem Referenten sprach dieselbe sich in ihren Thesen vielmehr dafür aus, daß durch Verbüßung in getrennten Anstalten, durch verschärfte Hausordnung, Verlängerung der täglichen Arbeitszeit, Herabsetzung des Arbeitsverdienstanteils, Einschränkung des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit der Außenwelt, Verschärfung der Disziplinarstrafen — nicht aber durch Einführung schwerer, unproduktiver Arbeiten für Zuchthaussträflinge der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe sehr merkbar gestaltet werden könne und möglichst gestaltet werden müsse.

Eine weitere Frage sehr wichtiger Art beschäftigte noch die Versammlung, nämlich die Vorbildung der höheren und niederen Gefängnisbeamten. Wenn auch nicht in dem Rahmen des heutigen Strafvollzugssystems, auf dessen Boden die Versammlung im großen und ganzen sich stellte, so doch für die Ermöglichung einer auf die Individualität, die soziale Bedeutung des Verbrechers aufgebauten Strafrechtspflege ist von wesentlichster Bedeutung das höhere Beamtenmaterial, das zur Vollstreckung der Strafen berufen ist. Und gerade in Rücksicht auf diese Reform unseres Straf- und Strafvollzugssystems wäre es höchst wünschenswert, daß die von der Versammlung auf Antrag Ekerts angenommenen Thesen und die von Ekert in seinem gedruckten Gutachten[46]) ausgesprochenen Wünsche verwirklicht werden möchten. Die Thesen beschränken sich auf das Begehren nach Einrichtungen zum wissenschaftlichen Studium des Gefängniswesens und die Empfehlung eines mehrwöchentlichen theoretisch-praktischen Kursus nach Art der in Baden getroffenen Einrichtungen für die Vorstände kleinerer Gefängnisse.

Endlich war noch die Herstellung eines für Deutschland gemeinsam zu empfehlenden Musterformulars für Einlieferungsbogen und die Art der Feier des Sonntags im Gefängnis Gegenstand der Erörterung und Beschlußfassung; die Frage, ob sich die Verwendung von Haftsträflingen zur Außenarbeit empfiehlt, wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

33. Ekerts Blätter für Gefängniskunde haben in ihrem 24. Bande (1889), eine ganze Reihe interessanter Aufsätze und einen Teil der vorbereitenden Gutachten für die Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, welche zur Feier des 25jährigen Jubiläums des Vereins vom 3.—6. September 1889 in Freiburg i. Br. tagte (vgl. Bericht über die Verhandlungen S. 779 ff.).

---

[46]) Bl. f. Gef.-K. Bd. 24, S. 326 ff.

Es sind abgedruckt die Gutachten von den Pfarrern Mahn und Scherr über den Sonntag im Gefängnis S. 136—159, von Köstlin (S. 149 ff.) und Möbius (S. 341 ff.) über das Haftsystem für Jugendliche; über die Differenzierung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe von Streng (S. 181 ff.), über die Vorbildung für den höheren Gefängnisdienst von Ekert (S. 326 ff.) und von demselben über ein Musterformular eines Einlieferungsbogens (S. 352 ff.). Außer den unter 34 u. 35 besonders besprochenen Aufsätzen von Jagemanns und Sicharts finden unsre Leser noch einen Aufsatz von v. Kirchenheim „Eine japanische Gefängnisordnung aus dem vorigen Jahrhundert" (S. 317 ff.), die Mitteilung eines Briefwechsels zwischen Mittermaier und Wessenberg von Kleinschmidt (S. 313 ff.) und einen Nekrolog für v. Holtzendorff von v. Jagemann, (S. 194).

34. Der 25. Band der Blätter enthält 2 Hefte, sowie 2 Sonderhefte, die Verhandlungen der Freiburger Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten und von Vertretern deutscher Schutzvereine. Der Inhalt des 1. Heftes und der beiden Sonderhefte ist besonders besprochen unter Nr. 24. Das 2. Heft enthält einen kurzen Rückblick auf die ersten 25 Jahre des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, das Korreferat zur Frage 2 der Tagesordnung der Verhandlung deutscher Schutzvereinsdeligierter von v. Massow (s. S. 778), einen Bericht über den Petersburger Kongreß von Dr. Gutsch, sowie einen solchen über die Verhandlungen der 3. Sektion dieses Kongresses von Fuchs.

v. Jagemanns Bericht über die Entwicklung und den Zustand des Gefängniswesens im Großherzogtum Baden von 1885—1888 einschließlich, erstattet für den Petersburger internationalen Gefängniskongreß[47]), enthält eine Fortsetzung seines Berichtes für den römischen Kongreß — abgedruckt in Bd. 20 S. 1 ff. der Bl. f. Gef.-K.

35. Sichart, Bericht über die Sterblichkeit unter den Gefangenen des württembergischen Zuchthauses Ludwigsburg in den Jahren 1872/73 bis 1886/87 inklusive und über Wägungen des Körpergewichts der Gefangenen in den Jahren 1884/85 bis 1886/87.[48]) Sichart teilt die statistischen Zahlen über Sterblichkeit und Gewicht der Gefangenen für die vorstehend angegebenen Jahre mit und liefert in erstern insbesondere einen trefflichen Beweis für die Fortschritte, welche die Hygiene in den Strafanstalten gemacht hat; starben in den Jahren 1872/73 bis 1874/75 unter Zugrundelegung der jährlichen Mittelzahl der Gefangenen 34 auf 1000 Köpfe, so sank diese Ziffer für 1884/85 bis 1886/87 auf 13 ‰ und dies bei einer täglichen Durchschnittsbevölkerung von 706 Köpfen im Jahre 1886/87[49]).

---

[47]) Bl. f. Gef.-K. Bd. 24, S. 23—38.

[48]) Bl. f. Gef.-K. S. 293—312.

[49]) Die Berichte unter 6, 16, 17, 18, 19, 30, 31, 32, 33, 34, 35 sind von Dr. Fuhr.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

Das Strafgesetz

für das

Grofsfürstentum Finnland

vom 19. Dezember 1889

nebst

Verordnung über die Strafvollstreckung.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1891.

Die Übersetzung hat Herr Johannes Oehgvist in Helsingførs freundlichst besorgt.

Vgl. zur Geschichte des Finnländischen Strafrechts die Abhandlung von Professor Forsmann, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XI S. 578.

Inhalt.

I. Das Strafgesetz vom 19. Dezember 1889.

Strafgesetz

für das

Grofsfürstentum Finnland

vom 19. Dezember 1889.

1. Kapitel.

Von denjenigen, die finnischem Strafgesetz unterworfen sind.

§ 1. Nach finnischem Gesetz wird ein Finnländer für ein Verbrechen, das er in Finnland oder auf finnischem Fahrzeug, oder aufserhalb des Landes gegen Finnland oder gegen einen Finnländer begangen hat, gerichtet; ebenso für jedes andere aufserhalb des Landes begangene Verbrechen, wenn der Kaiser und Grofsfürst verordnet, dafs das Verbrechen in Finnland verfolgt werden soll.

§ 2. Wer, ohne finnischer Bürger zu sein, sich hier im Lande befindet, wird für ein Verbrechen, das er in Finnland oder aufserhalb des Landes auf finnischem Fahrzeug begangen, von finnischem Gericht und nach finnischem Gesetz gerichtet.

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Person aufserhalb Finnlands ein Verbrechen gegen Finnland oder einen Finnländer begangen, und der Kaiser und Grofsfürst verordnet, dafs das Verbrechen hier im Lande verfolgt werden soll.

Wenn eine solche Person ein Verbrechen aufserhalb Finnlands begangen, aber nachher finnisches Bürgerrecht erlangt hat, so kommt gleichfalls finnisches Gesetz zur Anwendung, wenn der Kaiser und Grofsfürst verordnet, dafs das Verbrechen hier verfolgt werden soll.

§ 3. Eine im Dienst des Landes angestellte Person, die ein Verbrechen im Amte begangen hat, wird, mag das Verbrechen im Lande oder aufserhalb desselben geschehen sein, von finnischem Gericht und nach finnischem Gesetz gerichtet.

§ 4. Ist eines der im 41., 42., 43. oder 44. Kapitel genannten, oder ein anderes ihnen ähnliches Verbrechen aufserhalb des Landes begangen worden, so wird es nur dann bestraft, wenn solches durch Gesetz oder Vertrag besonders angeordnet ist.

§ 5. Hat der eines Verbrechens Angeschuldigte die ihm aufserhalb des Landes dafür zuerkannte Strafe teilweise oder ganz verbüfst, so ist die vollzogene Strafe nach Umständen auf die ihm in Finnland für das Verbrechen zuzuerkennende Strafe in Anrechnung zu bringen oder als Strafe für das Verbrechen zu betrachten. Doch soll auf Amtsentsetzung, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Entfernung von Ausübung des Dienstes oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hier erkannt werden, wenn solches nach finnischem Gesetz eine Folge des Verbrechens ist.

Ein aufserhalb des Landes erkanntes Urteil in Strafsachen darf in Finnland nicht vollstreckt werden.

§ 6. Wird derjenige, welcher in Finnland im Dienste eines anderen Landes steht, eines gegen das allgemeine Gesetz verstofsenden, aber in jenem Amte begangenen Verbrechens hier angeschuldigt, so ist er für das Verbrechen nur insoweit zu verurteilen, als es gegen das allgemeine Gesetz verstöfst. Auf einen infolge eines Vergehens in solchem Amt erwachsenden Schadenersatz ist finnisches Gesetz in Anwendung zu bringen.

§ 7. In Bezug auf Verbrechen, die von Gesandtschaften fremder Mächte begangen werden, soll was allgemein gebräuchlich oder durch Verträge angeordnet ist, Anwendung finden.

2. Kapitel.
Strafen.

§ 1. Allgemeine Strafarten sind:

1. Todesstrafe.
2. Zuchthaus.
3. Gefängnis.
4. Geldstrafe.

Besondere Strafen für Beamte sind:

1. Amtsentsetzung.
2. Entfernung von Ausübung des Dienstes.

§ 2. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige; der Mindestbetrag der letzteren ist sechs Monate, ihr Höchstbetrag zwölf Jahre, ausgenommen wenn auf eine Gesamtstrafe erkannt werden soll.

Die Strafe wird nach vollen Monaten oder Jahren, oder vollen Jahren und Monaten bemessen. Wenn im Fall einer Gesamtstrafe Gefängnis in Zuchthaus umgewandelt werden soll, so kann auch die Zuchthausstrafe nach vollen Tagen bemessen werden.

§ 3. Die unbedingte Gefängnisstrafe ist eine zeitige; ihr Mindestbetrag ist vierzehn Tage, ihr Höchstbetrag vier Jahre, im Fall nicht eine längere Gefängniszeit besonders vorgeschrieben oder auf eine Gesamtstrafe zu erkennen ist.

Die Strafe wird nach vollen Tagen, oder Monaten, oder Jahren, vollen Monaten und Tagen, oder vollen Jahren und Monaten, und bei einer Gesamtstrafe nach vollen Jahren, Monaten und Tagen bemessen.

§ 4. Die Geldstrafe wird nach vollen Mark bemessen. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist drei Mark, der Höchstbetrag eintausend Mark, wenn nicht ein höherer Betrag besonders vorgeschrieben oder auf eine Gesamtstrafe zu erkennen ist.

§ 5. Wer zur Geldstrafe verurteilt ist und dieselbe nicht voll zu erlegen vermag, soll statt dessen für den vollen Strafbetrag im Gefängnis gehalten werden; und hat das Gericht, wenn auf Geldstrafe erkannt wird, zugleich die Dauer der entsprechenden Gefängnisstrafe zu bestimmen.

Bei Umwandlung von Geldstrafe in Gefängnis ist eine viertägige Gefängnisstrafe dem Betrage bis zu zwanzig Mark gleichzuachten. Übersteigt die Geldstrafe diesen Betrag bis zu einhundert Mark, so wird die Gefängnisstrafe um einen Tag für jeden vollen Betrag von fünf Mark erhöht. Steigt die Geldstrafe über einhundert Mark, so wird die Gefängnisstrafe um einen Tag für jeden, einhundert Mark übersteigenden, vollen Betrag von zehn Mark erhöht, doch darf die Gefängniszeit in keinem Fall länger als neunzig Tage bemessen werden.

§ 6. Hängt die Strafe von dem Wert eines bestimmten Vermögensgutes ab, so entscheidet der Wert, den das Vermögensgut zur Zeit, als das Verbrechen begangen wurde, besafs.

§ 7. Die Amtsentsetzung umfafst den Verlust desjenigen Amtes, in welchem das Verbrechen begangen wurde, oder welches der Schuldige an Stelle desselben erhalten hat.

In dem im § 10 genannten Fall und wenn auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte neben Amtsentsetzung erkannt wird, umfafst die Amtsentsetzung Verlust desjenigen oder derjenigen Ämter, die der Schuldige bekleidet.

Betreffend das Recht auf Pension und andere ähnliche Vorteile ist besonders verordnet.

§ 8. Auf Entfernung von Ausübung des Dienstes wird auf gewisse Zeit und nicht über zwei Jahre erkannt.

Die Strafe hat den Verlust des Diensteinkommens, welches mit dem Amt verbunden ist, von dessen Ausübung der Schuldige entfernt wurde, während der Strafzeit zur Folge.

§ 7. Ist der, welcher durch ein Verbrechen im Amte Amtsentsetzung oder Entfernung von Ausübung des Dienstes verwirkt hat, verabschiedet oder nur in vorläufigem Besitz des Amtes, so wird der Schuldige an Stelle der Amtsentsetzung zu Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr, und an Stelle der Entfernung von Ausübung des Dienstes, zu Geldstrafe bis zu zweitausend Mark verurteilt.

§ 10. Hat ein Beamter die Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe verwirkt, so ist er zugleich des Amtes verlustig zu erklären.

Wenn ein Beamter ein Verbrechen begangen, durch welches er eine zeitige Zuchthausstrafe verwirkt hat und wenn nicht besonders mildernde Umstände vorhanden sind, so ist zugleich auf Amtsentsetzung zu erkennen, trotzdem das Verbrechen aufser dem Amte geschah.

Ein Beamter, der eine unbedingte oder an Stelle einer Geldstrafe erkannte Freiheitsstrafe abbüfst, soll, im Fall er im Dienst behalten

wurde, während der Strafdauer demjenigen Verlust von Vorteilen, welchen die Entfernung von Ausübung des Dienstes mitführt, unterworfen sein.

§ 11. Wenn das Gesetz besonders vorschreibt, dafs ein Beamter für ein im Amte begangenes Verbrechen, welches Amtsentsetzung zur Folge hat, zugleich zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig erklärt werden soll, so ist auf diese Strafe als eine zeitige nicht unter einem Jahre und nicht über fünfzehn Jahre zu erkennen. Wenn neben der Amtsentsetzung auf eine zeitige Freiheitsstrafe erkannt ist, so soll die obenerwähnte Unfähigkeit sofort eintreten und über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus während der im Urteil für die Unfähigkeit festgesetzen Zeit in Kraft bleiben.

Die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter umfafst zugleich die Unfähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Geschäfte und öffentlicher Aufträge.

§ 12. Unter Beamten im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen die Amtspersonen des Staates sowie diejenigen, welche verordnet sind, die Angelegenheiten der Städte, Flecken, Landkommunen, Sprengel oder anderer Gemeinden oder von der Obrigkeit bestätigten allgemeinen Einrichtungen oder Stiftungen zu verwalten, imgleichen die Beamten und Bediensteten, welche solchen Amts- oder Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, sowie alle anderen, die öffentliche Geschäfte oder Aufträge zu verrichten verordnet oder gewählt sind.

§ 13. Begeht ein Gefangener in der Strafanstalt ein Verbrechen, das mit Geldstrafe gebüfst werden kann, so soll er daselbst auf die im Gesetz besonders vorgeschriebene Weise gezüchtigt werden. Das Gleiche gilt für diejenigen Gefangenen, die wegen Landstreichens in einem Arbeitshause untergebracht sind.

Wird das Verbrechen als nicht durch Geldstrafe sühnbar betrachtet, dann ist die Angelegenheit dem Gericht zu übergeben und das gemeine Gesetz in Anwendung zu bringen. Doch ist in diesem Fall derjenige, der früher zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden, für das neue Verbrechen, wenn er durch dasselbe nicht die Todesstrafe verwirkt hat, zu Einzelhaft in heller Zelle bis zu sechs Jahren zu verurteilen. Ist das Verbrechen ein schweres, oder sind erschwerende Umstände vorhanden, so tritt Strafschärfung ein, entweder durch:

1. hartes Ruhelager bis zu dreifsig Tagen, oder
2. Einschränkung der Kost auf Wasser und Brot bis zu zwanzig Tagen, oder
3. Einzelhaft in dunkler Zelle bis zu acht Tagen, oder
4. zwei der genannten Strafschärfungen, oder alle zusammen.

Begeht ein Gefangener aufserhalb des Straf- oder Arbeitshauses ein Verbrechen, so hat er sich vor Gericht zu verantworten und zwar der lebenslänglich Verurteilte gemäfs dem zweiten Abschnitt dieses Paragraphen und ein anderer Gefangener gemäfs den im 7. Kapitel enthaltenen Bestimmungen.

§ 14. Wenn ein Verbrechen nach dem Gesetz den Verlust der bür-

gerlichen Ehrenrechte zur Folge hat, so ist der Schuldige während der Dauer einer solchen Folge von denjenigen Rechten und Vorteilen auszuschliefsen, deren Genufs mit dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist. Ist er im Amt oder im Besitz eines anderen öffentlichen Dienstes, so ist er dieses Amtes verlustig zu erklären.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist ein lebenslänglicher, wenn das Verbrechen zugleich mit Todesstrafe oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist; in anderen Fällen jedoch ein zeitiger und zwar mit einem Mindestbetrag von einem Jahr und einem Höchstbetrage von fünfzehn Jahren. Wenn neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine zeitige Freiheitsstrafe erkannt wird, so soll dieser Verlust sofort eintreten und über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus während der im Urteil für den Verlust festgesetzten Zeit in Kraft bleiben.

§ 15. Die Zeit, die nach diesem Gesetz in Jahren oder Monaten bestimmt wird, ist nach Kalenderzeit zu berechnen. Der Tag ist Tag und Nacht gleichzuachten.

Wenn auf eine Gesamtstrafe erkannt wird, so sind dreifsig Tage für einen Monat zu rechnen.

§ 16. Der Wert von Sachen, die das Gericht als verfallen erkannt hat, ohne jedoch die Vernichtung derselben anzuordnen, fällt der Krone zu; doch soll in diesem Fall ein vom Verbrecher nicht beizutreibender Schadenersatz aus dem Wert der Sache bestritten werden, wenn ein Antrag darauf innerhalb der im 9. Kapitel genannten Zeit gestellt worden ist.

§ 17. Ist eine Drucksache, eine Schrift oder eine bildliche Darstellung in Bezug auf den Inhalt für verfänglich erklärt worden, so sind diejenigen Exemplare derselben, welche sich im Besitz des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Verfertigers, Colporteurs, Ausstellers oder öffentlichen Verkäufers befinden, sowie die Platten und Formen, die ausschliefslich zur Hervorbringung jener Erzeugnisse bestimmt waren, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören mögen, als verwirkt zu erklären und unbrauchbar zu machen. Wird nur ein Teil der genannten Erzeugnisse verfänglich befunden, und kann derselbe ohne Schwierigkeit von dem übrigen getrennt werden, so ist nur der verfängliche Teil und der entsprechende Teil der Platten und Formen als verwirkt und der Unbrauchbarmachung anheimgefallen zu erklären.

§ 18. In einigen Fällen wird ein Verbrechen mit anderen als den jetzt genannten Folgen, nach Mafsgabe der in diesem Gesetz besonders angegebenen Bestimmungen bestraft.

3. Kapitel.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschliefsen oder mindern.

§ 1. Eine sonst strafbare Handlung bleibt straflos, wenn sie von einem Kinde, bevor es das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, begangen wird; doch kann das Gericht nach Umständen verordnen, dafs ein Kind, welches das siebente Lebensjahr vollendet hat, in einer öffentlichen Er-

ziehungsanstalt untergebracht, oder von den Eltern oder einem anderen. in dessen Obhut und Gehorsam dasselbe steht, zu Hause erweislich gezüchtigt werden soll. Eine Züchtigung darf an demjenigen nicht vollzogen werden, der, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Unterlassen die Eltern oder ein anderer. in dessen Obhut und Gehorsam das Kind steht, an demselben die vorgeschriebene Züchtigung zu vollstrecken, so hat die vollziehende Behörde dafür Sorge zu tragen.

Der in eine Erziehungsanstalt Untergebrachte ist der Obhut derselben so lange unterworfen, als die der Anstalt vorgesetzte Behörde solches für ihn erforderlich erachtet; jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr, oder, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre.

§ 2. Wird ein Verbrechen von demjenigen, der das fünfzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, begangen, so ist, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, auf Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren zu erkennen. Im übrigen Fällen beträgt die Strafe in allgemeiner Strafart höchstens dreiviertel der strengsten, in jeder Strafart für das Verbrechen angedrohten Strafe, und nicht weniger als den Mindestbetrag, auf den in jeder dieser Strafarten gemäfs Kapitel 2 erkannt werden darf. Ist das Verbrechen mit keiner anderen Strafe in allgemeiner Strafart, als zeitigem Zuchthaus bedroht, so kann auch auf Gefängnis bis zu dreiviertel des Höchstbetrages dieser Zuchthausstrafe, jedoch nicht über vier Jahre, und mindestens auf den im genannten Kapitel für Gefängnis gestatteten Mindestbetrag, erkannt werden.

Anstatt des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte wird, wenn der Verurteilte das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, auf eine zeitige, höchstens dreijährige Unfähigkeit, Zeuge zu sein, erkannt.

§ 3. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn sie von demjenigen begangen wird, der geisteskrank ist, oder aus Altersschwäche oder einer anderen ähnlichen Ursache den Gebrauch des Verstandes verloren hat.

Befindet sich jemand in einer solchen zufälligen Geistesverwirrung, dafs er seiner nicht bewufst ist, so ist auch die Handlung, die er in diesem bewufstlosen Zustande verübt, nicht strafbar.

§ 4. Wenn demjenigen, der ein Verbrechen begangen, bei der Begehung der volle Gebrauch des Verstandes mangelte, obgleich er nicht nach § 3 für unzurechnungsfähig angesehen werden kann, so ist auf eine Strafe in allgemeiner Strafart nach Mafsgabe des § 2 zu erkennen.

In diesem Fall darf ein Rausch oder eine andere ähnliche, vom Thäter selbst verschuldete Geistesverwirrung nicht allein als Grund zu solcher Strafminderung angesehen werden.

§ 5. Eine Handlung, die eher aus Zufall als aus Fahrlässigkeit geschah, ist nicht zu bestrafen.

§ 6. Hat jemand, um seine eigene oder eines anderen Person oder Eigentum gegen einen begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden rechts-

widrigen Angriff zu schützen, eine Handlung begangen, die, obgleich sonst strafbar, zur Abwendung des Angriffes erforderlich war, so ist er für solche Notwehr nicht zu bestrafen.

§ 7. Dringt jemand unerlaubterweise in eines anderen Zimmer, Haus, Hof oder Fahrzeug ein, oder setzt sich jemand zur Wehr gegen den, der auf frischer That sein Eigentum zurücknehmen will, so ist gleichfalls ein Recht zur Notwehr vorhanden.

§ 8. Macht ein Gefangener oder eine andere verhaftete Person einen Versuch zum Ausbruch, oder setzt er sich zur Wehr gegen den Gefangenwärter oder einen anderen, der den Ausbruch verhindern will, oder gegen denjenigen, unter dessen Aufsicht er sich in einer Strafanstalt, in Haft oder einem anderen Gewahrsam befindet, oder während des Transportes gegen den, der ihn zur Ordnung anzuhalten hat, oder setzt sich derjenige, der verhaftet werden soll, oder aus einem Gefängnis ausgebrochen ist, zur Wehr gegen den, der die Verhaftung zu vollziehen oder den Ausgebrochenen zu greifen hat, oder gegen den, der dabei behilflich ist, so kann gleichfalls solche Gewalt angewandt werden, die zur Verhinderung des Ausbruchs, Aufrechterhaltung der Ordnung, Vollziehung der Verhaftung oder Ergreifung des Ausgebrochenen erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn sich ein anderer gewaltthätig oder durch Bedrohung mit Gewalt gegen denjenigen zur Wehr setzt, der den Ausbruch verhindern, die Ordnung aufrecht erhalten, die Verhaftung vollziehen, oder den Ausgebrochenen ergreifen will.

§ 9. Hat jemand in den im 6., 7. oder 8. Paragraph genannten Fällen gröſsere Gewalt gebraucht, als die Not erforderte, so ist er der Strafe verfallen, doch kann dieselbe nach Umständen, gemäſs dem 1. Abschnitt des § 2 gemindert werden. War eine so dringende Not oder Gefahr vorhanden, daſs er sich nicht besinnen konnte, so ist er nicht zu bestrafen.

§ 10. Hat jemand, um seine eigene oder eines anderen Person oder Eigentum aus gegenwärtiger Gefahr zu retten, eine strafbare Handlung begangen, und war eine Rettung ohne dieselbe nicht möglich, so hat das Gericht zu entscheiden, ob er für die Handlung zu bestrafen sei, oder aber eine volle oder verminderte Strafe nach Maſsgabe des 1. Abschnittes im § 2 verwirkt hat.

§ 11. Ist derjenige, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht, für dasselbe ohne eigene Verschuldung lange in Haft gehalten worden, so ist solches nach Umständen auf die Strafe, die er durch das Verbrechen verwirkt, gebührend in Anrechnung zu bringen.

4. Kapitel.

Versuch.

§ 1. Wenn der Versuch nach dem Gesetz strafbar und eine besondere Strafe für denselben nicht angegeben ist, so ist die Strafe gemäſs demjenigen Gesetz, welches die Strafe für das vollendete Verbrechen enthält, zu erkennen, jedoch mit der im § 2 des 3. Kapitels für den-

jenigen, der das fünfzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, vorgeschriebenen Minderung in allgemeiner Strafart.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht, so ist zu dieser Nebenstrafe für den Versuch nur derjenige zu verurteilen, der die Zuchthausstrafe verwirkt hat. Die Bestimmungen über Amtsentsetzung, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Entfernung von Ausübung des Dienstes, sowie andere nach dem Gesetz mit dem vollendeten Verbrechen verbundene Folgen sollen gleichfalls auf den Versuch in Anwendung kommen.

§ 2. Hat der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht infolge äufserer Hindernisse die Ausführung des Verbrechens aufgegeben, oder den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolges abgewendet, so bleibt der Versuch straflos.

Enthält der Versuch eine Handlung, die an sich ein besonderes Verbrechen bildet, so ist dieses Verbrechen zu bestrafen.

§ 3. Die Vorbereitung eines Verbrechens ist nur strafbar, wenn solches besonders durch Gesetz vorgeschrieben ist.

Auf die strafbare Vorbereitung ist das im § 2 über den Versuch Gesagte in Anwendung zu bringen.

5. Kapitel.

Teilnahme.

§ 1. Haben zwei oder mehrere ein Verbrechen gemeinschaftlich ausgeführt, so wird jeder als Thäter bestraft.

§ 2. Jeder, der einen andern durch Aufforderung und Bitten, Geschenke, Drohungen oder sonstwie zur Begehung eines Verbrechens vorsätzlich bestimmt oder verleitet, wird, mag das Verbrechen von diesem vollendet werden oder beim strafbaren Versuch bleiben, wegen Anstiftung bestraft, als wäre er selbst der Thäter.

§ 3. Hat jemand während oder vor der Ausführung eines Verbrechens durch einen andern vorsätzlich mit Rat und That oder durch Ermunterung dem Verbrechen Vorschub geleistet, so wird er wegen Beihilfe, im Fall das Verbrechen vollendet wurde, oder, wenn Versuch und vollendetes Verbrechen mit gleicher Strafe belegt sind, beim Versuch blieb, gemäfs dem Gesetz verurteilt, welches in Anwendung hätte kommen sollen, im Fall er der Thäter gewesen wäre, doch ist die Strafe in allgemeiner Strafart nach den im § 2 des 3. Kapitels für denjenigen, der das fünfzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, enthaltenen Bestimmungen zu ermäfsigen. Blieb das Verbrechen bei einem Versuche, der nach dem § 1 des 4. Kapitels zu bestrafen ist, so ist für den Gehilfen höchstens auf die Hälfte derjenigen Strafe zu erkennen, die ihn hätte treffen können, wenn der Thäter das Verbrechen vollendet hätte.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte belegt, so ist zu dieser Nebenstrafe für Beihilfe nur derjenige zu verurteilen, der die Zuchthausstrafe verwirkt hat. Die Be-

stimmungen über Amtsentsetzung, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Entfernung von Ausübung des Dienstes, sowie andre nach dem Gesetz den Thäter treffende Nebenstrafen sind auch auf den Gehilfen in Anwendung zu bringen.

Die Anstiftung zur strafbaren Beihilfe wird wie Beihilfe bestraft.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen über Beihilfe sollen auf die in den Kapiteln 41, 42, 43 und 44 genannten, sowie auf andre diesen ähnliche Verbrechen keine Anwendung finden.

§ 4. Wenn ein persönliches Verhältnis die Strafbarkeit einer bestimmten Handlung ausschliefst, vermindert oder erhöht, so ist dasselbe nur dem Thäter, Anstifter oder Gehilfen zuzurechnen, der in dem erwähnten Verhältnis steht.

§ 5. Obige Strafbestimmungen für Teilnahme an Verbrechen finden keine Anwendung in Fällen, wo in diesem Gesetz anders darüber verordnet ist.

6. Kapitel

Rückfall.

§ 1. Bestimmt das Gesetz eine höhere Strafe für Rückfall, so ist auf diese Strafe zu erkennen, im Fall der Schuldige, bevor der Rückfall geschah, die Zuchthaus-, Gefängnis- oder Geldstrafe, die ihm von finnischem Gericht für die erste Handlung zugemessen worden, ganz verbüfst hat.

Ein Rückfall ist gleichfalls vorhanden, wenn die frühere oder die spätere oder beide Handlungen einen strafbaren Versuch oder eine Teilnahme bilden.

§ 2. Für den Rückfall ist auf eine erhöhte Strafe nicht zu erkennen, wenn vor Eintritt des Rückfalls zehn Jahre seit dem Tage verflossen sind, wo der Schuldige für die frühere Handlung die volle Strafe in allgemeiner Strafart abgebüfst hatte.

Auf eine erhöhte Strafe ist für den Rückfall auch dann nicht zu erkennen, wenn die frühere Handlung begangen wurde, bevor der Schuldige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

7. Kapitel.

Zusammentreffen von strafbaren Handlungen.

§ 1. Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen verübt worden, so ist nur auf eine Strafe in allgemeiner Strafart zu erkennen, aber der Umstand, dafs es mehrere Verbrechen sind, als erschwerend in Betracht zu ziehen. Sind die Verbrechen mit verschiedenen Strafen bedroht, so kommt das strengste Gesetz zur Anwendung. Droht dieses Gesetz Gefängnis an, entweder allein oder neben Geldstrafe, und ein anderes Gesetz Zuchthaus, so ist die Gefängnisstrafe nach Abzug eines Viertels in Zuchthaus umzuwandeln, im Fall nicht letztgenanntes Gesetz auch eine gelindere Strafart androht, und die Strafe nach Ermessen des Richters in dieser Strafart zu erkennen ist.

§ 2. Wenn wiederholte verbrecherische Handlungen die Fortsetzung desselben Verbrechens bilden, so ist der Schuldige wie für ein Verbrechen zu bestrafen, aber der Umstand, dafs das Verbrechen fortgesetzt ward, als erschwerend in Betracht zu ziehen.

§ 3. Hat sich jemand mehrerer verbrecherischer Handlungen schuldig gemacht, die keine Fortsetzung desselben Verbrechens enthalten, sondern besondere Verbrechen bilden, so ist mit Rücksichtnahme der in den §§ 4, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen für jedes Verbrechen auf eine Strafe in allgemeiner Strafart zu erkennen.

§ 4. Hat jemand die Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe verwirkt, so gehen alle übrigen Strafen in allgemeiner Strafart in der Todesstrafe und alle Freiheits- und Geldstrafen in der Zuchthausstrafe auf.

§ 5. Hat jemand mehrere zeitige Freiheitsstrafen, oder eine oder mehrere derselben neben Geldstrafe verwirkt, so ist auf die schwerste Strafe, und, wenn die Verbrechen mit gleichen Strafen bedroht sind, auf diese zu erkennen und zwar jedesmal mit einer Erhöhung von dreiviertel derjenigen Strafen, die auf die übrigen Verbrechen hätten folgen sollen. Ist eine der Strafen in einer schwereren Strafart als der die strengste Strafe enthaltenden angedroht, so ist die letztgenannte Strafe in die schwerere Strafart umzuwandeln und in der oben ausgeführten Weise zu erhöhen.

Im übrigen ist folgendes zu beobachten:

1. Die Dauer einer zu erkennenden zeitigen Freiheitsstrafe darf fünfzehn Jahre Zuchthaus und sechs Jahre Gefängnis nicht überschreiten, oder, wenn eines der Verbrechen mit Gefängnis über vier Jahre bedroht ist, nicht zwei Jahre über die für das Verbrechen angedrohte längste Zeit.
2. Eine Gefängnisstrafe, die mit zeitiger Zuchthausstrafe zusammentrifft, ist mit Abzug eines Viertels in Zuchthaus umzuwandeln. Entsteht hierbei der Bruchteil eines Tages, so ist dieser von der Strafe wegzulassen.
3. Eine Geldstrafe, die mit einer Freiheitsstrafe zusammentrifft, ist gemäfs dem § 5 des 2. Kapitels in Gefängnis umzuwandeln, und diese Strafe mit der übrigen Freiheitsstrafe zu vereinigen.

§ 6. Ist jemand mehreren Geldstrafen verfallen, ohne jedoch die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt zu haben, so ist auf sämtliche Geldstrafen in ihrem vollen Betrage zu erkennen und die Umwandlungsstrafe gemäfs dem § 5 des 2. Kapitels vom Gericht nach dem Gesamtbetrage der Geldstrafen zu bestimmen.

§ 7. Hat in den in diesem Kapitel oben genannten Fällen der Schuldige für ein Verbrechen Amtsentsetzung, Entfernung von Ausübung des Dienstes, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder eine andre ähnliche Strafe verwirkt, so ist aufser der Strafe in allgemeiner Strafart auch auf diese Strafe zu erkennen.

§ 8. Sollen mehrere Urteilssprüche, durch welche dieselbe Person zur Strafe verurteilt worden, gleichzeitig vollstreckt werden, so hat der Befehlshaber des Kaisers und Grofsfürsten*) darüber an das Hofgericht zu berichten, welches die Gesamtstrafe bestimmt.

Ist nur auf Geldstrafe erkannt worden, so braucht eine solche Meldung nicht zu geschehen, aufser wenn der Schuldige den Gesamtbetrag der Geldstrafen nicht zu erlegen vermag.

§ 9. Wird jemand, nachdem er für ein oder mehrere Verbrechen zur Strafe verurteilt worden, überführt, dafs er, bevor auf diese Strafe erkannt war, ein andres Verbrechen begangen hat, so ist der Schuldige, mag er diese Strafe gar nicht, oder zum Teil, oder ganz verbüfst haben, so zu bestrafen, als wäre er für sämtliche Verbrechen gleichzeitig zur Verantwortung gezogen worden; im Urteil ist zugleich vorzuschreiben, dafs der bereits vollzogene Teil der früheren Strafe auf die neue Strafe in Anrechnung zu bringen sei.

§ 10. Hat jemand, nachdem er für ein oder mehrere Verbrechen zur Strafe verurteilt worden, aber bevor die Strafe vollstreckt worden, oder bevor er dieselbe ganz verbüfst, von neuem ein Verbrechen begangen, so ist die Strafe für das neue Verbrechen nach Mafsgabe der in den §§ 3, 4, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen mit der früheren Strafe, oder, wenn ein Teil derselben bei Begehung des neuen Verbrechens bereits vollzogen war, mit dem Rest derselben zu vereinigen; in diesen Fällen darf die im § 5. bestimmte längste Dauer der Zuchthausstrafe bei jeder neuen Verurteilung mit höchstens fünf Jahren überschritten werden und in Folge dessen mit Einberechnung des durch den Schuldigen von der früheren Strafe abgebüfsten Teiles, bei der ersten neuen Verurteilung höchstens zwanzig Jahre, bei der zweiten höchstens fünfundzwanzig Jahre usw. ausmachen. Ingleichen darf die im § 5 bestimmte längste Dauer der Gefängnisstrafe auf dieselbe Weise bei jeder neuen Verurteilung mit höchstens zwei Jahren überschritten werden. Im Urteil ist zugleich vorzuschreiben, dafs der Teil der früheren Strafe, der nach Verübung des neuen Verbrechens vollstreckt ist, auf die Gesamtstrafe in Anrechnung zu bringen sei.

Die Strafe für denjenigen, der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt ist, und nachher ein neues Verbrechen begeht, ist im 2. Kapitel bestimmt.

8. Kapitel.

Frist der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

§ 1. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt:

1. in zwanzig Jahren, wenn die schwerste Strafe für das Verbrechen eine zeitige Zuchthausstrafe von mehr als sechs Jahren ist;
2. in zehn Jahren, wenn die schwerste Strafe Zuchthaus über

---

*) Früher „Befehlshaber des Königs“, sind gegenwärtig die Chefs der Landeshauptmannschaften, von denen Finnland acht besitzt.

zwei und bis zu sechs Jahren oder Gefängnis von mehr als vier Jahren ist;

3. in fünf Jahren, wenn sie Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder Gefängnis von mehr als einem und bis zu vier Jahren ist;
4. in zwei Jahren, wenn sie Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ist;
5. in einem Jahre. wenn es ein in den Kapiteln 41, 42, 43 oder 44 genanntes oder jenen ähnliches Verbrechen ist.

Das Recht zur Strafverfolgung eines Amtsverbrechens verjährt, wenn die schwerste Strafe für das Verbrechen nicht Zuchthaus über sechs Jahre beträgt: in zehn Jahren, wenn das Verbrechen mit Amtsentsetzung bedroht ist, und in den übrigen Fällen in fünf Jahren. Enthält das Amtsverbrechen zugleich ein andres Verbrechen, welches innerhalb einer längeren Frist verfolgt werden darf, so gilt die längere Frist für beide Verbrechen.

Die Verfolgungsfrist ist von, jedoch nicht mit dem Tage zu rechnen, wo die verbrecherische Handlung ausgeführt*) wurde.

Darf eine Strafverfolgung nach dem Gesetz nicht eintreten, bevor eine Ehescheidung oder der Rückgang eines Ehevertrages oder einer Ehe nachgesucht worden, so wird die Zeit von, jedoch nicht mit dem Tage gerechnet, wo eine dahin zielende Klage erhoben worden war.

Hängt das Recht auf Strafverfolgung wegen Hurerei von der Zuerkennung eines Unterhalts für ein in Hurerei erzeugtes Kind ab, so ist die Zeit von, jedoch nicht mit dem Tage zu rechnen, wo das Urteil rechtskräftig wurde.

§ 2. Die Strafverfolgung ist als begonnen anzusehen, sobald derjenige, der eines Verbrechens angeschuldigt werden soll, deshalb verhaftet oder gesetzlich zur Verantwortung gezogen worden ist.

Wenn mehrere am Verbrechen teilhaftig sind, so hat die Verhaftung oder Vorladung des einen nicht als Strafverfolgung gegen die übrigen zu gelten.

§ 3. Wenn eine in der im § 1 genannten Frist geweckte Strafverfolgung unterbrochen wurde, so ist für die Fortsetzung der Strafverfolgung die im genannten Paragraph erwähnte Frist zu rechen und zwar von und nicht mit dem Tage, wo die Unterbrechung geschah.

§ 4. Wo im Gesetz bestimmt ist, dafs ein Verbrechen vom öffentlichen Ankläger nicht verfolgt werden darf, wenn nicht der Klagsinhaber**) einen Antrag darauf stellt, verjährt das Recht des Klagsinhabers zur Verfolgung oder zum Antrage innerhalb eines Jahres von dem Tage an, wo er Kenntnis vom Verbrechen erhielt; doch darf eine Strafverfolgung nicht nach Ablauf der im § 1 genannten Frist eintreten.

Ist der Klagsinhaber innerhalb der ihm zur Strafverfolgung zuge-

---

*) D. h. einschliefslich des eingetretenen Erfolges. (Anmerkung des Übersetzers.)

**) Bezeichnet die verletzte Partei, der im Prozesse gewisse Befugnisse zustehen.

standenen Frist gestorben, ohne von seinem Recht zur Verfolgung Gebrauch gemacht zu haben, so sind seine Gattin, Kinder, Eltern oder Geschwister berechtigt, vor Ablauf jener Frist das Verbrechen zu verfolgen oder einen Antrag darauf zu stellen, im Fall nicht der Klagsinhaber wünschte, dafs eine Strafverfolgung unterbleiben sollte.

Der Klagsinhaber ist berechtigt einen gestellten Antrag zurückzunehmen, bevor die Sache zur Behandlung des Gerichts vorgekommen, oder eine von ihm selbst geweckte Strafverfolgung niederzulegen, bevor das Gericht erster Instanz sein Urteil abgegeben. Dasselbe Recht besitzen, im Fall der Klagsinhaber stirbt, seine obengenannten Angehörigen.

§ 5. Wenn ein im § 4 genanntes Verbrechen gegen den, dem der Gebrauch des Verstandes mangelt oder der das mündige Alter nicht erreicht hat, begangen wird, so hat der gesetzliche Vertreter das Recht zur Strafverfolgung oder zum Antrage auf eine solche; in diesem Fall gilt für ihn das im § 4 über den Klagsinhaber Gesagte.

§ 6. Wenn ein im § 4 genanntes Verbrechen vom gesetzlichen Vertreter gegen den, dem der Gebrauch des Verstandes mangelt oder der das mündige Alter nicht erreicht hat, begangen wird, so darf eine Strafverfolgung vom öffentlichen Ankläger eingeleitet werden, trotzdem ein Antrag daraufhin nicht gestellt worden.

§ 7. Eine durch rechtskräftiges Urteil zuerkannte Strafe verjährt, wenn die Vollstreckung derselben nicht begonnen wurde:

1. innerhalb dreifsig Jahren, wenn das Urteil auf zeitiges Zuchthaus über sechs Jahre lautet;
2. innerhalb zwanzig Jahren, wenn es auf Zuchthaus über zwei bis zu sechs Jahren oder Gefängnis über vier Jahre lautet;
3. innerhalb zehn Jahren, wenn es auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder Gefängnis über ein Jahr und bis zu vier Jahren lautet, und
4. innerhalb fünf Jahren, wenn es auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder auf Geldstrafe lautet.

Die für die Strafvollstreckung oben bestimmten Fristen sind von, jedoch nicht mit dem Tage zu rechnen, wo das Urteil fiel.

Lautet das Urteil auf eine der obengenannten Strafen und zugleich auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und ist die Strafe den obigen Bestimmungen gemäfs verjährt, so hat die genannte Unfähigkeit oder der Verlust trotzdem von, jedoch nicht mit dem Tage, da die Strafe verfiel, während der im Urteil bestimmten Zeit in Kraft zu bleiben.

§ 8. Ist eine innerhalb der im § 7 genannten Zeit begonnene Strafvollstreckung unterbrochen worden, so gilt für die Vollstreckung des Restes der Strafe die gleiche in jenem Paragraph vorgeschriebene Zeit, die von, jedoch nicht mit dem Tage zu rechnen ist, an dem die Vollstreckung unterbrochen wurde.

§ 9. Wenn der Verbrecher stirbt, so verfällt das Recht zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung.

9. Kapitel.

Schadenersatz.

§ 1. Ein durch eine strafbare Handlung einem andern zugefügter Schaden ist von dem Schuldigen zu ersetzen, ob die Handlung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit geschah.

Hat derjenige, der den Schaden erlitt, durch eigene Schuld, oder hat eine andre, vom Verbrechen unabhängige Ursache zum Schaden beigetragen, so ist der Schadenersatz darnach zu ermäfsigen.

§ 2. Als Schadenersatz sind zu rechnen Vergütungen:

1. für notwendige Kosten: wie z. B. für beschädigtes, zerstörtes oder vergeudetes Gut, oder Lohn des Arztes oder ähnliches;
2. für Schmälerung der Einnahmen oder der Lebensbedingungen, wie Hindernisse oder Mangel in betreff des Erwerbes, oder ähnliches und
3. für ausgestandene Schmerzen oder für Gebrechen oder ein andres dauerndes Übel, sowie für Leiden, die durch Notzucht, Verlust der Freiheit und ähnliches verursacht wurden.

§ 3. Ermangeln Wittwe oder Kinder eines Getöteten infolge des Verbrechens des nötigen Unterhaltes, so ist denselben mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Verbrechers und andre Umstände so viel als Schadenersatz zuzusprechen, als für die Wittwe oder die Kinder erforderlich ist, bis sie sich selbst ernähren können; dieser Schadenersatz kann als einmaliger oder zu bestimmten Zeiten zahlbar bestimmt werden.

§ 4. Wenn zwei oder mehrere an einem Verbrechen teilnehmen, so haftet jeder für den vollen Schadenersatz. Wer eine Strafe gemäfs den im 32. Kapitel enthaltenen Bestimmungen verwirkt hat, haftet auch für den Schadenersatz für Eigentum, mit dem er sich auf verbrecherische Weise befafst hat.

Für den Teil, den ein Verbrecher in diesen Fällen über seinen Anteil hinaus hat erlegen müssen, hat derselbe ein Rückgriffsrecht gegen die übrigen.

§ 5. Ist ein Schaden von einem Kinde unter fünfzehn Jahren oder von einem Geisteskranken oder von einer andern unzurechnungsfähigen Person verursacht worden, und kann der Schadenersatz nicht von demjenigen erlegt werden, der wegen unterlassener Aufsicht über jene Personen oder wegen einer andern ähnlichen Fahrlässigkeit zur Vergütung des Schadens verpflichtet worden, so ist der Schadenersatz aus dem Eigentum des Thäters zu erlegen.

§ 6. Ist die Strafe oder das Recht zur Strafverfolgung verfallen, oder hat der Verbrecher die Strafe verbüfst, oder ist das Verbrechen nicht verfolgt worden, so ist der Klagsinhaber dadurch nicht behindert, innerhalb der für die Klage in Schuldsachen vorgeschriebenen Frist einen Schadenersatz zu fordern. Ist die Strafverfolgungsfrist von längerer Dauer, so gilt diese Dauer auch für die Eintreibung des Schadenersatzes.

§ 7. Das Recht auf Schadenersatz aus verwirktem Eigentum verjährt in einem Jahre, gerechnet von, jedoch nicht mit dem Tage, an dem das Urteil, durch welches das Eigentum als verwirkt erklärt wurde, rechtskräftig geworden.

§ 8. Wenn der Klagsinhaber stirbt, so sind seine Rechtsnachfolger nicht berechtigt, den im 3. Punkt des § 2 genannten Schadenersatz zu fordern.

10. Kapitel.

Verbrechen gegen die Religion.

§ 1. Wer öffentlich Gott lästert, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis bestraft. Geschieht es aus Unbedachtsamkeit oder Leichtsinn, so wird er mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2. Wer das heilige Wort Gottes, oder die Lehre, die Sakramente oder die kirchlichen Gebräuche einer in Finnland anerkannten, gestatteten oder geduldeten Religionsgesellschaft öffentlich beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

§ 3. Wer durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den Gottesdienst oder eine andre kirchliche Handlung oder Religionsübung einer in Finnland anerkannten, gestatteten oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer durch Erregung von Lärm oder andres Ärgernis vorsätzlich solchen Gottesdienst, kirchliche Handlung oder Religionsübung stört, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 4. Wer in der im § 3 genannten Weise zu privater Andachtsübung versammelte Mitglieder einer in Finnland anerkannten, gestatteten oder geduldeten Religionsgesellschaft in ihrer Andacht hindert oder stört, wird, imfall er die Andacht verhinderte, mit Gefängnis bis zu acht Monaten, und wenn er sie störte, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 5. Wer durch Zwang, List, Geschenke oder Vorspiegelung zeitlicher Vorteile ein Mitglied einer in Finnland anerkannten, gestatteten oder geduldeten Religionsgesellschaft verleitet, zu einer andern Glaubenslehre überzutreten, oder durch Taufe oder eine andre Mafsregel denjenigen, der das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, zur Aufnahme in eine andre Lehre, als diejenige, in der er erzogen werden soll, befördert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Ist der Schuldige nicht finnischer Unterthan, so ist er zugleich nach verbüfster Strafe zur Ausweisung zu verurteilen, wenn das Verbrechen solches fordert.

§ 6. Wer seinen Diener oder einen andern seines Hausgesindes daran verhindert, den Gottesdienst zu besuchen, so dafs er selten oder niemals demselben beiwohnen darf, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Das in diesem § genannte Verbrechen ist vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, imfall der Klagsinhaber keinen Antrag darauf stellt.

11. Kapitel.

Hochverrat.

§ 1. Wer in der Absicht, den Kaiser und Grofsfürsten zu töten, ihn um das Leben bringt, oder einen Versuch dazu macht, wird wegen Hochverrats mit dem Tode bestraft.

§ 2. Wer in der Absicht:

1. den Kaiser und Grofsfürsten gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, der Regierungsgewalt zu berauben oder zur Regierung unfähig zu machen.
2. Finnland oder einen Teil desselben oder russisches Gebiet einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Teil Finnlands vom Kaiserreich Russland loszureifsen, oder
3. auf ungesetzliche Weise die Staatsordnung Finnlands oder finnisches Grundgesetz oder die Staatsordnung Russlands aufzuheben oder zu ändern, oder die Vereinigung Finnlands mit dem Kaiserreich aufzuheben oder die für die Thronfolge festgestellte Ordnung zu ändern,

eine Handlung begeht, die die Ausführung des Vorsatzes oder den Versuch dazu enthält, wird wegen Hochverrats mit Zuchthaus auf Lebenszeit oder von acht bis zu zwölf Jahren bestraft.

§ 3. Haben zwei oder mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens vorabredet, so werden sie wegen solchen Anschlages mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu acht Jahren bestraft.

§ 4. Wer in der Absicht, Hochverrat zu begehen, sich mit einer fremden Regierung einläfst, oder die ihm anvertraute Amtsgewalt mifsbraucht, oder Waffen anschafft oder Mannschaften anwirbt, oder eine andre ähnliche Vorbereitungshandlung vornimmt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu acht Jahren bestraft. Wer sich in gleicher Absicht zu solcher Mannschaft gesellt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 5. Die im 2. § des 4. Kap. enthaltenen Bestimmungen über den Versuch sind auch auf den Versuch des Hochverrats oder der Vorbereitung zu demselben in Anwendung zu bringen.

§ 6. Wer eine der in diesem Kapitel angedrohten Strafen verwirkt hat, ist, wenn das Verbrechen solches fordert, auch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären.

12. Kapitel.

Landesverrat und andere Verbrechen gegen die Sicherheit Finnlands oder Rufslands.

§ 1. Ein Finnländer, der im Dienste eines fremden Landes in Kriegszeit gegen Finnland, Rufsland oder einen Bundesgenossen im Kriege, die Waffen trägt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus auf Lebenszeit oder von acht bis zu zwölf Jahren bestraft. Sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Zuchthaus von vier bis zu acht Jahren zu erkennen.

§ 2. Ein Finnländer, der nach Erklärung oder Ausbruch eines Krieges zum Vorteile des Feindes vorsätzlich:

1. Mannschaften, Städte, Häfen, Festungen, Schanzen, Pässe oder andere Verteidigungswerke, Kriegsfahrzeuge, Kriegskassen, Vorrats- oder Zeughäuser, Vorräte von Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen oder von Lebensmitteln in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder verdirbt, oder Dämme, Telegraphen, Telephone, Eisenbahnen, Brücken oder Ähnliches beschädigt,
2. die Verwendung der Mannschaften gegen den Feind verhindert, oder dieselben zum Feinde überzugehen oder zum Aufruhr oder anderer Untreue verleitet, oder für den Feind Mannschaften anwirbt oder anschafft,
3. dem Feinde die Stellung und die Bewegungen der Kriegsmacht oder Ratschläge offenbart, oder demselben Karten, Risse oder Beschreibungen von Verteidigungswerken, Häfen, Wasserstrafsen oder Wegen mitteilt, oder
4. sich vom Feinde als Wegweiser oder Späher gebrauchen läfst, oder ihm Wegweiser oder Späher verschafft, oder den Spähern des Feindes beisteht, oder dieselben beherbergt oder verbirgt,

wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus auf Lebenszeit oder von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Ein Finnländer, der auf andere als obengenannte Weise vorsätzlich dem Feinde Vorschub leistet, oder zum Vorteile des Feindes Finnland, Rufsland oder einem Bundesgenossen im Kriege, schadet, wird wegen solchen Landesverrats mit Zuchthaus von einem bis zu acht Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 4. Wird ein im 1., 2. oder 3. Paragraph genanntes Verbrechen von demjenigen, der nicht finnischer Bürger ist, aber sich in Finnland aufhält oder in finnischem Dienste steht, begangen, so ist er dafür gleich einem Finnländer zu bestrafen.

§ 5. Fordert ein Finnländer oder ein in Finnland sich aufhaltender Russe eine fremde Macht auf, das Reich anzugreifen, so wird er wegen eines solchen Anschlages mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren und, wenn infolgedessen ein Krieg ausbricht, wegen Landesverrats mit Zuchthaus von sechs bis zu zwölf Jahren bestraft.

§ 6. Wer seinen Diener oder einen andern seines Hausgesindes daran verhindert, den Gottesdienst zu besuchen, so dafs er selten oder niemals demselben beiwohnen darf, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Das in diesem § genannte Verbrechen ist vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, imfall der Klagsinhaber keinen Antrag darauf stellt.

11. Kapitel.

Hochverrat.

§ 1. Wer in der Absicht, den Kaiser und Grofsfürsten zu töten, ihn um das Leben bringt, oder einen Versuch dazu macht, wird wegen Hochverrats mit dem Tode bestraft.

§ 2. Wer in der Absicht:

1. den Kaiser und Grofsfürsten gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, der Regierungsgewalt zu berauben oder zur Regierung unfähig zu machen,
2. Finnland oder einen Teil desselben oder russisches Gebiet einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Teil Finnlands vom Kaiserreich Russland loszureifsen, oder
3. auf ungesetzliche Weise die Staatsordnung Finnlands oder finnisches Grundgesetz oder die Staatsordnung Russlands aufzuheben oder zu ändern, oder die Vereinigung Finnlands mit dem Kaiserreich aufzuheben oder die für die Thronfolge festgestellte Ordnung zu ändern,

eine Handlung begeht, die die Ausführung des Vorsatzes oder den Versuch dazu enthält, wird wegen Hochverrats mit Zuchthaus auf Lebenszeit oder von acht bis zu zwölf Jahren bestraft.

§ 3. Haben zwei oder mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens vorabredet, so werden sie wegen solchen Anschlages mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu acht Jahren bestraft.

§ 4. Wer in der Absicht, Hochverrat zu begehen, sich mit einer fremden Regierung einläfst, oder die ihm anvertraute Amtsgewalt mifsbraucht, oder Waffen anschafft oder Mannschaften anwirbt, oder eine andre ähnliche Vorbereitungshandlung vornimmt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu acht Jahren bestraft. Wer sich in gleicher Absicht zu solcher Mannschaft gesellt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 5. Die im 2. § des 4. Kap. enthaltenen Bestimmungen über den Versuch sind auch auf den Versuch des Hochverrats oder der Vorbereitung zu demselben in Anwendung zu bringen.

§ 6. Wer eine der in diesem Kapitel angedrohten Strafen verwirkt hat, ist, wenn das Verbrechen solches fordert, auch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären.

12. Kapitel.

Landesverrat und andere Verbrechen gegen die Sicherheit Finnlands oder Rufslands.

§ 1. Ein Finnländer, der im Dienste eines fremden Landes in Kriegszeit gegen Finnland, Rufsland oder einen Bundesgenossen im Kriege, die Waffen trägt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus auf Lebenszeit oder von acht bis zu zwölf Jahren bestraft. Sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Zuchthaus von vier bis zu acht Jahren zu erkennen.

§ 2. Ein Finnländer, der nach Erklärung oder Ausbruch eines Krieges zum Vorteile des Feindes vorsätzlich:

1. Mannschaften, Städte, Häfen, Festungen, Schanzen, Pässe oder andere Verteidigungswerke, Kriegsfahrzeuge, Kriegskassen, Vorrats- oder Zeughäuser, Vorräte von Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen oder von Lebensmitteln in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder verdirbt, oder Dämme, Telegraphen, Telephone, Eisenbahnen, Brücken oder Ähnliches beschädigt,
2. die Verwendung der Mannschaften gegen den Feind verhindert, oder dieselben zum Feinde überzugehen oder zum Aufruhr oder anderer Untreue verleitet, oder für den Feind Mannschaften anwirbt oder anschafft,
3. dem Feinde die Stellung und die Bewegungen der Kriegsmacht oder Ratschläge offenbart, oder demselben Karten, Risse oder Beschreibungen von Verteidigungswerken, Häfen, Wasserstrafsen oder Wegen mitteilt, oder
4. sich vom Feinde als Wegweiser oder Späher gebrauchen läfst, oder ihm Wegweiser oder Späher verschafft, oder den Spähern des Feindes beisteht, oder dieselben beherbergt oder verbirgt,

wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus auf Lebenszeit oder von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Ein Finnländer, der auf andere als obengenannte Weise vorsätzlich dem Feinde Vorschub leistet, oder zum Vorteile des Feindes Finnland, Rufsland oder einem Bundesgenossen im Kriege, schadet, wird wegen solchen Landesverrats mit Zuchthaus von einem bis zu acht Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 4. Wird ein im 1., 2. oder 3. Paragraph genanntes Verbrechen von demjenigen, der nicht finnischer Bürger ist, aber sich in Finnland aufhält oder in finnischem Dienste steht, begangen, so ist er dafür gleich einem Finnländer zu bestrafen.

§ 5. Fordert ein Finnländer oder ein in Finnland sich aufhaltender Russe eine fremde Macht auf, das Reich anzugreifen, so wird er wegen eines solchen Anschlages mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren und, wenn infolgedessen ein Krieg ausbricht, wegen Landesverrats mit Zuchthaus von sechs bis zu zwölf Jahren bestraft.

§ 6. Wer von einer fremden Macht Geschenke entgegennimmt, um deren Vorteil gegen Finnland oder Rufsland zu fördern, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.[1]

Die Geschenke oder deren Wert sind als verwirkt zu erklären.

§ 7. Wenn derjenige, dem die Kenntnis einer heimlichen Unterhandlung oder eines heimlichen Ratschlages oder Beschlusses in einer Angelegenheit, auf der das Wohl oder die Sicherheit Finnlands oder Rufslands beruht, anvertraut ist, die Unterhandlung, den Ratschlag oder den Beschlufs offenbart, oder ohne Erlaubnis eine Urkunde in einer solchen Angelegenheit herausgiebt oder veröffentlicht, so wird er mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Ist die Unterhandlung, der Ratschlag, der Beschlufs oder die Urkunde zur Kenntnis eines anderen gelangt, oder ist die Urkunde in die Hände desselben geraten, so wird dieser, im Fall er etwas davon offenbart, herausgiebt oder veröffentlicht, trotzdem er weifs, dafs die Angelegenheit geheim gehalten werden soll, mit Gefängnis nicht unter einem Jahr oder mit Geldstrafe nicht unter zweihundert Mark bestraft.

§ 8. Wer eine Urkunde, die einen Beleg für die Rechte und die Sicherheit Finnlands oder Rufslands enthält, vorsätzlich und mit Kenntnis von der Bedeutung derselben fälscht, vernichtet, beschädigt, unterdrückt oder verheimlicht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 9. Wer eine Strafe nach diesem Kapitel verwirkt hat, soll, wenn das Verbrechen dazu Anlafs giebt, auch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt werden.

13. Kapitel.

Majestätsverbrechen sowie Thätlichkeit und Beleidigung gegen Mitglieder des Kaiserlichen Hauses.

§ 1. Wer in einem andern, als in den im 11. Kapitel genannten Fällen, sich einer vorsätzlichen Mifshandlung oder einer andern vorsätzlichen Thätlichkeit gegen den Kaiser und Grofsfürsten schuldig macht, wird wegen Majestätsverbrechens mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus, oder mit Zuchthaus von acht bis zu zwölf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wer einer Ehrverletzung gegen den Kaiser und Grofsfürsten sich schuldig macht, wird wegen Majestätsverbrechens mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder mindestens sechsmonatlichem Gefängnis bestraft.

§ 3. Wer an der Kaiserin, dem Thronfolger, der Kaiserin-Wittwe oder einem andern Mitgliede des Kaiserlichen Hauses einen Mord oder vorsätzlichen Totschlag verübt, wird mit dem Tode bestraft. Wer einer andern vorsätzlichen Mifshandlung oder Thätlichkeit gegen die Kaiserin, den Thronfolger oder die Kaiserin-Wittwe sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren oder auf Lebenszeit, oder in

leichtern Fällen mit mindestens einjährigem Gefängnis bestraft. Wurde das Verbrechen gegen ein andres Mitglied des Kaiserlichen Hauses verübt, so ist der Verbrecher mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder mindestens sechsmonatlichem Gefängnis zu bestrafen.

Der Versuch der in diesem Paragraph genannten Verbrechen ist strafbar.

§ 4. Wer einer Ehrverletzung gegen die Kaiserin, den Thronfolger, die Kaiserin-Wittwe oder ein anderes Mitglied des Kaiserlichen Hauses sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Auf gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn die Ehrverletzung gegen einen verstorbenen Kaiser, eine verstorbene Kaiserin oder einen verstorbenen Thronfolger innerhalb zwanzig Jahren nach deren Tode erfolgt.

§ 5. Die Strafverfolgung wegen einer in diesem Kapitel genannten Ehrverletzung ist ohne Genehmigung des Kaisers und Grofsfürsten vonseiten des öffentlichen Anklägers nicht zulässig.

14. Kapitel.

Verbrechen gegen befreundete Staaten.

§ 1. Wer an dem Oberhaupte eines befreundeten Staates einen Mord oder einen vorsätzlichen oder anderen Totschlag verübt, wird wegen Mordes mit dem Tode, wegen vorsätzlichen Totschlages mit lebenslänglichem Zuchthaus und wegen andern Totschlages mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

Der Versuch eines solchen Mordes oder vorsätzlichen Totschlages ist strafbar.

Wegen einer andern Thätlichkeit gegen das Oberhaupt eines befreundeten Staates oder wegen eines Versuches dazu ist, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf diejenige Strafe zu erkennen, die für Thätlichkeit gegen Personen in diesem Gesetz angedroht ist; der Umstand, dafs das Verbrechen an dem Oberhaupt eines fremden Staates begangen ward ist aber als ein besonders erschwerender zu betrachten.

§ 2. Wer sich einer Ehrverletzung gegen das Oberhaupt eines befreundeten Staates schuldig macht, wird mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu drei Jahren oder Geldstrafe von mindestens dreihundert Mark bestraft.

§ 3. Wer sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen befreundeten Staat schuldig macht, die, wenn sie gegen Finnland begangen worden wäre, Hochverrat oder einen strafbaren Versuch oder eine strafbare Vorbereitung dieses Verbrechens enthalten hätte, wird, mit Rücksichtnahme auf die im 11. Kapitel darüber enthaltenen Bestimmungen, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängnis bestraft.

§ 4. Wird eine Mifshandlung oder andre Tätlichkeit oder eine Ehrverletzung an einem beim Kaiser und Grofsfürsten angestellten Gesandten eines fremden Staates verübt, so ist wegen Mifshandlung oder Thätlichkeit, wenn das Verbrechen nicht durch ein andres Gesetz mit

einer schwereren Strafe bedroht ist, auf Gefängnis nicht unter vier Monaten und wegen Ehrverletzung auf Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe von mindestens einhundert Mark zu erkennen.

§ 5. Eine Strafverfolgung eines in diesem Kapitel genannten Verbrechens ist vonseiten des öffentlichen Anklägers unzulässig, wenn eine solche nicht von der Regierung des fremden Staates gefordert oder vom Kaiser und Grofsfürsten angeordnet wird.

15. Kapitel.

Verbrechen gegen die Stände Finnlands und in Bezug auf fremde Wahl- und Stimmrechte.

§ 1. Wer im Landtage durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt die Rede- oder Beschlufsfreiheit der Landesstände, der Ausschüsse derselben oder eines einzelnen Standes stört, oder die Versammlung derselben verhindert, oder einen Versuch dazu macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

Die Strafe für denjenigen, der sonst ein Mitglied des Landtages oder einen bei den Ständen oder den Ausschüssen Angestellten durch Wort oder That verletzt, ist in der Landtagsordnung vorgeschrieben.*)

§ 2. Wer bei Wahlen zu öffentlichen Verrichtungen oder Ämtern oder bei Behandlung andrer öffentlichen Angelegenheiten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt vorsätzlich einen andern in der Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechtes stört oder hindert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Strafe wegen Störung der Wahlfreiheit bei Wahlen von Landtagsabgeordneten ist in der Landtagsordnung vorgeschrieben.**)

§ 3. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit, wie bei Wahl von Landtagsabgeordneten oder zu andern öffentlichen Aufträgen oder Ämtern eine Stimme, oder eine Vollmacht zu einem Sitz im Ritterhause kauft

---

*) Der betreffende § 9 der Landtagsordnung lautet: „Wird ein Landtagsmann während des Landtages oder auf der Reise zum oder vom Landtage durch Wort oder That verletzt, nachdem er mitgeteilt, dafs er in jener Verrichtung begriffen ist, oder wird er nach Schlufs des Landtages auf gewaltsame Weise wegen seiner Landtagsthätigkeit angegriffen, so ist der Umstand, dafs das Verbrechen gegen einen Landtagsabgeordneten verübt wurde, als besonders erschwerend zu betrachten. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Schriftführer und Bediensteten der Stände und Ausschüsse."

**) Der betreffende § 21 der Landtagsordnung lautet: „Ein Beamter, der durch seine Amtsgewalt auf die Wahl von Landtagsabgeordneten einzuwirken sucht, ist des Amtes zu entsetzen. Wer durch Verlockung oder Überredung die Wahlfreiheit stört, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Wurden in gleicher Absicht Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist der Thäter mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen; war es ein Beamter, so ist er zugleich des Amtes zu entsetzen."

oder verkauft. ist zu Gefängnis bis zu einem Jahr oder zu Geldstrafe zu verurteilen.

§ 4. Wer sich für einen andern ausgiebt und im Namen desselben an den im § 3 genannten öffentlichen Verrichtungen teilnimmt, oder vorsätzlich durch Trug oder anderswie ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl herbeiführt oder das Zustandekommen eines bestimmten Ergebnisses verhindert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 5. Ein Beamter, der in der Ausübung seines Amtes eine in diesem Kapitel angedrohte Strafe verwirkt, ist zugleich seines Amtes zu entsetzen.

16. Kapitel.

Verbrechen wider die Obrigkeit und die öffentliche Ordnung.

§ 1. Wer durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt einen Beamten zwingt oder zu zwingen sucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, oder ihm auf gleiche Weise in einer Amtsangelegenheit Widerstand leistet, oder sonst einem Beamten, während derselbe in Ausübung des Dienstes begriffen ist, Gewalt anthut, um sich an ihm wegen einer Amtshandlung zu rächen, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis von mindestens drei Monaten, oder, wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Auf gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn eine solche Handlung gegen denjenigen begangen wird, der zur Beihilfe bei einer öffentlichen Verrichtung verordnet oder gewählt ist, oder gegen eine Schildwache oder einen Posten oder eine andre in Ausübung des Dienstes begriffene Militärperson.

§ 2. Wer vorsätzlich, jedoch ohne Gewalt oder ohne Bedrohung mit Gewalt, einen Beamten in der Ausübung des Dienstes hindert, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Auf gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn die Handlung gegen eine der im 2. Abschnitt des § 1 genannten Personen begangen wird, oder gegen denjenigen, der die Befugnis erhalten, eine Haussuchung anzustellen.

§ 3. Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und die Absicht verrät, mit vereinten Kräften ein im § 1 genanntes Verbrechen zu begehen, oder sonstwie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, und dieselbe nicht auseinander geht, trotzdem die im § 6 erwähnte Aufforderung dazu an sie ergangen, so werden die Anstifter und Rädelsführer mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, und von den übrigen jeder, der der Aufforderung keine Folge geleistet, wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 4. Wenn eine zusammengerottete Menschenmenge mit vereinten Kräften ein im § 1 genanntes Verbrechen begeht, so werden die Anstifter und Rädelsführer sowie jeder, der an der Ausführung des Verbrechens teilgenommen, wegen Aufruhrs mit Zuchthaus von einem bis zu neun

Jahren, oder, wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, mit Gefängnis von mindestens sechs Monaten bestraft. Die übrigen Teilnehmer am Aufruhr sind zu Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren, oder bei besonders mildernden Umständen zu Geldstrafe von mindestens einhundert Mark zu verurteilen.

§ 5. Wenn eine zusammengerottete Menschenmenge mit vereinten Kräften in andern, als den im § 1 genannten Fällen gegen Personen Gewalt braucht, oder sich an öffentlichem oder privatem Eigentum vergreift oder dasselbe plündert, so werden die Anstifter und Rädelsführer, sowie ein jeder, der an der Gewaltthätigkeit oder Plünderung teilgenommen, zu Zuchthaus bis zu acht Jahren oder bei besonders mildernden Umständen zu Gefängnis von mindestens drei Monaten, und jeder der übrigen zu Gefängnis bis zu sechs Monaten oder zu Geldstrafe verurteilt.

§ 6. Verrät eine Menschenmenge die Absicht einen Aufruhr zu erregen, oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören, so hat die örtliche Zivilbehörde, als da sind: der Befehlshaber des Kaisers und Grofsfürsten, der Kronenvogt, der Lehnsmann, Bürgermeister, Ordnungsmann,*) Polizeimeister oder derjenige, der diese Beamten vertritt, im Namen des Kaisers und Grofsfürsten dreimal mit lauter Stimme der Menschenmenge zu befehlen auseinanderzugehen. Leistet die Menschenmenge dem Befehl nicht Folge, so mag Waffengewalt angewendet werden, um den Auflauf oder Aufruhr zu unterdrücken. Schreitet die Menschenmenge so rasch zu Gewaltthätigkeiten, dafs die Behörden nicht auf die angegebene Weise verfahren können, so hat die Behörde anzuordnen, dafs die Menschenmenge sofort mit Waffengewalt auseinandergetrieben werden soll. Doch sollen in keinem Fall scharfe Waffen früher oder Waffen länger gebraucht werden, als solches zur Unterdrückung des Aufruhrs oder Auflaufs unumgänglich nötig ist.

Wenn auf die angegebene gesetzliche Weise Waffengewalt angewandt worden und dabei jemand aus der Menschenmenge verwundet oder getötet wurde, so bleibt solches straflos.

§ 7. Wer bewaffnete Mannschaften sammelt oder beurlaubte Truppen zurückhält, um mit denselben gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ein Verbrechen zu begehen, wird, wenn das Verbrechen nicht unter die Bestimmungen des 11. Kapitels fällt, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis bestraft.

§ 8. Wer öffentlich in einer Volksversammlung oder durch Schriften oder eine andre Darstellung, die er verbreitet oder öffentlich angeschlagen oder ausgestellt hat, zu Verbrechen zu verleiten sucht, wird, wenn infolgedessen das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben ausgeführt wurde, als Anstifter bestraft. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so wird der Schuldige, im Fall er zu Hochverrat oder Landesverrat verleiten wollte, mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von mindestens einem Jahr und, im Fall er zu einem andern Verbrechen

---

*) Beamte, die in den kleinsten Städten und Flecken in beschränktem Mafse die obrigkeitliche und gerichtliche Gewalt vertreten.

aufforderte, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Doch soll auf keine schwerere, als die für die Anstiftung des Verbrechens angedrohte Strafe erkannt werden.

Wer auf die oben angegebene Weise zu Ungehorsam gegen das Gesetz oder gegen gesetzliche Vorschriften auffordert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 9. Wird der zuständigen Zivilbehörde oder deren Angestellten der Zutritt zu einer allgemeinen Versammlung verweigert, die durch öffentliche oder private Veranstaltung zur Beratung öffentlicher Angelegenheiten gehalten wird, so hat ein jeder, der an dieser Weigerung oder an dem Beschlufs zu einer solchen teilnimmt, eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark zu erlegen, die Behörde aber ist in diesem Fall befugt, gemäfs dem § 6 die Versammlung aufzulösen. Nehmen die Teilnehmer an einer solchen Versammlung etwas vor, was gegen das Gesetz verstöfst oder die öffentliche Ordnung stört, so ist die Behörde gleichfalls befugt, die Versammlung aufzulösen. Wer es unterläfst, dem Befehl der Behörde über die Auflösung der Versammlung nachzukommen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

§ 10. Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus einer Strafanstalt, Haft oder anderm Gewahrsam oder aus der Obhut dessen, der ihn bewacht, begleitet oder transportiert, befreit, oder einem Gefangenen oder einem, der ausgebrochen ist und ergriffen werden soll, zu entkommen hilft, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Thäter mit dem Gefangenen in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, oder dessen Gatte, Pflegevater, Pflegemutter oder Pflegekind, oder dessen Bruder oder Schwester oder der Gatte der letztern, oder mit dem Gefangenen verlobt, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe nicht unter einhundert Mark zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 11. Wenn derjenige, der den Auftrag erhalten, einen Gefangenen zu bewachen, zu begleiten oder zu transportieren, denselben absichtlich freiläfst oder vorsätzlich dessen Ausbruch fördert, so wird er mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Hat eine solche Person den Ausbruch eines Gefangenen aus Fahrlässigkeit verschuldet, so ist auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark zu erkennen.

Ist in diesem Fall der Schuldige Gefängniswärter oder Gefangenenführer, so ist er, wenn das Verbrechen solches fordert, für unfähig zu erklären, fernerhin zu ähnlichen Aufträgen benutzt zu werden.

Die Strafen für Beamte, die oben genannte Verbrechen begehen, sind im 40. Kapitel angegeben.

§ 12. Wenn sich Gefangene zusammenrotten und sich gemeinsam an demjenigen gewaltthätig vergreifen, der sie in Obhut oder unter Bewachung hat, oder durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt ihm Widerstand leisten, oder ihn zu etwas zwingen oder zu zwingen suchen,

oder aus dem Gefängnis oder anderm Gewahrsam ausbrechen oder auszubrechen suchen, so wird ein jeder, der sich der Gewalt oder der Bedrohung mit Gewalt schuldig gemacht hat, wegen Meuterei mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und die übrigen mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 13. Wer einem Beamten oder einer andern im § 1 genannten Person ein Geschenk giebt, verspricht oder anbietet, um ihn zu bestechen, damit er durch sein Amt Unrecht fördere, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft; zugleich ist das zur Bestechung verwandte Geschenk oder dessen Wert als verwirkt einzuziehen.

§ 14. Wer rechtswidrigerweise etwas pfändet oder sich sonstwie eigenmächtig sein Recht nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft, im Falle nicht die Handlung durch ein andres Gesetz mit einer schwerern Strafe bedroht ist.

Wer sonst ohne gesetzliche Befugnis eine Handlung vorgenommen, die nur vom zuständigen Beamten ausgeführt werden darf, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Geschah es in betrügerischer Absicht, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§ 15. Wer eine öffentliche Urkunde, ein Protokoll, Gerichtsakten oder sonst ein Dokument oder Schriftstück, das in öffentlichem Archiv oder bei einer Behörde oder einem Beamten sich in Verwahr befindet, oder welches einer Behörde oder einem Beamten amtlich übergeben worden ist, vorsätzlich vernichtet, beschädigt, unterdrückt oder sich aneignet, wird, wenn das Verbrechen nicht unter die Bestimmungsn des 12. Kap. fällt, mit Gefängnis bestraft.

§ 16. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen von Behörden oder Beamten unbefugterweise wegnimmt oder vorsätzlich beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 17. Wer unbefugt ein Siegel, das von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen oder Schriftstücke zu versiegeln, vorsätzlich erbricht, wird mit einer Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der Sachen, die gepfändet oder in Sequestration genommen worden, vorsätzlich der Verstrickung entzieht.

§ 18. Wer dem gesetzlichen Verbote, bewegliches oder unbewegliches Gut zu veräufsern oder fremdes Eigentum herauszugeben, zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 19. Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Mordes, Raubes oder eines andern im § 1 des 25. Kapitels oder im 1., 2. oder 4. Paragraph des 37. Kapitels oder im 34. Kapitel genannten das Leben und die Gesundheit gefährdenden Verbrechens Kenntnis besitzt und es unterläfst, während das Verbrechen noch verhütet werden kann hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe verfallen.

Doch ist wegen einer solchen Unterlassung derjenige nicht zu verurteilen, der zur Verhütung des Verbrechens gezwungen gewesen wäre, eine der im 2. Abschnitt des § 10 genannten Personen zu offenbaren.

§ 20. Wer nach erhaltener Kenntnis von einem geschehenen Verbrechen den Verbrecher verbirgt oder zu verbergen hilft, oder seine Flucht fördert oder ihm bei der Verheimlichung der That oder bei dem Wegräumen der Beweise behilflich ist, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Geschah es aus Eigennutz, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen. Doch soll auf eine schwerere, als die für Beihilfe am Verbrechen angedrohte Strafe nicht erkannt werden.

Auch soll nach den Bestimmungen dieses Paragraphen keine der im 2. Abschnitt des § 10 genannten Personen verurteilt, noch eines der im 41., 42., 43. und 44. Kapitel genannten oder ein diesen ähnliches Verbrechen bestraft werden.

§ 21. Wer eine in finnischem oder russischem Militärdienst stehende Person vorsätzlich zum Desertieren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich fördert, oder den Deserteur verbirgt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 22. Wer einen Finnländer oder Russen zum Militärdienst einer ausländischen Macht anwirbt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark bestraft.

Die Strafe für denjenigen, der dem Feinde Mannschaften zuführt, ist im 12. Kapitel vorgesehen.

§ 23. Wer durch falsche Angaben oder andre betrügerische Mittel einen Finnländer zur Auswanderung verleitet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

17. Kapitel.

Meineid.

§ 1. Wer vorsätzlich wider besseres Wissen vor Gericht oder vor einer andern Behörde auf Grund eines geschwornen Eides eine unwahre Aussage abgiebt oder eine solche mit einem Eide erhärtet oder als vereidigter Zeuge oder Sachverständiger vorsätzlich etwas in der Hauptsache, was, wie er weifs, zur Aufklärung in der Angelegenheit gedient hätte, verschweigt, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder, wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Trug die Aussage oder das Verschweigen dazu bei, dafs ein Unschuldiger zu Zuchthaus oder zum Tode verurteilt wurde, so ist der Meineidige mit Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren oder oder auf Lebenszeit zu bestrafen.

In allen diesen Fällen ist der Meineidige zugleich der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären.

Widerruft der Meineidige eine unwahre Aussage oder offenbart er das Verschwiegene aus eignem Antrieb, bevor ein Urteil in der Sache gefallen oder ein andrer dadurch geschädigt worden, so ist er zu Geldstrafe zu verurteilen.

§ 2. Wer aus Unbedachtsamkeit oder Fahrlässigkeit auf Grund eines geschwornen Eides eine unwahre Aussage abgiebt oder eine solche mit einem Eide erhärtet oder als vereidigter Zeuge oder Sachverständiger etwas verschweigt, was zur Aufklärung in der Angelegenheit hätte dienen können, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Berichtigt er seine Aussage oder offenbart er das Verschwiegne aus eignem Antrieb, bevor ein Urteil in der Sache gefallen oder ein andrer dadurch geschädigt worden, so ist er zu Geldstrafe bis zu einhundert Mark zu verurteilen, im Fall nicht der Richter es der Gerechtigkeit gemäfs findet, ihm die Strafe zu erlassen.

§ 3. Wer als vereidigter Zeuge oder Sachverständiger etwas verschweigt, dessen Offenbarung zur Strafverfolgung gegen eine mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandte oder verschwägerte Person, oder seine Gattin, Pflegeeltern, Pflegekinder, Geschwister oder deren Gatten, oder gegen seine Verlobte führen kann, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft, oder bleibt, wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, straflos. Wenn ein derartiges Verschweigen dazu beigetragen hat, dafs ein Unschuldiger zu Zuchthaus oder zum Tode verurteilt wurde, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen. Wenn die Offenbarung eines Umstandes, den der Zeuge oder Sachverständige verschwiegen hat, zur Strafverfolgung gegen ihn selbst führen kann, so ist er wegen solchen Verschweigens nicht zu verurteilen.

§ 4. Ein Sachverständiger, der sich auf einen ein für allemal geschwornen Eid berufend, ein falsches oder irreführendes Zeugnis oder Gutachten abgiebt, ist als Meineidiger zu bestrafen.

§ 5. Wenn derjenige, dem es gestattet worden, an Eides Statt eine andre Versicherung gemäfs seinem Glaubensbekenntnis abzugeben, auf Grund einer solchen Versicherung eine unwahre oder unvollständige Aussage abgiebt oder eine solche Aussage mit der Versicherung erhärtet, oder wenn derjenige, dem der Eid erlassen worden, ein falsches Zeugnis ablegt, so sind beide so zu behandeln, als hätten sie einen Eid geschworen.

§ 6. Wer einen andern zum Meineid zu verleiten sucht, hat Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe verwirkt.

18. Kapitel.

Verbrechen gegen den Personenstand.

§ 1. Wer dadurch, dafs er sich an Namen und Stand für einen andern ausgiebt, als er ist, oder durch Verchweigen eines gesetzlichen Ehehindernisses oder eines Umstandes, der die Auflösung der Ehe herbei-

führen kann, einen andern zu einem Ehevertrag verleitet, wird zu Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verurteilt.

Ist die Trauung vollzogen oder ist die zum Ehevertrage verleitete Frau vom Betrüger geschwängert worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren oder bei besonders erschwerenden Umständen auf Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

Ein hier genanntes Verbrechen ist vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, wenn nicht der Klagsinhaber auf Strafverfolgung anträgt oder vor Gericht um Auflösung des Ehevertrages oder der Ehe nachsucht.

§ 2. Wer ein Kind vorsätzlich unterschiebt oder verwechselt, oder wer auf andre Weise den Personenstand eines andern vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wird die Handlung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Wer durch Annahme eines falschen Namens oder durch ein andres betrügerisches Verfahren sich ein Erbe oder andre Familiengerechtsame verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder, wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

19. Kapitel.

Verbrechen wider die Ehe.

§ 1. Wenn eine verheiratete Person mit einer unverheirateten Beischlaf übt, so wird die verheiratete Person mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe nicht unter einhundert Mark, und die unverheiratete mit Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark bestraft.

§ 2. Wenn zwei verheiratete Personen miteinander Beischlaf üben, so wird eine jede mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3. Eine Strafverfolgung wegen des im 1. und 2. Paragraphen erwähnten Beischlafs ist von seiten des öffentlichen Anklägers nicht zulässig, wenn der Klagsinhaber keinen Antrag darauf stellt oder eine Ehescheidung wegen des Verbrechens beim Gericht nicht nachgesucht oder die Erlegung von Unterhaltskosten für in solchem Beischlaf gezeugte Kinder gerichtlich nicht festgestellt worden ist.

§ 4. Eine verheiratete Person, die mit einer unverheirateten die Ehe eingeht, wird wegen Doppelehe mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Hatte die unverheiratete Person Kenntnis von der Ehe der andern, so ist sie mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 5. Wenn zwei verheiratete Personen miteinander eine Doppelehe eingehen, so wird eine jede mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft. Wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§ 6. Eine verheiratete Person. die sich mit einer andern verlobt. wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark bestraft.

Hatte die unverheiratete Person Kenntnis von der Ehe der andern. so ist sie, im Fall sie bereits früher verlobt war, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark. sonst aber mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark zu bestrafen.

Eine in solcher Verlobung geschehene Schwängerung fällt unter die Bestimmungen des 4. und 5. Paragraphen.

20. Kapitel.

Beischlaf und andre Unzucht

§ 1. Wer mit seinem eignen Kinde oder andern Abkömmlingen Beischlaf übt. wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Das Kind oder der Abkömmling ist mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu bestrafen.

§ 2. Wenn jemand mit der Ehefrau oder Wittwe seines Kindes oder eines andern seiner Abkömmlinge oder mit seinem Stiefkinde oder dessen Abkömmlingen Beischlaf übt. so wird jeder mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 3. Der Beischlaf zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 4. Wenn jemand mit seinen Geschwister- oder Halbgeschwisterkindern oder deren Abkömmlingen Beischlaf übt, so wird jeder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 5. Wenn jemand mit dem verwittweten Gatten oder der verwittweten Gattin seines Bruders oder seiner Schwester oder mit den Gatten der Abkommen des Bruders oder der Schwester, oder mit den Abkommen von dem Bruder oder der Schwester seines eignen Ehegatten Beischlaf übt, so ist ein jeder Teilnehmer am Beischlafe zu Geldstrafe von vierzig bis zu zweihundert Mark zu verurteilen. Wenn sie miteinander die Ehe eingehen, so ist auf keine Strafe zu erkennen.

§ 6. Wer mit seinem Pflegekinde, Mündel oder demjenigen. dessen Erziehung und Unterweisung ihm anvertraut ist. Beischlaf übt. wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft Beamte öffentlicher Anstalten. welche mit Personen Beischlaf üben. die sich dort in Pflege oder Gewahrsam befinden.

§ 7. Wer mit einem Mädchen. welches das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat. Beischlaf übt oder andre unzüchtige Handlungen vornimmt,

wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Geschieht es mit einem Mädchen, welches das zwölfte, aber nicht das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat und welchem früher nicht beigeschlafen worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Hatte das Mädchen das fünfzehnte, aber nicht das siebzehnte Lebensjahr vollendet und war ihm früher nicht beigeschlafen worden, so ist auf Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark zu erkennen.

Ein im 2. oder 3. Abschnitt dieses Paragraphen genanntes Verbrechen ist vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, wenn der Klagsinhaber keinen Antrag darauf stellt.

§ 8. Der Beischlaf mit einer unzurechnungsfähigen Frau wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis bestraft.

§ 9. Wenn in andern als den obengenannten Fällen unverheiratete Personen miteinander Beischlaf üben, so wird wegen aufserehelichen Beilagers der Mann zu Geldstrafe bis zu vierzig Mark und die Frau zu Geldstrafe bis zu zwanzig Mark verurteilt.

Ein Hausherr, der seiner Dienstmagd beischläft, wird wegen aufserehelichen Beilagers mit Geldstrafe von vierzig bis zu zweihundert Mark bestraft.

Wenn diejenigen, die aufsereheliches Beilager miteinander gehabt haben, die Ehe miteinander eingehen, so bleiben sie straflos.

§ 10. Wer ein Haus unterhält, um daselbst Unzucht zu treiben oder wer eine Frau zur gewerbsmäfsigen Unzucht verleitet, wird wegen Kuppelei mit Zuchthaus bis zu drei Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Der Versuch einer solchen Verleitung ist strafbar.

Eine Frau, die sich in einem solchen Hause oder sonst öffentlich zur gewerbsmäfsigen Unzucht brauchen läfst, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 11. Wer seine Tochter zum Beischlaf mit einem andern verleitet oder bestimmt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Wer seine Pflegetochter oder weibliches Mündel oder ein Mädchen, dessen Erziehung oder Unterweisung ihm anvertraut ist, zu solchem Beischlaf bestimmt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 12. Wenn Personen desselben Geschlechts Unzucht miteinander treiben, so wird jeder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich der Unzucht mit Tieren oder eines Versuchs dazu schuldig macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 13. Wer eine an ihm haftende venerische Krankheit durch Beischlaf wissentlich auf einen andern überträgt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 14. Wer öffentlich unzüchtige Handlungen vornimmt und dadurch Ärgernis giebt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den, der Druck- oder andre Schriften oder bildliche Darstellungen, die Zucht und Sitte verletzen, verbreitet oder an allgemein zugänglichen Stellen anschlägt oder ausstellt.

§ 15. Die Strafe für Unzucht in gewissen Fällen ist im 25. Kapitel angegeben.

21. Kapitel.

Mord, Totschlag und sonstige Mifshandlung.

§ 1. Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen andern tötet, wird wegen Mordes mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wer vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht einen andern tötet, wird wegen Totschlages mit Zuchthaus von acht bis zu zwölf Jahren oder auf Lebenszeit bestraft.

War der Totschläger ohne eigne Schuld durch eine schwere Beleidigung oder besondere Gewaltsamkeit des Getöteten zum Zorne gereizt, oder sind sonst besonders mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Zuchthaus von vier bis zu acht Jahren, oder, wenn in solchem Fall der Totschlag an einem Verwandten in aufsteigender Linie oder an einem Gatten verübt wurde, auf Zuchthaus von sechs bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Ist jemand durch das eigne ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder auf Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

§ 4. Wer, ohne die Absicht zu töten, vorsätzlich einen andern körperlich mifshandelt, so dafs dieser infolgedessen stirbt, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

War der Thäter ohne eigne Schuld durch eine schwere Beleidigung oder durch besondere Gewaltsamkeit des Getöteten zum Zorne gereizt, oder war die Mifshandlung derartig, dafs der Tod oder eine schwerere Körperverletzung als wahrscheinliche Wirkung derselben nicht erwartet werden konnte, oder sind sonst besonders mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§ 5. Wer vorsätzlich einen andern körperlich so mifshandelt, dafs dieser infolgedessen eine schwere Körperverletzung erleidet, wird, wenn die schwere Körperverletzung beabsichtigt war, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

War eine schwere Körperverletzung nicht beabsichtigt, so ist auf Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Unter schwerer Körperverletzung ist zu verstehen: Verlust der Sprache, des Gesichtes oder des Gehörs, eine schwere Verkrüppelung oder ein andrer schwerer körperlicher Fehler, eine dauernde schwere Schädigung der Gesundheit oder lebensgefährliche Krankheit.

§ 6. Wenn jemand ohne Mifshandlung und ohne die Absicht zu töten, durch vorsätzliche Ausführung eines Verbrechens, welches das Leben oder die Gesundheit eines andern mit offenbarer Gefahr bedroht, wie Fruchtabtreibung ohne Einwilligung der Mutter, Versetzen eines andern in eine hilflose Lage, Herbeiführen einer Überschwemmung oder eines Schiffbruchs, Brandstiftung oder eine andre ähnliche Unthat den Tod oder die schwere Körperverletzung eines andern verursacht, oder ist bei Aufruhr, Auflauf, Notzucht, Raub oder einem andern ähnlichen mit Mifshandlung verknüpften vorsätzlichen Verbrechen der Tod oder eine schwere Körperverletzung die Folge der Mifshandlung gewesen, so wird der Schuldige wie für ein Verbrechen, wenn der Tod erfolgte, mit Zuchthaus von sechs bis zu zwölf Jahren oder auf Lebenszeit, und wenn eine schwere Körperverletzung die Folge war, mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

§ 7. Wer, ohne die Absicht zu töten, einem andern, um ihm zu schaden, Gift oder ähnliche gefährliche Stoffe beibringt, wird, wenn der Tod infolgedessen eintrat, mit Zuchthaus von acht bis zu zwölf Jahren oder auf Lebenszeit, wenn eine schwere Körperverletzung die Folge war, mit Zuchthaus von sechs bis zu zwölf Jahren, und wenn ein geringer oder gar kein Schaden darauf folgte, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren bestraft und ist in allen genannten Fällen der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären.

Der Versuch ist strafbar.

Wer in der Absicht, einem andern zu schaden, Gift oder ähnliche gefährliche Stoffe bereitet oder sich anschafft, aber keinen Versuch zur Ausführung seines Vorsatzes macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 8. Wenn zwei oder mehrere bei einem Überfall oder einer Schlägerei einen andern vorsätzlich mifshandeln, so dafs dieser infolgedessen den Tod erleidet, so wird jeder, der ihm eine tötliche Verletzung beigebracht, als Totschläger bestraft. Sind dem Mifshandelten Verletzungen beigebracht worden, welche im Verein, aber nicht einzeln für sich, den Tod zur Folge gehabt, so ist gleichfalls jeder, der eine dieser Verletzungen herbeigeführt, als Totschläger zu betrachten; doch ist in diesem Falle, wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind, derjenige, der nicht den Vorsatz hatte, zu töten, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu bestrafen.

Sind dem Mifshandelten Verletzungen zugefügt worden, welche entweder jede für sich oder im Verein eine schwere Körperverletzung zur Folge haben, so wird ein jeder, der zur Verletzung beigetragen, so als hätte er selbst dieselbe bewirkt, oder im letztern Fall, bei besonders mildernden Umständen mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft,.

Wer bei einem solchen Überfall oder solcher Schlägerei anderweitig sich am Mifshandelten thätlich vergreift, wird, wenn der Tod erfolgte, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark, und wenn eine schwere Körperverletzung die Folge war, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Die übrigen, welche an der Schlägerei beteiligt waren, sind, wenn der Tod erfolgte, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark, und, wenn eine schwere Körperverletzung die Folge war, mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark zu bestrafen.

§ 9. Wenn bei einem Überfall oder einer Schlägerei, woran zwei oder mehrere teilgenommen, ein andrer den Tod oder eine schwere Körperverletzung erleidet, und nicht ermittelt werden kann, wer von denselben den Tod oder die Körperverletzung verursachte, so wird ein jeder, der sich an dem Mifshandelten thätlich vergriffen, wegen Raufhandels, wenn der Tod erfolgte, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten und, wenn eine schwere Körperverletzung die Folge war, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren, und die übrigen, die sich an dem Raufhandel beteiligt, gemäfs der im letzten Abschnitt des § 8 enthaltenen Bestimmung bestraft.

§ 10. Wer durch Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit den Tod oder die schwere Körperverletzung eines andern verschuldet, wird, wenn der Tod erfolgte, mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark und, wenn eine schwere Körperverletzung die Folge war, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 11. Wer einen andern vorsätzlich mifshandelt, so dafs dieser infolgedessen eine gelindere als die im § 5 genannte Beschädigung, körperlichen Fehler oder Krankheit erleidet, wird zu Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark verurteilt.

Wenn besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren zu erkennen.

Für eine durch Fahrlässigkeit verschuldete, in diesem Paragraph genannte geringere Körperverletzung ist auf Geldstrafe bis zu zweihundert Mark zu erkennen.

§ 12. Wer vorsätzlich einen andern mifshandelt, so dafs nur ein geringer oder gar kein Schaden die Folge ist, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder Gefängnis bis zu vier Monaten bestraft.

Wer bei Ausübung seines Züchtigungsrechtes dem Gezüchtigten einen in diesem Paragraph genannten geringen Schaden zufügt, ist dafür nicht zu bestrafen.

§ 13. Wenn jemand in der Absicht, eine Mifshandlung zu begehen, ein Messer oder Schwert zieht, ein Gewehr spannt oder sonst eine Waffe oder ein lebensgefährliches Werkzeug gegen einen andern kehrt, so ist solches, wenn ein Schaden dadurch entsteht, als erschwerender Umstand zu betrachten, und kann für eine im § 12 genannte geringe Beschädigung auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Entsteht infolgedessen kein Schaden, oder wird sonst eine Waffe oder ein lebensgefährliches Werkzeug im Zorn gegen einen andern erhoben, so ist auf Geldstrafe bis zu zweihundert Mark zu erkennen.

§ 14. Eine im 11. oder 12. Paragraph genannte Mifshandlung und das im § 13 genannte Vergehen sind vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, wenn der Klagsinhaber keinen Antrag darauf stellt, oder wenn das Vergehen nicht auf öffentlicher Strafse oder öffentlichem Platze oder bei öffentlicher Verrichtung oder Versammlung oder vor einer Behörde oder von einem in einer Straf- oder Arbeitsanstalt Befindlichen verübt wurde.

Eine durch Fahrlässigkeit verursachte Körperverletzung ist gleichfalls vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, wenn der Klagsinhaber keinen Antrag darauf stellt.

22. Kapitel.

Kindesmord.

§ 1. Eine in unehelichem Beischlafe schwanger gewordene Frau, die ihr Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich durch Tötung, Aussetzung oder Aufserachtlassung solcher Umstände, die notwendig waren, um das Kind am Leben zu erhalten, ums Leben bringt, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Ein Teilnehmer an diesem Verbrechen wird wie ein Teilnehmer am Morde oder vorsätzlichem Totschlage bestraft.

§ 2. Eine Frau, die den Tod ihrer Leibesfrucht durch Fahrlässigkeit oder dadurch, dafs sie bei der Niederkunft die Einsamkeit aufsucht und infolgedessen sich in eine hilfslose Lage versetzt, oder durch eine andre Unachtsamkeit verschuldet, wird nach den Bestimmungen des 21. Kapitels über fahrlässig verschuldeten Tod bestraft.

§ 3. Wenn ein Vater, eine Mutter, ein Hausherr oder eine Hausfrau, welche Kenntnis davon haben, dafs eine Frau, die bei ihnen wohnt und unter ihrem Gehorsam steht, infolge unehelichen Beischlafs schwanger geworden ist, es unterlassen, ihr bei der Niederkunft die Pflege angedeihen zu lassen, die ihr Zustand erfordert, und dadurch den Tod des Kindes verschulden, so werden sie mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beischläfer, wenn er mit Kenntnis von der Schwangerschaft und Notlage der Frau dieselbe ohne Unterstützung oder nötige Pflege läfst, so dafs das Kind infolgedessen stirbt oder ausgesetzt wird.

§ 4. Wenn eine in unehelichem Beischlafe schwanger gewordene Frau ihre Leibesfrucht vernichtet oder verheimlicht und es nicht bewiesen werden kann, ob sie oder ein andrer den Tod derselben verursacht hat, so ist sie mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark zu bestrafen.

Wer einer Frau zur Ausführung des Verbrechens anrät oder ihr dabei hilft, wird als Teilnehmer bestraft.

§ 5. Eine Frau, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet oder töten läfst, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der mit Einwilligung der Frau ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet. That er es gegen Vergütung, so ist auf Zuchthaus bis zu sechs Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Der Versuch der in diesem Paragraph genannten Verbrechen ist strafbar.

§ 6. Wer ohne Einwilligung der Frau ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7. Wer, ohne die Absicht das Kind zu töten, durch vorsätzliche Mifshandlung der Frau, die er schwanger wufste, den Tod des Kindes verschuldet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 8. Eine in unehelichem Beischlafe schwanger gewordene Frau, welche, um sich von ihren Mutterpflichten zu befreien, ihr Kind aussetzt oder sonstwie aufgiebt und in hilfloser Lage läfst, wird mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Erlitt das Kind infolgedessen den Tod oder eine schwere Körperverletzung, so wird die Frau, wenn der Tod erfolgte, mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren, und wenn eine schwere Körperverletzung die Folge war, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Wurde die Handlung an einem solchen Ort oder unter solchen Umständen begangen, dafs nur geringe Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Kindes vorhanden war, so ist auf Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark zu erkennen. Erlitt das Kind den Tod oder eine schwere Körperverletzung, so wird die Mutter nach der im § 10 des 21. Kapitels enthaltenen Bestimmung bestraft.

§ 9. Die besondern Bestimmungen dieses Kapitels in Bezug auf solche, die durch unehelichen Beischlaf geschwängert worden, finden keine Anwendung auf diejenigen, welche durch gerichtlichen Urteilsspruch als Ehefrau des Beischläfers erklärt oder mit ihm ehelich verbunden wurden.

23. Kapitel.

Zweikampf.

§ 1. Wenn zwei Personen nach Übereinkunft sich in einen Zweikampf miteinander einlassen, so wird derjenige, der dabei seinen Gegner derartig verletzte, dafs dieser infolgedessen den Tod erlitt, mit Gefängnis von zwei bis zu acht Jahren, oder, wenn die Verabredung enthielt, dafs einer von beiden Teilen das Leben verlieren solle, mit Gefängnis von sechs bis zu zwölf Jahren bestraft.

Erhielt beim Zweikampf der eine Teil eine schwere Körperverletzung, so wird der Thäter mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

War die Verletzung eine geringere, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen. Der Teil, der seinem Gegner keine Körperverletzung zugefügt hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Ist eine Tötung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, oder hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so ist der, welcher seinen Gegner tötete oder verletzte, gemäfs den für Mord, Totschlag oder Mifshandlung gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

§ 2. Wer sich dazu brauchen läfst, eine Herausforderung zum Zweikampf zu überbringen, wird, falls der Zweikampf stattfindet, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wenn er ernstlich bemüht gewesen ist, den Zweikampf zu verhindern, so bleibt er straflos.

§ 3. Sekundanten, Zeugen und Ärzte, die zum Zweikampf zugezogen werden, sind straflos.

24. Kapitel.

Friedensbruch.

§ 1. Wer rechtswidrig gegen den Willen eines andern in dessen Heim eindringt, sei es Zimmer, Haus, Hof oder Fahrzeug, und mag er es besitzen oder geliehen oder gemietet haben, oder wer es rechtswidrig unterläfst, trotz einer dahin gerichteten Aufforderung sich von dort zu entfernen, oder wer sich ohne triftigen Grund dorthin schleicht oder sich daselbst verbirgt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer auf oben angegebene Weise in einem Hause, Hof oder Fahrzeuge, wo sich der Kaiser und Grofsfürst aufhält, oder in einem Hause, wo die Landstände oder ein Stand oder Ausschufs des Landtages versammelt sind, oder in einem Amtszimmer oder einem Raume, wo ein Amt verrichtet wird, den Frieden bricht, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Wird ein in diesem Paragraph genanntes Verbrechen in der Absicht, einer Person Gewalt anzuthun oder Eigentum zu beschädigen, oder von einem, der mit Waffen oder lebensgefährlichen Werkzeugen oder andern Beschädigungsmitteln versehen ist, oder von zwei oder mehreren Personen gemeinsam begangen, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§ 2. Wird eine Haussuchung von einer unbefugten Person oder von einer befugten Person in rechtswidriger Weise angestellt, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

§ 3. Wer vorsätzlich bei einem andern die Fenster einschlägt, oder Steine oder andres in dessen Zimmer, Haus, Hof oder Fahrzeug hineinwirft, oder dorthin mit Waffen hineinschiefst, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer auf die oben angegebene Weise in einem Hause, Hof oder Fahrzeuge, wo sich der Kaiser und Grofsfürst aufhält, oder in einem Hause,

wo die Landstände oder ein Stand oder Ausschufs des Landtages versammelt sind, oder in einem Amtszimmer oder einem Raume, wo ein Amt verrichtet wird, den Frieden bricht, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 4. Wer unbefugt aus einem Grabe eine Leiche oder einen Teil derselben herausnimmt, oder desgleichen eine unbeerdigte Leiche vernichtet, wegschafft oder zerstückt oder mit einer Leiche Unfug treibt, oder unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt oder damit Unfug treibt, wird zu Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verurteilt.

§ 5. Der im 1., 2. oder 3. Paragraph genannte Friedensbruch ist vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, wenn der Klagsinhaber keinen Antrag darauf stellt oder das Verbrechen nicht an einem im 2. Abschnitt des § 1 genannten Orte verübt wurde.

25. Kapitel.

Verbrechen wider die Freiheit.

§ 1. Wer durch Gewalt, Drohungen oder List sich der Person eines andern bemächtigt, um ihn in den Kriegs- oder Seedienst eines andern Landes, oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zwangszustand aufserhalb des Landes, oder in eine hilflose Lage an einem Ort, wo Gefahr für sein Leben vorhanden ist, zu bringen, wird mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wer sich des Sklavenhandels oder Sklaventransports schuldig macht, ist derselben Strafe verfallen; zugleich ist das Fahrzeug, das zu obigem Zwecke gebraucht wurde, als verwirkt zu erklären.

Der Versuch eines in diesem Paragraph genannten Verbrechens ist strafbar.

§ 2. Wer in andern, als den im § 1 genannten Fällen, rechtswidrig sich eines Kindes, welches das fünfzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, bemächtigt und dasselbe entführt, oder ein Kind vom Vater, von der Mutter oder von demjenigen, in dessen Obhut und Gehorsam dasselbe steht, trennt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Geschieht es, um das Kind zu Bettelei oder einem andern eigennützigen oder unsittlichen Zwecke oder Gewerbe zu gebrauchen, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Wer ein Kind, das sich selbst nicht helfen kann, oder eine andre hilflose Person vorsätzlich aussetzt, oder sonst einen andern, den fortzuschaffen, zu begleiten oder zu hüten er verpflichtet ist oder übernommen hat, in eine hilflose Lage versetzt, aufgiebt oder in einer solchen Lage verläfst, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Wurde die Handlung an einem solchen Ort oder unter solchen Umständen begangen, dafs für Leben und Gesundheit des in die hilflose

Lage Versetzten oder in derselben Verlassenen eine geringe Gefahr vorhanden war, so ist auf Gefängnis oder Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark zu erkennen.

Die Strafe für eine Frau, die ihr nach unehelichem Beischlaf geborenes Kind aussetzt, ist im § 8 des 22. Kapitels bestimmt.

§ 4. Wer eine Frau durch Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr zum Beischlaf zwingt, oder wer mit einer Frau Beischlaf übt, die er zu diesem Zweck in einen Zustand versetzt, in dem sie ihrer selbst nicht bewufst ist oder sich nicht zu wehren vermag, wird wegen Notzucht mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, oder, bei besonders mildernden Umständen, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5. Wer mit einer Frau Beischlaf übt, welche sich sonstwie in einem solchen Zustande befindet, dafs sie ihrer nicht bewufst ist oder sich nicht wehren kann, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis bestraft.

§ 6. Wer durch Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr eine Frau zwingt, eine andre unzüchtige Handlung als Beischlaf zu dulden, oder eine derartige Handlung mit einer Frau vornimmt, die er zu diesem Zweck in einen Zustand versetzt hat, in welchem sie ihrer nicht bewufst ist oder sich nicht wehren kann, wird zu Gefängnis- oder Geldstrafe verurteilt.

§ 7. Wer durch Gewalt oder Drohung oder sonstwie sich einer Frauensperson bemächtigt, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, und dieselbe wider ihren Willen entführt oder in seiner Gewalt behält, um mit ihr unzüchtige Handlungen vorzunehmen oder die Ehe einzugehen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 8. Wer eine Frauensperson, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Einwilligung des Verlobers oder eines andern gesetzlichen Vertreters entführt, um mit ihr die Ehe einzugehen, wird zu Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark verurteilt. Geschieht es, um Unzucht zu treiben, so ist auf Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§ 9. Wer vorsätzlich, ohne gesetzliche Befugnis, durch Gefangennehmen, Einsperren oder sonstwie einen andern der Freiheit beraubt, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis bestraft. Hat der Verlust der Freiheit über dreifsig Tage gedauert, oder sind sonst besonders erschwerende Umstände vorhanden, so ist auf Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

§ 10. Wer ohne gesetzlichen Grund, aber nicht aus böswilliger Absicht, mit vermeintlichem Recht einen andern ergreift und mit ihm gemäfs den die gesetzliche Verhaftung betreffenden Bestimmungen verfährt, ist zu Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe nicht unter einhundert Mark zu verurteilen. Verfuhr er nicht gemäfs den die gesetzliche Ver-

haftung betreffenden Bestimmungen, so ist auf die im § 9 genannte Strafe zu erkennen.

Wer mit gesetzlichem Grund einen andern ergreift, jedoch mit ihm nicht gemäfs den die gesetzliche Verhaftung betreffenden Bestimmungen verfährt, wird mit Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, nach den Bestimmungen des § 9 bestraft.

§ 11. Wer einen andern peinigt, um ihn zu einem Bekenntnis in irgend einer Sache zu zwingen, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis bestraft.

§ 12. Wer ohne gesetzliche Befugnis durch Gewalt oder Drohungen einen andern zwingt, etwas zu thun, zu dulden oder zu unterlassen, wird, wenn die Handlung durch das Gesetz nicht mit einer schwerern Strafe bedroht ist, zu Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verurteilt.

§ 13. Wer einen andern unter solchen Umständen mit einem Verbrechen bedroht, dafs die Erfüllung der Drohung wahrscheinlich erscheint, wird zu Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 14. Die in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Verbrechen sind vom öffentlichen Ankläger nur in dem Fall zu verfolgen, wenn der Klagsinhaber einen Antrag darauf stellt, oder, im Fall der Schuldige mit der betreffenden Frau die Ehe eingegangen, ein Rückgang der Ehe nachgesucht wird. Wenn der Rückgang einer solchen Ehe nicht nachgesucht wird, so findet eine Strafverfolgung nicht statt.

Die im 12. und 13. Paragraph erwähnten Verbrechen sind gleichfalls vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, wenn der Klagsinhaber keinen Antrag darauf stellt.

26. Kapitel.

Falsche und unbewiesene Anschuldigung.

§ 1. Wer wider besseres Wissen vor Gericht oder einer andern Behörde jemanden eines Verbrechens beschuldigt, welches dieser nicht begangen, oder fälschlicherweise ein Verbrechen angiebt und dadurch eine Strafverfolgung gegen einen andern veranlafst, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Gefängnis nicht unter vier Monaten oder, bei besonders mildernden Umständen, mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe nicht unter zweihundert Mark bestraft.

Wurde der Angeschuldigte zu Zuchthaus- oder Todesstrafe verurteilt, und ist die Strafe ganz oder teilweise vollstreckt worden, so ist der Angeber mit Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren oder auf Lebenszeit und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§ 2. Wer, um einem andern eine Strafe zuzuziehen, wider besseres Wissen gegen ihn einen unwahren und belastenden Umstand anführt, der eine Strafverfolgung zur Folge hat, oder Beweise für seine Unschuld wegschafft oder auch, nachdem eine Strafverfolgung eingeleitet worden, Beweise für die Unschuld des Angeschuldigten wegschafft, oder gegen den-

selben einen unwahren und belastenden Umstand anführt, wird gemäfs den Bestimmungen des § 1 bestraft.

§ 3. Wer wider besseres Wissen fälschlich ein Verbrechen bei demjenigen angiebt, dem es obliegt, das Verbrechen zu verfolgen, wird, auch wenn eine Verfolgung nicht eintrat, mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark bestraft.

§ 4. Wer nicht wider besseres Wissen gegen einen andern eine Strafverfolgung ausführt oder veranlafst, aber seine Anzeige nicht belegen kann, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Wer für die Anzeige Wahrscheinlichkeitsgründe anführt, bleibt straflos.

§ 5. Wer nach diesem Kapitel zur Strafe verurteilt wird, ist zugleich zu verpflichten, dem Klagsinhaber, wenn dieser es fordert, die Kosten für den Abdruck des Urteils in einer allgemeinen oder örtlichen Zeitung zu erstatten.

27. Kapitel.

Ehrverletzung.

§ 1. Wer wider besseres Wissen wahrheitswidrig einem andern ein bestimmtes Verbrechen oder eine gewisse Art Verbrechen oder eine andre derartige Handlung aufbürdet, die diesen verächtlich zu machen oder in seinem Gewerbe oder Fortkommen zu schaden geeignet ist, oder auch über ihn erdichtete oder unwahre Gerüchte verbreitet, wird wegen Verleumdung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr oder Geldstrafe nicht unter einhundert Mark bestraft.

Geschieht die Verleumdung öffentlich oder durch eine Druck- oder andre Schrift oder bildliche Darstellung, die der Schuldige verbreitet oder verbreiten läfst, so ist auf Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe nicht unter zweihundert Mark zu erkennen.

§ 2. Wer vorsätzlich, jedoch nicht wider besseres Wissen einem andern ein bestimmtes Verbrechen oder eine gewisse Art Verbrechen oder eine andre derartige Handlung aufbürdet, die diesen verächtlich zu machen oder in seinem Gewerbe oder Fortkommen zu schaden geeignet ist, oder auch über ihn Gerüchte verbreitet, wird, wenn wahrscheinliche Gründe für die Beschuldigung oder das Gerücht nicht vorgebracht werden können, mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Geschieht eine solche Verleumdung öffentlich oder durch eine Druck- oder andre Schrift oder bildliche Darstellung, die der Schuldige verbreitet oder verbreiten läfst, so ist auf Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

§ 3. Wer sonstwie auf andre als obengenannte Weise einen andern durch schimpfliche Ausdrücke, Drohungen oder andre beleidigende Handlungen kränkt, wird wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Geschieht die Beleidigung öffentlich oder durch eine Druck- oder andre Schrift oder bildliche Darstellung, die der Schuldige verbreitet oder verbreiten läfst, so ist auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu vier Monaten zu erkennen.

§ 4. Wer das Andenken eines Toten dadurch beschimpft, dafs er demselben wider besseres Wissen wahrheitswidrig ein bestimmtes Verbrechen oder eine gewisse Art Verbrechen, oder eine andre derartige Handlung aufbürdet, die denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen geeignet gewesen wäre, oder auch über ihn erdichtete oder unwahre Gerüchte verbreitet, wird zu Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe verurteilt.

Wenn derjenige, gegen den die Beleidigung gerichtet ist, seit zwanzig Jahren oder längere Zeit tot ist, so ist das Strafverfolgungsrecht wegen Ehrverletzung verfallen.

§ 5. Wer der in diesem Kapitel erwähnten Ehrverletzung angeschuldigt wird, hat das Recht, die Wahrheit der von ihm gethanen Beschuldigung zu beweisen, im Fall er sich vorbehält, eine bestimmte Handlung zu belegen; diesen Beweis hat er in dem Ehrverletzungsprozefs zu führen. Doch kann ein Zeuge gemäfs den im § 4 des 17. Kapitels der Prozefsordnung enthaltenen Bestimmungen auch von einem andern Gericht verhört werden, als dem, wo die Sache anhängig gemacht worden.

Enthält die ehrverletzende Aussage eine Beschuldigung wegen eines Verbrechens, worüber ein rechtskräftiges Urteil gefällt ist, so ist die Aussage als bewiesen anzusehen, im Fall derjenige, gegen den sie geschah, des Verbrechens schuldig befunden wurde, jedoch als unbewiesen, im Fall er freigesprochen wurde. Ist eine Strafverfolgung wegen des Verbrechens eingeleitet, aber ein Urteil noch nicht gefällt oder ist dasselbe noch nicht rechtskräftig geworden, so ist, bis solches geschehen, von einer weitern Behandlung der Ehrverletzungssache Abstand zu nehmen. Will derjenige, der die Beschuldigung gethan, das Verbrechen verfolgen oder die Strafverfolgung beantragen und ist er Klagsinhaber, oder unterliegt das Verbrechen öffentlicher Strafverfolgung, so gilt das Obengesagte, im Fall er beweist, dafs die Sache innerhalb der vom Gericht vorgelegten Frist anhängig gemacht worden.

Ist das Strafverfolgungsrecht gemäfs den Bestimmungen des 8. Kap. verfallen, so bildet solches kein Hindernis gegen die Erbringung des Beweises für die Wahrheit einer gemachten Beschuldigung.

§ 6. Wenn der der Ehrverletznng Angeschuldigte die Wahrheit der von ihm gethanen Beschuldigung beweist, aber zugleich aus der Form der Beschuldigung oder den Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht, dafs er die Absicht hatte zu kränken, so ist er trotzdem wegen Beleidigung zu bestrafen.

Wer in der Absicht, einen andern zu kränken, denselben eines Verbrechens beschuldigt, wegen dessen dieser bestraft worden, ist gleichfalls wegen Beleidigung zu bestrafen.

§ 7. Wer wegen Ehrverletzung zur Strafe verurteilt wird, ist nach Umständen zugleich zu verpflichten, dem Klagsinhaber, falls dieser es

fordert, die Kosten für den Abdruck des Urteils in einer allgemeinen oder örtlichen Zeitung zu erstatten.

§ 8. Verleumdung oder Beleidigung sind vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, im Fall nicht der Klagsinhaber oder die gekränkte Behörde einen Antrag darauf stellt. Ist das Andenken eines Toten beschimpft worden, so sind dessen Gattin, Eltern, Kinder oder Geschwister berechtigt, das Verbrechen zu verfolgen oder die Verfolgung desselben zu beantragen.

28. Kapitel.

Diebstahl und Mauserei.*)

§ 1. Wer Sachen oder Geld stiehlt, wird, wenn der Wert des Gestohlenen zwanzig Mark übersteigt, wegen Diebstahls mit Gefängnis bis zu einem Jahr, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Übersteigt der Wert nicht zwanzig Mark, so ist wegen Mauserei auf Geldstrafe bis zu zweihundert Mark, oder bei besonders erschwerenden Umständen auf Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen.

Der Versuch eines in diesem Paragraph genannten Verbrechens ist strafbar.

§ 2. Wer, ohne Rücksicht darauf, ob der Wert zwanzig Mark übersteigt oder nicht, einen Diebstahl begeht:

1. in der Kirche an Sachen, die derselben gehören oder daselbst in Gewahrsam sich befinden;
2. an Sachen, die der öffentlichen Post oder einer andern öffentlichen Einrichtung zur Weiterbeförderung anvertraut sind;
3. an Sachen, die in öffentlichen Bücher- oder Handschriftensammlungen oder in öffentlichen Sammlungen von wissenschaftlichen Gegenständen oder Kunst- oder Gewerbeerzeugnissen verwahrt werden;
4. an verschlossenen Briefen oder Umschlägen;
5. in Verbindung mit Einbruch;
6. nächtlicher Zeit in einem Hause oder Fahrzeuge, das von einem andern bewohnt wird, und in welchem der Thäter, um einen Diebstahl oder Raub zu begehen, sich verborgen, oder in das er unbefugterweise hineingekommen;
7. an demjenigen, der wegen Aufruhrs, Andrangs des Feindes, Feuersbrunst, Wassersnot, Schiffbruchs, allgemeiner Seuche oder aus einer andern ähnlichen Ursache sein Eigentum nicht schützen kann;
8. auf einem Fahrzeuge, welches gestrandet oder sonstwie verunglückt ist;

---

*) „Snatteri“ — ein Begriff, für den es einen entsprechenden Ausdruck im Deutschen nicht giebt. Was darunter zu verstehen, ergiebt sich aus dem 2. Abschn. des § 1. Um die mehr oder weniger ungeschickten Umschreibungen durch „geringer Diebstahl“, „kleiner Diebstahl“ u. a. zu vermeiden, wurde obiger Ausdruck gewählt.

9. an Sachen, die zu einem Leuchtturm oder Seezeichen gehören;
10. von Pferden, Kühen, Renntieren oder anderm Vieh, welches draufsen weidet;
11. an Personen, die sich im Bad befinden oder draufsen schlafen oder solchen, die in schwerer Krankheit darniederliegen oder ihrer nicht bewufst sind, oder Kindern unter zwölf Jahren oder Geisteskranken oder Toten; oder in einem Leichenhause oder Grabe; oder
12. aus Kleidern, die ein andrer an sich trägt,

wird wegen schweren Diebstahls mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten bestraft.

Auf gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn sich der Dieb zur Verübung des Verbrechens mit Waffen oder lebensgefährlichem Werkzeug versehen, oder wenn der Diebstahl von zwei oder mehreren verübt wird, die sich vereinigt haben, um zu stehlen oder zu rauben oder ein andres ähnliches Verbrechen zu begehen.

Der Versuch der in diesem Paragraph genannten Verbrechen ist strafbar.

§ 3. Wer in der Absicht, wenig oder viel zu stehlen, mit Gewalt in einen Hof, ein Haus, Fahrzeug oder in verschlossenen Gewahrsam einbricht oder durch Dietriche, Nachschlüssel oder andre List sich dorthin Eingang oder Öffnung verschafft oder auch durch Gewalt oder List Schränke, Kisten, Schreine oder andre Behältnisse, die mit einem Schlofs, Siegel oder ähnlichem Verschlufs versehen sind, öffnet, ohne dieselben wegzubringen, wird wegen Einbruchs mit Zuchthaus bis zu einem Jahr oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 4. Wenn der wegen Mauserei Bestrafte sich desselben Vergehens noch einmal schuldig macht, so ist er wie für erstmaligen Diebstahl zu bestrafen.

Wenn der wegen Diebstahls, Einbruchs, Raubes oder Erpressung Bestrafte sich der Mauserei schuldig macht, so ist er wie für wiederholten Diebstahl zu bestrafen.

§ 5. Wer zum zweitenmal einen Diebstahl begeht, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder, wenn der Diebstahl dem § 2 zufolge ein schwerer ist, mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren bestraft.

Wer zum drittenmal einen Diebstahl begeht, wird mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren oder, wenn der Diebstahl ein schwerer ist, mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer zum viertenmal oder öfter einen Diebstahl begeht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren oder bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Wer wegen Einbruchs, Raubes oder Erpressung eine Strafe verbüfst hat, ist wegen eines später begangenen Diebstahls wie für Rückfall in Diebstahl zu bestrafen.

§ 6. Wenn der wegen Einbruchs, Diebstahls, Raubes oder Erpressung Bestrafte nachher einen Einbruch begeht, ohne dafs ein Diebstahl oder ein Versuch dazu geschieht, so wird er wegen Rückfalls in Einbruch mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder, wenn er früher für Rückfall in eines der genannten Verbrechen bestraft worden, wegen erneuten Rückfalls mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren bestraft.

§ 7. Wenn jemand an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten Mauserei, Diebstahl oder Einbruch begeht, oder Teilnehmer an denselben ist, oder einen Versuch dazu macht und für dieselben gleichzeitig zur Verantwortung gezogen wird, so finden die im 2. oder 3. Paragraph des 7. Kapitels enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§ 8. Wer wegen Diebstahls oder Einbruchs eine Strafe verwirkt hat, ist zugleich der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären.

29. Kapitel.

Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat. sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

War das Eigentum dem Verbrecher unter Schlofs, Siegel oder anderm Verschlufs anvertraut, oder vor Aufruhr, Feindesgefahr, Feuers- oder Wassersnot, Schiffbruch oder einer andern ähnlichen Gefahr in Sicherheit gebracht, oder sind sonstwie besonders erschwerende Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis von zwei Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 2. Wer etwas findet oder antrifft oder durch einen andern ähnlichen Zufall in den Besitz einer beweglichen Sache gelangt und solches nicht in der im Gesetz vorgeschriebenen Weise bekannt macht, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

Verschweigt er den Fund, wenn der Eigentümer oder eine andre dazu berechtigte Person sich kundgiebt, oder eignet er sich denselben sonstwie rechtswidrig zu, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

In allen diesen Fällen hat der Schuldige den Finderlohn und den gesetzlichen Anteil am Fundgut verwirkt.

Über den Fund von Altertümern ist besonders verordnet.

30. Kapitel.

Entwendung von gemeinschaftlichem Gut (bodrägt).

§ 1. Wenn Ehegatten voneinander oder Kinder von Eltern oder Pflegekinder von Pflegeeltern oder Teilhaber einer Erbmasse oder andre, die an einer gemeinsamen Masse oder Gesellschaft teilnehmen. aus der Masse oder dem Vereinsgut etwas entwenden, so wird der Schuldige wegen Entwendung von gemeinschaftlichem Gut zu Geldstrafe verurteilt. Sind besonders erschwerende Umstände vorhanden. so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

§ 2. Eine Entwendung von gemeinschaftlichem Gut ist vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, wenn der Klagsinhaber keinen Antrag darauf stellt.

31. Kapitel.

Raub und Erpressung.

§ 1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit einem andern Gut oder Geld in der Absicht wegnimmt, dasselbe sich oder einem andern rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wer einen Raub begeht:

1. an der öffentlichen Post;
2. an Reisenden zu Lande oder zu Wasser;
3. an demjenigen, der wegen Aufruhrs, Feindesgefahr, Feuersbrunst, Wassersnot, Schiffbruchs, allgemeiner Seuche oder einer andern ähnlichen Gefahr sein Eigentum nicht schützen kann; oder
4. nächtlicher Zeit in einem Hause oder Fahrzeuge, das von einem andern bewohnt wird, und in welchem der Räuber, in der Absicht zu rauben oder zu stehlen, sich verborgen, oder in welches er unbefugterweise hineingekommen,

wird wegen schweren Raubes mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Auf gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen begangen wird, die sich vereinigt haben, um zu rauben oder zu stehlen.

Der Versuch eines in diesem Paragraph genannten Verbrechens ist strafbar.

§ 3. Wer bei einer Mauserei, einem Diebstahl oder Einbruch oder dem Versuche dazu auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt braucht oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit anwendet, um sich im Besitze des entwendeten Gutes zu erhalten oder das Verbrechen zu vollenden, wird, nach Beschaffenheit des Verbrechens, wie für Raub oder Versuch desselben gemäfs dem 1. oder 2. Paragraphen bestraft.

§ 4. Wer, um sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, durch Drohungen einem andern Geld oder Gut, Erlafs einer Schuldforderung oder die Ausstellung einer Schuldverschreibung oder einer Bürgschaftsverpflichtung oder andre Vermögensvorteile, zu denen er nicht berechtigt ist, abzwingt, wird wegen Erpressung mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Enthält die Drohung eine gegenwärtige Gefahr für Leben oder Gesundheit, oder wird einer Person Gewalt angethan, so ist auf die im 1. und 2. Paragraphen erwähnte Strafe zu erkennen.

§ 5. Wer einen Raub begeht, nachdem er früher wegen Raubes oder Erpressung eine Strafe abgebüfst, wird wegen Rückfalls in Raub mit Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren oder auf Lebenszeit bestraft.

Auf gleiche Strafe ist wegen Rückfalls in Erpressung zu erkennen, wenn derjenige, der wegen Raubes oder Erpressung eine Strafe abgebüfst, nachher desselben Verbrechens überführt wird.

§ 6. Wenn derjenige, der sich des Raubes oder der Erpressung schuldig macht, vordem wegen schweren oder erstmalig wiederholten Diebstahls oder gleicherweise wiederholten Einbruchs bestraft worden, so darf die Strafe für den Raub oder die Erpressung nicht niedriger sein, als der Mindestbetrag der Strafe, auf die hätte erkannt werden können, falls der Rückfall sich auf Diebstahl oder Einbruch bezogen hätte.

§ 7. Wer wegen Raubes oder Erpressung verurteilt wird, ist zugleich der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären.

32. Kapitel.

Hehlerei und sonstige Befassung mit auf verbrecherische Weise erlangtem Gut.

§ 1. Wer Sachen, von denen er weifs, dafs sie durch Mauserei, Diebstahl, Raub oder Erpressung erlangt sind, ohne dafs er selber am Verbrechen teilnahm, verhehlt, ankauft, eintauscht, zum Pfande oder als Geschenk annimmt, veräufsert, verändert oder umarbeitet, wird wegen Hehlerei mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zwei Jahren, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Doch soll die Strafe nicht höher bemessen werden, als für Beihilfe an demjenigen Verbrechen, durch welches die Sache erlangt wurde.

§ 2. Wer zum zweitenmal oder öfter sich der Hehlerei schuldig macht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wenn derjenige, der der Hehlerei überführt wird, früher wegen Mauserei, Diebstahls, Einbruchs, Raubes oder Erpressung bestraft worden, so ist er wie für Rückfall in Hehlerei zu bestrafen.

§ 3. Wer die Hehlerei sich zum Gewerbe oder zur Gewohnheit macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§ 4. Wer auf die im § 1 genannte Weise sich mit Sachen befafst, die durch eine andre als dort genannte verbrecherische Handlung erlangt sind und deren gesetzwidriger Erwerb ihm bekannt war, ohne dafs er jedoch am Verbrechen teilgenommen, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Doch ist die Strafe nicht höher zu bemessen, als für Beihilfe an dem Verbrechen, durch welches die Sachen erlangt wurden.

§ 5. Wer Sachen, die von einem andern durch verbrecherische Handlungen erlangt sind, und deren rechtswidrigen Erwerb anzunehmen er Anlafs hat, ankauft, eintauscht, zum Pfande oder als Geschenk annimmt,

veräufsert, verändert oder umarbeitet, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der von einem Militär der Krone gehöriges Gut entgegennimmt, dessen Erlangung ihm verdächtig erscheinen mufs.

§ 6. Wenn derjenige, der in gutem Glauben in den Besitz fremden Gutes gelangt ist, dasselbe verheimlicht, nachdem er in Erfahrung gebracht, dafs dasselbe durch eine verbrecherische Handlung erlangt worden, so ist er zu Geldstrafe bis zu einhundert Mark zu verurteilen.

33. Kapitel.

Rechtswidrige Benutzung fremden Bodens und rechtswidriges Jagen und Fischen.

§ 1. Wer auf fremdem Grund und Boden rechtswidrig und in der Absicht, es ganz oder teilweise sich oder einem andern anzueignen, vorsätzlich wachsende Bäume fällt oder beschädigt, oder trockene Bäume oder Windbruch oder von wachsenden Bäumen Reisholz, Äste, Wurzeln, Rinde, Borke, Laub, Bast, Harz, Eicheln, Zapfen oder Nüsse wegnimmt, oder Gras mäht, oder Moos, Torf, Erdreich, Lehm, Sand, Schutt oder Steine nimmt, wird, ohne Rücksicht darauf, ob er es wegbringt oder nicht, wegen rechtswidriger Bodenbenutzung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

Übersteigt die Höhe des durch die rechtswidrige Bodenbenutzung erlittenen Schadens zwanzig Mark, oder betrifft die rechtswidrige Bodenbenutzung angepflanzte oder eingesetzte Bäume oder Büsche oder eine besonders gepflegte Stelle, oder sind sonstwie besonders erschwerende Umstände vorhanden, oder liegt ein Rückfall in rechtswidrige Bodenbenutzung vor, so ist, mag der Wert zwanzig Mark übersteigen oder nicht, auf Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

Wer einen obengenannten Gegenstand ohne den im 1. Abschnitt erwähnten Vorsatz beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder, wenn die Höhe des Schadens zwanzig Mark übersteigt oder sonstwie besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wenn der durch eine in diesem Paragraphen genannte Handlung verübte Schaden sehr unbedeutend ist, so ist es dem Ermessen des Richters anheimgestellt, ob auf mehr als Schadensersatz zu erkennen sei.

§ 2. Wird jemand, dem während einer Reise das Reisezeug zerbricht oder ein andrer Unfall zustöfst, infolgedessen gezwungen, aus dem Walde oder Gehege eines andern das zur Ausbesserung des Schadens Nötige zu nehmen, so bleibt er straflos, doch hat er den Schaden zu ersetzen, im Fall der Eigentümer solches fordert.

§ 3. Wer unbefugt Fruchtbäume oder fruchttragende Büsche oder etwas von denselben aus einem fremden Garten, Gemüsegarten, Felde oder Gehege, oder Erdfrüchte, Saat, Gras oder andres, das an einem

solchen Ort oder auf einer Wiese oder einem andern Anbau gesät oder gepflanzt ist, wegnimmt, wird, je nach Beschaffenheit der Handlung, wie für Diebstahl oder Mauserei bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der unbefugt von fremdem Grund und Boden geschlagenes Holz, Bau- oder Zaunholz, behauene Steine oder andres, das zum Gebrauch bereitet oder gesammelt ist, wegnimmt.

§ 4. Wer auf fremdem Grund und Boden unbefugt schwendet,* wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Wurde etwas auf dem Boden gesät, so fällt der Saatwuchs oder dessen Wert dem Grundbesitzer zu, wenn nicht durch besondere Bestimmungen anders verordnet ist.

§ 5. Wer auf fremdem Grund und Boden unbefugt baut, gräbt, pflügt, sät oder pflanzt, oder einen Teil desselben einnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

Der Saatwuchs oder das Gepflanzte fällt dem gesetzlichen Grundbesitzer zu.

§ 6. Wenn derjenige, der fremden Grund und Boden bebaut oder besitzt, von demselben unbefugt einen der im § 1 genannten Gegenstände verkauft oder sonstwie veräufsert, oder sonst durch eine in demselben Paragraphen genannte Mafsregel sein Benutzungsrecht an Grund und Boden überschreitet, so ist er gemäfs den in demselben Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Wenn er auf solchem Grund und Boden unbefugt schwendet, so ist er gemäfs den Bestimmungen des § 4 zu behandeln.

§ 7. Wenn ein Teilhaber an gemeinschaftlichem Wald oder Boden von dort die im § 1 genannten Gegenstände unbefugt verkauft oder sonstwie veräufsert, oder daselbst unbefugt schwendet, oder sonst durch eine in demselben Paragraph genannte Mafsregel sein Recht am gemeinschaftlichen Gut überschreitet, so wird er mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Das in dieser Weise Angeeignete oder der Saatwuchs oder das Gepflanzte oder der Wert desselben fällt den übrigen Teilhabern am gemeinschaftlichen Gut zu.

§ 8. Wer Baumgruppen, Bäume oder Ähnliches, das seit altersher als Erkennungszeichen oder Wegweiser in der Schiffahrt gedient, oder einen waldbewachsenen Strand, der einem andern beim Fischfang von Nutzen war, abrodet, wird, wenn er auch sonst über den Wald verfügen durfte, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Sind die beschädigten Gegenstände infolgedessen für ihren Zweck nutzlos geworden, oder sind sonst besonders erschwerende Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

§ 9. Wer vorsätzlich unbefugt Vieh auf fremdes Weideland läfst, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

Wer durch Nachlässigkeit in der ihm obliegenden Aufsicht über eignes

---

*) schwenden: durch Verbrennen des Holzes oder Grases artbar (urbar) machen.

oder fremdes Vieh oder sonstwie verschuldet, dafs dasselbe unbefugt auf fremdem Boden zur Weide gelangt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

§ 10. Die Übertretung des Weiderechts an gemeinschaftlichem Boden wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

§ 11. Wer unbefugt einen Weg oder Fufspfad über fremde Baustellen, Äcker, Wiesen oder Bepflanzungen legt, die dadurch Schaden erleiden können, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

§ 12. Wer unbefugt auf solchem Grund und Boden jagt, wo er kein Jagdrecht besitzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

Das hierbei gefangene oder getötete Wild oder dessen Wert fällt dem gesetzlichen Inhaber des Jagdrechts zu. Ist die Jagd auf solches Wild für das ganze Jahr verboten, so fällt dasselbe oder dessen Wert der Krone zu.

Die Strafe für denjenigen, der auf Wild, welches für unverletzlich erklärt worden, oder auf unerlaubte Weise jagt, ist besonders vorgeschrieben.

§ 13. Wer unbefugt in solchem Wasser fischt oder krebst, an dem er keinen Teil oder kein Recht zu solchem Fange hat, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft, und der Fang oder dessen Wert fällt dem gesetzlichen Inhaber des Fisch- oder Krebsrechtes zu.

Ein Teilhaber an gemeinschaftlichem Fischwasser oder Fischrecht, der sein Recht an demselben überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, und der Fang oder dessen Wert fällt den übrigen Teilhabern am Fischwasser oder Fischrecht zu.

Die Strafe für denjenigen, der zu verbotener Zeit oder auf verbotene Weise fischt oder krebst, ist besonders bestimmt.

§ 14. Wer aus fremdem Jagdgerät oder Jagdpark Wild, oder aus fremdem Fischgerät, Fischkasten oder Fischteich Fische sich aneignet, wird wegen Diebstahls oder Mauserei bestraft.

§ 15. Wer durch Graben oder sonstwie fremdes Fischwasser zu sich leitet oder zu leiten versucht oder durch Absperren oder andre Mittel Fische von einem Fischwasser abhält oder abzuhalten sucht, welches er nicht allein zu benutzen berechtigt ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 16. Wenn durch eine in diesem Kapitel erwähnte verbrecherische Handlung nur ein Privatrecht gekränkt wurde, so ist dieselbe, wenn sie nicht Diebstahl oder Mauserei enthielt, vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, im Fall nicht der Klagsinhaber einen Antrag darauf stellt.

§ 17. Wer, bei Ausführung einer der in diesem Kapitel genannten verbrecherischen Handlungen auf frischer That betroffen, gegen den Eigentümer, Besitzer oder Aufseher des Bodens oder Fischwassers oder dessen Leute sich zur Wehr setzt, wenn einer derselben den Verbrecher in seinem Vorhaben hindern oder ihm das, was er sich unbefugt angeeignet oder was gemäfs besondern Vorschriften als Beleg des Verbrechens zurückgehalten werden darf, abnehmen will, wird, wenn die Gegenwehr nicht nach den Bestimmungen des 31. Kapitels als Raub anzusehen ist.

mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

34. Kapitel.

Gemeingefährliche Verbrechen.

§ 1. Wer vorsätzlich ein Haus, Gebäude, Fahrzeug oder andres, das Menschen als Wohnung dient, oder wo zur Zeit, da das Verbrechen ausgeführt wird, Menschen sich aufzuhalten pflegen, oder wo, wie er weifs, sich jemand befindet, in Brand setzt, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Gehört das angezündete Eigentum dem Thäter selbst und bedrohte die Inbrandsetzung nicht Leben, Gesundheit oder Eigentum eines andern, so finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 2. Wer vorsätzlich eine Kirche, eine Festung, einen Vorratsraum oder ein Zeughaus der Krone, ein öffentliches Archiv oder ein Gebäude, in dem sich Amtszimmer befinden oder in dem öffentliche Sammlungen von Büchern, Handschriften, wissenschaftlichen Gegenständen oder Kunst- oder Gewerbeerzeugnissen verwahrt werden, in Brand setzt, wird mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Wenn in den im 1. und 2. Paragraphen genannten Fällen der Verbrecher Löschgerätschaften wegschaffte, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, oder wenn das Verbrechen verübt wurde, während Aufruhr, Feindesandrang, allgemeine Seuche oder eine andre ähnliche Gefahr vorhanden war, so wird der Schuldige mit Zuchthaus von sechs bis zu zwölf Jahren oder auf Lebenszeit und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§ 4. Wer vorsätzlich in andern als den im 1. und 2. Paragraphen genannten Fällen ein Haus, Gebäude oder Fahrzeug oder wachsende, geschnittene oder eingebrachte Saat, Heu oder Strohfeime, Wald oder Torfmoos, Lager von Gerätschaften, Holz, Kohlen, Bauholz, Brettern oder andern Vorräten oder von Waren oder anderm Ähnlichen in Brand setzt, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus bis zu acht Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter vier Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Gehörte das angezündete Eigentum dem Thäter selbst und bedrohte die Inbrandsetzung nicht auf offenbare Weise Leben oder Gesundheit eines andern oder im 1. oder 2. Paragraphen genannte Gegenstände oder fremdes Eigentum, wie der 1. Abschnitt dieses Paragraphen besagt, so finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 5. Wer vorsätzlich mit Pulver oder andern Sprengstoffen im 1., 2. oder 4. Paragraphen genanntes Eigentum beschädigt oder zu beschädigen sucht, ist wie ein Brandstifter zu bestrafen.

§ 6. Wer in der Absicht, eine Brandstiftung oder Sprengung vorzunehmen, wie § 5 besagt, Entzündungs- oder Sprengstoffe zusammenträgt, wird wegen solcher Vorbereitung mit Zuchthaus bis zu vier Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Gefängnis bestraft.

§ 7. Wer durch Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit den Brand oder die Sprengung des im 1., 2. oder 4. Paragraphen genannten Eigentums verschuldet, wird mit Geldstrafe nicht unter zwanzig Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 8. Wer vorsätzlich eine Überschwemmung herbeiführt. wird. wenn dieselbe Menschenleben gefährdet, mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren, und wenn sie gemeine Gefahr nur in Bezug auf Eigentum verursacht, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die fahrlässige Verschuldung einer Überschwemmung wird mit Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 9. Wer in der Absicht, die Benutznng der Eisenbahn zu gefährden, eine solche Gefahr dadurch, dafs er vorsätzlich die Eisenbahn oder zu ihr gehörige Fortschaffungsmittel oder andres Zubehör beschädigt. oder etwas auf die Bahn legt oder ein falsches Zeichen giebt, oder auf andre ähnliche Weise hervorruft, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Geschah die That ohne eine solche Absicht, so ist auf Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Die fahrlässige Hervorrufung von Gefahr bei Benutzung der Eisenbahn wird mit Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 10. Wer in der Absicht, Gefahr für Leben oder Gesundheit eines andern hervorzurufen, Dampfkessel, Dampfmaschinen, Einrichtungen zur Bereitung von Leuchtgas, Pulver oder ähnlichen Stoffen, Gruben oder dazu gehörige Werke, Gas- oder Wasserleitungen, Schleusen, Dämme oder andre ähnliche Wasserwerke, Wasserstrafsen, Häfen, Schiffsbrücken. Brücken, Fähren, Wege oder Strafsen oder solche Gehege oder Zeichen. die zur Verhütung oder zur Warnung vor Gefahr zu Lande angebracht sind, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Geschah die That ohne eine solche Absicht, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe nicht unter einhundert Mark zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Die fahrlässige Verschuldung eines hier oben genannten Schadens wird mit Geldstrafe nicht unter dreifsig Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 11. Wer an einer Eisenbahn oder an zu ihr gehörigen Fortschaffungsmitteln oder Zubehör oder an Kanälen oder Schleusen oder was zu ihnen gehört. vorsätzlich eine Handlung begeht, die nur ein

Hindernis oder einen Aufenthalt in der Benutzung der Einrichtung verursacht. wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die fahrlässige Verschuldung eines solchen Hindernisses oder Aufenthaltes wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 12. Wer an einer öffentlichen Telegraphen- oder Telephonanstalt oder deren Zubehör vorsätzlich eine Handlung begeht, durch welche die Benutzung der Anstalt gehindert oder gestört wird, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die fahrlässige Verschuldung eines solchen Hindernisses wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 13. Wer in der Absicht, für Leben oder Gesundheit eines andern Gefahr hervorzurufen, vorsätzlich das Sinken, Stranden oder Scheitern eines Schiffes verursacht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Lag es nicht in seiner Absicht, eine solche Gefahr hervorzurufen, so ist auf Zuchthaus bis zu vier Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Wer das Sinken, Stranden oder Scheitern eines Schiffes durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird mit Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 14. Wer in der Absicht, für Seefahrer Gefahr hervorzurufen, Leuchttürme oder Seezeichen, Leuchtschiffe, Leuchtsignale, Baken, Wegweiser oder andre für die Schiffahrt aufgestellte Zeichen vorsätzlich zerstört, verdirbt oder wegschafft, oder ein Feuer, welches zur Leitung der Seefahrenden angezündet sein soll, auslöscht, oder ein Feuer, welches er zu demselben Zweck unterhalten soll, anzuzünden unterläfst, oder ein falsches Feuer anmacht, oder sonstwie falsche Zeichen aufstellt, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Geschah es ohne eine solche Absicht, so ist auf Zuchthaus bis zu vier Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Wer eine der oben genannten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, wird mit Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 15. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Brunnen oder andre ähnliche Wasserbehälter oder wer Speisen, Getränke oder andre Dinge, die zum Gebrauch andrer dienen oder zum Verkauf bestimmt sind, vergiftet, oder mit solchen Dingen Stoffe verbindet, die, wie er weifs, geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören, oder Dinge, von denen er weifs, dafs sie mit Gift oder ähnlichen gefährlichen Stoffen vermengt oder verbunden sind, feilhält, verkauft oder sonstwie verbreitet und die gefährliche Eigenschaft derselben verschweigt, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, dafs auf obenangegebene Weise für Leben und Gesundheit von Menschen Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Die Speisen, Getränke oder die andern oben genannten Waren sind als verwirkt zu erklären.

§ 16. Wer vorsätzlich eine Seuche unter Menschen verbreitet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer die Erkrankung eines andern an einer Seuche dadurch verschuldet, dafs er die zur Verhütung und Hemmung von Seuchen unter Menschen gegebenen Vorschriften übertritt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark bestraft.

§ 17. Wenn jemand durch eine oben in diesem Kapitel genannte vorsätzliche Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines andern verursacht, so finden die im § 6 des 21. Kapitels enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§ 18. Wer vorsätzlich eine Seuche unter Haustieren verbreitet, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer eine Seuche unter Haustieren dadurch verschuldet, dafs er die zur Verhütung und Hemmung einer solchen Seuche gegebenen Vorschriften übertritt, wird zu Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verurteilt.

§ 19. Wer vorsätzlich Viehweiden, Wiesen, Futtervorräte, für das Vieh bestimmtes Getränk oder Ähnliches vergiftet, so dafs infolgedessen gemeine Gefahr für fremdes Vieh entsteht, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 20. Wenn jemand, der es gegen Bezahlung übernommen, nach erfolgter Kriegserklärung Bedürfnisse für das Heer oder die Marine oder nach einer Mifsernte oder ähnlichem Unfall, Lebensmittel oder eine andre zur Verhütung oder Linderung der Not bestimmte Unterstützung anzuschaffen, vorsätzlich unterläfst, die Verpflichtung innerhalb der bestimmten Zeit zu erfüllen, so wird er mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Hat er es durch Fahrlässigkeit verschuldet, dafs die Erfüllung der Verpflichtung ausblieb, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

§ 21. Wenn jemand durch eine in diesem Kapitel erwähnte Fahrlässigkeit Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum eines andern verursacht, und die Gefahr, bevor ein Schaden dadurch entstand, durch eine Mafsregel oder eine Meldung von seiten des Thäters beseitigt wird, so kann er nach dem Ermessen des Gerichtes von der Strafe wegen Fahrlässigkeit entbunden werden.

35. Kapitel.

Sachbeschädigung.

§ 1. Wer rechtswidrig ein fremdes Haus, Fahrzeug, einen Telegraph, Telephon, eine Eisenbahn, einen Weg, eine Strafse, Brücke, Schleuse, einen Damm oder ein ähnliches Bauwerk vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird, wenn nicht die Beschädigung in einem andern, mit schwererer Strafe bedrohten Verbrechen enthalten ist, mit Gefängnis oder Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark bestraft.

§ 2. Wer rechtswidrig unbewegliche Altertümer, öffentliche Denkmäler oder Denkzeichen oder Bücher, Handschriften, wissenschaftliche Gegenstände oder Kunst- oder Gewerbeerzeugnisse, die in einer öffentlichen Sammlung verwahrt werden oder ausgestellt sind, oder öffentliche Anpflanzungen oder etwas zu allgemeinem Nutzen oder zur Zierde an öffentlicher Stelle oder in einem öffentlichem Gebäude Aufgestelltes, oder Grabmäler vorzätzlich zerstört oder beschädigt, wird zu Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verurteilt.

§ 3. Wegen vorsätzlicher, rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung fremden beweglichen oder unbeweglichen Gutes, die im Gesetz nicht besonders vorgesehen ist, wird der Schuldige mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wenn der Schaden gering ist, liegt es im Ermessen des Richters, ob auf mehr als Schadenersatz zu erkennen sei.

§ 4. Wird durch die Beschädigung nur ein Privatrecht gekränkt, so ist das Verbrechen vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, wenn nicht der Klaginhaber einen Antrag darauf stellt.

36. Kapitel.

Betrug und Fälschung.

§ 1. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, dafs er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, indem er z. B. verfälschte Ware für unverfälschte, vermengte für reine, oder fehlerhafte für fehlerfreie verkauft, oder dieselbe Sache an zwei oder mehrere Personen verkauft, vermietet oder verleiht, oder sich als Dienstbote bei zwei oder mehreren Personen für dieselbe Zeit verdingt, oder unter dem Schein von Verkauf, Geschenk oder einem andern Vertrage seinen Gläubigern Eigentum entzieht, wenn eine Pfändung bevorsteht, oder im Handel oder sonstwie falsch mifst, wägt oder rechnet, oder auch auf eine andre Weise den andern hintergeht, wird wegen Betruges mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Auf gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn die Handlung nur in der Absicht begangen wurde, einem andern einen Vermögensnachteil zuzufügen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gegen Feuersgefahr versichertes Eigentum in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Wer, um sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Schaden zuzufügen, Bücher oder Hauptprotokolle eines Gerichtshofes oder einer andern öffentlichen Behörde, Rechnungsbücher der Krone, Kirchenbücher, Steuerregister, Grundbücher oder andre ähnliche Urkunden, die zu allgemeinem Nutzen und zur Richtschnur dienen, fälschlich verfertigt oder fälscht, wird mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Machte er von der falschen oder gefälschten Urkunde Gebrauch, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Wurde die Handlung nicht in der oben genannten Absicht begangen, so ist auf Gefängnis nicht unter zwei Monaten zu erkennen.

§ 4. Wer eine öffentliche Urkunde, die von einer öffentlichen Behörde oder einem Beamten ausgefertigt ist, fälscht oder fälschlich eine solche Urkunde verfertigt und, um sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Schaden zuzufügen, davon Gebrauch macht, wird zu Zuchthaus von einem bis zu vier Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei besonders mildernden Umständen zu Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe verurteilt.

Bestand die falsche Urkunde in einem Reisepafs, Leumundsschein oder einem andern ähnlichen Zeugnis, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe zu erkennen.

§ 5. Wer Kaufbriefe, Testamente, Vertragsurkunden, Schuldverschreibungen, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher oder andre ähnliche Privaturkunden fälschlich verfertigt oder fälscht und, um sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Schaden zuzufügen, davon Gebrauch macht, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder, wenn besonders mildernde Umstände vorhanden sind oder die Urkunde aus einem Verabschiedungsschein, einem privaten Leumundsschein oder einem andern ähnlichen Zeugnis besteht, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 6. Wenn ein andrer als der Fälscher, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Schaden zuzufügen, von einer Urkunde Gebrauch macht, von der er wufste, dafs sie falsch war, so ist er so zu bestrafen, als hätte er selbst die Fälschung begangen.

§ 7. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Schaden zuzufügen, vorsätzlich den-

jenigen irreleitet, dem es obliegt, Kirchenbücher, Steuerregister oder andre ähnliche öffentliche Urkunden zu führen, und dadurch eine unrichtige Verzeichnung in denselben veranlafst, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark bestraft. Machte er von der unrichtigen Verzeichnung Gebrauch, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Wurde das Verbrechen ohne eine solche Absicht begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe zu erkennen.

Wenn ein andrer in der im 1. Abschnitt erwähnten Absicht von der unrichtigen Verzeichnung Gebrauch macht, so ist er so zu bestrafen, als hätte er selbst die Verzeichnung veranlafst.

§ 8. Die obigen Bestimmungen dieses Kapitels finden auch auf Urkunden, die in einem andern Lande geschrieben oder ausgefertigt sind, Anwendung.

§ 9. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Schaden zuzufügen, Grenz- oder Marksteine, Merkmale für die Wasserhöhe oder andre ähnliche Merkzeichen vorsätzlich wegnimmt, zerstört, verrückt, versetzt oder fälschlich aufstellt, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wurde die Handlung ohne die oben genannte Absicht begangen, so ist auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark zu erkennen.

§ 10. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Schaden zuzufügen

1. Stempelpapier, Stempelmarken, Briefmarken, Stempelabdrücke, Zollstempel oder andre ähnliche Steuerzeichen nachmacht oder fälscht,
2. an Mafsen, Gewichten oder Wägegerätschaften oder an Waren Kronsstempel oder andre öffentliche Zeichen, die zum Beleg von Mafs, Gewicht, Wägegerät oder Ware dienen, fälschlich anbringt oder fälscht, oder Mafse, Gewichte, Wägegerätschaften oder Waren, die in gehöriger Weise gestempelt oder gezeichnet sind, verfälscht oder
3. die Ware mit einem Kronsstempel oder einem andern öffentlichen Zeichen, welches nicht für jene Ware bestimmt ist, versieht,

wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Machte er von der nachgemachten oder gefälschten Sache Gebrauch, so wird er mit Zuchthaus bis zu vier Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn ein andrer als der Thäter in der oben angegebenen Absicht sich oder einem Dritten zum Vorteil von der Fälschung Gebrauch macht, so ist er so zu bestrafen, als hätte er selbst dieselbe begangen.

Die nachgemachten oder gefälschten Sachen sowie die mit falschem Stempel gezeichneten Maſse, Gewichte oder Wägegeräte sind als verwirkt zu erklären. Das Gleiche gilt von Stampfen, Stanzen oder andern Werkzeugen, die zur Ausführung eines in diesem Paragraphen genannten Verbrechens dienten oder dazu bestimmt waren, sowie von fälschlich gezeichneten Waren, die beim Fälscher oder auf Lager angetroffen oder zum Verkauf gehalten werden.

§ 11. Wer von echtem Stempelpapier, von Stempelmarken, Briefmarken oder andern öffentlichen Steuerzeichen, die, wie er weiſs, bereits angewandt worden sind, noch einmal Gebrauch macht, oder dieselben in Verkehr bringt, wird zu Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe verurteilt.

§ 12. Die Bestimmungen des 10. und 11. Paragraphen finden auch Anwendung auf Nachahmung, Fälschung und Miſsbrauch russischer öffentlicher Stempel und Steuerzeichen, sowie auf Nachahmung, Fälschung und Miſsbrauch von Briefmarken fremder Staaten, im Fall der Kaiser und Groſsfürst verordnet, daſs diese denselben Schutz wie finnische Briefmarken genieſsen sollen.

§ 13. Wer Waren, die, wie er weiſs, mit dem Stempel eines Fabrikanten, Kaufmannes, einer Firma oder Einrichtung in Finnland fälschlich gezeichnet sind, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Auf gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn die Ware mit dem Stempel eines Fabrikanten, Kaufmannes, einer Firma oder Einrichtung eines andern Landes fälschlich gezeichnet ist, im Fall finnische Fabrikanten, Kaufleute Firmen oder Einrichtungen in jenem Lande den gleichen Schutz genieſsen, oder jemand hier im Lande durch die Fälschung betrogen wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung, wenn an Waren vorsätzlich Zeichen angebracht werden, welche eine solche Ähnlichkeit mit dem Zeichen eines andern besitzen, daſs eine Verwechslung leicht stattfinden kann.

37. Kapitel.

Münzverbrechen.

§ 1. Wer

1. innerhalb oder auſserhalb des Landes geltendes Metallgeld oder geltendes Papiergeld, welches von Finnlands Bank oder einer andern Staatsbank oder mit Genehmigung der inländischen oder einer ausländischen Regierung von einer andern Bank ausgegeben worden, nachmacht,
2. aus echtem Papiergelde, welches seine Geltung verloren, das Zeichen darüber ausmerzt, oder mit dem Gelde sonstwie verfährt, wodurch demselben der Schein geltenden Geldes verliehen wird,

3. echtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung an demselben den Schein höhern Wertes gibt, oder
4. nachgemachtes oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld anschafft oder ins Land einführt,

in der Absicht, das Geld als echtes und geltendes auszugeben, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren oder bei besonders mildernden Umständen mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Bringt er das Geld in Verkehr, so wird er mit Zuchthaus von drei bis zu neun Jahren oder bei besonders mildernden Umständen mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer nach diesem Paragraphen zur Strafe verurteilt wird, ist zugleich der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären.

Der Versuch eines in diesem Paragraphen genannten Verbrechens ist strafbar.

§ 2. Wenn ein andrer, als der, welcher Metall- oder Papiergeld nachgemacht oder verfälscht oder falsches Geld angeschafft oder ins Land eingeführt oder an einem solchen Verbrechen teilgenommen hat, das Geld mit Kenntnis von dessen falscher Eigenschaft in Verkehr bringt, so wird er mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren oder bei besonders mildernden Umständen mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft und ist in beiden Fällen der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld als echtes oder geltendes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes oder geltendes in Verkehr bringt, wird zu Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verurteilt. Sind besonders erschwerende Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 4. Die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen über Papiergeld finden auch Anwendung auf solche gedruckte Obligationen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, die vom finnischen oder einem andern Staate oder Finnlands Bank oder mit Genehmigung der inländischen oder einer ausländischen Regierung von einer Gemeinde, Korporation, Vereinigung, Gesellschaft oder Privatperson ausgegeben sind.

Als gedruckt ist ein Wertpapier auch dann zu betrachten, wenn die Unterschrift des Ausstellers oder einzelne Worte oder Zahlen geschrieben sind.

§ 5. Wer innerhalb oder aufserhalb des Landes geltendes Metallgeld in der Absicht, dasselbe als vollgültig in Verkehr zu bringen, durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andre Art vorsätzlich verringert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bringt er das Geld in Verkehr, so wird er mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn ein andrer, als der, welcher das Geld verringerte oder daran teilnahm, dasselbe als vollgültig in Verkehr bringt, trotzdem er von der

Verringerung Kenntnis besafs, so wird er mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Empfing er selbst das Geld als vollgültig und brachte er es als vollgültiges in Verkehr, obgleich er die Verringerung desselben bemerkte, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Der Versuch, auf die in diesem Paragraphen angegebene Weise Geld in Verkehr zu bringen, ist strafbar.

§ 6. Wer behufs Nachahmung oder Verfälschung von Metall- oder Papiergeld oder Wertpapieren, Stampfen, Stanzen, Formen oder andre dazu dienliche Werkzeuge verfertigt oder anschafft, wird wegen solcher Vorbereitung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 7. Nachgemachtes oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld oder Wertpapiere sind als verwirkt zu erklären.

Das Gleiche gilt von Stampfen, Stanzen, Formen und andern Werkzeugen, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geld oder Wertpapieren dienten oder bestimmt waren.

38. Kapitel.

Untreue und strafbarer Eigennutz.

§ 1. Vormünder, Verwalter des Eigentums von Stiftungen, Vereinen oder Gesellschaften, oder Vertrauensmänner oder Verwalter von Konkursen oder andre Bevollmächtigte, die in der Ausübung der ihnen übertragenen Geschäfte vorsätzlich diejenigen benachteiligen, deren Angelegenheiten zu besorgen sie verpflichtet sind, werden wegen Untreue mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 2. Ein Rechtsanwalt, der in einer ihm anvertrauten Rechtssache zum Nachteil seines Auftraggebers dem Gegner desselben durch Ratschläge, Gründe oder Aufsetzen von Schriftstücken zur Hand geht oder seinen Auftraggeber vorsätzlich benachteiligt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Sind besonders erschwerende Umstände vorhanden, oder hat ein Rechtsanwalt wider besseres Wissen seinen Auftraggeber zu einem unbegründeten oder unrechtmäfsigen Prozefs verleitet, so wird er mit Geldstrafe nicht unter zweihundert Mark oder Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft und für unfähig erklärt, vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden als Bevollmächtigter aufzutreten.

Ein Rechtsanwalt, der in andern Fällen wider besseres Wissen eine unrechtmäfsige Sache übernimmt und führt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft und, wenn besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, für unfähig erklärt, vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden als Bevollmächtigter aufzutreten.

§ 3. Rechtsanwalte oder andre Bevollmächtigte, Ärzte, Wundärzte, Hebammen oder Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, von denen sie kraft ihres

Berufes Kenntnis erhalten, mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4. Wer in der Absicht, einen andern zu benachteiligen, eine Urkunde zerstört, beschädigt, unterdrückt oder vorenthält, die einen Beweis über ein Recht, ein Rechtsverhältnis oder die Entbindung von einer Verpflichtung abgeben kann und nicht ausschliefslich dem Verbrecher gehört, wird zu Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe verurteilt.

Die Strafe für Zerstörung, Beschädigung oder Unterdrückung einer in öffentlichem Gewahrsam befindlichen Urkunde ist im 16. Kapitel bestimmt.

§ 5. Wer rechtswidrig eigene Sachen, die ein andrer als Pfand oder Sicherheit besitzt oder die dieser zurückzuhalten oder zu benutzen berechtigt ist, wegnimmt oder wegschafft, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, im Fall nicht die Handlung durch ein andres Gesetz mit einer schwerern Strafe bedroht ist.

§ 6. Wer rechtswidrig fremde Sachen gebraucht oder gebrauchen läfst, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein Pfand, eine Anleihe oder eine anvertraute Sache zurückzugeben sich weigert, nachdem sein Recht, die Sache zu behalten, erloschen ist.

§ 7. Wer wider besseres Wissen seine Unterschrift oder Schuldverschreibung verleugnet, oder für eine zurückerstattete Schuld Bezahlung fordert, oder verpfändetes, verliehenes oder anvertrautes Gut, welches bereits zurückgegeben ist, wiederfordert, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 8. Wer vorsätzlich fremde verschlossene Briefe oder Schriftstücke unbefugt eröffnet, oder Briefe oder Schriftstücke, die, wie er weifs, an andre als Empfänger gerichtet sind, zerstört, unterdrückt oder vorenthält, wird mit Geldstrafe bis zu vierhundert Mark oder Gefängnis bis zu vier Monaten bestraft.

§ 9. Die in diesem Kapitel oben erwähnten strafbaren Handlungen sind vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, im Fall nicht der Klaginhaber einen Antrag darauf stellt, oder die Handlung von einem Vormund oder Verwalter einer öffentlichen Stiftung oder in dem im § 2 genannten Fall von einem Rechtsanwalt begangen wurde.

§ 10. Wer für ein Darlehn, für welches nur bestimmte jährliche Zinsen genommen werden dürfen, als Vergütung oder sonstwie einen höhern Zinsfufs, als ihn das Gesetz gestattet, nimmt oder sich versprechen läfst, oder bei einem andern Darlehn oder im Falle der Stundung einer Geldforderung unter Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns eines andern über den üblichen Zinsfufs sich Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läfst, die in auffälligem Mifsverhältnis zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wenn jemand den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäfsig oder unter dem falschen Schein von gesetzlichem Vertrage oder wechselmäfsig betreibt, oder wenn sonst besonders erschwerende Umstände vorhanden

sind, so ist auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

Das durch Wucher Erlangte soll zurückerstattet werden.

Wer mit Kenntnis des wucherlichen Ursprunges einer Forderung dieselbe erwirbt und von ihr Gebrauch macht oder sie weiter überträgt, wird nach den Bestimmungen dieses Paragraphen bestraft.

§ 11. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, durch eine unwahre Angabe oder andern Trug der Krone oder einer Gemeinde Zollgebühren oder andre Steuern oder allgemeine Abgaben entzieht oder zu entziehen sucht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Beträgt der Wert der Sache, die der Thäter unterschlug oder zu unterschlagen suchte, einhundert Mark oder darüber, oder sind sonst besonders erschwerende Umstände vorhanden, oder liegt ein Rückfall vor, so wird der Schuldige mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Zollpflichtige Waren oder deren Wert, sowie die Gefäfse oder Umschläge, in denen die Waren verwahrt wurden, sind bei Unterschlagung von Zollgebühren oder einem Versuch dazu als verwirkt zu erklären.

§ 12. Wer widerrechtlich Waren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, ins Land einführt oder einzuführen sucht, oder aus dem Lande ausführt oder auszuführen sucht, wird wegen Schmuggelei mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Waren oder deren Wert, sowie die Gefäfse oder Umschläge, in denen sie verwahrt wurden, sind in diesen Fällen als verwirkt zu erklären.

39. Kapitel.

Bankrott.

§ 1. Ein Schuldner, gegen welchen ein Konkursverfahren eröffnet ist, und der in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen:

1. unter angenommenem Namen, durch Kauf oder sonstwie sich Eigentum verschafft und dasselbe nicht unter seinem Haben angibt, oder unter dem Scheine von Verkauf, Geschenk oder anderm Vertrag den Gläubigern etwas entzieht, was diesen überlassen werden sollte.
2. sonstwie etwas, das beim Beginn des Konkurses ihm gehörte, verheimlicht, verschweigt, wegschafft oder vergeudet,
3. erdichtete Schulden oder andre Verpflichtungen aufstellt oder anerkennt, oder
4. im Fall er Handel oder ein andres Gewerbe treibt, worüber Bücher geführt werden sollen, diese unrichtig führt oder dieselben vernichtet, ändert, verheimlicht oder unleserlich macht,

wird als betrügerischer Schuldner mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten bestraft.

§ 2. Ein Schuldner, gegen welchen ein Konkursverfahren eröffnet ist und der:

1. mit Kenntnis von seiner Unfähigkeit, seine Schulden zu begleichen, durch Geschenke oder andre in ihren Folgen damit vergleichbare Mafsregeln sich Eigentums von solchem Wert entäufserte oder Verpflichtungen von solcher Höhe einging, dafs die Gläubiger dadurch einen bedeutenden Schaden erleiden oder hätten erleiden können,
2. nachdem er selbst den Antrag, den Gläubigern sein Eigentum abtreten zu dürfen, gemacht, oder das Gesuch eines Gläubigers in Bezug auf seine Verpflichtung zu solcher Abtretung ihm bekannt geworden, über den unumgänglichen Bedarf vom Eigentume verkauft oder vorsätzlich zerstört oder sonst vergeudet, oder
3. Widerspenstigkeit zeigt, indem er den Eid zu leisten oder den Gläubigern die nötigen Aufklärungen über sein Eigentum zu geben sich weigert und, nachdem er dafür dem Gesetz gemäfs in Schuldhaft gehalten worden, dennoch bei derselben Widerspenstigkeit verharrt,

wird, wenn er nicht beweist, dafs er seine Gläubiger voll befriedigt hat, als unredlicher Schuldner mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 3. Ein Schuldner, gegen den ein Konkursverfahren eröffnet ist und der:

1. Summen, die in keinem vernünftigen Verhältnis zu seiner Stellung und seinen Einnahmen stehen, zu seinem Haushalt oder seinen persönlichen Bedürfnissen verwandte, oder durch Spiel oder andre dem vergleichbare Unternehmungen, deren Erfolg ausschliefslich vom Zufall abhing, oder durch Wechselreiterei oder leichtsinnig eingegangene Bürgschaftsverbindungen verlor,
2. im Fall er Handel oder ein andres Gewerbe, worüber Bücher geführt werden sollen, trieb, die Buchführung nicht ordentlich besorgte,
3. nachdem seine Vermögensstellung eine derartige geworden, dafs er seine Unfähigkeit, die Gläubiger zu befriedigen, hätte einsehen müssen, durch Verkauf von Waren unter dem Preise oder auf eine andre ähnliche Weise sich Geldeinnahmen verschaffte, oder in der Absicht, den Eintritt des Konkurses zu verzögern, den Handel oder das Gewerbe fortsetzte und dabei Anleihen in Geld oder Waren machte, oder
4. für sich oder sonstwie wider Vorschrift Geld oder Waren verbrauchte, die ihm zu einem bestimmten Zweck übergeben waren,

wird, wenn er nicht beweist, dafs er seine Gläubiger voll befriedigt hat, als fahrlässiger oder leichtsinniger Schuldner mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 4. Ein Schuldner, der wegen Schulden entweicht und nicht innerhalb vier Monaten zurückkehrt, wird, im Fall er festgenommen wird und

nicht erhärten kann, dafs er seine Gläubiger voll befriedigt hat, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 5. Wird über das Eigentum einer Stiftung, eines Vereins oder einer Gesellschaft oder eines Gewerbetreibenden, der nicht selbst seinem Gewerbe oder Handel vorsteht, ein Konkursverfahren eröffnet, so sind die Bestimmungen über Bankrott auf denjenigen anzuwenden, dem die Verwaltung des Eigentums anvertraut war.

§ 6. Ein Gläubiger, der für seine Stimme auf der Gläubigerversammlung sich vom Schuldner oder in dessen Namen von einem andern einen besondern Vorteil ausbedingt, oder sonst mit dem Schuldner in betreff besonderer Vorteile für sich heimlich Übereinkunft trifft, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 7. Mit Ausnahme der im § 1 genannten sind die übrigen in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, wenn der Klaginhaber keinen Antrag darauf stellt.

40. Kapitel.

Amtsverbrechen.

§ 1. Ein Beamter, der Geschenke annimmt, sich versprechen läfst oder fordert, um im Amte Unrecht zu fördern, wird mit Amtsentsetzung und Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und, wenn besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, aufserdem mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Hat er sonst für eine Amtsverrichtung eine Belohnung oder Gebühr, zu der er nicht berechtigt war, entgegengenommen, sich versprechen lassen oder gefordert, so wird er mit Geldstrafe oder Entfernung von Ausübung des Dienstes oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Amtsentsetzung bestraft.

Das Geschenk oder dessen Wert sind als verwirkt zu erklären und die Belohnung oder Gebühr sind zurückzuerstatten.

§ 2. Ein Richter oder andrer Beamter, der durch ein Urteil oder eine Resolution vorsätzlich Unrecht thut, ist von der Ausübung des Dienstes zu entfernen oder des Amtes zu entsetzen und zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig zu erklären. Sind besonders erschwerende Umstände vorhanden, so wird er mit Gefängnis und Amtsentsetzung bestraft und zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig erklärt.

Wurde infolge des Amtsverbrechens jemand unschuldigerweise oder zu streng bestraft, so wird der Beamte, wenn das Verbrechen solches fordert, mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren oder auf Lebenszeit bestraft und ist zugleich des Amtes zu entsetzen und der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären.

§ 3. Wenn ein Befehlshaber des Kaisers und Grofsfürsten oder ein andrer, dem es von Amts wegen obliegt, Verbrechen zu verfolgen, gegen eine Person, die er unschuldig weifs, vor Gericht oder einer andern Behörde eine Strafverfolgung anhängig macht, so wird er wegen falscher Anzeige nach den Bestimmungen des 26. Kapitels bestraft und ist zu-

gleich von der Ausübung des Dienstes zu entfernen oder seines Amtes zu entsetzen und zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig zu erklären

§ 4. Ein Beamter, der vorsätzlich eine Strafe vollzieht oder vollziehen läfst, die, wie er weifs, nicht vollzogen werden darf, oder eine schwerere Strafe, als die, auf welche erkannt wurde, ist des Amtes zu entsetzen und zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig zu erklären und wird aufserdem mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren bestraft.

War die vollzogene Strafe eine Geldstrafe oder sind sonst besonders mildernde Umstände vorhanden, so wird der Schuldige mit Entfernung von Ausübung des Dienstes oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 5. Wenn ein Beamter, der Gefangene zu beaufsichtigen, zu bewachen oder zu begleiten hat, absichtlich dieselben freiläfst oder den Ausbruch von Gefangenen vorsätzlich fördert, so ist er des Amtes zu entsetzen und zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig zu erklären und wird aufserdem mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind besonders mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Amtsentsetzung und Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Verschuldet ein solcher Beamter aus Fahrlässigkeit den Ausbruch von Gefangenen, so wird er mit Entfernung von Ausübung des Dienstes oder Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Amtsentsetzung bestraft.

§ 6. Ein Beamter, der in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Schaden zuzufügen, wider besseres Wissen:

1. in einem Gerichtsbuch, Protokoll, Rechnungsbuch der Krone, Kirchenbuch, Steuerregister, Grundbuch oder einer andern Urkunde, deren Führung oder Ausfertigung ihm obliegt, wahrheitswidrig etwas verzeichnet oder bescheinigt, was auf die Rechte oder Rechtsverhältnisse eines andern einwirken kann,
2. Grenz- oder Marksteine oder Merkmale für die Wasserhöhe oder andre ähnliche Zeichen unrichtig anbringt, oder
3. eine ihm anvertraute Stempelung oder Warenzeichnung mifsbraucht,

ist des Amtes zu entsetzen und der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären und aufserdem mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft einen Beamten, der in der oben genannten Absicht eine ihm von Amts wegen zugängliche oder anvertraute Urkunde fälscht oder vorsätzlich vernichtet, beschädigt, unterdrückt oder vorenthält.

Wird das Verbrechen ohne eine solche Absicht begangen, so ist auf Gefängnis nicht unter vier Monaten und bei besonders erschwerenden Umständen aufserdem auf Amtsentsetzung zu erkennen.

§ 7. Ein Beamter, der Geld oder andres, das er kraft seines Amtes empfangen oder in Verwahr hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft und ist zugleich des Amtes zu entsetzen oder von

der Ausübung desselben zu entfernen. Beträgt der Wert des Unterschlagenen eintausend Mark oder mehr, oder sind sonst besonders erschwerende Umstände vorhanden, so ist auf Amtsentsetzung und Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, sowie auf Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

Kann er das Unterschlagene sofort ersetzen oder dafür Sicherheit stellen, so ist auf Amtsentsetzung oder Entfernung von Ausübung des Dienstes zu erkennen.

Hat er, um die Unterschlagung zu verdecken, Rechnungen oder Bücher falsch geführt oder gefälscht, oder Rechnungen, Bücher oder andre ähnliche Urkunden beiseite geschafft oder vorenthalten, oder wissentlich unrichtige Auszüge aus oder Belege zu Rechnungen oder Büchern vorgewiesen, so wird er, mag er auch das Unterschlagene ersetzen oder Sicherheit für dasselbe stellen, mit Amtsentsetzung und Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft; zugleich ist er zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig oder, wenn das Verbrechen solches fordert, der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären.

§ 8. Ein Beamter, der andre oder höhere Steuern, Zollgebühren oder sonstige öffentliche Abgaben, als der Zahlungsschuldige zu erlegen verpflichtet ist, oder Abgaben, die, wie er weifs, bereits geleistet sind, vorsätzlich auferlegt oder erhebt, ist mit Amtsentsetzung oder Entfernung von Ausübung des Dienstes zu bestrafen.

Geschah es des eignen Vorteils wegen, so ist er des Amtes zu entsetzen und zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig zu erklären und wird aufserdem mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft.

§ 9. Ein Beamter, der sonst bei Auferlegung oder Erhebung von Steuern, Zollgebühren oder andern öffentlichen Abgaben durch rechtswidrige Abzüge sich der Beugung des Rechts schuldig macht, wird zu Amtsentsetzung oder Entfernung von Ausübung des Dienstes oder Geldstrafe verurteilt.

Geschah es des eignen Vorteils wegen, so wird er mit Amtsentsetzung und Gefängnis oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

§ 10. Ein Beamter, der des eignen Vorteils wegen selbst oder durch einen andern die Einwohner des Landes zu Geldsammlungen, Ausgaben, Kosten oder Arbeit überredet oder verleitet, wird zu Amtsentsetzung oder Entfernung von Ausübung des Dienstes oder Geldstrafe verurteilt.

Wurde ihm solches gleichwie aus freien Stücken angeboten, so wird er, wenn er es annahm, zu Geldstrafe verurteilt und das Geschenk ist zurückzuerstatten.

§ 11. Ein Beamter, der von einer fremden Macht Geschenke oder Belohnungen annimmt und nicht vordem oder gleich darauf die Genehmigung des Kaisers und Grofsfürsten dazu nachsucht, wird mit Geldstrafe oder Entfernung von Ausübung des Dienstes oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Amtsentsetzung bestraft.

§ 12. Wenn derjenige, dem es dem Gesetz gemäfs obliegt, Ehen abzuschliefsen, solches thut, bezor ein gesetzliches Aufgebot stattgefunden,

oder solche, die wegen gesetzlicher Hindernisse die Ehe miteinander nicht eingehen dürfen, ehelich verbindet, wird zu Gefängnis oder Geldstrafe verurteilt.

Ist er Prediger in einer evangelisch-lutherischen Gemeinde des Landes, so sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes anzuwenden.

§ 13. Wenn ein Prediger oder ein Beamter, dem es von Rechts wegen obliegt, Ehen abzuschliefsen, einen Witwer oder eine Witwe ehelich verbindet, bevor eine Teilung des Familienvermögens zu Gunsten der Erben der verstorbenen Frau oder des verstorbenen Mannes stattgefunden, so wird er mit Geldstrafe oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Entfernung von Ausübung des Dienstes oder Geldstrafe nicht unter zweihundert Mark bestraft.

§ 14. Ein Postbeamter, welcher Briefe oder andre, der Post anvertraute Gegenstände unbefugt eröffnet, zerstört, unterdrückt oder vorenthält oder einem andern eine solche Handlung zu begehen vorsätzlich hilft oder gestattet, wird zu Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe verurteilt und ist zugleich, wenn das Verbrechen solches fordert, des Amtes zu entsetzen.

§ 15. Ein Telegraphenbeamter, welcher Depeschen oder der Telegraphenanstalt behufs telegraphischer Beförderung anvertraute Schriftstücke fälscht oder unbefugt eröffnet, vernichtet, unterdrückt oder vorenthält oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigt oder einem andern eine solche Handlung zu begehen hilft oder vorsätzlich gestattet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe und, wenn das Verbrechen solches fordert, zugleich mit Amtsentsetzung bestraft.

§ 16. Wenn Beamte, die an Eisenbahnen, Kanälen, Schleusen, öffentlichen Telegrapheneinrichtungen oder Leuchttürmen angestellt sind oder die Aufsicht über diese Einrichtungen oder über Seezeichen haben, aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit eine der im 9., 10., 11., 12. oder 14. Paragraphen des 34. Kapitels genannten strafbaren Handlungen begehen, mag solches auf die in jenen Paragraphen genannte Weise oder durch Unterlassung der ihnen obliegenden Amtsverpflichtungen geschehen, so werden dieselben, je nach Beschaffenheit des Verbrechens, gemäfs den in jenen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen bestraft, und sind zugleich, im Fall auf Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe erkannt wird, des Amtes zu entsetzen und für unfähig zu erklären, fernerhin an der Einrichtung, an der sie angestellt waren, oder an einer ähnlichen Einrichtung angestellt zu werden.

§ 17. Vorsteher von Eisenbahnen, Kanälen, Schleusen, öffentlichen Telegraphenanstalten, Lotsenstationen oder Leuchttürmen, welche, nach erhaltener Kenntnis von einem endgültigen Urteil, wodurch jemand gemäfs dem § 16 zur Amtsentsetzung verurteilt worden, es unterlassen, diesen vom Amt zu entfernen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der mit Kenntnis von einem Urteil, wodurch ein andrer gemäfs dem § 16 für unfähig erklärt worden, an einer

bestimmten Einrichtung im Dienst angewandt zu werden, den Verurteilten an einer solchen Einrichtung anstellt.

§ 18. Ein Vorgesetzter, der einen ihm unterstellten Beamten vorsätzlich zu einem Amtsverbrechen verleitet, wird, wenn das Verbrechen zur Ausführung gelangt, als Anstifter bestraft.

Weiſs er, daſs von einem Untergebenen ein Verbrechen beabsichtigt wird, ohne daſs er die Ausführung desselben zu verhindern sucht, so wird er mit Geldstrafe oder Entfernung von Ausübung des Dienstes oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Amtsentsetzung bestraft.

§ 19. Ein Vorgesetzter, der von einem Untergebenen Geldsummen leiht, von denen er weiſs, daſs sie diesem von Amts wegen anvertraut sind, wird mit Amtsentsetzung oder Entfernung von Ausübung des Dienstes bestraft.

Ein Vorgesetzter, der von einem untergebenen Steuereinnehmer oder Rechnungsführer Geldsummen leiht, die dieser nicht von Amts wegen innehat, wird zu Geldstrafe verurteilt.

§ 20. Ein Beamter, der in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Schaden zuzufügen, sich eines andern, als eines in diesem Gesetz genannten Amtsverbrechens vorsätzlich schuldig macht, wird des Amtes entsetzt und bei besonders erschwerenden Umständen auſserdem zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig erklärt.

Wurde die Handlung ohne die oben genannte Absicht begangen, so ist auf Geldstrafe oder Entfernung von Ausübung des Dienstes oder bei besonders erschwerenden Umständen auf Amtsentsetzung zu erkennen.

§ 21. Ein Beamter, der aus Fahrlässigkeit, Versäumnis oder Unachtsamkeit eine strafbare Handlung im Amte begeht, wird, wenn für die Handlung eine besondere Strafe nicht angedroht ist und im Fall das Vergehen nicht so gering war, daſs eine Warnung genügte, mit Geldstrafe oder Entfernung von Ausübung des Dienstes oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Amtsentsetzung bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen Beamten, der aus Unerfahrenheit oder Ungeschicktheit eine strafbare Handlung im Amte begeht.

Ein Beamter, der ohne Erlaubnis oder ohne angegebenen Grund über zwei Monate von der Ausübung seines Dienstes sich fernhält, ist des Amtes zu entsetzen.

§ 22. Wenn ein Beamter in der Ausübung seines Amtes eine andre als eines in diesem Kapitel genannte, gegen das gemeine Gesetz verstoſsende strafbare Handlung begeht, die kein Amtsverbrechen bildet, so ist der Umstand, daſs sie im Amte begangen wurde, als besonders erschwerend zu betrachten.

41. Kapitel.

Strafbare Handlungen gegen kirchliche Vorschriften.

§ 1. Ein Mitglied einer evangelisch-lutherischen Gemeinde, welches ohne Erlaubnis des Pfarrers zu einer Zeit, wo öffentlicher Gottesdienst verrichtet wird, eine Privatandacht hält oder veranstaltet, die nicht als Hausandacht betrachtet werden kann, wird, im Falle er vordem gemäſs

den Bestimmungen des Kirchengesetzes eine Verwarnung erhalten, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 2. Ein Mitglied einer evangelisch-lutherischen Gemeinde, welches wider das Verbot des Kirchenrates bei einer Privatandacht, die nicht als Hausandacht betrachtet werden kann, einen Lehrvortrag hält, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 3. Ein Mitglied einer evangelisch-lutherischen Gemeinde, welches einer Irrlehre huldigt und andre zu derselben zu überreden sucht und infolgedessen Unruhe und Ärgernis in der Gemeinde hervorruft, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 4. Ein Mitglied einer evangelisch-lutherischen Gemeinde, welches eine kirchliche Leseprüfung, der beizuwohnen er verpflichtet ist, versäumt, oder ein Kind, das unter seiner Obhut steht, der kirchlichen Leseprüfung oder dem Konfirmandenunterricht nicht beiwohnen läfst, wird, wenn er sich von der im Kirchengesetz vorgeschriebenen Verwarnung nicht hat bessern lassen, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

§ 5. Eine in diesem Kapitel oben genannte strafbare Handlung ist vom öffentlichen Ankläger nicht zu verfolgen, im Fall nicht die Angelegenheit in der vom Kirchengesetz vorgeschriebenen Ordnung dem Gericht übergeben worden ist.

§ 6. Wer zur Sabbathszeit ein Handwerk oder eine andre Arbeit verrichtet, die Aufschub duldet und nicht zu eigner oder fremder Notdurft geschieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

Unter Sabbathszeit ist die Zeit zwischen sechs Uhr morgens und sechs Uhr abends an Sonntagen und solchen kirchlichen Feiertagen, die dem Gesetz zufolge allgemein heilig gehalten werden sollen, zu verstehen.

§ 7. Wer zur Sabbathszeit Kram- oder andre Verkaufsläden offen hält oder zu solcher Zeit nach neun Uhr morgens auf Marktplätzen Handel treibt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 8. Wenn ein Verbrechen zur Sabbathszeit begangen wird, so ist der Umstand, dafs es zu solcher Zeit verübt wurde, als ein erschwerender zu betrachten, im Fall nicht das Verbrechen nach seiner Beschaffenheit nur zur Sabbathszeit begangen werden konnte.

42. Kapitel.

Strafbare Handlungen wider Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

§ 1. Wer ohne Erlaubnis Risse von Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 2. Wenn ein Nichtfinnländer, der das Recht, sich hier im Lande aufzuhalten, verwirkt hat, dennoch ohne zuständige Erlaubnis hierher zurückkehrt, so wird er mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 3. Wer in einem Führungsschein oder privaten Leumunds- oder Armutszeugnis oder in Bezug auf seine eigne Unterschrift oder Ähnliches eine Unwahrheit vorbringt, von der er weifs, dafs sie einem andern

einen Schaden zufügen kann, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 4. Wer in der Absicht, eine Behörde irre zu leiten, sich eines Namens, Standes oder Berufes bedient, die ihm nicht zukommen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 5. Wer in der Absisht, eine Behörde oder Privatperson irre zu leiten, sich eines Reisepasses, Führungsscheines oder ähnlichen Zeugnisses bedient, welches für einen andern ausgefertigt ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 6. Wer es vorsätzlich unterläfst, die Vorschriften zur Verhinderung unerlaubter Warenein- oder -ausfuhr zu befolgen oder wer dieselben vorsätzlich übertritt, wird mit Geldstrafe von dreifsig bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Sind die Umstände besonders erschwerende oder ist ein Rückfall vorhanden, so ist auf Geldstrafe von mindestens hundert Mark zu erkennen.

Wer sich aus Fahrlässigkeit der oben genannten Handlung oder Unterlassung schuldig macht, wird mit Geldstrafe von zwanzig bis zu vierhundert Mark bestraft.

§ 7. Wer auf öffentlichen Wegen, Strafsen, Wasserstrafsen oder an andern öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Verrichtungen oder Versammlungen durch Schreien oder Fluchen die Ruhe stört, oder andern Unfug treibt, oder durch Alarmierung mit Feuers- oder andrer Gefahr, die, wie er weifs, nicht vorhanden ist, Unruhe hervorruft, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 8. Wer sich gewerbsmäfsig mit Wahrsagen, Zauberei oder ähnlichem Aberglauben befafst, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

43. Kapitel.

Strafbare Handlungen wider Vorschriften in Bezug auf die Sittlichkeit.

§ 1. Wer Lotterieen mit Geldgewinnen oder auch mit Geld- und andern Gewinnen veranstaltet, oder Lose zu denselben verkauft oder feilhält, wird zu Geldstrafe verurteilt. Sind besonders erschwerende Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark zu erkennen.

Die Bestimmungen über Lotterieen finden auch auf solche Unternehmungen Anwendung, in denen ohne zuständige Erlaubnis einem oder mehreren Teilnehmern in Geld oder Geldeswert ausgesetzte und durchs Los oder eine ähnliche Anordnung ausfallende Gewinne von höherm Betrage als den übrigen Teilnehmern angeboten werden.

§ 2. Wer ohne zuständige Erlaubnis eine öffentliche Warenlotterie veranstaltet oder Lose zu derselben verkauft oder feilhält, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

§ 3. Wer Lose zu einer aufserhalb des Landes veranstalteten Lotterie verkauft oder feilhält, wird mit Geldstrafe von vierhundert bis zu viertausend Mark bestraft.

§ 4. Wer zur Veranstaltung von Glücksspielen ein Haus hält oder in Wirtshäusern oder an andern öffentlichen Orten solche Spiele veranstaltet, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Ein Besitzer oder Vorsteher eines Wirtshauses oder eines ähnlichen öffentlichen Ortes, der Glücksspiele in seinem Lokal gestattet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft und ist bei Rückfall aufserdem des Rechts verlustig zu erklären, das Wirtshaus- oder ein ähnliches Gewerbe auszuüben oder demselben vorzustehen.

Wer an Glücksspielen sich beteiligt, mag es an den in diesem Paragraphen genannten Orten oder sonstwo geschehen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

Die Geldsummen und sonstigen Sachen, die auf dem Spieltisch oder in der Spielbank angetroffen werden, sind als verwirkt zu erklären.

§ 5. Wer bei Behandlung eigner oder fremder Tiere sich offenbarer Grausamkeit schuldig macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Wer auf öffentlichen Wegen, Strafsen oder an andern öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Verrichtungen oder Versammlungen betrunken auftritt und dadurch Ärgernis giebt, wird wegen Völlerei mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

Ein Beamter, der in der Ausübung des Amtes sich der Völlerei schuldig macht, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreihundert Mark oder Entfernung von Ausübung des Dienstes oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Amtsentsetzung bestraft.

Die Strafe für Prediger an evangelisch-lutherischen Gemeinden im Lande, die sich der Völlerei schuldig machen, ist im Kirchengesetz vorgesehen.

§ 7. Wer Personen, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dazu verleitet, berauschende Getränke zu sich zu nehmen, so dafs diese Personen infolgedessen betrunken werden, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

§ 8. Wenn jemand in einer Schenkwirtschaft so betrunken befunden wird, dafs er der Aufsicht bedarf, und ihm nicht die nötige Pflege zu teil wird, so wird der Wirt oder Vorsteher mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft und ist bei wiederholtem Rückfall aufserdem des Rechtes verlustig zu erklären, eine Schenkwirtschaft zu führen oder einer solchen vorzustehen.

Gleiche Strafe trifft den Besitzer oder Vorsteher einer Schenkwirtschaft, der Personen, die betrunken sind oder das fünfzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, berauschende Getränke verabreicht.

44. Kapitel.

Strafbare Handlungen wider Vorschriften in Bezug auf den Schutz von Leben, Gesundheit oder Eigentum.

§ 1. Wer geladene Schufswaffen oder Sprengstoffe, Gift oder andre lebensgefährliche Stoffe an solchen Orten läfst, wo Kinder oder andre aus

Unerfahrenheit damit Schaden anrichten können, oder wer sonstwie mit solchen Waffen oder Stoffen unvorsichtig umgeht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 2. Wer mit Kenntnis von der thatsächlichen Lebensgefahr, in der sich ein andrer befindet, es unterläfst, diesem Hilfe zu bringen, soweit solches ohne eine Gefahr für ihn oder einen Dritten möglich ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 3. Wer einen andern beerdigt, bevor er über dessen Tod Gewifsheit besitzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Leiche beerdigt, bevor er den Todesfall in gehöriger Weise angezeigt.

§ 4. Wer Gift oder ähnliche lebensgefährliche Stoffe ohne gesetzliche Erlaubnis zubereitet, feilhält oder sonstwie an andre überläfst, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der Pulver oder andre Sprengstoffe ohne gesetzliche Erlaubnis zubereitet, auf Lager hält oder feilhält.

Die unerlaubterweise zubereiteten, zum Verkauf oder auf Lager gehaltenen Stoffe sind als verwirkt zu erklären.

§ 5. Wer verdorbene oder, wie er weifs, gesundheitsschädliche Efswaren oder Getränke feilhält oder verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Die feilgebotenen Waren sind als verwirkt zu erklären.

§ 6. Wer die Vorschriften zur Verhütung oder Hemmung von Seuchen unter Menschen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Wer die Vorschriften zur Verhütung oder Hemmung von Seuchen unter Haustieren übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

§ 7. Wenn derjenige, der über Haustiere oder wilde Tiere, die Menschen gefährlich sind, die Aufsicht besorgt oder hat, es unterläfst, dieselben eingeschlossen oder sicher angebunden zu halten, so wird er mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft; das Tier ist, wenn die Umstände solches fordern, zu töten.

§ 8. Wer ohne Not Hunde gegen Menschen oder Zugvieh oder andre Haustiere hetzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft Besitzer oder Hüter von Hunden, die dieselben von Angriffen gegen Menschen oder Haustiere nicht abhalten oder abzuhalten suchen.

§ 9. Wer die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstöfsen zur See übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Wenn derjenige, der Arbeiten an Gebäuden, Brunnen, Brücken, Wegen oder Ähnlichem leitet oder ausführt, es unterläfst, die nötigen Vorsichtsmafsregeln zur Verhütung von Gefahr für Menschen zu ergreifen

oder so baut, dafs dadurch solche Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu vier Monaten bestraft.

§ 11. Wer an oder neben solchen Orten, wo gewöhnlich Menschen verkehren, Keller, Brunnen, Gruben, Waken oder andre ähnliche Öffnungen oder Abhänge unbedeckt, ohne Gehege oder ohne Aufsicht oder geeignetes Warnungszeichen läfst, so dafs infolgedessen Gefahr für andre entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 12. Finden sich an Brücken oder Wasserröhren auf öffentlichen Wegen oder Strafsen oder an den Geländern der Wege oder an öffentlichen Fähren oder Flofsbrücken Fehler, so dafs infolgedessen Gefahr entsteht, und wird der Fehler nicht sofort verbessert, oder werden auf Winterwegen über Waken oder Wuhnen keine Brücken gelegt oder der Weg nicht an denselben vorbeigelegt, so wird derjenige, dem die Aufrechterhaltung der erwähnten Einrichtungen obliegt, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

Wird eine öffentliche Fähre oder Flofsbrücke dem Verkehr entzogen, so wird derjenige, der sie zu unterhalten verpflichtet ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 13. Wer auf öffentlichen Wegen, Strafsen oder Plätzen etwas hinwirft, ausgiefst, aushängt oder aufstellt, so dafs ein andrer oder das Gebäude oder Gehege eines andern dadurch beschädigt oder verunreinigt werden können, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 14. Wer auf öffentlichen Wegen, Strafsen oder Plätzen etwas hinlegt, wodurch der Verkehr gehindert wird, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, dem die Wegräumung des Hindernisses obliegt, wenn er solches unterläfst.

Das Gleiche gilt von denjenigen, die aus Arglist oder Übermut andre daran verhindern, auf öffentlichen Wegen, Strafsen oder Plätzen zu verkehren.

§ 15. Wer Zäune oder Einfriedigungen eines andern öffnet, ohne dieselben wieder zu schliefsen, wird, wenn der Klagsinhaber eine Strafverfolgung herbeiführt oder herbeiführen läfst, mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§ 16. Wer in Städten, Flecken oder Dörfern auf Strafsen, Plätzen oder öffentlichen Wegen übermütig fährt oder reitet oder daselbst Pferde einfährt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

§ 17. Wer in Städten, Flecken oder Dörfern auf Strafsen, Plätzen oder Wegen Pferde oder andre Tiere, die Menschen Schaden zufügen können, ohne Aufsicht läfst, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

§ 18. Ein Schlosser, der ohne Erlaubnis der dazu berechtigten Person Schlösser öffnet oder Schlüssel zu denselben verfertigt oder Dietriche oder Nachschlüssel solchen Personen anvertraut, denen zu mifstrauen er Grund hat, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

Verwahrt er Dietriche oder Nachschlüssel so nachlässig, dafs sie von andern erlangt werden können, so wird er mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 19. Herumstreicher, die mit Dietrichen oder Nachschlüsseln betroffen werden, sind mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft Dienstboten, die ohne Erlaubnis des Hausherrn Dietriche, Nachschlüssel, Doppelschlüssel oder Hauptschlüssel zu Schlössern innehaben, zu denen ausschliefslich der Hausherr Zugang hat.

§ 20. Wer in Städten, Flecken, Dörfern oder Höfen mit Feuer oder leicht feuerfangenden Stoffen unvorsichtig umgeht, indem er etwa unverwahrtes Feuer oder Licht in Wirtschaftsgebäude oder Bodenräume oder in Räumlichkeiten, wo leicht entzündbare Gegenstände verwahrt werden, bringt oder bringen läfst, oder in Öfen oder Herden Feuer anmacht und dasselbe nicht behütet, oder in Darren, Futterscheunen oder an andern ähnlichen Orten raucht, oder in Feuerstätten, die, wie er weifs, feuergefährlich sind, Feuer anmacht oder anmachen läfst, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf Fahrzeugen, auf welchen Menschen sich befinden oder die in Häfen liegen, unvorsichtig mit Feuer umgeht.

§ 21. Wer in der Nähe von Wohnhäusern oder feuerfangenden Gegenständen ohne Erlaubnis Schüsse abfeuert oder ein Feuerwerk abbrennt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 22. Wer im Walde oder draufsen Feuer anmacht und dasselbe nicht ordentlich auslöscht oder bei starkem Winde oder grofser Dürre daselbst Feuer anmacht oder auch ohne Erlaubnis oder ohne rechte Not auf fremdem Boden Feuer anmacht, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf einem Boden, auf dem das Schwenden verboten, oder ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmafsregeln schwendet oder ein beim Schwenden angemachtes Feuer vernachlässigt.

§ 23. Wer einen Botenstecken, der zur Herbeischaffung von Mannschaften zum Löschen eines Waldbrandes ausgesandt ist, zurückhält oder einer solchen Aufforderung so bald wie möglich nachzukommen unterläfst, oder gegen den Leiter der Löscharbeit Ungehorsam zeigt oder mit dem Löschen aufhört, bevor die Erlaubnis dazu ergangen, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der einen in einer andern zulässigen Angelegenheit ausgesandten Botenstecken zurückhält.

§ 24. Wer zur Unzeit oder in einer Angelegenheit, in der solches nicht geschehen darf, einen Botenstecken aussendet, wird mit Geldstrafe von zwanzig bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 25. Wer im Handel oder beim Erheben von Steuern Mafse, Gewichte oder Wägegeräte anwendet, die gesetzlich nicht gestattet oder nicht in gehöriger Weise oder innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gestempelt oder gezeichnet sind, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

Auf gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn solche Mafse, Gewichte oder Wägegeräte von Gewerbetreibenden in Räumen gehalten werden, in denen Handel getrieben wird oder Waren feilgeboten werden.

In diesen Fällen sind die Mafse, Gewichte oder Wägegeräte als verwirkt zu erklären.

§ 26. Wer Stampfen, Stanzen, Formen oder andre Werkzeuge, die zur Verfertigung von Metall- oder Papiergeld oder andern im 37. Kapitel genannten Wertpapieren oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Briefmarken, Stempelabdrücken, Zollstempeln oder andern öffentlichen Steuerzeichen dienen, ohne zuständigen Auftrag verfertigt oder ohne Erlaubnis oder über die erlaubte Zeit hinaus innehat oder an unbefugte Personen überläfst, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ohne zuständigen Auftrag Abdrücke von solchen Werkzeugen nimmt oder gesetzlich genommene Abdrücke an unbefugte Personen überläfst.

Die Werkzeuge und Abdrücke sind als verwirkt zu erklären.

§ 27. Wer ohne zuständige Erlaubnis Scheine, Anweisungen, Marken oder andres in Verkehr bringt, um solches als Münzzeichen gelten zu lassen, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Verordnung über die Strafvollstreckung.

1. Kapitel.

Todesstrafe.

§ 1. Wenn eine Todesstrafe vollstreckt werden soll, hat der Befehlshaber des Kaisers und Grofsfürsten dem Verurteilten das Todesurteil im Gefängnis vorlesen und ihm darauf den Tag mitteilen zu lassen, an dem die Strafe an ihm vollzogen werden soll.

§ 2. Bevor eine Todesstrafe vollzogen wird, soll dem Verurteilten genügende Zeit gegeben werden, sich zum Tode vorzubereiten.

Eine Todesstrafe darf an einer schwangern Frau nicht vollzogen, sondern soll so lange aufgeschoben werden, bis sie sich vom Kindbett erholt hat; desgleichen darf eine Todesstrafe an dem, der wegen Krankheit sich nicht zum Tode bereiten kann, nicht vollzogen werden, bis er besser geworden.

§ 3. Wenn der zum Tode Verurteilte sich nicht zum Tode vorbereiten will, so ist die Todesstrafe dennoch zu vollstrecken.

Ohne gewichtigen Grund soll mit der Vollstreckung einer Todesstrafe nicht gezögert, noch der Verurteilte, nachdem er auf den Richtplatz gelangt, ins Gefängnis zurückgeführt werden.

§ 4. Die Hinrichtung soll, gemäfs der Verordnung des Befehlshabers des Kaisers und Grofsfürsten, unter Aufsicht eines Kronvogtes oder Magistratsmitgliedes in Gegenwart des Gefängnisdirektors, des Gefängnispredigers oder dessen, der den Gefangenen zum Tode vorbereitet hat, des Gefängnisarztes oder eines andern dazu ausersehenen Arztes, eines Beamten, der über die Vorgänge bei der Hinrichtung ein Protokoll aufnimmt und derjenigen Personen, die der Befehlshaber des Kaisers und Grofsfürsten sonst hinzuruft, stattfinden; andre Personen dürfen der Hinrichtung nicht beiwohnen.

§ 5. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung auf dem Gefängnishof oder einem geschlossenen Platz in der Nähe des Gefängnisses vollzogen. Bevor der Verurteilte zum Richtplatz hinausgeführt wird, soll das Urteil daselbst den Hinzugerufenen vorgelesen werden.

Will der Verurteilte, bevor er zum Richtplatz geführt wird, einen Trank geniefsen, so soll ihm solches nicht versagt werden, doch soll ihm nicht gestattet sein, sich zu berauschen.

Der Leib des Hingerichteten ist in Stille auf dem Friedhofe zu beerdigen.

§ 6. Sobald ein Todesurteil vollstreckt ist, hat der Befehlshaber des Kaisers und Grofsfürsten darüber an den Senat zu berichten.

2. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften in betreff der Freiheitsstrafen.

§ 1. Wer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, ist, sobald das Urteil rechtskräftig geworden, unverzüglich in einer Strafanstalt unterzubringen.

Wenn der Verurteilte verhaftet ist und das Urteil unangefochten läfst, so soll er, wenn auch ein andrer gegen das Urteil eine Beschwerde einlegt, mit eigner Zustimmung sofort zur Abbüfsung der Freiheitsstrafe befördert werden. Hat die Beschwerde gegen das Urteil eine Änderung der dem Schuldigen zuerkannten Strafe zur Folge, so ist die Zeit, die er unterdessen zur Abbüfsung der Strafe abgesessen, bei der Vollstreckung ihm zu gute zu rechnen und dabei — im Fall die Änderung auch die Strafart betraf — zu beobachten, was im Strafgesetz über die Umwandlung der Gefängnisstrafe in Zuchthausstrafe verordnet ist.

Ein Geisteskranker ist einer Freiheitsstrafe nicht zu unterziehen, solange er nicht gesund geworden.

§ 2. Die Dauer einer zuerkannten Freiheitsstrafe ist nach den im Strafgesetz enthaltenen Bestimmungen und zwar von, jedoch nicht mit dem Tage, da der Verurteilte in die Strafanstalt gelangte, zu rechnen.

Wenn die Strafzeit in Jahren oder Monaten angegeben ist, so soll der Verurteilte an dem Tage freigelassen werden, der durch seine Zahl im Monat dem Tage, an welchem die Zeitrechnung begann, entspricht, oder, wenn es in dem Monat, wo die Rechnung aufhört, keine entsprechende Zahl giebt, am letzten Tage dieses Monats.

§ 3. Ein Gefangener, der während der Strafzeit krank gewesen, soll deswegen nicht länger als die im Urteil festgesetzte Zeit in der Strafanstalt gehalten werden, selbst wenn er aufserhalb derselben gepflegt worden.

Wird ein Gefangener vor Gericht geladen, um Zeugnis abzulegen oder sich einem Verhör zu unterwerfen, so obliegt es dem Senat, zu bestimmen, inwieweit die Zeit, die der Gefangene wegen einer solchen Ursache aufserhalb der Strafanstalt zugebracht, auf seine Strafzeit in Anrechnung zu bringen sei.

Wenn ein Gefangener ausgebrochen ist, so ist die Zeit von dem Tage, wo er ausbrach, bis zu dem Tage, wo er wieder in die Strafanstalt eintrat, auf die Strafzeit nicht in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Jedem Gefangenen soll Seelenpflege zukommen und Unterricht und Rat erteilt werden, wie er sein Gemüt und sein Leben bessern soll.

In den Strafanstalten ist an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst und auch an den übrigen Wochentagen eine Andacht zu halten.

§ 5. Wenn ein Gefangener zu längerer als dreimonatlicher Zucht

haus- oder Gefängnisstrafe verurteilt ist, so soll ihm Unterricht in der Religion und andern Schulfächern sowie in Gewerben. erteilt werden. die mit der Strafanstalt vereinbar sind, vorzugsweise in solchen, die mit seinen Anlagen und wahrscheinlichem Broterwerb nach seiner Freilassung übereinstimmen.

Bedarf ein Gefangener, dessen Strafzeit eine kürzere ist, des Unterrichts oder wünscht er selbst solchen, so obliegt es dem Vorsteher der Strafanstalt, nach Prüfung der Umstände darüber zu bestimmen.

Ein Gefangener, der das vierzigste Lebensjahr vollendet oder die nötigen Kenntnisse in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen eingeholt hat, darf zum Schulbesuche nicht gezwungen werden.

§ 6. Was ein Gefangener an eignen Habseligkeiten in die Strafanstalt mitbringt und gemäfs dieser Verordnung nicht bei sich behalten darf, soll ihm bei der Ankunft daselbst abgenommen und bei seiner Freilassung zurückgegeben werden. Bringt er Geld mit oder fällt ihm während der Strafzeit Geld zu, so soll dasselbe in den Rechnungsbüchern der Strafanstalt und in einem besondern, beim Gefangenen befindlichen Gegenbuch gebucht und, soweit möglich, für Rechnung des Gefangenen in eine sichere Bank auf Zinsen gegeben werden.

§ 7. Wenn ein Gefangener, der an einem andern Ort Eigentum besitzt, einen Gehilfen zur Verwaltung desselben wünscht, so obliegt es der Direktion oder dem Vorsteher der Strafanstalt, dafür zu sorgen, dafs für die Verwaltung jenes Eigentums während des Aufenthaltes des Gefangenen in der Strafanstalt ein Vormund in der vom Gesetz vorgeschriebenen Ordnung ausersehen wird. Wenn er Gattin oder Kinder hat, so sollen diese aus jenem Eigentum ihren Unterhalt geniefsen.

§ 8. Jedem Gefangenen soll beständige Aufmerksamkeit zugewandt werden und die in Einzelhaft befindlichen Gefangenen sollen von den Beamten der Strafanstalt fleifsig besucht werden.

Die Gefangenen sollen zu emsiger Thätigkeit, zu Gehorsam, Ordnung und Reinlichkeit angehalten werden. Während der Freistunden soll ihnen Gelegenheit geboten werden, Bücher sittlichen oder sonst nützlichen Inhalts aus der Büchersammlung, die sich in der Strafanstalt befinden soll, zu lesen.

Jeder Gefangene soll täglich Gelegenheit haben, sich im Freien zu bewegen, doch sollen Gefangene, die getrennt voneinander zu halten sind, dabei nicht zusammengebracht werden.

Wenn ein Gefangener erkrankt, so soll ihm die nötige Pflege zukommen.

Ein Gefangener ist verpflichtet, nach Anweisung des Vorstehers an den in der Strafanstalt vorkommenden häuslichen Arbeiten teilzunehmen.

§ 9. Briefe, die an Gefangene ankommen, oder die Gefangene absenden wollen, sind vom Vorsteher der Strafanstalt oder von einem Beamten derselben, der vom Vorsteher damit betraut ist, durchzulesen; er hat nach Umständen zu bestimmen, ob dieselben weiter befördert werden sollen. Briefe, die an Behörden gerichtet sind, welche die Aufsicht über die Strafanstalt haben, sind ungelesen abzusenden.

§ 10. Wenn ein Gefangener durch Tragheit, Ungehorsam oder Widerspenstigkeit oder sonstwie sich eines Vergehens wider die Zuchthaus- oder Gefängnisordnung schuldig macht oder andre dazu zu verleiten sucht, oder in der Strafanstalt sich eines geringern Vergehens schuldig macht, welches durch Geldstrafe verbüfst werden kann, so soll die Angelegenheit, so rasch als möglich, in Gegenwart eines Direktionsmitgliedes oder, wo es eine Direktion nicht giebt, einer dazu berufenen Vertrauensperson vom Vorsteher untersucht werden, der inzwischen berechtigt ist, wenn solches nötig befunden wird, und der Gefangene nicht bereits sich in Einzelhaft befindet, denselben in eine helle Zelle einzusperren; der Vorsteher ist berechtigt, im Einverständnis mit dem genannten Mitgliede oder der Vertrauensperson nach Umständen den Schuldigen zu züchtigen:

1. wenn der Gefangene bereits sich in Einzelhaft befindet, mit hartem Ruhelager bis zu acht Tagen oder Schmälerung der Kost bis zu acht Tagen oder mit Wasser- und Brotkost bis zu acht Tagen oder Einsperrung in dunkler Zelle bis zu vier Tagen oder zwei dieser Strafen zusammen; und
2. wenn der Gefangene in Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen gehalten wird, mit einer der im 1. Punkt genannten Strafen oder mit Einsperrung in heller Zelle bis zu vierzehn Tagen oder zwei dieser Strafen zusammen.

Verdient das Versehen nach Ermessen des Vorstehers eine schwerere Züchtigung, so soll er die Direktion berufen, die das Recht hat, im Fall nicht die Handlung ein Verbrechen enthält, das dem Gericht übergeben werden soll, den Schuldigen mit einer der im 1. oder 2. Punkt genannten Strafen zu züchtigen, oder mit Einsperrung in heller Zelle bis zu sechzig Tagen oder Einsperrung in heller Zelle auf unbestimmte Zeit, doch in keinem Fall über zwanzig Tage ohne Arbeit, oder auch mit Zurückversetzung in eine niedrigere Klasse oder Abteilung mit oder ohne Hinzufügung einer der genannten andern Strafen. Erweisen sich diese Strafen als unwirksam, und kann der Gefangene nicht auf andre Weise gezügelt werden, so kann er auch nach Ermessen der Direktion mit Prügeln bis zu fünfundzwanzig Schlägen bestraft werden. Ist ein Gefangener auf unbestimmte Zeit in eine Zelle eingesperrt oder in eine niedrigere Klasse oder Abteilung versetzt worden, so obliegt es der Direktion, auch über die Aufhebung einer solchen Strafe zu beschliefsen.

Eine vom Gericht dem Gefangenen zuerkannte Strafzeit darf durch eine vom Vorsteher oder der Direktion auferlegte Züchtigung nicht verlangert werden.

Die Strafe sowie der Anlafs dazu sind schriftlich zu verzeichnen.

§ 11. Mit Eisen oder andern Fesseln sind die Gefangenen in der Strafanstalt nicht zu belegen, aufser wenn sie ausbrechen, einen Versuch zum Ausbruch machen oder eine Gewaltsamkeit offenbaren, die auf andre Weise nicht gezügelt werden kann; über diese Mafsregel sowie über ihre Aufhebung hat die Direktion zu beschliefsen. In eiligen Fällen kann der Vorsteher darüber bestimmen, doch ist er verpflichtet, unverzüglich darüber der Direktion Meldung zu erstatten.

Die Belegung von Gefangenen mit Fesseln sowie der Anlafs dazu sind schriftlich zu verzeichnen.

§ 12. Kann ein Gefangener, dessen Strafzeit sich dem Ende nähert. auf kein sicheres Auskommen nach seiner Freilassung rechnen, so soll die Direktion der Strafanstalt rechtzeitig ihm einen Dienst bei einem rechtschaffenen Hausherrn oder einen andern Ausweg zu ehrlichem Verdienst zu schaffen suchen.

§ 13. Wenn ein Gefangener, der zu dreijähriger oder längerer Freiheitsstrafe verurteilt worden, drei Viertel derselben oder, wenn er zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden, mindestens zwölf Jahre von der Strafzeit abgebüfst hat und sich während derselben so verhalten hat. dafs ein gerechter Lebenswandel von ihm mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, und wenn Gewifsheit darüber vorhanden ist, dafs er nach der Freilassung eine ehrliche Versorgung findet, so kann er mit eigner Einwilligung von der Direktion der Strafanstalt dem Kaiser und Grofsfürsten zur bedingten Freilassung vorgeschlagen werden. Ihrer diesbezüglichen Anheimstellung hat die Direktion die nötige Erläuterung in Bezug auf den Gefangenen beizufügen und dieselbe an die Hauptverwaltung der Gefängnisse einzusenden, welcher es obliegt, die Angelegenheit mitsamt ihrem eignen Gutachten dem Senat zu übergeben, dessen Justiz-Departement in der Sache die endgültige Verfügung trifft.

§ 14. Bewilligt der Senat einem Gefangenen die bedingte Freilassung, so hat der Vorsteher der Strafanstalt denselben für den Rest der Strafzeit mit einem Freipafs zu versehen, in welchem dem Gefangenen aufgelegt werden soll:

1. sich mit dem Pafs sofort nach dem vorgeschriebenen Versorgungsort zu begeben;
2. innerhalb zwei Tagen nach der Ankunft daselbt und danach einmal monatlich den Pafs auf dem Lande dem Lehnsmann und in der Stadt dem Bürgermeister oder. wo eine Polizeikammer vorhanden ist, dem Polizeimeister behufs Eintragung vorzuweisen;
3. während seiner übrigen Strafzeit, die im Freipafs anzugeben ist. einen stillen und rechtschaffenen Lebenswandel zu führen und die Gesellschaft von übel berüchtigten Personen, die nicht seine nahen Angehörigen sind, zu meiden; sowie
4. wenn er den Aufenthaltsort wechselt, was ohne wichtigen Anlafs nicht geschehen darf, den Pafs der oben genannten Behörde an dem Ort. wo er sich aufgehalten und darauf an dem Ort. wohin er sich begiebt. sowohl bei der Ankunft als auch nachher einmal monatlich behufs Anzeichnung vorzuweisen;

alles mit dem Vorbehalt einer Aufhebung der bedingten Freiheit im Fall der Aufserachtlassung einer der genannten Forderungen.

§ 15. Wenn ein bedingungsweise Freigelassener nach Ermessen der Polizeibehörde anders als durch ein neues Verbrechen die bedingte Freiheit verwirkt. so hat dieselbe über die Angelegenheit mit allen begleitenden Umständen an den Kaiser und Grofsfürsten zu berichten.

worauf es dem Justiz-Departement des Senats obliegt, zu entscheiden, ob der Freigelassene die bedingte Freiheit verwirkt hat oder nicht. Unterdessen kann die Polizeibehörde den Freigelassenen gefänglich einziehen, wenn besondere Gründe dazu vorhanden sind. Hat er ein neues Verbrechen begangen, so obliegt es dem Gericht, welches darüber aburteilt, zu bestimmen, ob er infolgedessen die bedingte Freiheit verwirkte oder nicht.

§ 16. Wenn derjenige, der bedingte Freiheit genossen, dieselbe verwirkt, so ist er wieder in der Strafanstalt unterzubringen, damit er den Teil der Strafe abbüfse, der bei seiner Freilassung übrig war.

§ 17. Wenn ein Gefangener bedingungsweise freigelassen worden ist, und die bedingte Freiheit nicht verwirkt hat, so soll nach Ablauf der ihm zuerkannten Freiheitsstrafe dieselbe als voll verbüfst betrachtet werden.

§ 18. Wenn ein Gefangener aus einer Strafanstalt bedingungsweise freigelassen wird, so sollen ihm zugleich mit dem Freipafs sein Geld und seine übrigen Habseligkeiten übergeben werden. Übersteigt die Geldsumme den Betrag, der für die Bestreitung der Reise zum Heimats- oder Versorgungsort des Gefangenen und seines Aufenthalts daselbst während der ersten Zeit nötig befunden wird, so soll der Rest des Geldes unverzüglich, im Fall sein Heimats- oder Versorgungsort auf dem Lande ist, an die Kommunalverwaltung daselbst, in andern Fällen jedoch an den zuständigen Magistrat übersandt werden, um ihm dort nach und nach verabfolgt zu werden.

§ 19. Wenn ein Gefangener bedingungslos aus einer Strafanstalt entlassen wird, so hat der Vorsteher ihm ein Zeugnis darüber auszufertigen und ihm zugleich sein Geld und seine übrigen Habseligkeiten zu übergeben.

§ 20. An Härads-, Stadt- oder Gerichtsbezirksgefängnissen, an denen eine Direktion nicht vorhanden ist, hat die vom Senat dazu ausersehene Behörde die Obliegenheiten zu erfüllen, die gemäfs dieser Verordnung sonst der Direktion zukommen.

§ 21. Was die Freiheitsstrafen näher, als in dieser Verordnung angegeben ist, betrifft, soll in Übereinstimmung mit derselben in besondern Reglementen und Instruktionen vorgeschrieben werden.

3. Kapitel.

Zuchthausstrafe.

§ 1. Die Zuchthausstrafe ist in dazu eingerichteten und im Lande befindlichen Strafanstalten zu vollstrecken.

Männer und Frauen dürfen nicht in demselben Zuchthause gehalten werden.

§ 2. Zuchthausgefangene sind zu Zwangsarbeit für die Krone anzuhalten.

Diese Arbeit ist nach Möglichkeit, den Anlagen der Gefangenen und deren wahrscheinlichem Broterwerb nach der Freilassung anzupassen.

§ 3. Männliche Zuchthausgefangene, die sich in der Strafanstalt gut

führen und nicht in Einzelhaft gehalten werden, können unter der nötigen Bewachung zur Zwangsarbeit im Freien auch aufserhalb der Anstalt verwandt werden, doch ohne mit freien Arbeitern zusammengebracht zu werden.

§ 4. Die Zuchthausgefangenen sind bestimmten Klassen in der Anstalt zuzuzählen. Die Klassen sollen aus einer Zwangs-, einer Lehr- und einer Prüfungsklasse bestehen. In Zuchthäusern, wo längere Strafzeiten verbüfst werden oder die Umstände sonst solches erfordern, können mehrere Lehrklassen eingerichtet werden.

§ 5. Im Beginn der Strafzeit ist jeder Zuchthausgefangene der Zwangsklasse zuzuzählen. Die Versetzung aus derselben in die Lehr- und nachher in eine höhere Klasse soll auf Grund der Zeugnisse geschehen, die ihm gemäfs seiner Führung zuerteilt werden.

§ 6. Zuchthausgefangene, die zur Zwangsklasse gehören, sollen Tag und Nacht nach Ermessen der Zuchthausdirektion, doch mindestens vier Monate lang in Einzelhaft gehalten werden. Ein zur Zwangsklasse gehörender Gefangener, der einen beständigen Aufenthalt in Einzelhaft ohne Nachtheil für seine Gesundheit nicht verträgt oder aus andern Gründen nicht in einer Zelle gehalten werden kann, soll unter beständiger Aufsicht in Gemeinschaft mit andern Gefangenen arbeiten, jedoch, soweit möglich, die Nächte und längere Freistunden in der Zelle zubringen. Gehört ein Gefangener, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, zur Zwangsklasse, so obliegt es der Direktion, die Dauer seiner Einzelhaft zu bestimmen. Ein solcher Gefangener darf nicht in Gemeinschaft mit ältern Gefangenen aus der Zwangsklasse gehalten werden.

§ 7. Die zur Lehrklasse zählenden Zuchthausgefangenen sollen unter beständiger Aufsicht in Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen Zwangsarbeit verrichten, jedoch, soweit möglich, die Nächte und längere Freistunden in der Zelle zubringen. Sind wichtige Gründe vorhanden, einen Gefangenen von den übrigen zu trennen, so ist er, soweit möglich, in Einzelhaft zu halten.

§ 8. Die zur Prüfungsklasse zählenden Gefangenen sollen in Gemeinschaft mit andern Gefangenen unter Aufsicht ihre Arbeit verrichten und während der Nächte nach Ermessen des Vorstehers in gemeinsamen Schlafräumen oder etwa freien Nachtzellen gehalten werden. Ihre Freistunden sollen diese Gefangenen nach Umständen und gemäfs den Vorschriften des Vorstehers in den Räumlichkeiten der Anstalt oder in deren Hofraum zubringen.

§ 9. Wenn ein Zuchthausgefangener, der in Gemeinschaft mit andern Gefangenen gehalten werden soll, den Wunsch ausdrückt, den Tag über in einer Zelle gehalten zu werden, so kann der Vorsteher solches bewilligen, wenn eine freie Tageszelle vorhanden ist. Der Gefangene soll aber doch seinem Verhalten gemäfs zu einer bestimmten Klasse gezählt werden und nicht auf seinen Wunsch in Gemeinschaft mit andern Gefangenen gebracht werden, bevor er infolge seines zuerst geäufserten Wunsches wenigstens einen Monat in der Zelle verbracht.

§ 10. Die Einnahmen von der Arbeit der Zuchthausgefangenen fallen der Krone zu; doch kann denjenigen Gefangenen, die in der Lehr- oder Prüfungsklasse während eines ganzen Monats eine gute Führung beobachteten, ein monatlicher Sparpfennig gutgeschrieben werden. Dem Senat obliegt es, den Betrag eines solchen Sparpfennigs in den verschiedenen Klassen zu bestimmen. Vom Sparpfennig darf der Gefangene durch Vermittlung des Vorstehers in der Lehrklasse bis zu einem Drittel und in der Prüfungsklasse bis zur Hälfte oder, mit Einwilligung der Direktion, auch etwas mehr in jeder Klasse zum Schadenersatz für diejenigen, die durch sein Verbrechen gelitten, oder zur Unterstützung naher Angehöriger verwenden.

Der Sparpfennig darf während der Strafzeit des Gefangenen nicht zur Bezahlung von Schulden, die er vor der Strafzeit gemacht, verwandt werden, verfällt aber im Fall eines Ausbruchs oder eines Versuchs dazu oder bei Versetzung in die Zwangsklasse der Strafanstalt. Wenn ein Gefangener stirbt und Gattin, Kinder oder Eltern zurückläfst, so geniefsen diese die ihnen gesetzlich zukommenden Rechte auf den Sparpfennig; in andern Fällen fällt derselbe der Anstalt zu.

§ 11. Zur Unterscheidung der Klassen in Zuchthäusern können im übrigen in der Lehr- und Prüfungsklasse den Gefangenen solche Vorteile eingeräumt werden, die geeignet sind, den Strafzwang in der Zwangsklasse als am schwersten, in der Lehrklasse als leichter und in der Prüfungsklasse als am leichtesten erscheinen zu lassen, z. B. durch Berechtigung mit Angehörigen und Freunden zu korrespondieren, dieselben zu empfangen und Ähnliches. Auch in der Kleidung kann durch ein äufseres Abzeichen ein Unterschied zwischen den Klassen gemacht werden.

In der Prüfungsklasse soll den Gefangenen nach und nach gestattet werden, im Zuchthause oder bei den im § 3 genannten Arbeiten aufserhalb der Anstalt solche Verrichtungen auszuführen, die Vertrauen voraussetzen und, ohne die Ordnung und Sicherheit zu gefährden, denselben häufiger Gelegenheit bieten, ihre Besserung an den Tag zu legen. Mit Einwilligung des Vorstehers können auch Gefangene der Prüfungsklasse die Kenntnisse besitzen, von andrer Zwangsarbeit befreit werden, um statt dessen als Gehilfen beim Arbeitsunterricht der Gefangenen, die sich nicht in Einzelhaft befinden, verwandt zu werden.

§ 12. Wenn ein Zuchthausgefangener vom Gericht zur Strafe verurteilt wird, oder, im Fall er bedingte Freiheit genofs, dieselbe verwirkt, so ist die Direktion berechtigt zu bestimmen, ob er in Einzelhaft oder in Gemeinschaft mit andern Gefangenen gehalten und welcher Klasse er zugezählt werden soll. Solche Gefangene dürfen nicht sofort in die Prüfungsklasse versetzt werden.

§ 13. Wenn ein zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilter nachher vom Gericht zu Einsperrung in heller Zelle und aufserdem zu Strafschärfung verurteilt wird, so ist die Strafschärfung sofort zu vollstrecken, wenn er auch wegen einer andern Ursache sich bereits in Einzelhaft befinden sollte.

4. Kapitel.
Gefängnisstrafe.

§ 1. Eine unbedingt oder an Stelle von Geldstrafe zuerkannte Gefängnisstrafe ist innerhalb des Landes in den Gefängnissen der Landeshauptmannschaften oder einem andern hierzu eingerichteten Gefängnis zu vollstrecken.

Wenn die Strafzeit weniger als vierzehn Tage beträgt, so kann die Gefängnisstrafe in einem Stadt- oder Gerichtssprengelgefängnis, das zu diesem Zweck gutgeheifsen worden, vollstreckt werden. Eine unbedingt zuerkannte Gefängnisstrafe kann auch in [einem Zuchthause vollstreckt werden, wenn die Umstände solches erfordern. Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten dürfen jedoch nicht mit den Zuchthausgefangenen zusammengebracht werden.

Werden Männer und Frauen in derselben Strafanstalt untergebracht, so sind die beiden Geschlechter voneinander gesondert zu halten.

§ 2. Wer eine Gefängnisstrafe abbüfst, ist verpflichtet zu arbeiten, doch kann er nach eigner Wahl eine für eigne Rechnung auszuführende Arbeit angeben, die mit der Anstalt vereinbar ist und mit seinen oder den Werkzeugen der Anstalt ausgeführt werden kann. Kann er eine solche Arbeit oder die Werkzeuge dazu nicht anweisen, so ist er verpflichtet, für die Rechnung der Krone oder, wenn er in einem Stadt- oder Gerichtssprengelgefängnis gehalten wird, für die Rechnung der Stadt, des Gerichtssprengels oder der Krone, ein Handwerk oder eine andre geeignete Handarbeit zu verrichten.

§ 3. Die zu unbedingter Gefängnisstrafe Verurteilten sind einer bestimmten Abteilung in der Anstalt zuzuzählen. In den Gefängnissen der Landeshauptmannschaften mufs die Anzahl der Gefangenenabteilungen wenigstens zwei sein. In Bezug auf die Versetzung aus einer niedrigeren Abteilung in eine höhere gelten die im 3. Kapitel enthaltenen Bestimmungen über Versetzung aus einer niedrigeren Klasse in eine höhere.

§ 4. Die zu unbedingter Gefängnisstrafe Verurteilten sind zu Beginn der Strafzeit der niedrigsten Abteilung zuzuzählen und, wenn möglich, in Einzelhaft zu halten. Im Verhältnis zur Strafzeit des Gefangenen kann derselbe nach Ermessen der Gefängnisdirektion bis zu zwölf Monaten und, wenn wichtige Gründe dafür reden, noch länger in Einzelhaft gehalten werden, wenn nicht die Gesundheit des Gefangenen darunter leidet.

Gefangene, die nicht in Einzelhaft gehalten werden, sollen unter Aufsicht in Gemeinschaft mit andern Gefangenen arbeiten und, wenn keine Zellen vorhanden sind, auch die Nächte und Freistunden gemeinsam mit einander zubringen. Gefangene, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben und zur niedrigsten Abteilung gehören, dürfen nicht mit ältern Gefangenen derselben Abteilung zusammengebracht werden.

§ 5. Gefangene, die an Stelle von Geldstrafe Gefängnisstrafe abbüfsen, sind getrennt von andern Gefangenen zu halten. Kann solches nicht geschehen, so sind sie, soweit möglich, mit solchen Gefangenen zusammenzuhalten, die unbedingte Gefängnisstrafe in einer höhern Abteilung abbüfsen.

§ 6. Sind gewichtige Gründe vorhanden, einen Gefangenen, der in Gemeinschaft mit andern Gefangenen gehalten werden müfste, von denselben zu trennen, so soll er, soweit möglich, in Einzelhaft gehalten werden.

§ 7. Wenn ein Gefangener, der in Gemeinschaft mit andern Gefangenen gehalten werden soll, den Wunsch ausdrückt, den Tag über in der Zelle zuzubringen, so sollen nach Umständen auf ihn die im § 9 des 3. Kapitels über Zuchthausgefangene enthaltenen Bestimmungen angewandt werden.

§ 8. Wenn ein Gefangener für eigne Rechnung gearbeitet hat, so sollen zwei Drittel des Preises, der durch den Verkauf des Verfertigten erzielt wird, nach Abzug des Wertes der Zuthaten, der Krone, der Stadt oder dem Gerichtssprengel zufallen.

§ 9. Gefangenen, die für Rechnung der Krone arbeiten und sich während eines ganzen Monats gut geführt haben, kann für diesen Monat ein Sparpfennig gut geschrieben werden, dessen Höhe der Senat zu bestimmen hat.

§ 10. Über die Einnahmen, die Gefangene durch ihre für eigne Rechnung ausgeführte Arbeit haben und über den Sparpfennig gelten die im 3. Kapitel enthaltenen Bestimmungen über den Sparpfennig der in der Prüfungsklase befindlichen Zuchthausgefangenen.

Von den Einnahmen durch Arbeit und vom Sparpfennig können auch die an Stelle von Geldstrafe Gefängnisstrafe abbüfsenden oder zu einer höhern Abteilung gehörenden Gefangenen durch Vermittlung des Vorstehers bis zur Hälfte zu irgend welchen Bequemlichkeiten oder Verzierungen in ihrem Gefängnisraum oder zu irgend welcher Verbesserung in der Kost oder einer andern unschuldigen Verpflegung verwenden.

§ 11. Mit Leitung der Grundsätze, die im 3. Kapitel für Zuchthäuser angegeben sind, sollen auch die Abteilungen in den Gefängnissen auf eine Weise unterschieden werden, dafs die Gefangenen darin eine Ermunterung finden können, sich der Versetzung in eine höhere Abteilung verdient zu machen.

§ 12. Gefangenen, die Gefängnisstrafe abbüfsen, soll nicht benommen sein, eigne Kleidung zu gebrauchen, im Fall sie dieselbe in Ordnung zu halten vermögen und die Sicherheit in Bezug auf die Bewachung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 13. Wenn ein zu unbedingter Gefängnisstrafe verurteilter Gefangener wieder vom Gericht zur Strafe verurteilt wird, oder wenn ein Gefangener, der bedingte Freiheit geniefst, dieselbe verwirkt, so sind auch auf ihn nach Umständen die im 3. Kap. für solche Fälle vorgeschriebenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

5. Kapitel.

Geldstrafe und verwirktes Gut.

§ 1. Dem Kronvogt auf dem Lande und dem Magistrat oder Ordnungsgericht in der Stadt obliegt es, darüber zu wachen, dafs Geldstrafen

erlegt oder gemäfs Urteil oder Strafgelderregister eingetrieben, oder dafs die zur Geldstrafe Verurteilten bei Zahlungsunfähigkeit ins Gefängnis gesetzt werden.

§ 2. Giebt der Verurteilte, wenn eine Geldstrafe eingetrieben werden soll, an, dafs er das Urteil angefochten hat, ohne jedoch solches belegen zu können, so soll ihm der Zwangsvollstrecker vorschreiben, innerhalb sechs Wochen das Urteil einer höhern Instanz oder einen Beleg für die Anfechtung vorzuweisen. Thut er es nicht oder ist er, im Fall das Urteil der höhern Instanz gefallen, von der Geldstrafe nicht befreit worden, so soll der Zwangsvollstrecker, wenn nicht sonst gesetzliche Hindernisse vorliegen, dieselben eintreiben oder den Verurteilten zur Abbüfsung der Gefängnisstrafe befördern.

Weist der Verurteilte einen Beleg für die Anfechtung vor, so ist von der Zwangsvollstreckung Abstand zu nehmen, bis das Urteil der höhern Instanz gefallen, doch nicht länger als ein Jahr von dem Tage, wo die untere Instanz auf die Geldstrafe erkannte, im Fall nicht der Verurteilte einen neuen Beleg dafür vorweist, dafs die Sache von der höhern Instanz noch nicht entschieden ist.

§ 3. Vermag der Verurteilte die Geldstrafe zu erlegen, ohne jedoch im Besitz von barem Gelde zu sein, so ist die Geldstrafe aus seinem übrigen Sondereigentum oder seinem Anteile an gemeinsamem Gut in Übereinstimmung mit den für die Zwangsvollstreckung wegen Schulden vorgeschriebenen Bestimmungen einzutreiben. Doch dürfen wegen Geldstrafe nicht gepfändet werden: Gegenstände, die der Verurteilte zum Unterhalt für sich oder die Seinigen während eines Monats oder zur eignen oder deren Bekleidung braucht, seine einzigen Erwerbsmittel oder notwendige Wohnstatt oder unbewegliches Eigentum, aus dem er seinen notwendigen Unterhalt bezieht, oder was zur Bebauung des Bodens erforderlich ist. Kann er die Geldstrafe nicht voll erlegen, so ist er gemäfs den im Strafgesetz enthaltenen Bestimmungen für den vollen Betrag im Gefängnis zu halten.

Wer an Stelle von Geldstrafe Gefängnisstrafe abbüfst, ist berechtigt, während der Gefängniszeit dieselbe voll zu erlegen. Wenn er solches thut, so ist er sofort freizugeben.

§ 4. Wenn der Verurteilte eine Zwangsvollstreckung nicht abwarten will, so kann er, sobald das Urteil rechtskräftig geworden, die Geldstrafe mitsamt dem Urteil oder einem Beleg über den Betrag der Geldstrafe dem Zwangsvollstrecker übergeben.

§ 5. Wenn ein zu Geldstrafe Verurteilter sich aus dem Gerichtsbezirk oder der Stadt entfernt, ohne ein dem Betrag der Geldstrafe entsprechendes Eigentum zurückzulassen, so hat der Zwangsvollstrecker den Befehlshaber des Kaisers und Grofsfürsten darum zu ersuchen, die zur Eintreibung der Geldstrafe oder zum Unterbringen des Verurteilten ins Gefängnis nötigen Mafsregeln zu ergreifen. Ist der Aufenthaltsort des Verurteilten unbekannt, so hat der Befehlshaber des Kaisers und Grofsfürsten öffentlich bekannt zu geben, dafs die Geldstrafe, wo der Verurteilte angetroffen werden mag, in der vom Gesetz vorgeschriebenen

Ordnung eingetrieben, oder der Verurteilte zur Gefängnisstrafe befördert werden soll.

§ 6. Für Geldstrafen, deren Eintreibung dem Zwangsvollstrecker obliegt, hat derselbe wie für andre Einnahmen Rechenschaft abzulegen und daselbst den Tag zu verzeichnen, an dem die Geldstrafe erlegt wurde.

§ 7. Wenn das Gericht bestimmtes Eigentum als verwirkt erklärt, so ist dasselbe, sobald das Urteil rechtskräftig geworden, durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen, und für die Kaufsumme wie für Strafgelder Rechenschaft abzulegen, im Fall nicht die Sachen durch Verfügung des Gerichts zerstört oder aus dem Lande ausgeführt werden sollen. Ist das Eigentum einer Privatperson zugesprochen worden, so obliegt es dieser, die Eintreibung desselben anzutragen.

6. Kapitel.

Erziehungsanstalten für jugendliche Verbrecher.

§ 1. Wenn das Gericht verordnet, dafs ein Kind wegen eines Verbrechens in einer öffentlichen Erziehungsanstalt unterzubringen sei, so soll das Kind, sobald das Urteil rechtskräftig geworden, ohne Verzug in die Anstalt befördert werden. Soweit es möglich ist, soll das Kind gleichwohl von der Anstalt an eine geeignete Privatfamilie übergeben werden, um dort unter Aufsicht der Anstalt erzogen zu werden, im Fall nicht dasselbe mit Rücksicht auf Alter, Verdorbenheit oder andre Umstände eher in der Anstalt erzogen werden soll. Kinder, die in öffentlichen Anstalten oder unter deren Aufsicht in Privatfamilien erzogen werden, sind zu Gottesfurcht, Sittlichkeit, Kenntnissen, Arbeitsamkeit und Ordnung anzuhalten.

Fehlt es in der Anstalt an Raum, und kann das Kind von der Anstalt auch an keine Privatfamilie überlassen werden, oder giebt es keine gutgeheifsene Erziehungsanstalt, so soll die vollstreckende Behörde darüber an den Befehlshaber des Kaisers und Grofsfürsten melden, der zu bestimmen hat, wie das Kind inzwischen erzogen werden soll.

§ 2. Was die Erziehung von Kindern in öffentlichen Anstalten oder unter deren Aufsicht im besondern betrifft, ist in einem besondern Reglement angegeben.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

